This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

P. 94

P. Knirsch

C 5019. 35

Harvard College
Library

FROM THE BEQUEST OF
JOHN HARVEY TREAT
OF LAWRENCE, MASS.
CLASS OF 1862

Die Befeindung

der

katholiſchen Kirche

in der Schweiz

ſeit dem Jahr 1831.

Von

Friedrich Hurter.

Deus haec nobis otia fecit.

Schaffhauſen,

Hurter'ſche Buchhandlung.

1842.

C 5019.35

Vorwort.

Gegenwärtige Schrift ist die Furcht einer Unterredung des Verfassers mit einem deutschen Prälaten am Ende des vorigen Jahres. Derselbe hatte, wie über den politischen, so auch über den katholisch-kirchlichen Zustand der Schweiz Manches vernommen, über Vieles aber ungenügende Berichte, nur mangelhafte Aufschlüsse erhalten können. Denn das Bestreben derjenigen, welche in den Cantonen entweder obenan stehen, oder nach obenan streben, geht dahin, durch Entstellung der Thatsachen, durch künstlich aufgebaute Schlußfolgerungen, durch trügerisches Zwielicht, selbst durch willkürlich erborgte oder gespendete Benennungen die öffentliche Meinung irre zu führen. Verschiedenes, zumal die katholisch-kirchlichen Verhältnisse betreffend, was der Verfasser dem Prälaten mittheilen konnte, war demselben ganz unbekannt, Einzelnes stellte sich ihm aus etwelcher Ferne in unbestimmtern Umrissen, in anderer Färbung dar. Am Ende meinte er, da ihrer in Deutschland eine grosse Zahl (und es mag deren vielleicht selbst in der Schweiz geben!) solche fragmentarische Kenntniß der Sachlage mit ihm theilten, möchte es nicht unverdienstlich seyn, das Ganze in ein Bild zusammenzufassen; dieß um so mehr, da bey ähnlichen, wenn auch minder rasch und durchgreifend ins Werk gesetzten Bestrebungen, eine Darstellung derselben aus verschiedenen Ländern und Staaten in neuester Zeit ans Licht getreten seye. Wie auch der Verfasser dieser Blätter dem Gedanken seinen Beifall

ſollte, ſelbſt aber an einer Ecke der Schweiz wohnend und bisanhin von dem Stand der Sachen nach dieſer Seite hin *im allgemeinen* keine weitere Kunde nehmend, als was je zufällig und abgeriſſen die Tagespreſſe darüber berichtete, zu einer ſolchen Zuſammenſtellung niemand weniger geeignet halten konnte, als ſich ſelbſt, ſo ward doch auf ſeine Perſon, auf ſeine in das erhaltende Prinzip verwachſenen Grundſätze, auf die durch Gott geſchenkte Muſſe und ungehemmte Stellung hingewieſen; ward ſomit einerſeits der angeregte Gedanke feſtgehalten, anderſeits derſelbe in Ueberlegung zu ziehen verſprochen.

Es ſetzt eine gewiſſe Entſchloſſenheit voraus, der mit allen Mitteln ausgeſtatteten und hinſichtlich der Anwendung derſelben niemals durch Zweifel hingehaltenen Gewalt gegenüber, ſich auf die Seite der Angegriffenen, Bedrängten, Verfolgten, in jeglicher Weiſe Beeinträchtigten zu ſtellen. Jedem, für welchen andere Güter als Wahrheit und Recht höhern Werth haben; Jedem, der unter dem Klang von Worten und durch das Blendwerk eines Spiegelbildes jene ſich kann entrücken laſſen; jedem Derartigen iſt ſeine Stelle bey denen, die jeweils die Gewalt üben, durch Naturnothwendigkeit von vornherein angewieſen. Um aber für eine in der Welt nun einmal beſtehende und in ihrem Beſtehen immer noch anerkannte Einrichtung, die man gerne dem Abſterben verfallen ſähe, nicht ſowohl aufzutreten, ſondern bloß zu zeigen, daß ihr vielfältig Unrecht geſchehen und von welcher Art ſolches an ihr verübt worden ſeye, dazu ſchon wird einiger Muth erfordert; zumal unter ſolcher Umgebung, in welcher übler Wille, mit mangelhafter Kenntniß gepaart und beide durch Vorurtheil cementirt, nur bloſſes Nichtverwerfen, jedes actenmäſſige Zeugniß eines richtigen Sachverhalts daher um ſo mehr, für unduldbar erklärt wird.

Den Chor der Siegjubelnden kann jede Memme verſtärken; den Troß der in Ueberzahl Anſtürmenden zu mehren, dazu iſt jeder Lotterbube gut genug. Lag hingegen in Willfährigkeit, für widerrechtlich Beeinträchtigte, für wehrlos Unterdrückte, für ſolche, die auch nur in untergeordneter Beziehung

über Beſchwerendes je die mindeſte Klage erheben zu dürfen glaubten, in die Schranken zu treten, wo es ſeyn mochte, jederzeit ein höchſt befriedigendes Gefühl, ſo mußte dieſes Gefühl unendlich erhöht werden durch das Bewußtſeyn, ſolches für die älteſte, rechtlichſt begründete und legitimſte Inſtitution in irgend einem Lande Europa's thun zu können. Solche von Natur vorwaltende Geneigtheit, anneben die Berückſichtigung, durch Gottes gnädige Lenkung ſicher geſtellt zu ſeyn, daß fortan einem 3. April ein 14. May nicht folgen könne, vorzüglich waren es, die dem angeregten Gedanken Nachhalt liehen.

Derſelbe wurde reifer erwogen, ſobald die Ueberzeugung hervortrat, daß die Revolution in ihrer Proteusgeſtalt, mit allen ihren Künſten, Windungen, Schlichen, mit allen ihren Derbheiten, Eigenmächtigkeiten, Gewaltthätigkeiten nirgends ſo ſich darſtelle, als in Befeindung der katholiſchen Kirche; denn immer bleibt dieſe der erſte und letzte Wehrſtein, gegen welchen ſie ſich mit allen Mitteln, die ſie aufzubringen vermag, wendet, bisher immer gewendet hat, und ſtets wenden muß. Darum keine wahre Vertheidigung der legitimen Rechte der katholiſchen Kirche gedacht werden kann, ohne gründliche *Antipathie* gegen die Revolution, ihre Lehren, ihre Handelnsweiſe, ihre Zwecke. Dieſe Antipathie hat den Verfaſſer von jenem Königsmord an, deſſen unermeßliche Bedeutung er damals nur aus den Thränen ſeines Vaters und aus den Seufzern ſeiner Mutter ahnen konnte, durch ein halbes Jahrhundert bis zum heutigen Tage durchdrungen. Daß die Dämagogie, daß der Radikalismus, daß die Anhänger und Förderer der antiſocialen Doctrinen in wildem Daherbrauſen über die Trümmer der katholiſchen Kirche Bahn machen, auf dieſen erſt zur Vollgewalt ſich erheben wollen, das findet er *natürlich*, — deſſen wäre ſich mehr zu verwundern, wenn es anders wäre; daß aber die Betrauten legitimer Fürſten in dieſer Beziehung mit derſelben liebäugeln und die Beſtie, in der Meinung ſie ſeye gezähmt und laſſe ſich ſchmiegſam von ihrem Herrn ſtreicheln, zum Unterwühlen gegen jenen Wehr-

ſtein loslaſſen, das gehört zu den verwunderlichen Dingen, und zu den noch verwunderlichern, daß ſie ſich dann befremden mögen, wenn dieſelbe hie und da die Zähne wider ſie ſelbſt fletſcht, auch ihnen die Krallen weist.

Gerade dieſe beiden Berückſichtigungen, welche jenen Gedanken feſthalten lieſſen, bewogen den Verfaſſer zum voraus ſchon, eine ſolche Schrift, dafern er je Hand an dieſelbe legen würde, nie anders als mit ſeinem Namen erſcheinen zu laſſen. Er hat keinen Grund Verſteckens zu ſpielen; er fürchtet ſich nicht, dem Radicalismus frey in's Geſicht zu ſagen: ich bin dein erklärter Gegner; er ſcheut ſich nicht, den Transactionsmännern rundweg zu erklären: Euer loſes Spiel mit Recht und Unrecht, Euer eckelhaftes Bemühen, die von Gott geſetzte Feindſeligkeit dieſer Potenzen zu neutraliſiren, verachte ich; das Gefafel von dieſem und jenem, von jenem und dieſem macht ihn nicht irre; ſchiefe Urtheile können ihm nichts anhaben; gegen die Nergeleyen kleiner Seelen iſt er ſtich- und hiebfeſt; und Eines nur könnt' ihn verwunden, wenn ein Zwang gedenkbar wäre, dasjenige, was er kraft Beſtehens und Fortbeſtehens als rechtmäſſig, wohlberechtigt und legitim anerkennen muß, als ſolches nicht mehr anerkennen zu dürfen.

Da ſomit jene hingeworfene Aeuſſerung allmählig feſter gehalten wurde und mit Anfang des Jahres zum Vorſatz der Verwirklichung reifte, ſo galt es, das erforderliche Materiale zuſammenzubringen; denn noch ſah der Verfaſſer nicht recht klar, was er eigentlich ſollte und wollte. Erſt durch Erwerbung des Stoffes mußte Beides beſtimmt werden. Er wendete ſich daher an Freunde und Bekannte verſchiedener Cantone um Mittheilungen; freundlich entſprachen ſie dem Anſuchen. Es liefen Actenſtücke und werthvolle Nachrichten ein, welche zum Theil zu allgemeiner Kenntniß bisher noch weniger gelangt ſind. Das Gewichtigſte enthielt die „Schweizeriſche Kirchen-Zeitung herausgegeben von einem katholiſchen Vereine," ſeit 1832 — ein wahres Archiv wichtiger Urkunden, die Verhältniſſe und Bedrängniſſe der katholiſchen Kirche in der Schweiz

betreffend, eine reiche Fundgrube der mannigfaltigſten Nachrichten, für alle Zukunft unentbehrlich Jedem, der eine gründliche und einläßliche Darſtellung der Zuſtände oder der Machinationen des Radicalismus gegen die katholiſche Kirche in der Schweiz während des letzten Jahrzehends ſchreiben will. Eine vollſtändige Sammlung dieſer gehaltvollen Zeitſchrift ward von Luzern wohlwollend zum Gebrauch überſendet.

Schon das erſte Durchblättern derſelben ſetzte den Verfaſſer durch die Reichhaltigkeit des Stoffes in Staunen, zugleich in etwelche Verlegenheit, wie er deſſelben, ohne Wichtiges zu übergehen, ohne Einzelnes allzueinläßlich zu behandeln, möge Herr werden. Vieles hat er darin gefunden, was ihm, der früher dieſen Angelegenheiten in ihrer ganzen Verzweigung beſondere Aufmerkſamkeit zu ſchenken keine Veranlaſſung gefunden hatte, größtentheils ganz neu war. Er überzeugte ſich bald, daß Allem, was gegen die katholiſche Kirche in der Schweiz ſeit der Revolution von 1830 geſchehen ſeye, eine gemeinſame Abſicht zu Grund liege, erſt aus der Uebereinſtimmung der Geſinnung derjenigen hervorgegangen, welche dieſelbe gefördert, zu ihrem Vortheil ausgebeutet hatten, nach einem Geſetz der Nothwendigkeit an ihre Geſinnungen und deren Verwirklichung geknüpft; darauf gegen einander ausgetauſcht und durch Verabredung, wie in den Badener-Artikeln geſchehen, als gemeinſame Norm feſtgeſetzt; wie ſodann die Anwendung jener Geſinnungen jedes Orts durch Umſtände, Ereigniſſe, Perſonalitäten, Verhältniſſe bedingt worden ſeye, in eigenen Erſcheinungen hervortretend. Hienach ergab ſich ungezwungen eine Scheidung des Stoffes in das Allgemeine und in das Beſondere; jenem das übereinſtimmende Verfahren nach gewiſſen Beziehungen in ſämmtlichen Cantonen, welche eine katholiſche Bevölkerung haben, und auf die Bahn der Revolution geriſſen wurden, dieſem das Beſondere, was jedem Canton eigenthümlich iſt und bloß in demſelben in ſolcher Weiſe geſchehen konnte, zufallend.

Unſere Zeit iſt unaufhaltſamem Drängen und Treiben dergeſtalt hingegeben, die Genoſſen derſelben ſind ſo beweglich, daß,

wie der Wellenſchlag am Waſſerrande, ein Ereigniß dem andern folgt, eine Wahrnehmung die andere verdrängt, und in der Erinnerung einzig haften mag, was über das raſtloſe Fluthen weit bemerklich herausſpringt. Auf weitem Raum, durch lange Zeit vertheilt, in das winzige Maaß der täglichen oder wöchentlichen Zeitungsberichte zerſplittert, die Stufenfolge des Entwerfens, Erörterns, Vollziehens, des allmähligen Werdens durchlaufend, entſchwinden dem Gedächtniß die Facta, läßt ſich kaum etwas Anderes feſthalten, als ein allgemeines Urtheil über vorherrſchende Richtung, über ſchlimmere oder beſſere Geſtaltung der Zuſtände; unter dem raſchen Wechſel und der reichen Fülle der Begegniſſe ein getreues Geſammtbild zu gewinnen, iſt nimmermehr, oder nur ſelten unter beſonderer Gunſt der Verhältniſſe einem Einzelnen möglich. Wenn nicht ein Geſammtbild, doch eine Zuſammenſtellung aller Züge, woraus ein ſolches ſich komponiren lieſſe, ſoll dieſe Schrift geben, zugleich einen getreuen Schattenriß des Radicalismus mit ſeinen Entwürfen nach der kirchlichen Seite hin, mit den Mitteln, die er in Bewegung ſetzt, mit den Pfaden, die er verfolgt, mit dem Weſen, das ihm innewohnt, mit der Verfahrungsweiſe, die er ſich erlaubt; ein Beitrag zu deſſen Charakteriſtik und Würdigung, eine Warnungstafel, ſo es möglich wäre, für Alle, welche denſelben von ihren Gränzen ferne zu halten berufen ſind. Denn, in welchem Erdgütel er auftreten würde, wo er zu ſeiner Entwicklung ungehemmt gelangen könnte, ſobald er die Vollgewalt unbeſchränkt an ſich zu reiſſen vermöchte, überall da trüge er auch die gleiche Natur an ſich, alsbald wendete er die gleichen Mittel an, unverweilt verfolgte er dieſelben Endzwecke.

Es iſt wahr, viel Unerfreuliches, kaum Glaubliches, Grelles, man möchte ſelbſt ſagen, Entſetzliches, iſt in dieſen Blättern zuſammengetragen. Einzelnes könnte von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß derjenige, welcher die Lage der Schweiz und das Walten des Radicalismus, da wo derſelbe zu völliger Ausbildung und ungefährdeter Gewalt gekommen iſt, nicht aus

näherer Anſicht kennt, geneigt wäre, es für übertrieben zu halten. Deßwegen hat ſich der Verfaſſer nur gegen eine Zulage zu verwahren: als hätte er irgend etwas aus eigenem Gutdünken hinzugefügt, oder bey einzelnen Thatſachen ſtärkerer Farbe ſich bedient. Dieſe Zulage darf er mit dem ruhigſten Bewußtſeyn von ſich ablehnen. Alle mitgetheilten Facta ſind entweder gedruckten Quellen oder ſchriftlichen Nachrichten entnommen. Sind jene auch nicht immer genannt, ſo iſt dafür eine groſſe Anzahl Actenſtücke theils in ihrem ganzen Umfang, theils in ihren weſentlichen Beſtandtheilen wörtlich eingerückt, weßwegen es an Belegen zur Beglaubigung nicht fehlt. Dagegen bekennt ſich der Verfaſſer willig zu allen in dieſer Schrift enthaltenen allgemeinen Erörterungen und aufgeſtellten Anſichten über manche, nebenbey aufgeworfene Fragen.

Sollte in Beziehung auf die Facta bey dieſem oder jenem ein Irrthum unterlaufen ſeyn, ſo iſt der Verfaſſer zu jeder Berichtigung bereit; denn wie entſchieden auch ſeine Antipathie gegen den Radicalismus iſt, ſo würde er doch nie Einem, der in den Banden desſelben liegt, oder demſelben huldigte, ihn ſogar zu fördern ſich beſtrebte, irgend eine Handlung, irgend einen Schritt andichten wollen, deren Beider er unbetheiligt wäre. Der Verfaſſer hat nie zu denjenigen gehört, welche mit kaltem Blute Andern einen Fußtritt geben und ſofort ſich gebärden können, als wären ſie hiedurch beleidigt worden. Er rechnet ſich's nicht zum Verdienſt an, daß es ihm widerſtreben würde, ſelbſt einem Todfeind vorſätzlich Unrecht zu thun; vielmehr anerkennt er auch hierin eine göttliche Gnade.

Eigentlich hätte die Schrift ſogleich in ihrem ganzen Umfange erſcheinen ſollen, allein der Verleger hat es, um deren Bekanntmachung zu befördern, vorgezogen, dieſelbe in drey Abtheilungen erſcheinen zu laſſen; ſie wird doch nicht über einen Octavband füllen. Die Fortſetzung, welche ohne beſondern Titel und in fortlaufender Seitenzahl bald nachgeliefert werden ſoll, wird von dem Allgemeinen nur noch die Nachrichten über die Badener-Artikel und das Nothwendige über die kirchenfeind-

liche Gesetzgebung enthalten, hierauf zu dem Speciellen nach den einzelnen Cantonen übergehen.

In Abwesenheit des Verfassers dürften, bey der Unmöglichkeit, die Correctur selbst besorgen zu können, auf einigen Bogen unbedeutendere Druckfehler übersehen worden seyn. Für jetzt können wir nur bemerken, daß der Name Arbischer, S. 100, beide Male in Aebischer zu berichtigen seye.

Schaffhausen, den 16. May 1842.

Friedrich Hurter.

Erſte Abtheilung.

Allgemeines.

I.

Die Revolution von 1798.

Der Anfang des Jahres 1798 brachte der alten Eidgenoſſenſchaft freyer Städte und Länder in der Schweiz den Untergang. *Geheime* Verbindungen, unter Einfluß der franzöſiſchen Machthaber ſtehend, bahnten durch Zertrennung und Lähmung im Innern der Waffenmacht von auſſen leichten Eingang und beabſichtigten Erfolg. Aus der Jugendzeit des alten Recken, der ſo lange ſchon das Haupt zum Schlummer geneigt hatte, mochten aber doch die wunderſamen Mähren, wie er in ſeiner Jugendzeit mit Rieſen gerungen, und *mächtige* Lindwürmer erdrückt, die in weiten Kreiſungen gegen ihn herangeringelt kamen, noch friſch hinübertönen in die Ohren des grauſigen Ungethüms, welches mit gähnendem Rachen heranſchleichend dem Schlafenden ſich näherte; denn nicht ſo ſehr verließ es ſich auf ſeine Ueberwucht, daß es nicht nebenbey gröſſere Erfolge dem Liedlein zugetraut hätte, womit es ihn tiefer in den Schlaf zu ſummen, leiſer denſelben zu beſchleichen hoffte. Die Befehlshaber der damaligen franzöſiſchen Heere hatten über ebenſoviele Lügen und Ränke als über Geſchütze zu verfügen, und nicht immer waren die Wirkungen von dieſen ſo durchgreifend, wie diejenigen von jenen.

Als ſich während der kurzen Waffenraſt, welche mit Ende des Jahres 1797 Europa gegönnt war, Frankreichs beutelüſterne Schaaren der Schweiz näherten, wurde pomphaft angekündigt: „ihre Abſicht ſeye nicht, die Söhne Wilhelm Tells mit Krieg zu überziehen, wohl aber den Unterdrückten die Freiheit zu bringen, ihrer Oligarchen ſie zu entledigen, in den Genuß der Menſchenrechte ſie zu ſezzen.“ — Gleich nach der Einnahme von Bern wendeten ſich die demokratiſchen Cantone an den Obergeneral Brüne und baten um die

beruhigende Zusicherung: „daß das französische Directorium nicht „gesonnen seye, die Freiheit, die Unabhängigkeit und die Verfas„sung der demokratischen Stände zu stören; eine Verfassung, welcher „die Souveränetät des Volkes und das Menschenrecht in aller ihrer „Reinheit und Kraft zum Grunde liegen, und welche daher mit den „Grundsätzen der französischen Republik gänzlich übereinkommen.“ — „Darüberhin wären sie den Wünschen der französischen Republik vorangeeilt', indem sie ihre bisherigen Angehörigen frei gegeben hätten. Die Vertheidigungsanstalten, die sie zwar getroffen, seyen Folge erregter Besorgnisse bei Herannäherung französischer Truppen, sie gäben aber die Versicherung, daß ihre Stände, niemals die Waffen gegen die französische Republik ergreifen, nie mit deren Feinden sich verbinden würden.“ — Darauf erwiederte der Obergeneral unter dem 16 März (26 Ventose, Jahr 6.): „daß bey den Ereignissen, welche „wegen des trotzenden Betragens der Oligarchen von Bern die fran„zösische Armee in die Schweiz zu kommen veranlaßt hätten, die de„mokratischen Stände nicht aufgehört hätten, die Freundschaft der „französischen Republik beizubehalten und daß diese kein Vorhaben „gehabt, ihr Gebiet feindlich zu betreten.“

Männer, welche beide nachher an der Umgestaltung der Dinge in der Schweiz thätigen Antheil nahmen, der Eine aber bis an sein Ende den revolutionären Doctrinen huldigte und denselben zur unbeschränktesten Herrschaft zu verhelfen unabläßig sich bemühte, bekannten selbst, daß in den katholischen demokratischen Cantonen das Volk gegen Annahme der neuen Verfassung sich sträube, welche unmittelbar nach dem Einmarsch der Franzosen die Schweiz in eine Eine und untheilbare Republik umwandelte, sodann bald hernach zu einem Anhängsel der französischen herabwürdigte. Es zittere, sagten sie, wegen seines alten Gottesdienstes, es erschrecke vor den Unkosten der neuen Regierung und der stehenden Truppen. Da es weder Zehnten noch andere Gefälle bezahle, werde es durch keine Hoffnung des Loskaufs von Gefällen angelockt; da es immer im Besitz des völligen Wahlrechts gewesen, so glaube es bey Einführung der neuen Verfassung eher zu verlieren als zu gewinnen.“ — Diejenigen, welche damals so sprachen, unterlegten wenigstens der Abneigung der innern Cantone gegen das sogenannte Büchlein **) die einzig richtigen und jedem Landmann von selbst sich ergebenden

*) Escher im Grabenhof in Zürich und Dr. Usteri (der nach vollendeter Revolution von 1831 als Bürgermeister starb) in ihrem schweizerischen Republikaner vom Jahr 1798, 13 Apr.

**) Die helvetische Constitution, dort insgemein schlechtweg das Büchlein genannt.

Motive, wenn sie gleich meinten: „besser erwogen, sollte das Volk wegen eröffneter Concurrenz zu Stellen und Aemtern, bey der Hoffnung auf vielseitigen Handelsverkehr, bey der Aussicht, daß mancher „von diesen biedern Alpensöhnen“ wenigstens seinen Platz bey dem stehenden Truppencorps finden werde *), eher für die neue Verfassung sich geneigt erklären.“

Allein die einfachen Hirtenvölker der kleinen Cantone standen noch nicht auf der hohen Stufe jener geistigen Bildung, welche Zustände, in die sie sich seit Jahrhunderten hineingelebt und unter deren ungekränktem Bestehen sie in stiller Ruhe eines bescheidenen Glückes genossen, leicht an Möglichkeiten hingeben mochten, welche ihnen die unfehlbare Zerstörung des Bisherigen in allernächster Nähe, jene glänzenden Aussichten dagegen in einer sehr problematischen Ferne zeigten. Die Landsgemeinde des Cantons Glarus, welche bloß aus einem Achttheil Katholiken bestand, beschloß daher schon am 15 April 1798:

„Daß die Büchlein der neuen helvetischen Staatsverfassung; alle auf die neue Regierungsform bezüglichen Schriften, wie auch die Zeitungen von Zürich, Schaffhausen und Chur, und alle andern Zeitungsblätter und derley Schriften von nun an in Unserm Land aberkannt, und wer entdeckt würde, daß Einer derley Schriften in Händen, und selbe nicht abgeschafft habe, derselbe alsdann der Hoheit angezeigt, und als ein meineidig treuloser Vaterlandsverräther von dem Malefizgerichte abgestraft werden solle. Nicht minder sollen diejenigen, die diese neue helvetische Staatsverfassung vorzunehmen, an einer Landsgemeinde oder öffentlichen Versammlungen anrathet, oder auf öffentlichen Straßen oder Zusammenkünften, oder auf irgend eine Art im Geheim selbe Constitution oder derley Schriften mündlich oder schriftlich anlobte, annähme oder gut auslegte, auch malefizisch abgestraft werden, er sey geist- oder weltlichen Standes.“

Gleichzeitig mit diesem wurde die Aufstellung einer in Verhältniß zu der Bevölkerung ansehnlichen Streitmacht beschlossen. Aehnliches geschah in den drey Urkantonen; das reformirte Appenzell Ausserrhoden war für die neue Verfassung nicht günstiger gestimmt; mehrere der ehemaligen gemeinen Herrschaften theilten diese Abneigung. Inzwischen lauteten die Berichte immer noch dahin, daß die Geistlichkeit gegen Nichtannahme der helvetischen Constitution Vorstellungen mache; z. B. alle Weltgeistlichen der Stadt und Umgegend

*) Welche sie übrigens damals noch in auswärtigen Diensten ohne Schwierigkeit und, ohne daß ihre Eltern oder Mitbürger hiefür mit schweren Abgaben belastet worden wären, leicht finden konnten.

von Rapperſchwyl ſammt zwey Abgeordneten des Capucinerkloſters in einer Verſammlung erklärt hätten, daß der Conſtitutionsentwurf nichts enthalte, was der chriſtlichen Religion oder Moral nachtheilig ſeye *). Daß deſſen ungeachtet der Widerſtand gegen die Conſtitution fortdauerte; daß in dieſen Theilen der Schweiz in kurzem Alles zu den Waffen griff; daß die Franzoſen bald darauf die Feindſeligkeiten begannen, und unter welchen Opfern ſie ihr glorreiches Werk endlich an's Ziel brachten, iſt bekannt. Näher darüber einzutreten, liegt auſſerhalb unſeres Zweckes.

Ein Monat und eilf Tage, nachdem der franzöſiſche Obergeneral an die Kleinen Cantone die oben angeführte Erklärung erlaſſen, nannte der inzwiſchen an ſeine Stelle getretene Nachfolger (Schauenburg) daſſelbe Volk, welchem ſo eben die Freundſchaft der franzöſiſchen Republik zugeſichert worden, „eine handvoll Fanatiker," „Rebellen, die im Staube liegen **)." Dieſelben Leute, welche die Urſache der Abneigung des Volkes gegen das neue Ding ſo klar durchſchau, ſo richtig gewürdigt, als Folgerung aus ſeiner eigenen Anſicht abgeleitet hatten, fiengen nun an, dieſes Volk für einen, durch ſeinen Geiſtlichen mißleiteten, geblendeten, verführten, aufgehetzten Haufen auszugeben. Da aber dieſes bey den gemeinen Herrſchaften nicht gänzlich, bey den reformirten Theilen, welche mit den katholiſchen gleiche Anſichten hegten, gar nicht ausreichte, mußten den „Pfaffen," gegen welche nun das laute Wort hervorbrach, die „Ariſtokraten" zur Seite geſtellt werden. Dieſes damals erhobene Geſchrey hat ſich in der Folge in die Bücher verſchiedener Geſchichtsmacher verlaufen und iſt in denſelben ſtereotyp geworden, hat auch in unſerer Zeit ein da capo erlebt; ſo daß billig ein jeder, welcher höhere Intereſſen noch bekennen und für noch ſolche ſtehen mag; jeder, welcher nicht gleichgültig zuſehen will, wie allem wohlbegründeten Rechte Hohn geſprochen wird; jeder, welcher ſich zu gut dünkt, vor irgend einem aufgeſteckten Hut das Knie zu beugen; jeder, welcher in das heilloſe Spiel, das mit Worten, Phraſen und Begriffen getrieben wird, feſten Blickes hineinzuſchauen vermag, welcher hiezu des Auges und des Muthes ſich bewußt iſt, jene Benennungen „Pfaff" oder „Ariſtokrat," oder beide zugleich, als unverwerfliche Zeugniſſe ſeiner moraliſchen Würde unbedenklich hinnehmen, und einzig darob ſich ärgern darf, wenn das eine Wort für Leute mißbraucht wird, die auf krummen Wegen allerley durchzuſetzen wiſſen, das andere an

*) Schweiz. Republ. 25 Apr. 1798.

**) „Der Obergeneral der fränkiſchen Armee in Helvetien an die Bewohner der Cantone, welche der helvetiſchen Mehrheit noch nicht beigetreten ſind;" Republ. 2. May.

solche vergeudet wird, die mit den zur Zerstörung Voranschreitenden nun eben nicht gerade in der vordersten Reihe sich bewegen, z. B. Verfassungs-Revisionen bloß darum bekämpfen, weil es ihnen nicht behaglich wäre, den sich anbequemten Sessel wieder verlassen zu müssen.

Während die zahlreichen Behörden der Einen untheilbaren Republik berathschlagten, welches Schnittes das Costüm der mannigfaltigen Stellen, die durch dieselben creirt wurden, seyn solle, und der Senat mit anmaßlichen Schreiben der französischen Satrapen und Anfragen, z. B.: ob ein „Bürger" im Canton Bern seine Base heirathen dürfe *), abwechselnd sich beschäftigten, ergieng zu eben der Zeit, da von dem französischen Commissär Lecarlier den Abteyen St. Gallen, Wettingen, Muri, Altenrif, Engelberg und der Carthause Valsainte eine Brandschatzung von 570,000 Pfund nach von ihm beliebten Ansätzen auferlegt wurde, das Decret, daß die Güter der Abteyen, Klöster und Stifte sequestrirt werden sollten, und wurde am 16 May von dem Senat folgender Beschluß des grossen Raths angenommen:

„Es sollen alle Kostbarkeiten, die sich in abgesondert stehenden Klöstern, Abteyen und Stiftern befinden, in sichere Verwahrung gebracht werden. Hievon sind ausgenommen die Gegenstände, die zum täglichen Gebrauch des Gottesdienstes gehören und welche in den Klöstern zu lassen sind, jedoch so, daß über dieselben eine Inventur aufgenommen werde, damit diejenigen, welchen sie anvertraut werden, dafür verantwortlich bleiben."

Eine der ersten, durch viele Sitzungen sich durchziehende Berathungen, war die diejenige über Abschaffung der Zehnten. Man lernte daraus, daß des französischen Generals Brüne Erklärung: „alle herrschaftlichen Rechte jeder Art sollen ohne weiters abgethan seyn," auf bereitwilligere Annahme der helvetischen Constitution um so grössern Einfluß hatte, als das Volk hierunter den Zehnten vorzüglich verstehen zu dürfen nicht den mindesten Zweifel hegte. Es wirft dieß anbey auf die (übrigens von Niemand bezweifelte) Wahrheit, daß das Vorgeben eines Erwachen des Volkes, des ins Bewußtseyn getretenen Gefühls, sogenannte Menschenrechte verlangen zu wollen, eine Erfindung derjenigen seye, welche Revolutionen im geheimen vorbereiten und im Augenblick des Gelingens offen an deren Spitze sich stellen. Es sind nicht jene vermeinten Rechte, sondern es ist vorgespiegelter materieller Gewinn (nebenbey auch Neid), wodurch jederzeit die Menge für Revolutionen geneigt gemacht, zu denselben

*) Republ. v. 19 May.

bereitet wird. Wer ſich deren Gang vergegenwärtigen, wer ſich einzelne Erſcheinungen, Züge und Thatſachen aus denſelben ins Gedächtniß zurückzurufen vermag, der wird ſich mancher Erſcheinung erinnern, in welcher ein eben ſo naives Geſtändniß hierüber lag, als hier eines in den oberſten Behörden der revolutionirten Schweiz abgelegt wurde. Dieſer Erwartung des Volkes von der Revolution durfte es ſich nicht völlig getäuſcht, dieſer Früchte, für deren Genuß es ſich zu derſelben verſtanden, ſollte es ſich nicht gänzlich beraubt ſehen; der kleine Zehnten wurde von ſeinen nunmehrigen Vätern unbedenklich für aufgehoben erklärt, aber in Bezug auf den groſſen waren die Meinungen getheilt. Daß diejenigen, welche den Gegnern ſeiner Aufhebung erwiederten: „wenn es ungerecht wäre, die groſſen Zehnten „abzuſchaffen, ſo fände das gleiche Unrecht bey dem kleinen Zehnten „ſtatt und eine kleine Ungerechtigkeit dürfe man ſo wenig begehen „als eine groſſe“ — daß dieſe wenigſtens die Folgerichtigern waren, muß Jedermann einleuchten. In welchem Ton aber von dergleichen Angelegenheiten damals geſprochen wurde, davon mögen doch einige Proben jetzt noch intereſſant ſeyn, wenn auch die obſcuren Namen, die dabey zum Vorſchein kamen, übergegangen werden.

So ſagte Einer:

„Immer noch herrſchen die von den ehemaligen Freiherren wider alle Menſchenrechte geſchloſſenen Verträge, welche durchaus aufgehoben und ausgekratzt werden ſollen! Alles Feudale, Grundzinſe nnd alle möglichen Zehenden, ſollen unentgeldlich aufgehoben, und dann eine Abgabekommiſſion niedergeſetzt werden. Denn es iſt nicht genug, daß wir die Bären und die Adler und die Baſilisken von den Steinen abhämmern; mit dieſen Zeichen unſerer Sklaverey ſoll alles Alte und beſonders die aller Gleichheit entgegenſtehenden Auflagen abgeſchafft werden, ich hoffe, keiner ſitze unter uns Stellvertretern des Volks, der hierüber andere Geſinnungen habe.“

Ein Anderer:

„Die Ehrſchätze ſind eine teufliſche Erfindung, und gehören alſo gleich in die Hölle herab, denn ſie zahlt ja nur der Bauer, nicht aber der reiche Kaufmann; und den kleinen Zehenden abſchaffen, den groſſen aber ſtehen laſſen, iſt gerade ſo viel, das Kind morden wollen, den erwachſenen Mann aber leben laſſen! Muß denn immer noch der Arme, deſſen Haar von Schweiß trieft, alles bezahlen, während der, der ſein Haar mit Puder beſtreut, nichts bezahlt? Alles muß alſo abgeſchafft werden, und um die Partikularen loszukaufen, lege man für ein Jahr eine Steuer auf alles Vermögen; auf das Vermögen des Landmanns fünf vom Tauſend, auf das des Städters drei einen halben Gulden, auf das der bisherigen demokratiſchen Cantone aber nichts, weil dieſe nichts von ſolchen Beſchwerden wiſſen. Den Abkauf mache man nach dem

ursprünglichen Werthe der Feldfrüchte. Sollte diese Steuer zu Loskaufung von Spitzbubenrechten nicht hinreichen, dann kann man noch eine zweite allgemeine Vermögenssteuer auf alle Cantone legen.“

Es wird aber in dem Verlauf dieser Schrift an Beweisen nicht fehlen, wie weit man nach einer Zeitfrist von vierzig Jahren nicht allein in Bezug auf die Sachen, sondern eben so sehr in Bezug auf die Formen vorangeschritten seye. Diesen angeführten Aeusserungen wird man allerdings einen heftigen Ton nicht absprechen können; sie trugen diesen aber nur an sich, nach dem Maßstabe jener Zeit gemessen, demjenigen an die Seite gestellt, was man seit dem Jahr 1831 nur allzuoft zu hören Gelegenheit hatte, müßte das Urtheil ganz anders ausfallen. — Doch waren auch damals die Vorträge Anderer gemäßigter, ruhiger, gründlicher. Ja später, als die gleiche Angelegenheit wieder zur Berathung kam, hörte man sogar über die Frage: ob bey Abschaffung des Zehntens der Staat zur Entschädigung verpflichtet seye? folgende Stimme:

„Ich will gar nicht in die Frage eintreten, ob der Staat oder die Gemeinden und auf welche Weise sie die Kirchendiener bezahlen sollen; dieses ist eine dem gegenwärtigen Beschluß durchaus fremde Frage. Ich bemerke einzig, daß Klöster und andere Geistliche als gesetzliche Körper angesehen wurden, die mithin so gut wie andere Eigenthumsbesizer und darüber frei disponiren konnten; sie bezogen ihre Gehalte rechtmäßig und ebenfalls als Eigenthum. Die Constitution garantirt dieses Eigenthum; durch verschiedene bisherige Gesetze ist es zum Theil geschädigt worden; Entschädigung hiefür ist also unvermeidlich.“

Inzwischen wurde von dem Senat am 8 Juni, nachdem vorher schon in Betreff des Heuzehntens eine ähnliche Verfügung erlassen worden, festgesetzt:

„Daß alle diejenigen, welche bis dahin Zehenten zu stellen hatten, angewiesen werden sollen, ihre sämmtlichen Feldfrüchte ganz einzusammeln, um das endliche Gesetz zu erwarten, das über die Zehenten wird abgefaßt und sobald möglich bekannt gemacht werden.“

Darauf erfolgte aber doch am 22 Aug. gl. J., durch das Vollziehungs-Direktorium verkündet, nachstehender Beschluß der gesetzgebenden Räthe:

1) Der gesetzgebende Körper erkennt feyerlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion — durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen.

2) Die Diener der Religion, die bis anhin durch den Staat bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.

3) Das Direktorium ist eingeladen, sich über den Werth der Gehalte und Einkünfte, die Verminderung erlitten haben, genau zu erkundigen,

und ſobald als möglich dem geſetzgebenden Korps den Erfolg ſeiner Nachforſchungen vorzulegen.

4) Die Entſchädigung für die geſetzmäſſig erwieſenen Verluſte, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwärtigen vorhergegangenes Geſetz erlitten haben mögen, ſollen auf das Regiſter der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geſchrieben werden.

5) Endlich wird dem Direktorium aufgetragen, für dieſe Entſchädigung unmittelbar, oder durch die Verwaltungskammern zu ſorgen.“

Am Ende ſiegte in dem Senat das rechtliche Princip, und die Abſchaffung der Zehnten, ſo wie die Entſchädigung der Berechtigten durch den Staat, wurde am 24. Auguſt verworfen.

Als im Auguſt 1798 der Eid auf die neue helvetiſche Conſtitution geſchworen werden ſollte, erneuerte ſich beinahe in allen den Gegenden, in welchen ſich im April das Volk gegen die Verfaſſung erklärt hatte eine entſchiedene Widerſetzlichkeit gegen dieſen Eid. Die erſten Unruhen zeigten ſich im Canton Schwyz. Allein die Einwohner unterwarfen ſich bald und lieferten zwei Geiſtliche und drei Weltliche als Urheber ihrer Unfügſamkeit aus, mehrere wurden noch verlangt. Am 27. Auguſt forderte das Direktorium die Auslieferung von neun andern, die es als Aufwiegler von Nidwalden bezeichnete. Am 5. Sept. erklärte der franzöſiſche General Schauenburg den Bewohnern von Appenzell in einer Proklamation: daß ſeine Armee die oberſten Gewalten von „Helvetien“ unterſtützen werde, ſofern ſie den Befehlen derſelben ſich widerſetzen wollten. Die Bewohner von Nidwalden beharrten in ihrer Weigerung und rüſteten ſich zum Widerſtand. Wie heldenmüthig ſie in demſelben ſich erwieſen, wie ſie von furchtbarer Uebermacht endlich erdrückt wurden, welch namenloſes Elend ſich über ſie ſich herwälzte, iſt bekannt. Damals, als die Nachrichten von den rauchenden Trümmern von Stanz, von dem Todeszucken der Frauen und Kinder, die unter denſelben gemordet wurden, die ganze Schweiz durchſchauderten, forderte ein gewiſſer Cartier den groſſen Rath auf, zu erkennen: „daß ſich die fränkiſche Armee und ihr wackerer General ums Vaterland verdient gemacht haben.“ Da aber ſprach auch Eſcher*) unerſchrocken:

„Man fordert von uns zu erklären, daß ſich die franzöſiſche Armee bei dieſem Anlaß um unſer Vaterland verdient gemacht habe! — Auch ich ehre den Muth, womit dieſe den Aufſtand in Unterwalden unterdrückt hat, und fühle ganz die ſchrecklichen Folgen, welche entſtanden wären, wenn ſich die fränkiſche Armee durch den hartnäckigen Widerſtand hätte zurückſchrecken laſſen; aber ſo ſehr ich dieſen Muth ehre, ſo ſehr ver-

*) Der ſich nachmals den ehrenvollen Beinamen von der Linth erworben.

abſcheue ich dieſe unmenſchlichen Grauſamkeiten, welche unmittelbare Folgen des Sieges waren, und nie werde ich dazu meine Stimme geben, daß man von einer Armee erkläre, ſie habe ſich um unſer Vaterland verdient gemacht, wenn ſie ſolche Gräuelthaten verübte wie in Unterwalden vorgefallen ſind! Gerne hingegen trage ich darauf an, daß wir erkennen, diejenigen fränkiſchen Offiziere, welche ſich mit Muth und ſelbſt mit Gefahr ihres Lebens der Wuth ihrer Soldaten widerſetzten, und den Unmenſchlichkeiten Einhalt zu thun trachteten, daß dieſe ſich nicht nur um unſer Vaterland, ſondern um die Menſchheit ſelbſt verdient gemacht!“

Allgemein wurden die entflohenen Kloſtergeiſtlichen von St. Gallen und Einſiedlen ſammt den Capucinern**) als Urheber dieſes Widerſtandes bezeichnet. Deßwegen begehrte der Walliſer Rüce †) in der Sitzung vom 19 Sept.:

„Daß alle Vipern und Schlangen, die den Namen eines Geiſtlichen und ſelbſt den eines Menſchen entehren und die das Volk verführen, vor ein Gericht gezogen und abſchreckend, ſelbſt die Abweſenden durch Anheften ihres Bildniſſes an Galgen und Rad, geſtraft werden; und endlich, daß die Vipernneſter, von denen das meiſte Unheil ausgieng, nemlich die Klöſter Einſiedlen und St. Gallen, zerſtört werden, ſo daß kein Stein auf dem andern gelaſſen werde.

Carl Ludwig von Haller aber, der in jener Zeit zu Bern ein

---

*) Es ſcheint jedoch, daß jene Erklärung: „ſich verdient gemacht zu haben“, durch das Direktorium dennoch ausgeſprochen wurde; denn in der erſten Sitzung, welche von der Centralgewalt in Luzern gehalten wurde, ſandte jenes ein Schreiben des Generals Schauenburg zu, worin derſelbe ſothane Beifallsbezeugung beſtens verdankt.

**) Wer aber hatte denjenigen einiger reformirten Ortſchaften des Cantons Bern im Nov. des gleichen Jahres, bei welchem die Brücke von Büren verbrannt wurde und der eine ſcharfe Proclamation des franzöſiſchen Generals Lorge (vom 12 Nov. 1798) zur Folge hatte, angezettelt? Allenfalls auch Capuciner? Veranlaſſung war die Einregiſtrirung aller Mannſchaft vom 18 — 25ſten Jahre, die man der (nicht ganz grundloſen) Abſicht beimaß, Hülfstruppen für Frankreich auszuheben.

†) Doch war dieſer Rüce, wenn er gleich hier von dem Eifer eines damaligen Patrioten ſich hinreiſſen ließ, kein ſolcher Stürmer wie viele Andere. Als in der Sitzung des groſſen Raths am 8 März des Jahres 1799 von Verkauf der Kloſtergüter (als Nationalgüter) geſprochen wurde, ſagte er: „Ich werde mich, ſo lang ich lebe, dem Verkauf der Kloſtergüter widerſetzen. Das Geld iſt rund; und Ihr wollt doch die Geiſtlichen unterhalten!“ Als am 14 Jenner vom Direktorium der Antrag kam, eine dem Kloſter St. Urban zugehörende Alp zu verkaufen, unter dem Vorwand, wegen Vernachläſſigung werfe dieſelbe zu wenig ab, ſagte er: „die Güter der Klöſter waren niemals ſchlecht; ſie ſind erſt ſchlecht geworden, ſeit ſie der Nation gehören.“

politiſches Blatt *) herausgab, hatte wohl Recht, wenn er ſagte; „Es wäre zu wünſchen, daß man den Grund dieſer Unruhen nicht bloß im Auslande, ſondern in der Natur der Sache und des menſchlichen Gemüths geſucht haben möchte.“ — Indem aber Einer damals im groſſen Rath bemerkte:

„Bedenkt auch Bürgern Repräſentanten, wie wäre es nun uns und unſern Brüdern ergangen, wenn die Franken nicht da geweſen wären? wir wären vielleicht nicht hier; wir giengen vielleicht nicht auf Luzern, um das Wohl des Vaterlandes zu berathen,“ —

entſchlüpfte hiemit dem Tropfen unwillkürlich ein wahrhaftes Geſtändniß über die Wurzeln, welche dieſe Vaterlandswohlsberather in den Herzen ihrer Bürger Mitbrüder geſchlagen hatten. Das Gleiche kann von der Aeuſſerung eines Andern gelten, als es ſich darum handelte, dem Geiſtlichen, der während der Anweſenheit der Centralgewalten in Aarau katholiſchen Gottesdienſt daſelbſt gehalten, nachträglich eine Beſoldung von zehen Duplonen monatlich **) zuzuerkennen; „wenn man ſo zahlen würde, ſagte er, ſo bekäme man unter „den Dienern der Religion Anhänger der Revolution genug.“ Man kann dieß wenigſtens ein naives Geſtändniß des letzten Motives der Volkswohlsberather nennen.

Im Ganzen genommen läßt ſich nicht ſagen, daß ſich während der Zeit der Einen und untheilbaren Republik ein Syſtem zu Beeinträchtigung der katholiſchen Kirche planmäſſig entwickelt hätte.

---

*) Helvet. Annal. S. 301.

**) Dieſe waren nemlich damals, ſobald es ſich um Beſoldungen handelte, die einzige bekannte und gangbare Münze. (Nur bey den Penſionen der Urſuliner-Nonnen zu Luzern gieng man auf den Sechszeontheil der Duplone zurück, weil die Zahl 320 doch groſſer iſt als die Zahl 20.) Man hätte glauben ſollen, die Urgebirge der Schweiz wären mit einemmal in die Goldbergwerke von Peru verwandelt worden. Uebrigens iſts ja nichts als billig, daß denjenigen, welche das Volkswohl ſo aus Leibeskräften betreiben, auch ein etwelcher Abfall von demſelben zukomme. Daher ſehen wir, wie damals, ſo auch jetzt, Erhöhung der Beſoldungen der nach einer Verfaſſungs-Reviſion wieder gefeſtigten Regenten in den meiſten Cantonen unter den Berathungsgegenſtänden eine der erſten Stellen einnehmen. So wurde in Bern die ehemalige Beſoldung der Glieder des kleinen Rathes von 800 Franken zu 2400 hinauferglückſeligt; ſo jagten die Regenten von Solothurn im Jahr 1841 ſobald ſie aus der engen Caſernenluft wieder das Freye gewonnen, die beengenden Dünſte derſelben durch Beſoldungserhöhung aus ſich heraus; ſo ventilirten diejenigen von Aargau, in Hoffnung gedeihlichen Gelingens des Kloſterraubs, bereits mancherley Beſoldungserhöhungen, als billige Retribution für ſo preiswürdige Anſtrengung, und ſoll wirklich der jährliche Bedarf derſelben ſich auf 60,000 Franken belaufen. Dieſe Leute wollen ſich wenigſtens von dem Vorwurf: sic vos non vobis, rein halten.

Die Stimmführer waren darin wenigstens partheilos, daß ihnen jede Confession, ja alle Religion, nur als Secte galt und daß sie die Geistlichen aller Secten (wie der staatsrechtliche Ausdruck sie bezeichnet), trotz Freiheit und Gleichheit und Menschenrechte, von allen politischen Rechten ausschlossen. — Die Verfügung, welche momentan die Geistlichen am empfindlichsten berührte — die Einstellung der Zehentleistung bey noch unerörtertem endlichem Schicksal dieser Pflichtigkeit — traf die Geistlichkeit beider Confessionen gleichmässig; von der Lösung der Frage: ob der Zehnten in die Reihe der verschrieenen Feudallasten geworfen, je nach der Bewegung oder der Ruhe einer grössern Anzahl Hände ohne weiters beseitigt, oder bloß für eine ablösliche Last erklärt, dann von der Weise, wie die Ablösung mit Ertrag und Pflichtigkeit in angemessenen Einklang gebracht werden dürfte, hieng (menschlicher Weise zu reden) das gesicherte Bestehen der einen wie der andern Kirche ab. Welchen ökonomischen Nachtheil aber diese Zehntverfügungen einzelnen Geistlichen brachten, läßt sich daraus entnehmen, daß noch am 29 August 1803 die Gesandten von Luzern und Thurgau in der ersten Tagsatzung Entschädigungsbegehren von Geistlichen für Besoldungsrückstände, die aus den Zehntverfügungen herrührten, anzubringen genöthigt waren, und die Angelegenheit an die Liquidations-Commission verwiesen werden mußte. — Andere, in Anwurf gebrachte, oder zum Theil ausgeführte Verfügungen, wie: die Collaturrechte der Pfarreyen für den Staat in Beschlag zu nehmen, das Stiftungsgut derselben zu dessen Handen zu ziehen, die Einkünfte nach gleichmäßiger Norm festzusetzen, und dieselben aus den allgemeinen Einkünften verabreichen zu lassen, berührten ebenfalls beide zugleich. Auch hätten gleichmäßig beide Confessionen ihre Danksagung an den Tag zu legen Veranlassung gehabt, wenn in die, schon im neunten Monat nach ihrem Bestehen revidirte Verfassung der Einen und Untheilbaren nachfolgende Artikel, welche in deren Hauptorgan *) durch einen Ungenannten angerathen wurden, wirklich Aufnahme gefunden hätten:

„2) Die bürgerliche Gesellschaft will, daß durch diese Lehrer, die Lehre „von dem Daseyn Gottes, von der Unsterblichkeit der Seele, von der „Imputabilität der menschlichen Handlungen, von dem Unterschied „zwischen Recht und Unrecht, von dem Gewissen, von den Pflichten, „von den natürlichen schönen Folgen der Tugend und den natürlich „schlimmen Folgen des Lasters auch schon in diesem Leben, vorgetragen werden."

*) Schweiz. Republikaner, herausgeg. von Escher und Usteri, Bd. III, Suppl. Nro. VIII.

3) „Neben dieſen Wahrheiten darf jeder Lehrer diejenigen Glaubensſätze „vortragen, zu denen ſich ſeine Gemeinde bekennt und die er der Mora„lität für dienlich erachtet. Z. Ex. die Lehrer der chriſtlichen Religion „(und andere haben wir bis dahin faſt keine) dürfen aus den Offenba„rungs-Urkunden ſchöpfen.

4) „Der Geſetzgeber wird über das Organiſche und Oekonomiſche, das „in dieſer Rückſicht erforderlich ſeyn wird, verfügen; er wird z. B. die „Zahl der Unterweiſungsſtunden beſtimmen, die Strafe für diejenigen, „die ſich den hierüber gegebenen Geſetzen nicht unterziehen; er wird über„haupt dafür ſorgen, daß auch hierin das Geſetzgebende, das Ausübende „und das Richterliche ſorgfältig getrennt werden, und unter keinerley „Titel eine Hierarchie entſtehen könne.“

5) „Der ſiebente Tag ſoll für dieſen Unterricht benützt werden, ſo daß „die Benutzung mit der Feyer des Sonntags, die bey den Chriſten üb„lich iſt, nicht in Widerſpruch komme *).“

Die Verfügungen über das Schul- und Unterrichtsweſen berührten in einer Beziehung gleichfalls die Geiſtlichen beider Confeſſionen. Die Beſeitigung ihres Einfluſſes auf die Dorfſchulen erſtreckte ſich auf reformirte, wie auf katholiſche Gemeinden. Es war der reformirte Erziehungsrath von Bern, welcher ſchon unter dem 7 Jenner 1799 an „den helvetiſchen Miniſter der Künſte und Wiſſenſchaften“ zu folgender Klage ſich genöthigt ſah **):

Eine freudigthätige Mitwirkſamkeit unſerer Religionslehrer wäre z. B. auch eines der ſicherſten Mittel geweſen, Helvetiens Volk zu bilden, zu veredeln und zu echtem Republikanismus zu erheben. Was dürfen wir aber nun noch von dem Muthe und Einfluſſe einer Claſſe von Bürgern erwarten, welche in allen ihren Intereſſen gekränkt, beſtimmt des Genuſſes ihrer unveräuſſerlichen Rechte beraubt, von den Sittengerichten mit der auffallendſten Unklugheit ausgeſchloſſen, und den unwiſſendſten Dorfagenten untergeordnet iſt; — nachdem dieſen letztern die Dorfſchulen übergeben, und die Geiſtlichen auch noch mit den ohne-

*) Sowohl der Innhalt als die Faſſung dieſer Artikel ſind höchſt merkwürdig, beide verrathen die Verbrüderung, welcher der Verfaſſer angehörte. Eine höchſte verdankenswerthe Vergünſtigung wäre geweſen, daß der „Religionslehrer (doch immer noch beſſer als der Pfarramtmann) die Glaubensſätze, zu denen ſeine Gemeinde ſich bekenne — und welche ſehr fein von dem im § 2 enthaltenen Summarium der Wahrheiten unterſchieden werden, noch vortragen, ja ſogar aus den Offenbarungsurkunden hätten ſchöpfen dürfen. Wie, wenn die Geſetzgebung ſo ungnädig geweſen wäre, dieſe Quelle abzugraben, oder für immer zu verſchütten. Da ſie den Zutritt zu derſelben durch ihr huldreichſtes „darf“ frei gab, ſo mußte es auch in ihrem Belieben ſtehen, daſſelbe entweder gar nicht einzuräumen, oder auch, wie ſie es gut fand, wieder zurückzuziehen.

**) Das Schreiben in den helvetiſchen Nachrichten 1799, Nro. 20.

hin anmaſſungsvollen Dorfſchulmeiſtern, ſo ganz ohne alle Schonung und Achtung in eine Linie geſtellt worden ſind. Es verſteht ſich, daß wir hier von Schulmeiſtern reden, wie wir ſie vor uns ſehen. Von dieſem allein iſt die Wirkung auf das Schulweſen und den Volkscharakter, ſo wie die Rückwirkung auf die Regierung ſelbſt eben ſo verderblich als unvermeidlich".

Auch machte jener Bürger Kuhn, geweſener Volksrepräſentant, keinen Unterſchied zwiſchen den Geiſtlichen beider Confeſſionen, wenn er in einer Flugſchrift *) ohne weiters zu behaupten wagte:

„es geſchehe mit Unrecht, wenn man den ſeit der Revolution in der Schweiz beobachteten Sittenverfall geradehin der Revolution der ſtellvertretenden Verfaſſung und dem Einheitsſyſtem zur Laſt lege. Viel früher ſchon, ſey das ſittliche Verderbniß unſers Volks dem ſorgfältigen Beobachter kein Geheimniß geweſen, und es haben diejenigen, die ſich bis dahin mit der Bildung der Menſchen, im Ganzen genommen, befaßten, die Regierungen und die Prieſter, ſeit Jahrhunderten um die Wette ſich bemüht, die moraliſche Natur deſſelben zu verderben. Daher habe man dann auch neuerlich, bei dem Anblicke leidenſchaftlicher und unſittlicher Ausbrüche gegen jene beiden Stände, bisweilen die leitende Hand jenes höhern Schickſals nicht mißkennen können, das dem Menſchen den Lohn ſeiner Handlungen durch die Folgen derſelben zumißt."

Darum der reformirte Pfarrer Müslin öffentlich **) in einer Weiſe ebenfalls die Geiſtlichen beider Confeſſionen dem verunglimpfenden Ankläger entgegen halten konnte. Müslin ſagt nemlich:

„Die Behauptung, die Geiſtlichen hätten die von höherm Schickſal ihnen ſeit der Revolution zugeſendete Behandlung verdient, iſt nicht nur ungegründet, irreligiös und empörend, ſondern auch im höchſten Grad undankbar und ungerecht: denn unſer unermüdetes Beſtreben gieng ſtets dahin, unſere Gemeinden in Privatunterredungen und öffentlichen Vorträgen zu überzeugen, daß die Revolution eine verdiente Strafe Gottes ſey; wir haben die Zehntaufhebung ohne Proteſtation vor ſich gehen laſſen; wir haben durch andere ruhige, vorſichtige, unſers Charakters würdige Haltung, uns ſelbſt zu der Zeit vor allen Verglimpfungen, vor allen Aeuſſerungen der Verachtung von Seiten unſerer Gemeinden geſichert, da man ſie ungeſtraft gegen uns verüben zu können gewiß war; was der neue Staat an innerer Ruhe, an Ordnung, an ungeſtörtem Gang der Geſchäfte; an noch vorhandener Sittlichkeit beſitzt, hat er einzig den Geiſtlichen zu verdanken. Unſer Stand war im ganzen ge-

*) Kuhn über das Einheitsſyſtem. 8. 1800.

**) Vertheidigung der Geiſtlichen gegen eine Stelle in Bürger Kuhns Schrift über das Einheitsſyſtem. 8. Bern 1800.

nommen (bis auf einige wenige, verdient oder unverdient? Zurückgesetzte, Irregeführte oder Ehrgeizige) der neuen Ordnung, deren wir uns doch als wahre Passivbürger in Geduld unterwarfen, ohne es zu verbergen, abgeneigt, hingegen aber der alten, und den verdrangten Regenten öffentlich zugethan."

Eben so wenig machte ein Ungenannter zwischen den Geistlichen beider Confessionen einen Unterschied, welchem es nicht behagen wollte, daß der gutachtliche Antrag einer Commission des grossen Raths dahin gieng: „daß die Dorfschulmeister von den Pfarrern geprüft und die Aufsicht über die Schulen diesen in Gemeinschaft mit den Distrikts- und Cantonsstatthaltern sollte übertragen werden;" der deßwegen in „bescheidenen Bemerkungen, welche ein Freund des Vater„lands den Gesetzgebern zur ernsthaften Beherzigung vorlegt" *) eine Menge Gründe aufstapelte, weßwegen dieses nicht geschehen, sondern der Pfarrer zur Mitaufsicht nur in dem Fall herbeygezogen werden möge, sofern der Distrikts-Schulaufseher ihn als Gehülfen nehmen wolle.

Indeß, hätte damals nicht eine dringliche Frage die andere gejagt, wäre nicht eine Bedrängniß der andern auf dem Fuße gefolgt, so hätte doch die katholische Kirche in der Ernennung eines reformirten Geistlichen zum Minister des Kirchen- und Schulwesens wenigstens nicht jene fürsorgliche Berücksichtigung anzuerkennen gehabt, welche sie von aufmerksamen Stellvertretern des Volkes hätte erwarten dürfen. Allein es wird diesem Minister von unverdächtiger Seite wenigstens das Zeugniß gegeben: „daß er, obschon den politischen Grundsätzen der Revolution zugethan, doch keinen Haß gegen das Christenthum im Herzen getragen, und daher, so viel an ihm, noch mit einer gewissen Mässigung zu Werke gegangen seye *)". Zwar wurden durch denselben für alle, also auch für die katholischen, Schulen ausschließlich Bücher vorgeschlagen, welche Protestanten zu Verfassern hatten, aber weder in einem entschiedenen irreligiösen, noch in einem völlig antichristlichen, oder in einem feindseligen Sinne geschrieben waren, z. B. Beckers Noth- und Hülfsbüchlein u. dgl. — Auch darin ist man nach vierzig Jahren ungleich weiter gegangen, ungleich rücksichtsloser vorangeschritten. Die entschiedensten Männer der Revolution von 1798 verhalten sich sowohl in Bezug auf ihre Maßregeln, als auf den innern Zusammenhang und das systematische Eingreifen derselben in einander, wie eben aufgedungene zu freigesprochenen Lehrjungen. Was werden unsere Nachkommen erst an den Altgesellen und Meistern zu erfahren haben!

*) C. L. v. Haller die Freymaurerey und ihr Einfluß auf die Schweiz. 8. Schaffhausen 1840. S. 53.

Wenn damals nichts entschieden Feindseliges gegen die katholische Kirche vorzugsweise unternommen wurde, so ist der Grund hievon in manchen Umständen zu suchen. Zum ersten waren die eigentlichen Förderer, Hauptmänner und Pfeiler der Revolution der katholischen Kirche nicht mehr abhold als der reformirten Confession, sie waren gleich ihren Nachfolgern, den entschiedenen Radikalen, Feinde des Christenthums überhaupt. War es daher unter den obwaltenden Umständen weder räthlich noch ausführbar, an dessen Stelle jetzt ihre Logenweisheit im allgemeinen zu setzen, so mochte es sich für sie gerade nicht der Mühe lohnen, bloß gegen eine einzelne Form desselben anzukämpfen und nur hie und da einen Zweig zu knicken, da die Wurzeln für ihre Schaufeln und Aexte einsweilen noch zu tief lagen. Wenn der erwähnte Minister des öffentlichen Unterrichts in vertrauten Briefen und Unterredungen gestehen mußte, daß er mit einem Directorio von fünf Atheisten zu kämpfen habe *), so liegt unseres Bedünkens hierin gerade eine wesentliche Ursache, warum in jener Beziehung weniger Feindseliges geschah, als sonst leicht möglich gewesen wäre. Denn zuletzt sind Atheisten der katholischen Kirche nicht gefährlicher als jedem andern religiösen Glauben. Vor ihnen hat jeder gleiche Berechtigung zur Existenz, jeder erscheint ihnen im Grunde als Auswuchs eines krankhaften Zustandes. Auch ist ein wesentlicher Unterschied zwischen denjenigen, welche man praktische, und denjenigen, welche man doctrinelle Atheisten nennen möchte. Jene entsprechen mehr der französischen Art, wie die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts sie hervorbrachte, die mit einer gewissen Leichtfertigkeit ihr ecrasez l'infame, ohne mühseliges Erforschen der dogmatischen, disciplinarischen und constitutionellen Unterschiede auf Katholiken und Jansenisten, Herrenhuter und Nationalisten gleichmässig anwendete. Dieser Art waren die Männer der ersten Revolution. — Die letztern hingegen betreiben auch dieses Geschäft mit deutscher Gründlichkeit, kennen die Unterschiede wohl, sehen klar genug ein, daß dasjenige, was eine compactere Organisation in sich trägt, widerstandsfähiger ist, wenden daher gegen dieses alle Gewalt des Angriffs vorzugsweise. — Eine zweite Ursache, daß damals gegen die katholische Kirche so feindselige Vorkehrungen, wie sie später eintraten, nicht unternommen wurden, erblicken wir darin, daß zu dieser Zeit die Revolution mit allen ihren auflösenden und zerstörenden Doctrinen in der Schweiz nicht eigentlich erwachsen, sondern auf den in seinem Wesen noch gesunden Stamm durch fremdes Bemühen gepropft worden war. Wenn daher unter den vielen Gliedern, welche

*) C. L. von Haller die Freimaurerey S. 53.

die Centralgewalt bildeten, auch Einzelne ſich befanden, die die ganze Bedeutung der Revolution und deren äuſſerſte Tendenzen gar gut kannten und vollkommen in dieſe eingewiegt waren, ſo lieſſen ſich doch bey der groſſen Zahl Individuen, die jene Centralgewalt bildeten, die, wenn nicht in Thätigkeit doch in Beſoldung geſetzt werden mußten, unmöglich lauter ſolche zuſammenbringen, welche insgeſammt ihrer bisherigen Richtung, ihrer früher empfangenen Eindrücke, ihrer ehemaligen Grundſätze oder Anſichten, ihrer durch die neue Ordnung der Dinge nicht ſpurlos weggeſpülten Ueberzeugungen, und, wenn man zuletzt will, auch nur Gewohnheiten, ſo mit einem Male ſich hätten entſchlagen können. Lange nicht alle waren in das Weſen der Revolution eingeweiht, lange nicht bey allen war dieſelbe in jeder ihrer Beziehungen in Saft und Blut übergegangen. Am allerwenigſten war dieſes der Fall bey dem Volk; der gröſte Theil deſſelben huldigte ihr nur aus Furcht vor den franzöſiſchen Bajonetten, es war eine Maſſe, die erſt noch zu bearbeiten, nur allmählig in dem Nachwuchs auf jene Höhe zu erheben war, von welcher ſie in ſo manches, was den Vätern Troſt, Stärkung, Beruhigung, frohen Sinn unter den Laſten des Lebens gewährt hatte, als in Ammenmährchen und in nutzloſes Gängelwerk hinabſchauen und jeder ſeinen Gott in ſich ſelbſt tragen konnte. — Eine dritte Urſache finden wir darin, daß die Revolution das Land als ausgelöſchte Tafel aufnahm, auf welche ſie erſt wieder Umriſſe, Geſtaltungen, Schattirungen zu zeichnen hatte. Da war, gleich als hätte zuvor nichts beſtanden, alles erſt zu Conſtituiren, zu Organiſiren, zu Reguliren; waren über alle denkbaren Verhältniſſe Geſetze zu berathen, Decrete zu erlaſſen, Regulative zu geben; war anneben zu Declamationen über Zwingherren, Oligarchen, Verknechtung, und eine Menge derartige Themata, ungemein viel Zeit zu conſumiren. Wie viele Sitzungen waren nicht erforderlich, um über Zehnt-Aufhebung oder Ablöſung, dann wieder über die Duplonen, mit denen man von dem Direktor bis zu dem letzten Gerichtsdiener hinab alles erlaben wollte, jetzt über Attribute und Befugniſſe einzelner Behörden, dann über Hutform, Kragenfarbe, und Schärpen der Beamteten, Schreiber und Weibel, heute über Militär-Einrichtungen, morgen über Entſchädigungsforderungen von Patrioten, des einen Tags über Mittheilungen der franzöſiſchen Groſsgewaltiger, des andern über Petitionen, daß Dieſer Jene, Jene Dieſen heirathen dürfe, zu peroriren, zu debattiren, zu discutiren; denn das wenigſtens kann man den Männern der Centralregierung nicht vorwerfen, daß ſie ſaumſelig geweſen ſeyen, Sitzungen zu halten; wo aber hätten ſie bey allem dieſen noch zu Mehrerem, Wichtigerem, Durchgreifenderem nur die nackte, bloſſe Zeit hernehmen ſollen? Dazu dann noch der weitſchweifige Geſchäftsgang, nach welchen beinahe

alles zwischen Vollziehungsdirectorium und Senat und groſſem Rath hin und her gebotſchaftert werden mußte! — Hiezu kam als vierte Urſache der Krieg von auſſen, theilweiſe Aufſtände im innern, welche beide zu etwelcher Behutſamkeit nöthigten, ein allzuraſches Vorfahren in Angelegenheiten, worüber damals die Menſchen noch kitzlichter waren, als ſie es jetzt ſind, nicht räthlich machten. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Mehrzahl der katholiſchen Cantone der Revolution auf dem politiſchen Boden nur ungerne, ja zum Theil bloß der Uebermacht weichend, ſich gefügt hatten; was wäre nun zu erwarten geweſen bey dem Verſuch, in dieſelbe auch die kirchlichen Einrichtungen zu verflechten, ſie auch in dieſe hinüberzutragen? — Als fünfte Urſache können wir ferner die Revolutionen im Innern der Behörden bezeichnen, die viel Aehnlichkeit mit den ehemaligen Serail-Revolutionen der hohen Pforte hatten, bey denen eine Parthei bisweilen die andere verdrängte, ohne daß man drauſſen beſonders Notiz davon genommen, oder irgend ein Zurückwirken verſpürt hätte; die aber einige male ſelbſt ein Zerbrechen der bisherigen Formen und ein Herumfühlen nach andern, zuſagendern, nie aber des Finden von ſolchen zur Folge hatten. Da gieng dann immer wieder ein ſchönes Stück Zeit darauf, um neue Conſtitutions-Projecte und neue Organiſationsvorſchläge und neue Eintheilungsplane zu machen, und neue Wahlen vorzunehmen; ſo daß für Anderes, was vielleicht doch im Hintergrund lauerte, keine Muſſe übrig blieb. Was die Menſchen anſcheinend bös machen, weiß Gott gut zu machen; und oftmals können Uebel einen ſchirmenden Hort um ein Kleinod bilden, welches die Vorſehung gerade durch dieſe deſto ſicherer ſtellen will. — Die ſechste Urſache finden wir darin, daß die kirchliche Organiſation in Deutſchland, an welche diejenige der Schweiz durch den Verband mit zwei Bisthümern weſentlich gekettet war, diejenige Erſchütterung, die in kurzen deren gänzlichen Zerfall herbeiführte, noch nicht erlitten hatte. Aber wie die katholiſch kirchlichen Verhältniſſe der Schweiz hierin ein ſchützendes Bollwerk fanden, ſo konnten ſpäter die durch das ſüdliche Deutſchland ſich kund gebenden (und theilweiſe jetzt noch nicht verſchwundenen) Beſtrebungen, die Lehre der Kirche zu zerſetzen, in die Diener derſelben einen ganz anderen Geiſt einzupflanzen, ihre Selbſtſtändigkeit zu vernichten, alle ihre Befugniß von einem untergeordneten Zweig der Staatsverwaltung abhängig zu machen, nicht ohne Rückwirkung auf die Schweiz bleiben, ſondern mußten in Verbindung mit der derſelben eigenthümlichen Staatsform und der durch ſie begünſtigten radikalen Erſcheinungen ſpäter eben dasjenige hervorrufen, deſſen Darſtellung Gegenſtand dieſer Schrift ſeyn wird.

Zwar fehlte es auch zur Zeit der erſten Revolution nicht an Seufzern von öffentlichen Beamteten und von Privatperſonen, in

Blättern und Gesprächen, daß man eben um des Volkes willen die kirchlichen Einrichtungen noch müsse bestehen lassen. So sagte jener Vaterlandsfreund in seinen erwähnten „bescheidenen Bemerkungen zur ernsthaften Beherzigung:“

„Der Staat wird sich der Religionsdiener auf jeden Fall annehmen müßen, weil es doch der Wille der Nation ist, daß Religionsdiener unterhalten werden. Dieser Wille des ganzen Volkes hat sich bey so vielen Anläßen geäußert, daß die Gesetzgeber nicht dagegen handeln dürfen. Ueberdieß ist für die Religionsübung so viel in Vergabungen und auf eine rechtmäßige Art gestiftet worden, daß der Staat dasselbe nicht einziehen und willkührlich zu andern Zwecken verbrauchen darf, ohne die Heiligkeit der Verträge zu zerstören. Eben deswegen haben sich die Gesetzgeber schon erklärt, daß sie die Religionsdiener entschädigen wollen, und wenn das geschieht, so ist für die Religionsübung hinlänglich gesorgt — es bleibt sogar noch viel für andere nützliche Zwecke übrig.“

In den Bemerkungen zu dem Abänderungsvorschlag der Revisions-Commission des Senats, wird der Religion die Ehre angethan, ihr „das Schärfen des Pflichtbegriffs bey dem grossen Haufen zuzugeste„hen.“ Ganz durchdrungen und begeistert von dem Werth der Religion ruft der Ungenannte den Berathern des Volkswohls zu: „Die „Religion erspart dem Gesetzgeber Autoritätsmittel, eine grosse Menge „Autoritätsmittel! derjenige Gesetzgeber würde demnach wider sich „selbst handeln, der die Hülfe der Religion“ (als zu grossem Aufwand für Züchtlingsanstalten vorbeugend) „verschmähen wollte.“

Eben als das, der politischen Experimente so vieler Staatskünstler satt gewordene Volk sich durch seine Betrauten eine zusagendere Form des staatlichen Lebens suchen wollte (die diese vielleicht eben so wenig gefunden hätten, als jene Andern), kam ein Dritter, der solche unter seinen eigenen Augen zu künsteln befahl und sich darauf in dieselbe, als von ihm, wenn nicht ausgegangen, doch sanctionirt zu bequemen gebot. Sofort mußte sie, wie sie auch hie und da schnürte, und hinwiederum da und dort klaffte, ebenso passend als bequem gefunden werden. So wahr ist es, daß Republiken gegründet, geordnet erhalten werden können, zunächst nur unter harten Nöthen, schweren Bedrängnissen, grossen Gefahren, durch jene Mannhaftigkeit — der ächten virtus der Römer — in welcher kecker Muth, klarer Verstand und fleckenfreye Sittlichkeit nach allen Beziehungen gar nicht sich trennen lassen*); sodann aber, wo jene zwingenden Verhältnisse

*) Dessen war auch der vaterländische Dichter überzeugt, welcher sagt:

Als Rom die Siege noch bey seinen Schlachten zählte,
War Brey der Helden Speis und Holz der Götter Haus;
Als aber ihm das Maas von seinem Reichthum fehlte,
Trat bald der schwächste Feind den feigen Stolz in Graus.

von auſſen, und dieſe bewältigenden [illegible] Hermetſchweil und durch das Machtgebot und die überwachen[illegible]r helvetiſchen Frage: ob jene Naturnothwendigkeit ſammt [illegible]. May auf-lichen Elementen vorhanden ſeye? Dafern [illegible] kl. Rath muß: ſo frage wieder: ob ein maaßgebendes, [illegible]rmögen auſſen wache? Je nachdem die Antwort lautet, wird [illegible]recke, Gehergabe dich vermeſſen zu wollen, der ſtaatlichen [illegible]ton welche ſich Republik nennt, die Nativität mit leichter [illegible]hte können.

II.

Die Zeit der Mediationsacte.

Es iſt zu einer Zeit Mode geweſen, zum Theil jetzt noch eine Liebhaberey*) Mancher, den Zuſtand der Schweiz zur Zeit der Mediationsacte als ungemein glückhaft und zuträglich zu ſchildern. Wir ſind weit entfernt davon, hiegegen bedeutende Einwendungen zu machen; nur darin weichen wir von den meiſten Lobpreiſern jenes Zuſtandes ab, daß wir denſelben weder als nothwendigen Ausfluß der durch die Mediationsacte aufgeſtellten Formen, noch als innere Vereinigung und ächte Befriedigung der von einander abgekehrten Elemente, ſondern bloß als Frucht des äuſſern Machtgebots, des ſtets aufgehobenen Fingers betrachten, — eben als eine in die Augen ſpringende Bewährung des oben aufgeſtellten Grundſatzes. Die Kinder hatten ihre Unarten nicht abgelegt, ihrer Haderſucht nicht entſagt, zum Grollen die Luſt nicht verlohren; aber die Ruthe des Zuchtmeiſters nöthigte ſie, mit allem, was demſelben mißfallen mochte, an ſich zu halten; ſie mußten ſich — und das iſts, was man der Mediationsacte zu danken hat — ſie mußten ſich mit einander vertragen, nach Wink und Willen desjenigen, der über ihnen ſtand; ſie mußten in allem bemeſſen und, nicht bloß in Thaten, ſondern auch in Worten züchtig, ziemlich und beſcheiden ſich aufführen. Weiß man doch, daß bloß die dem Mediator mißfällige Aeuſſerung einer Zeitung, die excen-

---

In jenen dreyen, die auf dem Grütli den Bund ſchwuren, in jenen drey andern, welche zu ähnlichem Zweck unter dem Ahorn von Truns zuſammenkamen und an denſelben ihre Waidſäcke (Taſchen mit Lebensmitteln) aufhängten, waren gewiß die ächten Elemente zu einer Republik eher zu finden, als bey unſern, um die Champagnerflaſchen zu Trinkſprüchen ſich begeiſternden Vaterlandsmännern.

*) Vielleicht ſogar ein dunkles Gefühl der Richtigkeit jener beiden Fragen; ein unwillkürliches Geſtandniß, daß man bey Verneinung der erſtern der Bejahung der andern froh ſeyn dürfe.

triſche Phraſe der Rede eines Stellvertreters des „freyen Volkes“ Noten, Drohungen und Exhortationen, ganz in dem Ton, wie ſie der Meiſter Orbilius ehevoriger Zeit an die ſtörrige Jugend zu halten pflegte, zur Folge hatten.

Vom gleichen Tage, an welchem die Mediationsacte unterzeichnet worden, ergieng von demjenigen, der den Titel eines Friedensſtifters in der Eidgenoſſenſchaft ſeinen übrigen bedeutungsvollern Titeln anreihte, ein Erlaß folgenden Wortlauts:

„Die Güter, welche vormals den Klöſtern zugehörten, ſollen denſelben „wieder zugeſtellt werden; ſey es, daß dieſe Güter in dem nemlichen „oder in einem andern Cantone gelegen ſeyen“.

War nun durch den 24. Art. der Mediationsacte freye, unbeſchränkte Ausübung des katholiſchen und proteſtantiſchen Cultus in den vermiſchten Cantonen gewährleiſtet, ſo war durch jenen Erlaß jede unnöthige Erörterung der Frage: inwiefern Klöſter zu den Inſtitutionen der katholiſchen Kirche weſentlich gehören oder nicht, abgeſchnitten, und die Katholiken durften in demſelben eine Gewährleiſtung aller ihrer Rechte und guten Gewohnheiten, gleichwie ihrer kirchlichen Beſitzungen, im volleſten Umfange anerkennen Die erwähnte Erklärung von 13 Pluvioſe Jahr XI (19 Febr. 1803) mußte daher für die Cantone die volle Kraft einer lex lata haben; und alle beeilten ſich, derſelben in ſchuldiger Unterwürfigkeit unter den Befehl ungeſäumt Vollziehung zu geben. Dieſe Zurückſtellung der Kloſtergüter an ihre rechtmäſſigen und von der höhern Hand als ſolche anerkannten Eigenthümer war daher z. B. eine der erſten Verfügungen des gr. Raths des kurz vorher ereirten Cantons Aargau; und zwar ſind in der betreffenden Acte vom 3. May folgende Worte bemerkenswerth:

„Nachdem — wir Uns bey dieſer Gelegenheit erinnert haben, daß die in der Schweiz befindlichen Abteyen, Klöſter und Gotteshäuſer bey ihrer ehevorigen, ihnen ſelbſt überlaſſenen Verwaltung immerhin durch eine, nach weiſen Grundſätzen eingerichtete, und mit ausgedehnten Kenntniſſen im Fache der Landwirthſchaft und mit vieler Geſchicklichkeit geführten Oekonomie, ſich ausgezeichnet und hauptſächlich dadurch ihren Vermögenszuſtand in Aufnahme gebracht haben; da Wir ferner beherzigen, welch' ein wohlthätiger Einfluß der gut beſorgte Vermögensſtand der Abteyen und Gotteshäuſer auf die Einwohner der ihnen nahe liegenden Gemeinden und beſonders auf die ärmere und von Handarbeit ſich nährende Menſchenklaſſe haben könne, ſo glaubten wir nicht nur den Ordensgeiſtlichen ein Merkmal der Achtung gegen ſie und den katholiſchen Religionsgenoſſen einen Beweis unſerer Grundſätze zu geben, ſondern eine in mehreren Rückſichten wohlthuende Verfügung zu treffen, indem Wir uns beeilen, die in dem Canton liegenden Abteyen und Gotteshäuſer wieder in die Verwaltung ihres Vermögens einzuſetzen.“

Hiedurch erhielten Muri, Wettingen, Fahr, Hermetschweil und Gnadenthal ihr Vermögen wieder; die bisherigen (von der helvetischen Regierung eingesetzten) Verwaltungen mußten bis zum 15. May aufhören, den Vorstehern der Klöster eine Rechnung, diese dem kl. Rath vollständige Inventarien über bewegliches und unbewegliches Vermögen zustellen. Die Willfährigkeit der Regierung hatte sich so weit erstreckt, um auf Ansuchen des Fürstabts Gerold vom 11. May an den Canton Thurgau beförderlichst den Wunsch gelangen zu lassen, es möchte derselbe dem Kloster Muri die in seinem Bereich gelegenen Herrschaften wieder zu Handen stellen, welchem aber die Behörden von Thurgau bereits zuvorgekommen waren. Bey Anlaß der Erwiederung eines Glückwünschungsschreiben des Herrn Prälaten von Muri vom 29. März hatte sich der kl. Rath sogar zur Verwendung bey der Tagsatzung und den zu Lüneville paciscirenden Mächten erboten, „um aus Muri's verlohrnen Reichsherrschaften in Schwaben wenigstens noch so viel zu erhalten, als bey den gebieterischen Verhältnissen möglich.“ — Es ist aber nicht ohne hinreichenden Grund vermuthet worden, diese Willfährigkeit habe nebenbey noch einen ganz andern Grund gehabt: nemlich durch schleunige Vollziehung des gegebenen Befehls dem Canton Thurgau jedes Gelüste nach den schönen Besitzungen des Klosters Muri in demselben *) so schnell als möglich abzuscheiden und denselben hiedurch zu gleicher Vollziehung des dictatorischen Befehls zu nöthigen. Die nachherige Zögerung in dem, was mit zwingender Folgerichtigkeit in diesem Befehl lag, berechtigt zu jener Vermuthung.

Hatte nämlich der Vermittler mit der Kürze eines römischen Imperators befohlen, den Klöstern ihre Güter zurückzustellen, so wollte er hiemit gewiß nicht eine transitorische Maßregel treffen, sondern Rückgabe der Güter involvirte in seinem Sinne die Fortdauer derjenigen, welchen die Güter zugehörten, oder auf dieselben gegründet waren. Er durfte wohl glauben, mit jenem Befehle alles gesagt zu haben und nicht in die Zerbreitungen eines Cathedersvortrags oder einer Rathsherren-Erörterung sich einlassen zu müssen. Gutem Willen, schlichtem Verstand mußte genugsam einleuchten, was er wollte. — Und es leuchtete diesen auch von selbst ein, ja mußte ihm einleuchten. Deßwegen hob der grosse Rath von Freiburg schon am 7. Juni 1803 das von der helvetischen Regierung erlassene Verbot der Novizenaufnahme auf. Andere Stände folgten, oder sahen jenes Verbot als von selbst gefallen an. Schon auf der ersten neuen Tagsatzung stellte am 19. August Ury den Antrag:

*) Damals noch grösser als jetzt, weil die Schlösser Eppishausen und Sandegg mit ihren Besitzungen seitdem von dem Kloster verkauft worden sind und es nur Klingenberg behalten hat.

1. Daß die Vollziehung des erſten Artikels im Nachtrag zu der Vermittlungs-Urkunde, welche Rückgabe des Eigenthums an die Klöſter verordnet, nach ſeinem ganzen Inhalt und in allen Cantonen ſtatt haben und die freye Verwaltung den Eigenthümern überlaſſen werde.

2. Daß ferner die Tagſatzung die obſervanzmäſſige Exiſtenz der Klöſter ebenfalls ſichern und das Verbot, Novizen aufzunehmen, überall in der Schweiz aufheben möge.

3. Daß das Verhältniß der Klöſter gegen ihre Cantonsregierungen näher beſtimmt werde.

Der ſoldatiſchen Kürze des erſten Conſuls trat die Nergeley untergeordneter Gerichtsprokuratoren, dem etwas ſummariſchen Erlaß eines Franzoſen die deutſche Breite, welche alles in Paragraphen zerlegt haben will, dem vernehmlich zu Tage gelegten Sinn die Buchſtabenklauberey und der Wortlautsdienſt, vor allem aber dem guten Willen der üble Wille entgegen. Denn aus den an der Tagſatzung gepflogenen Unterhandlungen ſieht man deutlich, daß einzelne Cantone in der Verordnung des erſten Conſuls etwas Unbequemes fanden, dem man aber für den Augenblick als Unvermeidlichem nicht ausweichen könne. Dieſe Anſicht wollen wir keineswegs auf den durch einige Geſandtſchaften ausgeſprochenen Vorbehalt bauen: „Daß die Cantonsregierungen ſich jährliche Rechnung geben laſſen, Entfremdung des Eigenthums verhindern, und die Klöſter zu Theilnahme an den öffentlichen Laſten herbeiziehen wollen;“ wohl aber darauf, daß über den letzten Punct des Antrags, deſſen Zweck leicht zu durchſchauen war, keine Verſtändigung ſich erzielen ließ. Dem Wunſch, daß zur allgemeinen Beruhigung der Grundſatz ausgeſprochen werden möchte: „daß kein geiſtliches, kirchliches oder klöſterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, ſondern bloß zu Anſtalten der Religion und Erziehung verwendet ſeyn ſolle“, ſtellte der Geſandte von St. Gallen alsbald eine Verwahrung entgegen, daß hierunter das Kloſter St. Gallen nicht begriffen ſeyn könne; und erklärte Thurgau: weiter, als auf Vollſtreckung des dürren Wortes der mediatoriſchen Verfügung könne die Befugniß der Tagſatzung nicht gehen, und müſſe das Diſpoſitionsrecht über die Klöſter den Cantonen unbeſchränkt bleiben. — Dafür gab der Landammann Aloys Reding, Geſandter von Schwyz, nach der Vergangenheit die Gegenwart würdigend und aus dieſer gleichſam hinausblickend in die Zukunft folgende Erklärung zu Protokoll:

„Da in den neuen paritätiſchen wie auch ganz evangeliſchen Cantonen gar leicht bedenkliche Anſtände durch willkührliche Verfügungen in Religions- und Kirchenſachen unter dem Titel der Souveränitätsrechte entſtehen könnten und da ferner die traurige Erfahrung unſrer Väter, welche doch im Beſitz der vollkommenſten Souveränität waren, uns belehrt hat, wie unentbehrlich für innere Ruhe eine Fundamental-Ordnung über

dieſen ſo wichtigen, mit aller Behutſamkeit zu behandelnden Gegenſtand ſeye, und man ſchon ehevor, um gefährlichen Zerwürfniſſen theils ein Ende zu machen, theils ſelben vorzubeugen, eine landesfriedliche Verkommniß zu ſchlieſſen genöthigt war, und da ſogar der Vermittler in den alten paritätiſchen Cantonen dieſe Verhältniſſe aufs neue ſanctionirt, und ſelbſt zwiſchen den Direktorial-Cantonen auf landesfriedlichen Fuß eine paritätiſche Abwechslung einzuführen nothwendig gefunden hat: ſo macht es mir der Wunſch zu einer dauerhaften Ruhe, die anjetzo das erſte und wichtigſte Bedürfniß unſers verbundeten Vaterlandes geworden iſt, ſo wie meine Inſtruktion zur beſondern Pflicht, dahin anzutragen, daß alle in Kirchen oder Religionsſachen einſchlagenden Gegenſtände wie ehemals abgeſondert und nur von der betreffenden Religionspartey allein behandelt werden ſollen."

Am 10. Apr. 1804 begründete die Abtey Wettingen ihr Geſuch um Wiedereröffnung des Novitiats bei der Aargauiſchen Regierung durch folgende, jede Einwendung zurückweiſenden Gründe:

„Selbſt der Nutzen des Staats, der zeitliche Einfluß fremder Gefälle gewiſſer Klöſter des Cantons geräth beym Zweifel fortdauernder Exiſtenz in nachtheiliges Stocken und fällt im Verweigerungsfall ganz weg. Die Sequeſter ſind an einigen Orten ſchon angelegt, von andern gedroht. Die in Beſchlag genommenen Gefälle, Gülten, Zehnten ꝛc. ꝛc. ſind nicht anderſt rückerhältlich, als durch gewiſſe Zuſicherung, daß die ſie beziehen ſollenden Corporationen das bleiben, was ſie kraft der Geſetze, Stiftungs- und Vergabungs-Urkunden ſind und ſeyn ſollen: nemlich geiſtliche, fortdauernd beſtehende Corporationen.

Aber wie einleuchtend auch dieſe Gründe waren, dem Anſuchen wurde nicht willfahren. Es hatte ſich in die neuen Cantone vorzugsweiſe die Quinteſſenz der Männer der verſchiedenen ehemaligen helvetiſchen Centralgewalten, und mit ihnen die in dieſen herrſchenden Theorien, Anſichten und Beſtrebungen feſtgeſetzt, und wurden dieſelben auf den neuen Boden um ſo erfolgreicher verpflanzt, als ſie hier in keinen Reminiscenzen ehevoriger Achtung vor beſtehenden Rechten Widerſpruch, geſchweige denn Widerſtand fanden. Der Begriff von Nationalgut mag ſich in allem ſeinem ſchnöden Niedertreten von hiſtoriſchen und rechtlichen Titeln mit voller Anwartſchaft auf die Habe der Klöſter in dieſe Cantone geflüchtet, und darum alle Gerechtigkeit zu erfüllen vermeint haben, wenn man in Vollziehung des dictatoriſchen Befehls zu Rückerſtattung der Güter dem Unerläßlichen ſich füge; vielleicht in Hoffnung, es dürften wach gebliebene Gelüſte doch in kürzerer Zeit nicht unbefriedigt bleiben.

Man wendete ſich nun an den apoſtoliſchen Nuntius, als an den Stellvertreter des natürlichen oberſten Schirmherrn der Kirche und

ihrer Inſtitutionen. Dieſer übergab unter dem 27. Juni 1804 dem Landammann der Schweiz, zu handen der katholiſchen Geſandten an die Tagſatzung, eine Zuſchrift, worin er den folgerichtigen Zuſammenhang der Rückgabe der Güter, der Selbſtverwaltung und der Novizenaufnahme darlegte und den Wunſch ausſpricht, daß diejenigen Cantone, welche hierin noch zurückgeblieben wären, den andern nachfolgen möchten. Dieſe Angelegenheit wurde am 24. Juli behandelt. Die Geſandtſchaften der katholiſchen Cantone bewieſen, daß ſie zwiſchen Buchſtabe und Sinn der Verfügung des erſten Conſuls keine Trennung annähmen, die paritätiſchen hingegen (in welchen die meiſten und anſehnlichſten Klöſter liegen) zogen ſich ſcharf auf jene zurück. Thurgau erklärte ſogar unter Berufung auf ſein Souveränetätsrecht im weiteſten Umfange, ſein groſſer Rath habe folgendes Decret erlaſſen:

„Zur Führung der Selbſtverwaltungs-Rechnungen, wird in jedem Kloſter ein beſonderer untergeordneter Buchhalter aufgeſtellt werden, welchen die Regierung ernennt und in Pflicht aufnimmt.“

Die Tagſatzung, welche damals der Cantonal-Souveränetät Rechnung zu tragen, dabei an ihren Verpflichtungen feſthalten zu ſollen die Einſicht und die Kraft hatte, fand aber, daß dieſe Verfügung weder mit dem Geiſt der Mediation (welcher dieſer ſeye, leuchtete mithin ein), noch mit dem vorjährigen Beſchluß in Uebereinſtimmung ſtehe und erklärte in der gleichen Sitzung:

„Daß die Tagſatzung in der Erwartung ſtehe, die Regierung des Cantons Thurgau werde obangeführtes Decret abändern; unterlaſſenden Falls der Landammann der Schweiz zur Vollziehung des vorjährigen Tagſatzungs-Beſchluſſes das Weitere zu verfügen beauftragt ſeyn ſoll.“

Dem Geſandten von Thurgau ſchien es angemeſſen, den Beſchluß mehr in Form eines Wunſches anzuerkennen, welchem ſchuldige Achtung getragen werden ſoll. Jetzt ſind wir ſo weit vorangeſchritten, daß nicht einmal ein Tagſatzungsbeſchluß, der bloß zeitweiliges Verbleiben bey einem Status quo verfügt, ſchuldiger Achtung ſich zu erfreuen hat.

In Berathung über die Hauptſache erkannten die Geſandten in der Mediation eine förmliche Garantie der fernern obſervanzmäſſigen Exiſtenz der Klöſter und der freyen Befugniß der Novizen-Aufnahme. Ob dieſe der Abſicht des Mediators, der gewiß keine halbe und in ihrer Halbheit ſogar lächerliche Maßregel treffen wollte, nicht mehr Ehre mögen erwieſen haben, als diejenigen, welche ſich an den trockenen Buchſtaben ankrammten? Die paritätiſchen Cantone dagegen zogen ſich immer wieder darauf zurück: bloß auf Rückgabe der Güter laute der Befehl, im übrigen ſeye volles Souveränetätsrecht eingeräumt. Da man ſich zu nichts verſtehen konnte, wies der Landam-

mann die Sache nochmals an eine Conferenz, in welcher ſich die Stände Lucern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell Innerrhoden und Graubünden (Teſſin trat im folgenden Jahr bey) zu folgender Uebereinkunft vereinigten:

1. Kein Kloſter ihres Gebietes anders als in Folge einer Uebereinkunft mit dem apoſtoliſchen Stuhl aufheben zu wollen.
2. Die Novizen-Aufnahme an keinerley Erſchwerungen, unter welchen die Fortdauer eines Kloſters Gefahr laufen könnte, zu knüpfen.

Die paritätiſchen Cantone erklärten ihrer Seits: „ſie könnten in keine Uebereinkunft eintreten, die in die Cantonalgewalt eingreifen und die Meinung der Ordensobern in Anſehung des Verhältniſſes der Klöſter zu den Cantonen irre leiten könnte. Der umgehängte Mantel der Souveränetät verhüllte die eigentlichen Gründe des Sträubens gegen die Fortdauer der Klöſter um ſo ſchlechter, je bereitwilliger ſich z. B. die Regierung von Aargau ſchon unter dem 18. May des Jahres 1804 erwieſen hatte, für die Capuciner das Recht der Novizenaufnahme anzuerkennen. Nicht allein die Bereitwilligkeit, nicht die Willfährigkeit, mit der dieſelbe geſtattet wurde, ſondern ebenſo ſehr, was man zu Unterſtützung dieſer Bewilligung vorgebracht hatte, verbreitet über das Sträuben nach der andern Seite das helleſte Licht. Allerdings waren in jener Beziehung aus verſchiedenen Theilen des Cantons Wünſche eingelangt und der gr. Rath hatte dießfalls an den P. Provincial des Ordens zu Anfang des Jahres 1804 geſchrieben:

„Der gr. Rath von Aargau hat im Jahr 1804 auf mehrere eingekommene Wünſche der katholiſchen Cantonseinwohner, und in Betracht, daß dieſe Corporation einzig den Religionsdienſt und die Aushilfe der Seelſorger zum Zwecke hat; daß daß der wichtige Einfluß der Religion und moraliſcher Bildung auf den Wohlſtand des Staates nicht verkannt werden dürfe, und daß dieſe religiöſe Bildung des Volkes ohne hinreichende Anzahl der Volkslehrer, ihren Zweck nicht erreichen könne, nicht nur die Beibehaltung der Klöſter zu Baden und Bremgarten, ſondern auch jener zu Rheinfelden und Laufenburg beſchloſſen.“

Worauf die bereits erwähnte Schlußnahme vom 18. May 1804 erfolgte, welche nicht allein die Fortdauer der beiden Familien zu Baden und Bremgarten, ſondern auch derjenigen zu Laufenburg und Rheinfelden ausſprach, deren bisherige Glieder, als ehemalige öſterreichiſche Unterthanen, in die Erblande zurückberufen wurden. Das Archiv d. E. V. Capuziner zu Lucern bewahrt noch wiederholte Zuſchriften der Vorſteher des Frickthaler-Capitels, worin dieſelben dringendſt bitten, die beiden verlaſſenen Ordenshäuſer möchten doch wieder beſetzt werden, „das Volk hange mit Liebe an den Vätern, ſehe mit Sehnſucht ihrer

Ankunft entgegen *)." — Der ſchwache Perſonalſtand des Ordens, Folge des fünfjährigen ſchwebenden Zuſtandes und vieler Bedrängniſſe, machten es den Ordensobern unmöglich, dieſen Wünſchen zu entſprechen und die beiden Ordenshäuſer zu Laufenburg und Rheinfelden wurden nicht ſowohl aufgehoben, als verlaſſen.

Unter dem 6. Nov. 1804 ſah ſich der Herr Prälat von Muri veranlaßt, Namens aller Klöſter des Cantons Aargau eine neue Vorſtellung einzureichen. Zugleich wurde in einer Beleuchtung des rechtlichen Zuſtandes der Klöſter in der Schweiz, an den Hrn. Landammann der Eidgenoſſenſchaft von eben daher gerichtet, mit ſchlagender Beweisführung geſagt:

„Wenn kraft der Mediation die Kloſtergüter nicht mehr Nationalgüter, wenn ſie wirkliches Eigenthum der wirklich beſtehenden Corporationen ſind; ſo iſt es von ſelbſt einleuchtend, daß dieſe Corporationen nicht nur vorübergehend, ſondern dauerhaft beſtehen müſſen; daß ihnen die Mediation einen rechtlichen Anſpruch auf die Fortdauer ihrer Exiſtenz giebt, und daß zu dieſem Ende den Klöſtern im Allgemeinen die Novizenaufnahme nicht verweigert werden könne. Wenn dieſe Aufnahme gemeinnützig ſeyn und die gewünſchten Folgen haben ſoll, ſo muß ſie nothwendig nicht nur auf dieſen oder jenen Canton beſchränkt, ſondern für die ganze katholiſche Schweiz allgemein gemacht werden. Nur durch Annahme junger Zöglinge wird die Fortdauer der Klöſter geſichert. Nur in Sicherheit ihrer Fortdauer können die Klöſter die ihnen wieder zugeſicherten Güter wahrhaft in Pflichterfüllung ihres Standes benützen. Nur allein mit Bewilligung der Novizen-Aufnahme werden alſo den Klöſtern ihre Güter wahrhaft zurückgeſtellt, und die Vermittlung dießfalls ganz in Erfüllung geſetzt." — „Das rechtliche Beſtehen der Klöſter in der Schweiz wird ſomit nicht nur durch das Intereſſe des Staats, nicht allein durch die Grundſätze des allgemeinen Kirchen- und Staats-Rechts, ſondern nach unſerer wirklichen Grundverfaſſung durch die Mediationsacte ſelbſt beſtimmt." — „Weil Kraft derſelben a. den Klöſtern ihre Güter wieder zuerkannt ſind; b. ohne Fortdauer der Klöſter dieſe Zuſicherung nicht wahrhaft in Erfüllung gehen kann."

Zu eben dieſer Zeit wendete ſich der apoſtoliſche Nuntius an diejenigen Cantonsregierungen, welche mit völliger Reſtitution der Klöſter bis anhin noch gezaudert hatten. Er theilte denſelben mit, welche hohe Aufmerſamkeit Se. Heiligkeit dieſer Angelegenheit widme, und wie innig erfreut Dieſelben über die Schlußnahmen der meiſten Cantone vom 26. Juli ſich bezeigten. Er habe von Sr. Heiligkeit den Auftrag, bey den betreffenden Cantons-Regierungen Alles anzu-

*) Die Aargauiſchen Klöſter und ihre Ankläger S. 77.

wenden, um Höchſtderſelben einen ähnlichen befriedigenden Bericht über deren Schlußnahmen erſtatten zu können.“ — Worauf diejenige von Aargau Sr. Excellenz dem Hrn. Nuntius am 11. März 1805 unter andern folgende Zuſicherung gab:

„Wir werden den Vermögensſtand und die Hilfsquellen ſämmtlicher in unſerm Canton liegenden Klöſter ſofort genau unterſuchen *), ihre eigenen Wünſche und Anerbieten ſorgfältig prüfen, den bereits gefaßten Beſchluß in Vollzug ſetzen: Unſerer nächſten groſſen Rathsverſammlung den Vorſchlag zu machen, daß alle Klöſter in unſerm Canton fortbeſtehen und ihnen auch die Novizenaufnahme geſtattet ſeyn ſolle. — Ihr Beſtand, ſo wie die Novizenaufnahme wird indeß nur mit ſolchen Bedingungen verbunden werden, die dem Geiſt ihrer Stiftung, den Grundſätzen der Religion und dem dringenden Bedürfniß der Zeit angemeſſen, für die Klöſter ſelbſt keinen andern Zweck und keine andere Folge haben können, als ihre Dauer durch feſtere Bande zu ſichern, ſie der Geſellſchaft nützlicher und dadurch dem Staat werther zu machen.“ — „Von dieſen Geſinnungen belebt, dürfen wir uns mit der angenehmen Hoffnung ſchmeicheln, daß die Klöſter entweder unſern wohlwollenden Abſichten und Wünſchen ſelbſt entgegenkommen, oder aber, daß unſere beſcheidenen, ebenſowohl auf ihr als des Staates Wohl berechneten Forderungen den Beifall und die Mitwirkung des oberſten Kirchenhirten verdienen und erhalten werden.“

Aber noch bis zur Tagſatzung des Jahres 1805 war dieſe Angelegenheit immer nicht im Reinen, was den apoſtoliſchen Nuntius zu einer neuen Zuſchrift vom 7. Juni veranlaßte. In der Sitzung vom 14. Juni ergieng an die Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau und Thurgau, welche der vorjährigen Uebereinkunft in Betreff der Klöſter ſich nicht angeſchloſſen hatten, die Aufforderung, ſich nunmehr zu erklären. St. Gallen glaubte: „Beſtimmungen, welche die obſervanzmäſſige Fortdauer der Klöſter zuſicherten, müßten der Cantonal-Geſetzgebung überlaſſen bleiben. Die Geſinnung ſeiner Regierung aber könne zu keiner gerechten Beſorgniß Anlaß geben, ſie habe auch bereits ein Novizengeſetz erlaſſen.“ Aehnliches ſtellte Aargau voran, ließ aber ebenfalls eröffnen:

„Im Gefühl ihrer religiöſen Pflichten, aus ſchuldiger Rechnung für

*) Weſſen es aber nicht bedurfte, da dieſer ſchon längſt bekannt war, indem nach der Verfügung vom 3. May 1803 ſämmtliche Klöſterverwalter einen Doppel ihrer Rechnungen der Verwaltungskammer, die Klöſter ſelbſt aber vollſtändige Inventarien über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen einzuſenden hatten, die auch wirklich eingeſendet worden ſind, weil man ſich in neueſter Zeit darauf berufen hat. Alſo war dieſes nur Verwand, um die Zögerung zu beſchönigen.

den wahren Wohlstand ihrer Untergebenen, in dem Wunsch endlich, so viel an ihr liegt, zu allem beizutragen, was die Eintracht in dem allgemeinen Vaterland befestigen kann, hat die aargauische Regierung durch ein besonderes Gesetz die Existenz der Klöster auf eine Weise zugesichert, welche hoffentlich den Wünschen aller katholischen Cantone entsprechen wird, und ihrem Gesandten aufgetragen, dieses Gesetz vom 29. May 1805 als einen Beweis der Achtung des Cantons gegen die höchste Bundesbehörde der Tagsatzung mitzutheilen."

Nur von Thurgau war noch nichts geschehen. Die Buchhalter zwar waren gemäß des vorigen Tagsatzungsbeschlusses („aus Achtung für die Wünsche der Tagsatzung") entlassen, das Noviciat aber noch nicht eröffnet worden. Doch kam von daher Zusicherung: die Regierung werde sich ohne langen Aufschub mit diesem Gegenstand beschäftigen, nie aber einen Beschluß der Tagsatzung anerkennen. Die meisten Stände jedoch glaubten, unbedingte Befolgung des im vorigen Jahr geschlossenen Concordats verlangen, dieses selbst aber unter Gewährleistung der Eidgenossenschaft legen zu können. Endlich vereinigten sich 17 Stimmen zu nachstehendem Beschluß:

„Da über die wichtige Angelegenheit der in der Schweiz bestehenden Klöster auf der vorjährigen Tagsatzung eine angemessene Uebereinkunft zwischen den katholischen und paritätischen Cantonen verabredet worden, und es sich aus den dermals eröffneten Instruktionen ergeben, daß während dem Lauf des Jahres mehrere Cantonsregierungen das verabredete System bey ihren dießfälligen gesetzlichen Vorordnungen wirklich ihres Orts befolgt haben, und das Nämliche sich auch von den übrigen betreffenden Ständen zutrauensvoll verhoffen läßt; so hat die Tagsatzung dermalen eine weitere Berathung oder erneuerte Schritte in diesem Geschäft überflüssig erachtet, in Erwartung, daß alle löbl. Stände den voriges Jahr beliebten Grundsätzen beistimmen, und ihre gesetzlichen Verordnungen über die Klosterangelegenheiten vor der künftigjährigen Tagsatzung denselben gemäß abfassen werden."

Die beiden mangelnden Stimmen waren diejenigen von St. Gallen und Aargau, auch trat der Gesandte von Thurgau derjenigen Stelle des Beschlusses nicht bey, welche sagt: „Die Tagsatzung erwarte, daß alle Cantone den voriges Jahr beliebten Grundsätzen beistimmen werden." — Luzern behielt sich seine Souveränetätsrechte in Bezug eines allfällig mit dem päpstlichen Stuhl abzuschliessenden Concordates vor; — ein Vorbehalt, gegen welchen sich von keinem Standpunkt aus irgend etwas einwenden ließ. — Es muß aber zur Steuer der Wahrheit eingestanden werden, daß auch diejenigen Cantone, welche zur eigentlichen Herstellung der Klöster nur sträubend sich verstunden, als sie endlich der Nothwendigkeit wichen, es we-

nigstens nicht versuchten, mit der einen Hand ein Zugeständniß anscheinend zu geben, um es durch die daran geknüpften Bedingungen mit der andern wieder zurückzunehmen, dasselbe illusorisch zu machen, wie solches im Jahr 1840 durch den Entwurf eines Novizengesetzes für die Klöster des Cantons Aargau geschah. Die Bedingungen zum Eintritt in ein Kloster waren in keiner Weise weder unerfüllbar noch abschreckend. Die Thatsache, daß Anmeldungen zum Noviciat sämmtlichen Klöstern nie fehlten, giebt hiefür das unverwerflichste Zeugniß. War aber im Aargau den beiden Frauenklöstern Gnadenthal und Maria-Krönung die Novizenaufnahme nicht gestattet, waltete die Absicht vor, deren Vermögen zu Armenzwecken zu verwenden, so wurde doch erklärt: daß allfällige Aufhebung derselben nicht erfolgen solle, ohne vorherige Rücksprache mit den, damals für rechtmässig anerkannten geistlichen Behörden. Wenn jetzt ganz andere Grundsätze aufgestellt werden, so möchte man sich doch zu der Frage berechtigt halten: zu welcher Zeit die Regierung von Aargau in dieser Beziehung auf dem vollkommen rechtlichen Boden gestanden seye; ob im Jahr 1805, oder seit dem Jahr 1834? In der natürlichen Verbindung dieser Fragen haben wir den Beweis, welcher Begriff eigentlich mit dem Wort Fortschritt zu verbinden seye.

Ueberhaupt treten die Grundsätze, die man jetzt ungescheut ausspricht und welchen gemäß zu verfahren man sich erlaubt, zu den Gesinnungen, welche man 36 Jahre früher an den Tag legte, in einen merkwürdigen Widerspruch; oder sollte in der gänzlichen Vertilgung und Verwischung derselben ebenfalls ein Beweis des Fortschrittes liegen? Damals glaubte eine Regierung ihrem Ansehen nichts zu vergeben, ihr Kraftbewußtseyn nicht zu verläugnen, wenn sie noch von einem „Gefühl religiöser Pflichten“ sprach, auch von diesem geleitet werden zu dürfen anerkannte; und jetzt? In schützenden Verfügungen für die Klöster glaubte sie „für den wahren Wohlstand der Untergebenen schuldige Rechnung zu tragen;“ welche Rechnung trägt man diesem jetzt, wie urtheilt man überhaupt jetzt in Beziehung auf das Bestehen der Klöster? Haben wir doch vor nicht gar langem einen der lautesten Schreyer des Aargaus sagen gehört: „Zuletzt müsse man wohl zugeben, daß das neueste Verfahren gegen die Klöster ein Gewaltsstreich gewesen seye; aber nach zwanzig Jahren werde man die Regierung segnen, daß sie sich zu demselben verstanden habe.“ Damals anerkannte man die Verpflichtung „die Eintracht in dem allgemeinen Vaterland zu befestigen,“ und welche Pflicht gegen dieselbe, ja nur gegen diejenige in dem engern des eigenen Cantons anerkennt man jetzt? Wie wird nicht jetzt dieselbe, den Absichten der gebietenden Machthaber zu lieb, als werthlose Sache bey Seite geworfen, abgeschlachtet und zertreten; wie

übermüthig ſtolziren nicht jene über die Trümmer derſelben daher? — Auch das früher mitgetheilte Schreiben an den apoſtoliſchen Nuntius war noch in demjenigen Ton abgefaßt, durch deſſen Unterlaſſung der Schreiber nicht den Empfänger, ſondern ſich ſelbſt zu mißachten gefürchtet hätte; und durch welchen Ton glaubt man jetzt ſeine Würde und ſein Anſehen bethätigen zu ſollen? Und ebenſowenig dürfen wir überſehen, daß dasjenige, was in dem Schreiben zugeſagt war, auf die lojalſte Weiſe in Erfüllung gebracht worden ſeye.

Wie überhaupt zu jener Zeit Rechte bey der Tagſatzung noch ihre Anerkennung, Eingriffe in dieſelben, auch wenn ſie bereits ſchon von dem Mantel des Souveränetätsrechts umhüllt werden wollten, die gehörige Zurückweiſung fanden, zeigt die Entſcheidung eines Streites der Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und kathol. Glarus gegen den Stand Thurgau, welcher ebenfalls in der Tagſatzung von 1805 ſeine Schlichtung fand. In dieſem Canton liegt das Chorherrenſtift St. Pelagii zu Biſchofzell. Im Jahr 1617 hatte Papſt Paul IV durch ein Breve gedachten Ständen die Ernennung der Chorherren in den päpſtlichen Monaten als Beweis beſonderer Huld überlaſſen. Der Stand Thurgau wollte ihnen dieſes Recht nicht ferner zugeſtehen, indem er es für ein der Landeshoheit inhärirendes, demnach an ihn übergegangenes Recht ausgab. Allein gedachte Stände erwieſen durch das Breve, daß von einer Schenkung an den damaligen Souverän nie die Rede, ſondern dieß einfach die Abtretung eines dem Oberhaupt der Kirche zuſtehenden Rechtes von privatrechtlichem Standpunkt aus geweſen ſeye. Daher die Tagſatzung: „die Anſprüche jener Stände, auf das Fundament dieſer Bulle*) als gültig und kräftig anerkannte, womit die Cantone in die fernere Ausübung ihres alternativen Collatur-Rechts wieder eingeſetzt werden ſollen.“

Der Reſtauration, welcher ſich ſämmtliche Klöſter der Schweiz endlich erfreuen mochten, konnte einzig die beinahe älteſte, unbeſtreitbar ruhmreichſte und glänzendſte Abtey: St. Gallen, ſich nicht erfreuen. Hiezu wirkten mancherley Gründe zuſammen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir in dieſelben eintreten wollten. Vielleicht möchten wir uns von der Wahrheit nicht ſo weit entfernen, indem wir uns auf die Bemerkung beſchränkten: daß Veranlaſſungen hiezu von auſſen und von innen ſich die Hand boten. Am 8. May 1805 wurde das Stift, unter deſſen Schirm die Stadt erwachſen, deſſen fürſtlicher Beſitz den gröſſern Theil des Cantons bildete, welches Beiden den Namen gegeben hatte, durch den groſſen Rath aufgehoben,

*) Dieſer Ausdruck findet ſich zwar in den Acten, aber der Titel, worauf die Stände ihre Anſprüche gründeten, konnte nur ein Breve ſeyn.

für sein, jedoch immer noch ansehnliches Vermögen eine eigene Verwaltung bestellt und dessen Ertrag zu Zwecken bestimmt, welche den ursprünglichen wenigstens verwandt erklärt werden können. — Gleiches Loos traf das, in demselben Canton gelegene adeliche Damenstift Schännis, welches aber nicht anders, denn vermöge seiner geographischen Lage, als schweizerisches Stift betrachtet werden konnte, indem die Stiftsfrauen insgemein adelichen Geschlechtern Schwabens angehörten.

Wir haben uns über diesen Gang der Sachen etwas umständlicher ausgebreitet, um an diese Darstellung einige Bemerkungen knüpfen zu können. Ein Hauptvorwurf, welcher von den Freunden und noch mehr von den Förderern der Bewegung und des sogenannten Fortschrittes gemacht wird, besteht darin: daß die Klöster von diesem nicht sich ergreifen lassen, in ihrem ganzen Wesen stabil seyen. Es ist wahr, ihre Regel, ihre Kleidung, ihre Lebensweise, ihre Einrichtungen, ihre Gewohnheiten, auch ihre Lehren, ihr Verhältniß zur Kirche, ihre Stellung zur Aussenwelt, alles dieß ist alt, uralt. An Manchem sind die Jahrhunderte vorübergegangen und haben bloß zurückgelassen, was sich nach langem Verlauf der Zeit als bewährt erwiesen hat. Es mag sich hierin Preiswürdiges und Tadelnswerthes begegnen, beides vielleicht die Waage halten. Unter das, ihrem Wesen unvertilgbar Aufgedrückte, vielleicht Folge jener Ordnung, an welche sie so unablösbar gekettet sind, gehört auch Wirthschaftlichkeit, die zwar wohl je einmal durch weniger geeignete Personalitäten konnte aus den Augen gesetzt werden, zu welcher aber die Rückkehr immer bald wieder gefunden wurde, also daß für den Untergang eines Klosters durch Mangel an dieser wohl schwerlich ein Beispiel sich dürfte auffinden lassen. Es hat auch die Regierung von Aargau in dem erwähnten Schreiben vom 3. May 1803 nicht umhin können, die „mit Geschicklichkeit geführte Oekonomie der Klöster“ und die „hiedurch erfolgte Aufnahme ihres Vermögensstandes“ lobend anzuerkennen. Nun sollen seit jener Zeit die Klöster, und zwar nicht etwas dieses oder jenes, wofür sich noch Glauben erwarten liesse, sondern alle zumal, von dem, sonst immer betretenen Wege der Wirthschaftlichkeit plötzlich auf den entgegengesetzten hinübergerissen, also zarte Fürsorge um deren Gut, Maaßregeln zu Hemmung des unvermeidlichen ökonomischen Untergangs dringlich geworden seyn. Zu gleicher Zeit wurde das Verdienst der Capuciner um religiöse und moralische Bildung anerkannt und wurden dieselben nicht nur da neu gefestigt, wo ihr Bestehen bisanhin ein schwankendes gewesen, sondern nach dringendem Wunsche des Volkes sie auch da wieder einzuführen gesucht, wo andere so eben fortgezogen waren; und keine vierzig Jahre später wird behauptet: „sie übten einen schlimmen Einfluß auf

das Volk, daſſelbe wolle ſie nicht mehr, es ſeye der Täuſchungen, mit denen es durch ſie hintergangen worden, ſatt.“ — Wo ſind nun die Wurzeln dieſer Widerſprüche zu ſuchen: in den ſonſt ſo vielfach als ſtabil, als unbelehrbar, als gegen jeden Fortſchritt ſich ſträubend verſchrieenen Ordensleuten, oder in dem Wechſel (vielleicht aber auch bloß in der Fortbildung) der Principien, Beſtrebungen, Geſinnungen derjenigen, an welche mit dem Verlauf der Zeit die oberſte Gewalt übergegangen iſt?

Im Ganzen zeichnete ſich die Zeit der Mediationsacte durch keinerley grelle Schritte gegen die katholiſche Kirche, wenigſtens durch keine planmäſſigen Machinationen gegen dieſelbe aus. Einzelne Aufwallungen waren vorübergehend, wie in dem katholiſchen Luzern, wo neben treuer Anhänglichkeit des Volkes an Lehre und Kirche ein Ankämpfen gegen die Rechte der letztern ſchon von einzelnen einflußreichen Regierungsgliedern betrieben worden; wo der Verſuch, die Klöſter Rathhauſen und Werthenſtein einzuziehen, Widerſtand fand, über welchem derſelbe bald aufgegeben ward; wo endlich in dem Verfahren gegen den geiſtreichen und gelehrten Prälaten Ambroſius von St. Urban nichts weniger als das fortiter in re, sed suaviter in modo ſich bewährte. Auch anderes, was durch Einfluß von auſſen her im Innern der Kirche mehr verſucht werden wollte, als durchgeführt werden konnte, müſſen wir übergehen, da wir eigentlich nur auf dasjenige uns zu beſchränken haben, was im Verlauf des letzten Jahrzehnds geſchehen iſt.

Wenn aber, von dem Geſichtspunct der katholiſchen Kirche ausgehend, die Zeit der Mediationsacte eine friedliche genannt werden darf, ſo ſind auch da mehrere äuſſere Urſachen, welche zu Erhaltung eines ſolchen Zuſtandes weſentlich mitwirkten, nicht zu überſehen. Fürs erſte war dieſer ganze Zeitraum ein höchſt bewegter. Die Thätigkeit wurde für ganz andere Gegenſtände ungetheilt in Anſpruch genommen, die Aufmerkſamkeit mußte mit aller Schärfe nach auſſen gerichtet werden. Da waren Zumuthungen des Vermittlers und zugleich Beſchützers theils mit voller Anſtrengung zu erfüllen, theils deren Zurücknahme oder Milderung zu verſuchen; da war die Stellung zu andern Mächten ſorgſam zu erwägen, waren Susceptibilitäten desjenigen zu berückſichtigen, der rundweg erklärte: wenn es ihm einſt in einer ſchlafloſen Nacht einfallen ſollte, 40000 Mann nach der Schweiz zu beordern, ſo würde dieſelbe am andern Tage aus dem Verzeichniß der europäiſchen Staaten ausgelöſcht ſeyn. Es blieb keine Muſſe, an anderes zu denken, als wie das politiſche Beſtehen auf das Sicherſte, inſoweit es die Verhältniſſe geſtatteten, gewahrt werden möge. — Zum andern wußte man, daß durch nichts ſo ſehr die Gnade des Vermittlers und Beſchützers verſcherzt, ſein Unwille gereizt werden würde, als durch die leiſeſten Spuren innern Haders.

Damit waren die paritätiſchen Cantone mittelſt eines zwingenden Machtgebotes auf Erhaltung des innern Friedens hingewieſen. War auch das Verfahren des europäiſchen Großgebietigers gegen den Papſt nicht geeignet, jenen in das Licht eines Beſchützers der Kirche und ihrer Rechte zu ſtellen, und konnte man von jener Note, die er durch ſeinen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 12. Febr. 1810 an den Geſandten des Großherzogs von Baden richten ließ *), in der Schweiz ſchwerlich Kenntniß haben, ſo durfte doch geahnet werden, daß irgendwelche weit gehenden Beeinträchtigungen der kirchlichen Verhältniſſe kaum ſchweigendem Zuſehen begegnen würden. — Zum dritten war zu dieſer Zeit auch in Deutſchland das zuſammenwirkende Verderbniß der Kirche von innen und von auſſen noch nicht zu jener Entwicklung gediehen, welche erſt im folgenden Jahrzehnd deren allmählige Auflöſung anzudrohen ſchien. Noch ruhte jene Doctrin, welche auch die katholiſche Kirche dem Rationalismus zur Beute ausliefern wollte, und in dem Maaße ſich frey, groß und preiswürdig wähnte, in welchem ſie mit allen, oft ſelbſt mit den verwerflichſten Waffen gegen deren Oberhaupt ankämpfte, im Hintergrund; noch war kein Frankfurter-Congreß gehalten worden; noch war keine Kirchenpragmatik erſchienen; noch hatten keine Kirchenſectionen die Stipulationen der Concordate (es gab damals noch keine) illuſoriſch, die Biſchöfe (die meiſten waren tod) mit ihren Rechten zu Nullen gemacht; Deutſchland bot noch keine gehörig ausgeprägten Vorbilder zu Beſeitigung des freyen Waltens der Kirche. Zum Vierten aber ſtanden in allen Cantonen Männer an der Spitze, welche die Erfahrung eines gereiftern Alters, den, ſtets nur durch allmähliges Voranſchreiten aus untergeordneten Stellen zu höhern und wichtigern zu erwerbenden, praktiſchen Blick mit dem erforderlichen Maß von Rechtlichkeits- und Billigkeitsgefühl noch vereinigten; die nicht ſtürmiſches Daherfahren mit Kraft, willkührliches Zertreten aller bisherigen Verhältniſſe mit wahrer Freiſinnigkeit verwechſelten, nicht ihre Theorien höher ſtellten, als was ſich durch die Jahrhunderte geltend gemacht hatte.

*) Katholiſche Zuſtände in Baden S. 108.

III.

Die ſogenannte Reſtauration.

Nachdem in der Nacht auf den 21. December des Jahres 1813 die erſten Schaaren der verbündeten Heere zuerſt bey Baſel, hernach auch auf andern Puncten in die Schweiz eingerückt waren, erklärte am 29. eine Verſammlung der Geſandtſchaften von zehn alten Cantonen der Eidgenoſſenſchaft, denen am gleichen Tag diejenigen von vier neuen gerne ſich anſchloſſen, die Mediationsacte für aufgehoben. Bald aber verſammelten ſich, größtentheils aus den katholiſchen Ständen, denen Bern den Impuls gab, zu Luzern eine andere Tagſatzung, welche endlich am 6. April mit jener ſich wieder vereinigte. Unter vielen vereinzelten Reibungen und gelungenen oder vereitelten Gewaltſtreichen kamen die neuen Cantonalverfaſſungen und endlich nach langer Zeit am 7. Auguſt 1815 die Bundesurkunde zu Stande. Es kann wider die im Jahr 1830 bis zum Eckel abgedroſchene Phraſe: die Reconſtituirung der Schweiz ſeye unter dem Einfluß fremder Bajonette zu Stande gekommen, keinen ſchlagendern Gegenbeweis geben, als das Auftauchen jener Reibungen, als die mancherley Intereſſen oder Neigungen, welche bald von dieſer, bald von jener Seite, bald durch gemäſſigte, bald durch gewagtere Mittel wollten geltend gemacht werden; als dieſer langſame Gang, den die Auffindung eines, allen Gliedern zuſagenden Bandes der Vereinigung nahm. Allerdings war in den Jahren 1814 und 1815 die Schweiz von den Heeren der Verbündeten beſetzt, allein die Befehlshaber derſelben hatten einzig ihre Kriegsoperationen im Auge, und wenn die Geſandten der Mächte bey vorkommender Gelegenheit eine Anſicht eröffneten, einen Rath ertheilten, einen Wink gaben, ſo iſt dieſes zwar wohl in ihrer diplomatiſchen Stellung, nie aber in Hinweiſung auf eine Truppenmacht, welche ihnen nöthigen Falls zu Gebote ſtünde, geſchehen. Wie ganz anders war der Gang der Sache, als Bonaparte im September 1802 die Schweiz beſetzen ließ und die nach Paris beſchiedenen Abgeordneten unter ſeinen Augen zu arbeiten und Winke und Räthe ebenfalls zu empfangen hatten, dabey aber wohl wußten, daß ihr Vaterland von fremder bewaffneter Macht nicht eher würde geräumt werden, als bis ihre Arbeit nicht allein zu Stande gekommen, ſondern derſelben gemäß alle Einrichtungen in dem Lande ins Leben getreten wären. Dagegen verlieſſen die verbündeten Heere das Land in den beiden Jahren 1814 und 1815, ſobald der alleinige Zweck ſeiner Beſetzung: die Bekämpfung Bonapartes, erfüllt, wenn gleich in dem erſtern die Reorganiſation der Cantone, in dem andern

diejenige des Bundes noch nicht be… katholischen Stände
daß die europäischen Regenten in beid… auf Gerech-
welche ohne ihre entscheidende Einmischung … und beleu-
werden. Darf aber von einer solchen je die Rede …
wohl, auf wessen Betrieb, von welchem Fürsten und … Satzes:
eine solche einigermassen eintrat, nicht wollen vergessen, … igen-
stens nicht von denjenigen darüber geklagt werden, welche … die
häufigsten und am lautesten schrieen, und den nachherigen Stand der … e
Sachen hiedurch in Verruf zu bringen beflissen waren. Diese gerade
dürften sich doch z. B zuerst erinnern, welche Grundsätze der Kaiser
von Rußland, mittelst einer am 5. März 1815 dem Berner Gesandten
am Wiener-Congreß zugestellten Note des Fürsten Metternich, in die
neue Verfassung von Bern aufgenommen wünschte, u. a. d. A.

Hatten die — was wohl zu berücksichtigen ist — neuen und paritätischen Cantone St. Gallen, Aargau und Thurgau, schon in jener Zeit, in welcher ein höheres Machtgebot das Fortbestehen der Klöster sicherte, nur zögernd und unter mancherley Ausflüchten dieses endlich eingeräumt, und nicht anerkennen wollen, daß durch Erschaffung neuer Cantone im Grunde nicht sowohl neue Rechtsverhältnisse, als vielmehr neue Subjecte aufgestellt worden seyen, an welche die vorigen, so weit sie noch bestanden, übergehen sollten: so mochte wohl die Besorgniß, daß nach Aufhebung der Mediationsakte man sich auch an dasjenige nicht mehr gebunden halten dürfte, was durch den Lauf der Zeiten unbeeinträchtigt bestanden und durch ungleich ältere Verträge festgesetzt worden, so unbegründet nicht seyn. Dagegen ließ sich mit aller Zuversicht voraussezzen, daß die Gesinnung der ganz katholischen Cantone in dieser Beziehung jetzt noch die gleichen seyn werden, die sie zehen Jahre früher gewesen und die sie im Grunde, wo sie nicht etwa durch den Radikalismus geknebelt wird, heutzutage noch ist. Derjenige, in dessen Obliegenheit es zuerst stand, katholisch kirchliche Fragen, und was mit solchen in irgend einem Zusammenhang steht, in Anregung zu bringen: der apostolische Nuntius, wünschte daher in einer unter dem 7 May eingegebenen Note in die, zur Berathung vorliegende Bundesurkunde folgende drey Sätze aufgenommen zu sehen:

1. Die Religion in den katholischen und gemischten Cantonen ist gewährleistet, volle und gänzliche Freiheit des Cultus und bestehender Gebräuche zugesichert.
2. Das canonische Bestehen der Klöster und Stifte ist gewährleistet, sie sind unter den Schutz der Cantone gestellt, wie sie es vor 1798 waren.
3. Alle gegenwärtig vorhandenen kirchlichen Güter und deren freye Verwaltung durch diejenigen, welchen solche zukommt, ist gewähr-

leiſtet, und es wird feſtgeſetzt, daß ſie jedenfalls mit keinen gröſſern Laſten belegt werden können, als jedes andere Gut.

Dieſe Anträge enthielten nichts Neues, ſondern unter 1. etwas, von dem man glauben ſollte, es verſtünde ſich von ſelbſt; unter 2. eine Rückkehr zu den Jahrhunderte durch in kraft beſtandenen Grundſätzen; unter 3. eine billige Anerkennung der geltend gewordenen Rechtspraxis gegenüber der frühern Immunität *), unter bloſſer Verwahrung, daß das geiſtliche Gut nicht exceptionell mindern Rechtes ſeyn ſoll, als alles andere.

Die Note wurde der diplomatiſchen Commiſſion zur Berichterſtattung übergeben. Dieſe gieng in Bezug auf 1. dahin: daß für diejenigen Cantone, in welchen nur ein Glaubensbekenntniß herrſche, eine ſolche Garantie überflüſſig wäre, denjenigen Cantonen dagegen, in welchen beide anerkannt ſeyen, Gewährleiſtung beider Religionen in der Verfaſſung empfohlen werden ſolle. In Bezug auf 2. und 3. lautete der Antrag:

„Wenn man aber die Klöſter auch nicht aus religiöſem Geſichtspunkte betrachtet, ſo fordert doch die Gerechtigkeit, ſie über ihren Fortbeſtand und die Sicherheit ihres Eigenthums zu beruhigen. Die Mediationsakte hat dieſen rechtlichen Fortbeſtand ſelbſt anerkannt, da ſie ihnen ihre Güter zurückgab. Es iſt dieſes um ſo gerechter, wenn man betrachtet, daß mehrere Klöſter ehemals freye, ſelbſtſtändige Herren waren, es alſo ungerecht wäre, wenn ſie nach verlornen Gerichtsherrlichkeiten nun ſogar über ihre Exiſtenz und ihr Eigenthum in Ungewißheit gelaſſen würden. Die Commiſſion hat ſich daher zu dem einfachen und gerechten Grundſatz vereinigt:

„Der canoniſche Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſo weit es von den Cantonsregierungen abhängt, ſind gewährleiſtet. Ihr Vermögen iſt gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Nur in Bezug auf das Formelle der sub 2. gewünſchten und zugeſtandenen Anerkennung ergab ſich ſchon in der Commiſſion eine Meinungsverſchiedenheit; der eine Theil glaubte, dieß ſollte nicht ſowohl in die Bundesacte aufgenommen, als vielmehr durch ein verbindliches Concordat von ſämmtlichen Ständen feſtgeſetzt werden; der andere Theil hielt dafür: „Concordate böten keine genügende Sicherheit, könnten leichter aufgeſagt, abgeändert werden; erſt durch

*) Die aber, namentlich in den gemeinen Herrſchaften, aus welchen die Cantone St. Gallen, Aargau und Thurgau gröſtentheils beſtanden, nicht eine den Klöſtern erwieſene Gnade war, ſondern deren alle Einwohner genoſſen, indem man vor 1798 von eigentlichen Abgaben nichts wußte.

Aufnahme in die Bundesurkunde gewönnen die katholiſchen Stände ſammt den Klöſtern volle Beruhigung; ein ſo einfacher, auf Gerechtigkeit begründeter Satz in derſelben könne gewiß niemand beleidigen.

Bey der Verſammlung ſelbſt lag Ausſprechung des Grundſatzes: — Gewährleiſtung des Fortbeſtandes und der Sicherheit des Eigenthums der Klöſter — in den Anſichten der groſſen Mehrheit, und die Verſchiedenheit der Meinungen beſchränkte ſich bloß auf die Frage über das Wie. Unterwalden vertrat diejenige einer Gewährleiſtung durch die Bundesurkunde, als einzig volle Beruhigung und Sicherheit verſchaffend; Appenzell Auſſerrhoden ſprach vorzüglich die andere aus — beſonders deßwegen: „weil eine ſolche Gewährleiſtung keine Reciprocität für die proteſtantiſchen Stände darbiete, und eine Beſtimmung, die nur einſeitiges Religionsintereſſe berühre, in eine Bundesurkunde, in welche nur ſolche Grundſätze aufgenommen werden ſollen, die ſämmtliche Theile des Bundesvereins gleichmäſſig umfaſſen, nicht gehören.“ Daß aber auch auf dieſer Seite eine durchaus reine, lautere, redliche Abſicht, die Sache ſelbſt zuzugeſtehen, obwaltete, kann daraus erkannt werden, daß der Geſandte von Appenzell Auſſerrhoden beinebens erklärte: „er ſeye beauftragt, kräftigſt dahin mitzuwirken, daß die Exiſtenz der Klöſter und ihres Eigenthums geſichert werde. Am 27 May wurde durch fünfzehn Stimmen *) der Grundſatz ausgeſprochen:

„der canoniſche Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel und die Sicherheit „ihres Eigenthums, ſo weit es von den Cantonsregierungen abhängt, „ſind gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Zwölf Stimmen, worunter auch diejenigen der reformirten Cantone Bern, Baſel und Schaffhauſen — letztere zwey, weil die katholiſchen Stände einen groſſen Werth darauf legten — erkannten die Aufnahme dieſes Artikels in die Bundesverfaſſung. Aargau und Thurgau zeigten ſich zum Theil wieder wie zehn Jahre früher: ſie machten zwar gegen den Grundſatz keine Einwendungen, ſtellten aber doch die Souveränetätsrechte ihrer Cantone voran. Zürich war geneigt, den Fortbeſtand von Rheinau, ſo lange deſſen ökonomiſche Kräfte hinreichen würden, concordatsweiſe zu ſichern, wollte ſich nun, da man einen andern Weg als denjenigen eines Concordats einſchlage, ſeine Convenienz vorbehalten. Da Appenzell Auſſerrhoden im Hinblick auf den Ausdruck canoniſch in der Faſſung des Artikels neuer-

*) Die Cantone Wallis, Neuchatel und Genf waren damals noch nicht in dem Bund, mithin neunzehn die Zahl aller Stimmen.

dings erklärte: es könne „keine päpstlichen Gesetze und deren Handhabung beschwören;“ gab Uri die einfache Erläuterung: „unter dem Wort canonischer Fortbestand seye nichts anderes zu verstehen, als daß der Fortbestand der Klöster in dem Sinn gesichert bleibe, daß keines ohne förmliche Einwilligung des Papsts weder aufgehoben noch abgeändert werden möge.“

Nachdem der Entwurf einer neuen Bundesverfassung berathen, den Ständen mitgetheilt worden, mit den Bemerkungen eines jeden zurückgekehrt, dabey manche Einwendung, mancher Vorbehalt gemacht worden, viel Abweichendes zu Tage gekommen war, gieng das Ganze nochmals an eine Commission, welche die schwierige Aufgabe der Vereinigung zu lösen hatte. In Bezug auf die Klöster weckte, wie es scheint — (was wegen manchem, in späterer Zeit Vorgebrachtem anzumerken nothwendig ist) — bloß der Ausdruck „canonischer“ Fortbestand bei den Cantonen anderer Confession einigen Anstoß. Daher die Commission jenes Wort wegzulassen anrieth, um, wie sie in ihrem Bericht vom 27 Juli 1814 selbst sagt: „von einem solchen Artikel jeden Ausdruck zu entfernen, der auf den einen Religions-Theil nicht passen, oder seinen religiösen Grundsätzen zu nahe treten würde.“ Die katholischen Stände dagegen, durch die im Laufe der ganzen Verhandlung zu Tage gekommenen so aufrichtigen als redlichen Gesinnungen ihrer eidgenössischen Mitstände beruhigt, liessen den Ausdruck um so bereitwilliger fallen, als die Aufnahme der Sache selbst in die Bundesurkunde derselben nun desto vollkräftigern Schutz auf alle Zeiten hinaus zu gewähren schien. — Unter welchen Einflüssen von innen und von aussen die Annahme und Beschwörung dieser Bundesurkunde gerade um ein volles Jahr verschoben werden mußte, das zu erörtern gehört nicht zu unserm Zweck. Nur so viel: am 7 August 1815 wurde dieselbe ohne alle weitere Einwendung, ohne irgend einen Vorbehalt, von den Bevollmächtigten aller Stände beschworen, und ist seitdem jedes Jahr aufs neue beschworen worden.

Nach dieser kurzen Skizzirung des Ganges der Sache sieht man klar genug, welche Grundsätze damals obwalteten, was man damals wollte, wie der vielbesprochene XII Artikel der Bundesurkunde entstanden ist und welche Gesinnung darin sich ausspricht. Wie klar auch dasselbe an sich ist, so verbreitet doch der Ueberblick über die Art und Weise, wie man sich dessen Annahme gegenseitig die Hand bot, welche Ueberzeugungen zu einer allseitigen Geneigtheit führten, weßwegen er gerade diese Fassung erhielt, und aus welchen Ursachen man sich zu seiner Einverleibung in die Bundesurkunde verstand, ein desto helleres Licht, und werden durch alles dieses spätere Einwendungen um so kräftiger zurückgewiesen. Denn überschaut man, welche Deuteleyen seit sechs Jahren versucht worden sind, zu welchen Sophis-

men man gegriffen hat, wie ſehr man ſich anſtrengte, dem klaren Innhalt des Artikels Gewalt anzuthun, ſo geräth man in Zweifel, ob man ſich mehr über den Mangel an Erinnerungsfähigkeit auf frühere Verhandlungen, die doch noch kein Menſchenalter rückwärts liegen, oder über das Verwiſchen aller damals vorwaltenden Geſinnungen der natürlichen Gerechtigkeit, der Friedensliebe und der Bundestreue, oder über den anmaßlichen Verſuch, den hellen Blick Anderer zu trüben, am meiſten verwundern ſoll? Da dieſer Angelegenheit im Verfolg unſerer Darſtellung beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen ſeyn wird, ſo mögen vorläufig einige Bemerkungen, wozu jene ſpätern Deuteleyen Veranlaſſung geben, hier ihre geeignete Stelle finden.

Man hat zwar allerdings das Beſtehen des XII. Artikels der Bundesurkunde nicht wegläugnen können; wäre dieß möglich geweſen, wer weiß, ob es nicht geſchehen wäre? Man hat auch nicht in Abrede ſtellen können, daß in demſelben eine Garantie der Klöſter ausgeſprochen ſeye. Aber nun hat man ſeine Zuflucht zu der Behauptung nehmen wollen: dieſe Garantie ſeye nicht den Klöſtern gegeben worden, als welche bey Abfaſſung des Bundesvertrages nicht Contrahenten geweſen ſeyen. Hatte man aber deſſen keine Kenntniß, daß der Commiſſionalbericht, der in der Tagſatzungs-Sitzung vom 27. May 1814 berathen wurde, ausdrücklich, und ohne daß er damals den mindeſten Widerſpruch erlitten hätte, ſagt: „die Gerechtigkeit fordere, daß „ſie““ (die Klöſter) über ihren Fortbeſtand und die Sicherheit ihres Eigenthums beruhigt würden? die Aarganiſchen Klöſter hatten demnach wohl recht, wenn ſie in einer Eingabe an die Tagſatzung vom 27. Sept. 1841 hierüber Folgendes bemerkten:

„Nehmen wir die Analogie eines Vertrags zu Hülfe, der, wiewohl beinahe vor zweihundert Jahren geſchloſſen und ſeitdem in ſeinen weſentlichſten Stipulationen beſeitigt, dennoch bey ſtaatsrechtlichen Erörterungen fortwährend als maßgebend betrachtet und für mancherley Zuſtände als normirend noch jetzt aufgerufen wird: den osnabrückiſchen Frieden. In dieſem erſcheinen als eigentliche Compaciscenten nur kaiſerliche Majeſtät und die Königin von Schweden, Beide zwar mit ihren Verbündeten. Da wird, Abſchn. IV., §. 19, den augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten zu Oppenheim die kirchliche Stellung vom Jahr 1624 mit freyer, ſowohl öffentlicher als privater, Religionsübung zugeſichert. Waren nun die augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten der pfälziſchen Stadt Oppenheim Compaciscenten zu Osnabrück? Wer hatte dieſe, verſchiedenen Theilen zu gut kommenden, Garantien jenes Friedens gegeben? Hier iſt die Antwort ſo wenig zweifelhaft als in der Schweiz — dort die friedeſtiftenden Mächte, wie hier die den Bund eingehenden Cantone. Fragt man dort: Wem wurden die Garantien gegeben? ſo wird die Antwort wieder nicht

ſchwierig ſeyn; indeß ſie hier ſchwierig ſeyn ſoll, aber nur deßwegen, weil man ſie ſchwierig machen will. Und ſo wenig der Osnabrücker-Friede den pfälziſchen Fürſten geſtattete, die augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten zu Oppenheim in ihrer freyen Religionsübung zu beirren, ja gar dieſe ihnen zu entziehen, ebenſowenig geſtattet die Bundesurkunde einem Canton ſeine Klöſter aufzuheben.

Man hat dann im weitern behaupten wollen, jener Ausdruck: „ſie ſind gewährleiſtet, ſo weit es von den Cantonsregierungen abhänge“, heiſſe eigentlich nichts anderes, als: in ſoweit die Cantonsregierungen dieſe Gewährleiſtung beſtehen zu laſſen für gut finden. Eine Deutung, welche wahrlich allzufrech und allzueinfältig iſt, und diejenigen Männer, die ſeiner Zeit die Bundesurkunde beriethen und abfaßten in die Reihe der unmündigen Kinder oder der ſchamloſeſten Sophiſten herabwürdigt, da ſie in eine ſo wichtige Acte einen Satz hineinſchieben lieſſen, oder wiſſenlich aufnahmen, der entweder gar nichts, oder geradezu das Gegentheil von demjenigen aufſtellte, was er eigentlich ſcheinbar aufſtellen wollte. Darum dürfte wohl die Bemerkung überflüſſig ſeyn, daß dieſe Worte aufgenommen wurden im Rückblick auf die durch den Lüneviller-frieden gemachten Erfahrungen und eigentlich eben dasjenige beſagen, was jene Clauſel der Poſtſcheine: „Gottes und Herren Gewalt vorbehalten“. Es iſt darin eine Garantie des Beſtehens und des Eigenthums in dem weiteſten Umfang der Möglichkeit, aber nicht über dieſe hinaus, ausgeſprochen.

Weiter wollte darauf, daß in den Bundesvertrag, wie er zuletzt redigirt worden, das Wort „canoniſch“ keine Aufnahme fand, ein großes Gewicht gelegt und hieraus zu allem, was in neueſter Zeit verfügt worden, Befugniß abgeleitet werden; als ob die Worte Fortbeſtand und Sicherheit des Eigenthums eines Beiwortes bedürften, um verſtanden zu werden, oder um Kraft zu gewinnen; oder als ob die endliche Faſſung der Verträge durch frühere, aber beſeitigte Redactions-Entwürfe geſchwächt, oder darnach interpretirt werden dürfte. Es verräth kein ſicheres Bewußtſeyn der Rechtmäſſigkeit einer Sache, wenn man dergleichen Gründe zu ihrer Unterſtützung aufzuklauben genöthigt iſt. Wie aber, wenn man bemerkte: da das Wort „canoniſch“, was man auch unter demſelben verſtehen möge, dem Gebiet des Bundesſtaatsrechts durchaus fremd ſeye, unter keinen Umſtänden dasſelbe berühren könne, ſo ſeye durch Auslaſſung deſſelben die Faſſung des Artikels noch ungleich ſtringenter, die Garantie noch bindender geworden, was wollte man hierauf antworten? Uebrigens hätte man ſich erinnern ſollen, weßwegen das Beiwort ausgelaſſen worden ſeye: bloß aus einer formellen, auf Skrupel der reformirten Confeſſion ſich beziehenden Rückſicht; daß hingegen dasjenige, was noch erweiternd zu

dem Hauptwort in dem Beiwort gelegen hätte, damals gemeinſame Geſinnung geweſen ſeye und ohne allen Zweifel beibehalten worden wäre, wenn dieſe ganze Angelegenheit, ſtatt in die Bundesurkunde aufgenommen zu werden, auf dem Wege eines Concordats feſtgeſtellt worden wäre, wird wohl niemand in Abrede ſtellen können.

Daß der Artikel XII. der Bundesurkunde einer exceptionellen und bis ins Uebermaaß getriebenen Beſteurung der kirchlichen Güter einen Damm ſetzen wollte, auch dieſes drückt der Wortlaut deſſelben verſtändlich genug aus, und die Worte: „gleich anderm Privatgut“, weiſen, gegen jede Mißdeutung oder willkührliche Auslegung geſichert, auf das Maaß der Beſteurung hin. Das klarſte Licht aber wird auf dieſe Beſtimmung geworfen durch die Note des apoſtoliſchen Nuntius vom 7. May, welche gerade dasjenige in Antrag brachte, was durch den fraglichen Artikel feſtgeſetzt worden iſt. (Qu'ils ne puissent, au moins, etre imposés plus que les autres biens.) Es lag alſo auch hierin geneigtes Entſprechen eines, nicht allein auf Billigkeit, ſondern auf Gerechtigkeit gegründeten und dem Weſen einer Republik übereinſtimmenden Antrages.

Es wurde fernerhin ganz gewaltig auf das Souveränetätsrecht gepocht, als ob nicht hinſichtlich dieſes Punctes und ſelbſt inſoweit, um den vollen Umfang der Gewährleiſtung, wie dieſelbe in der Bundesurkunde deutlich genug ausgeſprochen iſt, im mindeſten nicht zu ſchwächen, zu beeinträchtigen, zu gefährden, jeder Canton ſeines Souveränetätsrechts ſich begeben hätte, und alljährlich mit der Beſchwörung derſelben aufs neue ſich begäbe. Jede Gefährdung des Fortbeſtandes der Klöſter und der vollen Sicherheit ihres Eigenthums iſt daher Bundesbruch *); und kein Geſandter wenigſtens, welcher perſönlich den Eid zu leiſten hat, und deſſen über den Moment des Acts hinaus bewußt bleiben mag, ſollte in den Behörden des eigenen Cantons zu irgend etwas Hand bieten können, was jenem beſchworenen Artikel zuwiderläuft. Auch darüber bemerkten die aarganiſchen Klöſter in der erwähnten Schrift:

---

*) Ganz richtig bemerkt hierüber eine kürzlich erſchiene Schrift: Affaire des Couvens d'Argovie, fol. Saint-Malo 1842, p. 6: Maintenant le gouvernement fédéral, qui n'est pas une souveraineté, dans le vrai sens du mot, mais une agrégation de souverainetés egales et independantes, associées dans le but d'un interet commun, ne peut etre une souveraineté opposée a la souveraineté d'un canton quelquonque, il est vrai; mais chaque fois *que le pouvoir d'un Canton se dissout par la violation d'un serment*, condition de sa souveraineté, la dicte fédérale devient le tuteur naturel et legal de la regence de ce canton, jusqu'a recomposition d'un nouveau pouvoir en harmonie avec l'interet commun des souverainetés associées.

„Mit der Garantie der Klöſter, welche die Cantone ſich gegenſeitig gegeben haben, wurde die Exiſtenz eines Dritten geſichert, wurden deſſen Rechte feſtgeſtellt. Wenn auch dieſer Dritte neben denjenigen, welche den Vertrag eingegangen, auf keine Autonomie Anſpruch machen kann, ſo iſt er doch Participient desjenigen, was der Vertrag feſtſetzt, der von den Contrahenten ſich gegenſeitig gegebenen Garantie. Es iſt hier der gleiche Fall wie mit folgendem XIII. Artikel, welcher die helvetiſche Nationalſchuld — die Rechte der Gläubiger der ehemaligen helvetiſchen Republik, mithin ebenfalls dritter Perſonen — anerkennt. Hätte man damals, was ja denkbar iſt, dieſe Schuld pro rata auf alle Cantone vertheilt, hätte hierauf ein einzelner Canton ſeine Cantonal-Souveränetät dahin geltend machen wollen, das ihm zugefallene Betreffniß den Gläubigern vorzuenthalten, ſo würden ſich dieſe in letzter Inſtanz gewiß an die Tagſatzung, als an die Stellvertreter der Contrahenten, gewendet haben; und ſchwerlich hätte man dann unter dem Vorwand, dieſe Gläubiger wären keine Contrahenten des Bundesvertrags geweſen, und ihre Forderungen hätten durch denſelben keine Garantie gewonnen, ſie abgewieſen.

Um dann die Sache vollends zu verwirren, iſt wohl verſucht worden, die inſipide Frage aufzuwerfen: ob der Bundesvertrag auch diejenigen Klöſter und religiöſen Corporationen gewährleiſte, die erſt ſeit deſſen Annahme hie und da entſtanden ſeyen? — Als ob nicht Jedermann wüßte, daß ein Vertrag nur dasjenige umfaſſen könne, was zur Zeit ſeines Abſchluſſes vorhanden geweſen, wovon die Contrahenten Kenntniß haben konnten; es wäre denn, daß auf künftige Möglichkeiten durch dieſelben im voraus Bedacht genommen worden wäre.

Dieſem allem, gleichwie den ſpäter erfolgten Thatſachen, darf gegenübergeſtellt werden: daß zur Zeit der Berathung der Bundesurkunde der Ausdruck „canoniſcher“ Fortbeſtand der Klöſter von Aargau ſpeciell beliebt wurde; daß dieſer Stand damals ſo loyal war, die Beſtimmung der Bundesurkunde auch auf die beiden Frauenklöſter Gnadenthal und Maria-Krönung auszudehnen, in Bezug derer, da ihnen ſeit dem Beſtehen des Aargaus die Novizenaufnahme nie geſtattet worden war, die Frage wenigſtens hätte können aufgeworfen werden: ob die in der Bundesurkunde ausgeſprochene Gewährleiſtung auch über ſie ſich erſtrecke? Dieſen beiden Klöſtern wurde im May 1817 die Novizenaufnahme ebenfalls wieder geſtattet, der Beitrag an den Staat aber für alle übrigen herabgeſetzt, ſo daß derjenigen Beſtimmung, welche ihr Gut keiner höhern Beſteurung unterwerfen wollte, als dasjenige von Privatperſonen, mit altſchweizeriſcher Redlichkeit ebenfalls Genüge gethan wurde. Das Gleiche geſchah im Canton Thurgau wenigſtens in einer Beziehung mit dem Frauen-

kloſter Paradies. Dort gab man zwar die Novizenaufnahme noch nicht frey, erklärte dieſes aber immerfort als eine bloß zeitweilige Maßregel, die nur ſo lange dauern ſolle, bis die ökonomiſchen Kräfte des Kloſters ſich genügend erholt hätten. Daß man es als fortbeſtehend und canoniſch fortbeſtehend anerkannte, erhellet daraus, daß im Jahr 1819 gegen die Wahl einer neuen Abtiſſin keine Einwendungen gemacht wurden. Wenn man alſo ſpäterhin vorgeben wollte, das Kloſter Paradies habe eigentlich ſchon am 7. Auguſt nicht mehr in der Weiſe beſtanden, daß der zwölfte Artikel des Bundesvertrages auf daſſelbe ſeine Anwendung hätte finden können, ſo liegt in den frühern wiederholten Zuſicherungen, gleichwie in dieſer Wahl, der Beweis des Gegentheils.

Bald nachdem die Mediationsacte beſeitigt, eine neue und freyere Geſtaltung der Schweiz in Ausſicht geſtellt war, gedachten die Urſtände, Uri an der Spitze, auch die höhern kirchlichen Verhältniſſe eines groſſen Theiles der Schweiz, für welche bedenklichere Zerrüttung in nicht gar ferner Zukunft befürchtet werden durfte, zu ordnen. Dieſe Stände mochten ſich daran erinnert haben, daß eine richtige Anſicht in Betreff des Bisthums Conſtanz ſchon an der Tagſatzung des Jahres 1803 vorgewaltet habe, indem damals die Frage geſtellt wurde: „Ob, da der Biſchof nicht mehr von einem unabhängigen Domcapitel gewählt werden könne, die Schweiz einen Biſchof anerkennen wolle, der nothwendig von dem Landesherrn abhängen müſſe, in deſſen Gebiet ſeine Diöceſe (Sitz und Kirche) gelegen ſeye; oder ob nicht das gegenſeitige Intereſſe erfordere, durch ein Concordat mit dem heiligen Stuhl den Sprengel zu theilen?“ — Neben dieſem mochten ſie berückſichtigt haben die unermäßliche innere Umgeſtaltung der deutſchen Bisthümer, den ſteigenden Zerfall der kirchlichen Inſtitutionen in den zum Theil aus geiſtlichen Herrſchaften zuſammengeſchmolzenen ſüddeutſchen Souveränetäten, den Uebergang der weſentlichſten biſchöflichen Rechte an janſeniſtiſch, wo nicht gar illuminatiſch geſinnte Miniſterien und Kirchenſectionen. Sie mochten vorausgeſehen haben die bald bevorſtehenden Einflüſſe von auſſen auf die kirchlichen Einrichtungen und deren Zurückwirken auf den Glauben des Volkes; die Möglichkeit, demſelben ſein weſentliches Gepräge abzuſchleifen und demjenigen, was als Zeitgeiſt beräuchert wird, manches Althergebrachte und Liebgewordene zum Opfer zu bringen. Sie mochten erwogen haben des Landes Würde, daß daſſelbe nicht unter einen Biſchof geſtellt werde, der eines fremden Fürſten Unterthan und der beſtellten Diener deſſelben geſchmeidiges Werkzeug ſeye; dieß alles ins Auge faſſend, gewannen ſie für ihren Antrag: 'es ſolle das Oberhaupt der Kirche um Trennung ihrer Cantone von den, damals der Auflöſung erliegenden Bisthümern an-

geſucht und für dieſelben ein ſolches in dem eigenen Lande beſtellt werden, zehen Stände; Zug, damals unter einem, ſeinem ſonſtigen Geiſt widerſtreitenden Einfluß ſtehend, und Aargau, wo zu dem, was ſich nachmals entwickelte, in geheimer Verbrüderung die Keime emſig gelegt wurden, traten einzig nicht bey.

Am 16 April gieng, von Uri verfaßt, dieſes Geſuch an das Oberhaupt der Kirche ab, und wurde davon auch dem Fürſt-Primas, als dem Biſchof von Conſtanz, Nachricht gegeben. Unter dem 7 Oct. erklärte das Oberhaupt der Kirche: jene Cantone, welche bisher unter dem Bisthum Conſtanz geſtanden, von demſelben abgeſchieden und eröffnete in einem Antwortſchreiben vom 2 Nov. dem Fürſten Primas die getroffene Verfügung. Der Nuntius in der Schweiz theilte dieſes unter dem 31 Dec. 1814 dem Stand Uri, am 1 Jenner aber das päpſtliche Breve der Tagſatzung mit, zugleich die Anzeige, daß Se. Heiligkeit über die getrennten Theile den Propſt des uralten Stiftes des heiligen Michaels zu Beromünſter, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, zum apoſtoliſchen Vicarius geſetzt hätten. Dieſer ſelbſt machte am 10 Jenner dem Präſidenten der Tagſatzung Anzeige von ſeiner Ernennung mit der Verſicherung: „daß er in ſeinen neuen Wirkungskreis alle ſeine Sorgfalt dahin richten werde, daß die Gemüther der ihm anvertrauten Angehörigen im Gehorſam gegen Gott und die Obrigkeit immer mehr beſtärkt, und ſo die Ruhe des Staats und das Beſte der Kirche befördert werden mögen.“ — Eine Proteſtation des Ueberreſtes des Conſtanzer-Domcapitels vom 31 Jen. 1815, darauf geſtützt, daß es in Verbindung mit ſeinem Biſchof in dieſer Angelegenheit auch eine Stimme abzugeben gehabt hätte, wurde einfach ad acta gelegt, da bey factiſcher Auflöſung die ehevorige rechtliche Stellung unter den gegenwärtigen Verhältniſſen mit Grund nicht mehr in Anſpruch genommen werden durfte.

Die Wahl des Propſtes von Beromünſter zum apoſtoliſchen Vicar war eine ſo umſichtige als glückliche zu nennen. Vermöge kirchlicher Stellung gehörte der Ernannte zu den erſten Prälaten der Schweiz; nach ſeiner Herkunft zu einem der angeſehenſten und älteſten Geſchlechter Luzerns; nach ſeiner Perſönlichkeit war er ein gründlicher Forſcher der vaterländiſchen Geſchichten, über die er durch mehr als ein gehaltvolles Werk helleres Licht verbreitete; in hoher Geſtalt vereinigte er mit achtunggebietender Würde jene herzengewinnende Anmuth, welche man die ächte Faſſung eines werthvollen Edelgeſteins nennen möchte; alles dieſes einigte fromme Anhänglichkeit an die Kirche, durchdrang es mit ihrem belebenden Hauch. Wohlbegründet war daher die Freude aller Gutgeſinnten über dieſe Ernennung, gerecht der Dank, welcher dem fürſorgenden Oberhaupte der Kirche durch die Cantone dafür dargebracht ward.

Aber bey ſo manchartigen Elementen, deren die Einen dem ächten, allein gültigen kirchlichen Syſtem aufrichtig und einzig zugethan waren, Andere alle Neuerungen, welche ſeit einem Menſchenalter auf deſſen Boden verpflanzt worden, jubelnd begrüßten; dieſe künftige Vortheile ins Auge faßten, jene durch Mißgunſt ſich ſtacheln lieſſen, war Trennung leichter ausgeſprochen, als eine Wiedergeſtaltung bewerkſtelligt. Luzern hoffte den Biſchofsſitz für ſich zu gewinnen; Solothurn gedachte durch Auffriſchung des, wenn zwar noch nicht erloſchenen, doch unfehlbarem Erlöſchen nahe ſtehenden Basler Sprengels ſeiner prachtvollen Stiftskirche von St. Urſus und Victor eine neue Illuſtration zuzuwenden; St Gallen verhieß, dafern der, noch immer unheimliche Gefühle erregende Stachel von Herſtellung der uralten Abtey nimmermehr wolle gehandhabt werden, einen Theil ihrer Trümmer für ein Bisthum zu verwenden; die kleinen Cantone endlich hätten gerne geſehen, wenn das, ſchon zur Zeit des Conciliums von Trient gehegte Vorhaben, welchem aber Fürſt Joachim mit aller Macht ſich entgegengeſtemmt hatte: den Abt von Einſiedeln mit biſchöflichen Rechten über die Urcantone auszuſtatten, jetzt wäre verwirklicht worden. Für dieſes letztere waren in Rom und von Rom Schritte bereits geſchehen; allein die Capitularen von Einſiedeln ahneten, es möchte hieraus für das Kloſter leicht Schaden erwachſen, und ſträubten ſich gegen die dem Gotteshaus zugedachte Würde, zu deren Annahme der damalige Abt Conrad eben ſo wenig geneigt ſich erzeigte, als ſein Vorfahr Joachim.

Der apoſtoliſche Vikar Göldlin ward im Jahr 1819 in der Blüthe ſeiner kräftigſten Jahre durch den Tod dahingerafft. Doch war die kurze Zeit ſeiner Verwaltung nicht ſpurlos vorübergegangen. Er ſuchte vor allem dahin zu wirken, daß unter der Geiſtlichkeit, in welcher über den vielen Wirrſalen ſeit zwanzig Jahren, über der Wirkung des Einfluſſes, unter den ſie ſich geſtellt ſah, das Bewußtſeyn ihres Standes bei Manchem gelitten hatte, dieſes wieder friſcher auflebe, und wie im innern ſich geltend mache, ſo auch nach auſſen ſich darſtelle. Ihm folgte in der Würde eines apoſtoliſchen Vikars über die getrennten Theile der Fürſtbiſchof von Chur, Carl Rudolf, aus den Grafen von Buol-Schauenſtein. Aargau wollte denſelben nicht anerkennen; es verlangte ſelbſt, wieder proviſoriſch unter Conſtanz geſtellt zu werden. Daß hieraus Hemmung des kirchlichen Geſchäftsganges, Beſchwerung der Gewiſſen, Gefahren für die Geiſtlichen hervorgiengen, das waren Kleinigkeiten, die dem Götzen der Staatshoheit in kirchlichen Dingen unbedenklich zum Opfer gebracht werden konnten. Aber was heutzutage in die Praxis erwachſen iſt, beſchränkte ſich damals noch auf die Theorie. Die Geiſtlichen ermannten ſich noch, die nöthigſten Berichte an den Adminiſtrator abgehen zu laſſen,

es wurden noch keine Geldſtrafen deswegen verhängt; ſelbſt das Faſtenmandat wurde von den Canzeln verleſen, nur der Name des Biſchofs von Chur ausgelaſſen *). Denn noch beſtand kein Placetgeſetz, kraft deſſen man die Mittheilung eines biſchöflichen Privatſchreibens als Staatsverbrechen hätte taxiren und verfolgen können.

Da Verſchiedenheit der Meinungen, An- und Abſichten je länger deſto mehr hervortrat, überhaupt die Reorganiſation des Bisthums nur lau betrieben wurde, wollte der Canton St. Gallen, durch die Zahl ſeiner katholiſchen Einwohner anſehnlich genug, durch die Spolien ſeiner Abtey und durch die ſichernde Beſtimmung, welche denſelben gleich anfangs gegeben worden, mit hinreichenden Mitteln ausgeſtattet, für ſich allein mit Rom unterhandeln. Am 23. Juli des Jahres 1823 erließ daher der Papſt die Bulle, durch welche für dieſen Canton ein eigenes Bisthum errichtet, die biſchöfliche Würde aber mit derjenigen von Chur vereinigt wurde. Die Verbindung St. Gallens und Bündens als Nachbarcantone, der Wunſch, dem alten Biſchofsſitz von Rhätien, der durch die öſterreichiſche Incameration ſeiner anſehnlichen Beſitzungen und Gefälle in Tyrol und Vorarlberg, wie in geiſtlicher Befugniß beſchränkt, ſo in zeitlichen Nutzungen ungemein geſchmälert worden, wieder einen Theil der ehevorigen Bedeutung zu verſchaffen, mochte das Oberhaupt der Kirche hiezu vorzüglich bewogen haben. Allein die weltlichen Behörden von Graubünden legten gegen dieſe Vereinigung deßwegen, weil mit ihnen zuvor nicht Rückſprache genommen worden, Verwahrung ein; der kleine Rath von St. Gallen dagegen gab der Verkündung der Bulle ſeine Zuſtimmung ohne Einwendung.

Es dauerte noch ins vierte Jahr, bis die gröſſern Cantone (die kleinern waren indeß wieder lauer geworden und gefielen ſich zum Theil in einem Proviſorium) über die Errichtung eines Bisthums ſich verſtändigen konnten. Endlich vereinigten ſich im Jahr 1827 Bern, Luzern, Solothurn und Aargau, um Erneuerung des Bisthums Baſel für dieſen Theil der Schweiz zu bitten **). Darüber wurde ein Con-

*) Chriſt. Freymund (ein pſeudonymer Name), die Beſtrebungen der aargauiſchen Katholiken ihre Kirche durch confeſſionelle Trennung zu ſichern (eine ſehr innhaltsreiche Schrift), S. 58.

*) Als Beweis, wie die in Fleiſch und Blut übergegangene revolutionäre Geſinnung (Umwälzungsſucht) ſelbſt die bloſſe Erinnerung an das Ehevorige, zumal wenn ſich diejenige an ein wohlthätiges Verhältniß daran knüpft, haſſe, und erſt dann ſich befriedigt finde, wenn auch die letzte Spur davon verwiſcht ſeye, mag der Umſtand dienen, daß der, ſeines hiſtoriſchen Sammelns wegen anerkennenswerthe, mit der helvetiſchen Revolution aber zu einer traurigen Berrühmtheit gelangte Staatsrath Peter Ochs, von Baſel, ſelbſt den Namen des alten Bisthums vertilgt wiſſen wollte.

cordat abgeſchloſſen, welchem bald auch Zug und Thurgau beitraten. Nur Zürich wollte für ſeine zwey einzigen katholiſchen Gemeinden nichts davon wiſſen. Die groſſen Räthe der verſchiedenen Cantone nahmen das Concordat an, doch nicht ohne Widerſpruch der Freimaurer, mancher Advocaten und derjenigen, welche überhaupt eine Auflöſung des kirchlichen Verbandes und ein Fortſchreiten innerer Zerrüttung lieber geſehen hätten, als eine erneuerte, rechtskräftige Geſtaltung deſſelben. In Aargau aber wurde es am 13. Febr. 1828 durch den groſſen Rath verworfen.

Ein ſeltſames Gefüge hatte mit der Erſchaffung des Cantons Aargau durch das Machwort des erſten Conſuls der vormaligen franzöſiſchen Republik nicht nur die ungleichartigſten Volkstheile, die im Bereich der geſammten Schweiz geographiſch ſich berührten, ſondern in Aarau unter denjenigen, welche ſich in die Leitung der Angelegenheiten theilten, Männer von vier verſchiedenen Kategorien, die ſich aber hinſichtlich ihrer Stellung zu der katholiſchen Kirche ebenfalls die Hände boten, zuſammen geworfen. Zuerſt ſolche, die ſo lange der reformirte Theil des Aargaus Unterthan von Bern geweſen war, mit keinen Staatsgeſchäften ſich befaſſen konnten, hierauf aber, in die helvetiſchen Centralbehörden eingetreten, in dieſen lange das Wort führten und unverkennbaren Einfluß übten; in die Grundſätze, die dort von Frankreich entlehnt wurden, immer mehr eingewiegt und erſtarkt, dieſe zum Theil auf die Leitung des neuen Cantons übertrugen. In Studien und Geſchäftspraxis, die ſie in öſterreichiſchem Dienſt als Beamtete oder Advocaten erworben, jene überragend, aber von joſephiniſchen Grundſätzen, wie ſie auf der Hochſchule zu Freiburg in die ſtudirende Jugend von allen Seiten ſeit langem eingeträufelt worden, ſtrotzend, und die joſephiniſche Geſetzgebung in Kirchenſachen als untrügliche Pythia befragend, ſchloſſen ſie jenen ſich an, und liehen den Geſinnungen derſelben Form und Rede der Schule. Die dritten waren die Reformirten, deren Unkenntniß katholiſch kirchlicher Einrichtungen und Rechtsverhältniſſe nur durch die Furcht, nicht ſowohl ihrer Parthei etwas vergeben, als der andern etwas einräumen zu können, überwogen ward. Zu dieſen geſellten ſich etwelche Glücksritter, welche das Ideal der geſellſchaftlichen Ordnung in der Einrichtung ihrer verborgenen Winkel, Dogma, Verfaſſung und Cultus ihrer Kirche in Doctrinen ſetzten, mit denen die Gewiegten durch die Verbrüderung bekannt gemacht wurden. Geſchmeidige Leute in allen Vorkommenheiten, behutſam, gegen Beſtehendes offen anzukämpfen, aber rührig in jeder Weiſe, ihm den Boden zu unterhöhlen.

Bey ſolchen Elementen mag es nicht auffallen, daß hier alle Acten der joſephiniſchen Geſetzgebung als ebenſoviele Emanationen der

höchſten Staatsweisheit in der umſichtigſten Fürſorge für das Volkswohl, ja ſelbſt für das ächte Gedeihen der Kirche in reinem Sinne (wie man von einer gewiſſen Seite ſich auszudrücken pflegt), herbeibeſchworen, anneben ignorirt wurde, daß Manches davon durch Kaiſer Leopold zurückgenommen, Anderes nie völlig in Kraft erwachſen, mehreres im Verlauf der Zeit ſchweigend durch die Praxis beſeitigt worden ſeye. So wurde in ſpäterer Zeit bey Verhandlung über das Placet ein groſſes Gewicht darauf gelegt, daß ohne ſolches ehemals kein biſchöflich baſelſcher Erlaß in dem Frickthal habe dürfen bekannt gemacht werden. Als man ſich nachher erkundigte, wie es denn eigentlich gehalten worden ſeye, vernahm man: der Biſchof habe ſolche Erlaſſe gleichzeitig an ſeinen Decan im Frickthal und der öſterreichiſchen Regierung in Freiburg zugeſendet, jener ſie alsbald den Pfarrern zur Kundmachung mitgetheilt, dieſe dem Biſchof den Empfang angezeigt und die Verordnung ad acta gelegt *). — Aus gleichem Grunde wurden damals die Verfügungen des niederländiſchen Miniſter des Cultus als Vorbild eines gedeihlichen und beifallswerthen Widerſtandes gegen Rom, als Beweis, wie man die katholiſche Kirche darniederhalten müſſe, angeführt; freilich, ohne daß es möglich geweſen wäre, ahnen zu können, wohin dieſe, allerdings einen beſtimmten Plan verrathenden Verfügungen in kurzem dort führen würden. Deswegen wurde mit blinzelndem Auge ein freundlicher Blick jedem Miniſter zugeworfen, der durch Beeinträchtigung und Bedrückung der katholiſchen Kirche den Gipfel der Staatsweisheit erklommen, durch Schmälerung ihrer Rechte, durch Verkümmerung ihres Walten, durch Beſchränkung ihrer Lebensthätigkeit, ſeinem Herrn für die Einbuſſen, die er durch die oft allzugeil über ihn hinauswuchernden Kammern erlitten, eine etwelche Entſchädigung zugewendet zu haben wähnte. Bey ſolchen vorwaltenden Geſinnungen, gleichſam dem zuſammengeworfenen Rahm jener vier bezeichneten Elemente, gewürzt mit der Nachleſe alles deſſen, was von der Tafel ſo mancher Staatskirchenrechtslehrer und Staatskirchenrechtspraktikanten abgefallen war, glaubte man ſich im Aargau berufen, ſämmtlichen, durch die Schweiz zerſtreuten verwandten Neigungen zum Fanal ſich aufſtellen zu müſſen. Hatte die Erfahrung bisanhin zur Genüge gelehrt, daß in ſo Manchem, was man ſelbſt Lebensfragen der Eidgenoſſenſchaft hätte nennen mögen, was die allernächſtliegenden und palpabeln Intereſſen berührte, eine Einigkeit nicht zu erzielen geweſen ſeye, ſo wiegte man ſich nichtsdeſtoweniger in dem

*) Die Beſtrebungen der aargauiſchen Katholiken, ihre Kirche durch confeſſionelle Trennung zu ſichern. Von Chriſtian Freymund, S. 187.

Gedanken, hier, wo die Ansichten und Interessen wie in keiner andern Sache so entschieden einander gegenüberstunden, für das immer wieder hingeworfene Projekt eines sogenannten Nationalbisthums eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Oder vielleicht auch war dieses Projekt nur Vorwand, um die Zertrennung und Zerrüttung grösser zu machen, die dem Punkt der Entscheidung nahe gerückte kirchliche Reorganisation wieder ins Weite hinauszuwerfen, und in der hierüber steigenden Verwirrung dem verborgenen Ziel gleichsam unvermerkt näher zu kommen?

Nirgendwo wird es den Verfechtern der abgekehrten Meinungen leichter, zu Unterstützung jeder Behauptung Namen von grossem Gewicht gleich den Hastatis der römischen Legionen aufmarschiren zu lassen, als auf demjenigen Boden, wo Staat und Kirche in ihren Befugnissen sich begegnen. Da läßt sich, aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts namentlich, eine lange Reihefolge von Hoftheologen und Hofcanonisten herzählen, — welche das pure, nackte, auf ein Minimum reducirte Dogma ausgenommen, — die ganze Existenz und alle Bedingungen und Regungen und Manifestationen des Lebens der Kirche von dem Willen der obersten weltlichen Gewalt abhängig machen möchten. Diese Canonisten waren die einzigen, die man in Aarau kannte; diejenigen, auf welche man das Prunkgebäude unbeschränkter Staatshoheit in Kirchensachen stützte; welche als unwiderlegliche Zeugen herbeicitirt wurden. Die grosse Masse, welcher die Lehren der Kirche eine Thorheit, die Uebungen derselben eine Last sind, die ihren Ordnungen und Geboten von vornherein widerstreben, damit alles eine Beute der Subjectivität werde, stand ohnedem auf ihrer Seite. Daß es aber noch andere, der Kirche zuträglichere, deßwegen aber dem Staate nicht nachtheilige, Principien gebe, daß sonst eine andere Praxis so jene als diesen genugsam geschützt habe, daß Männer, welche den erstern in allen Stücken die Wage halten können, mit philosophischem Scharfsinn, wie mit gründlicher Geschichtskenntniß für jene eben so warm gesprochen hätten, als die andern für ihren abstrakten Begriff, das alles schien man in Aarau nicht zu wissen.

Wenn sich hier an die Verhandlungen über das Bisthum wesentlich der Name eines Mannes knüpft, der sich wegen seines ächten (nicht eines extravaganten, in Unterdrückung Anderer seine vorzüglichste Bethätigung suchenden) Freiheitssinnes, durch seine unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe, durch muthvolle Vertheidigung schnöd Unterdrückter und unter dem Schild der Rechtspflege bitter Gekränkter, durch seine gründlichen Kentnniſſe in der Wissenschaft, der er sein Leben geweiht, einen guten Klang auf immer gesichert hat: derjenige des Rechtsgelehrten Dr. Rudolf Feer, so müssen wir dessen Wider-

ſtreben gegen das Bisthumsconcordat lediglich auf Rechnung proteſtantiſcher Idioſynkraſie in Betreff ſolcher Rechtsverhältniſſe, dann ungenügender Kenntniß der katholiſch-kirchlichen Einrichtungen, in Verbindung mit jener irrigen Doctrin von der Omnipotenz des Staats, ſchreiben. Wenige Tage, bevor die wichtige Angelegenheit durch den groſſen Rath verhandelt werden ſollte, vertheilte er an die Mitglieder deſſelben ein Minoritätsgutachten, welches auf Verwerfung des Concordats antrug. Suchte Hr. Feer durch Gründe zu wirken, ſo wurde gleichzeitig von unbekannter Seite her ein wirkſameres Mittel ins Werk geſetzt. Es gelangte an die Mitglieder des groſſen Raths aus der Sauerländerſchen Buchdruckerey der Abdruck eines Briefes, angeblich in Rom geſchrieben. In dieſem Brief wurde dem Empfänger, der unglücklicher Weiſe nicht die erforderliche Sorge für denſelben getragen haben ſollte, ſo daß er in unberufene — jedoch redlich — wohlmeinende! — Hände gefallen ſeye, Anleitung gegeben, wie die Cantone durch Eiferſucht und Mißtrauen entzweit werden könnten. Auf dieſem Wege würde die Schweiz bald wieder zur päpſtlichen Provinz werden, wie ſie jetzt durch die Beſtrebungen der Illuminaten bald wäre entriſſen worden. Deßwegen ſeye es jetzt an der Zeit, daß die Klöſter ihre Sparbüchſen öffnen; der wohlklingende Ton werde die gutgeſinnten Regierungsglieder ſicher in Thätigkeit ſetzen. Ein anderes Lügenblatt verbreitete die Nachricht, für einige „Römlinge“ im Aargau wären bereits Decorationen des Chriſtordens angelangt. Auch die reformirte Bevölkerung wurde nicht vergeſſen. Dieſer ſpiegelte man vor, mit Annahme des Concordats gerathe ihre Religion in Gefahr; daher Landvolk in groſſer Zahl, mit Knitteln verſehen, in Aarau eintraf und um das Rathhaus und in die, zu denſelben führenden Gaſſen ſich poſtirte. Selbſt die Weiber blieben bey der Frage nicht unbetheiligt; wußte man doch in ihnen die Furcht zu wecken: wenn ſie katholiſch werden müßten, ſo wäre das Erſte, daß ſie ihre ſchwarzen Röcke an rothe, denen der Solothurnerinnen gleich, zu vertauſchen hätten.

Der Hauptangriff gegen das Concordat beſtand in demjenigen, was insgemein am meiſten einleuchtet — in dem Koſtenbetrag. Die Entgegnung, daß derſelbe durch Spolien der Bisthümer Conſtanz und Baſel des gröſſern Theil gedeckt werde, verfieng nichts; war ja ſelbſt das Wenige, was der Staat hätte beitragen ſollen, noch zu viel! Drey Domherren ſodann würden weitere 3000 Franken koſten, nichts nützen, und ſeye nicht einmal die Wahl zugeſtanden. Aargau habe früher weder zu Conſtanz noch zu Baſel Domherren gehabt, es brauche alſo auch keine zu Solothurn. Das Bisthum werde dem päpſtlichen Stuhl unmittelbar unterworfen, indeß Conſtanz und Baſel zuvor in einem Metropolitan-Verband geſtanden hätten; der

Informativ-Prozeß eines neu gewählten Bischofs müsse daher nach Rom, statt an den Metropolitan gehen*). Der Haß gegen Rom gieng so weit, daß diejenigen, welche den Papst immer einen fremden Obern nannten, jedem solchen, ohne Rücksicht daß derselbe dennoch eines andern Fürsten Obern seye, bereitwillig sich unterwerfen wollten, wenn er nur nicht Papst hiesse**), und daß sie vergassen, daß dieser doch immer noch über dem Metropolitan stehe. Es wurde ferner der Eid der Bischöfe gegen den Papst vorgeschützt; ferner geäussert: man seye nicht sicher, daß das Seminarium zu Solothurn am Ende nicht noch den Jesuiten übergeben werde; „habe man aber einmal das Wort Jesuit ausgesprochen, so bleibe gar nichts mehr zu sagen übrig.“ Zudem seye eine Menge Bestimmungen in dem Concordat unerörtet geblieben (worüber jedoch meistens das canonische Recht und die bestehende Praxis hinreichende Weisung ertheilte). Das Provisorium seye nicht nachtheilig — habe es schon so lange bestanden, so seye es besser, es bestehe fort, als daß man einen Vertrag eingehe, der die Hände binde.

Unter allen Einwendungen, welche gegen das Concordat vorgebracht wurden, sind bloß unter dem Punkt der Domherrenwahl einige Bemerkungen zu machen. Das staatskluge alte Bern war auf Wahrnehmung seiner hoheitlichen Rechte nicht minder eifersüchtig, als das junge Aargau; daneben aber wußte es auch derjenigen anderer Mächte Rechnung zu tragen. Sein Abgeordneter in Rom zu der gleichen Angelegenheit, der nachmahlige Schultheiß Fischer, überzeugte sich leicht, daß eine Ernennung von Domherren durch protestantische Regierungen dort nie würde zugestanden werden. Seine Committenten waren es daher völlig zufrieden, daß er sich mit Vorlegung einer Liste von sechs Candidaten an die Regierung und Ausmärzung von dreyen, welche nicht gefallen möchten, begnügte. Eben dieses wäre auch für Aargau erhältlich gewesen. Aber das junge Aargau wollte mehr als das alte Bern, und fand sich in seiner Forderung noch heimlich bestärkt durch Luzerner Herren, welche in dem Geschäft, zur Unnachgiebigkeit anzutreiben, sich gar zu sehr gefielen. Es wurde dann zur Unterstützung der Forderung noch angeführt,

---

*) Man berief sich dabey auf dasjenige, was deutschen Staaten zugestanden worden, vergaß aber beizufügen, daß z. B. nach der Bulle Impensa Romanorum Pontificum (für Hannover) die Instruktion für Aufnahme des Informativ-Prozesses jedesmal von Rom kommen, derselbe dahin gesendet werden muß.

**) Wenn wir eine Analogie aus dem Lehenverhältniß hierauf anwenden wollen — wie sonderbar erschiene nicht derjenige, welcher sich sträubte, unmittelbarer Vasall eines anerkannten Obern zu werden, statt dessen lieber sein Aftervasall würde?

daß in der Circumscriptionsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz von den Domherrenstellen des Bisthums Limpurg vier an Pfarrkirchen gebunden seyen, wodurch der Herzog von Nassau eine unmittelbare Ernennung habe; dabey aber verschwiegen, daß der ganze Sprengel von Limpurg aus 135 Pfarreyen bestehe, die Errichtung eines ganz selbstständigen Capitels daher unmöglich gewesen wäre; verschwiegen, daß in den vier andern Sprengeln der oberrheinischen Provinz, und ebenso im Königreich Hannover der gleiche Wahlmodus statt finde, wie es dem zugestanden worden; verschwiegen endlich, daß da, wo mit vielen Regierungen derselbe Vertrag abzuschliessen gewesen sey, bey den einzelnen Bestimmungen eine und dieselbe Norm habe müssen zu Grund gelegt, nicht den einen ein Mehreres als den andern habe können zugestanden werden.

Bedachten Feer und Andere bey ihren Erörterungen Ruhe und Mässigung, suchten sie ihre Meinung mit etwelchen Gründen zu unterstützen, so fehlte es dagegen bey Mehrern weder an lächerlichen Tiraden, noch an eigentlich geschichtswidrigen Behauptungen. Noch hatte man sich in ungeschliffener Grobheit noch nicht auf die Höhe des regenerirten Zeitalters erhoben. Von einem Protestanten wurde überhaupt der Nutzen der Bischöfe in Zweifel gezogen, und zwar in einer höchst merkwürdigen Schlußfolgerung denn: — in Frankreich gebe es viele Bischöfe und — die Hälfte der Einwohner könne nicht lesen; ferner heiß es: unter dem Bischof von Como seye das Tessinerland verwildert, dasjenige von Wallis stehe unter dem Einfluß der Jesuiten. — „So, rief ein Anderer, kanns mit dem von Solothurn nimmt einem Capitel auch kommen!“ — wieder Einer (ein Reformirter) behauptete, einst wären die Bischöfe ausschließlich von den Clerikern gewählt worden; Solothurn, meinte ein zweiter, danke nicht zum Bischofsitz, die Tendenz der dortigen Geistlichkeit reime sich nicht zu Aargauischer Freisinnigkeit; ein dritter fand den Sprengel zu klein *); man müsse der Absicht des römischen Hofes, Kirchenfürsten zu errichten, entgegentreten; je weniger Bisthümer, desto besser **).

Welchen Factoren zu Verwerfung des Concordats mitgewirkt haben, sieht man aus dem, was darauf folgte. Die Hauptredner stehen desselben wurden nach der Sitzung von der Masse bejubelt und

---

*) Er mag in sieben Cantonen über 300,000 katholische Einwohner zählen.

**) Wäre das Bisthum zu ausgedehnt gewesen, so würde man (und dann mit grösserm Recht) einen Grund der Verwerfung aus der Grösse desselben genommen haben: man wollte einen Bischof, der seinen Obliegenheiten nicht genug thun, die erforderliche Aufsicht nicht führen könne, u. dgl.

nach ihren Wohnungen begleitet. In einem Clubb zu Aarau wurde an demſelben Abend durch die Sinnbilder eines Transparents angedeutet, die Finſterniß ſeye nun gewichen. In dem reformirten Lenzburg wurden Canonen gelöst, übermüthige Inſchriften und Trinkreden hie und da veranſtaltet; man ſprach von Subſcriptionen zu Pocalen für die Redner Das katholiſche Volk aber empfand die erlittene Kränkung tief, blieb dabey ruhig; doch hatten die oberſten Behörden das Vertrauen bey demſelben, zumal im Freyenamt, verloren.

Die Behauptung, „daß die ärgerlichen Verhandlungen über die ſo wichtigen Bisthumseinrichtungen, die in keinem paritätiſchen oder proteſtantiſchen Canton mit einem ſolchen Lärm geführt worden waren, die frommen Gemüther der katholiſchen Freiämter am entſchiedenſten von der Regierung abgewendet haben und am 5. Dec. 1830 Haupturſache des Zuges nach Aarau geworden ſeyen*)“, iſt nicht aus der Luft gegriffen, wie von anderer Seite behauptet werden wollte.

Die übrigen Stände hatten die Uebereinkunft mit dem apoſtoliſchen Stuhl ſchon am 12. März 1827 ratificirt. Inzwiſchen mochten ſie auf den Gedanken gekommen ſeyn, es hätte ſich doch Einiges Günſtiges für ſie geſtalten können; kurz bald darnach hoben ſie das Concordat wieder auf und traten in neue Unterhandlung. Da mochten ſie ſich von Roms Nachgiebigkeit in nicht ſtreng weſentlichen Dingen überzeugen; denn ſchon am 26. März des folgenden Jahres wurde ein neues Concordat unterzeichnet, in welchem manche Beſtimmung des frühern anders modificirt erſcheint. Die früher geforderte Anweiſung der Bisthums-Ausſtattung in Liegenſchaften (was zur Bekämpfung in Aarau die unverwerflichſte Handhabe dargeboten hatte, und auch wirklich in der Schweiz zu den unausführbaren Dinge gezählt werden müßte), war weggeblieben; jedem Stand war das Recht eingeräumt, nach Gutbefinden ein eigenes Seminar errichten zu können; über Mehreres bisher unbeſtimmt gebliebenes waren jetzt Normen aufgeſtellt. Unter ſich verabredeten die Stände das ſogenannte Placet in Anwendung zu bringen. Dem Canton Aargau war der Beitritt offen behalten. Am 13. Juli wurde die Bulle zu Solothurn feyerlich kund gemacht, das Domcapitel eingeſetzt, der Biſchof ſodann gewählt.

Die Sache gelangte am 11. Wintermonat zu Aarau neuerdings vor den groſſen Rath. Auch jetzt trat Dr. Feer wieder dagegen auf und theilte, wie früher, allen Mitgliedern ſeine Einwendungen

*) Freimund, die Beſtrebungen I. S. 60 ff.

daß in der Circumscriptionsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz von den Domherrenstellen des Bisthums Limpurg vier an Pfarrkirchen geknüpft seyen, wodurch der Herzog von Nassau eine unmittelbare Ernennung übe; dabey aber verschwiegen, daß der ganze Sprengel von Limpurg aus 135 Pfarreyen bestehe, die Errichtung eines ganz selbstständigen Capitels daher unmöglich gewesen wäre; verschwiegen, daß in den vier andern Sprengeln der oberrheinischen Provinz, und ebenso im Königreich Hannover der gleiche Wahlmodus statt finde, wie es Bern zugestanden worden; verschwiegen endlich, daß da, wo mit sieben Regierungen derselbe Vertrag abzuschliessen gewesen seye, bey den einz lnen Bestimmungen eine und dieselbe Norm habe müssen zu Grund gelegt, nicht den einen ein Mehreres als den andern habe können zugestanden werden.

Beobacheten Feer und Andere bey ihren Erörterungen Ruhe und Mäßigung, suchten sie ihre Meinung mit etwelchen Gründen zu unterstützen, so fehlte es dagegen bey Mehrern weder an lächerlichen Tiraden, noch an eigentlich geschichtswidrigen Behauptungen. Doch hatte man sich in ungeschliffener Grobheit noch nicht auf die Höhe des regenerirten Zeitalters erhoben. Von einem Protestanten wurde überhaupt der Nutzen der Bischöfe in Zweifel gezogen, und zwar in einer höchst merkwürdigen Schlußfolgerung denn: — in Frankreich gebe es viele Bischöfe und — die Hälfte der Einwohner könne nicht lesen; ferner hieß es: unter dem Bischof von Como seye das Tessinervolk verwildert, dasjenige von Wallis stehe unter dem Einfluß der Jesuiten. — „So, rief ein Anderer, kanns mit dem von Solothurn sammt seinem Capitel auch kommen!“ — wieder Einer (ein Reformirter) behauptete, einst wären die Bischöfe ausschließlich von den Gemeinden gewählt worden; Solothurn, meinte ein zweiter, tauge nicht zum Bischofssitz, die Tendenz der dortigen Geistlichkeit reime sich nicht zu Aargauischer Freisinnigkeit; ein dritter fand den Sprengel zu klein *); man müsse der Absicht des römischen Hofes, kleine Bisthümer zu errichten, entgegentreten; je weniger Bisthümer, desto besser **).

Welcherley Factoren zu Verwerfung des Concordats mitgewirkt hatten, sieht man aus dem, was darauf folgte. Die Hauptredner gegen dasselbe wurden nach der Sitzung von der Masse bejubelt und

*) Er mag in sieben Cantonen über 300,000 katholische Einwohner zählen.

**) Wäre das Bisthum zu ausgedehnt gewesen, so würde man (und dann mit grösserm Recht) einen Grund der Verwerfung aus der Grösse hergenommen haben: man wollte einen Bischof, der seinen Obliegenheiten nicht genug thun, die erforderliche Aufsicht nicht führen könne, u. dgl.

nach ihren Wohnungen begleitet. In einem Clubb zu Aarau wurde an demselben Abend durch die Sinnbilder eines Transparents angedeutet, die Finsterniß seye nun gewichen. In dem reformirten Lenzburg wurden Canonen gelöst, übermüthige Inschriften und Trinkreden hie und da veranstaltet; man sprach von Subscriptionen zu Pocalen für die Redner Das katholische Volk aber empfand die erlittene Kränkung tief, blieb dabey ruhig; doch hatten die obersten Behörden das Vertrauen bey demselben, zumal im Freyenamt, verloren.

Die Behauptung, „daß die ärgerlichen Verhandlungen über die so wichtigen Bisthumseinrichtungen, die in keinem paritätischen oder protestantischen Canton mit einem solchen Lärm geführt worden waren, die frommen Gemüther der katholischen Freiämter am entschiedensten von der Regierung abgewendet haben und am 5. Dec. 1830 Hauptursache des Zuges nach Aarau geworden seyen*)", ist nicht aus der Luft gegriffen, wie von anderer Seite behauptet werden wollte.

Die übrigen Stände hatten die Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhl schon am 12. März 1827 ratificirt. Inzwischen mochten sie auf den Gedanken gekommen seyn, es hätte sich doch Einiges Günstiges für sie gestalten können; kurz bald darnach hoben sie das Concordat wieder auf und traten in neue Unterhandlung. Da mochten sie sich von Roms Nachgiebigkeit in nicht streng wesentlichen Dingen überzeugen; denn schon am 26. März des folgenden Jahres wurde ein neues Concordat unterzeichnet, in welchem manche Bestimmung des frühern anders modificirt erscheint. Die früher geforderte Anweisung der Bisthums-Ausstattung in Liegenschaften (was zur Bekämpfung in Aarau die unverwerflichste Handhabe dargeboten hatte, und auch wirklich in der Schweiz zu den unausführbaren Dinge gezählt werden müßte), war weggeblieben; jedem Stand war das Recht eingeräumt, nach Gutbefinden ein eigenes Seminar errichten zu können; über Mehreres bisher unbestimmt gebliebenes waren jetzt Normen aufgestellt. Unter sich verabredeten die Stände das sogenannte Placet in Anwendung zu bringen. Dem Canton Aargau war der Beitritt offen behalten. Am 13. Juli wurde die Bulle zu Solothurn feyerlich kund gemacht, das Domcapitel eingesetzt, der Bischof sodann gewählt.

Die Sache gelangte am 11. Wintermonat zu Aarau neuerdings vor den grossen Rath. Auch jetzt trat Dr. Feer wieder dagegen auf und theilte, wie früher, allen Mitgliedern seine Einwendungen

*) Freimund, die Bestrebungen I. S. 60 ff.

vor der Sitzung mit. Angefochtene Puncte waren wie früher: die Wahlart der aargauiſchen Domherren, die Unkoſten, die das Bisthum veranlaſſe, die Unterſtellung des Bisthums unter den apoſtoliſchen Stuhl, das Einkommen des Biſchofs, die Beſtellung eines Weihbiſchofs, der Ausdruck Canton Aargau, ſtatt die bisherigen Bezirke der Diöceſen Conſtanz und Baſel im C. Aargau. Ja ſelbſt, daß der Papſt das unter dem aufgehobenen Bisthum Baſel geſtandene Frickthal dem neuen Bisthum wieder zutheilte, war nicht recht. Aber wie ſehr auch auſſer Dr. Feer noch mehrere andere ſich bemühten, den Beitritt abermals zu hindern: die Majorität ſprach denſelben dennoch aus. Eine — von unſerer Zeit hoch angeſchlagene — Folge hatte dieſes Widerſtreben doch gehabt; es wurden dadurch von dem biſchöflichen Gehalt baare 2000 Franken *) abgefeilſcht.

Ein anderes, auf kirchlichem Gebiete vorgekommenes Ereigniß, verdient Erwähnung nicht ſowohl ſeiner Bedeutung wegen, als weil es die damals an der Tagſatzung, als der Verſammlung der angeſehenſten, erfahrenſten und würdigſten Magiſtratsperſonen der verſchiedenen Cantone, obwaltende Geſinnung, die Weiſe der Geſchäftsführung in jener Zeit, ins Licht ſetzt. In dem ehemaligen Gotteshausbund des jetzigen Cantons Graubünden, an der Gränze von Tyrol und der Grafſchaft Worms, liegt das alte Benedictiner Nonnenkloſter Münſter, welches ſeinen Anfang an Carl den Groſſen anknüpfen zu können meint. Die Beſitzungen und Einkünfte dieſes Kloſters lagen größtentheils im Tyrol, waren aber, im Belauf von jährlich 4000 fl. Ertrag, ſeit dem Jahr 1803 inkamerirt; der geringere Theil lag in dem Canton und belief ſich bloß auf einen Capitalwerth von 60,000 Bündnergulden. Im Einverſtändniß mit der Nuntiatur war, ungenügender Subſtanzmittel wegen, die Novizenaufnahme ſchon in früherer Zeit ſuſpendirt worden; ſpäter kam dieſes in Vergeſſenheit, oder wurde abſichtlich ignorirt, und die Kloſterfrauen, insgeſammt Tyrolerinnen, nahmen wieder neue Mitglieder, ebenfalls aus dieſem Lande, ohne Nachfrage nach einer erforderlichen Ausſteuer, auf. Deßwegen ordnete die Regierung im May 1824 zwey Commiſſarien dahin ab, welche am 1. und 2. Juni gedachten Jahres über das vorhandene Vermögen eine Inventur aufnahmen und durchblicken lieſſen, daß ein längeres Fortbeſtehen des Kloſters nicht in den Abſichten der Regierung liege. Darauf übergab der damalige Internuntius Mſgr. Ghizzi unter dem 12. Juli 1822 dem Präſidenten der Tag-

*) Die urſprüngliche Dotation des Biſchofs war zu 10,000 Schweizerfranken angeſchlagen, nun wurde ſie auf 8000 reducirt — 5400 rheiniſche Gulden ſtatt etwa 6700.

ſatzung eine Note, worin er bemerkte: „daß dieſe Maaßregel nicht allein in beſagtem Gotteshaus, ſondern auch bey andern religiöſen Corporationen der Schweiz groſſe Beſtürzung erregt habe; derſelbe überdem der, im XII Artikel des Bundes für den Fortbeſtand der Klöſter und die Sicherheit ihres Eigenthums enthaltenen Garantie offenbar widerſtrebe, weswegen er nachdrückliche Vorſtellungen dagegen einzulegen, und die wohlwollende Dazwiſchenkunft der Tagſatzung anzurufen ſich genöthigt ſehe, damit in kraft jener beſtimmten Vorſchrift benanntes Kloſter in ſeiner Exiſtenz, gleichwie bei ſeinem Eigenthum geſichert bliebe.

Damals ſtand man in der Schweiz noch nicht auf der Höhe, weder dergleichen Zuſchriften unbeantwortet zu laſſen, oder ſie mit kaum verhaltenem Spott zu beantworten, noch offenbar wider jenen XII Artikel gerichtete Maaßregeln durch den abwehrenden Artikel ſelbſt rechtfertigen, oder behaupten zu wollen, Gefährdung der Exiſtenz eines Kloſters ſeye keine Gefährdung, und die willkürlichſten Eingriffe in das Eigenthum wären nur ein Beweis zu deſſen Sicherſtellung; ſondern man glaubte noch, was einmal feſtgeſtellt ſeye und jährlich beſchworen werde, müſſe auch gehalten werden. Am 6. Auguſt 1824 nahm alſo die Tagſatzung die Sache zur Hand. Auch der Geſandte des Standes Graubünden, den die geführte Beſchwerde überraſchte, kannte die Floskel: er ſeye eigentlich hierauf weder Rede noch Antwort ſchuldig, wolle aber lediglich aus Achtung gegen ſeine Mitſtände in die Sache näher eintreten, noch nicht, ſondern ertheilte einfach, ungeſchminkt über die dermaligen Umſtände des Kloſters denjenigen Bericht, den er aus perſönlicher Kenntniß geben zu können im Falle war. Zu jenem Sachverhalte, den wir oben dargelegt haben, fügte er bey: „Würde der öſterreichiſche Sequeſter aufgehoben, ſo wäre der Fortbeſtand des Kloſters allerdings geſichert; die Folgen dieſer Maaßregel ſeyen es aber, welche dem Gotteshaus Münſterthal den Untergang drohen; und da habe wohl der Wunſch entſtehen können, wenigſtens das in Graubünden gelegene wenige Vermögen für die biſchöfliche Menſa oder das biſchöfliche Seminarium zu retten. — Alſo auch in Bezug auf eventuelle Verwendung des Kloſtervermögens keine Illuſionen: man wolle nichts für den Staat, und indirekte doch Nutzbarmachung für dieſen durch Ueberweiſung von Laſten auf das Eroberte. — Allein ſelbſt über mögliche Sekulariſation ſeye noch kein Beſchluß gefaßt. Er müſſe nun wünſchen, daß die Note der Nuntiatur ſeiner Regierung mitgetheilt werde, damit ſie darauf antworten und für alle ihre Verfügungen ihre Gründe und alle erforderlichen Erläuterungen geben könne.“ — Die Tagſatzung fand dieſen Wunſch natürlich und einzelne Geſandtſchaften begnügten ſich in der Umfrage damit, die Ueberzeugung auszuſprechen: „daß die

Regierung von Graubünden in diesem Geschäfte vorsichtig verfahren und die Bestimmungen des Bundes nicht unberücksichtigt lassen werde.“ So viel wir wissen, ist dieses auch geschehen und das Kloster Münster besteht heutiges Tages noch.

Diese an sich unbedeutende und gewissermassen spurlos vorübergegangene Frage gewinnt aber doch eine Bedeutung, wenn wir deren Behandlung jetziger Art und Weise, jetzigem Ton und Wort, jetziger Gesinnung und Gesittung gegenüberstellen. Dort spiegelt sich noch das Wesen der alten Eidgenossenschaft: fromm, treu, bieder, wie sie war; offen, redlich, gewissenhaft, wie sie denn in späterer Zeit die Blüthe der Friedenspalme nicht minder sorglich gepflegt, als die Altvordern die Frucht des Lorbeers', damit die freye Stirne, die in dieser einst geprangt, nun durch jene geschmückt werde. Fromm, nicht daß sie den Rosenkranz abgekugelt, oder ein geistliches Paradiesgärtlein nach Psalmenart gesungen hätten, — aber weil es ihrer aller Bewußtseyn durchzuckte, der Eidschwur seye eben nicht bloß Theil einer Ceremonie in ihrem Lande, nur eben so nothwendig zum Uebrigen wie die Queerpfeife zur Trommel; treu, dieweil ein Wort, bevorab ein Bundeswort, ein Wort seyn und bleiben solle, alsofern jeder, der es mitgegeben, noch ferner ein Mann nach dem Vollklang der Benennung heissen möge; bieder, sofern sie dem Bundesglied offen, anbey freundlich zu vernehmen gaben, wessen sie zu ihm sich versähen, und hinwiederum dieses ebenso das Gesagte aufnahm. Da wußten sie noch zu sprechen, als unter guten lieben Freunden, Eids- und Bundesgenossen es sich ziemt, und war noch nicht so viel böses Blut in sie gefahren, daß sie so höchischer, hochmüthiger und trutziger gesprochen hätten, je wilderes Wesen sie getrieben, je faulerer Sache sie sich unterwunden. Und wie sitzen sie jetzt beisammen, da die, so dem guten Recht und den beschworenen Verträgen das Wort reden, und in denen noch eine Ader des von den Vätern ererbten Wesens schlägt, die ganze bellende Meute der Zeitungsschreiber hinter sich drein haben, jene andern aber durch den Glast schwillenden Wortkrams ihrem Thun und Treiben ein helles Leuchten anrednern möchten, wie ein solches nur hervorbrechen mag aus demjenigen, was recht, was wahrhaft, was geziemend ist?

Wir sehen dabei im Aargau jene Gesinnungen bereits, wenn gleich noch mit einem gewissen Rückhalt, vorwalten, welche später zur unumschränkten Herrschaft gelangt, in eigentliche Feindseligkeit gegen die katholische Kirche übergiengen. Wenn in andern Cantonen nichts dieser Art zu Tage kam, so rührt dieß daher, weil in den meisten derselben theils ältere Männer, welche Reminiscenzen ehevoriger Regierungsmaximen und dessen, was mit Recht, Pflicht und Würde vereinbar seye, was einem Volk wahrhaft fromme, die beson-

neuen und ehrenveſten Obern eines Gemeinen Weſens ziere, gerettet hatten, oder doch zum Theil jenen Geſchlechtern angehörten, die ſeit einer langen Reihenfolge von Jahren klug, fürſorglich, wohlbedacht, umſichtig und bemeſſen in allen Handlungen an der Spitze ihrer Gemeinweſen geſtanden hatten, und jetzt noch auf die gemeinſamen Angelegenheiten einen lenkenden, ordnenden, wohlthätigen Einfluß übten. Sehen wir dagegen wenige eben dieſer Cantone mit Aargau in jenem Beſtreben wetteifern, ſo rührt dieß daher, daß auch in ihnen wie in dieſem neuen Canton, die oberſte Gewalt theilweiſe an neue Männer übergieng, welche die Doctrinen eines ganz andern Staatsrechts und damit der Verknechtung der Kirche in ſich aufgenommen und in Vereinen und geheimen Verbrüderungen in dieſelben ſich hineinräſonnirt hatten, bis die Stunde herangenaht war, zu welcher ſie ihre Lehren in Anwendung bringen und zu dem Ende verfolgen konnten, was ihnen im Wege zu ſtehen ſchien.

Jenes Beſtreben, die Menſchen, abgeſehen von ihrem Verhältniß zu der Geſammtheit, ohne die Stellung, welche ſie in dieſer einzunehmen befugt ſind, in Anſchlag zu bringen und ohne Rückſicht auf die Stufe, nicht ſowohl ihrer intellectuellen Anlagen, als der wirklichen Ausbildung derſelben, bloß als eine Maſſe gleicher Individualitäten zu behandeln; jene Sucht, die Vergangenheit bis auf ſehr nahe liegende Zeit hinab für einen Zuſtand cimmeriſcher Finſterniß auszugeben, und was aus derſelben noch mochte hinübergedauert haben, für veraltert, ja dem höchſten Ideal der Menſchenbeſtimmung widerſtreitend, zu verſchreyen; jenes giftige Wüthen gegen Alles, was auf irgend eine Weiſe hervorragt und den neuen Autoritäten, welche alleinige Geltung forderten, nicht mit aller Hingebung ſich anſchmiegen und ſeine Lebensdingung von ihnen in Empfang nehmen will; jene Verachtung der hiſtoriſchen Rechte und aller Inſtitutionen, welche aus einem andern als aus dem Leben, wie es in der neueſten Gegenwart ſich dar ſtellt, hervorgegangen in dem Anerkannten, Bewährten, und durch die Jahrhunderte Gefeſtigten den Stützpunct finden zu dürfen meinen; jene heiſſe Begierde, den Menſchen den Glauben für alles Höhere und Edlere, auſſer und über ihm Stehende zu untergraben, ſie dagegen abzuſtumpfen, zu verflachen, dasjenige, was ihnen ſeit Jahrhunderten theuer geweſen, woran ſie mit Liebe gehangen, was ihnen unter den tauſend Wechſelfällen des Lebens einen ſichern Halt gewährt, als abgeſchmackt, ihrer unwürdig zu verſchreien; dieſes Beſtreben war zwar in einzelnen Köpfen ſchon vorhanden, dergleichen Lehren hatten Einzelne jetzt ſchon in Umlauf geſetzt, aber die Mittel hiefür waren noch nicht zur Hand, die Regierungen hielten noch Wachſamkeit für Pflicht, Anſtand, Schonung und Mäſſigung für nothwendige Eigenſchaften; unbedingte Preßfreiheit galt noch für keine

Wohlthat, für kein Förderungsmittel des Glückes, an deſſen Daſeyn ohne Ordnung, ohne wechſelsweiſes Vertrauen, ohne gegenſeitige Achtung, ohne Friede, ohne zarte, gewiſſenhafte Wahrung der Ehre eines jeden, der ſie nicht augenfällig verwirkt hat, beſchränkte Köpfe immer noch nicht glauben können.

Zwar wurden Organe bald für die eine bald für die andere dieſer Beſtrebungen, bald für alle vereint, zu begründen verſucht. Da aber die Obrigkeiten (wiewohl ſie damals ſchon dieſe natürliche und gemüthliche Benennung an die ſo hochtrabende als froſtige von „Regierungen“ vertauſcht hatten) waren in der Mehrzahl ihrer Pflichten noch bewußt, und hatten dabei noch ſo ziemlich den Muth, denſelben getreu ihr Amt zu verwalten. Zwar wurde bald nach der ſogenannten Reſtauration ein deutſcher Freimaurer, Namens Heldmann, nach Bern ſelbſt berufen, um unter dem pomphaften Titel einer „Europäiſchen Zeitung“ ein angeblich gutgeſinntes Blatt zu gründen, unverkennbar aber in den Abſichten jener Verbrüderung geſchrieben. Denn es wurden darin engliſche Biſchöfe insgemein Bonzen und Pfaffen geheiſſen, der Adel mit Gift übergoſſen, die deutſchen Fürſten, welche ſich nicht beeilten, ihre Länder mit Repräſentativ-Verfaſſungen zu beglücken, geſchmäht. Das Blatt genoß ſogar die Cenſurfreiheit (angeblich um bei einem allfälligen Preßvergehen ſchneller und ſtrenger gegen daſſelbe verfahren, eigentlich aber um ſeine giftigen Artikel ſicherer verbreiten zu können), kräftiger Unterſtützung, deren es mit bloß 137 Abonnenten bedurfte, endlich aber wurde es auf vereinte Klage faſt aller Geſandtſchaften unterdrückt *). Wie dieſes Blatt gegen die ſtaatlichen Inſtitutionen auftrat, ſo erhob ſich zu St. Gallen unter dem Titel „Wegweiſer“ ein anderes gegen die kirchlichen; aber auch dort fand es die Regierung ebenfalls gerathener, ſeinen Verfaſſer über die Gränze zu weiſen. Zuletzt mußte doch eines, der Vorläufer von ſo vielen, welche ſeit dem Jahr 1831 aufgetaucht ſind, und deren manche bald darauf in dem frechſten, roheſten, bisweilen ſogar blutdürſtigſten Sansculottismus ſich gegenſeitig überboten haben, in Appenzell ſich feſtzuſetzen. Der Stachel ſeines Witzes, die Hiebe ſeiner Leichtfertigkeit ſchonten keiner Perſonen, keiner Einrichtungen, keiner Zuſtände; nichts, was ſonſt für heilig gehalten ward, was Achtung fordern konnte, was über das Gemeine ſich erhob, was nicht nach den jacobiniſchen Grundſätzen und dem burſchikoſen Weſen ſeines Verfaſſers gemodelt war, blieb von demſelben unbeleckt. Als ſich dieſer zu Anfang des Jahres 1830 vermeſſen, ſelbſt Abrahams Aufopferung Iſaaks in die Pfütze ſeines

*) C. L. von Haller die Freymaurerey in der Schweiz. S. 71.

Spottes herabzuziehen, glaubte Bern, als damaliger Vorort der Eidgenoſſenſchaft, die Regierung von Appenzell darauf, daß ſie in ihrem Lande dergleichen dulde, aufmerkſam machen zu müſſen. Dieſe konnte nun nicht umhin, den Wink des Vorortes in Ertheilung eines etwelchen Mißfallens an den Zeitungsſchreiber zu beachten, wiewohl der Ton ihrer Antwort nach Bern eine Geſinnung durchblicken ließ, zu welcher keine Regierung der ehevorigen Eidgenoſſenſchaft ſich würde haben bekennen wollen. — Auch in der Beziehung lebte in den Regierungen noch ein gewiſſes Gefühl ihrer Würde, daß ſie ſich damals für zu gut hielten, als daß ſie von irgend Einem, der, den lügenhaften Ausfall eines Zeitungsblattes in der Hand in den Sitzungsſaal hineingetippelt wäre, ins Deliberiren, Regieren, Unterſuchen, Verfügen ſich hätten hineinſtoſſen laſſen und, je nachdem es in Abneigung oder in Gunſt ſich zu erſättigen, gelüſtet, heute nicht bloß als eifrige und aufmerkſame, ſondern auch als geſchmeidige und folgſame Zeitungsleſer ſich erwieſen, und morgen in ſtaatsperükenmäſſiger Würde, daß es Zeitungen gebe, ignorirt hätten.

Daß von dem Einfluß der groſſen Bewegungen, welche Europa ſeit einem Menſchenalter in den Grundtiefen aller ſeiner frühern Einrichtungen erſchüttert; von dem Umſchwung, welchen Begriffe, Anſichten und Meinungen durch das geſammte Menſchengeſchlecht hindurch erlitten hatten, nicht allein die Einrichtungen der Schweiz, ſondern die Bewohner derſelben in allen ihren Abſtufungen hätten unberührt bleiben ſollen, wäre eine Forderung geweſen, welche das Maaß der denkbaren überſtiegen hätte. Es mußten daher in den Behörden die traditionellen Erinnerungen der Vergangenheit den Anſichten und Tendenzen der Gegenwart begegnen. Es kam einzig darauf an, ob die erſtern über die letztern, oder die letztern über die erſtern das Uebergewicht gewinnen, oder ob etwa beide durch ihr Beiſammenſeyn ſo ſich verſchmelzen würden, daß aus dem Bewährten des Vergangenen, aus dem Annehmbaren der Gegenwart allmählig ein neues, wohldurchdachtes und dann ſo allſeitig als nachhaltig angewendetes Syſtem ſich herausbilde. Dem Erſtern ſchien gewiſſermaſſen eine Naturnothwendigkeit entgegenzuſtehen; das Letztere hätte ſich als möglich denken laſſen, dafern die Menſchen mehr wären, wie ſie ſeyn ſollten, als wie ſie ſind; darum durfte man nicht erſtaunt ſeyn, daß das Zweite das Uebergewicht gewann.

Dieß geſchah aber nicht ſowohl innerhalb, als vielmehr auſſerhalb des Kreiſes der oberſten obrigkeitlichen Behörden, anfangs minder auf offenen als auf geheimen Wegen; erſt weniger durch auffallende als vielmehr durch anſcheinend unverfängliche Mittel, jedenfalls durch ſolche, deren Verhinderung in der Gewalt republicaniſcher Behörden kaum je würde gelegen haben, die dadurch aber deſto wirkſamer wurden,

daß ihnen manche Glieder derſelben nicht — wie es die richtige Würdigung ihrer Stellung erfordert hätte — fremd blieben. Es iſt anderwärts dargethan worden, wie bald nach der ſogenannten Reſtauration ein groſſer Theil der Schweiz mit Ablegern jener geheimen Verbrüderung, welche „weder auf Vaterland, noch auf Religion, noch auf Menſchenraſſen Rückſicht nehmen ſoll“, gleich als mit einem Netz überzogen *), und wie in hochmüthiger Rede ſchon im Jahr 1822 geſagt wurde: „die Regierungen, Gegenſtand unſerer Liebe, rechtfertigen täglich mehr das Zutrauen, welches wir in dieſelben ſetzen.“ Es iſt nicht zu überſehen, daß die meiſten Glieder der Regierungen, welche geſchmeidig mit der hervorgetretenen Revolution alsbald capitulirten, dieſer Verbrüderung angehörten; eben ſo diejenigen, welche ſich bald in den Beſitz der Macht ſetzten und in dieſem gegen die katholiſche Kirche am planmäſſigſten ankämpften. Wir könnten einen Canton nennen, in welchem es bekannt iſt, daß die entſchiedenſten, keckſten und zäheſten Gegner der kirchlichen Inſtitute dieſer Verbrüderung angehören; daß der Fahnenträger dieſer Gegner kein Bedenken trägt, zu den unhaltbarſten Behauptungen, zu den grellſten Entſtellungen ſeine Zuflucht zu nehmen, ſobald es darauf ankommt in dem Ankämpfen jene angeblichen Zwecke der ſogenannten Menſchheit zu fördern; daß er auf junge Leute, zumal ſolche, die ſich den öffentlichen Angelegenheiten widmen wollten, nach ihrer Rückkehr von der Univerſität förmlich Jagd machte, um denſelben ſeine Meinungen einzuimpfen und ſie in das Garn zu fangen; daß er im Jahr 1839 keine Scheu trug, öffentlich ſein Bedauren darüber auszuſprechen, daß Strauß in ſeinem Canton ſo wenig Anhänger gefunden habe. — Wir könnten einen andern aus einem andern Canton nennen, welcher früher durch entſchieden legitime und ariſtokratiſche Geſinnungen ſich auszeichnete, darauf kurz vor Ausbruch der Juli-Revolution nach Paris gieng, und dort, wie es ſcheint, in ſolche geheime Verbindungen gerieth, aus welchen er mit völlig umgekehrten Grundſätzen heimkehrte. Ein Freund in der Schweiz, dem er von Paris aus öfters ſchrieb, ſagte dem Verfaſſer mehr als einmal: er habe die Fortſchritte, die jener gleichſam von Woche zu Woche in den revolutionären Lehren gemacht habe, nach ſeinen Briefen ganz genau ermeſſen können. Wollte man aber etwa daran zweifeln, daß jene Verbrüderung die synagoga ſeye, welche wider die katholiſche Kirche ſich zuſammengethan habe, ſo blicke man auf dasjenige, was in Belgien geſchieht, wenigſtens angeſtrebt wird.

---

*) Haller, die Freymaurerey in der Schweiz S. 61 ff.

Wenn auch manche andere Verbindungen, welche ſeit 1815 in der Schweiz vielfältig durch junge Leute gebildet worden ſind, mit jener weder in direktem Zuſammenhang, noch weniger unter unmittelbarem Einfluß der Verbrüderung ſtanden, ſo wurden doch viele überſpannte Ideen, welche zur Zeit der Burſchenſchaft in Deutſchland auftauchten und die Köpfe verwirrten, hinüberverpflanzt und in Umlauf geſetzt; auch konnten ſie dazu dienen, zu dem Eintritt in jene Verbrüderung geneigter zu machen, auf denſelben vorzubereiten. Wenigſtens mochte jene Geſellſchaft, deren Glieder gekreuzte Dolche und ein durchbohrtes Herz über ihre Briefe als Symbol ſetzte, keine beſonders ſtandhafte Verfecher und getreue Schirmherren der katholiſchen Kirche als Candidaten an die höhern Behörden der Cantone abliefern. Notoriſch aber iſt es, daß ſo manche, welche gegenwärtig in denſelben ſich befinden, ehedem dem einen oder andern oder mehrern dieſer Vereine zugleich angehört hatten; wiewohl es nicht an ſolchen fehlt, in welchen die beſſere Geſinnung eine Zeitlang zurückgedrängt, nie aber ausgetilgt werden konnte, die daher früher oder ſpäter ſich zurückzogen.

IV.

Die ſogenannten Regenerationen.

Quid cum illis agas, qui neque jus, neque bonum atque aequum norint
Melius, peius, prosit, obsit, nihil vident, nisi quod lubet *).
Terent. Heautontimor. Act. 3a. 1. v. 29. 30.

Mit dieſen Worten des alten Dichters könnte man eine Schilderung des Zuſtandes der Schweiz nach allen Beziehungen unter dem Einfluß der ſogenannten Regeneration einführen; ſie charaketriſiren das Weſen des Radicalismus mit ſeinem brutalen Darniederwerfen alles früher Beſtandenen, mit ſeinem rückſichtsloſen Durchſetzen der eigenen Entwürfe, Zwecke und Abſichten, mit ſeiner Anwendung aller ſich darbietenden Mittel, mit ſeinem übermüthigen Daherfahren, wo er den unbeſchränkten Beſitz der Herrſchaft an ſich zu reiſſen gewußt hat.

Im Juni des Jahres 1829 ſagte der vor kurzem verſtorbene Bürgermeiſter Herzog in ſeiner Eröffnungsrede des aarganiſchen groſſen Raths unter anderem:

*) Was willſt du mit denen anfangen, die nicht wiſſen, was recht, was gut, was billig; die, ob's beſſer, ob's ſchlimmer, ob's nütze, ob's ſchade, nichts als was ihnen behagt, ſehen?

„Betrachen wir aufmerkſam die Umtriebe, einer zwar kleinen Zahl exaltirter Köpfe, die in grellem Widerſpruch mit ſich ſelbſt, Freiheit im Munde und die niedrigſte Selbſtſucht in der Seele nähren, die ſich zu Schutzgöttern der Denk- und Redefreiheit aufdringen, aber ihren Mitbürgern keine andere, als die Freiheit zugeſtehen, zu ſchweigen, ſie allein zu hören, und ihre Hirngeſpinſte und Albernheiten zu bewundern, die in hochtrabendem Dünkel ſich die Anwaltſchaft der Völker anmaſſen, als ſouveräne und abſolute Richter über alle Privat- und öffentlichen Angelegenheiten abſprechen, und unter dem Schleier der Anonymität mit der Geiſel des frechſten Hohns und der giftigſten Verläumdung über Religion und Verfaſſungen, Staatseinrichtungen und Alles herfahren, wovor ſonſt ein religiöſes Volk Ehrfurcht und Achtung hat.“

Man könnte dieſe Worte das durch Prophetenblick aufgeſtellte Bild desjenigen Zuſtandes nennen, welcher nicht zwey volle Jahre ſpäter in ſo vielen Cantonen der vormaligen Eidgenoſſenſchaft, als alleinzuſagender Normalzuſtand in ſteigender Entwicklung und immer weiterer Ausdehnung geltend zu machen ſich beſtrebte. Es bedurfte aber nicht eines durch geheimnißvolle höhere Einflüſſe geſchärften, es bedurfte nur eines klaren umfaſſenden, und eindringlichen Blickes in die Gegenwart (welchen gewiß Niemand dem Verſtorbenen abſprechen, ſo wenig als das Zeugniß, nach den beſſern Principien, der Frucht gereifter Erfahrung, ſeinen Canton auf würdevolle Weiſe geleitet zu haben, verſagen kann), um aus den ſich kund gebenden Symptomen die vorhandenen Geſinnungen und Beſtrebungen in ihrem vollem Umfange und mit ihrem oberſten Ziel zu erfaſſen. Allein wie auch dergleichen Anzeichen da und dort ſich zu Tage geben, wie auch ſolche Verſuche zerſtreut hervortraten, wie auch das öffentlich geführte Wort aus dem Bereiche der Beleuchtung, Prüfung, Beurtheilung allenfalls auch Belehrung, hinübertrat, in denjenigen des bloſſen Tadels, der Schmähſucht, der Verläumdung, der Beſeitigung alles Anſtandes, aller Würde, ſelbſt alles innern Ernſtes, und des letzten Bewußtſeyns höherer und unantaſtbarer Güter des Menſchengeſchlechts hätten doch — ohne das Hinzutreten eines fördernden Ereigniſſes nimmermehr die letzten Schranken gebrochen dergeſtalt, zertrümmert und zermalmt werden können, wie bald nachher geſchah. Wie ſehr auch in Manchen die verwirrenden und untergrabenden Doctrinen, die ſo viele Vertreter und ſo verſchiedenartige Canäle ihrer ungehemmter Verbreitung fanden, mit den gehäſſigſten Leidenſchaften und dem ſelbſtſüchtigſten Sehnen in engen Bunde ſtanden, ſie hätten doch nie die ausſchließliche Ober- und Allgewalt mit ſolch unbemeſſenem Erfolg an ſich reiſſen, mit ſolcher eiſerner Zerſtörungsſucht üben können, wenn nicht durch unerwartetes Entgegenkommen von auſſen her, dieſes auf eine Weiſe wäre gefördert worden, welche weit jenſeits der

Gränzen menschlicher Berechnungsfähigkeit, selbst des schärfsten Ahnungsvermögens gelegen hätte. Die Juliussonne war die Glut, welche aus dem, durch vielfache moralische Fäulniß geschwängerten Boden, die verborgenen Drachenzähne schnell zur grimmigen Saat aufschiessen ließ.

Da wir uns einzig auf Zusammenstellung derjenigen Machinationen beschränken, welche die Revolution in ihren mancherley Gestalten und in jedem ihr möglichen Wirken gegen die katholische Kirche in vereinter Anwendung aller denkbaren Mittel, unternahm, so können uns ihre Bestrebungen auf dem bürgerlichen und gesellschaftlichen Boden fremd bleiben, gleichwie wir auch deren rasches Umsichgreifen von jenen leisen, für Manche räthselhaften, für die Eingewiegten aber leicht verständlichen Winken, den der gewiegte Ober- und Altmeister aller revolutionären Bestrebungen, wenige Tage nach dem Gelingen des grossen Werkes in Paris gegeben, hier unberührt lassen können. Auch wollen wir das Verdienst, im Aufspüren von Unvollkommenheiten, Schwächen, Mißgriffen, Unvorsichtigkeiten, etwa auch vorkommenden Eigenmächtigkeiten der vormaligen Regierungen für jene Vorgängen, wenn nicht Beschönigung, doch wenigstens Milderung zu suchen, andern nicht im Geringsten schmälern, noch weniger in eine Erörterung darüber eintreten, ob die vorigen Regierungen mehr deswegen gestürzt worden seyen, weil sie die zerstörenden Elemente in ihrer eigenen Mitte bargen, oder weil es ihnen an Muth gebrach, Muth zu haben.

Nur eine Behauptung, auf welche man hie und da ein besonders grosses Gewicht zu legen gewöhnt ist, verdient etwelche Beleuchtung. Man sagt nemlich, Revolutionen fänden vorzüglich ihren Schauplatz in katholischen Ländern; beginnt man mit Frankreich, so kann man bis nach Polen eine weite Strecke und verhältnißmässig einen langen Zeitraum durchlaufen. Allein aus dieser offenkundigen Thatsache eine Begünstigung revolutionärer Bestrebungen und vollends Ausbrüche durch die in jenen Gebieten ebenfalls bestehende katholische Kirche folgern zu wollen, ist das Gewagteste und Haltloseste, was sich denken liesse. So unwissend ist doch kaum ein Kind, daß ihm nicht bekannt wäre, durch welcherley Leute die Revolution in Frankreich längst vor ihrem Ausbruch seye vorbereitet, hierauf verwirklicht, und mit allem, was dieselbe begleitete, durchgeführt worden; sodann in welchem Verhältniß alle diese Leute von ihren höchsten Audacitäten, bis zu jener Crapüle, die sie als Werkzeug zusammentrieb zu der katholischen Kirche gestanden hätten. Ferner bedarf es keiner besonders tief gehenden Kenntniß der Specialitäten der neuern Geschichte der Pyrenäen-Halbinsel, um zu wissen, daß sowohl die französische Invasion, als die englische Allianz, dieselbe alsbald mit

einem Netz geheimer Geſellſchaften überzogen habe, von deren Thätigkeit die berüchtigte Conſtitution der Cortes zu Cadix nur das erſte, kleinſte und beſchränkteſte, Spaniens gegenwärtiger Zuſtand aber das allgemeine Product iſt. Wie aber „dieſer der Veredlung der Menſchheit geöffnete Tempel, in welchem kein Stand, kein Vaterland, kein Glaube berückſichtigt werden ſoll“, zu der katholiſchen Kirche ſich ſtelle, das iſt weder den Eingeweihten noch den Uneingeweihten verborgen. Eben ſowenig kann jemand verborgen ſeyn, daß jede Revolution, ſobald dieſelbe einigen feſten Fuß gefaßt hat, alle ihre Gewalt, allen ihren Haß, all ihr Gift, alle ihre offenen und verborgenen Mittel vereint gegen die katholiſche Kirche in Bewegung ſetzt: daß ſie nicht eher ruhe, als bis ſie derſelben die Herzen entfremdet, ihren Einfluß gelähmt, ihr inneres Gefüge aus einander getrieben, ihren äuſſern Bau darniedergeworfen hat, das iſt das gemeinſame Ziel der zahmen wie der wilden, der ſtill daherſchleichenden wie der ſtürmiſch hereinbrauſenden Revolution. Das Alterthum der katholiſchen Kirche, ihre über die Erde hinaufreichenden Lehren, ihre wohlgegliederte Einrichtung, ihre aus der Entwicklung hervorgegangenen Rechte, ihr Anſehen bey ihren echten Gliedern, ihr Einfluß, welchen ſie auf dieſe übt, ihre Mittel der Belehrung, ſelbſt ihr äuſſerer Glanz, dieß Alles ſind ebenſoviele dynamiſche Beſitzthümer (um von dem materiellen, die ſie hie hie und da noch beſitzen mag, nicht zu ſprechen), welche die Scheelſucht, den Neid, die Gier, den Haß, die Wuth der Revolutionäre, derjenigen, welche ihre Doctrinen und Einrichtungen an die Stelle derſelben ſetzen möchten zumal, unabläſſig ſtacheln. Je mehr dann die zähe Vitalität der katholiſchen Kirche die Revolutionen und die Revolutionäre beinahe zu Verzweiflung bringt, deſto raſtloſer ſtrengen ſie ſich an, deſto rührriger müſſen die Maulwürfe wühlen, deſto hitziger die Stürme ſtürmen, deſto grimmer die Mauerbrecher anprallen, deſto mächtiger die Hämmer hämmern, deſto ſchauriger die Trompeten dröhnen; denn dann erſt könnte jenes Geheimniß, wovon in der Offenbarung die Rede iſt, laut und kundig werden, wenn es möglich wäre, dieſelbe von dem Erdball zu verdrängen, oder ihre Weſenheit ſo durchaus umzugeſtalten, daß der bloſſe Name unbedenklich könnte gelaſſen werden.

Wenn man denn aus jener Wahrnehmung ſo gewichtige Folgerungen ableiten zu können wähnt, warum ſind einige andere, die dieſer zur Seite ſtehen, nicht minder offenkundig ſind als jene, nicht ebenfalls in Betrachtung gezogen worden, diejenige nämlich: zuerſt, daß in denjenigen Landſtrichen, in welchen im allgemeinen der Glaube wärmer und ungeſchwächter, die Anhänglichkeit an die Kirche lebendiger und treuer, die Sittlichkeit reiner und tadelfreyer, das Leben einfacher und ſchlichter war, wie in Frankreich in der Vendee,

in der Schweiz in den Ureantonen, in Spanien in den Baskiſchen Provinzen, daß da überall die Revolution Widerſtand fand, nur langſame Fortſchritte machte, nur durch überlegene Waffenmacht ihre Herrſchaft begründen konnte? Warum iſt denn die andere Wahrnehmung nicht berückſichtigt worden, daß in ſolchen katholiſchen Landſchaften oder Bezirken, in welchen eine revolutionäre Aufwallung zwar von dem Volk ausgieng, aber doch weder revolutionäre Geſinnung es ſo durchfreſſen hatten, um es auch von der Kirche zu trennen, oder gar gegen dieſe zu waffen, noch die Leiter und Nutznieſſer, die Koryphäen der Revolution, dergeſtalt erſtarkt oder mit ihren Bemühungen ſo an das Ziel gerükt waren, um eben dieſes Volk (bey allem Geblähe von ſeiner Souveränetät und ſeinem alleingültigen Willen) zur tragbaren und ſteuerbaren, direkte und indirekte auszubeutenden Maſſe zu machen, daß in ſolchen Landſchaften und unter ſolchen Umſtänden gerade das Volk es war, welches der Revolution Einhalt gebot, ihr Voranſchreiten hemmte, und ſelbſt den aus dem Fahrgeleiſe geworfenen Wagen in daſſelbe wieder zurückbrachte? Hiefür bietet die Schweiz die merkwürdigſten Beweiſe dar. Der erſte dürfte derjenige ſeyn, daß in mehrern Oberämtern des Cantons Luzern ſchon am 26. und 27. Januar 1831 Verſammlungen gehalten wurden, in welchen neben andern Gründen zu Verwerfung der vorgeſchlagenen Verfaſſung namentlich derjenige aufgegriffen wurde, daß die Preßfreiheit zu unbeſchränkt eingeräumt werde; „das Volk wolle Religion und gute Sitten gegen den Mißbrauch der Preſſe geſchützt w ſſen.“ — Auf einen andern werden wir kommen, wenn wir von den Badener Artikeln zu ſprechen haben. Den glänzendſten hat abermals das Volk des Cantons Luzern gegeben; denn dieſes, nicht eine Parthey, hat dort der Revolution ein Ziel geſetzt; durch den Kern des Volkes, d. h. den unverdorbenen, geſunden, kräftigen Theil desſelben iſt die Anregung zur Rückkehr auf zuſagendere Grundſätze gegeben worden, von ihm ſind die Grundzüge ausgegangen; es hat durchſchaut, daß bey längerm Walten der verbrüderten Revolutionäre höhere Güter auf dem Spiele ſtehen, als die unfruchtbare Frage über Repreſäntations-Verhältniſſe der einzelnen Bezirke in dem groſſen Rath. Es iſt wahr, die Freyämter im Canton Aarau waren die erſten, welche ſich gegen die vorige Regierung als Knecht Ruprecht brauchen lieſſen, wofür diejenigen, welche dieſelben zu beſchwatzen wußten, die goldenen Nüſſe und die ſchönen Aepfel des heiligen Nikolaus *) in groſſen Maſſen zuſammenräumten und jetzt noch gar behaglich davon ſchmauſen; aber ſie waren auch diejenigen, denen am erſten die Augen aufgien-

*) Der Zug der Freyämter gegen Aarau im Jahr 1830 fiel auf den 5 December.

gen und deren stets auf dem Wege des Erlaubten, durch die Verfassung zugesicherten, angewendeten Mittel nur durch eine Verkettung der schnödesten Gewaltsmaaßregeln erfolglos gemacht werden konnten, und sie in dem Lande der Freiheit, unter der so hell angekündigten Herrschaft des Gesetzes, in einen Zustand versetzte, der durch das Gemälde von Glückseligkeit, welches Regierungsberichte, Rathsredner und Zeitungsschreiber mit vereinter Anstrengung auf die Staffeley stellen, mit schreyenden Farben einen Querstrich zieht. Auch durch das Solothurnervolk ergieng am Ende des Jahres 1831 ähnliche Bewegung, wie durch seine Nachbarn im Bernerischen Jura; und auch das Solothurner Volk hätte sich im Jahr 1841 geholfen, wenn nicht der raffinirteste Machiavellismus sein Zusammenstehen unwirksam gemacht und diejenigen, welche weniger für die Herrschaft ihrer Principien, als ihrer Personen und die Nebensachen, die an der Thätigkeit für solches Vaterlandswohl hängen, Besorgniß zu hegen Ursache hatten, durch denselben gleichgültig sich gerettet hätten. Das sind Thatsachen, die sich ebenfalls nicht läugnen lassen, so wenig als die an Individuen wahrgenommene Thatsache, daß sie bey wahrer Anhänglichkeit an die Kirche, zwar eine Zeitlang von dem Revolutionsschwindel sich konnten berücken lassen, früher oder später aber aus demselben zur Besinnung zurückkehrten; indeß von solchen, bey denen auch jedes Band, das sie an ihre Kirche knüpfen sollte, gelöst oder zerrissen war, kein derartiges Beispiel sich auffinden läßt.

Da die Revolution von 1830 und 31 diejenigen von 1798 darin gleich war, daß sie nicht allein größtentheils ganz andere Leute an das Regiment zu bringen sich bestiß, sondern von der Fiction ausging: es habe bis dahin wohl einen factischen, nicht aber einen rechtsgültigen, d. h. mit ihrem Vernunftrecht in Einklang sich findenden Zustand gegeben, so mußte nothwendig die erste Zeit darüber verlaufen, für den Zustand, wie derselbe den aufgestellten Principien der nach der obersten Leitung der Angelegenheiten strebenden Personen zusagte, erst zu erörtern, hierauf einzuführen; endlich möglichst zu befestigen. Da waren mithin vor allem zuerst Verfassungsräthe zu bestellen, in diesen die Grundlagen der künftigen Einrichtungen zu zersprechen, hierauf diese nach allen Verzweigungen ins Leben einzuführen; sodann die nothwendigsten — wie man sie zu nennen pflegt organischen — Gesetze zu entwerfen, die junge Herrschaft möglichst sicher zu stellen, eine allfällige Rückkehr zu dem Vorherigen auf jegliche Weise zu vereiteln. Es galt anfangs mehr noch wegzuräumen, was bereits darniedergeworfen war, sich freye Bewegung zu verschaffen. Dem Baum, der seine Wurzeln tief in die Erde senkt, mit seiner Krone den Himmel berührt, konnte man nicht im Sturmschritt entgegenrükken; er war nicht wie Institutionen von zwey Decennien her auf

den ersten Hieb zu fällen. Dazu mußte erst anderes beseitigt, es mußten Kräfte gesammelt werden, es bedurfte dazu eines besonnener durchdachten, eines behutsamer angelegten, eines nachhaltiger befolgten Planes. Darum blieb die katholische Kirche im Anfang der Revolution in Bezug auf ihre Institutionen entschiedener Anfechtung und Beeinträchtigung durch Verfügungen und Schlußnahmen noch so ziemlich frey; und richtete sich dieses alles, insoweit es von den Männern der Gewalt ausgieng, anfangs nur hie und da gegen Individuen.

1. Die öffentlichen Blätter.

a. Deren Tendenz im Allgemeinen.

Die Anfechtung zwar nach jeder Richtung erfolgte alsbald. Wie der durch Gewitterregen befeuchtete Düngerhaufen über Nacht mit Pilzen sich bedeckt, so trieb die Revolution, alsbald sie in irgend einem Canton sich offen zeigen zu dürfen glaubte, sogenannte politische Blätter in Menge hervor. Nicht allein wurden in den Hauptstädten dieselben vervielfältigt, sondern auch in den ehemaligen kleinen Landstädten, in Burgdorf, in Pruntrut, in Biel, in Winterthur, in Sursee, ja selbst in grössern Flecken wurden dergleichen unternommen, die einen von den Häuptlingen der Umwälzung, andere von den entschiedensten Anhängern derselben, etliche durch die neuen Regierungen unterstützt, einige auch von fremden Flüchtlingen begonnen, um für ihre wühlerischen Absichten Anhänger in der Schweiz zu gewinnen, von da aus aus gesichertem Schlupfwinkel auf allfällig Zurückgebliebene und Gleichgesinnte in der Heimath zu wirken, und, wo möglich, den edlen Brand nicht ausgehen zu lassen. So suchte schon im Jahr 1831 ein gewisser Armand durch einen Neuchatellerboten diesen Canton zu beglücken, und als ihm hier bald darauf das Gewerbe gelegt worden, begab er sich nach Freiburg, um dort (wo sonst niemals eine Zeitung bestanden hatte) dem in ähnlichem Sinn gegründeten Freiburgerblatt seine Dienste angedeihen zu lassen. So vereinigten sich italienische und polnische Flüchtlinge in Biel zur Herausgabe verschiedener Blätter unter den Titeln des Jurassien und la jeune Suisse, diese deutsch und französisch geschrieben; dann le Proscrit, welcher die brutalsten Ausfälle gegen alle gesellschaftliche Ordnung, namentlich aber gegen die Könige enthielt, hierauf aber, da er mit seinen Sudelenen auch den König der Franzosen übergoß, mit dem man damals zu Bern noch in engerer Freundschaft stand als später, und welchen zu schonen Ursache genug vorhanden war, auf ernste Klage seines Gesandten von den Gebietigern zu Bern alsbald unterdrückt wurde. Wie eng

verwachſen übrigens das Zeitungsweſen mit der Revolution iſt und wie beide ſich gegenſeitig nähren, mag daraus erkannt werden, daß im Jahr 1839, als jene auch in den Canton Wallis verpflanzt wurde, der Vorſteher des Zehntens von Leuk (welcher mit ganz Oberwallis entſchieden der Revolution entgegen war) in einer Verſammlung am 6. März die Preßfreyheit „das größte Laſter nannte“, im April dagegen in Unterwallis, wo die Revolution ihren Sitz hatte, bereits ein Echo des alpes in deren Dienſt war, woneben dann durch die erhaltende Parthey ein Vertheidiger der Religion und des Volks (Defenseur de la religion et du peuple) ſofort angekündiget wurde. So kam es, daß die Schweiz, welche im Jahr 1830 kaum ein Dutzend Zeitungen zählte, im Verlauf von wenigen Jahren mit deren gegen 60 oder 70 beglückt wurde.

Wir können die Weiſe, wie die Revolution dieſe Blätter ins Daſeyn rief, den geheimen Naturtrieb, der in der Ahnung lag, daß ſie der Pfahl ſeyen, an welchem die jungen Pflanzen aufranken, ſich erhalten und erſtarken müſſe, die innere Nothwendigkeit, welche ſolche Blätter aus ihrem Nichts hervorzurufen unabweislich drängte, nicht beſſer darſtellen, als wenn wir die Schöpfung eines ſolchen Blattes etwas näher ins Auge faſſen. Wir wählen dazu das Solothurnerblatt. Nie hatte in Solothurn das Bedürfniß einer eigenen Zeitung ſich fühlbar gemacht. Die Stadt iſt klein, ſie liegt beinahe in der Mitte zwiſchen Bern und Aarau, wo längſt Zeitungen beſtanden, und von woher das eigentliche und wir möchten ſagen allein gültige Verlangen nach Zeitungen: zu erfahren, was in der Welt vorgeht, bequem konnte befriedigt werden. Allein jener natürliche Zweck der Zeitungen wird überall, wo eine Revolution die öffentlichen Verhältniſſe umkehren will oder bereits umzukehren begonnen hat, zum untergeordneten; derjenige der Verbreitung der Lehren, Meinungen, Grundſätze der Revolution und ihrer Täger, die Verunglimpfung, Verdächtigung, Herabwürdigung des bisher Beſtandenen, die Bearbeitung der Menſchen für die Abſichten, Entwürfe, Unternehmungen, Endzwecke der zur Gewalt gekommenen Parthei wird zum Hauptzweck. Da nun die Anfeindung der katholiſchen Kirche nothwendigerweiſe ein Theil desſelben iſt, oder ohne dieſen die Erreichung von jenem ſich gar nicht denken läßt, ſo mußte auch im Canton Solothurn auf das Mittel Bedacht genommen werden, welches zu dieſem Zweck führen konnte. Anfangs noch genügte die Appenzeller-Zeitung und Zſchokke's Schweizerbote. Wer immer im Kanton, geiſtlichen oder weltlichen Standes, der künftigen Kirchenſtürmerey im Wege zu ſtehen ſchien, wurde die Zielſcheibe des ſchmutzigſten Spottes und der ſchändlichſten Verläumdung. Doch auch dieſe argen Werkzeuge des Böſen wollten die Religionsfeinde auf die Dauer ſich nicht beſchränken, deßwegen, und

um die Abſicht erfolgreicher zu fördern, wurde im Jahr 1831 zu Solothurn ein eigenes Blatt, das „Solothurner-Blatt“ ausgegeben, theils von höhern Beamten und Regierungsgliedern, einem ſchlechten Chirurg, hernach aber deſto geſchickteren Chef des Erziehungsweſens an der Spitze, redigirt, theils von der Regierung auf alle mögliche Weiſe unterſtützt. Aus der Staatskaſſe wurden ihm unter dem Titel, die Großrathsverhandlungen (in jährlichen 3—4 Bogen) zu liefern, 400 Franken per Jahr zugeſchöpft, ein eigener officieller Theil enthielt die obrigkeitlichen und gerichtlichen Bekanntmachungen gegen Inſerationsgebühr; unentgeldlich auf Koſten der öffentlichen Einnahmen wurden, wegen des officiellen Theiles, zwei Exemplare in alle Gemeinden geſchickt, und im Gemeindehaus oder auf der Wachtſtube niedergelegt. An den Sonntagen erſchienen hie und da in den Wirthshäuſern gewiſſe Leute (als wären ſie dafür bezahlt), um das Blatt vorzuleſen und erbaulich zu erklären und mit Nutzanwendungen zu begleiten. Dieſes Blatt nun hatte es ſich von ſeinem Entſtehen an zur beſondern Aufgabe gemacht, alles Katholiſch-Kirchliche und Ehrenwürdige zu beſpotten und auf die niederträchtigſte Weiſe zu verläumden. Der Papſt, der Nuntius, Biſchöfe, Klöſter, eifrige katholiſche Prieſter und Seelſorger, religiöſe Gebräuche, ſelbſt die heil. Sakramente waren Nummer für Nummer der ſtets wiederkehrende Stoff ſeiner niedrigen und ſchamloſen Kritik. Proteſtantiſche Blätter z. B, „der allgemeine ſchweizeriſche Correſpondent“ ſagten daher von ihm: „Ei„nes der ſchamloſeſten Blätter, das unſere Zeit hervorgebracht hat, „iſt das SolothurnerBlatt.“ Die niedrigſten und gemeinſten Schimpfworte gegen die Geiſtlichkeit waren ſeine Lieblingsphraſen. Man leſe über die immerwiederkehrenden cyniſchen Anfeindungen dieſes Blattes das „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“, welches 1835 als Oppoſitionsblatt gegen daſſelbe ſich erhob, bis es der „Schildwache am Jura“ Platz machte. Man leſe dieſes „erneuerte Solothurner Wochenblatt, und ſehe, wie viel es zu berichtigen oder zu widerlegen hatte. In Nro. 33 und 35, Jahrg. 1835 lieſt man unter dem Titel: „Oeffentliche Klage gegen das Solothurner-Blatt.“ „Wir glauben „gegen Pflicht und Gewiſſen zu handeln, wir glaubten Verräther zu ſeyn „an Gott und ſeiner heil. Kirche, Verräther an unſerer hohen Re„gierung und Verräther am geſammten Volke, wenn wir nicht end„lich öffentliche ſchwere Klage ſtellten gegen das Solothurner-Blatt, „wenn wir nicht endlich offen erklärten, das Treiben des Solothur„ner Blattes ſey ſchamlos, über die Maaſſen unchriſtlich, „gotteslästerlich, die beſtehende Regierung untergra„bend, alles Glück unſeres Landes zerſtörend. (Der Beweis für eine ſolche ſchwere Anklage folgt darin nach Citaten.

Wie dieſes Solothurnerblatt, ſo bildete überhaupt der größte

Theil dieſer Blätter die Guerillas der Revolution. Ueberall und zu jeder Zeit gegenwärtig, zerſtreut auf Landſtraſſen und auf Fußſteigen daher ziehend, in die Muſeen und Caſinos der ſogenannten Gebildeten, wie in die öldampfende und tabackqualmende Kneipe der Fabrikarbeiter, in die Wohnung der neuen Beamten ſowohl, als in die Wachtſtube des Landjägers regelmäſſig ihren Gang machend, waren nicht allein die Einrichtungen der Vergangenheit, ſondern alle Diejenigen, welche bloſſes Toben und Lärmen gegen dieſelben von deren Unwerth und Verwerflichkeit noch lange nicht überzeugen konnte, war der gute Name anderer, war, was achtungswerth und heilig iſt, was Scheu und Ehrerbietung einflöſſen ſollte, dem Hohn, der Verunglimpfung, der Läſterung, der Bosheit, der Lüge durch ſie bloßgeſtellt; wurde alles Zerſtören jedes Bisherigen, das unternommen worden, das Untergraben, worauf die Geſellſchaft bisher geruht, jeder Gewaltſtreich, der gegen andere gelungen, mit obligater Lobhudeley beweihraucht, erhoben, geprieſen, zuvörderſt aber die katholiſche Kirche mit ihren Lehren, Gebräuchen, Einrichtungen, in ihren Perſonen, von deren Oberhaupt bis hinab zu den Layen, welche treu und aufrichtig ihr, wie ſie iſt und bleiben ſoll, zugethan waren, mit allen erdenklichen Neckereyen, Spöttereyen, Verläumdungen, Lügen in jeder Form und Geſtalt, unabläſſig übergoſſen.

Im Anfang war dieſen Blättern, deren nur wenige die revolutionären Lehren noch mit einigem Anſtand verkündeten und den revolutionären Beſtrebungen noch mit etwelcher Geziemlichkeit das Wort redeten, indeß die meiſten andern in roßbubenmäſſigem Schimpfen ſich überboten, die Rede faſt ausſchließlich eingeräumt. Der „Waldſtätterbote“, nicht lange vorher durch den kauſtiſchen Oberſt Pfyffer von Luzern redigirt, und der “allgemeine ſchweizeriſche Korreſpondent“ in Schaffhauſen, ſeit dem Jahr 1814 immer den gleichen Principien huldigend, waren erſt die einzigen, die es für Pflicht hielten, die revolutionären Doctrinen zu bekämpfen, jener die katholiſche Kirche zu vertheidigen, dieſer wenigſtens nicht feindſelig gegen ſie aufzutreten, vielmehr da, wo er deren Rechte nicht minder ſchnöd gekränkt ſah, als diejenigen der vormaligen ſelbſtherrlichen Städte und Länder, für dieſe den Anwalt zu machen. Erſt allmählig bewirkte jener Druck, welcher auf die freye Meinung geübt ward, einen Gegendruck und traten den Organen des ſteten Angriffs, der unabläſſigen Zerwühlung einige, der Vertheidigung und Erhaltung gewidmete entgegen. Zuerſt riefen die maſſiven Kränkungen und Höhnungen der bei Seite geworfenen Patricier durch die regierende Schnelliſche Parthey in ihrem Burgdorfer „Volksfreund“ zu Bern die „Allgemeine Schweizerzeitung“ ins Daſeyn; der „Helvétie“, welche die Lehren der Revolution ſammt allem, was in deren Gefolge iſt, den Einwohnern des bernerſchen

Jura, wie das Journal de Fribourg denjenigen dieſes Cantons eintrichtern ſollte, trat, jener der Observateur du Jura, dieſem der Véridique entgegen. In St. Gallen hatten die giftigen Ausfälle des „Freimüthigen“ und einiger andern, minder bekannten Blätter gegen die katholiſche Kirche und deren Glieder die Begründung des „Wahrheitsfreundes“, zu Solothurn diejenige der „Schildwache am Jura“ zur Folge.

Allein die Gewalthaber, welche die Preßfreiheit als das edelſte Gut der Menſchheit, für die Quelle aller echten Wohlfahrt, für die Sonne, unter deren lebenweckenden Strahlen jegliches für ſie Wünſchbare gedeihe, unermüdlich ankündigten, hielten im Grunde dennoch mit jenem Zehentvorſteher von Leuk dieſelbe für das „größte Laſter“, ſobald ſie auſſer ihren Dienſt trat; ſobald ſie auf Güter der Menſchheit hinwies, die ihrer Confiskation geweiht waren; ſobald ſie als Heilquelle gegen ihren vergiftenden Trank zu wirken ſich vermaß; ſo bald ſie als Sonne jener Leute Thun und Treiben, ihr Weſen und Wirken beleuchtete. Sie war auch wirklich, ſobald ſie jenes Gepräge an ſich trug, das einzige Laſter, welches die neuen Regenten mit Gewalt auszurotten beſtrebten. Deßwegen wurde im Canton Luzern der Waldſtätterbote, der ſich in den Canton Schwyz hatte flüchten müſſen, im Jahr 1833 mehrmals confiscirt, auf alle mögliche Weiſe ſeine Verbreitung zu hindern geſucht, am Ende des Jahres 1833 der Regierung von Schwyz geſchrieben, ſie möchte dem „Unweſen“ deſſelben ſteuern, mittlerweile die garſtigſten Läſterreden des im Sinne der Luzerner Regenten geſchriebenen Eidgenoſſen von Surſee wider den Papſt, die katholiſche Kirche und die Urcantone wahrſcheinlich als ein „Weſen“ geachtet werden ſollten. Deßwegen hatte früher der Wahrheitsfreund in St. Gallen mehr als einen harten Kampf zu beſtehen, durch Anfechtungen und Verfolgungen ſich hindurch zu kämpfen. Deßwegen wurde in Pruntrut der Observateur du Jura auf eine mit den dort verübten Gewalthandlungen im ſchönſten Einklang ſtehende Weiſe unterdrückt *), oder eigentlich deſſen ferneres Erſcheinen geradezu unmöglich gemacht. Deßwegen wurde an den vorwärtsgeſchrittenen Poſtämtern das Abonnement auf den ſchweizeriſchen Correſpondenten in der freiſinnigſten Weiſe erſchwert, indem in den letzten vierzehn Tagen vor Ablauf des halben Jahres kein Abonnement mehr angenommen wurde, indeß dasjenige auf die Blätter der regierenden Parthey an jedem Tage im Jahr offen ſtand, und wurde zur Zeit der Unterdrückung der Katholiken in Glarus **) die-

*) Darauf werden wir zurückkommen, wo wir von dem Canton Bern beſonders handeln.

**) Eines der entſetzlichſten Capitel dieſer Schrift.

ſen jedes Blatt deſſelben vorenthalten, in welchem irgend etwas der vorwärtsſtrebenden Parthey nicht behagte. Deßwegen wurde voriges Jahr zur Zeit der glücklich vollbrachten Erneuerung der damaligen Regenten des Cantons Solothurn, das Fortbeſtehen der Schildwache am Jura durch Verhaftung und verlängerte Gefangenhaltung des unerſchrockenen Theodor Scherrers unmöglich gemacht. Welcherley Künſte zu dieſem Zwecke getrieben wurden, erhellet am klarſten aus nachfolgender Erklärung, zu welcher ſich die Redaktion des Schweizeriſchen Correſpondenten am Anfang des Jahres 1835 veranlaßt fand:

Von dem Poſtdirektor in S..... (Canton Wallis) iſt uns die Klage zugekommen, daß er auf die Eingabe von ſechs Abonnements auf unſer Blatt und die wiederholte Anfrage wegen den Zahlungsbedingungen bey dem Hauptbüreau des Zeitungs-Abonnements in L..... zu keiner Antwort habe gelangen können Auf unſre Verwendung bey der Wohllöbl. Zeitungsdirektion des Oberpoſtamtes in Bern und deren ebenſo bereitwillige als gefällige Vermittlung wurde endlich dem Begehren des Hrn. Poſtdirektors in S..... entſprochen. — Unterm 10. d. erhielten wir von L..... (Canton Aargau) von einem unſrer Abonnenten, die Anzeige, daß er nebſt zwey andern den Korreſpondenten zu drey Exemplaren beym dortigen Poſtbüreau zu rechter Zeit beſtellt, die erſte Nummer dieſes Jahrs auch erhalten hätte, nun aber ganz unvermuthet unſer Blatt ausgeblieben, und den betreffenden Abonnenten dagegen eine andre der hieſigen Zeitungen zugeſandt worden ſeye, mit dem falſchen Vorgeben, der Korreſpondent habe nun die Aufſchrift dieſes Blattes angenommen. — Endlich beklagt ſich einer unſerer älteſten Abonnenten von O.... (Canton Solothurn) ebenfalls unterm 10. d., daß er ſchon vor fünf Wochen unſer Blatt bey dortigem Poſtbüreau beſtellt und bezahlt, bis zu jenem Zeitpunct aber noch nicht erhalten habe. — Wir theilen dieſes zur Warnung der Betreffenden, daß ſie ſich ähnliche Unordnungen und Willkürlichkeiten nicht mehr beygehen laſſen, und derjenigen, die ſich etwa in Geheim dergleichen ebenfalls ſchon herausgenommen haben oder noch herausnehmen möchten, mit, ihnen ernſtlich verdeutend, daß wir ſie entgegengeſetzten Falls auf ganz andre Weiſe zu bezeichnen wiſſen werden. Zugleich fordern wir alle diejenigen unſrer reſp. Abonnenten, die über Verweigerung der Annahme von Abonnements auf unſer Blatt oder über unrichtige Spedition Klage zu führen haben, auf, ſich jedesmal direkte an uns zu wenden, um die geeigneten Vorkehrungen zu Abhülfe ſolcher Klagen treffen zu können.

Aus dieſen wenigen Pröbchen mag übrigens das in- und ausländiſche Publikum entnehmen, welche Rieſenſchritte die Freiheit in der Schweiz macht.

Schaffhauſen, den 12. Jan. 1835.

Redakt. des Schweiz. Korreſp.

Wahrscheinlich verstand auch der Dr. Casimir Pfyffer von Luzern die Preßfreiheit nur im Interesse seiner Parthey und in der Art, wie dieselbe nach den angeführten Thatsachen insgemein verstanden werden sollte, wenn er in einem 1831 erschienenen „Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern“ den lächerlichen Satz aufstellte: „Die Preßfreiheit wird zu einem Staatsgrundgesetz der gesammten Eidgenossenschaft erhoben, weil ohne sie weder das Daseyn noch die Erhaltung einer Republik möglich ist.“ — Da hatte freilich der verstorbene Minister von Stein (aber unsere Freiheitsmänner werden naserümpfend bemerken: der war ein Fürstenknecht!) eine andere Meinung. Er schreibt an Sagern*): „Von der Ungebunden„heit der Journalistik bin ich kein Freund. Die Preßfreiheit mag „den Verlegern sehr einträglich seyn; sie ist aber gemacht, die öffent„liche Meinung zu verwirren, die schon genug verderbliche Speise „an den gelesenen französischen Blättern findet.“ Und doch sind an Maaß von Ungezogenheit nur sehr wenige derselben der Mehrzahl der die Schweiz überschwemmenden Blätter vergleichbar. Aber aufrichtig gesprochen, möchte man die Verfechter dieser Art von Preßfreiheit angehen, — sie sollten bey ihrem Gewissen, bey ihrer Ehre, oder bey irgend etwas, was ihnen theuer und werth seyn mag, bezeugen: welche Wahrheit zum echten Wohl des Menschengeschlechts oder nur der Einwohnern eines einzigen Landes durch diese ihre Preßfreiheit seye zu Tage gefördert worden? Welche Fortschritte der wahren, wirklichen, gemeinsamen Interessen derselben zu verdanken seyen? Was sie zu Begründung der allgemeinen Wohlfahrt, und Ausmittlung des Allen Zuträglichen beigetragen habe? In welcher Weise öffentlicher Friede, allgemeines Vertrauen, gegenseitige Achtung, wahre Zufriedenheit, unbeirrtes Wirken und Walten eines Jeden, also lange es Andere nicht stört oder beeinträchtigt, an dieselbe sich knüpfe? Ob es wirklich die Edlern, Bessern, Wohlgesinnten, mit ihren Mitmenschen und Mitbürgern aufrichtig und redlich es Meinenden, für alle Kreise, denen sie angehören, willfährig, besonnen, unverdrossen, uneigennützig Wirkenden seyen, welche derselben sich bedienen? Und wenn diese Fragen alle, sammt vielen andern, die ihnen noch angereiht werden könnten, bejahend beantwortet, mit unwiderleglichen Thatsachen belegt werden können, alsdann wollen wir die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Preßfreiheit, so laut, so freudig, aus dem Innersten so lauter hervorgehend, als es bey irgend einem Verfechter derselben in ihrer jetzigen Weise nur immer geschehen kann, aussprechen. Der Verfasser will, was er bey ver-

*) Sagern, mein Antheil an der Politik Bd. IV, S. 345.

ſchiedenen Gelegenheiten über die verderblichen Wirkungen der Preßfreiheit geſagt hat*), namentlich wie dieſelbe nicht allein in der Schweiz, ſondern auch in andern Ländern**) gemeint, in Anwendung gebracht und gehandhabt wird, nicht wiederholen. Man muß ſeit zehn Jahren den Beſtrebungen einer ſo ſchändlich mißbrauchten Preßfreiheit das Wort reden ſehen; man muß es kennen, wie gefällig der Angriff wenigſtens entſchuldigt, die Abwehr hingegen angefeindet wird; man muß es gefühlt haben, wie man allem Unterwühlen, Anſtürmen, ſelbſt Aufhetzen zunickt, ſcheel aber auf das Befürſprechen, Schirmen, Verfechten des Beſtehenden über die Achſel ſieht, — um begreifen zu können, wie Jemand, der noch meint, zu Begründung allgemeiner Wohlfahrt müſſen ganz andere Factoren als ſolche in Thätigkeit geſetzt werden, einer ſolchen Buſchklepperey das Wort zu reden niemals im Stande ſeyn könnte.

Die Obliegenheit, Alles, was irgend den Gebietigern beliebt, von ihnen verfügt, durch ſie unternommen wird, anzupreiſen, ſollte für Jeden, dem ſie ein Amt zuwenden, dem ſie ein ſolches laſſen, als unerläßliche Dareingabe angeſehen werden. Nimmt er dieſe Dareingabe an, vielleicht ſelbſt in innerer Wahlverwandtſchaft, ſo mag er dem Amt obliegen, wie er will, er bewährt ſich immer als brauchbar; er mag nebenbey reden, ſchreiben, ſo arg ſeyn, als er mag, er erweist ſich damit nur als tüchtiger, als freyer Mann, als nützlicher Bürger; glaubt er im Gegentheil, er ſeye nur durch die Pflichten ſeiner Stelle gebunden, im übrigen Herr ſeiner Meinung und befugt, über den Stand und Gang der gemeinſamen Angelegenheiten nach eigener Einſicht und Ueberzeugung zu urtheilen, dann wird er auf jegliche Weiſe gehemmt und beengt. Die aargauiſchen (reformierten) Profeſſoren Frölich und Rauchenſtein ſchrieben die in antiradicalem Sinn verfaßte Neue Aargauer Zeitung. In dieſer erlaubten ſie ſich

---

*) Ausflug nach Wien Bd. II, S. 107 ff. der Antiſtes Hurter und ſogenannte Amtsbrüder S. 112 ff.; die gute und die ſchlechte Preſſe, hiſt. polit. Blät. Bd. V, S. 152 ff.

**) Namentlich in einem gewiſſen ſüddeutſchen Staat, wo man in dieſer Beziehung mit den radicalen Schweizerregierungen zu wetteifern ſcheint. Dort beſteht die ſchrankenloſeſte Cenſurfreiheit für das Gehäſſigſte, was gegen die katholiſche Kirche nur immer geſchrieben werden kann und der drückenſte Cenſurzwang über alles, was eine Vertheidigung derſelben ſich erlaubt, zuletzt bloß Thatſachen mittheilen will; alſo daß z. B. Zeitungsblätter, welche dergleichen enthalten, unter Beſchlag gelegt, die hiſtoriſch politiſchen Blätter, wenn ſie ſchnöde Acte beamtlicher Willkür gegen Geiſtliche berichteten, verſtümmelt, Schriften, welche über Dergleichen actenmäſſigen Bericht gaben, confiſcirt, aber auch Geiſtliche nicht bloß wegen Verdacht geſtraft, ſondern weil ſie für den Erzbiſchof von Cöln ſich äuſſerten, zur Verantwortung gezogen wurden.

die Verfügungen gegen die Katholiken des freyen Amts nach den Grundsätzen der Billigkeit zu würdigen. Alsbald erließ der Oberschulrath einen Befehl, welcher allen öffentlichen Lehrern die Redaktion eines Blattes, selbst regelmässiges Mitarbeiten an einem solchen, als mit des Lehrers Pflichterfüllung (welche die beiden Genannten nicht im mindesten vernachläßigt hatten) unverträglich, verbot. Hätten aber die Hrn. Frölich und Rauchenstein an dem Schweizerboten, an dem Posthörnlein im Aargau, an dem Eidgenossen in Luzern, an irgend einem solchen Blatt Theil genommen, sie würden sich dadurch Anwartschaft auf Beförderung, Besoldungserhöhung, alle möglichen Begünstigungen erworben haben. Ja noch mehr. Die reformierte Pfarrey Kirchberg wird von dem Collegiatstift Beromünster vergeben. Unter andern Candidaten schlug die Aargauer Regierung selbst auch den Hrn. Frölich vor und der Collator wählte denselben einstimmig, darauf wurde dem Gewählten von der gleichen Regierung, welche ihn vorgeschlagen, die Bestätigung verweigert. Das Stift ersuchte, man möchte ihm doch die Gründe dieser Weigerung angeben; auch dieses wurde verweigert.

Es herrschen aber im Ausland seltsame Vorstellungen in Bezug auf die Schweiz. Man meint insgemein dort, sie seye das Land der Freiheit und wähnt vielleicht in dem endlosen Wechsel der Formen, zum Theil auch der Personen, in diesen zahllosen Vereinen und ihren hochtrabenden Trinksprüchen, in den Volksversammlungen und ihrem lauten Gebrülle, daß in diesem Lande vollkommene Freiheit selbst bis zum Uebermaaß und Mißbrauch herrsche. Dem ist aber *nicht so*; *vielmehr* dürfte es kaum ein Land geben, in welchem weniger wahre, echte, edle, würdige Freiheit zu finden wäre, als in der Schweiz. An dem einen Ort herrscht der Radicalismus: wie ausschließlicher Natur er seye, wie er neben sich nichts aufkommen lasse, was nicht von ihm durchdrungen ist, wie er nur duldet, wer ihm in knechtischer Willenlosigkeit huldigt, davon wird die gegenwärtige Schrift ein fortlaufendes Zeugniß geben. Ja es wären merkwürdige Beweise beizubringen, wie er auch das ausstößt, beseitigt, als abgenützt wegwirft, was nur seinem raschen Voranschreiten nicht folgen mag. Da darf nur jeder, der es nicht über sich bringen kann, aufs innigste mit demselben sich zu befreunden, aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten sich begeben. Am andern Ort führen verkappte Gesellen in versteckten Winkeln das grosse Wort und schreiben für alles, worauf sie verfallen mögen, Verhaltungsregeln vor, die unselbstständigen Schwachköpfen als Stimme des Publikums gelten, als beachtenswerthe Winke, denen man alsbald nachzukommen sich beeifern müße; wogegen denjenigen, welche in redlicher Anwendung ihrer Talente höhern Pflichten genügen wollen und dasjenige, was man uns-

gemein Popularität nennt, bloß als nachfolgende Beigabe nehmen, deren ſie in dem einen Fall ſich freuen, die ſie in dem andern eben ſo gut entbehren mögen. In einzelnen Vorkommenheiten, und wenn es gerade der Umſtände oder der Perſon wegen conveniren mag, nehmen die Regenten eine Machtvollkommenheit in Anſpruch, dergleichen kein Regent von Gottes Gnaden ſich beimißt; dann aber darf ihnen nur irgend woher ein Wink gegeben werden, der ſie an die nahende Friſt einer neuen Wahl erinnert, und ſie werden wieder ſo ſchmiegſam und gefügig und aller Eindrücke fähig, daß es ein Wunder iſt zu ſchauen. Wie jener Schiffer, der in Sturmesgefahr dem heiligen Nikolaus eine Wachskerze, gerade ſo groß, wie der Maſtbaum ſeines Schiffes gelobte, ſeinem Gefährten, welcher Zweifel gegen die Möglichkeit der Erfüllung nicht unterdrücken konnte, erwiderte: „du Narr, laß mich erſt aufs Trockene kommen, nicht ein Stümpchen wie mein kleiner Finger ſoll er haben!“ ſo werden, wenn der Wahlſturm naht, dem Götzen der Volksſouveränetät von den Regier- und Aemterluſtigen Verheiſſungen gemacht, Ausſichten eröffnet, daß er ſeine Luſt daran haben ſollte, wird wenigſtens derſelbe cajolirt, flattirt, careſſirt, daß er in Wonne zerrinnen möchte und feyert die allſeitige Unfreiheit einen fröhlichen Sabbat. Bald dann hat ſich der Sturm gelegt und die Rollen wechſeln, und nach einer Reihe von Jahren erneuert ſich das Faſtnachtſpiel. — Dann wieder giebts Gegenden, in denen gegen das Wählen die vollkommenſte Gleichgültigkeit herrſcht und gewöhnlich die Zahl derjenigen, welche gewählt werden ſollen, gröſſer als diejenige der ſich einfindenden Wähler iſt, womit allerdings die Sache gefördert wird, indem weniger Stimmen geſchrieben und geleſen werden müſſen und die Anweſenden nur zu fernerer Abkürzung gegenſeitig ſich die Stimmen ertheilen mögen. Das iſt der Fall vornehmlich da, wo bloß indirekte Wahlen vorkommen. Aber es findet auch das Umgekehrte ſtatt, daß dem Troß einer Wahlverſammlung die Namen vorher ſchriftlich mit getheilt werden. So fragte einſt irgendwo ein Begegnender einen ſolchen Wahlherrn: wer gewählt worden ſeye? dieſer konnte ſich des ſo eben geſchriebenen Namens nicht mehr entſinnen; bat ihn aber nur einen Augenblick Geduld zu haben, er wolle es ihm ſogleich ſagen und zog darauf einen Zeddel heraus, auf welchem der Fragende mehrere Namen erblickte. Die Neugierde trieb ihn, den Zeddel ins Auge zu faſſen, er merkte ſich die Namen (denn es waren noch verſchiedene Namen zu treffen) und er vernahm bald, daß dieſelben gerade in derjenigen Reihenfolge mit Stellen verſehen wurden, in der ſie auf dem Zeddel geſtanden hatten.

Kehren wir nach dieſer Abſchweifung wieder zu dem eigentlichen Gegenſtand zurück. Bey den ſich mehrenden Angriffen auf alles,

was mit der katholischen Kirche in Verbindung steht und gleichsam in Vorahnung, daß Ernsteres noch bevorstehen dürfte, verbanden sich am Ende der ersten Hälfte des Jahres 1832 zu Luzern einige, durch Wissen wie durch Wandel ausgezeichnete, von Glauben wie von Liebe belebte, in ihrem Thun und Lassen fleckenfreye Männer unter dem Titel eines katholischen Vereins zu Herausgabe einer „Schweizerischen Kirchenzeitung;“ Geist, Zweck und Absicht derselben ist offen dargelegt in der Ankündigung, womit sie ihre Zeitschrift eröffneten.

„Diese Zeitschrift wird sich, was schon der Titel aussagt, nur mit dem Religiösen und Kirchlichen beschäftigen. Ihr Bekenntniß ist das der Einen heil. kathol. Kirche; ihre Waffe, Liebe und Wahrheit; ihr Zweck: einerseits durch Belehrung und Erbauung den christlichen Sinn im Volke zu wecken und zu beleben, andererseits die Rechte der Religion und Kirche gegen offene und versteckte Angriffe zu wahren, Entstellungen in Betreff religiöser Gegenstände zu berichtigen, Verdächtigungen kirchlicher Personen zurückzuweisen.

Der Innhalt dieser Zeitschrift wird daher folgende Gegenstände umfassen:

1. Kirchenhistorische Nachrichten, zunächst aus der Schweiz, sodann aus dem Auslande, und zwar nicht bloß in Bezug auf die katholische, sondern auch die übrigen Confessionen. Diese Nachrichten werden der Wahrheit möglichst getreu, in gedrängter Kürze und eigens objektiver Darstellung, gegeben werden.

2. Pädagogische Mittheilungen. Die Redaktion ist überzeugt, daß es nur Eine wahre Erziehung gebe, die nemlich, welche den Menschen befähigt, ein lebendiges Glied der Kirche Gottes zu werden.

Alle ihre Vorschläge und Anleitungen über diesen Punct werden daher von diesem Grundsatze ausgehen; dabey wird sie sich aber bestreben, in Anwendung dieses christlichen Princips alle Verhältnisse der Elementar- und der höhern Bildung zu umfassen.

3. Apologie, d. h. Vertheidigung der Rechte der Religion und der katholischen Kirche, der kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche, Personen ꝛc. ꝛc.

Da es uns nur um die Sache zu thun ist, so werden wir diese Vertheidigung eben so freimüthig unerschrocken führen, als wir anderntheils suchen werden, jede Persönlichkeit zu vermeiden. Die Liebe zu unserer Mutter wird uns auch Schonung gegen ihre und unsere Feinde gebieten.

4. Litteratur. Darunter begreifen wir Ankündigungen neuer guter Bücher, Rezensionen, Auszüge aus Kirchenvätern, aus ältern und neuern gehaltreichen Schriften.

5. Auch Ascetische Mittheilungen werden der Schweiz. Kirchenzei-

tung nicht fremde bleiben; und überhaupt wird ſie nicht ſo feſt auf die bezeichneten Rubriken, als auf mannigfaltige Bedürfniſſe und Verhältniſſe, wie ſie im Leben vorkommen, Rückſicht nehmen.

Ob das Unternehmen dieſer Kirchenzeitung zeitgemäß ſey? . . . . Dieſe Frage glauben wir mit vollem Rechte bejahen zu dürfen. Denn der Zeitpunct kann nicht mehr ferne ſein, wo die theilweiſe oder gänzliche Umgeſtaltung der bürgerlichen Verhältniſſe im Inn- und Auslande auch auf die kirchlichen Angelegenheiten einen kleinern oder gröſſern Einfluß ausüben muß. Ja! hat ſich nicht jetzt ſchon die Stellung der Kirche in einigen neu conſtituirten Cantonen merklich geändert? Zudem, wer kann es läugnen, daß die Wortführer einer gewiſſen Parthey nicht gut auf die katholiſche Kirche zu ſprechen ſeyen und, vergeſſend, daß ſie auf einer vom Staate unabhängigen Grundlage ruhe, ihr dasjenige — Freiheit und Recht — zu entziehen ſuchen, was ſie doch ſo ſehr für ſich in Anſpruch nehmen kann. Ein bekanntes Factum liefert die Belege dazu.

An Entſtellungen katholiſcher Heilswahrheiten, an Angriffen auf ihre Disciplin und kirchlichen Gebräuche, an Verdächtigung ihrer Organe hat es zu keiner Zeit gefehlt, und fehlt es auch zu unſerer nicht.

Am ſchlimmſten berathen iſt dabey das katholiſche Volk, welches mit gläubigem Herzen an ſeiner Kirche hängt, aber ſich mit eignen Mitteln nicht aus dieſem Gewebe von Lügen und Beſchuldigungen herauszufinden weiß. Aus hundert Blättern ſpritzt ihm das irreligiöſe Gift entgegen, und nicht ein einziges enthält das Gegengift. Darum bieten wir ihm dieſe Zeitſchrift, die einzige unter den katholiſchen Schweizern deutſcher Zunge, hiemit an, und bitten die Hochw. Pfarrer und alle Gutgeſinnten, dieſelbe unter den Ihrigen zu verbreiten."

Dieſe Zeitſchrift, welche ſich auf dem Felde der Polemik nun dann ergieng, wenn ſie hiezu gezwungen ward (ein Fall, der leider nur zu oft eintrat), darf das reichhaltige Archiv von kirchlichen Actenſtücken aus dieſem, der Gewaltthaten ſo viele zu Tage fördernden Decennium genannt werden, und mit Dank gegen ihre Herausgeber müſſen wir des reichen Vorraths an Materialien gedenken, welche dieſelbe uns dargeboten hat. Natürlich konnte weder dieſes Unternehmen, noch weniger das eiſenfeſte Bewahren des Geiſtes, von dem es ausgegangen und durchdrungen geblieben iſt, den Machthabern gefallen. Als daher bey Umgeſtaltung des Lyceums zu Luzern an die Stelle der bisherigen Profeſſoren zuſagendere und unter dieſen namentlich ein gewiſſer Fiſcher*) aus München berufen worden, thaten ſich unter deſſen Anführung einige Geiſtliche und Layen **) zu Heraus-

*) Auf welchen wir zurückkommen müſſen, wenn von dieſer Umgeſtaltung die Rede ſeyn wird.

**) Auf den Monatsumſchlägen der erſten Jahrgänge erſcheinen folgende Namen: „Dr. Beck, Profeſſor am Gymnaſium in Freiburg

gabe eines ähnlichen Blattes unter dem Titel: „Allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz“ zusammen, welches sofort mit jener Kirchenzeitung in Opposition trat, in der es auch verblieben ist bis zu seinem Auslöschen.

Um die Gesinnungen, welche von den damaligen Machthabern begünstigt wurden, näher zu bezeichnen, müssen wir über dieses nur verschwundene Blatt etwas einläßlicher seyn. Der Geist beyder Blätter sprach sich schon in dem von jedem gewählten Motto auf dem Titelblatte aus; die früher gestiftete Kirchenzeitung kündigte ihr Bestreben an durch die Worte des Apostels: „Stehet fest in einem Geiste, eines Sinnes, mitkämpfend für den Glauben des Evangeliums, und lasset euch in „keinem Stucke abschrecken durch die Widersacher, welches ihnen Anzeige des Verderbens, euch aber des Heiles ist; und das von Gott.“ Die Fischersche Zeitung wählte den an sich so schönen, aber durch vielfältigen Mißbrauch bald ausser Credit gekommenen Ausspruch des heil. Augustinus: „Im Nothwendigen Einheit, im Unentschiedenen „Freiheit, in Allem Liebe“; wobey es freilich ein leichtes ist, das Nothwendige auf irgend ein beliebiges Minimum zu beschränken, Alles, was subjectiv nicht behagt, oder wogegen man ankämpfen möchte, in das Gebiet des Unentschiedenen zu verweisen, und die Liebe zunächst als Mantel für die eigenen Blössen zu entlehnen, wo nicht abzunützen. — Daher hätte unter den gegebenen Verhältnissen vielleicht schon dieses Motto etwelche Bedenklichkeiten wecken können, wenn nicht zum Ueberfluß die Bekanntmachung selbst das neue Blatt als eine Fortsetzung der vorher in München erschienenen, von Eras herausgegebenen „Allgemeinen Kirchenzeitung für das katholische Deutschland“ angekündigt hätte. Wußte man doch, daß dieser Hr. Eras es darauf angelegt hatte, die katholischen Gebräuche herabzuwürdigen, die Glaubenssätze anzufechten, und Deutschlands Losreissung von der römischkatholischen Kirche laut zu verkünden; kannte man ja das Urtheil, welches ein, auf ganz anderm Boden stehendes, darum ganz andern Ansehens sich erfreuendes Blatt unter ähnlichem Titel *) über

— Cartier, Priester und Oberlehrer in Therwyl — Elmiger, Pfarrhelfer in Luzern — Dr. Fischer, Professor der Theologie in Luzern — Frick, Pfarrer aus Würtemberg — Eb. Fuchs, Professor der Theologie in Luzern — Hafen, Hofmeister, aus Würtemberg — Kälin, katholischer Pfarrer in Zürich — C. C Keiser, Priester und Professor in Zug — Kotz, Stadtkooperator in Konstanz — Leu, Professor der Theologie in Luzern — J. Propst, Pfarrer in Dorneck — J Sprißler, Pfarrer in Empfingen — Tanner, Religionslehrer am Gymnasium in Luzern.

*) Katholische Kirchenzeitung, herausgegeben von F. Kerz und F. A. Besnard, Jahrg. 1835 S. 296 ff.

daſſelbe gefällt hatte, und des Hrn. Eras Unternehmen beſtens Jedem empfehlen zu dürfen glaubte, „der ſein Geld hinauswerfen, und den Glauben, ohne welchen es unmöglich iſt, Gott zu gefallen, verlieren wolle“.

Kämpft die „Schweizeriſche Kirchenzeitung“, welche die bewährteſten Theologen, die achtungswürdigſten Geiſtlichen, die tadelloſeſten Männer zu ihren Mitarbeitern zählt, für die innere und durch ihre Organiſation äuſſerlich ſichtbar dargeſtellte Einheit der Kirche, anerkennt ſie den Primat des apoſtoliſchen Stuhls in derjenigen Geltung, welche demſelben durch die Jahrhunderte in der geſammten abendländiſchen Kirche zugeſtanden worden iſt; ehrt ſie das Episcopat als göttliche Einſetzung; vindicirt ſie der Kirche ihre unverjährbaren, durch ihr Daſeyn und Fortbeſtehen bedingten Rechte, ohne deren Anerkennung dieſelbe erſt zur Magd des Staats herabſinken, hierauf in ein Aggregat von Einzelnheiten ſich auflöſen müßte; bildet ſie für die Nachwelt ein lehrreiches Archiv von Actenſtücken, die zu Belegen der vorwaltenden zerſtörenden Tendenzen dienen können, nebenbey aber das Daſeyn von Männern und Kräften beurkunden, welche vor den Ordonnanzen der Gewaltmacht ſich nicht beugten, nicht leichtfertig aufgaben, was ſie zu wahren ſich berufen und verpflichtet erkannten: ſo trat ihr die Fiſcherſche Zeitung beinahe in allem dieſem gegenüber, und huldigte vorzugsweiſe denjenigen Tendenzen, welche das eigene Leben der Kirche zu Gunſten eines willkührlich geformten Staatskirchenrechts aufſpieſſen möchten. Was hätte ſich aber auch Anderes erwarten laſſen von einem der vornehmſten Wortführer jener bekannten Synodiker, die das Bierhaus zur ſchwarzen Straußfeder in Schaffhauſen zur Capelle ihrer kirchenverbeſſernden Verabredungen wählten; deren Treiben durch den hochwürdigſten Herrn Erzbiſchof von Freiburg offen mißbilligt, hingegen wegen des Scheins, womit ſie daſſelbe zu umhüllen wußten, von dem hochpreislichen Großherzoglich Badenſchen Staatsminiſterium zugegeben wurde. In dieſer Zeitung fanden daher die Schritte der Machthaber gegen die kirchlichen Einrichtungen beinahe ungetheilte Billigung oder Vertheidigung; ſo daß Möhler wohl Recht hatte, in einem Schreiben an einen ehemaligen Schüler in der Schweiz *) die Frage zu ſtellen: „Sind die Staatstheologen aus der Klaſſe Alcuins oder aus der Gattung Paul Carpis?“ Wiewohl dieſe vereinten Geiſtlichen und Layen in allen ihren Behauptungen und Beſtrebungen als Männer der letztern „Gattung“ ſich erwieſen, konnte doch ſelbſt das radicale Blatt „der Eidgenoſſe,“ Organ der damaligen Luzerner Regierung,

*) Abgedruckt in der Schweizeriſchen Kirchenzeitung Jahrg. 1837 Nro. 4

ſich nicht enthalten, von dieſen Staatstheologen als von Scheinheiligen" zu reden, „welche unter dem Aushängeſchild der Freiſinnigkeit ſehr untergeordnete, oft nur ganz eigennützige Zwecke verfolgten." —

Ferner wird in dieſem Blatte das Oberhaupt der Kirche die Zielſcheibe beinahe unausgeſetzter Angriffe. Wer irgend für daſſelbe das Wort ergriff, wer irgend eine Anordnung, die dieſen Modernisirern nicht zuſagte, in Schutz nahm, durfte froh ſeyn, wenn er mit den einfachen Bemerkungen Ultramontaner*), Römling, Pfaff und dgl. davon kam. Der Biſchof von Chur wurde, weil er, wie alle Biſchöfe der Schweiz, mit dem Pabſt gegen die Badener-Beſchlüſſe ſeine Stimme erhob, gerade zu „ein Knecht des Nuntius**)" folgerichtig dagegen der bekannte Eibel ein „groſſer Kanoniſt", ein ächter Katholik genannt***). Erſtaunliches Heil, nicht zu berechnende Glückſeligkeit ſollten Deutſchland und die Schweiz in dem Losreiſſen von Rom finden. Hier ſchallte die laute Poſaune für jenen Katholizismus, der am Ende überall und nirgends anzutreffen iſt; der das Auseinanderfallen, den Uebergang zum Rationalismus leicht machen würde. Mit einem gewiſſen Anſtrich von Gelehrſamkeit wurde das Urchriſtenthum herbeicitirt, von welchem die Herren ſelbſt, ſo wohl *jene* Geiſtlichen als die mit ihnen verbrüderten Layen, eben *dieſe Leute*, die ſich ſo gerne in demſelben ergehen, zu Auffriſchung der disciplinariſchen Praxis am allerwenigſten Hand bieten, und einen Biſchof, der ſo wie auf ihren Theil des Urchriſtenthums, zugleich aber auch auf dieſen zurückgehen wollte, ſchwerlich Lobreden halten würden. Kirchlichen Malcontenten in Bayern ward *gegen biſchöfliche* Verordnungen oder hervorgerufene Verfügungen *über Individuen*, Gelegenheit ihren Tadel — etwa auch ihren Spott — loszulaſſen, in dem Blatt mit Freudigkeit eröffnet, dagegen Görres und die Herausgeber der „hiſtoriſch-politiſchen Blät-

*) In der Ankündigung des Jahrgangs 1838 iſt unter andern Nachfolgendes zu leſen: „Der Ultramontanismus, der in Deutſchland in kurzer Zeit ſo gewaltige Eroberungen durch die dortigen Konkordate gemacht hat, und jetzt auch den ſchweizeriſchen Regierungen, da langer, trotziger und ſtolzer Widerſtand nicht fruchtete, ſich in freundlicherer Geſtalt naht, ſoll fortwährend in ſeinen verderblichen, den wahren Katholizismus ſelbſt zerſtörenden und alle freie geiſtige Entwicklung der Völker hemmenden Plänen aufgedeckt, und getreu in ſeinen hiſtoriſchen Entwicklungen dargelegt werden. Eben ſo ihm gegenüber das reine Urbild der wahren Kirche Jeſu oder des reinen Katholizismus — nach dem Ausſpruche des heil. Auguſtin: „Im Nothwendigen Einheit, im Unentſchiedenen Freiheit, in Allem Liebe."

**) Jahrg. 1835. Nro. 50.

***) Jahrg. 1838. Nro. 39.

ter“ mit dem Licht derjenigen Lampe beleuchtet, zu welcher das Oel in dem rationaliſtiſch-kirchenſtürmeriſchen Ofen des vorzügl:chſten Herausgebers deſtillirt wurde. So hatte man die Beſprechung der Angelegenheit des Erzbiſchofs von Cöln unter der Aufſchrift „hierarchiſch-jeſuitiſche Umtriebe am Rhein“ zu ſuchen; daß dieſelben ſo ziemlich von dem Standpunkt ſo mancher aus Veranlaſſung dieſer Sache mit ſo ſeichtem Urtheil als in höchſt communem Ton erſchienenen Schrift erfolgten, dürfte, nachdem wir jene Ueberſchrift genannt haben, zu erwähnen kaum mehr nothwendig ſeyn. — Daher konnte es als ein richtig erfaßtes, weil durch den Erfolg genugſam bewährtes Prognoſtikon gelten, wenn die Schweizeriſche Kirchenzeitung *), noch bevor von jener auch nur ein Blatt erſchienen war, anzeigte: „ihr Innhalt werde beſtehen: a. aus den Bewegungen, welche ſich ſeit einigen Jahren an der weſtlichen Gränze Deutſchlands entlang des Rheins hinunter mehr oder weniger bemerklich machten; b. aus dem Geſchrey nach zeitgemäſſen Reformen in der katholiſchen Kirchendisciplin; c. aus der Sehnſucht nach Diöceſan-Synoden; d. aus Badener Conferenz-Beſchlüſſen; e. aus der neueſten Geſchichte des Cölibats; f. aus Umtrieben in der Schweiz“ u. ſ. f.

Es mag genügen, zur Charakteriſtik dieſer Blätter und als Belege ſeines urbanen Tons ein paar Cabinetsſtücke herauszuheben. Im September des Jahres 1838 kam die Angelegenheit der Katholiken in Glarus an der Tagſatzung zur Sprache. Die KZ. ertheilte über den Gang der Verhandlung Bericht. Nachdem nun der Geſandte von Glarus **) die Nothwendigkeit und Rechtmäſſigkeit der gegen die Geiſtlichen getroffenen Maaßregeln in's Licht geſetzt hatte, bemerkte der Geſandte von Unterwalden: „er fühle ſich berufen, in eine Widerlegung der weitläufigen Erörterungen des Geſandten von Glarus ſich einzulaſſen. Nach proteſtantiſchen Grundſätzen mögen dieſelben ganz richtig ſeyn, aber es handle ſich um Aufrechthaltung der katholiſchen Religion im Canton Glarus.“ — Dieſe Aeuſſerung begleitete die KZ. in Bezug auf die Sache mit folgender Anmerkung:

Dieß iſt bekanntlich heutzutage einer jener abgenutzten elenden Kniffe der Anhänger des Ultramontanismus, daß ſie bey ſtaatskirchenrechtlichen Fragen das Konfeſſionelle mit hineinziehen, und von einem proteſtantiſchen und katholiſchen Kirchenſtaatsrecht ſprechen. Es giebt aber nur ein Kirchenſtaatsrecht, welches in der Souveränetät des Staates ſeinen Grund hat, und daher ſteht es auch jeder Staatsgewalt als ſolcher zu,

*) Jahrg. 1835, 2 May, S. 331.
**) Reformirter Confeſſion angehörend.

ohne Rückſicht auf die Confeſſion der Staatsmitglieder. Wenn ſich der Geſandte von Unterwalden, der im ganzen Schweizerlande in nicht gar gutem Geruche ſtehende Hr. Spichtig, vorher hätte die Mühe geben wollen, einige Lehrbücher des Kirchenrechts, etwa diejenigen von Michl, Sybel, Gärtner ꝛc. nachzuleſen, ſo würde er gefunden haben, daß die Grundſätze, welche der Geſandte von Glarus — der, obgleich reformirten Glaubens, viel beſſer weiß, worin die wahre kathol. Religion beſteht als diejenigen, welche mit ihrer angeblichen Katholizität ſo dick thun — ausgeſprochen und entwickelt hat, von Niemand eifriger vertheidigt worden ſind, als von jenen ausgezeichneten katholiſchen Kanoniſten. Allein dieß wäre eines Theils von einem Geſandten von Unterwalden viel zu viel verlangt, andern Theils auch ganz unnütz, da es ja in ſeinem Intereſſe liegen muß, das kraſſeſte Pfaffenthum aufrecht zu erhalten, deſſen Zweck es bekanntlich iſt, das Volk in Dummheit und Unwiſſenheit zu erhalten, die ja für die Erhaltung der gnädigen Herren und Obern ſo nöthig iſt, wie dem Fiſch das kalte Waſſer. Endlich giebt es auch kein Buch in der Welt, welches im Stande wäre, die Wolken der Finſterniß aus dem dicken Gehirn dieſes unwiſſenden Menſchen herauszutreiben.

Der Geſandte von Unterwalden war der Landammann Spichtig, ein anerkannt kräftiger, tüchtiger, entſchiedener Mann, in ſeinem Canton, wie überall unter den Gutgeſinnten der Schweiz in verdienter Achtung ſtehend; die Kirchenzeitung beehrte denſelben mit folgender Anmerkung:

Wir wetten, daß Hr. Spichtig trotz ſeines langen über ſeinen dicken Bauch herabhängenden Roſenkranzes nicht einmal weiß, was eigentlich Religion iſt. Unwillkürlich müſſen hier jedem Leſer die Worte des Erlöſers über die Phariſäer einfallen, die an den Straßenecken ſtehen und lange Gebete herplappern. — Hr. Spichtig möchte ſich ſehr täuſchen, wenn er glaubt, daß das kathol Volk den Glarner Querköpfen helfen werde, denn wir ſind verſichert, daß es unter den Katholiken der Schweiz nur ſehr wenige giebt, die ſo denken und handeln, wie er.

Dann folgte über den Vortrag des Geſandten von Zug folgendes:

„Die Kirchenzeitung hält es unter ihrer Würde, über dieſes kauderwälſche Altweibergeſchwätz des Geſandten von Zug nur ein Wort zu verlieren. Die Zuger Kappe war halt dießmal wieder recht tief über den Kopf herabgezogen.“

Wieder war über den verſtorbenen Herrn Prälaten von Muri zu leſen:

Vor einiger Zeit las man in mehreren ultramontaniſchen Blättern der Schweiz, daß der berüchtigte Abt von Muri, der ſich mit einigen 100,000 Franken — ad majorem Dei gloriam — geſtohlenem Kloſter-

gut nach Engelberg geflüchtet hat, ſich daſelbſt dem Jugendunterricht widme. Wer dieſen im höchſten Grad unwiſſenden, ſtupiden und ſtets beſoffenen Pfaffen (24 Schoppen Wein in einem Tag zu trinken iſt für dieſen Gottesmann eine Kleinigkeit) kennt, mußte eine ſolche Nachricht für unglaublich halten. Nun aber können wir aus guter Quelle verſichern, daß dieß nicht nur völlig unwahr iſt, ſondern daß vielmehr dieſer Pfaffe, wie früher in Muri, ſo auch gegenwärtig in Engelberg, ſich ausſchlieſſend dem Müſſiggang und dem Bacchus widmet, und überdieß den einfachen Mönchen jenes Kloſters im höchſten Grade läſtig fällt, weil ſie, ſeitdem dieſer Epikuräer ſich bey ihnen befindet, in allen Stükken mehr Aufwand machen müſſen als ſonſt*).

Daß die Jeſuiten nicht allein bekämpft, nicht bloß als ſchädlich dargeſtellt wurden, daß ihnen alles denkbare Böſe mit apodiktiſcher Gewißheit nachgeſagt wird, dürfte zu berühren kaum nothwendig ſeyn. Doch mag auch von der Weiſe, wie gründlich, geiſtreich und faßlich das fragliche Blatt dergleichen zu beſprechen beliebte, Nachſtehendes als Probe Platz finden:

Der Biſchof von Freiburg, der bekannte Jeſuitenmündling, Petrus Tobias Yenni, hat an ſeine Geiſtlichkeit und Gläubigen ein Schreiben erlaſſen, worin er für die Errichtung einer neuen römiſchen Verdummungs- und Prellanſtalt Aktien und ſonſtige Beiträge zuſammenbettelt. Die Aktien zu 69 Schweizerfranken ſollen jedoch ohne Zinſen bleiben, und die Zurückbezahlung (wie gnädig!) erſt nach 10 Jahren gefordert werden können. — Angeblich ſollen in dieſem Penſionat oder kleinern Seminar der Diöceſe Lauſanne und Genf (wie dieſe Anſtalt in dem beigefügten Proſpectus genannt wird) die jungen Leute, welche ſich den Studien

*) Der Verfaſſer dieſer Schrift hat den ſel. Herrn Prälaten von Muri genau gekannt. Er war ein Religios in dem ächteſten Sinne des Worts, gewiſſenhaft, wie man wohl wenige Menſchen finden wird, ſelbſt bis zur ängſtlichſten Scrupuloſität. Noch in ſeinem Greiſenalter wußte er bey mancher Veranlaſſung lange Stellen römiſcher Dichter herzuſagen. Im Trinken war er ſo mäſſig, als es nur immer gefordert werden kann (wie denn überhaupt der Verf. bey öfterm Aufenthalt in Muri niemals über ein ganz beſcheidenes Bedürfniß hinaus trinken ſehen konnte); daß er in ſeinem hohen Alter zitterte iſt richtig, und flugs war die Uebelredneren bey der Hand, ſolches dem Trinken zuzuſchreiben. Daß man in Engelberg ſeinetwegen größern Aufwand machen mußte, iſt abermals eine Lüge. Von ſeinem dortigen Müſſigang mag der Umſtand zeugen, daß der etlichundſiebenzigjährige Greis den Studenten daſelbſt aus freien Stücken Unterricht in den ſchönen Wiſſenſchaften (er der Unwiſſende und Stupide) ertheilte. Welchem wir nur noch beifügen, daß der im Druck erſchienene Catalog der Zurlaubiſchen Bibliothek (jetzt in Aarau) ſein Werk war, und daß die Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde ſich nicht ſcheute den „Unwiſſenden und Stupiden“ unter ihre Mitglieder zu zählen.

widmen, vor den Gefahren, von denen in unsern Tagen ihre Unschuld und Grundsätze bedroht seyen, sicher gestellt, ihr Herz vor Verführung gesichert und ihr Verstand nach den Forderungen unserer Zeit gebildet werden. Die Anstalt steht natürlich unter der Leitung von Geistlichen. Der Eintrittspreis beträgt bloß 15 Louisd'or oder 215 Franken. Unter den verschiedenen Gegenständen, womit die Zöglinge versehen seyn müssen, befinden sich auch, als das anschaulichste und passendste Symbol des ganzen Erziehungsunterrichts — Nachthauben*).

Indeß muß zur Steuer der Wahrheit und zur Ehrenrettung einiger bey dem Blatte anfangs betheiligten Personen gesagt werden, daß von den Mitarbeitern allmählig der eine und der andere offen zurücktrat, so daß deren Verzeichniß, welches die Monatsumschläge der vier ersten Jahrgänge schmückte, mit dem fünften Jahrgang weislich weggelassen wurde. Hiezu schienen mehrere Umstände mitgewirkt zu haben. Zuerst trat der Professor Leu ab. Veranlassung gab dessen Beurtheilung des Ammannischen „Morgensterns", den Fischer gern freudiger begrüßt gesehen hätte, als Hr. Leu es konnte. Bald darauf kam ein Lehrstreit zwischen Leu und Fischer hinzu, der im Grund jetzt von keinem Interesse mehr seyn kann; nur so viel darüber, daß Hr. Leu in seinen Behauptungen nicht so weit gehen wollte als Fischer und er den Satz: episcopus est primus inter pares (natürlich dem Pabst sollte mehr nicht als das primus inter pares auch von ihm niemals eingeräumt werden), als falsch und unkatholisch, Fischer dagegen seinen Collegen flugs als einen Ultramontanen und Hyperorthodoxen erklärt. Im Grund scheint der serbende Zustand des Blattes und Fischers Anmassung, demselben ausschließlich seine Ansicht aufdrücken zu wollen, vielleicht auch das Bestreben, eine pecuniäre Hülfsquelle für sich damit zu eröffnen, hiezu nicht minder beigetragen zu haben. Der wissenschaftliche Zweck, welchen die Synodiker von Schaffhausen vorschützten, reducirte sich nemlich wesentlich darauf, Layen zu Beiträgen für Verbreitung freisinniger Schriften (d. h. der Fischerschen Kirchenzeitung und der mit derselben verwandten „Freimüthigen Blätter**)" von Pflanz) zu bewegen und somit das kümmerliche Daseyn der erstern zu fristen. Auch wurde eine Druckerey angekauft, angeblich durch eine Gesellschaft***),

*) Jahrg. 1838. Nro 40.

**) In einer Ankündigung vom 27. Nov. 1837 werden diese Blätter solchen Abhandlungen angewiesen „welche nicht auf wichtige kirchliche Zeitfragen Beziehung haben" und in die KZ nicht aufgenommen werden können.

***) Die Gesellschaft nahm die Firma an: „Buchdruckerey des Vereins „für christliche Volksbildung."

es hieß aber in Luzern — für Fischer selbst. Wie dem nun seye, so scheint ferner, daß früher schon einige Theilnehmer des Blattes denselben nöthigten, die Redaktion mit Leu zu theilen. Unter dem 14. Nov. zeigte Fischer den Mitarbeitern den Ankauf der Druckerey an, machte sich anheischig, die „an Hrn. Prof. Leu abgetretene „Mitredaktion zum fernern Gedeihen des Blattes zu theilen", und forderte unter dem 18. Nov. 1837 die bisherigen Mitarbeiter an dem Blatte in einem Circular zu der Erklärung auf: „ob sie dasselbe auch für das Jahr 1838 mit Beiträgen unterstützen wollten?" — Der damalige bischöfliche Commissarius und Stadtpfarrer (jetzt Probst zu St. Leodegar) Waldis, ertheilte dem Herumträger des Circulars mündlich die Antwort: „Sagen Sie dem Herrn Prof. Fischer: keine Antwort ist auch eine Antwort." — Auf dieses hin folgte dennoch die pomphafte Ankündigung:

„Die Theilnahme an dem Blatte wächst sichtlich bey allen entschiedenen Freunden kirchlicher Entwicklung, und nur auf diese vertrauend werden wir standhaft, unserer guten Absicht bewußt fortfahren."

Zugleich ließ Hr. Leu mit Rücksicht auf die Abfertigung, welche der Circularträger von Hrn. Waldis erhalten hatte, folgende Erklärung veröffentlichen:

Es thut mir wirklich leid, daß mein ehrenwerther Kollega durch obige Eingabe auch mich zu einer Anmerkung nöthigt. Diese Kirchenzeitung wurde letztes Jahr unter anderm auch nur unter der Bedingung unterstützt, daß ich zur Redaktion die gleichen Rechte und Pflichten haben soll, wie Herr Fischer. Es wurde eingegangen. Ohne aber im Geringsten mir etwas anzuzeigen, wurde der Druckort für nächstes Jahr geändert, und obiges Cirkular herumgeschickt, wo die sonderbare Forderung gestellt ist, wieder mehrere hundert Franken zu bezahlen, damit der Unterzeichnete das Recht habe, wie bisher verhältnißmässig am meisten und uneigennützigsten am Blatte zu arbeiten. Das schien dem Hrn. Commissär eine Nichtachtung gegebenen Wortes und eine nichts weniger als bescheidene Forderung. Daraus läßt sich seine durch verachtendes Stillschweigen gegebene Antwort erklären, allein noch keineswegs der Rücktritt mehrerer Mitarbeiter. Dieser hat den Grund (ich erkläre es, weil man mich nöthigt) in den wirklich unkirchlichen Tendenzen, welche sich von gewisser Seite aus im Blatte auszusprechen anfiengen; worüber mancher freisinnige Geistliche, der wohl auf dem Boden der Kirche jäten, allein denselben nicht verlassen möchte, in Briefen an mich bitter geklagt hat. Ich hatte kein Mittel, dem Uebelstande abzuhelfen, noch Lust, meinen Namen zu so was zu leihen. Da aber die neue, ohne mein Wissen verfaßte Ankündigung vermuthen ließ, daß die bisherigen Arbeiter auch ferner bleiben, so blieben nur noch öffentliche Erklärungen übrig.

Das Austreten mehrerer Mitarbeiter entledigte Fischern allfälliger Fesseln, die seine freye Meinungsäusserung und seine Art, die Gegenstände zu behandeln, vielleicht noch einigermassen gehemmt haben mochten. Wie er sich fortan bewegte, mag aus einem einzigen Beispiel erhellen. Im letzten Lebensjahr (1838) seiner Zeitung enthielt die neue Zürcher-Zeitung gegen einen ausgezeichneten und ehrenwerthen, darum durch die Feindschaft der Radikalen besonders geehrten Mann, den Hrn. Dekan Schlumpf zu Steinhausen im Canton Zug, einen, seine Ehre und seinen Beruf sehr kränkenden Artikel. Alsbald sorgte die Fischersche Kirchenzeitung für dessen weitere Verbreitung. Die neue Zürcher-Zeitung war aber so geradsinnig, bald darauf diesen Artikel zu widerrufen. Was der reformirte Laye that, das fand der katholische Geistliche seinem heldenmüthigen Kämpfen nicht angemessen; die Verläumdung fand Raum in seinem Blatt, die Ehrenrettung hätte denselben Anderem versperrt. — Indeß serbte dasselbe immer mehr ab, und der Versuch einer Wiederbelebung unter einer neuen Aufschrift, „katholische Blätter", schlug ebenfalls fehl. Dieselben erschienen zwar in den ersten Monaten des Jahres 1839, aber schon im Juni wurde die Einstellung aus „unvorhergesehenen Ursachen" angekündigt, zugleich erklärt: das Blatt müsse mehr in den Mittelpunkt des Vereins verlegt werden, „denn an tüchtigen Kräften zur Fortsetzung fehle es demselben nicht, mögen sie nur hiezu sich vereinen."

So ward von benannter Kirchenzeitung befolgt, wozu Henne freimüthiger noch vor deren Entstehen, schon im August 1833, aufgefordert hatte: durch gar nichts „im mannlichen Vorwärtskämpfen" sich hemmen zu lassen. Dieses Vorwärtskämpfen hatte aber auf allen Seiten, in aller Weise schon mit dem Jahr 1831 begonnen. Damals schon bezweifelten die Herolde der Revolution mit dieser über Urys Erfahrung, Besonnenheit und Festigkeit etwas gewinnen können, und sofort mußte Ury „in den Ketten der Oligarchen und der Priesterherrschaft schmachten". Darum eben jener Henne laut ankündigte: eine Verfassungsrevision müsse förderlichst in den kleinen Cantonen eingeleitet, dort zuerst „von den Zeloten die Tenne gefegt" werden. Als aber im Winter $18^{31}/_{32}$ in mehrern Schweizerstädten für die Wasserbeschädigten dieser Cantone Liebessteuern gesammelt wurden, war eines der brutalradikalen Blätter sogleich mit der Erklärung bey der Hand: „das wären eigentlich Subsidien an die Stifter der Eidgenossenschaft zu einer beabsichtigten Reaktion", (das Gespenst, welches die Männer der Gewalt unabweislich begleitete, nirgends Ruhe ihnen gönnte) „die Benennung Liebessteuern wäre bloß der Umschlag, in welchen jene gehüllt würden." Was sollte aber irgend ein Bruder Redner jener Parthey noch an sich halten, wenn Casimir Pfyffer zu

es hieß aber in Luzern — für Fischer selbst. Wie dem nun seye, so scheint ferner, daß früher schon einige Theilnehmer des Blattes denselben nöthigten, die Redaktion mit Leu zu theilen. Unter dem 14. Nov. zeigte Fischer den Mitarbeitern den Ankauf der Druckerey an, machte sich anheischig, die „an Hrn. Prof. Leu abgetretene „Mitredaktion zum fernern Gedeihen des Blattes zu theilen", und forderte unter dem 18. Nov. 1837 die bisherigen Mitarbeiter an dem Blatte in einem Circular zu der Erklärung auf: „ob sie dasselbe auch für das Jahr 1838 mit Beiträgen unterstützen wollten?" — Der damalige bischöfliche Commissarius und Stadtpfarrer (jetzt Probst zu St. Leodegar) Waldis, ertheilte dem Herumträger des Circulars mündlich die Antwort: „Sagen Sie dem Herrn Prof. Fischer: keine Antwort ist auch eine Antwort." — Auf dieses hin folgte dennoch die pomphafte Ankündigung:

„Die Theilnahme an dem Blatte wächst sichtlich bey allen entschiedenen Freunden kirchlicher Entwicklung, und nur auf diese vertrauend werden wir standhaft, unserer guten Absicht bewußt fortfahren."

Zugleich ließ Hr. Leu mit Rücksicht auf die Abfertigung, welche der Circulartäger von Hrn. Waldis erhalten hatte, folgende Erklärung veröffentlichen:

Es thut mir wirklich leid, daß mein ehrenwerther Kollega durch obige Eingabe auch mich zu einer Anmerkung nöthigt. Diese Kirchenzeitung wurde letztes Jahr unter anderm auch nur unter der Bedingung unterstützt, daß ich zur Redaktion die gleichen Rechte und Pflichten haben soll, wie Herr Fischer. Es wurde eingegangen. Ohne aber im Geringsten mir etwas anzuzeigen, wurde der Druckort für nächstes Jahr geändert, und obiges Cirkular herumgeschickt, wo die sonderbare Forderung gestellt ist, wieder mehrere hundert Franken zu bezahlen, damit der Unterzeichnete das Recht habe, wie bisher verhältnißmäßig am meisten und uneigennützigsten am Blatte zu arbeiten. Das schien dem Hrn. Commissär eine Nichtachtung gegebenen Wortes und eine nichts weniger als bescheidene Forderung. Daraus läßt sich seine durch verachtendes Stillschweigen gegebene Antwort erklären, allein noch keineswegs der Rücktritt mehrerer Mitarbeiter. Dieser hat den Grund (ich erkläre es, weil man mich nöthigt) in den wirklich unkirchlichen Tendenzen, welche sich von gewisser Seite aus im Blatte auszusprechen anfiengen; worüber mancher freisinnige Geistliche, der wohl auf dem Boden der Kirche jäten, allein denselben nicht verlassen möchte, in Briefen an mich bitter geklagt hat. Ich hatte kein Mittel, dem Uebelstande abzuhelfen, noch Lust, meinen Namen zu so was zu leihen. Da aber die neue, ohne mein Wissen verfaßte Ankündigung vermuthen ließ, daß die bisherigen Arbeiter auch ferner bleiben, so blieben nur noch öffentliche Erklärungen übrig.

Das Austreten mehrerer Mitarbeiter entledigte Fischern allfälliger Fesseln, die seine freye Meinungsäusserung und seine Art, die Gegenstände zu behandeln, vielleicht noch einigermassen gehemmt haben mochten. Wie er sich fortan bewegte, mag aus einem einzigen Beispiel erhellen. Im letzten Lebensjahr (1838) seiner Zeitung enthielt die neue Zürcher-Zeitung gegen einen ausgezeichneten und ehrenwerthen, darum durch die Feindschaft der Radikalen besonders geehrten Mann, den Hrn. Dekan Schlumpf zu Steinhausen im Canton Zug, einen, seine Ehre und seinen Beruf sehr kränkenden Artikel. Alsbald sorgte die Fischersche Kirchenzeitung für dessen weitere Verbreitung. Die neue Zürcher-Zeitung war aber so geradsinnig, bald darauf diesen Artikel zu widerrufen. Was der reformirte Laye that, das fand der katholische Geistliche seinem heldenmüthigen Kämpfen nicht angemessen; die Verläumdung fand Raum in seinem Blatt, die Ehrenrettung hätte denselben Anderem versperrt. — Indeß serbte dasselbe immer mehr ab, und der Versuch einer Wiederbelebung unter einer neuen Aufschrift, „katholische Blätter", schlug ebenfalls fehl. Dieselben erschienen zwar in den ersten Monaten des Jahres 1839, aber schon im Juni wurde die Einstellung aus „unvorhergesehenen Ursachen" angekündigt, zugleich erklärt: das Blatt müsse mehr in den Mittelpunkt des Vereins verlegt werden, „denn an tüchtigen Kräften zur Fortsetzung fehle es demselben nicht, mögen sie nur hiezu sich vereinen."

So ward von benannter Kirchenzeitung befolgt, wozu Henne freimüthiger noch vor deren Entstehen, schon im August 1833, aufgefordert hatte: durch gar nichts „im mannlichen Vorwärtskämpfen" sich hemmen zu lassen. Dieses Vorwärtskämpfen hatte aber auf allen Seiten, in aller Weise schon mit dem Jahr 1831 begonnen. Damals schon bezweifelten die Herolde der Revolution mit dieser über Urys Erfahrung, Besonnenheit und Festigkeit etwas gewinnen können, und sofort mußte Ury „in den Ketten der Oligarchen und der Priesterherrschaft schmachten". Darum eben jener Henne laut ankündigte: eine Verfassungsrevision müsse förderlichst in den kleinen Cantonen eingeleitet, dort zuerst „von den Zeloten die Tenne gefegt" werden. Als aber im Winter $18^{31}/_{32}$ in mehrern Schweizerstädten für die Wasserbeschädigten dieser Cantone Liebessteuern gesammelt wurden, war eines der brutalradikalen Blätter sogleich mit der Erklärung bey der Hand: „das wären eigentlich Subsidien an die Stifter der Eidgenossenschaft zu einer beabsichtigten Reaktion", (das Gespenst, welches die Männer der Gewalt unabweislich begleitete, nirgends Ruhe ihnen gönnte) „die Benennung Liebessteuern wäre bloß der Umschlag, in welchen jene gehüllt würden." Was sollte aber irgend ein Bruder Redner jener Parthey noch an sich halten, wenn Casimir Pfyffer zu

Luzern selbst in der Versammlung des grossen Raths im März 1833 bey Anlaß der Frage über die Revision der Bundesurkunde, in Hinblick auf die kleinen Cantone die Aeusserung sich erlaubte: „Es giebt „noch Cantone in der Schweiz, die ich wegen ihrer Unwissenheit und „Mangel an Cultur mit niemand anderm als mit den Hottentoten „vergleichen kann, die also im Geringsten keine Berücksichtigung „verdienen.“

b. Angriffe auf einzelne Geistliche.

Wir geben nur eine kleine Distelleſe von Anfällen, Schmähungen, Erdichtungen, und radikalen Courtoisieen gegen die katholischen Geistlichen von unten bis zu der obersten Spitze hinaufsteigend. Die Ausdrücke mit denen angeblich: „ein stiller katholischer Geistlicher“ in Nro. 9 des Surseer-Eidgenossen vom Jahr 1835 seine Collegen beehrte, die er seiner Ansichten nicht theilhaftig und mit seinem Wesen nicht ausgeschmückt sich denken konnte, waren unter den landläufigen der Parthey noch lange nicht die gewähltesten und saftigsten. Er nannte sie:

1. „Eine kompacte Masse, die stets rührig ist, Lügen, handgreifliche Verdrehungen und Schmähungen gegen die wahrhaft freisinnigen und ächt katholischen Priester sich zu erlauben;“

2. „Finsterlinge, die ihr schlechtes Ziel hartnäckig verfolgen und denen es durch Schmähen und Lügen gelingt, hie und da einen verhaßten Freund des Lichts und der Aufklärung um den Kredit zu bringen.“

3. „Einen schwarzen Bund, der so arg verbunden ist, daß er nicht nur durch die ganze Schweiz, sondern durch alle Länder reicht und überall dieselben Mittel braucht, nemlich Verdächtigung und Verläumdung aller Freunde der religiösen Aufklärung, der Toleranz, der bürgerlichen und kirchlichen Freiheit u. s. f.“

4. „Scheinheilige Achselträger in der Kirche, die es mit dem alten Schlendrian nicht verderben wollen und daher die gröbsten religiösen Mißbräuche unberührt lassen und Dinge gestatten, die dem Geiste des Christenthums und dem wahren Gottesdienst widersprechen.“

5. „Heuchler und Zwitterlinge, die in ihrem Aeussern sich so benehmen wie wahre Jesuiten, so einherschleichen, die Augen niederschlagen“

Die schweizerische Kirchenzeitung machte demselben den Vorschlag, den lichthellen Bund der freisinnigen, den er den Servilen und Fürstenknechten gegenüber stiften wolle, durch folgende sichtbare und äussere Zeichen darzustellen:

1. Alle freisinnigen, ächt katholischen Geistlichen sollen lange Hosen tragen; denn die Jesuitisch-Gesinnten tragen in der Regel nur kurze, und

die „erweiterte Dogmatik und Moral“ dieſer Herren zeigte ſich äuſſerlich ſehr gut in erweiterten Hoſen.

2. Alle ſollen mit ſtolz erhobenem Haupte frech einhergehen, weil ihre Gegner umherſchleichen, ſie ſollen wild um ſich her ihre Augen ſchieſſen laſſen, weil die Jeſuitiſch-Geſinnten ſie demüthig niederzuſchlagen pflegen.

5. Statt einer Tonſur ſollen ſie Schnäutze haben, was für geiſtliche Wehrmänner, die gegen Feinde des Lichts und der kirchlichen Freiheit in die Schranken treten wollen, ſehr geziemend ſeyn wird.

4. Statt groſſe Schuhſchnallen ſollen ſie groſſe Stiefel tragen, die zu den Schnäutzen gerade ſich ſo ſchicken werden, wie die Schuhſchnallen zur Tonſur ihrer Gegner.

5. Sie ſollen keine Ehrerbietigkeit von jemanden annehmen und auch keine erwiedern, ſondern jedem, der ſich vor ihnen etwa verbeugt, mit bedecktem Haupte trotzig ins Geſicht ſchauen, und dem, der ſie wohl gar nach bisher üblicher Weiſe begrüßet, ins Geſicht Hohn lachen, um ihren Abſcheu gegen den alten Schlendrian und die übliche Sitte ihrer Gegner ſo kräftig als möglich auszudrücken. An ſolchen Merkmalen werden Ihre wahrhaft freiſinnigen Geiſtlichen in der Schweiz ſich bald näher kennen lernen und ganz gewiß als ein ungewöhnlich ausgezeichneter Bund dem ſogenannten katholiſchen Vereine der Finſterniß auf die unverkennbarſte und wirkſamſte Weiſe entgegen treten.“

Hätte man ſich darauf beſchränkt, den ganzen Stand als ſolchen herabzuwürdigen, dem Geſpötte Preis zu geben, Mährchen auf deſſen Koſten zu erſinnen, es hätte noch hingehen mögen; man war dergleichen in Zeiten groſſer Verwilderung, des Auseinanderreiſſens der zuſammenhaltenden Bande immer gewohnt; es war den echten Geiſtlichen ſchon von demjenigen, den ſie als Herrn und Vorbild anerkennen ſollten, vorausgeſagt worden: „Haben ſie den Hausvater „Belzebub geheiſſen, wie viel mehr werden ſie die Hausgenoſſen alſo „heiſſen?“ Die Eingeweihten der Parthey erkannten aber wohl, daß hiemit allerdings etwas ſich ausrichten laſſe, daß jedoch Angriffe auf den Stand nur dann die beabſichtigte Wirkung thun könnten, wenn ſie mit denjenigen auf beſtimmte Perſonen zugleich in Verbindung gebracht würden. Hiezu wurden dann die durch ihre Lehre, durch ihre Ueberzeugungen, durch ihren Wandel, durch ihre Haltung ausgezeichneteſten Geiſtlichen, diejenigen, die der Achtung und des Vertrauens ihrer Gemeinde vorzüglich genoſſen, zuerſt auserſehen. Denn das durchblickten die Feinde der Kirche bald, daß erſt die Wehrſteine zerbröckelt ſeyn mußten, wenn man mit Erfolg gegen den Bau ſelbſt wirken wolle. Da die radikalen Blätter den Verdächtigungen, Lügen, Verläumdungen um ſo lieber ſich öffneten, wenn dieſe an beſtimmte Perſonen ſich knüpften; da die Perſonen katholi-

ſcher Geiſtlicher vorzugsweiſe diejenigen waren, an welche man wollte; da die Namenloſigkeit jeden Buben zum Herkules ſtempelt und jede Memme in einen Eiſenfreſſer verwandelt; da die etwa vorhandenen Preßgeſetze ein verkappter Preßzwang ſind, welcher das Durchſchlüpfen derjenigen fördert, die man gerne durchſchlüpfen läßt, hingegen die Verfolgung Anderer erleichtert, an die man eben will; da endlich die Partheyloſigkeit der Gerichte in einer Zeit, in welcher die Meinungen das Privilegium der Münze in Anſpruch nehmen, eine Chimäre iſt — ſo war jedem, der ſeiner Nichtachtung gegen einen Geiſtlichen, ſeinem Privathaß, ſeiner Rachſucht gegen denſelben freien Lauf laſſen wollte, den ein verſagtes Begehren, ein pflichtgemäß ertheilter Verweis, ein amtliches Einſchreiten etwa mit verbiſſenem Groll erfüllte, die Gelegenheit dargeboten, jenen aus ſeinem Verſteck mit Koth und Steinen zu bewerfen, wenn nicht zu verwunden, ſo doch zu beſudeln.

Denn wie es mit dem, was man Preßvergehen nennt, je nachdem man ſich entweder die Leute anſieht, oder derjenige, weswegen Klage erhoben wird, über einen Gegenſtand waltet, — genommen wird, zeigen zwey Klagen, die gleichzeitig von den Behörden zu Luzern beurtheilt wurden. Die Gebrüder Räber daſelbſt, über deren Geſinnungen wir kaum etwas anderes zu ſagen brauchen, als daß ſie die Verleger der Schweizeriſchen Kirchenzeitung ſind, wurden belangt, weil ſie in ihrer Luzernerzeitung einen Artikel aufgenommen hatten, worin behauptet wurde:

a) Daß ein Schreiben des Biſchofs an den Klerus des Cantons Luzern, welches die hohe Regierung durch das Amtsblatt und durch beſondere Abdrücke bekannt gemacht, in andern Cantonen ſelbſt mißbilligt worden ſey.

b) Daß der Biſchof, um doch in etwas gerecht zu ſeyn, auch einen Klagebrief an die hohe Regierung gerichtet habe (wegen des Eidgenoſſen), der aber von Hochderſelben nicht ſey bekannt gemacht worden.

Hiefür wurden ſie vom Stadtgericht um fünfzig Franken beſtraft. Gleichzeitig wurde der Eidgenoſſe wegen mehrerer, gegen die katholiſche Religion und Kirche gerichteter, giftiger Artikel, wie er denn ſchon in Nro. 71 des Jahres 1833 die „offene Schuld“, ein Gebet, worin ſich die Katholiken bey dem Gottesdienſt vor dem Ewigen demüthigen ſollen, auf die frevelhafteſte Weiſe traveſtirt hatte, belangt und von der gleichen hohen Behörde mit einer Strafe von ſechszehn Franken entlaſſen. — Von manchen ähnlichen Vorgängen in andern Cantonen liegt uns einer aus dem Canton Solothurn bey der Hand. Als wegen der Roſſiſchen Bundesreviſion durch die ganze Schweiz groſſe Bewegung entſtanden war, verbreiteten einige ächte Väterlandsfreunde in dieſem Canton eine Flugſchrift dagegen. Der Pfarrer von Niederbuchſiten und der Vicar von Ramiswyl theilten hie und da Exemplare derſelben aus. Das Amtsgericht von Balſtal verurtheilte beide

zu achttägiger Gefangenschaft und verheelte dabey gar nicht, dieſe Zahl von Tagen ſeye deßwegen feſtgeſetzt worden, damit die Beklagten die Appellation nicht ergreifen könnten. Nachher wurde auch der Verfaſſer und Hauptverbreiter der Flugſchrift vor Gericht geſtellt und vom Appellationsgericht gänzlich freigeſprochen. Der Verfaſſer der Schrift war alſo nicht ſtrafbar, wohl aber der Verbreiter derſelben.

Die Ausfälle der Geiſtlichen ſcheiden ſich daher in ſolche, die gegen den Stand im Allgemeinen und in ſolche, die gegen einzelne Individuen deſſelben gerichtet ſind. Daß beide Hand in Hand giengen, iſt bereits geſagt worden. Durch dergleichen geifernde Aeuſſerungen, dann durch andere Erſcheinungen aufgeſchreckt, ſammelten ſich im Jahr 1834 in Solothurn redliche Männer von Stadt und Land zu einer katholiſchen Geſellſchaft, um über Mittel zu denken, wie auf geſetzlichem Wege der Irreligiöſität und dem fortſchreitenden Sittenverderbniß möchte geſteuert, die katholiſche Religion gewahrt werden können. Von Seite der Beamteten wurde nichts verſäumt, um dieſe Männer auf jegliche Weiſe zu verfolgen. Der Oberamtmann von Olten trat in Begleit von Landjägern in das Wirthshaus zu Hügendorf, wo ſie ihre Verſammlungen hielten. Der Präſident derſelben wurde vor den Gerichtspräſidenten gefordert und auf dem Wege dahin von einigen Radikalen arg mißhandelt. Von da an nahm das Solothurnerblatt die Aufſchrift „Religionsgefahr“ zu einer ſteten Ablagerung ſeines Giftes und es ſtrebte allen Scharfſinn an, um jene Geſellſchaft mit einer Fluth von Spottnamen zu übergieſſen. Da wechſelten die Ausdrücke „Phariſäer-Verein“, „Kreuzler“, „Kreuzlibuben“, „Duckmäuſer“, „katholiſche Neubündler“, „Windmüller“, „Ränkeſchmiede“, „lederne Baruche“, „Schelmenſtreich“, „Judas“, „Schlechtigkeit“, „Schnapſerſtimme“ u. ſ. w. — In gleicher Weiſe nannte der aus dem Naſſauiſchen entflohene Ludwig Snell, der Hofcanoniſt der jetzigen Staatsgebietiger zu Aarau, den Kopf des gelehrten Chorherrn Geiger, der eine ſeiner, im Staatsdienſt verfaßten Schriften beleuchtet hatte, in Nro. 23 und 24 1838 des Eidgenoſſen eine „Hundsgrotte“ ihn ſelbſt einen „römiſchen Hahn“, einen „Hypokriten“, ſeine Schriften eine „Pfütze und Kloake!

Am Ende des Jahres 1834 erkrankte der Luzerner-Schultheiß Eduard Pfyffer unerwartet auf einer Reiſe und ſtarb in Olten. Von einem Geiſtlichen wurde darauf geſagt: „er ſolle der Gnade Gottes empfohlen werden.“ Das war nun dem Eidgenoſſen ein furchtbares Attentat. Er nannte dieß in ſeiner erſten Nummer des Jahres 1835 „ein heuchleriſches Bedauerungsurtheil“, — indem die, welche den Verſtorbenen der Gnade Gottes empfohlen, ihn in „ihren Phariſäerherzen zur tiefſten Hölle verdammen“. Daß jeder Menſch, ſelbſt der gottesfürchtigſte und frömmſte, Urſache habe, ſich ſelbſt der Gnade Gottes

zu empfehlen, und dem Mitchriſten durch Andere gröſſere Liebe nicht könne erwieſen werden, als wenn ſie ihn der Gnade Gottes empfehlen, das mochte der ſtolzen Selbſtgerechtigkeit jenes Schreibers wahrſcheinlich etwas ganz Unbekanntes ſeyn!

In Nidwalden wurden bis zum Jahr 1829 neun ſogenannte „Schützenkilben“ gefeyert, die zwar wohl zum Ueben der Schützen geeignet waren, aber auch mancherley Ausſchweifung und Unfug in ihrem Gefolge hatten. Geiſtliche und weltliche Vorſteher, erkannten in Fürſorge für Zucht und Ordnung die Nothwendigkeit einer Beſchränkung, welchem die Landsgemeinde beipflichtete und verfügte, daß ferner nur drei ſolche Kilben, je eine für drei Gemeinden, dürften gehalten werden. Vier Jahre darauf trugen einige Beckenrieder bey der Landsgemeinde darauf an, die alte Gewohnheit wieder einzuführen. Sofort hielten es die Geiſtlichen der beiden vornehmſten Gemeinden des Landes für Pflicht, auf die Nachtheile aufmerkſam zu machen, welche mit dem Gewähren jenes Antrages verknüpft wäre. Die Ermahnung wirkte, die Verordnung von 1829 wurde von der Landsgemeinde mit Jauchzen erneuert. Alsbald fuhr der Eidgenoſſe über die Geiſtlichen her, und dichtete ihren Vorträgen Ausdrücke an, welche ihnen nie zu Sinn gekommen war: „Seht da, rief er, den Prieſter in der Staatstoga, die Schlüſſel unter ſeinem Mantel!“ — Folgerichtig, Wachſamkeit der Obern auf Erhaltung von Ordnung, Beſeitigung deſſen, was leicht in Zuchtloſigkeit übergehen kann, paßte nicht in das Syſtem dieſer Menſchheitserneuerer.

Schon im Jahr 1831 ſahen ſich die Vorſteher der Gemeinde Hildisrieden im Canton Luzern veranlaßt, gegen eine Reihe von ehrenrührigen Artikeln gegen ihren Pfarrer, welche von Luzern aus den Weg in den öffentlichen Anzeiger von Glarus gefunden hatten, „im Namen und aus Auftrag der meiſten Hausväter ihrer Gemeinde“ zu erklären:

Die Unterzeichneten — nach genommener Kenntniß von den anonymen Aufſätzen in Nro. 12, 13, 16 und 19 des öffentlichen Anzeigers von Glarus gegen unſern hochwürdigen Herrn Pfarrer Joſ. Em. Banz, ſo wie von einigen Pasquillen u. ſ. w.

Betrachtend:

I. Daß bey der Andauer ſolcher Läſterungen und Verfolgungen ein längeres Stillſchweigen von Seite der Pfarrangehörigen in den Augen des entfernteren Publikums als eine Art ſtillſchweigender Billigung dieſes ſchändlichen und ehrloſen Benehmens erſcheinen und dadurch, ſo wie die Ehre des hochwürdigen Seelſorgers, auch die der ganzen Pfarrgemeine in ein zweideutiges Licht geſtellt werden könnte;

II. Daß die öffentliche Ehre und der gute Name der Perſonen und

der Gemeinen köſtlichere Güter ſind, und von unſern edelgeſinnten Väter, ſowohl öffentlich als im Beſondern, mit größerem Eifer geſchützt und bewahrt wurden, als ſelbſt das Eigenthum;

III. Daß durch einen ſolchen ungerügten und ungeſtraften Verſuch öffentlicher Ehrabſchneidung und frecher Läſterung die amtliche Wirkſamkeit unſers hochw. Seelſorgers nach und nach gehemmt werden müßte, namentlich in Bezug auf die Jugend, die wir als unſer köſtlichſtes Gut ſeinem eben ſo weiſen als eifrigen Unterrichte mit gänzlicher Zufriedenheit und vollkommenem Zutrauen übergeben;

IV. Daß unſere hohe Regierung — Rückſicht nehmend auf das Schreiben von Schultheiß und täglichem Rath an Herrn Pfarrer Banz unterm 14. Wintermonat 1829, — und um für das köſtlichſte Gut der Staatsbürger, für Ehre und guten Namen, gehörige Garantie zu leiſten, vermöge ihrer Weisheit und Gerechtigkeit nothwendig wünſchen müſſe, diejenigen einmal kennen zu lernen, welche ſchon früher ſchwarze Verläumdungen in Umlauf brachten, welche nicht nur an die Gemeindtverwalung von Adligenſchwyl, an das löbliche Stift zu Luzern, ſondern ſogar an die hohe Regierung mit falſchen Unterſchriften der hieſigen Beamteten verſehene Schreiben einzugeben und bey Anlaß der Wiederbeſetzung der Kaplaney-Pfrunde von Sempach ſelbſt auf der Staatskanzley ihren ſchändlichen Frevel zu treiben die Frechheit hatten, und welche endlich in Glarus ein Blatt und eine Freyſtätte für ihre den Frieden und die Ruhe ſtörenden Umtriebe gefunden zu haben glauben;

V. Daß eine ſolche freie und offene Erklärung das geeigneſte Mittel ſey, das ſchweizeriſche Publikum aufzufordern, derley empörende Attentate ſchlechter Menſchen auf ſeinen angeſtammten, und — wills Gott — noch nicht ausgetilgten Sinn für Ehre, Anſtand, Zucht, Ordnung und Religion jetzt und in Zukunft mit geziemendem Unwillen und Abſcheu von ſich zu weiſen; —

Erklären

hiemit öffentlich und feyerlich, im Namen und aus Auftrag der meiſten Hausväter der Gemeinde Hiltisrieden:

I. Die ſämmtlichen von Luzern eingeſendeten Artikel im öffentlichen Anzeiger von Glarus gegen unſern hochw. Herrn Pfarrer J. E. Banz ſind voll von tückiſchen Entſtellungen, frechen Lügen und ehrenſchänderiſchen Verläumdungen; und haben ſo wie die ſonſtigen Pasquille und Verfolgungen einen großen und allgemeinen Unwillen und Abſcheu in unſerer Gemeinde erweket;

II. Wer im Stande iſt, den oder die Urheber der obenbemeldeten, mit falſchen Unterſchriften verſehenen Schreiben und zugleich der ano-

nymen Verläumdungen im öffentlichen Anzeiger uns so namhaft zu machen, daß wir ihn oder sie vor Behörde gehörig belangen können, soll eine Belohnung von 100 Fr. erhalten.

Hiemit jedoch war die Lüge bloß für den Rest der Lebenszeit des würdigen Mannes zum Schweigen gebracht. Sie tauchte nach dessen Tod wieder hervor. Die „allgemeine Kirchenzeitung“ für Deutschland und die Schweiz setzte in der Nachricht von seinem Hinscheid sich selbst folgendes, ihr vollkommen würdiges Denkmal:

Am 16. Sept. starb der hiesige Pfarrer Banz eines gähen Todes, nachdem er kurz vorher am eidgenössischen Buß- und Bettage, wie gewöhnlich, noch eine, Gott, die Religion, den Staat und den gesunden Menschenverstand lästernde Predigt gehalten hatte. Dieser Priester war einer der ärgsten Fanatiker im Canton Luzern, voll sklavischer Unterwürfigkeit unter die Gewalt und Disziplin des päpstlichen Stuhls, ohne alle wissenschaftliche Bildung und voll glühenden Hasses gegen allen Fortschritt in der Civilisation. Sein ganzes Wirken als Diener einer Religion, welche Wahrheit und Liebe predigt, bestand darin, seinen Gläubigen Aberglauben und Unduldsamkeit einzuimpfen und im Schooße der Familien den Saamen des Unfriedens und der Zwietracht auszustreuen. So war der Mann beschaffen, dessen Verlust die Römlinge schmerzlich bedauern, während jeder wahre Katholik in Hildisrieden seinem Gott über die endliche Befreiung von diesem antichristlichen Priester dankte.

Aber auch diesem ward unverweilt die verdiente Abfertigung mit dem Bemerken: „Wer Sinn für die Wahrheit hat, wird sich aus der im nächsten Jahr erscheinenden Lebensgeschichte selbst überzeugen können, was von allen Verläumdungen gegen den genannten Seligen und ihren ungenannten Urhebern und Verbreitern zu halten seye“.

Auf ähnliche Weise wurde in Nro. 19 des Eidgenossen, Jahrg. 1833, der Decan und Leutpriester Meyer von Willisau als ein Mann dargestellt, der zu Erfüllung seiner Pflichten weder die Fähigkeit noch den Willen habe; was der dortige Gemeinderath zu der einmüthigen Erklärung veranlaßte, zu bezeugen:

a) „Daß es Unwahrheit sey, daß diesen Priester weder Talent noch Tugenden auszeichnen, indem er durch vorzügliche Gewandtheit in allen seinen priesterlichen Verrichtungen, sowohl als ein talentvoller, als hinwieder durch regen Berufseifer, verbunden mit einer strengen Moral, auch als ein tugendhafter Priester sich auszeichne;“

b) „Daß man hierorts ihn nie Etwas predigen gehört, als was im Geiste des Christenthums begründet sich findet“.

c) „Daß es eine Lüge sey, daß der mehrgedachte Priester nie einen Kranken besuche, sondern daß er, besonders in frühern Jahren, und auch jetzt

noch, ungeachtet ſeiner vielen andern Geſchäfte, oft ungerufen den Kranken nachgehe, und dann vorzüglich nie umſonſt, wenn's ihm immer möglich iſt, um einen Krankenbeſuch ſich rufen laſſe."

d) „Und daß man endlich, ohne über jene Ausdrücke, mit denen der Einſender des oben angeführten Artikels, den würdigen Geiſtlichen lächerlich zu machen ſucht, ſich dermalen einzulaſſen, im Allgemeinen bemerke, daß man ihm aller ſeiner prieſterlichen Verrichtungen wegen, für die ganze Zeit ſeines Hieſeyns, hiemit das vollſte Lob ſpende."

Da der Eidgenoſſe nicht ausweichen konnte, dieſe Erklärung aufzunehmen, ſo machte er für ſeine Parthey die Sache damit wieder gut, daß er in die gleiche Nummer, welche dieſelbe mittheilte, einen ähnlichen Ausfall gegen den Pfarrer Eicher veröffentlichte.

Bald darauf geſchah Aehnliches gegen den würdigen Decan und Pfarrer Groth zu Merenſchwand im Canton Aargau in einem ſogenannten „Freiheitsfreund," der zu Stäfa am Züricherſee eine Zeitlang vegetirte. Dießmal aber hatte ſich ein gewiſſer Jos. Schorer, Studios, unterſchrieben. Darüber beſchloſſen die verſammelten ſtimmfähigen Bürger der Kirchengemeinde einmüthig, eine einzige Stimme ausgenommen, eine Erklärung bekannt zu machen:

1. Der Einſender des bemeldten Aufſatzes iſt ein ausgearteter, ſchon im Jahr 1831 von der Lehranſtalt zu Luzern ausgeſchloſſener Student, der nun in Schlechtigkeiten vieler Art ſo weit gekommen, daß er ein ganz verdorbener Menſch mit Recht genannt werden darf. Verſchiedenartiger grober Verbrechen beym Gerichte angeklagt, wußte er durch Flucht ſich der Hand der Gerechtigkeit zu entziehen, und iſt ſomit im obrigkeitlich aarganiſchen Cantonsblatt vom 31. Auguſt l. J. Nro. 35 vorerſt als ein mehrerer Diebſtähle beſchuldigter Flüchtling ausgeſchrieben und deſſen Einbringung obrigkeitlich verlangt, bis jetzt aber nicht eingebracht worden.

Dieß wenige mag genügen, die ſo frech zur Schau geſtellte Ehrlichkeit und Wahrheitsliebe des Einſenders beurtheilen, und ſeine Ausſagen würdigen zu können; auch mag es Allen, deren Mitleid Schorer durch die ihm eigene gleißneriſche Lügenhaftigkeit in Anſpruch nimmt, als Warnung dienen, ſich vor Schaden zu hüten.

Ins Einzelne des Lügengewebes oben erwähnten Aufſatzes, oder früherer ähnlicher anonymer Zeitungsartikel uns einzulaſſen, halten wir für entehrend, es hieße Auskehricht durchſuchen.

2. Zur Steuer der Wahrheit erklären wir offen und feyerlich, daß die Pfarrgemeinde Mereſchwand in ihrem gegenwärtigen Seelſorger — dem Hochw. wohlgelehrten Herrn Dekan und Pfarrer M. Groth, einen

tadellosen, würdigen und eifrigen geistlichen Hirten, der alle seine Amtspflichten mit unermüdeter Geduld und Treue erfüllt, durch Wort und That, die ihm anvertraute Heerde auf dem Wege des Heiles leitet, anerkenne, achte und liebe.

Was nun immer, unter welchen Titeln und Einkleidungen — auch von Mereschwand kommend, wo Schorer noch einige geistesverwandte Günstlinge zu haben scheint — Entgegengesetztes, unsern würdigen Seelsorger Entehrendes gesagt und geschrieben worden ist und werden mag, das wolle das Publikum als aus unreiner Quelle fliessend, nach obigem Maaßstabe beurtheilen und nie die Gesinnungen Einiger als Gesinnungen der Pfarrgemeinde ansehen.

Auch das Herumbieten und Veröffentlichen ersonnener Briefe, um dadurch Geistliche in schiefes Licht zu stellen, wurde als Mittel zum Zwecke benützt. Das erfuhr Pfarrer Schiffmann in Altishofen, von welchem ein Brief, den er im Jahr 1835 kurz vor bevorstehenden Wahlen geschrieben haben sollte, gezeigt wurde, indeß er nachmals öffentlich erklärte, an den Herrn, an welchen derselbe angeblich gerichtet gewesen seye, in seinem Leben nie geschrieben zu haben. Um die gleiche Zeit war in dem Eidgenossen eine Zuschrift des Herrn Pfarrer Egli in Root an einen Amtsbruder zu lesen. Dieser ermächtigte die Schweizerische Kirchenzeitung

„im Namen der genannten zwey Pfarrherren den Einsender oder jeden, welcher behaupte, Pfarrer Egli habe einen mit dem Sinne und Wörtlaute der genannten „Copie" übereinstimmenden Brief an Pfarrer Amrein geschrieben, so lange als elenden und diebischen Schurken zu erklären, bis er seine lügnerische Behauptung und die Aechtheit der angeblichen Copie gehörig erwahrt und erwiesen habe, wie er zu ihr gelangt seye."

Die Namenlosigkeit schützte den Ehrenmann gegen die fulminante Anklage, er hatte ja nur die edle Preßfreiheit benützt, um aus dem Busch den giftigen Pfeil abzudrücken.

Kaum daß der Pfarrer Welti von Wohlenschwyl als der gräßlichen Verbrechen, deren er nachmals geständig seyn mußte, verhaftet worden, beeilten sich diese Blätter, denselben als Aristokraten, Jesuiten, Römling darzustellen; und schwiegen nicht eher, als bis aktenmäßig erwiesen war, daß er nur mit sogenannten freisinnigen Priestern, mit Leuten, welche die Kirche des bisherigen vermeintes Zwangs und Drucks (den sie für ihre Personen längst beseitigt hatten) emancipiren wollten, in stetem Umgang sich befunden, ihre politischen und kirchlichen Grundsätze getheilt; als nicht mehr zu läugnen war, daß er bey einem gewissen höchst übelberüchtigten Brosi, bey einem gewissen nicht viel bessern Caplan Wagmann und Aehnlichen öfter sich eingefunden habe. Ein Züricher Blatt wollte sogar in den Brand-

ſtiftungen dieſes Menſchen Plane des katholiſchen Vereins, ſelbſt der Klöſter, wittern *).

In verwandtem Sinne äuſſerten ſich die eidgenöſſiſchen Commiſſarien im Jahr 1838 im Canton Schwyz. Man weiß, welche Unterſtützung dort die ſogenannten Hornmänner von Luzern und andern Orten gegen die Klauenmänner erhalten, wie man jene aufgeregt, wie man durch ſie andere zu unterdrücken ſich beſtrebt, welch eine perfide Rolle die damalige vorörtliche Behörde dabey geſpielt hatte, und wie dennoch alle Mühe und Anſtrengung zu dem erwünſchten Ziel nicht führen konnte, der beſſere Theil des Schweizervolkes auf geradem Wege, aber feſt daher ſchritt. Da blieb kein anderes Auskunftsmittel mehr übrig, als der Zertrennung und des Haders in den Canton, der, von auſſen angezettelt, nicht nach Wunſch wurzeln wollte, die Geiſtlichkeit zu beſchuldigen. Dem erwiderte aber vor den eidgenöſſiſchen Commiſſarien das Volk offen:

„Es kenne keine Aufregung und Aufſtiftung von Seite der Regierung und der Geiſtlichkeit, alle Aufreizungen ſeyen nur von Luzern und durch die ſiegwartiſche Bundeszeitung ausgegangen. Weit aus die Mehrheit des Volkes ſey mit der Regierung und Verfaſſung zufrieden und bereit, dafür Gut und Blut zu opfern. Die Verbrecher und Unruheſtifter und die Anarchieprediger aber ſollen zur Ordnung gewieſen werden, und dann ſey die Ruhe im ganzen Lande in einer Minute hergeſtellt.“

Es ließe ſich eine lange Reihe von derartigen Thatſachen aus vielen Cantonen anführen. Die bemeſſene Haltung der Geiſtlichkeit von Zug hatte auch dieſe zur Zielſcheibe der radicalen Verläumdung gemacht. Es ſcheint, daß der Pfarrer Uttinger von Unteregeri ſeinen Mitbrüdern in ſolcher Stellung voranleuchtete. Daher waren die bekannten Waffen der untergrabenden Parthei gegen ihn vorzugsweiſe gerichtet, worüber derſelbe das offenſte und lojalſte Gegenmittel wählte: er trat vor ſeine Gemeindsvorſteher, klagte ihnen die erlittene Unbill und foderte ſie auf, der Wahrheit, ob nun dieſelbe gegen ihn oder für ihn laute, Zeugniß zu geben. Dieſe erklärten unter dem 18. Auguſt 1838

„Heute erſchien vor verſammeltem Gemeindrathe der hochw. Herr Pfarrer und Kammerer Bl. Uttinger und beklagte ſich, daß in öffentlichen Blättern wiederholt ſowohl über ſeine Amtsführung als über ſeinen ſittlichen Wandel beſchimpfliche Auſſagen ſeyen gemacht worden. Da Hochderſelbe das Lügenhafte, Verläumderiſche und Niederträchtige dieſer Zulagen wörtlich und faktiſch darſtellte, ſo hat der Gemeindrath einmüthig erkennt: ihm zu ſeiner Rechtfertigung und zur Steuer der

*) Schweiz. Correſp. 1834 Nro. 20.

Wahrheit die Erklärung zuzustellen, daß der Gemeindrath die genannten beschimpfenden Zulagen für lügenhafte und niederträchtige Verläumdungen halte. — Im Namen und aus Auftrag des Gemeindraths:

Der Präsident: Sig. Johann Jakob Henggeler.
Der Gemeindschreiber: Sig. Karl Jos. Iten.
Unteregeri, den 18. August 1838."

Von manchen Thatsachen dieser Art, die von Jahr zu Jahr zum Vorschein kamen, führen wir zum Ueberfluß nur noch eine an. In der katholischen Gemeinde zu Neuchatel zeigten sich seit Jahren einige bedeutende Uebelstände, namentlich Verwirrung und Mißgriffe bezüglich der Vermögens-Administration. Flugs war der Nouvelliste Vaudois bey der Hand, die Schuld hievon auf den dortigen Pfarrer, Decan Arbischer zu werfen; so daß auch hier die Kirchenvorsteher sich veranlaßt fanden, freiwillig denselben von dieser ersonnenen Zulage frei zu sprechen. Der Helvetie gab dieses erwünschte Gelegenheit, die Verunglimpfung ausgeschmückt zu wiederholen, so daß sich Hr. Arbischer genöthigt sah, nachstehende Erklärung öffentlich bekannt zu machen:

„Sehr viele meiner Freunde sprechen mir ihre Verwunderung aus, daß ich mich nicht der Publizität bediene, um den verläumderischen Angriffen der Helvetie, des Nouv. Vaud. und der angeblichen Ausgeschossenen meiner Pfarrey zu antworten, — Verleumdungen, die sie dadurch noch erschwerten, daß sie sich nicht scheuten, das Schmähllibell zu veröffentlichen, welches sie an Seiner Gnaden den Bischof von Lausanne und Genf zu richten wagten. Ich halte es der Würde meines Amts nicht gemäß, mich in Zeitungen abzuzanken, noch auf diesem Wege auf die gegen mich gerichteten Verläumdungen zu antworten. Seit den zwanzig Jahren, als ich die Ehre habe, zu Neuchatel die mir aufgegebenen Pastoralfunktionen auszuüben, glaubte ich mich der Achtung meiner geistlichen Obern, der Regierung, der Stadtbehörden und des Zutrauens der bey weitem größten Mehrheit meiner Pfarrangehörigen nie unwürdig gemacht zu haben. Die Zeugnisse der Zufriedenheit und Theilnahme die ich von daher erhielt, sollen meine einzige Antwort auf die Verläumdung meiner Feinde seyn, die mich übrigens immer am Posten der Pflicht und der Ehre finden können. Mögen Sie diesen Brief in ihr Blatt eindrücken, höchst wahrscheinlich wird es der einzige seyn, den ich deshalb in öffentliche Blätter einrücken werde, Genehmigen ꝛc.

Selbst protestantische Geistliche, welche nur nicht allen Gewaltsstreichen gegen die Katholiken das Wort reden konnten, wurden deßwegen von den Züricher Radicalen „Verräther" „heimliche Jesuiten"

und 18 protestantische Mitglieder des grossen Raths von Aargau, welche die den Katholiken so verhaßten Badener-Artikel auf sich wollten beruhen lassen, „protestantische Zeloten des Papstthums“ genannt. — Das katholische Volk aber, sobald es sich in kirchlichen Sachen von seinen neuen Herren nicht wollte knebeln, die Kirche nicht nach ihren Idealen, die real dürftig genug gewesen wären, formen lassen, wurde von einem solchen Zeitungsschreiber „eine feige, ochlokratische Faktion, ein Werkzeug der Pfafferey, eine unzeitige Allianz von konfessionellen Holzhackern, von Partheyleuten, befangenen Köpfen, Demagogen, Demokraten, bürgerlichen Matadoren, Partheygötzen, von nach der Pfeife katholischer Vereine tanzender, angeworbenen Schreyern“ u. s. w. genannt.

Allein das war nicht der einzige Weg, um würdige Geistliche zu kränken; es gab noch manche andere, und der schönen Absicht war jeder willkommen. Am 8. September des Jahres 1832, am Tage des eidgenössischen Bettages, erhielt Hr. Pfarrer Rohner zu Fidlispach im Canton Aargau von dem Postamt Mellingen einen Brief unter der Adresse: „An den Hochwohlgebornen, Hochgeehrten Herrn, Herrn Rohner, Pfarrer in Fidlispach, Canton d'Argovie, en Suisse.“ Als Randgloſſe waren die Worte beigesetzt: „Mit einem Wechsel von 400 Franken;“ Porto 31 kr., bezeichnet durch ein unkenntliches Postzeichen. — Das Couvert des Briefes enthielt ein geschlossenes Schreiben an den löblichen Gemeindrath, sammt der Weisung an den Pfarrer, inliegendes Schreiben, in welchem ein Testamentsakt liege, dem Gemeindrathe vorzulegen; zufolge dem Akt seyen der Kirche und der Pfarrpfründe von Fidlispach 400 Franken vergabet worden, mit der Namensunterschrift: „J. Müller von Glarus;“ der Herr Pfarrer, den Schurkenstreich ahnend, berief den Hrn. Gemeindammann zu sich und übergab ihm das Schreiben. Dieses enthielt eine Zuschrift an den Gemeindrath und eine andere, offene, an den Pfarrer. In der Zuschrift an den Gemeindrath nun hieß es unter andern:

„Alle Pfaffen seyen zwar Lügner, Heuchler und verabscheuungswürdige Kerls; aber dennoch sey ihr Pfarrer Einer, der nicht einmal würdig sey, einem solchen Korps anzugehören; sie seyen dumme Eselsbauern, wenn sie noch länger einen solchen Pfaffen in ihrer Gemeinde dulden würden; sie sollten ihn fortjagen.“

Die offene Zuschrift an den Hrn. Pfarrer enthielt die gröbsten Schmähungen mit der ausgeschämtesten Frechheit, in der pöbelhaftesten Sprache ausgedrückt. — Einen ähnlichen Brief erhielt um die gleiche Zeit, mit der seltenen Portoangabe von 82 kr., Hr. Pfarrer Groth in Merenschwand durch das Postamt Muri.

Es wurde überhaupt um dieſe Zeit eine ſich mehrende Frechheit wahrgenommen, auch Drohungen waren zu hören, ſo daß einzelne Thaten nicht in Staunen ſetzen konnten. Eine ſolche war der Mordanſchlag auf den Kaplan Blum zu Hochdorf am 10. Dec. 1832, an welchem Tage auf denſelben in ſein Zimmer geſchoſſen wurde. War etwa ſeine Thätigkeit, ſein chriſtlicher Eifer, mit welchem er in Verbindung mit einigen wohlthätigen Männern das Schloß Baldegg zu erwerben wußte und es ſieben frommen Jungfrauen übergab, daß ſie 25 arme Bauernmädchen (welche zudem der öffentlichen Schule bereits entlaſſen waren) erzögen, in den Augen der Radicalen ein Verbrechen? Nicht volle fünf Wochen früher waren der Amtsſtatthalter und der Amtsſchreiber auf Befehl des kleinen Raths, ohne die mindeſte Anzeige für nothwendig zu erachten, in die Anſtalt eingerückt und hatten mit der Vorſteherin ein Examen vorgenommen. Aus dem Bericht, der in Folge dieſer Unterſuchung erſtattet wurde *), ſieht man, daß ſich die Mädchen mit Spinnen, Weben, Stricken, Nähen, Verfertigung aller Gattung weiblicher Kleidungsſtücke, Kochen, Backen, Waſchen, Melken, und, neben der Bepflanzung des Gutes, mit andern häuslichen Arbeiten zu beſchäftigen haben; daß ſie für ein höchſt geringes Koſtgeld aufgenommen werden, einzig in der Abſicht, ſie in dergleichen Handarbeiten zu unterrichten, und ſie neben dieſem zu einem ſittlich-chriſtlichen Lebenswandel anzuführen, wobey freilich, um denſelben durch unnöthigen Zulauf nicht zu gefährden, eine Art Clauſur eingeführt iſt.

c. Ausfälle gegen Klöſter.

Daß bey ſolcher Geſinnung über die Klöſter beſonders und über die geiſtlichen Orden alles erdenkliche Böſe in den abgeſchmackteſten Mährchen, in den maſſivſten Behauptungen, die aber gerade deßwegen um ſo freudigeres Gehör, um ſo beifälligere Aufnahme fanden, erſonnen und frech behauptet wurde, läßt ſich leicht vermuthen. Auch da giengen die allgemeinen Aufforderungen, die Klöſter ſämmtlich aus dem Lande zu vertilgen, mit den Ausfällen gegen einzelne Orden oder Gotteshäuſer Hand in Hand. Die Capuciner waren die Erſten, welche herhalten mußten. Unter dieſer Ueberſchrift lieferte die Appenzeller Zeitung, ſchon frühe im Jahr 1831, die von da an in weniger beengter Athmoſphäre als ein Jahr zuvor ſich bewegen und ihren Geifer über Alles ausſpritzen konnte, was ihr nicht be-

*) Man findet die Actenſtücke über dieſe Anſtalt in der Schweiz. Kirchenzeitung 1838, S. 385 ff.

hagte, einen, vielleicht ihrem Standpunkt und den Gesinnungen ihres Redactors nach vollkommen passenden Artikel über die Nutzlosigkeit des Ordens, in welchem selbst die Kleidung dem oft aufgewärmten Spott nicht entgieng. Diesem aber erwiderte in dem „Allg. Schweiz. Korrespondent“ vom 8. Febr. 1831 ein Urner folgendes:

Durch fromme Stiftungen ernährt, besteht bey uns ein Capuzinerkloster schon seit Jahrhunderten, es ist das älteste in der Schweiz. Niemanden fallen dessen friedliche Bewohner zur Last, jedem aber sind sie zum Nutzen. Nicht nur helfen sie den übrigen Geistlichen unsers Cantons treulich in der Pfarrkirche, nicht nur predigen sie in allen Gemeinden oft und mit Salbung die wahre, reine, ungeschmünkte Lehre des Welterlösers. Nein, auch selbst in Erfüllung der härtesten, unangenehmsten Pflichten des geistlichen Standes helfen sie den Seelsorgern treulich die Besuchung der Kranken und die beschwerlichen Missionen in die entferntesten wildesten Thäler unsers Landes. Auf schmalen, mit Eis bedeckten gefahrvollen Pfaden, wandert der fromme Capuziner in die entferntesten Gebirgsthäler, um (unermüdlich im Weinberge des Herrn arbeitend) die Hirten, die des weitern Weges halber selten den Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche besuchen können, in den Gesetzen der Religion zu unterweisen, und sie in der Tugend und Frömmigkeit zu bestärken. Ohne Murren, eilt der fromme Pater an das Lager deß mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten, und athmet leider sehr oft, während dem er den Sterbenden, durch weise Lehren und sanften Trost auf den wichtigen Schritt zur Ewigkeit vorbereitet, und den oft schon bald Verlornen, an aller geistlichen Rettung Verzweifelnden zum Himmelsbürger umgestaltet, das tödtliche Gift der Krankheit ein, und stirbt in der Blüthe seiner Jahre als ein Opfer seines harten Berufes. Entfernt von politischen Wirren, keinen Heller aus der Staatskasse ziehend, fromm und still seinem heiligen Berufe lebend, durchlebt der Capuziner seine Tage, nützlich jedem in moralischer Hinsicht, und das Seelenheil aller kräftig befördernd, welches doch das einzig wahre Glück jedes Menschen ist. Und diese frommen Ordensmänner sollten nutzlos, wohl gar dem allgemeinen Besten schädlich sein, wahrlich dies kann nur ein Appenzeller Zeitungs-Redakteur schreiben, nur ein an Gott und Ewigkeit Zweifelnder glauben. Auch in Nro. 18. hat eben dieses Blatt sogar gegen die ehrwürdigen Väter Capuziner in Stanz schändliche Sachen ausgestreut. Doch dies ist eine allzufreche, allzuelende, schändliche Lüge, als daß irgend ein rechtlicher Mann derselben Glauben beimessen konnte.“

Damit nicht zufrieden nahm das gleiche Blatt schon im May desselben Jahres einen verläumderischen Ausfall gegen den Pater Krankenwärter in Solothurn auf, worüber der Einsender die öffentliche

Aufforderung „seinen Namen zu nennen, sofern er ein ehrlicher Mann seyn wolle, um hierüber vor dem gehörigen Richter Rede zu stehen*)“, ruhig hinnahm, ohne aus seinem Winkel hervorzurücken.

Doch dieß war weder das Einzige, noch das ärgste, was mit ausgeschämter Stirne in die Welt hinausgeschrieben wurde. Da mußte ein P. Meinrad aus Einsiedlen in Baden eingekerkert, roh behandelt, hieran gestorben seyn: der vormalige Guardian in Baden, P. Cosma, berief sich öffentlich auf das Zeugniß des Arztes in Baden, auf einen Bericht, der über den Betreffenden im Herbst 1835 der Regierung eingegeben worden. Wurde aber an diesem Ort die Lüge auf solche Weise abgefertigt, so suchte sie sich alsbald in einem andern irgend ein anderes Begegniß, um sodann dieses zu ihrem Zweck und Gebrauch zuzustutzen. So befand sich im Jahr 1836 im Capuzinerkloster zu Luzern ein P. Paulin, welchen Geistesbeschränktheit und Trägheit mehrmals zum Austritt aus Klöstern, in die er gewiesen war, dann zum Herumschweifen, zum Aufenthalt bey seinen Schwestern, u. dgl. verleitete, ungeachtet er jedesmal nach der Rückkehr mit derjenigen Schonung behandelt wurde, welche die wahre Humanität jedem Geisteskranken wird angedeihen lassen. Zuletzt wurde er nach Luzern gebracht, ihm dort eine gute Zelle angewiesen, jedem Mitbruder der Zutritt zu ihm gestattet, durch verschiedenartige Bücher, die ihm zum Lesen gegeben wurden, er wieder in's rechte Geleise zu bringen versucht, doch alles ohne Erfolg. Im März 1836 entschloß er sich, alle Speise von sich zu weisen. Weder die Vorstellungen seiner Mitbrüder, noch diejenigen des Arztes vermochten etwas über ihn Neun Tage beharrte er auf seinem Entschluß, endlich forderte er Bier, darauf andere Speise, erholte sich wieder, und bekam nun eine gegen den Garten gelegene Zelle. Am Charfreitag spazierten einige weltliche Herren in dem Garten, denen er aus der Zelle zurief: „Kommt doch herauf; holet mich; ich bin im Verhaft!“ Die Capuziner folgten in seiner Behandlung ganz dem Rath des Bezirksarztes, der ihn als Gemüthskranken erklärte, aber freies Herumgehenlassen anrieth. Diese Freiheit benützte er am Osterſonntag, während alles in der Kirche sich befand, abermals zum Entweichen zu seinen Schwestern. Nun fielen die Tagesblätter auch über diesen Vorgang her, stellten den Pater als Opfer barbarischer Behandlung dar, wußten diese mit allerley Zuthaten so auszuschmücken, daß jedermann über solchen Frevel empört seyn mußte. Der Convent aber, seines Benehmens gegen den unglücklichen Mitbruder wohl bewußt, verlangte obrigkeitliche

*) Allgem. Schweiz. Korresp. 1831 Nro. 46.

Unterſuchung, die auch angeordnet ward. Der Erfolg war, daß der Staatsanwalt dem Guardian in Gegenwart mehrerer Mitglieder erklärte:

„Daß die Unterſuchung dem Convent zur größten Ehre gereiche, indem P. Paulin ſich ganz und gar nicht über die Capuziner auf dem Weſemlin beklagt habe; und dieſe Unterſuchung habe nur wegen einiger in der Stadt verbreiteten Gerüchte müſſen angeſtellt werden.“

Allein die Verleumdung fliegt immer auf leichtem Flügel und mit haſtiger Eile von Mund zu Mund, indeß die Rechtfertigung meiſtens auſſer den Betheiligten nur wenigen bekannt wird, langſamern Schrittes ſich verbreitet und bey Tauſenden ſchwereres Gehör und Glaube findet als die Verleumdung; als jenes Gemiſch gegen Wenn und Aber, gegen Bedenklichkeit und Zweifel nicht bloß der Exemtion, ſondern des Vortheils, daß ſolches Alles für die Rechtfertigung aufgeſpart wird.

Die heftigſten Angriffe in Zeitungen und Flugſchriften ergiengen gegen das Kloſter Wettingen. Zu Anfang des Jahres 1835 ſchrieb man keck: vor zwei Jahren habe man einen Schloſſer von Baden dahin beſchieden, ihm alsbald eine Binde um die Augen gelegt und ihn durch viele Gänge an eine Thüre geführt, welche er (der Schloſſer!) zugemauert, um die dahinter verborgenen Schätze zu ſichern. Er habe Schweigen gelobt, gute Belohnung erhalten, am Ende doch geſchwatzt. — Dann wußte man wieder lautes Gerede zu erregen über Prozeſſe, womit daſſelbe in ehevoriger Zeit fremdes Gut an ſich gebracht. Eines der crapulöſeſten Blätter, welches in Zürich zum Vorſchein kam, mußte zu letzter Erheiterung ſeines hohen Protektors, des ehemaligen Präſidenten einer anſehnlichen Behörde, eines abgelebten Greiſen, die ſchändlichſten Anecdoten, die ſchmutzigſten Hiſtörchen erfinden und verbreiten, um durch ſolches Verdienſt dem Blatt Lebensfriſtung, zugleich aber den ehrenvollen Beinamen Schmutzblatt zu gewinnen. Aber was ſoll man dazu ſagen, daß dergleichen Erfindungen eines Lohnſudlers zuletzt gar zur Quelle für eine Staatsſchrift wurden? daß man in einer ſolchen darauf hinhinweiſen konnte: die Kriminalacten eines Verbrechers bezeichneten das Kloſter Wettingen als den Ort, an welchem derſelbe zu Unnatürlichkeiten ſeye verleitet worden, und die Sache in ſolches Licht ſtellte, daß wohl der gröſſere Theil der Leſer einen Conventualen als Veranlaſſer vermuthen wird? Indeß dem Verfaſſer von einem Mann, der das Verhör und die Acten genau kennt, geſagt wurde, es ſeye in dieſem nicht einmal ein Ort genannt, an welchem ſolches begangen worden ſeye, der Betreffende hierüber (d. h. über den Ort) gar nicht einmal befragt worden. — Als das erzürnte Volk des freyen Amtes das Bild eines gewiſſen Fetzers, als eines der grimmigſten

Kirchenſtürmers, aufgehängt hatte, mußten die Kloſtergeiſtlichen, natürlich diejenigen von Wettingen mitwirkend, ſolches veranſtaltet haben. Und dieſes an ſeiner Nachbarſchaft als Vampyr ſich ankrammende, zum Pfuhl der ſchauderhafteſten Unſittlichkeit gewordene, weit umher gehaßte Kloſter, erhielt im Anfang des Jahres 1836, da ihm kurz zuvor ſeine geſammten Vorräthe an Getraide und Viehfutter durch ruchloſe Brandſtiftung in den Flammen aufgegangen war, von katholiſchen Gemeinden des Aargaus wie von reformirten des benachbarten Cantons Zürich reichliche Liebesgaben, welche daſſelbe in der momentanen Noth annahm, mit der Abſicht, ſie ſobald es ſeine Vorräthe des begonnenen Jahres würde eingeſammelt haben, zurückzuerſtatten. — Der Brand ſelbſt war am 22. Dez. 1835, Abends, bald nachdem alles zur Ruhe gegangen war, an zwei entgegengeſetzten und weit von einander entlegenen Stellen der Kloſterſcheune ausgebrochen. Er verzehrte 18,000 Fruchtgarben, 1800 Centner Heu, 60 Centner Stroh, alle in der Scheune untergebrachten Geräthſchaften und 64 Schaafe; nur mit Mühe konnten Pferde und Hornvieh gerettet werden. Vierzehn Tage zuvor hatte man in der nächſten Nähe des Kloſters einen Brief angeheftet gefunden, worin eine Summe von hundert Louisdor gefordert wurde mit der Drohung, wenn binnen acht Tagen das Geld nicht an einen bezeichneten Ort gelegt ſeye, würde alsdann die Scheune weggebrannt werden. Von der Erzählung des Brandes ſelbſt aber nahm der Republikaner, der von den furibundeſten Radicalen, und die neue Zürcher Zeitung, die damals von einem ſchwarzgallichten, blutdürſtigen Menſchen redigirt ward, Veranlaſſung, wiederholt ſich dahin auszuſprechen, man müſſe in der Schweiz mit den Klöſtern verfahren, wie in Spanien; ſie ſprachen von Kloſter-Faßnachtfeuer und ermahnten, die Brandfackel zur Hand zu nehmen. Die Wirkung ſolcher patriotiſcher Herzensergüſſe war ſo dauerhaft daß ſpäter noch die Conventulen Briefe erhielten, ſofern man ihnen von Wettingen oder Baden in ſolchem Fall zu Hülfe kommen wollte, würde auch in dieſe Orte Feuer eingelegt werden.

In Nummer 80 vom Jahr 1835 nannte gedachter Republikaner das Kloſter Rheinau ein „Sauf- und Faulneſt“, in welchem die „Pfaffen“ jährlich 38,000 Gulden durchbrächten, im Jahr 1833 volle 437, im Jahr 1834 aber 279 Saum Wein verbraucht, mittlerweile ſie in drey Jahren bloß 20 Gulden für Bücher ausgegeben hätten. Die neue Zürcher Zeitung nahm in ihrer Nro. 93 jenes Jahres dieſes in einer Weiſe auf, daß man hätte glauben ſollen, ihre Angaben wären aus den zuverläſſigſten Quellen, aus dem neueſten Detail geſchöpft, und man konnte gerade durch die öffentliche Stellung ihres Redaktors in dieſer Vermuthung beſtärkt werden. Das Kloſter

ſchlug zur Rettung ſeiner niedergetretenen Ehre den ſicherſten Pfad ein: es veröffentlichte eine Ueberſicht ſeiner Einkünfte und deren Verwendung*). In dieſer zeigte es zuerſt, daß die Vermögensſchäzzung von 970,000 fl. und ſomit die Angabe der jährlichen Einkünfte auf Illuſionen beruhe, letztere wahrheitgemäß 17,967 fl. betrügen, die ſich in der Realität auf noch weniger reducirten. Es bewies, daß dieſer Reſt nicht von 16 Köpfen, wie die Zeitungen (doch als handgreifliche Lüge) vorgaben, verzehrt würde, ſondern daß eilich und zwanzig Zöglinge (damals noch), ſieben Layenbrüder und ſämmtliche Dienſtboten des Kloſters ebenfalls daraus ihren Unterhalt ziehen müßten. Es legte in Beziehung auf den groſſen Weinverbrauch dar, daß es in einem Jahre einen Sumpf in eine Wieſe verwandelt, in demjenigen aber, in welchem die 437 Saum als verbraucht vorkommen, den ganzen Winter durch 60 — 80 Taglöhner täglich an dem Rheinwuhr zum Behuf der Kloſtermühle in Arbeit gehabt habe. Es fragte: „ob man einem Kloſter Schwelgerey vorwerfen könne, das bey ſolchem Perſonale jährlich bloß für 239 fl. Kaffee, Zucker und Gewürz aufwende? Es berief ſich auf die der Regierung eingegebenen Rechnungen, daß für Bibliothek und Kirche binnen drey Jahren 1278 fl. — nicht 20 — wovon wenigſtens die Hälfte für jene, ausgegeben worden, neben allem in dieſer Zeit die Vorräthe an Früchten und Wein durch anſehnlichen Zuwachs vermehrt worden ſeyen. Ueber dieſen Nachweiſungen mußten natürlich die ehrenwerthen Glückſeligkeitsförderer verſtummen, wiewohl ſie es unter ihrer Würde hielten, von dieſen Berichtigungen, Widerlegungen und Nachweiſungen Kunde zu nehmen.

Im Jahr 1835 bereiteten die Gebietiger zu Aarau einen Kriegszug gegen die Freyenämter **). Mit der Wuth eines Tigers, mit dem Blutdurſt einer Hyäne, mit der Raubgier eines Wolfes, ſah der Redactor der „Neuen Züricher-Zeitung“ demſelben entgegen, und machte jenen noblen Paſſionen ſeines edlen Gemüths, ſeinem brennenden Verlangen in Nro. 112 ſeines Blattes Luft durch folgende Expectoration:

„Darum, ihr Herren Intendanten der Zeughäuſer, ſeht noch einmal nach, ob Alles in guter Ordnung iſt; und ihr Männer des erſten und zweiten

*) Schweiz. Korreſp. 1835 Nro. 84. Beil.

**) Mit welcher Erbärmlichkeit die oberſten Behörden, um feindſeliger Geſinnung Luft zu machen, oftmals behelligt werden, läßt ſich daraus erſehen, daß ein Mitglied des großen Raths von Zürich im Jahr 1840 dieſem ſelbſt vorrechnete, wie viel tauſend Fröſchſchenkel das Kloſter Rheinau während der Feſttage verzehrt habe.

***) Worüber wir in dem dem Canton Aargau gewidmeten Abſchnitt näher zu ſprechen Veranlaſſung finden werden.

Bundesauszuges packt auf alle Fälle eure Torniſter. Es macht zwar etwas kalt; allein in den Kellern zu Einſiedeln, Muri und St. Urban iſt noch ein hübſcher Vorrath 1334ger, welcher auch im Winter wärmt, und in den Freienämtern giebt es warme Stuben und warme Buſen. Die Mönche ſpannen wir dann vor die Kanonen, um die Pferd-Rationen zu ſparen.“ *)

Das gleiche Blatt hatte vorher angerathen, wenn je die Schweiz mit einer auswärtigen Macht in Krieg verwickelt werden ſollte, ſo wäre es am beſten, in einem Angriff die Mönche von Muri und Wettingen voranzuſtellen, damit ſie die Kugeln der zuerſt abgebrannten Kanonen auffiengen, und ſo die Vaterlandsvertheidiger durch ihre Leiber deckten. Aber nicht einmal die Ehre der Erfindung eines ſolchen zartſinnigen Vorſchlags kann ihm zugeſprochen werden; denn ſeine Geſinnungsverwandten, die franzöſiſchen Sanscülotten hatten ſchon 40 Jahre früher bei der Beſtürmung entweder von Landau oder der Weiſſenburger Linien ſolches mit den Bewohnern der Nachbardörfer jener Puncte practicirt. Der Mann fand aber Geiſtesverwandte oder gelehrige Schüler in ſeiner Vaterſtadt. Denn bloß dritthalb Jahre ſpäter, als im Canton Schwyz die Partheyen ſich gegenüber ſtanden, rieth der ebenfalls in Zürich erſcheinende „Volksbote“ dringend, die Guillotine nach Einſiedeln und Schwyz zu ſchicken, um die dortigen Geiſtlichen und die Häupter der Hornparthey insgeſammt hinzurichten. Aufs ernſtlichſte trug er darauf an, alle Kloſtergeiſtlichen von Einſiedeln ſofort niederzumachen, und hegte die feſte Erwartung, die Mitglieder des groſſen Raths von Zürich würden den gleichen Grundſätzen huldigen.

Der Umſtand, daß ein gewiſſer Urs Müller, der im May 1837 in der Limmat ertrank und kurz zuvor Knecht im Kloſter Fahr geweſen war, wurde von einem derartigen Blatt ſogleich benützt, um ſeinen Tod den dortigen Kloſterfrauen aufzubürden. Er mußte ohne Urſache von ihrem Kloſter weggewieſen und hiedurch veranlaßt worden ſeyn, in dem Strom den Tod zu ſuchen. Daß bey dem Leichnam ein zwey Monate früher ausgeſtelltes, nicht bloß günſtiges, ſondern empfehlendes Zeugniß der Frau Schaffnerin des Kloſters gefunden wurde, hinderte den Schandbuben von Zeitungsſchmierer nicht, auszurufen: „Nicht wahr, liebes Volk, das ſind würdige Nachfolgerinnen der liebenswürdigen Frau Agnes zu Königsfelden, die frommen Frauen von Fahr!“

Wie nach dieſem die Jeſuiten wegkommen mögen, läßt ſich wohl erachten. Das merkwürdigſte dabei bleibt das, daß Leute, welche

*) Es blickte eine ähnliche Geſinnung durch, wenn über das Schützenfeſt zu Zürich im Jahr 1834 der „Freimüthige“ klagte, daß „in den obern Regionen alles entſetzlich gemäſſigt, abſcheulich ruhig und verflucht friedlich“ geweſen ſeye.

weder ihrer Heimath und ihren bürgerlichen Verhältniſſen, noch ihrer confeſſionellen Stellung nach mit den Jeſuiten in die mindeſte Berührung je kommen konnten, auch hierüber das groſſe Wort ſich anmaßten. So ſtellte ſchon im Jahr 1833 ein ſogenannter Schutzverein eine Petition, daß man die Jeſuiten aus der Schweiz verjage, zuletzt mit Waffengewalt ſie vertilge. Sie wurden ein „dahergelaufenes Geſindel genannt, welches Zwietracht ſäe, die Jugend verführe, der Diplomatie als Spion diene.“ In ähnlichem Ton ſagte der oft ehrenbelobte „Eidgenoſſe“ im April 1833 von ihnen; „Der Canton Freiburg kann auf ungehindertes Fortſchreiten im Volksprincip ſo lange ſich nicht freuen, bis die Jeſuiten, dieſe Verräther des Volks und der geſunden Vernunft, dieſes Geſindel, aus allen denen beſtehend, die kein Vaterland haben oder keins haben wollen *), nicht ferner die freiburgiſchen Schulen unter ihrer Aufſicht haben.“ Und mochte doch das Volk von Freiburg ſich von da an beſſer und mit gröſſerem Recht freuen, als bis zum May 1841 dasjenige des Cantons Luzern. — Auch die Fiſcherſche Kirchenzeitung ließ ſich nach ihrer bezeichneten Geſinnung und ihrem kräftigen Ton bisweilen über dieſelben vernehmen. Eine kleine Probe haben wir früher gegeben.

Begreiflich wurde eine ſolche Geſinnung am entſchiedenſten da ausgeſprochen, wo ſchon die bloſſe Anweſenheit der Jeſuiten, den Aerger der Radikalen um ſo unabläſſiger reizte. Das Organ derſelben, das Freiburger-Blatt enthielt im Frühjahr 1834 einen ſolchen Schmähartikel, welchem die Unterſchrift M., Pfarrer zu B., gröſſeres Gewicht verleihen ſollte; damit aber fand ſich die geſammte Geiſtlichkeit verdächtigt, beleidigt. Alsbald wurde Nachforſchung in allen Dekanaten gehalten und ſämmliche Geiſtliche, nicht Einer ausgenommen, betheuerten, dem ſchändlichen Artikel fremd zu ſeyn, alle ſprachen ungetheilt ihre Achtung gegen den Orden aus, und baten den Biſchof ihre einhellige Geſinnung zu allgemeiner Kenntniß zu bringen. Der Chorherr und Stadtpfarrer Aeby war das Organ der Geiſtlichkeit gegen ihren Hochwürdigſten Biſchof. In ſeinem an denſelben gerichteten Schreiben finden ſich auch die Worte: „Bey der Entfernung „der Jeſuiten würden auf der Stelle Religion, Frömmigkeit, Sitten, „Ehre, Wiſſenſchaften, Verkehr, Kunſtfleiß und Wohlſtand leiden. „Allein die Vorſehung, die ſich immer für unſere Stadt und unſern „Canton günſtig erzeigt hat, wird dieſes Unglück abwenden.“ — Darauf erließ der Hochwürdigſte Biſchof unter dem 16. May 1834 ein Schreiben, worin er, dem Wunſch der Geiſtlichkeit entſprechend,

*) Gerade von dieſer Zeit an wimmelte es in der Schweiz von heimathloſen Volksbeglückern aus allen Ländern Europas.

ſowohl deren Geſinnung kund that, als zugleich dem Orden ein rühmliches Zeugniß ertheilt. Die ganze Angelegenheit wurde dann noch in einer kleinen Schrift dem Publikum dargelegt. *)

Nicht beſſer ergieng es den Biſchöfen. Der Eidgenoſſe nannte alle Bisthümer der Schweiz nur neue römiſche Biſchofsſitze, die durch ihre Redſeligkeit und das Gewicht ihrer geiſtlichen Autorität das Volk verdummen, entmenſchen und der römiſchen Denkungsart allmählig über die freyeren und helleren Meinungen und über die Rechte des Staats in Kirchenſachen (d. h. kein Recht der Kirche anzuerkennen) die Oberhand zu verſchaffen ſuchen." — Von dem einen Blatt wurde der verſtorbene Biſchof von Chur Carl Rudolph ein „Dragoner-Biſchof", ſein Nachfolger ein „Knecht des Nuntius" genannt. Der Schulinſpektor Schnyder von Surſee wieder in ſeinem Eidgenoſſen (Nro. 18. 1834) nannte den Biſchof von Baſel das gute Männchen von Solothurn", ſeine Proteſtationen an die Regierung „Spiegelfechtereyen" und ein Schreiben an den biſchöflichen Commiſſär in Luzern einen „einfältigen Brief." Eben dieſem Biſchof war die Ehre bereitet, in der Fiſcherſchen Kirchenzeitung im Jahr 1837 ſein Lob in folgenden Worten zu leſen, „Dieſer vaterländiſch geſinnte Biſchof wirke den Planen der Römlinge bey jeder Gelegenheit entgegen, und zeige, daß er nicht römiſcher Vaſall ſeyn wolle, wie Hr. Boſſi in Chur."

Ein in jeder Beziehung höchſt würdiger, ſeine hohe Stellung mit ebenſoviel Kraft als echtem Hirteneifer bekleidender, in allem ſeinem Thun Achtung und Ehrfurcht gebietender Mann, iſt der Biſchof Peter Tobias von Lauſanne und Genf, zu Freiburg. Dieſer, ſeiner Pflichten eben ſo ſehr als ſeiner Rechte bewußte, bey ſeinen Geiſtlichen nicht minder als bey allen treuen Gliedern der ihm anvertrauten Heerde wahrhaft geliebte Oberhirte, war gerade ſeiner Eigenſchaften und ſeines Eifers wegen von Anfang her der Gegenſtand des Haſſes der Radikalen und der mit denſelben geiſtesverwandten Fortſchrittlinge und Vorwärtskämpfer. Bald mußte er ein Werkzeug in den Händen der Jeſuiten, bald ein Feind des Lichtes ſeyn. In welcher Weiſe Hr. Fiſcher von ihm zu ſprechen beliebte, haben wir ebenfalls gezeigt. Wenn man zuletzt in keiner andern Weiſe ihn durchzerren konnte, ſo begnügte man ſich damit, daß man die Beibehaltung des Titels ſeiner Vorfahren; „Fürſt des heil. Römiſchen Reiches", ins Lächerliche zog.

Es war aber auch zum Verzweifeln, in demſelben einen Biſchof zu finden, der ſich ſeiner Stellung auf der Warte, des Auftrages:

---

*) Reclamation du venerable clergé du canton de Fribourg. 8. Piller. 1841.

„Rufe! Rufe laut! Erhebe deine Stimme wie eine Posaune!“ nicht allein bewußt, sondern demselben bestens Genüge zu thun beflissen ist. Als Beleg hiefür, womit zugleich der bittere Haß sich erklärt, den die Radikalen gegen ihn in sich tragen, mögen wir nur jenes Rundschreibens desselben an die Decane des Cantons Freiburg vom 22. März 1838 erwähnen, worin er sie auf die durch den Canton schleichenden giftigen Blätter aufmerksam macht, die sich die Aufgabe gestellt haben „die Ehrfurcht und Anhänglichkeit an die Kirche und ihre Diener zu schwächen, den Glauben zu lähmen, sie allmählig zu verführen.“ Indem er dieselben auf eines dieser Mittel, welches man in dem Canton um jeden Preis beliebt machen wolle, hinweist, fährt er fort:

„Wir meinen nämlich die „Helvetie“, ein antikatholisches Blatt, das zu Pruntrut gedruckt wird. — Die Geistlichkeit anzugreifen und anzuschwärzen, die Kirche zu höhnen, ihre Einrichtungen und Disciplin ins Lächerliche zu ziehen, die Moral des sinnlichen Vergnügens zu predigen, der Verläumdung, Verspottung und Verlästerung Vorschub zu leisten, das scheint sich dieses Blatt zur Aufgabe gemacht zu haben, die es auch mit unglaublicher Hartnäckigkeit verfolgt. Wenn man nur einige Nummern desselben liest, kann man sich hievon überzeugen. Ein Blatt, das sich zum Vertheidiger der vom hl. Stuhl verworfenen Behauptungen de Lamenais' aufwirft; das die Apostasie zweier Unglücklichen (Schneiders und Hugi) eine Bekehrung zum Evangelium nennt; das sagen darf, die Blitze des Vatikans schrecken Niemand mehr als die alten Ammen, die Canonen des Conciliums von Trient seyen abgenützt; ein Blatt, das, da es von einem Buche sprach, das vom Papst in das Verzeichniß der verbotenen Bücher eingetragen worden, sich nicht scheute zu behaupten, diese Verdammung sey das schönste Lob für dasselbe; ein Blatt, das sich der Sache der bedrängten Katholiken in Glarus immer feindlich gezeigt hat; ein Blatt, das ohne Aufhören seine entehrenden Lobsprüche den Feinden der Religion ertheilt, — ein solches Blatt verdient wohl in der Meinung eines jeden guten Katholiken herabwürdigt zu werden. Und wer sollte es glauben, H. H. gerade dieses Blatt begünstigt man, und sucht es in unsern Canton zu verbreiten, läßt es unentgeldlich einer Menge Leute zukommen; dieses Blatt sollte, wie einige vorgebliche Volksfreunde sagen, unser Land regeneriren!

e. Schmähungen gegen den Nuntius und den Papst.

In Zeiten, die freilich weniger freisinnig waren, als die unsrigen zu seyn sich rühmen, flößte eine gewisse äussere Stellung immer noch diejenige Achtung ein, welche dieselbe in Anspruch zu nehmen befugt war. Die gesellschaftlichen Verhältnisse geboten einen gewissen An-

ſtand, deſſen Ueberſchreitung allgemeinen Unwillen hervorgerufen, demjenigen, der ſolches ſich würde erlauben, Mißbilligung, wo nicht Verachtung zugezogen hätte. Die Stellvertreter der Fürſten nahmen in dieſer Beziehung den oberſten Rang ein, und eine Regierung würde dafür gehalten haben, ihr eigenes Anſehen (was damals freilich noch Werth hatte) zu untergraben, wenn ſie auch bloß Unerehrbietigkeit gegen einen ſolchen ohne ernſte Ahndung hätte hätte dahin gehen laſſen. Nicht ſo die Tonführer der neuen Gewalt, weil ſie vermöge ihrer Grundſätze oder ihres Weſens häufig aber beider zugleich, auf die bloß idealen Güter der wahren Achtung, des ſorgſam bewahrten und darum auch ſo viel gültiger geforderten Anſehens keinen Werth ſetzten. Darum durften ſich die öffentlichen Blätter ungeſtraft die gröbſten Beleidigungen, die ſchaalſten Witze *), die pöbelhafteſten Ausfälle ſelbſt gegen diejenigen erlauben, welche ſonſt unter dem Schutz des Völkerrechts gegen dergleichen, wie gegen thätliche Beleidigung, geſichert gehalten wurden. Am öfterſten geſchah dieſes gegen den päpſtlichen Nuntius, den jetzigen Cardinal de Angelis. Da derſelbe den erzbiſchöflichen Titel von Carthago führte, ſo nannte ihn die Züricher Zeitung, ein hämiſches Gewicht auf das Wort legend, nie anders als den puniſchen Biſchof und zuletzt kamen ſelbſt die Worte Spion, Schurke, Spitzbub **) zum Vorſchein. In Ausdrücken, welche kaum ein Packträger gegen den Andern während der gemeinſten Balgerey ſich erlauben würden, wetteiferte mit ihr der Eidgenoſſe, in eben demjenigen Canton erſcheinend, in welchen der Geſandte des Hauptes der katholiſchen Chriſtenheit ſeit Jahrhunderten ſeinen Sitz hatte, und darüberhin noch herausgegeben durch einen Schulinſpector. Man hätte glauben ſollen, das ganze diplomatiſche Corps würde wider ſolche Beſchimpfung ſeines erſten Gliedes auftreten wie ein Mann. Aber von dem Grundübel unſerer Zeit, der Schwäche, Unentſchiedenheit, Zaghaftigkeit, Rückſichteley war auch dieſes befallen, ungeachtet der Anlaß, wider den nicht bloß geduldeten, ſondern förmlich begünſtigten Preßunfug, der Niemanden ſchonte, ein entſchiedenes Wort zu ſprechen, ſo auffallend gegeben war. Einzig der franzöſiſche Geſandte, Herzog von Montebello, wäre hiezu geneigt geweſen; getrennt aber von den übrigen Gliedern des diplomatiſchen Corps hätte er allein nicht auftreten können.

---

*) Wie es z. B. Blätter gab, die während der Conſeilgeſchichte und der Verwicklung wegen Ludwig Bonaparte den Familiennamen des Herzogs von Montebello Lannes L'anes ſchrieben.

**) Der Redaktor dieſer Zeitung war in Zürich Regierungsrath und Profeſſor an der dortigen Univerſität.

Unter ſolchen obwaltenden Umſtänden mußte wohl der heilige Vater ſeinem Bevollmächtigten Befehl zugehen laſſen, aus einer Stadt und aus einem Canton ſich zu entfernen, in welchem man glaubte, die Vorſchriften des Anſtandes und die gemäßigteren, weil ganz natürlichen Anforderungen des gewöhnlichen geſellſchaftlichen Beyſammenſeyns der Menſchen um ſo unbedenklicher bey Seite zu ſetzen, je mehr ſolches gegen einen durch höhere Stellung (einmal ganz abgeſehen von der kirchlichen und diplomatiſchen Bedeutung des Nuntius) geſchehen könne. Man möchte ſagen, für die echten Radicalen habe ſich ſelbſt das Benehmen der Roßbuben noch weit zu hoch über den normalmäſſigen Zuſtand erhoben, welchen ſie den geſellſchaftlichen Verhältniſſen, wie ſich dieſelben nach ihrem Syſtem geſtalten ſollten, angemeſſen oder zuträglich gehalten hätten. Alſo am 14. Wintermonat, des Jahres 1835, des frühen Morgens, natürlich nun ebenfalls ohne Beobachtung der conventionellen Formen (Anzeige, Abſchiedsbeſuche u. dal.), die man dort zuerſt auf alle Weiſe mit Füſſen getreten, verließ der Nuntius Luzern, um ſich nach Schwyz zu begeben. Der Jubel mit dem er dort empfangen ward, die Achtung, die ihm wetteifernd von allen Gliederungen der Geſellſchaft entgegen kam, die Ehrerbietung, die ihm von allen Seiten begegnete, entſchädigten ihn für die geſellſchaftlichen Annehmlichkeiten, welche Luzern etwa darbieten konnte, verſüßten ihm den Aufenthalt in dem einſamern Schwyz. Er hat den Schreiber dieſes mehrmals verſichert, daß ihm in jener Beziehung nichts zu wünſchen übrig bleibe. Freilich war er hiedurch den Angriffen der bezeichneten Blätter nicht entgangen; aber er befand ſich jetzt doch an einem Ort, wo er deſſen verſichert ſeyn konnte, daß diejenigen, deren Beruf es war, Ungezogenheiten zu ahnden, daß dieſe dem Lotterbuben, der ihn ins Geſicht inſultirte, nicht lieber heimlich ein Bravo zuklatſchten. Als er hierauf im Auguſt 1836 nach Bern reiste, um dort für den göttlichen Schutz, unter welchem König Ludwig Philipp einem Mordanſchlag entgangen war, ein Tedeum zu halten, und er aus einleuchtenden Urſachen die Pferde auſſerhalb der Stadt Luzern wechſelte, waren aber jene Blätter, gleich als hätten ſie aus dem Strom der Vergeſſenheit getrunken, bey der Hand, um von „Stolz und Bitterkeit“ zu ſprechen. Und was ſoll man von einer Regierung denken, die im Jahr 1837, als ſich die Tagſatzung zu Luzern verſammelte, zu deren Eröffnung wenigſtens die Geſandten der auswärtigen Mächte erſcheinen, für das Ausbleiben des Nuntius die Erklärung hinzunehmen hatte: wegen erlittener „Inſulten“ könne er den Luzerner Boden nicht wieder betreten? Gewiß hatte kein Nuntius in der Schweiz je des Unangenehmen, tief Kränkenden, Bittern, förmlich Beleidigenden, weniger für ſeine Perſon, als vielmehr noch in der ihm aufgetragenen Stellung, ſo viel hinzu-

nehmen gehabt, als während zehnjährigem Aufenthalte der ſo treffliche, milde, freundliche Cardinal de Angelis. — Ob aber die brutal Radicalen, wenn ſie mit der oberſten Gewalt bekleidet ſind, ſeitdem civilere Formen angenommen haben, die Regeln des Anſtandes beſſer zu beobachten wiſſen, darüber möchte vielleicht der gegenwärtige Nuntius Auskunft ertheilen zu können im Fall ſeye.

Darf man ſich nach dieſem Benehmen gegen den Abgeſandten des Hauptes der katholiſchen Chriſtenheit verwundern, daß die ſchamloſe Frechheit deſſen ſelbſt eben ſo wenig ſchonte? Auch darin giengs wieder der Eidgenoſſe, der katholiſche Schulinſpektor in dem katholiſchen Vorort, voran, hielt der in St. Gallen von einem ſogenannten Katholiken und Präſidenten des katholiſchen Erziehungsraths redigirte Freimüthige Schritt, hüpfte der Moniteur der ſolothurniſchen Neuherren neben heran. — In der Nacht auf den 15 Brachmonat 1833 legte zu Luzern ein Brand mehrere Häuſer in die Aſche. Sofort ließ der Papſt zu Unterſtützung der Verunglückten 1000 Scudi übermachen. Zu jeder andern Zeit hätte man hierin neben der Wohlthätigkeit zugleich freundliche Aufmerkſamkeit gegen den Ort, an welchem der Stellvertreter des Gebenden von jeher gewohnt hatte, geehrt. Dießmal nicht. Der Wohlthäter wurde getadelt, verdächtigt, die Gabe durfte nicht aus Menſchenfreundlichkeit, ſie mußte aus Nebenabſichten hervorgegangen ſeyn. — Während im Herbſtmonat 1837 die Cholera in Rom wüthete, war dort zugleich eine Verſchwörung angezettelt. Eines der Häupter derſelben, ebenfalls von der Krankheit befallen, rief einen Beichtvater, eröffnete dieſem den ganzen Plan und beauftragte ihn, das Gebeichtete dem heiligen Vater bekannt zu machen, worauf viele Perſonen verhaftet wurden. Dieſer Sachverhalt, wie er damals durch die öffentlichen Blätter berichtet ward, war aber nicht nach dem Geſchmack der Vorwärtskämpfenden aller Abſtufungen und aller Taufbücher. Die „neue Züricher Zeitung“ machte ſich dieſe Nachricht nach ihrem Sinne zurecht, und ſagte: die Verſchwörung ſeye durch die Beichte *) entdeckt worden, ſo daß der Papſt ſeinen weltlichen Thron der Beichte verdanke; aber fügte ſie bey, ein Frevel gegen die Religion wäre es, wenn eine freiſinnige Regierung durch die Beichte gerettet würde.“ Jener Entſtellung gab abermals der Eidgenoſſe den Vorzug gegen den wahrhaften Bericht. — Mährchen, wie: Papſt Clemens XIII habe auf das Leſen einer Ueberſetzung der Bibel in italieniſcher Sprache Galeerenſtrafe geſetzt (abermals durch den Eidgenoſſen im Jahr 1839 verbrei-

*) D. h. als ob der Prieſter pflichtwidrig das Beichtgeheimniß gebrochen hätte, indeß es ausdrücklicher Wille und Auftrag des Beichtenden war, daß er das Vernommene anzeige.

tet), waren auch nicht darauf berechnet, die Achtung vor dem Oberhaupt der katholiſchen Kirche zu erhöhen.

f. Angriffe auf die Kirche und deren Einrichtungen.

Das Solothurner Blatt nannte in ſeiner Nro. 50 vom Jahr 1835 die Verurtheilung der Badener Artikel durch das Oberhaupt der katholiſchen Kirche „einen lügenhaften Bannfluch.“

Wenn Zeitungen, wenn Vereinsredner, wenn Magiſtratsperſonen in der Schenke hinter dem Bierglas dergleichen Ausfälle zum Beſten geben, wenn ſie dort kirchlich-revolutionäre Principien aufſtellten oder verhehlten, ſo war dieß allerdings arg. Aber was ſoll man dazu ſagen, daß im Jahr 1836 der kleine Rath von Luzern in einem offiziellen Bericht an den groſſen Rath über die kirchlichen Angelegenheiten, daß der kleine Rath des vormaligen katholiſchen Vororts den Papſt geradezu eine fremde Macht ernannte, „die ſich in die kirchlichen Angelegenheiten Luzerns gar nicht zu miſchen habe?“ — So ſandte zu Anfang des Jahres 1836 das Standeshaupt dieſes Vororts, der vormalige Schultheiß Amrhyn, in welchem ſchon der bloße Ausdruck: „die Kirche“ von jeher einen verborgenen Dämon ſtachelte, eine Erklärung an den kleinen Rath, worin er die im Canton Aargau laut gewordene Beſorgniß wegen Gewalthandlung gegen die Kirche, das „kunſtfertige Gewebe einer politiſch- und kirchlich verſchwiſterten dunklen Hand“, gleichwie den paſſiven Widerſtand des Volkes eine Aufregung nennt, „die von fremden Anſiedlungen (der Nuntiatur) und ihrer innern Verbrüderung mit unmittelbarer Verbindung nach Auſſen (Rom) aufgefunden werde. — So bediente ſich bey Anlaß der Verhandlungen über die Badener Artikel im groſſen Rath von Bern, ein Mitglied des zierlichen Ausdruckes: man ſeye von dem Papſt ſchon bey frühern Unterhandlungen „über den Löffel balbirt worden.“ — Da konnte ſich doch Fellenberg bei dem Ausdruck „ultramontaniſche Intriguen“ noch hinter die Landläufigkeit ſothaner Phraſe verbergen.

In Nro. 51 des Jahres 1833 nannte der Eidgenoſſe die katholiſche Religion geradezu eine „wüſte Religion“, die man durch einen neuen Bund beſchränken müſſe (ein naives Geſtändniß daneben über den Zweck der ſo dringend empfohlenen, ſo betriebſam ins Werk geſetzten Bundesreviſion *), wofür man ſich bey unerwarterem Scheitern derſelben durch die Badener-Artikel ein vollkommen genügendes Surrogat zu verſchaffen ſuchte. — Kurz vorher hatte ſich der Schulinſpektor in Nro. 31 offen geäuſſert:

*) Worüber ſpäter.

„Iſt es nicht ein wahres Aergerniß, die zehn Gebote Gottes, an die abgöttiſchen, mörderiſchen und unkeuſchen Juden gerichtet, jetzt noch die Kinder auswendig lernen zu laſſen! Wie können Kinder ſie lernen und verſtehen wollen, ohne in ihrem argloſen und unſchuldigen Sinne geſtört zu werden?“

In ein paar Monaten ſpäter brachte er einen Aufſatz unter der Aufſchrift „Eine Stimme aus der Wüſte“, aus der wir nur ein paar Sätze ausheben wollen. Zu Trient, heißt es, ward die Kirche Sclavin, gefeſſelt an Rom und ſeine Laſter“ — die Biſchöfe ſind ſtumme Zuſchauer und Theilnehmer am Trieb- und Saugwerke Roms.“ — „Rom und ſeine Schöpfung verachten wir.“ — „Die Schlüſſel Petri ſchloſſen ihrer Beſtimmung zuwider eine Hölle auf.“ — Hierüber reichte der Hochwürdigſte Biſchof bey der Regierung Klage ein, indem gedachtes Blatt hiedurch „das Anſehen des heil. Vaters und der Biſchöfe untergrabe, zum gottloſen Kampf gegen ſie auffordere.“ Die Regierung übertrug dem Staatsanwalt die Klage. Das Bezirksgericht verfällte den Schulinſpector und Redactor in eine Buſſe von 16 Franken *). Beyde Theile appellirten. Das Appellationsgericht ſprach den Beklagten frey und verfällte den Kläger, d. h. den Staat, in die Koſten. Das Urtheil wurde ſo motivirt:

„Indem der Begriff einer Injurie eine phyſiſche oder moraliſche Perſon vorausſetze, der Aufſatz aber offenbar gegen keine ſolche, ſondern gegen ein ſeit Jahrhunderten beobachtetes Syſtem gerichtet ſey und daſſelbe beurtheile; daß überhin die Abſicht zu beleidigen keineswegs zu entnehmen ſeye.“

Theilte die Regierung die Anſicht des Hochw. Hrn. Biſchofs aufrichtig, war es ihr mit der Klage ernſt, oder war das Ganze bloſſe Spiegelfechterey, das Reſultat mit Gewißheit vorausgeſehen?“

Wir entſcheiden nicht. — Als im Jahr 1838 die in Schwyz angezettelte Zwietracht doch nicht zu dem Zweck führen wollte, deſſen bisherige Einrichtungen zu ſtürzen, die Männer, denen das Volk ſeit langem ſein Vertrauen geſchenkt hatte, zu vertreiben und Freunden und Brüdern deren Stellen zuzuwenden, fiel der Groll über dem Mißlingen des Werkes vorzugsweiſe auf die Geiſtlichen und entblödete der Eidgenoſſe ſich nicht, in Nro. 39, 1838 zu ſagen:

„die Religion iſt in Gefahr! Nun es iſt wahrhaftig nicht ſchade darum, denn eine ſolche, wie dieſe, welche unſer unglückliches Land gegenwärtig zu Mord und Brand begeiſtert **) könnte der Teufel nöthigenfalls in ſeiner hölliſchen Werkſtätte wieder fabriciren.“

*) Man erinnere ſich, weßwegen die Gebrüder Räber für fünfzig Franken geſtraft wurden.

**) Wer aber war es, der an der Landsgemeinde beym Rothenthurn das

Wenn aber die neue Züricher Zeitung im Jahr 1833 emphatiſch ausrief:

„Das kecke Umſichgreifen des kurialiſtiſchen Deſpotismus und einer auf den kraſſeſten Obſcurantismus gerichteten Tendenz liegt zu hell am Tage, als daß nicht alle Schweizer, welchen Freiheit und Unabhängigkeit am Herzen liegen, aufgeſchreckt werden ſollten; denn jetzt wo die Nation Rechtsgleichheit errungen zu haben glaubt, richtet der römiſche Abſolutismus ſeinen Thron unter uns auf und in dem gegenwärtigen Papſt Gregor XVI tritt der leibhaftige Hildebrand hervor.“

wenn ſie dieſes Thema durch die ganze Tonleiter variirte, wenn manche andere Blätter hiezu Chorus machten, ſo iſt nicht zu vergeſſen, daß jenes Blatt in einer reformirten Stadt, von einem Reformirten herausgegeben wurde, die dergleichen von einem ganz andern Standpunct beurtheilen, der ihnen nicht allein eine gründliche Kenntniß der geſammten katholiſch-kirchlichen Einrichtung vorenthält, ſondern häufig ſelbſt den Willen raubt, eine ſolche auch nur einigermaaßen ſich anzueignen. — Aber ähnliches wurde mit nicht minderer Betriebſamkeit auch durch Blätter, die in katholiſchen Cantonen erſchienen, unter das katholiſche Volk ausgeſtreut: „Man müſſe ſich, ſagten ſie unter anderm, nicht nach den Beſchlüſſen des Papſts richten; das Volk habe bey der Kirchenregierung auch ein Wort zu ſprechen; man könne die geiſtlichen Güter einziehen und zu etwas Beſſerem verwenden; die Religion könne gar nie gefährdet werden, denn ſie ſeye Sache des Herzens *). — Darum befremdet es nicht, daß im Jahr 1839 die zu Luzern erſcheinende Bundeszeitung dem Eidgenoſſen in ihrer Nro. 85 ſogar nachweiſen konnte, daß er auf die rückſichtsloſeſte Weiſe den Meinungen von Strauß das Wort geredet habe; (was auch durch das Solothurner Blatt geſchah) wofür ſie hinwiederum den Vorwurf hinzunehmen hatte, der Welterlöſer ſeye von ihr einſt „der durch die Vorſehung begünſtigte Weiſe von Nazareth“ genannt worden. Dergleichen Erörterungen, vielfältig in den Zeitungen geführt, konnten gewiß nicht dazu dienen, die Achtung vor höhern Dingen zu heben, freudigen Glauben an die Heilswahrheiten zu fördern.

Eine päpſtliche Allocution an das Cardinals-Collegium am Febr. des Jahres 1836 über die portugieſiſchen Angelegenheiten gehalten, theilt das Solothurner Blatt in folgender Weiſe mit:

Signal zu Thätlichkeit gab, dieſelben wenigſtens anfieng, ſomit gewiſſermaſſen zum Mord begeiſterte? Wer war es, der zu Kloſterfaßnachtfeuern, alſo zum Brand, antrieb?

*) Beleuchtung ſolcher Artikel in der Schweiz. Kirchenzeitung 1835, S. 569 ff.

Rom. Der Papſt Gregor XVI hat in dem geheimen Konſiſtorium am 1. Februar in einer lateiniſchen Rede (Allocutio) ſein Herzeleid über die traurigen Schläge, welche das Anſehen des römiſchen Stuhls, und zugleich das Geldintereſſe deſſelben in Spanien und Portugal erlitten haben. Er kann nicht Worte genug finden, um ſeinem Unmuth über die portugieſiſche Regierung Luft zu machen, welche ſich erdreiſtete, Biſchöfe zu ernennen, ohne die Beſtätigung des Papſtes einzuholen, und was noch ſchlimmer iſt, — die Kirchengüter zu verkaufen. „O! Dieſes allerhärteſte Verfahren, ruft ſeine Heiligkeit aus, ganz unwürdig jenes Volkes, das ſich ſonſt rühmte, Königen zu gehorchen, die durch den Ehren-Namen der Allergetreuſten, ausgezeichnet waren“! — Auch mit Spanien iſt der heilige Vater ganz und gar nicht zufrieden. Zwar hatte er den löblichen Vorſatz gefaßt, ſich nicht in den dortigen Bürgerkrieg zu miſchen, allein er wollte den früheren Stand des gegenſeitigen Verkehrs beibehalten wiſſen. Aber ach! der alte Gehorſam war verſchwunden, man machte Bedingungen, man wagte es unter den Augen des päbſtlichen Delegaten, Aloiſius, Biſchof von Nicäa, Beſchlüſſe zu faſſen, welche die Rechte der Kirche verletzten, ihre Güter plünderten und ihre Diener mißhandelten. Ach! Man ſchloß die Klöſter, dieſe Rüſtkammern der Reaktion, man verwendet die Einkünfte der Kloſtergüter zur Bezahlung der Staatsſchuld; man entzieht den Biſchöfen die Büchercenſur, man arbeitet an einer Kirchenreform. O heidniſche Gräuel! — „Und all dieſes wahrhaft Scheusliche, ruft der Statthalter Chriſti aus, dieſes nie genug zu Mißbilligende geſchah kläglich unter den Augen eben dieſes Erzbiſchofes von Nicäa, ohne daß ihm jedoch erlaubt worden wäre, durch pflichtgemäſſe Beſchwerde die Sache der Kirche und dieſes heiligen Stuhles zu ſchützen!“ — Der Papſt proteſtierte, aber ach: „Mit Schmerzen ſagen wir es und mit Widerſtreben, der apoſtoliſchen Stimme Klageruf und Jammergeſchrei hat nichts gefrommt.“ — Der Papſt beſchloß alſo, dieſe Trauerpoſt den Kardinälen mitzutheilen und die Gottesmutter um Hülfe anzuflehen in dieſen Drangſalen der Kirche, damit durch ſie die Zerſtörung aller Ketzereien, die Meinungsſpaltungen gehoben, die Wirren geſchlichtet, Ruhe und Friede zurückgeführt werden mögen, und dann die Tochter Sion ablege das ſchmutzige Trauergewand und anthun das Kleid der Freude“. — Amen.“

Nach allem dieſen wird es wohl überflüſſig ſeyn, noch beſondere Beweiſe dafür anzuführen, wie über Feſte, Gebräuche, Uebungen der katholiſchen Kirche geſprochen wurde; wie man ſich bemühte dieſelben herabzuwürdigen, lächerlich zu machen, ſie als überflüſſig, als hemmend und feſſelnd darzuſtellen, Neigung, Anhänglichkeit, Liebe dazu allmählig zu erſticken. Im Jahr 1835 waren in mehrern Blättern, gleich als hätte voranaegangene Verabredung ſtatt gefunden, die ſchändlichſten Verhöhnungen des Fronleichnamsfeſtes zu leſen. All-

fällig angeordnete Gebete reizten mit dem Jngrimm der Regenten auch denjenigen der Zeitungsſchreiber. Wie man in Luzern den ſogenannten Müſeggerablaß, der immer zahlreiches Volk vereinigte, als gefährlich beobachtete, wird ſpäter berührt werden, hier nur ſo viel, daß auch dieſer der Beſpöttlung nicht entgieng. So lieſſen noch zahlreiche Beiträge zu dieſem allem aus den Blättern dieſes Zeitraumes ſich ſammeln, wenn jemand ſolch eckelhaftes und unerquickliches Geſchäft zu übernehmen Luſt hätte.

g. Läſterungen weltlicher Autoritäten.

Da es, wenn gleich nicht zum guten, doch zum angenommenen, herrſchenden, beinahe allein gültigen Ton gehörte, über die Geiſtlichen aller Rangordnungen, über die Kirche und alle ihre Einrichtungen, in ſolcher Weiſe zu ſchreiben, zu läſtern und zu toben; da man hierin das Weſen der Freiſinnigkeit, des glühenden Eifers um das Volkswohl, des muthvollen Kampfes für Licht und Glückſeligkeit ſetzte, ſo ergab es ſich von ſelbſt, daß man über alles Vorhandene, was auch ſelbſt nur noch einen Schein von höherer Autorität an ſich trug, in eben dieſer Weiſe zu ſprechen ſich befliß. Läge es in unſerm Plan, die Revolution von ihrer politiſchen Seite zu ſchildern, ſo wären wir um einige Zuſammenſtellungen ähnlicher Kraftäuſſerungen nach dieſer hin nicht verlegen. Ein paar Müſterchen aber mögen genügen, gleichſam zur Beglaubigung des bisher Geſagten, in welchem wir uns ſtreng an die Worte der angeführten Blätter gehalten haben.

Jm Jahr 1836 verlangte bekanntlich der franzöſiſche Geſandte in ernſten Noten die Entfernung der Flüchtlinge aus der Schweiz, welche hier ungehindert ihre ruheſtörenden Plane ſchmiedeten und dadurch die Nachbarſtaaten gefährdeten. Eine auſſerordentliche Tagſatzung, um Sicherheitsmaßregeln in dieſer Beziehung zu treffen, mußte auf den October zuſammen berufen werden. Da erließ kurz vorher ein in Biel erſcheinendes Organ der jungen Schweiz, ein Blatt, an deſſen Stirne die Namen Marat und Danton als würdige Repräſentanten der darin vertretenen Geſinnungen geglänzt hätten, folgendes Empörungs-Programm

„Auf den 17. kommt die auſſerordentliche Tagſatzung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zuſammen! Jetzt Nationalvereine zeigt Euch, wenn ihr Etwas mehr ſeyd als Verräther und feige Memmen, wie Montebello und ſeine Hunde behaupten. Erſcheint in Maſſe vor dem äuſſern Standesrathhauſe zu Bern, aus allen Kantonen und macht, daß Euer Anblick und der Anblick Euers Volkes den Tagherren den Schlotter vertreibe, auf daß ſie Euch wieder das vordere und Montebello ſammt ſeinen Creaturen das hintere Geſicht zukehren müſſen!“

In gleichem Geist entblelt zur Zeit der radikalen Aufregung wegen des Faubern Prinzen Ludwig Bonaparte der Moniteur der Solothurner Regenten einen förmlichen Mordaufruf gegen diejengen, welche von dergleichen Personen mit dem Namen Aristokraten bezeichnet werden.

„So laßt uns, sagt derselbe, Jahrg. 1838 S. 69, schon am Vorabende den Boden rein fegen von Verräthern, damit er ein Siegesfeld werde des Rechts und der Freiheit. Nieder mit den Landesverräthern, den unverbesserlichen!, sey unsere Losung. Schon sollen, sagt man, mehrere Schützengesellschaften mit dem Antrag beschäftigt seyn, im Falle eintretender ernstlicher Gefahr eines Kampfes, die ersten Kugeln den gefährlichsten Feinden aus der unverbesserlichen Aristokraten-Kaste zuzusenden.“

Wirklich wurde damals durch die Radikalen eine Liste von vierzehn Männern herumgeboten, welche ermordet werden sollten. — Diesem ähnlich las man schon im Febr. des Jahres 1835 in dem zuvorer. wähnten Blatt Folgendes:

„Vormals schossen die Könige selbst auf ihr Volk, jetzt sind sie in die grausame Nothwendigkeit versetzt, ihre Zuflucht zu nehmen zu Häschern und Henkern. Wahrhaftig, ich sage euch, der Königsberuf geht nicht mehr. Ich will einmal hoffen, eines schönen Tages die Königswerkstätten geschlossen zu sehen. Schon glaube ich auf jeder dieser Werkstätten die Aufschrift zu lesen: Zum Verkauf. Aus Mangel an Arbeit. Ein Thron, der noch zu einem Nachtstuhl zu gebrauchen ist; ein Szepter, der nöthigen Falls als ein Besenstiel dienen kann; eine Krone, man zeigt dem Liebhaber an, daß man sie im Feuer reinigen wird, um daraus eine Gußpfanne zu machen.“ —

Nicht lange vorher war in einem andern der König von Sardinien „der Henker von Chambery“ genannt worden. Die so sprachen, waren doch noch Flüchtlinge aller Länder. Hingegen sprach selbst ein Zürcher Regierungsrath und Rechtsprofessor bey Gelegenheit des Wahl'schen Handels in Liestal, von „französischen Dragonnaden gegen Baselandschaft“, von dem „königlichen Judenbeschützer“ (dem König der Franzosen); wie „Frankreich das Zutrauen der freisinnigen Schweiz verscherzt“ habe und dgl. Ein Zwerg in Küraſſier-Uniform ist wohl das Lächerlichste, was sich denken läßt. — Die Allgemeine Schweizerzeitung machte sich im Jahr 1835 den Spaß, die Courtoisieen, mit welchen die Gebrüdern Schnell, damals die Matadoren vom Neubern, in ihrem Volksfreund die abgetretenen Patricier bey allen vorkommenden Gelegenheiten beehrten, zusammenzustellen, und liefert damit zu einem radikalen Complimentirbuch folgenden Beitrag:

„Mußhafenregiment, Mußhafenherren, Mußhafenritter, Afternobleſſe, „After-Junker und- Jünkerlein, After-Junkerthum, Krautjunker, knur-

„rige, knurrige Exprivilegiés, Vorrechtler, Vorrechtlüſterne, niederträch-
„tige Vorrechtler, Schwanzariſtokraten, Gaſſenbuben, Halunken, verblen-
„dete Schafsköpfe, Gleißner, gewiſſenloſe Schurken, Schlingel, pflicht-
„vergeſſene Rotte, allmächtige Tröpfe, Provinzial-Paſcha's, eidbrüchige
„Mediationsregenten, meineidige Stürmer der Mediation, Waldshuter-
„Landsverräther, Kameele von Redaktoren, Hahnentrutz und Affenge-
„rechtigkeit.“

Dergleichen Höflichkeitsreden, deren eine reiche Sammlung ſich anlegen lieſſe, dergleichen Geſinnungen, mit denen man recht hochmüthig daher bramarbaſirte, fanden ihren Scheitelpunkt in einem Gedicht, welches den Titel führte: „Hundert Handwerker, von John Felleiſen“ mit dem Motto:

Jetzt, Brüder, ſind auch wir am Platz,
Das Ding mit anzugreifen;
Nun auf der Fürſt- und Pfaffenhatz
Soll's etwas beſſer pfeifen.

„zu haben bey Ferdinand Bundestag ſel. Erben.“ Als Vignette zierte die Rückſeite ein Galgen mit einem Hängenden. Folgendes Bruchſtück mag dieſes Machwerk näher bezeichnen:

Ich bin der Seiler Haltermann,
Ich hoff auf beſſre Zeiten,
Wenn man recht Stricke brauchen kann
Zu hohen Fürſtlichkeiten!
Ich mache Seile dünn und dick,
Man wähl' ſich dann nach Art und Schick.

Rothgießer bin ich, heiße Frey,
Zur Arbeit allweil munter,
Ich lob' mir die Rothgießerey,
Wenn Fürſtenblut darunter.
Es wird kein Volk ſich je befrei'n
Durch blos Geſchwätz bey Bier und Wein.

Bin halt Chirurgus und Barbier,
Geübt im Amputiren.
Ich will es als Privat-Plaiſir
Am Fürſtenkopf probiren!
Das ſtumpfſte Werkzeug ſuch ich aus;
Gott gnade dann dem Fürſtenhaus.

„Von Gottes Gnaden“, denk ich oft,
Das giebt ein ſaubres Leder!
Darauf hab ich ſchon längſt gehofft;
Bin Weißgerber und heiß Feder.
Ein Pauckenfell aus Fürſtenhaut,
So'n Pergament klingt ſicher laut!

In gleichem Geiſt enthielt zur Zeit der radikalen Aufregung wegen des ſaubern Prinzen Ludwig Bonaparte der Moniteur der Solothurner Regenten einen förmlichen Mordaufruf gegen diejengen, welche von dergleichen Perſonen mit dem Namen Ariſtokraten bezeichnet werden.

„So laßt uns, ſagt derſelbe, Jahrg. 1838 S. 69, ſchon am Vorabende den Boden rein fegen von Verräthern, damit er ein Siegesfeld werde des Rechts und der Freiheit. Nieder mit den Landesverräthern, den Unverbeſſerlichen!, ſey unſere Loſung. Schon ſollen, ſagt man, mehrere Schützengeſellſchaften mit dem Antrag beſchäftigt ſeyn, im Falle eintretender ernſtlicher Gefahr eines Kampfes, die erſten Kugeln den gefährlichſten Feinden aus der unverbeſſerlichen Ariſtokraten-Kaſte zuzuſenden.“

Wirklich wurde damals durch die Radikalen eine Liſte von vierzehn Männern herumgeboten, welche ermordet werden ſollten. — Dieſem ähnlich las man ſchon im Febr. des Jahres 1835 in dem zuvorerwähnten Blatt Folgendes:

„Vormals ſchoſſen die Könige ſelbſt auf ihr Volk, jetzt ſind ſie in die grauſame Nothwendigkeit verſetzt, ihre Zuflucht zu nehmen zu Häſchern und Henkern. Wahrhaftig, ich ſage euch, der Königsberuf geht nicht mehr. Ich will einmal hoffen, eines ſchönen Tages die Königswerkſtätten geſchloſſen zu ſehen. Schon glaube ich auf jeder dieſer Werkſtätten die Aufſchrift zu leſen: Zum Verkauf. Aus Mangel an Arbeit. Ein Thron, der noch zu einem Nachtſtuhl zu gebrauchen iſt; ein Szepter, der nöthigen Falls als ein Beſenſtiel dienen kann; eine Krone, man zeigt dem Liebhaber an, daß man ſie im Feuer reinigen wird, um daraus eine Gußpfanne zu machen.“ —

Nicht lange vorher war in einem andern der König von Sardinien „der Henker von Chambery“ genannt worden. Die ſo ſprachen, waren doch noch Flüchtlinge aller Länder. Hingegen ſprach ſelbſt ein Zürcher Regierungsrath und Rechtsprofeſſor bey Gelegenheit des Wahl'ſchen Handels in Lieſtal, von „franzöſiſchen Dragonnaden gegen Baſellandſchaft“, von dem „königlichen Judenbeſchützer“ (dem König der Franzoſen); wie „Frankreich das Zutrauen der freiſinnigen Schweiz verſcherzt“ habe und dgl. Ein Zwerg in Küraſſier-Uniform iſt wohl das Lächerlichſte, was ſich denken läßt. — Die Allgemeine Schweizerzeitung machte ſich im Jahr 1835 den Spaß, die Courtoiſieen, mit welchen die Gebrüdern Schnell, damals die Matadoren von Neubern, in ihrem Volksfreund die abgetretenen Patricier bey allen vorkommenden Gelegenheiten beehrten, zuſammenzuſtellen, und liefert damit zu einem radikalen Complimentirbuch folgenden Beitrag:

„Mußhafenregiment, Mußhafenherren, Mußhafenritter, Afternobleſſe, „After-Junker und- Jünkerlein, After-Junkerthum, Krautjunker, knur-

„rige, knurrige Exprivilegiés, Vorrechtler, Vorrechtlüſterne, niederträch-
„tige Vorrechtler, Schwanzariſtokraten, Gaſſenbuben, Halunken, verblen-
„dete Schafsköpfe, Gleißner, gewiſſenloſe Schurken, Schlingel, pflicht-
„vergeſſene Rotte, allmächtige Tröpfe, Provinzial-Paſcha's, eidbrüchige
„Mediationsregenten, meineidige Stürmer der Mediation, Waldshuter-
„Landsverräther, Kameele von Redaktoren, Hahnentrutz und Affenge-
„rechtigkeit.“

Dergleichen Höflichkeitsreden, deren eine reiche Sammlung ſich anlegen lieſſe, dergleichen Geſinnungen, mit denen man recht hochmüthig daher bramarbaſirte, fanden ihren Scheitelpunkt in einem Gedicht, welches den Titel führte: „Hundert Handwerker, von John Felleiſen“ mit dem Motto:

Jetzt, Brüder, ſind auch wir am Platz,
Das Ding mit anzugreifen;
Nun auf der Fürſt- und Pfaffenhatz
Soll's etwas beſſer pfeifen.

„zu haben bey Ferdinand Bundestag ſel. Erben.“ Als Vignette zierte die Rückſeite ein Galgen mit einem Hängenden. Folgendes Bruchſtück mag dieſes Machwerk näher bezeichnen:

Ich bin der Seiler Haltermann,
Ich hoff auf beſſre Zeiten,
Wenn man recht Stricke brauchen kann
Zu hohen Fürſtlichkeiten!
Ich mache Seile dünn und dick,
Man wähl' ſich dann nach Art und Schick.

Rothgießer bin ich, heiße Frey,
Zur Arbeit allweil munter,
Ich lob' mir die Rothgießerey,
Wenn Fürſtenblut darunter.
Es wird kein Volk ſich je befrei'n
Durch blos Geſchwätz bey Bier und Wein.

Bin halt Chirurgus und Barbier,
Geübt im Amputiren.
Ich will es als Privat-Plaiſir
Am Fürſtenkopf probiren!
Das ſtumpfſte Werkzeug ſuch ich aus;
Gott gnade dann dem Fürſtenhaus.

„Von Gottes Gnaden“, denk ich oft,
Das giebt ein ſaubres Leder!
Darauf hab ich ſchon längſt gehofft;
Bin Weißgerber und heiß Feder.
Ein Pauckenfell aus Fürſtenhaut,
So'n Pergament klingt ſicher laut!

Knopfmacher bin ich, heiße Kern,
An Knöpfen kann ich ſchaffen;
Aufknüpfen möcht' ich gar zu gern
Die Fürſten und die Pfaffen.
Und die Spione nebenbey,
Dann wird das Vaterland ſchon frey.

Ich bin Graveur in Holz und Stahl,
Werd' auch in Knochen ſchaben,
Wenn wir die Fürſten allzumal
Nach Rechtsbeſchluß begraben;
Dann kraz' ich in ein Schädelſtück:
„Es lebe deutſche Republik!"

Es lieſſe ſich zwar bezweifeln, daß daſſelbe in der Schweiz zu Tage gefördert worde ſeye, wenn es gleich bey einem Handwerksburſchen in Zürich gefunden wurde; aber das läßt ſich nicht in Zweifel ſtellen, daß im Jahr 1837 von der Schweiz aufrühreriſche Proclamationen nach Hannover geſendet wurden, meiſt an handel- und gewerbtreibende Leute, die im Rufe ſtehen, rechtliche und wohldenkende Männer zu ſeyn, was dieſelben auch dadurch bewährten, daß ſie das Empfangene alsbald den Behörden auslieferten. Die Briefumſchläge waren ſämmtlich vom 3—8 Auguſt datirt, eilf davon trugen das Poſtzeichen von Baſel, zwei das von Lörrach, fünf das von Zürich und einer vermuthlich von Bern. Auch hievon wollen wir annehmen, daß Niemand aus der Schweiz betheiligt geweſen, alles bloß von deutſchen Flüchtlingen, Unruheſtiftern und Beglückern ihres eigenen Vaterlandes ausgegangen ſeye, aber dergleichen Thatſachen zuſammengenommen ſetzen denn doch ins Licht, wie ein Land, in welchem alle Ordnung gelöst, alles Höhere den frechſten Beſchimpfungen und dem ſchnödeſten Hohn unabläſſig preis gegeben ward, alle diejenigen anziehen muß, welche mit Aehnlichem andere Länder ebenfalls zu beglücken und den Völkern die Freiheit einer Banditenhorde und die Gleichheit einer Zigeunerbande zu bereiten ſich beſtreben; wie daſſelbe dergleichen Leute wenigſtens mit offenen Armen aufnahm und wenn dringendere Mahnungen von auſſen kamen, ſie nur ſträubend von ſeiner Mutterbruſt entfernte. So wie es allem dieſem vollkommen angemeſſen war, daß man die Köpfe beineben durch Hinweiſung auf eine lex agraria, auf eine allgemeine Vermögenstheilung zu benebeln oder vorzubereiten ſuchte; ruhte ja die im Jahr 1803 zu Freiburg unter dem Namen Liquidations-Commiſſion niedergeſetzte Behörde, inſoweit wenigſtens dieſelbe für die vormals regierenden Städte den empörenden Namen Dotationen anwendete, im Grunde auf nichts anderem, als auf der Vollziehung eines ſolchen Agrargeſetzes, einzig mit dem Unterſchied, daß dieſes einſtwei-

len noch nicht auf Individuen, sondern gegen Besitz habende für Besitz suchende Corporationen angewendet wurde. Daher wurde durch ein Blatt auch dafür gesorgt, daß in dem, alles sich unterordnenden System nicht eine fühlbare Lücke sich bemerklich machte. Im März 1835 rückte es mit folgender Herzenserleichterung aus:

„Der gemeine Mann, so schließt dieser Artikel, fühlt, daß er eben so große Ansprüche auf die gemeinsamen Erdengüter habe, als der Reiche; er fühlt, daß alle Arten von Vorrechten unchristlich und unvernünftig sind. Sprecht mir nicht von Schulen und Bildungsmitteln, so lange die große Volksmasse mit Elend und Noth zu kämpfen hat, und so lange die Ungleichheit der Stände, der Rechte und Pflichten, der Güter und Bildung besteht."

Welcher Art diese Lampenanzünder des Lichtes, das fortan die Finsternis verdrängen sollte, diese Welterneuerer, diese Förderer des Volkes, welche die Glückseligkeit aus vollen Backen über dasselbe herbliesen, der Individualitäten, ihrem eigenen Wesen nach des grossen Theils seyn mögen, läßt sich aus einigen Thatsachen schliessen, welche an deren Personen sich knüpfen. So haben zwey derselben mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden und Abschiednehmen hinter der Thüre den Anfang des Jahres 1837 celebrirt. Zuerst verschwand in St. Gallen der Herausgeber der radicalen St. Galler Zeitung, ein gewisser Wartmann, Mitglied des grossen Raths und des reformirten Erziehungsraths. Zuvor hatte er durch eine Geldsumme und durch Wechsel seine werthe Person bedacht und bewiesen, daß Lehre und Wandel, sofern jene gehörigen Eindruck machen solle, in Einklang stehen müßten. Eine Schuldenlast von 28,000 Gulden und die Zurücklassung einer hülflosen Familie sollten seinen Mitbürgern als Denkmäler freisinnigen Wirkens und Strebens zurückbleiben. Um die gleiche Zeit entfernte sich der Herausgeber eines ähnlichen Blattes im Thurgau — „der Wächter", ein Dr. Volksberger, ebenfalls Cantonsrath, Oberrichter, Erziehungsrath, Actuar des Kirchenraths, dessen Reden gleichfalls immerwährend von Volksbeglükkung überströmten. Es muß aber in einem Lande mit der Moralität weit gekommen seyn, wenn öffentliche Blätter (wie damals durch den „Erzähler" geschah) es einem solchen Menschen noch als Verdienst anrechnen können, daß er öffentliche Capitalbriefe, zu denen er als Actuar des Kirchenraths den Schlüssel gehabt, nicht angerührt habe. Ein dritter sah sich gleichfalls genöthigt, aus seinem Aufenthaltsort Zürich das Weite zu suchen, und in dem Canton Thurgau einen Schlupfwinkel zu suchen, wo er es aber so bunt trieb, daß auch dort seines Bleibens nicht seyn konnte. Welche Wendung es mit dem grossen Wiedergebährer der Kirche, Fischer, nahm, wer-

den wir in der Folge zu berichten haben, gleichwie welchergeſtalten ſein Meinungs- und Strebensverwandter Henne von ſeiner Lehrerſtelle entfernt werden mußte.

2. Antikirchliche Geſinnung von Magiſtratsperſonen.

a. In Reden ausgedrückt.

Die radikalen Blätter, wie bereits bemerkt worden, waren entweder von den Regierungen begünſtigt und unterſtützt, zum Theil auch durch Magiſtratsperſonen redigirt, oder von Leuten, die ſich damit deren Gunſt, und was an ſolcher hängt, erwerben wollten. Sie waren aber nicht allein der Ausdruck ihrer Geſinnung ſondern oft der Wiederhall des Tones, der in und auſſer den Rathſälen nur allzuhäufig vernommen wurde. Daß dieſe gründlichen Staatskirchenrechtslehrer, dieſe geſchäftigen Aufräumer im Innern der Kirche, die Lichtverbreiter durch ihre düſtern Hallen im eigentlichen Kirchenrecht, oft auch in der Geſchichte die unwiſſendſten Menſchen waren, daß es ihnen nebenbey nicht darauf ankam, mit Lehren, Thatſachen, Zahlen, ebenſo wie mit Grundſätzen zu ſpielen, je nachdem es für den Augenblick zweckdienlich war, jene ſich nöthigenfalls zurechtzumachen wie es der jeweils ins Auge gefaßten Abſicht entſprach — das wollen wir ſo hoch noch nicht anrechnen; denn nicht jedermann kann ein Gelehrter von Profeſſion ſeyn, und wem die Sorge um Staat und Volk und Gleichgeſinnte und nebenbey noch um ſich ſelbſt und darüberhin die Bürde des Fortſchiebens ſeines Jahrhunderts auf dem Rücken laſtet, der hat keine Zeit mit Kleinlichkeiten, wie Richtigkeit der Thatſachen, Genauigkeit der Zahlen u. dgl. ſich abzumühen. Wer z. B. zu dem Satz: „man kann den Krebs nicht mit Roſenwaſſer heilen“, ſofort den römiſchen Conſul Cicero oder den lateiniſchen Kirchenvater Hieronymus citirt, hat wenigſtens auf eine gewichtige Autorität ſich berufen; zweifelt der Hörer, daß der eine oder der andere ſolches geſagt: ja nun ſo wird er wohl einen Freund finden, der ihm die Werke leiht, damit er nachſchlagen kann, wo die Stelle ſtehe. Der alte Deſſauer ſagte einſt zu einem Offizier, der aus einem von ihm gekritzelten Befehl nicht das Mindeſte herauszubuchſtabiren vermochte: „Zum Henker! ich habs nicht geſchrieben, daß ich s leſen ſolle, ſondern daß Er es leſen ſoll.“ Und ſo wird nicht immer von Jedem alles geſagt, damit er ſelbſt es glaube, ſondern daß der andere ſtaunen und glauben ſoll. Bereicherte ja ein anderer den Vorrath an päpſtlichen Anecdoten mit derjenigen, der Papſt habe die Niederländer durch Androhung des Bannfluchs genö-

thigt, ihm ſeinen Alaun abzunehmen. — Laſſe man es darum immer hingehen, daß im Jahr 1835 um die Verwerfung der kirchlichen Sendung zu begründen, im groſſen Rath von Aargau ein dortiges Factotum ſich auf die übereinſtimmende Anſicht des katholiſchen Profeſſors Eſchenmeyer in Tübingen berief und denſelben als einen ächt katholiſchen Philoſophen anpries; oder daß ebendaſelbſt das Verzeichniß der Heiligen mit Tertullians Name bereichert ward. Behauptete ja auch der Freimüthige in St. Gallen, von einem nachmaligen Lehrer der Geſchichte redigirt, in Nro. 4. 1836 dürr und trocken: „in Oeſterreich iſt kein Kloſter mehr zu ſehen und Kaiſer und Volk ſind gut und beſſer katholiſch als ihr!“ — und iſt von St. Gallen nach Bregenz und nach Bludenz nur ein Sprung!

Rom war eine Republik und die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft beſteht aus Republiken. Aber wenn die Patres conscripti der meiſten derſelben, ſeys vor dem Rathhaus, ſeys vor der eigenen Wohnung auf ihren Curialſtühle ſäſſen, es würde ſchwerlich auch nur ein Straſſenjunge in heiliger Scheu vor ihrer ehrwürdigen Geſtalt zurückweichen, wie dort die raubluſtigen Gallier vor den römiſchen Senatoren. Es konnte zu Verwiſchung des letzten Reſts von Achtung, ohne welches Agens eine Republik aber doch nicht, wenigſtens nicht gedeihlich beſtehen kann, kein geeigneteres Mittel geben, als in freyem Zutritt zu den Rathsverſammlungen das Publikum zu Zeugen der oft rohen und ungeſchliffenen Ausdrücke zu machen, welche dort von Einzelnen zum Beſten gegeben wurden. Oder zählte man auch dieß zu den Mitteln der Volksbildung, von welcher ſo viel geſprochen wird und die man häufig in allem andern auſſer in demjenigen ſucht, was deren alleinige Unterlage ſeyn kann?

Seit dem Anfang der ſchweizeriſchen Regeneration war man es gewohnt, von den Gliedern mancher groſſen Räthe, wenn etwa von Geiſtlichen die Rede war, keinen andern Ausdruck als „Pfaffen“, von allem Volk, welches noch Anhänglichkeit an ſeine geiſtlichen Obern erwies, denjenigen „Prieſterknechte“ zu hören. So berichteten öffentliche Blätter *), daß in einer Verhandlung über kirchliche Angelegenheiten zu Luzern am 7. März 1834 die Herren Amrhyn und Caſimir Pfyffer vor allen andern durch wilde und rohe Ausbrüche gegen die Geiſtlichkeit und das katholiſche Volk ſich ausgezeichnet hätten. — Das Jahr darauf wurde im groſſen Rath von Aargau am 27. Nov. von einem Hauptkraftmann deſſelben (dieſer aber iſt reformirt) der Biſchof von Baſel bald ein „Scheinheiliger“, bald ein „Aufwiegler“ genannt. Ein andermal bediente man ſich des urbanen Ausdrucks:

*) Schweiz. Korreſp. 1834, Nro. 21.

„man müſſe ihm den Brodkorb höher hängen;“ die gemeinſten Ausdrücke gegen denſelben fanden weder Maaß noch Ziel. Man wollte ihm, weil er ſeiner Pflichten (freilich gegen den Sinn dieſer Behörde) wahrgenommen, das ernſte Mißfallen zu erkennen geben, ja ihn criminaliter belangen. Weil er in ſehr beſcheidenem Maaße der ſeiner Obſorge Befohlenen ſich angenommen, hieß es: er habe ſich für eine arge Faction im Lande erklärt.“ „Er habe den Eid gebrochen.“ „Er habe die Untergebenen zum Ungehorſam gegen die Regierung aufgereizt.“ Er wurde der „Meuterey“ beſchuldigt u. dgl. — Der Prälat von Muri, der mehrere Schuldtitel ſeines Kloſters gerettet und Anzeige gemacht hatte, daß er dieſelben bis zu Herſtellung des Kloſters in ſeine Rechte bey ſich behalten oder, wenn man man es vorziehe, an drittem Ort niederlegen wolle, wurde mit dürren Worten im Rath ein „Dieb“ geſcholten und in Zeitungen ausgeſchrieben. Mehr als einmal konnte man die katholiſchen Geiſtlichen in der aargauer Rathsverſammlung „Bauchdiener“, „Ränkeſchmiede“, „Complottiſten, welche mit pfäffiſchen Umtrieben die Staatsgewalt fortan gefährdeten“, nennen, ſie der „Heucheley“, der „Schlechtigkeit“ bezüchtigen hören. — Eben jener berührte Hauptkraftmann verwahrte ſich in öffentlichen Blättern im May 1838 gegen die Zulage, als wäre von ihm „ein mildes, ruhiges, in anſtandsvollem Tone abgefaßtes Schreiben an den Biſchof“ im groſſen Rath beantragt worden (wahrſcheinlich machte ſich Einer den Spaß, ihn damit zu perſiflliren); „Denn nie,“ erklärte er, „könne er ſich dazu hergeben, mit „„Verräthern und Frevlern“ an unſerm Volks- und Staatsrecht (dem Biſchof) Umſtände zu machen.“

Wenn dann im groſſen Rath zu Aarau von den feindſeligſten Rednern recht grobe Läſterungen, recht grelle Beſchimpfungen vernommen wurden, ſchwieg man dazu? Nein! Ein ſchallendes Gelächter durchdröhnte bey ſolcher Gelegenheit den Rathsſaal *), innere Luft flüſterte das plaudite pueri ein. Einſt erhob der wackere Dr. Bauer Klagen über die Eingriffe in die katholiſche Religion; da trug ein Mitglied höhniſch auf Niederſetzung einer Kommiſſion an, um zu unterſuchen: „ob die katholiſche Religion hinter abegheie (pöbelhafter Ausdruck für einfallen) wolle.“ — Die Bemerkung, das Volk ſage: „nur ſieben Katholiken ſitzen im groſſen Rath“ (der Herkunft nach waren es ungefähr hundert), wurde ebenfalls mit herzinnigfreudigem Gelächter empfangen. Es kam ſo weit, daß einige von dieſen ſieben bey ihren Vorträgen förmlich ausgeziſcht, verhöhnt, nicht diejenigen, welche dergleichen ſich erlaubten, ſondern die warmen Verfechter ihrer

*) Freymund die Beſtrebungen, S. 11.

Herzensangelegenheit durch den Präsidenten zurechtgewiesen wurden *). — In der Sitzung des grossen Raths von Solothurn am 12. Nov. 1835 fragte der dortige Standespräsident Munzinger, bey der Berathung über das Professoren Collegium: „Ob man wieder solche „„Alleswisser““ zu Professoren wolle, die neben Beichthören und Visitenmachen keine Zeit fänden, ihre Stunden an der Lehranstalt zu geben (Soloth. Blatt 1835 Großrathsverhandl. S. 278)?“ Gegen diese durchaus unwahre und widerrechtliche Zulage erhob sich der gewesene Vorstand des aufgehobenen Professorenvereins im „Erneuerten Wochenblatt“ S. 249 und forderte mit Namens-Unterschrift den Hrn. Munzinger als Ehrenmann auf, diese Aeusserung öffentlich entweder zu berichtigen oder deren Wahrheit zu beweisen. Hr. Munzinger ist bis auf diese Stunde Beides schuldig geblieben. — Eben dieser Munzinger, von Abgeordneten der Katholiken einer Schweizerstadt um Unterstützung des Standes Solothurn für eine in jener Stadt zu errichtende Pfarrey angegangen, hielt denselben einen langen Sermon darüber, was sie für einen Geistlichen sich aussuchen müßten: ja keinen „Rothstrumpf“, keinen „Krautstirzler“, keinen „Römling“, sondern einen ächt freysinnigen, und empfahl nachher auch wirklich einen solchen, der sich gerühmt haben soll, seit zwey Jahren keine Messe gelesen zu haben.

Andere Aeusserungen, die gehört wurden, bezeichnen aber doch die Gesinnung, nach deren allgemeiner Geltendmachung diese Leute strebten. Die katholische Pfarrey in Basel ließ eine Bitte um Unterstützung auch an den Stand Solothurn gelangen, weil sonst die daselbst wohnenden Schulkinder, darunter auch 20—30 aus dem Canton Solothurn, genöthigt würden, die protestantische Schule zu besuchen. Da sagte ein einflußreicher Radikaler: „Je nun, sie mögen gehen, so sind wir desto eher Eines.“ — Eben dort erwiederte bey einer Commissionalberathung über Annahme der Badener-Artikel ein in hoher amtlicher Stellung sich befindendes Mitglied auf die Bemerkung: „der Papst könnte die Exkommunication aussprechen“: doch — was wäre es denn — aber das Volk?“ Man weiß sich im Aargau von Mitgliedern des grossen Raths zu erzählen, die ihren hochherrlichen Aerger über die treuen und ehrbaren Glieder ihrer Gemeinden, über die beschränkten „Altgläubigen“ auslassen und, wenn sie etwa die „schweizerische Kirchenzeitung“ lesen, sie heftig darüber anzufahren belieben.

Indeß müssen wir zu einigem Trost sagen, daß weder die Schweiz das einzige Land, noch die katholische Kirche die einzige Confession

*) Freymund S. 12.

ſeye, in der von Gliedern, welche in die Taufbücher derſelben eingetragen ſind, ja gar deren Rechte zu bewahren berufen wären, dergleichen Aeuſſerungen vernommen werden können. Ein Mitglied, und zwar ein geiſtliches Mitglied des katholiſchen Kirchenraths in Stuttgart, ſchämte ſich nicht vor ein paar Jahren einem werthen Bekannten des Verfaſſers zu ſagen: „Es ſcheine, man wolle den Strauß in der Schweiz nicht; wahrſcheinlich ſeye derſelbe noch zu gut für die Schweiz; er ſolle nur wieder zu ihnen nach Würtemberg herauskommen, ſie würden ihn mit offenen Armen empfangen.“ (Dürfen, wenn dergleichen Geſinnungen ſo unverholen ausgeſprochen werden, manche auffallende, grelle, ja gewaltthätige und widerrechtliche Schritte dieſer Behörde gegen die beſſern Geiſtlichen noch befremden?) Die Aeuſſerungen eines katholiſchen Solothurner-Magnaten und diejenigen von Mitgliedern des groſſen Raths eines reformirten Cantons halten ſich ſo ziemlich die Wage. Jener ſagte: für das Gäu (ein Bezirk des Cantons von dreizehn Pfarreyen) mögen zwey Geiſtliche in Zukunft genügen;“ dieſer erklärte im März des Jahres 1833 in der Sitzung des groſſen Raths: „Was bedarfs mehr als eines Pfarrers in der Hauptſtadt? Sie iſt im Grunde nur eine Gemeinde, ſeye ſie groß oder klein.“ — Ein anderer fragte: „zu was ſind die Pfarrer gut? In civiliſirten Ländern braucht man keine mehr. Es iſt mit der Kirche wie mit einer Apotheke; man geht nur hin, wenn man Arzney nöthig hat. Ich für mich brauche keine.“ — Man ſieht hieraus, daß ſich der Radikalismus, wo derſelbe auftreten mag, confeſſionshalber keine Vorwürfe zu machen braucht. Für ihn war die confeſſionelle Scheidewand längſt ſchon gefallen; vielmehr hatte es für denſelben eine ſolche, ſo wenig als eine Confeſſion, je gegeben. — Das aber läßt ſich nicht läugnen, daß die Ausfälle, welche von Rathsgliedern, deren Namen bey der Geburt in katholiſche Taufbücher eingetragen wurden, ungleich gröber und giftiger zu ſeyn pflegen, als diejenigen von ſolchen, welche in reformirten Taufregiſtern ſtehen, jedenfalls aber dieſelben, von beiderley Arten ausgehend, jenes Gepräge in dem Maſſe ſchärfer an ſich trugen, wenn ihnen gegen Geiſtliche und namentlich gegen höhere Geiſtliche, freyer Lauf gelaſſen wurde. Die Urſache hievon haben wir früher ſchon angegeben.

Bey eiſerner Feſtigkeit, bey unerſchütterlicher Anhänglichkeit an die Kirche, bey ſtetem Bereitſeyn, jedem Angriff auf dieſelbe aus dem unermeßlichem Schatz ſeiner Kenntniſſe in Theologie, Kirchengeſchichte und Kirchenrecht alsbald entſchieden gegenüber zu treten, bewährt ſich als einer der mildeſten, ſanfteſten, liebevolleſten und frömmſten (nicht nach der falſchen Alliage, in der dieſes Wort in unſern Tagen ſo häufig ausgeprägt wird, ſondern nach deſſen reinſtem und lauterſtem Vollgehalt) der Chorherr Geiger zu Luzern, — dem gewiß jeder,

der ihn näher kennt, die schöne Benennung eines echten Nathanaels-Gemüths wird zugestehen müssen. Der Verfasser muß sich auf diese wenigen, aus vollester Ueberzeugung geschriebenen Worte beschränken, in Furcht von der, alle übrigen Eigenschaften des trefflichen Mannes mit mildem Duft umziehenden Bescheidenheit des 87jährigen Greisen Mißbilligung zu erfahren. Soweit gieng nun im Jahr 1837 der *bübische* Hohn eines derjenigen, welcher zu der obersten Behörde des Cantons Luzern, zu dessen Gesetzgebern, zu dessen Volkswohlberathern, zu dessen Vätern des Vaterlandes sich zählte, um bey der Wahl eines Großweibels dem hochverdienten und allgemein geachteten Greisen, eine Stimme zu jenem Dienst zuzutheilen! — Und doch möchten wir diese Heldenthat eines in das Dunkel allgemeiner Stimmgebung gehüllten Buben noch nicht so hoch taxiren, als daß in eben diesem Luzern der Schultheiß, das Standeshaupt, der Chef des Vororts, der Präsident der Tagsatzung, den Stellvertretern sämmtlicher Cantone ein Jahr darauf eine Zuschrift des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Chur an diese zugleich mit der oftmals wiederholten Petition eines Verrückten aus dem Canton Zürich vorlegte. Der Gesandte des Standes Freiburg sprach sich hierüber mit wohlverdienter *Indignation* aus; jene Excellenz aber erwiderte lächelnd: da *beyde Zuschriften* gleichzeitig eingegangen wären, hätten auch beyde gleichzeitig müssen vorgelegt werden, und der Gesandte von Glarus wollte noch im weitern beyde gleichmässig würdigen und Zuschrift und Petition an die Petitions-Commission verweisen. Das waren die Gesinnungen der Großgebietiger, — worüber der Großrath *Müller von* Solothurn schon im Jahr 1837 in der Schildwache am *Jura folgendes* Geständniß machte:

„Ueberhaupt hat es mir schon im Jahr 1831 zu mißfallen angefangen, als diese Herren damals hin und wieder etwas so vertraut bey mir sich äusserten, z B.: einmal die Klöster sammt und sonders, die müssen weg! die Pfarrherren müssen auch weg! die Protestanten haben auch aus Schullehrern Prediger gemacht und sind doch so gut als wir! (Mag für Viele gelten). An den Sonntagen könnte man arbeiten geschweige an Feiertagen, das wäre Interesse; an allen von der Kirche gebotenen Fasttagen essen wir Fleisch, das sind Narrheiten, die Protestanten thun's auch ꝛc. ꝛc. Wenn ich diesem, welches mir im Jahr 1831 bereits schon gewisse Herren vertrauensvoll in die Ohren flüsterten, gefolgt hätte, würde ich im Solothurner Blatte ebenfalls belobt seyn und jetzt bey unsern neuen Regimentsvettern gut angeschrieben stehen.“

In Uebereinstimmung mit den Aeusserungen jener Solothurner-Magnaten wurde nach dem Tode (14. Jan. 1840) des aargauischen Landammanns Fidel Dorrer von Baden die Aeusserung herumgeboten, die ihm wenige Tage vor Ausbruch der Juli-Revolution ent-

ſchlüpft ſeyn ſoll: „In zwey Jahren wird man keine Meſſe mehr leſen.“ — Daß auch er für Geiſtliche gewöhnlich nur das Wort Pfaffen brauchte iſt anerkannt. — Einen Andern in Solothurn, der mehrmals zum Oberamtmann beſtellt wurde, hörten mehrere Zeugen erklären: in drey Jahren wird man nicht mehr beichten.

Nach dieſen Proben, welche Aeuſſerungen und Ausdrücke und Handlungen man ſich ſelbſt in hohen und höchſten Behörden erlaubte, mag man entnehmen, wie dieſelben bey Vereinen, an Gelagen, in Kneipen, in Zuſammenkünften, wo man ſich jedes Zwangs entledigen, jede Rückſicht bey Seite ſetzen konnte, mögen geweſen ſeyn; welche gemeinen Spöttereyen, welche plumpen Witze, welche rohen Ausfälle da zum Beſten der Lernbegierigen und Bildungsfähigen gegeben worden ſeyn. Dergleichen ſtehen uns freilich nicht zu Gebote, da ſie nie in ihrer Form, ſondern nur in ihrer Wirkſamkeit zu öffentlicher Kenntniß gelangten. Solcher, Manche bewältigende Geſinnung, die ſich nebenbey in Witzen gerne Luft machen wollte, ward im Jahr 1837 zu Freiburg die wohlverdiente Erwiderung. Ein bejahrter Landgeiſtlicher ritt den Stalden hinauf. Als er bald oben war, begegnete ihn ein Regierungsangeſtellter zeitgemäſſen Schnittes. Beyde waren einſt Mitſchüler geweſen. Da ſagte der Herr Beamtete höhniſch: „Ey! warum reiten Sie nicht auf einem Eſel, wie Jeſus in „Jeruſalem?“ „„Hätte gerne gewollt, erwiederte ſchnell der Geiſtliche, aber der Staatsrath hat alle Eſel in Beſchlag genommen; alle ſind nun von der Regierung angeſtellt; ich konnte keinen mehr finden.““

Ein Mann, der eine genaue Bekanntſchaft ſowohl mit dem vorwaltenden Geiſt, als mit den Perſonalitäten des paritätiſchen Cantons Aargau verräth *), ſagt in Bezug auf den Einfluß, welchen die in katholiſche Taufbücher eingetragenen Kirchenfeinde in den oberſten Behörden auf ihre reformirten Amtsgenoſſen üben, ganz richtig: „Dieſe können nicht widerſprechen, wenn ihnen ein ungläubiger Katholik ſagt, daß in den erſten 4 Jahrhunderten kein Papſt geweſen ſey; denn ſie anerkennen keinen; ſie können nicht widerſprechen, wenn dem Biſchofe Rechte in Bezug auf die Sendung und Einſetzung der Pfarrer angeſtritten werden; denn das ſind die Grundſätze ihrer Kirche; ſie können nicht widerſprechen, wenn ihnen die byzantiniſchen Kaiſer oder Herrſcher mit aller Kirchengewalt ausgerüſtet, gezeigt werden; denn ſie kennen kaum Potentaten der gegenwärtigen Zeit; ſie können keine Achtung für ein kanoniſches Geſetzbuch haben, denn ihre Kirche hat es verworfen. Und wenn vollends gegen die Klöſter, dieſe Räume der Finſterniß, dieſe Schlupfwinkel für Fledermäuſe und Nachteulen, dieſe bachanti-

*) Freimund die Beſtrebungen S. 70.

ſchen Klubs für Schmeerbäuche losgezogen wird, wenn von dieſen Neſtern der Dummheit und des Aberglaubens geleiert wird: welcher Reformirter wird Luſt haben, entgegenzutreten, und dem Schwätzer das Maul zu ſtopfen, zumal durch ſolche Reden die Ausſicht ſchimmert; die in den Gewölben gehäuften Schätze, die aber in Gefahr ſtehen, verloren zu werden, zu den Staatsbedürfniſſen zu verwenden, und ſomit die Batzen des eigenen Sackes zu erſparen."

Hier drängt ſich abermals eine Bemerkung auf. Die Wuth der radicalen Parthey ſprach in Blätter und in Rathsſälen in der mannigfaltigſten Weiſe und bey den verſchiedenſten Gelegenheiten immerwährend gegen diejenigen Geiſtlichen ſich aus, die als redliche und ſtandhafte Verfechter der wahren katholiſchen Kirche in allen ihren Beziehungen bekannt waren. Von vielen Namen mögen wir hier die Herren Cuttat, Geiger, Greith, Groth, Huber, Rohner, Schlumpf, manche Kloſtergeiſtliche nennen, welchen allen viele andere beizufügen wären. Aber alles, was man gegen ſie aufbringen konnte, beſchränkte ſich auf deren Verfechten der Kirche, auf deren Zuſammenhang mit dem Mittelpunct derſelben, auf deren Feſthalten an dem Dogma, den Gebräuchen, den Einrichtungen und Ordnungen der Kirche, auf deren zähes Entgegenſtehen gegen die Kirchenſtürmer und Kirchenſtaatsrechtler, über deren offenes Auftreten gegen die ſogenannte Ordnung der Dinge, wo dieſelbe eine Feindſchaft gegen die Rechte der Kirche und gegen dieſe ſelbſt beurkundete, mit einem Wort, ſie erſtreckte ſich über ihr amtliches und öffentliches Wirken. In Bezug auf ihr Leben und ihren Wandel blieben ſie unangetaſtet. Hätte man auch nur mit erwelchem Schein der Wahrheit oder der Wahrſcheinlichkeit von dieſer Seite ihnen beikommen, über ihre Perſonen, über ihre Privatverhältniſſe, über ihr ſonſtiges Leben und Seyn, allerley Anekdötchen in Umlauf bringen, irgendwelchen Skandal an den Tag fördern, auch nur von ferne eines Widerſpruchs zwiſchen Lehre und That ſie verdächtigen, oder auch in Bezug auf pflichtgetreue Amtsthätigkeit ihnen die geringſte Vernachläſſigung, nur den Schein von Saumſeligkeit vorwerfen können, wie begierig wäre dieß alles nicht aufgegriffen, wie zuthulich nicht verbreitet, mit welcher Schminke und Parfüm es nicht zurecht gemacht worden, wie erwünſcht nicht geweſen? Aber von allem dem findet ſich nichts.

Wie anders dagegen zu dieſer Zeit und unter dieſen Vorgängen in der Schweiz bey jenen Vorwärtskämpfern, bey jenen Hellſehenden, bey jenen bereitwillig alles Dahingebenden, wo nicht der Niedertretenden! welche bis ins Aergerlichſte gehende Geſchichtchen wußte man ſich nicht zu erzählen von den Buſenfreunden der Kirchenverbeſſerer, von beſtiefelten Kirchenvätern, deren Autorität als eine gewichtige galt? Es würde uns nicht ſchwer fallen, auch hier Namen zu nen-

nen; dieſelben ſind wohl manchen bekannt, welche in der Schweiz dieſe Blätter leſen werden; aber ſie ſollen verſchwiegen bleiben, da es ſich wenigſtens denken läßt, daß im Verlauf der Zeit der Eine oder Andere zur Beſinnung zurückgekehrt, zur Einſicht, daß er auf dieſem Wege weder ſich noch andere wohl berathe, gelangt, von ſeinem Irrwege zurückgekehrt ſeyn könnte. Nur eine, nicht gerade zu den ärgerlichen gehörende, aber doch eine gewiſſe Claſſe der ſogenannten freiſinnigen Prieſter, der muthigen Gegner des Ultramontinismus, die dann nur an ihrer Ehre ſich gekränkt fühlen würden, wenn man ſie Römlinge nennen würde, bezeichnende Thatſache mag doch hier Platz finden. Zu denjenigen Geiſtlichen, welche von den Luzernern-Regenten vorzüglich gehätſchelt wurden, gehörten vorzüglich die Franziskaner zu Luzern; wogegen der Verfaſſer weiß, daß der apoſtoliſche Nuntius für gut fand, eine andere Sprache mit denſelben zu ſprechen. Im Frühjahr nach Auflöſung dieſes Kloſters kam eines der vormaligen Conventualen deſſelben nach Schaffhauſen, angeblich um auf einer deutſchen Univerſität das Studium einer andern Facultät zu beginnen. Dieſer Frate erzählte, gleich als hätte er Ruhmvolles verrichtet, Abends in einem Gaſthauſe: er habe ſo viel von dem Rheinfall gehört, daher Nachmittags ſich vorgenommen, denſelben anzuſehen. Wenige Schritte aber von ſeinem Gaſthof ſeye er auf ein Bierhaus geſtoſſen, in dasſelbe hineingegangen und habe dort ſo vortreffliches Bier gefunden, daß er den Rheinfall Rheinfall habe ſeyn laſſen und bis zur ſinkenden Nacht hinter dem Bierglas geſeſſen ſeyn. Es war eben dasjenige, aus welchem die Regeneration der Kirche Deutſchlands durch die Synodiker angebracht werden ſollte.

Es iſt beachtenswerth, daß auch in andern Ländern, in welche die zahme Revolution mit der Kirche wenigſtens nach ihrem Sinne fertig zu werden hofft, daß auch da nicht die in ihrem Glauben zerfahrenen, gegen die Anforderungen der Kirche gleichgültigen, den Ordnungen, Einrichtungen und unfürdenklichen Uebungen derſelben widerſtrebenden, in Erfüllung ihrer Amtspflichten gleichgültigen, nebenbey ein ihrer Stellung etwa widerſprechendes Leben bewährenden, ſondern vielmehr diejenigen Geiſtlichen, die mit unentweglicher Anhänglichkeit an die Kirche, deren Geſtaltung, Rechte, Ordnungen, Vorſchriften, Uebungen hangen, zugleich mit dem rechten Ernſt in Erfüllung ihrer Obliegenheiten, denjenigen Wandel zu verbinden ſich angelegen ſeyn laſſen, den dieſelbe von ihren Dienern über alles andere zuerſt fordern muß, daß dieſe es ſind, gegen welche ſich die Erdenmacht derſelben richtet. Daß den Gliedern der Kirche zu wenig gegeben werde, das läßt die Erdenmacht unbedenklich hingehen, ſie nimmt es unter ihren Schleyer, ja ſie findet darin einen reiflichen Beweis, daß man ihr nicht widerſtreben wolle; aber daß man den

Forderungen der Kirche treulich nachkomme, daß man die Vorschriften derselben erfülle, daß man in deren richtig erfaßtem Geist wirke und handle, das will sie nicht dulden; da hat sie gleich die Schreckensworte bey der Hand: man lehne sich gegen die Staatsverordnungen auf, man störe den confessionellen Frieden. Nicht die Geistlichen der erstern Art machen der Erdenmacht zu schaffen, — diese läßt sie ruhig gewähren — sondern diejenigen der andern Art. Bey denen, welche nur lose an der Kirche hängen, zweifelt sie an felsenfester Treue gegen den Staat (weil doch in unserer Zeit dieser den Regenten und das Regentenhaus substituiren muß) nicht im mindesten; wankellose Treue gegen die Kirche hingegen berechtigt schon zu bedeutendem Zweifeln an der Treue nach der andern Richtung. Gegen diese Treue excitirt sie den Reichsfiskal zu willkürlichen Versetzungen, zu schnöden Untersuchungen, zu Confiskation von Predigten, zu Bestrafungen wegen Verdachts, zu Verhören, was man da oder dort gesprochen habe, zu mancherley Chikanen, und hat sich in ihrem blinden Eifer den Kopf dermaßen an die Wand gerennt, um nicht einzusehen, daß der tiefdringende Ernst, mit welchem ein wahrhaft katholischer Geistlicher für die Rechte seiner Kirche einstehe, zugleich auf sein ganzes Wesen, Leben und Thun heilsam zurückwirken müsse. Wir wollen damit keineswegs Veranlassung zu einem umgekehrten Schluß geben; denn es finden sich Menschen, welche oft mit gleichem Ernst für ein Illusion sich abmühen, wie Andere für die Wahrheit; die darum, weil sie einer herrschend gewordenen, einem nach der Alleinherrschaft ringenden Bestreben ganz sich hingaben, dadurch an ihrem sittlichen Gehalt nicht die mindeste Einbusse erleiden; aber eine merkwürdige Erscheinung bleibt jene Verbindung unablösbarer Anhänglichkeit an altbestandene Einrichtungen, an des Lebens durchdringende Grundsätze, die nicht von gestern sind, mit einer würdigern Auffassung desselben und seiner Beziehung zu Stand und Stellung dennoch.

b. In Verfügungen und Handlungen.

Wir haben einige Bruchstücke der gewohnten Aeusserungen der Hochgeachten verschiedener Cantone gegeben. Aber Reden sind keine Thaten, Werke keine Handlungen. Vielleicht bezeugten sie doch durch diese Achtung gegen Religion, Kirche und kirchliche Einrichtungen. Werfen wir hierauf einen Blick.

Zu Solothurn war es unter der vertriebenen Regierung eingeführt, daß den zur Instruktion in der Kaserne untergebrachten Milizen Sonntags ein eigener Gottesdienst gehalten, darüberhin ein

paar Stunden Wiederholungs-Unterricht ertheilt wurde. Beides fanden die jetzigen Regenten für unnöthig; es wurde abgeſchafft. Ja, um es recht anſchaulich zu machen, daß alles Alte vergangen und Alles neu geworden ſeye, durfte an den Sonntagen die militäriſche Inſtruktion nicht mehr, wie früher, ruhen, ſondern jeden Sonntag Vormittags wurde, ganz als ob es Werktag wäre, exercirt, Nachmittags aber, damit die Kneipen und mittelſt deren die Staatseinkünfte keine Einbuſſe erlitten, Vacanz gegeben. Mit rollender Trommel und mit klingendem Spiel ziehen alsdann Vormittags die künftigen Vaterlandsvertheidiger während des Gottesdienſtes hart an der Pfarrkirche vorbei; und es hat ſich ſchon begeben, daß der Pfarrer auf der Kanzel genöthigt war, des Getümmels wegen eine Weile inne zu halten. Für die Bezirksmuſterungen wählte man gewöhnlich ſolche Sonntage aus, welche dem Katholiken beſonders feſtlich ſind, wie den Schutzengel- den Roſenkranz-Sonntag, wobey ſämmtlichen Milizen unmöglich gemacht ward, dem Gottesdienſt beizuwohnen. Daß ſo löbliches Vorbild nicht unbeachtet bleibt, daß dann auch Schmiede, Schreiner, Profeſſioniſten jeder Art, namentlich in der Stadt Solothurn, durch Sonntagsfeyer ihre hohe Obrigkeit nicht zu Schanden machen wollen, ſondern ungeſcheut und öffentlich ihr Gewerbe treiben, iſt wohl begreiflich; dafür ſtehen dann jeden Sonntag Nachmittag alle Bierhäuſer und für die „Gebildeten“ das Caſino zum Tanz offen. Im Advent, in der Faſtenzeit, in welcher der Chriſt durch Nachdenken und Geiſtesſammlung auf die Lichtpuncte ſeines Glaubens vorbereitet werden ſollte, läßt man ſeit der neuen Ordnung der Dinge (unter den vorigen Obſcuranten wäre dieß nicht geduldet worden), die Schauſpielerbanden von Baſel, weil ſie in der reformirten Stadt in dieſer Zeit nicht ſpielen dürfen, allenfalls auch von Bern, kommen, um das Publikum zu „amüſiren.“ Daher war es ganz dem Syſtem gemäß, daß am 5. Jänner 1841 der Antrag, die Gemeindsverſammlungen ſollten auch während des Nachmittags fortgeſetzt werden — dafern man am Vormittag mit den Geſchäften nicht fertig werden könne — nicht allein mit groſſer Mehrheit durchgieng, ſondern der Gegenantrag: die Sonntagsfeyer doch nicht auf ſolche Weiſe zu ſtören, mehrfach beſpöttelt wurde und bloß fünf Stimmen erhielt.

Im Jahr 1838 erließ der Hochwürdigſte Biſchof auf Anſuchen der Regierung eine Aufforderung an die geſammte Geiſtlichkeit, ſie ſolle dem überhandnehmenden Gebrauch gebrannter Waſſer aus Kräften entgegenwirken. Der Hochwürdigſte Biſchof benützte dieſe Gelegenheit, um durch ein Schreiben vom 8. Juli 1838 die Regierung auf die ebenfalls voranſchreitende Entheiligung des Sonntags aufmerkſam zu machen und ſie um ebenfalls mögliche Abhülfe anzugehen. Statt über Abhülfe ſich zu berathen, erwiderte dieſelbe: „der Biſchof

möchte nur die Zahl der Feyertage (die längſt ſchon auf wenige beſchränkt und deren Zahl nicht gröſſer iſt, als in andern katholiſchen Cantonen) theils aus eigener Machtvollkommenheit vermindern, theils, wo dieſe nicht zureiche, bey den betreffenden kirchlichen Behörden dahin zu wirken trachten, daß alle Feyertage, mit Ausnahme der ſechs höchſten (Weihnacht, Auffahrt, Fronleichnahmsfeſt u. dgl.) auf die Sonntage verlegt werden *). — Ohne Aufhebung der Feyertage alſo keine Möglichkeit den Sonntag würdig zu begehen!

Nicht beſſer wurden die feſtlichen Tage durch die Regenten von Luzern gefeyert. Ihr Hohn dagegen war ſichtbar, als auf die Faſtenzeit des Jahres 1833 das von dem jetzigen Oberhaupt der katholiſchen Kirche ausgeſchriebene Jubiläum eintrat. Sonntags den 16. Brachmonat 1833, an einem Tage, an welchem die Pfarrgemeinde zahlreicher in der Kirche verſammelt war als ſonſt, um Gott zu danken, daß ſeine Gnade bey einem drey Tage vorher ausgebrochenen Brand gröſſeres Unglück abgewendet habe, ſah das Volk ſeine Obern und Väter von allen Seiten nach dem Regierungsgebäude ſtrömen, über Petitionen gegen eine Erziehungsanſtalt in Williſau und über eine Bundesreviſion ſich zu berathen, Gegenſtände, die am folgenden Tage noch ſo friſch geweſen wären als am Sonntage. Selbſt das Himmelfahrtsfeſt war dieſen Regenten, die bisweilen ſich darauf beriefen, daß ſie die Kirche beſchirmten, nicht heilig genug, um an dieſem Tage durch Beſeitigung der Profeſſoren Kaufmann und Rickenbach, ohne andere Gründe, als ihren obergewaltigen Willen eine Gewaltthat zu begehen, welcher freilich der Tag, an welchem ſie beſchloſſen wurde, noch zur Folie dienen mag. Oder wollte man durch die Wahl dieſes Tages den Widerſpruch derjenigen Mitglieder, die, wie ihrem Gott ſo nicht minder ihrer Gerechtigkeit treu ſich erwieſen, allenfalls erſparen? — Auch im Canton Luzern war einſt auf den Dreifaltigkeitsſonntag nach Hitzkirch eine Militärmuſterung angeſagt, an welcher diejenigen, die in Feſttagskleidern erſchienen und mit dem Feſt ſich entſchuldigten, alsbald ergriffen und auf 24 Stunden ins Gefängniß abgeführt wurden. Unter zehnjährigem Walten ſolcher Geſinnungen hatten dieſelben ſchon ſo tiefe Wurzeln geſchlagen, daß noch im vorigen Jahr am letzten Sonntag des Auguſts, gerade bey dem Beginn des Pfarrgottesdienſtes ein Trupp weiblicher Sträflinge, mit Heurechen verſehen, unter Bedeckung eines Profoſen zu öffentlicher Arbeit auszog, und an Mariä Himmelfahrtsfeſt während des Gottesdienſtes in Luzern ſelbſt ein Schwingfeſt abgehalten wurde.

---

*) Das merkwürdige Schreiben in der Schweizeriſchen Kirchenzeitung 1838 S. 363 ff.

Selbſt den rohen Völkern ſind die Ruheſtätten der Todten heilig; und wenn in Kriegsläuften von beutelüſternen oder frevelmüthigen Soldaten ſogar die Grüfte durchwühlt werden, ſo erachtet man dieß beinahe als Hochpunct, über welchen hinaus Drangſal und Zügelloſigkeit kaum mehr gehen dürften. Daß aber dergleichen im Frieden, daß es mit kalter Ruhe und in ungeſtörter Muſſe, daß es ſogar durch den Vorſteher einer Lehranſtalt geſchehen könne, deſſen Pflicht es wäre, heilige Scheu gegen jedwede Profanation in den Herzen der Jugend zu pflanzen und zu entfalten, das hätte man ſich noch vor ein paar Jahrzehnden nicht träumen laſſen. In St. Denis waren es die Ohnehoſen, die in wildem Haß gegen das Königthum hinabſtiegen in die Grüfte der ehemaligen Herrſcher Frankreichs, und deren Särge zertrümmerten, deren Gebeine umherwarfen; — in Pruntrut war es der Seminar-Director Thurmann, der auf ähnliche Weiſe Ordnung (wie er ſich ausdrückte) in der Gruft der Biſchöfe von Baſel herſtellen wollte. Die Gruft befindet ſich dort in der ehemaligen Jeſuitenkirche. Die Revolution verwandelte dieſelbe in einen Tempel der Vernunft und mittelſt dieſer ſodann in ein Magazin. Aber unter die Erde hinab ſtieg ſie nicht; ſelbſt ſie ließ hier den Todten ihre Ruhe. Erſt ein halbes Jahrhundert ſpäter ſollte dieſe und zwar durch einen Lehrer geſtört werden. Am Anfang des Jahres 1830 wurden die Siege der Biſchöfe erbrochen, ihre Inſignien weggenommen, ihre Gebeine in einen Kaſten geworfen, ihre Schädel auf ein Brett gelegt. Gleiches geſchah mit den Gebeinen der dort ruhenden Jeſuiten; vier noch unverſehrte Leichname deſſelben wurden entblößt und in den vier Ecken aufgeſtellt, darauf durch angebrachte Symbole und Sinnſprüche die Großthat vollendet. Auf ernſte Klage erfolgte zwar Unterſuchung, bey welcher man aber in dem Vorgeben des Thäters, die Verwüſtung rühre von dem Aufenthalt der Franzoſen her, er habe bloß die Ueberbleibſel einigermaſſen in Ordnung bringen wollen, genügende Rechtfertigung fand, der ehrliche Hr. Kasthofer hingegen durch ernſt ausgeſprochene Mißbilligung ſolches Frevels ſeinen vorurtheilsfreyern Collegen im Regierungsrath von Bern groſſen Anſtoß gegeben haben ſoll.

3. Anderweitiges Wirken der Preſſe gegen die Kirche.

a. Der Kalender.

Neben den Zeitungen ſind eines der bedeutendſten Mittel auf das Volk einzuwirken die Kalender. Sie können manche nüzliche Lehre verbreiten, manchen guten Gedanken wecken oder entwickeln, das

Beſſere zu einigem Bewußtſeyn bringen und dem ſchlichten Menſchen, der ſonſt zum Leſen weder Muſſe, noch Luſt, noch Geſchick hat, neben einiger Erheiterung zugleich auch etwelche Belehrung gewähren. Aber eben ſo leicht und noch weit leichter, weil das nitimur in vetitum tief in die Menſchennatur gewurzelt iſt, kann auch durch dieſes Mittel zu dem Entgegengeſetzten, zum Verdrehen, Entſtellen, Aufregen, Unterwühlen, Irreleiten angewendet, kann durch Kalender in Schrift und Bild das Hohe herabgezerrt, das Ernſte lächerlich gemacht, das Heilige beſudelt werden; kann durch die ungleich tiefer und ſchneller wirkende Anſchauung in der die Darſtellung unmittelbar vor das Auge tritt, noch ungleich leichter als auf dem weitern Wege der Reflexion über Geleſenes und Vorgeſagtes das bloß Halbgeſunde angeſteckt werden, vollends verſiechen und bleibt auch der Verſuch, ſich an das Geſunde zu machen, nicht immer ohne Erfolg.

Auch dieſes Mittel iſt gleich von Anfang an von den Radicalen nicht aus den Augen gelaſſen worden, aber vielleicht nicht ſogleich mit derjenigen concentrirten Abſichtlichkeit, deren dasſelbe fähig war. Allein den Männern des Fortſchritts war der Fortſchritt auch hierin ein leichtes. Es wurde von denjenigen, welche das Zeitungsblatt „der Republikaner“ in Zürich unternahmen, gleichzeitig angewendet. Wir erinnern uns wohl noch eines Bildes, durch welches die Unterſuchungsrichter des Aloys Fuchs, (wegen einer antikirchlichen Predigt, die derſelbe gehalten) dem Spott der Menge preis gegeben, er als lichtvoller Zeuge der Wahrheit dargeſtellt werden ſollte. Es iſt noch im Andenken, wie Zoten und derbe Schlüpfrigkeiten die Lockſpeiſe ſeyn mußten, um dem übrigen Gebräue der Freiſinnigkeit Abnahme und Eingang zu verſchaffen. In der Folge blieb abermals dem überglücklichen Stand Solothurn das Verdienſt vorbehalten, hierin alle Andern zu überflügeln. Es iſt immer traurig, wenn Talente von demjenigen, dem ſie anvertraut ſind, entweder nicht genützt, oder wenn ſie mißbraucht werden; aber noch trauriger iſt es, wenn ſie dazu mißbraucht werden, auf diejenigen, gegen welche ohnehin alle Geſchoſſe der Wuth und der Leidenſchaft gerichtet ſind, die keines andern Vergehens bezüchtigt werden können, als entweder das, was ihnen theuer und werth, ſich nicht rauben laſſen oder nicht alles, was einer herrſchenden Parthey gefallen mag, in willenloſer Unterwürfigkeit annehmen zu wollen, mit ſolcher Waffe noch einzuſtürmen. Ein in dem Gebiete bildlicher Darſtellung beachtenswerthes Talent wird nun zu ſolchem Zwecke verwendet in dem „Schweizeriſchen Bilderkalender“, der ſeit dem Jahr 1838 (d. h. zum erſtenmal auf das Jahr 1839) in Solothurn erſcheint und in welchem Zeichner und Schreiber ſich völlig durchdringen und gegenſeitig ergänzen. Man mag über dieſen Kalender wohl urtheilen, daß er für ſeinen

Zweck wenigſtens eben ſo viel wirke, als alle Zeitungen und Flugſchriften vereint, unendlich mehr, als die Verbindung der ausgezeichneteſten Kräfte für den entgegengeſetzten Endzweck je zu wirken im Stande wären; gerade wie an Kindern das ihnen ſtets nahe ſtehende verderbliche Vorbild einen weit wirkſamern Erfolg hervorbringen muß, als die unabläſſigen Ermahnungen der Eltern, die ſtäten Warnungen der Lehrer, der noch ſo freundliche Ernſt aller ihrer Vorgeſetzten.

Der Zweck dieſes Kalenders beſteht ſichtbar darin, den Radicalismus und alles, was von demſelben ausgeht, und mit demſelben in Verbindung ſteht, als das einzig Preiswürdige zu präconiſiren; dagegen alles von demſelben Geächtete oder ihm gegenüberſtehende als den Menſchen entehrend, ihn erniedrigend, ſeiner in jeder Beziehung unwürdig, mithin förmlich verabſcheuenswerth darzuſtellen. In edler Geſtalt erſcheinen nur die Anführer oder die Förderer und Gehülfen des Radicalismus, alle Rathsherren, Geiſtliche, Städter und andere Perſonen, die jenem nicht huldigen, ſind als Carricaturen, Fratzen, Blödſinnige, mit jammervollen, abſchreckenden, teufliſchen, in das Thieriſche hinüberſpielenden Phyſiognomien bezeichnet. So ſagt er ſelbſt von einem Bilde, welches vorzugsweiſe die zuſammengelaufene Bürgerſchaft der Stadt Bern bey Einlieferung eines Rebellenhäuptlings im Jahre 1653 darſtellen ſoll: „der Künſtler hat ſie gezeichnet ſcharf und ſchneidend vom plumpſten Fezen aufwärts bis zur mephiſtopheliſchen Fratze.“

Für den erſten Jahrgang ſind Bilder aus dem Bauernkriege vom Jahrer 1653 — einem über die Cantone Baſel, Solothurn, Bern und Luzern ſich erſtreckenden Aufruhr — gewählt. Zu einer Kritik über das Geſchichtliche wäre eine bloſſe Kalenderbearbeitung nicht geeignet, nur einige Pröbchen, wie dergleichen zu Nutz und Frommen der Gegenwart ausgebeutet wird. Daß z. B. auf der Tagſatzung die Stände ſich gegenſeitig Hülfe gegen Aufruhr verhieſſen, wird „ein Bund der Regierungen gegen das Volk“ genannt. Daß Solothurn weniger entſchieden auftrat als andere Stände, wird zum Theil wohl aus Gutmüthigkeit, zum Theil aber „aus winziger Regentenpfiffigkeit“ erklärt. Bey jeder Gelegenheit werden die Regierungen als zweizüngig, wortbrüchig, treulos, blutdürſtig, die Verſchwörungen der Bauern als rechtmäſſige, alteidgenöſſiſche Handlungen dargeſtellt, wie auch damals im Entlebuch drey jungen Burſchen, die einen luzerniſchen Schuldenboten, welcher Schulden eintreiben ſollte, mit rücklings gebundenen Händen, einem Zaum von Weidenruthen in dem Mund, hölzernen Klammern an Naſe und Ohren und einem Strohkranz auf dem Kopf mit Trommeln und Pfeifen herumführten, die Namen der Stifter der Eidgenoſſenſchaft beigelegt

wurden. Das Stanzer-Verkommniß, welches Privatfehden der Cantone gegen einander für immer beſeitigen ſollte, wird (wie das ſeit 1830 hundertmal behauptet worden iſt) ein Bund der Regierungen gegen die Unterthanen genannt. Dem Bauernaufſtand gegenüber heißt das Gericht gegen die Häuptlinge ein „Herrenaufſtand.“ Wegen einiger Irrungen in Betreff der Kriegskoſten heißt es: „das Geld ſtand höher im Preiſe als Unterthanenblut.“ — Im Jahrgang 1840 wird die Geſchichte des Bauernkrieges fortgeſetzt. Da lieſt man: „das Bauernblut bey Mellingen hat die Ariſtokratie gedüngt, daß ſie ſo üppig fortwuchern konnte.“ „Dieſes Blut iſt für die Volksfreiheit verſpritzt worden.“ Eben jene drey Telle lauerten ſpäter den luzerniſchen Rathsherren, welche den neuen Landvogt des Entlebuchs nach Schüpfheim begleitet hatten, in einer hohlen Gaſſe auf, verwundeten den Schultheiß Dülliker, und tödteten einen der Rathsherren. Als die Thäter durch Soldaten gefangen werden ſollten, vertheidigten ſie ſich mit Steinen und Schwertern von einem Dache und mußten heruntergeſchoſſen werden: „ihre Namen aber werden in der Geſchichte fortleben, denn ihre Tapferkeit hat ſie geadelt.“ Früher ſagt uns bey der Benennung der drey Tellen eine Anmerkung; „Eine der ſchönſten Erſcheinungen des Bauernkrieges iſt die groſſe, tiefe Erinnerung an den alten Bund, die durch den ganzen Aufſtand hindurch gieng und gleichſam die Weihe deſſelben war.“

Die gleiche Geſinnung zieht ſich durch den Bericht über „den Hörner- und Klauen-Streit auf der Landsgemeinde von Rothenthurm, den 3. May 1838.“ Das Bild ſtellt eine förmliche Schlacht vor, die in dieſer Ausdehnung und Grimmigkeit eben nicht ſtattgefunden hat. Alle Schuld wird auf die Hornparthey geworfen, von den unabläſſigen Aufhetzungen aber, welche von Luzern aus betrieben wurden, natürlich nichts geſprochen. Die Häupter der Klauenparthey ſind ſammt und ſonders die ausbündigſten Ehrenmänner, die der andern, als der Gegenparthey, nothwendig auch das Gegentheil. „Die Jeſuiten fanatiſirten ihre Schüler“ — deren ſie damals, als kurz zuvor in Schwyz angekommen, erſt noch wenige hatten. Die Geiſtlichen der Hornparthey ſind faſt insgeſammt Zeloten und Fanatiker. Daß bey der erſten Abſtimmung die Klauenparthey 500 Hände mehr erhob als die andere, mag wahr ſeyn; daß aber viele von derſelben beide Hände erhoben, viele Fremde mit aufhoben, aus den benachbarten Orten am Züricherſee viele geworben worden waren, wird nicht geſagt. Nicht nur daß die Hornparthey die Prügeley eröffnet habe, ſondern daß ihre obrigkeitlichen Perſonen hiezu den Wink ertheilt hätten, wird mit frecher Stirn behauptet. An die 100 Klauen ſollen verwundet worden ſeyn, mehrere tödlich, von den andern nur wenige; jenes iſt ſo wenig war, als ſo vieles andere, was einzig in der Abſicht ange-

führt iſt, um die radicale Parthey durch den auf die andere geworfenen Schatten in helleres Licht zu ſetzen.

Noch beſtimmter tritt dieß heraus in dem Bild, welches der Erzählung von dem Ereigniß in Zürich unter der Aufſchrift „Der Züriputſch*) vom 6. September 1839“ beigegeben iſt. Menſchliche Geſtalten haben nur die einhauenden Dragoner und ein paar lauernde Offiziere der Regierungstruppen; auf den Geſichtern des Volkshaufens und namentlich einiger in dem Text bezeichneten Mitglieder des Glaubenscomités ſind Dummheit, Feigheit, Beſchränktheit, Heucheley, Verſchmitztheit in leſerlichen Zügen geſchrieben. Die Erzählung wäre eines Brutal-Radikalen und des Moniteurs dieſer Art Leute, des Republikaners, vollkommen würdig. Die vorigen Machthaber ſind dem Kalenderſchreiber (und mit ihm vielen demokratiſchen und demagogiſchen Abſolutiſten) eine gerechte, großartige, würdige Regierung, das Glaubenscomité eine Handvoll bornirter Knöpfe oder Intriguanten, Inſurgenten oder Reaktionäre; der Aufruhr von 1653 iſt eine der ſchönſten Erſcheinungen in der Schweizergeſchichte, dieſe Erhebung hingegen „ein ſtumpfſinniges brutales Zertreten der edelſten Geiſtesſaat, ein anſteckender Wahnſinn, eine Epidemie der Ueberſchnappung.“ In der urſprünglichen Organiſirung der Bewegung habe nur ein Blinder den planmäſſigſten Hochverrath nicht erſehen können. Durch den Aufruf zu Gemeindeverſammlungen habe die Gegenregierung (Glaubenscomité) verbrecheriſch in den Staatsorganismus eingegriffen. Die Bürgerſchaft von Zürich erſcheint als eine Maſſe Verräther, wogegen die Studenten „in heldenmüthiger Begeiſterung Waffen verlangten, um der Bürgerpflicht, um dem Eid zu folgen, den jeder wahre Eidgenoſſe im Herzen der geſetzlichen Ordnung geſchworen.“ Auch hier muß wieder die Parthey, welche auf alle Weiſe lächerlich und verhaßt gemacht werden ſoll, zuerſt geſchoſſen haben. Rahn-Eſcher und Pfarrer Hirzel werden moraliſch völlig zertreten, Hegetſchweiler mit ein paar Worten ins Zwielicht geſtellt, das Volk als feig, dumm und viehiſch verhöhnt, „die heiligen Schaaren machten die Kirchen zu Kaſernen, und aßen und zechten darin vollauf und ſtieſſen an auf das Wohlergehen des Glaubens und der Religion.“ — „Im Namen der Religion ſollte einem Wirth das Haus über dem Kopf abgebrannt werden, des Wirths Wein löſchte die Glaubenswuth.“

Unter den kleinern Anekdoten befindet ſich eine (mit einem boshaften Bild), welche wenigſtens aufrichtig einen Theil der Beſtrebungen der Parthey ausſpricht, von welcher unſer Kalendermacher als betrieb-

*) Putſch, ein Schweizer-Provinzialismus für ein unerwartetes Zuſammenſtoſſen, einen unüberlegten Anlauf, unbeſonnenen Streich.

ſamer Wortführer anerkannt werden kann. Von drey fürwitzigen Abbés fragte einer einen ſehr geſchickten Schloſſermeiſter: „Könnt Ihr nicht auch eine Maſchine machen, die für uns die Predigt ſtudirte und uns ſo das Predigtſtudiren erſparte — ?“ „„Die iſt ſchon erfunden und gemacht, und wenn ſie noch 20 Jahre im Gange iſt, werdet Ihr es ſehen — das ſind die Schulen!““

Vollkommen ähnlich iſt derjenige auf das Jahr 1842. Schon der gröſſere Theil der Vignetten über den Monaten, die man auch dann nicht billigen kann, wenn man ſelbſt mit demjenigen, was ſie perſiflíren ſollen, ebenſowenig einverſtanden iſt. Mag man ſichs immer mit dem Zeichner und Schreiber gefallen laſſen, den „heldenmüthigen Einzug der Schweizer in Frankreich 1815“ dem Tritt des Eſels auf den ſterbenden Löwen zu vergleichen, ſo muß es doch eine witzloſe Bosheit genannt werden, daß der Kopf des Langohrs mit Perüke und Haarbeutel geziert iſt; wahrlich die Eſeley iſt an dieſen Kopfſchmuck nicht dergeſtalt in Erbpacht übergegangen, daß Schnurrbart und Collier grec Urſache hätten, über den Verluſt ſeines Allodium ſich zu beklagen. Doch das wäre das mindere; dasjenige, was unter der allgemeinen Aufſchrift „Störung ſchweizeriſcher Verfaſſungsreviſionen im Jahr 1841“ aus den Begegniſſen der Cantone Solothurn, Aargau, Luzern und Teſſin in Rede und Bild mitgetheilt iſt, bewährt in vollſtem Umfange das Urtheil, welches wir über dieſen Kalender zu fällen gezwungen ſind. Die Thätigkeit für das Volkswohl, die allgemeine Anerkennung des redlichen und uneigennützigen Willens der „Kaſernenregierung von Solothurn“. („ja Kaſernenregierung, das iſt der rechte Name für eine Regierung, die ihre Looſung kennt, mit dem Panier der Republik zu ſtehen oder zu fallen.“) wird durch das Reſultat der Abſtimmung über die Verfaſſung, (zumal, wenn man die angewendeten Künſte, alle emachten Anſtrengungen in Anſchlag bringt) von 6289 Annehmenden gegen 4277 Verwerfende nur in ein ſehr zweifelhaftes Licht geſtellt. Daß die Männer der Gewalt nicht allein für die Aufrichtigen, Ehrenwerthen, Wohlmeinenden, die andern dagegen für die Verſchlagenen, Tückiſchen, Eigenſüchtigen, gehalten werden ſollen, wird nicht allein durch das Wort geſagt, ſondern daß jene zugleich die Freyen, Hellſehenden, Unbefangenen, dieſe aber die allſeitig Miſerabeln, Verachtungswerthen, höchſtens Mitleid Erregenden und beſonders diejenigen, welche auf ſie hören mochten, die Bornirten, Stumpfſinnigen, nur durch den Gebrauch von bloß zwey Beinen vor den Vierfüſſigen ſich Unterſcheidenden geweſen ſeyen, wird durch das Bild anſchaulich gemacht. So wird der wackere Theodor Scherer, den diejenigen, deren „munterer, heller, klangvoller Name bey allen Eidgenoſſen Eingang finden wird“, durch ihre Behandlung an den Rand des Grabes brachten, in zwey Bildern

als eine wahrhaft jammererregende Geſtalt vor Augen geführt. Wenn übrigens die Erzählung von Vorgängen in Solothurn in den Einzelnheiten ſo wahrheitsgetreu iſt, wie diejenige der Begegniſſe im Canton Aargau, ſo fällt es nicht ſchwer, über dieſe das Urtheil ſo richtig zu fällen, wie über die Abſicht des Bildners in demjenigen, was von ihm ausgieng. Aehnliche wackelnde, ſchlottrichte, unförmliche, krüppelhafte Geſtalten, tölpelhafte, glotzende, ſchlappichte, dickdumme Geſichter in Männern und Weibern, Alten und Jungen, ja bis auf ein paar Pferde herab, die als vollkommen ſchindermäßige Mähren gezeichnet ſind, erſcheinen auf den Bildern, welche den Aargauer Landſturm von 1841 darſtellen ſollen, auf deren einem auch der Roſenkranz zum erforderlichen Effect nicht fehlen darf. Und welche Geſtalt, mit dem Ausdruck eines edlen, kräftigen Selbſtbewußtſeyns, einer aus dem Gefühl, Schönes und Gutes vollzogen zu haben, hervorgehenden heitern Ruhe wird nicht anderſeits und noch durch den Contraſt der ihm gegenübergeſtellten Geſichtszüge dem bekannten Waller angelogen? der Teſſiner Luvini, dem ein Jahr früher gelungen, was im Jahr 1841 dem Advokaten Neſſi mißglückte, wird nicht allein „ein ritterlicher Soldat“ genannt, ſondern als ſolcher auch dargeſtellt, der mit Neſſis Gattin, welche ihm ſammt dem Kinde zu Füſſen fiel, um das Leben des durch Standrecht verurtheilten Gatten von dem teſſiniſchen Eſpartero zu erflehen, „geweint“ haben ſoll, weil ſie nicht habe begreifen können, „daß die Politik Familienglück zerſtören könne.“ Da die wahre Regeneration Luzerns weder einer „Kaſernenregierung“ erlag, noch der Verſuch einer ſolchen hinterdrein durch Künſte von agens provacateurs auf grauſame Weiſe beſtraft werden konnte, noch an dem Glück eines „ritterlichen Soldaten“ ſcheiterte, ſo kommt dieſe am ſchlimmſten weg. Auf der Deichſel des bergabfahrenden Luzerner Staatswagens, die auf der Schulter zweyer ſo geduldiger als ſchlapper Bauern ruht, ſitzt ein wohlbeleibter Prieſter, den Roſenkranz ſtatt der Geiſel über ſie ſchwingend, auf der Vorderwand des eleganten Tilburi ruht die Tiare, und den Sitz nimmt ein magerer Junker neben einem wohlgemäſteten Landwirth mit genagelten Schuhen und weitreichender Fuhrmannspeitſche ein. Ein paar vernünftiger ausſehende Geſtalten, ſtrengen aus Leibeskräften ſich an, den Wagen zurückzuziehen; das aber ſcheint der Künſtler nicht wahrgenommen zu haben, daß, wenn ihnen ſolches gelänge, der Wagen noch auf weit jäherer Bahn rückwärts herabrollen müßte. Hiemit hat ſich, ohne daß er es wollte, die Ironie wider ihn und ſeine Parthey ſelbſt gewendet, indem ſie die Erfolge des Radicalismus in einem allzuhellen und zu treffenden Symbol darſtellte.

In die Kategorie der Kalender mag auch eine um das Jahr

1833 zu Biel begonnene periodiſche Schrift unter dem Titel „Volksbibliothek“ gezählt werden Anſcheinend auf Belehrung und Unterhaltung der unteren Claſſen berechnet, in der angeblichen Abſicht mancherley Kentniſſe unter derſelben verbreiten zu wollen, war dieſes nur der Vorwand, um dieſelben gegen alle Einrichtungen der Vergangenheit einzunehmen, vieles, was bisher in verdienter Achtung geſtanden, mit Spott zu übergieſſen, die pöbelhafteſten Lügen und Verläumdungen gegen die Geiſtlichkeit zu verbreiten, zum Haß gegen alle geoffenbarte Religion, zur Vernichtung der katholiſchen Kirche anzuſpornen. Um dieſe Blätter ſicherer an den Mann zu bringen als auf gewöhnlichem Wege möglich geweſen wäre, wurden ſie nicht allein zu merkwürdig wohlfeilem Preis verkauft, ſondern noch der Kunſtgriff, deſſen ſich die Genferfrommen zu Verbreitung ihrer Traktätlein bedienen, angewendet; eigene Trödler mußten dieſelben von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus tragen, in die Leſezirkel ſich einſchleichen, auf jegliche Weiſe deren Abſatz zu fördern ſuchen. Doch wurde in dem freiburgiſchen Städchen Romont und Chaſtel-St.-Denis ein ſolcher Vorwärtsſchreiter der Menſchheit ſo übel empfangen, daß er es für gerathener hielt, ſich eiligſt aus dem Staube zu machen; ja an dem letztern Orte wurden alle Exemplare der „Volksbibliothek“, deren man habhaft werden konnte, ſofort auf dem öffentlichen Markt zuſammen getragen und verbrannt *).

b. Flugſchriften.

Neben Zeitungen und Kalendern wurde das Land arg mit einer Menge Flugſchriften überſchwemmt, größtentheils in gleichem Ton abgefaßt, zu gleichem Zwecke geſchrieben, wie jene Blätter, aus welchen wir Bruchſtücke bis dahin geliefert haben. Es hat ſchwerlich Jemand alle dieſe Schriften, deren die meiſten ſo ſchnell wieder vergeſſen wurden als ſie erſchienen, nur wenige über die Gränzen ihres Cantons hinaus kamen, geſammelt, ſchwerlich könnte nur jemand alle ihre Titel angeben. Aber das iſt bekannt: daß ſich die gegen die katholiſche Kirche feindſelige Schriftſtellerey für alle Kreiſe und Bildungsſtufen, von den unterſten Reihen bis zu den ſich für hochgebildet, vorangerückt, freiſinnig erachtenden, ſehr thätig erzeigte. Die Revolution hatte kaum dem dunkeln Schooß der wohlbekannten Mutter ſich entwunden, und Hebammen und Wärterinnen waren noch emſig bemüht, den Rangen zu ſäubern, zu trocknen, die warme Lagerſtätte ihm zu bereiten, als unter der Aufſchrift:

*) Berliner politiſches Wochenblatt 1836 Nro. 11.

„Ein Wort an das Luzerner Volk über die Verfaſſung“ bereits ein ſolches fliegendes Blatt erſchien, welches den bald ſich entwickelnden Wolfshunger nach fremdem Gut des ſo eben an das Weltlicht Getretenen und ſeinen brennenden Durſt, Unrecht zu ſaufen wie Waſſer, vermöge einer geheimen Wahlverwandtſchaft ahnete und ſich alſo vernehmen ließ.

Wem ſollen, ſagte er, die jährlichen Vorſchläge der huldreichen Klöſter St. Urban und Mury, die nicht einmal wiſſen, wie reich ſie ſind, aufgeſpart werden, etwa dem Antichriſt? Berechne, o Volk! wenn jährlich tauſend und tauſend Zinſen und neue Aufnahmen in einem Kloſter eingenommen und dagegen nur wenige 100 Gulden für Koſt und Kleidung ausgegeben werden, daß der Reichthum und Geldhaufen ſich da ungeheuer, und zwar ganz aus deinem Geld vermehren muß, ſo daß du am Ende gar nichts haſt, weil aus keinem Kloſter etwas hinausgeerbt wird. Sage alſo, o Volk! jedes Kloſter und Kloſterperſon ſoll genug, doppelt genug Einkommen haben, aber was darüber iſt, ſoll doch auch noch einigermaſſen der Welt zu Nutzen kommen, ehe der jüngſte Tag anbricht; 40,000 bis 60,000 Gulden können von den jährlichen Einkünften der Klöſter an die Cantonsausgaben genommen werden, ohne daß deswegen ein Kloſtermann oder eine Kloſterfrau nur ein Schnittlein Brod weniger eſſen muß.

Der verkappte Verfaſſer mochte wohl wiſſen, was es mit dieſem vorgeblichen Reichthum, mit dieſen 40—60,000 Fr. jährlichen Ueberſchuſſes auf ſich habe. Bey dergleichen Dingen kommt es auf Ziffern und Nullen nicht an; wird nur der Zweck erreicht — das Facit kommt denn jedenfalls heraus, wie man es wollte. Dießmal war es „einem redlich denkenden Proteſtanten“ überlaſſen, ſeine Anſichten über die Aufhebung der Klöſter und die Einziehung der Güter und Einkünfte derſelben *) der raubdurſtigen Seele entgegenzuſtellen, die in jenem Schriftlein ſich Luft gemacht hatte. Wie im Grund das Gebelfer immer das alte iſt, ſo konnten auch hier nur die alten Gründe wiederholt, der Ungerechtigkeit, der Lüge die Wahrheit, der Verläumdung die Ehrenrettung entgegengeſetzt werden: — „Freilich weiß man, daß die Kloſterleute ihren Zöglingen Tugend, Religioſität, Gehorſam und Liebe gegen ihre Obern und Mitmenſchen einzuflöſſen ſuchen, weswegen ſie in den heutigen hellen Tagen als Obſkuranten, Fanatiker ꝛc. verſchrieen, und dadurch, ſo zu ſagen, gewaltſam an dem Guten gehindert werden, das ſie zu thun im Stande wären. Dafür können ſie in der That nichts; genug, wenn ſie bereit ſind, ihre Fähigkeiten zum Frommen der Menſchheit anzu-

*) In dem Schweiz. Korreſp. 1838 Nro. 12 Beil.

wenden, sobald sie hiezu rechtmässiger Weise aufgefordert werden. Man könnte hier im Vorbeygehen noch anmerken, wie viele Nothleidende und Taglöhner ihren Unterhalt von den Klöstern beziehen, die in Armuth und Verdienstlosigkeit schmachten müßten, wenn die Klöster aufgehoben würden. Auch weiß man, daß die Klöster wie jede andere Gesellschaft, die gemeinen Lasten des Staates tragen helfen, und daß ihre Güter, wenn es auf Entrichtung einer Steuer oder Abgabe ankömmt, gemeiniglich nach keinem verjüngten Maaßstabe taxirt werden "

Diese Schriften und Schriftlein hielten darin gleichen Schritt mit den brutal-radicalen Blättern, daß sie bald gegen die Kirche überhaupt, bald gegen die Geistlichen insgesammt, bald gegen einzelne Gliederungen derselben gerichtet waren, immer aber den Zweck hatten: zu verdächtigen, herabzusetzen, zu verläumden. Die Revolution war kaum gemacht, so wurde von Zürich durch die Geßnerische Buchhandlung unter der Aufschrift „an die lieben aargauischen Mitbürger" ein wider die Geistlichkeit gerichtetes Schandblättchen geworfen. Da man sich bemühte dasselbe durch Schweinetreiber auch in die badenschen Gränzorte abzusetzen war die Bemerkung eines öffentlichen Blattes *) ganz passend: „das Mittel entspreche wenigstens dem Zweck, und Verfasser, Drucker und Verbreiter wären so ziemlich gleichartig." — Im folgenden Jahr erschien ein Büchlein mit dem Titel: „die sieben Todsünden der Geistlichen", unter welchen wohl diejenigen beyder Confessionen verstanden seyn mochten. Diese Todsünden werden darin folgendermassen bezeichnet: I) Verketzerungs- und Verläumdungssucht; II) Vernachlässigung und Verdummung des Volks; III) hochmüthiger Dünkel und Herrschsucht; IV) Heucheley; V) Falschheit, Geiz, Spionerey und Rachsucht; VI) Verfälschung des Christenthums und religiöse Betrügereyen; VII) Feindschaft gegen die natürlichen Rechte der Menschen und die Freiheit des Volks. Es wurden denselben zwar wohl sieben Todsünden der Radicalen, alle von derselben Form, gegenübergestellt, aber diejenigen, die es mit ihnen hielten, lasen dieses nicht und andern war solches, ohne daß es gesagt wurde, ebensogut bekannt, als jene Schrift nicht an ihnen verfangen konnte. Dafür wurden dergleichen von allen Blättern der Parthey angekündigt, als abermaliges neues und bedeutendes Voranschreiten zu dem grossen Ziel gepriesen, wohlfeil verkauft, durch eine Menge dienstbeflissener Werkzeuge fleissig verbreitet, daher vielfältig gelesen und gewiß nicht immer, ohne an Manchen den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. — Eine in anderer Form schon während der

*) Allgem. Schweiz. Korresp. 1831 Nro. 39.

erſten Revolution von einem Pfarrhelfer Hübſcher in Rapperſchwyl herausgegebene Schrift: „die Unwiſſenſchaftlichkeit des katholiſchen „Clerus in der Schweiz“ wurde mit Vermehrungen und Bemerkungen neuerdings wieder aufgelegt, nicht in der Abſicht, gute Räthe zu ertheilen, wie etwa jenem Mangel, wenn er wirklich in dem vorgegebenen hohen Maaße vorhanden ſeyn ſollte, abzuhelfen ſeye, ſondern bloß nur um bey denjenigen, die weder überlegen noch prüfen, einem ganzen Stand wieder Eines zu verſetzen. Im Vorbeygehen ſeye aber doch die Bemerkung erlaubt, daß ſchwerlich ein Land zu finden ſeyn dürfte, welches unter einer gleichen Anzahl von Geiſtlichen nach Verhältniß ſeines Umfanges ſo viele Schriftſteller, und darunter mehrere eines bedeutenden Namens, aufweiſen könnte, wie der Canton Luzern unter ſeinen Geiſtlichen. — Eine der ſchändlichſten Schriften dieſer Art, eine wahre Miſtpfütze der grellſten Lügen, und der ſchändlichſten Zoten, den Geiſtlichen aller Zeiten und aller Rangordnungen angehängt, erſchien unter dem Titel „Vademecum für Katholiken.“ Auch in Bezug auf dieſe Schrift giengen Anrühmen und Verbreiten Hand in Hand.

Ueberhaupt wurde keine Gelegenheit ungenützt gelaſſen, welche zu Verunglimpfung der Kirche in ihrem weiteſten Umfang auf irgend eine Weiſe ſich darbot. Als die Berufung des Dr. Strauß auf den Lehrſtuhl der Theologie von Zürich das dortige Volk mit Unwille erfüllte, welcher zuletzt in groſſer allgemeiner Bewegung ſich kund that, erſchien unter vielen Schriften, die durch jene Spannung ans Tageslicht gefördert wurden, ein „Kreisſchreiben Sr. Heiligkeit Gre„gorius XVI. an die Bürger des Cantons Zürich. Rom, 1838. In „der Druckerey der heil. Congregation für Ausbreitung des Glaubens.“ — Der Verfaſſer dieſer Schrift hatte in dem Bemühen, den Styl eines ſolchen Aktenſtücks nachzuahmen, hiedurch aber dem Papſt Aeuſſerungen in den Mund zu legen, die niemals aus demſelben hervorgegangen ſeyn konnten, offenbar keine andere Abſicht, als das Oberhaupt der katholiſchen Kirche auf die niederträchtigſte Weiſe zu perſifliren. Z. B. heißt es:

„Bereits haben Wir Unſerm apoſtoliſchen Nuntius alle und jede Vollmacht ertheilt, alles anzuordnen, zu prüfen und zu beſtimmen, was nach den kanoniſchen Geſetzen erforderlich iſt, um den Canton Zürich zu einem beſondern Bisthum zu erheben, was, wie ſich der heil. Papſt Zoſimus ausdrückt, die Natur der Sache ſelbſt erheiſcht. Auch haben Wir bereits Fürſorge getroffen, daß an einem ſchicklichen Orte, ſey es in Richtenſchweil oder in Neumünſter ein Kloſter von dem Orden der Geſellſchaft Jeſu, der, wie Pius VII Unſer Vorfahr, ſeligen Andenkens, ſagt, den wahren Glanz und die eigentliche Stütze des katholiſchen Glaubens und

der Kirche bildet errichtet werde, und haben den Dr. Bluntſchli, der bereits die Weihe empfangen hat, zum Vorſteher deſſelben ernannt."

Natürlich wurde dieſe Schrift in den katholiſchen Cantonen noch mehr verbreitet als in den andern; in Luzern ungehindert, ſelbſt in Specereyladen verkauft, wiewohl dort auf Verbreitung eines echten päpſtlichen Breve ſechs Jahr Zuchthausſtrafe geſetzt war. Ja was noch bemerkenswerther, es wurde unſchwer entdeckt, daß das Lügenprodukt mit den gleichen Lettern, auf das gleiche Papier, mit gleicher Druckerſchwärze, ſelbſt mit gleichem Querſtrich auf dem Titelblatt gedruckt war, wie die fiſcheriſch-katholiſchen Blätter. Es erſchien ſogar bald darauf in der gleichen Druckerey ein neues Libell mit dem Titel: „Rechtfertigung des Zweckes und Innhalts des Kreis„ſchreibens Sr. Heiligkeit Gregorius XVI. an die Bürger des Can„tons Zürich, nebſt einer kurzen Angabe der wichtigſten Falſa der „Statthalter Chriſti. Zur Erbauung der Gläubigen. Von Felix „Chriſtianus." Darin waren denn wieder alle erdenklichen Schmähungen und Verläumdungen gegen den apoſtoliſchen Stuhl gehäuft, und genügend dargethan, daß „Kunſtgriffe, deren ihrer Abſcheulichkeit wegen nur ein römiſcher Papſt fähig ſeyn könne", auch dann, wenn wirklich ſolche vorkämen oder ſie als ſolche ſich geſtalteten, gegen diejenigen, welche zum täglichen Brod eines muthvollen und beharrlichen „Vorwärtskämpfers" gehören, immer noch ein Kinderſpiel ſeyn würden. — Es war eine der letzten ſchmerzlichen Erfahrungen über die Ungeneigtheit einer regenerirten Regierung, ſelbſt dem grellſten und empörendſten Unfug auch nur von ferne entgegentreten zu wollen, die der jetzige Cardinal de Angelis während der langen und peinvollen Zeit ſeiner Nuntiatur in der Schweiz zu machen hatte, daß er über einer Beſchwerde an den eidgenöſſiſchen Vorort (das katholiſche Luzern) wegen ſo frevelhafter Verſpottung der Würde eines anerkannt hohen und für eben dieſen Vorort beſtehenden Anſehens, mit einer höhniſchen Beileidsbezeugung und dem Bemerken gleichſam abgefertigt wurde: Cenſur ſeye Sache der Cantonalbehörden (deren vorderſte Glieder dießmal aber zugleich Staatsrath eben deſſelben Vororts waren).

Am 5. Juli 1840 ſollten die Jeſuiten von Schwyz in Oberägeri, Cantons Zug eine Miſſion halten. Kaum als dieſes bekannt geworden war, erſchien in Surſee ein Schriftlein, welches ein nicht lange vorher erſchienenes unter dem Titel: „die alten und die neuen Jeſui„ten", an maſſiver Bengelhaftigkeit weit übertraf, und beſonders in Unterägeri, wo man auf mehr Sympathie rechnen mochte, als ſonſt irgendwo im Canton Zug verbreitet, aber auch der geſammten Geiſtlichkeit zugeſendet ward. Die Titelvignete, ein Hundskopf in einem

Jeſuitengewand, bezeichnete genügend den Ton, der in dem Büchlein angeſtimmt und welches der Sage nach von einem Schulmeiſter ausgegangen war. Der Verfaſſer wendet ſich zunächſt an die Profeſſioniſten von Unterägeri, als an die „Freunde des Lichts“, im Gegenſatz gegen „die hörnenen Räthe der geiſtlichen und weltlichen Behörden, deren viereckichte Köpfe voll Vorurtheile und Irrthümer, auch wohl voll Schalkheit ſtecken.“ Die Obrigkeit von Zug wird beſchuldigt: „ſie verſchlieſſe aus Dummheit und Eigennutz der Aufklärung den Eingang; die Aufklärung ſolle durch feindliche Hufen zertreten und niedergeſtampft werden unter dem Commando geiſtlicher und weltlicher Obrigkeit.“ Der König von Bayern heißt darin ſchlechtweg der „Bayernludwig“, und bekommt ſammt andern Königen und Regenten, ingleichen der Regierung von Schwyz und vielen Biſchöfen, eine derbe Lection. Meſſe leſen heißt dem Verfaſſer etwas „herunterhaſpeln.“ Ein Compendium ſeiner Moral, müßte ein höchſt zeitgemäſſes Werk ſeyn; denn er ſagt: „heutzutage iſts nicht genug, bloß gutmüthig und ehrlich, — man muß verſchlagen, pfiffig, mißtrauiſch ſeyn.“ Selbſt Gottes Schöpfung möchte er rectificiren, denn er findet es jammerſchade, daß der herrliche Rigi im Lande Schwyz ſeyn müſſe. Nach dieſem dürfte es überflüſſig ſeyn anzuführen, daß alles Boshafte, was ſich aus Läſterſchriften gegen die Väter der Geſellſchaft Jeſu auffinden ließ, in den kraſſeſten Ausdrücken hier aufgewärmt wird: „Faulheit, Dummheit, Verführung, Eigennutz, Habſucht, Betrug, Mentalreſervationen, Königsmorde, Ermordung von Päpſten, Biſchöfen, andern Perſonen“ ſammt derartigen mehr wird in dem Laboratorium des Flugſchriftlers zu einer Univerſal-Panacee wider die Jeſuiten zuſammengebraut.

Da hier der Jeſuiten und ihrer Miſſionen erwähnt wird, und dergleichen im Verlauf der letzten vier Jahre in mehreren Cantonen häufig ſtatt fanden, ſo können wir nicht umhin, das Zeugniß über eine ſolche, welches ein in geſellſchaftlicher Beziehung hochgeſtellter Proteſtant aus einer deutſchen Schweizerſtadt über die im October vorigen Jahres im Canton Luzern abgehaltene an den Verfaſſer dieſer Blätter gelangen ließ.

„In Hochdorf, ſchreibt er vom 6. Nov. 1841, war gerade die neuntägige Miſſion der Jeſuiten. Die Neugierde führte mich in die Kirche, um einige Minuten zuzuhören. Aber bald fühlte ich mich ſo erbaut, daß ich nicht nur den Ueberreſt der bey meinem Eintritt bereits angefangenen Predigt, ſondern auch die nach kurzem Geſange gleich darauf folgende, zu deren Text das IV. Gebot genommen war, mit ſteigendem Intereſſe anhörte. Den folgenden Morgen gieng ich nochmals hinein, mußte aber meiner Abreiſe wegen vor dem Ende der Predigt wieder

fortgehen. So tüchtig dieſe Kanzelreden, die ich eine auf ältern und neuern Beiſpielen beruhende höchſt populäre Anwendung einiger der wichtigſten Schriftſteller nennen möchte, alle drey waren, ſo war mir doch diejenige über das IV. Gebot die anziehendſte. Wie ſchön drang nicht der Redner in die innerſten Falten des Herzens? Der Erfolg ſolcher Miſſionen kann nur ein höchſt ſegensreicher ſeyn! Wie nöthig wären dergleichen auch bey uns! Auch weiß ich von guter Hand, daß bey frühern Miſſionen in den Urkantonen Leute, die, um über ſie zu ſpotten, in die Kirche giengen, dieſelbe mit wahrer Begeiſterung wieder verlieſſen; und unter andern einer der entſchiedenſten Radicalen ſich in dieſem Sinne mündlich und ſchriftlich ausdrückte. — Die ſehr geräumige Kirche in Hochdorf vermochte kaum die Menge zu faſſen. Ich hätte viel darum gegeben, wenn ich 50—60 meiner Mitbürger hätte herbeizaubern können, ſo wohl zu Hebung ihrer Vorurtheile, als auch der herrlichen Lehre wegen."

Vollkommen mit dieſem übereinſtimmend iſt ein Bericht, den dem Verfaſſer ein Katholik erſtattete, der deſſen kein Hehl machte, daß er ebenfalls bloß aus Neugierde, und dazu von einem beträchtlichen Vorurtheil gegen die Jeſuiten eingenommen, einer ſolchen Miſſion ſich genähert, hierauf aber ſo ſich angezogen gefühlt habe, daß er mehreremale hingegangen ſeye. Wie oft habe er nicht früher von unwiſſenden Katholiken und eingenommenen Proteſtanten vernehmen müſſen: „Das ſeyen die Friedensſtörer, die herumzögen, um Zwietracht zu ſäen, um Religionshaß zu wecken, um das Volk zu fanatiſiren, um den Aberglauben zu fördern", und manches Andere dieſer Art. Und von allem dem habe er auch nicht die leiſeſte Spur wahrnehmen können; nichts anders als eine klare, faßliche, eindringliche Darlegung chriſtlicher Lehren und Wahrheiten; ein ernſtes Bemühen, die Menſchen zu Erkenntniß ihrer Sündhaftigkeit zur lebendiger Reue, zum tiefwurzelnden Entſchluß der Beſſerung zu bewegen; eine wunderſame Einwirkung auf die menſchlichen Gemüther, um dieſelben zu ergreiffen, zu feſſeln, für ihr Heil zu gewinnen. Und welchen andern Vortheil, als das Bewußtſein im Dienſte ihres Herren, zum Wohl ihrer Mitchriſten zu wirken, ſie von allen dieſen, wahrlich nicht geringen Anſtrengungen, von dem keineswegs leichten Tagewerk hätten? Er ſelbſt habe geſehen, wie die Vorſteher eines Orts, an dem ſie mehrere Tage durch mit raſtloſem Eifer ihrer Aufgabe wahrgenommen, ihnen beym Scheiden ein anſehnliches Geldgeſchenk (er nannte die Summe) hätten machen wollen, ſie aber daſſelbe in einem durch Liebe verſüßten Unwillen zurückgewieſen hätten *). Auch dieſer

*) Wonach ein Bericht der neuen Züricher Zeitung dieſelben hätten von der Gemeinde Menzingen eine Gratification von 25 Napoleonsd'or

erzählte dem Verfaſſer von Andern, deren Meinung, ſobald ſie nur des Wirkens und der durch dieſes hervortretenden Geſinnungen dieſer Männer Zeugen geworden ſeyen, alsbald umgewandelt worden ſeye. Wer neben einer Beleuchtung der wider ſolche Miſſionen bereitſtehenden Einwendungen und obwaltenden Vorurtheile eine ungeſchminkte, wahrheitsgetreue Schilderung von dem Gang, dem Beſtreben und Wirken derſelben leſen mag, den verweiſen wir auf den Aufſatz über die geiſtlichen Uebungen in Mölten, in den hiſtorich politiſchen Blättern Bd. IX.

Wir wenden uns wieder zu der Thätigkeit der Preſſe in Erzeugung ſchlechter Schriften, zu der Rührigkeit der Feinde der katholiſchen Kirche in deren Verbreitung. Dieſe nahm ſich noch im Jahr 1841 einer Druckſchrift an, betitelt: „Geiſtliches Gnadenbrünnlein „mit zwölf Röhren u. ſ. w., gedruckt zu Cöln am Rhein.“ Nachdem die Ordinariate von Cöln und Augsburg gegen dasſelbe gewarnt hatten, fand es auch ſeinen Weg in die Schweiz, wo es hin und wieder zum Verkauf angeboten wurde. Daher ſah ſich der Hochwürdigſte Herr Biſchof von Baſel ebenfalls veranlaßt, auf dasſelbe, als auf ein „abſcheuliches, die Sittlichkeit verderbendes, wahrhaft unkatholiſches Lügenwerk“ aufmerkſam zu machen. — Solche Schriften, zu deren beſonders nach dem Gewaltsſtreich der Aargauer gegen die Klöſter noch allerley Zerrbilder hinzukamen, erzeugte jedes Jahr mehrere; durch auffallende Titel um wohlfeilen Preis mußten ſie Käufer anlocken.

Hier, wo wir über derley Erſcheinungen Bericht zu erſtatten haben, ſind wir bey einem Manne angelangt, der durch einige Thätigkeit auf dieſem traurigen Gebiete eine zweydeutige, jedenfalls bemitleidenswerthe Berühmtheit wenigſtens unter den Zeitgenoſſen erlangt hat: bey dem Excapuziner Franz Sebaſtian Ammann, welcher erſt durch Angriffe auf die Lehren und Einrichtungen der katholiſchen Kirche ſich den Ruf eines Freiſinnigen und Helldenkenden, zuletzt aber durch das Zuſammentreten von Verdrehungen, Lügen, Verläumdungen und ſchmutzigen Zoten die hohe Gunſt der Tagesmachthaber und ihrer geſammten Anhänger ſich zu erwerben beſtrebte. Daß er mit guten Geiſtesanlagen ausgeſtattet iſt, daß er viel und vielerley geleſen hat, daß er in dieſer Beziehung den Ausgezeichnetern ſeines vormaligen Ordens ſich anreihte, blickt aus ſeinen Schriften immer

---

angenommen, gewürdigt werden mag. Gab aber dieſelbe etwa, was wir nicht wiſſen, eine ſolche Summe als Beytrag zum Bau des Collegiums in Schwyz, ſo kann man doch gewiß nicht auf das Bemühen der Väter bey den Miſſionen hierum einen höhniſchen Seitenblick werfen.

noch durch, wie überhaupt gleichzeitig mit demselben noch mehrere sehr ausgezeichnete Köpfe, unter diesen der jetzige Provincial P. Damascen, Genossen seines Novitiats waren. Durch das Lesen verschiedenartiger Bücher scheint er mit der Lehre der Kirche, mit ihren Einrichtungen, mit der in derselben bestehenden Ordnung, vielleicht auch mit der Verfassung seines Ordens in Zerwürfniß gekommen zu seyn und auf Seite derjenigen sich gewendet zu haben, welche von einer minder strengern Fassung des Dogmas, von eilendem Ausräumen, von der Beseitigung so manches dessen, was darin sich findet, alles Heil für die Kirche zu erwarten wähnen durften. Ob daher nicht jenes Wort des heiligen Ambrosius, welches er in seiner ersten Schrift anführt: Illic turbatio magna, ubi modica fides, seine Anwendung auf ihn zu allernächst fände? Bey dem Bewußtseyn, an Anlagen viele seiner Ordensbrüder zu übertreffen und in der modernen Literatur weiter sich umgeschaut zu haben als vielleicht die meisten unter ihnen, mag er von Ehrgeiz gestachelt worden seyn, in dem Orden eine Rolle zu spielen, wenigstens eine höhere Stufe zu ersteigen, als bloß diejenige eines Guardians in den minder bedeutenden Familien zu Rappersweil und Arth. Dieser Ehrgeiz mag dann verwundet worden seyn, als er früher schon seinen Altersgenossen und Mitprofeß den P. P. Johann Desmarcen sich voranschreiten sah. Gegen diesen auch trat er nachmals mit aller Wuth der Eifersucht auf, bezüchtigte ihm nicht allein des verdächtigsten Lebenswandels, sondern sprach ihm selbst neben nothdürftigsten Kenntnissen, auch nur mässige Geistesgaben ab.

Ein katholischer Geistlicher, welcher den Sebastian Ammann einst am Mariä Himmelfahrtstage auf dem Rigi predigen hörte, schilderte uns denselben als einen Mann, der offenbar auf eine blumenreiche Sprache, auf zierliche Wortstellung und angenehm klingende Sätze Jagd gemacht zu haben schien, in dessen Predigt aber alles eher als katholische Wahrheit vorgetragen worden seye; der selbst den eigentlichen Gegenstand des Festtages ganz ausser Acht gelassen habe. Dieser Geistliche fällte das Urtheil, daß derselbe vorzüglich darauf ausgegangen seye, den Beifall der anwesenden Curgäste und der etwa zuhörenden Fremdlinge zu gewinnen und den Eindruck eines, über den gewöhnlichen Volksglauben sich erhebenden Capuziners zurückzulassen; indessen von seinem Ordens-, Alters- und Noviciats-Genossen, dem P. Cosmas, ein protestantischer Geistlicher, der bey wiederholtem Aufenthalt in Baden es nie versäumte, dessen Predigten beizuwohnen, dem Verfasser bezeugte, derselbe habe Kraft, Lebendigkeit, Feuer, wahre Rednergabe mit entschiedenem Festhalten an den Lehren seiner Kirche vereinigt, ohne darüber Bekenner einer andern Confession

auch nur im mindeſten abzuſtoſſen, geſchweige denn die leiſeſte Anzüglichkeit ſich zu erlauben.

Die erſte Schrift, womit Sebaſtian Ammann, doch ohne ſeinen Namen zu nennen, ja ſelbſt vorſchützend, der Verfaſſer gehöre der deutſchen Ordensprovinz an*), auftrat, hatte den Titel: „Ueber Ca„puziner-Reformen; ein Wink für geiſtliche und weltliche Obern, „welche eines beſſern Willens ſind. Surſee, 1835.“ — Daß ſie in eben der Druckerey erſchienen, in welcher der Eidgenoſſe, das oft berührte Läſterblatt gegen die katholiſche Kirche gedruckt wurde, durfte doch einigermaſſen behutſam machen. Indeß muß man geſtehen, daß das Schriftchen, obwohl in demſelben die Kapuciner geradezu als geiſtlos, arbeitsſcheu, dem Sinnengenuß ergeben, Speiſe und Trank für ihr Reich haltend, bereits dargeſtellt worden, nicht in einem entſchieden feindſeligen Sinne geſchrieben ſeye. Freilich wendet der Verfaſſer ſein Auge dem aufgehenden Licht zu, welches auf Kirche und Staat einen immer wohlthätigern und ſegensreichern Einfluß gewinne; will er der weltlichen Regierung auf jene und ſelbſt den Orden unbemeſſenen Einfluß einräumen, von dem wir uns in den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen ſo beſonders gute Früchte für den letztern nicht verſprechen können; ſind ihm die Geiſtlichen überhaupt nur Volkslehrer, aber doch erklärt er ſich noch gegen den ſchon damals ſehr laut gewordenen Ruf: „man ſolle die Klöſter aufheben und verdrängen“, indem er ſagt:

„Allein was einige unverſtanden, wohl auch leidenſchaftlich und böswillig wünſchen und anſtreben, liegt nicht in der Forderung weiſer und edler Menſchen, die den Zeitbedürfniſſen gehörig entſprechen wollen, und als geiſtliche oder weltliche Führer und Förderer des allgemeinen Wohles immer weiſer und beſſer entſprechen werden, Zerſtören, das weiß jeder vernünftig- und gutdenkende, und Niederreiſſen iſt gar leicht, auch die blinde Naturkraft, und die Kraft der unvernünftigen Thiere vermag dieſes; aber den Strom der Zeit weiſe leiten, der bisherigen Ordnung der Dinge eine beſſere und zweckmäſſigere Form geben — d. h. reformiren — die bleibend guten Spuren des Alterthums ehren, und ehrwürdige Ruinen der Vorzeit zum Stoffe einer neuern beſſern Schöpfung zu benützen wiſſen, das iſt das Werk des Weiſen, welcher den Schöpfer der Allheit nachahmt.“

Er will, daß auch die Kapuciner durch Unterricht in Homiletik, Katechetik, Kaſuiſtik und allen Zweigen der Paſtoraltheologie zur

*) Zu welcher Angabe noch die Anmerkung ſich beigefügt findet: „Dieſes bitten wir zur Verhütung etwaigen Argwohns und üblicher Vorurtheile wohl zu beherzigen.“

praktiſchen Ausübung di:ſer Thätigkeitszweige eines Seelſorgers herangebildet und durch fortgeſetztes Studium dazu tüchtiger werden ſollten. Das Hauptgebrechen aber der in mancher Beziehung wohlgemeinten Vorſchläge mochte in dem beinahe ausſchließlichen Uebergewicht zu ſuchen ſeyn, welches er der Wiſſenſchaftlichkeit einräumt. Für dieſe nimmt er das Wort in einer Weiſe, als ob dieſelbe denjenigen Geiſt und diejenigen Eigenſchaften mehr als erſetzen könne, ohne welche wir uns keinen Orden, denjenigen der Capuciner aber am allerwenigſten, in gedeihlichem Beſtehen zu denken vermögen. Ob dieſe und eine bald hernach durch den gleichen Verfaſſer herausgegebene neue Schrift „Ueber Studien-Reformen. St. Gallen, 1837“ dazu mitwirkte, einer ſolchen, von vielen Ordensgliedern an die Provinzial-Verſammlung geſtellten Forderung, freilich unter Berückſichtigung des Weſens des Ordens, nachmals zu entſprechen, wiſſen wir nicht; nur ſo viel, daß wirklich weſentliche Studien-Reformen ſchon vor einigen Jahren eingeführt wurden.

Am Ende des Jahres 1837 gab nun Ammann ein gröſſeres Werk heraus: „der aufgehende Morgenſtern und der anbrechende Tag in den „Chriſtenherzen, oder: der Geiſt Chriſti in ſeiner Kirche. Ein reli„giöſes Hausbuch mit beſonderer Rückſicht auf unſere Zeit für alle, „welche das Licht lieben und die Finſterniß haſſen.“ In dieſem Buch mit dem etwas ſonderbaren Titel iſt allerley Beleſenheit zur Schau geſtellt, und wird viel von Chriſtlichem geſchwatzt, was aber eigentlich nur auf einen Christianismus vagus hinausläuft, womit kein, an den wahren, lebendigen und von Sünde erlöſenden Chriſtus glaubender Proteſtant, noch weniger ein, ſeiner Kirche anhänglicher Katholik ſich befriedigt erklären mochte. Selbſt in der Fiſcherſchen Kirchenzeitung urtheilte Hr. B. Leu*) über dieſes Buch:

„Mit Freude nahmen wir die endlich erſchienene Schrift zur Hand. Allein welch' Erſtaunen ergriff uns, in derſelben was ganz anderes zu finden, als wir gehofft hatten! Nach dem Titel ſoll die Schrift ein „religiöſes Handbuch“ und nach der Vorrede für das Volk berechnet ſeyn, das in der Regel „blutwenig Chriſtlich-Geiſtliches zu eſſen bekommt.“ Wollte man nach dieſem etwa ein religiöſes Erbauungs- oder Betrachtungsbuch hier erwarten, ſo würde man ſehr irren. Denn ein groſſer Theil enthält eine derbe kirchlich-politiſche Polemik, und das Uebrige iſt theologiſchen (wohl zu unterſcheiden von religiöſen) Inhaltes, und daher eigentlich nur auf Belehrung des Verſtandes berechnet, und zwar hat nach unſerer Ueberzeugung der Verf. keineswegs „für das Volk ge-

*) Wodurch aber, wie wir früher erwähnt haben, ſein Bruch mit Fiſcher unvermeidlich und offen wurde.

nießbar", ſondern ſo wiſſenſchaftlich, als ihm möglich war, geſchrieben. Jedoch iſt die Schrift auch nicht für Gelehrte. Denn was ſie enthält, wiſſen dieſe ſchon lange. Zudem herrſcht in der ganzen Schrift nicht der geringſte wiſſenſchaftliche Organismus, gar kein eigentlicher Plan, ſo daß man auch z. B. gar nicht errathen kann, was etwa der zweite noch verſprochene Band enthalten wird, und was für eine Aufgabe das Ganze etwa löſen ſoll. — Was nun die Anſicht des Ref. über den erſten Theil betrifft, ſo muß er mit tiefem Bedauern die Ueberzeugung ausſprechen, daß er noch kaum etwas Gemeineres und eines Chriſten (geſchweige denn eines Mönchs und Prieſters) Unwürdigeres geleſen habe, als hier zu finden iſt, ſo daß der Titel nur als Satyre nicht übel gewählt iſt. Was verſteht doch der Herr Pater unter dem Lichte, deſſen Freunden ſein Buch gewidmet iſt? was unter der guten Sache, wenn er auf ſolche Weiſe ihr zu nützen glaubt? was endlich unter Steinen und Skorpionen, wenn das Vorliegende eine geſunde „chriſtlich-geiſtige" Speiſe ſeyn ſoll? Auf ſolche Weiſe eine kirchliche Suſpenſion mit den Haaren herbeizuziehen, war nicht nöthig, um ein läſtiges Joch abzuwerfen, und die Berühmtheit, welche dadurch erreicht wird, dürfte wenigſtens nicht ſehr beneidenswerth ſeyn. Ich kenne und verehre mehrere freiſinnige Capuciner, allein keiner von ihnen wird vorliegende Schrift unterſchreiben, und zufrieden ſeyn, wenn ihrer ſegensreichen Wirkſamkeit nicht ſolche Tendenzen untergeſchoben, und dadurch ſie ſelbſt gelähmt werden." — „Es eckelt uns noch länger bey dem erſten Theil der Schrift zu verweilen, und das anmaſſende Poltern gegen kirchliche Lehrbeſtimmungen zu ſchildern, wodurch „das tyranniſche Prieſterbeſtreben das Perfectibilitätsprincip in ein Stabilitätsprincip" umgewandelt habe, und von den weltlichen Machthabern aus herrſchſüchtigen Zwecken unterſtützt worden ſey, und ſo noch viel anderes." — Ueber den zweiten Theil wird ein günſtigeres Urtheil gefällt. Aber „das Räthſel löst ſich einfach durch die Bemerkung, daß hier der Verfaſſer faſt alles aus andern wirklich ſchönen Schriften hat abdrucken laſſen, und zwar nur mit ſeltener Angabe der Quelle.

Dieſe Schrift, bey der es der Buchhändler nicht ermangeln ließ, ſie recht eifrig, ſelbſt bis in die Bauernhütten hinab, zu colportiren, berührte nun den ganzen Capuciner-Orden höchſt ſchmerzlich, da dieſelbe von einem ſeiner Glieder ausgegangen war, welches ſich ſomit nicht allein gegen dieſen, ſondern gegen die katholiſche Kirche überhaupt in Widerſpruch geſetzt hatte. Wir können uns nicht verſagen, den Brief hier einzurücken, welchen der damalige Provincial, P. Sigismund, noch am 29. Dec. 1837 an den Sebaſtian Ammann ſchrieb, denn derſelbe athmet einen ſolchen Geiſt des väterlichen Bekümmerniſſes, der zurechtweiſenden Liebe, iſt in ſo ſchöner und herzlicher Sprache geſchrieben, daß er ein bleibendes Actenſtück genannt werden kann.

WEW. P. Vicar Franz Sebaſtian!

„Was iſt doch ſeit unſerm letzten Zuſammentreffen geſchehen? Sie verſprachen mir in's Angeſicht, in die Hände, Sie wollen den angekündigten „Morgenſtern“ zurückrufen. Und dennoch iſt er erſchienen, gegen die Vorſchriften der Kirche und des Ordens, deren Mitglied Sie doch ſeyn wollen und deren Vorſchriften Sie demnach auch achten ſollen; er iſt erſchienen zum größten Aufſehen und Aergerniß, zur größten Erbitterung des Publikums, zur Schande und zum Schaden des Ordens, wie auch zu meinem Herzeleid.“

„Konnten Sie das Meteor in ſeinem ſchon begonnenen Laufe nicht mehr aufhalten, oder wollten Sie nicht? Ich weiß es nicht. Aber das weiß ich, daß nun alle Klaſſen aufgebracht ſind, daß ich von allen Seiten mit Vorwürfen geſättigt werde, wegen dem Nichteinſchreiten vor einem Jahr; daß man nun neuerdings theils mich auffordert, theils mir die geſpannte Erwartung auf das, was ich thun werde, anzeigt. Ich weiß ferner, daß ich allzeit Ihr Heil, Ihre Rettung im Auge hatte und im Herzen. Darum muß ich mir, in Bezug auf Sie, auch keinen Vorwurf machen, als etwa dieſen, daß ich mich ſo ſchonend gegen Sie benommen habe. Gegen dieſe Anſchuldigung kann ich nichts anders entgegnen, als: ich habe nebſt den Vorſchriften auch ſtets die mir erworbenen wenigen Kenntniſſe über des Menſchen Herz im Auge gehabt; ich wollte den ſchon Gereizten nicht noch mehr reizen; ich wollte mir wegen den Folgen des ſtrengen Verfahrens keine Verantwortlichkeit zuziehen.“

„Auch in dieſem meinem Ermahnungsbrief an Sie diktirt mir mein Herz noch nichts anderes, als Worte zu Ihrem Heil, Worte an Ihr Herz. Verſchmähen Sie dieſelben nicht, ich bitte, ermahne und beſchwöre Sie!“

„Ohne an Früheres zu erinnern, mache ich Sie aufmerkſam, wie Sie in den zwei „Reformen“ gegen Kirchen- und Ordensvorſchriften gehandelt haben. — Vorſchriften muß ja doch jede Geſellſchaft haben, ſelbe beobachten und handhaben, was Sie ſelbſt anerkennen. Die Zeitgemäßheit dieſer Vorſchriften zu beurtheilen, wird nicht an uns ſeyn; noch weniger wird es an uns ſeyn, dieſe abzuſchaffen, und am wenigſten wird es an uns ſeyn, die ſtehenden zu übertreten und zu verachten. — Wie den Vorſchriften, ſo machten Sie es in dieſen „Reformen“ der Geſellſchaft, der ganzen Provinz; ſchändlich ſind Alle insgeſammt und beſonders Einzelne darin dargeſtellt. Was würden Sie ſagen, wenn man gegen Sie auf gleiche Weiſe hätte verfahren wollen? So viele Beweiſe, als Sie anbringen, hätte man in einer Replik auch noch gefunden. Sie ſagen, Sie haben Recht ſuchen müſſen. Dieſes aber iſt auf geſetzwidrigen und widerrechtlichen Wegen geſchehen. Dieſes Rechtſuchen ſetzt auch ein erlittenes Unrecht voraus; und dieſes ſoll in der von Ihnen ſogenannten Inquiſition 1833 am Provinzial-Kapitel beſtanden ſeyn. Und wenn ich es eidlich bezeugen muß, ſo kann ich nichts anders ſagen, als

daß dieſe ſogenannte Inquiſition Ihr eigenes Heil zum Zweck hatte. — Viel wurde damals geredet, auch von Nichtordensgliedern, über ihre Ausdrücke gegen Kirchenprälaten und deren Verfahren gegen nicht Kirchlichgeſinnte ꝛc. Bey jener Gelegenheit wollte man, ſo viel mir bekannt iſt, die Wahrheit von Ihnen ſelbſt vernehmen und Sie warnen. Es war nichts anders als eine einfache Anfrage, kein Gericht, keine Inquiſition, keine Diffamation vor dem Kapitel, auſſer in wie weit Ihr eigenes Toben und Schimpfen ſelbe verurſacht hat. Der Ruf iſt nicht von der Definition an die Kapitularen ergangen ſondern umgekehrt. Ich glaube, dieſe Anfrage ſey zur rechten Zeit und am rechten Ort geſchehen. Sie werden doch den Obern weder das Recht noch die Pflicht abſprechen wollen, über Gerüchte nachzuforſchen. „Die Definitores ſollen alle vorfallenden Händel definiren, erörteren, ſchlichten und berichtigen“. — Von jenem Tage an haben Sie ſo gegen den Orden und ſeine Glieder zu reden und zu ſchreiben angefangen, daß ſich Alles ärgerte. Auch in ihren Reformen iſt viel Unrichtiges. Hätten Sie auch Unrecht gelitten, ſo haben Sie nachher weder den rechtlichen noch den evangeliſchen Weg eingeſchlagen. Den vorgeſchriebenen Gang hätten Sie verfolgen ſollen. Leiden wäre auch in jedem Fall nicht unevangeliſch geweſen. „Hätte gegen Sie die Definition auch gefehlt, ſo iſt ſelbe dafür vielfach gebüßt worden durch Selbſtrache des Beleidigten. So hat das Publikum geurtheilt“

„Bey allen dieſen Mißtritten, wie gelind, wie ſchonend iſt man mit Ihnen umgegangen, ſo daß man es uns, beſonders mir zum größten, zum unverzeihlichſten Vorwurfe macht.“

„Kaum hatte ich 1836 das Amt des Provinzobern angetreten, ſo dachte ich, was ich allezeit dachte und noch denke, Sie zu gewinnen, Sie zu retten. Bevor ich aber Zeit hatte, Ihnen zu ſchreiben, ſo erſchienen ſchon wieder die „Schulreformen“, wieder gegen die Vorſchriften, mit vielen Unrichtigkeiten und Schmähungen begleitet. Hierauf erwartete man, und Sie ſelbſt erwarteten es, wie Sie es mir beſtätigten, ich werde mit Ihnen nach Vorſchrift verfahren, vielleicht um den Broſchuren, die ſo wenig Anklang und Abgang fanden, eine Celebrität zu geben, den Orden als Haſſer des Lichts und Sie ſelbſt als Verfolgten vor das Publikum zu ſtellen und dann gegen uns zu prozediren, in der Erwartung, die hohen Regierungen werden ſich Ihrer annehmen, wie Sie mir ſagten.

„Obwohl ich für mich nichts fürchtete, indem ich das Bewußtſeyn hatte, wie ich's noch habe, mich nie an Ihnen verſündigt, Ihnen nie ein Unrecht zugefügt zu haben: ſo wollte ich doch Prozeſſe meiden, weil ſie gegen den Geiſt des Evangeliums, der Kirche und des Ordens ſind und weil es das Publikum höchſtens geärgert hätte, wenn Brüder eines Ordens, deſſen Weſen Demuth und geräuſchloſes Wirken zur Verbreitung des Reiches Gottes iſt, gegen einander aufgetreten wären. Statt

deſſen ſchlug ich den von mir vorgenommenen evangeliſchen Weg ein, bot Ihnen im Namen der Provinz den Frieden an, ermahnte zur Ruhe und Ordnung, und zwar auf die ſchonendſte Art. — Sie nahmen mein Wort gut auf, verſprachen alles Gute. Das gab mir nicht wenig Troſt und Hoffnung. Allein dieſer Troſt, dieſe Hoffnung dauerte nur vom Herbſt bis in den Frühling, wo der „Morgenſtern“ angekündigt wurde. Damals ahnete ich noch nichts anders, für mich Mißliebiges, als auch er werde auf unkirchlichem Wege erſcheinen. Mehr ahnte ich ſchon, als mir anfangs Ihre beſten Freunde ſagten: P. Sebaſtian gehe zu weit; ſeine Broſchuren ſeyen unter aller Kritik. Ich eilte darum, zu Ihnen zu kommen, um das Erſcheinen des angekündigten „Morgenſterns“ zu hintertreiben. Am 9. Juli verſprachen Sie, auf meine Vorſtellungen, auf mein dringendes Bitten, den Morgenſtern zurückzurufen, und Sie zeigten mir am nämlichen Abend den Widerrufungsbrief an den Drucker. Dieſes war wieder ein Tröſtchen für mich wegen Ihnen, und es begleitete mich bis hinter die Schneeberge, wo ich ſelige, weil ruhige, doch nicht müſſige Tage zubrachte. Kaum entfernte ich mich von dieſen hohen Wänden, ſo redete man aller Orten von einem erſchienenen außergewöhnlichen "Morgenſtern". Geſehen habe ich ihn ſpäter auch, kann aber nicht ſagen: ich habe denſelben ganz geleſen; ich hätte auch keine Zeit, es zu leſen und zu prüfen, und zudem wäre die Kirchen-Zenſur nicht an mir Aber das hielt ich anfangs meines Dafürhaltens an mir, Ihnen noch ein Mal zu ſagen, daß Sie es als Mitglied der Kirche und des Ordens, gegen die Vorſchriften der Kirche und des Ordens, ohne Erlaubniß, ohne Zenſur haben drucken laſſen, was ſelbſt das „gebildete Publikum“, an das Sie appellirt haben, tadelt und bedauert. Was über und gegen Ihr Buch in öffentlichen Blättern erſchienen iſt, werden Sie vor mir geleſen haben. Dem will ich nur noch beifügen, was ich im Publikum über Inhalt und Form höre. Da fragt man ſich und mich: „iſt Franz Sebaſtian auch noch ein Mitglied der katholiſchen Kirche? Entrichtet er auch noch das Meßopfer, an das er nicht glaubt? Wie, läßt man dieſen Mann noch das Heilige profaniren, das Volk ärgern und verführen?“ Gelehrte, freiſinnige Freunde ſagen: „Das Buch gefällt mir nicht. Es gährt im Kopfe und P. Sebaſtians Denken iſt weder ruhig noch richtig. Der Autor hat durch die Erſcheinung dieſes Buches auch an wiſſenſchaftlichem Werthe verlohren. Es beurkundet wohl einen raſenden Eifer im Leſen und Kombiniren, dem aber der ruhig forſchende Geiſt ganz fehlt. Das Buch, objektiv betrachtet, iſt ein Gemiſch von Wahrem und Falſchem, zuſammengeſoppelt mit erhitzter Phantaſie, die oft die Bruderliebe vergißt ꝛc.“ Niemand will in dieſem Sinne und Geiſt liberal ſeyn, am wenigſten die kath. Geiſtlichen. — Niemand will glauben, daß dieſer Mann dem Orden aufhelfen wolle, dem er angehört; daher glaubt man, er ſey ihm ſchon lange ganz fremd und abgeneigt, weil er ihm zu niedrig, weil er bey aller, durch die proviſoriſche Zeit

eingeführten Laxität doch noch zu wenig frey sey. Eher glaubt man, der Pater habe sich schon getrennt, oder wolle sich trennen oder herausfordern, bis er getrennt werde, um sagen zu können, der Verbreiter des Lichts sey von den Freunden der Finsterniß verfolgt worden."

„Was haben Ihnen die vielen von Ihnen Beleidigten zu Leid gethan? Sie warten auf Recht. Daß die kirchlichen Behörden hierbey am wenigsten gleichgültige und müssige Zuschauer seyn werden, können Sie sich leicht vorstellen. — Nur erwarten diese, daß Ihre Ordensobern zuerst einschreiten. — Aber werden Sie diesen gehorsamen? Sie schrieben mir 1836 wohl: „Ihre Ansichten und Grundsätze seyen gewiß nicht von der Art, und sie seyen nicht von der Hartnäckigkeit, daß wir uns von nun an nicht gut zusammenfänden." Aber theilweise wenigstens kündeten Sie doch den Gehorsam auf durch Ausgabe des Buchs und durch die Erklärung, Sie gehen nicht in die Urcantone; — dennoch hoffe ich."

„Was nun die Hoffnung auf den Schutz der hohen Regierungen in diesem Falle betrifft, so muß ich Ihnen sagen, daß die hohe Regierung von Luzern, nachdem ich ihr auf ihre Einladung, sowohl die kirchlichen als Ordensstrafen auf gewisse Vergehen bekannt machte, mir unter Anderm auch Folgendes zur Antwort gab: „Wir anerkennen die Nothwendigkeit, Ihrem Orden, um in demselben Zucht und Ordnung überhaupt, sowie insbesondere Haltung des abgelegten Ordensgelübdes, und anderer kirchlicher und Ordensvorschriften zu erzwecken, eine gewisse Strafbefugniß über Ordensglieder zuzugestehen." Darauf spricht Hochselbe die Bereitwilligkeit aus, die von unserm Orden in Anspruch genommene Disziplinargewalt über Ordensglieder gutzuheißen, und hat selbe im Einverständnisse mit der obersten, richterlichen Cantonsbehörde gutgeheissen. Die gemachten Ausnahmen waren allezeit Ausnahmen, daß z. B. ein Staatsverbrecher nicht mehr in unserer Strafgewalt sey. Die Obrigkeiten wissen nur zu gut, daß jede Korporation noch besondere Vorschriften haben, nach selben leben, und deren Uebertretung strafen muß, wenn sie bestehen und zugleich ihre Zwecke erreichen soll; sie wissen nur zu gut, daß gerade jene die gefährlichsten Staatsbürger sind, welche überall ausschlüpfen, überall die Vortheile genieſſen, nicht aber sich der Ordnung fügen wollen. Ich bin überzeugt, daß die hohe Regierung von St. Gallen uns das nämliche Recht zuerkennen wird."

„Mein einstweiliges Einschreiten besteht nun darin, daß ich Sie zu Ihrem Heile bitte, ermahne und beschwöre und Ihnen im Nothfall auch befehle, daß Sie allererst, wenn Sie Ordensmann bleiben wollen, die Diffamirungen gegen unsere und andere Ordensstände und Ordensglieder, gegen andere Korporationen oder einzelne Personen widerrufen, wie auch die Irrthümer, ehe das Urtheil darüber gefällt wird; daß Sie dem Publikum, das geärgert, und besonders den Ständen und Personen, die beleidigt seyn müssen, Abbitte thun und Satisfaktion geben; daß Sie unzweideutige Zeichen der Besserung von sich geben; daß Sie sich den

Vorſchriften des Ordens, dem verſprochenen Gehorſam und der Ordnung fügen und Ihre feindſelige Geſinnung und kriegeriſche Stellung gegen jede ſtehende Ordnung aufgeben. Das Hintertreiben des noch angekündigten zweiten Bandes iſt aber ſchon ein gutes Zeichen Ihrer Beſſerung!"

„Thun Sie dieſes zu Ihrem Heil, zu meinem Troſt und zur Erbauung des Publikums. Richten Sie nicht noch größeres Aergerniß an durch Ihre Widerſetzlichkeit! Alle Beleidigten forderen und erwarten dieſes von uns und von Ihnen, das Chriſtenthum fordert es."

„Was möchte Sie abhalten? Das Wahre, das Sie geſchrieben haben? Widerrufen Sie nur das Falſche. Haltet Sie ab das Gute, das Sie in und auſſer dem Orden wirken und anſtreben wollten? In wie weit es anerkannt gut iſt, lobt man Sie, aber man will nicht glauben, daß Sie die rechten Wege eingeſchlagen haben. Man will auch nicht glauben, daß Sie zum Reformator der Kirche berufen ſeyen, ſo wenig als ich. Auch dem Orden hilft man auf dieſem Wege nicht auf. Man hat vorher ſchon ſeine Gebrechen eingeſehen und man hätte ohne dieſe Brochüre an ſeiner Verbeſſerung gearbeitet. Jeder Reformator fängt zuerſt bey ſich an zu reformiren, wenn er ſich beglaubigen will."

„Hindert Sie die beleidigte Eigenliebe? Ich gebe es zu, daß es eine Ueberwindung koſtet; aber die Eigenliebe könnte im Falle des Nichtfolgens noch mehr beleidigt werden! — Oder halten Sie etwa Jene vom Widerrufe ab, welche Sie zum Schreiben angetrieben haben? Aber dieſe würden Sie zuerſt verlaſſen. Denken Sie an die Folgen in Zeit und Ewigkeit.

„Darum komme ich, aufgefordert, nicht nur von meinem Gefühle für Sie, ſondern von allen Seiten, ich komme als Bruder und Vater, Sie zu bitten, zu mahnen und zu beſchwören, Sie möchten in ſich gehen und den Vorſchlägen entſprechen. Ich will Ihnen dazu helfen, ſo viel in meinen Kräften liegt. O, vereiteln Sie doch meine letzte Hoffnung nicht, um welcher willen ich ſchon ſo Vieles gethan, unterlaſſen und gelitten habe, nur um Sie zu retten, Sie Gott, der Kirche, dem Orden und Ihnen ſelbſt zu gewinnen. Gewiß bin ich gegen Sie offener, und meine es mit Ihnen und rathe Ihnen beſſer als Jene, die Sie etwa als Flügelmann und Werkzeug brauchen. Folgen Sie mir, ſo werden Sie bald mit größerer Frucht wirken können als jemals."

„Aus Schonung, damit Sie es vielleicht lieber annehmen, ſchrieb ich Dieſes, wie aus meinem Herzen, ſo auch mit meiner Hand."

„Sollte aber auch dieſe meine dritte brüderlich-väterliche Mahnung fruchtlos ſeyn, ſo wäre ich denn gezwungen, nach Recht und Pflicht zu handeln, was mir ſehr wehe thun würde. Dann würde mich nur bitterer Zwang, aber nicht mehr ſüſſe Hoffnung in meinem Handeln begleiten. Ich bitte Sie, zwingen Sie mich nicht! Sollte ich aber gezwungen werden, ſo will ich an den Folgen keine Schuld tragen. Hæc ad pacem tibi."

„Mit Gruß und Anwünschung alles Wohlergehens im heraneilenden und den noch übrigen Lebensjahren bin ich

Ihr zugethaner und bereitwilliger Bruder:

P. Sigismund, Kapuziner-Provinzial."

Luzern, den 29. Dezember 1837.

Auf dieſe ſo freundliche Zuſchrift folgte nachſtehende barſche Erwiderung:

An den Hochwürdigen P. Kapuziner-Provinzial.

Hochwürdiger P. Provinzial.

Auf Ihre Androhungs und Aufforderungszuſchrift vom 30. Dezember vorigen Jahres folgt Ihnen hiemit die beharrliche Erklärung:

1) Ich bin feſt entſchloſſen, nie und nirgends und auf keine Weiſe meine Schriften, zu denen ich mit durchgängiger Ueberzeugung ſtehe, zu widerrufen, und glaube auch mit dem ganzen Inhalte derſelben Niemanden Satisfaktion und Ehrenerklärung ſchuldig zu ſeyn, weil ich die Ehre Niemanden raubte, oder auch nur kränken wollte.

2) Ich werde in dem gegebenen Fall mich nie entſchließen, bey allfälliger Mutation oder durch Ihre Aufforderung in die Urcantone, namentlich nach Schwyz, zu folgen; ja ich werde, bis auf weiters, den Kanton St. Gallen nicht verlaſſen, und ſo lange im Ordenshabite, und zwar im Kloſter Wyl bleiben, bis man mich zum Austritte nöthiget.

3) Das Unſtatthafte, die üble Zumuthung und alles das Unwahre Ihres oben bezeichneten Schreibens werde ich auf einem andern Felde zu widerlegen und mich zu rechtfertigen wiſſen!!!

Ich wünſche Ihnen ſchließlich nur die Sie leitende und belebende Ueberzeugung, daß Sie weniger gegen die Wahrheit vermögen, als ich Armer gegen die Forderungen einer abſoluten Ordens- oder Kirchenmacht! Gott mit Ihnen!

Sechs Tage ſpäter verließ der unglückliche Schriftſteller ſein Kloſter, worüber der P. Aquilin, Guardian zu Wyl, an den Provincial unter dem 13. Juni folgenden Bericht erſtattete:

„Hochwürdiger P. Provinzial! Es iſt nun geſchehen, was P. Sebaſtian in die Welt hinaus ſchrieb. Nachdem er den 8. dieſes zurückgekehrt, fieng er an einzupacken. Ich ſuchte von ihm zu vernehmen, was denn P. Provinzial ihm geſchrieben habe. Er gieng mit Lügen um, er redete immer vom Einſperren im Kloſter Schwyz, wovon ich kein Wort in Ihrem Schreiben leſe. Am 11., Abends um 4 Uhr, kam er zu mir in die Zelle, gab mir die Erklärung: nach einer Stunde komme der Fuhrmann, ſeine Kiſten abzuholen, und morgens reiſe er vom Kloſter Wyl hinweg, begebe ſich unter den Schutz der Regierung, und erwarte die Suſpen-

ſion und Exkommunikation; vor dieſer Erſcheinung wolle er ſein Ordenshabit nicht ausziehen. Ich kann Ihnen dieſen traurigen Auftritt nicht beſchreiben. Mit Thränen in dem Auge machte ich ihn aufmerkſam auf ſein wichtiges Vorhaben; aber Alles half nichts; er ſolle doch bleiben, bis andere Beſtimmungen kommen. Ich fragte ihn, ob er denn nicht mehr kommen wolle? beiſetzend: ein Mal aus dem Kloſter ſey für immer. Er erklärte mir, nicht mehr zurückkehren zu wollen. Seine Kiſten fuhren nun fort; was wollte ich machen? Widerſtand erachtete ich nicht für gut; ich ließ ſie im Frieden fahren. Am 12. Morgens nahm er um halb 7 Uhr Abſchied vor meiner Zelle; ich gab ihm die Hand, den Segen des Himmels wünſchend. Dies iſt nun der Sachverhalt.

Was die Familie anbetrifft, kann ich Ihnen mit Freuden melden, daß die Ordnung und das Kloſterleben nichts gelitten hat; es iſt gerade das Gegentheil. Die Ergänzung der Familie empfehle ich Ihrer väterlichen Sorgfalt; bis zur Faſtenzeit ſind Arbeiter genug.

Mich Ihrer väterlichen Liebe empfehlend ꝛc.

Der Bruch war nun unheilbar. Ammann hatte den Orden gekränkt; daß er fortan denſelben haßte, der Haß ſein Inneres nun grimmer durchtobte, war natürlich; — des Tacitus ſo tief aus der Kenntniß des menſchlichen Weſens geſchöpfte, und durch hundert Erfahrungen ſtets von neuem beſtätigte: facile est odisse, quem læseris, machte ſich hier mit verknechtender Gewalt geltend. St. Gallen bot anfangs jubelnde Aufnahme bey denjenigen, welche ähnlicher Geſinnung Eingang, Verbreitung, Herrſchaft längſt ſchon wünſchten; es gewährte eine Zeitlang ruhiges Weilen, etwelche Unterkunft als Buchhalter und Obergehülfe bey dem Zuchthaus. Aber ſogar die reformirte Regierung von Glarus, welcher ſich Ammann an die Stelle irgends eines vertriebenen pflichtgetreuen Prieſters empfahl, ſcheint Bedenken getragen zu haben, den ohnehin beſchwerten Gemüthern der dortigen Katholiken auch dieſes noch aufzubürden, oder die herbeigeführte Verwirrung durch eine neue zu vermehren. Selbſt dem Zuchthauspöſtlein ſcheint der muthvolle Vorwärtskämpfer nicht genügend entſprochen zu haben; er mußte auch dieſes verlaſſen. Darauf, von einem Orte zum andern wandernd und nicht lange, bevor er ſeine Schandſchriften in das Publikum warf, ſchrieb er an den Pater Provincial *): „er fühle Heimweh nach dem Orden, wünſche wieder Aufnahme, gelobe demſelben treue Anhänglichkeit, die er faktiſch bewähren werde.“ Er ſagt dem Provincial:

*) „Oeffnet die Augen, ihr Vertheidiger von Pater Franz Sebaſtian Ammann! Oder Blicke in die Abgründe der Verdorbenheit deſſelben, von Dr. Franz.“ Luzern 1841. S. 51.

„Nicht Nahrungssorgen oder drückender Mangel wären die Triebfedern seiner jetzigen Handlungsweise, nein, nur die Sehnsucht nach dem heimathlichen Orden bestimme ihn zu diesem Schritte. — Doch bitte er, ihn in möglichster Bälde aus seiner ungewissen Lage zu ziehen, indem er, wenn er nicht mehr in den Orden treten dürfe, eine glänzende Parthie machen könnte, wo er aber den reformirten Glauben annehmen müßte, was ihm wehe thun würde, weil es gegen seine Ueberzeugung wäre. Aus diesen Gründen ersuche er den Pater Provincial um baldige Antwort."

Der Rücktritt wurde ihm nicht versperrt, einzig gänzlicher und unbedingter Widerruf des aufgehenden Morgensterns und öffentliche Abbitte („ohne Untersuch und Verhör" — sagt er selbst — aber das Buch lag ja vor Augen, der Name des Verfassers stand auf dem Titel, was war also zu untersuchen?) gefordert, daher an solche Bedingnisse geknüpft, die seinem Verhältniß zu dem Orden ganz angemessen waren, somit aber seinen Hochmuth stachelten. Er schrieb daher einen zweiten Brief an den Provincial, worin er unter andern droht: „Er würde nun in die Welt hinausschreiben, daß dem Pater Provincial (zu dieser Zeit der erwähnte P. Johann Damascen) die Ohren sausen sollten." Und er hat Wort gehalten. — Bern war der gedeihliche Boden, in welchem diese Pflanze erstarken, sich ungehemmt entwickeln und jene saubern Früchte tragen konnte, deren freilich die Schweiz binnen einem Jahrzehnd so manche hervorgebracht hat.

Die erste Schrift, die er nach seiner von der Hand gewiesenen Aussöhnung mit dem Orden herausgab, führte den Titel: „Oeffnet „die Augen ihr Klöstervertheidiger! Oder Blicke in die Abgründe „mönchischer Verdorbenheit. Erlebnisse aus seiner klösterlichen Lauf„bahn; von Pater Franz Sebastian Ammann, gewesenen Benedictiner„studen in Fischingen, nachherigem Frater, Pater und Guardian in den Capucinerklöstern Luzern, Appenzell, Sursee, Solothurn, Rapperswil, Arth und Wyl. Bern 1841." — Bald darauf war die Erwiederung deraargauischen Klöster auf die Denkschrift der dortigen Regierung *) erschienen und, da in dieser häufig der Capuciner Erwähnung geschieht, auch manches diesen Orden Betreffende als Berichtigung und Widerlegung der aargauischen Schrift aufgenommen, dieselbe dann von dem P. Provincial, wie von den Vorstehern und

*) Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger. Eine Denkschrift an alle Eidgenossen und alle Freunde der Wahrheit und der Gerechtigkeit. 4. 1841. Ein Auszug aus derselben — 8 Schaffhausen, Hurterſche Buchhandlung 1841. Auch ins Franzoßische übersetzt: Delemont 1841.

Vorsteherinnen der andern Klöster, unterzeichnet worden ist, trieb solches den ehemaligen Capuciner zu Herausgabe einer neuen Schrift, für die er den lockenden Titel wählte: „Schweizervolk, erkenne deine „lügnerischen Mönche! Oder die Verfasser der Schrift „„die aargaui„schen Klöster und ihre Ankläger““ als schamlose Lügner und Heuch„ler durch Thatsachen und Aktenstücke öffentlich hingestellt in einem „Sendschreiben an den Capuciner-Provincial Damascen Bleuel „und sämmtliche Capuciner. Bern 1841.“ — Während die erste Schrift neben den Capucinern zugleich die Benedictiner von Fischingen durchnimmt, hat es die zweite bloß mit jenen zu thun, beide aber stapeln eine solche Anzahl von Anschuldigungen und Anecdoten, größtentheils der unsaubersten Art, auf und verstehen es, dieselben mit solcher verführerischen Schlupfrigkeit auszustaffiren, daß gewiß jeder Wohlmeinende von Herzen wünschen muß, es möchte keines dieser Schriftlein auch nur einer jugendlichen Person je in die Hände gekommen seyn oder je kommen. Wahrlich, wer an dergleichen in solcher Weise sich weiden kann, der erweckt Verdacht gegen seine eigene Reinheit. Sollte ein derartiger Schreiber auch nie Hausfreund eines schrecklich berüchtigten Weibes, welches die Schuld vieler Kindermorde auf der Seele hatte, gewesen seyn *), so darf doch über ihn geurtheilt werden, daß er das eigene Zeugniß tiefer Versunkenheit, wenigstens einer furchtbar befleckten Phantasie, an den Tag gegeben habe, auch dann, wenn kein ehemaliger Freund über ihn äussern müßte: „er habe nur immer über Andere gesprochen, wohlweislich aber von sich selbst geschwiegen **).“

Daß in beiden Schriften so mancherley Namen von Personen beiderley Geschlechts genannt sind, könnte denselben einige Glaubwürdigkeit verleihen; und daß weder von Fischingen, noch von dem Capucinerorden, das Mindeste zur Widerlegung geschehen ist, dürfte wohl diejenigen, welche schon durch jenes bestochen werden, noch mehr irre führen. Die Anschuldigungen aber sind so enorm, und die Zahl derjenigen, an deren Personen dieselben geknüpft werden, ist so groß, ihre Färbung so grell, daß sie schon dadurch für jeden Unbefangenen jede Beweiskraft verlieren, jeder sich überzeugen muß, daß sich die betheiligten Corporationen durch die mindeste Rücksichtnahme auf diese Schandlibelle erst wahrhaft befleckt haben würden. Schreiber dieses kennt von den vielen vorkommenden Namen kaum ein paar, aber dasjenige, was — ganz abgesehen von moralischem Werth oder eigenem Urtheil — als unwiderlegliche Thatsache Jedermann bekannt seyn muß, was über die bloß äussern und persönlichen Verhältnisse dieser Wenigen gesagt ist, verwischt für ihn die Glaubwürdigkeit alles Uebrigen gänz-

*) Schrift von Dr. Franz. S. 54.
**) Das. S. 45.

lich. Wir wollen das Urtheil des hochwürdigſten Hrn. Biſchofs von Baſel über den ſo ſchrecklich gebrandmahlten Pater Auguſtin von Fiſchingen: „daß er denſelben als einen edlen und tugendhaften Mann kennen und achten gelernt habe *)“, für einmal nur noch als anders lautendes Zeugniß hinſtellen; aber wie verhält es ſich mit Folgendem? S. 22 wird der jetzt noch (1841) lebende „Erzſaufer“ Pater Karl in Fiſchingen genannt. Nun weiß Jedermann, daß nie zwey Conventualen eines Kloſters den gleichen Namen führen können. Gegenwärtig führt zu Fiſchingen dieſen Namen der Herr P. Prior (beyläufig geſagt, ein durch Kenntniſſe, Bildung und ſittlichen Werth höchſt ausgezeichneter Mann); dieſer konnte zu der Zeit, da Ammann als Schüler in Fiſchingen ſich befand, noch kein „Erzſaufer“, ja noch nicht einmal Profeß ſeyn, was er aber Ammanns Schrift zufolge damals wenigſtens hätte ſeyn müſſen, da eher jünger als älter denn jener iſt. Wie verhält es ſich nun mit dieſer Angabe? S. 73 wird über den Hrn. Prior von Ittingen etwas erzählt, was bloß in den Orgien des Regenten zur Zeit von Ludwigs XV. Minderjährigkeit vorkam, dabey hinzugeſetzt: der Prior ſeye alt und krank. Das betrifft den verſtorbenen Prior Laurenz Berard, welcher im Jahr 1834 im Anfang der Vierzigen ſtand; nennt man ſolche Leute alt? S. 46 wird von einem Capuciner P. Leonz erzählt: „um ungenirter als liederlicher Burſche ſeinen Lüſten ſich ergeben zu können, legte er oft auf den Pfarreyen ſeine Kutte ab und verſchaffte ſich von Handwerksburſchen Civilkleider“. Wir haben nicht einmal je den Namen des P. Leonz nennen gehört, wollen daher ſeine Lüderlichkeit als unbeſtreitbare Thatſache annehmen, müſſen aber doch fragen: wo ließ er über Nacht den Bart, und trug er in ſeiner Capuce eine Perüke mit ſich herum? — In der zweiten Schrift wird der vormalige Nuntius in der Schweiz, Cardinal Teſtaferrata, S. 30 kurzweg „der römiſche Bandit“ genannt, und „die Nuntiatur der intellectuelle Urheber des Mordes (Todes) des Schultheiſſen Keller in Luzern.“ — Bey allem läßt der Verf. beider Schriften mehrmals durchblicken, daß er nur das Wenigſte geoffenbart habe, daß er noch ungleich mehr zu entdecken im Stande wäre, wenn er nur wollte. Er, der in ſeinem Schreiben an den P. Provincial ſich äuſſerte: „er „fühle und bekenne, daß der Orden des heil. Franciscus von allen „übrigen religiöſen Geſellſchaften wohlthätig durch ſeine geiſtlichen „Arbeiten wirke, und daß ein Prieſter in dieſem Orden am meiſten „Nutzen der Chriſtenheit ſchaffen könne“, eben dieſer ſagt wenige Monate ſpäter: „die Namen jener Männer des Aargaus, welche die

*) Daſ. S. 22.

Aufhebung der Klöſter (alſo auch der durch die geiſtlichen Arbeiten wohlthätig wirkenden) Capuciner ausgeſprochen, werden in den Annalen Helvetiens mit nie erbleichenden Strahlen glänzen und noch von der ſpäteſten Nachkommenſchaft geſegnet werden.“

Doch ſelbſt den liberalen Zeitungen war die Weiſe, wie es der würdige Mann trieb, zu arg. Sogar das Solothurner Blatt meint: „Sebaſtian Ammann habe in frivolem Uebermuth dem Capucinerorden einen Sündenſpiegel vorhalten wollen, um ſich an ſeiner Blöſſe zu ergötzen, oder gar wie ein Verzweifelter zu rächen.“ Auch die Züricher Zeitung fand die Farben etwas zu dick aufgetragen. Die Darmſtädter Kirchenzeitung *) geſteht, daß es dem Geſagten

„an Beglaubigung fehle. Aber eine edle Abſicht bewog den Verfaſſer zur Herausgabe der Schrift, die das Gepräge der Wahrheit (neben dem Mangel an Beglaubigung?) unverkennbar in ſich trage.“ — „Je weniger man (in alldorten zu leſen) die Aufhebung der Klöſter in der Schweiz mit Gründen des ſtrengen Rechts zu ſtützen vermag, deſto zeitgemäſſer und wirkſamer müſſen ſolche Schriften erſcheinen, welche wie die vorliegende mit ernſter Haltung dem getäuſchten Volk über die wahre Beſchaffenheit der Klöſter die Augen öffnen, den ſchädlichen Einfluß derſelben auf die Sittlichkeit und das bürgerliche Leben recht deutlich (und wahrlich hieran fehlt es nicht) zeigen und den Widerſpruch nachweiſen, in welchem das Leben dieſer Menſchen voll geheimer und der ſcheußlichſten Laſter, denen ſie ungeſtraft und ungeſcheut fröhnen, zu dem Gelübde ſteht, das die Novizen ablegen müſſen, um dadurch einen gerechten Eckel an dieſen ſich längſt überlebt habenden, für unſere Zeit nicht mehr paſſenden und nur noch verderblich wirkenden Inſtitute hervorzurufen.“

Die Büchlein waren gedruckt — erſte Autorität für Manche; die Büchlein hüllten ſich durch Benennung vieler Perſonen in einen Schein der Wahrſcheinlichkeit — zweite Autorität; die Büchlein erfaßten den Trieb der Menſchen, der ſchlimmen Nachrede leichter Glauben zu ſchenken a s dem Beifallswerthen, was über ſie geſagt werden kann — dritte Autorität; die Büchlein fröhnten der Leidenſchaft, von welcher manche Menſchen gegen die Ordensgeiſtlichen und vielleicht ſelbſt gegen die Geiſtlichen überhaupt befangen ſind — vierte Autorität; die Büchlein rührten von einem ehemaligen, dann aber abgefallenen Gliede des Ordens her — fünfte und gewichtigſte Autorität. Denn gerade das Austreten, das unter ſolchen Umſtänden erfolgte Austreten aus dem Orden dieſe Anklage gegen denſelben, die nicht in tiefer Entrüſtung über Scheußliches, mit der tra-

*) 1811 Litt. Bl. Nro. 143.

giſchen Würde innerer Bekümmerniß, über durchſchauter Täuſchung, an Behörde, ſondern mit aller Autorität einer verdorbenen Phantaſie Angeſichts des Publikums geſchah, das konnte bey dem Plebs jeder Abſtufung keine Bedenklichkeit erregen; vielmehr mußte die Untreue gegen Verſprechungen *), gegen die abgelegten Gelübde, der offenkundige Widerſpruch gegen die Kirche, mußte dieß alles für dergleichen Volk die Glaubwürdigkeit des Menſchen wunderſam erhöhen. Uebrigens können wir jede fernere Würdigung des Autors benannter Schriften vollkommen erſparen, indem wir die Erklärung mittheilen, welche der achtundſiebenzigjährige Vater des Betreffenden, ein ſehr geſchätzter Mann zu Schönau, im Canton St. Gallen, in die öffentlichen Blätter hat einrücken laſſen.

„Daß mein unglücklicher Sohn, Pater Sebaſtian Ammann, der vor einigen Jahren zu meinem unaufhörlichen Kummer gegen den am 14. October 1814 in meiner Gegenwart vor Gott und der Kirche geſchworenen Eid den ehrwürdigen Capuciner-Orden treulos verlaſſen, dieſes Jahr ehrabſchneidende Schriften gegen die Klöſter herausgegeben, mußte ich, weil meine Umgebung aus Schonung und Mitleid für mein altes gekränktes Herz dieß mir ſorgfältig verheimlichte, zufällig und erſt ſpät durch einen evangeliſchen Cantonsrath aus dem Thurgau erfahren. In einer dieſer Schriften wird, wie ich höre, namentlich von dem mir ewig theuren Hrn. Pfarrer Heinrich aus dem Kloſter Fiſchingen geſagt, daß er, während mein Sohn noch Knabe war, oft halbe Tage hindurch bey Wein und Branntwein gezecht habe. Ich glaube mich vor Gott verpflichtet, bevor ich aus dieſer Welt ſcheide, zur Ehrenrettung des frommen und unvergeßlichen Pfarrers Heinrich ſel., öffentlich, ach! mit blutendem Herzen gegen meinen eigenen, mir einſt ſo theuren Sohn zu erklären, daß ich in meinem ganzen Leben einem einzigen Pfarrer, nämlich dem Hrn. Beat ſel., bey einem Krankenbeſuche wegen heftigen Unterleibsſchmerzen ein kleines Schnäpschen gegeben, welches er mit Waſſer vermiſcht getrunken.

„Vollends kann ich mich bitterer Thränen nicht erwehren, über die im genannten Buche enthaltene Verdächtigung gegen den allgemein geſchätzten und nach ſeinem Hinſcheiden tief betrauerten Pater Thomas und gegen die ebenfalls im Grabe ruhende Wittwe Mäder, Taufpathin und Wohlthäterin meines Sebaſtians und aller meiner Kinder, deren Haus allgemein im beſten Rufe ſtund, und wegen wahrhaft chriſtlichem Wohlthätigkeitsſinn längſt, ehe ſie Wittwe war, von Pfarrern und andern Menſchenfreunden zum Beſten der Armen beſucht wurde. Beweiſe hievon ſind jetzt noch Kirchen-, Schul- und Armenfonds. Aber darüber ihren überall verbreiteten guten Ruf anzutaſten, war bisher unerhört.

*) Man vergl. den oben mitgetheilten Brief des Guardians P. Aquilin.

„Zurufen möchte ich meinem tiefgesunkenen Sohne, daß er es in Bern oder wo er ist, vernehmen könnte: Unglücklicher, verirrter Sohn! Kehre um auf den Weg, den Dir die von Dir schwer beschuldigten Lehrer einst durch ihr Beispiel zeigten. Auch von Deinen Eltern sagst Du mit Unwahrheit, daß sie Dich, 7 Jahre alt, der klösterlichen Erziehung übergeben. Du bist 5 Jahre älter, als Du der Welt vorgiebst, Du bist geboren den 14. September 1795, fiengest also Deine Studien mit 12, nicht mit 7 Jahren in dem von Dir verleumdeten Kloster Fischingen an.

Mit weinenden Augen und achtundsiebenzigjähriger Greisenhand unterzeichnet sich Aloys Ammann.“

Aber nicht einzig durch dergleichen Schriften, die theils von abtrünnigen Kindern der katholischen Kirche, theils von jenem Radicalismus ausgiengen, welchem jede Kirche, jede sichtbar sich darstellende Form einer Glaubensgemeinschaft ein Unding, eine Fessel des Individuums, ein Hemmschuh des Fortschrittes der Menschheit ist, wurde die katholische Kirche durch alle ersinnlichen Mittel gekränkt, angefeindet, verlästert; noch ein anderer Feind suchte gleichzeitig deren innern Frieden zu stören — der Pietismus, welcher der Milchbruder des Radicalismus ist, nur daß er auf Socken hinzutippelt, wo jener in Courierstiefeln mit klirrenden Spornen daherstampft, nur daß er die Augen drückt, wo jener den Knebelbart streicht. Dieser Pietismus zerfällt in zwey Gattungen: in den transcendentalen und in den praktischen, in ihren Bestrebungen jedoch kommen beide Gattungen wieder zusammen; eine kleine Verschiedenheit möchte nur in der Wahl der Mittel liegen. Der transcendentale Pietismus setzt sich über alle äussern Gestaltungen, über alle Formen, über alles, was man Bindemittel einer Gesellschaft nennen möchte, hinweg; er achtet dieß als kleinliche Dinge, als Spielwerk, von den Menschen erfunden, hinderlich der Erhebung zu Erkenntniß der sublimsten Wahrheiten. Er hat das alte Sprüchlein: philosophus non curat, mit seinem ganzen Gewicht in sich absorbirt und hält es nur für ein Corollarium seiner immer wiederkehrenden, aber aller weitern Anwendung entkleideten Lehre, man müsse Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten. Darum setzt er auf keine Form der sichtbaren Kirchen Werth, den meisten auf diejenige, in welcher von einer bestimmten Form am wenigsten erkennbar, dagegen folgerichtig den geringsten auf diejenige, in welcher eine Mannigfaltigkeit der Form und ein bestimmtes Gepräge derselben bis in die äussersten Einzelnheiten scharf ausgedrückt ist. Es unterliegt daher gerechtem Zweifel, ob er gegen das Dogma, oder gegen die in allen Theilen sichtbar hervortretende Gestaltung der katholischen Kirche von grösserem Haß durchdrungen seye? Manche Wahrnehmungen lassen das letztere vermuthen; denn man kann doch

ſagen, daß er das tiefſte Fundament des Dogmas ſo wenig leichtfertig aufgeben will, als dieſe ſolches thun kann. In ſeiner Abneigung gegen kirchliche Organiſationen dürfte man eine Verwandtſchaft deſſelben mit jenem Weſen, welches vor dreihundert Jahren, die kirchlichen und geſellſchaftlichen Zuſtände von Münſter durchdringen wollte, und insgemein mit dem Namen Wiedertäuferey bezeichnet wird, nicht verkennen; es iſt eine Fortbildung des Rationalismus nach der ſichtbaren und practiſchen Seite deſſelben. — Die andere Gattung des Pietismus entſpricht einer ähnlichen Art der Radikalen auf dem politiſchen Boden. Dieſe wollen zerſtören, nicht gerade deßwegen, weil ſie das Formloſe mit dem höchſten Begriff der Freiheit identificiren, ſondern um an die Stelle des Zerſtörten ihre Formen, die zwar dürftig genug ſind, dann aber ſich ſelbſt über dieſe als deren Wächter, Pfleger und Erhalter zu ſetzen. Auch dieſer Feinde der katholiſchen Kirche Vehikel iſt die Preſſe, auch deren Mittel ſind zahlloſe Büchlein, die ſie über alle Lehren, Vorſchriften und Gebräuche derſelben abfaſſen, in allen Geſtalten zu Tage fördern, auf allen Wegen verbreiten.

Schreiber dieß ſah ſelbſt einmal über die Trümmer von Goldau einen Wagen fahren und aus demſelben zu den Füſſen eines Kindes ein Blatt fliegen, was aber die Mutter bemerkte und ihm zurief, das Aufgehobene eilends in das Haus zu bringen. Er hörte damals in Schwyz ernſtlich darüber klagen, daß von Baſel her Schriftchen unter das Volk geworfen würden, die theils offen gegen die katholiſche Religion gerichtet wären, theils den Zweck hätten, ſie zu verdächtigen, ihr Anſehen bey dem Volk zu untergraben, die Gemüther zu verwirren, Unfriede zu pflanzen. Der Unfug wurde ſo frech getrieben, daß der Bezirksrath von Schwyz im Jahr 1835 ſich genöthigt ſah, die Leute von den Kanzeln herab vor dergleichen Schriftchen warnen, vorhandene Exemplare zu Handen nehmen zu laſſen. Einer, der mit Vertrödeln eifrig ſich abgegeben, iſt damals feſtgenommen, gegen Sicherſtellung aber frey gegeben, hierauf zum Beſten der Armen um eine Geldſumme gebüßt, und gewarnt worden, ſich nicht wieder im Lande ſehen zu laſſen.

c. Geſchichtliche Abhandlungen.

War die geſammte, bisanhin angeführte Schriftſtellerey auf die Maſſe berechnet, ſo ſollten auch die halb Gebildeten, die Gründlichen, diejenigen, deren anderes Wort das Ablegen alter Vorurtheile und des Fortſchreitens mit der Zeit iſt, die aber bey Büchern zunächſt darauf ſehen, ob ſie mit Citaten gehörig lardirt ſeyen, und hienach die Richtigkeit der aufgeſtellten Behauptungen bemeſſen, doch nicht

leer ausgehen. Der Anfang wurde damit gemacht, daß man von des Luzerner-Rathsherrn Balthasars Büchlein: „de Helvetiorum juri„bus circa sacra, d. i. kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und „der Gerichtsbarkeit der Eidgenossenschaft in sogenannten geistlichen „Dingen“, worin dem territorialistischen System zu lieb Manches aus seinem Zusammenhang herausgerissen, auf Vieles ein allzugrosses Gewicht gelegt und bloß Factischem mit allem Bemühen eine Rechtswurzel anräsonnirt wird, eine neue Auflage veranstaltete. Dabey ist wohl zu bemerken, daß diese neue Ausgabe durch Geistliche des Cantons St. Gallen besorgt und mit einer Nachschrift versehen wurde, über welche die schweizerische Kirchenzeitung das Urtheil fällte: die Herausgeber möchten geglaubt haben, in dem Büchlein für ihre Auflehnung gegen den Bischof und für ihre Absicht, das demokratische Princip einzuführen, eine Stütze zu finden. — Gleiches wurde vorgenommen mit einer Abhandlung, welche in dem zu Aarau erschienenen „Neuen Schweizerischen Museum“ von dem damaligen Stadtpfarrer Vock zu Aarau (wo überhaupt Kirchensäuberung und Rectification des Christenthums — man denke an die Stunden der Andacht! — längst schon eifrig betrieben wurden), nunmehrigem Domdechanten von Basel, erschienen war: „Der Kampf zwischen Papstthum und Ka„tholicismus im fünfzehnten Jahrhundert; eine Säcularfeyer der Kir„chenversammlung von Constanz.“ Man begnügte sich aber nicht mit der, offenbar von einseitigem Standpunct ausgegangenen Darstellung, sondern fügte ohne des Verfassers Vorwissen, aber dennoch auf seinen Namen geschoben, Abänderungen und Zusätze hinzu, die so grell waren, daß die Schrift am 17. Sept. 1833 der Verwerfung des heil. Stuhls unterlag, welche der Verfasser nicht allein anerkannte, sondern öffentlich erklärte: daß er sich derselben vollkommen unterziehe.

Ohngefähr um die gleiche Zeit erschien eine andere Schrift: „Die Stellung des römischen Stuhls gegenüber dem Zeitgeiste des „neunzehnten Jahrhunderts, oder Betrachtungen über seine neuesten „Hirtenbriefe; Zürich 1833.“ Dieser unbehülfliche Titel, der leicht zu der Vermuthung führen könnte, der Zeitgeist habe sogar Hirtenbriefe erlassen, sollte das Locomotiv seyn, um ganz gewöhnliche kurze Waare, die aber eben deßwegen, weil sie kurz und wohlfeil ist, desto bessern Vertrieb findet, durch die lese- und aufklärungslustige Welt zu transportiren. Ausserdem wußte man den Ludwig Snell aus Nassau, der in das warme Nest, welches ihm vor Jahren Basel bereitet, und, seiner Zeit mit dem Liberalismus brünstig kokettisirend, lange gehütet, zum Dank seine Kukukseyer der politischen Revolution gelegt, neben diesem auch zum Vorwärtstreiben auf dem kirchlichen Gebiete zu utilisiren. Im Dienste jener Herren, welche „die Veredlung des einzelnen Menschen und der Menschheit beabsichtigen, deren

Spielraum das Universum, deren Streben vorwärts gehe", die von Rücksicht auf Stand, Vaterland und Glaube nichts wissen, schrieb derselbe eine „Documentirte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen, so wie der progressiven Usurpationen der römischen Curie in der katholischen Schweiz bis 1830; Sursee, in der Druckerey des Eidgenossen, 1833." Daß darin all der alte Haß wider die katholische Kirche, namentlich gegen deren Oberhaupt und seine Leitung derselben, aufgefrischt und bloß mit einer neuen Hülle umhängt seye, dafür bürgt schon der Wortlaut des Titels, gleichwie der Name des Verfassers. Natürlich kommen dann auch Heilungsvorschläge für den kirchlich so bedenklichen Zustand der Schweiz vor, woran die radicale Apothekerbüchse immer reichlichen Vorrath hat. Einführung einer sogenannten Nationalkirche, Aufhebung der Nuntiatur, Abschaffung der Klöster, Vertreibung der Jesuiten, das sind die Hauptingredienzen. Daß die Schrift Freunden und Brüdern als ein „Meisterstück historischer Darstellung" galt, kann ebensowenig befremden, als daß der kenntnißreiche Chorherr Geiger in „Bemerkungen" über dieselbe, ihr nicht allein falsche Principien, antikatholische Behauptungen, auffallende Unwahrheiten und Entstellungen, sondern als Quelle zum grossen Theil radicale Zeitungsblätter und Libelle nachwies; wofür ihm denn die Ehre der früher angeführten Schmähungen widerfuhr. — In ähnlicher Weise, aber mehr die Stellung der Kirche als Trägerin und Vermittlerin der religiösen Wahrheiten den Gläubigen gegenüber berücksichtigend, ließ der Professor Aloys Fuchs seine „Eine, freye, gleiche und untheilbare „Schweiz in christlicher Liebe, Rapperswyl 1833", erscheinen. Dieser wollte alle kirchlich-religiöse Macht der weltlichen Obrigkeit in die Hände spielen, was er um so unbedenklicher mochte, da ihm das Christenthum nur als reiner Rationalismus (mithin durch die Vernunft eines Quidams ersonnen und durch die Vernunft jedes Quidams verarbeitet) galt. Neuerungen, Tadel, Anschuldigungen waren auch da nicht gespart, anbey die Schrift mit Kraftausdrücken, wie „pfäffische Lästermäuler", „gewissenlose Lärmer und Polterer", „heiligmässige Hartköpfe" u. dgl. gewürzt. Eine andere Schrift, vielleicht ebenfalls von dem aargauischen Staatscanonisten und Staatskirchenhistoriker: „Die Rechte der Staaten in Beziehung auf die Kirche, „den Eidgenossen gewidmet von mehrern Katholiken", sollte beweisen, wie feig die vorige Regierung in dem Beitritt zu dem Bisthums-Concordat die Staatsrechte in die Schanze geschlagen habe, wie von jeher die Kirche dem Staat untergeordnet gewesen seye. Boshafte Geschichtlein von hohen Würdeträgern der Kirche mußten das Ernsthafte des Stoffes durch Kurzweiliges temperiren, und wahrscheinlich Horazens Mischung des Nützlichen mit dem Angenehmen vorstellen.

Als es in Aargau bereits ausgeheckt schien, in der Feindseligkeit gegen die katholische Kirche energischer und gewaltsamer „vorwärts zu kämpfen," wurde wieder jener Ludwig Snell herbeicitirt, um durch eine Schrift das Bevorstehende von vornherein zu rechtfertigen. Er beschenkte die radicale Lesewelt mit dem neuen Machwerk: „Bedeutung „des Kampfes der liberalen katholischen Parthei in der Schweiz „mit der römischen Kurie, betrachtet aus einer Gesammt-Uebersicht „der Tendenzen des restaurirten Papstthums." — Volkssouveränetät, Gleichheit aller Staatsbewohner, Freiheit der Presse, Emancipation der Schulen möchte man ihm als seine köstlichsten Güter allenfalls noch lassen können; aber daß er über die Freiheit, deren katholische Journale und Zeitungen in Belgien und anderwärts geniessen, ganz erbittert ist, daß er da von Mißbrauch schreit, daß er die Regierungen mit aller Gewalt zu Maßregeln dagegen aufstiften will, das ist doch ein allzu unumwundenes Geständniß, wie diese Leute die Gewährleistung der Preßfreiheit auslegen und ausgelegt wissen wollen. Der Hauptstoff der Schrift: Unwahrheiten, Verdrehungen und Entstellungen wird dann durch Kraftausdrücke, wie man sie in den brutalradicalen Blättern zu lesen gewohnt ist, gewürzt; Pfaffen und Aristokraten, Aristokraten und Pfaffen vertreten gleichsam die Stelle des gewöhnlichen Pfeffers und Salzes. Die von Hug, Hirscher u. a. in Freiburg herausgegebene Zeitschrift für Theologie hat diesem Libell die Ehre angethan, einläßlichern Bericht darüber abzustatten (1840, Bd. 4.). Der Eingang dieser Anzeige, welcher die Charakteristik des Büchleins enthält, mag hier die geeignete Stelle finden:

„Der Verfasser dieser Schrift sagt in einer Note zu S. 167: „„Nicht bloß die Duldung, sondern die gegenseitige Anerkennung der Rechte der verschiedenen Confessionen und des Princips der Glaubensfreiheit ist die Pflicht eines jeden gesitteten Staates und Bürgers."" Wie diese goldenen Worte in das vorliegende Büchlein sich eingeschlichen haben, kann sich Ref. nicht anders erklären, als durch die Annahme: Herr Dr. L. Snell habe durch sie andeuten wollen, wie er einerseits auf den Namen eines „gesitteten Bürgers" Verzicht leiste, und wie es die „Pflicht" der schweizerischen Eidgenossenschaft sey, das Prädikat eines „gesitteten Staates" sich nicht zu verdienen; denn das Büchlein ist ein fortdaurender, nie zu Athem kommender Schmähartikel gegen die kathol. Kirche, nebst andern verschiedenen Variationen, gewöhnlich unter dem Titel: „Papstthum" oder „päpstliche Kirche" bekannt, deren „altes System," auf den kürzesten Ausdruck zurückgebracht, nicht anders ist, als: „eine nur für ihr eigenes selbstsüchtiges Daseyn existirende, abgeschlossene, geistliche und weltliche Despotie;" und die fromme Intention des „unverholenen" und „unumwundenen", „die Würde einer rechten Diction nicht verletzenden Dr. Juris geht dahin, den Schweizercantonen den

weiland Voltair'schen Imperativ einzubläuen: „écrasez l'infame", zu deutsch: schlagt die „Pfaffen" todt, hetzt die „Zeloten", plündert die „Klöster" emancipirt euch von der „Priesterherrschaft," werft den „heiligen Quark des Aberglaubens" über Bord, brecht die „Concordate," tretet das „historische Recht" mit Füssen, jagt die „Dumm-Macher" zum Land hinaus, und predigt dann von den Dächern herab, daß ihr „tolerant" gewesen, daß ihr „menschliche Cultur und Freiheit" gefördert, den „Interessen des Fortschritts" gedient, durch „energisches Einschreiten" eine „Emancipation" bewerkstelligt, einen „aufgeklärten, sittlichen Clerus" zur Welt geboren und die „einzig richtige Ansicht" vom „Wohl der Menschheit" nicht nur erfunden, sondern mittelst eines „veredelten, geläuterten Cultus" und des „seligmachenden Glaubens der Reformirten" und der „Idee eines Landesbischofs" in der „schweizer'schen Nationalkirche" verwirklicht habet."

In Freiburg wetteiferte mit den Bewegungsmännern der östlichen Schweiz Franz Kuenlin, um durch Zeitung und Broschüren, durch geschichtliche Abhandlungen und Novellen, durch Sammlung von Acten und von Volkssagen, durch alle Mittel schreiblustiger Production einen ähnlichen Zweck: Verfolgung der Kirche, Entfernung aller treuer Anhänger derselben, Losreissung von Rom zu erzielen, die Geistlichkeit als dem Wohl des Vaterlandes feindselig gesinnt darzustellen. So erschien im Jahr 1833, ebenfalls zu Sursee gedruckt, von ihm die kleine Schrift: „Der Bischof Strambino zu Freiburg in der Schweiz", worin er durch Verdrehung der Wahrheit und offenbare Entstellung der Thatsachen nicht bloß das Andenken eines gelehrten und wohlverdienten Bischofs von Lausanne in ein schiefes Licht zu stellen, sondern überhaupt den seit der Reformation nach Freiburg versetzten Bischofsstuhl von Lausanne als überflüssig, ja für den Canton schädlich auszugeben, sich bestrebt, um zuletzt folgenden Rath dadurch einzuleiten:

„Man solle sich nicht täuschen lassen durch das Zettergeschrei, welches die Geistlichen über den Verfall der Religion, über Sittverderbniß, über Philosophen, Freimaurer, Jakobiner erheben. Nein achtet nicht mehr auf die Geistlichen, die nur Knechte des römischen Hofes sind. Die Religion ist nur eine Larve, welche den Bund der Oligarchen und Theokraten verschleyert, nur ein Aushängschild, welcher die größten Verbrechen begünstiget, und das Gute hindert. Nach diesen sey also nothwendig alle Religion wegzuschaffen bis auf die letzte Spur zu vertilgen."

Hiezu werden unerwiesene Behauptungen nicht allein in Beziehung auf das Tridentiner-Concilium, sondern auch auf Synodalstatuten vom Jahr 1812 vorgebracht. Daß bey Irrungen, welche zwischen dem

Biſchof und der Regierung ſich entſpannen, das Unrecht jedesmal und grell auf des Erſtern Seite lag, iſt ganz natürlich; daß er Ordnung einführen wollte und bisweilen auf Widerſtand ſtieß, iſt ein Beweis ſeines herriſchen Weſens; daß er junge Leute, weil er in der eignen Diöceſe kein Seminar hatte, in fremde Seminarien ſandte, war nicht recht, und gehörte zu andern Neuerungen (d. h. Abſchaffung mancher eingedrungener Mißbräuche und Herſtellung früherer heilſamer Ordnung), über die man ſich damals beſchwerte und welche für den ſonſt, wie alle ſeine Geiſtesverwandten, ſo höchſt neuerungsſüchtigen Kuenlin zu ungünſtiger Beurtheilung des Biſchofs von groſſen Gewicht ſind. Uebrigens wäre es zu wünſchen geweſen, die Schriften ähnlicher Geſchichtsbereiter hätten alle eine ſo gründliche und actenmäſſige Widerlegung erfahren, wie dieſe durch den biſchöflichen Kanzler, Herrn J. X. Fontana: „Antwort auf die Broſchüre des Hrn. „Franz Kuenlin, der Biſchof Strambino, 8. Luzern, 1834.“

Da die Angriffe der Freiburgerblätter auf die Jeſuiten immer entſchiedene Abwehr und meiſtens die entgegengeſetzte Wirkung zu Folge hatten, ſo mußte auch hiegegen die Flugſchriftlerey zu Hülfe genommen werden. Ein Ungenannter, bloß mit dem Buchſtaben R. bezeichnet, gab ein Büchlein heraus unter dem Titel: „Die Einkünfte des Collegiums von St. Michael (Les revenues du college de St. Michael de Fribourg. 8. Fr. chez Labastrou).“ In dieſem Schriftchen beſtrebte er ſich darzuthun, welch ungeheure Einkünfte das Collegium beſitze, wie man mit weltlichen Profeſſoren das Ding nicht allein beſſer, ſondern auch ungleich wohlfeiler machen könnte. Da trat gegen den unwiſſenden oder eher noch böswilligen Menſchen derjenige auf, welcher die ſicherſten Aufſchlüſſe geben konnte: der weltliche Verwalter des Vermögens von St. Michael, Hr. J. Eſſeiva und wies in zwey Schriften durch die von der Regierung beglaubigten Rechnungen nach, daß nicht allein von Reichthümern keine Rede ſeye, ſondern die Profeſſoren ziemlich ärmlich beſoldet wären, und das Collegium nicht beſtehen könnte, wenn nicht andere und ungleich höhere Motive, als eine quartaliter zu beziehende Summe, dieſelben zu Uebernahme ihrer Stellen bewöge. Hr. R. war auſſer Stand hierauf zu antworten.

4. Einfluß von dieſem Allem auf das Volk.

Frägt man nun, was dieſes unabläſſige und vereinte Bemühen der Regenten, der Vereinsredner, der Zeitungsſchreiber, der Kalendermacher, der Zeichner, der Flugſchriftler, der Staatsrechtler, der gründlich und gelehrt Scheinenden auf das Volk wirkte, ſo wird wohl

niemand so beschränkt seyn, um zu wähnen — daß Alles spurlos und ohne Eindruck zurückzulassen, an demselben vorübergegangen wäre. Diejenige weitreichende und durchgreifende Wirkung zwar hat es nicht gehabt, welche vielleicht beabsichtigt, erwartet, möglicher Weise zum voraus berechnet, gewiß aber gehofft wurde. Der Kern des Volkes blieb doch unangesteckt; derselbe hörte neben diesen doch wieder andere Stimmen; derselbe konnte das Leben, Thun und Treiben, das Wesen und die Sprache derjenigen, welche in der bisher bezeichneten Art zu ihm sprachen, das Volk so gewaltsam zu bearbeiten sich bemühten, und hinwiederum dann das Thun und Bemühen, das Reden und Wirken derjenigen gegenüberhalten, welche wider Jene aufzutreten den Muth und die Beharrlichkeit hatten. Aber noch mehr: es war ihm Gelegenheit genug verschafft, das, was ihm durch die Kraftreden angepriesen ward, mit den Schritten zu vergleichen, die man sich erlaubte. Und als vollends die Thatsachen sich mehrten, als es sehen konnte, wie man zu allen ersinnlichen Zwecken, nur nicht zum Schutz der katholischen Kirche, Vereine stiftete und duldete; wie man für alles Erdenkliche, nur nicht für die Rechte der katholischen Kirche petitioniren dürfe; wie man unbedenklich in vielen Fällen neben den Weg des Gesetzes hinaustreten, nicht aber für Erhaltung katholisch-kirchlicher Ordnung und Einrichtung, ohne Verfolgung, Kerker und Strafen aller Art im Hintergrund zu erblicken, auf demselben sich bewegen möge; je heller es durchschauen konnte, was am Ende letztes Ziel der, anfänglich nur in staats- und bürgerrechtlichem Gewande auftretenden Bestrebungen seye; als endlich die Sachen so weit getrieben worden waren, daß man von Regierungsbeschädigten wegen Vertheidigung kirchlicher Rechte (wie man von Kriegs-, Hagel-, Wasserbeschädigten) öffentlich sprechen, für solche öffentlich auftreten, für sie öffentlich collectiren konnte — da lag in allen diesen Thatsachen gegen das so regsam, in allen Formen, auf allen Wegen, durch alle Mittel, nach allen Seiten verbreitete Gift ein mächtig wirkendes, schirmendes, bewahrendes, heilendes, rettendes Gegengift.

Dagegen kann nicht geläugnet werden, daß die bey jeder Gelegenheit, aller Orten, aus allen Veranlassungen, unter allen Gestaltungen immer wiederkehrenden Verkleinerungen und Ausfälle von denjenigen, deren Wort im ersten Revolutionstaumel Manche Glauben geschenkt, sie darum emporgehoben hatten, daß dieses doch auch nicht Wenige eine zeitlang einschläferte, lahm, gleichgültig machte; daß dann aber Viele, diejenigen Alle, welche in der Huldigung, die sie solchen Grundsätzen darbrachten, das Criterium der Freisinnigkeit, des Voranschreitens, des Abwerfens veralterter Vorurtheile, des Erhebens über den gewöhnlichen, von dem Hergebrachten noch befangenen Haufens erblicken zu können glaubten; daß diejenigen Alle, welche

ſich bey den Regenten in Gunſt zu ſetzen, irgend einen Zweck zu erreichen, irgend etwas für ihre Perſon zu erlangen ſich beſtrebten, dergleichen Grundſätze und Tendenzen willig zu den ihrigen machten; daß ſo Viele, welche ihrer Kirche weder anhänglich waren, noch gerade feindſelig wider ſie auftreten wollten, ſich bethören, am Ende eher zu der Parthey der Letztern ſich hinüberziehen lieſſen; daß endlich diejenigen Alle, welchen die Aufſicht und Zucht der Kirche längſt ſchon läſtig und unbequem oder lächerlich und verhaßt war, ihrer beſtehenden Wahlverwandtſchaft mit den Regeneratoren und Puriſicenten der Kirche hinfort keinen Zwang mehr anthaten. Es kann daher nicht befremden, daß ſchon im Jahr 1833 eine Anzahl Katholiken bey der Tagſatzung um Schutz gegen den von ſeinem Biſchof cenſurirten *) Aloys Fuchs einkam und hiemit faktiſch beweiſen wollte, der Rechtsgang müſſe von der biſchöflichen an eine weltliche Behörde gehen, dieſe ſogar in Sachen der Lehre über jener ſtehen; daß ſie von derſelben die Einverleibung der ſchweizeriſchen Bisthümer in einen Metropolitanverband, um welchen das Volk von den vorigen Regierungen „auf unverantwortliche Weiſe betrogen worden ſeye“, verlangte; womit anerkannt wurde, daß keine katholiſche Kirche, und über dieſer kein Oberhaupt beſtehe, ſondern dasjenige, was man Kirche nenne, einſeitig und nach Belieben von der Staatsgewalt geregelt werden könne. Eben ſo wenig kann es befremden, daß etwa 1000 Handwerker und Landleute in dem Umkreiſe von Baden zuſammengetrieben wurden, von denen vermuthlich kaum Einer das Büchlein geleſen, gewiß aber nicht Einer dasſelbe hatte würdigen können, um durch eine Urkunde zu bezeugen: das Machwerk des Ludwig Snell über die Errichtung des Bisthums ſeye ein Meiſterwerk der Gelehrſamkeit und der Autor habe ſich dadurch gerechte Anſprüche auf allgemeinen Dank erworben. Ja es mußten ſelbſt 57 Bürger von Wettingen, welches Dorf nicht nur ſein Daſeyn, ſondern ſeit alter Zeit her eine ununterbrochene Reihe von Wohlthaten dem Kloſter verdankt, gegen die Regierung ihrem Wonnegefühl über die wider die Klöſter verfügten „zeitgemäſſen“ Maßregeln Worte leihen. Wer da weiß, auf welche Art und durch welche Mittel in ſolchen Fällen die nothwendig erfundene Maſſe von Unterſchriften zuſammengearbeitet wird, und welcherley Namen oftmals unter dergleichen Eingaben prangen, der wird hieraus noch zu keiner gewichtigen Schlußfolgerung ſich veranlaßt finden.

Andere Erſcheinungen zeigen bedenklichere und betrübendere Folgen des unabläſſigen Einſtürmens auf das Volk. — In einer Ge-

*) Wegen einer Predigt.

meinde des Aargaus beſtieg am Tage der Kirchweihe ein angeſtellter Schulmeiſter in einem Wirthshauſe den Tiſch und hielt eine Predigt, zu deſſen Thema er ſich den heil. Felician des benachbarten Ortes Herznach (im ehemaligen Frickthal) wählte. Natürlich wurde nebſt vielen Spöttereyen auch eingeplappert, daß er Gänſe und Enten vor ſeiner Heiligkeit geſtohlen habe. Nach empfangenem rauſchendem Beifall ſtieg er vom Predigtſtuhl herunter, und feyerte, mit burlesken Gewändern umhangen, die Meſſe, aber nicht wie die Kinder in ihrer frommen Nachahmung die Kirchengebräuche zu Haus wiederholen, denn er beſaß nicht den Kinderſinn. Der Afterprieſter ſetzte ſein frevelhaftes Spiel fort. Er nahm nach gemurmelten Gebeten und fratzenhaften Verbeugungen ein Zuckerblättchen und genoß es, und gab ſofort den Anweſenden unter lautem Gelächter von dem Zuckergebakkenen. Dieſer Frevel der Entheiligung des Heiligſten in allen chriſtlichen Kirchen blieb nicht in der Zecherſtube verborgen; wenige Theilnehmer entſetzten ſich ſelbſt darüber, als der Wein ausgedünſtet war. Der Gemeinderath glaubte, daß ein ſolcher Schänder des Heiligthums nicht mehr Lehrer der Kinder ſeyn könne, und rief ihn vom Lehrerdienſt ab. Der Bezirksſchulrath, nachdem er ſich durch Verhöre von dem Frevel überzeugt hatte, konnte nicht anders, als den Beſchluß beſtätigen; aber die hohe paritätiſche Schulbehörde, die über alle Schulen geſetzt iſt, urtheilte anders. Im hohen Reſcripte wurde zuerſt mit einigem Beifall der Predigt über Felician erwähnt, und zweitens ward der gedoppelte Beſchluß nicht beſtätigt*). Welchen Eindruck muß aber die derartige Behandlung eines ſolchen Falles auf das Volk machen? Entweder muß ſie bey ihm den Wahn nähren, das, was es ſonſt für das Heiligſte geachtet, ſeye (gelinde geſprochen) bloſſer Tand; oder es muß mit Unmuth, mit Verachtung gegen diejenigen erfüllt werden, welche ſo leichtfertig, ſo frevelhaft der Schändung des Heiligen zuſehen.

Es lohnt ſich doch der Mühe, dieſer gräßlichen Profanation des Heiligſten eines anerkannten Cultus und der hohen, darüber gefaßten Reſolution gegenüber zu ſtellen, wie Blasphemien gegen die radicale Majeſtät angeſehen, in welcher Weiſe dieſe gebüßt werden.

Am 23. May 1841 nannte ein Lehrer in einer Schenke einen gewiſſen Bezirksrichter „den ſchlechteſten Mann im Canton, einen Hallunken und Spitzbuben“; dieſen Lehrer nun erklärte der kl. Rath ſeiner Stelle unwürdig, nachdem ihn das Obergericht zu Widerruf, zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe, in alle Prozeßkoſten verfällt hatte. Daraus mag ſich jeder Aargauer Schulmeiſter die Lehre ziehen, daß

*) Freimund die Beſtrebungen S. 19.

er Gott, die Weise ihn zu verehren, unbedenklich lästern, dennoch der rechte Mann für die Jugend bleiben möge; unwürdig aber, unfähig damit sich mache, wenn er gegen die Götter auf Erden, und wär' es auch nur gegen der Geringsten Einen, an tiefer Ehrfurcht es mangeln lasse. — Ein Cantonsbürger, welcher sich die Bemerkung erlaubte: die Regierung habe das Gut der Klöster gestohlen wie Schelmen und Spitzbuben, wurde ebenfalls zu Widerruf, 100 Fr. Strafe und dreimonatlicher Einsperrung verurtheilt. — Ein Anderer, welcher sich geäussert: „im Schulrath sässen Männer, die Gott läugnen und den Heiland lästern;" sodann: „der Regierungsrath Waller *) habe sein Bürgerrecht in Zug erneuern wollen, seye aber abgewiesen worden mit der Bemerkung: man wolle ihm das Bürgerrecht auf dem Kallenberg **) geben", mußte vierzehn Tage in der Gefangenschaft zubringen und 45 Fr. sammt den Proceßkosten zahlen. — Ein allgemein geschätzter reformirter Pfarrer und dessen Bruder, ein Arzt, beide achtungswerthe Männer, aber seit Anfang der Revolution bey den Gebietigern an der schwarzen Tafel stehend, hatten sich gleichfalls offen, und der Stimme der Rechtlichkeit Gehör gebend, über den Klosterraub ausgesprochen; auch diese wurden zu öffentlicher Abbitte, Widerruf, Geldbusse, Zuchthausstrafe von 3 und 6 Monaten, zu allen Kosten und darüberhin mit einjähriger Einstellung des Activbürgerrechts bestraft.

Wie der Radicalismus einerseits seine Gegner durch die härteste Anwendung der Rechtspflege zu verfolgen versteht, so weiß er anderseits seine Werkzeuge selbst gegen pflichtmässiges Eintreten derselben zu schützen. Einem Kloserverwalter irgendwo hatte ein Landmann, dem das Ansuchen eines Geldanleihens verweigert wurde, eine etwas spitzige Antwort gegeben. Die Erwiederung des gestrengen Herrn bestand darin, daß er jenen, einen alten Mann, auf den Boden warf und aus Leibeskräften auf demselben herumstampfte. Als das Opfer seiner brutalen Behandlung regungslos daniederlag, meinten doch die Leute des Herrn, man müsse nach demselben sehen; da fanden sie, daß das Blut von ihm floß. Der Mann mußte nach Hause getragen und ein Arzt berufen werden. Dieser behandelte denselben ein paar Tage, fand seinen Zustand höchst bedenklich und rief einen zweiten Arzt herbey; erst nach acht Tagen konnten sie erklären: nun seye Lebensgefahr verschwunden. Beide verfaßten darauf einen ärzlichen

*) Der bekanntlich im freyen Amt durch seine nächtlichen Verhaftungen ehrenwerther Männer den sogenannten Aufstand veranlaßte, worauf geschehen konnte, was den Erstern so willkürliche und himmelschreyende Strafen zugezogen.

**) Die Richtstätte von Zug.

Bericht; der Mißhandelte erhob Klage, dieſe wurde niemals vorgenommen und der Hr. Verwalter nicht gar lange nachher zu hoher Stelle befördert. Wie dann aber, wenn die Rollen umgekehrt geweſen wären? — Bey Einem, den die niedere Behörde zweimal zu Zuchthausſtrafe verurtheilte, hatte es jedesmal bey dem Spruch ſein Verbleiben, d. h. es wurde demſelben nie Vollzug gegeben; bis die Regierung dieſen vielleicht dadurch erfüllt zu haben glaubte, daß ſie den Betreffenden zum wohlbeſoldeten Zuchthaus-Aufſeher ernannte. — Ferner: ein aargauiſches Geſetz verbietet den Mitgliedern des kl. Raths und den Bezirksammännern Advokatengeſchäfte zu treiben. Der Advokat Waller wurde in den erſtern gewählt und wollte doch, da in dem geſegneten Aargau das Advokatengeſchäft zu den lucrativſten gehört, ſeine Schäfchen nicht ſofort aus dem Pferch laſſen, kam daher bey dem gr. Rath darum ein, es möchte ihm doch vergönnt werden, die bereits begonnenen Geſchäfte beendigen zu dürfen; worin ihm dienſtwilligſt entſprochen wurde. Dagegen ſtellte der Advokat Bertſchinger von Lenzburg, nachdem er zum Bezirksammann erwählt worden, unter Berufung auf dieſen Fall das gleiche Anſuchen; da er aber nicht an dem Seil der Radicalen zieht, wurde ihm das Geſetz entgegengehalten und er abgewieſen.

Einer der Matadoren der Bernerrevolution, ein gewiſſer Johannes Schnell brachte den Ausdruck: „man könne nicht allen Bürgern des Cantons mit der gleichen Elle meſſen“, durch die ganze Schweiz in Umlauf, womit derſelbe indeß nur für eine bereits vorhandene und ſchon vielfältig angewendete Sache den geeigneten Ausdruck auffand. Denn zu Rechtfertigung der Aargauer Gebietiger müſſen wir ſagen, daß ſolche Praxis nicht allein bey ihnen einheimiſch ſeye. Es würde uns nicht ſchwer fallen, Wunderdinge von Aehnlichem zu erzählen; z. B. von Mißbrauch amtlicher Stellung, um Behörden gegen irgend jemand, der die Ehre hat nicht gleicher Meinung zu ſeyn, zu präoccupiren; von Widerſprüchen in Bezug auf getroffene Maßregeln, für welche ein Haifiſchrachen zu eng wäre, wenn er ſie verſchlingen müßte, die aber, je nachdem es convenirt, ſo glatt hinunterglitſchen, wie eine Pille in Apfelbrey; von Beſeitigung von Briefen, dafern der Inhalt zu gehegten Planen nicht taugt; kurz Manches dieſer Art. Sind den heutzutägigen Regenten Achtung Anderer, Vertrauen, Geradſinnigkeit, Einklang zwiſchen Rede und Wort, gehaltloſe Dinge, ſo ſorgen ſie redlich dafür, daß bey allen denjenigen, die zu den beiden Erſten noch eine Anmuthung hätten, dieſelben ja nicht aufkommen können, mögliche Anwandlung eines Glaubens an die Letztern durch erforderliche Zweifel gehörig darniedergehalten werden.

Schon im Jahr 1834 machte ein vormaliger Radicaler *) von ſeinen frühern Meinungs- und Abſichtsgenoſſen folgende Schilderung:

„Das radikale Treiben gefällt mir immer weniger. Es geht auf ein Extrem hinaus, das noch weit gefährlicher iſt, als das der Ariſtokraten. Dieſen muß man freilich Mangel an freyer Entwiklung und gehöriger Ausbildung vieler der edelſten Menſchenkräfte vorwerfen; aber iſt gewaltſam freche Zerſtörung derſelben nicht noch mehr zu fürchten? Die Ariſtokraten wollten leben, aber lieſſen doch auch andere leben, und hüteten ſich — war's auch nur aus Scheue vor dem Tadel der Gebildeten und dem Unwillen des gemeinen Mannes — vor ſchreiender Ungerechtigkeit. Allein die radikalen Stürmer hüten und ſcheuen ſich vor gar nichts. Was nicht einſtimmt in ihre Ausſprüche der ewigen Vernunft, iſt alles — ſey's Mehrheit oder Minderheit — Canallie, durch Bosheit oder Dummheit verächtlich und vernichtungswürdig, hors de la loi. Dagegen iſt löblich und erheblich jedes Ding und Jedermann, ſo zur Realiſirung ihrer Plane dient. Auf die inhumanſte und intoleranteſte Weiſe wollen ſie ihre Wünſche und Ideen aller Welt zum Geſetz aufdringen und Jeden freſſen, der anderer Anſicht, als ſie, zu ſeyn wagt.“

Jene Schandthat des Schulmeiſters war lange nicht die einzige, welche wir als Frucht des ausgeſtreuten Samens betrachten können; es gab deren noch manche, und die wenigſten mögen zu allgemeiner Kenntniß gekommen ſeyn. So ſaß einſt ein Junge, der vermuthlich durch einen recht kecken Act den Beweis, daß er von veralterten Vorurtheilen ſich emancipirt habe, geben und vielleicht nebenbey zu einem Aemtchen ſich empfehlen wollte, in einem Wirthshaus einer Dirne zur Beicht. Der Pfarrer beklagte ſich über die Verſpottung ſeines Amtes. Ob ſeine Klage gehört wurde, wiſſen wir nicht, wohl aber, daß ſie wenigſtens lange nicht vorgenommen wurde, während Geiſtliche deßwegen, weil ſie Andern ein Briefchen des Biſchofs gezeigt hatten, nicht ſchnell genug zur Strafe gezogen werden konnten. — In Wohlen wurde im Jahr 1837 die Faßnacht damit gefeyert, daß bey einer förmlichen Orgie, an welcher Beamtete, Vorſteher und Gebildete Theil nahmen, Lehren und Einrichtungen der Kirche, Welt- und Ordensgeiſtliche verſpottet wurden. Um die Sache recht ſaftig zu machen, mußte ein vermummter Taugenichts einen Prieſter vorſtellen, ein anſcheinend krankes Mädchen auf dem Bette Beicht hören, zugleich die Gelegenheit benützen, um daſſelbe zur Unzucht zu

*) Die goldene Mittelſtraſſe gegen den eiſernen Radikalismus vertheidigt, von J. Häfliger, dritter Pfarrer an der Hauptkirche in St. Gallen. St. Gallen, 1834.

verführen. Alle Zeitungen, ſelbſt mehrere in Frankreich erſcheinende, ſprachen von dem Skandal, einzig den Behörden blieb er verborgen; während bloß wegen Abfaſſung einer Petition Unterſuchungen, Einkerkerungen, Beſtrafungen cumulirt angewendet wurden. — Dagegen wurden einige Bewohner des Frickthals einſt eiligſt beſtraft. Warum? Sie waren nach Todtmoos auf dem Schwarzwald in eine Kirche gegangen, wo ſeit Jahrhunderten ein Bild der heiligen Jungfrau verehrt wird; ſie waren gegangen ohne Kreuz und Fahnen, ohne alles kirchliche Gepränge; ſie waren gegangen, aus freyen Stücken, aus innerem Antrieb, nach eigenem Bedürfniß, wie ein Regierungsherr ins Bad geht, einen Ausflug vornimmt, ohne daß Jemand befugt wäre, ihn zu hindern. Später mußte ein Landjägerpoſten auf der Brücke von Rheinfelden aufpaſſen, daß ja kein freyer Bürger des freyen Cantons Aargau frey ſeinen religiöſen Gefühlen und Regungen folge. — Ja wären dieſe Obſcuranten zu einem Schützen-Verein, zu einer Freiſchaaren-Verſammlung, in eine Schenke gezogen, hiedurch hätten ſie Beweiſe ihres Civismus gegeben; aber eine Wallfahrt — welcher Ultramontanismus! Da fällt einem eine Geſchichte aus Schweden ein. Dort wurden zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Separatiſten verfolgt, ſo daß oft Dragoner-Pikete bey Nacht in den Dörfern erſchienen, um ihre Verſammlungen auseinander zu treiben. Einſt machte ein ſolches Piket Halt vor einer Schenke und brach, weil man nicht öffnen wollte, mit Gewalt in das Haus und in die Stube. Da ſaſſen einige Bauern um den Tiſch, mit Karten in der Hand, Brantweingläſer vor ſich, fluchend. „Ja! ich ſehe wohl, ihr ſeyd gute Chriſten“, ſagte der Wachtmeiſter, und zog mit ſeinen Leuten wieder ab.

5. Verfolgungen von Predigten.

Die erſten Schritte, in welchen die Regierungen ihre Geſinnung gegen Kirche und Geiſtlichkeit nicht bloß in Worten und Aeuſſerungen an den Tag legten, geſchahen vereinzelt, bloß in innerer Uebereinſtimmung der Grundſätze, der Geſinnungen, der Beſtrebungen. Hatte ja ein und derſelbe Vater ſie alle erzeugt, eine und dieſelbe Mutter ſie alle an die Welt gebohren, ſtand doch bey ihrer Zeugung und bey ihrer Geburt die Sonne in dem gleichen Haus, und war die geſammte Conſtellation dieſelbe, alſo daß ihnen als Loſung des Tages ihrer Geburt insgeſammt Davids Wort, Pſalm 51 (50), 7, in die Acte derſelben konnte geſchrieben werden; darum mußte ihnen allen die gleiche Signatur aufgedrückt ſeyn. — Nun iſt der Geiſtlichkeit jeder

Confession in dem Mandat, das göttliche Wort zu verkünden, eine Pflicht auferlegt, welche eigenes Bewußtseyn einerseits nur allzuleicht des Ueberschreitens der eingeräumten Gränze bezüchtigen, indeß anderseits mit vollester Ueberzeugung und in besten Treuen der Glaube vorwalten kann, dessen sich nicht schuldig gemacht, ja nicht die fernste Absicht hiezu gehabt zu haben. Entweder mußten sich die Geistlichen auf die allerallgemeinsten Glaubens- und Pflichtenlehren beschränken und damit Gefahr laufen, weder zu lehren, noch zu erleuchten, noch zu erbauen, noch zu stärken, noch zurechtzuweisen, noch zu strafen, sondern ein recht langweilig klingendes Erz, eine höchst eintönige Schelle zu seyn; oder sie mußten sich der andern Gefahr bloß stellen, durch die eindringlichere Darlegung irgend einer wesentlichen Glaubenslehre, in der lichtvollen Entfaltung irgend einer Tugend, in dem ernstern Bekämpfen irgend eines sittlichen Gebrechens, in dem Emporheben zu irgend einem höhern Ideal innerlich waltender, äusserlich sichtbar werdender Vorzüge, der Abneigung gegen die neue Ordnung der Dinge, der Anzüglichkeit gegen die Improvisatoren und Conservatoren dieser Ordnung und, je weiter Einzelne hinter jenem Allem sich zurückstehend fühlen mochten, persönlicher Beziehungen beklagt zu werden. Auch da waren es die am lautesten schreyenden, und die Freiheit der Rede am ungestümsten verlangenden und führenden Blätter, welche zu allererst das nothwendig freye, jedoch durch den Ort, durch den Zweck, durch die Verpflichtung gegen denjenigen, in dessen Namen und gegen diejenigen, für deren Bestes es geführt werden soll, wesentlich gebundene Wort zu fesseln verlangten. Die Appenzeller-Zeitung, der Eidgenosse, alle Blätter dieses Schlages brachen in einen Stoßseufzer um den andern aus über den Mißbrauch der Kanzel, erliessen eine Aufforderung an die Regierungen dringender als die andere, sie möchte doch kräftige Maßregeln ergreifen gegen diesen Mißbrauch. Sie ahneten nicht, daß sie hiemit entweder ein Zeichen ihres bösen Gewissens gäben, oder ein Urtheil über ihre Sache fällten; denn nicht Thatsachen sondern Vermuthungen und Schlüsse brachten dieses Gelärme hervor. Nehmen wir für den Augenblick an (was aber schwerlich sich als wahr erweisen würde), gedachte Zeitungsredactoren wären die fleissigsten Kirchenbesucher gewesen, so spricht die Vermuthung dafür, daß jeder vorzugsweise die Kirche seines Wohnortes besucht hätte. Würde es sich nun gerade getroffen haben, daß die Pfarrer der Wohnorte dieser Herren die Kanzel mißbraucht hätten, so wäre darin noch keine Befugniß zu allgemeiner Klage, wohl aber die Verpflichtung gelegen, solches an geeigneter Behörde anzuzeigen. Denken wir uns aber das kaum Glaubliche, diese Herren wären in ihren resp Cantonen sonntäglich von Kirche zu Kirche gezogen, so müßten wir das

noch Seltſamere annehmen, daß jeder Pfarrer gerade an dem Sonntage, an welchem ſeine Kirche durch den Beſuch eines dieſer Herren beehrt worden, die Kanzel mißbraucht hätte. Da wir nun das Erſtere ſchwerlich, das Andere gar nicht glauben können, ſo ſtehen uns zur Erklärung nur zwey Auswege offen. Entweder gerirten ſich die Herren als oberſte Kirchenaufſeher und hatten überall ihre Aufpaſſer beſtellt, welche Bericht erſtatten mußten, und denſelben erſtatteten, wie ſie wußten, daß er gerne gehört werde; oder, was das Wahrſcheinlichere, es wandelte ſie unwillkürlich an zu bedenken, wie von dem Standpunct des redlich erfaßten Chriſtenthums ihr Thun und Treiben eigentlich müßte beurtheilt werden, und hieraus den Schluß zu ziehen, es werde auch wirklich ſo beurtheilt, und dann ſofort über Mißbrauch der Kanzel zu lärmen.

Die Regierungen blieben aber nicht taub gegen das treugemeinte, von ſo ehrenwerthen Männern ausgegangene Wort, nicht unbelehrbar für den väterlichen Rath; ſie verſtunden das Wort, ſie hörten auf den Rath; die Geiſtlichen ſollten erfahren, was eine freye, von allen bisherigen Mißbräuchen geſäuberte Kirche von ihnen fordere, wie viel ſie ihnen einräume.

Auch hierin trat Luzern als Vorort auf. Der Anfang wurde gemacht mit Herrn Joſeph Banz, Pfarrer in Hiltisrieden. Dieſer wurde ſchon am 13. Jan. 1832 zur Verantwortung vor den Erziehungsrath beſchieden. In der Citation hieß es:

„Auf amtlichem Wege ſind uns Anzeigen zugekommen, gemäß welchen Ew. ſowohl auf den Kanzeln als in ihren andern Verhältniſſen Ihre Stelle dazu mißbraucht hätten, um unbefugter Weiſe auf das öffentliche Erziehungsweſen und auf politiſche Angelegenheiten überhaupt in einem der beſtehenden Ordnung der Dinge feindlichen und die wohlthätigen Abſichten der Regierung mißkennenden Sinne Einfluß auszuüben.

Die Anſchuldigungen betrafen nun: daß in dem Gottesdienſt, der Sonntags den 30. Jän. 1831 (an welchem über die neue Verfaſſung abgeſtimmt werden ſollte) Hr. Banz ſagte: man ſolle diejenigen Artikel, welche gut ſeyen, annehmen, diejenigen, die nicht gut ſeyen — wenn ſolche in der Verfaſſung enthalten wären — verwerfen, indeß das freye Volk über die freye Verfaſſung nur in Globo Ja oder Nein zu ſagen hatte. Er wurde ferner angeſchuldigt, von jenem bis zum Tage der Wahlen, am 11. Hornung, Kirchengebete veranſtaltet zu haben. Ferner: er habe bey der Wahl eines Friedensrichters vor der Gemeinde erklärt: „ſie ſollen nur Einen nicht nehmen.“ In einer Predigt habe er, nebſt vielem Andern, Schulen, in denen die Kinder nicht lernten, was ihnen als Chriſten nöthig, verführeriſche Schulen genannt; geſagt: der liebe Gott habe

den Pfarrer zum ersten Schulmeister bestimmt. — Natürlich wurden dem Hrn. Pfarrer die Ankläger nicht genannt. Er aber bewies in einer, Punct für Punct die Klagen durchgehenden Eingabe an die Behörde dd. 6. März 1832 offen und glaubwürdig, wie Manches, wessen er sich angeschuldigt sehe, in hämisches Licht gestellt worden seye, Anderes auf blosser Vermuthung beruhe, „deutliche Worte und Ausdrücke," auf die man sich berufe, aber gar nicht angegeben, statt dessen boshafte Entstellungen früher schon verbreitet und trotz Widerlegung abermals vorgebracht worden seyen. Eine Schulpredigt, die man als besonders ungeziemend bezeichnete, ließ der Pfarrer Banz drucken und durfte Jedermann auffordern, darin nachzuweisen, was er denn übels geredet habe. Aber es war den Verkappten nicht um einen Beweis, nur um das Schlagen war es ihnen zu thun. Freilich war in der Predigt neben die gute Schule auch die böse Schule hingestellt, und mochte der Satz: „daß nur die Kirche die ächten Erziehungsanstalten errichtet und die wahre Aufklärung gefördert habe," nicht in das System passen, welchem zu allgemeiner Geltung sollte verholfen werden. — Auch die Gemeinde trat für ihren Pfarrer auf; sie führte dem Erziehungsrath zu Gemüthe: wie man schon früher der Regierung eine mit falschen Unterschriften versehene Klagschrift gegen denselben eingegeben habe, deren lügenhafter Innhalt aus einer oberamtlichen Untersuchung hervorgegangen seye; sie erklärte: „daß der Hr. Pfarrer durch seine seelsorgerlichen Verrichtungen den Dank, die Liebe und die Verehrung seiner Pfarrkinder verdiene; daß aus seinem Munde nie ein Wort seye vernommen worden, worin ein Angriff auf obrigkeitliche Personen, Behörden, oder Verordnungen gelegen hätte; daß er stets der Schule sich angenommen, grosse Opfer für dieselbe gebracht, nur gegen Sittenlosigkeit und Undank geeifert habe. Die Mehrzahl der Gemeinde träte hiedurch mit ihren Zeugnissen frey und offen hervor, müsse daher, damit nicht Verdacht entstehe, wünschen, daß auch die Kläger sich nennen möchten." — Die Sache schwebte bis am 3. August vor den Behörden, und es scheint doch das Zeugniß der verkappten Ankläger nicht übereingestimmt zu haben; denn in einem Schreiben von diesem Tage ließ man die Thatsachen sinken, und beschränkte sich auf die allgemeine Anschuldigung: „der Hr. Pfarrer habe bey seinem für Religion und Schulwesen bezeugten Eifer diejenige klare Dargabe und Einfachheit, diejenige evangelische Ruhe und Milde, jenen ermunternden und versöhnenden Geist nicht bewiesen, der allein geeignet gewesen wäre, ihn gegen Mißkennung, — gegen Mißtrauen über seine eigentlichen Absichten — zu bewahren." — Auch dieses Schreiben „aus welchem Hr. Banz Dinge vernehmen mußte, die ihn unverdienter Weise kränken, seine Ehre und seinen guten Ruf gefährden konnten,"

erwiederte er unter dem 28. August-einläßlich, die darin enthaltenen Anschuldigungen, wenigstens Ausstellungen, abermals mit derjenigen Wahrheit und Ruhe widerlegend, in denen wir den reinen Widerhall eines heitern Bewußtseyns ehren können; doch mit dem, nach mannigfaltiger Plackerey natürlichen Vorbehalt, daß fortan alles Mißbeliebige von ihm ferne bleibe, bis eine legale Verschuldung vorliege." — Ob diese Angelegenheit noch einen fernern Verlauf gehabt, welchen Ausgang sie zuletzt genommen habe, wissen wir nicht; nur so viel, daß Hr. Pfarrer Banz in Hiltisrieden, gestorben, bey allen wackern Gemeindsgenossen in gesegneten Andenken geblieben ist.

Während dieser Verhandlung glaubte aber die Luzerner Regierung an einem, nicht förmlich bey einer Gemeinde angestellten, in dem Canton nicht eigentlich stationirten Geistlichen einen Wink geben zu sollen, in welcher Weise sie gegen dasjenige, was sie „Mißbrauch der Kanzel" zu nennen beliebte, zu verfahren geneigt seye. Hiezu ersah sie sich einen Capuciner. Es war der junge, talentvolle P. Alexander, damals in der Familie zu Luzern sich aufhaltend. Dieser hatte am Pfingstdienstage in dem, unfern von Luzern liegenden Dorf Root über die für jenen Tag vorgeschriebenen Stelle des Evangeliums zu predigen, worin der Heiland vor den falschen Propheten warnt, welche in Schafspelzen umherschleichen, von innen aber reissende Wölfe sind. Die Predigt sprach zuerst von den Kennzeichen der falschen Propheten: 1. Leugnen der Gottheit Jesu und der von ihm gestifteten lehrenden Kirche; 2. Haß gegen alle wahren Diener und Bekenner der Religion Jesu Christi; 3. ärgerlicher Lebenswandel; — sodann: wie man vor ihnen sich hüten solle; 1. indem man ihnen nicht beistimme; 2. seine Untergebenen vor ihnen bewahre; 3. die heiligsten Interessen der Gesellschaft ihnen niemals anvertraue. Die Predigt war ernst, würdig, zeitgemäß (sofern für uns das Wort nicht einen schneidenden Mißklang hätte); die Kirche war gedrängt voll, die Zuhörer waren tief bewegt, viele Thränen flossen. Bald nach dem Pfingstdienstage erhielt der P. Guardian zu Luzern den dictatorischen Befehl, dem P. Alexander anzuzeigen, er habe augenblicklich den Canton zu verlassen. Der Vorstellung des P. Guardian, daß die Wegweisung verschoben werden möchte, weil das Kloster den Betreffenden nicht entbehren könne (er war Lector — Lehrer der Novizen) wurde durch Gestattung der Frist eines Monats — innerhalb deren aber derselbe niemals mehr predigen dürfe — entsprochen. Ist schon das merkwürdig, daß Landesverweisung ohne Einvernahme des Beklagten, ohne Untersuchung verfügt wurde, so bleibt doch gewiß das Merkwürdigste alles Merkwürdigen, ja ans Fabelhafte gränzend (wenn es nicht damals öffentlich und ohne Berichtigung zu erfahren bekannt gemacht worden wäre) daß der P.

Guardian nachher zur Angabe aufgefordert wurde, wer denn eigentlich der Beklagte seye? Denn vor der weltlichen Behörde hatte man einen P. Vital genannt.

P. Alexander ließ hierauf seine Predigt im Druck erscheinen, und wer dieselbe zur Hand nahm, mußte der Ordnung, Klarheit, würdigen Sprache und dem ächt christlichen Sinne, durch welches Alles dieselbe sich auszeichnet, Anerkennung wiederfahren lassen. Man forderte sich gegenseitig auf, die Stellen zu zeigen, welche eigentlich dem Prediger eine so willkürliche Behandlung zugezogen hätten? Man konnte dergleichen nicht finden. Da meinte der Eine, es müßte diejenige seyn, wo unter andern Kennzeichen der Feinde der Religion auch gesagt ist: „Sie erscheinen lieber bey Saufgela„gen und Vereinen als in der Kirche; Predigten sind ihnen zuwi„der und sie hören dieselben nur in der Hoffnung, etwa ein Wort „aufzufangen, um den Prediger zu tadeln, oder gar zu verklagen". Ein Anderer meinte: die Warnung, sich in der Wahl zu Aemtern vor Leuten ohne Religion zu hüten, möchte eine wohlbegründete Furcht vor wirksamem Erfolg geweckt haben, denn Hr. P. Alexander scheute sich nicht zu sagen: „Wer ohne Religion oder gegen dieselbe „gleichgültig ist, dem könnet ihr auch nicht zutrauen, daß er für „euer Wohl sorgen, daß er aus reiner Vaterlandsliebe stimmen und „handeln, sondern müßt fürchten, daß er vielmehr auf seinen Vor„theil bedacht seyn werde." — Der Verfasser hat damals diese so viel besprochene Predigt ebenfalls gelesen und erinnert sich noch bestimmt, daß er einem Freunde schrieb: er würde nicht das mindeste Bedenken tragen, dieselbe mit einigen, bloß formellen Abänderungen jeden Augenblick selbst zu halten; es bedürfe ein wahres Fronfastengesicht dazu, um darin das eigene Spiegelbild zu erkennen; er könne es aber wohl begreifen, daß es dermalen Leute gebe, welche sowohl in jenen Kennzeichen sich getroffen, als in den aufgestellten Warnungen ihren Ehrenfiguren zu nahe getreten finden dürften. — Zweihundert sechszehn stimmfähige Ehrenmänner von Root, alle Anhörer der verpönten Predigt, stellten an den kleinen Rath nachfolgendes Zeugniß aus:

„Mit Bedauern vernehmen wir, daß der ehrwürdige Pater Alexander, Lector auf dem Wesemlin, beklagt sey, als hätte er am Sonntage den 29. Juli in der hießigen Pfarrkirche ungeziemend oder strafwürdig gepredigt. Wir Endesunterschriebene alle haben aufmerksam seine Predigt angehört, und halten es um der Wahrheit und Ehre des gekränkten Paters Willen für unsere Pflicht, hiemit zu bezeugen, daß Wohlderselbe am bemeldeten Sonntage in der hießigen Pfarrkirche nichts gegen die hohe Landesregierung, nichts gegen bestehende Gesetze und Behörden, nichts Ungebührliches und Unchristliches, und überhaupt nichts gepredigt hat, welches nicht jeder christliche Prediger aussprechen dürfte. Deßwegen

wagen wir es auch ergebenſt, Hoch-Sie in vollestem Zutrauen dafür zu bitten, daß ſie den bemeldten ehrwürdigen Pater bey ſeiner Ehre und Stelle huldvollſt beſchützen und beſchirmen wollen.“

Der Leutprieſter von Root, Jodok Egli, erklärte, er hätte dieſe Zuſchrift darum nicht unterſchrieben, weil er, im Beichtſtuhl beſchäftigt, nicht die ganze Predigt habe anhören können, was er aber vom Schluß noch gehört habe, ſeye vortrefflich, ſchön und chriſtlich geweſen. Die Worte des Predigers an die Eltern: „Glaubt nicht, daß es nicht auch für die Kinder Gefahren des Unglaubens gebe; ich kenne einen Ort, an welchem 10—12jährige Kinder die Unſterblichkeit läugnen, weil ſie von einem Lehrer gehört haben, es gebe nach dieſem kein anderes Leben *),“ ſeye ihm aufgefallen und er habe dem P. Lector in Scherz und Ernſt bemerkt: „er habe ſich unverholen aus„geſprochen, ihm würde ſo etwas vielleicht nicht angehen.“ — Dafür behauptete nun der Eidgenoſſe keck: Hr. Pfarrer Egli habe die Predigt höchlich mißbilligt, darum auch jene Zuſchrift nicht unterſchrieben. — Ebenderſelbe behauptete zugleich, lange nicht Alle, welches dieſes gethan hätten, wären bey der Predigt in der Kirche geweſen; indeß ſpäter geſagt wurde, daß gerade diejenigen, welche dieſelbe denuncirt hätten, nicht dort geweſen ſeyen, Einer von ihnen nur kurze Zeit drauſſen vor der Kirche geſtanden und ſich bald wieder in das Wirthshaus zu ſeinen Spießgeſellen zurückbegeben habe. Gegen die letzte Behauptung des Eidgenoſſen aber (wegen der Unterſchriften,) traten unverzüglich drey Ehrenmänner von Root auf und erklärten dieſe Ausſage für Lüge und Verläumdung alſolange bis diejenigen, welche falſch unterzeichnet hätten, nicht mit Zunamen und Wohnort nachgewieſen ſeyen. Der Eidgenoſſe dachte: einmal mehr oder weniger, man trägt nicht ſchwer daran! Die Nachweiſung ſteht noch jetzt zu gewärtigen. — Nachdem zwiſchen dem P. Guardian und der Regierung über dieſe Angelegenheit noch mehrere Briefe gewechſelt worden, eröffnete dieſe erſt in einem dritten Schreiben die Wahl zwiſchen Entfernung und richterlicher Unterſuchung. Es war natürlich, daß nach ſolchem Verfahren das Erſte vorgezogen ward, worauf P. Alexander nach Frauenfeld ſich begab, wo er ungetheilter Achtung genoß, gleichwie jetzt in Appenzell; ſelbſt Sebaſtian Ammann hat ihm nur die Ehre angethan, ihn zu den Bedeutungsloſen im Orden zu rangiren. — Bloß ein Jahr ſpäter wurde dem P. Mauriz,

*) Dem Verf. iſt von dem katholiſchen Dekan und Pfarrer eines an der Schweizergränze liegenden Ortes erzählt worden: derſelbe bemühe ſich, ſeine Cooperatoren in der heilſamen Lehre zu unterrichten, die Seele des Menſchen ſey ſterblich.

Guardian von Surſee, das Predigen und Beichthören im Canton Luzern ebenfalls unterſagt, er, ungeachtet dieſer Canton ſein Geburtsland iſt, aus demſelben weggewieſen. Warum? Weil er in einer zu Williſau*) gehaltenen Predigt die katholiſchen Eltern bat, ihre Kinder nicht proteſtantiſchen Lehranſtalten zu übergeben. — Nicht viel ſpäter wurde der Pfarrer Moſer in Dagmerſellen aus ähnlicher Urſache in Unterſuchung gezogen, und der hochwürdige Herr Prälat von St. Urban gezwungen, zwey ſeiner Conventualen nach einander von Pfaffnau in das Kloſter zurückzurufen, weil auch dieſe nicht dem Sinne der Regierung gemäß gepredigt haben ſollten. Wie es ſcheint, waren Auflaurer überall beſtellt, aller Orten geſchäftig. In demſelben Jahr, in welchem P. Mauritius die hohe Ungnade ſich zuzog, hatte Hr. Pfarrer Bachmann von Adligenſchwyl wegen einer Chriſtenlehre vor dem kleinen Rath zu erſcheinen. — Damals ſchrieb ein Reiſender in ſein Tagebuch über den Canton Luzern: „Hier haben Freiheit und Gleichheit einen ſolchen Höhepunct erreicht, daß, wenn jemand durch Landjäger herumgeführt wird, man nicht mehr weiß, ob der Herumgeführte ein Dieb, Betrüger u. ſ. w., oder gar ein Ehrenmann ſey.“

Inzwiſchen fuhren Appenzeller-Zeitung, Eidgenoſſe, Glarnerblatt, andere Blätter dieſer Art unabläſſig fort, von ſtrafbaren Predigten zu ſprechen, Maßregeln gegen den „Mißbrauch der Kanzel“ zu fordern. Doch alles nur ins Allgemeine, ohne zu ſagen, wo und von wem eine ſtrafbare Predigt gehalten, an welchem Ort und in welcher Weiſe die Kanzel mißbraucht worden ſeye. Am 3. Aug. 1832 erließ der kl. Rath an den biſchöflichen Commiſſar ein Schreiben, worin auch er über dieſen „Mißbrauch“ Klage erhob: „und zwar ſeye derſelbe in den jüngſten Tagen in einem Umfange erfolgt, welcher auf vorläufige Verabredungen unter den Geiſtlichen zu ſchlieſſen Veranlaſſung gebe. Nimmermehr ſollen die Geiſtlichen in Staatsangelegenheiten ſich miſchen, nie werde man zugeben, daß ſie gegen die Vorſchriften der Paſtoralklugheit handeln. Indem der Hr. Commiſſar dieſes Schreiben durch die Dekane zur Kenntniß ſämmtlicher Geiſtlichen brachte, bemerkte er:

„Er habe bey dem gleichen Anlaß der Regierung unverholen ſein Bedauern geäuſſert, daß öffentliche Blätter die Freiheit der Preſſe mißbrauchen und ſtatt die Wahrheit frey und ungeſcheut vor das Publikum

*) Es hatten nemlich zu Williſau Proteſtanten eine Lehranſtalt gegründet, welche die Regierung, allen Vorſtellungen der Geiſtlichen, allen Bitten des Volks entgegen, mitten unter einer katholiſchen Bevölkerung wollte wirken laſſen. Wir werden bey dem Abſchnitt, der von Luzern ſpeciell handelt, auch hierüber berichten.

zu bringen, ſo oft durch Lüge und Verläumdung die Ehre Anderer, beſonders der Geiſtlichkeit, zu kränken ſuchen, wie erſt jüngſthin geſchehen ſeye."

Gegen ſolchen Mißbrauch aber gab es keine Behörden, oder wie ſie geſinnt waren, haben wir oben, bey der Klage des hochwürdigſten Biſchofs gegen einen Schmähartikel des Eidgenoſſen geſehen. — Auf würdevolle Weiſe erwiederten die Vorſteher der drey Ruralcapitel des Cantons und des Sextariats von Luzern unter dem 8. Nov. 1832 das Schreiben des biſchöflichen Commiſſars *). Dieſe Vorſteher waren hierin die Organe einer Geiſtlichkeit, die ſich mit freyem und offenem Bekenntniß der ihr gemachten ehrverletzenden Zulagen gegen ihren Biſchof, gegen die Regierung, vor der Mitwelt wie vor der Nachwelt ſchuldlos erklärt, welchem die Capitelsvorſteher das Zeugniß beifügen: „nie ſey ihnen die geringſte Kunde zugekommen, daß Einer oder Einige ihrer Amtsbrüder der bezeichneten Anklagen ſich ſchuldig gemacht, von höherer Behörde zur Verantwortung gezogen, noch weniger alſo derſelben überwieſen worden ſeyen." — Sie weiſen darauf hin, wie ungleich kräftiger (ergraute Männer ſeyen deſſen noch lebendige Zeugen) die Geiſtlichkeit vor ſechszig Jahren gegen das Eindringen verderblicher Lehren geſprochen hätte, wie man ihr jetzt ſelbſt vorwerfe, nicht mehr ſo muthig aufzutreten. Sie wünſchten, daß das Volk ſelbſt angehört werde.

Schmerzlich, ſagen ſie weiter, falle die Beſchuldigung: „daß die „Geiſtlichkeit gegen die wirkliche Ordnung der Dinge, die beſtehende „Regierung und die vorhandenen Beamteten und Behörden Mißtrauen errege." Neben ihrem reinen Bewußtſeyn müſſe ſie jene, wider ihren Herrn erhobene Klage tröſten: „er wiegelt das Volk auf durch ſeine Lehren." Wenn vor dem Gemälde, welches die Tugend zeichnet, einzelne Zuhörer erröthen, ſchiefe Auslegungen machen, und reichliche Folgerungen ziehen, ob die Geiſtlichen deßwegen die apoſtoliſche Mahnung bey Seite legen dürfen: „zu gelegener und ungelegener Zeit „das Wort zu predigen, obgleich Einige die geſunde Lehre nicht „ertragen und der Wahrheit kein Gehör geben?" — Sollte aber auch Einer auſſer die Schranken ſeiner Amtspflicht getreten ſeyn, wie könne es ein Ankläger wagen, deßwegen die geſammte Geiſtlichkeit zu verdächtigen? Am Ende ſtellten ſie die Bitte:

„Daß dieſem angeſchuldigten Theile der Geiſtlichkeit die Wohlthat der Selbſtvertheidigung und Rechtfertigung zu Theil werde. Im Fall einiger auf ſie erwieſener Schuld, wünſchten wir durch das biſchöfliche

*) Wir bedauern, dieſes treffliche Actenſtück ſeines Umfanges wegen nicht mittheilen zu können. Es findet ſich in der Schweiz. Kirchenz. 1833, S. 57—67.

Kommiſſariat die Kenntniß ihrer Namen, damit wir die Amtspflicht der Beaufſichtigung über dieſelben deſto wirkſamer und angemeſſener vollziehen könnten. Wird aber, wie wir zuverſichtlich hoffen, ihre Schuldloſigkeit ausgemittelt, ſo erwarten wir, daß die leidenſchaftlichen, unbefugten und grundloſen Klagen feindlicher und gewiſſenloſer Angeber von dem Gerechtigkeitsſinn unſerer hohen Regierung ſo gewürdigt werden, wie ſie es verdienen."

Wir werden ſpäter davon zu ſprechen haben, mit welcher Andringlichkeit das Geſchäfte der Bundesreviſion im Jahr 1833 betrieben wurde, welche groſſen Abſichten man von einer Seite an deſſen Gelingen knüpfte; wie man alle Triebfedern dazu in Bewegung und Verbindung ſetzte. Das Volk von Luzern verwarf dieſelbe, man wagte nun nirgends mehr den Verſuch, ließ aber am 14. Juli 1833 der Bekümmerniß über vereitelte Hoffnungen durch eine Proclamation freyen Lauf, in welcher ein weſentlicher Theil der Schuld ſolches Zerrinnens auf die Geiſtlichkeit geworfen wird. Denn es heißt in dem Proclam:

„Aus den Acten habe ſich ergeben, daß mehrere Mitglieder jenes ehrwürdigen Standes, dem ausſchließlich die Lehre des göttlichen Wortes zukömmt, ſich, entgegen der ausdrücklichen Weiſung ihres Hochw. Oberhirten, in dieſe rein politiſche Angelegenheit gemiſcht, und daß ſich ſo die Beſorgniß verbreitet habe, als ob von daher der chriſtkatholiſchen Religion Gefahr drohe. Die Bundesurkunde enthalte ja die Gewährleiſtung unſerer Cantonsverfaſſung, und in dieſer ſey die chriſtkatholiſche Religion gewährleiſtet. Sie (die Herrn des groſſen Raths) haben einen heil. Eid zu Gott geſchworen, dieſelbe nach allen ihren Kräften zu handhaben. Sie würden alſo, hätte der chriſtkatholiſchen Religion von der neuen Bundesacte Gefahr gedroht, dieſelbe dem Volk nicht angerathen haben."

Das erwähnte biſchöfliche Schreiben, auf erfolgte Anfrage der Decane am 25. Juni 1833 erlaſſen, lautete ſo:

„Auf die wichtige Anfrage, welche Sie an mich zu machen beliebten, habe ich die Ehre, Ihnen für Sie und den Hochwürdigen Clerus Ihrer löblichen Capitel die biſchöfliche Weiſung zu ertheilen, ſich in die Angelegenheiten der Annahme oder Verwerfung der Bundes-Acte, die nächſtens vom Volk vorgenommen werden ſoll, auf keine Weiſe einzumiſchen. Befolgen Sie das Beiſpiel der heiligen Apoſtel und Jünger Jeſu Chriſti, welche ſich um die Formen der Staatsverfaſſung gar nicht bekümmerten, ſondern nur angelegen ſeyn lieſſen, den beſtehenden Obern zu gehorchen und Solchen Gehorſam zu predigen. Die Kirche nemlich hat einen höhern Standpunct, als daß ſie ſich in das Weſen von weltlichen Conſtitutionen und Bundes-Acten verſenken dürfte. Ihre Aufgabe beſteht darin, das Unſterbliche und Unveränderliche zu beſorgen."

Nun wollte von einer Seite dieſem Schreiben eine Ausdehnung gegeben werden, nach welcher die Geiſtlichen bezüglich dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit ſich als förmlich ignorant, indifferent, ja mundtod hätten ſtellen ſollen; indeß die biſchöfliche Weiſung nichts anderes als ihr Verhalten in amtlicher Stellung berühren konnte, ſonſt hätte der hochwürdigſte Biſchof die Geiſtlichen über dieſe Zeit geradezu — wie die Soldaten in die Kaſernen — in ihre Häuſer conſigniren müſſen, wozu derſelbe jedoch kaum ein Recht in Anſpruch je hätte nehmen wollen. Dieſe Sache war aber eine, nicht bloß für den Canton Luzern, ſondern für die geſammte Eidgenoſſenſchaft höchſt wichtige, beſchäftigte daher alle Gemüther, war in Jedermanns Mund; um nicht davon reden zu hören, oder zuletzt darüber zu reden gleichſam gezwungen zu werden, hätte man damals geradezu alle Berührung mit Andern meiden müſſen. Auch iſt die Conſequenz höchſt ſonderbar: auf der einen Seite hört man bey jeder Gelegenheit — der Geiſtliche iſt Bürger wie jeder Andere, er ſteht unter den gleichen Geſetzen, er hat keine andern Rechte anzuſprechen als jeder Andere; — auf der andern Seite verargt man es ihm, wenn er über Angelegenheiten, welche auf das Wohl oder Wehe des Landes für lange Zeit hinaus weſentlichen Einfluß haben können, eine andere, als die jeweils bey den Staatsgebietigern beliebte, von ihnen formulirte, durch ſie als die normale anerkannte und angeprieſene Meinung zu haben ſich erlaubt. Man verlangt von ihm, daß er ein denkender Kopf ſey, hier aber ſoll er alles Denkens ſich entſchlagen; man fordert von ihm, daß ſeine Grundſätze feſt und bewährt ſeyen, hierin aber ſoll er zur Windfahne ſich gebrauchen laſſen, welche der Gemeinde anzeige, von woher jedes Tages der Wind in der Rathsſtube oder in den Köpfen derjenigen wehe, die dort Regen und Sonnenſchein machen. Iſt er katholiſcher Geiſtlicher, ſo erwirbt er ſich Preis, Ruhm und Ehre, Beifall und Gunſt, wenn er die Autorität der Kirche und das Anſehen ihres Oberhauptes als entwürdigende Zwangsjacke von ſich wirft; aber in bürgerlichen Dingen ſoll er ſichs ja nicht beigehen laſſen, Alles, was die oberſte weltliche Autorität denkt, meint, thut, will, beabſichtigt, vollführt, nicht höchſt vortrefflich, löblich, erſprießlich, fürſorglich und förderlich zu finden. Die Geiſtlichkeit jeder Confeſſion ſoll Bileams Eſelin ſeyn, die auch unter den Peitſchenhieben ruft: „bin ich nicht die deine, ſeit du mich geritten haſt?“ — Ob diejenigen die Pflicht ihres Standes, die Bedeutung ihres Berufes, den Umfang des ertheilten Auftrages, recht begriffen haben und würdigen, welche in ihren Predigten von Verfaſſungen, von den Schulen, von der Induſtrie, von den Firnen der Berge*) reden, das wol-

*) Schw. Kirchenz. 1835. S. 715.

len wir dahin gestellt seyn lassen? Wer das nicht konnte, nicht wollte, nicht für erlaubt hielt, der mochte leicht in den Blättern den Vorwurf zu befahren haben, diese oder jene Predigt seye „mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge unverträglich; wie jener Pfarrer, ebenfalls im Canton Luzern, welcher im Jahr 1835 an Peter und Paulsfest über die Worte Matth. XVI, 13. 19 predigte und in seiner Predigt als untrügliches Kennzeichen aufstellte: I. der katholischen Kirche, gegründet zu seyn auf Petrus der Apostelfürsten; II. der katholischen Christen, in Verbindung zu stehen mit dem Nachfolger Petri.

Man hört so oft ein unermeßliches Gewicht legen auf das apostolische Wort: „Jedermann sey Unterthan der Obrigkeit, die Ge„walt über ihn hat,“ sieht hingegen deutlich genug, daß der Ausspruch eines andern, wenigstens der Zeit seines Berufes nach jenem vorangehenden Apostels: „man muß Gott mehr gehorchen als den „Menschen,“ bey Vielen etwelches Mißbehagen erregt. Der wahre Christ jeder Confession weiß aber, daß weder der eine dieser Aussprüche den andern aufhebt, noch dem einen vor dem andern der Vorzug gebührt; er anerkennt beide als göttliche Vorschriften und wird somit, wie und wann beide in Anwendung zu bringen seyen, so wenig in Verlegenheit kommen, als im Zweifel stehen; und besitzt er auch nur einige Kenntniß aus der alten Geschichte der Kirche, so wird diese ihm noch grössere Sicherheit verschaffen. Sieht man aber, wie aus dem ersten dieser Aussprüche oftmals so unermäßliches Vieles abgeleitet werden will, wie man denselben bey jeder Gelegenheit drücken und pressen möchte, so wandelt einen oft die Meinung an, die Leute, welche solches belieben, betrachten eigentlich einzig und allein diesen Ausspruch als Gottes Wort, meinten dabey, weil er eben so klein und kurz seye, hätte er in solcher Gestalt leicht abhanden kommen können, daher habe man alles Uebrige, was in der heiligen Schrift vor und nach demselben zu lesen stehe, bloß in der Absicht beigefügt, um jenen alleinigen göttlichen Ausspruch durch den Umfang des an sich zwar Ueberflüssigen gegen das Verlieren sicher zu stellen, wie etwa ein behutsamer Mensch an ein ganz kleines Schlüsselchen eine Bleikugel oder etwas der Art hängt, um leicht mögliche Verschleuderung zu verhüten.

Nicht durch die Behörden, wohl aber durch die öffentlichen Blätter, wurde im Jahr 1834 eine Predigt verfolgt, welche der von den Radicalen längst gehaßte und von seinen Stellen vertriebene Professor Greith zu St. Gallen am dritten Fastensonntage über Luc. XI, 23 in der dortigen Domkirche, gleichsam zum Abschied vor seiner Reise nach Rom, hielt. Ein zu St. Gallen unter dem Namen „der Gärtner“ erscheinendes Blatt sagte in Nro. 22 geradezu: „man habe

in deren erſtem Theil den guten Kopf, im zweiten das ſchlechte Herz kennen gelernt; jener habe den beredten und phantaſiereichen, volksverſtändlichen Schüler Güglers, dieſer den ſcheinheiligen und verſchmitzten Görresyfaffen gezeigt.“ Etwa weil Hr. Greith in dieſem mit aller Gluth der Beredſamkeit aufforderte, tiefe Anhänglichkeit und kindliche Liebe zur katholiſchen Kirche zu bewahren? Beſonſonders mißfiel es, daß er das Volk ermahnte, mit ihm für geiſtliche Obere zu beten: „Gott wolle ſie mit Weisheit und Stärke erfüllen.“ Uebrigens beſtand Hrn. Greiths einfache Antwort auf jene Schmähungen darin, die Predigt drucken zu laſſen. Nicht volle drey Jahre ſpäter wählten die Kirchgenoſſen der Gemeinde Mörswyl den trefflichen Mann, trotz „des ſchlechten Herzens“, mit beinahe einhelliger Stimmenmehrheit zu ihrem Pfarrer.

Was in Luzern geſchah, wiederholte ſich in Solothurn. Am 26. Auguſt 1832 predigte der Capuciner-Guardian P. Benedict zu Dornach. Alsbald wurde die Anſchuldigung herumgeboten, er habe die Regierung in Verdacht, das Volk zu Aufreizung und Empörung bringen wollen. Die Antwort ward wieder durch den Druck der Predigt gegeben, und jeder, der leſen kann und will, wird Stellen, auf welche eine ſolche Anklage ſich begründen lieſſe, in derſelben vergeblich ſuchen. Der heimliche Ankläger fand ſich dadurch, daß die Gemeinde Dornach warm des Guardians ſich annahm und daß deſſen Predigt ihn vor Jedermanns Augen Lügen ſtrafte, in ſeinem Haß wider denſelben ſich noch mehr angeſpornt. Es verlautete nun: die Ruhe jener Gemeinde ſeye gefährdet; ſo lange der Guardian im Kloſter bleibe, könne ſie nicht hergeſtellt werden, er habe Zwietracht in die Gemeinde gepflanzt. P. Benedict mußte Kloſter und Canton verlaſſen und der Orden einen andern Guardian ſchicken. — Bloß vierzehn Tage früher hielt Hr. Profeſſor Bader in der Stiftskirche eine Predigt über die Nothwendigkeit einer religiös-chriſtlichen Erziehung und die Bedingungen einer ſolchen *). Darauf wurde im kl. Rath heftig über dieſelbe losgezogen, als wäre ſie gegen die neue Schulordnung gerichtet geweſen **), und wenig hätte gefehlt, daß auch ihm eine Rüge ertheilt oder er vor Gericht gezogen worden wäre. — Nicht ſo glimpflich kam P. Beda in der Benedictinerabtey Mariaſtein davon. Dieſer predigte am Charfreitag des vorigen Jahres über die Worte am Kreuz: „Mein Gott, mein Gott warum haſt „du mich verlaſſen!“ Die einfache Eintheilung war: 1. wie Gott

*) Auch dieſe Predigt iſt gedruckt.

**) Seltſam, daß die Nothwendigkeit einer religiös-chriſtlichen Erziehung den Eltern an das Herz legen und gegen die neue Schulordnung predigen, den Hochgeachteten als identiſch vorkam.

Jesum verlassen habe; 2. wie die Menschen Gott verlassen. Wenige Tage darauf wurde von einem Amtsschreiber Vivis in Dornach, zwey Stunden von Mariastein, und einem Xaver Schaffter, welche beyde die Predigt nicht gehört hatten, bey dem Gerichtspräsidenten in Dornach angezeigt: P. Beda habe eine politische Predigt gehalten, sie hätten dieses von den Zuhörern vernommen; namentlich habe er gesagt: „die rechtmässige Regierung von Solothurn seye unterdrückt und eine unrechtmässige regiere; der XII. Artikel der Bundesurkunde seye verletzt *)". Das Gericht verurtheilte den Beklagten sofort zu einmonatlicher Einkerkerung und Tragung der Kosten; das Obergericht verwandelte die Kerkerstrafe in 60 Franken Busse; der Staatsrath fügte darüberhin noch das Verbot aller Kanzeln im Canton auf ein Jahr hinzu. — Noch Gewaltsameres hatte ein Mitbruder des Genannten, P. Georg, Pfarrer in Hofstetten, zu erfahren. Dieser vertauschte im Jahr 1834 einigen Kindern seiner Pfarrey Bücher, die sie in der Schule als Prämien erhalten hatten, ihm aber nicht passend, eher schädlich schienen, späterhin **) an angemessenere. Das war ein Verbrechen gegen die Majestät der unfehlbaren Schule. Am 6. Nov. 1834 verlangte der kl. Rath von dem Herrn Prälaten von Mariastein unverzügliche Abberufung eines Mannes, der „seine Stellung als Pfarrer so wenig zu würdigen wisse;" an P. Georgs Stelle solle er einen andern Conventualen schicken, der sich des Zutrauens der Regierung und der Erziehungsbehörde eher würdig mache. Der Hochw. Hr. Prälat gab den Aufschluß: der Austausch der Bücher seye lange nach der Prämien-Ertheilung und zwar nach eigener freyer Wahl der Kinder und der Eltern erfolgt. Der kl. Rath beharrte aber auf seiner Forderung mit dem Beisatz, daß ohne specielle Erlaubniß der Regierung diesem Capitularen inskünftige weder eine Pfarrey im Canton übertragen, noch er ausserhalb des Klosters auch nur zur Aushülfe gebraucht werden dürfe. Gegen ein solches Machtgebot hatte freilich der Hr. Prälat keine Waffe. — Handelte demnach jener Gerichtspräsident nicht ganz im Sinne und Geist seiner hohen Vorgesetzten, der einem jungen Vicar für alle Zukunft eine Drohung zukommen ließ, dafern er sich in Predigten und Leben nicht nach dem Geschmack des Ehrenden Hrn. Präsidenten richten würde; wobey er zugleich auf einen ziemlich lockern, jedoch sattsam liberalen Geistlichen, als auf das würdige Vorbild hinwies, das jener zu wählen habe?

*) Ob diese Stellen in der Predigt vorgekommen seyen, wissen wir nicht, in Bezug auf die letztere wäre aber bloß die Wahrheit gesagt.

**) Was sehr wohl zu berücksichtigen ist.

Als erwählter Stadtpfarrer von Solothurn veranſtaltete Hr. Caplan Bachmann längere Zeit durch in der Stiftskirche eine Abendandacht mit Roſenkranz und dem in der katholiſchen Kirche wohl bekannten „allgemeinen Gebet“ von Papſt Urban VIII. Die Regierung erblickte in der Vereinigung zu dieſem Gebet bereits ein Ariſtokraten-Complott und ſchickte Abends den 14. Oct. 1832 den Oberamtmann zu dem Pfarrer mit der Anfrage: was dieſes Gebet zu bedeuten und ob der Hr. General-Vicar dazu Erlaubniß gegeben habe? War es zu ſcharf, wenn der Berichterſtatter über dieſen Vorgang an ein öffentliches Blatt *) bemerkte:

„Wenn ſolch eine Abendandacht die Regierung in Unruhe verſetzt, welchen Schrecken muß nicht erſt der Ruf des Predigers an ſeine Zuhörer, für die Regierung zu beten, hervorbringen?! Wahrlich, man möchte beinahe auf den Gedanken gerathen, und die neuen Regenten ſcheinen es ſelbſt tief zu fühlen, daß ſie ihre Gewalt nicht von Gott empfangen haben, ſonſt würden ſie ja vor dem Gebete der Gläubigen nicht erzittern.“

Daß in dergleichen Verfahren Aargau nicht zurückſtehen wollte, wird man nicht unbegreiflich finden. Am 8. April 1832 handelte der Ciſtercienſer P. Ludwig in der Pfarrkirche zu Wettingen in einer Predigt „von dem Gegenſatz der chriſtlichen und der weltlichen Weisheit.“ Als er von der Weisheit der Welt ſprach, warnte er ſeine Zuhörer vo- „Blättern und Schriften, welche die Gebräuche der Kirche dem Chriſtenvolk als unnütz und abergläubiſch darſtellten, die Perſon ihres Oberhauptes antaſteten **), die Geiſtlichkeit und die vorzüglichen Glieder derſelben täglich verdächtigten.“ Er nannte dergleichen Schriften „ſchlechte Blätter, weil ſie in Wahrheit weder zum Wohl des Staats, noch zur wahren ſittlichen Bildung des Volkes etwas beitrügen.“ Statt ſolcher Schriften ſollten ſeine Zuhörer lieber „die heil. Schrift und chriſtliche Erbauungsbücher zur Hand nehmen, der Predigt und Chriſtenlehre fleiſſig beiwohnen;“ „wobey es aber nicht nöthig ſeye, den Kalender in der Kirche herauszunehmen und dem Pfarrer nachzuſchreiben, ſeine Worte vielleicht zu entſtellen; habe Einer Zweifel, ſo werde ihm der Pfarrer in ſeinem Hauſe gerne Beſcheid geben.“ Weil dem Hrn. Pfarrer aus allerley Mit-

*) Allgem. Schweiz. Korreſp. 1832, Nro. 94.

**) Aber von den weltlichen Oberhäuptern, wie ſie auch ſeyn mögen, ſoll man nur mit der höchſten Ehrerbietung ſprechen, ihnen ſelbſt moraliſche Unfallibilität zuerkennen. Iſt denn für den Katholiken das Oberhaupt der Kirche nicht ein Oberhaupt ſo gut als jedes weltliche Collectiv-Oberhaupt, und noch mehr als jede Einzelnheit dieſes Collectivs?

theilungen nicht viel Erbauliches über die von einem jungen Schulmeiſter eigenmächtig eingeführten Nachtſchulen bekannt war, warnte er auch vor dieſen.

Dieſer junge Schulmeiſter, Leonz Bopp*), wurde durch die Worte des Pfarrers verwundet. Er wußte den Gemeinderath zu einer Beſchwerdeſchrift gegen denſelben aufzureizen, gleichwie er ſelbſt mit einer Injurienklage gegen ihn auftrat. Am 16. April 1832 lief von dem Kirchenrath Klage bey dem Abt des Kloſters ein, zunächſt gegen die Conventualen insgeſammt: daß ſie bey den Einwohnern von Wettingen Unwillen gegen die „hohe“ Regierung zu wecken und zu nähren ſuchten. Nach dieſem Allgemeinen erſt wurde auf den Pfarrer, P. Ludwig, beſonders eingelenkt: „er fanatiſire das Volk durch böswillige Wirren, durch ärgerliche Anzüglich- und Perſönlichkeiten auf der Kanzel. Er habe den Lehrer Leonz Bopp einen gefährlichen, die Religion untergrabenden Mann genannt **)“ u. ſ. w. Dieſem waren dann die erforderlichen Weiſungen und Drohungen beigefügt. Pater Ludwig ertheilte unter dem 27. April über ſämmtliche Klagepunete Auskunft. — Der Vorwurf „er fanatiſire das Volk,“ bemerkte er, werde nicht durch eine einzige Thatſache begründet, wogegen er ſich auf „alle redlichen und ruhigen Bürger“ berufen könne, daß er ſtets auf Erhaltung der Ruhe und des Friedens hinarbeite. Weiter werde ihm zur Laſt gelegt: „er habe ſich ärgerliche Anzüglichkeiten und Perſönlichkeiten erlaubt.“ — Das ſeye wahr, daß er wohl gegen Laſter, gegen öffentliche Religionsſpöttereyen geſprochen — nie aber einen Menſchen bezeichnet habe. — Was er gegen Leonz Bopp ſolle geſagt haben, ſeye baare Unwahrheit; wohl habe er gegen eine Nachtſchule, als gegen eine für die Jugend gefährliche Anſtalt, geſprochen; die Schule ſeye aber nicht geſetzlich, ſondern eigenmächtig eingeführt, von einem, der ſich auf öffentlicher Gaſſe und in Wirthshäuſern verächtliche Aeuſſerungen über Religion und Geiſtlichkeit erlaube. Ob hiefür ein Recht, dem Seelſorger aber für Warnung keines zuſtehe? Dritthalbhundert Männer der Gemeinde legten unter dem 3. May über ihren Pfarrer vor der Regierung das Zeugniß ab:

„Daß ſie mit tiefſter Indignation vernommen, daß der Gemeinderath von Wettingen ihren Seelſorger und Pfarrer gröblich angeklagt und verläumdet habe, weßhalb ſie ſich verpflichtet halten, der Regierung zur Widerlegung dieſer unwahren Klage ihren würdigen Pfarrer in Wahrheit und Aufrichtigkeit zu charakteriſiren.“

---

*) Einer dieſes Namens erſcheint ſpäter als Falſarius, als böslichter Widerſacher gegen das Kloſter, als unſauber in mehrerer Beziehung. Wir wiſſen nicht, ob er der gleiche iſt?

**) Unterſchrieben war jener Fetzer, deſſen früher gedacht iſt.

„Die ganze Pfarrgemeinde, Klein und Groß, Jung und Alt, ſey mit dem Herrn Pfarrer ſehr wohl zufrieden, und ſchätze denſelben ſeiner Kenntniſſe im Predigtamte, ſeiner ſeelſorglichen Pünktlichkeit, ſeines Krankenbeſuches ohne Unterſchied, und ſeiner Mühe und Sorge wegen für die Jugendbildung, und in der Pfarrgemeinde herrſchte nur eine Stimme: nämlich, daß dieſelbe noch ſelten einen würdigern beſeſſen habe; weßhalb derſelbe alles, der Gemeinderath von Wettingen hingegen wenig oder gar kein Zutrauen habe oder verdiene. Allein hieran ſey nicht der Pfarrer Schuld, ſondern der Gemeinderath ſelber, was die Zukunft lehren werde. Faſt allgemein ſey die Pfarrgemeinde Wettingen wegen der höchſt bedaurungswürdigen Zerwürfniſſe zwiſchen Pfarrer und Gemeinderath übel verſchrieen, wozu der Pfarrer doch in Wahrheit nicht den mindeſten Anlaß gegeben habe, daher ihm auch die vollkommenſte Genugthuung gebühre, wenn die ungegründete Klage gegen denſelben nicht noch die unſeligſten Folgen herbeiführen ſolle.“

Der Pfarrer verlangte nun eine obrigkeitliche Unterſuchung; dieſelbe wurde veranſtaltet. Er hatte darin acht lächerliche oder inſipide Fragen zu beantworten; dieß geſchah in einer Weiſe, welche die vollkommene Lügenhaftigkeit der Anklage aufs genügendſte offenbarte. Anſtatt aber mit der, den oberſten Wächtern der Ordnung und des Rechts würdigen Lojalität dem ungerecht Angeſchuldigten eine Genugthuung angedeihen zu laſſen, die er nicht bloß hoffen und wünſchen, ſondern fordern durfte, wurde (d. h. nicht dem angeſchwärzten P. Ludwig, ſondern einen ſogenannten „löblichen Pfarramt in Wettingen,“ einem fictiven Subjecte, deſſen bey der ganzen Verhandlung nie gedacht worden war, welches weder fanatiſiren, noch Anzüglichkeiten äuſſern, noch verklagt werden, noch ſich verantworten konnte) am 12. Juni von dem Bezirksammann von Baden nachſtehendes merkwürdige Schreiben ausgefertigt:

„In Erledigung der gegen Sie und das löbl. Gotteshaus Wettingen gerichteten Beſchwerde des Gemeinderaths in Wettingen hat mir die hohe Regierung in Folge der ſtattgehabten Unterſuchungen und nach reiflicher Erdauerung der daherigen Akten, den Auftrag ertheilt, Ihnen, wohlehrwürdiger Herr Pfarrer! wenn auch gleich Ihnen daher nichts zur Laſt gelegt werden konnte (dennoch?) zu verdeuten, daß Sie, berufen, ein Bote des Friedens zu ſeyn, auch als ein ſolcher zu handeln ſich ferner angelegen ſeyn laſſen ſollen, und in Wort und That auf der Kanzel und unter dem Volke ſich aller Aufreizungen enthalten, die zu Störungen der Ruhe und der bürgerlichen Ordnung in dem dortigen Gemeinweſen führen könnten.“

Mit der Injurienklage aber, zu deren Erhärtung ebenfalls keine Beweiſe beigebracht werden konnten, ſah ſich der Schulmeiſter abgewieſen.

Am Weihnachtstage des Jahres 1835 hatte der Caplan Nager in einer Predigt gesagt: „es seye noch kein Beweis von Gerechtigkeit, Großmuth und Freisinnigkeit, wenn man in einem katholischen Lande den Verkehr der Kirche mit deren Oberhaupt erschwere *)." Durch diese Worte sollte er gegen den geschwornen Eid und gegen die Majestät des Placetgesetzes sich vergangen haben; dafür wurde er, als wär' er ein Staatsverbrecher, des Landes verwiesen.

Die Predigten, namentlich diejenigen der Conventualen der beiden Klöster Muri und Wettingen wurden häufig belauscht und, was darin einem Späher etwa mißfallen mochte, entstellt oder aus dem Zusammenhange gerissen, hinterbracht. Unter besonderer Aufsicht standen die Predigten des P. Maurus zu Muri, der früher schon, weil er die Annahme der neuen Verfassung, wie hierüber jedem Bürger die freye Meinungsäusserung erlaubt war, abgerathen hatte, bey dem Bischof verklagt, und ohne daß er je angehört worden, dessen Mißbilligung auf sich gezogen hatte. Am Ende des Jahres 1834, in welchem Besorgniß wegen der Badener-Beschlüsse das katholische Volk allerwärts mächtiger bewegte und mit Angst durchdrang, wurde die Aufpasserey mit verdoppeltem Eifer betrieben; wie es scheint nicht ohne den beabsichtigten Erfolg. Denn unter dem 5. Jenner 1835 schrieb der Regierungsrath an den Hochwürdigsten Herrn Bischof:

„Es ist uns von zuverlässiger Seite die betrübende Nachricht eingekommen, daß Pfarrgeistliche im Bezirk Muri und zwar vorzüglich solche, die zugleich Capitularen des Klosters Muri sind, seit den letzten Adventstagen die hohe Würde ihres Amtes durch Aeusserungen von geweihter Stätte an die, ihrer Leitung und Belehrung anvertraute Christengemeinde, beflecken, welche eines Geistlichen unwürdig sind, und die ein fanatisch-polemisches Streben verrathen, das, wenn ihm nicht auf die eine oder die andere Weise baldigst gesteuert wird, die gesellschaftlichen Bande unsers Staatskörpers erschüttern und dessen Wohlfahrt und Frieden früher oder später gefährden müßte."

„So predigte am 4. v. M. Pater Maurus Köpfli aus dem Klo„ster Muri auf der Canzel zu Muri: „„die Stellvertreter des Volkes hät„ten gegen Eid und Pflicht gehandelt, der Religion ihre Stütze nicht „„geliehen."" Am 26. gl. M. predigte er Gleiches, sagend: „„die Stellvertreter, die bisher gegen ihre beschworenen Pflichten gehandelt, sollen sich künftig bessern."""

„Am 1. d. M. hielt Pfarrer Keusch, Capitular des Klosters Muri, in der dortigen Pfarrkirche eine Predigt, die alles Maaß überschritt und ein förmlicher Aufruf zum religiösen Kampfe war. Er sprach

*) Berliner Wochenblatt 1836 Nro. 14. Beil.

unter anderm die racheverkündenden Worte aus: „„daß die Religion in „jüngster Zeit die gräßlichsten Anfeindungen, wie noch in keinem Zeit„abschnitte erlitten, daß der Glaube an Gott, an eine Ewigkeit, an „Himmel und Hölle vertilgt und auf geheimen Wegen der Zweck der „Unterdrückung der Religion fortwährend zu erreichen gesucht werde.““ Er forderte dann zum Verharren in der römisch-katholischen Religion auf, sagend: „„er habe in den letzten Jahren schonungslos die Gefahren der Religion gepredigt, er werde es im neuen Jahre mit erneuter Kraft thun, er ersuche das Volk auf ihn zu vertrauen, wie er auf selbes vertraue, es soll sich nicht scheuen, selbst wenn es vor Präsidenten*) und Landpfleger gestellt werde, es gebe da keinen Ausweg, entweder Alles oder Nichts.““

„Am Schlusse verkündete er die Anzahl der Verstorbenen und Gebornen, las ab: „„wie man zwar nicht für Vermehrung der Volkszahl, „wohl aber für die, welche ihre Ehre und Seligkeit vergessen, „beten soll.““

„Wir sind fest überzeugt, daß Euer Gnaden mit uns solch unwürdiges, mit dem apostolischen Berufe eines christlichen Geistlichen im grellsten Widerspruch stehendes Treiben nur mißbilligen können, und zweifeln nicht, daß Hochdieselben unserer, durch Gegenwärtiges an Sie ergehenden Bitte mit wohlwollender Bereitwilligkeit entsprechen und durch Ihr bischöfliches Ansehen mit Entschiedenheit dahin wirken werden, daß diesem, die heil. Religion wie den Priesterstand entehrenden, das Volk und den Frieden des Cantons gefährdenden Unwesen abgeholfen und die Fehlenden mit ernster Zurechtweisung in die Schranken der ihnen übertragenen Pflichten zurückgewiesen werden.“

„Wir müssen Euer Gnaden die Erfüllung unsers Wunsches um so dringender anempfehlen, da wir uns von seiner Gewährung eine günstige und wohlthätige Wirkung versprechen und uns hiedurch das Unangenehme erspart würde, die genannten Geistlichen in Folge aufhabender Pflicht und Befugniß dem Richteramte zu Untersuchung und Bestrafung zu überantworten.“

Am 7. schrieb der Hochwürdigste Bischof dem Herrn Prälaten von Muri:

„Gestern erhielt ich von der hohen Regierung des Cantons Aargau eine Zuschrift, die mich mit wahrem Herzeleid erfüllte. Da der Inhalt derselben zunächst Hochwürdige Herren Kapitularen Ihres lobwürdigen Klosters betrift, so kann ich nicht umhin, Ihnen dieselbe copialiter im An-

*) Vorzüglich hatte er die hohe Mißbilligung auch dadurch auf sich gezogen, daß er in der Stelle ante reges et præsides ducemini das vorletzte Wort durch Präsidenten (von denen es in der Schweiz wimmelt) übersetzt hatte.

ſchluſſe zu übermachen. Ich zweifle nicht, daß Hochſie dieſe Handlungsweiſe als einen Beweis meiner vorzüglichen Hochachtung und Verehrung gegen Sie anſehen werden, und indem ich das volle Vertrauen in Ihre hohe Weisheit, Klugheit und Gerechtigkeit ſetze, lebe ich der getroſten Hofnung, Sie werden nach angeſtelltem Unterſuch und Verhalt der Sache den betreffenden Hochwürdigen Herren diejenigen Weiſungen und Verhaltungsregeln zu Gemüthe führen, die geeignet ſind, einerſeits fernern Klagen vorzubeugen und anderſeits mich dadurch der Pflicht zu entheben, in ſolch unangenehmen Sachen amtlich einſchreiten zu müſſen. Ihr Anſehen und Ihre weiſe Führung bürgen mir für den beſten Erfolg, und das Wohl des ganzen Kloſters ſo wie der Hochwürdigen Herren ſelbſt liegt Ihnen zu ſehr am Herzen, als daß Sie nicht mit mir die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der höchſten Paſtoralklugheit in dieſen Zeitumſtänden beſonders berückſichtigen ſollten. Deßhalb lege ich mit vollem Vertrauen dieſe fragliche Angelegenheit in Ihre Hände nieder."

Darüber ertheilte der Herr Prälat unter dem 10. nachfolgenden wahrheitsgetreuen Bericht, wonach die geheimen Anklagen, welche ſtets offene Ohren fanden, gewürdigt werden mögen.

„Dero Hochverehrtes vom 7. dieſes ſammt gütigſt mitgetheilter Copie eines Schreibens unſerer hohen Landesregierung an Ihre biſchöflichen Gnaden habe richtig erhalten, und danke ehrenbietigſt für Dero hohe Huld und das Zutrauen, welche Hochſelbe mir darin zu erzeigen geruhten. Die Klage der hohen Regierung gegen zwei meiner Conventualen würde mich ſehr erſchreckt haben, wenn nicht ſchon zweimal in dieſem Jahre unbilliger Weiſe bey der hohen Regierung wäre geklagt worden, und Hochſelbe nicht allemal ſo unterſucht, und ſich benommen hätte, wie man es immer von einer weiſen und gerechten Regierung hätte erwarten können. Sobald ich die hohe Anklage vernahm, ließ ich alſo gleich die betreffenden Beklagten einen nach dem andern zu mir kommen, verwies ihnen mit Eifer und Ernſt die von der hohen Regierung gemachten Vorwürfe, und forderte ihnen die betreffenden Predigten, und noch dazu ſchriftliche Verantwortung ab, welche ich, im Falle es nöthig wäre, Ihro biſchöflichen Gnaden mitzutheilen nicht anſtehen würde. Als man alles Verlangte mir überbrachte, erneuerte ich meine ernſtliche Ermahnung, ſich ſowohl offen als im geheimen, beſonders aber im chriſtlichen Unterrichte, mit ſeelſorgerlicher Klugheit vor Allem zu hüten, was im mindeſten Anlaß zu gerechten Klagen geben könnte. Ich las dann für mich ſelbſt die eingereichten Schriften, mußte aber am Ende den Schluß machen, daß der Kläger bey der hohen Regierung ein böswilliger, lügenhafter Menſch ſeyn müſſe. Schon zweimal in dieſem Jahre wurde unſer Pfarrer in Muri bey der hohen Regierung wegen dem Predigen angeklagt, die Sache unterſucht, und ſo viel ich weiß,

nichts Erhebliches wider ihn aufgefunden. Diesmal erscheint ohne Zweifel der nemliche Kläger wieder, und zwar wieder meistens mit Lügen und Verdrehungen und Unterlegung von Endzwecken, welche der Prediger weder in Gedanken gehabt zu haben behauptet, noch mit Worten ausdrückte, und ihm ausser dem Kläger wohl wenige, vielleicht keiner beimaß. Denn ich hörte von allen diesen Predigten vorher nichts, und als ich später achtbare Männer darüber fragte, wollten sie ebenfalls nichts Auffallendes oder Solchartiges gehört haben."

„In seiner mir übergebenen Verantwortung rechtfertiget sich der Herr Pfarrer über alle vorgeworfenen Puncte, und will gegen die Kläger seine ganze Zuhörerschaft zu Zeugen aufrufen. Das glaube ich noch bemerken zu müssen, daß hier ein und der andere zu seyn scheint, welche den jetzigen Pfarrer auf alle Weise, mit Recht oder Unrecht, von der Pfarrey entfernt haben, vielleicht auch das Kloster ins Unglück bringen möchten. Ob sie ihren Endzweck erreichen, weiß ich nicht; gebe aber wenigstens Gott, daß wir in jedem Falle keine eigentliche Schuld daran haben."

„Was den P. Maurus Köpfli betrift, so ist derselbe ein vom Volke ziemlich geschätzter Prediger: doch in seinen sittlichen Anwendungen hie und da wohl frey und unumwunden. Derselbe predigte am 4. Dez. v. J., am 26. aber nicht, doch später wieder am Dankfeste, und zwar beide Male mit dem Beifall achtbarer Männer, und in der Hauptsache etwas ganz anderes, als der hohen Regierung einzig ist einberichtet worden. In seinen moralischen Anwendungen und directen Anreden an die verschiedenen Stände seiner Zuhörer sprach er zweimal wie den Untergebenen so den Vorgesetzten zu, durchgieng im allgemeinen die Pflichten jedes Standes, wie man sich dagegen verfehle, und ermahnte zur Besserung und Tugend, wenn und wo man gefehlt habe. Weil aber Vorgesetzte immer schonlicher, als andere, behandelt seyn wollen, so hätte er da wohl einige Ausdrücke weglassen können, ist auch von mir geahndet worden; sonst aber, wie ich schon zu bemerken die Ehre hatte, gefielen die Predigten, und die eben genannten Ausdrücke fielen so wenig auf, daß ich bis auf den Bericht Ihrer bischöflichen Gnaden und Durchlesung der Predigten von keinem Menschen das mindeste davon vernommen habe."

Die gleiche Spionerey wurde wieder in Anwendung gebracht zur Zeit, als mit Annahme oder Verwerfung der revidirten Verfassung im Jahr 1840 die Herrschaft der Machthaber auf dem Spiele stand. Da wurde wieder in die Welt hinausgeschrieben: die Pfarrer, Conventualen von Wettingen, hätten in ihren Predigten das Volk wider das neue Verfassungsprojeet zu stimmen gesucht. Nun ließ sich aber nachweisen, daß die Predigten dieser Pfarrer in jener Zeit rein dogmatischer Natur gewesen seyen, daß der Pfarrer von Wet-

tingen vier Sonntage nach einander über das Wesen der Kirche, deren Einrichtung, Kämpfe und Gefahren in den verschiedenen Jahrhunderten gepredigt hatte. Zwar, wurde bemerkt, habe er dabey berühren müssen, wer nach Christi Willen die Kirche zu leiten habe; der Gegenstand brachte solches mit sich. Einige Winke über seltenen Kirchenbesuch mochten denjenigen, welche sich in die Predigt eingeschlichen hatten, um brauchbar Findendes daraus zu notiren, nicht behagt haben und mit derbern Zügen eingetragen worden seyn.

Selbst die Zeitungen suchten in den Predigten Futter für ihre Blätter, Veranlassung, entweder über den Redenden oder über das Gesprochene herzufallen, jenen oder dieses herabzuwürdigen. Mehr als ein Pfarrer hatte Klage zu führen, daß durch das Zeitungsgeschwätze jeder Eindruck seine Predigten wieder vernichtet werde. Zur Zeit, da wegen der Berufung von Strauß im Canton Zürich Alles in Bewegung war, nahm ein katholischer Geistlicher aus dem Evangelio des Sonntags Veranlassung, die Beweise für die Gottheit Christi aufzustellen. Flugs fuhr ein aarganisches Schmierblatt über die Predigt her und dichtete dem Pfarrer an: er habe auch noch das Aargauer Volk zum Aufruhr reizen wollen.

Ebensowenig blieb Freiburg, wo aus Gründen, auf welche wir später zurückkommen werden, der Radicalismus eine solche unumschränkte Gewalt nie an sich zu reissen vermochte, von dergleichen Erfahrungen seines willkürlichen Waltens gegen Geistliche völlig frey. So gefiel es einst dem Staatsrath, einem Jesuiten wegen einer Predigt nicht allein die Kanzel zu versagen, sondern ihn aus dem Canton wegzuweisen. Der Bischof fand dieses Verfahren etwas sonderbar und gab Vorstellungen dagegen ein. Er erinnerte an die bestimmte Ordnung der Kirche, an die Befugniß und Pflicht der geistlichen Obern, die Diener der Kirche zu beurtheilen. Nicht genug, daß der Bischof nicht gehört wurde, mußte ein Geistlicher, der aus Anlaß der Verbannung des Jesuiten einen Aufsatz über die Rechte des Episcopats verfaßte, vor dem Zuchtpolizeygericht hierüber sich verantworten. Da berief sich der Beamtete, Angesichts eines über dergleichen Erscheinungen bekümmerten Publikums, auf verschiedene Handlungen der Willkür der vorigen Regierung gegen die Geistlichkeit, um hieraus für die regenerirte die Befugniß abzuleiten, die geheiligten Rechte der Kirche ohne alle Rücksicht mit Füssen treten zu dürfen.

6. Verderbniß der Lehranstalten.

a. Der Höhern.

Man könnte dieses Alles Aufwallungen sowohl gegen die bestehenden kirchlichen Einrichtungen, als dann gegen die Personen nennen,

die mit denſelben verbunden waren. Damit mochte man nun wohl die Neigung zu den Erſtern untergraben, das Vertrauen zu den Andern lähmen, denſelben groſſe Widerwärtigkeit bereiten, minder Entſchloſſene einſchüchtern, bereits Taumelnde vollends betäuben, innerlich Abgeſtorbene auch von auſſen löſen, auf dieſem Wege aber niemals den Zweck vollkommen erreichen. Dieß war dann nur möglich, wenn die künftigen Diener der Kirche ausſchließlich nach denjenigen Grundſätzen gebildet wurden, denen man zur Herrſchaft verhelfen wollte; wenn man jedes Bewußtſeyn einer organiſchen Verbindung derſelben mit derjenigen Juſtitution, als deren Glieder ſie vorzugsweiſe ſich betrachten ſollten, löste; wenn verhütet wurde, daß in die heranwachſende Generation, die Regungen vormaliger treuer und kindlich-gläubiger Anhänglichkeit an die Kirche hinüber gehen. Das ließ ſich theoretiſch durch die Geſetzgebung, zugleich praktiſch durch das Verderben der höhern Lehranſtalten und zugleich der niedern Schulen erzielen. Gegen das vorhandene Geſchlecht mußten die Mittel von auſſen, auf das kommende diejenigen von innen wirken. Jene konnten einigen, nie aber durchgreifenden Erfolg haben, dieſen war er bey einiger Zeitdauer ungehinderter Anwendung geſichert. Wir beginnen mit der Darſtellung, wie das zweite Mittel, welches wir das praktiſche genannt haben, in Anwendung gebracht wurde, und zwar zuerſt bey den höhern Lehranſtalten.

Denn wohin man überhaupt zielt, zeigt die an ſich geringfügige, durch ihre Verbindung mit anderweitigen ähnlichen Erſcheinungen aber keineswegs unbedeutende Thatſache, daß im Jahr 1839 bey einer wichtigen Wahl in St. Gallen ein junger katholiſcher Geiſtlicher nur deßwegen nicht befördert wurde, weil er in Rom ſtudirt hatte. Man ſollte meinen, die bloſſe Vernunft, nach deren untrüglichem Licht und Rath dieſe Leute ſonſt allein ſich zu richten vorgeben, lehre, bey Anſtellung eines Mannes zu einem Amt nach dem Maaß ſeiner Tüchtigkeit (bey dem Geiſtlichen aber weſentlich nach ſeiner Würdigkeit), nicht aber darnach zu fragen, wo er ſich dieſelbe erworben habe? Der Beſitz von Tüchtigkeit und Würdigkeit — ein Beſitz, zu welchem man auf unredlichem Wege niemals gelangen kann — ſollte genügen, die Quelle, woraus geſchöpft worden, gleichgültig ſeyn. Aber ſo ſind dieſe Leute, die ſich mit ihrer Aufklärung und Freiſinnigkeit brüſten, — die vollendeteſten Fanatiker (freilich zu Ehre der Aufklärung) gegen Alles, was über das Regulativ ihrer Freiſinnigkeit hinausgeht. So kennen wir einen Geiſtlichen, welcher in Baden Mühe hatte, zum Examen zugelaſſen zu werden und eine armſelige Pfarrey zu erhalten, bloß deßwegen, weil er ſeine Studien im Collegio Germanico gemacht hatte. Wir kennen einen andern, der ſich ein einziges halbes Jahr im Collegium von St. Michael zu Freiburg aufgehal-

ten, und dem nicht gestattet wurde, in Freiburg im Breisgau zu predigen, er zeige denn seine Predigt vorher dem Erzbischof; den sie für einen Jesuiten nur deßwegen hielten, weil er keine Stiefeln trug. So haben wir anderwärts angeführt*), es seye aus der Diöceſe Limpurg dem Domcapitel zu München gegen die Präsentation eines Geistlichen auf eine Pfarrey die Bemerkung gemacht worden: derselbe stehe im Verdacht mit Solchen umzugehen, die in Rom studirt hätten. Sollte nicht der Ausspruch: „an ihren Früchten möget ihr sie „erkennen," hier besonders seine Anwendung finden? Und findet er (wie er auch sollte) dieselbe, so möchte man fragen: stehen dergleichen Geistliche in ihrem Wissen gegen andere zurück? Giebt ihr Wandel Anlaß zu gerechten Besorgnissen? Sind sie in Erfüllung ihrer Pflichten saumselig? Wird eine Gemeinde mit ihnen schlecht berathen seyn? Antwort ertheilen einige Bischöfe Bayerns, mehrere Geistliche sowohl der Schweiz, als hie und da in Deutschland.

Aber die jungen Geistlichen sollten in moderne Farbe getaucht, dem vagen Christianismus geweiht, mit dem Staatskirchenrecht verkittet werden, daher die Anstalten, in welche sie bisher für das Wesen ihres Standes gebildet wurden, zuvörderst der Umwandlung erliegen. — Den Anfang machte Solothurn. Dort bestand ehedessen ein Jesuiten-Collegium, in welchem, wie in so vielen katholischen Städten, höherer Unterricht ertheilt wurde, eine Art Mittelanstalt zwischen Gymnasium und Universität — ein Lyceum. Bey Aufhebung der Gesellschaft Jesu wurden durch Sagen von den Schätzen derselben auch in Solothurn die Köpfe berauscht; aber statt des gehofften Reichthums fand man Armuth, der ganze Fond bestand aus 80,000 Franken (am 24. Juni 1835 aber in 85,323 Fr. 70 Rappen). Eine höhere Lehranstalt wäre gerne beibehalten worden, indessen hätte der Ertrag des Fonds nicht einmal zu Anstellung von vier Professoren hingereicht, für das Fehlende (weit mehr als das Vorhandene) fand man die Stadtcasse auch nicht reich genug, und die leichte Kunst Steuern auszuschreiben, wurde von den aristokratischen Städten und den freyen Ländern der damaligen Eidgenossenschaft noch nicht practicirt. Da rieth der vormalige Jesuit, Pater Corollanza, ein Tyroler, ein sowohl wegen seiner Gelehrsamkeit als wegen seines tugendhaften Wandels allgemein in der Stadt Solothurn hochverehrter Mann, zu einer Einrichtung, welche ebensosehr dem vorhandenen Bedürfniß entsprach, als zwey volle Menschenalter durch die schönsten Früchte trug. Es sollten nemlich als Professoren Weltgeistliche angestellt werden, diese ein gemeinsames Leben in dem bisherigen Gebäude führen,

*) Ausflug nach Wien und Preßburg.

ein weltlicher Schaffner ihnen hiezu monatlich eine bestimmte Geldsumme übergeben. Für Kleider, Bücher, Vacanzgeld wurden jedem jährlich 160 Franken (110 Gulden) ausbezahlt, was vom Jahr 1811 an auf 240 Franken erhöht wurde. Pecuniäre Vortheile, Hoffnung auf Gemächlichkeit konnten da nicht locken, das Wenige, was als Aequivalent für aufgewendete Kräfte einigermaſſen gelten konnte, bestand in freyer Krankenpflege in dem Hauſe (die Einrichtung war beinahe in allen Stücken klöſterlich), in Lebenslänglichkeit der Anſtellung, in dem Recht, mit dem 60ſten Lebensjahr, bey eintretender Unvermögenheit auch früher, die Profeſſur ablegen zu können, dagegen freye Verpflegung bis an das Lebensende zu behalten; ferner die Anwartſchaft auf gewiſſe Pfarreyen (was aber im Jahr 1814 in eine Zulage von 48 Franken für die vier älteſten Profeſſoren verwandelt wurde), endlich (bey der Obliegenheit des Zuſammenlebens das Wichtigſte, zugleich aber Natürlichſte) — das Vorſchlagsrecht neuer Profeſſoren.

Das ſolcher Geſtalt organiſirte Collegium gedieh aufs Beſte, gewann bald Anſehen und Zutrauen, nicht allein in dem eigenen Canton, ſondern in der ganzen katholiſchen Schweiz. Ungeachtet in Freiburg und Luzern ähnliche Anſtalten beſtanden, zählte doch das Collegium 160—200 Studenten, in den letzten zwanzig Jahren oft nahe an dreihundert. Geiſtliche, die dort ihre Bildung erhalten hatten, rühmten dem Schreiber dieſes öfters die ungemein freundliche und beſorgte Weiſe, mit der ſich die Profeſſoren der jungen Leute angenommen, bereitwillig ihnen ihre Zeit gewidmet, zu ihren Studien ihnen Anleitung gegeben, ihre Fortſchritte, wo immer Lernbegierde und Fleiß wahrzunehmen geweſen ſeye, gefördert hätten. Anbey verſahen die Profeſſoren noch den Gottesdienſt in ihrer Kirche, welcher, für die Bewohner der Stadt und für das Landvolk berechnet, zahlreich beſucht war. An Sonn- und Feyertagen fanden ſich immer viele Beichtende ein, die Zahl der Communicanten ſtieg jährlich gegegen 24,000. — Bey allem dieſem darf nicht überſehen werden, daß die Profeſſoren im Durchſchnitt des Jahres Jeder bloß etwa fünfhundert Gulden koſtete und weitaus der gröſſere Theil dieſes geringen Aufwandes aus Ertrag von kirchlichem Gut beſtritten wurde.

Das klöſterliche Zuſammenleben, der feſte, ächtkatholiſche Sinn der meiſten Profeſſoren, ihre ſorgfältige Ausſpendung der heil. Sacramente, ihr Fernbleiben von aller Politik, das Erziehen der Jugend in treuer Anhänglichkeit an die Kirche nach ihrer ganzen Bedeutung, war nicht nach dem Geſchmack derjenigen, welche ſeit dem Jahr 1831 an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten ſich geſtellt hatten, am wenigſten derer, welche den Erziehungsrath bildeten, und ihrer religiöſen Geſinnung wegen eben nicht beſonders berühmt

ſind. Da wir früher einige Kraftäuſerungen des Solothurner-Blattes mitzutheilen uns veranlaßt ſahen, ſo mag die Anzeige genügen, daß dem Herausgeber dieſes Blattes, einem nicht beſonders ausgezeichneten Chirurg, die oberſte Leitung des Unterrichtsweſens, als dem Präſidenten der mit demſelben beauftragten Behörde, zugewieſen wurde. Neben ihm ſaß ein Eiſen- und Oelhändler, Hauptperſon des neuen Solothurniſchen Staates, dann ein gewöhnlicher Bauren-Procurator, wegen anſcheinender Mäſſigung in Worten und Formen der ſchlaueſte und gefährlichſte, zugleich aber in allen Hauptſachen der entſchiedenſte Förderer der Umgeſtaltung, nicht bloß der äuſſern Einrichtungen, ſondern, worauf es vornehmlich abgeſehen war, der Begriffe und des in dem Volk waltenden Geiſtes. — Schon im Jahr 1831 gieng das Gerücht, es ſeye die Abſicht vorhanden, „den edelſten Eidgenoſſen“, wie damals Troxler von einer gewiſſen Parthey genannt wurde, und deſſen Baſel bereits ſatt geworden war, zu berufen, um das Unterrichtsweſen zu Solothurn dem Zeitgeiſt anzupaſſen. Ob die Sache bloß Sage, ob dieß nur flüchtiger Gedanke, ob es Ernſt war, aber nicht zur Ausführung kam, wiſſen wir nicht.

Mit dem Anpaſſen an den Zeitgeiſt wenigſtens war es Ernſt. Denn kaum hatte man die nothwendigen Einrichtungen für die neue Ordnung der Dinge getroffen, ſo war die gänzliche Umgeſtaltung des Profeſſoren-Collegiums eine der erſten Beſtrebungen der neuen Herren. Schon am 7. Juli 1832 kündigte das Solothurner-Blatt deſſen bevorſtehenden Tod an. Sobald es aber ruchtbar wurde, daß man damit umgehe, die Aufhebung des Profeſſorenvereins bey dem groſſen Rath in Antrag zu bringen, ſo fielen auch die öffentlichen Blätter über den Verein her, beſchimpften und verläumdeten die Vertheidiger des bisherigen Collegiums auf alle Weiſe. So zog der Eidgenoſſe in Nro. 52 ſeines Blattes nach ſeiner hier oftmals bezeichneten Weiſe gegen den neu erwählten Stadtpfarrer Hrn. Bachmann los, was dieſen bewog, ſich und das bisher von allen Gutdenkenden aufrichtig geſchätzte Collegium in Nro. 61 des Waldſtätterboten zu vertheidigen. Einige Freunde des angegriffenen Mannes und der angegriffenen Sache lieſſen dieſen Aufſatz beſonders abdrucken. Herr Bachmann ſagt darin unter Anderm:

„Ich erkläre hiemit öffentlich, daß ich es in meiner gegenwärtigen Stellung ſogar für eine unerläßliche Gewiſſenspflicht erachte, und daß ich, ſo lange mir Gott Geſundheit und Kräfte ſchenkt, nicht aufhören werde, mit allen gerechten und erlaubten Mitteln, die mir zu Gebote ſtehen, für die Aufrechthaltung dieſes Inſtitutes zu kämpfen.“

Dieſe öffentliche Erklärung kam dem kl. Rathe ſo ungelegen, daß er deßwegen eine Deputatſchaft an den hochw. Biſchof ſendete, dem Verfaſſer ſelbſt aber durch ein Regierungsglied einen hoheitlichen Ver-

weis zukommen ließ. Damit noch nicht zufrieden, wirkte derselbe bey dem hochw. Bischofe aus, daß dieser unter dem 15. October 1832 durch die Dekane den Hrn. Pfarrern die Weisung ertheilen ließ:

„Sie möchten sich in Betreff der höhern Lehranstalt des Cantons Solothurn ganz ruhig und still betragen, und vertrauensvoll diese Angelegenheit der Religiösität und Einsicht der hohen Obern überlassen, auch soviel möglich zur Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung unter ihren Pfarrangehörigen beitragen."

In einem Kreisschreiben des kl. Raths an alle Oberamtmänner vom 26. Oct. 1832 wurde besonders Auftrag gegeben, darüber zu wachen, daß der oberhirtlichen Weisung Genüge gethan werde, und, im Fall der Eine oder der Andere derselben nicht nachkommen sollte, alsbald den kl. Rath zu Ergreifung fernerer Maßregeln gegen die Schuldigen in Kenntniß zu setzen.

Die unabweisliche Gewißheit von bevorstehender Aufhebung des Collegiums erregte grosse Bekümmerniß sowohl in der Stadt als auf der Landschaft. Allgemein sah man in diesem Vorhaben eine kirchenfeindliche Maßregel. Es waren erst acht Tage verflossen, seit das Vorhaben bekannt wurde, und schon giengen aus mehr denn 20 Gemeinden Petitionen für Erhaltung der Anstalt ein. Man glaubt, die Unterschriften hätten mehr als die Hälfte der stimmfähigen Cantonsbürger betragen. Die Regenten fanden sich über die Menge derselben nicht wenig betroffen. Aber sie, welche vorher den Volkswillen als oberste Lebensnorm der Freistaaten angekündigt hatten, vermöge dessen sie ihre Stellen einzunehmen sich brüsteten, setzten diesem, so laut ausgesprochenen Willen, dießmal wie meistens, den eigenen, dem vermeinten bornirten *) den hocherlauchten Willen entgegen, und beauftragten durch Schreiben vom 26. Oct. 1832 die Oberamtmänner und Gerichtspräsidenten mit Ueberwachung des durch die Verfassung eingeräumten Petitionsrechts. Am Ende wußten sie keinen geeignetern Ausweg, als durch einen ihrer bereitwilligen Diener eine Gegenpetition für die Aufhebung in Umlauf zu setzen und durch ihre Anhänger unterzeichnen zu lassen. Man erkannte in derselben die Hand des Oberamtsschreibers von Ballstal, und die Petenten mußten erklären: „sie hielten sich für unfähig, in der Sache sprechen zu können, seyen aber von unbedingtem Vertrauen, daß ihre Repräsentanten nur das Volkswohl im Auge hätten, so durchdrungen, daß sie Alles ihnen anheimstellten."

*) So wurde auch in Zürich zur Zeit der Berufung von Strauß das Volk als eine dumme, aller Intelligenz ermangelnde Masse taxirt, diese als einzig den Regenten innewohnend prouirt.

Unter dem 13. Dec. 1832 verwahrte ſich die Stadtgemeinde gegen die beſchloſſene Aufhebung, indem die Dotations-Urkunde von 1803 die Anſtalt mit Gebäulichkeit und Stiftungsgut, bloß unter Aufſicht des Staats, ihr zugewieſen habe. Nicht beſſer als den ausgeſprochenen Volkswillen achtete die radicale Willkühr das titelfeſte Recht. Am 16. Dec. dekretirte der gr. Rath mit 58 gegen 32 Stimmen die Aufhebung des Collegiums; mit dem Schuljar $18^{33}/_{34}$ ſolle eine neue Einrichtung der höhern Lehranſtalt eintreten.

Hatte man die zahlreichen Petitionen, hatte man das Eigenthumsrecht der Stadtgemeinde nicht beachtet, ſo iſt ſich nicht zu verwundern, daß auch die vertragsmäſſig beſtehenden Rechte der Profeſſoren nicht beachtet, daß über ihre künftigen Verhältniſſe, über allfällige Schadlosſtellung keine Rückſprache vorher mit ihnen genommen wurde. Kraft einer Allgewalt, wie ſie ſelten ein Autokrator in Anſpruch genommen, wurde der rechtsgültig beſtehende Vertrag gebrochen und darüberhin in die Verfügung, über welche man nach jetzigem Gebrauch die Ueberſchrift „Geſetz“ druckte, folgender ungerechte Artikel aufgenommen.

§. 16. „Sollte einer der jetzt angeſtellten Profeſſoren ſeit mehr als 20 Jahren eine Lehrerſtelle im Collegium bekleidet haben, und ſelbe, ungeachtet er dazu gewählt würde, nicht mehr annehmen wollen; ſo hat er einen Ruhegehalt von 400 Franken zu beziehen; ſollte ein ſolcher aber nicht wieder gewählt werden, ſo iſt ſein jährlicher Ruhegehalt auf 600 Fr. feſtgeſetzt.“

§. 17. „Sollte einer der jetzt angeſtellten Profeſſoren eine Lehrerſtelle noch nicht 20 Jahre bekleidet haben, und ſelbe, ungeachtet er dazu wieder gewählt würde, nicht annehmen wollen, ſo hat er auf keinen Ruhegehalt Anſpruch zu machen; würde er aber nicht wieder gewählt, ſo iſt ſein jährlicher Ruhegehalt auf 500 Fr. feſtgeſetzt.“ (Cantons-Tagbl. 1832, S. 307.)

Nachträglich wurde durch Rathsbeſchluß vom 13. Auguſt 1833 jeder der genannten Ruhegehalte noch um 100 Franken vermehrt.

Offenbar hatte man bey Abfaſſung der angeführten Artikel die Abſicht, einige der wirklichen Profeſſoren wieder zu wählen, und ſie zur Annahme der Wahl zu zwingen, theils aus vorgeſehenem Mangel tauglicher Männer, theils um den kirchenfeindlichen Plan etwas zu verbergen und das neue Geſchöpf mit dem Schein des bisherigen Profeſſoren-Vereins zu verhüllen, ihm hiedurch auf die Beine zu helfen; wiewohl dieſer Zweck durch nachfolgende Wahlen und Verordnungen durchaus verfehlt wurde. — Damit war nun der Bau, welcher ſechszig Jahre beſtanden, einer groſſen Menge Zuflucht gewährt, zweckmäſſig und wohlthätig ſich erwieſen hatte, dem, was man Fortſchritt nannte,

zulieb darniedergeworfen. Sehen wir nun, was an deſſen Stelle aufgeführt wurde!

Von den bisherigen Profeſſoren waren zwey dem Radicalismus verfallen, ſahen die Aufhebung des Collegiums mit Vergnügen, ſtunden daher bey den Machthabern in Gunſt, waren ihrer Wiedererwählung gewiß. Einer derſelben gab ſchon im Jahr 1831 ſeinen Schülern zur ſchriftlichen Bearbeitung Themata, in welcher ſie ihre politiſchen Anſichten ausdrücken ſollten; wobey diejenigen, welche die liberalen Ideen am liberalſten auffaßten, vorangeſtellt, diejenigen, deren Meinung dem Hrn. Profeſſor nicht mundete, immer zurückgeſetzt wurden. Von den übrigen Profeſſoren wurden noch fünf gewählt, weil es eine Unmöglichkeit geweſen wäre, in ſo kurzer Zeit für deren Plätze Andere aufzufinden. Dieſen wurden Männer beigeſellt, die alles öffentlichen Zutrauens ermangelten. So ward als Lehrer ein Prieſter berufen, der damals ſchon nicht des beſten Leumunds genoß, ſpäter ſelbſt erklären mußte, er ſeye der ihm übertragenen Lehrerſtelle nicht gewachſen, hierauf zur proteſtantiſchen Religion übertrat und ſich verheirathete, damit aber doch ſeiner Anſtellung verluſtig gieng. Dem ſeither verſtorbenen Profeſſor Dollmeyer, diente im Jahr 1834 eine polizeiliche Wegweiſung von München zur beſten Empfehlung an den Lehrſtuhl der Philoſophie; ſo daß bald nach ſeiner Anſtellung ein öffentliches Blatt die Bemerkung machte: „um zu einer fetten Anſtellung in der Schweiz zu gelangen, iſt gegenwärtig die erwieſene Thatſache, daß man in Deutſchland aus dem Gefängniß entſprungen, oder eine Schildwache niedergemacht, oder einen Wachtpoſten mörderiſch überfallen, oder in Hambach eine rothe Mütze getragen, eine beſſere Empfehlung als die gründlichſten Kenntniſſe, als der Doctorhut und ächte Gelehrſamkeit.“ — Dieſer Dollmeyer war zwar wohl Katholik, wurde aber Jahr aus und ein nie in einer Kirche geſehen. Vor ſeinem Tod verlangte er die Communion, wollte ſie aber im Geheimen empfangen. Ihm vorzüglich wurde es beigemeſſen, daß die Lehranſtalt von Jahr zu Jahr tiefer herabſank. — Ferner wurden nach und nach drey Proteſtanten gewählt, unter denen ſogar einer ein Jude geweſen ſeyn ſoll. Einer von dieſen trug den ominöſen Namen Weißhaupt. Eben dieſer eröffnete am 31. Dec. 1834 gemeinſam mit obigem Dollmeyer, als Vorſteher, in einer Kneipe einen Studenten-Verein mit dem angekündigten Zweck: „das Alltagsleben und den alten Schlendrian“ zu verbannen und den Studenten eine „reinmenſchliche Bildung“ beizubringen. Die Verſammlung dauerte bis halb 10 Uhr, dann wurde von Profeſſoren und Studenten der „reinmenſchlichen Bildung“ theils bis Morgens zwey, theils bis fünf Uhr in andern Kneipen nachgegangen.

Fünf der wiedererwählten Profeſſoren machten, mit natürlicher

Umgehung ihrer beiden radicalen Amtsgenossen, von den in dem Aufhebungsgesetz ihnen zugestandenen Recht Gebrauch, zu Fortsetzung ihrer gemeinschaftlichen Haushaltung die bisherige Küche benützen zu dürfen. Zwey ihrer vormaligen Freunde, allgemein geachtete Männer, die nicht wieder gewählt wurden, wollten bey ihnen zu Tisch gehen. Diese glaubten, ihre vormalige gesetzliche Anstellung, welche ihnen lebenslänglichen Aufenthalt in dem Gebäude zusicherte, räume ihnen hiezu ohnedem das Recht, die allgemeine Freiheit wenigstens Jedem die Befugniß ein, einen andern unbescholtenen Mann an seinen Tisch nehmen zu mögen. Höhern Solothurnischen Orts dachte man hierüber anders. Im November 1833 erhielten die Beiden den Befehl, binnen zweimal 24 Stunden das Collegium zu räumen, sonst sie durch Landjäger würden fortgeführt werden. Als man darauf bey dem Erziehungsrath dafür einkam, daß ihnen das Bleiben bey ihren Freunden doch möchte gestattet seyn, wurde ihnen solches zuerst von dieser Behörde, hierauf von dem kleinen Rath, und, als sie sich hiefür auch an den grossen Rath gewendet, zuletzt von dieser höchsten Stelle verweigert. Später theilte ein neu angestellter Professor Zimmer, Kost und Bett mit einem Studenten in eben diesem Collegio; hiegegen fand keine Behörde etwas einzuwenden. — Selbst der Gottesdienst in der ehemaligen Collegiumskirche entgieng der regulirenden Einmischung der Staatsgewalt nicht. Eine Verordnung vom 13. Nov. 1833 gebraucht dafür den Ausdruck: er solle „vereinfacht" werden; d. h. er wurde abgekürzt, dessen, was ihn bisher beliebt und volksthümlich gemacht, entkleidet, für die Studenten durch Verminderung von Beicht und Communion das Leben bequemer eingerichtet. Einigen beseitigten Professoren, welche aus Auftrag des General-Vicars den Beichtstuhl in der Professorenkirche besorgen sollten, wurde dieses von der Regierung geradezu verboten. Mit allem dem erreichte man zu Förderung der Volksveredlung wenigstens soviel, daß die frühern 22—24,000 Communikanten auf 4—5000 herabschmolzen.

Die neuen Professoren begriffen den Geist, der sie berufen und welchem gemäß sie wirken sollten, nur zu bald. Schon im Jahr 1834, ohngefähr um eben die Zeit, da der P. Georg von Mariastein der Seelsorge unfähig erklärt wurde, weil er schlechte Bücher an zweckmässigere ausgetauscht hatte, erhob ein Familienvater bey dem hochwürdigsten Bischof (natürlich erfolglos) Klage gegen einen Professor, daß er seinem Sohn gefährliche Bücher geschenkt habe. Diesem Geist wurde so zum Walten verholfen, daß schon im Jahr 1838 ein Zögling der Schule mit einer Rede gegen alle positive Religion auftrat, öffentlich Klage geführt werden konnte: man kenne die Zöglinge der deutschen Lehrer in der Kirche vor allen Andern aus. Die Lehrer selbst hatten auf dem Rathhaus eine öffentliche Rüge über die Unord-

nung in ihrer Klaſſe zu beſtehen, die freilich groß geweſen ſeyn muß, wenn es wahr iſt, daß einer ſich von ſeinen Schülern „Judenbüblein“ nennen *) und in das Geſicht ſpucken ließ **). Andere Anecdoten ähnlicher Art giengen noch Manche in Umlauf. — So bemühten ſich die neu angeſtellten Profeſſoren dem Sinn ihrer Gönner zu entſprechen. Um aus den Leuten keine Kopfhänger zu machen, ſpotteten ſie über die Religion und declamirten über deren Wächter und Träger, von dem Papſt bis zu den Prieſtern herab; um keinen knechtiſchen Geiſt in ihnen aufkommen zu laſſen, erzählten ſie ihnen am liebſten Mätreſſen-Geſchichten ehemaliger Könige; um ihnen „rein menſchliche Bildung“ beizubringen, geſtatteten ſie ihnen während der Meſſe ſtatt in Andachtsbüchern, in Romanen und radicalen Zeitungsblättern zu leſen; um ſie über veraltete Vorurtheile zu erheben, führte ſie der Präfect am Pfingſtfeſte des Jahres 1836 in ein Bad zu einer Luſtpartie. Was die Lehre einiger Profeſſoren nicht zu Stande bringen konnte, hätte durch ihr Vorbild bewerkſtelligt werden können. Alle Disciplin und alle Achtung vor den Lehrern verſchwand unter den Schülern ſo ſchnell, daß man ſchon nach ein Paar Jahren davon ſprach, militäriſche Zucht unter den Studenten einzuführen.

Damit kam nun die vormals blühende Anſtalt ſchnell in Verfall. Schon bey dem neuen Curs, der mit dem Winter 1833 begann, blieben die Schüler aus andern Cantonen weg. Gleich der erſte Curs des regenerirten Collegiums wurde ſtatt mit 200 bloß mit 115 Schülern begonnen. Eine Klaſſe, die vorher immer 30 Knaben gezählt hatte, war jetzt auf neun herabgeſchmolzen; der Profeſſor der Naturgeſchichte hatte nicht einen einzigen Schüler. Im Jahr 1836 waren bloß 60 Studenten vorhanden, die mit Anfang des folgenden Lehrjahres wieder auf die Hälfte ſich verminderten, während die Profeſſoren, die ehemals 4000 Franken koſteten, jetzt 10,500 Franken erforderten, und der Student, der ehedeſſen pr. Kopf auf 20 Franken zu ſtehen kam, jetzt eine Ausgabe von 500 Franken veranlaßte. Am 15. October 1838 fand die Eröffnung der höhern Lehranſtalt mit 12

---

*) Alles dieſes hat der Schweizerbote, welchen für Nachrichten, die in ſolcher Weiſe ſolche Leute betreffen, Niemand für einen beſtochenen Zeugen halten wird, berichtet.

**) In der Cantonsſchule zu Trogen (Appenzell) ſollen ſich ſelbſt zwey Lehrer mit einander herumgeſchlagen haben, und einmal ſoll ſogar während des Unterrichts zwiſchen einem Lehrer und einem Schüler eine Prügeley vorgekommen ſeyn. Dieſer, der Stärkere, faßte jenen mit der einen Fauſt am Backenbart und klopfte ihn mit der andern nach Herzensluſt durch. Der Herold, ein polit. und litt. Tageblatt, Regensburg 1836, S. 1149.

Professoren und 15 Studenten statt. Mit Eröffnung des folgenden Schuljahres mußte zugleich der philosophisch-historische Curs aus Mangel an Schülern eingestellt werden. Dagegen wurden die Vorlesungen von Jahr zu Jahr pomphafter angekündet, wiewohl eine genaue Prüfung dieser Lectionscataloge mancherley Bedenklichkeit wecken konnte. Selbst das radicale Solothurner-Blatt konnte zuletzt diesen Zustand, in welchen die tiefe Einsicht des Erziehungsraths und der kräftige Wille des grossen Raths dieses Lyceum gebracht hatte, nicht länger verschweigen, nur bürdete es die Schuld den Professoren auf (woran es zum Theil nicht Unrecht haben mochte; — aber wer hatte die alte Einrichtung sammt den Professoren verdrängt?). Es sagte nemlich im Jahr 1838 zur Zeit der Eröffnung Lehrcurses:

„Es ist den Professoren gelungen, alle Studenten von unserer theologischen Lehranstalt zu vertreiben, bis auf einen Einzigen und zwar Solothurner, der wegen beinahe andauernder Kränklichkeit gehindert ist, weiter zu gehen. Wer die letzten Examen mit angehört und daraus die Behandlungsweise kennen gelernt hat, kann sich über das Gelingen dieses Experiments nicht wundern. Ein Student von nur einigem Talent und Urtheil kann es nicht aushalten. Die theologische Anstalt hat sich demnach faktisch aufgehoben. Zwar sollen die betreffenden Professoren ganz gemüthlich angefangen haben ihre Vorlesungen zu halten; allein wir denken, die höhern Behörden dürften nicht eben so gemüthlich dieser Lächerlichkeit zusehen."

Schon im Jahr 1839 mußte eine Reorganisation der Anstalt durch den grossen Rath beschlossen werden. Man nannte dieselbe eine humanistische Anstalt. Daher der originelle und witzige Hauptmann Hammer bey dieser Gelegenheit sagte:

„Es scheint, seitdem man Anno 1830 die Humanität verbannte, wolle man sie jetzt wieder einführen, da man so viel von Humanität spricht. Nämlich seit 1830 habe ich wenig Humanität bemerkt, denn man kann einen ausschulen, wie man will, und selbst Repräsentanten des Volks injuriren. Warum haben wir Professoren angestellt, die keine Humanität haben? Man soll ländlich sittlich oder sittlich ländlich lehren. Auch will ich die Theologie beibehalten. Wenn im Ausland gebildete Geistliche kommen, so predigen sie so, daß weder der Teufel noch seine Großmutter sie verstehen."

Aber Trotz dieses Flickens und Aenderns scheint es nicht viel besser geworden zu seyn. Denn im Jahr 1841 konnte man im Waldstätterboten mit dürren Worten lesen: „Es wären in Solothurn als Professoren Männer angestellt, welche in Zeiten grösserer Strenge wahr-

ſcheinlich den Staubbeſen gefühlt hätten *)." — Das hätte doch wohl ernſte Klage zur Folge haben ſollen!

Abweichend in der Form, übereinſtimmend in den Mitteln, klarer des Zweckes ſich bewußt, war das Verfahren gegen die höhere Lehranſtalt in Luzern. Herrſchte in Solothurn die Abſicht vor, das bisherige Collegium der Profeſſoren umzuſtürzen, koſte es was es wolle, ohne genau zu wiſſen, was an deſſen Stelle treten ſollte; ſo gedachte man in Luzern, das vorhandene Beſtreben nicht ſowohl durch Veränderung der Formen, durch neue Organiſationen, als durch Perſonenwechſel zu erzielen. Es trug aber auch das dortige Lyceum nicht, wie dasjenige in Solothurn, den Schein einer klöſterlichen Anſtalt an ſich, ſondern war auf eben den Fuß eingerichtet, wie manche andere derartige Lehranſtalt in Deutſchland. Der gröſſere Theil der Profeſſoren zwar beſtand aus Weltgeiſtlichen, denen andere weltlichen Standes ſich anſchloſſen; dennoch lehrten in ſolchen Fächern, welche nicht gerade unerläßliche Zweige des geiſtlichen Studiums ausmachen, jene ebenfalls. Die Zahl der Profeſſoren hatte zu allen Zeiten Namen aufzuweiſen, die nicht bloß innerhalb der engen Gränzen des Cantons bekannt waren, wie, um in der neuern Zeit ſtehen zu bleiben, Geiger, Gügler, Widmer u. a. Die Lehranſtalt genoß in der katholiſchen Schweiz allgemeinen Rufes, eines ausgezeichneten Vertrauens; daß beide verdient waren, zeigt die Geiſtlichkeit des eigenen, diejenige ſo vieler umliegenden Cantone, die hier eine ächte wiſſenſchaftliche Bildung erhalten hatten, ohne daß ſie deßwegen meinten, warmer Glaube, treue Verwaltung ihres Amtes und feſte Anhänglichkeit an die Kirche ſeyen gleichſam als Elemente zu betrachten, die von jener ausgeſtoſſen würden. Nicht allein die künftigen Geiſtlichen machten hier ihre Studien, ſondern auch Jünglinge, welche ſich für einen andern Lebensberuf beſtimmten, ſuchten hier diejenige Vorbildung, womit ſie ſich zum Beſuch deutſcher Univerſitäten bereiteten.

Schon im Jahr 1832 liefen über einen, bloß zur Probe angeſtellten Profeſſor der Naturgeſchichte Sagen um, daß er in die Vorträge über ſein Fach Lehren einflechte, welche antireligiös und antichriſtlich wären. Viele ſeiner Zuhörer ſprachen offen davon, der ganze Canton wußte darum, ſelbſt über deſſen Gränzen hinaus drang die Kunde. Dieß hinderte den Erziehungsrath nicht, den Betreffenden im Jahr 1832 zu definitiver Anſtellung mit Beſoldungserhöhung zu empfehlen, denn die „Talentvollern" unter ſeinen Zuhörern wären mit ſeinen Vorleſungen zufrieden, nur „eine ungeſchickte Auf„faſſung von ſchwachköpfigen Studenten und eine dem naturwiſ-

*) Schweiz. Kirchenz. 1841, S. 784.

„ſenſchaftlichen Studium abholde böswillige Verdächtigung“ hätten jene Gerüchte hervorgebracht. — Dabey ermangelte man nicht, die Schuldirektion zu beſchuldigen, ſie hätte über die Schule dieſes Profeſſors keinen Bericht erſtattet; ungeachtet man nachher die Erklärung derſelben: „daß ſie mit dem Lyceäum in keiner eigentlichen Verbindung ſtehe,“ hinnehmen mußte, und es nicht unbekannt war, daß der Betreffende ſich geäuſſert hatte: „eher ſeine Stelle niederzulegen, als eine Viſitation von der Schuldirektion anzunehmen,“ ja dieſelbe von ſeiner Anſtellung nicht einmal Bericht erhalten hatte. Alles deſſen ungeachtet wurde der Profeſſor dennoch angeſtellt.

Das Reſultat der Abſtimmung über das Project einer neuen Bundesurkunde hatte gegen die Geiſtlichkeit im Allgemeinen, welcher die neuen Regenten ohnedem nie gewogen waren, noch mehr mißſtimmt. Nun kam noch der Argwohn hinzu, daß geiſtliche Glieder der höhern Lehranſtalt nicht ohne Einfluß auf das unerwartete Reſultat geblieben ſeyen. Trat er auch in die zweite Linie zurück, ſo nahm doch gewiß die erſte die Ueberzeugung ein, daß eine Geiſtlichkeit, die ihrer Eigenſchaft als integrirende Glieder der römiſch-katholiſchen Kirche bewußt ſeye, niemals zu willenloſen Werkzeugen eine Verknechtung derſelben, wohl gar einer Ablöſung, um die Kirche im Land zu einer Partikel der Staatsanſtalt herabzuwürdigen, ſich hergeben würde. Viele in Amt und Wirken bereits grau Gewordene, oder in demſelben in beſter Manneskraft Stehende, zum Theil auch ſeit nicht gar langer Zeit aus dieſer Schule Hervorgegangene, konnten zwar durch die äuſſere Macht beengt, durch Decrete, Reglemente, offene Gewaltmittel und heimliches Beobachten darnieder gehalten werden; leichter und bequemer war es aber doch, wenn man ſie von früher Zeit ſo heranbildete, daß in ihrer eigenen Meinung Kirche und Staat, bürgerliche und kirchliche Autorität, Kirchenrecht und Staatsrecht zuſammen fielen, jenes alles nur Ausfluß von dieſem wurde.

Der erſte Schritt geſchah darin, daß am 14. Herbſtmonat 1833 Hrn. Chorherrn Widmer, ſeit 29 Jahren Profeſſor der Paſtoral- und Moral-Theologie, anſcheinend eine glänzende Anerkennung ſeiner groſſen Verdienſte darin zu Theil ward, daß ihm ein Canonicat an dem Stift Beromünſter zugewieſen wurde; was allerdings, ſofern eine gute Präbende die Hauptſache iſt, ein Beweis von Gunſt geweſen wäre. Aber Niemanden, Hrn. Widmer am wenigſten, war verborgen, daß unter dem anſcheinenden Wohlwollen nur die Abſicht verborgen liege, ihn von ſeinem einflußreichen Wirkungskreiſe zu entfernen. Daher er auch unverweilt zwar den Dank für die Beehrung, mit demſelben aber auch den Wunſch ausſprach: „ſeine bisherigen Arbeiten im Fache der Erziehung, die eine ſo ausgezeichnete Anerkennung

vom hohen kl. Rathe zu erhalten das unschätzbare Glück gehabt, ferner und zwar so lange fortzusetzen, als ihm Gott Gesundheit und die bisherigen Kräfte lassen werde." — Allein Hrn. Widmers Wunsch blieb — Wunsch; man hatte ihm bereits einen Nachfolger bestellt in der Person des Stadtpfarrers von Rapperschwyl, Hrn. Christoph Fuchs, der die Befähigung als Nachfolger des dergestalt Beförderten bisher vorzüglich durch Herausgabe einer, alsbald von dem hochw. Hrn. Bischof von Chur und St. Gallen mit Recht censurirten Predigt seines Namensvetters, Aloys Fuchs, durch Unterzeichnung einer höchst „zeitgemässen" Erklärung des Utznacher Capitels, und durch beharrliche Opposition gegen seinen Bischof *) an den Tag gelegt, auch auf einem Freischiessen eine nicht minder „zeitgemässe" Rede gehalten haben soll. — Dem Hrn. Widmer wurde unter dem 25. Sept. erwiedert: „der kl. Rath habe gerade in dem Augenblick, wo die Regierung im Falle seye, in weiterer Ausführung des Schulplans für die höhere Central-Lehranstalt, auch dem theologischen Fache eine analoge Umgestaltung zu geben, die nothwendig eine Vermehrung der Lehrstunden nach sich führen müsse, ihm die „Ruhepfründe" zuerkannt, und für weitere Bestellung der Lehrstühle der Theologie gleich Vorsorge getroffen." Demnach konnte es nicht mehr verfangen, daß unter dem 29. ej. Hr. Widmer rückantwortlich bemerkte: „daß durch die schnelle Wiederbesetzung des Lehrstuhls die Sache eher die Gestalt einer Abberufung als einer Beförderung gewinne; daß ihm selbst Beibehaltung des theologischen Lehrstuhls erwünschter wäre; daß eine Umgestaltung des theologischen Studiums ihm nicht nur nicht widerlich, sondern im Gegentheil höchst angenehm seyn müßte; auch eine Vermehrung der Unterrichtungsstunden einem Professor, der sich 29 Jahre im Lehramt geübt, weniger beschwerlich fallen dürfte, als einem Anfänger in diesem Wirkungskreis." — Einfach wurde ihm unter dem 3. Oct. nach einigen Höflichkeits-Einleitungen geantwortet: „Wir dürfen uns gegenwärtig darauf beschränken, Ihnen Tit., den Inhalt unserer Zuschrift vom 25. Sept. zu bestätigen. Sie kennen aus derselben genügend sowohl die Verhältnisse als unsere Gesinnungen, die sich seither in nichts geändert haben."

Wie in Solothurn die Aufhebung des Professoren-Collegiums, so erweckte in Luzern die Nachricht von Hrn. Widmers Beseitigung Mißstimmung. Die gesammte Geistlichkeit machte dem kl. Rath Vorstellungen: „er möchte doch einen so allgemein verehrten Mann nicht wider seinen Willen von der Lehranstalt abrufen." — Dem Capitel

*) Auf beides werden wir zurückkommen, wo von dem C. St. Gallen besonders die Rede seyn wird.

Williſau, welches in ſeiner Bittſchrift ſich erlaubte, die Regierung „an ihren für Aufrechthaltung der katholiſchen Religion geſchwornen Eid zu erinnern,“ glaubte man ein Mißfallen bezeugen zu müſſen.

Daß die Umgeſtaltung des theologiſchen Studiums von der weltlichen Behörde ausgieng, ohne der kirchlichen darüber nur die mindeſte Anzeige zu machen, mußte befremden; noch mehr aber, daß Hr. Fuchs ſchon am 29. Sept., bevor er alſo die Dimiſſorialen ſeines bisherigen, die Aufnahmsacte ſeines künftigen Biſchofs beſaß, in Rapperſchwyl die Abſchiedspredigt hielt. Jene zu erlangen war ihm, sede vacante, da nämlich inzwiſchen der hochwürdigſte Biſchof von Chur und St. Gallen geſtorben war, leicht, dieſes ſchwieriger. Denn ein päpſtliches Breve vom 8. März 1834 ermahnte denjenigen von Baſel, Alles anzuwenden, um Hrn. Fuchs von Beſteigung des theologiſchen Lehrſtuhls abzuhalten und, wenn derſelbe gegen alle Bemühungen des Biſchofs, dennoch ſeine Vorleſungen beginnen ſollte, ſämmtlichen Candidaten des Prieſterſtandes die Gegenwart dabey ſtreng zu unterſagen. In Folge dieſes Breves erklärte der Biſchof: „daß er Keinem, der bey Hrn. Fuchs die theologiſchen Studien gemacht hätte, die Weihen ertheilen werde.“ — Was aber der Biſchof von Baſel bloß angedroht hatte, wurde von dem Ordinariate zu Chur bereits vollzogen, indem mehrere Theologen bloß aus dieſer Urſache dort zurückgewieſen wurden. Um Oſtern begaben ſich zwey Studenten ſelbſt zu dem Biſchof nach Solothurn, um über ſeine Erklärung beſtimmtere Auskunft zu erhalten; und da ſie zurückbrachten: er werde von dem, was er ausgeſprochen, nicht ein Jota abweichen, traten die Meiſten von der theologiſchen Laufbahn ab, ſo daß im April 1834 alle Theologen auf zwey ſich beſchränkten, welche durch Stipendien von der Regierung feſtgehalten wurden.

Herr Siegriſt von Menznau wiederholte daher in der Sitzung des groſſen Raths vom 19. Dec. 1833 einen frühern Antrag:

„Es möchte dem kl. Rathe das Mißfallen über dieſe Wahl bezeugt werden, weil der §. 2. der Verfaſſung die Aufrechthaltung der katholiſchen Religion fordere, dieſe Wahl aber gegen dieſen Paragraphen verſtoſſe, da der Biſchof ſich erklärt habe, keine Schüler des Hrn. Fuchs weihen zu wollen, und es bekannt ſey, daß Chriſt. Fuchs die von der Kirche verworfenen Grundſätze des Aloys Fuchs theile.“ — Hr. Kaſimir Pfyffer erwiederte hierauf: „es beſtehe gar kein Geſetz, welches gebiete, daß ein Geiſtlicher als Profeſſor der Moral und Paſtoral angeſtellt werde; wenn daher auch ein Weltlicher oder ein dem Biſchof mißbeliebiger Geiſtlicher als Profeſſor angeſtellt werde, ſo habe doch der Biſchof das Recht nicht, ſeinen Schülern die Weihen zu verweigern; hätte er dieß Recht, ſo

hätte er auch das Recht, keinen zu ordiniren, der nicht bey den Kapucinern ſtudiert hätte, wenn er es ſo wollte."

Herr Fuchs ſuchte den Hochwürdigſten Biſchof auf andere Meinung zu bringen, erhielt aber unter dem 9. Jan. 1834 folgende Antwort:

„Auf Ihr verehrtes Schreiben vom 4. laufenden Monats kann ich Tit. unmöglich eine andere Antwort ertheilen, als dasjenige, was in meinem früherhin an Sie erlaſſenen Warnungsbriefe enthalten iſt, daß ich nemlich, wenn Sie den theologiſchen Lehrſtuhl in Luzern beſteigen, keinen Zuhörer ihrer theologiſchen Vorleſungen jemals ad S. Ordines zulaſſen werde. Da Ihnen die unterm 17. Sept. 1833 erſchienene apoſtoliſche Bulle*) bekannt ſeyn muß, können Sie von mir als einem katholiſchen Biſchof nichts Anderes erwarten."

Ueber dieſe Anſtellung, gleichwie über mehrere andere Thatſachen, welche in die Geſinnungen und Abſichten der Regenten der Kirche gegenüber nur zu tief blicken lieſſen, verbreiteten ſich neue Beſorgniſſe durch das Volk, welches auf der beliebten Bahn des Fortſchrittes nicht über Stock und Stein ins Blaue davonjagen wollte. Man nahm, um zu beruhigen, ſeine Zuflucht zu der bereits erwähnten Proclamation, welcher mit Anderm auch eine Apologie des Berufenen einverleibt ward, am Schluß mit Drohung: jeden „Uebelwollenden und Verführer," ſeye er weltlichen oder geiſtlichen (die alte Reihenfolge dieſer Beiwörter war bereits geändert) Standes „beim erſten ungeſetzlichen Schritt zu ergreifen und unnachſichtlich der ſtrafenden Gerechtigkeit zu überliefern." Um aber gegen den Biſchof eine thatſächliche Proteſtation einzulegen, befahl der kleine Rath ſeinem Profeſſor, am 3. May 1834 im Sitzungsſaal des groſſen Rathes die Antrittsrede zu halten. — Gleich als ertönte der Ruf Hannibal ante portas von Gaſſe zu Gaſſe, wurde am Himmelfahrtsfeſt 1834 während des Gottesdienſtes der groſſe Rath zuſammengetrommelt, um zu beſchlieſſen:

1. die Lehrvorträge der Theologie ſeyen eingeſtellt;
2. die Lehrer der Theologie Kaufmann und Rickenbach ſeyen nach

*) In welcher unter einigen Producten der liberalen Preſſe die von Herrn Fuchs zum Druck beförderte Predigt ſeines Namensvetters Aloys Fuchs: „Ohne Chriſtus kein Heil für die Menſchheit in Kirche und Staat", vor den übrigen zu den Schriften gezählt wird, „welche Behauptungen enthalten, die, wie ſie ſich vorfinden, falſch, verwegen, ärgerlich, unrichtig ſind, den heiligen Stuhl beleidigen, ſeine Rechte beeinträchtigen, die kirchliche Verwaltung und die göttliche Einrichtung der Kirche zu Grund richten, Trennung begünſtigen und zur Ketzerey verleiten, die ſchismatiſch-ketzeriſch, ſchon lange von der Kirche an Luther, Bajus, Richer, Eybel, an den Piſtojenſern und Andern verurtheilt ſind."

Ende des Schuljahrs auf ihre Chorherrenpfründen verwiesen, Leu und Fuchs hingegen bezieben fortan ihren vollen Gehalt;

3. den Studirenden der Theologie weiset der Erziehungsrath die zu besuchenden Schulen an (einsweilen Gießen und Tübingen) und unterstützt sie mit dem Gehalte der abgedankten Professoren;
4. wer sich nicht gehorsam fügt, verliert allen Anspruch auf Pfründen im Kanton;
5. der kl. Rath trifft die Einleitung zur Rekonstituirung der theologischen Lehranstalt."

Damit war freilich der Knoten zerhauen, die Erklärung des Bischofs überflüssig gemacht, das Volk aber weder belehrt noch beruhigt. Das Erstere sollte der Eidgenosse, nach seiner eigenen tiefen, gläubigen und urbanen Weise thun. Er theilte in seiner Nro. 34 „Bemerkungen" mit „über das Verhältniß zwischen Herrn Bischof Salzmann, der hohen Regierung von Luzern und Christoph Fuchs." In diesem Aufsatz waren die längst bekannten Behauptungen, die oft gehörten Phrasen, sammt den feinen Ausdrücken zu lesen, welche seit einigen Jahren zu so manchen Aufsätzen unter verschiedenen Aufschriften zusammengewürfelt worden waren. Der Eidgenosse meinte aus allem ergebe sich:

a. Eine combinirte, reagirende Abneigung gegen die politische Regeneration des Vaterlandes.
b. Eine üble Berechnung des eigentlichen Status rerum im Allgemeinen, meist aus Unkunde und Eigensinn hervorgehend.
c. Ein Festhalten an veralteter Herkömmlichkeit, die nun ebenfalls suspendirt seyn müsse.
d. Eine grosse Jalouste gegen die Idee des Staats.
e. Eine unzweideutige Provocation des gesunden Menschenverstandes der — auch im Sinne und Geiste der Kirche — innert die Schranken des Wahns und des Kastengeistes sich nicht mehr, wie auch schon, wolle einpferchen lassen.

Es giebt ein Sprichwort, welches sagt: auf Hunderte schiessen, damit man Einen treffe. Diesem Sprichwort gemäß hatten Luzerns Regenten gehandelt; — um ihren Fuchs zu retten, hatten sie die theologische Lehranstalt daran gegeben. Damit es aber nicht heisse, man treibe die Einen vom Amt, um Andern Leibrenten geben zu können, mußte Hr. Fuchs wöchentlich zwey Stunden Vorlesung halten, anneben wurde eine Zuhörerpresse verhängt, indem alle Studirenden, welche Stipendien von der Regierung bezögen, zu deren Anhörung verpflichtet wurden. Daß aber, trotz hoher Protection, die Stellung des Mannes eine mißliche seyn mußte, ist wohl zu glauben. Er selbst mochte dieß am besten fühlen. Daher sandte er am 16. Sept. 1834 dem Bischof folgenden Widerruf:

„Bey folgerichtigen obwaltenden Umſtänden und vielſeitig aufgeregten Zweifeln erklärt Unterzeichneter — da er weder beſtimmte Klagen noch Kläger kennt — ehrerbietigſt zu Handen Sr. Hochwürden und Gnaden, des Hochwürdigſten Herrn Joſeph Anton, Biſchof von Baſel, mit voller Freiheit, reiner Ueberzeugung und freudiger Bereitwilligkeit, daß er, der Unterzeichnete:

1. den Inſtitutionen, Lehren und Disciplinen der heil. katholiſchen Kirche, wie ſelbe in den heil. Schriften, der Tradition und amtlichen Erklärungen und beſonders im Tridentiniſchen Concilium gegründet und ausgeſprochen ſind, von ganzer Seele, mit Herz und Mund ergeben ſey, daher alles dasjenige glaube und bekenne, was die heil. katholiſche Kirche glaubt und bekennt.“

„2. Unterzeichneter verwirft die aus der Predigt von Herrn Aloys Fuchs — gegenwärtigem Stiftsbibliothekar in St. Gallen — gezogenen Sätze in dem Sinn und Geiſt, wie dieſelben die heil. katholiſche Kirche verurtheilt und verwirft; darf und muß anbey zur Steuer der Liebe und Wahrheit bezeugen, daß er die Ueberzeugung hege, Herr Aloys Fuchs habe abſichtlich weder Irrthümer predigen noch verbreiten wollen, ſo wenig als die Herausgeber ſeiner Rede. Dabey bezeugt Unterzeichneter unumwunden, daß er es für heil. Pflicht halte, dem Entſcheide der katholiſchen Kirche ſich zu unterwerfen, daher er mißbilliget und verwirft, was den Grundſätzen, den Lehren und dem Glauben der katholiſchen Kirche widerſpricht oder von ihr abweicht, und es für eben ſo ungebührlich als ſündhaft hält, etwas zu lehren oder herauszugeben, was den Glauben oder die Lehren der katholiſchen Kirche untergrübe, oder der von Jeſus Chriſtus dem Oberhaupte unſerer Kirche übertragenen Gewalt und Vollmacht widerſtritte oder überhaupt die Kirche Gottes ärgerte. Indem Unterzeichneter dieſe wohlerwogene und unverfängliche Erklärung zu Handen Sr. Hochwürden und Gnaden einreicht, hofft er dadurch eine heil. Pflicht gegen Hochdenſelben zu erfüllen, allfällige Anſtände und Zweifel zu heben, ſeine Feinde zu verſöhnen, Freunde zu beruhigen, wozu der Vater aller Gnade und alles Lichts ſeinen Segen verleihen wolle.“

Nach dieſem erhielt Hr. Fuchs von dem Biſchof Erlaubniß zu ſeelſorgerlichen Verrichtungen und zu Fortſetzung ſeiner Vorleſungen. Dieſer Ausgang der Sache war aber wieder nicht nach mancher Leute Geſchmack. Man verbreitete alsbald das Vorgeben (welchem der Sage nach ein Geiſtlicher nicht fremd ſeyn ſollte): der apoſtoliſche Nuntius habe dem Biſchof den Befehl zugehen laſſen, die Suspenſion über Hrn. Fuchs aufs neue zu verhängen. Dieß als ausgemachte Wahrheit annehmend, wurden dreiſſig Geiſtliche zuſammengebracht, um eine Adreſſe an den Hochwürdigſten Biſchof zu unterſchreiben: „daß ſie in Beſchützung und Aufrechthaltung der biſchöflichen Rechte gegen unbefugte Anmaſſungen und Eingriffe der römi-

„schen Nuntiatur, und woher sie immer kommen mögen (wofür das hic Rhodus hic salta ihnen als nächstliegend mit dem Finger hätte können gezeigt werden, sofern das „Woher“ nicht als Magnetnadel nach einem bestimmten Pol allzudeutlich hinwies) nach Kräften unterstützen zu wollen.“ — Man verwunderte sich einzig darüber, daß der Hochwürdigste Bischof die seltsame und anmaßliche Adresse nicht zurücksandte.

Sobald die Irrung zwischen Hrn. Fuchs und dem Hochwürdigsten Bischof gehoben war, trat auch die theologische Lehranstalt neuerdings ins Leben. Der grosse Rath hob am 11. Oct. sein Decret vom 8. May wieder auf. Der kleine Rath aber setzte am 25. gleichen Monats eine neue Organisation desselben von sich aus fest, die damit begann, daß Hr. Chorherr Kaufmann des Lehrstuhls der Dogmatik, den er seit 18 Jahren bekleidet hatte, entlassen wurde. — Was aber Hrn. Chr. Fuchs zur Ehre gereicht, ist, daß seine Protectoren allmählig lauer gegen ihn wurden, und das frühere Lob der Zeitungen über ihn bald verstummte. — Später scheint er wieder Anfechtung erlitten zu haben, besonders der Theilnahme an den Badenerartikeln beschuldigt, verschiedene Aufsätze, die er vor dem Jahr 1834 geschrieben, ihm neuerdings vorgeworfen worden zu seyn. Darüber wendete er sich im Jahr 1841 abermals an den Bischof, welcher ihm bemerkte:

„daß ihm die am 16. Sept. 1834 eingegebene Erklärung um so eher genüge, als er seine, von Hrn. Fuchs im Jahre 1834 gefaßte Ueberzeugung seit acht Jahren durchaus bestätiget gefunden habe, die Ueberzeugung nemlich: er werde die heiligen Glaubens- und Sittenlehren der römisch-katholischen Kirche rein vortragen und standhaft vertheidigen; bey den gegenwärtigen Verhältnissen aber gereiche eine auch nur kurze Erklärung der guten Sache zum Gedeihen, manchem zur Erbauung, ihm selbst zum Heile.“

Hierauf aber sich nicht beschränkend, handelte Hr. Chr. Fuchs, dem Rath seines Bischofs gemäß, als gewissenhafter katholischer Geistlicher, als wahrer Ehrenmann, indem er am 17. Dec. 1841 aus freyem Antrieb folgende Erklärung öffentlich bekannt machte:

„Ich erkläre frey, bestimmt und unumwunden, daß ich mich den kirchlichen Entscheidungen des heil. apostolischen Stuhls, als des Stuhles Petri, des Mittelpunctes der katholischen Einheit und des sichtbaren Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche (dem kindlich ergeben zu seyn, dem Gläubigen eben so sehr eine Ehre als Pflicht ist), mit jenem Gehorsam und Ehrfurcht, die dem Katholiken überhaupt und dem Priester besonders geziemt, unterziehe, daher verwerfe, was das Oberhaupt der Kirche durch kirchliche Entscheide verwirft, und an dem getreulich festhalte, was das-

ſelbe im Namen Chriſti mahnt und lehrt. Daher verwerfe ich die Beſchlüſſe oder Artikel der Badenerkonferenz ohne irgend einen Vor- oder Rückbehalt in dem Sinne und Geiſt, wie dieſelbe von dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche, dem glorreich regierenden Papſte Gregorius XVI. in der Bulle vom 27. May 1835 und durch den Hochw. Biſchof von Basel in einem amtlichen Schreiben vom 3. April 1835 verworfen worden ſind."

„Alles, was in meinen Schriften, Aufſätzen, Briefen ꝛc. der Lehre, dem Cult und der Disciplin der katholiſchen Kirche Widerſtreitendes oder denſelben Feindſeliges enthalten iſt, mißbillige und verwerfe ich auf dieſelbe Weiſe, wie dasſelbe von den kirchlichen Oberbehörden mißbilligt oder verworfen iſt. Es ſchmerzt mich tief, wenn meine Schriften irgend Jemanden zum Anſtoß oder Nachtheil gereichten."

„Indem ich dieſe Erklärung in eine, kirchlichen Gegenſtänden gewidmete Zeitſchrift niederlege, kann ich meinen Gegnern nur danken und wünſchen, daß die auf den Weg der Wahrheit gekommen, darauf beharren, jene aber, welche davon abweichen, darauf zurückkehren! Nihil vincit, nisi veritas, nihil salvat, nisi charitas St. August."

Gleichzeitig mit Hrn. Widmer mußte auch Hr. Prof. Suter ſeine Lehrerſtelle an einen Nichtkantonsbürger abtreten, welcher bey der Prüfung nicht einmal eine horaziſche Ode gehörig zu erklären vermochte; und ebenſo wurde gleichzeitig mit Hrn. Fuchs Hr. Leu aus Schongau, ein nicht lange vorher von der Univerſität Berlin zurückgekehrter junger Mann, als Profeſſor der Theologie angeſtellt, und deſſen Lehre am 5. Jenner 1834 durch den Eidgenoſſen höchlich angeprieſen, in welchem er ſich hinwiederum durch eine in heftigem Ton abgefaßte Erklärung gegen die ſchweizeriſche Kirchenzeitung bemerklich machte. Darauf verband er ſich mit Fiſcher zur Herausgabe der „Kirchenzeitung für Deutſchland und die Schweiz", rechtfertigte in derſelben die erſten Gewaltsſtreiche von Aargau gegen die Klöſter, gab eine Schrift heraus, in der er den Beweis aufſtellte, daß er wenigſtens den Jeſuiten nicht geneigt ſeye, war aber doch ſo redlich (wie früher erwähnt worden), von jener Zeitung, als dieſelbe gar Alles über Bord werfen wollte, ſich loszuſagen.

Am gleichen Tage, an welchem Hr. Chorherr Melchior Kaufmann ſeiner Stelle als Profeſſor der Theologie ohne weiters entſetzt wurde, hatte man ſein Augenmerk auf den früher erwähnten Fiſcher in München bereits geworfen, und an dieſen (ohne Beſorgniß, einen Abſchlag zu erhalten, oder Deutſchland eines ſeiner Sterne zu berauben) den Ruf ergehen laſſen. In ihm war der Mann nach dem Herzen der Regenten gefunden. Wir dürfen nur auf dasjenige verweiſen, was früher über ſeine Kirchenzeitung geſagt werden mußte, nur daran erinnern, daß er mit dem conſtanzer Spitalpfarrer Do-

minicus Kuenzer an der Spitze der deutschen Synodiker stand, um die Gesinnungen, welche derselbe in die künftigen Geistlichen des Cantons Luzern zu pflanzen sich berufen fand, klar genug zu bezeichnen. Einen Staatstheologen, der mit den Staatskirchenrechtslehren in schönerm Einklang gestanden, einen Professor, der allen obsoleten Vorurtheilen praktischer entsagt hätte, wäre dem Glück nicht leicht zu verdanken gewesen. Leben und Wandel waren seiner Lehre darin wenigstens conform, daß er auch für jene keine höhere Autorität anerkannte, welche dem freyen Willen des Menschen Zwang anthun dürfe. Es ist erst später zu Tage gekommen, daß seiner Zeit der Schultheiß Eduard Pfyffer den Hrn. von Wessenberg bestürmt und es erreicht hatte, daß derselbe über den werthen Mann ein Zeugniß, jedoch nur über dessen Wissenschaftlichkeit, ausstellte. Wie aber Hr. von Wessenberg dessen ganzes Treiben näher bekannt geworden, habe er es wohl verlauten lassen, daß er sich mit diesem Zeugniß compromittirt habe, um so mehr, da wiederholte Ermahnungen fruchtlos geblieben seyen *).

Allgemach wurde die Sache zu arg, warf Fischer in Lehre und Leben auch die letzten Rücksichten von sich, erhob die Unzufriedenheit ihre Stimme lauter, durfte der hochwürdigste Bischof länger nicht zusehen. Er legte bey der Regierung Klage ein, berief sich auf das allgemeine Urtheil, dem auch er beistimme. Im Oct. 1839 begannen die Vorlesungen wieder, Fischer eröffnete die seinigen nicht. Er war selbst nach Solothurn gegangen und hoffte den Bischof umzustimmen, allein bey seiner Rückkehr zeigte er sich kleinlaut; doch faßte der Erziehungsrath den Beschluß: auf des Bischofs Klage nicht zu achten. Dieß geschah aber nur deßwegen, weil man sich einmal in das Vorhaben verrannt hatte, demselben in dieser Sache keine Stimme einzuräumen, ihm auch die geringste Aufsicht auf die erste theologische Lehranstalt seines Sprengels zu versagen. Dessen, daß man nicht länger zusehen, ferner nicht mehr schweigen dürfe, war man doch überzeugt. Daher wurde die Schuldirektion aufgefordert, über das amtliche Wirken des Professors Bericht zu erstatten; Aehnliches wurde von drey Collegen desselben verlangt, endlich (was doch am sonderbarsten) Studenten über ihn vernommen. Aber gerade diese erstatteten kein besonders gutes Zeugniß über ihren Lehrer. Dieß Alles mag noch hingehen; daß aber auch die Polizei zum Bericht über einen Geistlichen und dazu noch Lehrer der Theologie aufgefordert werden konnte, bleibt gewiß eine Erscheinung, zu der sich ein Seitenbild schwerlich auffinden liesse. — Wir haben in unserer Jugend einen Mann

*) Schweizerische Kirchenzeitung 1840 S. 25.

gekannt, der bisweilen von sich zu sagen pflegte (und nicht mit Unrecht): j'ai l'honneur d'etre hardi! Fischer hätte nicht zu der Parthei gehören müssen, zu welcher er gehörte, wenn er verlegen gewesen wäre zu zeigen, daß jenes auch sein Wahlspruch seye. Je dichter das Gewölke über seinem Haupt sich zusammenzog, je drohender das Gewitter sich rüstete, desto frecher wurde er. Er brachte dem Präfecten das Verzeichniß seiner Vorlesungen mit dem Verlangen, dasselbe an dem schwarzen Brett anzuschlagen; es geschah nicht; — er zeigte sich (d. h. als Priester — nicht als Reuender) im Beichtstuhl, wo man ihn sonst nie gesehen hatte; er pochte auf seine Rechte als Professor; durch ein Canonicat in Münster (Pfründe von 1000 fl.), bemerkte er, würde er sich zuletzt abfinden lassen. Am 8. Nov. beschloß der kl. Rath, für die Fächer, welche Fischer bisanhin vorgetragen, solle in anderer Weise gesorgt werden. Darauf forderte er 4800 Fr. Entschädigung; die Regierung bot ihm einen Jahresgehalt, 1600 Fr. — Der Rath befand sich in nicht geringer Verlegenheit. Er wollte einen Professor nicht absetzen, weil er die fernere Unzulässigkeit des Mannes, den er erst vor fünf Jahren mit so lautem Pomp berufen, nicht selbst erklären mochte; weil er nicht den Anschein haben wollte, als hätte er durch die Vorstellungen des Bischofs zu seiner Absetzung sich bewegen lassen. Doch mußte ihm angezeigt werden: er besitze zu längerer Bekleidung seiner Stelle die nöthigen Eigenschaften und das öffentliche Zutrauen nicht. Als im grossen Rath der kleine Rath zu einer Jahresbesoldung noch weitere 3200 Fr. für Fischer verlangte, wurde bemerkt: „nehme derselbe seine Entlassung freiwillig, so seye man nichts schuldig, habe er gefehlt, so wünsche man die Gründe seiner Entlassung zu kennen.“ Auf dieses durfte man nicht eingehen; dem Verlangen wurde zuletzt durch die Mehrzahl des grossen Rathes entsprochen.

Mit der zugewiesenen Summe von 4800 Fr. war Fischer zufrieden gestellt. Er begab sich am Ende des Jahres 1840 nach Amerika, und noch konnten hochgestellte Männer im gr. Rath ihre Sympathien mit demselben nicht unterdrücken; selbst dann nicht, nachdem er sogar in der Leipziger allgemeinen Zeitung, deren Correspondent er gewesen, seine letzte Erklärung an den hochw. Bischof vom 27. Sept. 1840 bekannt gemacht hatte. Dieses Sendschreiben vervollständigt die Charakteristik dieses Mannes umfangsreicher als es durch jede andere Feder geschehen könnte, daher wir es zum Beschluß beifügen.

„Auch auf mein letztes Schreiben erhielt ich keine Antwort. Sie lächelten über meine Drohung, mich an das Domkapitel zu wenden, und machten sich bey einem Ihrer Domherren lustig darüber, daß ich Sie bey Ihrem Domkapitel verklagen wolle. Nachdem ich mich nun auch darüber näher erkundigte und mir ein Mitglied Ihres Domkapitels

ſelbſt ſagte, daß dieſer Schritt vergebens wäre, indem Ihr Domkapitel noch nicht im kanoniſchen Verhältniſſe zu Ihnen ſich befinde, ſo ließ ich es natürlich bleiben. Mir bleibt alſo kein anderes Mittel mehr, über ihr unkanoniſches Verfahren gegen mich und über Ihre Wortbrüchigkeit mich zu beſchweren, als die Oeffentlichkeit ..... Ich habe nichts Weiteres mehr von Ihnen verlangt, als ein Zeugniß, daß nichts gegen meine Sittlichkeit in ihren Akten liege, wie ſie mir bezeugten, daß nichts gegen meine Orthodoxie Ihnen bekannt ſey. Nachher mochte Ihnen aber beifallen, wie ſonderbar es herauskäme, wenn Sie mir gute Zeugniſſe ausſtellten und doch meine Entfernung vom Lehrſtuhl verlangt hätten. Ich wollte ein Legalitätszeugniß, um es jenem ſchändlichen anonymen Angriff auf meine Perſon in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 26. Dezember 1839 von Bern mit dem Zeichen ℨ, worin man von einem ſittenloſen Profeſſor F . . . ſprach, gegenüber zu haben. Doch da Sie mir dieſes hartnäckig verweigerten, ſo habe ich jetzt andere Mittel, um der Welt zu zeigen, daß ich kein ſittenloſer Menſch bin. Ich will jetzt, da ich durch Ihre Politik, die ich für einen chriſtlichen Biſchof nicht angemeſſen halte, dahin gekommen bin, daß ich die Kraft fühle, mich den Netzen der römiſchen Hierarchie ganz zu entreiſſen, Ihnen und der Welt mich zeigen, wie ich bin. Zahre lebte ich ſchon in einer Gewiſſensehe. Merkwürdig genug hat die katholiſche Kirche immer noch dieſe Gewiſſensehen, weil zur Vollziehung dieſes vom Schöpfer ſelbſt eingeſetzten Sakraments keine kirchliche oder prieſterliche Mitwirkung nothwendig iſt, pro foro interno als gültig anerkannt. Ich mußte meine Kinder mit vielen Geldopfern unter fremden Leuten erziehen laſſen, ohne daß ſie den Namen ihres Vaters erfuhren. Ich mußte die, welche mit mir aus Liebe dieſes (welches?), Schikſal theilte dem harten Urtheil der Welt überlaſſen. Alles, weil ich mich immer mit der Erhaltung eines ſchönen Wirkungskreiſes fälſchlich entſchuldigte, und weil ich die bequemen Einkünfte, die man meinem Stande bot, nicht opfern konnte. Nun bin ich mit einem Male von allen dieſen Rückſichten befreit. Die Stimme der Natur, des Glaubens (!) und des Gewiſſens (!!) hat in mir geſiegt. Weg alſo mit all' dieſen Feſſeln. Die Welt mag mich für einen abtrünnigen katholiſchen Prieſter halten, mein Gewiſſen ſagt mir, daß ich nie von dem wahren katholiſchen und apoſtoliſchen Chriſtenthume abgegangen ſey. Sie mag meine Gewiſſensehe für Sittenloſigkeit erklären, ich gehe dorthin, wo auch die bürgerliche Geſetzgebung ſie anerkennt und gegen die Freiheit des Menſchen und Chriſten keine unvernünftigen Feſſeln zuläßt. Selbſt einige meiner Freunde mögen mich für einen Schwärmer und Phantaſten halten ..... Sie werden es bedauern, daß ich meinen Wirkungskreis verließ, aber mein Glaube ſagt mir, daß die Vereinigung aller chriſtlichen Konfeſſionen in eine allgemeine chriſtliche Kirche immer näher rückt, und daß

ich vielleicht mein Schärflein dazu beizutragen gewürdigt werde. Meine Schüler werden an mir Aergerniß nehmen, wenn sie dieses lesen, aber dieses Aergerniß wird verschwinden, wenn sie zur wahren Einsicht kommen, und sie werden meine Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe nicht verkennen. Meinen Geschwisterten und Verwandten und vor Allem dem edlen Mann, dem ich mein ganzes irdisches Glück verdanke, wird das Herz bluten, wenn sie die Gerüchte und Lästerungen hören, die über mich ergehen werden. Auch Sie, hochwürdigster Bischof! werden über diese meine Bekenntnisse staunen, aber glauben Sie auch, daß mir nur das Evangelium den Muth gab, alle meine Blössen aufzudeken und auf ganz neuem Wege für die Sache des Reichs Gottes zu arbeiten. Möge keiner meiner Brüder mehr in eine andere Kirche übertreten, die auch ihre Mängel hat, bloß um die Fesseln des Cölibats zu brechen, sondern möge es mir gelingen, ihnen zu zeigen, daß man auch innerhalb der katholischen Kirche gegen jeden eingeschlichenen Mißbrauch protestiren und zur Herstellung des alten apostolischen Christenthums beitragen und für die Vereinigung aller christlichen Bekenntnisse auf Einen Grund, auf Jesus Christus, ausser welchem kein andrer Grund ist, thätig seyn kann . . . . . "

„Ihr Mitpresbyter: J. Anton Fischer, von nun an Diener der apostolisch-katholischen oder der allgemeinen christlichen Kirche."

Es verdient aber angemerkt zu werden, daß die späterhin angestellten Professoren, ungeachtet sie ihre Anstellung bloß factischem Vorschreiten durch regierungsräthliche Selbstherrlichkeit zu verdanken hatten, doch in billigem Vorwärtsschauen in die Zukunft solchem das Wort nicht redeten, sondern später einer derselben *) an folgendem Trost sich stärkte: „die nun einmal angestellten Personen sind, durch Gesetze gesichert, weder wie ein nutzloses Hausgeräthe unter das alte Eisen zu werfen, noch wie die Wäsche in der Hand einer vergeßlichen Hausfrau in die erste beste Lücke zu stecken." — Aber waren die vorigen Professoren nicht ebenfalls angestellt? Standen sie nicht ebenfalls unter dem Schutz der Gesetze? Oder waren allenfalls sie altes Eisen, Wäsche, die Regierung die vergeßliche Hausfrau? Oder will man sagen: ja diese, das verstund sich von selbst, aber wir?

Nach allem diesem bleibt nur noch übrig, auf den Zustand der vormals so achtungswerthen höhern Lehranstalt von Luzern innerhalb dieser Zeit einen kurzen Rückblick zu werfen. Schon im ersten Jahr verminderte sich die Zahl der Studirenden bis auf die Hälfte und von da an jedes Jahr immer mehr, bis sie zuletzt unter den Drittheil

*) 1839, in der Bundeszeitung.

derjenigen herabsank, welche sie zur Zeit ihrer Blüthe, nicht lange vor der schweizerischen Regeneration, aufzuweisen hatte. Nur eine erziehungsräthliche Ordonnanz, daß Theologie Studirende ihre Studien nirgends anders als in Luzern machen dürften, hemmte einen noch grössern Vorfall. — Mit Umgestaltung der Schule wurden zugleich die Disciplinar-Verordnungen verändert, wobey einiger Prüfung nicht entgehen konnte, daß alle diejenigen §§., welche auf eine rein katholische Anstalt Bezug hatten, weggelassen wurden. Welche Früchte aber sowohl die wissenschaftliche als namentlich die disciplinarische Umgestaltung trug, giebt ein Bericht aus Luzern vom October 1834 an, der damals in mehrern schweizerischen Blättern zu lesen war, ohne daß ihm eine Widerlegung zu Theil geworden wäre.

„Die Studenten waren niemals Heilige; aber ein so freches, ungezügeltes Betragen, wie jetzt, wurde unter ihnen nie bemerkt. Niemals waren sie so absprechend, aufgeblasen, trunkliebend, sinnlich, allem ernsten Studium so abhold und über alles Religiöse so spottend, wie jetzt. Es wird hierüber nur eine Klage geführt. Selbst die Eltern der Studenten, die Professoren derselben und die Erziehungsräthe stimmen darin überein. Diese seit Entfernung der Geistlichen von den Lehrstellen so auffallend überhandnehmende Sittenlosigkeit und Ungezogenheit unter der studirenden Jugend ist auch eine der vorzüglichsten Ursachen, warum die Väter immer mehr Vertrauen dieser Anstalt entziehen, und ihre Söhne mit grossen Unkosten anderwärts, z. B. in Freiburg, studiren lassen. Die Anzahl der Studirenden in Luzern, die früher zwischen 270—300 betrug, hat sich letztes Jahr seit Aufhebung der Theologie bis auf 150 vermindert.“

Daß später, nachdem die gesammte Organisation des Cantons Luzern eine würdige, religiöse, sittliche und rechtliche Unterlage wieder gewonnen hatte, auch die Disciplinar-Vorschriften für die Studenten mit dieser in Einklang treten sollten, war zu erwarten. Wir wollen nicht entscheiden, ob die seither erlassenen Vorschriften zu einem Schluß auf vorangegangene Abirrungen berechtigen; daß aber dergleichen während jener Zeit der Zerrüttung häufiger vorkamen als sonst, daß sie ernste Rüge nicht so leicht fanden, das unterliegt keinem Zweifel; indem wissenschaftlicher und sittlicher Zerfall solcher Anstalten meist gleichen Schrittes gehen und letzterer niemals gehindert werden kann, wenn solche Lehrer, wie Fischer, auf die Achtung, die sie bey ihren Schülern gewinnen und in der sie sich erhalten sollten, selbst keinen Werth setzen. Jenen anfangs dieses Jahres getroffenen Verfügungen gemäß:

„unterliegen die Privaten, welche Studenten in Kost und Wohnung zu nehmen gedenken, obrigkeitlicher Würdigung; nur wenn lokale und

ſittliche Verhältniſſe befriedigen, wird das Koſtgeben geſtattet. Ohne beſondere Bewilligung der Schuldirektion darf kein Student Koſt und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder die einmal gewählte Koſt und Wohnung abändern. Die den Studenten geſtatteten Wirthshäuſer werden von der Schuldirektion ſelbſt bezeichnet. Wirthe, welche den Studenten zu Liederlichkeit, Trunkenheit oder Unſittlichkeit Anlaß oder Vorſchub geben, verlieren das Recht, Studenten zu bewirthen und ſind überdieß dem Strafrichter zu überweiſen. Der Beſuch von öffentlichen Tanzböden iſt den Studenten unbedingt verboten.“

Eine ähnliche Anſtalt, wie in Solothurn, beſtand in Pruntrut. Wie jene, ſo ſollte auch dieſe den Abſichten der Machthaber angepaßt werden. Im Herbſt 1836 wurden die ſehr geliebten und treu wirkenden geiſtlichen Profeſſoren ohne Angabe irgend einer Urſache insgeſammt abgeſetzt, und ihre Stellen weltlichen, aber liberal geſinnten Männern übergeben. Weil vorhin die Anſtalt unter der Leitung von Geiſtlichen geſtanden hatte, welche ſowohl durch wiſſenſchaftliche Bildung als durch exemplariſchen Lebenswandel Zutrauen einflößten, kamen aus dem benachbarten Elſaß viele Zöglinge. Doch ſeit 1832 ſchon arbeiteten die Männer des ſog. Fortſchrittes an einer Umänderung, welche eben darin beſtehen ſollte, die Lehrämter mit Männern zu beſetzen, mittels deren man aus der Jugend zu machen hoffte, was man bezweckte. Im amtlichen Berichte des Präfecten Choffat an die Regierung lieſt man, daß der Rector Miſlin von dem Erziehungsrathe einzig aus dem Grunde vorerſt ſeye ſuſpendirt worden, weil er die Marſeillaiſe zu ſpielen den Schülern unterſagte, eines Liedes alſo, welches, wie Anquetil erzählt, nur an die Mörder- und Straßenräuber-Banden erinnert, die durch ihre Wildheit und Schrecken ſeiner Zeit Südfrankreich und insbeſondere die Stadt Marſeille terroriſirt haben. Ja dieſer Choffat *) trug, wie man in der veröffentlichten „Korreſpondenz der Präfecte“ lieſt, darauf an, ſchon während des Jahres die Anſtalt zu ſchlieſſen, „weil die Lehrer und fanatiſirten Schüler ſich allzuviel mit religiöſer Politik befaſſen, als daß die Schulen noch gedeihen könnten.“ — Als im Jahr 1836 das Pruntrut militäriſch beſetzt war, wurden die Schulzimmer und der gottesdienſtliche Saal ganz mit Soldaten überfüllt, ſo daß die Schüler in ihre Heimath mußten entlaſſen werden, während im Jahre 1813, als fremde Truppen das Land beſetzt hielten, der öſterreichiſche General Schwarzenberg dieſe Anſtalt unter ſeinen beſondern Schutz nahm. Im Jahre 1836 that die Regierung von Bern nichts, um ſolchen

*) Wir werden ihn näher bezeichnen, wo von dem Canton Bern die Rede ſeyn wird.

Uebelständen abzuhelfen; — und auf dergleichen amtliche Berichte hin ist die neue Schulreformation durchgesetzt worden! — Aber auch diese trug die gleichen Früchte, wie alle diejenigen, über welche wir bisher berichtet haben. Zur Zeit, da sie durchgesetzt wurde, zählte das Collegium 120–130 Schüler, ein Jahr später waren sie auf den vierten Theil dieser Zahl herabgesunken.

St. Gallen hatte eine katholische Cantonsschule. Bis zum Jahr 1833 stand die Aufsicht über dieselbe in letzter Beziehung bey dem katholischen Großrathscollegium, welches die nähere Leitung einer Fünfer-Commission übertrug. Aber am achten März jenes Jahres wurde ein Erziehungsrath eingesetzt, dessen Walten in engem und gesondertem Bereich ein anschauliches Bild giebt, wie der Radicalismus Alles, was seinem Gelüste zusagt, sich erlaubt, über jeden geregelten Gang sich hinwegsetzt, und, sobald er es nur immer wagen zu dürfen meint, die schmählichste Autokratie sich anmaßt. Neben dem, daß die Tendenzen dieser Behörde die gleichen waren, wie diejenigen der gleichnamigen in andern Cantonen, ist ein Bild der Willkür, der Beseitigung einer vorschriftsmässigen Geschäftsordnung, eines turbulenten Verfahrens nirgends greller aufgestellt, als in der sonderbaren Betriebsamkeit dieser Behörde während der ersten anderthalb Jahre ihres Bestehens, in welchem Zeitraum sie den Dr. Henne an ihrer Spitze sah. Die Gesinnungen dieses Mannes gegen die katholische Kirche waren denjenigen von Fischer nicht verschieden; als Herausgeber eines Blattes, der „Freimüthige“ betitelt, stand er in Ausfällen und frechen Reden dem Eidgenossen in nichts nach, übertraf denselben insoweit, als er die Gabe der Rede in Wort und Schrift in ausgezeichnetem Maaße besitzt und er seine Angriffe durch Kühnheit der Sprache, überraschende Wendungen und die Geisselhiebe des Ausdrucks zu würzen versteht.

Dieser Erziehungsrath wurde nachmals seines Präsidenten wegen der „Hennesche“ genannt; und es lohnt sich der Mühe, von der Weise, wie derselbe seine Geschäfte betrieb, einen gedrängten Ueberblick zu geben *). — Schon am 27. Hornung 1833 hatte das katholische Großrathscollegium den Beschluß gefaßt: „dem neu aufzustellenden Erziehungsrath wird zur Pflicht gemacht, baldmöglichst eine allgemeine Revision der Gymnasialstatuten vorzunehmen, damit die Entwerfung eines neuen Studienplanes zu verbinden und für neue Besetzung aller Professorate auf dem Wege freyer Bewerbung zu sorgen.“ In der

*) Der Hennesche Erziehungsrath und die katholische Cantonsschule in St Gallen vom 14. Juni 1833 bis 20. November 1833. Ein aktenmässiger Beitrag zur Geschichte des Radicalismus. 8. St. Gallen, 1841.

ersten Sitzung des Erziehungsraths wurde aus drey Mitgliedern, Henne an der Spitze, eine Studiencommission niedergesetzt und von derselben über die Ausschreibung der Professuren ein Gutachten verlangt. Aber der Commission war der Weg des Gutachtens, der Berathung und der Verfügung durch die Behörde ein zu weitwendiger, sie fieng mit der Vollziehung an, indem sie den angestellten Professoren schon am 16. July eine Aufkündung ihrer Stellen und Gestattung neuer Bewerbung zugehen ließ. Dieß geschah nicht in Folge einer Berathung des Erziehungsraths in offener Sitzung, sondern mittelst einer durch Circular verlangten Zustimmung der Mitglieder, wobey noch das Auffallende vorkömmt, daß das Circular vom 4. July datirt war, die erste Sitzung jener Studiencommission aber erst am folgenden Tage statt fand, sogar die Aufkündung vollzogen ward, bevor nur alle Mitglieder des Erziehungsraths ihre Erklärung eingesendet hatten; daß jene hierauf Namens dieser Behörde erfolgte, indeß eine förmliche Berathung hierüber, wie solches sonst allgemeine Uebung bey allen Geschäften ist, niemals erfolgt war. Noch merkwürdiger ist, daß, dem sachgemässen Beschluß des Großrathscollegiums entgegen, erst die Wahlen vorgenommen, die Organisation der Schule aber hintennach berathen werden sollte. War die Hast, vier Lehrer beseitigen zu können, Beweggrund zu einem so seltsamen Verfahren? Denn so viele wurden ohne weiters beseitigt. Oder trieb eine andere, verborgen gebliebene Ursache dazu? Hrn. Professor Schmitt durfte man in der Wahl nicht übergehen, wußte ihn aber dadurch zu entfernen, daß man ihm die Präfectur des Gymnasiums, den mathematischen Unterricht für alle Classen der Bürger- und Gelehrtenschule, zugleich noch Geographie, Menschenkunde, Statistik, populäre Rechtslehre und Verfassungskunde (!) mit 800 fl. Gehalt übertrug, inzwischen in Hoffnung, das Mittel werde seines erwarteten Erfolges nicht verfehlen, einem Gesinnungsverwandten der St. Gallischen Wortführer, dem Professor Federer in Baden, die Aussicht auf das Rectorat der Schule eröffnete. Hr. Schmitt lehnte wirklich die Wahl ab. — Sogleich wurde die Präfectur in ein Rectorat, die provisorische in eine definitive Anstellung, die Besoldung von 800 ausnahmsweise in eine von 1000 fl. verwandelt, denn das Erste hätte sich an Hrn. Schmitt geknüpft, das Letztere Alles knüpfte sich an Federer; es war damit der Maßstab gegeben, wie viel gröſsern Werth dieser habe, als Jener. Hr. Federer wurde abgeholt, feyerlich eingesetzt, unter seine unbeschränkte, durch Niemand controllirte Lenkung die Schule gestellt. Daß diese dürftig war, darf nicht ihm, sondern muß denjenigen beigemessen werden, welchen ein Uebermaaß von Geschäften auch auf seine Schultern legten.

Aber weder die Studienkommission, der Erziehungsrath noch

weniger, glaubten mit dem Innern und Wesentlichen der Schule besonders sich beschäftigen zu müssen. Dagegen machte der Präsident am 14. August 1834 plötzlich die Anzeige: es seyen fünf Lehrerstellen neu zu besetzen, ohne daß Jemand wußte, durch wen wenigstens drey der bestellten Lehrer entlassen worden seyen. Auch diese Anzeige wurde ohne Berathung, oder Nachfrage, oder Einwendung hingenommen. Unter den erledigten Stellen befand sich diejenige des Lehrers der Geschichte. Auf den 24. Sept. war der Tag der Wahlen angesetzt. Da meldete sich in der Sitzung selbst für diese der Präsident des Erziehungsrathes, Dr. Henne, und wurde einstimmig gewählt, hierauf am folgenden Tag in dessen Abwesenheit von drey Mitgliedern, und der obern Behörde vorgreifend, dessen Besoldung auf 1000 fl. erhöht; daß er dabey Mitglied des Erziehungsraths bleiben könne, wurde von Einigen nicht von ferne in Zweifel gezogen, in einem öffentlichen Blatt dagegen bemerkt: „daß es sich sonderbar herausnehmen würde, wenn der Erziehungsrath Henne den Professor Henne beaufsichtigen, etwa auch zurechtweisen sollte.“ — Das katholische Großrathscollegium, obwohl größtentheils aus Männern des Fortschritts bestehend, theilte diese Ansicht und wählte an Henne's Stelle den früher genannten Professor Schmitt, nach allen Berichten einen ausgezeichneten Lehrer, zum Präsidenten des Erziehungsraths.

Es liessen sich manche Eigenthümlichkeiten der genannten Behörde bis zu diesem Zeitpunct berichten. Unter andern wurde an Henne die Quote eines Quartalgehaltes, bevor er nur eine einzige Stunde gegeben hatte, und zugleich noch der Quotus seines Präsidentengehaltes ausbezahlt. Im ersten halben Jahre seiner Anstellung ertheilte der eifrige Mann, statt 21 Stunden wöchentlich, im Durchschnitt bloß 13 — 14. Dagegen wurde unter seiner Präsidentschaft an die Schule herbeigezogen, wen das Verdienst, gehegte Bestrebungen zu fördern, die Auszeichnung, mit der Kirche in Widerspruch zu stehen, empfahl. Deutsche, die man aufzuraffen wußte, sollten die Aera der Läuterung und des Beseitigens dessen, was man so laut theils als lästige Fesseln, theils als unwürdige Vorurtheile verschriee, befördern. Schon am Ende des Jahres 1833 gestand der Präsident des neuen Erziehungsraths siegjubelnd: „bereits seyen zwey Protestanten an dem katholischen Gymnasium angestellt, denn auf Religionsverschiedenheit habe man gar keine Rücksicht zu nehmen.“ — Ein gewisser Bossard wurde angestellt, angeblich mit „ausgezeichneter“ Lehrgabe, und dennoch so, daß man schon ein Jahr später über seine Resignation froh seyn durfte. Dem Priester Höfliger, einem Cantonsbürger, der dreizehn Jahre mit steter Zufriedenheit der Behörden an der Schule gearbeitet hatte, wurde dieser Fremde vorgezogen und es erforderte nicht geringe Anstrengung, ein durch den

Zurückgesetzten verlangtes Zeugniß so abzufassen, daß es einerseits frühern günstig lautenden amtlichen Berichten über seine Leistungen nicht widerspreche, andererseits nicht zur Anklage gegen die Behörde über willkürliche Entlassung werden sollte. Verdienten Männern, welche früher und bisdahin mit unermüdlicher Sorgfalt die Anstalt gepflegt hatten, wurde dadurch vergolten, daß man dieselbe „ein bisher vernachlässigtes, seinem Ruin zueilendes Institut" nannte. Eben diese Leute, welche alles Heil von ihren zusammengetriebenen Fremdlingen erwarteten, warfen darauf in ihren Blättern dem neuen Präsidenten des Erziehungsrathes — weil Anderes nicht möglich war — vor, er seye „ein Elsäßer." — Dagegen legte es der zum Professor gewordene bisherige Präsident in seinen Vorträgen über die Geschichte dermassen darauf an, den Schülern alle Achtung vor der heiligen Schrift und ihren historischen Zeugnissen zu schwächen, daß im Jahr 1839 von einem besser organisirten Erziehungsrath eine Untersuchung gegen ihn mußte eingeleitet werden, deren Endergebniß zu solchen Verfügungen nöthigte, daß der Lehrer es vorzog, seine Entlassung zu verlangen *).

Aber auch in St. Gallen blieb der Einfluß eines solchen hastigen Darniederreissens und leichtfertigen Umgestaltens auf Gesinnung und Disciplin nicht aus. Schon am 30. Sept. 1833 sammelten sich in Gonzenbach 66 Studirende beider Confessionen und ergiengen sich in hellen Reden: „wie Läuterung des Glaubens dem Vaterland noth thue; so daß es scheinen sollte, selbst auf diesem Gebiete müsse, was ehedessen nur durch Leben, Wissen, Wandel, Erfahrung bewährten Graubärten anheimfiel, den Milchbärten preis gegeben werden. Was ließ sich auch von einer Anstalt in religiöser — um nicht zu sagen kirchlicher — Beziehung erwarten, an welcher Lehrer wirkten, die sich unumwunden für Straussens mythischen Christus aussprachen, und selbst dann nicht zufrieden waren, als der Vater dieses mythischen Sohnes durch eine Pension sich bereits zufrieden gestellt sah? In welche Zukunft durfte derjenige blicken, welcher nicht in einer subjectiven Religion, die (der Lehre des Eidgenossen zufolge) Jeder nach eigener Einsicht und eigenem Bedürfniß sich bilden möge, sondern in der durch Christum geoffenbarten Lehre, deren Bote und Gegenstand Er selbst ist, das Heil der Welt erkennt, wenn zu irgend einer Zeit von der studirenden Jugend, also von dem künftigen geistigen Kern des Volkes, eine Schilderung gemacht werden kann, wie sie im Jahr 1839 von derjenigen zu St. Gallen in einer öffentlichen Blatte gemacht wurde **)?

*) Ein höchst interessantes Actenstück, worin die Hennesche Absetzungsgeschichte mit Meisterhand beleuchtet werden wird, wird in kurzer Zeit veröffentlicht werden.

**) Wahrheitsfreund 1839, Nro. 82.

„Viele (Studenten) enthlödeten ſich nicht, über Religion zu ſpotten und die Geiſtlichen zu beſchimpfen; kommen ſie in die Kirche, ſo ſollte man meinen, ſie hätten in ihrem Leben keine geſehen; von Ehrfurcht gegen das Heilige, von Andacht und Aufmerkſamkeit auf Gottes Wort iſt bey gar vielen keine Spur mehr zu finden. Und das iſt's eben, was bey mir den Verdacht erregen mußte, man ſey im Inſtitute in religiöſer Beziehung mit den Studenten ſorglos und gleichgültig!"

Allein das Gymnaſium von St. Gallen theilte das gleiche Loos mit den in ähnlicher Weiſe umgewandelten Anſtalten anderer Cantone. Im Jahr 1839 war die früher gegen 100 anſteigende Schülerzahl auf 26 herabgeſunken und die Vereinigung des Lehrerſeminars mit demſelben ein ſchlechter Nothbehelf, um die Abnahme zu verhüllen. Endlich ſah der Erziehungsrath auch da ſich genöthigt, zwey Proteſtanten, welche längſt ſchon ein Stein des Anſtoſſes geweſen waren, zu verabſchieden. — Was ließ ſich ferner von einer Anſtalt für die Zukunft erwarten, über welche berichtet werden kann, daß ältere Schüler die Jüngern, noch fromm und unverdorben ankommend, in folgender Weiſe unterrichten?

„Deine Eltern hangen noch ſtreng an dem alten Dunkel und dummen Zeug, ſind beſonders keine Freunde, über religiöſe Gegenſtände zu markten, wodurch das Wahre von bloſſen Menſchenſatzungen gereinigt werden könnte. Wenn ſie alſo merken würden, daß du zu uns halteſt, ſo müßteſt du nächſten Herbſt zu Hauſe bleiben. Um das zu verhüten, ſchreibe recht fromme Briefe nach Haus und wenn du heim kommſt, gehe fleißig in die Kirche, rede zu Haus kein Wort, woraus deine Eltern ſchlieſſen könnten, daß Dir an religiöſen Dingen etwas mißfalle. Auch ich habe es Anfangs ſo gemacht und fand, daß man mir gut gerathen habe. Wenn du einmal etwas ſelbſtſtändig wirſt, dann kannſt du reden! — „Daß es noch ſehr viele gewiſſenhafte Eltern giebt, die dergleichen Dinge an ihren aufgedunſenen Buben nicht dulden wollen, ſcheint man zu wiſſen, und was thut man?"

War aber andern Früchten entgegenzuſehen von einer Anſtalt, an welcher erziehungsräthliche Anordnungen: „daß die Studenten zum täglichen Gottesdienſt verpflichtet ſeyen, daß ihnen an Sonn- und Feyertagen in einer Nachmittagsſtunde Chriſtenlehre ertheilt werden ſolle, daß Lehrmittel, welche der chriſtlichen Religion und jeder gründlichen Wiſſenſchaft gerade zu widerſprechen, entfernt, daß für den Religionsunterricht gebilligte Handbücher eingeführt werden ſollten," — an welcher dergleichen Anordnungen den Unwillen mehrerer Profeſſoren, den Rector (einen katholiſchen Prieſter) an der Spitze, erregten? Und das geſchah in St. Gallen im Jahr 1839 *).

*) Schweiz. Kirchenz. 1839. S. 714.

Hätten die Mäcenaten und die Lehrer dieſer hergerichteten Lyceen und Gymnaſien ſich nicht als ſo grundeifrige Widerſacher der Jeſuiten erwieſen, alſo daß gerechtermaſſen jeder Zweifel beſeitigt wird, als ob ihrem zeitgemäſſen Vollgehalt nicht die erforderliche Alliage von Jeſuitenhaß beigegeben geweſen ſeye, ſo möchte es Einen beinahe anwandeln zu meinen, verkappte Jeſuiten hätten angerathen, dergleichen Leute als Lehrer zu wählen, in der untrüglichen Ausſicht, daß ſie hiedurch den Ruin derſelben, dieſer Ruin aber den ſteigenden Flor ihrer Anſtalten herbeiführen würde. Zuverläſſig hat das Wirken dieſer zeitgeiſtigen Lehrer den Jeſuiten hundertmal mehr genützt, als öde Diſſertationen oder virulente Ausfäll ihnen ſchaden konnten. In dem Maaß, in welchem die Lyceen zu Solothurn, Luzern und Pruntrut, das katholiſche Gymnaſium zu S. Gallen in Verfall geriethen, in eben dem Maaß blühten die Schulen der Jeſuiten in Freiburg *) auf, konnte diejenige in Schwyz ſich begründen; was der Strom von jenem Ufer wegriß, das lagerte er an dem entgegengeſetzten ab.

b. Der niedern Schulen.

Das Rufen nach Schulverbeſſerungen iſt ſeit einem Menſchenalter ſo laut, das Treiben nach Schulverbeſſerungen ſo haſtig und ungeſtüm geworden daß mitten unter dem Gewirre des Redens, Schreyens, Diſſertirens, Perorirens, Votirens von allen Seiten, mitten unter dem Drucken, Stoſſen, Schalten, Schieben von allen Richtungen und nach allen Richtungen, es Einen wohl etwa anwandeln mag, zu verſuchen, ob es ihm möglich wäre, für einen Augenblick Halt zu machen, in ſich ſelbſt einzukehren, der Frage Gehör zu geben: woher dieſes Alles komme, wohinaus zuletzt dieſes Alles wolle? Sie kann nicht Vielen zu Theil werden die Gunſt, vom Saume der Strömung weg in eine Ecke ſich zu drücken und die Fluth ruhig eine Weile an ſich vorüber wallen zu ſehen; die Meiſten werden freiwillig oder gezwungen von ihr fortgeriſſen, durch alle Wendungen getrieben, welche dieſelbe eben nimmt.

Da wir nur mit ſolchen Thatſachen und Erſcheinungen uns zu beſchäftigen haben, welche verhältnißmäſſig auf einen kleinen Raum und in einen kleinen Zeitabſchnitt ſich zuſammendrängen, ſo kann es nicht unſere Aufgabe ſeyn, weder den Kräften nachzuſpüren, welche dieſe Strömung hervorriefen, noch Muthmaſſungen aufzuſtellen, wo dieſelbe am Ende auslaufen werde; eines aber dürfte aus dieſen

*) Auch hierüber bey dem Canton Freiburg.

Thatsachen sich ergeben; daß mittelst der so laut gepriesenenen Schulverbesserungen eine der Kirche feindselige Macht wolle ins Daseyn gerufen und, um derselben zu schnellem Erstarken zu verhelfen, alle diejenigen Mittel in Anwendung gebracht werden, welche mit solchem Erfolg einzig der Radicalismus in Bewegung zu setzen versteht.

Zuerst können wir wahrnehmen, daß alle Wortführer der Revolution in allen Cantonen und alle Matadoren des Radicalismus, wo solchem die Gewalt an sich zu ziehen gelungen ist, zugleich die hitzigsten Vorkämpfer für dasjenige sind, was sie Schulverbesserung nennen. Es ist kein Geheimniß, daß schon manche Jahre vor der zweiten Revolution, der verstorbene Eduard Pfyffer von Luzern in einem unbewachten Augenblick sich das Geheimniß entschlüpfen ließ: er hoffe es noch zu erleben, daß die Schulmeister aus den Pfarrhäusern herausschauten. Ebenso ist zur Zeit der allgemeinen Exaltation in Zürich für oder wider Strauß vernommen worden: es seye nicht einzusehen, warum es nicht dahin kommen sollte, daß ein gehörig gebildeter Schulmeister Sonntags der Gemeinde eben so gut eine Predigt vorlesen, als ein mittelmässiger Pfarrer sie halten, dieser hiedurch überflüssig gemacht, was ein solcher koste, auf Volksbildung verwendet werden könnte?

Wir brauchen nicht auseinanderzusetzen, da es allermänniglich bekannt ist, wie die Schulen aller Abstufungen eigentlich aus der Kirche hervorgiengen, diese als Mutter betrachteten, wie unter deren Obhut sie sich entfalteten, gediehen und blühten. Das wurde nun schon mit der ersten Revolution anders. Mit dieser erscheint ein Minister der Künste und Wissenschaften als oberster Director des Unterrichtswesens, der bey längerer Dauer als wahrer Autokrator desselben hätte auftreten können. Wie die Eine und Untheilbare Schweiz bald nachher wieder in Cantone zerfiel, so zerfiel dieser Minister in ebensoviele Erziehungsräthe, die aber eines eigentlich feindseligen Auftretens gegen die Kirche noch nicht bewußt waren, auch dessen noch nicht beschuldigt werden können, wenn sie auch ihre Sphäre für eine ausser der Einwirkung von jener stehende je länger desto mehr anzusehen beliebten. Wie sodann die aus der vermeinten Volkssouveränität hervorgegangenen und dieselbe — anfangs wenigstens — stets pronirenden Behörden insgesammt herrischer, gebieterischer, gewaltsamer wurden, als diejenigen es waren, deren Stellen sie einnahmen, so wurden es auch in den meisten Cantonen diese Erziehungsräthe. In dieselben kamen nicht diejenigen, welche aus Unterricht und Erziehung der Jugend, wenn nicht ein Geschäft, so doch ein Studium gemacht hatten; nicht diejenigen — da man bey der Aufgabe und den Ansprüchen dieser Erziehungsräthe dieselben gleichsam als einen Collectiv-Vater der gesammten Jugend zu denken

hat, — denen man feſt vertrauen durfte, daß ſie recht ernſtlich und treu nicht allein die Doppelſeite der menſchlichen Natur, ſondern auch die Doppelbeſtimmung des menſchlichen Daſeyns im Auge faſſen und, wie die Jugend für dieſe heranzubilden ſeye, ſich zum unabläſſigen Augenmerk machen würden; nicht diejenigen, von welchen man denken durfte, daß ſie bey eigenem wahrhaft chriſtlichem Sinn die Weckung und Förderung eines ſolchen allem Unterricht zur Unterlage geben, bey eigenem glaubensfreudigem Wandel das Hinarbeiten auf einen ſolchen als oberſte Aufgabe der Wirkſamkeit jeder Schule aufſtellen würden; — ſondern denjenigen vorzugsweiſe ſtand der Eintritt in dieſe Behörden offen, welche für die neue Richtung, die nun verfolgt und in das geſammte Volk hinüber verpflanzt werden ſollte, am lauteſten das Wort ergriffen, am heftigſten gegen alles bisher Beſtandene declamirten, etwa auch in Verfolgung materieller Intereſſen beſondere Regſamkeit erzeigten, und etwelchen glücklichen Gelingens ſich freuten, daher dieſem, als dem Spiritus rector aller Menſchenbeſtimmung und aller Wohlfahrt deſto unterwürfiger huldigten; beſonders aber, ſowohl in rein katholiſchen als in paritätiſchen Cantonen, ſolche, die der katholiſchen Kirche am frechſten Hohn ſprachen, hiemit für Entgegenwirken gegen dieſelbe, Verwandlung derſelben in eine Staatsanſtalt und der Schule in eine Fortpflanzungsſtätte der jeweiligen Staatsmeinungen die ſicherſte Bürgſchaft gewährten. So ſahen wir den durch ſein Blatt charakteriſirten Redactor an der Spitze des ſolothurniſchen Erziehungsweſens, in St. Gallen anfangs jenen Henne, der ſeine Geſinnung durch ſeinen „Freimüthigen“ genugſam bewährte, in Luzern jenen Eidgenoſſen, (dem aber nichts weniger als die ehedeſſen üblichen Beiwörter der alten Eidgenoſſen gebührten) wenigſtens als Schulinſpector; mitunter auch ſolche Leute, nach deren innerem und weſentlichem Gehalt die Beſtrafung jenes Mannes, welcher behauptete: es ſäſſen in einer ſolchen Behörde Leute, die keinen Gott glaubten und den Heiland verſpotteten, eher im Lichte einer Erhärtung des Sprüchleins erſcheint: wer die Wahrheit geigt, dem ſchlägt man den Fidelbogen um den Kopf, als in demjenigen einer Widerlegung jener Ausſage. Von dergleichen Behörden nun gieng nicht allein die Aufſicht über die Schulen, die Beſtellung der Schulmeiſter, ſondern auch die Beſtimmung der Schulbücher, bisweilen ſelbſt derjenigen, welche für den Religionsunterricht gebraucht werden ſollten, aus, und der Biſchof wurde ganz bey Seite gelaſſen, demſelben nicht einmal ein Wort der Einwendung oder Vorſtellung gegönnt, ſobald dermaſſen katholiſche Leute oder eine paritätiſche Behörde dieſes oder jenes Buch für den Schulunterricht ordonnanzirt hatten. An mehr als einem Orte und bey mehr als einer Gelegenheit wurde es rundweg geſagt: die Kirche hätte ſich um die

Schule nichts zu bekümmern; gleich als ob nicht die Kirche, wenigstens nach ihrer einen Seite, die von Gott geſetzte Schule wäre, welche jeden Menſchen durch die ganze Dauer ſeines zeitlichen Lebenslaufs aufzunehmen und fortzubilden hätte! Der reformirte Erziehungsrath von Bern z. B. halſete daher den katholiſchen Schulen des Jura 8000 Exemplare von Zſchokke's Schweizergeſchichte auf, ein Buch, welches unmöglich geeignet ſeyn kann, Achtung und Anhänglichkeit an ſeine Kirche bey dem heranwachſenden katholiſchen Geſchlecht zu nähren.

Wie aber insgemein die radikalſten Beamteten in Deutſchland die barſcheſten Herrſchlinge ſind *), denen der Eifer für die Volksrechte (d. h. das Deklamiren und Votiren gegen die Regierungsrechte) die Achtung für die wahren Menſchenrechte, welche Bewährung ächter Humanität, Wohlwollen, Freundlichkeit gegen Jedermann fordern, und in ſolchem ihre Anerkennung finden, weggefreſſen hat, ſo iſt auch in der Schweiz die Herrſchaft der radikalen Behörden ungleich härter, drückender, rückſichtloſer, als diejenige der für ariſtokratiſch verſchrieenen es je war. Das bewährte ſich in den genannten Erziehungs-Behörden nicht allein darin, daß das Unterrichtsweſen in ein läſtiges Staatsmonopol verwandelt ward, ſoweit, um dem Willen der Eltern, Unterricht und Bildung ihrer Kinder auf eigene Koſten und ſelbſt mit Unterwerfung unter aufgeſtellte Regulative zu veranſtalten, Willfahrung oder Verweigerung je nach Gunſt oder Ungunſt angedeihen zu laſſen, vorzüglich aber in dem mannigfaltigen Zwang, den man durch die Geſetze auferlegte und in der Härte, womit dieſelben in Anwendung gebracht wurden. Die Aufſicht, welcher alle Privatanſtalten unterworfen, die wenigſtens mittelbare Abhängigkeit, in welche jeder, der in irgend einer Wiſſenſchaft, Kunſt, oder Uebung Unterricht ertheilen wollte, geſetzt wurde, war im Grunde nur ein Mittel, denjenigen, welcher nach andern Principien lehren, allenfalls andere Geſinnungen, als die von den oberſten Behörden normirten, in den jungen Gemüthern pflanzen wollte, darnieder zu halten, indeß Servilität in jener Beziehung alle zu Unterricht und Bildung der Jugend erforderlichen Eigenſchaften in genügendem Maaße in ſich ſchloß. Daß Vorſchriften zu Erhaltung von Ordnung nothwendig ſeyen, wird niemand in Abrede ſtellen, aber die Tyranney des Ge-

*) Man erzählt von einem ſolchen, jetzt quiescirten Beamteten, der in der Ständeverſammlung ſeines Landes mit Deklamationen über Volksrechte nicht bloß furore macht, ſondern bis ins Furibunde harangirt, er habe als Amtmann die Bauren nach Luſt abprägeln laſſen und jeden, der bey ſeinem Erſcheinen nicht ſchnell genug mit dem Hut an die Seite hinab habe fahren können, keineswegs volksthümlich und volksrechtlich gehudelt.

ſetzes iſt die eiſernſte, die ſich denken läßt; der todte Buchſtabe mag wohl dem Leben Regel, Maaß, Schranke, Ziel und Richtung geben, ſoll aber nicht daſſelbe tödten. Das jedoch iſt der Fall, wenn unnachſichtliche Vorſchriften in Verbindung mit harten Strafen bey den untern Schichten der Geſellſchaft, wo unter ſo mancher Verumſtändung der Kampf um das Leben beinahe ein täglicher iſt, auf die mannigfaltigen Vorkommniſſe, welche das Erfüllen von jenen oft zur Unmöglichkeit macht, keine Rückſicht nehmen. In mehr als einem Canton iſt daher die Strenge des Schulzwanges und die Härte der daran geknüpften Strafen zur Quelle des lauteſten Mißvergnügens geworden. Aber die Leute, welche dergleichen in Wirkſamkeit ſetzten, wußten wohl, weßwegen ſie es thaten.

Ein weſentliches Mittel, den letzten Zweck zu erreichen, war die Einführung von Schulmeiſter-Seminarien. Nun wohlan! Wenn das Pflügen, wenn das Dreſchen, wenn jeglicher Art Arbeit, ſelbſt die geringſte, gelernt ſeyn muß, ſo ſehen wir nicht ein, wie man es rechtfertigen wolle, daß Fähigkeit zum Unterrichten von der bloſſen Anſtellung abhängen könne. Weit entfernt, die Dorfſchulen als Surrogate von Invalidenhäuſern für ausgediente Feldwebel anzuſehen, halten wir vielmehr Schulmeiſter-Seminare für nützliche Anſtalten, zugleich aber auch für ſolche, die der genaueſten Leitung und der ſorgfältigſten Aufſicht bedürfen, anſonſt ſie gerade in das Gegentheil umſchlagen. Auch auf Gefahr, das lauteſte Geſchrey über Obſcurantismus, Zurückſchreiten, und wie die banalen Phraſen alle lauten, vernehmen zu müſſen, ſtellen wir friſch und frey die Behauptung auf: daß Schulmeiſter-Seminare ihrem Zweck dann nur genügen könnten, wenn ſie nicht bloß ſpeciell, ſondern ausſchließlich unter die Leitung und Obhut der Kirche geſtellt würden. Hierin allein läge die erforderliche Sicherſtellung gegen jene Ueberbildung, welcher ſo leicht ob tauſenderley Unnöthigem, ja Schädlichem, das Erſte, Letzte und Unerläßliche abhanden kömmt; Sicherſtellung gegen das Einimpfen verderblicher Doctrinen, welche in den Kopf eines künftigen Schulmeiſters ſich ſetzen, wie der Peſtſtoff in eine Baumwollballe, die nachmals an dem Ort ihrer Ablagerung zerzauſt wird, und nun erſt den aufgenommenen Stoff einem weiten Kreis der Atmoſphäre mittheilt; Sicherſtellung gegen die ſchulmeiſterliche Aufgedunſenheit und Dünkelhaftigkeit, die nicht ſelten den Geiſtlichen wie den Gemeinden zur Laſt wird; Sicherſtellung gegen jenen Wahn, als würde durch Mitwirken bey kirchlichen Funktionen die ſchulmeiſterliche Würde herabgeſetzt, welcher Wahn zur Pforte, die das Reich der Kirchenfeindſchaft und der Nebenbuhlerey mit dem Diener der Kirche erſchließt, der wahre Schlüſſel iſt, und bereits hie und da

ihre, freilich nicht unerwarteten, immer aber verderblichen Früchte getragen hat.

Aber wie der Zeitgeiſt die Schulmeiſter-Seminarien, ſo wie ſie größtentheils ſind, ins Daſeyn gerufen hat, ſo ſind ſie jetzt auch deſſen Tummelplatz und Werkſtätte geworden. Mag es auch zuletzt ein Schwank ſeyn, was im Jahre 1837 öffentliche Blätter über das Examen eines ſolchen, in einem ſchweizeriſchen Seminare zugeſtutzten Schulmeiſters berichteten, ſo liegt doch eine tiefe, obgleich traurige Wahrheit, ſowohl zu Bezeichnung des Geiſtes ſolcher Anſtalten, als desjenigen der Erziehungsbehörden darin. Der künftige Dorfſchulmeiſter mußte nämlich, wie in omni scibili et nonnullis aliis, ſo auch in der heidniſchen Götterlehre bewandert ſeyn. Darum wies ihm der Herr Examinator die Bilder von Herkules und Venus vor mit der Frage: wen dieſelben vorſtellten? Aber der Prüfling hatte dieſen, für ſeine Beſtimmung ſo wichtigen Theil des Wiſſens verſchwitzt und blieb lange ſtumm. Da raunte ihm ein Anderer den Namen des erſten Bildes ins Ohr, und er nannte Herkules. (Herr Kules.) „Richtig“ erwiederte der Prüfende, voll Freude über ſo zweckmäſſigem Wiſſen und fuhr fort: „wen alſo ſtellt das vor?“ „„Das iſt die Frau Kules,““ fuhr der Geprüfte ſchnell heraus. — Was aber ſoll man von Seminar-Direktoren ſagen, welche ihren Zöglingen den Welterlöſer unter den Geſichtspunct eines Peſtalozzi's ſeines Volkes und ſeiner Zeit ſtellen? Was läßt ſich von dermaſſen Unterrichteten erwarten? — Wie wird ein ſolcher einwirken, der die Entweihung von Gräbern ein „In-Ordnung-bringen“ nennt?

Auch dieſe Beſtrebungen, die untern Schulen von der Kirche zu trennen, und ſie dem Sinne der Machthaber gemäß zu Werkſtätten der Veredlung ihrer Menſchheit, ohne Vaterland, ohne Glaube, ohne Unterſchied der Menſchenraſſen zu geſtalten, erſcheinen in verwandter Uebereinſtimmung in allen Cantonen, welche der Umwälzung erlagen. Wir beginnen mit demjenigen, in welchem dieſelbe doch weder ſo raſch noch ſo vollſtändig an das Ziel gelangen konnte, wie in den übrigen, zum Theil auch deßwegen nicht, weil ſie an der mit ihrem Biſchof aufs innigſte verbundenen Geiſtlichkeit auf einen Felſen ſtieß; — mit dem Canton Freiburg. Auch dort erkannte die Revolution gar wohl, daß ihr Werk ſich nicht feſtigen könne, ſo lange ſie ſich nicht der Schulen bemächtige und den Biſchof ſeines Einfluſſes auf dieſelben beraube. Es hatte ihr aber die vorige Stadtbehörde ein bequem anzuwendendes Auskunftsmittel hinterlaſſen. In einem Hirtenbrief vom 12. Juni 1820 erklärte der Hochwürdigſte Biſchof die Geiſtlichen als die „natürlichen Vorſteher der chriſtlichen Schulen.“ Auf wiederholte Klagen derſelben, daß ſie hiefür eben nicht immer wollten anerkannt werden, verlangte er unter dem 25. Februar 1823,

daß ihnen „im Intereſſe der Religion, der Sittlichkeit und ſelbſt des Staats“ der gebührende oberſte Einfluß auf die Schulen geſichert werde. In Folge deſſen verordnete der große Rath am 4. Juni 1823: daß, wer an einer Primarſchule Unterricht ertheilen wolle, vorerſt die Genehmigung des Hochw. Herrn Biſchofs und ein Zeugniß guten Betragens von ſeinem Pfarrer vorweiſen müſſe; die Geiſtlichen hätten die Schulen zu beaufſichtigen, die weltlichen Behörden ihnen dabey an die Hand zu gehen, alle Bücher, die auf Religionsunterricht Bezug hätten, wären durch den Biſchof zu beſtimmen.

Um die gleiche Zeit errichtete der Stadtrath von Freiburg eine Secundarſchule. Als der ebenerwählte Pfarrer, Hr. Chorherr und Dekan Aeby, mit Berufung auf jenen Beſchluß des großen Raths, auch dieſe Schule unter ſeine Aufſicht nehmen wollte, hieß es, der Beſchluß rede nur von „Primar-Schulen,“ die fragliche ſeye eine Secundarſchule, das Geſetz mithin auf dieſelbe nicht anwendbar. Alle Reclamationen waren vergeblich. Im Jahre 1831 wurde dieſe Schule aufgehoben, dagegen die Primarſchule erweitert. Hr. Aeby hegte jetzt keinen Zweifel, daß ſie mit allen ihren Lehrbüchern und Lehrern, nach Maßgabe des Geſetzes, nunmehr doch unter ſeine Aufſicht würde geſtellt werden. Aber er irrte ſich. Der Stadtrath fragte bey Anſtellung von Lehrern nach keiner Bewilligung des Biſchofs, nach keinem Zeugniß des Pfarrers. Neue Vorſtellungen waren wieder vergeblich; man gab jetzt der Schule die Benennung „Mittelſchule,“ um den Beſtimmungen für die Primarſchulen durch dieſen Namen auszuweichen, ſie, wenn nicht den beſtehenden Schulen förmlich entgegenzuſtellen, ſo doch mittelſt derſelben die Rechte des Biſchofs und der Geiſtlichkeit ſicherer lähmen zu können.

Gleichzeitig wurde durch den Erziehungsrath für die Primarſchulen des Cantons eine Grammatik eingeführt mit der Behauptung: eine Grammatik berühre die Religion nicht, der Biſchof könne daher über dieſelbe keine Stimme haben, Katechismen und Lehrbücher der Religion wolle man ſeiner Prüfung ferner anheimſtellen. Aber der Biſchof fand es doch ſeiner Pflicht angemeſſen, die Grammatik nicht allein prüfen zu laſſen, ſondern ſelbſt zu prüfen. Das Reſultat dieſer Unterſuchung war laut einem Schreiben des Hrn. Pfarrers Aeby an den Stadtrath Folgendes:

„Der Biſchof entdekte darin ein Lehrſyſtem, welches dem Rationalismus der Proteſtanten und ihrer Privatunterſuchung (einer ergiebigen Quelle aller Irrthümer) ähnlich iſt. Auch fand er darin die Grundſätze des J. J. Rouſſeau, und beſonders eine Stelle, wo der Autor den Lehrern Rath ertheilt, und welche Stelle eine Propoſition enthält, wie ſie der Genfiſche Sophiſt gegeben hat. Da ruft der Biſchof aus: „Wen ſollte es nicht innigſt ſchmerzen, wenn er ſieht, wie ſich beide

Provoſitionen, nur in einem andern Style, wie ein Ei dem andern, gleichen? Wer erkennt da nicht jenen deiſtiſchen Grundſatz, der den Menſchen, ja ſogar das Kind ſchon, zum höchſten und unfehlbaren Richter über das Gute und Böſe aufſtellt, und ihm ſagt: es müſſe in ſeinem moraliſchen Sinne und in ſeinem Gewiſſen die unveränderliche Regel der Gerechtigkeit aufſuchen, wie es ſpäter in ſeiner Partikularvernunft die richtige Regel finden werde. Deßwegen erklärte Er: „„Da dieſe Sprachlehre viel böſe Sätze enthält, die wie ein böſer Baum nur böſe Früchte bringen können, ſo kann folglich dieſes Schulbuch weder für die Lehrer, noch für die Kinder geeignet ſeyn.““

Darauf gab die geſammte Geiſtlichkeit des Cantons eine Vorſtellung gegen Einführung dieſer Sprachlehre ein, worin ſie die richtige Bemerkung macht: dem Biſchof nur die Wahl oder Prüfung der Unterrichtsbücher in der chriſtlichen Lehre überlaſſen, heiſſe ſo viel als nichts. Denn dieſe könnten vollkommen fehler- und tadelfrey ſeyn, wer aber bürge dafür, daß nicht dagegen die andern Lehrbücher des Feindſeligen gegen die katholiſche Kirche, des Verderblichen gegen Lehre und Glauben nur allzuviel enthalten könnten? Ob ſich dergleichen nicht in die Lehrbücher der Geographie, der Geſchichte verſtecken möchten? In einem Schreiben, welches Hr. Stadtpfarrer Aeby an den Stadtrath richtete, berief er ſich in Bezug auf den Unterricht in der Mathematik auf Fenelons Ausſpruch: „die Matheſe, falls ſie „ſich des Geiſtes bemächtigt, kann zum Unglauben führen, indem ſie „alles der Demonſtration unterwirft.“ Darum auch der groſſe Erzbiſchof den Geiſt der Geometrie einen „verworfenen Geiſt“ genannt habe*). — Die Wirkung dieſer Eintracht und Entſchiedenheit war höchſt erfreulich. Ueberall eilten die Schulmeiſter, die biſchöflſche Genehmigung ihrer Anſtellung zu erhalten, und die cenſurirte Grammatik wurde bey Seite geſetzt.

Nur in der Stadt war es anders. Die Tonangeber wiederholten: „die Kirche hat ſich in den Unterricht der Jugend nicht einzumiſchen; das iſt Sache der Lehrer.“ Die Mittelſchule ſchritt alſo fort. Der ſo eifrige als tüchtige, feſte und vortreffliche Stadtpfarrer, Chorherr Aeby, brachte wiederholt ſeine Rechte, ſeine Verpflichtungen in Anregung; er ward nicht gehört, auch die Stadtbehörde beſtand zum Theil aus neuen Männern. Unter dem 21. May 1832 wurde ihm wenigſtens zugeſagt (aber auffallend genug war in dem Schreiben als Motiv angegeben: „um ſeinem Verlangen zu entſprechen“), daß die Schüler täglich bey der Meſſe erſcheinen und die Lehrer über Beobachtung dieſes Befehls wachen ſollten. Aber weder Schüler

*) Hrn. Aebys vortreffliche Zuſchrift vom 15. Nov. 1832 in extenso in der Schweiz Kirchenzeit. 1834, S. 1 ff.

noch Lehrer erſchienen, mithin war das Wachen der Letztern auch nicht ſo ernſtlich gemeint. Nach einer unerfreulichen Correſpondenz und wirkungsloſen Bemühung, eine anerkannte Obliegenheit erfüllen zu können, gelang es dem ausgezeichneten Mann nach wiederholten Bitten den Hochwürdigſten Biſchof zu bewegen, daß er dem Vorſatz, ſeine Stelle als Stadtpfarrer niederlegen zu dürfen, Genehmigung ertheile. Darauf erklärte er unter dem 15. Nov. 1832 dem Stadtrath:

„Nach Ihren Beſchlüſſen, meine Herren! ſehe ich mich demnach in die Unmöglichkeit verſetzt, der weſentlichen Pflicht meines Amtes, die chriſtliche Erziehung der Jugend zu befördern, mit der Hoffnung eines glücklichen Erfolges Genüge zu leiſten. Mein Entſchluß iſt ſonach, das mühſame Amt eines Seelenhirten niederzulegen, dem ich mich nur in der Abſicht unterzog, mit allen Kräften zum Heile meiner Mitbürger mitzuwirken.“

Die Wirkung dieſes entſchiedenen Schrittes war erſtaunlich. Alle Wohlgeſinnten beklagten den Verluſt ihres geliebten Seelſorgers, der Tag und Nacht für ſeine Gemeinde gearbeitet, gewacht, mit gleicher Liebe Aller ſich angenommen, der unendlich viel für die Armen gethan, eines Jeden Freund, Tröſter, Rathgeber geweſen; beklagten, daß er von ihnen ſcheiden ſolle, deßwegen, weil man die Erfüllung einer Pflicht ſeines Amtes ihm unmöglich gemacht. Ein Mitglied des Stadtrathes ſagte: „Ein jeder Geiſtliche, den ihr an ſeine Stelle berufen möget, wird das Gleiche thun müſſen; denn wollen wir unſerm Biſchof nicht mehr gehorchen, ſo mögen wir aufhören Katholiken zu ſeyn. Wir dürfen der Entlaſſung unſeres Pfarrers nicht beiſtimmen, ſonſt machten wir uns der Widerſetzlichkeit gegen den Willen und die Rechte unſeres Oberhirten ſchuldig.“ — Unverweilt ward eine Petition veranſtaltet, welche die gleichen Grundſätze, die der hochwürdigſte Biſchof und Hr. Pfarrer Aeby aufgeſtellt hatten,“ ausſprach und die beſtimmte Erwartung ausdrückte: daß ihr bisheriger Seelſorger der Gemeinde werde erhalten werden. Wenige Tage, nachdem Hrn. Aeby's Entlaſſung bekannt worden war, zählte die Petition 700 Unterſchriften und konnte dem Stadtrath übergeben werden*). — In Folge dieſer Reſignation hatte der hochwürdigſte Biſchof der Gemeinde einen Vorſchlag zum Behuf einer neuen Wahl zu machen, und nur die dringenden Vorſtellungen deſſelben konnten Hrn. Aeby bewegen, ſeinen Namen wieder auf das Verzeichniß der Vorgeſchlagenen bringen zu laſſen. Die Achtung gegen dieſe, die Liebe zu dem Capitel von St. Nikolas, beſonders diejenige zu ſeinen

*) Die meiſterhaft abgefaßte Petition in der Schweiz. Kirchenzeit. 1832, S. 435 ff.

Pfarrkindern überwog die Rückſicht, wie angenehm es dem Staatsrath und beſonders dem Erziehungsrath geweſen wäre, wenn es bey Verzichtleiſtung auf die Stelle ſein Verbleiben gehabt hätte.

Auf den 31. März 1833 war eine neue Wahl angeordnet. Wie die Radicalen ſich alle Mühe gegeben hatten, die Petition zu hintertreiben, wie ſie arme Handwerker durch die Drohung, der Broderwerb würde ihnen entzogen werden, von dem Unterzeichnen derſelben zurückſchreckten, ſo unterlieſſen ſie nun ebenfalls nichts, um Hrn. Aeby's Wiedererwählung zu vereiteln. Aber alle ihre Mühe war umſonſt. Von 500 Anweſenden gaben zwey volle Drittheile ihre Stimme dem bisherigen Pfarrer. Dem Staatsrath, welcher damals natürlich alle revolutionären Notabilitäten, Capacitäten und Audacitäten*) in ſich vereinigte, kam dieſe Wahl höchſt ungelegen, und er wußte ſeines Unmuths über dieſelbe nicht anders los zu werden, als daß er augenblicklich den Hrn. von Maillardoz, der ihr als Oberamtmann vorgeſtanden, ſeiner Stelle entſetzte. Der Vorwand war: er habe die erhaltene Inſtruktion verletzt. Seine Inſtruktion aber beſagte nichts Anderes und konnte auch nichts Anderes beſagen, als daß er während der Wahlhandlung unter den Theilnehmenden Ruhe und Ordnung erhalten ſolle; daß dieſelbe erhalten worden ſeye, konnte Niemand beſtreiten.

Damit war zwar dieſer Theil der Sache abgethan, die Angelegenheit der Schule aber nicht in das richtige Geleiſe zurückgekehrt. Die mißbilligte Grammatik wurde in der Stadt Freiburg nicht zurückgezogen, die Aufſicht des Pfarrers über die Secundarſchule nicht anerkannt, ſein Begehren nicht berückſichtigt, daher er ſich darauf beſchränkte, an derſelben mit aller Treue den Religionsunterricht zu ertheilen. — Dieſe Schule blieb fortan Schoßkind der Liberalen und ſie wendeten Alles an, dieſelbe zur Cantonsanſtalt zu erheben. Zweimal kam die Sache vor den groſſen Rath und beidemal war die Beſeitigung der geiſtlichen Aufſicht Urſache der Verwerfung dieſes Antrags. Aber die Parthey ermüdete nicht. Im Juni 1835 wurde der Antrag zum drittenmal gemacht und nach langer Erörterung über deſſen Annahme und Verwerfung war die Stimmenzahl gleich getheilt; der Präſident, ein Glied des alten Geſchlechts der Diesbache, entſchied für das Erſtere. Doch wurde zugleich beſchloſſen: den Biſchof zu erſuchen „er möchte für die Religionslehre an dieſer Schule Sorge tragen," zwey Mitgliedern der Auftrag, ihm ſolches zu eröffnen. Der Biſchof erwiederte unter dem 20. Juli:

*) Wir werden im Fall ſeyn in andern Cantonen darzuthun, daß ſich dieſen noch Rapacitäten, wenigſtens in Beziehung auf geiſtliches Gut, beigeſellen.

„Er würde gerne dazu mitwirken, daß dieſe Anſtalt ins Leben trete, wenn er nur die Gewißheit hätte, Alles daraus entfernt zu ſehen, was die katholiſche Religion gefährden könnte. — Obwohl man dem Biſchof das Recht einräume, Alles anzuordnen, was den Religionsunterricht betreffe, ſo ſeye deſſen doch keine Gewißheit vorhanden, ſo lange ihm nicht die in der Schule einzuführenden Bücher zur Gutheiſſung vorgelegt und die anzuſtellenden Lehrer dem biſchöflichen Placet unterſtellt würden. Habe man ja ſchon vielfach die Religion angegriffen und lächerlich gemacht in Büchern, deren Inhalt gar keinen Bezug zur Religion zu haben ſchienen. Nur unter den früher wiederholt eingereichten Bedingungen könnte er zu dieſer Schule mitwirken; da dieſe Bedingungen nie erfüllt worden, ſo ſehe er ſich in die traurige Nothwendigkeit verſetzt, ſich jeder Theilnahme an Ausführung dieſer Schule zu enthalten.“

Jenes Anerbieten, welches dem Biſchof gemacht worden, dürfte eher ein Opfer geweſen ſeyn, welches man der Gegenparthey und der vorherrſchenden Geſinnung bringen zu müſſen glaubte. Nur dadurch, daß man für dieſe Schule die Ausnahme machte, Lehrer zu wählen, wie man ſie für tauglich halten möge, ohne daß ſie Gutheiſſung des Biſchofs nachzuſuchen hätten, nur hiedurch wurde es möglich, auch einen Proteſtanten anzuſtellen, was in dem ſonſt ſtreng katholiſchen Freiburg nicht beſonderes Vertrauen weckte; ſo daß, ungeachtet Trommler die Schule in den Straſſen austrommeln mußten, ungeachtet ausgeworfene Stipendien doch locken ſollten, im erſten Jahr nur unbedeutend wenige Schüler ſich meldeten. Dieſe Stipendien aber, zu 40 an der Zahl, jedes von 100 Fr., mit Befugniß an den Staatsrath, jene Zahl nach Gutfinden noch zu vermehren, waren ein Vorrecht, welches diejenigen, die ſonſt immer wider Vorrechte ſo ernſtlich ſich ereifern, aufſtellten; ein Vorrecht, indem die Schüler am Collegium von St. Michael, deren Studienzeit doch ungleich länger dauert, mit ſolchen nicht bedacht ſind.

Als dann ein Jahr ſpäter Hr. Forel im groſſen Rath den Antrag ſtellte, dieſe Schule zu Hebung der Irrungen mit dem Biſchof einer geiſtlichen Corporation zu übergeben, ſchrieen die Liberalen abermals. Hiemit, ſagten ſie, würden den Jeſuiten die Thüren zu allen Unterrichtsanſtalten geöffnet, man kenne ja die Beſtrebungen derſelben u. ſ. w.; alles mit gewohnten Stichwörtern verſetzt. Hr. Forel wollte ſich nun damit begnügen, daß man dem Biſchof die bisher verweigerte Aufſicht über dieſe Schule einräume. Er erklärte, ſeinen Antrag in ſolcher Weiſe am folgenden Tag wieder bringen zu wollen Aber die Radikalen benützten die Zwiſchenzeit, um durch ihre ſtets bereit gehaltene Phalanx in der Nacht Hrn. Forel und den ihm gleichgeſinnten Gliedern des groſſen Raths eine Katzenmuſik, ihren Betrauten Lebehochs bringen, vor dem Collegium der Jeſuiten ein

Gelärme erregen zu laſſen, wodurch Alles aus dem Schlafe geweckt wurde So fand es Hr. Forel gerathener, in der folgenden Sitzung nicht zu erſcheinen, wodurch ſein Antrag unterblieb und in dem Stand der Sache nichts ſich änderte.

Aber noch nicht lange hatte die Schule beſtanden, und ſchon ſahen die Eltern zu der Klage ſich veranlaßt: „ſelbſt in bloß wiſſenſchaftlicher Beziehung machten ihre Kinder keine Fortſchritte noch mehr aber werde deren ſittliche und religiöſe Erziehung vernachläßigt, wenn nur Rath geſchafft werden könnte!“ Der Schulzwang hinderte ſie, den natürlichen Ausweg einer Privatanſtalt betreten zu dürfen. Im Jahr 1838 wendeten ſich mehrere Familienväter mit dieſer Klage an den Erziehungsrath und baten, es möchte ihnen die Errichtung einer Privatanſtalt, „welche ſie den Geſetzen der öffentlichen Erziehung unterwerfen wollten,“ geſtattet ſeyn. Der liberale Stadtrath war aber der Sache ganz abgeneigt und wußte nach ſeinem Sinn den Erziehungsrath zu ſtimmen, daher das Geſuch verweigert wurde. Darauf erbot ſich aber Hr. Pfarrer Aeby, für diejenigen, welche es verlangten, unter ſeiner Oberaufſicht und unter Leitung von Männern der Geſellſchaft Mariens eine ſolche Schule zu gründen. Dieß ließ ſich, wie es ſcheint, nicht verhindern. Vorerſt zog er über die Männer ſorgfältige Erkundigung ein, vernahm den Rath ſeines Biſchofs und erhielt von demſelben die Gutheiſſung ſeines Vorhabens. Im Jahr 1839 wurde dieſe Schule mit 86 Zöglingen eröffnet, zu Anfang des laufenden Jahres zählte ſie deren ſchon 251. Das war wieder nicht recht. Man ſetzte in Umlauf: der Stadtrath habe bey Gelegenheit des letzten Neujahrsbeſuches bey dem Hrn. Pfarrer demſelben die Bemerkung gemacht, er widme ſeine Sorge nur den Schülern dieſer Privatſchule, verſäume diejenigen der Stadtſchule, und pflanze ſchon durch das bloſſe Daſeyn einer zweiten Schule Zertrennung unter der Jugend, und ſeye doch dieſe Schule, ſeit in der andern durch den Stadtrath Verbeſſerungen eingeführt, ein Geiſtlicher an die Spitze geſtellt worden, nicht mehr nöthig, auch werde ſie durch Fremde gehalten. Herr Aeby fand für nothwendig, theils was zwiſchen ihm und dem Stadtrath bey jenem Anlaß geſprochen worden, theils die Veranlaſſung zu Gründung ſeiner Schule bekannt zu machen und die ſonderbaren Anſchuldigungen, die man in das Publikum zu bringen ſich bemühte, zu beleuchten *).

Nun in der Anrede des Stadtraths war die Nothwendigkeit des geiſtlichen Mitwirkens zum Gedeihen ſeiner Lieblingsſchule, war der

*) Eposé des motifs qui ont determiné l'etablissement de l'ecole St. Marie a Frybourg; par la Chanoine *Aeby*, Doyen et Curé de Fr. 8. Fr. 1842.

Wunſch ausgeſprochen, der Hr. Pfarrer möchte dieſelbe bisweilen beſuchen. Die Antwort gab Zuſicherung, daß des Pfarrers Obſorge über alle Kinder gleichmäſſig ſich erſtrecke; legte dar, wie viel Religionsunterricht den Schülern der Stadtſchule gewiſſenhaft ertheilt werde; und wie freilich einträchtiges Zuſammenwirken der geiſtlichen und weltlichen Behörde allein die ſchönſten Früchte einer Schule verbürgen könnten. — Von den Verbeſſerungen, womit man ſich groß machte, waren aber einige der Schule von St. Marie entlehnt, die Anſtellung eines Geiſtlichen hingegen bloß Project und ſolches geblieben. Man hatte nämlich die Stelle eines Präfekten Hrn. Aeby's Cooperator, Hrn. Stöcklin, angeboten, der ſie nicht annahm, weil er hiedurch in Widerſpruch mit dem Hrn. Pfarrer gekommen wäre. Mithin ſtand dieſer Schule kein Geiſtlicher vor; und hätte auch Hr. Stöcklin die Stelle angenommen, ſo wäre er bloß Delegirter des Stadtraths, nicht der geiſtlichen Behörde, geweſen. Endlich bey der Klage, daß die Lehrer Fremdlinge wären, hatte man vergeſſen, daß der Pfarrer, unter deſſen Auge ſie wirkten, kein Fremdling und noch mehr, daß ſelbſt der Direktor jener andern Schule nicht einmal ein Schweizer ſeye.

Auch in anderer Beziehung trieb der Canton Freiburg ſeinen Spuck mit dem Schulweſen. So ſtrengte ſich hie und da ein Oberamtmann in ſolchem Beſtreben an; doch nie mit gedeihlichem Erfolge. Im Jahre 1837 verſuchte derjenige von Freiburg, den Schulmeiſter von Autigny, dem einzig aufrichtige Anhänglichkeit an die Kirche in ſeinen Augen zum Tadel gereichte, durch Lockungen, Drohungen, Vorwürfe, Liſt, ſelbſt Gensdarmen zu nöthigen ſeine Entlaſſung zu nehmen, und da Alles vergebens, kam er auf den übertürkiſchen Gedanken, mit allen Einwohnern der Pfarrey unter 45 Jahren eine Prüfung vorzunehmen, um ſich zu überzeugen, daß ſie korrekt ſchreiben und fertig leſen könnten. Der Schulmeiſter zeigte dieß der Gemeinde an, und verlangte ſeine Entlaſſung; dieſe aber willigte weder in das Anſuchen, noch weniger in jenes ſeltſame Mittel. Die Lehrer anderer Ortſchaften, die ebenfalls nicht radical ſind, wurden nicht minder bedroht und geneckt; dafür Schüler jener Central-Secundarſchule ermuntert, um Lehrerpatente ſich zu bewerben. Was auf ſolchen Wegen nicht erzielt, und durch Reden im großen Rath nicht bewirkt werden kann, das ſucht die Parthey durch Banden zu bewerkſtelligen, welche am Abend durch die Straßen von Freiburg ziehen und brüllen müſſen: „Hoch lebe die Mittelſchule! Weg mit den Prieſtern! „Weg mit den Jeſuiten!“ Worin der überzeugende Beweis liegt, daß die Errichtung dieſer oft erwähnten Schule aus einer der Geiſtlichkeit und dem Collegium der Jeſuiten feindſeligen Geſinnung hervorgegangen iſt.

Wenden wir uns von da an den entgegengeſetzten Theil der Schweiz,

nach St. Gallen. Auch hier wurde die ſogenannte Schulverbeſſerung eifrigſt betrieben und ſcheinbar zu dieſem Zwecke — eigentlich jedoch in ganz anderer Abſicht, worauf wir ſpäter zurückkommen werden, — ein groſſer Theil des Stiftsfonds verwendet. Aber ſchon im Jahr 1839 mußte in einem Bericht an das katholiſche Großrathskollegium auf eine feindſelige Stellung hingedeutet werden, „welche da und dort die Schullehrer durch Wort und That gegenüber den religiöſen Geſinnungen und den kirchlichen Gebräuchen und Anſtalten einnähmen.“ Auch da wolle jener Geiſt der falſchen Aufklärung ſich geltend machen, der die Schule der Kirche entgegen zu ſetzen ſuche, und zwiſchen dem Volk und dem Lehrerſtande eine unheilbringende Kluft aufſtelle. In einem Rundſchreiben des katholiſchen Erziehungsraths an alle Schulinſpektoren, Schulräthe, Lehrer u. ſ. w., vom Jahr 1840, wird laut die Klage geführt:

„Statt an den Kindern ein geregeltes, geſetztes, Ordnung und Reinlichkeit liebendes, beſcheidenes, ſanftes und geſchämiges, ſittliches Betragen zu beobachten, ſehe man beſonders an den Ergänzungsſchülern meiſtens einen Hang der Ungebundenheit, einen Mangel an Selbſtbeherrſchung, eine Unſauberkeit, Roheit und Ungeſchliffenheit, eine bedenkliche Frühreife und abſprechende Dünkelhaftigkeit, die nimmermehr als Früchte einer wahren moraliſchen Bildung ſich behaupten können; ſtatt der Hochſchätzung, Aufrichtigkeit, Folgſamkeit gegen Aeltere und Höhere, ſtatt des verträglichen, liebreichen und dienſtfertigen Betragens gegen Alle, und endlich ſtatt der Ehrerbietigkeit gegen Alles, was heilig iſt, erſcheine gar zu häufig ein Gegentheil von Allem dem, welches weder für das Lebensglück der Kinder noch für das Heil und den Frieden aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe eine tröſtende Ausſicht eröffne.“

Am Schluß mußte dann noch den Schulmeiſtern „ein anſtändiges und beſcheidenes Betragen“ empfohlen werden.

In Luzern war, wie bereits angedeutet worden, der verſtorbene Schultheiß Eduard Pfyffer ſchon vor der Revolution ein thätiger Förderer des Schulweſens in zeitgeiſtigem Sinn. Er ſuchte aus den Schulmeiſtern gewiſſermaſſen eine heilige Schaar zum Kampfe gegen die Kirche um ſich zu bilden. Daher ſie durch ſein Betreiben aller möglichen Begünſtigungen ſich zu erfreuen hatten, er oftmals dieſelben zuſammenrief, unter ihnen verweilte, ſeine Abſichten ihnen durchblicken ließ, zu Verfolgung ſeiner Zwecke ſie befeuerte. Welche Stellung ihnen wenigſtens factiſch eingeräumt war, läßt ſich daraus entnehmen, daß im Jahre 1832 ein Beſchluß des Erziehungsraths, an welches Lehrbuch bey dem Religions-Unterrichte in den Landſchulen die Geiſtlichen ſich halten ſollten, dieſen nicht directe, ſondern durch das Mittel des Schulmeiſters zugeſtellt wurde. Obgleich dieß nur etwas Formelles war, ſo lag doch in der Wahl dieſer Form

etwas ausgesonnen Giftiges, indem in aller Welt mitzutheilende Notificationen nicht den Weg von unten nach oben, sondern den umgekehrten zu nehmen haben. Aber es scheint, man habe, was durch Verfügungen so leicht nicht sich bewerkstelligen ließ, durch eine allmählige Praxis in Gang bringen wollen. Im Jahre 1831 gab ein Schulmeister wegen eines Vorfalls bey einer Prämienvertheilung eine Injurienklage gegen den allgemein hochgeschätzten Hrn. Dekan Häfliger zu Hochdorf, einen etlichundsiebenzigjährigen Greisen, bey dem Erziehungsrath ein. Diese hohe Behörde fand es nicht für gut, die Klage dem Beklagten mitzutheilen, sie sandte ihm bloß einen Auszug aus derselben. Hr. Dekan Häfliger forderte die ganze Klageschrift. Der Erziehungsrath machte dem kleinen Rath Anzeige; dieser fand nicht nur jenes, sondern selbst das Anhören des Beklagten (hatte ja ein Schulmeister gegen einen ungetheilter Achtung geniessenden Geistlichen geklagt) für überflüssig, und sandte kurzweg Hrn. Häfliger eine Mißfallensbezeugung zu. Diese konnte und wollte derselbe so gutwillig nicht hinnehmen, sondern wendete sich mit einer Petition an den grossen Rath, an deren Schluß er sagt: „Ich erwarte derhalben von Hochdenselben verfassungsmässigen Schutz gegen einen Spruch, welcher, ohne förmlichen Untersuch — ohne Mittheilung der Klage an den Beklagten — ohne Eingeständniß oder andere prozedurliche Gewißheit des Faktums — ohne daß der Fall durch ein Gesetz vorgesehen, oder ausgedrückt war — ohne daß dem kleinen Rath irgend eine richterliche Kompetenz in der Verfassung eingeräumt ist — ohne daß einer dem Souverän untergeordneten Administrativ-Behörde hoheitliche Mißfallen auszusprechen zustehen kann — ausser aller gesetzlichen Form über mich aburtheilt. Ich rufe darum den §. 2. der Staatsverfassung an zum Schutz eines rechtmäßig investirten katholischen Pfarrers und einer katholischen Schule für die Kinder eines katholischen Volkes, gegen einen Schullehrer, der sich sowohl durch sein früheres Betragen, als durch sein eigenes Geständniß in der vorliegenden Klage (der Schulmeister hatte nämlich gesagt: in Betreff der durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen jährlichen Beicht sey es dem Gewissen eines Jeden überlassen zu beichten oder nicht) unkatholisch erzeigt und ausgesprochen, und sich der förmlichen Ausschliessung aus der katholischen Kirche nach der dogmatischen Entscheidung des allgültigen allgemeinen Kirchenrathes von Trient blosgestellt hat.“

Am 7. Februar kam die Angelegenheit vor den großen Rath, in welchem zwar eine lebhafte Erörterung statt fand, Hrn. Häfliger's Begehren aber an den kleinen Rath zu neuer Untersuchung gewiesen ward, ungeachtet durch die Petition diese Behörde zum Beklagten geworden war.

Die Gesinnungen eines großen Theiles dieser Volkslehrer spiegelt

eine von dem Secundenlehrer Dula im Jahre 1839 gehaltene Rede: „Versuch einer Geschichte des Volksschulwesens, als Beitrag zur „Culturgeschichte unseres Volkes," ab, welche durch eine Gesellschaft für sogenannte „vaterländische Cultur" zum Druck befördert wurde. Da wird geradezu behauptet: „die Aristokraten und katholischen Geistlichen hätten nichts für die Schulen gethan, das Volk in der Dummheit erhalten wollen, erst durch die Patrioten seye das Schulwesen erhoben worden." (Und doch mußte der Redner eingestehen, daß von den Stiften Luzern und Münster, von den Franciskanern und Jesuiten, von den schlecht besoldeten Kaplänen, das Schulwesen entweder ausgegangen, oder für dasselbe sehr viel gethan worden seye.) „Es habe sich in Luzern unter den dunkeln Fittichen der Nuntiatur eine Parthey gebildet, welche darauf hingearbeitet habe, den alten Schuljesuitismus wieder einzuführen." „Den Aristokraten und Papisten seye es gelungen, an Gymnasium und Lyceum das erwachte freye wissenschaftliche Leben zu tödten (d. h. vor Fischers Zeit), und den ganzen Bildungsgang jener Anstalten in den Obscurantismus einzuschnüren, auch die Volksschule unter Kreuz und Fahne (wo sie doch besser geborgen seyn dürfte, als unter rother Mütze und Eidgenosse) zu bringen." Dafür wollte der Hr. Redner ein „Nationalunterrichtssystem„ creiren, und wies ganz unverholen darauf hin, es müsse Alles, was von der katholischen Kirche den Volksschulen noch aufgedrückt seye, aus denselben verbannt werden.

Eine ähnliche Rede: „über die Volksschule und ihre Gefahren," hielt das Jahr darauf ein anderer Secundarlehrer. Aus allen den wohlgemeinten Klagen, Wünschen und Räthen, die in diese Rede verflochten sind, lassen sich die Gesinnungen und Bestrebungen des in den Dienst des Zeitgeistes getretenen Lehrers eben so unschwer entnehmen. Der Redner legt zwischenein berücksichtigungswerthe Geständnisse über den Stand der Sache ab. Er erkennt zwar, daß die Schule „eine Tochter der Kirche" sey, klagt dagegen über „stiefmütterliche Pflege," seufzt über „erstarrtes Kirchthum," frägt spöttisch, „wer unter jene geistliche Obhut sich wieder zurücksehnen möchte?" Hauptbedingung für das Gedeihen der Schulen ist ihm Vermehrung der Lehrerbesoldung. Er zieht los gegen „klerikalischen Aberglauben," klagt, daß viele Geistliche „nur Glauben, keine Vernunft" predigen; „unverstandener Kirchenglaube, meint er, wurde den jugendlichen Gemüthern eingeprägt, und das habe man Christenthum genannt." Ihm ist der religiöse Sinn Frucht der Ausbildung der Vernunft und des Gemüthes im Menschen, und daraus „gewinne derselbe Licht und Wahrheit, Stärke und siegende Kraft in allen Schicksalen des Lebens." Der Redner gehört mithin zu denjenigen, die, wenn sie hungert, den Finger in den Mund stecken und Lebens-

nahrung daraus ſaugen, oder, wie Münchhauſen, mittelſt des eigenen Zopfes aus dem ſinkenden Schiffe ſich ſalviren. Dabey weiß er gar viel zu reden über „die geiſt- und gemüthtödtende Weiſe, wie man an manchem Ort die Kinder die Religion zu lehren vorgebe (wen trifft dieß?), über die alle Methode (groß iſt die Diana zu Epheſus!) höhnende Anlage der Katechismen.“ Die Männer des flachſten Rationalismus, ja gar des Strauſianismus, ſind des Redners Polarſterne.

Aber ernſt ſind die Klagen der Geiſtlichkeit über den Zuſtand der Schulen. Wollten wir auch annehmen (was wir aber unmöglich können, wenngleich ein namenloſer Schulmeiſter dawider aufgetreten iſt), daß P. Alexanders Aeuſſerung: „er kenne einen Schulmeiſter, welcher den Kindern den Glauben an Gott und künftiges Leben wegzuſchwazen ſuche,“ gänzlich aus der Luft gegriffen wäre, ſo war doch die Stimme der Geiſtlichen, welche im Jahr 1838 durch eine zu Ausarbeitung eines neuen Erziehungsgeſetzes (Erziehung der Kinder wurde in den dunkeln Zeiten für eine Pflicht der Eltern, nicht für ein Recht des Staats gehalten) aufgeſtellte Commiſſion abgegeben wurde, eine offene, öffentliche und officielle Stimme. Und dieſe lautet ſo: „Das Schulweſen iſt in das Heidenthum gerathen, „das chriſtliche Element iſt durchaus, theils abſichtlich verkannt oder „durch Nachläſſigkeit verſchwunden, theils zur Nebenſache gemacht „und in den Hintergrund geſtellt worden.“ Der Pfarrer Saleſius Winkler in Altbüron ſcheute ſich nicht, in einer Lehrerkonferenz mit dürren Worten zu ſagen:

„Die Schule iſt bloß Unterrichtsanſtalt, ermangelt aller religiöſen Weihe, den wohlthätigen Einwirkungen entfremdet, richtet ſie ſich nach dem verderblichen Zeitgeiſte. Die Lehrer ſind kalt gegen alles Religiöſe, vernachläſſigen den religiöſen Unterricht, beginnen und beſchlieſſen die Schule oft ohne Gebet, ſuchen die Kinder nur zu pfiffigen Weltmenſchen zu erziehen auf Koſten des Chriſtenthums, ſprechen öffentlich ſogar vor den Kindern mit Verachtung von der Kirche und ihren Dienern, beſuchen ſelten den Gottesdienſt, durch ihr ausgelaſſenes Leben dienen ſie nur Andern zum Aergerniß.“

Der Profeſſor Burckhard Leu — doch gewiß kein Widerſacher der durch die Revolution von 1830 auf die Beine gekommenen Ordnung der Dinge — konnte ſich nicht enthalten, in ſeiner Flugſchrift gegen die Jeſuiten mit folgenden Worten ſich auszuſprechen:

„Die ganze Strauſſengeſchichte, und was damit zuſammenhängt, hat braven und redlichen Männern, die es mit dem Vaterlande und dem Wohle des Volks wahrhaft gut meinen — die Augen über die traurigen Tendenzen eines Theils der Liberalen in und auſſer unſerm Vaterlande geöffnet, und die Ueberzeugung verſchaft, daß dieſelben auf den Umſturz des Fundaments und des eigenthümlichen Weſens des Chriſten-

thums hinarbeiten. Was hie und da mochte geahnet worden seyn, ist ihnen dadurch zur Gewißheit worden. Sie haben wahrgenommen, daß man hie und da sogar die Schullehrer in's Interesse der Irreligiösität zu ziehen gesucht, hat und noch sucht und auf diese Weise selbst die jugendlichen Gemüther der Kinder vergiftet, und die Kirche und ihre Priester um alles Ansehen sollten gebracht werden."

Zwar wurde damals Hr. Leu vor den Erziehungsrath beschieden und beschlossen: er solle zu Protokoll erklären „daß er die fragliche Anschuldigung als grundlos betrachte," demselben jedoch dieser Beschluß gar nicht eröffnet. Gegen Hrn. Winkler wurde gleichfalls Klage erhoben und Drohungen zum voraus wider denselben ausgestossen. Was erfolgte, wissen wir nicht; vermuthlich haben die bald darauf eingetretenen wichtigern Fragen zu Lösung von dieser keine Zeit gelassen. — Hätte man indessen die Macht gehabt, ein paar vereinzelte Stimmen entweder zu rectificiren, zu annulliren, zu intimidiren und zu neutralisiren, was wollte man mit einer Petition der meisten stimfähigen Bürger machen? welche im gleichen Jahr die katholische Erziehung der Jugend „gefährdet" fand und verlangte:

a. „Daß das Erziehungswesen in religiöser und sittlicher Beziehung der Aufsicht und Leitung der kirchlichen Behörden unterstellt;
b. in den Erziehungsbehörden auch die Kirche repräsentirt werde."

Aber es war nicht zufällig, daß man die Geistlichen in dem Einfluß auf die Schulen, in der Ueberwachung derselben auf die Seite schob, man war sich zu klar bewußt, weßwegen solches geschah. Ist aber die Verwüstung nicht in demjenigen Grad in die Schule eingebrochen, wie es hätte geschehen können, so rührt dieß daher, weil auch das Zerstören etwelcher Frist bedarf; weil man doch nicht eines Streiches alle bisherigen Schulmeister entfernen konnte; weil es noch manche geben mochte, welche frühern Gepräges waren, und viel lieber unter Obhut ihres Geistlichen mit ihm, als emancipirt gegen ihn und seine heilige Verpflichtung, wirken wollten; weil endlich der bessere Theil des Volkes zu derartigem Fortschritt nicht nur nicht Hand bot, sondern eher demselben entgegenstrebte.

Eben diesen Ursachen mag auch der Canton Aargau es zu verdanken haben, daß die Sachen jetzt noch ebensowenig dahin vorwärts getrieben werden konnten, wo man sie sonder allen Zweifel dort nicht minder gerne gesehen hätte. In der Sitzung des grossen Raths vom 7. April 1835 gab Hr Dr. Baur eine von mehrern Mitgliedern unterzeichnete Verwahrung gegen das neue Schulgesetz ein. Neben den Kosten, die aus demselben erwachsen, hatte besonders der §., welcher die Religionsbücher von einer bloß bürgerlichen, und zwar paritätischen, Behörde abhängig macht, dann die Nichtzulassung der

Geiſtlichen von amtswegen zu den Schulpflegen hiezu Veranlaſſung gegeben. Aber bloß die Frage, ob die Verwahrung in das Protokoll aufzunehmen ſeye, gab Anlaß zu Debatten, und die Aufnahme mußte erkämpft werden. — Ein Muſter, welcher Art Schulmeiſter dort jetzt ſchon gezogen worden ſind, haben wir an dem früher erwähnten Leonz Bopp zu Wettingen, dann an jenem Frickthaler geſehen. Petitionen von Gemeinden und Geiſtlichen gegen die Weiſe, wie die künftigen Schulmeiſter in dem Seminarium gezogen würden, führen ebenfalls zu einem ziemlich wahrheitsgemäſſen Schluß auf die Richtung des dortigen Schulweſens. Denn wie muß daſſelbe zum Theil jetzt ſchon beſtellt ſeyn, gewiſſer aber in nicht gar langer Zukunft beſtellt werden, wenn die künftigen katholiſchen Dorfſchulmeiſter Zöglinge eines Mannes ſind, welcher rundweg behauptet: „daß die katholiſche Glaubenslehre weder aus der Ueberlieferung, noch aus den Schriften des alten Bundes, noch aus den Briefen der Apoſtel, ſondern einzig und allein aus den Evangelien geſchöpft werden könne;“ welcher jede göttliche Sendung verwirft; deſſen feindſelige Geſinnung gegen die katholiſche Kirche aus ſeinen Reden im großen Rath, aus ſeinen kirchenräthlichen Gutachten, aus ſeinen Handlungen genugſam bekannt ſind? Ferner iſt im Canton Aargau jeder Einfluß der Kirche auf Erziehung und Bildung der Jugend am entſchiedenſten ausgeſchloſſen, ſo zwar, daß bis zum Jahre 1841 nicht einmal der Biſchof über die durch die paritätiſche Behörde beliebten Religionsbücher das Mindeſte zu ſagen hatte. Seitdem heißt es zwar in einer neuen Organiſation des Kirchenraths:

„Der Kirchenrath führt die geeignete Aufſicht über die religiöſe Bildung der Jugend. Er ſorgt gemeinſchaftlich mit dem Schulrathe für den Religionsunterricht in den Schulen, und im Einverſtändniſſe mit der geiſtlichen Oberbehörde für die in die Schulen einzuführenden Religionsbücher, welcher der Einſicht von Seite des „kleinen Rathes“ unterworfen ſind.“

Dem Weſen nach ändert dieſe Beſtimmung in der Sache gar nichts. Denn in letzter Inſtanz urtheilt doch die weltliche paritätiſche Behörde über die Religionsbücher, genehmigt doch ſie dieſelben, beſtimmt mithin ſie, was katholiſche Lehre ſeye, was nicht, und die geiſtliche Oberbehörde wird bloß zum Hampelmann der Staatsgewalt gemacht. Die geſammte Jugendbildung bleibt nach wie vor unter Aufſicht des von dem kleinen Rath abhängigen Kirchenraths, welcher von dem Geiſt eines Keller, Waller, Wieland durchdrungen iſt, und, mit dem Schulrath vereint, für den Religionsunterricht in den Schulen ſorgt. Zwar iſt durch das Schulgeſetz der Religionsunterricht in den Schulen den Pfarrern übertragen, aber, bewacht durch den Staatskirchen- und Staatsſchulrath, ſind dieſelben auf das

traurige Dilemma getrieben, entweder bloß ein zeitweiliges Staatschriſtenthum zu lehren, oder jeden Augenblick der Verfolgung der Staatsgewalt ſich bloßzuſtellen. Zudem iſt es nicht unbekannt, daß in andere Fächer und Lehrbücher irreligiöſe, wenigſtens antikirchliche Lehren genug eingewebt werden können, und die Schulmeiſter, als von Kirche und Pfarrer ganz unabhängig, hierin freye Hand haben; des gegebenen Aergerniſſes mancher derſelben durch unkirchlichen Wandel und dergleichen Reden nicht zu gedenken.

Zuletzt darf man die Früchte dieſes Beſtrebens nicht erſt von der fernen oder nähern Zukunft erwarten, ſie ſind hie und da jetzt ſchon ſichtbar. Wir können hierüber das Zeugniß eines in allen aargauiſchen Verhältniſſen wohlbewanderten Mannes *) anführen. Derſelbe ſagt: „Man klagt in mancher Gemeinde, daß Junggeſellen und Knaben ſich ungeziemende Scherze über kirchliche Dinge erlauben; man klagt, daß ſie in mancher Gemeinde weſentliche Dinge der Religion gering ſchätzen, ja! verſpotten; ſie zeigen, klagt man, keine Ehrfurcht vor dem heiligſten Sakramente; ſie ſcherzen übrr die Beicht; wegen ihnen kann der Biſchof 100 Jahre zu Haus bleiben, ſie brauchen keinen Backenſtreich; ſie ſpotten über die ſeit unfürdenklicher Zeit in der Gemeinde verehrten Reliquien; ſie ſpotten über das „Geplärre“ eingeführter Volksgebete, der Litaneyen, des Roſenkranzes. Frechere Jungen bleiben bey dieſem Spotte nicht ſtehen; ſie witzeln über die Beſchattung des heiligen Geiſtes, und erinnern an den Schwan der Mythologie. Todt iſt todt, ruft ein Anderer, Keiner iſt noch zurückgekommen; etwa der Urſus an der Hand Fridolins? Ha ha! Es iſt darum alles Pfaffentrug, und die Geiſtlichen ſind entweder Heuchler oder Dummköpfe. Was den Biſchof betrifft, ſo braucht man keinen Santiklaus (von der Biſchofskappe alſo genannt). Von dem Papſte wiſſen die Jungen nur, daß er viel Geld nöthig hat, und auf mannigfaltige Art die Länder ausſaugt. — Wer aber bürgt dafür, daß dergleichen Jungen nicht am Ende noch den Weg in die oberſten Behörden finden?“ Hatten jene Gemeinden des katholiſchen Landestheils unrecht, welche ſchon unter dem 13. Juli 1832 den Biſchof in einer Bittſchrift auf die Gefahren aufmerkſam machten, welche in dieſer bedrängnißvollen Zeit der katholiſchen Kirche drohen? Nachdem ſie eine Menge ſchaudererregender Lehren und Grundſätze, welche größtentheils in der Mitte des großen Raths ausgeſprochen worden waren, angeführt, ſagen ſie:

„Aus dieſen Aeuſſerungen geht hervor:

1 Daß mit thätigem Eifer dahin geſtrebt wird, die Kirche ihrer wohlerworbenen Rechte zu berauben.“

*) Freymund die Beſtrebungen. S. 20.

„2. Daß durch jegliches Mittel dahin gearbeitet wird, die katholiſche Geiſtlichkeit herabzuwürdigen, ſie als Feinde des Volkes, ſeiner Freiheit, ſeines Glücks und Wohlſtandes, als Feinde der Volksbildung, Freunde der Dummheit, Unwiſſenheit, als ſelbſtſüchtig und eigennützig darzuſtellen und ſie um alle Achtung und allen Einfluß zu bringen, damit daſſelbe um ſo williger für die Verwirklichung der Pläne und Abſichten der Verführer ſich gebrauchen laſſe.“

„3. Daß dahin geſtrebt wird, um jeden Preis das katholiſche Volk von dem Verbande mit dem römiſchen Papſte, dem Haupte und Mittelpunkte der katholiſchen Kirche, und ſomit von dieſer Kirche ſelbſt loszureiſſen, und an deren Stelle National- und Cantonal-Kirchen zu gründen, und ſeine eigene Vernunft — d. h. Jeder ſeine eigene beliebige Meinung — als oberſten Götzen aufzuſtellen.“

„Es geht alſo dieſes Streben ganz unzweifelhaft auf gänzlichen Umſturz der katholiſchen Religion in unſerm Lande. Dieſes Streben wird noch gefährlicher, wenn man bedenkt, daß dieſe Feinde der Religion ihr vorzügliches Augenmerk auf das aufkeimende Geſchlecht, die Jugend richten, um dieſer ihre feindlichen Grundſätze gegen die katholiſche Kirche beizubringen. Hier kommt ihnen auch einer der vieldeutigen Paragraphen unſerer Verfaſſung zu ſtatten, welcher heißt: „der Staat ſorget für die Jugendbildung.“ Wenn nun dieſer Artikel mit Ausſchluß oder wenigſtens mit dienſtbarer Unterordnung und Zurückſetzung der Kirche und der Geiſtlichkeit vollzogen werden ſollte, wie es wohl unzweifelhaft die Abſicht unſerer Tonangeber und Leiter im großen Rath iſt, was haben wir da nicht Alles für die Zukunft zu fürchten?“

Wenn in dergleichen der eidgenöſſiſche Muſterſtaat, Baſellandſchaft, zurückgeblieben wäre, ſo dürfte es mit Recht weit eher auffallen als ſo, da er mit ſeinen hohen Vorbilden gerne gleichen Schritt halten mochte. Zwar wird hier von regierungswegen weniger verfügt als in andern Cantonen, aber der Geiſt, der dieſen Cantonstheil ins Daſeyn gerufen hat, lebt und webt in manchen Köpfen, zumal ſolchen, welche ſich erleuchteter wähnen als die übrigen Leute, daher auch in denjenigen mehrerer Schulmeiſter. Dergleichen kamen im Jahre 1836 einige zuſammen, um ſich über Bücher, welche in die katholiſchen Schulen eingeführt werden ſollten, zu berathen. Da fielen ſie auf das Leſebuch von Scherr, den bekanntlich ſpäter das Züricher Volk nicht mehr an der Spitze ſeines Landſchulweſens haben wollte. Daß ein Buch, welches nicht allein Vieles, was in der katholiſchen Kirche beſteht, geradezu verwirft, ſondern überhaupt Lehren des Indifferentismus enthält, für Schulen nicht paſſe, hätte doch einleuchten ſollen. Aber die Schulmeiſter wollten zu dem Vorwärtsſchieben das Ihrige auch beitragen. Nicht ſo die Eltern; dieſe geriethen in Unruhe über die Sache, und diejenigen,

welche das Buch einführen zu können meinten, sahen sich genöthigt, dasselbe wieder zu entfernen.

Das vollständigste, aber betrübendste Gemählde dieses Standes der Sache können wir aus dem Canton Solothurn aufstellen. Dort wurde gleichzeitig mit Umänderung der höhern Lehranstalt am 20. Dec. 1832 ein Beschluß gefaßt zur neuen Einrichtung der Volksschulen (Cant. Blt. 1832, Seite 317 u. ff.), welche um so unnöthiger schien, als seit langer Zeit (schon vor der französischen Invasion in die Schweiz) für die Volksschulen des Cantons Solothurn Vieles gethan, und mit zweckmässigen Verbesserungen während der Mediationsregierung, und nach der Restauration (1815) bis zur Revolution 1830 fortgefahren worden, so daß dieselben wohl zu den allerbesten in der Schweiz gezählt werden konnten. Aber es scheint, dieser Beschluß über die Volksschulen sey als ein wesentliches Glied der planmässigen Untergrabung der katholischen Kirche betrachtet worden. Durch das Soloth. Blatt sollte das halbgebildete Schreiber-Volk aller Art und die wohl angegessenen Bauern-Söhne radikalisirt und der Religion entfremdet; durch die höhere Lehranstalt ein frivoler Geist in den Aspiranten des Priesterthums und der höhern Bürgerklassen überhaupt großgezogen; durch die Volksschulen endlich die heranwachsende Masse des Volkes dem neuen Heidenthum zugeführt werden. So wenigstens zeigte sich der Erfolg. Das Ganze sollten dann die nachfolgenden Gesetze vollenden.

Vermöge jenes neuen Gesetzes mußten (§. 54) Bezirks- und Gemeinds-Schulkommissionen gebildet werden. Bisher waren die Pfarrer von amtswegen Mitglieder und Präsidenten der Gemeinde-Schulkommissionen gewesen, im neuen Gesetze blieb dieses weg; worüber damals sogar ein liberales Mitglied des Staatsraths sich äusserte: „Es ist ein gewisser Wind gekommen, und dieser hat alle Geistlichen aus den Schulkommissionen weggeblasen.“ — Erst auf eingegangene Reklamationen einiger protestantischer Pfarrer des Bucheggberges, daß sie es ihrer höhern geistlichen Stellung zuwider halten, sich von ihren Gemeinden, gleichsam aus Gnade, zu Mitgliedern der Schulkommission wählen zu lassen, hat der kl. Rath durch Verordnung vom 20. Horn. 1833 (Cant. Blatt 1833, S. 38) bestimmt, daß in jeder Schulgemeinde der Pfarrer von amtswegen Mitglied sey.

Mit dem Jahr 1834 entwickelte sich der Plan für die Volksschulen des Weitern. Nach dem Tode des Hrn. Benedikt Dürrholz, Kaplan in Oberdorf, vereinigte der gr. Rath, mit Genehmigung des hochw. Bischofs, die Kaplaney in Oberdorf (welche nebst Wohnung und Garten ungefähr 700 Fr. Einkommen gewährt) mit der Stelle eines Oberlehrers unter der Gehaltszulage von 500 Fr. (Rech. Ber. 1834, S. 131), und erwählte zum Kaplan und Oberlehrer den liberalen

H. Jakob Roth, Lehrer der Sekundarschule in Solothurn, einen Mann, der das Schulwesen kennen mag, welchen aber sein Aeusseres und sein ganzes Benehmen nicht als Geistlichen darzustellen, und noch viel weniger zu einem Erzieher und Bildner der künftigen Schullehrer zu eignen schien. — Dem Oberlehrer liegt auch ob die Landschulen zu besuchen, wofür er Tagaelder zu beziehen hat.

Den Unterricht betreibt Herr Roth mit grosser Thätigkeit; in den jährlichen, auf 10 Wochen festgestellten Lehrkursen werden die Candidaten des Schullehrerstandes in allem Möglichen unterrichtet; aber, wenn die ziemlich allgemeine Sage wahr ist, so wird auf den Unterricht sehr Vieles, auf Religiosität, Sittlichkeit und humane Bildung wenig verwendet. Hiefür zeuget selbst die bey einer feyerlichen Schullehrer-Prüfung in Oberdorf (Oct. 1835) über den Pforten der Kirche angebrachte Inschrift, welche lautete: „Freiheit, Kunst und Wissenschaft“ (die „Religion“ blieb vergessen, — Woch. Blatt 1835, S. 224). Hierin mag jedoch der Herr Oberlehrer den geheimen Absichten einiger Regierungsglieder vollkommen entsprechen. Wenigstens ist es kein Beweis von gutem Willen zur Beförderung der Religiösität in den künftigen Schullehrern, daß die protestantischen Candidaten des Bucheggberges Simultanunterricht mit den katholischen geniessen, und daß der von einem Mitglied des Erziehungsrathes gestellte Antrag, dieselben in ein gutes protestantisches Seminar zu schicken, weil Religion nicht bloß im Katechismus walten, sondern alle Lehrfächer durchdringen müsse, was sich in einer Simultan-Anstalt nicht so gut thun lasse, spöttisch von der Hand gewiesen wurde. — Selbst die gebrauchten Unterrichtsbücher: „Sprachlehre nach Scherr und Girard“, „Schweizergeschichte nach Zschokke und Vögelin“ (Rech. Ber. 1834, S. 147) sprechen nicht für katholischen Sinn. Ueber die Maaßen tadelnswerth ist aber, daß auch „der Schullehrer des 19. Jahrhunderts“, eine in Stuttgart in zwanglosen Heften erscheinende Zeitschrift, als Rathgeber und Führer gebraucht und den Schullehrer-Candidaten aufs angelegentlichste empfohlen wurde; denn bekanntlich ist dieses Werk nicht bloß unkatholisch, sondern auch unchristlich, revolutionär und ganz im Geiste von Strauß geschrieben. Die „Schildwache am Jura“ theilte (1837, Nr. 7 und 8) Auszüge daraus mit, welche folgendes Schlußwort derselben vollkommen rechtfertigen: „Es liefert dasselbe eine, bey geringem eigenen wissenschaftlichen Verdienste, dem Charakter der Lehrer verderbliche, der katholischen Glaubenslehre geradehin widerstreitende und das ganze Christenthum untergrabende Schrift.“ — Bis zum Jahr 1836 waren 15 Bände erschienen, die sich in den Händen von mehr denn 40 Schullehrern des Cantons befanden. Nicht minder tadelnswerth ist, daß die genannten Candidaten während des Lehrkurses genöthiget

werden, gegen ihr Gewiſſen, an den von der Kirche verbotenen Tagen Fleiſchſpeiſen zu genieſſen. Wie werden ſolche Leute einſt die Schuljugend Achtung und Gehorſam gegen die Kirche lehren, denen man ſelbſt Ungehorſam und Mißachtung eingepflanzt hat?

Von nun an entwickelte ſich die Tendenz des neuen Schulgeſetzes immer deutlicher. Mit den ältern Schullehrern, worunter viele, in frühern Lehrkurſen von den ehrwürdigſten Männern gebildete, aller Achtung würdige ſich befanden, wurde nach und nach radikal aufgeräumt. Einige derſelben wurden unter dem Vorwande, daß ſie die neueingeführten Lehrweiſen, als: „den wechſelſeitigen Unterricht, die Lautmethode“ u. ſ. w. nicht kennten, oder unter andern Vorwänden von ihren Stellen entfernt, andere, der vielen Plackereyen müde, traten von ſelbſt zurück. Bey den neuen Wahlen wurde vorzüglich auf die „Liberalität“ des Subjektes Rückſicht genommen; wir wiſſen z. B., daß einſt ſogar die vom Erziehungsrathe ſo eben getroffene Wahl eines Mannes, welcher von Oberlehrer und Prüfungskommiſſion als weitaus der Tauglichſte erfunden worden, von demſelben ſogleich (in der nämlichen Sitzung) wieder aufgehoben und eine andere Wahl gemacht worden iſt, weil ein Mitglied (Hr. Munzinger) die Bemerkung machte, daß der Gewählte nicht von ihrer Geſinnung ſey. — Ebenſo wurde der, den Oberleitern des Schulweſens gemachte, Antrag eines ſehr gebildeten jungen Pfarrers, zur Erleichterung ſeiner dürftigen Gemeinde ſelbſt die Schule zu halten, von der Hand gewieſen, mit der Bemerkung, daß er die neue Lehrmethode nicht kenne. Dagegen wurde der deutſche Revolutionär Karl Matthy, welcher längere Zeit als ein ſehr thätiges Mitglied der „jungen Schweiz“ in Biel die Redaktion revolutionärer Schriften dieſer Geſellſchaft beſorgte, ein Proteſtant, folglich gegen das oft genannte Geſetz (§ 43), zum Lehrer der katholiſchen Sekundarſchule in Grenchen gewählt.

Das Geſetz beſagt §. 42 (Cant. Bl. 1832, S. 324): „Um definitiv als Schullehrer angeſtellt zu werden, wird das zurückgelegte 18. Altersjahr erfordert. — §. 30. Der Candidat des Schullehrerſtandes muß das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. — §. 40. Die Candidaten können in einer Schule als Unterlehrer angeſtellt und denſelben nöthigen Falls auch Schulen proviſoriſch anvertraut werden. — Vermöge dieſes Geſetzes und der Entfernung der ältern Schullehrer wurde nun der Canton Solothurn bald mit Schullehrern überſäet, von 17, 16, 15, wohl auch durch Diſpenſe oder ſonſtige Nachſicht, bloß von 14 Altersjahren. Bey der Vernachläſſigung und Hintanſetzung der religiöſen Bildung im Schullehrer-Kurſe, bey dem dieſen jungen Leuten beigebrachten Stolze über ihre Vielwiſſerey und ihre hohe Stellung in der menſchlichen Geſellſchaft, bey den hie und

da gehörten Aeuſſerungen, daß der Pfarrer dem Schullehrer nichts zu befehlen oder einzureden habe, mag ſich der Menſchenkenner ſelbſt denken, wie ſich viele Schullehrer nach und nach werden geſtaltet haben? Man hörte viele Klagen über ihren Stolz, ihren Trotz gegen die betreffenden Pfarrer. — Der bisher übliche Beſuch der Pfarrmeſſe vor der Schule unterblieb wegen der großen Zahl der geſetzlich vorgeſchriebenen Schulſtunden; ſtatt des Gebetes vor und nach der Schule wird ein Liedlein geſungen. Vom Beten des ſogenannten „Engliſchen Gruſſes“ und des „Roſenkranzes“ wollen einige Schullehrer nichts wiſſen. (Dieſes wird insbeſondere einigen, und zwar geiſtlichen, Schullehrern in der Stadt nachgeſagt.) — Von einigen Schullehrern wird vorzüglich die „Anſchauungslehre“ und die, in der Hand eines ſchlüpfrigen Lehrers für die Schuljugend höchſt gefährliche, Naturgeſchichte ſtark betrieben. Schwere Klagen und Seufzer ſteigen darüber von gottesfürchtigen Eltern zum Himmel. — Der Skandal, daß Schullehrer von Nachtbuben geſcheitert worden, hat ſich mehrmals ereignet. In der Gemeinde Grenchen wurden einſt die Schulknaben räthig, ihren Lehrer, welcher nach einer Kilbe- und Tanznacht nicht in die Schule kam, abzuholen; ſie ſuchten ihn aber nicht in ſeinem Hauſe, ſondern im Hauſe ſeiner Tänzerinn, wo ſie ihn auch richtig auf der Ofenbank liegend gefunden haben. Den Schullehrer in L... traf einſt ſein Pfarrer in der Schule an, da er eben ſeiner Schuljugend Schiller's „Räuber“ vorlas u. ſ. w. — Aber noch weit entſetzlichere Dinge, worüber dem Menſchenfreund die Haare zu Berge ſtehen möchten, haben ſich ereignet; ſo z. B.: In M. wollten einige Schultöchtern der obern Klaſſe durchaus nicht mehr in die Schule gehen; Zureden und Ermahnungen halfen nicht; als endlich ihre Eltern, um nicht in die Strafe von 4 Franken wegen Nicht- in die Schule-Schickens ihrer Kinder zu verfallen (Cant. Bl. 1832, S. 212 und 1834, S. 171), dieſe mit Gewalt zum Schulbeſuche zwingen wollten, ſo zeigte es ſich, daß Schamhaftigkeit und die Stimme ihres Gewiſſens die Mädchen vom Schulbeſuche abhielt. Der junge Schullehrer B.... war ein Jugendverführer, und bald auch hatte einer der angeſehenſten, chriſtlichſten Männer der Gemeinde den unausſprechlichen Schmerz, ſein noch ſchulpflichtiges Töchterchen als Mutter zu ſehen. Gleiche Verführungen, zum Theil ſogar Knabenſchändung, ſind in B., in M., u. ſ. w. vorgefallen *).

*) Wir haben die Namen der Orte nicht ausgeſchrieben, kennen aber dieſelben, hätten ſie ausſchreiben können, und wollen hiemit nur bemerken, daß ſie nicht fingirt ſeyen. Da es aber auf die Thatſachen, nicht auf die Ortsnamen ankommt, ſo mochten dieſelben wohl bloß in dieſer Form gegeben werden.

Sogar die höhere Lehranſtalt iſt von ſolchen Aergerniſſen nicht frey geblieben; ein hergelaufener, von der Regierung 1841 als Fechtmeiſter angeſtellter Menſch, hat ſich der Nothzucht ſchuldig gemacht.

Rückſichtlich des Fortganges der Schulkinder geht die allgemeine Klage, daß ſie weniger als ehemals wiſſen, und vor lauter Vielernen halb verdummen. Die Schulkinder in den Dorfſchulen müſſen jetzt ſogar (fähig oder unfähig) zeichnen lernen.

7. Kirchenfeindliche Geſetzgebung.

a. Gemeinſame.

Was der Radikalismus durch Umwandlung der höhern Unterrichtsanſtalten, dann durch die Richtung, welche er dem Volksſchulweſen zu geben befliſſen iſt, nach der einen Beziehung erzielen will, das ſucht er nach der andern durch die Geſetzgebung zu vervollſtändigen. Sein Zweck geht dahin, den Staat und durch dieſen ſich ſelbſt zum Vogt der Kirche zu beſtellen, nicht in der guten Bedeutung des Wortes, mit welchem in älterer Zeit der lateiniſche Ausdruck Advocatus in deutſcher Sprache wiedergegeben wurde, ſondern in derjenigen, nach welcher ſich an daſſelbe der Begriff knüpft von willkürlichem Gebieten, Drängen, Darniederhalten. Dieſe Geſetzgebung zerfällt in zwey Theile, in diejenige aller oder mehrerer verbundener, dann in diejenige der einzelnen Cantone, welche aber dem aus ihr hervorleuchtenden Geiſt und Ziel zufolge dennoch unter einem gemeinſamen Geſichtspunct ſich anſchauen läßt.

Nachdem die Verfaſſung der meiſten Cantone geſtürzt, an die Stelle der geſchichtlichen Entwicklung die Theorie getreten und die Kopfzahl ſammt der Volksſouveränetät als Grundpfeiler aller bürgerlichen Einrichtung ausgegeben worden war, ſollte ferner die Verbindung der Cantone auf ähnlichen Principien ruhen. — Schon am Ende Märzens 1832 erſchien, als von einer Geſellſchaft Eidgenoſſen verfaßt, der „Entwurf einer ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung,“ in welcher die Cantone nicht mehr als gleichberechtigte Contrahenten eines Vertrages, ſondern als gröſſere, mittlere und ſchwächere Glieder einer Geſammtheit erſcheinen, dieſe durch einen ſtehenden Bundesrath repräſentirt werden ſollte. Die Sache war aber nicht bloß Gedanke eines müſſigen Kopfes, ſondern es wurde alle Betriebſamkeit angewendet, um dieſelbe förderlichſt ins Werk zu ſetzen. Man warf das Verlangen darnach in die Klubbs und Vereine der einzelnen Cantone, und dieſe mußten die Forderung nach Bundesreviſion von allen Seiten

mit genugſamem Ungeſtüm laut werden laſſen, alſo daß die Frage zu einer officiellen, daß ſie Gegenſtand der Berathung der groſſen Räthe, der Inſtruction an die Tagſatzung und der Verhandlung an dieſer werden konnte; worüber bloß darin eine Spaltung eintrat, daß die Exaltirteſten einen, nach der Kopfzahl gewählten eidgenöſſiſchen Verfaſſungsrath niederſetzen, Andere die Angelegenheit der Tagſatzung überlaſſen wollten, was an dieſer endlich das Uebergewicht gewann.

Es liegt auſſerhalb unſerer Gränzen zu unterſuchen, inwiefern eine Abänderung der Bundesurkunde nothwendig, inwiefern eine ſolche zu damaliger Zeit rathſam geweſen wäre, inwiefern das Gelingen derſelben gute oder ſchlimme Früchte würde getragen haben. Auch berühren wir dieſe Sache nicht in der Meinung, daß Anfeindung der katholiſchen Kirche mit ein Beweggrund zu dem Verlangen nach der Bundesreviſion geweſen ſeye, ſondern ſind überzeugt, daß dabey ausſchließlich politiſche Zwecke vor Augen geſchwebt haben. Dagegen ſind wir ebenſo überzeugt, daß aus dem Gelingen derſelben für die katholiſche Kirche weſentliche Nachtheile und Gefährdungen mittelbar hervorgegangen wären, und können die Vermuthung, daß diejenigen, welche dieſe Reviſion am eifrigſten betrieben, ſolches wohl durchblickt haben mögen, um ſo weniger unterdrücken, als wir uns der Aeuſſerung eines Hauptbeförderers der Sache erinnern: „daß man durch einen neuen Bund die Kirche enger ſchnüren müſſe.“ — Die Tagſatzung ſetzte alſo im Jahr 1832 eine ſogenannte Reviſionskommiſſion nieder, in welcher (merkwürdig genug!) ein Landesfremder, der Profeſſor Roſſi aus Parma, der kurz zuvor eine Anſtellung in Genf gefunden, alsbald das Cantonsbürgerrecht erhalten hatte, in den groſſen Rath und ſelbſt zum Tagſatzungsgeſandten gewählt worden war, an der Spitze ſtand. Im December erſchien der Entwurf einer neuen Bundesurkunde, und Roſſi erhielt den Auftrag, denſelben mit einer glänzenden Berichterſtattung auszuſchmücken, welchem auch die andern Mitglieder der Commiſſion ihre Empfehlung beifügten. Nur der Geſandte Neufchatels, der Staatsrath Baron von Chambrier, verweigerte ſeine Unterſchrift, ſandte dagegen eine Erklärung ein: „er könne dem Entwurf nicht beitreten, da er darin den Ruin „des Föderativſyſtems und der Freiheit der ſchweizeriſchen Cantone „erblicke.“ Er beleuchtete auch nachher denſelben in einer eigenen Schrift, welche die gründlichſte und glänzendſte Widerlegung jener Doctrinen genannt werden darf, aus welchen dieſes Machwerk zuſammengeſetzt war, — der Ausdruck einer warmen und reinen Vaterlandsliebe gegenüber einer in eitlem Wortgepränge dahertrabenden. Wer ſich jene Zeit nur einigermaſſen lebendig wieder ins Gedächtniß zurückrufen kann, der wird ſich wohl erinnern, daß die Geſchäftigkeit, mit welcher die patriotiſchen Vereine den neuen Bundesentwurf em-

pfahlen, auf deſſen Annahme einzuwirken bemüht waren, behutſam gegen denſelben machen mußte.

Er fand auch bald Widerſpruch. Mehr als eine Beleuchtung erſchien; von Vielen wurde er als Brücke zu einer neuen Centralregierung betrachtet; was hievon unzertrennlich ſey, ſtand noch zu lebhaft im Andenken mancher Zeitgenoſſen, als daß etwa Empfehlenswerthes, was der Vorſchlag nebenbey enthalten konnte, die Beſorgniß vor der Rückkehr jenes unbehaglichen Zuſtandes zurückzudrängen vermocht hätte. Die Natur der Sache brachte es mit ſich, daß feindſelige Geſinnung gegen die katholiſche Kirche in dem Entwurf ſich nicht ausſprechen durfte; aber daß für die Klöſter und geiſtlichen Stiftungen, welche die Mediation hergeſtellt, denen in dem Bundesvertrag von 1815 der Schutz des geſammten Bundes errungen worden, keine Garantie gegeben, dagegen über Alles, was nicht den Bundesbehörden ausdrücklich zugewieſen war, den Cantonen volles Souveränetätsrecht eingeräumt wurde, glich einer ſchweigenden Auslieferung dieſer Stiftungen an jene Staatsomnipotenz, welche auſſer ihrem eigenen Willen keine andere Rechtsgrundlage und neben dem Durchführen deſſen, was ihr gut dünkt, kein anderes Rechtsverfahren kennt. Dieſes, dann einige andere Beſtimmungen, namentlich die Aufſtellung eines unbedingten und dem Willen der Cantone gänzlich entrückten allgemeinen freyen Niederlaſſungsrechtes, war nicht geeignet, den Entwurf in den katholiſchen und in den paritätiſchen Cantonen bey der katholiſchen Bevölkerung beliebt zu machen. Ein Reformirter, welcher durch den Schweizeriſchen Correſpondenten „Bemerkungen über den „Entwurf eines neuen Bundesvertrages der ſchweizeriſchen Eidgenoſ„ſenſchaft“ veröffentlichte, äuſſerte ſich von ganz allgemeinem, confeſſionelle Rückſichten gänzlich bey Seite laſſendem Standpunct über dieſe Beſtimmung folgendermaaßen:

„Das in §. 36 gewährleiſtete Recht der freyen Niederlaſſung kann aus mancherley Geſichtspuncten betrachtet, jedoch gefragt werden, ob ſich nicht der Bund auch an dieſer Stelle einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Cantone erlaube, welcher je nach Umſtänden ſehr drückend werden kann? Auch hier ſtellt ſich das nationale dem weltbürgerlichen Princip gerade gegenüber. Derjenige, welcher in Vermehrung der Bevölkerung, des Gewerbfleiſſes, des Handels, mithin auch der Bedürfniſſe, des Luxus und der Sittenfreiheit den Zielpunct des menſchlichen Glückes ſetzt, der muß nothwendig der freyen Niederlaſſung Freund ſeyn, nicht nur des Schweizers aus andern Cantonen, ſondern auch des Ausländers, er mag nun reden und glauben, was er wolle, wenn nur die Betriebſamkeit durch ihn vermehrt, der äuſſere Anſtand nicht verletzt wird. Wer hingegen auf die Eigenthümlichkeit des Schweizervolkes noch irgend einen Werth ſetzt, wer die Vermehrung des Wohlſtandes nur dann für

ein Glück hält, wenn solcher nicht mit Verlust der Unschuld und Tugend erkauft wird; wer sich darüber freut, in einsamen Bergthälern noch Ueberreste der Vorzeit und ihrer Sitteneinfalt anzutreffen, welche die gesteigerte Civilisation nur zu sehr aus unsern ebenen Gegenden verdrängt hat, der muß die freye Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft für ein wahres Unglück, für eines derjenigen Mittel halten, wodurch man (vielleicht ohne es einzusehen) die ausgezeichnete Eigenthümlichkeit der Schweizer, welcher sie in so hohem Grad ihre Unabhängigkeit verdanken, allmählig verschwinden läßt."

Eben dieser Standpunct war es, der vorzugsweise in mehrern katholischen Cantonen ins Auge gefaßt worden, und kaum der Entwurf erschienen war, unter dem Volk Abneigung gegen denselben hervorrief. Natürlich mußte auch dieses wieder durch die Geistlichkeit bewirkt worden seyn; denn das, wo es die Plane der Umwälzer fördert, als so intelligent angepriesene Volk ist blind, bloß eine aufhetzbare Masse, sobald es irgend einem Unternehmen derselben seinen Beistand versagt. Oder lag in dem immerwährenden Vorgeben von Aufwieglen ein unwillkürliches Geständniß der Mittel, wodurch es ihnen gelungen, ihre Entwürfe zu verwirklichen? Weil in Zug bey einer Neujahrsvisite der Dekan den bischöflichen Commissarius gefragt hatte, welche Stellung in diesem so besonders wichtigen Augenblick die Geistlichkeit einzunehmen, und welche Schritte sie deßhalb zu thun habe? weil der bischöfliche Commissarius sich anerbot, nach Solothurn zu gehen, um die Ansichten und Gesinnungen des Hochwürdigsten Bischofs hierüber mündlich zu vernehmen, mußte, nach dem Bericht der radicalen Blätter, die Geistlichkeit des Cantons Zug es sich „zum eigentlichen Geschäfte gemacht haben, Unruhe, Entzweyung, wohl gar die Gräuel der Anarchie in das glückliche Ländchen hineinzuführen." Der Commissarius reiste wirklich am 10. Jänner nach Solothurn, und am 12. schrieb der Hochwürdigste Bischof an den Cantonsrath von Zug:

„Der Hochwürdige Clerus habe ihm Nachricht von der durch die neue Bundes-Urkunde entstandenen Aufregung ertheilt, und zugleich seinem Wunsche und seiner Erwartung gemäß das Versprechen gegeben, durch Enthaltung von Allem, was eine Reibung auch nur im mindesten veranlassen könnte, die Harmonie zwischen Kirche und Staat bestmöglichst zu unterhalten, und im Einverständnisse mit der hohen Landesbehörde zum Heile des Vaterlandes nach Kräften mitzuwirken. Da nun die hochwürdige Geistlichkeit von solchen Ansichten, die allein alle Gefahr abzuwenden geeignet seyen, ausgehe, so wünsche und bitte er, der hohe Cantonsrath möchte auch ihr Anlaß geben, ihm ihre Wünsche über den 36. Artikel besagter Urkunde mitzutheilen, welches geschehen könnte, wenn der Cantonsrath das hochwürdige Capitel einladen würde, zwey

Abgeordnete zu bestimmen, die das Glück einer vertraulichen Unterredung mit dem Cantonsrath oder einer von ihm niedergesetzten Commission auf einen bestimmten Tag haben könnten."

Dem Dekan aber wurde von dem Bischof zu Handen des ganzen Capitels

„der vollkommenste Dank bezeugt für die musterhafte Haltung, welche die hochwürdige Geistlichkeit des Cantons bey Beratbung über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundes-Urkunde hiefür behaupten wolle."

Der Cantonsrath, damals unter einem Einfluß stehend, der den sonstigen Verhältnissen und Gesinnungen des Ländchens Zug nicht entsprechend war, ihn in eine, seinem Wesen und seiner Stellung nicht angemessene Richtung gleichsam hineintrieb, von der es sich aber nur wenige Jahre später entledigt hat, erwiderte unter dem 18. Jänner das bischöfliche Schreiben dahin:

„Er wisse von keinerley Aufregung der Gemüther im Canton, und es stehe der hochwürdigen Geistlichkeit frey, auf dem durch das gesetzliche Petitionsrecht ihr geöffneten Wege an die hohe Cantons-Regierung zu gelangen."

Hievon machte die gesammte Geistlichkeit wirklich Gebrauch, indem sie unter dem 19. Februar einmüthig beschloß, dem Cantonsrath ihre Besorgnisse zu eröffnen. Diese aber giengen hervor aus der Beseitigung alles und jeden Schutzes für die kirchlichen Stiftungen, welche nunmehr von der Bürgschaft der Bundesverfassung an diejenige „der Gerechtigkeitsliebe und des religiösen Charakters der gegenwärtigen Regierungsglieder" gewiesen würden. Ueberhaupt wären durch diesen Bundesvertrag die Rechte der katholischen Kirche aufs Spiel gesetzt, ohne die mindeste Aussicht, mit etwelchem Erfolg hierum sich beschweren zu können. Auch der Artikel: „der Bund übernimmt die erste Instruktion der Rekruten," schien der Geistlichkeit wesentlich nachtheilig, insofern nämlich dadurch das Einkaserniren ausserhalb des Cantons auf längere Zeit bedingt werden sollte. Hierüber sagt dieselbe so wohlmeinend als wahr:

„Wenn der Jüngling, entwunden dem Schooß der Familie, wo er, gewöhnt an Zucht und ehrbare Sitte, auferzogen in Gottesfurcht und treuer Anhänglichkeit an den Glauben seiner Väter, unverdorben vom Pesthauche der Verführung heranblühte, nun auf einmal in eine Umgebung versetzt werden sollte, wo den ungebundenen Reden und dem frechen Thun und Treiben schwerlich hemmende Schranken gelegt werden können; wo vielleicht jeder frommen Sitte gespottet, und frostige Gleichgültigkeit gegen Glauben und religiösen Cultus ungescheut an den Tag gelegt wird; wo man nur zu oft die Ausschweifungen regelloser Sinnenlust und Seele und Leib verderbende Laster nicht vergebens sucht; wie

anders würde er in das väterliche Haus zurückkehren, als respektlos gegen geistliche und weltliche Vorstände, trotzig und wegwerfend, zügellos und verwildert in seinen Sitten, ja wohl gar betrogen um seine Unschuld, und ein Sklave schändlicher Leidenschaften?

Klar werden die Folgen der freyen Niederlassung auseinander gesetzt und nachgewiesen, wie diese Bestimmung mit der beschworenen Cantonsverfassung in schreyendem Widerspruch stehe. Alles dieses (wobey über das rein Politische die Geistlichkeit kein Urtheil sich anmasse) dringe die Bitte ab, die Regierung von Zug möchte:

„Durch Ihre weise und kraftvolle Bemühung dahin wirken, daß die vorliegende neue Bundesurkunde von 15. Christmonat 1832 von den betreffenden Behörden des Cantons so lange nicht angenommen und beschworen werde, bis

a. dieselbe auf christliche Grundlage gestellt, und in ihr dem katholischen Volke die freye Ausübung seines Cultus, die Fortdauer der kirchlichen Einrichtungen, die Erhaltung der Klöster und die Bewahrung und die Verwaltung des Kirchenguts feyerlich zugesichert bleiben;

b. derselben die Erklärung beigefügt wird, daß die Instruktion der Rekruten des Cantons nicht in Kasernen und Militärschulen vorgenommen werden dürfe;

c. das Recht der freyen Niederlassung, wenn es nicht verweigert werden kann, wenigstens dergestalt geregelt wird, daß den für die katholische Religion und für die Moralität der Bewohner des Cantons zu besorgenden äusserst nachtheiligen Folgen für alle Zukunft gesteuert bleibe.“

Die Besorgnisse, welche die Geistlichkeit von Zug zutrauensvoll vor ihrer Obrigkeit äusserte, waren in hundert und hundert Gemüthern des Volkes lebendig; sie fanden ein warmberedtes Wort in einer zu Schwyz erschienenen Schrift: „Blicke in das Wesen der „Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft“, in welcher über jenen in Aussicht gestellten Kasernendienst der jungen Leute ebenfalls gesagt wird:

„Geschlagen von Gott mit Blindheit, hegten und pflegten die Regierungen auch diesen furchtbaren Krebsgang des Landes. — Das war's, was manchen biedern Hausvater an den Tag von Ufer trieb, und nur darum dahin trieb, das Seinige beizutragen zum Umsturze einer Verfassung, die dadurch schon verdammungswürdig genug schien, weil sie das verdammungswürdige Unheil des Kasernendienstes in Obhut nahm. Das war's, warum mancher biedere, fromme Freienämter nach Aarau zog; sein Vaterherz war empört über den Hochmuth, die Frechheit, den Unglauben, die Liederlichkeit, die Unzucht, zu denen sein Sohn, dem

er unſchuldig entlaſſen hatte, in der Pflanzſchule der Kaſernen gleich wie in einem Treibhauſe ſchnell erzogen worden, an welchem Vaterglück, Familienwohl und Hausſegen zu Grunde gegangen war. Klage man über den Verluſt centraliſirter Militäranſtalten, wenn man die Peſt, die aus ihnen hervorgegangen iſt, nicht ſehen will! Ungeſchwächte phyſiſche und moraliſche Kraft iſt die erſte Waffe des Schweizers. Wo dieſe verloren, wo Heerd und Altar ihm nicht mehr Heiligthümer ſind, wird er aller Uebung ungeachtet, trotz aller Puppenkünſte und Fiererey und Fertigkeit, leicht unterjocht werden."

Dieß, dann die Ueberzeugung, daß durch den Entwurf die Cantonal-Souveränetät zwar anſcheinend wohl gewahrt, eigentlich aber in ihrer Grundlage dergeſtalt untergraben werde, daß ſie in kurzem unhaltbar zuſammenſtürzen müßte, war gegen die raſtloſen Bemühungen der Centraliſationsparthey und der auf ihren Sieg die Hoffnung mit Macht und Vortheil ausgeſtatteter Stellen bauenden Radicalen ein kräftiges Gegengewicht; ja es iſt zu vermuthen, daß gerade die Geſchäftigkeit und Zuthulichkeit, womit dieſelben der Sache zu erſehntem Gelingen zu verhelfen ſich beſtrebten, das Mißtrauen und die Abneigung erhöhten. Aus den katholiſchen Bezirken des Cantons Aargau liefen bey dem groſſen Rath dringliche Petitionen gegen Annahme dieſer Urkunde ein, „indem durch dieſelbe die Freiheit und Souveränetät des Volkes, die katholiſche Kirche, ihre Rechte, Stiftungen und Anſtalten gefährdet, neue Auflagen herbeigeführt würden." Die Vorſtellung ſchließt mit folgender Erklärung:

„Würde aber der große Rath zum Beitritt dennoch ſich erklären, und dadurch eine Auflöſung, eine Trennung und zweyerley Verbindungen in der Eidgenoſſenſchaft entſtehen: ſo erklären wir, daß wir dieſen Beitritt für uns nicht für verbindlich anerkennen, und wollen uns hiemit zum voraus alle Rechte verwahren, die uns als Schweizer, als Eidgenoſſen, auch kraft unſerer Verfaſſung zukommen, und erklären namentlich, nicht vom Kern der Eidgenoſſenſchaft, den Urſtänden, uns trennen laſſen zu wollen."

Dießmal hatten ſich die Beweger über die Willfährigkeit des Volkes, nach deren Willen ſich lenken zu laſſen, verrechnet. Es konnten bey der Umgeſtaltung des Bundes keine Erwartungen in Ausſicht geſtellt, keine Hoffnungen genährt, es konnte kein materieller Gewinn vorgeſpiegelt, der Blick der Menge konnte nicht getrübt, ihre Leidenſchaft durch Declamationen gegen Perſonen nicht erhitzt werden; die Worte von kräftigerer Nationalität, von geſteigerter Würde im Innern, von erhöhtem Anſehen nach auſſen waren Begriffe, Theorien, Klänge; die alles bewältigende Furcht vor ungleich koſtſpieligerer Verwaltung, vor Steuernlaſten, vor einem ſtehenden Heer, vor einer drückendern Herrſchaft, als man ſie in der Schweiz ſonſt zu tragen

gewohnt war, waren wirkliche, greifbare, allverſtändliche Dinge. Allerdings erklärte ſich in manchen großen Räthen die Mehrzahl für den neuen Entwurf; es ſaſſen aber auch in denſelben jene Fahnenträger der Revolution, — Jene, welchen das gemeine Weſen eine große Lotterie iſt, aus welcher ſo Manche, ohne eine Einlage auf das Spiel zu ſetzen, doch irgend einen Treffen zu ziehen hoffen, — jene Halbgebildeten, welchen das geſammte Zeitungsweſen, dasjenige ihrer Parthey zumal, ein großes Iſisbild iſt, an deſſen hundert Brüſten ſie ſich fett und dick ſaugen, — jene Colleetiv-Abſolutiſten, die den Act ihrer Erwählung als einen chemiſchen Prozeß erachten, mittelſt deſſen alle Befugniß und alle Einſicht in den Recipienten ihrer Behörde übergegangen, auſſer derſelben bloß das Caput mortuum übrig geblieben ſeye, — Viele endlich (was von groſſen Verſammlungen, die zu ihrer Rekrutirung auf kleinen Raum ſich angewieſen ſehen, unzertrennlich), die bey ihrer Mediocerität den Bewegungen eines Vormannes in Allem zu folgen gewohnt ſind. Darum war es ein Glück zu nennen, daß die Frage zu letzter Beantwortung vor das Volk gebracht werden mußte.

Damals wurde der Canton Teſſin gleichſam als eine verlorene Schildwache der Schweiz betrachtet. Seine Bewohner ſollten die erſten ſeyn, an derer Entſcheidung Annahme oder Verwerfung dieſes Bundesprojectes gieng. Dieß war, man kann es nicht läugnen, ſchlau berechnet. Kamen die Teſſiner den Bewegungsmännern entgegen, ſo konnte man nach allen vier Winden hinausjubeln: ſehet! ſelbſt die Teſſiner, die durch Gebirg und Sprache, durch Abſtammung und Sitte von der Schweiz geſchieden, und nur durch geſchichtliche Thatſache mit ihr vereinigt ſind; die an politiſcher Einſicht und Bildung noch ſo unendlich weit zurückſtehen, bey deren ſo lange verwahrloſetem Zuſtand dergleichen Einſicht kaum zu erwarten geweſen wäre, ſelbſt dieſe haben die Nothwendigkeit einer größern Verſchmelzung der ſchweizeriſchen Cantone eingeſehen, die Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit des neuen Entwurfes anerkannt! Wollteſt darum du, erleuchtetes Volk aller übrigen ſchweizeriſchen Gaue! hinter ihnen zurückbleiben? — Wieſen die Teſſiner den Entwurf von der Hand, ſo konnte man am Ende immer ſagen: Sind es doch nur die Teſſiner, welche dieſes gethan haben. Iſt ſich deſſen zu wundern? Sind ſie nicht durch Oligarchen und Pfaffenherrſchaft ſeit Jahrhunderten ſo darnieder gehalten, dergeſtalt verkümmert worden, daß Anderes nichts vorauszuſehen war! — Wirklich geſchah das Letztere; mit genugſamem Troſt hatte man ſich ſchon gewaffnet; die Hoffnung durfte darum nicht aufgegeben werden. Indeß, da man wußte, daß aus jenen Gründen, welche in dem Schreiben der Geiſtlichen von Zug ausgeſprochen ſind, die gröſſere Abneigung gegen Vertäuſchung der

bisherigen Bundes-Urkunde an eine neue in den katholischen Cantonen obwalte, so ersah man sich die Cantone Solothurn und Luzern zu dem zweiten Versuch — denn in den Urständen durfte man es nicht wagen; der reformirten Cantone, meinte man, sobald die Sache dort durchgegangen wäre, eher sicher zu seyn. Nach der Leichtigkeit, mit welcher die Einwohner von Luzern und Solothurn vor dritthalb Jahren für die Revolution gewonnen worden, nach der stürmischen Weise, in der das Volk dieselbe dort durchgesetzt hatte, mochte man an dem Gelingen kaum zweifeln. Und doch traute man der Sache nicht gänzlich, sondern nahm seine Zuflucht auch dießmal wieder zu dem perfiden Kunstgriff, die an den Gemeinde-Versammlungen nicht Erscheinenden zu den Annehmenden zu zählen. Wir nennen dieses mit Recht einen perfiden Kunstgriff, weil alle Greise, Gebrechliche, Kranke, diejenigen, welche im Sommer auf den Bergen sich befinden, oder die in eines Herrn Dienst stehen, und hiedurch gehindert werden, Alle, welche mehrere Stunden von ihrer Heimathgemeinde, in der sie stimmen sollten, entfernt wohnen, daher einen so weiten Weg nicht leicht machen können oder wollen, insgesammt und ohne Rücksicht auf dergleichen Hindernisse als Zustimmende gezählt werden; hiedurch je nach Belieben und Absicht eine Majorität zusammengelogen, ein solches Mittel nur zu solchen Zwecken in Anwendung gebracht werden kann. Dadurch allein war es in Solothurn gelungen, die Annahme zu erkünsteln, indeß von 5905, die den Versammlungen beiwohnten, der Wahrheit gemäß bloß 1874 für die Annahme sich erklärt, 4031 hingegen verworfen hatten. Im sogenannten „Schwarzbubenlande," welches am Ende des Jahres 1830 in die größte Aufregung versetzt worden war, erfolgte überall Verwerfung, an einigen Orten wurden sogar die Gemeindsvorsteher, welche das „neue Ding" empfehlen wollten, aus den Versammlungen weggejagt. Die einzige Gemeinde Grätzenbach hatte den Muth, ohne Rücksicht auf jene Verfügung, die Abwesenden gar nicht zu zählen, weil sonst auch ein Falschmünzer, der sich in öffentlicher Arbeit befand, den Annehmenden hätte müssen beigesellt werden.

Alle Hoffnung ruhte jetzt auf der Abstimmung von Luzern. Sie wurde dadurch erhöht, daß dieser Stadt die Ehre erwiesen war, ins künftige alleinige Bundesstadt der Eidgenossenschaft zu seyn. Daß jener erwähnte Kunstgriff auch hier nicht fehlen durfte, versteht sich von selbst. Der 8. Juli war zu der Operation bestimmt. Von beiden Seiten zeigte sich gleiche Thätigkeit. Die Gegner des neuen Entwurfs verbreiteten eine „Appellation an das Volk der Eidgenossen," welche nicht ohne Wirkung blieb; ungleich grösser war derjenige der Verbreitung von 10,000 Exemplaren einer Nummer des Waldstätter-Boten, in welcher kurz und faßlich die gefährlichen Fol-

gen der Annahme entwickelt waren. Dagegen wurden empfehlende Schriften noch am Morgen des Abſtimmungstages den Leuten an die Hausthüren geheftet; die geſammte öffentliche Gewalt war auf den Beinen; zahlreiche Landjägerhaufen wurden in Bewegung geſetzt, um für die Annahme zu operiren, die Wirkſamkeit jener Schriften zu vereiteln. Geiſtliche, welche von ihren Gemeindsgenoſſen gewiſſenshalber befragt worden waren: ob Annahme oder Verwerfung beſſer ſeye, ſahen ſich vor die Behörden gefordert, ſobald ihre Antwort nur nicht entſchieden beifällig ausfiel. Um das Wegbleiben von den Gemeinds-Verſammlungen zu begünſtigen, hiedurch die Zahl der ſcheinbar Annehmenden zu vergröſſern, wurde dießmal nicht, wie ſonſt, bey Strafe in die Verſammlungen geboten. Solche, deren Geſinnung als entſchieden abgeneigt bekannt war, blieben vergeſſen, um ſie bey wirklichem Wegbleiben zu den Anweſenden zählen zu können. Selbſt in dem Maaß der aufgeſtellten Schachteln, in welche die Stimmzeddel zu legen waren, lag ein Wink, weſſen man ſich verſehe, was ein Jeder zu thun habe; denn die Schachteln, welche die zuſtimmenden Zeddel aufnehmen ſollten, waren recht groß, die für Verwerfung bedeutend kleiner. Zu den Schachteln wurden dann noch Gemeindsvorſteher geſetzt, von denen Jedermann wiſſen konnte, daß ſie genau anmerken würden, wohin der Einzelne ſeinen Zeddel lege. Durch die ganze Schweiz ſah man mit geſpannter Erwartung dem Tage der Abſtimmung in dieſem Canton entgegen. Furcht und Hoffnung, je nach eines Jeden politiſcher Farbe, knüpfte ſich an deren Ergebniß. Schreiber dieſes befand ſich damals gerade im Kloſter Muri, und Alles harrte der Berichte aus der Nachbarſchaft, und alle Erwartung ward übertroffen, als der erſte Bericht aus einer Gemeinde, deren Geſinnung nach man an Annahme durch dieſelbe nicht im mindeſten gezweifelt hatte, auf Verwerfung lautete.

Trotz ſolcher Thätigkeit, ſo vieler in Anwendung gebrachter Mittel, zuletzt ſelbſt jenes abgenützten Kunſtgriffes, ſtellte ſich das Verhältniß der Verwerfenden zu den Annehmenden noch etwas günſtiger als 3 : 2. Aus dem einen Ort hieß es: „Wir wollen keine Katze in einem Sacke „kaufen!“ An einem andern Ort wurde ein Rathsherr, der allzuſchonungslos die Sache empfehlen wollte, vor die Kirchthüre hinausgeſtellt. Einfach ſagte in ſeiner Gemeinde der Rathsherr Leu von Eberſoll: „Wir haben heute das Schutzengelfeſt; möge Jeder, dem „das Ding nicht gefällt, geleitet von ſeinem Schutzengel, zum Altar „gehen und nach ſeinem Gewiſſen ſtimmen; er findet dort eine blaue „Schachtel, in welche die verwerfenden Stimmen gelegt werden ſollen; „wer es aber annehmen mag, kann ſeinen Zeddel in die weiſſe Schachtel „legen.“ — Charakteriſtiſch iſt folgende Anekdote: Während der Abſtimmung fanden ſich auf der Emporkirche eines Ortes junge Leute,

die durch lautes Gelächter die Verſammlung ſtörten. Daher Einige ihnen zuriefen: „wenn ihr nicht ſtille ſeyd, ſo werden wir hinaufkommen und Ruhe ſchaffen.“ — Jene riefen hinunter: „„wenn Ihr ſähet, was wir ſehen, Ihr würdet auch lachen müſſen.““ — „Was iſts denn? fragten Einige, die ſich nun hinaufbegeben hatten. — „„Wir könnens vorausſehen, welche in die blaue und welche in die weiſſe Büchſe werfen. Sehet nur, Alle, welche im Vorbeigehen an dem Hochaltar das Knie beugen, legen in die blaue, die welche ohne Ehrerbietung vorübergehen, in die weiſſe Büchſe.“ — Wirklich fanden die Hinaufgekommenen die Bemerkung vollkommen richtig.

Dieſes unerwartete Reſultat überraſchte in Luzern um ſo mehr, je zuverſichtlicher man dort Annahme erwartet hatte, ſo unfehlbar, daß zu Zürich ein Rathsherr ſogar ſeinen Kopf als Pfand derſelben anbot. Da grinste den Schultheiß Amrhyn ſein Phantom von der curia romana wieder an; dieſe, meinte er, habe die Hand im Spiel gehabt. Man erzählte ſich, er ſey wie ein Verrückter durch die Zimmer des Kanzleygebäudes geſtürmt mit dem Ruf: „Verrath! Verrath!“ Gerne hätte man im Bewußtſeyn, über ſo viele Gehülfen und über noch weit mehr Mittel gebieten zu können, eine neue Abſtimmung verſucht; allein die Abneigung des Volkes war zu groß, ſeine Stimmung zu gereizt, ein Ausbruch zu ſehr zu befürchten, und erregte eine eben verſammelte Tagſatzung der Urſtände, in Verbindung mit Baſel und Neufchatel, als Stellvertreterin der ächten Eidgenoſſenſchaft und ihres auf Treue, Wahrheit und Gerechtigkeit gegründeten Beſtehens, ohnedem groſſe Beſorgniß, als daß man ſolches hätte wagen dürfen. Dazu kam noch Mißſtimmung des franzöſiſchen Geſandten, der ſich über Täuſchung beſchwerte, indem man ihm ſtets vorgeſpiegelt habe, Abänderung der Bundesverfaſſung ſeye Volkswille, und er hiedurch verleitet worden ſeye, in ſolchem Sinne Berichte an ſeine Regierung zu erſtatten. — Da kam eine Rauferey in Küßnacht, welcher die Regierung von Schwyz ein Ende machen zu müſſen glaubte, kam gleichzeitig der Landsfriedensbruch in Baſellandſchaft (über deren Veranlaſſung noch ein Halbdunkel ſchwebt), beide vielleicht nicht unerwartet, nicht unvorbereitet, wenigſtens erwünſcht, um durch Gewaltmaßregeln das etwas gedämpfte Feuer des Radicalismus wieder hoch auflodern zu machen, zugleich Warnungstafeln aufzuſtellen für Alle, welche es wagen dürften, einen andern Pfad ſich zu wählen, als den nun gerade geöffneten und vorgeſchriebenen.

Die Verwerfung der neuen Bundesurkunde hatte den Widerwillen gegen die katholiſche Geiſtlichkeit erhöht. Ihr vorzüglich wurde der ungeahnete, überraſchende Erfolg beigemeſſen. War ſchon bloſſe Paſſivität in jener Angelegenheit nicht nach dem Sinne der Regenten, ſo mußten es ihnen, die von freyer Meinung ſonſt ſo laut und ſo

breit zu ſchwatzen wußten, um ſo befremdlicher fallen, wie einzelne Glieder der Geiſtlichkeit ſichs durften beigehen laſſen, über dieſe folgenſchwere Frage eigene Anſichten in ihrer Eigenſchaft als Bürger nicht verheelen zu ſollen. Ein Grund mehr, mit den Entwürfen gegen die Kirche nicht länger an ſich zu halten. Mittelſt des neuen Bundes hätte ſich ein förderndes Entwickeln derſelben ohne vereinigtes und offenes Auftreten ſelbſt ergeben; das war nun vereitelt. Deßwegen glaubte man die Maske abwerfen zu dürfen, und, was auf verborgenem Wege nicht bewerkſtelligt werden konnte, in näherer Verabredung und engerer Verbrüderung gemeinſam durchzuſetzen. Gelegenheit dazu, welche aber auch ohnedieß wäre aufgefunden worden, ergab ſich bald.

Am 23. October, Abends, verſchied zu St. Gallen in ſeinem 74. Lebensjahr der Hochw. Biſchof Carl Rudolf aus den Freiherren von Buol-Schauenſtein, in der Reihenfolge der Biſchöfe von Chur der 86ſte, der Erſte, welcher mit dieſem Titel denjenigen von St. Gallen vereinigte. Welche Geſinnungen dort herrſchten, mit welchen Entwürfen man dort ſich trug, war den Vertrauten nicht unbekannt; welche Schritte alsbald nach des Biſchofs Tod geſchehen waren, niemand verborgen. Gerade einen Monat nach ſeinem Hintritt, am 23. Nov., ſtellten der Schultheiß Eduard Pfyffer und ein Ludwig Schnyder von Surſee im groſſen Rath von Luzern den Antrag auf eine Conferenz, angeblich um dem Canton St. Gallen zu Anſchlieſſung an das Bisthum Baſel Hand zu bieten und zugleich auf Errichtung eines Metropolitan-Verbandes Bedacht zu nehmen. In ähnlicher Weiſe forderte etwas ſpäter der bekannte Zſchokke den gr. Rath von Aargau auf: „den Gang der Ereigniſſe im erledigten Bisthum Chur und St. Gallen aufmerkſam zu verfolgen, um daraus vielleicht Erſprießliches für den katholiſchen Theil des Cantons (Aargau) zu gewinnen.“ — Jener Antrag fand in Luzern geneigtes Gehör, und ſchon am 4. Chriſtmonat gieng an die Diöceſanſtände Bern, Solothurn, Baſellandſchaft, Zug, Aargau und Thurgau ein Schreiben ab, um die Anſichten derſelben auf dieſen Antrag zu vernehmen. Ein beſonderes Schreiben eröffnete das Vorhaben der Regierung von St. Gallen. Aargau erwiederte beifällig am 6. und 19., St. Gallen am 9. und 24., Thurgau am 18., Bern am 26. December. Gleichzeitig machte ſich der Schultheiß Eduard Pfyffer in die betreffenden Cantone auf, um ſeine Projekte mitzutheilen, für dieſelben zu gewinnen, deren Annahme anzubahnen.

Da man der Sache verſichert war, ſo handelte es ſich nur um deren beförderliche Ausführung. Man hätte glauben ſollen, Luzern würde zum Sitz dieſer Kirchenconſtituenten auserſehen werden; aber ſolche Illuſtration wurde der aargauiſchen Stadt Baden zu Theil.

Warum? Des Schultheißen Eduard Pfyffers Gaumen, der auch seiner wohlverdienten Celebrität durch die Eidgenossenschaft sich freuen durfte, wählte dieselbe. Man sagt nämlich, er seye nach glücklich vollbrachter Reise zu seinem Collegen Amrhyn gekommen und habe demselben Nachricht ertheilt, daß der gewünschte Zusammentritt von Abgeordneten der Stände angesagt werden könne. „Wohin verlegen wir ihn?“ habe dieser gefragt; Pfyffer darauf erwiedert: „nach Baden, dort im Stadhof ißt man gar zu gut.“ (Er soll sich eigentlich eines derbern Ausdruckes bedient haben.) So ward die Küche des Stadhofes in Baden der Beweggrund, das grosse Werk der Kirchenverknechtung an den Namen dieser Stadt zu knüpfen, ohngefähr wie sich derjenige der Reorganisation der katholischen Kirche in Baden und Würtemberg an den Schild des Bierhauses zur schwarzen Straußfeder in Schaffhausen knüpft. — Schon am 30. December wurden durch die Canzley von Luzern die Schreiben ausgefertigt, welche die Abgeordneten auf den 20. Jenner nach Baden riefen. Bis zum 8. desselben Monats waren von den meisten Ständen zusagende Antworten eingelaufen, von Aargau unter Verdankung der Ehre, daß eine Stadt seines Cantons zum Ort der Conferenz seye ausersehen worden. Die Einladung war auch an Graubünden ergangen, allein dieses erklärte unter dem 11. Jenner, keine Abgeordneten schicken zu wollen, bat sich hingegen Mittheilung des Protokolls aus; gleiche Antwort lief von Zug ein.

An dem bezeichneten 20. Jenner eröffnete demnach Hr. Eduard Pfyffer als Vorsitzender die Versammlung der Abgeordneten der beiden katholischen Stände Luzern und Solothurn und der fünf paritätischen Stände Bern, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen mit der Erwartung, „wie Rathschläge, welche in früherer Zeit durch die Väter an eben diesem Ort öfter gehalten worden, so möge auch der gegenwärtige von guten und ersprießlichen Folgen seyn, weil der Augenblick gekommen, wie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten. Denn nicht allein politisch, auch kirchlich frey (welcher Ausdruck gar weiten Begriffes ist) müsse das öffentliche Leben in der Eidgenossenschaft seyn.“ — Nachdem der Gesandte von Bern darauf hingewiesen, daß die Schweiz der Curie gegenüber eine ähnliche Stellung müsse zu erlangen suchen, wie im Jahr 1801 Napoleon, sodann die Gesandten von Solothurn und Basellandschaft ohne Instruktion zu seyn, letzterer aber doch, neben Verwahrung früher zugestandener Vortheile seiner Gemeinden, von Bildung eines Metropolitan-Verbandes gesprochen, St. Gallen die Mitwirkung zu solchem erklärt und „kräftiges Einschreiten“ als ersprießlich dargestellt, Aargau die Nothwendigkeit berührt, „dem machthaberischen Rom Entschlossenheit entgegenzustellen, und die An-

maſſungen der Kleriſey mit Kraft und Nachdruck zurückzuweiſen,“ Thurgau endlich Bereitwilligkeit bezeugt, „zu allem Hand zu bieten, was dazu führen könne, die Rechte des Staats und der Kirche und die Verhältniſſe zwiſchen beiden Gewalten feſtzuhalten,“ lenkte der vorſitzende Geſandte von Luzern nach kurzer Berührung, auf welche Schwierigkeiten die Errichtung eines erzbiſchöflichen Stuhles in der Schweiz ſtoſſen würde, auf die eigentlichen Berathungsgegenſtände ein, als welche er bezeichnete:

„die biſchöflichen Jurisdiktionsrechte in Matrimonialfällen, das Aufſichtsrecht des Staats bey Publikationen geiſtlicher Erlaſſe, die Bildung der Geiſtlichen und die Verhältniſſe der durch Geld oder moraliſchen Einfluß mächtigen Regularorden; dann, als Beweis, wie nöthig eben ſo umſichtiges als kräftiges Handeln ſey, die letztern Vorfälle im Canton Luzern, betreffend die Profeſſorwahl von Alt-Pfarrer Fuchs von Rapperswyl und das ſtörriſche Benehmen des Pfarrers Huber von Uffikon den Abgeordneten zur Kenntniß brachte; worauf, und nachdem noch der zweite Geſandte von Luzern, der Hochgeachte Herr Staatsrath Sidler, ſeine Anſichten weſentlich in Uebereinſtimmung mit dem erſten Abgeordneten ausgeſprochen und beſonders angeführt, wie die Errichtung eines Metropolitan-Verbands nach kanoniſchen Vorſchriften gefordert werden könne, und wie die Feſtſetzung der Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche nach einigen Ereigniſſen der jüngſten Zeit zum Bedürfniß geworden — über die angeregte Frage der Berathungsform und über den Antrag von Bern zu Einladung der Lauſanner Diozeſanſtände nochmaliger Rathſchlag waltete. Auch wurden die einzelnen Inſtruktionen wieder angeführt und weiter entwickelt, namentlich diejenigen der Aargauiſchen Abordnung, welche zu Errichtung eines Metropolitan-Verbands in dem bereits oben angegebenen Sinne zu ſtimmen ermächtigt und zugleich, was die Verhältniſſe des Bisthums Baſel anbetrifft, beauftragt war: hinſichtlich der noch nicht erfolgten Genehmigung der Capitelsſtatuten, der Conſtituirung des biſchöflichen Senats, der Abſchaffung der Dispenstaxen, der zu ordnenden Verhältniſſe von Staat und Kirche in Dispenſationsfällen, der Verminderung der Feyer- und Faſttage, ſo wie hinſichtlich des Placets (Publikationsbewilligung, Viſum ꝛc. ꝛc.) beſondere Verhandlungen zu verlangen.

Von dem Bernerischen Herrn Abgeordneten wurde nochmals darauf gedrungen, daß ſich die Conferenz, ohne jetzt noch in nähere Behandlung eines der in Anregung gebrachten Gegenſtände einzutreten, durch den Beizug mehrgenannter Stände verſtärke; welcher Antrag aber von den meiſten Abgeordneten bekämpft ward, während dagegen für den von St. Gallens Abordnung beantragten Berathungsmodus die Mehrheit der Stände ſich ausſprach, ſo daß Tit. Präſidium ſich veranlaßt fand, zur Abmehrung zu ſchreiten.

1. Die erſte Frage:
ob die Konferenz frey, nicht an die Umfrage und ſonſtige hemmende Formen gebunden, berathen wolle, ward von 6 Stimmen (zwey wünſchten auſſerdem noch einen engern vorberathenden Ausſchuß) bejahend entſchieden.

2. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Bern:
die übrigen katholiſchen und paritätiſchen Stände, wenigſtens die der Lauſanner-Diözeſe, welche dermalen hier noch nicht repräſentirt ſeyen, zur Theilnahme an der Conferenz einzuladen, ward, mit Ausnahme der Stimme des Antragſtellers, in Betracht der Unmöglichkeit der Ausführung wegen der Kürze der Zeit, — einmüthig beſeitigt, mit dem Vorbehalt: über die Frage, ob und welche Mittheilung an die übrigen Stände geſchehen ſolle? ſpäterhin einen Entſcheid zu faſſen.

Schließlich ward die Berathung erkannt, ob überhaupt, dann wo? nämlich ob in oder auſſer der Schweiz, und endlich, auf welche Weiſe ein Metropolitan-Verband zu errichten ſey?

Vor allem iſt nicht aus den Augen zu laſſen, daß die Regierung von Luzern durch ihre Berufung des Pfarrers Fuchs an die theologiſche Lehranſtalt des Cantons, in trotzigem Widerſpruch gegen den Biſchof; durch ihr ſchreyendes Verfahren gegen den Pfarrer Huber von Uffikon; in ſchnöder Beſeitigung aller bisher anerkannten Geſetze, Rechte und Befugniſſe der Kirche mit dieſer förmlich gebrochen und einen Weg betreten hatte, von welchem ſie nicht leicht wieder einlenken konnte. Es mußte ihr nun Alles daran gelegen ſeyn, für das Widerſtreben gegen die bisher beſtandene kirchliche Ordnung Bundesgenoſſen zu finden; die factiſchen Schritte von St. Gallen gegen das kurz zuvor errichtete Bisthum lagen vor Augen, dieſes Cantons war ſie mithin ſicher; die Geſinnungen der Wortführer in Aargau waren denjenigen von Luzern nicht verborgen, ſie durften alſo auch auf dieſe zählen; daß andere Cantone ſich gerne beigeſellen würden, ſtand zu erwarten. Unbekümmert alſo, ob hiemit unter ſonſt friedliche Verhältniſſe nicht ein neuer Zankapfel geworfen, ob die über die Schweiz ohnedem ſich erſtreckende mannigfaltige Spannung nicht vermehrt, ob hiedurch nicht eine neue und ſchwer zu berechnende Verwicklung herbeigeführt werde, hatte Luzern die Aufmahnung nach Baden ergehen laſſen, für alle Befürchtungen, die ſich ſonſt hätten aufdringen müſſen, vollen Erſatz findend, bey der gewiſſen Erwartung, in ſeinen Haß gegen das Regiment der Einen und Allgemeinen Kirche, in ſeine Feindſchaft gegen deren autonomes Leben auch andere zu verſtriken. Haben ſich daher die Folgen und Wirkungen hievon ſelbſt über die Gränzen dieſes Cantons hinaus erſtreckt, ſo fällt die Verantwortlichkeit, allfällige Spannung hervorgerufen zu haben, einzig auf diejenigen Männer, welche, von der Allmacht des Staats betäubt

und von Feindſeligkeit gegen die Kirche dahingeriſſen, zu ſolchen Eingriffen in ihre Rechte, zu ſolcher Gefährdung ihres Beſtehens und freyen Wirkens aufgerufen, die ſchlummernde Begierlichkeit geweckt, der böſen Geſinnung, das volle Bewußtſeyn und Form und Wort geliehen haben.

Daß aber, wie wir ſchon oben angedeutet haben, die Verwerfung des neuen Bundesprojectes nebenbey zu der Aufſtellung dieſer ſogenannten Badener-Artikel weſentlich mitwirkte, konnte ſofort nur denjenigen zweifelhaft ſeyn, in deren Intereſſe oder Beſchränktheit es lag, ſolches anzweifeln zu wollen. — Der Appellationsgerichts-Präſident Glutz-Blotzheim in Solothurn, Mitglied einer zur Prüfung dieſer Artikel niederſetzten Commiſſion, ſprach dieſe Ueberzeugung offen aus, indem er in einem Mioritätsgutachten unverhehlt erklärte: „Ich für meine Perſon glaube, daß die meiſten Beförderer dieſer Vorſchläge zu einigen Zwecken, die durch die Nichtannahme der neuen Bundes-Urkunde vereitelt worden, zu gelangen hoffen.“

Daß eben diejenigen Leute, welche ſich hier zuſammengethan hatten, um die Rechte und Befugniſſe der Kirche, wie dieſelben durch das Tridentinum geregelt, in Anſpruch genommen und der Kirche vindicirt worden, anzuſtreiten, zu beſeitigen und, ſo weit immer möglich, für kraftlos zu erklären, — daß eben diejenigen Leute da, wo die Errichtung eines Metropolitan-Verbandes zu ihren Entwürfen paßte, auf eben dieſes Tridentinum ſich beriefen, darf nicht befremden, da es dem Radicalismus nicht ſchwer fällt, dasjenige, was er zu zerſtören trachtet, ſobald es ihm zuträglich ſcheint, zum Zeugniß für ſich und zu Unterſtützung ſeiner Plane aufzurufen. Ebenſowenig darf das Gegenüberſtellen einer angeblich wahren der wirklichen katholiſchen Kirche auffallen; weiß man ja, was unter jener zu verſtehen iſt, wie dieſelbe organiſirt ſeye, in welches Verhältniß ſie namentlich zur Staatsgewalt gedacht wird. Jene Berufung auf das Tridentinum, welche allen Vorwärtskämpfern gerechte Beſorgniß, ja gar den Verdacht, als wären dieſe kirchlichen Conſtituenten von ultramontanem Geiſt doch noch angehaucht geweſen, hätte wecken können, wurde alsbald wieder neutraliſirt durch die Bemerkung: man „müſſe dem Beſtehenden nicht allzuängſtlich Rechnung tragen und die eigenen Hände regen, nicht Roms Ermeſſen die Sache harmlos überlaſſend.“ — Es ſolle alſo Baſel zum Erzbisthum vorgeſchlagen, ſo aber dieß ſich nicht erzielen lieſſe, zu Anſchlieſſung an ein auswärtiges Erzbisthum Unterhandlungen eingeleitet werden. Solothurn jedoch (Sitz des Biſchofs von Baſel) verwahrte ſich gegen allfällig hieraus hervorgehende weitere Beläſtigung ſeines Standes oder der Corporationen deſſelben.

Wüßte man nicht, daß bey denjenigen, welche längst bestandene Verhältnisse umzugestalten und den bisherigen Zuständen eine ganz andere Unterlage zu geben beflissen sind, entschiedene Abneigung gegen jene, in Verbindung mit keckem Auftreten, genügten, daß sie dabey eine nähere Kenntniß der Sachen für überflüssig, ja gar (und dieß nicht ohne Grund) für schädlich halten, so dürfte man sich mit Recht über die dicke Unwissenheit dieser Kirchenväter verwundern. Sie meinten, durch Errichtung eines Metropolitan-Verbandes die Bischöfe von dem Oberhaupt der Kirche trennen zu können, und wußten nicht oder wollten nicht wissen, daß jeder Metropolit eben so gut unter dem Papst stehe, wie der Immediatbischof, und hiedurch nur in Appellationsfällen der Instanzenzug um eine vermehrt werde. Eben so sehr dürfte derjenige, welcher diese Leute nicht genau kennt, dessen sich wundern, daß sie, welche sonst von Erhöhung der Nationalität, von Beseitigung alles ausländischen Einflusses, so viel, so laut sprechen, die gesammte Kirche der Schweiz mit einem Male unter einen ausländischen Obern stellen wollten, der doch wieder unter andern Obern, in geistlicher Beziehung unter dem allgemeinen Oberhaupt der katholischen Kirche, in weltlicher unter einem Landesherrn stand; — denn einen Metropolitan, dessen Sitz in einer Republik gewesen wäre, hätten sie diesseits der Meere nicht auffinden können. Dieser seltsame Widerspruch wirft unseres Bedünkens auf die letzten Zwecke dieser Kirchenconstituenten helleres Licht, gibt über sie ein bestimmteres Zeugniß, als es durch jede Erörterung geschehen könnte. Von dem Verhältniß des Nuntius machten sich diese Besserer ganz irrige Vorstellungen: als ob derselbe in die bischöfliche Jurisdiction eingreifen könnte, indeß ihm bloß die Ausübung reservirter päpstlicher Rechte übertragen, hiemit denjenigen, welche sonst an den Mittelpunct der katholischen Christenheit unmittelbar sich wenden müßten, fürgesorgt ist, daß sie an einer Stelle in grösserer Nähe mit gleichem Vertrauen und gleicher Gültigkeit des erfolgten Spruches Entscheid finden können, was sie sonst unter grösserer Schwierigkeit in der Ferne suchen müßten.

In den Sitzungen vom 22. — 27. Jänner wurde zu allererst gefunden, der gegenwärtige Zeitpunct seye zu einem Versuch, das bisherige Verhältniß des Nuntius zu der Schweiz zu verändern, nicht geeignet, sodann als Resultat der Berathung den Ständen Folgendes in Antrag zu bringen beschlossen:

Um den Verwicklungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabey die Rechte des Staats gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die resp. Cantone folgende Uebereinkunft getroffen:

1. Die kontrahierenden Cantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde statt finden.

2. Die Cantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

3. Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechts, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des nähern bestimmend, was folgt.

Dem Placet sind unterworfen:

a) römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse;
b) die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und Kundmachungen, an die Geistlichkeit oder an die Bisthums-Angehörigen, so wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art, gegen Individuen oder Corporationen;
c) Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sey denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptacts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörde mitzutheilen.

Die Cantone verpflichten sich auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen.

Die Cantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Kompetenz zustehe und eingeräumt werden dürfe, als diejenige, über das Sakramentalische des Ehebandes zu urtheilen, Alle übrigen Verhältnisse aber werden die Cantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

5. Die Eingebung von Ehen unter Brautleuten verſchiedener chriſtlicher Confeſſion wird von den kontrahierenden Cantonen gewährleiſtet. Die Verkündung und Einſegnung unterliegt den gleichen Vorſchriften wie jene von ungemiſchten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemeſſenen Coercitiv-Maßregeln gegen die ſich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Cantone beſtimmen.

6. Die kontrahierenden Cantone werden die Feſtſetzung billiger Ehedispensatzen, ſey es durch Verſtändigung mit dem Biſchof, ſey es in Unterhandlung mit dem päpſtlichen Stuhl zu bewirken ſuchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, ſo behalten ſich die kontrahierenden Cantone dießfalls ihre weitern Verfügungen vor.

7. Sie verbinden ſich, eine weſentliche Verminderung der Feyertage, oder die Verlegung derſelben auf die Sonntage nach dem Grundſatze möglichſter Gleichförmigkeit auszuwirken, und werden zu dieſem Behufe ſich mit dem Biſchofe ins Einverſtändniß ſetzen. Ebenſo werden ſie ſich gemeinſam für Verminderung der Faſttage mit beſonderer Rückſicht auf das Abſtinenzgebot an Samſtagen verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in dieſen Disciplinarſachen ſich vorbehaltend.

8. Die kontrahierenden Cantone verpflichten ſich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechts der Oberaufſicht über die Prieſterhäuſer. (Seminarien.)

Sie werden in Folge desſelben vorſorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, inſoweit ſie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einſicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur ſolchen Individuen geſtattet wird, die ſich vor einer, durch die Staatsbehörde aufgeſtellten Prüfungskommiſſion über befriedigende Vollendung ihrer philoſophiſchen und theologiſchen Studien ausgewieſen haben.

Auch werden ſie ſich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geiſtlichen vor deren Anſtellung als Seelſorger verſichern, und überhaupt für die weitere Ausbildung derſelben durch zweckdienliche Mittel ſorgen.

Die Regulargeiſtlichen ſind in Hinſicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelſorge ganz den gleichen Vorſchriften unterworfen, wie die Seculargeiſtlichkeit. Was insbeſondere den Kapuzinerorden anbetrifft, ſo werden die Cantone die angemeſſenen Maaßregeln ergreifen, damit auch über die von deſſen Gliedern auszuübende Seelſorge die erforderliche Staatsaufſicht walte.

9. Die kontrahierenden Cantone anerkennen und garantieren ſich das Recht, die Klöſter und Stifte zu Beiträgen für Schul- religiöſe und milde Zwecke in Anſpruch zu nehmen.

10. Sie werden gemeinſame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöſter der Jurisdiction des Biſchofs unterſtellt werden.

11. Die Cantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Collaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Corporationen statt finden.

12. Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde, vermöge ihr zustehenden Wahlrechts, vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Canton zurückzuweisen.

13. Die kontrahierenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem, in dem andern Cantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.

14. Endlich verpflichten sich die Cantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten, oder andere hier nicht aufgeführte Rechte des Staats in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt wurden, und zu deren Schutz gemeinsame Maaßregeln erforderlich seyn sollten."

Als das Präsidium hiemit das große und förderſame Werk zu Ende gebracht glaubte, verdankte es den Abgeordneten die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme, und erklärte die Conferenz aufgehoben. — Unter dem 14. Februar theilte die Regierung von Luzern den zu Baden repräsentirten Cantonen, gleichwie den Regierungen von Zürich, Zug und Graubünden das Protokoll mit. Die Unkosten der Conferenz hatte ein Rathsbeschluß von Luzern vom 8. Jänner bereits dem Diöcesanfond aufgebürdet, womit die Kirche den Arbeitern, welche wider sie sich aufgemacht hatten, noch den Tagelohn bezahlen mußte.

Durch diese Badener-Conferenz-Beschlüsse ist den persönlichen Ansichten der Gönner, Förderer und Inteſaterben der Revolution, den Erbauern des abstrackten Staats und seiner unbemessenen Omnipotenz eine officielle Geltung verschafft; sind die bisanhin noch durch bloſſes Herumfühlen sich offenbarenden Bestrebungen formulirt, ist durch das vorangesetzte Paragraphenzeichen die nicht zu bezweifelnde Richtigkeit zugleich mit der Unantaſtbarkeit für dieselben postulirt; zugleich aber sind diese Badener-Conferenz-Beschlüsse zur Angel worden, auf welcher sich fortan einerseits das gesammte System kirchenfeindlicher Unternehmungen und Manifestationen der Gewalt, andererseits zum Hebel, welcher das Volk zu dem Versuch bewegte, seine Kirche von der ihr zugedachten Unterjochung, in einer Beziehung sich selbst, von dem eisernen Joch des Radicalismus zu befreyen. Es dürfen daher diese Verabredungen etwas näher ins Auge gefaßt, und mag sodann berührt werden, welche Aufnahme ihnen sowohl bey dem Volk als bey seinen Stellvertretern, den großen Räthen, zu Theil ward.

Schon der allgemeine Ueberblick zeigt, daß in diesen Artikeln eigentlich nicht (worauf man sich auch immer triumphirend berufen

hat) etwas Neues aufgeſtellt worden ſeye, ſondern daß man ſich damit begnügt habe, die Broſamen aller, auf Verknechtung der katholiſchen Kirche abzielenden und ſeit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts irgendwo in dem katholiſchen Europa erlaſſenen Geſetze, Regulative und Ordonnanzen zuſammenzuklauben, dieſelben als unbeſtreitbare Rechte des Staats neuerdings aufzuſtellen. Daß dieſe Stipulationen aber nur eine Einleitung, bloß ein Anfang ſeyn ſollten, welchem ein Mehreres bald gefolgt wäre, läßt ſich aus einigen Aeuſſerungen mit Zuverſichtlichkeit ſchlieſſen. So erwiederte der beſonnener, aber ſtätiger zu Werke gehende Eduard Pfyffer den etwas raſch daherſtürmenden Aargauer Geſandten: „man müſſe nicht ſogleich das Aeuſſerſte wollen, weil man dadurch eher Widerſtand hervorrufe, woran das Vorhaben leicht ſcheitern könnte.“ Der ſchlaue Schweizerbote meinte: „bereits ſeye man zu weit gegangen, man hätte den Plan etwas langſamer zur Entwicklung bringen ſollen; man habe, ſagte er, den Herkules in der Wiege allzufrüh gezeigt!“ Dergleichen Aeuſſerungen werfen auf das Beabſichtigte Lichtes genug, um jeden Zweifel zerrinnen zu machen. — Der Staatsrath von Roll, der Namens des Cantons Solothurn der Conferenz beigewohnt hatte, erklärte in einer Sitzung des groſſen Raths am Ende des Jahres 1835 offen: „wenn er gewußt hätte, was er jetzt wiſſe, ſo wäre er nie nach Baden gegangen; ſchändlich ſeye er von Pfyffer und Conſorten irre geführt worden.“

Wie bereits erwähnt, wurde zu Unterſtützung des, von den 14 eigentlichen Artikeln getrennten Antrages zu Errichtung eines Metropolitan-Verbandes das Tridentinum aufgerufen. Aber ſchon in dem erſten jener 14 Artikel iſt es rein vergeſſen, daß es ein Tridentinum gebe; denn Aufſicht, ſelbſt Bewilligung von Synoden, ſoll von den Cantonsregierungen, unter denen fünf paritätiſch (Bern eigentlich ganz reformirt) ſind, abhängen. Was aber hierüber das Tridentinum anordnet, kennt jedermann. — Nach 2. ſoll der Staat die Rechte des katholiſchen Biſchofs wahren. Aber gegen wen? Wie ſind dieſelben von Luzern und von Aargau vor und nach dem 20. Jenner 1834 gewahrt worden? Sollte dieſe Wahrung der Rechte dem Biſchof aufgedrungen, er gegen ſeine Ueberzeugungen oder Verpflichtungen gezwungen werden, dieſes oder jenes als Recht in Anſpruch zu nehmen? Bey Männern, deren Praxis lieber mit dem Zerſtören als mit dem Erhalten der Rechte Anderer ſich zu ſchaffen macht, iſt eine ſolche Verabredung allzuſeltſamlich. — 3. Mittelſt der unbegränzten Anwendung des Placets, ein Ausfluß der Staatskirchenrechtstheorie, lieſſe ſich jede freye Bewegung der Kirche hemmen und jedes Auftreten ſelbſt gegen irrige, verderbliche und zerſtörende Lehren hindern; würde hiedurch ſogar das Dogma von dem Gutfinden der weltlichen

Gewalt abhängig gemacht, könnte die Strömung der Lehre aus der göttlichen Offenbarung nach Belieben durch dieſelbe entweder eingedämmt oder abgegraben werden. — 4. Giebt das Tridentinum der Ehe ebenfalls die Doppelſtellung eines Sacraments und eines bürgerlichen Vertrages? — 5. Zwingt dem Einen eine Segnung ab, die er nicht geben, dem Andern ſie auf, indeß er ſie nicht nehmen ſollte. Warum? Etwa aus Fürſorge um das Heil des Letztern, wie man das ſträubende Kind zur Arzney nöthigt; oder um den Erſtern in einen nutzloſen Conflikt zu verwickeln? Das Eine iſt ſo beifallswürdig wie das Andere! Die Coercitiv-Maßregeln legen Gewiſſen und Brod als gleichhaltige Theile in die beiden Schaalen einer Waage, worin die Badener Stipulanten ihrer eigenen Anſicht freyen Lauf mögen gegeben haben. — 6. Gegen Herabſetzung der Ehedispenstaxen iſt, da hier einem zu ſchlieſſenden Vertrag gerufen wird, einzig einzuwenden, daß auch Geſpenſter citirt werden ſollten. — 7. Verminderung der Feyer- und Faſttage. Es iſt ſich in Bezug auf erſtere (die längſt ſchon in allen ſchweizeriſchen Diöceſen auf dem rechtmäſſigen Wege bedeutend vermindert worden ſind) nur zu verwundern, daß dieſe befliſſenen Förderer der Induſtrie und ſorglichen Wächter der Moralität (welche ebenfalls unter den Feyertagen leiden ſoll) ſonſt eher zu Vermehrung als zu Verminderung der ſo mannigfachen Lumpentage Hand zu bieten geneigt ſind, indeß ſie zu letzterer weder der Mitwirkung des Biſchofs noch des Oberhauptes der Kirche bedürften. In Bezug auf die Faſttage entlehnen wir die treffliche Bemerkung eines Andern: „Ob es nicht freundlicher wäre, wenn Väter des Vaterlandes zur Berathung zuſammenſäſſen, wie es zu bewerkſtelligen ſeye, daß jeder Hausvater des Sonntags ein Huhn im Topf hätte,“ ſtatt ſich dafür zu verwenden, daß der Arme am Samſtag Fleiſch eſſen dürfe, ohne es zu haben, und der Reiche eines Verbots entledigt werde, um welches er ſich doch nicht kümmert, und zu deſſen Beobachtung niemand ihn zwingt. Hätten wir doch den Küchenzeddel des Stadhofes zu Baden vom Samſtag den 25. Jenner (dem Tag, an welchem dieſer wichtige Artikel berathen worden) bey der Hand, um zu erfahren, ob die Theorie nicht ohne „Einverſtändniß mit der biſchöflichen Behörde“ ſofort in die Praxis erwachſen ſeye? — In 8. wird ſowohl die Regular- als Säcular-Geiſtlichkeit, ja ſelbſt die Wahl dieſes Standes, von der weltlichen Gewalt abhängig gemacht. Etwa zu Wahrung und Förderung der in den Cantonal-Verfaſſungen gewährleiſteten Freiheit, daß jeder Bürger einen Stand nach eigener Wahl ergreifen und ſeine Kräfte und Anlagen, wie er es am zweckmäſſigſten erachte, ausbilden dürfe? — 9. war ſeit 1803 in Uebung, und es iſt dabey zu bemerken, daß ſich die Cantone dadurch ſelbſt des Rechts begeben, etwelche Schonung eintreten zu laſſen, was bey den herrſchenden

Gesinnungen ganz überflüssig war. — 10. Da die Ursachen, welche die Exemtion der Klöster seiner Zeit so ersprießlich als dringlich machten, in unserer Zeit weggefallen sind, so wäre gegen diesen Satz nichts einzuwenden gewesen, wenn man sich nicht sogleich hätte überzeugen dürfen, daß eigentlich hinter denselben etwas Anderes versteckt seye. — 11. Vermehrt nur der Eintrag in den Zettel zum Gewebe der Zwangsjacke für die Kirche. (S. oben Beromünster und Frölich.) — 12. durch Fuchs und Huber provocirt, macht den Bischof wirklich zum „guten Männchen," welches fünfe als gerade Zahl sollte gelten lassen. Man wolle damit den zweiten Artikel vergleichen. — 13. hat, wie wir in der Folge zeigen werden, selbst in Rom keinen Widerspruch erlitten, sobald der Eid nicht (wie in Glarus auf grelle Weise geschehen wollte) mehr forderte, als der Staat zu fordern berechtigt ist. — Ueber 14. sagte im grossen Rath von Thurgau, das Ganze dieser Beschlüsse überblickend, Hr. Eder:

„Durch diesen Artikel gewinnen wir die Ueberzeugung, daß das in Frage gebrachte Konkordat nur eine Nachahmung des politischen Konkordats ist, das die sieben emanzipirten Cantone zum Schutz ihrer volksthümlichen Verfassungen gegen jede Reaktion ihrer Aristokratien oder der Gesammtaristokratie in der Eidgenossenschaft gestiftet haben. Ob die Nachahmung eine glückliche oder unglückliche zu nennen seye, dürfte im Falle ihrer Erzielung die Zeit lehren. Jedenfalls ist der wesentliche Umstand eine schlimme Vorbedeutung für die neue Stiftung, daß das Konkordat mehr als eine politisch konfessionelle Coalition der betreffenden Regierungen gegen die höhere katholische Geistlichkeit und gegen die konfessionellen Ansichten, Wünsche und Willen der katholischen Völkerschaften erscheint, als wie ein von den Völkern selbst hervorgerufener Bund. Ich habe schon früher bemerkt, daß zwischen dem politischen Konkordat der sieben Stände und dem in Frage gebrachten sowohl in subjektiver als objektiver Beziehung, als hinsichtlich der Mittel und der Tendenz ein wesentlicher Unterschied obwaltet. Auf rein konfessionellem Gebiete lassen sich wohl Konkordate errichten zwischen katholischen Völkern und Nationen oder im Namen derselben mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche, dergleichen die Geschichte viele enthält, aber nicht zwischen mehrern katholischen Völkerschaften gegen das katholische Oberhaupt, weil im Gebiete der Konfession kein Zwang statt findet, noch statt finden soll; — wie denn auch die evangelische Kirche des Thurgaus laut §. 4. der Synodalordnung grundsätzlich alle Zwangsmittel und jede Herrschaft über Glauben und Gewissen verwirft, sonach auch jeden Antheil an einem Konkordat verwerfen muß, das in konfessionellen Sachen Zwang auflegen soll. Darum kennen wir auch kein Beispiel, daß zwischen katholischen Völkerschaften oder im Namen derselben irgend ein Bund

zu ihrer wechselseitigen konfessionellen Unterstützung gegen ihren Bischof oder gegen das katholische Oberhaupt als geistliche obere Behörde wäre errichtet worden. Wohl kennen wir aus der Geschichte Bünde zwischen Völkern einer und der nämlichen Konfession gegen Völker einer andern Konfession zur Handhabung ihrer Glaubensfreiheit. Hüten wir uns zu dergleichen Verbindungen wieder Anlaß und Stoff zu geben, und dieselben auf verwegene Weise hervorzurufen. Ein katholisches Volk, das in seinen kirchlichen Ansichten so weit gekommen ist, daß es gegen seine geistlichen Oberhirten und das katholische Oberhaupt mit andern sich verbinden zu müssen glaubt, ist auf dem Punkte, den Gehorsam und den Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche, welcher das Lebensprincip der Kirche ist, aufzugeben; es gehört dem Wesen nach schon nicht mehr der römisch-katholischen Kirche an; es darf nur noch der Form nach auch äusserlich sich ablösen, — für sich ein eigenes konfessionelles System beschliessen und befolgen —, oder an eine andere Konfession sich anschliessen. Dazu bedarf es keines Bundes, weil jedem der Austritt aus der katholischen Kirche gestattet ist, und unsere Gesetzgebung selbst die Weise gesetzlich bestimmt hat, wie ein solcher Austritt geschehen kann."

Laut wurden nun diese Stipulationen verkündet, die Weisheit, die Kraft derjenigen gepriesen, welche dieselben aufgestellt, ausposaunt, wie durch sie eine neue Aera des Blühens und gedeihlichen Wirkens der wahren katholischen Kirche anbrechen werde, von Befreyung derselben, von Rückkehr zu alten Grundsätzen unendlich viel geschwatzt. Uebrigens leuchtet alsbald ein, daß unter dem Vorgeben der Befreyung, der Rückkehr zu alten heilbringenden Grundsätzen, alle diejenigen Beeinträchtigungen, welche unter dem Einfluß sogenannter philosophischer Ansichten durch verschiedene Regierungen factisch ins Werk gesetzt wurden, aller Abfall von der Tafel des Frankfurter-Congresses sammt etwelchen Resten der berüchtigten Kirchenpragmatik zusammengerafft und zu einem Ganzen durch denjenigen Geist cementirt worden waren, welcher in der Schrift eines wohlbekannten Verfassers: „die deutsche Kirche" oder „allgemeine Ansicht über die Bedürfnisse „einer neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche," wehte. Eben darum konnten einige Blätter der Fortschrittspartey die Vortrefflichkeit der verabredeten Stipulationen nicht hell genug anpreisen, in den blendenden Flor, worin fortan die Kirche in erneuerter Freiheit (d. h. gebunden und der Willkür der jeweiligen Regenten ausgeliefert) aufgehen werde, nicht lustig genug hineinschauen. In der schweizerischen Kirchenzeitung beleuchtete aber der Chorherr Franz Geiger diese Artikel mit ebensoviel Kenntniß der Geschichte und des Rechts der Kirche, als mit Freimüthigkeit in Nachweisung der Folgen, die von Verwirklichung dieser Schlußnahmen unzertrennlich seyn würden. Der in Paris herauskommende

Ami de la religion verglich ſie mit der ehemaligen Civil-Conſtitution für die franzöſiſche Geiſtlichkeit, denn wie dieſe, ſo wären auch die Badener-Artikel geeignet, Verwirrung, Zwietracht, Schisma herbeizuführen. — Der Waldſtätter-Bote verwunderte ſich nachmals, „daß Menſchen, die ſich über alle Glaubenswahrheiten wegſetzen und deren Gewiſſen weder durch die Gebote Gottes noch durch die Vorſchriften der heil. Kirche beängſtigt oder gepreßt werden, unabläßlich nach kirchlicher Freiheit ſchreyen.“ — Die Allgemeine Schweizerzeitung erwiederte ihm hierauf: „Uns verwundert dieß weniger, da es den Verfolgern der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht um die Kirche, ſondern um die Kirchengüter, nicht um die kirchliche Freiheit, ſondern um die Befeſtigung ihrer weltlichen Herrſchaft und um Wegräumung der das Volk und ächte politiſche Freiheit ſchützenden Schranken zu thun iſt.“ — Es dauerte nicht lange und die Wahrheit dieſer Worte trat hell an den Tag!

Sehen wir nun zuerſt, wie das Volk dieſe Entwürfe ſeiner neuen Oberherren gegen die katholiſche Kirche aufnahm. Schon in dem Bericht, welchen Eduard Pfyffer dem kleinen Rath von Luzern über den Erfolg ſeiner Werbungsreiſe noch vor dem 20. Jenner erſtattete, ſoll er ſich darüber beklagt haben, daß ſeine Erwartung, für Umgeſtaltung des Kirchenweſens in Lieſtal die freudigſte Zuſtimmung zu finden, getäuſcht, ihm dort die wenigſte Zuſicherung gegeben, ſogar verdeutet worden ſeye: das katholiſche Volk dieſes Cantonstheils würde dadurch unfehlbar in groſſe Mißſtimmung verſetzt werden. Was ihm hier zum voraus angekündigt wurde, das zeigte ſich nachwärts als allgemeine Geſinnung des Volkes, wo wenigſtens freye Aeuſſerung derſelben möglich war; zeigte ſich bey allen ſeinen Gliedern, die nicht von der falſchen Aufklärung ſich hatten unterjochen laſſen, nicht dem Indifferentismus verfallen waren, nicht durch ſervile Fügſamkeit unter den Willen der Machthaber irgend etwas zu erſtreben ſuchten, nicht in ſittlicher Fäulniß dahinſiechten, ja ſelbſt den politiſchen Radikalismus nicht mit dem kirchlichen verſchmelzen wollten.

Die Regierung von Baſellandſchaft hatte zwar ebenfalls einen Abgeordneten nach Baden geſchickt, das alldort Verabredete gleichfalls zur Norm erhoben, bey baldigem Widerſpruch des Volkes aber eingeſehen, daß es gerathener ſeye, ſich mit der kirchlichen Behörde zu verſtändigen, daher das Ernennungsrecht an die in dieſem Canton liegenden Pfarreyen alter Uebung gemäß, fernerhin nicht zu beeinträchtigen. — So entſchieden aber die Katholiken dieſes Halbcantons gegen die Schlußnahmen waren, ſo entſchieden waren ihre Stammesverwandten, Glaubensgenoſſen und vormaligen biſchöflich baſelſchen Mitunterthanen des Bernerſchen Jura dagegen. Zur Zeit, als die Frage über Annahme oder Verwerfung dieſer Beſchlüſſe vor

den Behörden in Bern ſchwebte, erhob ſich beinahe die geſammte ſtimmfähige männliche Bevölkerung wie ein Mann (nur ſehr wenige ſchloſſen ſich nicht an) um in einer Bittſchrift, welche die Namen von achttauſend Unterzeichneten enthielt, dringlich zu erſuchen, es möchten dieſe Artikel doch nicht angenommen werden. Als die Bittſchrift erfolglos blieb, zeigte ſich allgemeine Mißſtimmung in offenen, jedoch die Schranken des Erlaubten nicht überſchreitenden Demonſtrationen. Wie früher bey der Revolution Freiheitsbäume gepflanzt wurden, ſo wurden jetzt von den Einwohnern, durch Männer, Frauen, Mädchen in feyerlichen Zügen Tannen herbeigeſchleppt, geſchmückt, und als arbres de religion (Religionsbäume) jubelnd vor den Kirchen errichtet. Durch welche Mittel und wie durch eine Unzahl von Bajonetten, die Berner-Regenten dieſes Volk belehrten: „es ſeye ein dummes Volk, welches dem Fortſchritt widerſtrebe, dem Licht, das ſeine Obern ihm zugedacht hätten, den Eingang verſp rre, das iſt zu erzählen, wo vom Canton Bern beſonders die Rede ſeyn wird.

In Solothurn hatte das Volk bey Anlaß des Decrets gegen das Profeſſoren-Collegium die Erfahrung machen können, was es von Bittſchriften, die einen allgemeinen Wunſch noch ſo klar, noch ſo beſtimmt, dabey noch ſo beſcheiden ausſprächen, zu erwarten habe. Darum wollte es ſich dießmal in ſeinen bewährteſten und ehrbarſten Männern vor dem groſſen Rath ſelbſt zeigen. Die Sitzung, in welcher die Annahme der fraglichen Artikel beſchloſſen werden ſollte, war für den 9. Nov. 1835 angeſetzt. Auf dieſen Tag ſah man Leute von allen Seiten her, ſelbſt aus einer Entfernung von acht und mehr Stunden nach Solothurn ſtrömen, um der wichtigen Verhandlung beizuwohnen. Aber die radicale Parthey wußte durch einen Kunſtgriff dieſe Manifeſtation des Volkswillens zu vereiteln. Die Artikel und der Bericht des kleinen Rathes wurden zwar verleſen, die Berathung aber auf eine ſpätere Sitzung verſchoben, bloß eine Commiſſion niedergeſetzt, welche die gemachten Vorſchläge unterſuchen ſollte.

Es lohnt ſich doch der Mühe, die Einwendungen zu berühren, welche die Minorität dieſer Commiſſion (wahrſcheinlich aus einem einzigen Mitgliede, dem Appellationsgerichts-Präſidenten Glutz-Blotzheim beſtehend) zu erheben ſich gedrungen fühlte. Dieſe Minorität oder dieſes Commiſſionsglied trug, nach einer überſichtlichen hiſtoriſchen Entwicklung der Placets-Praxis, von „deſpotiſchen Monarchen unter fremdem Einfluß angenommen, bereits aber in manchen Staaten weſentlich gemildert,“ auf Verwerfung dieſes Geſetzes an und zwar aus foglenden Gründen:

„Weil durch den Vorſchlag das freye Lehr- und das Disziplinarrecht der katholiſchen Kirche beſchränkt iſt und der Sache Gottes genommen

wird, was ihr gebührt, und dem Kaiſer gegeben wird, was ihm nicht gebührt;

Weil dadurch die katholiſche Kirche nicht mehr eine für die geſammte Menſchheit gegründete Geſellſchaft iſt, ſondern eine von der Gnade des Staates abhangige Korporation wird;

Weil dieß zur Erreichung der vorgeſchobenen Staatszwecke nicht einmal nothwendig, ja denſelben durch die darin erhaltene Demüthigung und Erniederung der katholiſchen Kirche vielmehr nachtheilig iſt;

Weil eine Gewalt, die keinen Zügel mehr anerkennt, keinen Stützpunkt mehr hat, und ſich ſelbſt durch jeden Eingriff in die Rechte Anderer einen deſto frühern Untergang bereitet."

In Beziehung der Erhebung des Bisthums Baſel zum Erzbisthum wurde gezeigt, wie man ohne alle genaue Sachkenntniß und ohne auf dasjenige Rückſicht zu nehmen, was zunächſt gelegen wäre, die Sache überſtürzt habe, „am Pragmatik-Fieber laboriren müſſe," um zu ſo etwas ſtimmen zu können. Hinſichtlich aller übrigen Artikel, trug das Gutachten unter kurzer, aber klarer und ſchlagender Motivirung der Gründe auf Verwerfung an und ſchloß mit den trefflichen Worten:

„Man glaubt, die rechtliche Entſcheidung einer ſich erhobenen Streitfrage hänge von der groſſen Anzahl der Streitgenoſſen ab, und man könne nur mit Kanonen und Soldaten ſein vermeintes Recht bezeigen. Man reize nur das Volk nicht dadurch, daß man ihm ſeine Freiheit in Religions- und Gewiſſens-Sachen verkümmere und einſchränke, man verzichte auf das allfällige Vergnügen, Bataillone gegen den Krummſtab des Biſchofs oder die Stola einiger Pfarrer aufmarſchiren zu laſſen, ein Vergnügen welches das Volk oft mit hundert und tauſend Franken bezahlen muß. Die Kirche mit ihren Behörden beſchränken ſich darauf, zu lehren und zu warnen, weichen ja der Gewalt des Staates und ſtellen ihre gerechte Sache Gott und der Zukunft anheim."

Die Sitzung, in welcher durch die Commiſion Bericht erſtattet und die eigentliche Berathung vorgenommen werden ſollte, war auf den 15. Dezember angeſagt. Die Geſinnung des Volkes hatte ſich inzwiſchen nicht geändert, ſein Eifer war nicht erkaltet, es fand ſich an dieſem Tage noch zahlreicher ein als fünf Wochen früher. Allein ſeine Geduld ſollte abermals auf die Probe geſtellt werden. Die Artikel ſelbſt zwar wurden nach lebhaften Debatten beſeitigt, die Erörterung über den mißbeliebigſten — das Placet-Geſetz hingegen, auf eine unbeſtimmte Sitzung verſchoben. Das Volk trat alſo den Heimweg an. Unterwegs wurde ihm durch einen beſondern Zufall bekannt, daß der Präſident dieſe Verhandlung doch noch in der jetzi-

gen Sitzung, nur am Schluſſe derſelben, d. h. zwey Tage ſpäter, vornehmen wolle*), in zuverſichtlicher Erwartung, daß man alsdann der läſtigen Zuhörer frey ſeyn werde. Alsbald eilten auf allen Straſſen Boten den Heimziehenden nach, und im Saal, auf der Stiege in der Gaſſe um das Rathhaus war am 17. Dec. das Gedränge noch dichter als an den frühern Tagen. In dieſer Sitzung war es, daß der oftberührte Munzinger ſich darüber verwunderte, daß Ludwig von Roll Einwendungen gegen die Artikel nicht früher gemacht habe. Auf die Entgegnung: „wenn er vorgeſehen hätte, was mit der Religion im Spiele geweſen ſeye, hätte er ſich vor den Artikeln gehütet und verwahrt; dieſer Beſorgniſſe wegen könne er nicht mehr zum Vorſchlag ſtimmen;“ auf dieſe Entgegnung bemerkte ihm der Rathsherr von Glutz:

„Hr. von Roll weiß, ich habe ihm geſagt, er ſolle ſich nicht in das Badener-Weſen einlaſſen, er folgte mir nicht; allein jetzt ſieht er auch ein, was damals ſchon meine Beſorgniß war. Was ich aber innert acht Tagen auf einem Ausfluge in's Aargau gehört, iſt erſchrecklich. Ich habe davon im Staatsrathe Meldung gethan, aber man hörte mich nicht. Man begehrt nur vom Papſte ſich zu trennen, um beſſer auf das Volk wirken zu können, ſogar Geiſtliche haben mir es geſagt, was die Abſicht iſt; ich habe geglaubt, es ſey nur eine Phraſe; aber nein! ſie wollen eine engliſche Kirche, ſich ſelbſt zum Biſchof und Papſt machen, wie ſich König Heinrich in England aus Hurerey zum Papſte gemacht hat. Dieſes Machwerk von einem Vorſchlage iſt Eduard Pfyffers Teſtament. Er iſt die Urſache alles dieſes Unheils Machen wir aber nicht dieſen Sprung; damit das Volk nicht zuletzt überdrüſſig werde; denn es kömmt nun endlich doch zur Einſicht, was man mit ihm ſpielen will.“

---

*) Wir haben früher den Pietismus den Milchbruder des Radicalismus genannt, auch deswegen, weil der eine über die Mittel zu ſeinem Zweck ebenſowenig wählig iſt als der Andere. nur daß dieſelben für die Einen durch den Beiſatz: „im Namen des Fortſchritts,“ für die Andern durch denjenigen: „im Herrn,“ gerechtfertigt werden wollen. So ſanktioniren z. B. die Einen den Kloſterraub im Namen des Fortſchritts und applaudiren die Andern im Namen des Herrn. So könnten wir z B. eine Verſammlung nennen, die unter ſolchem Einfluß ſich bewegte, und in welcher ein Mitglied, das nicht zu der herrſchenden Parthey gehörte, bey einer Frage aus ganz triftigen und bloß durch car tel est notre plaisir-Macherey niederzutretenden Gründen den Ausſtand zu beobachten ſich weigerte, darauf bey der Erörterung über die Ausſtandfrage ſelbſt ſich entfernte. Da ſtellte ein frommer Beweger den Antrag: „jetzt iſt er drauſſen, jetzt könnten wir ungehindert die Hauptfrage ſelbſt vornehmen!“ Da war doch Einer (der aber nur mitmachte, ohne der Parthey eigentlich anzugehören) rechtlich genug zu bemerken, daß dieß ein tückiſches Verfahren wäre.

In St. Gallen war die Abneigung gegen die Artikel nicht geringer. Am 29. Okt. 1834 versammelten sich zu Oberegg ohngefähr 49 Männer aus verschiedenen Gemeinden. Denselben wurde eine Petition vorgelegt, welche neben anderm, kirchliches Betreffendem hat: daß den Badener-Artikeln keine Vollziehung gegeben werden möchte. In vier Tagen standen aus 21 Gemeinden 3224 Unterschriften unter der Petition, welche am 7. Nov. dem grossen Rath eingegeben, von diesem aber unberücksichtigt ad acta gelegt wurde. Aber verfassungsgemäß müssen im Canton St. Gallen alle neuen Gesetze zur Bestätigung oder Verwerfung vor das Volk gebracht werden; dieß also mußte auch mit den Badener-Artikel geschehen, und merkwürdig genug hatten über dieselben die Reformirten ebensogut ihre Stimme zu geben, als die Katholiken. Da auch hier Wegbleibende für Annehmende zählen, durften die Reformirten nur insgesammt zu Hause bleiben, und die Artikel waren gesichert. Aber zu ihrer Ehre muß gesagt werden, eine grosse Zahl fand sich an den Versammlungen ein und stimmte mit den Katholiken für Verwerfung, theils aus Gerechtigkeitsliebe, theils um das Land vor innerer Unruhe zu bewahren. Alle Katholiken — nur die Cantonsräthe und die ärgsten Radicalen ausgenommen — verwarfen die Artikel; das Volk war förmlich begeistert, bewegt, so daß die Geistlichen selbst Ausbrüche fürchteten. Aber es kam nicht so weit; 18,000 Stimmen (bey zweitausend über die Hälfte der Bürger) beseitigten die ungerechte Verabredung der Gewalthaber.

Nicht anders war die Gesinnung im Canton Luzern, wenn es hier gleich an Gelegenheit fehlte, dieselbe auf ähnliche Weise öffentlich und überzeugend kund zu thun. Die Katholiken von Aargau theilten dieselbe in ihrer überwiegenden Mehrzahl. Welche Folgen das Lautwerden dieser Gesinnung für sie, namentlich für die Bewohner des freyen Amtes hatte, werden wir an gehörigem Orte berichten; vorerst nur so viel, daß man sich bald nach Beendigung einer zweiten Conferenz zu Luzern erzählte: wenn bey der ersten in Baden die Kirchenreformatoren nicht bald abgezogen wären, so hätten sie Gefahr gelaufen, von den Bauern weggejagt zu werden. Freilich wurde nachmals, als die Petitionen gegen die Beschlüsse sich mehrten, am 28. Sept. 1834 von den Liberalen, um eine Adresse für dieselben zu Stande zu bringen, eine Volksversammlung nach Mumpf ausgeschrieben, an welcher sich aber größtentheils Beamtete einfanden. Wer eine den Führern mißbeliebige Meinung vorbrachte, sah sich ausgelacht, bis er schwieg. — Im Thurgau vertrat die Geistlichkeit das Volk, indem dieselbe insgesammt, nicht ein Einziger ausgenommen, dem katholischen Großraths-Collegium ein trefflich abgefaßtes, die Artikel meisterhaftes beleuchtendes Schreiben eingab,

worin es heißt: „Wir könnten nicht absehen, wie Sie nicht mit uns „die in den Conferenzial-Anträgen waltende, der katholischen Kirche „feindselige und sie gefährdende Tendenz erblicken müßten.“

Wir haben in dem Bericht über die Wirkung dieser Artikel auf das Volk der Zeitfolge vorgegriffen und kehren nun wieder zu dieser zurück, um über den Erfolg der Conferenz-Beschlüsse vor den grossen Räthen und über Luzerns weitere Schritte zu berichten. Dort gelangte die Angelegenheit schon unter dem 5. April von dem kleinen an den grossen Rath, welcher sie am 17. April einer Commission übergab und Tags darauf Alles, wie es in Baden verfertigt worden, annahm. Aber eilf Mitglieder gaben die Erklärung zu Protokoll: daß sie, so lange über den Entwurf mit dem Bischof von Basel nicht Rücksprache genommen und seine Zustimmung zu demselben eingelangt wäre, für denselben sich nicht erklären könnten. Da einzig der Artikel, die gemischten Ehen betreffend, von dem grossen Rath nicht angenommen wurde, gab der Schultheiß Amrhyn eine Erklärung in entgegengesetztem Sinne zu Protokoll. — Die Schlußnahme des grossen Raths wurde sofort sämmtlichen Ständen mitgetheilt.

Es trafen zustimmende Erklärungen ein der Cantone Solothurn vom 21. März 1834, Basellandschaft vom 19. März und 31. May, St. Gallen vom 9. Juni, Aargau vom 9, Thurgau vom 6. August und 27. Dezember. Zürich sagte unter dem 22. May ebenfalls den Beitritt zu, ohne vor der Hand zu activer Theilnahme sich zu verstehen, doch mit dem Wunsch fortgesetzter Mittheilung des Geschehenen. An diejenigen Stände, welche bis zum 25. noch im Rückstand sich befanden, ergieng am folgenden Tag vom kleinen Rath von Luzern eine neue Aufforderung, sich doch ja baldigst zu erklären. Darauf ertheilte Zug unter dem 7. August und 11. Herbstmonat ablehnende Antworten; eine solche traf am 6. August von Graubünden ein; Bern antwortete gar nicht, hatte überhaupt den Gegenstand noch nie zur Berathung gebracht. Inzwischen forderte der Staatsrath von Luzern seinen Professor Christoph Fuchs auf, eine Sammlung der Rechte und Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mit Angabe ihrer Ausdehnung und der Quellen, aus denen geschöpft werden könnte, zu verfassen; wir wüßten aber nicht, daß diese Schrift zu Stande gekommen wäre.

Obwohl von den meisten Regierungen Zusicherungen gegeben, Bekanntmachung der Artikel angeordnet worden, war die Sache doch noch bey weitem nicht im Reinen. Die Regierung von Aargau war die einzige, welche dem Bischof das gedruckte Gesetz, gleich als wollte sie ihm sagen: hier habe er die Richtschnur, nach welcher er ins künftige gehen müsse, übermachte. Er schwieg, in der Meinung, „keine Antwort seye der höflichste Wink von nicht erfolgter

Genehmigung.“ — In Aarau deutete man dieß anders und folgerte im groſſen Rath aus dieſem Schweigen Billigung, ja es wurde ſogar von dem Gutheiſſen des Biſchofs jubelnd geſprochen, was die redlichen Katholiken veranlaßte, unter dem 28. März 1835 an denſelben die Frage zu ſtellen: ob er die Artikel wirklich gutheiſſe? Da brach er das Schweigen und ſchrieb unter dem 10. April an den kleinen Rath von Aargau, daß er, wie alle wahrhaft katholiſchen Biſchöfe, dergleichen Artikel „ſtandhaft mißbillige und „ſich und die Jurisdiktion und Rechte des biſchöflichen Stuhls von „Baſel und der heiligen Kirche dagegen feyerlich verwahre.“ Er ſagt in ſeiner Zuſchrift:

„Betrachtet man ihren Inhalt auch nur mit flüchtigem Auge, ſo ſieht man den Extrakt der berüchtigten Synode von Piſtoja, des ſogenannten Emſer-Kongreſſes und der vor wenigen Jahren gemachten Frankfurter-Pragmatik, mit dem Anſchluſſe etlicher Artikel, von denen jeder einſichtsvolle Leſer, der gewiſſe Colliſionen mit ein paar hochverehrlichen Cantonsbehörden, in die der Biſchof von Baſel zufolge amtlicher Stellung wider ſeinen Willen verwickelt worden war, wahrgenommen hatte, unſchwer erkennen kann, ſie ſeyen als Koerzitiv-Mittel gegen den biſchöflichen Stuhl von Baſel aufgenommen worden. Da nun die Beſchlüſſe der Piſtojer-Synode, gleichwie des Emſer-Kongreſſes und der Frankfurter-Pragmatik in der allgemeinen Kirche eine ſolche Verwerfung fanden, daß ſelbe unvollzogen bleiben mußten, und als eine Pflanze, die nicht von Gottes Hand gepflanzt worden, ſchnell verdorrten, und dasjenige was der Biſchof von Baſel aus heiliger Amtspflicht gethan hatte, fürwahr keiner Koerzitiv-Maßnahmen bedurfte; mußte des Biſchofs Herz nicht tief verwundet werden durch die Nachricht von dieſer Badener-Conferenz-Schlußnahme, die, was ſchon anderwärts der allgemeinen Verwerfung mit vollem Recht unterlag, in ſeine Diözeſe einzupflanzen und des rechtmäſſigen Hirten Jurisdiktion zu vernichten drohte?“

Am 17. May erließ das Oberhaupt der Kirche an alle Biſchöfe, Capitel, Pfarrherren und die katholiſche Geiſtlichkeit der Schweiz ein Rundſchreiben, worin es heißt:

„Nachdem Wir über die Badener-Conferenz-Artikel den Rath und die Stimmung von der die kirchlichen Anliegen mitbeſorgenden Verſammlung unſerer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römiſchen Kirche, angehört, und Wir ſelbſt ernſt und reiflich ihren Inhalt erwogen haben, verwerfen und verdammen Wir hiemit aus eigenem Antriebe, mit volleſter Gewißheit und vermöge apoſtoliſcher Machtvollkommenheit die Artikel genannter Badener-Conferenz mit allen ihren Beſchlüſſen.“

Der Biſchof von Baſel theilte den päpſtlichen Erlaß dem kleinen Rath von Luzern vertraulich mit, worauf dieſer jede Bekanntma-

chung und Versendung desselben verbot. In Aarau geschah das Gleiche. Damit aber ließ sich das Kundwerden doch nicht verhüten. Das Rundschreiben wurde in Schwyz gedruckt und um so begieriger gelesen, je sorgfältiger man dasselbe allgemeiner Kenntniß vorenthalten wollte. Dieses Abdrucken und Verbreiten des päpstlichen Schreibens wurde durch eine aargauische Bekanntmachung vom 29. Juli als „frevler Trotz" erklärt, Strafe jedem angedroht, der dasselbe Andern mittheilen würde, Ablieferung der Exemplare unter Angabe, wie man dazu gekommen, anbefohlen.

Hier können wir uns nicht enthalten, als Beweis, wie Ungerechtigkeit Ungerechtigkeit gebähre und die Gewaltthat, um sich aufrecht zu erhalten, zu neuer Gewaltthat schreiten müsse, eine analoge Thatsache aus früherer Zeit zu berühren. Venedig wandelte nicht gar lange vor seinem Fall auf ähnlichen Wegen, wie die Machthaber in der Schweiz, und wie diese, so glaubte es dieselben am gründlichsten dadurch zu rechtfertigen, daß es jede Erörterung und Beleuchtung verhinderte oder unterdrückte. (Doch panegyrisirte es die Preßfreiheit nicht.) Da schrieb der Benedictiner Maria Liruti von St. Justina zu Padua eine sehr gründliche und gelehrte Schrift, unter dem Titel: de finibus utriusque potestatis ecclesiasticae et laicae commentarius *), und setzte auf dieselbe als Motto die Stelle aus Ivo's von Chartres Brief an Papst Paschalis II.: Novit paternitas Vestra quia, cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia. Cum vero inter se discordent, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur **). Diese Schrift ließ der Verfasser zu Lucca drucken. Er hatte aber in derselben seinen Gegenstand nur in allgemeiner Beziehung wissenschaftlich behandelt, ohne Anwendung auf specielle Verhältnisse. Dennoch war das Werk der Signoria von Venedig höchst unangenehm. Sie ließ daher überall auf das Buch Jagd machen, und die Exemplare vernichten, den Verfasser aber in sein Kloster einsperren, und dort so sorgsam verwachen, daß nichts Schriftliches von ihm über die Schwellen des Hauses hinauskommen konnte. So wurde das Buch ungemein selten, was den berühmten Fürsten Frobenius von St. Emeran zu Regensburg veranlaßte, im Jahre 1781 von demselben eine neue Auflage zu veranstalten. — Und nun nach

*) Untersuchung über die Gränzen beiderley, der geistlichen und weltlichen, Gewalt

**) Möge deine Väterlichkeit erwägen, daß dann, wenn Königthum und Priesterthum einträchtig sind, die Welt wohl regiert wird, die Kirche blüht und Früchte trägt; wenn sie aber entzweit sind, nicht nur das Kleine nicht wächst, sondern auch das Grosse in jämmerlichen Zerfall geräth.

ſolchen Vorgängen ſpreche man noch heller von Unterdrückung und Gewaltthätigkeiten durch die Kirche!

Des Biſchofs Wort, des Papſtes Erklärung, des Volkes Abneigung weckten in Eduard Pfyffer und ſeinen Gefreundeten und Meinungsgeſippten Beſorgniß für ihre Entwürfe und Beſchlüſſe, ſpornten, zu deren Durchführung Alles aufzubieten, trieben, das Aeuſſerſte daran zu ſetzen. Sie waren allzuraſch und allzuweit vorangeſchritten, um mit Ehren wieder einlenken zu können. Darum ergieng an die Stände, welche zu Baden in Kirchenſachen getagt hatten, unter dem 10. Juli 1835 ein neues Ausſchreiben zu einer zweiten Conferenz nach Luzern, theils wegen des Schreibens des päpſtlichen Stuhls, theils zu Berathung über Ausführung der verabredeten Artikel. Dieſe zweite Conferenz ſollte am 7. Herbſtmonat ſtatt finden. Aber wieder erklärten Graubünden und Zug, ſie würden Niemand ſenden. Dagegen mußte der Schultheiß Amrhyn nach Solothurn abgehen, um den dortigen Regenten Luzerns weitere Entwürfe vorläufig mitzutheilen, und ſich des Mitwirkens zu verſichern.

Zu eben der Zeit, in welcher die Regierungen ihre Anſtrengungen zu Aufrechthaltung der kirchenfeindlichen Beſchlüſſe verdoppelten, vermehrte auch das Volk die ſeinigen, derſelben ſich zu entledigen. Aber wie, auf welchem Wege, durch welche Mittel? Es führte in vielen Kirchen Abendandachten ein, um, wie es ſagte, „die Barmherzigkeit Gottes anzuflehen, daß ſie die bereits hereingebrochenen, ſo wie die noch drohenden Uebel gnädigſt abwenden wolle.“ Jeden Abend waren die Kirchen gedrängt voll, innbrünſtiger ward Gott um Erhaltung der römiſch-katholiſchen Religion angefleht. War es nicht nothwendig, daß die beſorgten Landes- und Kirchenväter durch Umgeſtaltung der höhern Lehranſtalten, durch Aufhellung der niedern Schulen, durch ihre Kirchengeſetzgebung dieſes noch ſo tief ſtehende Volk des niederbeugenden Joches eines ſervilen Glaubens entledigten?

Das Präſidium der neuen Conferenz führte ein gewiſſer Schnyder, damals Schultheiß von Luzern, ein junger Mann. Aber bereits trugen die Inſtruktionen der Abgeordneten ein verſchiedenartigeres Gepräge als das erſtemal. Diejenigen der Stände Luzern, St. Gallen und Aargau waren von dem entſchiedenſten Radicalismus durchdrungen, von einem wilden Toben, welches im Sturmſchritt entgegenbrauſen will; diejenigen anderer Stände lauteten gemäſſigter, deuteten ſelbſt auf Ablehnung einer unbedingten Einführung der Badener-Artikel. Schnyder forderte deren Vollziehung in den heftigſten Ausdrücken. — St. Gallen hob die Nothwendigkeit gemeinſamen Handelns mit verſtärktem Eifer hervor, denn auch in ſeinem Volk waren andere Elemente wach geworden, zeigte ſich der feſte Vorſatz, die Kirche nicht preisgeben zu wollen. — Aargau vertrat den Brutal-

Radicalismus. Sein Gesandter forderte Maßregeln gegen den Bischof von Basel, erbot sich, denselben vor seine Gerichte zu citiren, drohte: sofern man nicht willfahre, werde sein Canton von der Sache sich zurückziehen *). Auf des Papstes Stimme in kirchlichen Sachen habe man gar nicht zu achten. — Der Gesandte von Thurgau schlug vor, in die Sache nicht eher einzutreten, als bis auch die andern geladenen Stände sich würden eingefunden haben — das heißt: nie; denn diese hatten zweimal rund abgeschlagen. Es wurden zwey Commissionen ernannt, die eine, um Anträge zu machen, wie die Artikel in Vollziehung zu setzen wären; die andere, wie zwischen dem Bischof von Basel und der Aargauer Regierung gutes Vernehmen herzustellen seye? Die Anträge der ersten Commission wurden gemacht, konnten aber zu keinem Resultat führen. Die gemässigtere Parthey fragte: was man denn eigentlich wolle, was man an die Stelle von diesem oder jenem einzuführen gedenke? Hierauf wußte der Radicalismus entweder nicht zu antworten (denn er versteht nur das Niederreissen, nicht aber das Bauen), oder er durfte nicht antworten, weil seine letzten Zwecke zu empörend gewesen wären. Endlich erhielt Luzern den Auftrag, einen Entwurf über die in Berathung liegende Angelegenheit zu verfassen. Dieser lautete so:

I. Hinsichtlich des von der Badener-Conferenz beantragten erzbisthümlichen Verbandes soll allen katholischen und paritätischen Cantonen der Schweiz der Antrag gemacht werden, ein Bisthum der Schweiz (und zwar das Basel'sche) zu einem Erzbisthum zu erheben.

Vorerst soll eine Pragmatik entworfen werden, worin die Rechte des Erzbischofs auseinander gesetzt würden, und falls dieselbe von jenen Ständen, welche dem Metropolitan-Verbande beitreten wollen, ausgearbeitet und genehmigt ist, sollen daraufhin mit dem heil. Stuhle Unterhandlungen angeknüpft werden; und wäre auf diesem Wege das Erzbisthum nicht zu erhalten, so würde die Anschliessung an ein ausländisches Erzbisthum wieder auf die Bahn gebracht.

II. Hinsichtlich der 14 Puncte der Badener-Conferenz (Rechte und Verhältnisse des Staates in Kirchensachen) beliebten der Conferenz folgende Vorschläge:

1. Die Regierungen sollen die Bischöfe angeben, den Conferenz-Cantonen eine Synodal-Verfassung zur Einsicht vorzulegen, wor-

*) Es mußte also durch Theilnahme daran Jemand ein Gefallen geschehen, denn nur unter dieser Voraussetzung lassen sich den Anforderungen Drohungen als Gegengewicht gegenüberstellen. Wie reimt sich aber eine solche Sprache zu dem Vorgeben von Befugniß, wohl gar von Förderung einer guten Sache? Oder war dieselbe dann nur gut, wenn man dem lächerlichen Begehren wegen des Bischofs nachgab; verlor sie diese Eigenschaft, wenn man in dasselbe nicht einwilligte?

auf dann die Synoden abgehalten werden ſollen, jedoch unter den von den Regierungen aufgeſtellten Bedingungen (mit Bewilligung und unter Aufſicht der Staatsbehörden).

2. Es ſoll für eine Pragmatik auch der biſchöflichen Rechte Vorſorge getroffen, dieſelbe ſpäter begutachtet und den Conferenzſtänden zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. Die noch rückſtändigen Cantone, welche nicht bereits Placetgeſetze aufgeſtellt haben, ſeyen aufzufordern, ſolche aufzuſtellen.
4. Die Cantone ſollen aufgefordert werden, den vierten Artikel der Badener-Conferenz, nämlich über Gerichtsbarkeit in Eheſachen zu genehmigen und ihm Folge zu geben.
5. Ebenſo ſollen ſie auch den Badener-Conferenz-Artikel über die gemiſchten Ehen genehmigen und ſolche Ehen ſchützen.
6. Es ſollen Unterhandlungen mit den Biſchöfen angeknüpft werden für Herabſetzung der Ehedispenſen- und anderer kirchlichen Taxen, und für Verminderung der Ehedispenſationen.
7. Deßgleichen auch über Verminderung und Verlegung der Feyertage und der Faſttage nach Artikel 7 der Badener-Conferenz.
8. Die Stände ſollen den Artikel 8 der Badener-Conferenz, betreffend die Aufſicht über die Seminarien, die Prüfung der Seminariſten vor deren Eintritt ins Seminar, und der Geiſtlichen vor einer Pfründe ꝛc. Vollziehung geben, und ſich gegenſeitig ſchon früher beſtandene Verordnungen mittheilen.
9. In der zu entwerfenden Pragmatik der biſchöflichen Rechte ſoll für Aufhebung der Exemtionen der Klöſter Bedacht genommen werden.
10. Die Cantone ſollen die in Artikel 11, 12, 13 der Badener-Conferenz aufgeſtellten Grundſätze über Kollatur-Rechte, Anſtellung von Lehrern und Beeidigung der Geiſtlichen durchführen.
11. Die Conferenz-Cantone werden ſämmtlich aufgefordert, allen Artikeln der Badener-Conferenz die Ratification zu ertheilen, um ſo dem letzten Artikel der Badener-Conferenz über gegenſeitiges Handbieten und vereintes Wirken die nöthige Vollziehung und Wirkſamkeit zu verleihen.

III. Die Verhandlungs-Protokolle ſollen Zürich und Bünden mitgetheilt werden.

IV. Zu Protokoll wird erklärt, daß die Einladung zur Ratification, die gegen die Bannbulle getroffenen Maßregeln der Cantone und die jetzt beſchloſſenen Vollziehungsanordnungen über die Badener-Conferenz weitere Schritte gegen das päpſtliche Kreisſchreiben unnöthig machen.

V. Dem Canton Zug ſoll — ſeines Ablehnens wegen — keine Protokollmittheilung gemacht werden.

VI. Der katholiſche Vorort bildet die permanente Executivbehörde für die kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Conferenzſtände.

In Bezug auf die andere Angelegenheit wurden der Luzerner Schultheiß Amrhyn und der Solothurner Staatsrath von Roll an den hochwürdigſten Biſchof abgeordnet, um einen Ausgleichungsverſuch mündlich ſich angelegen ſeyn zu laſſen. Sie hatten wegen den obſchwebenden (gewaltſam und muthwillig herbeigeführten) Irrungen am 22., 23., 25. und 28. Oct. 1835 lange Unterredungen mit demſelben, worauf ſie am 29. ej. in einem ſchriftlichen Ultimatum beförderliche Erklärung ſeiner Willensmeinung verlangten. Bemerkenswerth iſt es, daß ſie in ihrer Zuſchrift ſelbſt geſtehen, es ſeye ihnen aus den Unterredungen mit dem Biſchof

„klar die Stimmung des katholiſchen Volkes im Canton Aargau, klar der Geiſt und die Bekümmerniß der Mehrheit der Geiſtlichkeit nicht allein des Cantons Aargau, ſondern der ganzen Diözeſe, klar das Verhältniß des dem Papſte unmittelbar unterſtellten Biſchofs.“

Daneben aber ſprechen ſie von „Anfeindungen und Eingriffen, welche die ſchweizeriſchen Regierungen von Seite der kirchlichen Behörden und Stellen bis auf den heutigen Tag erlitten haben;“ von Rechten, die der Staat aus eigener Machtvollkommenheit zu bewahren wiſſen werde; von ihrer Abſicht, „den Biſchof vor Täuſchung gegen dem Vaterland feindſelige, der Wiederherſtellung des Bisthums Baſel widerſtrebende Behauptungen zu bewahren.“ Man ſieht aus dem Schreiben, daß der hochwürdigſte Biſchof die Urſachen, weswegen er den von den aargauiſchen Gerichten gegen mehrere Geiſtliche gefällten Straffentenzen die verlangte Folge nicht geben konnte, ſo offen als klar auseinanderſetzte, oder, wie die Abgeordneten ſich ausdrückten: „ſein Benehmen zu rechtfertigen ſuchte;“ wogegen dieſe (oder vielmehr der Schultheiß Amrhyn, denn die Zuſchrift ſpricht ganz ſeine Principien in ſeinen Phraſen aus) die volle Rechtmäſſigkeit und Gültigkeit jener Urtheile in Anſpruch nehmen Die Bevollmächtigten gaben zu bedenken: „ob des Biſchofs eröffnete Entſchlieſſungen den pflichtigen Verhältniſſen deſſelben zum ſchützenden Staat durchaus entſprechen?“ und ſetzten zu einer Erklärung den Lauf des folgenden Tages als peremtoriſche Friſt, indem „längerer Verſchub nur zu neuen Verwicklungen führen dürfte, woran ſie wenigſtens keine Schuld auf ſich nehmen möchten.“

Auf dieſes, in ziemlich hochfahrendem Tone abgefaßte und den Biſchof gleichſam zum bloſſen blinden Vollſtrecker aller und jeder von weltlichen Behörden gegen Geiſtliche ausgehenden Beſchlüſſe herabwürdigende Schreiben, ertheilte derſelbe am folgenden Tag ſeine Erklärung: wie die Ruhe und der Friede des Vaterlandes ihm viel zu lieb ſeye, als daß er dieſelbe „durch Erneuerung der Controverſe über Immunität“ gefährden wollte; wie er ſelbſt den Wünſchen der Regierungen in Betreff der Inſtitutionsacte der Pfarrer entgegenzu-

kommen geneigt ſich erzeigt habe, und noch bereit ſeye, zu Vermeidung künftiger Colliſionen, mit den Diöceſanſtänden ein Concordat abzuſchlieſſen *). Dann fährt er fort:

„Der Biſchof mußte das unterm 10. April 1835 an den hohen kleinen Rath im Aargau gerichtete Schreiben abfaſſen; worauf der hohe groſſe Rath den 5. May eine Proklamation an das Volk zu beſchlieſſen geruhte, und dann allen hochw. Herrn Pfarrern die Weiſung gegeben wurde, dieſes, den Biſchof — ihren Vater und Hirten — ſelbſt beleidigende und höchſt verunehrende, gleichſam verdammende Proklam während des Gottesdienſtes — folglich in ihrer rein prieſterlichen Stellung — von der öffentlichen Kanzel zu verleſen. Auf ſolche Weiſe erhob die Regierung ihre Proklamation, ſo zu ſagen, zur Ehre eines gottesdienſtlichen Aktes. Da die Herren Pfarrer einen ſolchen Akt nicht vornehmen wollten, bevor vom Biſchof die nothwendige Erlaubniß eingieng, dadurch begiengen ſie kein Unrecht, ſondern erfüllten die heilige Amtspflicht. Die gleich nach eingeholter Erlaubniß erfolgte Verleſung aber ſichert ſie gegen allen Vorwurf des Ungehorſams und der Widerſpenſtigkeit. Wie hätte es im vorliegenden Falle dem Biſchof auch nur zugemuthet werden können, zur Vollziehung der über die nämlichen Prieſter deßwegen gefällten Straffentenzen mitzuwirken? und zwar ſolcher Sentenzen, welche offenbar in den Wirkungskreis der Kirche einſchlagen. Weihe und Sendung ſind nicht Eines, ſondern zwey verſchiedene Sachen; beide gehören zur Glaubenslehre und in das Bereich der Kirche.“

Nun, nachdem dieſe Prieſter ſchon vierthalb Monate gebüßt ſich befunden, könnte der groſſe Rath (gewiß mit ſo triftigen Beweggründen, als nach den revolutionären Bewegungen im Jahr 1830) eine Amneſtie eintreten laſſen und hiedurch den Frieden zurückführen. Der Biſchof fährt dann ſo fort:

„Sollten Sie oder die hohe Regierung des Standes Aargau ein noch beſſeres Mittel kennen, um die Verwicklung, ohne den unſchuldigen Prieſtern und der Kirche zu nahe zu treten, entwirren zu können, ſo würde mich ſolches herzlich erfreuen. Ich wenigſtens kann um ſo minder ein anderes Mittel vorſchlagen, weil ich ein katholiſcher Biſchof bin, alſo mit dem Papſte, dem Mittelpunct der Einigkeit, im ſteten Verbande lebe, und der heil. Vater Gregor XVI. in ſeinem eigenhändig unterzeichneten und an mich gerichteten Breve vom 29. September 1834 (ohne nur eine Mittheilung von mir empfangen zu haben) aus eigenem Antrieb mein ganzes Verfahren in der obſchwebenden Angelegenheit ſanktionirt.“

---

*) Worin er nämlich die Badener-Beſchlüſſe verwirft, und ſich gegen ein Geſetz verwahrt, welches in den katholiſchen Schulen Lehrbücher für den Religionsunterricht ohne Zuſtimmung des biſchöflichen Ordinariats einzuführen befiehlt. Wovon ſpäter.

Am Schluß legte der Biſchof das wichtige Geſchäft in die vermittelnden Hände der beiden Abgeordneten. — Ob dieſe hiefür nichts thaten, ob Aargau zu nichts ſich verſtehen wollte, wiſſen wir nicht, einzig, daß die Spannung die gleiche blieb, und der aargauiſche kleine Rath unter dem 18. Jan. 1836 bereits wieder an Luzern ſchrieb:

„Die feindſelige Stellung, welche der Hochw. Hr. Biſchof von Baſel gegen die beſtehenden Staatsgewalten mehrerer Kantone eingenommen hatte, und die Anmaßungen, welche ſich dieſe biſchöfl. Kurie vorzüglich gegenüber dem hieſigen Canton im wachſenden Verhältniſſe erlaubt, ſind nunmehr als eine Angelegenheit ſämmtlicher Konferenz-Cantone zu betrachten und ſomit gleichſam zur eidgenöſſiſchen Sache geworden. Auch wir hegen die Ueberzeugung, daß der bevorſtehende Kampf, mit vereinten Kräften geführt, zu einem erwünſchbarern Ziele führen könne, als wenn ein einzelner Canton denſelben beſtehen muß. Auch iſt nicht zu verkennen, daß, wenn der Einzelne in dieſem Kampfe unterliegen würde, die Nachtheile nicht ihn allein, ſondern allmählig auch die übrigen Kantone treffen müßten.“

Kehren wir wieder zu der Geſchichte der Badener-Conferenz-Beſchlüſſe zurück. In eben den Tagen, da ſie in Luzern ihr groſſes Werk neuerdings betrieben, erklärte der Landrath von Zug die Verwerfung jener Artikel. Es war am 9. Herbſtmonat. Der Cantonsrath hatte zuvor eine Berathung mit den Capitelsvorſtehern beſchloſſen. Da rief der Decan Andermatt auf den 6. das ganze Capitel zuſammen; dieſes erklärte einſtimmig, daß es die Sache nicht allein verwerfe, ſondern auch die oberſte Landesbehörde um deren Verwerfung bitte. In dieſer durfte für Beſchickung der Conferenz zu Luzern niemand einen Antrag ſtellen, ſondern die Liberalen begnügten ſich mit dem Antrag: die Artikel auf ſich beruhen zu laſſen; aber die Majorität ſprach die Verwerfung für immer und allezeit aus.

Am 7. October wurde das neue Conferenz-Protokoll den Ständen mitgetheilt, worauf zuſtimmende Erklärungen der meiſten erfolgten. Zürich verdankte unter dem 13. die Mittheilung, zollte den Verhandlungen Beifall und anerbot bereits für den Fall entſtehender Unruhen ſeine Hülfe, verſprach auch, ſeinem groſſen Rath empfehlende Anträge zu machen. Darin hielt die dortige Regierung gerne Wort. Am 14. Dec. erklärte der gr. Rath von Zürich ſeinen Beitritt zu allem Beſchloſſenen; mit welcher Nachricht die Regierung von Luzern ſchon unter dem 19. Dec. erfreut und am Vorabend vor Weihnacht die frohe Kunde auch den Genoſſen der Verhandlung mitgetheilt ward. Die Einforderung der Koſten für Ausfertigung des Conferenz-Protokolls blieb anbey nicht vergeſſen.

Zürichs Anerbieten von Hülfe für den Fall entſtehender Unruhen, bisher noch Geheimniß geblieben, iſt zu bedeutungsvoll, als daß wir

nicht einen Augenblick dabey stehen bleiben sollten. Wenn der Radicalismus hiedurch nicht entlarvt, sein Widerspruch zwischen Wort und That, zwischen Rede und Bestreben hiedurch nicht aufgedeckt, seine innere Lügenhaftigkeit nicht zur Schau gestellt wird, so wüßten wir nicht, wie und wodurch solches geschehen könnte? Er giebt erst vor, Alles zum Wohl des Volkes thun zu wollen; darauf faßt er Beschlüsse, wodurch das Volk seine zartesten und heiligsten Interessen in deren innersten Tiefen gefährdet glaubt. In allen Cantonen giebt es seine Besorgniß, seine Bekümmerniß, seinen Widerwillen gegen das Beschlossene, zwar durch die erlaubtesten, tadelfreyesten Mittel, aber entschieden, allverständlich, unmißverstehbar zu Tage. Dieß wird von den Männern, die so eben noch erklärt haben, Alles mit, durch und für das Volk seyn zu wollen, nicht beachtet. Man ist im Zweifel, ob ihre frevelhafte Geringschätzung eben dieses Volkes, oder ob ihr Haß gegen die demselben so theure Kirche weiter gehe, ob sie sich gegenseitig ergänzen? Das Volk soll wollen, was *sie* wollen, sträubte es sich noch so sehr dagegen; das Volk soll dem sich schmiegen, was sie nun eben beabsichtigen, fände es sich noch so tief verwundet. Sie beschliessen das durch das Volk so laut Mißbilligte abermals. Sie zweifeln *nicht* daran, daß hiemit die Abneigung nicht beseitigt seye, daß sie vielmehr nur heller und entschiedener sich äussern werde. Es ist ihnen bereits klar, daß man das Ziel nicht erreichen könne, sofern es nicht gelinge, dem besonnenen, aber schwerlich zu dämpfendem Widerspruch die Farbe des Unbesonnenen, Unerlaubten anzudichten. Sie ahnen, daß man sich auf gesetzgeberische Gewaltsmaßregeln nicht werde beschränken können, daß man zu thatsächlichen werde schreiten müssen. Sie ahnen, daß die Nothwendigkeit eintreten dürfte, das Volk von dem Wege der Gesetzlichkeit auf denjenigen der Ungesetzlichkeit zu verlocken, um alsdann unter bequemem Vorwand über dasselbe herzufallen und ihm aufzubürden, wogegen es in so treuer Anhänglichkeit an seinen Glauben, an seine Kirche, an deren ungefährdetes Bestehen, mit so wundersamer Entschiedenheit sich sträube. In solcher Ahnung, um *ihren* Willen durchzusetzen, um *ihr* Werk zu retten, um *ihre* Entwürfe durchzuführen, sagen sie sich gegen eben dieses Volk bewaffnete Hülfe zu; Kanonen, Bajonnette, Säbel werden in Bereitschaft gesetzt, um den Volkswillen zu rectificiren; dieser — haben sie anfangs so laut, so unablässig, so zum Eckel wiederholt ausgekündigt, dieser habe sie mit der höchsten Gewalt betraut, nur in Gemäßheit desselben würden sie solche üben, nicht wie ihre aristokratischen Vorgänger, die dessen niemals Rechnung getragen. Und nun, da sie einen Widerstreit dieses Volkswillens mit ihren despotischen Absichten befürchten, nun müssen schon Bataillone ausgerüstet im Hintergrund stehen, um durch die überzeugende Kraft der Waffenge-

walt, um durch die unwiderleglichen Gründe maßloſer Einlagerung, willkürlicher Brandſchatzung, und vielleicht perſönlicher Verfolgung die Ueberzeugung volksthümlichen Wohlwollens, ihrer landesväterlichen Obſorge hervorzurufen. Schon am ſechsten Tage alſo, nachdem ihnen die Bekräftigung der dem Volk verhaßten Badenerbeſchlüſſe mitgetheilt worden, anerboten die reformirten Züricher-Regenten den katholiſchen Luzerner-Regenten Hülfe, dafern ihr katholiſches Volk ſtarrſinnig die Meinung feſthalten ſollte, ſeine Kirche ſey etwas anderes, als bloß ein nach dem Willen der Staatsgebieteriger zu ordnendes Inſtitut.

Wie die Solothurner-Regenten bey beſtimmter Willenserklärung des Volkes es doch nicht wagten, die Conferenzbeſchlüſſe anzunehmen, haben wir bereits dargethan; daß ſie aber weit entfernt davon waren, ein ſolches Reſultat zu ahnen, beweist ihr officielles Blatt, welches noch unter dem 24. Oct. 1835 ſchreiben mußte:

„Was wird der Papſt ſagen, wenn er vernimmt, daß der kleine Rath von Solothurn die Badener-Conferenz-Artikel faſt einſtimmig — nicht angenommen, ſondern beſtätigt hat? Und zwar gerade in Erwägung weil Seine Heiligkeit den Bannſtrahl dagegen geſchleudert hat. Um unſerm Publikum, welches vielleicht den Styl der päpſtlichen Canzley noch nicht hinlänglich kennt, ſchwarz auf weiß zu zeigen, wie gefährlich ſo ein Bann ausſieht, ſo wollen wir denjenigen hier abdrucken laſſen, der gegen die von der Regierung von Luzern herausgegebene „„Beleuchtung““ über die Bad. Art. erlaſſen wurde.“

Dieſe Regenten ſahen ſich zwar in die ſchmerzliche Nothwendigkeit verſetzt, am 30. Dec. nach Luzern berichten zu müſſen: „der groſſe Rath habe die Artikel verworfen.“ Wie ungern dieß geſchah, glaubten Manche daraus folgern zu dürfen, daß weder im Cantons-Blatt, noch in dem Rechenſchaftsbericht, noch in den mit 400 Fr. bezahlten Verhandlungen des groſſen Raths des an den erwähnten drey Tagen ſo zahlreich zuſammengeſtrömten Volkes Erwähnung geſchah; nur in den letztern hieß es bey dem Bericht über die Sitzung vom 15 Dec: „Mittlerweile verſammelt ſich viel Volk hinter den Schranken.“ — Man tröſtete ſich in Solothurn damit: was auf geradem Wege nicht zu erreichen ſeye, laſſe ſich auf anderm ſchon erreichen. Die Badener-Artikel wurden dort nur dem Namen nach beſeitigt, dafür ein Mittel in Anwendung gebracht, auf welches ein einflußreicher Staatsrath alsbald nach dem Fehlſchlagen des Projectes hinwies: „Wir brauchen, ſagte er, die Badener-Artikel nicht, wir machen ſonſt „Geſetze, wie wir ſie für gut finden.“ Und wirklich wurde nicht volle vierzehn Tage nach Verwerfung der Badener-Artikel die Prüfung der neuen Geiſtlichen über Befähigung zu Pfründen von ſtaatswegen eingeführt. Wegen des beſeitigten Placets gab der Rechenſchaftsbericht

von 1836 den Troſt: „daſſelbe beſtehe (was aber grundfalſch iſt) factiſch dennoch, denn der Hr. Biſchof habe unter dem 16. Jänner 1836 dem kleinen Rath ſein Faſtenmandat mitgetheilt (war aber bloß freundliche Communication, und von jeher üblich), dieſer aber unter dem 18. erwiedert: „er habe gefunden, daß ſolches nichts enthalte, was zur Bekanntmachung nicht geeignet wäre, daher er gegen das Publicandum nichts einzwenden habe.

Ungeachtet der Monitorien von Luzern kamen die Badener- und Luzerner-Artikel zu Bern erſt im Anfang des Jahres 1836 zur Berathung. Hatten im Thurgau Hr. Verhörrichter Ammann und Hr. Eder ſeiner Zeit zur völligſten Evidenz, (ſofern wider das Bewußtſeyn des Machtbeſitzers Derartiges etwas verfangen könnte) nachgewieſen, daß weitaus die meiſten jener Stipulationen bloß confeſſionelle Gegenſtände berührten, in welche der zu Fünftheilen aus Reformirten beſtehende groſſe Rath ſich nicht im Geringſten zu miſchen, weil der der katholiſchen Kirche keine Geſetze vorzuſchreiben habe, ſo war im Canton Bern das Mißverhältniß noch greller, das Verfahren der Staatsgewalt noch ſchreyender, der Druck, mit welcher man die katholiſche Kirche das materielle Uebergewicht der Reformirten wollte fühlen machen, noch härter. Hätte Freiburg gegen ſeinen reformirten Murtner-Bezirk, Solothurn gegen ſeinen Bucheggberg nur die Hälfte ſolcher Störungen und Beeinträchtigungen der kirchlichen Verhältniſſe ſich erlaubt, welches Zettergeſchrey wäre nicht erhoben worden, wie hätten ſie nicht über Intoleranz und Verfolgung gelärmt, wie Jeſuiten und Ultramontaner herbeibeſchworen! Und wir ſetzen hinzu: nicht mit Unrecht hätten ſie ſich beſchwert, nicht ohn' Urſache wäre der Unwille laut geworden. Hier aber, da es gegen die Rechte und das freye Walten der katholiſchen Kirche gieng, mußte Alles, nicht allein erlaubt, ſondern höchſt einſichtsvoll, fürſorglich, lobenswerth ſeyn.

In dem proteſtantiſchen Bern alſo hatten die unter Luzerns Einfluß ſtehenden Schutz- und National-Vereine beſchloſſen, die Badener-Artikel müßten auch für den katholiſchen Jura, den die Wiener-Congreß-Acte dem Canton, unter Gewährleiſtung ſeiner bisherigen kirchlichen und bürgerlichen Rechte zugewieſen hatte, angenommen werden. Was kümmerte es, oder vielmehr, was wußten dieſe Vereine, daß die am 15. Nov. 1815 geſchloſſene, und durch den großen Rath von Bern am 23. Nov. beſtätigte Vereinigungsacte in ihrem erſten Artikel beſagte:

„Art. 1. Die römiſch-katholiſche Religion wird gewährleiſtet, und in ihrem jetzigen Zuſtand gehandhabt, um in allen Gemeinden des Bisthums Baſel, wo ſie gegenwärtig beſteht, als öffentlicher Gottesdienſt frey ausgeübt zu werden. Der Diöceſan-Biſchof und die Pfarrer werden ungeſtört ihre ganze geiſtliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemeinen an-

genommenen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Macht genieſſen, ſie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Biſchof ſeine biſchöflichen Viſitationen, und alle Katholiſchen ihre Religionshandlungen. Doch ſollen die Acten der geiſtlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißen der Regierung, nach darüber feſtzuſetzenden Formen, unterworfen ſeyn. Es wird eine Offizialität im katholiſchen Theil des Bisthums ſeyn, deren Attribute die nämlichen ſeyn werden, wie in den übrigen katholiſchen Cantonen der Diözeſe von Baſel. Die Grundſätze und die Verrichtungen dieſer Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwiſchen der biſchöflichen Behörde und der Regierung von Bern beſtimmt werden.“

Die Berner-Regenten mußten nun ebenfalls wollen, was ihre geſinnungsverwandten Vereine wollten. Wie die Solothurner-Regenten aus Furcht vor ihrem Volk den Gewaltsſtreich nicht vollführen durften, ſo mußten hingegen die zu Bern in Ehrerbietung gegen ihre geſinnungsverwandten Vereine thun, was dieſe wollten. Die Regierung ließ ſich alſo zuerſt über die Artikel gutachtlichen Bericht erſtatten von der diplomatiſchen Commiſſion, von dem Erziehungsrath, von der ſogenannten katholiſchen Commiſſion. Der Bericht der erſtern war der gemäſſigteſte, gieng aber doch auf Annahme, „damit Bern ſeinen Mitſtänden zwey katholiſchen und vier paritätiſchen (neben welchen daſſelbe aber noch zehn katholiſche und vier andere paritätiſche Mitſtände hatte,“ denen es mithin das Gegentheil beweiſen ſollte) zeige, „daß es ſich auch in ſolchen Dingen nicht von ihnen trenne, wo es finden müſſe, daß ſie es bey dem Mindern hätten können bewenden laſſen.“ — An der Spitze des Erziehungsrathes ſtand der Revolutions-Fanatiker Neuhaus, ein Fabrikant von Biel. Der Bericht dieſes Collegiums war mit den zeitläufigen Kraftausdrücken von hierarchiſchem Deſpotismus u. dgl. reichlich durchſpickt, und trug nicht allein auf unbedingte Annahme der Artikel, ſondern behauptete ſogar, die frühern Gegner derſelben hätten ſich des Hochverraths gegen die Civiliſation ſchuldig gemacht. — Der Bericht des dritten Collegiums, aus lauter katholiſchen Layen beſtehend, wäre um ſo berückſichtigenswerther geweſen, als ſein Verfaſſer, Hr. Staatsrath Vautray, den Verhandlungen zu Baden und Luzern beigewohnt hatte. Nicht allein widerlegte er den Bericht des Erziehungsraths mit groſſer Gründlichkeit, und wies demſelben mehrere Unrichtigkeiten vor, ſondern enthüllte auch die Kunſtgriffe, welche von den Luzerner-Deputirten als den Anſtiftern des ganzen Handels geübt worden ſeyen (man erinnere ſich der Aeuſſerung des ſolothurniſchen Staatsraths von Roll), und trug auf Verwerfung ſämmtlicher Artikel an, als: „der katholiſchen Religion, der Verfaſſung des Cantons Bern und dem Vereinigungsvertrag des Bisthums mit die-

ſem ſtracks zuwiderlaufend.“ Einen vierten Bericht könnte man jene mit der Unterſchrift von 8000 Katholiken verſehene Petition nennen, welche um Aufrechthaltung der beſtehenden Beſtimmungen und Unterhandlung über allfällige Veränderungen mit der biſchöflichen Behörde bat.

Der groſſe Rath des Cantons Bern, von welchem der letzte Entſcheid abhieng, beſtand aus 190 Proteſtanten, vier allermindeſtens gleichgültigen und höchſtens ſechs wahren Katholiken. Die erſte Sitzung am 19. Febr. dauerte volle zwölf Stunden. Was ſelbſt liberale, aber weder von Gerechtigkeit, noch von Mäſſigung, auch nur Klugheit verlaſſene Glieder gegen die Annahme der Artikel vorbrachten, fand keinen Eingang. Heftig ſprach der bekannte Weltverbeſſerer Fellenberg, wie man die römiſchen Intrigen brechen müſſe. Carl Schnell ſagte: „er habe von Mitgliedern der Luzerner-Conferenz ſelbſt vernommen, die Badener-Conferenz ſeye eine unzeitige und unkluge Maaßregel geweſen; jetzt aber, da der Papſt ſie verdammt habe, könne man um ſo weniger ſtille ſtehen, ohne rückwärts zu ſchreiten.“ — Gleich, als gält es den Vatikan im Sturm niederzuwerfen, wollten diejenigen, welche die Annahme nicht ſchnell genug erhaſten konnten, die Sitzung nicht einmal für eine Stunde unterbrechen. Als Abends neun Uhr der Präſident erklärte: es ſeye ihm bey Erſchöpfung unmöglich fortzufahren, ſchrie es aus allen Ecken: „Fortfahren, fortfahren!“ Nur mit Mühe und unter tumultuariſcher Bewegung gelang es, die Sitzung auf den folgenden Tag zu verſchieben. Sie dauerte an dieſem wieder bis 3 Uhr Nachmittags, und endigte damit, daß 126 Stimmen gegen 70 ſämmtliche Artikel annahmen.

Und wie ſtanden dieſe Eiſenfreſſer, welche im ſtolzen Gefühl ihrer Allmachtstrunkenheit und ihres Aufklärungstaumels, Verfaſſung, Verträge, die uralten Rechte der katholiſchen Kirche darnieder ſtiefelten, nicht volle ſechs Monate ſpäter? Sie hatten ihre Bataillone in Eilmärſchen über die Katholiken des Jura geſendet, hatten dieſelben durch die Fütterungslaſten ihrer Trabanten erdrückt, den innern Frieden geſtört, von Stellen vertrieben, was ihnen nicht gefiel, eingekerkert, wem ſie übel wollten, einen ſprießkräftigen Saamen der Erbitterung und der Abneigung zurückgelaſſen, und — nachdem ſo Glorioſes vollführt war, nahmen ſie eben dasjenige, um deſſen Willen es vollführt worden, wieder zurück. — Gleichviel, ob durch das Oberhaupt der Kirche um Verwendung angegangen, oder aus freyem Antrieb handelnd: der König von Frankreich ließ durch ſeinen Geſandten, den Herzog von Montebello, Widerruff der Badener-Beſchlüſſe verlangen, anſonſt der Jura durch franzöſiſche Truppen beſetzt werden ſolle. Es iſt ſogar geſagt worden, der Geſandte habe eine ganz kurze

Erwiederung auf ſeine Forderung geſetzt. Da leuchten Eil-
um den groſſen Rath einzuberufen, über Berg und Thal; da
die Marmorſeelen ſchmierig wie Talg. Auf den 2. July war
itzung angeſagt. Dießmal war ſie geheim. Es wurde demſelben
ntrag vorgelegt: man ſolle die Badener-Artikel nur inſofern
en, als die Zuſtimmung des Oberhauptes der
e dazu erhältlich ſeyn werde. Dieſen erbärmlichen Aus-
tte man aufgefunden, um nicht ſagen zu müſſen: wir haben
nnahme derſelben den Bruch eines Vertrages uns zu ſchulden
laſſen, wir folgen pflichtſchuldigſt dem Wink, der zu uns her-
t iſt. Achtzehn Stimmen gebührt die Ehre, nicht gewichen zu
ndert eilf pflichteten dem Antrag bey, d. h. hiengen einem
des vor fünfthalb Monaten gefaßten Beſchluſſes das ehrbarſte
n um, welches ſich auftreiben ließ. So wahr iſt es, daß
eß einen Effect haben, wenn man das erforderliche Gewicht
hängen weiß.

Inzwiſchen wurde in Luzern alles daran geſetzt, die Artikel in
ihrem vollem Umfange durchzuführen. Mit dem Widerſtand, den
dieſelben erfuhren, verſtärkte ſich das Toben des Schultheiſſen Amrhyn.
Er gab am 2. Dez. 1835 in dem kleinen Rath eine Erklärung zu
Protokoll, die man eher eine verdrehte und geſchraubte Verſchleye-
rung nennen mochte *). In der Märzſitzung des Jahres 1836 wurde
abermals für Ausführung der Artikel, Beweggrund eines Aufſichts-
rechtes über die Geiſtlichkeit und Beſeitigung jeder Gerichtsbarkeit
des Nuntius in geiſtlichen Sachen ein Beſchluß gefaßt **). Einer
Proteſtation von 15 Mitgliedern gegen dieſe Beſchlüſſe, als die Ver-
faſſung verletzend, wurde die Aufnahme in das Protokoll verſagt,
weil jede Minorität verpflichtet ſeye, den Beſchlüſſen der Majorität
ſich zu unterwerfen, und weil der Ausdruck: „der Beſchluß verletze
die Verfaſſung und vernichte die katholiſche Religion,“ beſchimpfend
ſeye.

Neben dieſem wollen wir den Verſuch machen, die Beſtrebungen
der Badener-Conferenz auch in andern Cantonen zu officieller Kennt-
niß zu bringen, hiedurch Eingang und Zuſtimmung für dieſelben an-
zubahnen. Aargau ſandte einen Bericht „über die Angelegenheiten
in katholiſchen Kirchenſachen ***) nach Freiburg. Der dor-
tige Staatsrath fand ſich ſehr bereitwillig, dem Anſuchen der Aar-
gauer-Regierung zu entſprechen und denſelben durch die Oberamt-

*) Schweiz. Kirchenz. 1836. S. 42 ff.
**) Daſ. S. 186.
***) Der Fiſcherſchen Kirchenzeitung war derſelbe muſterhaft.

männer an alle Mitglieder des groſſen Raths vertheilen zu laſſen. Allein die Mehrzahl aus dem deutſchen Bezirk des Cantons ſandte den Bericht in kürzeſter Friſt mit nachſtehendem gemeinſchaftlichen Schreiben vom 24. Oct. 1835 zurück:

„Die Mittheilung, die wir aus einer Flugſchrift, unter dem Titel: „Bericht des kleinen Raths an den groſſen Rath in Betreff der katholi„ſchen kirchlichen Angelegenheiten des Cantons Aargau“ erhalten, ſchien uns Anfangs beſtimmt zu ſeyn, den Widerſtand zu rechtfertigen, in welchem ſich die aargauiſche Regierung gegen das Haupt der katholiſchen Religion befindet. Unter dieſer Betrachtung hätten wir uns begnügt, dieſes Land zu bedauern, in welchem die bekannten Ereigniſſe ein förmliches Schisma zu bewirken drohen, da die daſige Regierung fortfährt, den Grundſätzen der Badener-Conferenz zu huldigen, wiewohl ſelbe von jener Behörde, die als die Verwahrerin der Wahrheiten der katholiſchen Religion anzuſehen iſt, als ſchismatiſch erklärt werden; da mehrere Geiſtliche zu Geldbuſſen verurtheilt und von ihren Aemtern entſetzt worden, weil ſie ihrem Biſchof den gehörigen Gehorſam geleiſtet: da die Verkündung der päpſtlichen Bulle unter ſchwerer Strafe verboten worden; da eine groſſe Anzahl der katholiſchen Einwohner als Ruheſtörer behandelt worden, weil ſie einen rechtmäſſigen Gebrauch des Petitionsrechtes gemacht, damit den gedachten Mißbräuchen ein Ziel geſetzt werde; der Umſtand aber, daß dieſe Mittheilung uns von dem Herrn Oberamtmann gemacht worden, giebt uns Anlaß zu glauben, daß man vielleicht ohne Ihre Begwältigung allem Anſchein nach ohne Ihr Wiſſen, ſich ſo dienſtfertig in der Verbreitung dieſer Flugſchrift bewieſen, in dem einzigen Zwecke, das freiburgiſche Volk mit den Grundſätzen, die ſie enthält, vertraut zu machen und ihm ſelbe einzuprägen; ſo bald dieſes möglich iſt, ſo wird es uns zur Pflicht, Hochdenſelben die Gründe anzugeben, welche uns zur Verwerfung derſelben bewegen ſollen; dieſe Flugſchrift enthält Grundſätze, welche die geiſtliche Hierarchie gänzlich umwälzen; ſie ſtellt dem katholiſchen Volke eine ganz proteſtantiſche und ketzeriſche Lehre vor, indem ſie das göttliche Zeugniß der Ueberlieferung gänzlich verwirft und ſich auf proteſtantiſche Zeugniſſe ſtützet, um die Grundſätze auszulegen und dann Folgerungen daraus zu ziehen, die dem katholiſchen Glauben gänzlich zuwider ſind.“

„Als Katholiken, als Freunde der politiſchen Anordnungen unſeres Cantons, welche die katholiſche Religion gewährleiſten, ſind wir verbunden, eine ſolche Schrift, welche ſo falſche Lehren enthält, zu verwerfen; dieſem nach haben wir die Ehre, Hochdenſelben die erhaltenen Exemplare einzuſenden, in der Hoffnung, daß ſie die Mittel ergreifen werden, die fernere Verbreitung derſelben zu verhindern und ſo das freiburgiſche Volk vom Irrthum zu ſchützen.“

Frist zu Erwiederung auf seine Forderung gesetzt. Da leuchten Eilboten, um den grossen Rath einzuberufen, über Berg und Thal; da wurden die Marmorseelen schmierig wie Talg. Auf den 2. July war die Sitzung angesagt. Dießmal war sie geheim. Es wurde demselben der Antrag vorgelegt: man solle die Badener-Artikel nur insofern vollziehen, als die Zustimmung des Oberhauptes der Kirche dazu erhältlich seyn werde. Diesen erbärmlichen Ausweg hatte man aufgefunden, um nicht sagen zu müssen: wir haben in der Annahme derselben den Bruch eines Vertrages uns zu schulden kommen lassen, wir folgen pflichtschuldigst dem Wink, der zu uns herabgelangt ist. Achtzehn Stimmen gebührt die Ehre, nicht gewichen zu seyn, hundert eilf pflichteten dem Antrag bey, d. h. hiengen einem Widerruf des vor fünfthalb Monaten gefaßten Beschlusses das ehrbarste Mäntelchen um, welches sich auftreiben ließ. So wahr ist es, daß Noten indeß einen Effect haben, wenn man das erforderliche Gewicht daran zu hängen weiß.

Inzwischen wurde in Luzern alles daran gesetzt, die Artikel in ihrem vollem Umfange durchzuführen. Mit dem Widerstand, den dieselben erfuhren, verstärkte sich das Toben des Schultheissen Amrhyn. Er gab am 2. Dez. 1835 in dem kleinen Rath eine Erklärung zu Protokoll, die man eher eine verdrehte und geschraubte Verschleyerung nennen mochte*). In der Märzsitzung des Jahres 1836 wurde abermals für Ausführung der Artikel, Beweggrund eines Aufsichtsrechtes über die Geistlichkeit und Beseitigung jeder Gerichtsbarkeit des Nuntius in geistlichen Sachen ein Beschluß gefaßt**). Einer Protestation von 15 Mitgliedern gegen diese Beschlüsse, als die Verfassung verletzend, wurde die Aufnahme in das Protokoll versagt, weil jede Minorität verpflichtet seye, den Beschlüssen der Majorität sich zu unterwerfen, und weil der Ausdruck: „der Beschluß verletze die Verfassung und vernichte die katholische Religion," beschimpfend seye.

Neben diesem wollen wir den Versuch machen, die Bestrebungen der Badener-Conferenz auch in andern Cantonen zu officieller Kenntniß zu bringen, hiedurch Eingang und Zustimmung für dieselben anzubahnen. Aargau sandte einen Bericht „über die Angelegenheiten in katholischen Kirchensachen***) nach Freiburg. Der dortige Staatsrath fand sich sehr bereitwillig, dem Ansuchen der Aargauer-Regierung zu entsprechen und denselben durch die Oberamt-

*) Schweiz. Kirchenz. 1836. S. 42 ff.
**) Das. S. 186.
***) Der Fischerschen Kirchenzeitung war derselbe musterhaft.

männer an alle Mitglieder des groſſen Raths vertheilen zu laſſen. Allein die Mehrzahl aus dem deutſchen Bezirk des Cantons ſandte den Bericht in kürzeſter Friſt mit nachſtehendem gemeinſchaftlichen Schreiben vom 24. Oct. 1835 zurück:

„Die Mittheilung, die wir aus einer Flugſchrift, unter dem Titel: „Bericht des kleinen Raths an den groſſen Rath in Betreff der katholi„ſchen kirchlichen Angelegenheiten des Cantons Aargau“ erhalten, ſchien uns Anfangs beſtimmt zu ſeyn, den Widerſtand zu rechtfertigen, in welchem ſich die aargauiſche Regierung gegen das Haupt der katholiſchen Religion befindet. Unter dieſer Betrachtung hätten wir uns begnügt, dieſes Land zu bedauern, in welchem die bekannten Ereigniſſe ein förmliches Schisma zu bewirken drohen, da die daſige Regierung fortfährt, den Grundſätzen der Badener-Conferenz zu huldigen, wiewohl ſelbe von jener Behörde, die als die Verwahrerin der Wahrheiten der katholiſchen Religion anzuſehen iſt, als ſchismatiſch erklärt werden; da mehrere Geiſtliche zu Geldbuſſen verurtheilt und von ihren Aemtern entſetzt worden, weil ſie ihrem Biſchof den gehörigen Gehorſam geleiſtet: da die Verkündung der päpſtlichen Bulle unter ſchwerer Strafe verboten worden; da eine groſſe Anzahl der katholiſchen Einwohner als Ruheſtörer behandelt worden, weil ſie einen rechtmäſſigen Gebrauch des Petitionsrechtes gemacht, damit den gedachten Mißbräuchen ein Ziel geſetzt werde; der Umſtand aber, daß dieſe Mittheilung uns von dem Herrn Oberamtmann gemacht worden, giebt uns Anlaß zu glauben, daß man vielleicht ohne Ihre Bewältigung allem Anſchein nach ohne Ihr Wiſſen, ſich ſo dienſtfertig in der Verbreitung dieſer Flugſchrift bewieſen, in dem einzigen Zwecke, das freiburgiſche Volk mit den Grundſätzen, die ſie enthält, vertraut zu machen und ihm ſelbe einzuprägen; ſo bald dieſes möglich iſt, ſo wird es uns zur Pflicht, Hochdenſelben die Gründe anzugeben, welche uns zur Verwerfung derſelben bewegen ſollen; dieſe Flugſchrift enthält Grundſätze, welche die geiſtliche Hierarchie gänzlich umwälzen; ſie ſtellt dem katholiſchen Volke eine ganz proteſtantiſche und ketzeriſche Lehre vor, indem ſie das göttliche Zeugniß der Ueberlieferung gänzlich verwirft und ſich auf proteſtantiſche Zeugniſſe ſtützet, um die Grundſätze auszulegen und dann Folgerungen daraus zu ziehen, die dem katholiſchen Glauben gänzlich zuwider ſind.“

„Als Katholiken, als Freunde der politiſchen Anordnungen unſeres Cantons, welche die katholiſche Religion gewährleiſten, ſind wir verbunden, eine ſolche Schrift, welche ſo falſche Lehren enthält, zu verwerfen; dieſem nach haben wir die Ehre, Hochdenſelben die erhaltenen Exemplare einzuſenden, in der Hoffnung, daß ſie die Mittel ergreifen werden, die fernere Verbreitung derſelben zu verhindern und ſo das freiburgiſche Volk vom Irrthum zu ſchützen.“

Bald darauf lief von einer Anzahl Großräthe des französischen Cantonstheils eine ähnliche Erklärung ein. — Den Bemerkungen eines Geistlichen des Cantons über die Badener-Artikels ließ aber der Hochwürdigste Bischof von Lausanne nachstehende Erklärung voranbrucken:

„Wiewohl die Regierung des Cantons Freiburg an der Badener-Conferenz keinen Antheil genommen, und Wir allen Grund haben, zu glauben, daß sie selbe verwerfen würde, wenn sie was jedoch nicht abzusehen ist, ihr zur Berathung sollten vorgelegt werden, so wünschen wir doch, daß die katholischen Angehörigen dieses Cantons dieselben gehörig möchten kennen lernen, da so viele Zeitungen sie gepriesen haben und die Regierung einiger Cantone sie zum Gesetz zu erheben und ihre katholischen Bürger zu unterwerfen trachten. Dieß ist der Grund warum Wir den Druck der gegenwärtigen Schrift erlaubten, die, wiewohl sie den Gegenstand nicht von allen Seiten erschöpft, doch hinlänglich nachweißt, wie wenig die Artikel mit den Lehren der kathol. Kirche und somit auch mit dem Fortbestehen dieser Religion, die ihr der Erlöser als unverletzliche Hinterlage anvertraut hat, unverträglich seyen. Wir haben auch den Trost sagen zu können, daß die Regierung der Kantone Neufchatel, Waadt und Genf in dieser Beziehnng Uns keinen Grund zu Besorgnissen gegeben haben. Nichtsdestoweniger empfehlen Wir Unsern Diöcesanangehörigen der Cantone gegenwärtige Schrift, in der Ueberzeugung, daß sie dadurch neues Licht und Kraft in dem Glauben erhalten, zu dem sie sich bekennen." „Petrus Tobias"

Die Regierung von Luzern ließ mit der Bekanntmachung dieser Artikel zugleich eine „Beleuchtung" derselben verbinden, die bald nachher von dem Papst ebenfalls verworfen wurde und über welche, wie über die Sache selbst, der selige Möhler folgendes Urtheil fällte:

„Die Luzerner „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Conferenz-Artikel" kann ich wahrhaft nicht besser beurtheilen, und ich muß anerkennen, daß der apostolische Stuhl seine Pflichten schwer verkannt hätte, wenn er sich nicht gegen dieselbe ausgesprochen hätte! Die Bekanntmachung und Beleuchtung giebt Aufschluß über die Zwecke, welche durch die Artikel erreicht werden sollen. Die Beleuchtung des Materiale dieser Artikel verschwindet völlig von den durchleuchtenden Tendenzen. Die in der neuern Zeit herschend gewordenen beschränkten und irdischen Ansichten von der Religion und Kirche, sie als bloß örtliche Angelegenheit zu betrachten, die Kirche nach einzelnen Territorien abzugrenzen, lauter Staatskirchen zu gründen, und in dieser Weise von Grund aus zu säkularisiren, gleich als wäre sie ein Produkt der Erde und des Bodens ihrer Bekenner, sind ganz und gar in diese öffentlichen Dokumente eingedrungen. Daher das Bestreben, den Zusammenhang mit dem gemeinsamen Mittelpunkt möglichst zu schwächen

und allmählig zu vernichten, wie denn der Primat des apoſtol. Stuhles in Rom S. 21 nur allzuklar geleugnet und der Umfang ſeiner Rechte als eine Uſurpation dargeſtellt wird. Die im Weſen des kirchlichen Primates nicht ſchon an ſich gelegenen Rechte ſind nicht, wie am bezeichneten Orte geſagt wird, durch einen Kampf zwiſchen der päpſtlichen und biſchöflichen Gewalt entſtanden, ſondern durch die Unmacht der letztern, welche die kirchlichen Gerechtſame, die kirchlichen Geſetze und Sitten gegen eine rohe Staatsgewalt nicht mehr zu behaupten und im Leben zu verwirklichen im Stande war. So wurden ſie in die Hände des Papſtes, des der Gewaltthat unerreichbaren, niedergelegt. Blicken Sie auf den Herrn Biſchof von Baſel hin, auf dieſes klägliche Daſeyn, den die Cantonalbehörden des Aargau mit Temporalienſperre bedrohen, wenn er nicht die gröbſten Beleidigungen ruhig erträgt und die geringſte unwillkommene Bewegung macht! — Gerade ſolche kirchliche Zuſtände waren es, welche die päpſtliche Gewalt vergrößerten, und glauben Sie nur ja nicht, daß ſie aus den jetzigen Verhältniſſen vermindert hervorgehen werde.“

So war zwar in Betreff dieſer Beſchlüſſe viel gereist, noch mehr geſprochen, am meiſten geſchrieben worden und dennoch lieſſen ſie ſie in ihrer verabredeten Form nicht, wie man beabſichtigt hatte, einführen. Ja der groſſe Rath von Aargau erklärte ſie endlich am 4. Nov. 1841, nachdem aus der böſen Ausſaat eine reiche Erndte von Zertrennung, Unfrieden, Mißſtimmung, Gewaltthat und des Verderblichen jeder Art dicht aufgeſchoſſen war, für unausführbar, wollte dieſelben auf ſich beruhen laſſen, dagegen: „die bisher geübten „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen in ihrem vollen Umfange „gewahren und ungeſchmälert feſthalten.“ War mithin das letzte Ziel nicht erreicht, ſo hatte man doch gegenſeitig die Grundſätze, nach welchen gegen die Rechte der Kirche zu verfahren ſeye, ausgetauſcht, über deren Anwendung ſich verſtändigt, zu ihrer Vollſtreckung ſich ermuthigt, ſonach das bloß Formelle um ſo unbedenklicher daran geben können, als man ſich theilweiſe des Materiellen verſichert halten mochte. Mehrere Regierungen, geſtützt auf dieſe Uebereinſtimmung, legten fortan der Leitung des Bisthums Baſel durch ſeinen Oberhirten ſolche Hemmungen in den Weg, daß derſelbe am Ende des Jahres 1838 ſich veranlaßt ſah, das Oberhaupt der katholiſchen Kirche um Bewilligung, ſeine Würde niederlegen zu dürfen, dringend, jedoch vorgeblich zu bitten; ein Vorſatz welchen der Hochwürdigſte Biſchof, ſeiner eigenen Erklärung an die im Jahr 1835 von Luzern an ihn geſendeten Abgeordneten zufolge, ſchon früher gefaßt, damals aber wieder aufgegeben hatte.

b. Besondere.

Hatte man durch Umgestaltung der Gymnasien und Lyceen, durch Vertreibung verdienter, bewährter, ihrem Amt wie ihrer höhern Obliegenheit getreuer Lehrer, durch Berufung solcher, welche in die gehegten Absichten mit Freudigkeit eingiengen, genügend dafür gesorgt, der Jugend jede Art von Bildung, nur nicht diejenige zu ertheilen, welche unerläßliche Bedingniß ist, glaubensfreudige gewissenhafte, ihrer Kirche anhängliche, fromme Priester heranzuziehen, so durfte man nicht auf halbem Wege stehen bleiben und Gefahr laufen, daß der dem geistlichen Stande sich widmende Jüngling in dem Seminarium wieder andere Eindrücke empfange, einer andern Richtung gewonnen auf denjenigen Pfad zurückgeführt werde, von welchem man ihn ableiten wollte. Es ist eine der weisesten Einrichtungen der katholischen Kirche, daß die angehenden Priester, wie sie an Jahren, heranreifen, wie die Zeit sich nahet, da sie für ihren ernsten Lebensberuf die Weihe erhalten können, unter den Augen, wenigstens unter dem Einfluß des Bischofs ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung vollenden sollen. Besorgte, eifrige, der hohen Obliegenheit klar bewußte Bischöfe aller Länder und aller Zeiten haben daher diesem Theil ihrer ernsten Verpflichtungen die gestissentlichste Aufmerksamkeit stets geschenkt und sind hiedurch nicht allein für die kurze Dauer eines Erdenlebens, sondern häufig auf lange Zeit über dieses hinaus die Wohlthäter ihrer Sprengel, die ächten Väter und Hirten ihrer Heerde geworden; indem sie in einer sorgfältig herangebildeten Geistlichkeit denselben das segensreichste Vermächtniß hinterlassen haben.

Man hat zwar längst und wohl mit grossem Recht beklagt, daß bey Errichtung des Bisthums Basels nicht sofort, wie die Umschreibungsbulle es fordert, auf Herstellung eines Seminars Bedacht genommen worden seye. Aber wie die Sachen gekommen sind, möchte man die Unterlassung einer so dringlich nothwendigen Anstalt weniger beklagen; denn Alles, was wir bisanhin darzustellen uns genöthigt sehen, rechtfertigt die Vermuthung sogar, ein solches Seminarium würde bald eher zur Pflanzstätte bloß zeitgeistiger Kirchendiener, als solcher Geistlicher geworden seye, wie die katholischen Kirche sie fordert und fordern muß. Wie man in einem deutschen Staat den Aufklärungsproceß der Kirche gedeiblicher, förderſamer zu betreiben hoffte, indem man das Seminarium von dem Bischof getrennt, demselben höchstens noch einige Aufsicht und Einwirkung zum Schein gelassen hat, die aber am allerwenigsten auf die Wahl der Lehrer und Vorsteher sich erstrecken darf, wie man dort tüchtige Vorsteher unter dem Vorwand, sie wären Klostergeistliche, ferne hält, und nicht minder tüchtige beseitigt, weil sie keine Landeseingeborne seyen, dem

Bischof aber bloß das Recht gewährt, solches schweigend hinnehmen zu dürfen, so würde gewiß von der Mehrzahl der Cantone geschehen, die den Sprengel von Basel bildend, und dem Bischof nicht viel mehr Recht zugestanden worden seyn. Wir können dieß aus den Verfügungen von St. Gallen entnehmen, wo die nemlichen Grundsätze eine Zeitlang zur unumschränktesten Herrschaft gelangt waren. Dort wurde bald nach dem Hinscheid des Fürstbischofs Carl Rudolf durch das katholische Großraths-Collegium das Seminar der geistlichen Aufsicht gänzlich entzogen und unter weltliche Leitung gestellt. Nicht der Bischof oder dessen Stellvertreter, sondern eine weltliche Behörde hatte zu entscheiden, wer zu dem Eintritt in dasselbe fähig seye; nicht der Bischof, eine weltliche Behörde sollte festsetzen, worüber Unterricht ertheilt werden müsse; nicht der Bischof, sondern eine weltliche Behörde sollte die Lehrweise bestimmen, die Hausordnung vorschreiben, über Alles dieses wachen. Jenem gestattete man zwar die Ernennung eines Regens, was aber zur Spiegelfechterey ward, indem derselbe sein Amt nur dann antreten durfte, insofern er von der weltlichen Behörde genehmigt ward. Wie aber dergleichen Behörden, und solche oftmals zu allererst und aus welcherley Gliedern sie bisweilen zusammengesetzt werden, das kann nur derjenige kennen, der genaue Bekanntschaft mit dem innern Getriebe der Wahlen in der Schweiz besitzt, wo Jeder zu Jedem gleich fähig und gleich würdig ist, sobald er es nur einmal dahin gebracht hat, zu allem Aemtleinwesen sich als anstellbar zu qualificiren.

Uebereinstimmend hiemit ist die Gesetzgeberey des Cantons Aargau. Steht in St. Gallen das Kirchliche jeder Confession unter Behörden, welche einzig aus Gliedern dieser Confession gewählt sind, so war in Aargau dagegen dasselbe einer paritätischen Behörde unterworfen, und diese führte die Aufsicht über den katholischen Gottesdienst, über die Amtsführung der Geistlichen, über ihren Wandel, ließ Zurechtweisung nach ihrem Wohlgefallen von sich aus ergehen, riß mit einem Worte alle bischöflichen Rechte an sich, um die Geistlichen von ihrem Bischof zu trennen, sie der Staatsgewalt unbedingt zu unterwerfen. Deßwegen hieß es in der Organisation des damaligen Kirchenraths; „Er führt die Staatsaufsicht über die Bildung der Geistlichen, und zwar gemeinschaftlich mit dem (ebenfalls größtentheils protestantischen) Schulrath.“ Eine Verordnung vom 28. Hornung 1839 schrieb den katholischen Jünglingen vor, was sie wissen (auf Glauben und Thun nehmen dergleichen Gesetze in der Regel keine Rücksicht) müßten, damit sie Erlaubniß erhalten könnten, in den geistlichen Stand treten zu dürfen. Dabey werden die mannigfaltigsten und fremdartigsten Fächer des menschlichen Wissens zusammengehäuft, um mittelst des Vorwandes ungenügender Kenntnisse oder Fähigkeiten die Mißfäl-

ligen auszuſchließen, regelrechter politiſch-kirchlichen Geſinnung den Eintritt in die Laufbahn zu erleichtern. Allein nicht nur dieß — die Vergewaltigung geht ſo weit, und tritt Verfaſſung, Vernunft und die wahren (nicht die falſchen, von dem Radicalismus aufs Papier gemahlten) Menſchenrechte dergeſtalt mit Füſſen, daß man dem Jüngling ſogar vorſchreibt, allwo er ſeine Befähigung zum künftigen Dienſt der Kirche herholen müſſe. Deßwegen ſchämte ſich der groſſe Rath von Aargau nicht, den dem Canton zufallenden Freiplatz im Borromäiſchen Collegium zu Mailand, deßwegen, „weil die dortige katholiſche Bildung für Aargau nicht tauge,“ dem Verſchachern auszuſetzen. — Hatten die Jünglinge ihre Studien abſolvirt, ſo urtheilte wieder jene Behörde, welcher würdig ſeye, die Weihen zu erhalten, und wird hiedurch die Stellung des Biſchofs in diejenige eines Staatskirchenraths-Handlangers herabgewürdigt; denn wehe ihm, wenn er je einen, den jene Behörden für würdig und tüchtig erklärten, von ſeinem Standpunct als unwürdig und untüchtig erklären wollte; er hat lediglich anzunehmen, was man ihm vorführt *).

Hatte der groſſe Rath von Solothurn in gehörigem Reſpect vor dem, verſtändlich genug ſich offenbarenden Volkswillen am 15. December 1835 die Badener-Artikel formell beſeitigt, ſo ließ er dieſelben 14 Tage ſpäter materiell dadurch in Kraft treten, daß er am 28. December neun Geiſtliche der Staatsprüfung unterwarf, und bey dieſer einſeitigen, den Biſchof nicht allein nebenanſtellenden, ſondern ihm ſeine wichtigſte Obliegenheit verkümmernden, ja ihn gewiſſermaſſen

*) Auch hierüber hat der Verfaſſer aus einem deutſchen Muſterſtaat noch folgende Anecdote vernommen, deren Richtigkeit er zwar nicht, wohl aber das verbürgen kann, daß er ſie nicht erfunden hat — Zwei Studenten, die eben in das Seminar übertreten ſollten, machten eine Landparthie. Unterwegs trafen ſie ein 14 — 15jähriges Bauernmädchen, welches ſie mit ſich nahmen, im Wirthshaus zum Trinken nöthigten, bis es völlig berauſcht war. In ſolchem Zuſtande ſchleppten ſie es eine Strecke weiter, trieben allerley Unfug mit ihr, und lieſſen es in dem Straſſengraben liegen. Die Eltern, über das lange Ausbleiben ihres Kindes geängſtigt, ſuchten daſſelbe die Nacht durch, ohne es zu finden; erſt am folgenden Morgen fand man es in ſeinem bejammernswerthen Zuſtande in dem Graben liegen, worauf eine Unterſuchung die Urheber des Frevels zur Kenntniß brachte. Dem — Biſchof ward die Sache kund, und er erklärte, dergleichen Subjecten die Weihen nicht ertheilen zu wollen. Darauf ward ihm von höchſtpreislichem Miniſterio, katholiſche Kirchenſection, verdeutet: nachdem die Betreffenden ſich für die geiſtliche Laufbahn entſchieden hätten, nunmehr in einem Alter ſtünden, in welchem es ihnen ſchwer fallen würde, eine andere Laufbahn zu erwählen, könnte auf die Einwendung keine Rückſicht genommen werden, ſondern wären den Betreffenden die Weihen zu ertheilen oder der Biſchof gehalten, für deren Lebensunterhalt zu ſorgen. Leider ſcheute der — Biſchof dieſes, und die Veröffentlichung ſolcher Zumuthung.

höhnenden Maaßregel seitdem beharrte; wobey angemerkt zu werden verdient, daß bisher auch nicht ein einziger, noch so unfähiger Candidat wäre abgewiesen worden. — Als bezeichnend für den Geist und die Tendenz dieses Gesetzes über Staatsprüfung der katholischen Theologen darf wohl erwähnt werden, daß die reformirten Pfarreyen des Bucheggberges und die neu errichtete zu Solothurn in demselben nicht begriffen sind, obwohl die Geistlichen derselben ihre Studien begreiflich nicht auf der solothurnischen Lehranstalt machen, und weder durch Geburt noch Verwandtschaft, oder Bürgerrecht an die Interessen des Cantons geknüpft, sondern unter allen Beziehungen Berner sind. Ist hiemit einerseits der Convenienz die Gleichheit vor dem Gesetze geopfert, so ließe sich doch andererseits hiefür ein Standpunct auffinden, von welchem aus die Aargauer-Praxis in noch grellerem Lichte erscheint. Es ist nämlich möglich, daß die einzig aus Katholiken bestehende Behörde in Solothurn es zu widernatürlich fand, die Frage über Fähigkeit und Tüchtigkeit der Geistlichen einer andern Confession von ihrem Entscheid abhängig zu machen, wogegen es Aargau schien, durch Herbeiziehung von ein paar gefälligen Katholiken zu den protestantischen Gliedern der Behörde der Sache die erforderliche Tünche in genügsamem Maaße leihen zu können.

Ein weiterer Schritt zur Verknechtung der katholischen Geistlichen sollte in Aargau durch Einziehung sämmtlicher Collaturen zu Handen des Staats geschehen. Schon unter dem 11. November 1832 gab der patriotische Verein von Baden (und aus welcher Art von Leuten derselben bestehe, welche Zwecke er verfolgen mochte, dürfte schon durch das bezeichnende Beiwort angedeutet werden) dem grossen Rath eine Vorstellung ein, wie nothwendig es wäre, das „so mittelalterig (!) und unzeitgemäß fortbestehende Collaturwesen nach Grundsätzen der Freiheit und des Rechts“ (sonst waren es das Staatswohl und bloß die Menschenrechte, jetzt ist es das Recht selbst, in dessen Namen man Durchführung des Unrechts verlangt) zu regeln, zumal den Klöstern die Collaturen zu entreissen; denn „unter der Vormundschaft solcher Priester, welche der rechte Arm gnädiger Herrn seyen, könnten sie nie freye Bürger werden.“ Dieß seye ein wahrer Nothschrey, welche die Bitte abdringe:

1) „Es möchte durch ein allgemeines Gesetz im Sinne der Verfassung das Collaturrecht geregelt werden.

2) Bis dahin aber, und zwar jetzt schon sollen die Collaturen der Klöster suspendirt und keine Expositi, wie sie sich nennen, mehr auf den Pfarreien geduldet werden

3) die Klöster auf alle Exemtion und Privilegien verzichten, und sich ganz, wie andere katholische Geistliche, der nemlichen bischöf-

lichen, vom Staate anerkannten, Behörde unterziehen. Wir berufen uns dabey kurz auf das Beispiel des gut katholischen österreichischen Staates.

6) So lange nicht ferner die Mönche sich, wie andere Geistliche, über die wissenschaftlichen Vorkenntnisse (Studien und Studienjahre) genügend ausweisen, den gleichen Prüfungen sich unterziehen, namentlich aber die so zweckmässigen Konkurse für Pfründen mitmachen."

Es wäre interessant zu wissen, wie Viele von denen, welche diese Petition unterschrieben, zu Pfarreyen von Klostergeistlichen gehörten, und in welchem Maasse dieselben als schlichte, redliche, um ihre Erbauung und ihr wahres Seelenheil ernstlich besorgten Pfarrkinder sich bewährten? Interessant wäre ferner zu wissen, ob wirklich ein tiefgefühlter Schmerz die höchsten Bedürfnisse des Christen nicht gehörig besorgt, die Sehnsucht, daß das Brot des Lebens in besserer Weihe und reichlicher möchte dargeboten werden, diesen „Nothschrey ausgepreßt habe? Ein erwelcher Zweifel wird dadurch rege, daß nur vier Wochen später aus allen Gemeinden, welche mit Klostergeistlichen besetzt sind, Gegen-Petitionen einliefen, unter denen diejenige, von allen Vorstehern und 500 Bürgern der Gemeinde Muri unterzeichnet, die Anmaßlichen mit folgenden Worten genugsam charakterisirt.

„Dadurch, daß einige wenige Bürger und Einwohner des Bezirks Baden das obengenannte Begehren stellen, greifen sie tief in lebendige, uraltherkömmliche Verhältnisse eines nicht unbedeutenden Theiles des kathol. Volkes ein, sie suchen ihren Willen dem gesammten aargauischen Volke, ganz besonders dem Volke jener Gemeinden, welche bisher Klostergeistliche zu Pfarrherren hatten, als Gesetz aufzudringen, dasselbe ihren Plänen und Absichten unterwürfig zu machen, mit einem Worte, die rechtlichen, aber stillen und ruhigen, Bürger als Vögte unter ihre Vormundschaft zu nehmen, sie zu beherrschen, ihre Verhältnisse und Angelegenheiten nach ihrem Dünken zu ändern, andere herbeizuführen, ohne daß diese angehört werden, oder nur das Mindeste dazu sollten sagen können. Ist das nicht die beleidigendste Anmassung? Wer gab ihnen das Recht, für uns zu sprechen? wer den Auftrag, eine Bittschrift einzureichen, welche den Sturz jener uralten, uns vorzüglich betreffenden Einrichtungen beabsichtigt, bey denen wir uns immer wohl befunden haben? Wer gab ihnen Vollmacht, darauf anzutragen, diese unsere viel hundertjährigen Verhältnisse uns zu rauben und neue aufzudringen, die wir nicht suchen und auch nicht wollen? Dieses Alles thun diese Zudringlichen, die so gerne im Namen des Volkes sprechen, so gerne ihre selbstsüchtigen Absichten als Volkswille ausgeben. Seit längerer Zeit schon beobachten wir, die Unterzeichneten, und das Volk der hiesigen Gegend mit Besorgniß und Mißtrauen das Thun und Treiben der zahlreichen und häufigen Vereine, seit dem von deren Verband-

lungen, Beschlüssen und Aeusserungen einzelner Mitglieder verlautet, daß unter dem Vorwande besserer Volksbildung und anderer schön tönender Worte es um nichts Anderes zu thun ist, als um Zerstörung aller bestehenden religiösen und kirchlichen Einrichtungen, und dieses Mißtrauen steigt noch mehr, wenn man in solchen Vereinen, ja selbst an ihrer Spitze, Männer sieht, die weder durch Weisheit und Kenntniß, noch selbst durch guten Ruf die öffentliche Achtung und das Zutrauen genieſſen."

Auch gegen die, selbst im grossen Rath ausgesprochenen Behauptung: „Als wäre die Eingabe ein Werk der Mönche und der Capuze," verwahren sich die Ehrenmänner und wünschen bloß, daß das Begehren des sogenannten patriotischen Vereins von Baden ganz unbeachtet bleibe.

Es blieb auch für dießmal; denn allzurasch durfte man doch nicht dareinfahren; es schien kluger durch einleitende Schritte die Sache so anzubahnen, daß sie zuletzt mehr den Schein einer unausweichlichen Maaßregel gewinne. Aufgeben wollte man das Vorhaben nicht, nur verschieben. — Im November 1836 reichte der kleine dem grossen Rath einen Gesetzesvorschlag ein, sämmtliche Collaturen mit allen Gebäuden, Gütern, Gefällen, Nutzungsrechten u. s. w. zu Handen zu ziehen. Der Vorschlag wurde so motivirt: „Um den, bezüglich auf die Besetzung der Pfründen, aufgestellten Grundsätzen die weitere, den seither *veränderten* Verhältnissen entsprechende Entwicklung zu geben, und gemäß den *Rechten* und Pflichten des Staats, betreffend die Besetzung, Beaufsichtigung, Sicherung und Besoldung der Pfründen." — Hiemit war den Besitzern der Collaturen gegenüber der Fortschritt schon so weit gegangen, ihr unkundliches, meist unter beschwerendem Titel erworbenes Recht mit einem einzigen Federzug zu vernichten. Ja die Schamlosigkeit gieng so weit, um durch den Ausdruck vom §. 2.: „die bisherigen Collaturen haben wegen den vom Staate *übernommenen* (wie ehedessen im Spessart dienstfertige Leute das Gepäcke der Reisenden übernahmen) Collaturen an selben keine Entschädigung zu fordern," — zuzugestehen, daß natürlicher Gerechtigkeit Entschädigung eigentlich Pflicht gewesen wäre *).

Ein Schrey des Unwillens durchzückte Alle diejenigen, welche dafür hielten: an erlassene Gesetzen seye noch ein anderer Maaßstab anzulegen, als bloß derjenige des Willens und der Zwecke der Regenten, oder aus sophistischen Vordersätzen erräsonirter Staatsbefugnisse. Mehrere katholische Gemeinden des Cantons gaben sogleich

*) Das Gesetz vollständig, mit einigen Bemerkungen begleitet, in der Schweiz. Kirchenzeitung 1836, S. 798.

eine meiſterhaft abgefaßte Petition gegen das ungerechte Geſetz an den groſſen Rath ein *), worin ſie unter Anderm ſagen:

„Wo immer eine an der oberſten Leitung des Staates beſtehende Behörde es ſich ſo, mir nichts, dir nichts, herausnehmen dürfte, unter was immer für Vorwänden von Erforderniſſen des Staatsrechts, den Privaten und Corporationen Rechte wegzuerkennen und dem Staate oder ſich zuzueignen, da hiengen Perſonen und Eigenthum von der jeweiligen Anſicht und Laune des jedesmaligen Machthabers ab, die Allmacht des Staates oder ſeine Behörden wäre faktiſch ausgeſprochen; ſie allein, dieſe Staatsbehörden, wären die Berechtigten, und alle Bürger und Gemeinden ihnen gegenüber rechtlos geworden, gleich wie in dem ärgſten deſpotiſchen Staate. Denn unter dem Vorwande, daß es der allgemeinen Wohlfahrt zuwider ſey, wenn einige Gemeinden oder Privaten im gleichen Staate an Vermögen und Gütern wohlhabend oder reich, während andere Gemeinden, einzelne Familien und Menſchen in demſelben wenig oder gar nichts ſind, und daß es das allgemeine Staatswohl erfordere, daß alle Bürger deſſelben Staates gleichen Antheil an dem Ertrag der in demſelben befindlichen Güter genieſſen, könnte mit gleichem Rechte, wie jetzt die Collaturen zu Handen des Staates eingezogen werden ſollen, folgender Beſchluß gefaßt werden: der Staat zieht das Vermögen und die Güter der Gemeinden, und der vermöglichen Privaten zu ſeinen Handen ein, um ſie entweder gleichmäſſiger unter alle Staatsbürger zu vertheilen oder ſie ſelbſt zu verwalten, und den jährlichen Ertrag derſelben nach Abzug der Verwaltungskoſte gleichmäſſig ebenfalls unter alle Staatsbürger zu vertheilen.“

Was aber Petitionen über kirchliche Verhältniſſe in Aargau zu bedeuten haben, wird ſpäter müſſen dargelegt werden. — Die Collegiatſtifte von Luzern und Beromünſter proteſtirten gegen den gewaltthätigen Beſchluß, und wendeten ſich deßhalb nicht vergeblich an ihre Cantons-Regierung. Auch mehrere Blätter, welche ſonſt dem ſogenannten Fortſchritt keineswegs abhold waren, tadelten wenigſtens einzelne Beſtimmungen dieſer Ordonnanz. Hr. Burkard Leu ſagte in der Fiſcher'ſchen Kirchenzeitung darüber:

„Die Regierung von Aargau muß übrigens eine beſondere Luſt haben, immer neue kirchliche Kämpfe anzuregen, und wir wüßten doch nicht, wie die aus den frühern gezogenen Vortheile dazu aufmuntern ſollten. Wir meinen, es wäre einmal Zeit, auf einem ruhigern Wege das Vertrauen des Volkes zu ſuchen, oder daſſelbe, wenn ſie es ſchon zu haben glaubt, auch zu verdienen. Würde die Regierung beſtimmen, daß Keiner eine geiſtliche Pfründe erhalten ſoll, der nicht durch Kenntniſſe und

*) Enthalten in der Schweiz. Kirchg. 837, S. 311.

Sittlichkeit deſſen würdig iſt, wer könnte etwas dagegen haben? Man unterſuche, ob dieſes namentlich bey Kloſtergeiſtlichen, auf die es zunächſt abgeſehen zu ſeyn ſcheint, der Fall ſey, und handle dann offen und gerade, wie es einer Regierung ziemt. Wenn z. B. das Kloſter Muri bey ſeinem jetzigen irregulären Zuſtande, wo der Abt auſſer Landes iſt, in ſeinen Rechten beſchränkt würde, ſo thäte die Regierung nichts Unerwartetes. Allein dieſes heimtückiſche Weſen, mit welchem geiſtliche Korporationen behandelt werden; dieſes Blutabzapfen bis auf den Tod unter dem Schein einer ärztlichen nothwendigen Aderläſſe muß jeden redlich Geſinnten empören.

Die Ungerechtigkeit begnügte ſich aber nicht mit dem „Uebernehmen der Collaturen," ſondern § 4 und 5 des Geſetzes ordonnanziren noch weiter:

„§ 4. Würde der aus der bisherigen Pfrunddotation ſich ergebende durchſchnittliche Jahresertrag die gemäß § 7. ſeiner Zeit auszumittelnde Klaſſifikationsbeſoldung nicht erreichen und zugleich für die Erfüllung der auf dem Collator liegenden weitern Verpflichtungen und Beſchwerden nicht genügen, ſo hat derſelbe für den mangelnden jährlichen Beſoldungsbetrag den fünfundzwanzigfachen Werth und für Entſchädigung wegen allfälliger, auf den Staat übergehender Beſchwerden eine angemeſſene Averſalſumme anzuweiſen, und es bleibt bis zur Erfüllung dieſer Verpflichtungen ſämmtliches dem Collator gehörendes, im Canton gelegenes Vermögen, worunter zum voraus die in der betreffenden Kirchgemeinde demſelben allfällig zuſtehenden Zehnten und andere Gefälle, hiefür dem Staate verhaftet.

Damit wurden nun nicht bloß Zehnten und Grundzinſe, die etwa in älterer Zeit mit der Pfarrey in Verbindung geſtanden haben können, ſondern alles und jedes in dem Canton liegende Vermögen eines Collators, unter welchem Titel er es erworben haben oder beſitzen mochte, für einen einſeitig zu beſtimmenden Beſoldungſtand haftbar gemacht, und genügte für die Abſicht einer, Pfarrey eine gröſſere Einnahme als bisher auf ſeine Koſten zuzuwenden der einfache, mit dieſer häufig nicht in der mindeſten Beziehung ſtehende Beweggrund, daß er zufällig noch anderes Eigenthum, vielleicht ſelbſt in ganz anderm Bezirk in dem Canton beſaß. — Ja noch mehr; es ſollte für dieſe Beſoldungen der fünfundzwanzigfache Werth entrichtet werden, indeß der Zinsfuß der Capitalien im Canton Aargau damals durchgehends zu fünf ſtand, und ohnedem bey Ablöſungen von Pflichtigkeiten der Berechtigte bisher immer in Nachtheil geſetzt wurde. Das Maaß wurde zum Ueberflieſſen voll durch den Schluß des § 5, welches künftig hieraus entſtehende Streitigkeiten ein exceptionelles Recht in Anſpruch nimmt. Auch hier läßt ſich der Fortſchritt nicht beſſer nachweiſen als indem man dieſer Verfügung ein Geſetz vom

Jahr 1803 „über das Verfahren in Eigenthumsſtreitigkeiten zwiſchen dem Staat und Gemeinden oder Partikularen“ gegenüberſtellt. Durch dieſes Geſetz war angeordnet, daß, ſobald der Werth des Gegenſtandes die Summe von 25,000 Franken überſteige, an die Stelle des cantonalen Richters, als durch den Werth des Gegenſtandes befangen, ein unpartheiiſches Schiedsgericht treten ſolle, deſſen eines Glied der aargauiſche kleine Rath, das andere die Gegenparthey, ein drittes je der Canton, den das Obergericht hiezu auserſehe, nach freyer Wahl aus ſeinen Bürgern zu ernennen habe.

Ungerecht war ferner das Geſetz darin, daß es zweierley Kategorien der Collaturen aufſtellte; die Gemeinden, welchen das Wahlrecht, doch unter Beſtätigung durch die Regierung belaſſen ward, dann alle übrigen Collatoren, auf welche es in ſeinem vollem Umfang angewendet werden ſollte. Daß Aargau früher die Collatur über die Gemeinde Rüti von der Stadt Zug (wie ſolches nicht lange vorher von Luzern in Betreff von Meyerscappel geſchehen war) durch Kauf an ſich gebracht, mithin zu jener Zeit das Recht als ein vollkommen gültiges anerkannt hatte, konnte eben ſo wenig irre machen. Ja man fand keinen Widerſpruch darin, die dem Kloſter Wettingen zuſtändigen Pfarreyen im Canton Zürich unter weſentlicher Benachtheiligung des Stifts und ſeiner energiſchen Proteſtation entgegen (wobey man ſich nicht ſchämte den Ausdruck zu gebrauchen: *im Namen des Kloſters*) *vertragsmäſſig* abzutreten. Sofort dann wurde auf das Vermögen, welches das Kloſter Engelberg (in Unterwalden) und die Stifte Luzern und Beromünſter im Canton Aargau beſitzen, Beſchlag gelegt und, damit Luzern angedrohte Repreſſalien nicht leicht könne eintreten laſſen, der Verkauf der Beſitzungen des Kloſters Muri in dieſen Cantonen eilfertig angeordnet.

Indeß war das Geſetz immer noch Vorſchlag des kleinen Raths. Der groſſe Rath hatte eine Commiſion zu Betrachtung deſſelben niedergeſetzt, und die Behörde mochte wohl finden, daß die Sache eine ziemlich ſtachlichte ſeye. Sie zog ſich in's zweite Jahr. Unter dem 26. Hornung 1838 ließ endlich der Präſident des groſſen Raths an ſämmtliche Mitglieder deſſelben einen etwas anders gefaßten Geſetzesvorſchlag abgehen. Dem Weſen nach wich er von dem Frühern wenig ab, nur war darin die Ausſchlieſſung der Ordensgeiſtlichen von der Seelſorge beſtimmter ausgeſprochen, und gegen Eigenthümer, welche für ihr Gut einigermaſſen ſich wehren wollten, als gegen Renitenten und Empörer wider die ſublimirte Staatsweisheit, Zuchthausſtrafe von 1—4 Jahren (laut des in dem Vorſchlag angeführten § 67. des peinlichen Geſetzbuches) decretirt. Am 29 März 1838 trat der groſſe Rath darüber in Berathung und das Endergebniß war, daß er die Sache neuerdings an den kleinen Rath zurückwies. Wir bedauern,

daß wir aus den Verhandlungen des Raumes wegen nicht Einiges ausheben können, weil manches Merkwürdige vernommen ward und besonders hervortrat, wie man gegen Schwächere jede Rücksicht auf das Recht bey Seite setzen zu dürfen, gegen Stärkere aber behutsam handeln zu müssen glaubte; nicht deßwegen, weil man dem Recht seine Geltung zugestand, sondern um desto bereitwilligerer Gefälligkeit in andern Convenienz-Fällen nicht verlustig zu gehen.

Wir haben bis dahin diesen Gesetzesvorschlag mehr unter den Gesichtspunct des Rechts genommen; derjenige seiner Einwirkung auf die katholische Kirche liegt aber unserm Zwecke näher. In Verbindung mit den vorangegangenen Verfügungen mußte er die Verwandlung aller und jeder katholischen Geistlichen in Heloten der jeweiligen Staatsgewalt, in einen Haufen Polizeidiener mit Stola und Wort, neben den andern mit Uniform und Schießgewehr, vollenden. Genugsam hatte die Erfahrung bereits gelehrt, daß solche Geistliche, welche die kirchenfeindlichen Grundsätze der Regierung theilten, wohl gar unterstützten, bey allen Anlässen vorgezogen, andere dagegen, welche Ueberzeugung, innere Freiheit und höhere Pflicht nicht so leicht daran geben wollten, zurückgesetzt wurden. Daß einzelne Geistliche, die nach bessern Pfründen verlangten, eine Petition um freyere Ausübung der katholischen Religion nur deßwegen nicht unterschrieben, weil sie wohl wußten, daß sie hiedurch jeder Hoffnung auf Versetzung sich für immer begäben, ist wohl auch vorgekommen, und höchst beifällig aufgenommen worden. Was bisher nur ausnahmsweise geschah, wäre bey Durchführung jener Gewaltsmaaßregel in kurzem zu allgemeiner Norm erhoben, jede selbstständige Ueberzeugung vernichtet, jede freyere Regung geknebelt, jedes Bewußtseyn des höhern, als bloß des brodbedürftigen Staatsdienstes, völlig verwischt worden. Unter derartigen Umständen müßte man einer unbedingten Besetzung der Pfarrstellen durch die Gemeinden selbst immer noch eher das Wort reden, als derjenigen durch solche Träger einer solchen Staatsgewalt.

Wir wüßten die Aussicht in die Folgen des Durchführens dieser Maßregel nicht besser darzustellen als mit den Worten eines eben so kundigen als geistreichen Schriftstellers *). „Die reformirten Mitglieder der Regierung," sagt er, „setzen wohl einen andern Maßstab der Tauglichkeit für den Bewerber einer katholischen Pfründe an, als die katholischen Rathsherren thun sollten. Welcher Bewerber bey einem Besuche die Curia romana ein Bischen hudelt, welcher die Bischöfe und Pfarrer von einerley Taig hält; wer die jura circa sacra der Regierung in vollem Maaß zutheilt, wer über dieses oder jenes

*) Freymund die Bestrebungen, S. 92.

katholiſche Dogma lächelt, wer die Feyertage auf die Zahl der reformirten Kirche beſchränken will, wer die „Heiligen-Verehrung,“ die „Knochen- und Beiner-Aufbewahrung,“ die „Ablaßkrämerey“ aus dem Katholizismus ganz ausmuſtern möchte; alle dieſe Candidaten ſtehen den religiöſen Geſinnungen des reformirten Herrn näher, als der ſtarre Dogmatiker, als der unterwürfige Diener der Hierarchie, als der ſich an alte kirchliche Gebräuche und an Beobachtung der alten Disciplin ſelbſt in der Kleidung hält. Jener genießt Gunſt, dieſer muß auf eine andere Pfrunderledigung harren. Iſt der Rathsherr als Rationaliſt und obendrein als lebensluſtig bekannt, ſo verwirft man bey ihm den Cölibat, und hat dann Anlaß, über Hildebrand und Mathilde zu ſprechen, und ziſchelt zuletzt lächelnd über die jungfräuliche Mutter des Heilandes voltäriſche Verdächtigungen. Auch auf dieſe Weiſe hat der kluge Candidat Gunſt erworben. Denn dies ſind alles Lebensbilder, keine Dichtungen. Wende man dagegen nicht ein, daß auch der reformirte Bewerber den katholiſchen Rathsherrn durch Pietismus, durch Annäherung der katholiſchen Grundſätze, durch Lobpreiſung alterthümlicher Gebräuche gewinnen könne, wodurch er dem ächtgebildeten Proteſtanten den Rang ablaufen werde.“

Lieſſen ſich dieſe Uebelſtände bis anhin nicht völlig verhüten, weil eine bedeutende Zahl von Collaturen allerwärts auf rechtlichem Wege in den Beſitz der Staatsgewalt gekommen iſt, ſo liegt darin, daß ihrer viele doch noch andern Individuen oder Corporationen zuſtehen, wenigſtens ein Gegengewicht, ein moraliſches Hemmniß des rückſichtsloſen Voranſchreitens zu einem aus ſolchen Beſtrebungen hervorgehenden Syſtem, ein Hemmniß, welches nicht immer nach Zahlen zu bemeſſen iſt. Daß aber die vorhin mitgetheilte Schilderung der höchſt nachtheiligen Folgen eines ſolchen Geſetzes nicht aus bloſſen Vermuthungen, allzuängſtlichen Beſorgniſſen, oder leicht aufgeſtellten Zurechnungen, ſondern aus Thatſachen hervorgehe, zeigen die Pfarrwahlen in Solothurn ſeit 1830. Da mußten im Durchſchnitt vor der politiſchen Farbe alle andern Erforderniſſe und Eigenſchaften in den Hintergrund treten; jener gegenüber erfreuten ſich dieſe nur geringer Geltung, und jene erſetzte manchen Mangel. Auf die bedeutendſten Pfarreyen wurden junge, unerfahrene, zum Theil untüchtige Prieſter gewählt, erprobte, erfahrene, ſchon Jahre lang in ihrem Amt wirkende Mitkompetenten nicht allein hintangeſetzt, ſondern ſelbſt gar nicht berückſichtigt, indem ſie meiſt keine oder eine ſehr geringe Anzahl Stimmen erhielten — einzig aus Mangel jener rechten politiſchen Farbe ſolche Kränkung zu erdulden hatten. Auf eine Ruhepfründe am Chorherrenſtift Schönenwerth wurde nicht — wie es frühere Obſervanz war — ein in ſeinem ſeelſorgerlichen Wirken ergrauter, bey hohem Greiſenalter aber minder rüſtiger Mann, dem bey vorgerückten

Jahren eine gemächlichere Stelle doppelt zu gönnen war, ſondern ein Radicaler in beſter Manneskraft gewählt. Es iſt ſogar geſchehen, daß an eine Pfarrey vor andern achtungswürdigen Mitbewerbern einer jenes Schlages ernannt wurde, welchen der hochwürdigſte Biſchof nur bedingnißweiſe als zur Probe und bloß für kurze Zeit zu beſtätigen ſich getraute. — Auch in dergleichen, namentlich in Wahlſachen, erweist ſich der Pietismus als Milchbruder des Radicalismus; wo der Eine barſche Mittel anwendet, da hat der Andere einen reichen Vorrath an Kniffen, worüber ebenſo merkwürdige Sächelchen mitgetheilt werden könnten.

Mit jenem Geſetz, wodurch der ſogenannte Staat alle Collaturen an ſich reiſſen wollte, ſtand die weitere Maßregel in Verbindung, daß ebenderſelbe auch die Einkünfte ſämmtlicher Pfarreyen zu Handen nehmen und die dotirten Pfarreyen in ſalarirte Pfarrämter umgewandelt werden ſollten Für den erſten Augenblick ſcheint es wenig auf ſich zu haben: ob der zeitweilige Geiſtliche das zu ſeinem Unterhalt Bedürftige aus einer Dotation oder als Salarium beziehe. Genau erwogen aber ſchneidet eine ſolche Vorkehrung in das Weſen der katholiſchen Kirche tiefer ein, als die Oberflächlichkeit es nur zu ahnen vermag. Iſt das Einkommen Frucht einer Dotation, ſo kann derjenige, der daſſelbe bezieht, ganz folgerichtig ſtets daran erinnert werden, daß er bloß Nutznieſſer ſeye; liegen alle diejenigen Anſprüche, welche an einen ſolchen gemacht werden dürfen, weit näher; ſind die oberſten Principien, welche das Kirchenrecht für Kirchendiener aufſtellt, weit ſicherer gewahrt; gewinnt die Beſtimmung deſſelben, daß der Nutznieſſer über allfällige Erſparniſſe nicht nach freyem Gutdünken, ſondern bloß nach Vorſchrift des eigentlich Beſchenkten — der Kirche — verfügen dürfe, einen feſten und Anerkennung verdienenden Boden; hat überhaupt der Geiſtliche keinen zeitgenöſſigen Brodvater anzuerkennen, ſondern das Beſtehen ſeines leiblichen Lebens bloß der freundlichen, wohlwollenden und frommen Fürſorge der Vorfahren zu verdanken; und ſteht der apoſtoliſche Ausſpruch: wer dem Altar dient, ſoll von dem Altar leben, in unverſehrter Kraft. Ganz anders verhält es ſich mit dem Salarium; dieſes iſt Vergütung für aufgewendete Kräfte, mithin durch denjenigen, der ſie (ſind aber doch ſelbſt dieſe in höherer Würdigung eigentlich Dotation, nur eines weit Höhern) anwendet, als volles und wahres Eigenthum erworben; iſt derjenige aber, der es kraft Anſtellungsdecretes übergiebt, zugleich der Brodherr; kann bey ſo manchem gewöhnlichen Menſchen die Vorſtellung, daß er von dieſem abhange, in deſſen Dienſt ſtehe, deſſen Winken vor Allem ſtets achtſam und gewärtig ſeyn müſſe, das Bewußtſeyn, eines ganz andern Dienſtes zu warten, nur allzuleicht überflügeln, verdrängen. Dotation und Salarium der geiſtlichen Stellen

verhalten ſich gewiſſermaſſen zu einander wie germaniſches und römiſches Erbrecht; jenem zufolge iſt die Familie Beſitzer, der Erbe Nutznieſſer, er darf über das Angefallene nicht frey verfügen; dieſem gemäß iſt, ſobald der Eigenthümer die Augen geſchloſſen hat, der nächſte Erbe vollkommener Herr des Zurückgelaſſenen und es ſteht ihm frey, nach Gutfinden damit zu walten, gleich als hätte er ſichs durch eigene Anſtrengung erworben.

Das iſt die eine Seite dieſer Verfügung. Sie bietet aber zu einem verwerfenden Urtheil noch andere dar. Zunächſt diejenige der Rechtsverletzung und der Gefährdung des ſeit Jahrhunderten geſicherten Dotationsgutes, ſey's durch Verwandlung des unbeweglichen in bewegliches Gut, ſey's durch denkbare Veruntreuung bey einer Centralverwaltung, ſey's zuletzt durch leicht mögliche Verfügungen. Dieß wurde klar herausgehoben in der „Petition mehrerer katholiſcher „Gemeinden des Cantons Aargau an den groſſen Rath gegen das „projectirte Collaturgeſetz.“ Eine andere gefährliche Seite iſt diejenige, daß bey Zuſammenſchmelzung aller Dotationen in einen ſogenannten allgemeinen Kirchenfond, oder wie man das Ding nennen mag, jegliche Kunde, Alles dieß ſeye aus früherer Zeit herrührendes, durch chriſtlichen Sinn dargebrachtes Stiftungsgut — eigentlich fortdauernde Wohlthat früher Lebender — in kürzeſter Friſt abhanden kömmt und der Begriff von Staatsgut darauf angewendet wird; ſomit, wenn dieſes für die vermehrten Bedürfniſſe oder in beſonders dringlichen Fällen nicht mehr zureicht, jenes nur allzuleicht ſubſidiariſch in Mitleidenſchaft gezogen werden kann, der Geiſtliche jedenfalls als ein Staatsbeamteter betrachtet und in Bezug auf Beſoldungsverhältniſſe als ſolcher behandelt wird. Wer aber möchte es beſtreiten, daß, abgeſehen von den Schwankungen und Gefährdungen, die in der Beweglichkeit ſelbſt liegen — für mögliche groſſe Kataſtrophen das Kirchengut ſeine Unverletzlichkeit, deren es ſonſt unter allem Wechſel der Begegniſſe ſich erfreute, nur allzuleicht verlieren könne? War auch die Geiſtlichkeit von den Einflüſſen groſſer Kataſtrophen und Calamitäten nie frey — und wir möchten es ſelbſt nicht einmal gut heiſſen, wenn ſie es wäre — ſo wird ſie dagegen bey ſolcher feſtwurzelnden Praxis, in Verbindung mit derjenigen Geſinnung gegen ſie, welche ſich mit dem Firniß der Zeitgemäßheit übergleißt, denſelben in der Zukunft am eheſten und am empfindlichſten ſich bloßgeſtellt ſehen; und der Schritt, die Geiſtlichen für überflüſſig, oder als eine für den Staat ferner nicht mehr zu ertragende Laſt zu erklären, wenigſtens eine Beſchränkung in dieſer oder jener Art eintreten zu laſſen, liegt ſehr nahe.

Mit dieſem wurde dann noch die Ausſicht eröffnet auf ein weiteres Project, welches zwar in einigen reformirten Cantonen bereits

früher verwirklicht, in verſchiedenen Ländern ventilirt worden iſt, welches wir aber dennoch, trotz aller eröffneten Utilitäts-Perſpective, aller Fürſorglichkeits-Vorwände, aller Billigkeits-Plauſibilitäten für eine gewaltſame, ungerechte, durchaus revolutionäre Maaßregel rundweg erklären müſſen — nemlich eine Gleichſtellung aller Pfründen, oder eine ſogenannte Claſſeneinrichtung. Iſt eine ſolche ſchon da, wo die Kirche bloſſe Staatsanſtalt iſt, ungerecht, ſo iſt ſie dort, wo deren eigenes und inneres Lebenselement zwar angefochten, verkümmert, aber nicht weggeläugnet werden kann, empörend. Es thut uns leid, ſagen zu müſſen: daß die vormalige Regierung von Bern durch ihre ähnliche Verfügung ſich in dieſer Beziehung völlig auf revolutionären Boden geſtellt, wenn ſie gleich jene Fetzenhülle der Utilität, Fürſorge und Billigkeit um ſich geworfen hat. Daß ſolches jetzt in Aargau geſchehen ſollte, kann weniger auffallen. Eine derartige Maaßregel ruht, obwohl bewußtlos, auf St. Simoniſtiſchen Grundlagen, und das Grelle wird bloß dadurch gemildert, daß ſie ihre Anwendung nicht auf phyſiſche, ſondern bloß auf juriſtiſche Perſonen findet. Hätte der Staat Pfarreyen zu gründen, ſo ſtünde es allerdings in ſeiner Befugniß, Beſtimmungen dieſer Art nach vollem Ermeſſen zu treffen; weil demjenigen, der aus freyen Stücken giebt, Niemand vorſchreiben kann, in welchem Maaß und unter welchen zuläſſigen Bedingungen er zu geben habe. Hier aber betrifft die Sache bereits Gegebenes, in früherer Zeit, durch andere Perſonen, zu beſondern Zwecken, an genau beſtimmte Orte und in ehrenwerthem Vertrauen auf fortdauerndes Walten der Gerechtigkeit Gegebenes. Der Staat hat nichts dazu gethan, er verfügt demnach nicht über Eigenes, ſondern über Fremdes; und würde er anerkennen, daß hiemit, wenn nicht ihm, ſo doch ſeinen Angehörigen durch den guten Willen dritter Perſonen eine Wohlthat ſeye erwieſen worden, ſo würde er auch die Heiligkeit ſeiner Verpflichtung, dieſe unangetaſtet zu laſſen, beſſer anerkennen. Durch eine ſolche Maaßregel aber wird dem Willen derer, die einſt gutmüthig gaben, Hohn geſprochen, wird der Zweck theilweiſe verkümmert, wird der Ort der ihm zugewendeten Wohlthat beraubt, wird das Vertrauen mit Lügen geſtraft, wird das Walten der Gerechtigkeit, für dieſen Fall wenigſtens, ſtille geſtellt. Darf der Staat ſich anmaaßen, dergleichen urkundlich aufgeſtellte und ſonſt immer heilig geachtete, nur das Wohl Anderer bezweckende Verfügungen nach Gutfinden, irgend einer noch ſo lockend erſcheinenden Theorie zu lieb umzugeſtalten, vielleicht zu vernichten, ſo ſehen wir nicht ein, warum er nicht ebenfalls die Befugniß in Anſpruch nehmen dürfte, das Weſen aller und jeder Stiftungen zu jeder ihm beliebigen Zeit, auch dann, wenn die Unmöglichkeit, ihren Zweck erfüllen zu können, nicht erweislich eingetreten iſt, zu verändern, umzugeſtalten,

über alle Güter bloß juridischer Personen nach Gutdünken zu verfügen, selbst anerkannte, vollgültige Testamente, in denen nicht jeder Betheiligte gleich bedacht wäre, umzustürzen, und eine Vertheilung jeder Verlassenschaft nach der Kopfzahl oder nach der Altersstufe der Bedachten oder der Berechtigten anzuordnen. Um dergleichen Maaßregeln vertheidigen zu können, muß man von dem allein festen Boden des strengen Rechts hinübertreten auf den Moorboden der subjectiven Ansichten und der zeitweiligen Convenienz, der aber zuletzt nicht allein für dergleichen, sondern für alle andern Verhältnisse ein unterhöhlter werden könnte. Indeß zu allgemeiner Verwirklichung ist dieses Project auch selbst in Aargau bis dahin noch nicht gekommen, sondern nur erst theilweise hie und da geübt worden, indem z. B. bey Frickthal'schen Pfründen, wenn ein Pfarrer starb, dem Nachfolger, kraft plenipotenter Eigenmacht und ohne dem Bischof nur ein Wörtchen darüber zu sagen, ein geringeres Einkommen ausgesetzt wurde. Die oft erwähnte Stimme aus dem Aargau sagt auch hierüber ganz einleuchtend: „Wenn je eine Stiftung heilig und unverletzlich seyn soll, wenn je eine den höchsten Schutz des Staats verdient, so sind es, nebst den für einen bischöflichen Stuhl gestifteten Gütern, noch jene, die der Ausbreitung der christlichen Lehre in einem kleinern Kreise, in einem Pfarrbezirke geweiht sind. Je höher der Zweck eines Guts, einer Gabe, einer Schenkung ist, welchem sie dienen soll, desto heiliger und unverletzlicher soll ein solches Eigenthum seyn. Man läßt einer gelehrten Gesellschaft ihren Fond. Man greift kein Handelscapital, kein Zunftgut an; aber man enthlödet sich nicht über Pfrundgüter zu schalten. In der alten Kirche hatte der Bischof die Verwaltung und die Aufsicht über dieses Eigenthum; in der Zeitfolge lieh der Staat auch seinen besondern Schutz diesen Stiftungen. Ein nicht zu verletzender Grundsatz hierüber ist demnach folgender: die Pfrundstiftung gehört der Kirchengemeinde, für welche sie gemacht wurde. Der Stifter wollte diese Pfarrey gut bedenken, und keine andere, wenn diese auch ein kleineres Einkommen hat."

Nicht besser ist die Gesetzgebung oder wenigstens die Praxis, welche von den radicalen Regierungen in Ehesachen befolgt wird. In Aargau erlaubte sich die weltliche Behörde, ohne alle Berücksichtigung der Kirchengesetze und der Befugnisse geistlicher Obern, Ehedispensen zu ertheilen. Schon im Hornung 1832 wurde der Pfarrer Stockmann zu Wohlenschwyl, weil er zwey Geschwisterkinder, denen bloß der kleine Rath Erlaubniß zur Heirath ertheilt hatte, die kirchliche Dispense aber mangelte, mit Gewalt von seiner Gemeinde vertrieben, und mit eben solcher ein Anderer eingesetzt. Diese Geschichte bildet in dem Verlauf aller aargauischen Gewalthandlungen auf dem Gebiete der Kirche eine der ersten. Da nachher in der Erlaubniß an dergle-

chen Katholiken, durch einen proteſtantiſchen Pfarrer ſich trauen zu laſſen, ein Ausweg gegen Wiederholung ſolcher mißlicher Schritte gefunden wurde, ſo konnte dieſer Eingriff in die kirchlichen Rechte nun unbedenklicher widerholt werden. Das geſchah z. B. im Jahr 1835 zu Gunſten eines Brautpaars von Olsberg; dieſes gieng darauf nach Baſellandſchaft zu einem gewiſſen Pfarrer Aebli, der öfters an der Spitze ſogenannter Schutzvereine geſehen wurde, und ließ ſich von dieſem trauen.

Schon hieraus mag entnommen werden, welche Grundſätze da und dort in Betreff gemiſchter Ehen obwalteten, und welche Behandlungen bey dieſen gegen die Geiſtlichen eingetreten ſeyn mögen. Bereits bey dem Abſchnitt über die Badener-Artikel haben wir dargethan, wie man ſichs herausnehmen wollte, den Geiſtlichen zur Unbotmäſſigkeit gegen die Kirchengeſetze durch obrigkeitliche Gewalt geradezu zu zwingen. In St Gallen war man dieſer Verabredung ſchon zuvorgekommen, indem einem Geiſtlichen, welcher eine gemiſchte Ehe zu proclamiren ſich weigerte, Landjäger-Execution in das Haus gelegt wurde. Kaum der hochwürdigſte Biſchof die Augen geſchloſſen hatte, und der groſſe Rath als deſſen rechtmäſſigen Nachfolger ſich benahm, gieng man einen Schritt weiter, und legte ähnliche Execution auch demjenigen in die Wohnung, welcher der Einſegnung einer ſolchen Ehe ſich weigerte. — Der Pfarrer von Dornach, im Canton Solothurn, mag für ſeine Weigerung, die Ehe einer Gemeinds-Angehörigen mit einem reformirten Baſellandſchäftler, ohne Verpflichtung katholiſcher Kinder-Erziehung, nicht einſegnen zu wollen, vor dem kleinen Rath in Solothurn nur deßwegen ſonder Rüge oder Zwang durchgekommen ſeyn, weil der Bräutigam kein ſolothurniſcher Cantons-Angehöriger war. Dafür fügte das Solothurner-Blatt dem Bericht über dieſen Vorgang folgende Bemerkung bey: „Paritätiſch nennt man eine Ehe, wenn zwey Chriſtenmenſchen einander heirathen, die zwar einen oder den gleichen Gott haben, welchen aber Eines von ihnen „„Unſer Vater,““ das Andere „„Vater Unſer““ nennt. Dieſer Unterſchied iſt von ſolcher Bedeutung, daß die katholiſche Kirche dergleichen Ehen nicht einſegnen kann.“

Denn ſonſt griff die Geſetzgebung des Cantons Solothurn auch in dieſem Punct mit maaßloſer Willkür in die Rechte der Kirche ein. So wurde am 15. Juny 1838, in Bezug auf Einſegnung und kirchliche Gültigkeit der Ehe, folgendes Geſetz erlaſſen:

1) Eine Eheeinſegnung von Cantons-Angehörigen, wovon ſich eines der Brautleute oder beide auſſer dem Kirchſpiele, in welchem ſie ihr Ortsbürgerrecht genieſſen, zu verheirathen gedenken, darf von dem betreffenden Pfarrer nur auf Vorweiſung einer vom Pfarrer der Heimathsgemeinde und dem dortigen Gemeindeammann unterſchriebenen, mit dem

Pfarr- und Gemeindesiegel versehenen, oberamtlich legalisirten Bescheinigung, daß die öffentliche Auskündigung der Ehe im Kirchspiel der Heimathsgemeinde beider Verlobten an drey auf einander folgenden Sonntagen vor sich gegangen, vorgenommen werden, falls keine andern Hindernisse obwalten. Der daherige Erlaubnißschein zu der anderswo vorzunehmenden Copulation darf vom betreffenden Pfarrer ebenfalls nicht vor dieser dreimaligen Auskündung ausgestellt werden.

2) Die kirchliche Dispensation von dieser dreimaligen Auskündung ist von den betreffenden Pfarrern zum Behuf der Einsegnung der Ehe nur dann als gültig anzusehen, wenn dazu der Gemeinderath der Heimathsgemeinde des Bräutigams durch eine von ihm förmlich ausgestellte und oberamtlich legalisirte Bescheinigung eingewilliget hat.

3) Die den §§. 1 und 2 zuwiderhandelnden Pfarrer sind polizeirichterlich zu bestrafen, und zwar das erstemal mit einer Geldstrafe von Fr. 10 bis Fr. 60 im Widerholungsfall entweder mit einer Geldstrafe von Fr. 60 bis 300, oder mit Suspension von den pfärrlichen Verrichtungen im Canton von einem halben bis auf ein Jahr.

4) Ehen von Cantons-Angehörigen, die nicht nach hierortigen Gesetzen geschlossen worden sind, sollen bürgerlich nicht als gültig angesehen werden."

Durch dieses Gesetz maßt sich der Staat einen Eingriff in eine Verfügung an, die gar nicht von ihm ausgegangen ist; denn Jedermann weiß, daß das kirchliche Aufgebot der Verlobten durch die kirchlichen Behörden angeordnet worden ist, mithin Dispensationen nur diesen zustehen können. Aber es würdigt die Kirche noch mehr herab, indem es die kirchliche Dispensation von dem dreymaligen Aufgebot dem Plazet eines Dorfvorstehers unterwirft; endlich der Staat in den angedrohten Strafsätzen sich sogar herausnimmt, von kirchlichen Verrichtungen zu suspendiren. — Im November 1841 beschenkten die neu gefestigten Machthaber den Canton auch mit einem neuen Ehegesetz, welchem die versteckte Absicht zu Grund zu liegen scheint, die Vermehrung gemischter Ehen zu begünstigen. Mit Umgehung der Kirchengesetze, ja, daß es dergleichen gebe, cavalierement ignorirend, sagt dasselbe: „daß jede Ehe vor dem Geistlichen des einen der Verlobten abzuschliessen seye." Der Antrag, daß dieses nur für die Protestanten, nicht aber auch für die Katholiken gelten solle, wurde von der Mehrheit des großen Rathes verworfen. Darf also der katholische Pfarrer wegen kirchlicher Ehehindernisse die Einsegnung nicht ertheilen, so braucht man nur zu dem protestantischen zu gehen, und Alles ist in schönster Ordnung.

Einen ähnlichen Zweck dürfte das neue Einbürgerungsgesetz haben. Jede Gemeinde ist nämlich fortan gezwungen, jeden Cantonsbürger (das Cantonsbürgerrecht aber ertheilt der grosse Rath) auf Verlan-

gen in ihr Gemeindsbürgerrecht aufzunehmen. Nach ſeinen Beruf, nach ſeiner Religion, nach ſeiner Sittlichkeit darf ſie bey Leibe nicht fragen, einzig ob er die feſtgeſetzte Taxe bezahlen könne? Iſt dieſes im Reinen, dann darf ſie ſich für die neue Erwerbung nur Glück wünſchen.

Nicht gerade unmittelbar, aber doch in ihren unausweichlichen Folgen wider die Kirche gerichtet, ſind allerwärts die Zehntloskaufsgeſetze. Dieſelben ſetzen überhaupt dem Beſtreben, alles Beſtehende in endlos Fluthendes zu verwandeln, Allem, was ſich aus den Jahrhunderten durch ſo viele Stürme in die Gegenwart hinüber gerettet hat, die Herzwurzeln abzuſchneiden, eine geſicherte Fürſorge für die Zukunft unmöglich zu machen, und das Menſchengeſchlecht in ſeinen oberſten Spitzen und in ſeinen unterſten Schichten der Wandelbarkeit der Ereigniſſe preis zu geben, die Krone auf. Deßwegen hat die Revolution alsbald in ihren erſten Anfängen zwiſchen ſich und die ſo eben zertrümmerte frühere geſellſchaftliche Ordnung die Zehntaufhebung als klaffenden Schlund geworfen; deßwegen ſehen wir die Wühler in allen Staaten als geſchloſſene Phalanx wider die Zehntpflicht einherziehen; deßwegen durchblickten ſie in ihrer Schlauheit wohl, daß ſie hiedurch einen gedoppelten Zweck auf ganz bequeme Art erreichen könnten: einmal der Kirche jeder Confeſſion einen höchſt empfindlichen Streich zu verſetzen, ohne deßwegen den immer noch etwas gehäſſigen Schein der Feindſeligkeit gegen dieſelbe auf ſich zu laden; andererſeits durch ihre klingende Phraſeologie, durch ihre angeheuchelte Fürſorge um das Wohl des Volkes, dieſes auf eine Zeitlang zu ködern, bis nach Durchſetzung ihrer Projecte demſelben allzuſpät die Augen darüber aufgehen würden, welche Mißbehaglichkeiten und Nachtheile Folge hievon ſeyn dürfte.

Wir können den tückiſchen und in bewußter Feindſeligkeit wider die Kirche eingehaltenen Hang, den die Entwicklung der Zehntablöſungsgeſetze genommen hat, aus keinen Canton anſchaulicher darſtellen, als aus dem Canton Solothurn. Die Loskäuflichkeit der Zehnten iſt als Erbgut der Revolution in die Cantonal-Verfaſſungen, wie die Mediationsacte dieſelben aufſtellte, übergegangen, und ſeitdem unveränderlich in denſelben geblieben. Aber die Weiſe, wie die Ablöſung geſchehen ſollte, war der ſpeciellen Geſetzgebung eines jeden Cantons überlaſſen, hieng daher von dem guten Willen, von dem Maaß der Einſicht, von den beſſern oder ſchlimmern Grundſätzen ſeiner einflußreichſten Männer ab. Daß die Berechtigten den Pflichtigen zum Opfer, daß, um dem Volk zu ſchmeicheln oder um Andern Schaden zuzufügen, vor dem Jahr 1831 höhere und wichtigere, den Moment überdauernde Intereſſen durch die, dieſen Gegenſtand betreffende Geſetzgebung förmlich beſeitigt worden ſeyen, kann man in

Wahrheit nicht ſagen. In Solothurn wurde im Jahr 1826 ein Zehntloskaufsgeſetz erlaſſen, kraft deſſen der 25fache Werth des einjährigen Mittelertrages die Summe des Loskaufs-Capitals beſtimmte, und hierüber blieb die Sache ſo ziemlich beym Alten; es geſchah dem Pflichtigen kein Unrecht; denn fand er den Loskauf zuträglicher, ſo ſtand ihm derſelbe frey, und der Berechtige lief wenigſtens für den Augenblick keine Gefahr, ſeine Einkünfte durch geſetzgeberiſche Eingriffe verringert zu ſehen. Da man aber im Jahr 1830, um die Menge für die Revolution zu gewinnen, derſelben vielerley verſprochen hatte, ſo mußte man von dem Verſprochenen doch etwas in Erfüllung gehen laſſen, und das geſchah am bequemſten auf anderer Leute Koſten; man ſetzte daher das Ablöſungs-Capital auf den 20fachen Durchſchnittsertrag herab.

Wie man aber im Jahr 1833 die Aufregung des Volkes gegen die Badener-Artikel und die Nothwendigkeit ihrer Verwerfung größtentheils der Geiſtlichkeit beimeſſen zu müſſen glaubte, ſo wollte man durch neue Verfügungen über die Zehntpflicht eine Züchtigung derſelben ungeſäumt eintreten laſſen. Um dieſes brühwarm zu thun, zugleich in Hoffnung, hiemit noch zur rechten Zeit für die Badener-Artikel zu operiren, ſtellte ein gewiſſer Trog von Olten (nach Munzinger und Reinert einer der entſchiedenſten und thätigſten Radicalen des Cantons) ſchon am 14. Dez., noch vor der zweiten Berathung jener Artikel, im groſſen Rath den Antrag auf abermalige Abänderung des Zehntloskaufs-Geſetzes, und ſchon am 19. Dez., zwey Tage nach der nothwendig gewordenen Verwerfung jener Artikel, wurde der Antrag in Berathung gezogen. Zu Unterſtützung deſſelben ſagte Trog unter andern: „Es wird bewieſen, daß erſt in Folge des Fauſtrechts (was doch unſere Radicalen nicht Alles wiſſen und ſogar beweiſen können!) dem Landmann beſonders zu Gunſten der Kirche (als ob je Einer das Fauſtrecht zu Gunſten der Kirche geübt hätte) und der Geiſtlichen verſchiedene Laſten aufgebürdet worden ſeyen.“ — Dann nannte er den Zehnten eine Abgabe, mit dem Beifügen: „Alle Abgaben ſind dem Wechſel unterworfen, warum ſollte dieſe einzige, den Landmann drückende (?) Abgabe nicht verändert werden können?“ — Endlich kam am 10. März 1837 das neue Zehntablöſungsgeſetz zu Stande, deſſen Hauptzüge folgende ſind. 1. Der Loskauf iſt obligatoriſch und ſoll in 25 Terminen geſchehen; 2. das Ablöſungscapital wird beſtimmt nach Abzug der Schatzungs-, Verleihungs- und Verwaltungskoſten, welche auf 15 % berechnet ſind; 3. von dieſen Abzügen vergütet der Staat an Partikularen 12 %, an Corporationen bloß 5 %. — Zu Ermittlung des Capitals wurde für den Sack Korn ein Geldwerth von 6 Franken 48 ⅔ Rappen angenommen, ungeachtet der Mittelpreis der wohlfeilen Jahre von

1825 — 1836 einen Werth von 8 Fr. 15 ½ Rappen für den Sack ausgewieſen hat. Ja ſelbſt von jenem Preis kann nach der Lage des Orts und der Beſchaffenheit des Getraides noch ein weiterer Abzug bis zu 13 % eintreten. Im Durchſchnitt gilt aber der Sack Getraide 8 ½ bis 9, auch wohl 10 Franken. Abgeſehen davon, daß bey fünfundzwanzigjähriger Abbezahlung dem Berechtigten häufig nur kleine Beiträge zufliſſen, welche nicht immer wieder gehörig zinstragend gemacht werden können, haben durch dieſes Geſetz die meiſten Pfründen einen jährlichen Drittheil ihrer Einkünfte verloren. Der Bürgerſpital von Solothurn allein, welcher im Grunde nur wenig Zehnten beſaß, rechnet ſeinen Verluſt auf einen Capitalwerth von achtzehntauſend Franken. — Das ſind landesväterliche Fürſorglichkeiten des Radicalismus!

Wie die Geſetzbung wider die Kirche gerichtet ward, iſt hiemit dargethan worden. Dieß genügte dem Radicalismus nicht; auch die Anwendung der Geſetze, oder vielmehr deren Nichtanwendung, ſobald jene kirchliche Dinge oder Perſonen betreffen würde, iſt für ihn eine Sache, die ſich von ſelbſt verſteht. Verträge und Grundgeſetze werden ihm zum loſen Spiel mit Redensarten und Worten, ſobald ſie denen zu gut kommen könnten, welche er zu beſeitigen den Vorſatz gefaßt hat. Wir haben eingangs dieſer Schrift dargelegt, wie der XII. Artikel der Bundesurkunde entſtanden, weswegen derſelbe in den Grundvertrag der Eidgenoſſenſchaft aufgenommen worden, was er beſage, wie er Kraft ſeines Wortlautes gegen jedes Mäckeln und Deuteln ſicher geſtellt ſeye. Wir werden ſpäter, namentlich bey den Cantonen Aargau und Thurgau nachzuweiſen haben, wie ſchnöd man dieſen Artikel niedertrete, wie er alljährlich Namens dieſer Cantone beſchworen, alsbald darauf willkürlich entweder bey Seite geſetzt werde, oder wie man in den nichtswürdigſten Sophiſtenkünſten um deſſen Abſchwächung ſich bemühe. — Alle Verfaſſungen (Grundgeſetze) ſämmtlicher Cantone ſtellen die Unverletzlichkeit jedes Eigenthums auf; wir werden darthun müſſen, welche Trugmittel man ſich erlaube, um dieſe Gewährleiſtung durch die Grundgeſetze in Bezug auf die Klöſter zu beſeitigen. Eben dieſe Verfaſſungen gewähren jedem Bürger das Recht, nach eigener Wahl und Bedürfniß ſeinen Lebensberuf ſich zu wählen; wir werden zeigen können, wie durch das Verbot der Novizenaufnahme in die Klöſter denjenigen wenigſtens Zwang angethan werde, welche Wille, Neigung und Beruf in ſich trügen, dieſem Stande ſich zu widmen. Die Verfaſſungen aller paritätiſchen Cantone ſichern die kirchlichen Verhältniſſe jeder Confeſſion; gegen die katholiſchen fährt man aber in Bezug auf dieſen Theil ihrer Geſammtinſtitution vor, als wäre ſie dem Ordnen, Gebieten und Verfügen der Staatsgewalt ohne jedes Recht der Einwendung verfallen.

Der Canton Freiburg war einer der ersten, welcher (noch am Ende des Jahres 1830) die bestehende Ordnung der Dinge umkehrte. Die Gleichheit der politischen Rechte aller Cantonsbürger, ohne irgendwelche Ausnahme, wurde proclamirt. Da wählte ein Distrikt den hochwürdigsten Bischof als sein erstes Mitglied in den zu bestellenden Verfassungsrath. Nun sollten schon die Präliminarien zu der neuen Rechtsgleichheit keine Wahrheit mehr seyn — denn die Versammlung verbannte den würdigen Prälaten aus ihrer Mitte. Jeder Cantonsbürger war ermächtigt, dieser Versammlung Wünsche in Bezug auf die zu begründende Ordnung der Dinge einzugeben. Der hochwürdigste Bischof reichte dergleichen, die Rechte der katholischen Kirche und einige nothwendige Vorkehrungen, die Preßfreiheit betreffend, ein; die Versammlung nahm von diesen Wünschen nicht einmal Kunde. — Der Bischof verlangte, daß in die Verfassung ein Artikel aufgenommen werde, welcher die katholische Religion, deren freye Uebung und ihre Rechte gewährleiste; vergeblich sucht man einen solchen Paragraphen, indeß ein anderer erklärt: „Die evange„lisch-reformirte Religion ist die einzig öffentlich anerkannte des Be„zirkes Murten, derselbe behält fortwährend seinen Kirchenrath und „seine Kirchenstände.“ Der Bischof verlangte ferner Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Geistlichkeit; aber weder die kirchlichen Rechte wurden denselben zugesichert, noch politische eingeräumt; sie stehen in der Verfassung in gleicher Reihe mit den Fremden, den Unmündigen, den Geistesschwachen, den Zahlungsunfähigen und den Criminalisirten.

Schreiber dieses hegte von jeher die Ueberzeugung, und ist auch jetzt noch von derselben nicht zurückgekommen, daß in politischen Behörden, deren letzte Grundlage bloß die conglomerirte Gesammtmasse ist, die Geistlichen beider Confessionen keine richtige Stellung einnehmen. Er verkennt zwar nicht, daß in einem Cantone wenigstens deren Anwesenheit in dem grossen Rath nicht ohne erfreulichen Einfluß blieb. Dieß aber hat seine Meinung, auf welche er zurückkommen wird, wo von dem Canton Luzern gehandelt werden soll, noch nicht ändern können. Dagegen hat er in dem thatsächlichen Ausschliessen derselben von den politischen Rechten, in der officiellen Unfähigkeitserklärung derselben, nicht allein einen schreyenden Widerspruch, sondern eine empörende Kränkung von jeher gefunden. Diese Verfassungen thun sich wunders viel zu gut auf vollkommene Rechtsgleichstellung aller Individuen, schreyen gegen Vorrechte, und erklären in dem gleichen Athemzug eine grosse Anzahl von Bürgern, von denen man doch glauben sollte, sie dürften weder an Verstandesbildung noch an sittlichem Werth, weder an heller Einsicht noch an gutem Willen allen übrigen, auf welche sich die Wahlfähigkeit erstreckt, nicht

nachstehen, sollten daher nicht mindern Rechtes seyn als diese, gewissermassen zu allem demjenigen unfähig, was die Verfassungen selbst dem geringsten Taglöhner zuerkennen. Ob die Wähler auf Geistliche ihre Stimmen lenken wollen, das muß ihnen anheimgestellt werden; ob der Geistliche es seiner Stellung angemessen finde, an der Berathung solcher Behörden Theil zu nehmen, das muß seiner eigenen Einsicht überlassen bleiben. Daß aber ein dürrer Ausschluß, ein solcher, dem nicht haltbare Gründe vorangestellt werden, allermindestens auf üblen Willen gegen den Stand der Geistlichen schliessen lasse, dürfte ein nicht allzugewagtes Urtheil seyn.

8. Die Geistlichen.

Im Verlauf des bisanhin Mitgetheilten mußte zuweilen der Geistlichen gedacht werden, wiewohl häufiger in passiver Stellung als in activer, und, wenn nirgends so, daß sie als Hauptbild in den Vordergrund treten, doch in solcher Verbindung, daß es einem aufmerksamen Leser nicht schwer fallen wird, diesen Nachrichten die Elemente zu einem wenigstens ins allgemeine gehenden Urtheil über die katholischen Geistlichen in der Schweiz zu entnehmen. Gestaltet sich dieses Urtheil — wie anders kaum gedenkbar wäre — zu einem günstigen, so wird dasselbe von der Wahrheit nicht abweichen. Die Geistlichkeit der katholischen Kirche in der Schweiz hat in ihrer überwiegenden Mehrzahl die Vergleichung mit derjenigen irgend eines Landes nicht zu scheuen. Es fehlt ihr nicht an wissenschaftlicher Bildung; und wenn auch diese weniger in alle fremdartigen Gebiete nach jederley Richtung sich verläuft, so ist sie desto gründlicher auf dem Gebiete, auf welchem die Geistlichkeit die wesentliche Befähigung zu ihrer Bestimmung und zu ihrem Wirken gewinnen soll. Erweist sie in ihrer Beziehung zu der Kirche dieser in der Regel Treue, jene Achtung und Anhänglichkeit, welche eine Mutter von ihren Kindern fordern darf, Pünctlichkeit in Befolgung der gegebenen Vorschriften, so bewährt sie in ihrer Beziehung zu den Gemeinden ähnliche Treue, gewissenhafte Obsorge um die ihr anvertrauten Seelen, Förderung alles wahrhaft und bewährt Nützlichen, Heilsamen, dem Zwecke, den die Kirche an jedem Einzelnen zu erreichen sich bestreben soll, Entsprechenden. Läßt sie von reformatorischem Stürmen weniger sich herumwirbeln, als manche ihrer Amtsgenossen in angränzenden Staaten, so ist deswegen der Lauf der Zeit nicht spurlos an ihr vorübergegangen; aber sie weiß zwischen ruhigem Entwickeln und Fortbilden auf unantastbaren Grundlagen und zwischem hastigem Zerstören selbst dieser den erforderlichen Unterschied zu machen. Auch ist ihr das

Bewußtſeyn der Unterordnung, wie es anderwärts verlohren gegangen zu ſeyn ſcheint, nicht ſo abhanden gekommen; ihre Verbindung mit dem Biſchof und durch dieſen mit dem Oberhaupt der Kirche darf eine organiſche genannt werden; was zum Theil auch daher rühren mag, daß kein Sprengel allzugroß iſt, eine Störung jener Verbindung hier nicht ſeit länger denn einem Menſchenalter planmäſſig angelegt und angeſtrebt wurde. Ueber das Leben und den Wandel der katholiſchen Geiſtlichen in der Schweiz werden ungleich weniger Klagen erhoben, ungleich weniger Ausſtellungen vernommen, als dieſes anderwärts der Fall ſeyn mag; ſelbſt in ihrer äuſſern Erſcheinung glauben ſie das Gepräge einer würdigen Ehrbarkeit nicht bey Seite ſetzen zu dürfen, was unter allen Umſtänden auf das Weſentliche nur vortheilhaft zurückwirken kann. Der Fremde, der in einem ſchweizeriſchen Dorfe dem katholiſchen Geiſtlichen begegnet, wird nicht in Zweifel ſtehen, ob er die Ehre habe, mit dem Barbier, oder mit dem Amtsreviſor, oder mit dem Diener der Kirche zuſammenzutreffen. Es würde Mühe koſten, derer, die über ihren Stand, ihren Beruf, ihre Amtsverpflichtungen, ihre Stellung zu Kirche, Gemeinde und Geſellſchaft frivole Aeuſſerungen ſich erlaubten, Viele aufzufinden, Keine wenigſtens unter denjenigen, die man der neuen Ordnung der Dinge als feindſelig bezeichnet, welchen die Gewaltherren Mißſtimmung des Volkes vorwerfen, die ſie des Mißbrauches der Kanzel beſchuldigen, denen man Abneigung gegen die Badener-Artikel zur Laſt legt.

Im allgemeinen kann man ſagen, die katholiſche Schweiz habe ſich ihre Geiſtlichkeit bisdahin ſelbſt erzogen, und hiedurch ſeye dieſelbe von dem zerſetzenden Geiſt, womit man ſie anderwärts zu durchdringen ſich befliſſen, bewahrt worden, ohne deßwegen des Guten, was in erneutem wiſſenſchaftlichem Beſtreben, in erwachtem lebendigerem Bewußtſeyn des Berufes — im Gegenſatz gegen ein bloß mechaniſches Betreiben deſſelben — anerkannt werden muß, untheilhaftig zu bleiben. Der gröſſere Theil der katholiſchen Geiſtlichen in der Schweiz erhielt ſeine erſte Bildung in den Klöſtern, iſt hiedurch von früher Zeit an feſte Ordnung, an genaue Erfüllung der kirchlichen Pflichten, an hehre Weihe gottesdienſtlicher Feyer, an eine anſtändige Zurückgezogenheit des Lebens gewöhnt worden. Es würde uns nicht ſchwer fallen, eine groſſe Zahl hochverdienter Geiſtlicher aller Cantone zu nennen, die theils als Seelſorger Liebe, innige Anhänglichkeit und wohlverdientes Vertrauen ihrer Gemeindsgenoſſen und darüberhin die Ehre des Haſſes der Radicalen genieſſen, theils als treue und beſorgte Lehrer in weitern Kreiſen in ſegensreichem Andenken ſtehen, welche ihre Vorbildung in Klöſtern — von vielen nur Muri's zu erwähnen — erhalten haben; daher es ein folgerichtiges Handeln des Radicalismus genannt werden muß, Alles anzu-

wenden, daß dieſe Quellen verſchüttet würden. Aus dem Kloſter gieng der zum Jüngling gewordene Knabe auf eine der höhern Lehranſtalten zu Luzern oder Solothurn, deren Lehrer zu den Schülern noch einer andern Beziehung bewußt waren, als bloß derjenigen, ihnen Vorleſungen zu halten, und für welche die Luſt, durch Schriftſtellerey ſich einen Namen zu erwerben, nicht höhern Reiz hatte, als die Pflicht, Lehrer in der ausgedehntern Bedeutung dieſes Wortes zu ſeyn, deßwegen aber ſolcher Pflicht nicht ſelten erfolgreicher genügten, als ſolche, deren Name in jedem Meßkatalog prangt. Nach dieſem traten die Jünglinge, wo in dem Sprengel eines vorhanden war, in das Seminarium, welches man dem Einfluß und der Aufſicht und der gehörigen Unterordnung unter ſeinen natürlichen Obern noch nicht entziehen zu dürfen glaubte. Verhältnißmäſſig die geringere Zahl beſuchte eine deutſche Univerſität. So konnte es nicht fehlen, daß die dem geiſtlichen Stande ſich Widmenden mit allen Erforderniſſen zu künftig würdiger und geſegneter Führung deſſelben die Weihen erhielten.

Es hieſſe aber ein Utopien vorausſetzen, wenn man glauben wollte, die katholiſche Geiſtlichkeit der Schweiz, wie das Jahr 1830 dieſelbe fand, wäre in allen ihren Gliedern den Meinungen, Anſichten, Betriebſamkeiten und Begehrlichkeiten, welche ſeit längerer Zeit in Deutſchland ſo gewaltig herausgetoſet ſind, gänzlich frey geblieben. Kein Land iſt mehr ſo abgeſchloſſen, kein Verhältniß der allgemeinen Geſellſchaft von den übrigen oder von dem ähnlichen in andern Staaten ſo getrennt, daß nicht tiefgreifende, gute oder böſe Erſcheinungen auf Land und Verhältniſſe früher oder ſpäter zurückwirkten. Nun iſt aber mehr als ein halbes Jahrhundert verfloſſen, ſeit in Bezug auf die weſentlichſten Modalitäten des menſchlichen Daſeyns, ſowohl in deſſen Beziehung zu dem Individuum als zu der Verbindung desſelben zu weitern und engern Kreiſen eine unermeßliche Umgeſtaltung erſt factiſch in die Welt eingetreten iſt, ſeitdem mehr oder weniger von der Doctrin aufgenommen, bearbeitet und zu begründen verſucht wird. Nicht im Bereich desjenigen, was eine Maſſe von Einzelnheiten zu Staaten verbindet, nicht in deren Conſtruktion und Organiſation, nicht auf dem Gebiete ihrer Verwaltung und der Befugniß derjenigen, welche die göttliche Gnade an deren Spitze geſtellt hat, ſondern noch weit mehr in dem Bereich deſſen, was die Menſchen zum Bekenntniß einer von oben gegebenen Lehre vereinigen, höhere, als bloß das phyſiſche oder bürgerliche Leben berührende Intereſſen wach erhalten, heben, lenken, ordnen, regeln ſoll, — hierin vorzüglich iſt eine unermeßliche Umgeſtaltung eingetreten und noch immer in vollem Zuge, ſintemal ſie ihr Werk noch lange nicht für vollendet hält.

Auf dieſem Gebiete nun treten zwey Partheyen einander gegen-

über; diejenige, welche die Umgeſtaltung erſt für begonnen, zugleich deren geſammtes Wollen, Anſtreben, Thun und Wirken für unbedingt heilſam, erſprießlich, preiswürdig, darum förderungswerth erachtet — die Parthey des ſogenannten Fortſchrittes; die andere, welche glaubt, es ſeye des Wegräumens, Beſeitigens, Zerſtörens bereits nur zu viel geſchehen, und die edelſten Kräfte müßten ſich nun zum Erhalten, Wahren, auch wohl Herſtellen deſſen, was etwa im Sturm allzuraſch niedergeworfen worden, vereinen, dafern nicht die höchſten Güter der Menſchheit bloßgeſtellt, aufs Spiel geſetzt, am Ende gegen Klang und Tand dahin gegeben werden ſollten — es iſt dieß die Parthey der Conſervativen *). Jene erſtern treten ganz in die Zeit ein mit ihren Tendenzen, mit dem, was ihr als das Höchſte gilt, was ſie als würdigſte Aufgabe dem Einzelnen wie der Geſammtheit zur Löſung hinſtellen möchte; der nimmer raſtende Menſchengeiſt, der ſich hinauswirft auf unbemeſſene und ziellose Bahnen, iſt ihr Oberſtes, dem ſie ihre Huldigungen darbringen, der ihnen die Wege vorzeichnet, die Mittel an die Hand gibt, die Zwecke entgegenhält, darum ſie wohl auch die Freiſinnigen ſich nennen mögen. Die Andern mißkennen zwar weder die Hoheit noch die Würde des Menſchengeiſtes, noch entſagen ſie dem regſamen Beſtreben deſſelben, halten aber dafür, daß, um zu jener Hoheit wirklich ſich zu erheben, ſie ihrem vollen Weſen nach zu erhalten, dieſem aber eine geſicherte Richtung anzuweiſen, eine ſo anregende als lenkende Kraft, die über ihm ſtehe, auf ihn einwirken müſſe; und eben dieſe Kraft habe auch den Geſammtumfang der Mittel und die Weiſe ihrer Anwendung geordnet, ohne welche ſie ſchaffend und werkthätig an dem Einzelnen und durch dieſen an der Geſammtheit nie ſich offenbaren könnte. Dieſe Kraft ſeye demnach weder zufällig noch vorübergehend, weder gleichgültig noch überflüſſig, ſondern nothwendig und unerläßlich, weil gegeben.

In der Natur desjenigen, was gegen irgend ein Gegebenes, wenigſtens Beſtehendes und innerlich Geordnetes, ſich geltend machen will, liegt es nothwendig, daß es in mancherley Fraktionen zerfalle, da es, bloß

*) D. h. nicht der ſubjectiv, ſondern der objectiv Conſervativen; denn ſubjectiv-conſervativ iſt auch der Radicalismus, auch er will erhalten, was er an ſich geriſſen hat; auch er ſträubt ſich, daß der errungene Seſſel nicht unter ihm weggezogen werde. Nur eine Zeit wie die unſrige, die ſich in eine unermeßliche Lüge aufgelöst hat, konnte an Männer, die durch allen Phaſen in die oberſte Gewalt ſich hinüberzuflöſſen verſtunden, in einem Augenblick, in welchem abermaliges Gelingen deſſen in Frage ſtund, den Namen Conſervative verſchwenden. Ein ächter Conſervativer kann kein Strumpf ſeyn, der auch krummen Beinen ſich anſchmiegt.

durch den Trieb zum Entgegenwirken hervorgerufen, kein einigendes Princip in ſich ſelbſt trägt. Durch ein centrifugales Streben in Bewegung geſetzt, beſteht in deſſen Maaß, wie in der Länge ſeiner Radien, eine unendliche Verſchiedenheit. Daher iſt unter denjenigen, welche ſich ſelbſt als Freiſinnige, ihr Bemühen als Fortſchritt bezeichnen, von jenen an, die nur den äußerlich ſichtbaren Ausdruck der innern und unſichtbaren Einheit verwiſchen möchten, bis zu denen, die für ihr Voranſchreiten ſelbſt keine Gränze kennen, eine unendliche Mannigfaltigkeit wahrzunehmen. Das Uebereinſtimmende beſteht einzig darin, daß ſie mit dem Aufheben der Einheit zugleich das aus derſelben ausſtrömende Leben für die Einzeltheile in Anſpruch nehmen möchten; die Einen im Wahn, daß es in dieſen alsdann regſamer, voller und kräftiger pulſiren, die Andern, in die Natur der Dinge heller blickend, daß das Leben dieſer abgelösten Glieder hinfort Ausfluß eines ganz andern Elementes werden würde. National-Kirchen ſind eine Illuſion, höchſtens ein Uebergang zu Staatskirchen; dieſe wieder die Brücke zur kirchlichen Atomiſtik, höchſtens zu religiöſen Privatgeſellſchaften.

Dieſe Parthey nun tritt in ſehr vielen Beziehungen in einen Gegenſatz zu denjenigen Allen, welche nicht bloß für die Lehre, die von der Kirche gewahrt, gepflegt und an die Menſchen vermittelt werden ſoll, ſondern für dieſe ſelbſt, als letztes Princip den Ausſpruch ihrer Grundlage und oberſten Spitze: „nicht ihr habt mich, ſondern ich habe euch erwählet“ annehmen, daher eine Entwicklung der Kirche aus dem von oben angeregten Leben verehren und folgerichtig dieſes auch nach dem ganzen Umfange ſeiner ſichtbaren Manifeſtation nicht von unten herauf, ſondern von oben herab geſchützt und geregelt wiſſen wollen. Wer das Chriſtenthum als eine vor aller Zeit beſchloſſene, in der Zeit vorbereitete, dann in der Zeiten-fülle in die Welt eingetretene Gnadenanſtalt anerkennt, der kann unmöglich die Autonomie derſelben aufgeben; denn er würde ſie dadurch von demjenigen ablöſen, durch deſſen verbundene Macht und Barmherzigkeit ſie allein zum Heil der Menſchen eröffnet werden konnte. Es wird ihm auch nicht möglich ſeyn, die zeitlich und irdiſch reale Seite dieſer Gnadenanſtalt für ein Werk des Zufalls, als Ergebniß bloß menſchlicher Weisheit, wohl gar Klugheit, ſogar verwerflicher Factoren zu halten; ſondern, ſo wenig er das Weſen von göttlicher Fürſorge trennen kann, ebenſowenig wird er einen Einfluß derſelben auf die Form verkennen können; dieweil derjenige, welcher zum Beſten der Menſchen ſo unausdenkbar viel gethan, wie dieſes auf alle Zeit hinaus ihnen zu gut kommen ſolle, unmöglich dem bloſſen Zufall anheimſtellen konnte. Durch dieſe Anerkennung wird zugleich diejenige von der Freiheit der Kirche bedingt, ſomit jede, bloß ſubjectiv wohl-

gefällige Beipflichtung gegen die göttliche Offenbarung ausgeſchloſſen, und gewinnen für den katholiſchen Chriſten die weſentlichen Einrichtungen, Anordnungen, Verfügungen und Uebungen ſeiner Kirche eine ganz andere Bedeutung, als wenn er ſie Alle von rationaliſtiſtiſchen Standpunct für höchſtens zeitweilig paſſende, nachmals aber überflüſſig gewordene, wohl gar eine fruchtbare Aneignung des von oben Gebotenen hemmende Anordnungen und Uebungen halten wollte.

Denjenigen daher, in welchen Ueberzeugungen lebendig ſind, denen gemäß ſie als Layen der katholiſchen Kirche ſich ergeben, als Prieſter für ſie wirken ſollen, ſteht jene früher bezeichnete Parthey bald ſchroffer bald minder ſchroff entgegen. Wie denn unſere Zeit in Ausprägung von Stichwörtern, denen ſie eine gehäſſige Bedeutung aufzudrücken ſich bemüht, erfinderiſch iſt, ſo hat ſie für alle, mit der katholiſchen Kirche in organiſcher Verbindung ſtehenden und Widerſpruch, Auflehnung, Trennung entſchieden abweiſenden Glieder den Nawen Ultramontaner aufgefunden, womit im Grunde nur Leute bezeichnet werden können, welche Einheit der katholiſchen Kirche, die in einem jenſeits der Gebirge wohnenden Oberhaupte ſichbar ſich darſtellt, als weſentliche Bedingung der Fortdauer derſelben ſetzen. Soll das Beiwort katholiſch nicht ein Laut ohne Sinn ſeyn, ſondern eben dasjenige ausdrücken, was urſprünglich dadurch geſagt werden wollte, ſo läßt ſich nicht einerſeits der volle Begriff deſſelben feſt halten, anderſeits die Einheit aufgeben. Der nackte Ausdruck katholiſch bezeichnet ein weſenloſes Ding, und es bedarf nothwendig des Beiſatzes: „römiſch“; nicht als ob dadurch ein Ort angegeben werden ſollte, ſondern weil in dieſer Verbindung erſt die Einheit des Allgemeinen und die organiſche Geſtaltung des Formloſen ausgeſprochen wird. Im Grunde hat daher Ultramontaner und Katholik (dieſes in dem ächten und vollen Sinne des Wortes) eine und dieſelbe Bedeutung. Indem man ſie aber in neuerer Zeit geſchieden, ja bisweilen ſelbſt einander gegenüber geſtellt hat, wußte man in Vielen, welche zwar von ihrem ererbten Glauben ſich nicht ſcheiden, auch nicht gerade Alles, was ihre Kirche ihnen bietet, dahingeben, dabey den Ruf, mit ihrer Zeit fortzuſchreiten, eben auch nicht einbüſſen wollen, auf liſtige Weiſe den Wahn zu nähren, als könnte die katholiſche Kirche auch dann noch fortdauern, wenn mit Auflöſung ihrer Einheit dieſelbe erſt in viele Glieder, ſodann in eine endloſe Zahl von Einzelnheiten zerfiele.

Jemanden alſo durch die Bezeichnung Ultramontaner einen Vorwurf machen, wohl gar mit derſelben ihn herabwürdigen wollen, heißt nichts Anderes, als ihn wegen treuem Feſthalten an dem Glauben, an der Verfaſſung, an den Einrichtungen der katholiſchen Kirche herabſetzen, ihm verargen, daß er von ſeinem Glauben auf eigene

Faust nichts abdinge, gegen die Verfassung der Gnadenanstalt, in die er aufgenommen ist, nicht anstürme, von den Einrichtungen der Kirche nach eigenem Gutdünken nichts aufgebe. Man hat es wohl durchblickt, daß ein Angriff auf die Stirnseite nicht räthlich wäre, daß ein solcher der Kämpfer doch noch allzuviele in Bewegung setzen würde; darum bläst man hier lieber zum Rückzug, um die Sappe anzulegen, mit Schaufel und Brecheisen zu operiren, darauf rechnend, sie würden es oben nicht ahnen, daß durch Einsturz bewerkstelligt werden wolle, was offenem Sturm unmöglich. Aber da stossen sie über dem weiten Boden der katholischen Kirche allüberall auf eine kampfgerüstetete Schaar, welche kräftig dem Schaufeln und Brechen sich entgegenstellt und selbst das, was eine kurz vorangegangene Zeit in behaglichem Uebermuth und in fauler Sorglosigkeit hat zerfallen lassen, widerstandfest von neuem zu kitten beflissen ist. Ueber diese rufen sie nun in lautem Halloh: es sind Ultramontaner! und von drüben wirbelt es in den Lauten der bornirten Schwäche, der selbstgenügsamen Aufklärerey, des muthlosen Aufgebens und des geheimen Einverständnisses mit dem Gegner entgegen: es sind Ultramontaner! Könnte in Böhmen oder in Mähren eine Parthey erstarken, welche nach Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse, in Verbindung mit Losreissung von dem allerhöchsten Erzhaus, triebe, so müßte man folgerichtig diejenigen Alle in den genannten Ländern, welche mit Erhaltung von jenen Rechtsverhältnissen Treue zu dem rechtmässigen weltlichen Oberhaupte bewährten, Ultradanubier nennen*). Weit entfernt aber, daß für die Ohren desjenigen, welcher revolutionären Bestrebungen nicht huldigte, diese Benennung einen schneidenden Klang gewönne, würde sie ihm vielmehr diejenigen bezeichnen, welche in Gesinnung, Bestreben und That als treu und ehrenwerth unter allen Umständen sich erfinden liessen; er würde ihnen als treuen und loyalen Angehörigen des erlauchten Erzhauses auch dann seine Achtung zuwenden, wenn man noch so grosse Mühe sich gäbe und noch so viele Wortführer zusammentriebe, um dieselben entweder als beschränktes Volk, oder als verschmitzte Köpfe auszuschreyen, welche die Sache nur voranschöben, ihrer aber lediglich als Mittel sich bedienten, um unter deren Vorwand ganz andere

*) Nichts befremdender als das Vorgeben, die sogenannten Ultramontaner, Katholiken ex asse, wäre der legitimen Königsmacht oder den gesetzlich und redlich angewendeten Einrichtungen des Staats feindselig. Nichts empörender, als wenn die zahme Revolution ihren Vergewaltigungsprozeß gegen die katholische Kirche durch Verhinderung actenmässiger Darlegung und freyer Besprechung desselben auf das vollkommen tadelfreye Rechtsgebiet versetzen, den Knebel, den sie den Menschen in den Mund zu hängen bestrebt, auf die Dauer verschlayern zu können wähnt.

Zwecke zu erreichen. Der Name Ultramontaner kann daher für den wahren Katholiken ſo wenig einen mißbeliebigen Klang haben, als für den aufrichtigen Anhänger ſeines Fürſten und des angeſtammten Regentenhauſes die Benennung Royaliſt; als für denjenigen, welcher das Beſtehen des landesherrlichen Anſehens weder aus dem Volkswillen ableiten kann, noch den Launen einer aufgeregten Menge preis geben will, die Benennung Legitimiſt.

Es wäre nicht bloß irrig, ſondern ungerecht, alle diejenigen, welche entweder über die Legitimität nicht den politiſch orthodoxeſten Meinungen huldigen, oder in dem Traum von National-Kirchen ſich wiegen, und nicht wach genug ſind, um dieſen Traum in ſeine äuſſerſten Verzweigungen und Eventualitäten zu verfolgen, rundweg für politiſche oder kirchliche Wühler auszugeben. Es können Einzelne ſelbſt mit gutem Gewiſſen und in redlicher Abſicht in dergleichen gefährliche Phantaſien verſtrickt ſeyn; man darf ihrer Zuſicherung, daß ſie es redlich meinen, daß ſie keine Nebenabſichten hinter Theorien verſtecken, nicht für etwas das Wort führen, was ſie bloß, um Anderes zu erzielen, voranſchieben, Glauben nicht unbedingt verſagen; ja es läßt ſich ſich ſelbſt annehmen, daß ſie vor dem Bilde betroffen zurückfahren würden, welches die Entwicklung ihrer Lieblingsgedanken, ſo ihnen ſolches in einem Spiegel ſich entgegenhalten lieſſe, am Ende aufſtellen dürfte. — An dieſe reihen ſich diejenigen, welche in einer gewiſſen Leichtfertigkeit das Neue wollen, weil es neu, dem Alten abhold ſind, weil es alt iſt; wie es denn ein charakteriſtiſches Merkmal unſerer Zeit iſt, daß ſie an Allem rütteln, Alles umgeſtalten, fortwährend Neues ſchaffen will, Alles verbeſſern zu können ſich vermißt. Erſt in der innerſten Kammer ſitzen, ausgeſtattet mit der Kirchenfeindlichkeit aller Jahrhunderte, Erben der Entwürfe der Illuminaten, Träger der Beſtrebungen aller geheimen, wider die Kirche wirkenden Geſellſchaften, diejenigen, welche klar wiſſen, was ſie wollen, und beſonnen die Ideologie der Einen, die Gutmüthigkeit der Andern, den neuerungsluſtigen Sinn der Dritten rege zu erhalten, dieſelben ſich zu Nutz zu machen, ſie für ihre Zwecke zu vereinbaren verſtehen.

So fehlt es auch der Schweiz nicht an katholiſchen Geiſtlichen, welche mit andern des ſüdlichen Deutſchlands jene Beſtrebungen theilen, in deren Gelingen ſie theils eine Läuterung, theils einen Fortſchritt, theils eine ſogenannte Wiedergeburt ihrer Kirche entweder wirklich zu erblicken vermeinen, oder erblicken zu dürfen mit Zuverſichtlichkeit vorgeben. Was aber ſchon von vornherein gegen raſches Beipflichten zu ihren Abſichten, die ſie allerdings ſehr lockend darſtellen, behutſam machen muß, iſt das, daß gerade dieſe die Autonomie der katholiſchen Kirche am leichteſten aufgäben und mehr oder

minder bereitwillig den Staatskirchenrechtslehrern die Hand böten, ja selbst kein Bedenken trügen, zu Durchsetzung ihrer Reformen die Hülfe und den unbedingtesten Einfluß der weltlichen Gewalt in Anspruch zu nehmen. Deßwegen darf es nicht befremden, alle diese Geistlichen von den Männern der Staatsgewalt gepriesen, geschmeichelt, getragen, gewiegt, gefördert zu sehen, auch wenn sie nicht, wie es bey mehrern derselben der Fall war, förmlich und selbst für politische Zwecke mit ihnen im Bunde standen. Halbwegs waren sie ja dem Ziele, an welches man die Kirche und ihre Diener bringen wollte, schon entgegengerückt. Denn derjenige, welcher die oberste Spitze der gesammten katholischen Kirche hingeben, daß dieselbe weggebrochen werde, anrathen oder mitwirken kann, ist auf gutem Wege, nachwärts mit derjenigen des Sprengels ein Gleiches zu thun; so wie der Bischof, welcher die Gemeinschaft mit dem Oberhaupt der Kirche lösen wollte, nur von glücklichem Zufall zu sprechen hätte, wenn die organische Verbindung der Geistlichkeit seines Sprengels mit ihm auf die Dauer noch vorhielte. Die Scharfsichtigen unter denen, welchen den Ruf Ultramontaner nie zum Rasten kommen lassen, müssen dieß nothwendig durchschauen, wenn sie es auch nicht Wort haben wollen.

Daß seit jener Zeit, in welcher eine falsche, weil gottlose Philosophie auch in Deutschland viele Köpfe, zumal unter den höhern Ständen, berückte, hierauf eine antikirchliche, wohl auch antichristliche Doctrin jene verderbliche Richtung noch weiter hinab verbreitete und dieselbe hie und da mit der Autorität des von der Kirche sich trennenden Lehrstuhls ausrüstete, sodann in einem Sturm, wie er seit der Zeit der Völkerwanderung kaum je gesehen worden; daß unter solchen Begegnissen nicht allein von dem äussern Bau der katholischen Kirche unermeßlich Vieles in Trümmer geworfen, sondern eben so sehr der innern Zersetzung hülfreiche Hand geboten wurde; daß nach allem diesem so Manches wieder zu ordnen, zu festigen, herzustellen seye, das mußte allgemein einleuchten. Die Hauptfrage war: sollte dieß auf die alten Fundamente, die nach allen Erschütterungen doch noch fest sich zeigen, geschehen; oder sollten dieselben verlassen, wohl gar, was im wilden Sturm nicht möglich gewesen, bey zurückgekehrter Stille vollzogen, darauf andere gesucht oder gelegt werden? Je nach Beantwortung dieser Frage scheidet sich, was zur Zeit in der katholischen Kirche befindlich, in Ultramontaner und Freisinnige. In einer Ueberzeugung jedoch treffen beide, unter den letztern wenigstens die Redlichen, diejenigen, welchen es um Erhaltung und Förderung des für die Menschen Heilbringenden wahrhaft Ernst ist, zusammen: in der Ueberzeugung nämlich, daß die katholische Kirche in ihrer Verfassung und in ihren Vorschriften das Mittel

der Herſtellung ſelbſt an die Hand gebe; — indem nämlich das Tridentinum den Biſchöfen die Abhaltung von Sprengelſynoden zur Pflicht, mache. — Weder die Zweckmäſſigkeit dieſer Einrichtung, noch ſelbſt daß eine Wiederbelebung derſelben von den erſprießlichſten Folgen ſeyn würde, wird von Jemand angeſtritten werden. Sofern daher das Verlangen nach Synoden bloß an ſich ins Auge gefaßt wird, ſo müßte nothwendig jeder katholiſche Geiſtliche in daſſelbe einſtimmen; jeder zuerſt, der das Stichwort Ultramontaner recht gerne auf ſich bezieht, ja den es in ſeinem Innerſten kränken würde, wenn er ſich deſſelben nicht vollkommen werth erachten dürfte. Es kann alſo der Wunſch um Herſtellung der Diöceſan-Synoden eben ſo gut in denjenigen erwachen, welche den Schaden Joſephs tief durchſchauen, von der Neigung, denſelben gröſſer machen zu wollen, nicht im mindeſten berührt ſind, ja die möglichen Heilmittel mit redlichem Ernſt in Anwendung brächten; ſo wie hinwiegen Begehren darnach eben ſo gut von denjenigen ausgehen, welche für die Kirchenverfaſſung ihre neuen Cantons-Verfaſſungen mehr oder weniger als Norm aufſtellen möchten. Nirgends wie hier findet das alte Sprüchlein eine ſo zutreffende Anwendung: duo cum faciunt idem, non est idem. An verſchiedenen Orten und aus beiderley Motiven gieng daſſelbe Verlangen hervor.

Am 21. May 1833 beſchloß das aarganiſche Capitel Mellingen, an deſſen Spitze der würdige Dekan Groth ſtund, mit den andern Capiteln des Cantons ſich in Verſtändniß zu ſetzen; ob und wie der Biſchof zu Veranſtaltung einer Diöceſan-Synode zu erſuchen ſeye. Eine niedergeſetzte Commiſſion vereinigte ſich am 7. July in Boswyl zu folgendem Beſchluß:

„Der Zerfall der Kirchendisciplin überhaupt und beſonders im Canton Aargau, die Verſchiedenheit und Widerſprüche in Geſinnung- und Handlungsweiſe der Geiſtlichen ſelbſt, nach Verſchiedenheit ihrer Bildung, die Zerriſſenheit des Clerus und die daraus hervorgehenden Aergerniſſe für die Gläubigen die widerſprechenden Forderungen der Kirchen- und Staatsgeſetze an die Geiſtlichen ſeyen hinlänglich bekannt; und um ihnen abzuhelfen, wolle man aus den allgemeinen Wünſchen nur folgende vorzüglich zur Beherzigung und Realiſirung ausheben.

1) Einförmigkeit im Ritus für die ganze Diöceſe — und Einförmigkeit im Katechismus für die Jugend und Erwachſene.

2) Gleichförmigkeit in Faſten- und Abſtinenztagen, was beſonders für dieſen Canton Bedürfniß ſey.

3) Beſſere Disciplin und Zuſammenwirkung unter der Geiſtlichkeit; gehörige Aufſicht und Unterordnung; übereinſtimmendes, für das Gute wirkſames und erbauliches klerikaliſches Leben.

4) Eine feſte, das Gewiſſen beruhigende, gegen Verfolgung, Miß-

brauch und Aergerniſſe ſchützende Regel und Richtſchnur in Matrimonialſachen, worin ſeit längerer Zeit im Canton Aargau die größte, ärgerlichſte und höchſt verderbliche Verwirrung herrſche. Darin kamen vorzüglich zur Betrachtung die Matrimonia mixta. Dabey iſt eine kirchliche entſchiedene Beſtimmung für die katholiſchen Pfarrer und für das Volk erforderlich. Es ſoll feſtgeſetzt werden, was ein Pfarrer zu thun hat, wenn eine ſolche Verehlichung verlangt wird, und was zu beobachten ſey, wenn ſolche Ehen gegen die kirchliche Verordnung — wirklich eingegangen und bürgerlich gültig geſchloſſen werden?“

Das Capitel von Bremgarten trat zwar bey, doch konnten mehrere ältere und jüngere Glieder Beſorgniſſe, ob die Zeit zu Synoden geeignet ſeyn möchte, nicht unterdrücken. Daß dieſelben hierin eine richtige Beſonnenheit an den Tag legten, ließ ſich ſchon daraus erſehen, daß der Dekan, der dieſe Beſorgniſſe zuerſt äuſſerte, nachher in dem, „Aufrichtigkeit und Wohlerfahrenheit“ vorſpiegelnden Schweizerboten hiefür gehudelt ward.

Am 5. December ſtellten die Capitel Frick und Sißgau ihrem hochwürdigſten Biſchof das gleiche Anſuchen. Worauf derſelbe unter dem 12. gl. M. erwiederte:

„Ihr verehrteſtes Schreiben vom 5. Chriſtmonat machte mich mit Ihren Anſichten, weßwegen Sie glauben, daß die baldige Abhaltung einer Synode heilſam wäre, bekannt. Wenn auch die angeführten Gründe nicht ſo wichtig wären, als ſie doch wirklich ſind, würde ſchon die kirchliche Vorſchrift vollkommen genügen, zu geſchweigen erſt davon, daß es für einen Biſchof die größte Wonne ſeyn muß, ſich einmal im Kreiſe des geliebten hochwürdigen Diöceſan-Clerus zu ſehen und von ihm Troſt, Aufmunterung und Kraft zur Führung des ſchweren Oberhirten-Amtes zu erlangen. Noch ſind aber viele und groſſe Vorarbeiten in der noch nicht ganz organiſirten Diöceſe nothwendig, bevor die erwünſchte Synode abgehalten werden kann. Sobald dieſelben zur Reife gelangt ſind, und mehrere Hinderniſſe, deren Eröffnung an Sie für mein Herz zwar erwünſchlich, aber in meiner amtlichen Stellung im gegenwärtigen Augenblicke noch unmöglich iſt, aufgehört haben, dürfen Sie von meiner Amtestreue, die ich in den vier Jahren durch die unverſäumte Bereiſung des ganzen Bisthums bewährt zu haben glaube, Alles erwarten. Uebrigens empfehle ich mich in Ihr heiliges Gebet und Meßopfer, und verharre ꝛc. ꝛc.“

Nicht allerwärts gieng das Verlangen nach Synoden aus den gleichen Beweggründen hervor; nicht überall wollte man die gleichen und ausſchließlich nur beifallswerthe Zwecke erreichen; nicht überall, wo man die Vergangenheit als Autorität citirte, wußte man, wie es

dieſelbe mit dergleichen gehalten. Bringt man manchen Orts das Begehren mit den Perſonen, welche es am ungeſtümſten vorbringen, und mit den Zeitumſtänden, unter welchen es verwirklicht werden ſollte, in Verbindung, ſo wird man geſtehen müſſen, daß weder jene, noch dieſe geeignetes Willfahren wecken konnten. Kennen jene Perſonen den Zweck, das Weſen und die Weiſe ſolcher Verſammlungen, alsdann dürfte man wohl verwundert die Frage ſtellen: wie denn ſie gerade dazu kämen, die Wiederbelebung einer ſolchen Inſtitution ſo andringlich zu verlangen? Setzen ſie aber dieſes bey Seite und halten ſie ſich bloß an das Wort, dem ſie ein ganz anderes Weſen unterſchieben möchten, dann iſt das Begehren von ſelbſt gerichtet, als weder aus dem Geiſt der katholiſchen Kirche hervorgehend, noch auf deſſen Walten zurückwirkend, noch in der Befugniß ihrer Biſchöfe liegend.

Das Verlangen nach Synoden geht alſo entweder aus reiner, aufrichtiger, ungefälſchter Anerkennung der kirchlichen Satzungen hervor, ſo wie das Concilium von Trident dieſelben für die geſammte Kirche aufgeſtellt hat; oder man will die Einrichtung als Mittel zu einem andern Zwecke erneuert wiſſen, ohne an jene Satzungen ſich gebunden zu halten. Im erſtern Fall iſt der Kreis, innerhalb deſſen ſich eine ſolche Verſammlung zu bewegen hat, genau vorgezeichnet und ſie kann, ohne factiſch die Verbindung mit der Kirche zu löſen, nicht auſſerhalb deſſelben hinausſchreiten; im andern Fall iſt das Begehren ein kirchlich-revolutionäres; — das, was man Synode nennt, ſollte eigentlich zur Conſtituante für den Sprengel werden, die das Recht der Geſetzgebung, welches nur der allgemeinen Kirche oder deren Oberhaupt und ſeinen Räthen zukömmt, an ſich reiſſen möchte. Das Tridentinum ſtellt aber als Zweck der Provinzial- und Diöceſan-Synoden auf: „Aufſicht auf die Sitten, Zurechtweiſung von Uebertretungen, Schlichtung von Streitigkeiten, und was ſonſt durch die Kirchengeſetze ihnen zugewieſen iſt. Sie ſollen Verſammlungen ſeyn, in welchen ein Bekenntniß des kirchlichen Glaubens abgelegt, die kirchlichen Vorſchriften in Erinnerung gebracht, Aufſicht über deren Befolgung geführt werde.“ Wie? Wenn man denjenigen, welche nach Synoden das brennendſte Verlangen zeigen, den Umriß einer, nach Vorſchrift, Abſicht und Zweck des Tridentinums einberufenen entgegenhielte und hieran die Frage knüpfte: wollt ihr eine ſolche, rein eine ſolche Synode? Iſt freyes Bekenntniß der Kirchenlehre, feſtere Begründung in den Vorſchriften der Kirche, Wachſamkeit, Aufſicht auf der Geiſtlichen Glaube, Dienſterfüllung und Lebenswandel euer alleiniger Zweck; wollt ihr euch innerhalb der vorgezeichneten Schranken bewegen, nichts euch anmaſſen, was euch nicht zu kommt? Wie würde wohl die Antwort auf dieſe Frage lauten? Und geſetzt, ſie würde bejaht, wer bürgte, daß nicht ein turbulenter Geiſt alsbald

die Oberhand gewönne, des Zweckes nur zu bald vergäße, über die Schranken nur zu leicht hinausschritte?

Wir wollen hier auf einige Synoden, wie sie ehedessen gehalten wurden, hinweisen, und man wird sich bald überzeugen, daß von denjenigen, welche für diese Angelegenheit das Wort am lautesten führen, nicht dergleichen Versammlungen, sondern ganz andere im Auge gehalten werden. Schon die Zeitdauer derselben würde zu dem Beabsichtigten nicht stimmen, denn sie giengen gewöhnlich in einem Tage vorüber, eine Dauer von drey Tagen war höchst seltene Ausnahme. Wir wählen zuerst diejenige, welche Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück auf den 28. März 1688 ausschrieb. Als Zweck der Einberufung wird ausdrücklich angegeben: „Mit Uns zu verhandeln und zu beschliessen, was zu des allmächtigen Gottes Ehre, zum Preis der katholischen Kirche, zum Gedeihen Unseres Sprengels, zur Begründung und Förderung von Sittlichkeit und Zucht unter dem gesammten Clerus und Volk, zu Verbannung von Ketzerey dienlich und nothwendig erachtet werden wird.“ — So begann an gedachtem Tage nach feyerlichem Gottesdienst die Verlesung der Synodalstatuten, welche von dem Bischof zuvor berathen und verfaßt worden waren, an ihrer Spitze das Glaubensbekenntniß, wie es durch das Concilium von Trident aufgestellt wird. Alle Anwesenden mit dem Bischof hörten dasselbe stehend an und bezeugten nachher durch die Worte: „So möge mir Gott helfen!“ ihre volle Zustimmung und Annahme dieses Glaubensbekenntnisses, worauf der hochwürdigste Bischof mit lauter Stimme zuerst aussprach: „Das allein ist „wahrer katholischer Glaube, ausser welchem es kein Heil giebt! „Diesen allein wollen wir mit allem Fleiß lehren! Für diesen allein „wollen wir mit allen Kräften stehen. Diesen wollen wir bis zum „letzten Lebenshauch bewahren!“ Diesem erwiederten Alle: „„Das wollen wir!““ — In einer Nachmittagssitzung wurde das Verlesen der Statuten vollendet und am Schlusse gefragt: „Hat jemand etwas „vorzutragen, was der Erörterung oder Entscheidung dieser Synode „zustehen könnte?“ Da niemand das Wort ergriff, wurde noch die erforderliche Protestation gegen die unbefugt Ausgebliebenen verlesen, darauf durch den General-Vikar die bischöfliche Willensmeinung eröffnet: daß den promulgirten Statuten in Allem getreulich nachgelebt, und hierüber Aufsicht gehalten werde. Der Frage: „Gefällts euch, daß hiemit die Synode geschlossen seye?“ folgte die Antwort: „„Es gefällt uns!““ dann der Befehl an den Notarius, daß er für Abschriften der Statuten sorge; wonach ein Tedeum den Tag schloß.

Eine ähnliche Synode hielt zwey Jahre früher Bischof Hildebrand Jodoc von Sitten, dessen Statuten (wie überhaupt alle)

über die gleichen Gegenſtände ſich erſtrecken: Einſchärfung alles deſſen, was in Bezug auf Amtsverwaltung, Lehre, Sacramente, Mittel zum Gottesdienſt, Leben der demſelben geweihten Perſonen, Vorſchriften für die Heerde, geiſtliche Rechte und Gerichtsbarkeit das Concilium von Trident aufgeſtellt hatte. Er ſagt in deren letztem Capitel über die Sprengel-Synoden: „In ihnen läßt ſich wie in „einem Spiegel eines Blickes Alles ſehen, prüfen, beſchauen, zurecht„weiſen, beſſern; wo die Prieſter mit ihrem Obern als ein Herz und „eine Seele erfunden werden, da ſtehen Liſt, Trug, Täuſchung ferne; „denn was ein Auge nicht ſehen kann, das können doch mehrere „ſehen, zumal unter Gottes, des Prüfers und Erforſchers aller Herzen „und Gedanken, Beiſtand.“ — „Allem und jedem nun in dieſer Unſerer „Sprengel-Synode Beſchloſſenen und Feſtgeſtellten, dem befehlen Wir „nachzukommen, vorbehaltlich jedoch gebührenden Gehorſams gegen „das Anſehen und die Cenſuren Sr. Heiligkeit, Papſt Urbans VIII., „deſſen Durchſicht, Beurtheilung und Genehmhaltung Wir dieſe Sta„tuten ehrfurchtsvollſt unterwerfen.“ — Das Ausſchreiben Biſchofs Andreas Stanislaus von Culm und Pomeſanien zu einer Sprengel-Synode im Jahr 1745 giebt ebenfalls als Zweck an: „Dasjenige, was der Biſchof auf ſeinen Beſuchsreiſen auſſer das Geleiſe gekommen fand, nach Anweiſung der Kirchengeſetze wieder in Ordnung zu bringen.“ Dieſe Synode war von vielen die einzige, welche drey Tage dauerte. Die 43 Abſchnitte ihrer Statuten handeln ebenfalls von Lehre, Lehrweiſe und Lehrmitteln, von dem Weſen des geiſtlichen Standes, von Faſten, Feſttagen, Sacramenten, Seminarien, Reliquien, Bildern, Amtsverwaltung, Spitälern, geiſtlichen Orden, Zehnten, Recht und Beſitz der Kirche, Teſtamenten der Geiſtlichen, Miſſionen u. a. Hieraus mag man wohl ſehen, daß die Verſammlung nicht eine berathſchlagende, erörternde, geſetzgebende, ſondern nur eine ſolche habe ſeyn können, welcher bisher Beſtehendes wieder in Erinnerung gebracht werden ſollte; wie denn auch gleich im erſten Abſchnitt vom katholiſchen Glauben und deſſen Bekenntniß geſagt iſt: „gegenwärtige Synode iſt im Herrn verſammelt, nicht um neue Vor„ſchriften aufzuſtellen, als vielmehr um die alten anzuerkennen, und „Clerus und Volk der geſammten Diöceſe zu deren Nachachtung zu „verpflichten.“ Ihre Statuten erklären: alles darin Enthaltene ſeye aus den heiligen Canones, den Concilien und den alten Synodalſtatuten der vereinigten Diöceſe zuſammengetragen worden; woneben aber über alles, darin nicht Berührte die Ausſprüche der Väter, die Beſchlüſſe der Concilien, die apoſtoliſchen Bullen und alle übrigen Kirchengeſetze in voller Kraft verbleiben ſollen, auch der Biſchof ſich vorbehalte, in den Statuten zu ändern, beſſern, erörtern, auslegen, anzufügen, was ihm zweckdienlich ſcheinen möge; gleichwie er ſie der

Mutter aller Kirchen, der römiſchen, zur Durchſicht, Aenderung, Verbeſſerung in ſchuldigem Gehorſam vorlege; dann aber deren Nachachtung, die Aufſicht aber über Nachachtung und die Ahndung ihrer Beiſeitſetzung nur, wem ſolches zuſtehe, anempfehle.

Will man dergleichen Synoden, welche für die Gliederung der kirchlichen Organiſation, und zu lebendigem Feſthalten an derſelben gewiß nicht unweſentlich wären? Will man den Anordnungen des von Gott beſtellten kirchlichen Obern, die er hinwiederum nicht aus ſich ſelbſt geſchöpft, nicht aus eigener Machtvollkommenheit erlaſſen, in ſolcher Weiſe ſich fügen? Wir zweifeln. Dergleichen Synoden würden diejenigen, welche das heiſſeſte Verlangen darnach äuſſern, am wenigſten befriedigen; einer ſolchen Unterordnung würden ſie am wenigſten ſich fügen; mit jenem „ſchuldigen Gehorſam“ würden ſie alles Zeitungspreiſes unwiederbringlich verlohren gehen, würde die in ihren Augen arge Benennung, welche ſie Andern beilegen, ſie zuerſt beläſtigen. Gegentheils, ſie würden dem Biſchof diejenige Stelle, welche er nach den angeführten Beiſpielen als Haupt der Synode einzunehmen hat, nicht in ihrem vollen Umfange zugeſtehen wollen. Sie würden für jedes Mitglied das unbeſchränkte Recht Anträge über Alles, was nur irgend einigermaaßen die Kirche berühren könnte, für die geſammte Verſammlung dasjenige weiter und breiter Erörterung, für die Mehrzahl endlich dasjenige der Feſtſtellung durch Vereinigung ihrer Stimmen in Anſpruch nehmen. Sie würden als Landſtände auf dem Boden der Kirche ſich geriren wollen, wie ſie wahrnehmen, daß man in neuerer Zeit in derartigen weltlichen Verſammlungen einem Landesherrn gegenüber ſich gerirt, nicht ohne Hoffnung, die Meinung derjenigen, welche am unermüdlichſten zu ſprechen wüßten, vielleicht ſelbſt das Gewagteſte in Antrag brächten, durch Gründe am wenigſten ſich überzeugen lieſſen, zur Vorſchrift für den Sprengel erhoben zu ſehen. Würden ſie die Ausſprüche der Väter, die Beſchlüſſe der Kirchenverſammlungen, die Satzungen des kirchlichen Rechts in guten Treuen als Schranke aufſtellen, über welche hinaus eine Verſammlung dieſer Art nicht ſchreiten dürfe? Würden ſie in Anerkennung der Einheit der Kirche und des zu deren Wahrung beſtellten oberſten Anſehens erklären: daß, was immer beſchloſſen worden, der Genehmigung oder Aenderung deſſelben ſolle unterworfen werden? Wahrlich, wenn wir das ſonſtige Thun dieſer Leute, ihre ſonſt gemachten Aeuſſerungen, ihre anderweitigen Beſtrebungen oder Erklärungen ins Auge faſſen, ſo möchten wir ihnen ſchwerlich Unrecht thun, wenn wir alle dieſe Fragen mit einem dürren Nein beantworteten. Könnte aber irgend ein Biſchof ſich herbeilaſſen, derartiger Geſinnung zu willfahren, ſo dürfte er ſicher ſeyn, daß Leitung und Form einer ſolchen Synode ihm bald würde entwunden werden,

und nichts Anderes ihm übrig bliebe, als der Gram, zu einer wesentlich vermehrten und erweiterten Auflage der Synode von Pistoja Hand geboten zu haben. Gewiß könnte es keinem Bischof entgehen, daß er durch Willfährigkeit gegen diejenigen, welche das Zurückkehren zu einer zwar heilsamen, aber nur alsdann, wenn sie in rechtem Geist wahrgenommen wird, segenbringenden Einrichtung am ernstlichsten betreiben, hiemit nur ein Werkzeug in die Hand gäbe, um die Verwirrung noch grösser zu machen, und bloß das ersehnte Mittel einräumte, um die Kirche zu demokratisiren, was einer völligen Auflösung derselben gleichkommen, sie wenigstens in kürzester Frist herbeiführen würde.

Dürfte aber die Frage, ob abgesehen von der Gesinnung so vieler Geistlichen, die Zeitumstände eine beförderliche Rückkehr zu jener Einrichtung empfehlen, mit Ja beantwortet werden? Dieß in der Schweiz am allerwenigsten, und jeder Unbefangene möchte wohl zugestehen, daß die Schweizerische Kirchenzeitung ein wahres Wort gesprochen habe, wenn sie schon im October 1832 sagte:

„Wenn zwar die Masse, der Kern der Geistlichkeit, einen guten Geist in Lehre und Sitten erweist, aber ein Theil derselben von einer Ungebundenheit in Rücksicht christlicher Grundsätze nicht unbedenkliche Merkmale darbietet, und den Sauerteig auch unter andere, besonders junge Geistliche verbreitet; wenn er Geneigtheit und Begierde nach unzulässigen Neuerungen, nach zeitgeistigen Reformen, oder besser Deformen, in religiösen Gegenständen durchblicken läßt; wenn er, von demokratischem Geiste befangen, auch im Kirchlichen nach diesem handeln zu können sich berechtigt glaubt, die Pflicht der Unterordnung gegen den Bischof auf Seite zu setzen die Miene macht, von anderm Treiben fortgerissen, seine Projekte in einer Synode in Wirklichkeit setzen zu können wähnt; — so möchte ein Bischof mit Grund befürchten, eine Synode mit solchen Verhältnissen könnte einen tumultuarischen Auftritt veranlassen, statt Erbauung ein Scandal, ein ärgerliches Spektakel herbeiführen. Wäre es sodann nicht rathsamer, die Gährung abzuwarten und den Zeitpunct zu wählen, wo Erhitzung in Kaltblütigkeit übergegangen? Setzen wir noch den möglichen Fall, daß selbst Geistliche in öffentlichen Blättern und in Reden die erhabene Person eines Bischofs und sein Ordinariat durch Verläumdungen, Entstellungen, Verklagen, Parodien u. s. w. mit beispielloser Frechheit in Schatten zu setzen, sich am Gesalbten des Herrn zu vergreifen, die ihm schuldige Hochachtung bey dem Publikum zu vertilgen, sich die unselige Mühe geben, würde wohl ein solches Benehmen für einen Bischof einladend seyn, die Geistlichen zu der feyerlichen, heilige Handlung einer Synode bey sich zu versammeln, da er sich von dem Geiste der Unterwürfigkeit eines Theils derselben noch nicht überzeugen konnte?

Indeß, lieſſe ſich über dergleichen Beſorgniſſe hinwegſehen, lieſſe ſich die Möglichkeit denken, alle von dieſer Seite ſich erhebenden Hinderniſſe völlig zu beſeitigen, ſo würden noch ungleich gewichtigere von anderer Seite erhoben werden. Schon bisdahin haben wir Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweiſen, wie wenig die gegenwärtigen Regierungen die Rechte der Kirche, die Befugniſſe der Biſchöfe anzuerkennen geneigt ſind; wie ſie ein Staatskirchenthum aufſtellen wollen, deſſen Regulirung und Ueberwachung ein Attribut der oberſten Landesbehörde ſeye; wir werden bald einläßlicher auseinander zu ſetzen haben, wie dieſes Staatskirchenthum alle Selbſtſtändigkeit und alles eigene Leben der Kirche niedertreten, ſie der ſchmählichſten Knechtſchaft derjenigen ausliefern ſoll, deren Grundſätze, Leben und Thun nicht die geringſte Bürgſchaft für ein leidliches Erfüllen des von oben an die Kirche ergangenen Mandats geben können. Vorgreifend dem Gang dieſer Darſtellung, bemerken wir nur, daß die Regierung von Aargau ſchon im Jahre 1832 ein Decret erließ: daß Wahlen von Capitels-Dekanen zukünftig nur in Beiſeyn eines Regierungsbevollmächtigen dürften vorgenommen und Capitelsſtatuten zur Einſicht zugeſendet werden müßten. Bey derartigem Voranſchreiten gegen die Kirche, bey einem ſolchen Einmiſchen in Alles, was von derſelben ausgeht, bey einer ſolchen Verkümmerung ihres Rechts, welche man ſich gegen keine Schützen- oder Leſegeſellſchaft, gegen keinen bloß geſellſchaftlichen Verein erlauben würde, könnte, wenn auch das erſtgenannte Hinderniß gar nicht vorhanden wäre, kein Biſchof es wagen, das eigenthümlichſte Recht der Kirche ſolcher Einmiſchung preis zu geben; keiner Gefahr laufen, die bereits mannigfaltig zugefügte Kränkung noch zu ſteigern und einen Kampf zu veranlaſſen, in welchem unfehlbar das Recht der Gewalt erliegen müßte.

Aus allem Bisherigen ließ ſich wohl entnehmen, daß das gute Zeugniß, welches der weit aus gröſſern Zahl der katholiſchen Geiſtlichen in der Schweiz habe ertheilt werden können, ein wohlbegründetes ſeye, wiewohl es auch an ſolchen nicht fehlt, welche einzelnen Lehren der Kirche geradezu widerſprechen, die Einheit derſelben zertrennen wollen, von ihren Vorſchriften und Uebungen Manches gerne beſeitigt ſähen, hiebey Synoden am lauteſten fordern, der Auslieferung der Kirche an die weltliche Gewalt wenigſtens nicht widerſtreben würden. Zuerſt und am eifrigſten that ſich dieſes Treiben nach Synoden, nicht ohne Beimiſchung der bezeichneten Geſinnungen und Abſichten, in dem Bisthum St. Gallen kund. Wir werden hievon an geeignetem Orte nähern Bericht erſtatten; hier nur ſo viel, daß an dieſem Treiben auch Layen einer andern Diöceſe Theil nahmen, indem bey dem St. Galliſchen groſſen Rath Bittſchriften für eine Synode aus Luzern und Solothurn einlangten, welche von vielen Mitgliedern

der groſſen Räthe dieſer beiden Cantone unterzeichnet geweſen ſeyn ſollen. Ferner kam am 9. May 1833 eine Anzahl katholiſcher Geiſtlichen, ingeſammt als warme Anhänger der politiſchen Revolution, als vertraute Freunde mancher ihrer Förderer und Beförderten, als eifrige Vorwärtskämpfer im Sinne eines Fiſchers und ſeiner Geſinnungsverwandten bekannt, im Bade Schinznach zuſammen, und ſchloſſen folgende Vereinigungs Urkunde:

„Unterzeichnete katholiſche Geiſtliche haben ſich unter endesgeſetztem Jahre und Tage freundbrüderlich, in Erwägung ihrer prieſterlichen und heiligen Pflichten zu Folgendem mit Ueberzeugung und Einmuth verſtanden und vereinigt, daſſelbe mit ihrer Unterſchrift gewiſſenhaft bekräftigt: 1) Sie verſprechen ſich wechſelſeitig, die innere und äuſſere Entwicklung und die grundſätzliche Verbreitung des wahren katholiſchen Kirchenlebens in kleinern und gröſſern Kreiſen unermüdet und unverdroſſen im Geiſte der Liebe und Wahrheit mit Ausdauer und Entſchiedenheit zu fördern, und den allfälligen Hinderniſſen entſchloſſen und furchtlos entgegenzuarbeiten, daher vorzüglich Kult und Schulen für's chriſtliche Volk in Rückſicht zu nehmen, allen Fanatismus zu bekämpfen, die Presbyterialrechte zu ſchützen und zu bewahren, Kapitel und Synoden in Aufnahme zu bringen, nach ihren Kräften die Jura circa Sacra zwiſchen Kirche und Staat zu beleuchten und zu unterſtützen, ganz beſonders aber in den Behörden das kirchliche Intereſſe zu erwecken. 2) Zu dieſem Ende haben ſich Unterzeichnete verſprochen, alle Jahre an einem geſchicklichen Orte für brüderliche Mittheilung und Verſtändigung ſich zu beſammeln, unter dem Jahre aber durch Verbreitung von zweckmäſſigen Schriften u. ſ. w. möglichſt zur Bildung der Geiſtlichen und zur Belehrung des Volkes zu wirken und beizutragen. 3) Dazu haben Unterzeichnete zur nächſten Zuſammenkunft einen Ausſchuß aus den verſchiedenen Cantonen erwählt, welcher die Correſpondenz leiten, die jährliche Zuſammenkunft ordnen, wie auch die Verſendung zeitgemäſſer Blätter und Schriften beſorgen ſoll. Bemeldter Ausſchuß ſoll auch noch aus den fehlenden Cantonen auf Mitglieder denken, die ſich ebenfalls unterzeichnen, und die Correſpondenz bis zum nächſten Jahr übernehmen."

Es wurde dann überall nach Mitgliedern geworben, wobey man ſich aber wohl in Acht nahm, Keinen um den Beitritt anzugehen, der zu den Ultramontanern gezählt wird, der neben dem beſtehenden Kirchenregiment ein anderes nicht aufſtellen will, und zu ſeinen höchſten Verpflichtungen durch das Gelübde gegen die Kirche genugſam ſich verbunden glaubt, ohne in untergeordneter Verbrüderung hiefür ſich anheiſchig machen zu ſollen.

Widerfuhr das, was öffentliche Blätter im Jahr 1836 erzählten, Gliedern einer ſolchen Vereinigung, oder waren ſie nur ſonſt Geſinnungsgenoſſen derſelben? Zwey derartige Geiſtliche begegneten einer Entle-

bucherin. Zu dieſer ſagten ſie: „Der Cölibat werde nun aufgehoben, ſie möchte alſo wählen, welchen von ihnen ſie haben wolle. Die Entlebucherin beſann ſich nicht lange, und erwiederte den zwey Herren ganz naiv: „Wenn ich de (dann) hüratha will, ſo ſey numme gnueg Buobä i euſem Kilchgang.“ — Auch dürfte man kaum irren, wenn man jenen ausgetretenen Capitular von Einſiedeln, welcher an dem Patrociniumsfeſte des heil. Sebaſtian in einer Gemeinde des Cantons St. Gallen die weſentlichen Wahrheiten, an welche ein katholiſcher Prediger ſich zu halten habe, auf folgende wenige Sätze beſchränkte: „Es giebt einen Gott, eine Vorſehung, eine Unſterblichkeit der Seele,“ — zu den Theilnehmern an jenen Beſtrebungen zählte, ohne daß es nothwendig wäre, denſelben näher zu kennen. Aber deren ſind, zumal da, wo die katholiſche Bevölkerung eine zuſammenhängende Maſſe bildet, beſonders Viele nicht.

Ueberhaupt war die weit überwiegende Mehrzahl der katholiſchen Geiſtlichkeit in allen Cantonen über die Badener-Artikel ungetheilter Meinung: daß durch dieſelben die Rechte der Kirche in ihren Wurzeln angegriffen, ihr alle Freiheit geraubt, deren innerer Friede geſtört, die Gewiſſen beſchwert, was unwandelbar und unantaſtbar ſeyn müſſe von den wechſelnden Zeitmeinungen abhängig gemacht, perſönlichen Anſichten unterworfen, ja ſelbſt ganz fremden Zwecken dienſtbar werden ſollte. Wo die Geiſtlichkeit ihre Stimme erhob, trug dieſe den Charakter der tiefſten Bekümmerniß, angſterfüllter Ahnung der Zukunft. Die Capitel von Baden, Regensberg und Mellingen wendeten ſich in der Mitte des Jahres 1834, das erſte an den katholiſchen Kirchenrath, die beiden andern an den groſſen Rath des Cantons Aargau, mit geziemender Bitte, es möchte dieſen Beſchlüſſen keine Folgen gegeben, in katholiſch-kirchlichen Verhältniſſen ohne Mitwirken der geiſtlichen Obern keine Verfügung getroffen werden. Alle dieſe Zuſchriften zeichnen ſich durch helle Beleuchtung der Unzuläſſigkeit jener Beſchlüſſe, durch wohlbegründete Hinweiſung auf das Weſen der Kirche, ſo wie ihrer und des Staats gegenſeitiger Stellung, durch ruhige Entwicklung, durch eine ſo würdige als bemeſſene Sprache aus. Und da in ein Kreisſchreiben der Regierung, wodurch ſie jene Beſchlüſſe vor den Augen des Volkes zu rechtfertigen ſich bemühte, verdächtigende Aeuſſerungen eingefloſſen waren, deren Beziehung auf die Geiſtlichkeit niemand mißkennen konnte, ſo fanden alle drey Capitel ſich bewogen, auch dieſes zu berühren, wobey dasjenige von Regensberg Nachfolgendes als Verwahrung beifügte:

„Tiefkränkend für die katholiſche Geiſtlichkeit war ein unterm 9. Auguſt abhin von der hohen Regierung ausgehendes, durch den Kirchenrath und die Bezirksämter an uns gelangtes Kreisſchreiben, in welchem

uns die Zulagen: „Fanatisiren des Volkes,“ „ordnungs- und standeswidriges Benehmen,“ „Vergessen der Pflichten eines guten Bürgers“ ꝛc. gemacht werden, mit der ernsten Warnung vor den Folgen „ordnungswidriger Schritte“ ꝛc. Wodurch die hohe Regierung sich zu dem Erlaß eines solchen Kreisschreibens bewogen gefunden haben mag, ist uns nicht bekannt; auch wissen wir uns nicht recht klar zu machen, was mit den kränkenden Vorwürfen, Warnungen und Ermanungen desselben verdeutet werden will, finden uns jedoch dadurch zu der — unserer bürgerlichen und amtlichen Stellung schuldigen — Erklärung veranlaßt: daß wir uns gegen jeden Vorwurf einer pflichtwidrigen Handlung gegen den Staat feyerlich verwahren, und jede derartige Zulage als ungegründet von uns weisen; indem wir uns des rechtfertigenden Bewußtseyns erfreuen, alle gegen den Staat uns obliegenden schuldigen Pflichten gewissenhaft erfüllt zu haben, und dießfalls keine rechtliche Untersuchung scheuen, sondern ruhig jeder entgegen sehen zu dürfen.“

Wie dieses Einstürmen auf die Kirche mit allen Waffen, von allen Seiten her, unter allen Vorwänden, in vielen Cantonen Vereine zu deren Schutz, zu dem Versuch eines Entgegenwirkens hervorrief, werden wir demnächst zu berichten haben. Vorerst nur dieß, daß nicht die Lauen, Flachen, Verkommenen, nicht die Selbstsüchtigen, nicht diejenigen, welche ihre Person höher stellen als Ueberzeugungen, für diese nichts zu thun, nichts zu tragen, nichts aufzugeben wissen, an der Spitze dieser Vereine standen. Selbst das turbulenteste Verfahren gegen sie, selbst in Form und Wesen noch so willkührlich geführte Untersuchungen, selbst die empörendste Behandlung dabey hat zwar diejenigen, welche denselben angehörten, die Gewaltsamkeit einer Verfolgung mit aller Wucht und Schnödigkeit fühlen lassen, nichts aber, was ein partheiloser Richter strafwürdig gefunden hätte, auf sie herausbringen können. Weder anderwärts noch in Luzern waren Geistliche diesen Verbindungen fremd. Neben ihnen standen aber andere, welche laut erklä ten, daß sie Nachahmung des stillen Duldens der frühern Christen unter den heidnischen Kaisern für die richtigere Stellung, besonders des Geistlichen, hielten. Wobey wir einfach bemerken, daß das Dulden des innern, über alle äussern Begegnisse siegbewußten Muthes, von demjenigen, welches nur allzuleicht aus gemächlicher Schmiegsamkeit hervorgeht, wesentlich verschieden seye. Achtundvierzig Geistliche des Cantons Luzern, wendeten sich am 6. Juni des Jahres 1835, zu einer Zeit, in welcher unter dem katholischen Volk aller Cantone, besonders aber unter demjenigen von Luzern, in Folge des Bestrebens, die Badener-Artikel mit Gewalt einzuführen, grössere Mißstimmung herrschte, in einer Zuschrift an ihren Bischof, worin sie ihre Meinung aussprachen: „daß durch den Geist der Versöhnung, des Gehorsams und des willigen Entgegen-

kommens“ die Gegner der Kirche (daß diese vorhanden, thätig und mächtig seyen, räumten sie mithin selbst ein) eher entwaffnet werden könnten, im weitern dann so sich zu vernehmen geben:

„Wir müssen es daher höchst bedauern, daß mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äussern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden meinen, und noch mehr müssen wir bedauern, daß die Religion zum Mittel der Partheyen erniedrigt, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes durch Verdächtigung gehindert und Unfriede in den glücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreitet wird. Darum muß auch das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins die Freunde der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören. Denn auf solche Weise wird auf dem Gebiete des Staates die Verwirrung und der Kampf auch in das Gebiet der Kirche und Religion verpflanzt. Darum wir unter anderm eine vorzügliche und hauptsächliche Ursache des bestehenden Mißtrauens zwischen Kirche und Staat und den daraus hervorgegangenen Vorkehrungen des Letztern gegen die Erstere in diesen angegebenen Umständen zu finden glauben; und wir können nicht ohne bange Sorgen in die Zukunft blicken, wenn wir bedenken, daß gerade auf diese Weise der Unglaube und die Irreligiösität immer mehr überhand nehmen, durch politischen Haß oder Verachtung gegen die Diener der Kirche Glauben und Zutrauen des Volkes zu seinem Seelenhirten aufhören, die Kluft zwischen Kirche und Staat immer grösser und so stets mehr dem unkatholischen Grundsatze Eingang verschaft werden muß, daß die Kirche durchaus dem Staate unterworfen, und die Geistlichen nur Pfründner des Letztern seyen.“

„Sie aber wollten in jenem Geist des Christenthums handeln und leben, nur auf diese Weise, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, Friede und Versöhnung befördern.“

Diese 48 mögen in die sich mehrenden Gefahren von anderm Standpunct hineingeblickt, ein anderes Benehmen für zweckmässiger und erfolgreicher gehalten, in Betreff einzelner Verfügungen und Schritte andere Ansichten gehabt haben. Darüber ist nicht zu rechten, ist ihre Ueberzeugung nicht anzufechten. Daß sie in *ihrem* Sinne gegen ihren Oberhirten sich aussprachen, dazu hatten sie Fug und Macht, so gut als diejenigen, welche sich wegen an sie ergangenen Zumuthungen bey demselben Raths erholten. Aber zum allergelindesten unklug ist es zu nennen, daß sie, denen die Stimmung der Männer der Gewalt gegen den grössern Theil der Geistlichkeit nicht unbekannt seyn konnte, die wohl wissen mochten, zu welchen Maaßregeln dieselben gegen diejenigen, die in ihren Ansichten mit *ihnen* nicht übereinzustimmen vermochten, stets geneigt seyen, daß sie ihr Schreiben an den Bischof, noch bevor er dasselbe erhalten haben konnte,

nicht allein der Regierung von Luzern mittheilten, ſondern hiemit geradezu als Ankläger der gröſſern Zahl ihrer Amtsgenoſſen auftraten, indem ſie in ihrer Zuſchrift an jene unumwunden erklären: „daß auf ſolche Weiſe nur zum Verderben der Kirche ſowohl als des Staats gewirkt, und das Volk zum Ungehorſam entweder gegen dieſen oder gegen jene verleitet werde.“

Was die 48 mit dem Schreiben eigentlich wollten, können wir nicht ſagen, denn zu ihrer Ehre möchten wir glauben, daß doch ein reinerer Beweggrund, als bloß derjenige, den Männern der Gewalt zu ſcherwenzeln, dieſen Schritt werde veranlaßt haben. Ob die 48 in Würdigkeit, Tüchtigkeit, Amtstreue und Anhänglichkeit an die Kirche den Kern der Luzerner-Geiſtlichkeit gebildet haben, können wir ebenſowenig ſagen, da wir auſſer etlichen Namen, die auf dem Umſchlag der Fiſcher'ſchen Kirchenzeitung als Mitarbeiter derſelben vorkommen, die Uebrigen weder mit Beifall noch mit Tadel je haben nennen hören. Einzig durfte es mit Recht auffallen, denjenigen des biſchöflichen Commiſſärs unter dem Schreiben zu finden, und ihm hiedurch ein anſcheinend gröſſeres Gewicht gegeben zu ſehen. Daß das Schreiben der Regierung ſehr erwünſcht kam, daß es mit hohem Wohlwollen aufgenommen wurde, daß (unter dem 27. Juny 1835) eine beifällige Erwiederung *) auf daſſelbe eingieng, das durfte mit vollester Gewißheit zum voraus erwartet werden. Folgerichtig hatten dann diejenigen, welche nicht den 48 ſich anſchloſſen, „in bedauerlicher Abirrung von dem Geiſt des wahren Chriſtenthums, die irrige Bahn betreten, ſchwere Verantwortlichkeit über ſich genommen, waren ſie thätig bemüht geweſen, Unheil zu fördern.“ Aber welche Beruhigung, in den Wertheſten und Beſten 48 „den milden Sinn der Chriſtuslehre wieder zu finden!“

Wären die 48, wenigſtens diejenigen unter ihnen, welche ſolchen Schritt veranlaßt und dieſen oder jenen Geiſtlichen zum Anſchluß an ſie vermocht hatten, von dem Zeitgeiſt weniger tingirt geweſen, ſo hätte ſchon die Eilfertigkeit, womit die öffentlichen Blätter ihre Zuſchrift verbreiteten, mehr aber noch der Jubel, welchen ſie darüber erhoben, zu etwelcher Würdigung deſſelben ihnen den ziemlich ſichern Maaßſtab an die Hand geben können. Sie hätten die „Beleuchtung der drey erwähnten Actenſtücke“ nicht der Schweizeriſchen Kirchenzeitung zu überlaſſen nöthig gehabt; bey ruhiger und ernſter Ueberlegung mußte ihnen dieſes Licht darüber von ſelbſt aufgehen. Die Polemik aber, mit welcher ein 48ger in der Fiſcher'ſchen Kirchenzeitung gegen die „Beleuchtung“ auftrat, konnte nicht dazu dienen, dieſen unüberlegten Schritt zu rechtfertigen; um ſo weniger da hie-

*) Abgedruckt in der Schweizer. Kirchenzeitung 1835, S. 499.

durch nicht allein das, bey den obſchwebenden Verhältniſſen ſo nothwendige Band der Eintracht unter der Geiſtlichkeit zerriſſen, ſondern gegen die Mehrzahl der Geiſtlichen eine ſchwere Anklage durch eigene Amtsgenoſſen ausgeſprochen ward.

Sie konnte von dieſer ſchweigend nicht hingenommen werden. Die Dekane der drey Rural-Capitel richteten daher ſchon am 8. Juli an den Hochwürdigſten Biſchof eine Zuſchrift, in welcher ſie über die ſo leicht hingeworfene ernſte Anſchuldigung ihre Bekümmerniß und die feſte Ueberzeugung ausdrücken, daß dieſelbe auf keines ihrer Capitelsglieder bezogen werden könne. „Da, ſagen ſie,

„die überall offenkundige Anklageſchrift gegen „mehrere“ und dadurch, daß die Beſchuldigten nicht benennt werden, gegen die Capitelsgeiſtlichkeit des Cantons vorhanden iſt, ſo werden Euer Hochw. Gnaden die Nothwendigkeit folgender, an Höchſtſie im Namen ſämmtlicher Amtsbrüder dringend geſtellten Bitte nicht verkennen, daß Hochdieſelben auf dem Ihrer hohen Stellung offenen Pfade die namentliche Bezeichnung und kanoniſche Beurtheilung der ſo ſchwer beſchuldigten Geiſtlichen des Cantons Luzern einzuleiten geruhen möchten. Dadurch allein kann die durch dieſes betrübende Ereigniß auf unerhörte Probe geſtellte biſchöfliche Würde, die tiefgekränkte Ehre von einhundert und ſechzig Weltprieſtern des Cantons Luzern, wie nicht minder die auf ernſter Wage ſtehende Ehre der 48 Ankläger gerettet werden. Indem wir Euer biſchöfl. Gnaden die Bitte ehrerbietigſt vorlegen, wollen wir den allfälligen Begehren und den angemeſſenen Schritten unſerer verehrten Capitelsbrüder, die ſie zur Wahrung und Rechtfertigung ihrer Ehre nöthig erachten werden, nicht vorgreifen; jedoch werden wir ſtets uns beſtreben, den Geiſt der Verſöhnung und des Friedens, beſonders in dieſen mißlichen Verhältniſſen, überall zu befördern, und ſo auf den erhabenen Fußtapfen der Apoſtel zu wandeln, welche, als Uebelthäter und Ruheſtörer von ihren Zeitgenoſſen geſchmähet, um deſto mehr ſich bemühten, den milden Chriſtusſinn darzuſtellen.“

Die Glieder aller drey Capitel verſammelten ſich nicht lange Zeit nachher, und die Dekane ſandten am 31. Juli Namens fünfundneunzig Geiſtlicher, nämlich 72 Capitularen (deren alle drey Capitel zuſammen bloß 90 zählen) und 23 Vicarien, ihrem Biſchof ebenfalls ein Schreiben zu, worin ſie ruhig, in wahrhaft mildem Sinne ihre Ueberzeugungen, ihr bisheriges Verfahren in allen Dingen, den Vorſatz ihres fernern Benehmens den Behauptungen der 48 gegenüber auseinander ſetzen. Nachdem ſie dieſes auf wahrhaft würdevolle Weiſe gethan, ſagen ſie gegen das Ende ihrer Zuſchrift:

Erſcheint nun mitten unter dem guten Waizen, den unſer ſeelſorgerliches Bemühen bisher gewiſſenhaft pflegte, die „Pflanze der Ver-

wirrung," ſo möge der Feind, der das Unkraut ſäet, Rede ſtehen. Es glaubt nun zwar die obgemeldete Schrift der 48 geiſtlichen Herren, denſelben namentlich in „mehrern" ihrer Mitbrüder gefunden zu haben. Wir enthalten uns aller Bemerkungen, die jedem Unbefangenen hierüber unwillkürlich ſich aufdringen. Nur eine können wir nicht unterdrücken: Wir begreifen nicht, wie unſere 48 verehrten geiſtlichen Mitbrüder den milden Sinn jener Friede und Verſöhnung befördernden Chriſtuslehre überſehen konnten, welche (nach Matth. XVIII, v. 15 — 17) erwarten ließ, daß, da ſie ſchon ſeit lange die ſich immer mehrenden Verwicklungen beobachteten, nicht früher brüderliche Warnungen und Zurechtweiſungen an ſchuldig geglaubte Amtsbrüdern „in dieſem Geiſte des Chriſtenthums" verſuchten und anwendeten; wir begreifen nicht, daß, wenn auch eine beſtimmte Anzahl von ihrem Berufe ſollte abgeirret ſeyn, durch eine unbeſtimmte allgemeine Anklage die geſammte Geiſtlichkeit des Cantons verdächtigt und beſchuldigt werden ſollte. Schmerzlich verwundete unſer Innerſtes dieſer überaus beklagenswerthe, eine geſammte Geiſtlichkeit dem ſchwerſten Verdachte überantwortende Ausdruck in einer hochwichtigen Angelegenheit, wo im eigentlichen Sinne des Wortes Brüder gegen Brüder wegen Hochverrath an Kirche und Staat Klage erheben, um ſo ſchmerzlicher, je aufrichtiger und wärmer unſer Eifer für die katholiſche Religion, unſere Hochverehrung gegen den hochwürdigſten Biſchof, unſere Ehrfurcht gegen unſere hohe Regierung und die Liebe zum Vaterlande iſt."

Durch die 48 war den 95 die Nothwendigkeit auferlegt, ihr Schreiben an den Biſchof ebenfalls dem kleinen Rath zuzuſenden. Dieſer ließ den Dekanen der drey Capitel unter dem 14. Auguſt eine Erwiederung zugehen, welcher man das Zeugniß, daß ſie in freundlichem Sinne abgefaßt geweſen ſeye, nicht verſagen darf. Zuerſt freut ſich der kleine Rath darüber, „die Zahl derjenigen Prieſter, welche einem unchriſtlichen Treiben ſich hingegeben haben (alſo etwas blieb von der Anklage, dem alten Sprüchlein gemäß, immer noch haften), auf nur ſehr Wenige herabgebracht zu ſehen." Dann heißt es weiter:

„Mit Bereitwilligkeit ertheilen Wir ihnen die Zuſicherung, daß Wir ihnen für die Erfüllung ihrer heiligen Aufgabe, die Religion Jeſu, die Religion der Liebe und des Friedens, die Religion der Anbetung im Geiſte und in der Wahrheit, in die Ueberzeugung und in das Gemüth des Volkes einzupflanzen und darin unverfälſcht und ungetrübt zu bewahren, volle Freiheit nicht nur geſtatten, ſondern auch ſichern werden. Wir bleiben jederzeit bereit, die Hinderniſſe des Wirkens in Ihrem ſegenvollen Berufe zu beſeitigen, wenn wir für vorangegangene unbegründete Beunruhigung des Volkes auf dem bereits angedeuteten geraden Wege des Vertrauens um Abhülfe angegangen werden. Wir ſind überzeugt, er

werde durch dieſes offene und gegenſeitige Entgegenkommen die Erwartung, welche die geſammte Geiſtlichkeit im Jahr 1831 an uns ausgeſprochen, in Erfüllung gehen: „„Daß ſie durch Unſern Schutz nicht nur ihre perſönlichen und mit dem geiſtlichen Stande verbundenen Rechte beſtens bewahrt finden werde, ſondern es werde ihr leichter möglich werden, das Ziel ihres heiligen Berufes zur allſeitigen Wohlfahrt unſers geliebten Vaterlandes zu erreichen und die vielen drückenden Hinderniſſe, die ihr im Wege ſtehen, zu beſeitigen.““ Um ſo nachdrücklicher werden Wir ihnen dieſen Schutz angedeihen laſſen, da ſie die im Jahre 1831 ertheilten unumwundenen Verſicherungen der Treue und des Gehorſams erneuern, und dadurch gleichſam die damals aus reinſter Geſinnung gegebenen Worte wiederholen: „„Getroſt in die Vergangenheit blickend, rufen wir ſelbe als Zeugen an, daß wir, nach dem Grundſatze unſerer heiligen Religion, in den Regenten der Völker ſtets die höchſte Gewalt des Königs aller Machthaber verehrt haben. Um ſo mehr Gewicht haben alſo unſere ernſten Verſicherungen, daß auch künftig die wandelbaren Ereigniſſe der Zeit keinen Einfluß auf den unwandelbaren Grundſatz unſeres Glaubens haben, von welchem letztern wir belehrt werden, daß die, welche Gott fürchten, ihre Regenten ehren, — ihnen Unterwürfigkeit und Gehorſam beweiſen — und Gottes wegen ſich aller menſchlichen Ordnung unterwerfen.““

Freilich werden ihnen ſodann die 48 als Muſter vorgehalten, denn es wird ferner geſagt:

„Wir zweifeln auch nicht im mindeſten daran, daß ſie ſowohl mit ihren Pfarrkindern, welche treue Bürger des Staates ſind, in beſter Harmonie verbleiben, als auch, daß ſie ſich immer mehr denjenigen Anſichten anſchließen werden, welche jene 48 ehrwürdigen Amtsbrüder in ihrer Zuſchrift ausgeſprochen haben, und deren Ausbreitung in den Wünſchen einer katholiſchen und eidgenöſſiſchen Regierung liegen muß. Auf dieſe Weiſe werden ſie uns in unſerer Sorge für die Wohlfahrt und für den Frieden des Vaterlandes unterſtützen.“

9. Rückwirkung auf das Volk.

In einem frühern Abſchnitt iſt der Einfluß der vereinten Beſtrebungen der öffentlichen Blätter und anderer Erzeugniſſe der Druckerpreſſe, ſo wie der antikirchlichen Geſinnung der Magiſtratsperſonen auf das Volk berührt worden, mit dem Bemerken, daß derſelbe eben doch nicht ſo durchgreifend verderblich geworden ſeye, wie man es hätte befürchten mögen. In den Abſchnitt, welcher von den Badener-Artikel handelt, iſt manche Nachricht verflochten, womit in die Geſinnung der groſſen Mehrzahl des katholiſchen Volkes in

allen denjenigen Cantonen, für welche dieſe Stipulationen zum Geſetz ſollten erhoben werden, ein heller Blick ſich eröffnet. Auch daraus mochte man ſich überzeugen, das Volk ſeye noch beſſer als ſeine Regenten, und manches Schlimmere habe nur aus Furcht vor jenem einsweilen noch müſſen aufgegeben werden, ſeye nur an deſſen kräftigern Demonſtrationen geſcheitert. Dieſem möchte natürlicher Weiſe die Frage folgen: da ja die Wahlen in die oberſten Behörden, von deren Zuſtimmung die Genehmhaltung derartiger Verfügungen abhänge, von dem Volk ausgiengen, wie es denn komme, daß ſich daſſelbe dergleichen Männer zu Stellvertretern habe auswählen und hiedurch ſich ſelbſt in die Nothwendigkeit verſetzen können, Oppoſition gegen dieſelben machen zu müſſen?

Dieſe unläugbare Thatſache ſcheint allerdings einen Widerſpruch zu begründen. Derſelbe löst ſich aber leicht, wenn wir vorerſt zu dem Anfang der ſogenannten Regeneration (Revolution von 1830 und 1831) zurückgehen, ſodann die Cantone unterſcheiden. Was unſer mehrmals angeführte aargauiſche Gewährsmann über die Wahlen ſeines Cantons im Jahr 1831 bemerkt, läßt ſich mit geringer Verſchiedenheit auf diejenigen in den meiſten Cantonen anwenden. „Als im Jahr 1831, ſagt er, die Wahlen in den groſſ n Rath vorgenommen wurden, waren faſt alle Gemüther leidenſchaftlich aufgeregt. Es waren überdieß groſſe Verſprechungen gemacht und Verläumdungen in der Stille herumgetragen worden. Schon in den Verhandlungen über die Bisthumsſachen hieſſen diejenigen Römlinge, die treu an der Kirche hiengen; daher wurden wackere Männer verkannt. Es gab in bethörten Kreiſen viele ſchlechte Wahlen. Männer mit unchriſtlichen Geſinnungen wurden gewählt, und Menſchen ohne einige Bildung, die nicht im Stande waren über Angelegenheiten, wie ſie im höchſten Rathe des Landes vorkommen, eine klare Stimme abzugeben.“ — Mit Bezugnahme auf den erſten Satz dieſer Stelle möchten wir hinzufügen: daß Rührigkeit zu dem Geſchäfte der Umwälzung, eine laute Stimme in dem damaligen Toben, häufiges Erſcheinen an den Orten, an welchen ihrer Viele ſich einzufinden pflegten, eine gewiſſe Matadorſchaft in den Dörfern, bisweilen gegründet auf Gehäbigkeit oder ſonſtigen Einfluß, Manchen zu einer Stelle in den oberſten Landesbehörden förderte, von deſſen Ueberzeugungen nach allen Richtungen das Volk nicht genugſame Kenntniß beſaß; daß ſodann denjenigen, die ſich ihrer Zwecke bewußt waren und mit dieſem eine Ueberlegenheit der Verſtandeskräfte, der äuſſern Bildung oder der bürgerlichen Stellung verbanden, ihrer Mehrere als gelehrige Schüler ſich hingaben, und in dem Maaße für befähigter ſich hielten, in welchem ſie allen Neuerungen, wenn ſie noch ſo gewagt, noch ſo ſehr gegen dasjenige gerichtet waren, was unter allen zufälligen Formen erhalten

werden ſollte, huldigten. Die feindlichſten Schritte gegen die Kirche fallen in allen Cantonen in denjenigen Zeitraum, für welchen das Volk durch Ausübung des Wahlrechts ſeine Souveränetät an die Gewählten übergetragen und der Befugniß (wo ihm nicht, wie in St. Gallen, ein Veto eingeräumt war), in ſeinen eigenen Angelegenheiten mitzuſprechen, ſich begeben hatte. Denn das Petitionsrecht bot hiefür keinen Erſatz; da es im beſten Fall von dem Ermeſſen derjenigen, an welche die Begehren gerichtet werden, abhängt, ob ſie dieſelben berückſichtigen wollen oder nicht, im ſchlimmern, wie im Aargau geſchah, jenes Recht ganz verkümmert werden konnte.

„Das Volk, ſagt unſer Gewährsmann, verirrt ſich nur theilweiſe, kömmt bald wieder von der Verblendung zurück.“ In unſerer zweiten Behauptung, daß man die Cantone unterſcheiden müſſe, liegt die Beſtätigung dieſes Satzes. Wir unterſcheiden nemlich die rein katholiſchen und die paritätiſchen Cantone. Luzern und Freyburg geben den vollgültigen Beweis für die Wahrheit jenes Satzes. In letzterm Canton haben nach dem erſten Sturm von 1830 die Volkswahlen allmählig Manchen, der ſeinen Radicalismus gegen die Kirche wenden wollte, wieder beſeitigt, und ſeine Stelle einem Mann von bewährterer Geſinnung eingeräumt. In Luzern ſprach ſich in einer auf ſicherern Grundlagen, anneben in folgerichtigerer Entwicklung der Principien gegründeten Verfaſſung der Wille und die Neigung des Volkes auf unzweideutige Weiſe aus. In Solothurn wäre nach allen Anzeichen Aehnliches nicht unterblieben, wenn nicht die Männer des Fortſchritts zu groſſe Macht ſich angemaßt, zu viele Mittel in ihrer Gewalt gehabt, dieſe zu Hemmung und Unterdrückung einer freyen Offenbarung des Volkswillens auf die ungeſtümſte Weiſe angewendet hätten. Ihre Perſonen wankten, es galt deren Feſtigung; hiezu wurde nichts unterlaſſen.

Von den paritätiſchen Cantonen können vorzugsweiſe diejenigen beiden berückſichtigt werden, deren Bevölkerung in confeſſioneller Beziehung ſich beinahe die Wage hält: St. Gallen und Aargau. In dieſen Cantonen würde bey ſcharfer confeſſioneller Trennung das Gleiche wahrzunehmen ſeyn, was in Luzern und Freyburg; daß es in ſolchem Umfange nicht durchgeführt werden konnte, wie in dieſen Cantonen, rührt einzig von der Miſchung beider Confeſſionsverwandten zu Ausübung ihrer politiſchen Rechte her. Mancher Katholik, welcher ſeiner kirchlichen Beziehungen wegen das Vertrauen ſeiner Confeſſionsgenoſſen verwirkt, iſt ſeiner Erwählung durch die Reformirten unter allen Umſtänden ſicher. Man würde aber irren, wenn man dieſes confeſſionellen Animoſitäten unterſchieben wollte. Die Reformirten haben haben hierin freyere Hand. Es kann einem gewandten und kecken Mann nicht ſchwer fal-

len, ſie durch allſeitige Freiſinnigkeit zu berücken; er iſt mit Verſtandesgaben ausgeſtattet, er kann ein brauchbarer Geſchäftsmann, er mag zuletzt auch nur ein gewandter Schwätzer ſeyn, ſie wählen ihn; nach der Stellung zu ſeiner Kirche zu fragen, haben ſie keine Verpflichtung; wiewohl es kein Mittel ſeyn kann, die Katholiken zu gewinnen, zu beruhigen, wenn Glieder ihrer Confeſſion, die ſie wegen entſchiedener Feindſeligkeit gegen die Kirche zu beſeitigen für gut finden, von den Reformirten vorzugsweiſe gewählt werden. Doch iſt es den Katholiken des Cantons St. Gallen bey wiedergekehrter Wahlzeit durch feſtes Zuſammenhalten und ernſtere Aufmerkſamkeit auf die Perſonen gelungen, manchen getreuen und kräftigen Verfechter der Kirche in die oberſte Behörde zu bringen.

In Aargau walteten gleiche Beſtrebungen vor, aber ſie mochten ähnlichen Erfolges ſich nicht freuen. Bey wiederholten Erneuerungswahlen gab es wohl Aenderungen, wurde wohl etwa ein Freund der Ordnung und des Rechts emporgehoben, aber immer blieb die eine Hälfte des groſſen Raths, da bis zum Jahr 1841 nie die Geſammtheit, ſondern bloß je eine Hälfte zu ergänzen war; die bleibende Hälfte zeigte ſich dann weitaus der Mehrzahl nach in diejenigen Geſinnungen eingewiegt, die wir bis anhin dargelegt haben. Im günſtigſten Falle hätten daher die Katholiken nur einen Viertheil neuer, andern Grundſätzen huldigender Männer in die oberſte Behörde liefern können. Wäre auch dieß, kaum Denkbare möglich geweſen, ſo war auf ſchlaue Weiſe Vorkehrung getroffen, daß es einen weſentlichen Erfolg ſobald wenigſtens nicht hätte haben können. Darüber berichtet nämlich unſer Gewährsmann folgendes: „Die Staatsbehörden wurden alle vor Eintritt der neuen Hälfte des groſſen Raths wieder ergänzt. Die nämlichen Vollziehungsbeamteten, welche Vorſchläge zu Geſetzen über die Badener-Conferenz-Artikel gemacht, die nämlichen Richter, welche die pflichtgetreuen Prieſter zu Geld- und andern Strafen verfällt hatten, waren ſchon wieder auf ſechs Jahre gewählt worden. Dem widerſpänſtigen Bezirke war ſchon wieder ein Amtmann gegeben, der als ein neuer Geßler das Volk bändigen ſollte. Es folgt daraus, daß wenn auch das reformirte Volk gleiches Sinnes mit dem katholiſchen geweſen wäre und der Kränkungen der katholiſchen Kirche („für welche es aber keinen Sinn haben konnte“ [warum denn nicht? Siehe St. Gallen]) Rechnung getragen, und nur nach dieſer Geſinnung ſeine Großräthe gewählt hätte, die vollziehenden und richtenden Beamteten doch fortgefahren ſeyn würden, nach ihren Grundſätzen zu verfahren.“ — So weiß der Radicalismus das ſonſt immer vorangeſchobene Volk zu täuſchen, zu knebeln, zu indifferenziren, tiefer herabzuwürdigen, als es die Ariſtokraten je hätte anwandeln können.

Schreiber dieſes iſt im Fall, aus ſeiner nächſten Nähe ein Ver-

hältniß anzuführen, welches sehr in engem Bereich die aargauischen Zustände vollkommen abspiegelt. Im Canton Schaffhausen ist Ramsen die einzige paritätische Gemeinde, ohngefähr in gleicher Bürgerzahl beider Confessionsverwandten; beide bilden in politischer Beziehung eine Gemeinde, deren Vorsteher nach jenem Verhältniß zwar gemeinschaftlich gewählt werden, dennoch aber getheilt seyn müssen. Seit vielen Jahren wurden mittelst dieser Wahlart den Katholiken Männer aufgebürdet, von denen nie Einer an diese Stelle gelangt wäre, dafern die Wahl ihrer Vorsteher von ihnen einzig abgehangen hätte. So aber gelangte keiner der wohlhabendern, des Vertrauens ihrer Mitbürger genieſſenden Katholiken je in den Gemeinderath. Ja es kam einst so weit, daß, indem die vier katholischen Glieder desselben zugleich Vorsteher der Kirche seyn sollten, ihre Confessionsverwandten die Gewählten aus erheblichen Gründen als solche nicht anerkennen wollten, selbst der Kirchenrath, diesen Gründen Rechnung tragend, eine besondere Wahl von Kirchenvorstehern gestatten mußte, durch welche dann nicht ein einziger, der mit Hülfe der Reformirten an ihre Vorsteherstelle Gelangten, des Zutrauens seiner Confessionsverwandten würdig erachtet ward. Auch darin spiegelten sich in diesem engen Umkreise die aargauischen Zustände ab, daß jene durch die Gesammtgemeinde gewählten Vorsteher ihrem Pfarrer eine endlose Reihe von Verdrießlichkeiten und Neckereyen bereiteten, indeß derselbe bey allen seinen Pfarrangehörigen in verdienter Achtung steht, und sein Verhältniß zu den Reformirten stets ein ungetrübtes war.

Es lohnt sich doch der Mühe, zu überschauen, welche Gegenwirkung alle jene Bestrebungen bey dem Volk hervorriefen. — Die ersten Gewaltschritte, welche sich die Regierung von Aargau im Anfang des Jahres 1832 gegen den Pfarrer von Wohlenschwyl erlaubte, veranlaßten im Märzen des gleichen Jahres eine Volksversammlung zu Besenbüren, worin bereits in einer Zuschrift an den groſſen Rath gesagt wurde: „Die Regierung habe durch Absetzung des erwähnten Pfarrers ihren Eid auf Gewährleistung der katholischen Kirche in allen ihren Rechten gebrochen.“ Manche Versammlung wurde aus dieser Veranlassung gehalten, manche Petition verfaßt.

Um die gleiche Zeit meldeten die öffentlichen Blätter, daß in Prunrut der revolutionäre Geist, welcher sich zu Anfang des Jahres 1831 vieler Köpfe bemeistert habe, immer mehr verschwinde; daß die vormaligen Anführer der Bewegungspartey sich nun öffentlich wider dieselbe erklärten; daß man sich des neuen Regiments satt erzeige. Hatte diese Erscheinung anfangs mehr eine politische Wurzel, so ist nicht zu läugnen, daß sie durch ungünstige Gesinnung gegen die katholische Kirche genährt und gesteigert wurde. So entstand schon im April 1832 dort ein „Verein der Katholiken am Jura zur Erhal-

tung der Rechte der Kirche," Prieſter und Layen umſchlieſſend, und mit dem offen kund gemachten Zwecke:

1. „Die Bekanntmachung von Schriften, durch unentgeltliche Austheilung derſelben unter die Katholiken, um dieſe über die Rechte ihrer Religion zu belehren.
2. Die Abhilfe gegen jedes, den Rechten der Kirche zuwiderlaufende Verfahren, durch gerichtliche Verfolgung, Bittſchriften und alle andern Mittel, welche die Gerechtigkeit und die Geſetze geſtatten.
3. Die Unterſtützung aller katholiſchen Erziehungs- und Lehranſtalten.
4. Die Beſchützung des Rechtes zu religiöſer Verbindung und des Rechtes, ſich zum Gebete, zum Studiren oder zur Erlangung jedes andern geſetzmäſſigen und für die Religion erſprießlichen Zieles zu vereinigen."

Dabey fand man ſich zu der Erklärung bemüßigt: „Daß der Verein ohne alle Feindſeligkeit gegen die Regierung, und gegründet ſeye nach dem Beiſpiel mancher andern Vereine, die geſetzlich in allen Ländern, beſonders in Frankreich beſtehen." — Gleiche Urſachen hatten gleiche Folgen im Canton Solothurn. Als die Ausfälle des alldortigen hochobrigkeitlich begünſtigten Blattes ſich mehrten, als in den bereiteten Vorkehrungen gegen das Profeſſoren-Collegium die Abſichten der hohen Gönner dieſes Blattes klarer hervortraten, kam auch da im October 1832 im Bad Attisholz eine Anzahl redlich geſinnter Männer von Stadt und Land zu Stiftung einer „katholiſchen Geſellſchaft" zuſammen. Sie beſprachen ſich über Mittel, „durch welche auf geſetzlichem Wege der Irreligioſität und dem Sittenverderbniß zu ſteuern ſeye." Daß ſie durch ihr Vorhaben den Unmuth und den giftigen Hohn jenes Blattes, harte Behandlung der weltlichen Gewalt auf ſich luden, das gehörte zur Ordnung der Dinge. — Zu Anfang des Jahres 1833 erſchien die Aufforderung zu Bildung eines „katholiſchen Vereins," und mit dem Zwecke, die katholiſche Kirche gegen die Eingriffe und Anmaſſungen des Radicalismus zu ſchützen, auch in Freiburg. Luzern blieb eben ſo wenig zurück, nur beſchränkte ſich die dortige Verbindung ausſchließlich auf Geiſtliche. Alle dieſe Verbindungen fanden bald zahlreiche Theilnehmer, alle wirkten im Stillen zu Befeſtigung der redlichen Katholiken in Anhänglichkeit an ihre Kirche, alle aber waren auch dem Radicalismus ein Stein des Anſtoſſes.

Ungeachtet in Aargau die Regierung auf dem einmal betretenen Wege, zum Schutz für die katholiſche Kirche nicht dulden zu wollen, was die Verfaſſung ſo klar und ſo beſtimmt gewährleiſtete, beharrte; ungeachtet „patriotiſche Vereine" noch gewaltthätigere Maaßregeln forderten, bildete ſich doch am 9. Jänner 1833 im freyen Amt ein „Vertheidigungs-Verein," um Angriffen und Eingriffen auf des

Volkes höchste Güter entgegenzutreten. — Am 22. Juny 1834 versammelten sich bey 1200 Männern des Freyenamts zu Aristau, um Vorstellungen gegen die Badener-Beschlüsse zu besprechen. Eine zweite Petition wurde drey Wochen später in Aerni verabredet und verfaßt. Viele Gemeinden versammelten sich besonders, um Aehnliches von sich aus zu thun. Alle diese Begehren waren gegen die eigenmächtigen Verfügungen der Staatsgewalt in Kirchensachen, gegen das Placet, gegen die Beseitigung des Bischofs von den Schulen gerichtet. Welche terroristische Maaßregeln gegen Beamtete, in deren Bezirken solche Petitionen herumgeboten wurden, gegen solche, die unterschrieben hatten, dann um das Unterschreiben zu hindern, angewendet wurden, werden wir bey dem Canton Aargau zu berichten haben Dennoch konnten selbst die widerrechtlichsten Maaßregeln gegen Petitionen und Petitionirende nicht entmuthigen, daß nicht im August 1837 eine abermalige Schrift, von 5000 Katholiken aus allen Gemeinden des Cantons unterzeichnet, an die Tagsatzung abgieng, verlangend:

1. „Daß die Katholiken im Canton Aargau nirgends auf eine Weise gehindert werden, die Entscheidung ihrer rechtmässigen geistlichen Obern in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten zu vernehmen und zu befolgen;
2. daß ihnen keine Seelsorger aufgedrungen werden, welche ohne kirchliche Sendung durch sakrilegische Anmassung die Heerde wohl ärgern, aber nicht erbauen können;
3. daß endlich die bestehenden klösterlichen Institute in ihrer segensvollen Wirksamkeit nicht gehemmt und ihres Eigenthums nicht beraubt werden.“

Hätte die Zeit erlaubt, nach mehr Unterschriften sich umzusehen, es wäre ein Leichtes gewesen, ihre Zahl zu verdoppeln. Der aargauische Gesandte an der Tagsatzung aber verlangte und erhielt alsbald ein Verzeichniß der Petenten.

In dem gleichen Jahre bildete sich im Canton St. Gallen aus den achtungswerthesten, in politischer Beziehung sonst stets ruhigen Männern, ein „katholischer Verein,“ welcher auf den 29. Christmonat 1834 eine Einladung nach Gossau ergehen ließ, um die Statuten zu berathen, die Verbindung fester zu begründen. Man erwartete etwa 100 — 120 Abgeordnete; statt deren strömten von allen Seiten ganze Schaaren herbey, man zählte wohl bey dreytausend Männer. Ein schlichter, aber biederer und sehr verständiger Landmann eröffnete die Verhandlung. Als Zweck stellte sich der Verein: „Beschützung und Vertheidigung der gesetzlichen Freiheit, der bürgerlichen Rechte, des katholischen Glaubens und der römisch-katholischen Religion und Kirche, wo dieselben jemals gefährdet seyn sollten.“

Als Mittel wollte man nur die „gerechteſten von der Welt, nur ſolche, die von der Verfaſſung den Geſetzen, von der Gerechtigkeit und Billigkeit, der Religion und Kirche dargeboten würden," ſich bedienen. — „Nicht gedungene Rotten, heißt es in einem Bericht von dieſem Tage, nicht Windmüller und Lärmer waren zuſammengekommen, ſondern Leute von geſundem kernigtem Schlage, der immer ruhige katholiſche Mittelſtand. Es fand ſich da auch nicht die leiſeſte Spur revolutionären Sauerteiges; die Leidenſchaft hatte da keine Sprache, ſo wenig als der Planmacher Ohren." In kurzem breitete ſich der Verein beinahe über den ganzen Canton aus, und theilte ſich in Bezirks- und Pfarrvereine, meiſt Pfarrer und Capläne an der Spitze. Damals bemerkten öffentliche Blätter: „Wollte man dieſe Verbindungen in die gleiche Kathegorie mit den Schutzvereinen ſetzen, ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß zwiſchen beiden ein weſentlicher Unterſchied beſteht. Erſtere nämlich ſind nur zur Abwehr der Angriffe auf die beſtehenden katholiſchen Kircheneinrichtungen geſtiftet, während letztere, ohne beſtimmten Endzweck zuſammengehalten, zu Allem und Jedem fähig und unter Umſtänden bereit ſind." — Aehnliche Geſinnung waltete unter der Mehrzahl der Katholiken im Thurgau. Als auch dort die Klöſter bevogtigt wurden, und der Antrag zu ihrer Aufhebung im groſſen Rath durch einen proteſtantiſchen Pfarrer gemacht worden war, verein'gte ſich beinahe die geſammte katholiſche Bevölkerung zu einer Petition dagegen. Am 21. Auguſt 1836 ſollte ein Regierungsglied dem Kloſter Fiſchingen einen Verwalter ſetzen. Da ſammelte ſich eine groſſe Zahl Einwohner der Umgegend, um dieſes mit Gewalt zu hindern; ſo daß die Conventualen alle Mühe hatten, den Sturm zu beſchwichtigen und hiedurch ſelbſt den Unwillen dieſer Leute auf ſich luden.

Sogar in Graubünden, wo weder revolutionäre Beſtrebungen wie in andern Cantonen zum Vorſchein kamen, noch die Regierung auf ſolchem Wege voranſchritt, wie z. B. in Luzern und Aargau, konnte ſich dieſelbe doch überzeugen, daß Verfügungen in Bezug kirchlicher Verhältniſſe nur mit ſehr groſſer Behutſamkeit zu treffen ſeyen, dafern nicht Beängſtigung oder Mißſtimmung der Gemüther ſich bemächtigen ſolle. Denn als dieſelbe nach dem Tod des hochwürdigſten Biſchofs Carl Rudolf in Betreff der Biſthumsverhältniſſe weitergehende Befugniß ſich anmaßen zu dürfen glaubte, als nach dem Stand der Sachen zuläſſig, ward die Aufmerkſamkeit des katholiſchen Volkes in dieſem Canton ebenfalls rege. Von Luzern eingeladen, an den Berathungen in Baden Theil zu nehmen, begründete der kleine Rath von Graubünden am 10. Jan. 1835 ſeine Weigerung zum Theil auch durch folgende Worte: „Die Stimmung unter dem wenig gebildeten

Theil der katholiſchen Bevölkerung *), welchen die letztern Beſchlüſſe des groſſen Raths in einige ängſtliche Beſorgniß verſetzt zu haben ſcheinen, erlauben uns dießmal nicht, Euerer freundſchaftlichen Einladung zu entſprechen“ — „Der gröſſere Theil ihres Volkes des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes, meinte ſie, ſey eben über ſein wahres Religionsintereſſe noch nicht hinlänglich behelligt.“

Noch entſchiedener und kräftiger manifeſtirte ſich die Geſinnung des katholiſchen Volkes in Bezug auf ſeine kirchlichen Verhältniſſe in den beiden verwichenen Jahren. Von der Mellinger-Verſammlung bis zu derjenigen zu Baden am 29. Nov. 1840 zeigte die Geſammtheit dieſes Volkes im Canton Aargau, wie warm die Gewährleiſtung der Rechte ſeiner Kirche und alles deſſen, was hiemit in enger Verbindung ſteht, ihm am Herzen liege; wie eine zehnjährige bittere Erfahrung es in die Nothwendigkeit getrieben habe, ſolches mit Ernſt und ſo zu verlangen, daß dem bisherigen Vorſchreiten dagegen endlich ein Ziel geſetzt, die Rückkehr ähnlicher Unternehmungen für die Zukunft verhütet werde. Der gleiche Geiſt führte die Männer des Cantons Luzern in Rußwyl zuſammen, aber zu beſſern Erfolgen als jene. Nachdem der Radicalismus des Cantons Aargau mit ſeiner Ukaſe vom 13. Jenner 1841 am Ziel ſeiner längſt gehegten Beſtrebungen angekommen war, und Manche der Hoffnung ſich hingaben, die Mehrzahl der Stände würde für urkundliches Recht, für grundgeſetzliche Stipulationen, für die Anforderungen der natürlichen Gerechtigkeit, für Abneigung gegen Willkühr und Gewaltthat, zuletzt auch nur für einen alljährlich abgelegten Eid noch etwelche Achtung hegen, ſie würde den Muth beſitzen, den aargauiſchen Gewaltherren zu erklären: euer Unterfangen iſt widerrechtlich, ſo wir wider daſſelbe nicht aufträten, machten wir uns zu Genoſſen deſſelben; ſo hätten dieſe wenigſtens, wenn ſie in entſchiedener Sprache ſo ſich zu erklären gewagt hätten, und wären ſie auch für alles Jenes abgeſtumpft geweſen, auf die von einer Gränzmarche zur andern laut gewordene Stimme des Volkes jener Confeſſion, welche man ſo ſchnöd darniederzutreten ſich erlaubte, hören, achten, ſie beherzigen, in derſelben jauchzenden Entgegenkommens ſich verſichert halten mögen. Beinahe aus den meiſten Cantonen waren Petitionen zu Gunſten der mißhandelten Katholiken und für Wiederherſtellung der Klöſter eingelaufen. Die wenigen zerſtreuten Katholiken in der Waat hatten ſich insgeſammt vereinigt; im Thurgau waren es auf eine Zahl von mehr als 4000 bloß etlichundſechszig, welche das gleiche Begehren nicht unterſchrieben. Hätte

*) Ein naives Zeugniß für eine Bildung, die vorzugsweiſe darin beſteht, daß ſie Eingriffen in Rechte eines Dritten geduldig zuſieht.

der groſſe Rath von St. Gallen in ſeiner Inſtruktion nicht der Gerechtigkeit gehuldigt, die zahlreichen Katholiken dieſes Cantons wären aufgeſtanden wie ein Mann, um ihre Ueberzeugung laut werden zu laſſen. Man ſchätzt die Zahl derjenigen, welche durch die geſammte Eidgenoſſenſchaft auf ſolche Weiſe ihre Stimme erhoben, auf wenigſtens 50,000 wahlfähige Bürger. Aber an der Tagſatzung ſaſſen Verſtand und Wille; Wahrheit und Gerechtigkeit walteten auſſerhalb derſelben; dieſen war ihre Stelle nur auf der Tribüne angewieſen. Klarer und tadelfreyer hat ſich der Volkswille nie ausgeſprochen als vor dem 25. October 1841, ſchnöder und rückſichtloſer iſt er nie behandelt worden, als nach dem 25. October 1841.

Zweite Abtheilung.

Besonderes.

allen denjenigen Cantonen, für welche dieſe Stipulationen zum Geſetz ſollten erhoben werden, ein heller Blick ſich eröffnet. Auch daraus mochte man ſich überzeugen, das Volk ſeye noch beſſer als ſeine Regenten, und manches Schlimmere habe nur aus Furcht vor jenem einsweilen noch müſſen aufgegeben werden, ſeye nur an deſſen kräftigern Demonſtrationen geſcheitert. Dieſem möchte natürlicher Weiſe die Frage folgen: da ja die Wahlen in die oberſten Behörden, von deren Zuſtimmung die Genehmhaltung derartiger Verfügungen abhänge, von dem Volk ausgiengen, wie es denn komme, daß ſich daſſelbe dergleichen Männer zu Stellvertretern habe auswählen und hiedurch ſich ſelbſt in die Nothwendigkeit verſetzen können, Oppoſition gegen dieſelben machen zu müſſen?

Dieſe unläugbare Thatſache ſcheint allerdings einen Widerſpruch zu begründen. Derſelbe löst ſich aber leicht, wenn wir vorerſt zu dem Anfang der ſogenannten Regeneration (Revolution von 1830 und 1831) zurückgehen, ſodann die Cantone unterſcheiden. Was unſer mehrmals angeführte aargauiſche Gewährsmann über die Wahlen ſeines Cantons im Jahr 1831 bemerkt, läßt ſich mit geringer Verſchiedenheit auf diejenigen in den meiſten Cantonen anwenden. „Als im Jahr 1831, ſagt er, die Wahlen in den groſſen Rath vorgenommen wurden, waren faſt alle Gemüther leidenſchaftlich aufgeregt. Es waren überdieß groſſe Verſprechungen gemacht und Verläumdungen in der Stille herumgetragen worden. Schon in den Verhandlungen über die Bisthumsſachen hieſſen diejenigen Römlinge, die treu an der Kirche hiengen; daher wurden wackere Männer verkannt. Es gab in bethörten Kreiſen viele ſchlechte Wahlen. Männer mit unchriſtlichen Geſinnungen wurden gewählt, und Menſchen ohne einige Bildung, die nicht im Stande waren über Angelegenheiten, wie ſie im höchſten Rathe des Landes vorkommen, eine klare Stimme abzugeben.“ — Mit Bezugnahme auf den erſten Satz dieſer Stelle möchten wir hinzufügen: daß Rührigkeit zu dem Geſchäfte der Umwälzung, eine laute Stimme in dem damaligen Toben, häufiges Erſcheinen an den Orten, an welchen ihrer Viele ſich einzufinden pflegten, eine gewiſſe Matadorſchaft in den Dörfern, bisweilen gegründet auf Gebäbigkeit oder ſonſtigen Einfluß, Manchen zu einer Stelle in den oberſten Landesbehörden förderte, von deſſen Ueberzeugungen nach allen Richtungen das Volk nicht genugſame Kenntniß beſaß; daß ſodann denjenigen, die ſich ihrer Zwecke bewußt waren und mit dieſem eine Ueberlegenheit der Verſtandeskräfte, der äuſſern Bildung oder der bürgerlichen Stellung verbanden, ihrer Mehrere als gelehrige Schüler ſich hingaben, und in dem Maaße für befähigter ſich hielten, in welchem ſie allen Neuerungen, wenn ſie noch ſo gewagt, noch ſo ſehr gegen dasjenige gerichtet waren, was unter allen zufälligen Formen erhalten

werden ſollte, huldigten. Die feindlichſten Schritte gegen die Kirche fallen in allen Cantonen in denjenigen Zeitraum, für welchen das Volk durch Ausübung des Wahlrechts ſeine Souveränetät an die Gewählten übergetragen und der Befugniß (wo ihm nicht, wie in St. Gallen, ein Veto eingeräumt war), in ſeinen eigenen Angelegenheiten mitzuſprechen, ſich begeben hatte. Denn das Petitionsrecht bot hiefür keinen Erſatz; da es im beſten Fall von dem Ermeſſen derjenigen, an welche die Begehren gerichtet werden, abhängt, ob ſie dieſelben berückſichtigen wollen oder nicht, im ſchlimmern, wie im Aargau geſchah, jenes Recht ganz verkümmert werden konnte.

„Das Volk, ſagt unſer Gewährsmann, verirrt ſich nur theilweiſe, kömmt bald wieder von der Verblendung zurück.“ In unſerer zweiten Behauptung, daß man die Cantone unterſcheiden müſſe, liegt die Beſtätigung dieſes Satzes. Wir unterſcheiden nemlich die rein katholiſchen und die paritätiſchen Cantone. Luzern und Freyburg geben den vollgültigen Beweis für die Wahrheit jenes Satzes. In letzterm Canton haben nach dem erſten Sturm von 1830 die Volkswahlen allmählig Manchen, der ſeinen Radicalismus gegen die Kirche wenden wollte, wieder beſeitigt, und ſeine Stelle einem Mann von bewährterer Geſinnung eingeräumt. In Luzern ſprach ſich in einer auf ſicherern Grundlagen, anneben in folgerichtigerer Entwicklung der Principien gegründeten Verfaſſung der Wille und die Neigung des Volkes auf unzweideutige Weiſe aus. In Solothurn wäre nach allen Anzeichen Aehnliches nicht unterblieben, wenn nicht die Männer des Fortſchritts zu groſſe Macht ſich angemaßt, zu viele Mittel in ihrer Gewalt gehabt, dieſe zu Hemmung und Unterdrückung einer freyen Offenbarung des Volkswillens auf die ungeſtümſte Weiſe angewendet hätten. Ihre Perſonen wankten, es galt deren Feſtigung; hiezu wurde nichts unterlaſſen.

Von den paritätiſchen Cantonen können vorzugsweiſe diejenigen beiden berückſichtigt werden, deren Bevölkerung in confeſſioneller Beziehung ſich beinahe die Wage hält: St. Gallen und Aargau. In dieſen Cantonen würde bey ſcharfer confeſſioneller Trennung das Gleiche wahrzunehmen ſeyn, was in Luzern und Freyburg; daß es in ſolchem Umfange nicht durchgeführt werden konnte, wie in dieſen Cantonen, rührt einzig von der Miſchung beider Confeſſionsverwandten zu Ausübung ihrer politiſchen Rechte her. Mancher Katholik, welcher ſeiner kirchlichen Beziehungen wegen das Vertrauen ſeiner Confeſſionsgenoſſen verwirkt, iſt ſeiner Erwählung durch die Reformirten unter allen Umſtänden ſicher. Man würde aber irren, wenn man dieſes confeſſionellen Animoſitäten unterſchieben wollte. Die Reformirten haben haben hierin freyere Hand. Es kann einem gewandten und kecken Mann nicht ſchwer fal-

len, ſie durch allſeitige Freiſinnigkeit zu berücken; er iſt mit Verſtandesgaben ausgeſtattet, er kann ein brauchbarer Geſchäftsmann, er mag zuletzt auch nur ein gewandter Schwätzer ſeyn, ſie wählen ihn; nach der Stellung zu ſeiner Kirche zu fragen, haben ſie keine Verpflichtung; wiewohl es kein Mittel ſeyn kann, die Katholiken zu gewinnen, zu beruhigen, wenn Glieder ihrer Confeſſion, die ſie wegen entſchiedener Feindſeligkeit gegen die Kirche zu beſeitigen für gut finden, von den Reformirten vorzugsweiſe gewählt werden. Doch iſt es den Katholiken des Cantons St. Gallen bey wiedergekehrter Wahlzeit durch feſtes Zuſammenhalten und ernſtere Aufmerkſamkeit auf die Perſonen gelungen, manchen getreuen und kräftigen Verfechter der Kirche in die oberſte Behörde zu bringen.

In Aargau walteten gleiche Beſtrebungen vor, aber ſie mochten ähnlichen Erfolges ſich nicht freuen. Bey wiederholten Erneuerungswahlen gab es wohl Aenderungen, wurde wohl etwa ein Freund der Ordnung und des Rechts emporgehoben, aber immer blieb die eine Hälfte des groſſen Raths, da bis zum Jahr 1841 nie die Geſammtheit, ſondern bloß je eine Hälfte zu ergänzen war; die bleibende Hälfte zeigte ſich dann weitaus der Mehrzahl nach in diejenigen Geſinnungen eingewiegt, die wir bis anhin dargelegt haben. Im günſtigſten Falle hätten daher die Katholiken nur einen Viertheil neuer, andern Grundſätzen huldigender Männer in die oberſte Behörde liefern können. Wäre auch dieß, kaum Denkbare möglich geweſen, ſo war auf ſchlaue Weiſe Vorkehrung getroffen, daß es einen weſentlichen Erfolg ſobald wenigſtens nicht hätte haben können. Darüber berichtet nämlich unſer Gewährsmann folgendes: „Die Staatsbehörden wurden alle vor Eintritt der neuen Hälfte des groſſen Raths wieder ergänzt. Die nämlichen Vollziehungsbeamteten, welche Vorſchläge zu Geſetzen über die Badener-Conferenz-Artikel gemacht, die nämlichen Richter, welche die pflichtgetreuen Prieſter zu Geld- und andern Strafen verfällt hatten, waren ſchon wieder auf ſechs Jahre gewählt worden. Dem widerſpänſtigen Bezirke war ſchon wieder ein Amtmann gegeben, der als ein neuer Geßler das Volk bändigen ſollte. Es folgt daraus, daß wenn auch das reformirte Volk gleiches Sinnes mit dem katholiſchen geweſen wäre und der Kränkungen der katholiſchen Kirche („für welche es aber keinen Sinn haben konnte“ [warum denn nicht? Siehe St. Gallen]) Rechnung getragen, und nur nach dieſer Geſinnung ſeine Großräthe gewählt hätte, die vollziehenden und richtenden Beamteten doch fortgefahren ſeyn würden, nach *ihren* Grundſätzen zu verfahren.“ — So weiß der Radicalismus das ſonſt immer vorangeſchobene Volk zu täuſchen, zu knebeln, zu indifferenziren, tiefer herabzuwürdigen, als es die Ariſtokraten je hätte anwandeln können.

Schreiber dieſes iſt im Fall, aus ſeiner nächſten Nähe ein Ver-

hältniß anzuführen, welches sehr in engem Bereich die aargauischen Zustände vollkommen abspiegelt. Im Canton Schaffhausen ist Ramsen die einzige paritätische Gemeinde, ohngefähr in gleicher Bürgerzahl beider Confessionsverwandten; beide bilden in politischer Beziehung eine Gemeinde, deren Vorsteher nach jenem Verhältniß zwar gemeinschaftlich gewählt werden, dennoch aber getheilt seyn müssen. Seit vielen Jahren wurden mittelst dieser Wahlart den Katholiken Männer aufgebürdet, von denen nie Einer an diese Stelle gelangt wäre, dafern die Wahl ihrer Vorsteher von ihnen einzig abgehangen hätte. So aber gelangte keiner der wohlhabendern, des Vertrauens ihrer Mitbürger genieſſenden Katholiken je in den Gemeinderath. Ja es kam einst so weit, daß, indem die vier katholischen Glieder desselben zugleich Vorsteher der Kirche seyn sollten, ihre Confessionsverwandten die Gewählten aus erheblichen Gründen als solche nicht anerkennen wollten, selbst der Kirchenrath, diesen Gründen Rechnung tragend, eine besondere Wahl von Kirchenvorstehern gestatten mußte, durch welche dann nicht ein einziger, der mit Hülfe der Reformirten an ihre Vorsteherstelle Gelangten, des Zutrauens seiner Confessionsverwandten würdig erachtet ward. Auch darin spiegelten sich in diesem engen Umkreise die aargauischen Zustände ab, daß jene durch die Gesammtgemeinde gewählten Vorsteher ihrem Pfarrer eine endlose Reihe von Verdrießlichkeiten und Neckereyen bereiteten, indeß derselbe bey allen seinen Pfarrangehörigen in verdienter Achtung steht, und sein Verhältniß zu den Reformirten stets ein ungetrübtes war.

Es lohnt sich doch der Mühe, zu überschauen, welche Gegenwirkung alle jene Bestrebungen bey dem Volk hervorriefen. — Die ersten Gewaltschritte, welche sich die Regierung von Aargau im Anfang des Jahres 1832 gegen den Pfarrer von Wohlenschwyl erlaubte, veranlaßten im Märzen des gleichen Jahres eine Volksversammlung zu Besenbüren, worin bereits in einer Zuschrift an den grossen Rath gesagt wurde: „Die Regierung habe durch Absetzung des erwähnten Pfarrers ihren Eid auf Gewährleistung der katholischen Kirche in allen ihren Rechten gebrochen.“ Manche Versammlung wurde aus dieser Veranlassung gehalten, manche Petition verfaßt.

Um die gleiche Zeit meldeten die öffentlichen Blätter, daß in Pruntrut der revolutionäre Geist, welcher sich zu Anfang des Jahres 1831 vieler Köpfe bemeistert habe, immer mehr verschwinde; daß die vormaligen Anführer der Bewegungsparthey sich nun öffentlich wider dieselbe erklärten; daß man sich des neuen Regiments satt erzeige. Hatte diese Erscheinung anfangs mehr eine politische Wurzel, so ist nicht zu läugnen, daß sie durch ungünstige Gesinnung gegen die katholische Kirche gemehrt und gesteigert wurde. So entstand schon im April 1832 dort ein „Verein der Katholiken am Jura zur Erhal-

tung der Rechte der Kirche," Prieſter und Layen umſchlieſſend, und mit dem offen kund gemachten Zwecke:

1. „Die Bekanntmachung von Schriften, durch unentgeltliche Austheilung derſelben unter die Katholiken, um dieſe über die Rechte ihrer Religion zu belehren.
2. Die Abhilfe gegen jedes, den Rechten der Kirche zuwiderlaufende Verfahren, durch gerichtliche Verfolgung, Bittſchriften und alle andern Mittel, welche die Gerechtigkeit und die Geſetze geſtatten.
3. Die Unterſtützung aller katholiſchen Erziehungs- und Lehranſtalten.
4. Die Beſchützung des Rechtes zu religiöſer Verbindung und des Rechtes, ſich zum Gebete, zum Studiren oder zur Erlangung jedes andern geſetzmäſſigen und für die Religion erſprießlichen Zieles zu vereinigen."

Dabey fand man ſich zu der Erklärung bemüßigt: „Daß der Verein ohne alle Feindſeligkeit gegen die Regierung, und gegründet ſeye nach dem Beiſpiel mancher andern Vereine, die geſetzlich in allen Ländern, beſonders in Frankreich beſtehen." — Gleiche Urſachen hatten gleiche Folgen im Canton Solothurn. Als die Ausfälle des alldortigen hochobrigkeitlich begünſtigten Blattes ſich mehrten, als in den bereiteten Vorkehrungen gegen das Profeſſoren-Collegium die Abſichten der hohen Gönner dieſes Blattes klarer hervortraten, kam auch da im October 1832 im Bad Attisholz eine Anzahl redlich geſinnter Männer von Stadt und Land zu Stiftung einer „katholiſchen Geſellſchaft" zuſammen. Sie beſprachen ſich über Mittel, „durch welche auf geſetzlichem Wege der Irreligioſität und dem Sittenverderbniß zu ſteuern ſeye." Daß ſie durch ihr Vorhaben den Unmuth und den giftigen Hohn jenes Blattes, harte Behandlung der weltlichen Gewalt auf ſich luden, das gehörte zur Ordnung der Dinge. — Zu Anfang des Jahres 1833 erſchien die Aufforderung zu Bildung eines „katholiſchen Vereins," und mit dem Zwecke, die katholiſche Kirche gegen die Eingriffe und Anmaſſungen des Radicalismus zu ſchützen, auch in Freiburg. Luzern blieb eben ſo wenig zurück, nur beſchränkte ſich die dortige Verbindung ausſchließlich auf Geiſtliche. Alle dieſe Verbindungen fanden bald zahlreiche Theilnehmer, alle wirkten im Stillen zu Befeſtigung der redlichen Katholiken in Anhänglichkeit an ihre Kirche, alle aber waren auch dem Radicalismus ein Stein des Anſtoſſes.

Ungeachtet in Aargau die Regierung auf dem einmal betretenen Wege, zum Schutz für die katholiſche Kirche nicht dulden zu wollen, was die Verfaſſung ſo klar und ſo beſtimmt gewährleiſtete, beharrte; ungeachtet „patriotiſche Vereine" noch gewaltthätigere Maaßregeln forderten, bildete ſich doch am 9. Jänner 1833 im freyen Amt ein „Vertheidigungs-Verein," um Angriffen und Eingriffen auf des

Volkes höchſte Güter entgegenzutreten. — Am 22. Juny 1834 verſammelten ſich bey 1200 Männern des Freyenamts zu Ariſtau, um Vorſtellungen gegen die Badener-Beſchlüſſe zu beſprechen. Eine zweite Petition wurde drey Wochen ſpäter in Aerni verabredet und verfaßt. Viele Gemeinden verſammelten ſich beſonders, um Aehnliches von ſich aus zu thun. Alle dieſe Begehren waren gegen die eigenmächtigen Verfügungen der Staatsgewalt in Kirchenſachen, gegen das Placet, gegen die Beſeitigung des Biſchofs von den Schulen gerichtet. Welche terroriſtiſche Maaßregeln gegen Beamtete, in deren Bezirken ſolche Petitionen herumgeboten wurden, gegen ſolche, die unterſchrieben hatten, dann um das Unterſchreiben zu hindern, angewendet wurden, werden wir bey dem Canton Aargau zu berichten haben Dennoch konnten ſelbſt die widerrechtlichſten Maaßregeln gegen Petitionen und Petitionirende nicht entmuthigen, daß nicht im Auguſt 1837 eine abermalige Schrift, von 5000 Katholiken aus allen Gemeinden des Cantons unterzeichnet, an die Tagſatzung abgieng, verlangend:

1. „Daß die Katholiken im Canton Aargau nirgends auf eine Weiſe gehindert werden, die Entſcheidung ihrer rechtmäſſigen geiſtlichen Obern in religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten zu vernehmen und zu befolgen;
2. daß ihnen keine Seelſorger aufgedrungen werden, welche ohne kirchliche Sendung durch ſakrilegiſche Anmaſſung die Heerde wohl ärgern, aber nicht erbauen können;
3. daß endlich die beſtehenden klöſterlichen Inſtitute in ihrer ſegensvollen Wirkſamkeit nicht gehemmt und ihres Eigenthums nicht beraubt werden.“

Hätte die Zeit erlaubt, nach mehr Unterſchriften ſich umzuſehen, es wäre ein Leichtes geweſen, ihre Zahl zu verdoppeln. Der aargauiſche Geſandte an der Tagſatzung aber verlangte und erhielt alsbald ein Verzeichniß der Petenten.

In dem gleichen Jahre bildete ſich im Canton St. Gallen aus den achtungswertheſten, in politiſcher Beziehung ſonſt ſtets ruhigen Männern, ein „katholiſcher Verein,“ welcher auf den 29. Chriſtmonat 1834 eine Einladung nach Goſſau ergehen ließ, um die Statuten zu berathen, die Verbindung feſter zu begründen. Man erwartete etwa 100 — 120 Abgeordnete; ſtatt deren ſtrömten von allen Seiten ganze Schaaren herbey, man zählte wohl bey dreytauſend Männer. Ein ſchlichter, aber biederer und ſehr verſtändiger Landmann eröffnete die Verhandlung. Als Zweck ſtellte ſich der Verein: „Beſchützung und Vertheidigung der geſetzlichen Freiheit, der bürgerlichen Rechte, des katholiſchen Glaubens und der römiſch-katholiſchen Religion und Kirche, wo dieſelben jemals gefährdet ſeyn ſollten.“

Als Mittel wollte man nur die „gerechteſten von der Welt, nur ſolche, die von der Verfaſſung den Geſetzen, von der Gerechtigkeit und Billigkeit, der Religion und Kirche dargeboten würden," ſich bedienen. — „Nicht gedungene Rotten, heißt es in einem Bericht von dieſem Tage, nicht Windmüller und Lärmer waren zuſammengekommen, ſondern Leute von geſundem kernigtem Schlage, der immer ruhige katholiſche Mittelſtand. Es fand ſich da auch nicht die leiſeſte Spur revolutionären Sauerteiges; die Leidenſchaft hatte da keine Sprache, ſo wenig als der Planmacher Ohren." In kurzem breitete ſich der Verein beinahe über den ganzen Canton aus, und theilte ſich in Bezirks- und Pfarrvereine, meiſt Pfarrer und Capläne an der Spitze. Damals bemerkten öffentliche Blätter: „Wollte man dieſe Verbindungen in die gleiche Kathegorie mit den Schutzvereinen ſetzen, ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß zwiſchen beiden ein weſentlicher Unterſchied beſteht. Erſtere nämlich ſind nur zur Abwehr der Angriffe auf die beſtehenden katholiſchen Kircheneinrichtungen geſtiftet, während letztere, ohne beſtimmten Endzweck zuſammengehalten, zu Allem und Jedem fähig und unter Umſtänden bereit ſind." — Aehnliche Geſinnung waltete unter der Mehrzahl der Katholiken im Thurgau. Als auch dort die Klöſter bevogtigt wurden, und der Antrag zu ihrer Aufhebung im groſſen Rath durch einen proteſtantiſchen Pfarrer gemacht worden war, vereinigte ſich beinahe die geſammte katholiſche Bevölkerung zu einer Petition dagegen. Am 21. Auguſt 1836 ſollte ein Regierungsglied dem Kloſter Fiſchingen einen Verwalter ſetzen. Da ſammelte ſich eine groſſe Zahl Einwohner der Umgegend, um dieſes mit Gewalt zu hindern; ſo daß die Conventualen alle Mühe hatten, den Sturm zu beſchwichtigen und hiedurch ſelbſt den Unwillen dieſer Leute auf ſich luden.

Sogar in Graubünden, wo weder revolutionäre Beſtrebungen wie in andern Cantonen zum Vorſchein kamen, noch die Regierung auf ſolchem Wege voranſchritt, wie z. B. in Luzern und Aargau, konnte ſich dieſelbe doch überzeugen, daß Verfügungen in Bezug kirchlicher Verhältniſſe nur mit ſehr groſſer Behutſamkeit zu treffen ſeyen, dafern nicht Beängſtigung oder Mißſtimmung der Gemüther ſich bemächtigen ſolle. Denn als dieſelbe nach dem Tod des hochwürdigſten Biſchofs Carl Rudolf in Betreff der Biſthumsverhältniſſe weitergehende Befugniß ſich anmaßen zu dürfen glaubte, als nach dem Stand der Sachen zuläſſig, ward die Aufmerkſamkeit des katholiſchen Volkes in dieſem Canton ebenfalls rege. Von Luzern eingeladen, an den Berathungen in Baden Theil zu nehmen, begründete der kleine Rath von Graubünden am 10. Jan. 1835 ſeine Weigerung zum Theil auch durch folgende Worte: „Die Stimmung unter dem wenig gebildeten

Theil der katholischen Bevölkerung *), welchen die letztern Beschlüsse des grossen Raths in einige ängstliche Besorgniß versetzt zu haben scheinen, erlauben uns dießmal nicht, Euerer freundschaftlichen Einladung zu entsprechen" — „Der grössere Theil ihres Volkes des katholischen Glaubensbekenntnisses, meinte sie, sey eben über sein wahres Religionsinteresse noch nicht hinlänglich behelligt."

Noch entschiedener und kräftiger manifestirte sich die Gesinnung des katholischen Volkes in Bezug auf seine kirchlichen Verhältnisse in den beiden verwichenen Jahren. Von der Mellinger-Versammlung bis zu derjenigen zu Baden am 29. Nov. 1840 zeigte die Gesammtheit dieses Volkes im Canton Aargau, wie warm die Gewährleistung der Rechte seiner Kirche und alles dessen, was hiemit in enger Verbindung steht, ihm am Herzen liege; wie eine zehnjährige bittere Erfahrung es in die Nothwendigkeit getrieben habe, solches mit Ernst und so zu verlangen, daß dem bisherigen Vorschreiten dagegen endlich ein Ziel gesetzt, die Rückkehr ähnlicher Unternehmungen für die Zukunft verhütet werde. Der gleiche Geist führte die Männer des Cantons Luzern in Rußwyl zusammen, aber zu bessern Erfolgen als jene. Nachdem der Radicalismus des Cantons Aargau mit seiner Ukase vom 13. Jenner 1841 am Ziel seiner längst gehegten Bestrebungen angekommen war, und Manche der Hoffnung sich hingaben, die Mehrzahl der Stände würde für urkundliches Recht, für grundgesetzliche Stipulationen, für die Anforderungen der natürlichen Gerechtigkeit, für Abneigung gegen Willkühr und Gewaltthat, zuletzt auch nur für einen alljährlich abgelegten Eid noch etwelche Achtung hegen, sie würde den Muth besitzen, den aargauischen Gewaltherren zu erklären: euer Unterfangen ist widerrechtlich, so wir wider dasselbe nicht aufträten, machten wir uns zu Genossen desselben; so hätten diese wenigstens, wenn sie in entschiedener Sprache so sich zu erklären gewagt hätten, und wären sie auch für alles Jenes abgestumpft gewesen, auf die von einer Gränzmarche zur andern laut gewordene Stimme des Volkes jener Confession, welche man so schnöd darniederzutreten sich erlaubte, hören, achten, sie beherzigen, in derselben jauchzenden Entgegenkommens sich versichert halten mögen. Beinahe aus den meisten Cantonen waren Petitionen zu Gunsten der mißhandelten Katholiken und für Wiederherstellung der Klöster eingelaufen. Die wenigen zerstreuten Katholiken in der Waat hatten sich insgesammt vereinigt; im Thurgau waren es auf eine Zahl von mehr als 4000 bloß etlichundsechszig, welche das gleiche Begehren nicht unterschrieben. Hätte

*) Ein naives Zeugniß für eine Bildung, die vorzugsweise darin besteht, daß sie Eingriffen in Rechte eines Dritten geduldig zusieht.

der groſſe Rath von St. Gallen in ſeiner Inſtruktion nicht der Gerechtigkeit gehuldigt, die zahlreichen Katholiken dieſes Cantons wären aufgeſtanden wie ein Mann, um ihre Ueberzeugung laut werden zu laſſen. Man ſchätzt die Zahl derjenigen, welche durch die geſammte Eidgenoſſenſchaft auf ſolche Weiſe ihre Stimme erhoben, auf wenigſtens 50,000 wahlfähige Bürger. Aber an der Tagſatzung ſaſſen Verſtand und Wille; Wahrheit und Gerechtigkeit walteten auſſerhalb derſelben; dieſen war ihre Stelle nur auf der Tribüne angewieſen. Klarer und tadelfreyer hat ſich der Volkswille nie ausgeſprochen als vor dem 25. October 1841, ſchnöder und rückſichtloſer iſt er nie behandelt worden, als nach dem 25. October 1841.

Zweite Abtheilung.

Besonderes.

Zürich.

Mit dem Canton Zürich sind erst in Folge der Mediationsacte zwey kleine katholische Gemeinden vereinigt worden, die einzigen, die er in seinem ganzen Umfange aufzuweisen hat: Dietikon, Eigenthum der Cistercienserabtey Wettingen, und Rheinau, ein vormaliges Städtchen, bedeutend durch die Benedictinerabtey, welcher im Jahr 777 der irländische Pilger Fintan den Ursprung, das alte Welfenhaus Gut und Bestehen gegeben. — Man sollte glauben, eine Zeit allseitiger Spannung und mannigfaltiger Zerwürfniß, in der beide von dem politischen Boden allmählig auch auf den confessionellen hinüber sich ziehen, leicht wenigstens diesen bedrohen können, sollte den Regenten eines Landes, welches Bekenner einer andern Confession nur in ganz unbedeutender Zahl, man möchte sagen ausnahmsweise, unter seine Bewohner zählt, die Beobachtung der zärtesten Rücksichten, das Einhalten der schonendsten Behandlung unter verstärkter Verpflichtung auferlegen. Wenn anderwärts die Machthaber auf die Institutionen, die Rechte, die freye Bewegung ihrer eigenen Confession noch so rücksichtslos und gewaltsam einstürmen, so kann dieses in der Verbindung ihrer persönlichen mit der amtlichen Stellung und in dem unerörterten Conflikt beider Gewalten anscheinend einige Milderung suchen. Dagegen müßte bey zarter Berücksichtigung solcher Verhältnisse gerade in der Ohnmacht und numerären Bedeutungslosigkeit der durch den Lauf der Weltveränderungen der Regierungsgewalt einer andern Confession unterworfenen Glieder ein Beweggrund liegen, jeder Rechtsverletzung, jeder Kränkung, jeder Gewalthandlung gegen dieselben sich auf das Gewissenhafteste zu enthalten, um ja alles Verdachtes, als verberge sich hinter die leiseste Beschwerung confessionelle Animosität, frey zu bleiben. Ist darüberhin demjenigen, dessen innere Verhältnisse nun gerade so geartet sind, noch in grösserer Verbindung eine bedeutende und einflußreiche Stellung zugewiesen, welche er bey wesentlichen Störungen des Einverständnisses zu deren Beseitigung, nicht ohne Zuversicht auf gedeihlichen Erfolg, geltend machen könnte, ja hiezu selbst sich berufen halten dürfte; ist es dann im weitern noch seine besondere Liebhaberey, von versöhnlicher Stellung in auftauchenden Irrungen, von der hohen Aufgabe des Ausgleichens und Beseitigens derselben mit vielen und schönen Wor-

ten angerückt zu kommen; so möchte man geneigt seyn zu glauben, die Aufforderung, dessen, was den Conflikt mitunter veranlaßt, sich frey und unbetheiligt und hiedurch seine richtige Stellung zu erhalten, müßte um so ernster, um so verständlicher, um so wirksamer ergehen, damit das treu gemeinte Wort in der Hinweisung auf eigenes Beispiel so kräftigere Wirksamkeit gewönne.

Diese Berücksichtigungen kamen in Zürich nicht zum Bewußtseyn. Das Klostergut von Rheinau in der einen Wagschale schnellte die andere, in welche jene etwa hätten mögen eingelegt werden, zu unerreichbarer Höhe hinauf. Doch darf mit der überzeugendsten Gewißheit das wohl gesagt werden, daß confessionelle Animositäten damals bey dem schmunzelnden Hinüberblicken nach jenem Klostergut nicht mit unterliefen. Von dergleichen Kleinlichkeiten, was man confessionelle Vorlieben oder Abneigungen nennen möchte, läßt sich der Radicalismus nicht anfechten, er steht ihnen allzuferne. Seine Aufgabe ist, das Menschengeschlecht in allen Beziehungen neu zu organisiren; das Mehr oder Minder des Alten kümmert ihn so wenig als irgend eine Form desselben. Das Kloster Rheinau war eine tausendjährige Stiftung, dergleichen Stiftungen passen nicht zu dem, was man beabsichtigt; die Stiftung war mit zeitlichem Gut ausgestattet, dieses Gut war ein hübscher und zugleich leichter Erwerb; beides genügte, andere Rücksichten für oder gegen konnten nicht in Betracht kommen.

Schon im Jahr 1834 wurde eine Commission nach Rheinau gesandt, um sich zu überzeugen, daß das Vermögen des Klosters vorhanden seye. Die Abgeordneten erstatteten dem Regierungsrath Bericht: „Sie seyen durch den Prälaten und die Conventualen empfangen worden, wie man es von treuen und gebildeten „„Staatsbürgern““ habe erwarten dürfen. Die gewonnene Uebersicht des Vermögens biete keine Gründe dar, Verheimlichungen und Verschleppungen desselben zu besorgen, sondern bestärke vielmehr den Glauben an die Aufrichtigkeit der Versicherungen der Conventualen, daß sie unter allen Umständen nicht das Geringste veräussern würden. Der sehr reiche Kirchenschatz seye ganz vorhanden. Eine weitere Gewährleistung seye das wohlgeordnete, sehr vollständige Archiv, dessen Vollständigkeit nicht allein durch Repertorien, sondern auch durch Vorfindlichkeit solcher Acten erwiesen seye, die man wohl am ehesten entfernt hätte. Die Bundesverfassung fordere die Fortdauer des Klosters. Die Vermögensverhältnisse hätten sich in den letzten Jahren unzweifelhaft gehoben; und die Geistlichen hätten selbst erklärt, jede Anleitung zu Verbesserung ihrer Oekonomie mit Dank annehmen, für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke mitwirken und den alten Ruhm des Benedictinerordens nicht verläugnen zu wollen.“

Trotz dieses officiellen und unter allen Gesichtspuncten befriedigenden Berichtes ward dem Kloster nicht allein unter dem Vorwand

— es ſeye dieß bloß eine momentane Verfügung — die Novizen-Aufnahme unterſagt, ſondern es ergieng ſchon am Ende des Jahres 1835 im Regierungsrath ein Antrag zu deſſen Aufhebung, der jedoch mit 12 gegen 3 Stimmen von der Hand gewieſen wurde. Die Stellung des Kloſters Rheinau in Bezug auf ſeinen Beſitz war aber eine ganz beſondere. Die Hälfte ſeines Eigenthums liegt im Gebiete des Großherzogs von Baden; von der andern Hälfte lag der bedeutendere Theil im Canton Schaffhauſen, die werthvolle Herrſchaft Mammern war im Canton Thurgau, der kleinſte Theil befindet ſich in der Nähe des Kloſters und auf zürcheriſchem Boden. Damals konnte man ſich noch auf keinen maaßgebenden Vorgang berufen, mit welchem Erfolg ein Canton auf die in ſeinem Bereich liegenden Güter eines aufgehobenen Kloſters das droit d'epaves würde geltend machen können, oder nicht. Daß es Baden in Anwendung bringen dürfte, darüber waltete kein Zweifel. In Bezug auf die Cantone hegte man gröſſere Vermuthung, daß es ebenfalls geſchehen, als Ueberzeugung, daß es nicht geſchehen würde. Erſt Bündens Nachgiebigkeit hinſichtlich der auf ſeinem Boden gelegenen Güter der Abtey Pfäfers ſtellte hiefür eine Norm auf, welcher alle Cantone beizupflichten ſcheinen; vielleicht weniger, weil ſie die Vollgültigkeit des Heimfallsrechtes bezweifeln, als um den Beſtrebungen des Radicalismus auch das leiſeſte Hinderniß aus dem Wege zu räumen.

Allein, was im kleinen Rath durchgefallen war, kam am 23. März 1836 im groſſen Rath neuerdings zur Sprache. Der Eine verlangte baldige Aufhebung des Kloſters; ein Anderer das Anerbieten von Penſionen für diejenigen Conventualen, welche ſogleich austreten wollten; ein Dritter ſchlug vor, einsweilen die Bibliothek zu plündern, alle Handſchriften und die werthvollern Bücher der Cantonsbibliothek einzuverleiben und das Kloſter „durch Kotzebue's Schriften“ zu entſchädigen. Man vereinigte ſich dahin, dem Kloſter einen Verwalter zu ſetzen, das Verbot der Novizenaufnahme fortdauern zu laſſen, es mit 4000 Franken an den Staat, mit 640 für den katholiſchen Pfarrer in Zürich zu beſteuern, 1600 Franken Beſoldung für den Verwalter aus dem Kloſtervermögen zu decretiren. Der als Förderer des Geſanges und als Componiſt bekannte Hs. Georg Nägeli erklärte, weil in der Verſammlung nicht ein einziges katholiſches Mitglied ſich befinde, ſo halte er es für Pflicht, „das kleine Völklein der Katholiken zu vertreten.“ „Ein ſtimmfähiger Katholik, ſagte er, müßte ſich über die Hauptſache ſo ausſprechen:

„Ihr, proteſtantiſche Geſetzgeber, wollt geſetzgeben im Gebiet des Katholizismus. Kennt Ihr dies Gebiet? Kennt Ihr das Weſen des Katholizismus? Kennt Ihr die Geſchichte der katholiſchen Kirche? Wie mancher ſitzt unter Euch, der ſagen darf, ich kenne ſie? Kennt Ihr ſie aber

nicht, ſo müßt Ihr doch wenigſtens die Möglichkeit annehmen, es laſſen ſich aus dieſem Weſen und aus dieſer Geſchichte Rechte und Pflichten ableiten; vielleicht Pflichten für Euch, vielleicht Rechte für uns, zunächſt für die herkömmlichen Innhaber und Beſitzer des Kloſters und der Kloſtergüter von Rheinau. Wir glauben zu wiſſen, daß Euch in Eurer groſſen Mehrzahl jene Geſchichte unbekannt geblieben iſt; glauben zu wiſſen, daß Ihr in Eurer Lernzeit nichts davon vernommen habet; ja wir wiſſen wirklich, daß man in den proteſtantiſchen Schulen, auch wo Geſchichte gelehrt wird, in dieſer Beziehung einen Zeitraum von anderthalbtauſend Jahren aus der Weltgeſchichte herausſchneidet. Was ſich vom zweiten bis zum ſechszehnten Jahrhundert in der Mutterkirche zutrug, das wurde Euch ſtets vorenthalten, und ſo wißt Ihr nichts von den groſſen Männern, von den Culturbegründern, den Glaubenshelden, den Blutzeugen der Kirche Chriſti. Ihr wißt nur das Nähere von der Kirchentrennung, die Ihr Kirchenverbeſſerung nennt. Dorther und ſeither findet ihr alle Wahrheit auf Eurer Seite, auf der unſrigen nichts als Irrthum und Aberglauben. So müßt Ihr uns natürlich gering ſchätzen, und uns wohl gar noch eine Wohlthat zu erweiſen glauben, wenn Ihr uns, ſogar von der politiſchen Geſetzgebung aus, zu Hülfe kommt. Eine ſolche Hülfleiſtung müſſen wir uns aber verbitten. die Reihe, zu proteſtiren, kommt jetzt einmal an uns. Wir wenden uns mit unſerer Proteſtation an eine Autorität, die Ihr nicht abweiſen könnet, an Euere eigene Vernunft. Seyd doch ſo vernünftig, und laßt Euch doch wenigſtens auch einige Grundbegriffe beibringen über unſer katholiſches Kirchenthum."

Ferner ſagte er:

„Die deutſchen Blätter ſchilderten lange die Schweiz als in Anarchie zerfallen, es wurde davon wenigſtens ſo viel geglaubt, daß während zwey Sommerhalbjahren die Luſtreiſenden faſt ganz ausblieben. Wer ſteht uns dafür, daß nicht eine andere Klaſſe von Reiſenden, wo der Gährungsſtoff ein doppelter, wo er politiſcher und kirchlicher Natur iſt, auch ausbleibe, — Reiſende, die bey uns nicht ihre Lebensluſt, ſondern ihr Seelenheil ſuchen? Die Pilger. Laut den Zeitungen ſind im letzten Jahr deren fünfzigtauſend durch den Canton Zürich nach Einſiedeln gewallfahrtet. Machen wir uns mitſchuldig, daß dieſe auch nur für ein Sommerhalbjahr zurückgeſcheucht werden, ſo begehen wir eine fünfzigtauſendfache Verſündigung am Chriſtenvolk."

Am Ende trug er darauf an, zu Rheinau im Einverſtändniß mit den Conventualen ein katholiſches Schullehrer-Seminar für die kleinen Cantone zu ſtiften.

Die Verwaltung wurde nun ins Werk geſetzt, womit zugleich die von jeher im Kloſter beſtandene Schule ihr Ende erreichte. Zu Anfang des Jahres 1838 hatte Graubünden auf die in ſeinem Canton

liegenden Pfäferſer-Güter Beſchlag gelegt, und Zürich fürchtete, das profitable Beiſpiel möchte anderwärts Nachahmung finden, daher es nichts ſchleuniger zu thun wußte, als den Verkauf der in dem Canton Thurgau gelegenen Güter des Kloſters anzuordnen. Der Beſchluß wurde dem Abt mitgetheilt, und in Verbindung mit dem Convent gab derſelbe am 20. April eine Proteſtation dagegen ein. Eine gleichzeitige Vorſtellung zweyer Abgeordneter des Kloſters bey dem Präſidenten des groſſen Raths war vergeblich; dieſe Behörde dehnte das Aufſichtsrecht bereits in die Befugniß aus, mit dem Kloſtervermögen nach Gutdünken walten zu können. Unter dem 28. April wurde an Abt und Convent erwidert:

„Ihre Proteſtationen ſeyen zurückgewieſen; ſie wären, ihre Stellung im Staat aus den Augen verlierend, den Verfügungen des Finanzraths unbefugt entgegengetreten; die getroffene Maaßregel ſeye eine nothwendige; der Abt habe den Statthalter ungeſäumt zurückzurufen; bis dieß geſchehen ſeye, werde dem Convent das Archiv entzogen, der Schlüſſel einem Beamteten übergeben, Abt und Convent für jede Verzögerung, für jeden Widerſtand gegen dieſe Maaßregel perſönlich verantwortlich gemacht.“

Bald hernach erſchien der über das Kloſter geſetzte Verwalter zu Mammern und befahl dem Statthalter, das Schloß zu verlaſſen, damit Alles der Verſteigerung ausgeſetzt werden könne. Der Statthalter bemerkte: „Von ſeinem Prälaten geſetzt, könne er Befehle nur von dieſem annehmen.“ Alsbald Bericht nach Zürich, ſchleunige Berufung des Regierungsraths am 12. May, Abordnung einer Commiſſion nach Rheinau, mit Auftrag: Abt und Convent die Aufforderung zuzuſtellen, daß ſie binnen zwey Stunden in den Verkauf einzuwilligen hätten, widrigenfalls richterliche Ahndung der Widerſetzlichkeit gegen amtliche Befehle (das nennt man Geſetze handhaben, der Gerechtigkeit pflegen!) eintreten, die geſammte Verwaltung der Oekonomie dem Kloſter entzogen, den Conventualen nur das nöthige Bedürfniß verabreicht werden würde.

Es heißt, das Maaß des Lächerlichen, oder des Ungereimten, oder des Empörenden zum Ueberflieſſen voll machen, wenn auf die Formalität einer unter ſolchen Zwangsmitteln abgenöthigten Einwilligung nur das mindeſte Gewicht gelegt werden will; und dennoch blickt wieder das Bedürfniß hervor, verübter Ungerechtigkeit einen ſchwachen Schimmer der Legalität abkünſteln zu ſollen. Abt und Convent übergaben nun am 14. May folgende Erklärung:

„Nach Anſicht des Beſchluſſes des hohen Regierungsrathes vom 12. May a. c. und reifer Ueberlegung haben ſich Abt und Convent mit beklom-

menem Herzen und Erneuerung ihrer frühern Proteſtationen endlich dahin entſchloſſen: Der Gewalt weichen zu wollen.“

Aber dieſe Erklärung ließ zu ſehr durchblicken, daß ſie unter der Piſtole mit geſpanntem Hahn auf der Bruſt abgezwungen worden ſeye; daher ſie nicht angenommen wurde. Darauf folgte eine andere: „Nach Anſicht des hohen Regierungs-Beſchluſſes vom 12. May a. c. und reifer Ueberlegung haben ſich Abt und Convent mit beklommenem Herzen dahin entſchloſſen, endlich der Gewalt zu weichen, und erklären daher einerſeits, dieſen Capitels-Beſchluß dem Statthalter von Mammern, P. Pirmin Wipf, mitzutheilen, und ihn einzuladen, mit uns der Gewalt weichen zu wollen; — anderſeits, dem Verkaufe der Herrſchaften Mammern und Neuenburg keinerley Schwierigkeiten mehr in den Weg zu legen.“

Auch dieſe Erklärung befriedigte nicht, und die Worte: „ihn einzuladen,“ mußten ſo abgeändert werden: „ihn aufzufordern, daß er, wie wir, der Gewalt weiche und ſich daher von Mammern entferne.“

Es war überflüſſig, der Unterſchrift die Buchſtaben v. c. (vi coacti) beizufügen, ſie lagen in dem Wortlaut der Acte. Die Zürcherſchen Bevollmächtigten mochten es daher für rathſam erachten, gegen einen Verſuch des Statthalters, jene beide Buchſtaben oder den ſie erſetzenden Wortlaut ins Auge zu faſſen, um anderweitige Hülfe ſich umzuſehen. Für jeden möglichen Fall mit einem Schreiben des Zürcher Regierungsrathes an denjenigen von Thurgau verſehen, dieſes abgefaßt in einem Ton, wie er allenfalls gegen ſubalterne Beamtete geführt werden mag, begaben ſie ſich am gleichen Tage nach Frauenfeld, wo unverweilt der kleine Rath ſich verſammelte und die verlangte Hülfe zuſagte. Von da giengs nach Mammern. Irren wir nicht, ſo hatte der kleine Rath von Thurgau ein Executionscorps von zwey Landjägern aufgeboten, unter deren Mitwirkung der Statthalter zum Schloß hinausgeſtoſſen wurde.

Ein Jude und ein Basler brachten Mammern um 145,000 fl. an ſich. Nachdem der Regierungsrath dieſen Kauf ratificirt hatte, forderte man auch die Ratification von dem Kloſter; allein dieſes erklärte bloß: „daß nach dem Urtheil Anderer die Summe des Erlöſes für jeden freyen Verkäufer annehmbar ſcheine.“ Vier Monate ſpäter wurden die Liegenſchaften im Canton Schaffhauſen verſteigert, abermals ohne alle Mitwirkung der Conventualen, aber auch ohne eine neue ſpecielle Proteſtation derſelben; dieß darum nicht, weil ſie ſich den frühern gewaltſamen Ueberdrang nicht zum zweitenmal wollten anthun laſſen, und weil ſie in einer allgemeinen Proteſtation „gegen jeden frühern oder ſpätern Eingriff in die unveräuſſerlichen und von der heil. ka-

tholiſchen Kirche dem Kloſter anvertrauten Rechte“ ein für allemal ſich verwahrt hatten.

Wir haben bey dieſem Verfahren der Regierung von Zürich gegen Rheinau etwas umſtändlicher verweilt, weil es dasjenige aller ſchweizeriſchen Regierungen iſt, welche die Menſchen- und Volksrechte als ihre Grundpfeiler, die Unverletzlichkeit jedes Eigenthums, die perſönliche Freiheit und die unbedingte Gleichheit vor dem Geſetz als die ſtrahlende Kleinodien jedes Bewohners des überglücklichen Landes in ihren Verfaſſungen zum Anſchauen ausſtellen.

In zwey Beziehungen jedoch behandelte die Regierung von Zürich das Kloſter Rheinau etwas billiger, als diejenigen von Aargau und Thurgau ihre Klöſter behandeln; — einmal behielt ſie den Erlös der verkauften Liegenſchaften nicht für ſich, ſondern ließ denſelben der Kloſterkaſſe zukommen; ſodann trat der durch ſie geſetzte Verwalter nicht als ſolcher, ſondern mehr als Rechnungsführer auf, die Verwaltung blieb doch bey dem Kloſter. Zu dem Letztern aber mag nicht ſowohl freundlicher Wille, als vielmehr der Umſtand beigetragen haben, daß ein anderer Verwalter, als das Kloſter, von badiſcher Seite nicht wäre anerkannt, hiedurch mehr als eine Inconvenienz herbeigeführt worden. Dagegen fügte ſich Rheinau lange Zeit allen ihm auferlegten Beeinträchtigungen, ohne, wie die Klöſter des Aargaus und des Thurgaus mit zwingender Nothwendigkeit es mußten, Beſchwerden an die Tagſatzung gelangen zu laſſen. Endlich aber, nachdem die Verkäufe ſeiner Güter und andere ruchtbar gewordene Verſuche es über die gehegten Abſichten nicht mehr länger im Ungewiſſen laſſen konnten, ſah auch es ſich bewogen, unter dem 12. May in einer kurzen aber dringlichen Vorſtellung die eidgenöſſiſche Tagſatzung zu bundesgemäſſem Schutz aufzurufen. Es waren drey Puncte, worüber das Kloſter, als über Einbruch in die Stipulationen des XII. Artikels der Bundesurkunde, mit vollem Recht ſich beſchweren konnte: 1. Verbot der Novizen-Aufnahme: 2. exceptionelle Beſteurung (6240 Franken jährlich); 3. Aufſtellung eines obrigkeitlichen Rechnungsführers.

Die Eingabe an die Tagſatzung war dieſer noch nicht vorgelegt worden, als am 6. Sept. 1839 die bis dorthin in Zürich mit Allgewalt reichsnenden Radicalen, deßwegen, weil ſie die Bildung künftiger chriſtlicher Prediger dem Mythiker Strauß übertragen wollten, von den bewaffnet und unter Pſalmengeſang heranziehenden Landleuten verjagt wurden, oder doch vor ihnen flohen. Aus der Ferne ſah man, wie es häufig zu geſchehen pflegt, dieſen Vorfall für bedeutender an, als er war, knüpfte mancherley Erwartungen an denſelben, leitete ihn aus Urſachen ab, die gar nicht vorhanden waren. Wie ihn Schreiber dieſes, damals in Wien befindlich, ſchon am zweiten Tage, nachdem die Kunde dahin gelangt war, beurtheilte, hat er

bald nachh eröffentlich ausgesprochen *), und ſich in ſeinem damaligen Urtheil nicht getäuſcht gefunden. Aber das an ſich ſehr zufällige und in ſeinen Folgen höchſt gleichgültige Ereigniß hatte doch, wie dergleichen immer pflegen, eine Proclamation zur Folge, in welcher diejenigen, welche durch jenen Tag an die Spitze der Geſchäfte zuſammengeſpühlt worden, verſprachen: „die Religion und Gerechtigkeit als Baſis ihres fernern Wirkens feſtſtellen zu wollen“

Es liegt etwas Rührendes darin, wenn irgendwelche Perſonen in ſchlichter Einfachheit Worte, in ernſten Augenblicken von Männern geſprochen, auf welche Vieler Augen gerichtet ſind und an welche mancherley Erwartungen ſich knüpfen, noch für mehr halten als für zufällige Federzüge auf dem Papier, als für Erſchütterungen der Luft, die nach beſtimmten Geſetzen ſich bilden. Unmöglich können wir denjenigen unſere Achtung verſagen, welchen der Strom der Zeit und die Fluth gemachter Erfahrung jeden Ueberreſt ehebevor feſtwurzelnden Vertrauens an die Wahrhaftigkeit der in ſolchen Momenten ertheilten Zuſicherungen noch nicht auf den Grund weggeriſſen haben. In ſolcher ſchlichten Einfachheit, mit ſolcher Reminiscenz eines, die geſellſchaftliche Ordnung ehemals ſtützenden und belebenden, aber auch durch Wahrhaftigkeit in allen Zuſagen und Erklärungen gefeſtigten Vertrauens zogen Abt und Convent von Rheinau, kaum jene Proclamation erſchienen war, in zweifelloſer Ueberzeugung, die proclamirte „Gerechtigkeit“ würde am allererſten durch Beſeitigung des Widerrechtlichen ſich bewähren, ihre Eingabe von der Tagſatzung zurück. Sollten ſie mittelbare Hülfe aufrufen, wo ſie das Eintreten der unmittelbaren nach ſolchen ſchönen Worten aufs zuverſichtlichſte gewärtigen zu dürfen meinten? Es kommt bisweilen im Handelsverkehr vor, daß ein Wechſel, der aus erheblichen Gründen proteſtirt werden könnte, aus Achtung vor dem Namen des Geranten dennoch honorirt wird. Verdiente die ſelbſtproclamirte Gerechtigkeit, welche in dieſem Schritt von Rheinau die Stelle des Geranten vertrat, ſolche Rückſicht nicht? Es ſcheint nicht. Rheinau's Loyalität fand in den neuen Züricher-Regenten keinen Wiederhall. Der großartige Gedanke: „ſtünde auch das Kloſter in ſeiner Erwartung eigentlich im Irrthum, ſo müßte die Ehre Verwandlung deſſelben in Wahrheit fordern,“ fand in den Geſinnungen dieſer Regenten keinen Anklang, in ihren Herzen keinen Raum. Rheinau hatte ſie bey ihrem eigenen Worte gefaßt, hatte an ihre Wahrhaftigkeit, an ihre Ehre Berufung ergriffen. Was iſt ihm hiefür geworden? — — Fortdauer alles deſſen, was die vorigen Regenten über daſſelbe verhängt hatten; denn die neuen

*) Ausflug nach Wien und Preßburg, Bd. II. S. 273.

traten in das hinterlaſſene Erbe ein, ohne ein Beneficium inventarii für nothwendig zu erachten. Von ſolcher Feſtigkeit war die Baſis der proclamirten „Religion und Gerechtigkeit!“ War es ein Wunder, daß ſich nachmals die heftigſten Dränger der Klöſter in Aargau auf die „frommen und heiligen,“ auf die unter Pſalmengeſang und Anführung eines Pfarrers eingeſetzten Regenten von Zürich beriefen, die es auch nicht beſſer machten; daß ſie die vollkommenſte Rechtfertigung ihres Verfahrens darin erblickten, daß dieſe, durch eine Art kirchlicher Bewegung an die Spitze Gekommenen, in jener Beziehung als Vollerben der Antikirchlichen und Antichriſtlichen auftraten? Dieſe Leute haben ſich nachmals, als die Frage, wer vom May 1842 an auf den gepolſterten Seſſeln ſitzen ſolle, ernſter behandelt wurde, die Benennung Conſervative geben laſſen!

Bern.

Es iſt ſonderbar, daß die neuen Regenten, welche anfangs die reine Blüthe des aufgegangenen freyen Volkswillens zu ſeyn ſich brüſteten, indeß ſie ihre geſtürzten Vorfahren für die Alp ausgaben, welche mit beengendem Druck auf denſelben ſich gelegt hätte, dieſen Willen alsbald durch zwingendere Bande an ihre Perſonen zu ketten bemüht waren, als jene Drückenden es je für nothwendig erachteten. Der katholiſche Jura war mit dem reformirten Bern unter ſeinen Ariſtokraten ſeit 14 Jahren vereinigt, und wir dürfen wohl glauben, daß dieſe nichts verſäumt haben mögen, was Pflicht und Klugheit fordern, um einer Regierung Anerkennung und Anhänglichkeit zu verſchaffen. Auch haben wir in aller jener Zeit nie gehört, daß es hieran gefehlt, am allerwenigſten, daß die katholiſche Geiſtlichkeit ihre Stellung zum Staat und zu ſeinen Lenkern mißkannt habe. Hätten mithin die neuen Regenten der Treue derſelben unter eben derjenigen Form, die den vorigen genügte, nicht mit aller Zuverläſſigkeit eben ſo ſicher ſeyn mögen, als dieſe es waren? Es ſcheint nicht, daß ſie dieſe Ueberzeugung hegten. War etwa die Luſt, die Geiſtlichen zu ſchikaniren, noch gröſſer? Es wurde alſo von dieſen ſchon zu Anfang des Jahres 1832 ein Eid verlangt, welcher, zwar von dem Biſchof genehmigt, ſo lautete:

„Ich ſchwöre der Republik Bern und ihrer verfaſſungsmäſſigen Regierung Gehorſam zu leiſten, den Nutzen des Staats zu fördern und ſeinen Schaden zu wenden, die beſtehende Verfaſſung und verfaſſungsmäſſigen Geſetze zu beobachten, für die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen beſtmöglichſt einzuwirken, die heil. Amtspflich-

ten zu erfüllen, und überhaupt in Allem ſo mich zu verhalten, wie es einem chriſtlichen Seelſorger gebührt. Ohne alle Gefährde.“

Der Geiſtlichkeit ſchien der Eid für die katholiſche Religion und die Geſetze der Kirche nicht ganz gefahrlos, darum weigerte ſie ſich desſelben. Alsbald ſandte die Regierung eines ihrer Mitglieder an den Biſchof, welches denſelben dazu zu beſtimmen wußte, daß er die Eidesleiſtung anbefahl, unter Androhung der Entſetzung und Verluſt der Beſoldung für jeden, der ihrer ſich weigern würde. Darauf erwiederte die Geiſtlichkeit dem Biſchof:

„Der von der Geiſtlichkeit genommene Beſchluß, den anbefohlenen Eid nicht zu leiſten, könne dermalen nur durch den Papſt gelöst und zurückgenommen werden, weil man in dieſer Gewiſſensſache an ihn, als das Oberhaupt der römiſch-katholiſchen Kirche, appellirt habe, und ſomit über dieſen obwaltenden Zweifel zu entſcheiden, nur er allein als competenter Richter angeſehen werde. Welches aber die traurigen Folgen ſeyn möchten, die die verweigerte Abhörung der Geiſtlichkeit nach ſich ziehen könne, ſo würde nun einmal der Eid bis zu Erhaltung jenes Entſcheides vom römiſchen Stuhl nicht geleiſtet werden; und was dann die perſönlich angedrohte Verantwortlichkeit wäre, ſo werde dieſelbe wieder dahin zurückgeſchoben, von wo aus ſie veranlaßt worden ſeye.“

Der Dekan Cuttat bemerkte noch insbeſondere: „Das ſeye keine Verweigerung des Eides, ſondern nur ein Aufſchub, welchen er, auf das Geſetz geſtützt, verlange. Wenn dieſes der Kirche und der Regierung ungehorſamſeyn heiſſen ſollte, ſo erkläre man auch jeden Bürger des Ungehorſams ſchuldig, der von einem untern Gericht an ein oberes appellire.“

Von Bern aus ſuchte man nun die Gründe der Geiſtlichkeit zu widerlegen, am kräftigſten dadurch, daß man Zurückbehalten der Beſoldung neuerdings in Ausſicht ſtellte. Aber die Berufung an das Oberhaupt der Kirche war ergriffen, die Geiſtlichkeit mußte den letzten Entſcheid abwarten. Dieſer kam nach vier Monaten. Der Eid wurde geſtattet, doch mit dem Beiſatz: „Ich leiſte dieſen Eid in Bezug auf Alles, was der katholiſchen Religion und den Geſetzen der Kirche nicht zuwider iſt.“ Damit war einerſeits dem Verlangen der Regierung entſprochen, andererſeits die Beſorgniß der Geiſtlichkeit gehoben. Jene nahm den Eid unter dieſem Beiſatz an, dieſe leiſtete denſelben willig. Der Biſchof aber fügte ſich dem Wunſch der Regierungs darin, daß er den Dekan Cuttat, weil er durch ſeine Appellation an den Papſt den Unwillen derſelben auf ſich geladen, ſeiner Stelle als biſchöflicher Provicar entſetzte.

Die Verfaſſung ſagt in ihrem 20. §.: „Kein Angeſtellter kann abberufen oder eingeſtellt werden, als durch einen motivirten Beſchluß der competenten Behörde.“ — Schon ſeit manchen Jahren verſah

Hr. Tſchann von Solothurn zu ungetheilter Zufriedenheit ſowohl der vorigen Regierung als ſeiner Untergebenen die katholiſche Pfarrey zu Bern, alſo daß wohl eine verdiente Anerkennung darin gefunden ward, daß er im Jahr 1830 an eine Domherrenſtelle in Solothurn berufen wurde, ohne deßwegen ſeine Pfarrey aufgeben zu müſſen. Von dieſer wurde er am Schluß des Jahres 1832 durch den Regierungsrath entſetzt, ohne daß weder er noch einer ſeiner Pfarrangehörigen das Mindeſte darum wußte, auch die Schlußnahme ihm nicht anders zur Kenntniß kam, als durch das Ausſchreiben im Wochenblatt. Alsbald vereinigten ſich fünf Sechstheile aller katholiſchen Hausväter zu einer Vorſtellung an die Behörde und zu der Bitte, daß man ihnen ihren geſchätzten und des ungetheilteſten Zutrauens genieſſenden Seelſorger doch laſſen möchte. Es ward ihnen nicht einmal eine Antwort. Erſt ſpäter verlautete: die Stellen eines Domherrn in Solothurn und eines Pfarrers zu Bern lieſſen ſich nicht vereinigen; — eine Entdeckung, auf welche man erſt nach Abfluß von drey Jahren gekommen zu ſeyn ſcheint.

Dritthalb Jahre ſpäter wurde auf einſeitigen Bericht des Regierungs-Statthalters Stockmar in Pruntrut die Susſpenſion gegen den Vorſteher des dortigen Collegiums, Hrn. Miſlin, ausgeſprochen, der dieſe Stelle ohne Gehalt, bloß um Gutes zu ſtiften, bekleidete. Der Stadtrath von Pruntrut beſchwerte ſich nicht allein hierüber, ſondern ertheilte Hrn. Miſlin das Zeugniß, daß durch ihn die Anſtalt weſentlich gehoben worden ſeye, daß er das volle Zutrauen der Eltern und Zöglinge beſitze, auch durch ſeine Klugheit alle Politik ferne halte. Aber daß er die von einem Muſiklehrer eingeübte Marſeillaiſe, welche den Eltern mißfiel, den Schülern verbot, erbitterte den Regierungsſtatthalter, wie wir bereits früher bemerkt haben. Ferner wurde ihm vorgeworfen, er habe in der Schule Schillers Tell unterſagt. Endlich beſchuldigte man die Geiſtlichen an dieſer Anſtalt, ſie trügen Barette, die zwey Zoll niederer wären als die frühern, und gehörten hiemit ſichtbarlich einer Geſellſchaft an, welche zum Verderben aller Staaten ſich verſchworen habe. Zwey zur Unterſuchung nach Pruntrut geſendete Abgeordnete, worunter ſelbſt jener nachmals ſo verrühmt gewordene Neuhaus, erklärten Hrn. Miſlin, daß ſie in jeder Beziehung mit der Anſtalt wohl zufrieden wären. Dennoch wurden ein Jahr ſpäter die geiſtlichen Lehrer von denſelben vertrieben, wie in einem frühern Abſchnitt berichtet worden iſt.

Eines der ſchmählichſten Blätter in der Geſchichte der Schweiz während des verfloſſenen Jahrzehnds, des Cantons Bern insbeſondere, iſt dasjenige, welches den Bericht über die militäriſche Beſetzung der vormals biſchöflich baſelſchen Landſchaften aufzunehmen hat. Das Glück wollte, daß unmittelbar nachher eine vollſtändige Sammlung

der unverwerflichſten Acten*) hierüber zu allgemeiner Kenntniß kam, die wir unſerer Darſtellung zu Grunde legen.

Dieſes Ländchen wurde bekanntlich von dem Wiener-Congreß dem Canton Bern einverleibt, unter Garantie des bisherigen Religionszuſtandes. Wie die Bezirke des alten Cantons kamen auch dieſe unter Oberamtmänner, welche nichts unterlieſſen, um Ergebenheit und Anhänglichkeit gegen ſeine neuen Regenten unter dem Volk zu pflanzen. Auſſer dieſen Oberamtmännern waren alle Beamteten Landeseingebohrne; die Geiſtlichkeit wurde beſſer beſoldet als früher; manche Einrichtungen und Verhältniſſe dienten dazu, den Wohlſtand zu heben. Durch geheime Geſellſchaften wurde im Jahre 1830 der Revolutionsgeiſt auch in dieſen Gegenden wieder aufgefriſcht und fand anfangs viele Gefäſſe, die denſelben willig in ſich aufnahmen. Als es ſich um die Wahlen in den groſſen Rath handelte, wurden aber dennoch gemäſſigte, zum Theil antirevolutionäre Männer gewählt, wenigſtens inſoweit die Wahlen von dem Volk ausgiengen. Die ſchlechteſten Subjekte hingegen gelangten zu Stellen durch den neuen Rath, als durch fürſorgliche Freunde und Brüder. Die vormaligen Oberamtmänner wurden nun durch Präfekten, derjenige zu Pruntrut durch einen gewiſſen Stockmar erſetzt, welcher vorzüglichſte Triebfeder deſſen geworden iſt, was nun erzählt werden muß.

Dieſer Stockmar, einſt Handelsgehülfe in Frankreich, hierauf Weinhändler in Pruntrut, Mitglied geheimer Geſellſchaften, entſchiedener Feind der Religion, war der Mittelpunct der Revolutionäre in dieſer Landſchaft, was ihm die genannte Stelle eintrug. In dieſer bemühte er ſich, die beſſer geſinnten Einwohner und namentlich die Geiſtlichkeit bey ſeinen mit Allmacht ausgeſtatteten Geſinnungsverwandten zu Bern in ſchlimmes Licht zu ſetzen. Um ſeinen Meinungen ſchnellern und weitern Umlauf zu verſchaffen, gründete er mit andern Revolutionären die Helvétie, welche nicht bloß gegen Ariſtokraten und Vorrechte declamirte, ſondern die katholiſche Kirche, und was mit derſelben zuſammenhängt, zu ihrer ſteten Zielſcheibe machte, dafür durch die Regenten in Bern nicht allein begünſtigt, ſondern ſelbſt

*) Correspondence des MM. les préfets de Porrentruy, Delémont, Saignelegier et Moutier avec le conseil executif et MM. les commissaires extraordinaires, avant, pendant et aprés l'occupation militaire du Jura catholique en Mars 1836. 8. Berne 1836. Einige Mitglieder des groſſen Raths aus dem Jura ſahen dieſe Acten auf dem Tiſche jener Behörde und in der Staatskanzley, und überzeugten ſich, daß deren Mittheilung für eine, dieſer Vorgänge wegen nachher niedergeſetzten Commiſſion von höchſter Wichtigkeit ſeyn, daß es aber Zeit erfordern würde, ſie zu durchgehen, zu prüfen. Deßwegen entſchloſſen ſie ſich, dieſelben drucken zu laſſen, was freilich ſehr hoch aufgenommen wurde.

unterſtützt wurde. Als darauf wohlgeſinnte Männer zu Vertheidigung der Religion, Kirche, und eines geordnetern geſellſchaftlichen Zuſtandes den Ami de la justice gründeten, war dieſe Anwendung der Preßfreiheit in Stockmars Augen ein groſſer Unfug, dem zwar nicht auf offenem, wohl aber auf heimlichem Wege der Verdächtigung und Anſchwärzung der Mitarbeiter entgegengewirkt werden konnte. Nun kam noch ein Umſtand hinzu, der Stockmars Haß mit Rache befruchtete, und ihn vollends in Flammen ſetzte. Bisher Mitglied des groſſen Raths, traf ihn im Jahr 1835 das Loos, einer neuen Wahl ſich unterwerfen zu müſſen. Trotz des Einfluſſes, welchen die Präfektenſtelle gewährt, erhielt er nur vier Stimmen, und Hr. Vautrey, in politiſchen Dingen zwar liberal, in religiöſen aber ganz kirchlich geſinnt, wurde faſt einſtimmig gewählt. Stockmar eilte nach Bern, klagte den Freunden; ſie wußten Rath zu ſchaffen. Die Schutzvereine ſorgten für ſeine Erwählung in Thun, wo niemand ihn kannte, Hr. Vautrey mußte ihm ſeinen Platz als Regierungsrath räumen, ja er wurde ſogar zum Vicepräſidenten der katholiſchen Abtheilung des Erziehungsraths, zum Präfecten von Pruntrut aber ein gewiſſer Choffat, ſeinen Grundſätzen und ſeinem Weſen nach ein Alter ego von Stockmar, ernannt. Nun trieb es ihn vor allem, ſeine Mitbürger für die Verſchmähung ſeiner Perſon durch Annahme der Badener-Artikel zu züchtigen; denn welche Geſinnungen darüber unter ihnen herrſchten, war ihm nicht verborgen.

Die Badener-Artikel mißfielen, beängſtigten im katholiſchen Jura eben ſo ſehr wie in andern Cantonen; die Regierung ſelbſt war anfang der Sache nicht beſonders gewogen; lange herrſchte die Meinung vor, es wäre beſſer, man lieſſe ſie fallen. Um ſo mehr drängte Luzern; denn es verkannte nicht, welches materielle Uebergewicht der Beitritt des volkreichſten Cantons ſeinen Entwürfen verleihen würde. Schon in einer Zuſchrift vom 26. Juni ſprach es über Berns ſtets beobachtetes Stillſchweigen ſein Bedauern aus. Er ſtellte dieſe Entwürfe nochmals in das glänzende Licht: „Den Vorſtehern der Kirchen eine nationelle und unabhängigere Stellung zu verſchaffen, die Prieſterſchaft zu höherer Bildung zu erheben, die Disciplinarien den Bedürfniſſen der Zeit anzupaſſen.“ — Schon wies es auf die Nothwendigkeit hin, den hie und da ſich zeigenden Aufregungen, „mit denjenigen Mitteln entgegenzutreten, welche die Conferenz von Baden in die Hände der verbundenen Regierungen lege.“ Es ſchrieb:

„Wenn wir den Werth einer weiſen Umſicht in Vorberathung wichtiger Angelegenheiten einerſeits nicht verkennen, ſo ſcheint uns anderſeits eine eben ſo kluge als richtige Staatsmaxime, demjenigen, was ſorgfältig berathen worden, eine ſchnelle und ernſte Vollziehung geben zu ſollen. Dieſe Staatsmaxime glauben wir auch im jetzigen Augenblick

noch einigermaſſen am Orte. Wird die gemeinſame Vollziehung der Badener-Beſchlüſſe noch weiter verſchoben, ſo werden ſie den ſchlauen Feinden derſelben ein ſteter Vorwand ſeyn, die Vorurtheile des Volkes zu wecken, den Widerwillen und die Beſorgniſſe gegen dieſelben zu nähren, und die Zögerung der Regierungen wird ihren Verſpiegelungen den Schein der Wahrheit geben, gleich als wenn dieſelben nur darum rückhielten, weil ihre Abſichten ſeyen entdeckt worden. Sollte es auch nicht möglich ſeyn, das Zutrauen des Volkes gegen dieſelben in dem Maaße zu untergraben, ſo dürfte ſich doch in dem Volk, namentlich in der klarer denkenden Mehrheit deſſelben, die Meinung von einer gewiſſen Schwäche erheben, welche der Achtung für die Behörden ſehr nachtheilig und ihrem eigenen Ehrgefühle ſehr wehethuend ſeyn müßte. Sind aber die Conferenz-Anträge einmal zu Beſchlüſſen der oberſten Standesbehörden geworden, gehen ſie in die Geſetzgebungen und in Rechtskraft über, ſo ſtehen die Feinde derſelben auf dem unſichern Boden der Empörung, wenn ſie ſich ihren Wirkungen entziehen wollen, und den Regierungen ſteht die Macht des Geſetzes, das Anſehen der Stellvertreter des Volkes [welches die Beſchlüſſe nicht wollte] die Bürgertreue und der eidgenöſſiſche Sinn [Kanonen und Bajonnette] zur Seite.“

Bern beſchickte zwar auch die neue, auf den Herbſtmonat nach Luzern ausgeſchriebene Conferenz; dießmal nicht durch ein Katholiken, ſondern durch den bekannten Carl Schnell, nebſt ſeinem Bruder Haupt der Umwälzung vom Jahr 1831 und ganz in den Radicalismus aufgegangen. Aber auch nach ſeiner Rückkehr wollte dort die Sache noch nicht zur Hand genommen werden. Luzern dagegen trieb unabläſſig. Zuletzt konnte oder wollte man ſeinem Treiben nicht länger widerſtehen. Indeß hoffte man immer noch Nichtannahme der Beſchlüſſe; dieß um ſo mehr, weil gerade von hier aus vor nicht langem an Aargau der Rath ergangen war: mit Mäſſigung gegen die Katholiken zu verfahren. Dieſen wohlgemeinten Rath, glaubten Einzelne, dürfte doch derjenige zuerſt befolgen, von dem er ausgegangen. Allein merkwürdig genug hatte Stockmars Organ, die Helvetie, die unfehlbare Annahme jener Artikel ſchon zum voraus angekündigt, und zwey ähnliche Blätter, die junge Schweiz und Schnells Volksfreund, bereits im November die Abſendung von Bataillonen in den katholiſchen Jura angerathen: „um den Einwohnern die Luſt nach Rom und dem Papſt zu vertreiben.“ — Zwey zur Berichterſtattung aufgeforderte Commiſſionen empfahlen Berathung der Artikel. Man wußte, daß die Sache im Februar zur Sprache kommen ſollte. Je näher der Zeitpunct heranrückte, deſto mehr wurden alle Waffen des Geiſtes, alle geſetzlichen Mittel aufgeboten, um den Schlag abzuwenden. Der Ami de la justice beleuchtete die Artikel in einer Reihe von Aufſätzen. Der Profeſſor Mislin widerlegte die hiſtoriſchen Un-

wahrheiten, welche das Erziehungs-Departement, um ihre Annahme zu empfehlen, ſich hatte zu Schulden kommen laſſen. Die geſammte Geiſtlichkeit, aus 116 Glieder beſtehend, erließ eine gründliche, würdevolle und ehrerbietige Proteſtation nicht allein gegen die Artikel, ſondern ſelbſt gegen deren Berathung; liefen doch dieſelben der katholiſchen Religion ſtracks entgegen, widerſprächen ſie der Vereinigungs-Urkunde des Landes mit dem Canton Bern, ja ſelbſt der Verfaſſung, und ſeye der beinahe aus lauter Proteſtanten beſtehende groſſe Rath in dieſer Sache nicht einmal competent.

Schon am 1. Februar ſchergete der Präfect Choffat, ein Menſch, der ſich in dieſer ganzen Geſchichte als tückiſch, gewaltthätig, hart, als brauchbares Werkzeug in der Hand ſeiner hohen Committenten erwies, einen Bericht nach Bern hinauf: „mehrere Landjäger und andere Leute hätten ihm Anzeige gemacht, daß die Geiſtlichen von der Canzel zu Bittſchriften gegen die Artikel aufforderten. Die Gemeindräthe zweyer Ortſchaften hätten ihn um Rath gefragt, was ſie thun ſollten, von ihm aber zur Antwort erhalten: „das Volk ſeye nicht im Fall einen Entſcheid zu fällen über eine Frage, die es nicht verſtehe.“ (Gleiche Sprache wurde im Aargau geführt.) Einen Gemeindsvorſteher, der ſich erlaubt habe, die Bittſchrift in einer Verſammlung vorzuleſen und zum Unterſchreiben aufzufordern, habe er zur Verantwortung gezogen.“ Der ſtatthalteriſche Unwille ſchreckte nicht, allenthalben wurde die Bittſchrift (jene erwähnte Eingabe der Geiſtlichkeit) in den Gemeindehäuſern aufgelegt, Alles drängte ſich zum Unterzeichnen herbey. Schon unter dem dem 9. Februar klagte Choffat über „religiöſen Terrorismus,“ über „moraliſche Gewaltthat; Ueberredungskünſte und Drohungen würden von den Geiſtlichen, andere Mittel von den gewonnenen Gemeindräthen angewendet.“ — Wie dem ſeye, die Bittſchrift erhielt 8000 Unterſchriften. Die katholiſche Einwohnerzahl wird auf 40,000 Seelen gerechnet, alſo mögen wohl nicht viele ſtimmfähige Bürger ihre Namen verweigert haben.

Weder gegen die Form noch gegen den Innhalt der Bittſchrift war etwas einzuwenden; die Unterſchriften waren weder durch Drohungen noch durch Vorſpiegelungen zuſammengetrieben worden. Der Regierungsrath ſelbſt wollte bloß auf Erhaltung der bisherigen Verhältniſſe und auf Unterhandlung mit den competenten Behörden antragen. Aber den Schutzvereinen gefiel ſolche Mäſſigung nicht; die Glieder des groſſen Raths wurden in entgegengeſetztem Sinne bearbeitet. Welchen Beſchluß derſelbe am 19. und 20. Februar faßte, haben wir berichtet. Von den 27 katholiſchen Mitgliedern ſtimmten die 17 Angeſehenſten und Bewährteſten des Landes dagegen, 10 dafür, 144 Proteſtanten ebenfalls; zu den 16, die den Erſtern ſich an-

reihten gehörten 15 Berner aus ehemaligen patricischen Geschlechtern, zwar der „neuen Ordnung der Dinge“ huldigend, aber von dem ehemaligen Geist der Gerechtigkeit und der politischen Klugheit ihres Standes nicht verlassen; mit diesen der Präfekt von Münster, einem gemischten Bezirk, ebenfalls Reformirter. Jene grosse Mehrzahl von 165 schien der Ueberzeugung des Hrn. Präfecten zu seyn: das Volk verstehe die Sache nicht, habe gar nicht darüber zu sprechen, sie allein seyen es, welche die wahre Einsicht, jedenfalls die alleinige Befugniß besässen, zu bestimmen, was das katholische Volk gut zu finden habe. — Die zu Bern selbst erscheinende, für das Recht stets muthvoll in die Schranken tretende „Allgemeine Schweizerzeitung“ begleitete die Nachricht von dem Ergebniß der grossen Rathssitzung mit folgenden Worten:

„Dem durch viele tausend Unterschriften ausgesprochenen Volkswillen konnte kaum geringschätzender begegnet werden, als durch mehrere seiner eigenen Vertreter geschehen ist. Beinahe die ganze erwachsene männliche Bevölkerung des katholischen Jura, 8000 Unterzeichner, werden dargestellt als der Spielball verbrecherischer Umtriebe, schlauer Intriguen, als ein Rudel Dummköpfe, die willenlos ihre Unterschriften dem ersten besten Demagogen preis geben. Als die Verfassung durch 27,000 Männer angenommen wurde, da waren diese lauter selbstständige Denker. Damals hieß die Volksstimme die Stimme Gottes. Nur aus eigenem Antrieb und tiefster Ueberzeugung spannte sich das Volk in die Verfassung ein. Das Volk lerne aus den Verhandlungen des grossen Raths, was für ein Gewicht einige Repräsentanten auf seine Willensäusserung legen und wie viel das Petitionsrecht werth ist.“

Am 27. Febr. schreibt der Präfekt seinem Gönner, dem Schultheiß Tscharner: „Die Anhänger der Geistlichkeit sind verblüfft über die Schlußnahme des grossen Raths; die Mehrzahl der Landleute, die nur aus Gefälligkeit, ohne Ueberzeugung, um den Hausfrieden zu erhalten, unterzeichnet haben, sind ruhig, mit der Verfügung größtentheils zufrieden; die Patrioten sind höchlich erfreut über dieselbe; die Geistlichen schleichen sich heimlich zu ihrem Haupte, Cuttat, um Verhaltungsbefehle zu holen; Unwissende und besonders Weibsleute verbreiten in den Kramladen allerley Albernheiten; niemand ist mit der großräthlichen Entscheidung eigentlich unzufrieden als die Bürgerschaft von Pruntrut; die Brüder Koller, der Schweiz niemals besonders zugethan, sind Hauptanstifter, sie reden laut von Trennung und von Vereinigung mit Frankreich. Jedenfalls ist der Zustand des Bezirkes nicht beunruhigend; es herrscht eine Art Abstumpfung, Folge der gewaltigen Aufstachlung der Leidenschaften.“ Noch am folgenden Tag giebt er dem Volk das Zeugniß, „aller Ruhestörung fremd zu seyn.“

Das Letztere hat ſich während des Laufs der Begebenheiten als wahr erwieſen, in Bezug auf das Erſtere war der Blick des Hrn. Präfekten nicht hell genug. Die Stimmung war ſo, daß nur das ernſtliche Bemühen der Geiſtlichkeit Ausbrüche verhütete, wie ſehr auch die Radicalen Alles aufboten, um durch hervorgerufene Unruhe ihre Entwürfe deſto ſchneller und ſicherer vollziehen zu können. Zwar erſchien der Ami de la justice am 27. Febr. zum Zeichen allgemeiner Trauer mit einem ſchwarzen Rand und enthielt unter der Aufſchrift: der 20. Februar, einen Aufſatz der „ein Meiſterſtück von Klarheit und einer mit Mäßigung gepaarten Würde“ genannt wird. „Die Katholiken des Jura, ſagt er, würden nicht die Sturmglocke des Aufruhrs ziehen, aber auf die feyerlich gewährleiſteten Verträge ſich berufen; und da man ihre Beſchwerden mit Verachtung verworfen habe, ſo werden ſie an die Tagſatzung, als an die erſte Inſtanz appelliren; ſie werden an allen Thüren anklopfen und ſehen, ob der Nothſchrey eines Gerechtigkeit verlangenden Volckes denn nirgends einen Widerhall finde.“ Gerade dieſer Artikel war es, der den Präfekten Choffat wüthend machte und ihn nicht eher ruhen ließ, als bis er all die Bedrängniß herbeiziehen konnte, deren erſchütternde Darſtellung uns nun bevorſteht.

Daß die Schlußnahme des groſſen Raths im Jura nicht den erfreulichſten Eindruck hervorrufen werde, war leicht vorauszuſehen, und noch leichter, daß deßwegen eine Proclamation zu gewärtigen ſeye. Dieſe, als Schutzrede der Verfügung, als Brey um die Pille, zugleich als Brauenzücken des Collectiv-Jupiters erſchien am 27. Febr. Sie war ein Gebäck aus zuſammengekneteten Widerſprüchen, Ungereimtheiten und Regierungsſtolz. Ihr weſentlichſter Inhalt beſagt: „Die werthen Mitbürger könnten ja fortan in die Kirche gehen wie bisher; die Religion würde ihnen von ihren Pfarrern gelehrt werden wie bisher; und dieſe könnten auf den wohlwollenden Schutz der Regierung zählen, alſolange ſie ihre Pflicht erfüllten (d. h. als willenloſe Knechte dienten). Den Schluß machte die gewöhnliche Phraſe: Die Regierung werde die ganze Strenge der Geſetze (d. h. ihres Machtgebotes) gegen diejenigen anzuwenden wiſſen, welche noch ferner trachten würden, das Volk zu betrügen und unter dem Mantel der Religion ihre ſtrafbaren Abſichten zu verbergen.

Schon am 28. Febr. ließ Choffat nach Bern gelangen: „Das Gerücht ſage, man wolle Freiheitsbäume aufpflanzen mit einem Kreuz und der Inſchrift: „„es lebe der katholiſche Glaube! Weg mit dem Schisma!““ Tags darauf hatte er zu berichten: „Ungeachtet ſeiner Abmahnungen ſeye ein ſolcher Baum wirklich durch etwa 60 betrunkene und verworfene Weibsleute (wohlverſtanden nach Hrn. Choffats

Zeugniß) vor der Kirche zu Pruntrut aufgerichtet worden, jedoch Alles ruhig geblieben. Dabey bemerkt er ſelbſt: „Eigentlich ſeye es eine Carnevalsſcene geweſen; an ſich zwar unbedeutend, tückiſch aber durch ihren Zweck, zum Bürgerkrieg zu reizen. Wie ſchlecht die Abſicht ſeye, beweiſe die Rede eines Stadtraths, welcher geſagt habe: auch er wäre für das Aufrichten des Baumes, um gegen den Entſcheid des groſſen Raths eine feyerliche Proteſtation zu erheben; ſobald aber die Behörde dem Baum ſich widerſetze, ſo müſſe er weg.“ — „Ich erwart“, ſchließt der Hr. Präfekt, Ihre Befehle, ob ich dieſes Signal der Rebellion ſolle wegnehmen laſſen?“

Da die Errichtung dieſer Bäume eine ſolche Bedeutung gewonnen, ſolche Folgen herbeigeführt, ſolche Drangſale dem Ländchen bereitet hat, ſo darf wohl eine kurze Schilderung der Weiſe, in welcher ſie erfolgte, gegeben werden, um Urtheilswillige in den Stand zu ſetzen, ſowohl Choffats Berichte als die von Bern aus verfügten Schritte zu würdigen. Die Proclamation der Regenten wurde am 28. Febr. zu Pruntrut verleſen; ſie wirkte aber, was ſie ihren Verfaſſern, ihrem Inhalt, dem Zeitpunct ihrer Erſcheinung nach wirken konnte: man ſchenkte derſelben keinen Glauben, kaum Gehör. Geiſtliche und des öffentlichen Vertrauens mit Recht genieſſende Männer forderten aber unabläſſig zur Ruhe, zu rein geſetzlichen Maaßregeln auf; ihre Worte befriedigten nicht. Das Volk wollte nun einmal ein Zeugniß der Anhänglichkeit an die Kirche durch Aufpflanzen eines Baumes vor der ſeinigen ablegen. Der Präfect erſchien am 28. Febr. mit Landjägern, berief ſich auf einen Befehl des Regierungsrathes und ließ am folgenden Tag vom frühen Morgen ſeine bewaffneten Trabanten durch die Straſſen ziehen. Die Männer wollten ſich fügen; da wurden die Frauen ungeduldig, griffen zu den Werkzeugen und gruben Angeſichts der Landjäger das Loch zu dem Baum, indeß junge Leute mit 24 Pferden auszogen, um denſelben in die Stadt zu bringen. Noch wehrten vorſichtige Männer ab; aber unter zahlreichem Geleite langten nun zwey Bäume in der Vorſtadt an. Choffat, mit ſeinen Landjägern, zog entgegen, um das Vorrücken zu hindern. Während er mit ſeinen Worten die eine Tanne aufhielt, gewann die andere den Vorſprung, kam an der Kirche an und wurde im Nu aufgerichtet. Die andere, von mehreren hundert Frauen beg leitet, rückte nach. Unter dem Ruf: „Es lebe die Religion! Es lebe das Kreuz!“ erzwangen auch dieſe den Durchgang. Vergeblich war die bebende Stimme des Landvogtes, umſonſt die Anſtrengung der Landjäger, ſchnell erhob ſich auch dieſer Baum in die blauen Lüfte. Hierauf ging alles Volk in die Pfarrkirche, um den Schutz des Allmächtigen über Kirche und Vaterland, Einigkeit und Kraft, Segen und Schutz von ihm zu erflehen. Während ein Chor junger Mädchen die Litaney zur

heiligen Jungfrau anſtimmte, begab ſich eine Schaar in den Thurm, um mit den Geſängen die Töne der Glocken zu vereinen. Keine Herausforderungen wurden ausgeſprochen, keine Verunglimpfungen ausgeſtoſſen, die Landjäger nicht beleidigt. Zum Schluß wurde noch auf dem Kirchhofe ein Kreuz, zu welchem Alles beigeſteuert hatte, aufgerichtet; nach dieſem kehrte Jedermann ruhig nach Hauſe. Und ſo geſchah es in allen andern Ortſchaften; denn binnen wenigen Tagen wurden dergleichen Bäume in allen errichtet.

An den beiden folgenden Tagen ſchrieb Choffat beinahe jede Stunde nach Bern. Verworfene Weibsleute (femmes devergondées), ſtrafbare Abſichten, projectirter Bürgerkrieg, waren die zwar etwas fremdartigen aber ſtets wieder vorkommenden Beſtandtheile der Berichte, durch die er ſeine Herren von Bern in den Harniſch zu jagen und zu bewegen ſuchte, ſeinen anfänglichen „Carnevalsſpaß“ etwas ernſter zu nehmen. Während dem er die Unruhe von Stunde zu Stunde bedrohlicher werdend ſchilderte, alle Gaſſenreden, welche die Gensdarmen von allerwärtsher hinterbrachten, genau regiſtrirte, den Gerechtigkeitsfreund als Aufruhrprediger denuncirte, das Abreiſſen der Proclamation von einer Straſſenecke zum ausgebrochenen Aufruhr ſtempelte, ſchrieb der Präfect von Delſperg: „Am 1. März ſeye durch etwa 30 Frauen unter Glockengeläute eine Tanne vor die Kirche gebracht, mit Blumen und der Inſchrift: „Triumph der Religion!“ geſchmückt, aufgerichtet worden; darauf hätten ſich dieſe und noch viele andere in die Kirche begeben, Gebete, Litaneyen und unter Orgelbegleitung Geſänge angeſtimmt. Er habe den Pfarrer gefragt, was dieſes zu bedeuten habe, und dieſer verſichert: er habe ſich nicht in die Sache gemiſcht, erſt eine Stunde, bevor die Ceremonie angegangen, habe man ihm Anzeige gemacht. Der Tag und die Nacht ſeyen ruhig verlaufen, nur in dieſer ein angekleideter Strohmann, den Oberſt Quiquerez vorſtellend, mit etwelchen geſchriebenen Schmähworten an den Baum aufgehängt worden. Auch auf einem Dorf habe man, aber ohne alle Ruheſtörung, einen ſolchen errichtet. Die Sache werde keine ſchlimmen Folgen haben, nur gewaltſames Einſchreiten könnte ſolche herbeiführen.“ — Ganz daſſelbige berichtete der Präfect von Münſter. Auch in ſeinem Bezirk waren es die Frauen, welche ruhig die Bäume errichteten und hernach in der Kirche zum Gebet ſich vereinigten. Der Gemeindammann eines Ortes, in welchem dieſes erfolgt war, ſagte zu dem Landjäger: „Dieß geſchieht einfach zur Ehre der Kirche und der katholiſchen Religion; es ſoll keineswegs ein Zeichen der Empörung gegen unſere Regierung ſeyn, der wir unterthan bleiben nach wie vor; der Steuereinnehmer mag kommen, wann er will, die Gemeindsgenoſſen werden gewiß bezahlen. Die öffentliche Ruhe wird in keinerley Weiſe geſtört werden.“ — „In dem andern

Theil ſeines Bezirkes, ſchrieb der gleiche Präfect, höre man Glockengeläute beinahe aus allen Gemeinden; die geſammte katholiſche Bevölkerung ſeye im höchſten Grade mißſtimmt, aber nach dieſer erſten Bewegung würden ſich die Gemüther von ſelbſt wieder beruhigen." Am folgenden Tage wiederholte er: „die Berichte aus allen Gemeinden lauten, man wolle der Regierung unterthan bleiben, alles deſſen, was die öffentliche Ruhe ſtören könnte, ſich enthalten." — Der Präfect von Seigneleguier meldete: „er ſehe vor, daß ſolche Bäume auch in den Gemeinden ſeines Bezirkes würden errichtet werden. Das Mißvergnügen über Annahme der Badener-Artikel ſeye um ſo gröſſer, als die zahlreichen Petitionen dagegen den groſſen Rath auf die Geſinnung des Volkes doch hätten ſollen aufmerkſam machen." Anbey verſicherte er ebenfalls, dieſe Bäume hätten durchaus keine andere Bedeutung, als einmüthiges Bedauern über den Beſchluß vom 20. Febr. und treue Anhänglichkeit an die römiſch-katholiſche Kirche und deren Oberhaupt auszudrücken. Auf den 7. und 8. Febr. habe er den Steuerbezug angeordnet, und ſeye feſt überzeugt, daß dieſer werde vorgenommen werden können. Der Geiſtlichkeit müſſe er das Zeugniß der vollkommenſten Ruhe mitten unter dieſer Aufregung geben.

Noch am 2. März ſchrieb der Regierungsrath dem Präfecten von Pruntrut auf ſeinen Durſt nach Verhaltungsbefehlen in Betreff dieſer Bäume: „dergleichen ſeye von jeher Landesſitte geweſen, und es beſtehe kein Geſetz, wodurch es verboten würde." — Allein dieß war nicht nach Choffats Geſchmack. Er brannte vor Verlangen, die, ſeiner Obſorge und Leitung Untergebenen, die Macht ſeines Arms fühlen zu laſſen. An dem gleichen 2. März, noch Abends ſpät, verlangte er „ſchnelle und entſchiedene Maaßregeln, um Unglück zu verhüten und zum Schutz einer Claſſe von Bürgern, welche ſonſt in Gefahr ſtünden, Opfer der Erbitterung nur deßwegen zu werden, weil ſie ſich keine Einmiſchung in religiöſe Angelegenheiten erlaubt hätten." Er fuhr am 3. und 4. März fort, von Stunde zu Stunde die Meldungen der Landjäger einzuberichten; bald Anſchuldigungen gegen Geiſtliche, bald unerehrbietige Aeuſſerungen gegen obrigkeitliche Perſonen, bald Verdächtigungen Begüterter, bald ausgeſtoſſene Drohungen irgend eines Menſchen, bald angeheftete Zeddel oder umlaufende Gerüchte, eigentliche Thatſachen hingegen keine. Dieſe Bäume, deren Errichtung ihm anfangs eine Komödie, ein Carnevalsſpaß ſchien, waren ihm jetzt Aufruhrsbäume (arbres de revolte), diejenigen, welche ſie errichteten, eine religiöſe Faction, oder Reactionäre. Auf den Eindruck dieſer Prämiſſen geſtützt, ſchrieb er am 5.: „Niemand mehr will den Ortsbehörden und Gensdarmen gehorchen. Wenn nicht bald kräftige Beſtrafung eintritt, ſo werden die Meiſten ihre Entlaſſung eingeben und der Bürgerkrieg iſt unvermeidlich." Um ſolchen Vor-

ſtellungen gröſſern Eindruck zu verſchaffen, miſchte er in ſeine Berichte ein, was er aus andern Bezirken gehört hatte, meiſt im Widerſpruch mit den Berichten ihrer eigenen Präfecten.

Denn in eben den Tagen, in welchen Choffat in dieſer Weiſe auf die Regenten einſtürmte, meldete der Präfect von Delſperg zwar die Errichtung neuer Bäume unter Gebeten und Geſang, aber mit dem Beiſatz: „auſſer dieſem iſt keine Gewalthandlung vorgefallen.“ Von ſeinen Unterſtatthaltern vernehme er, daß nicht an einem einzigen Ort die Ruhe geſtört worden ſeye. Freilich habe irgendwo ein Einzelner die regierungsräthliche Proclamation, welche zur Ruhe gemahne, einen A.. wiſch genannt, deſſen man kein Acht haben dürfe. — Der Präfect von Seignelegnier fand den ſicherſten Beweis, daß die Bewegung nicht im mindeſten politiſcher Natur ſeye, daß keine Ruheſtörung ſich ergeben habe, daß auch keine befürchtet werden dürfe darin, daß der Steuerbezug ganz wie in gewöhnlichen Zeiten ſeinen Fortgang finde. Am 5. wiederholte er, mit der Anzeige neuer Baumpflanzungen, die gleiche Verſicherung. Das Ganze ſeye der Ausdruck einer religiöſen Beängſtigung, einer Bekümmerniß, von dem heiligen Stuhl getrennt zu werden; die Geiſtlichkeit ſeye allen dieſen Schritten fremd geblieben. — Uebereinſtimmend lauteten die Berichte des Präfecten von Münſter. Demjenigen von Freibergen ſchrieb am 3. einer ſeiner Unterſtatthalter, er ſeye einem Haufen Männer, Weiber und Kinder begegnet, welche einen friſchgehauenen Baum daher geſchleppt hätten. Da habe er ſie gefragt: was ſie denn damit wollten? Worauf der Haufe einmüthig geantwortet: „Wir wollen durch Aufpflanzung dieſes Baumes unſer gerechtes Mißvergnügen über die Schlußnahme des groſſen Raths in Betreff der Badener-Artikel zu Tag geben. Unſer feſter Vorſatz iſt, unſere Religion ungetrübt zu erhalten, und deßwegen thun wir dieſes. Die Inſchrift, die an den Baum befeſtigt werden ſoll, wirds Ihnen noch beſſer ſagen! Zugleich aber bezeugen wir unſere Anhänglichkeit und unſere Unterwürfigkeit gegen die Regierung, und verſichern, daß wir die öffentliche Ordnung erhalten wollen.“ Der Baum bekam die Inſchrift: „Triumph der Religion!“ — Als derſelbe errichtet, das Gebet in der Kirche beendigt war, gieng auch hier Alles ruhig ſeines Weges.

Choffat ſtand aber nicht allein, wirkte nicht vereinzelt. Die geſammte radicale Parthey war mit ihm, bemühte ſich in gleicher Weiſe durch ihre Organe zu wirken. Die geſammte liberale Parthey, ſtöhnten ſie, laufe Gefahr zu Boden getreten zu werden. Darum wetteiferten im Ausſtreuen von Verdächtigung und Lügen ihre Blätter mit den landvögtlichen Berichten. Statt: „Es lebe die Religion! Weg mit den Badener-Artikeln!“ mußte gerufen worden ſeyn: „Weg mit der Regierung! Weg mit der Verfaſſung! Es lebe der getrennte

Canton Jura!“ (Man iſt aber nicht gewiß, ob dieſer Ruf nicht wirklich durch Radicale ausgeſtoſſen wurde.) — Zwanzig junge Männer in Weiberkleidung hätten dem Oberſt Quiquerez aufgelauert, um ihn zu morden. Bereits ſeyen Proſcriptionsliſten gefertigt. Den radicalen Maire eines Orts habe man im Bett erſchieſſen wollen. (Ein Schuß in ſein Haus war gefallen, aber, wie die Unterſuchung auswies, von einem Radicalen, natürlich ſo, daß er nie treffen konnte.) Vautrey (der Gegner der Badener-Artikel) habe ſich im Lande blicken laſſen (während er krank in Bern lag). Die Empörung dehne ſich auf die Nachbarcantone auf; im Canton Neuchatel ſeye Munition gekauft, Mannſchaft geworben worden; u. dgl.

Hier müſſen wir zuerſt an die Bemerkung, daß die Bezirke, welche man den katholiſchen Jura nennt, von je Zeiten eine compacte Bevölkerung immer unter dem gleichen Regiment gebildet habe, die Frage anknüpfen: iſt es denkbar, daß in einer und derſelben Sache, welche die Bewohner aller Bezirke berührte, eine ſo unendliche Verſchiedenheit in der Weiſe, ihre Geſinnungen darüber zu offenbaren, werde ſtatt gefunden haben, wie nach den Berichten des Präfecten von Pruntrut und derjenigen der übrigen Bezirke ſich ergäbe? Welcher Unbetheiligte dürfte dieſe Frage mit Ja beantworten? Hieran reiht ſich eine andere Frage: Wenn die Berichte drey verſchiedener Perſonen über die gleichen Vorgänge unter einander im Weſentlichen übereinſtimmen, derjenige eines Vierten aber gänzlich davon abweicht, iſt wohl anzunehmen, daß alle drey entweder befangen oder unredlich geweſen ſeyen, der Einzige dagegen klar geſehen, wahrheitsgemäß berichtet habe, ſein Zeugniß gröſſern Glauben verdiene, als dasjenige der Andern?

Rührend aber iſt es zu vernehmen, wie dieſe Bergbewohner dem Gefühl der tiefen und ſchmerzlichen Verwundung ihrer Gemüther, der beklemmenden Beſorgniß, man möchte in Trennung von ihrem geiſtlichen Oberhaupt ihnen ihre Religion (für ſo Manche unter ihnen das einzige Gut, das einzige Kleinod ihres Daſeyns) verkümmern, auf eine harmloſe Weiſe freyen Lauf, durch das ſichtbare Zeichen es kund geben wollten, daß ſie entſchloſſen ſeyen, von derſelben ſich nicht trennen zu laſſen; wie ſie vor ihren Altären unter Gebet und Geſängen ſich ſtärken, um auch dieß ertragen zu können. Es iſt rührend, wie ſie bey aller innern Mißſtimmung, aller Orten, wie aus einem Mund erklären, denjenigen, in deren Gewalt bey dem mindeſten guten Willen es gelegen hätte, ihnen dieſe Kränkung zu erſparen, dennoch treue Unterthanen ſeyn zu wollen, und dieſes in eben dem Augenblick dadurch bethätigen, daß ſie dem Kaiſer geben, was des Kaiſers iſt. Rührend iſt die Selbſtbeherrſchung einer Bevölkerung von 40,000 Menſchen, welcher in einem Zuſtand ungetheilter Aufregung der Vorwurf auch

nur einer wesentlichen gesetzwidrigen Thathandlung, auch nur einer Störung der öffentlichen Ordnung nicht gemacht werden kann. Desto empörender ist dagegen die kalte Hartnäckigkeit eines Menschen, oder eigentlich einer kleinen Parthey, die sich nicht eher befriedigt fühlt, als bis das Ungemach in vollestem Maaße über ein sonst friedsames Völkchen hereingebrochen ist; empörend jene eisige Fühllosigkeit, welche an dem Niedertreten der heiligsten und Niemand beeinträchtigenden Interessen dieses Völkchens kein Genüge nimmt, sondern deßwegen, weil demselben das noch theuer ist, was Andere als ein Imponderables und Impalpables vielleicht längst schon über Bord geworfen haben, nicht eher ruht, als bis sie es durch harte Drangsale belehrt hat, es gebe eigentlich kein grösseres Verbrechen, als auf irgend Etwas höhern Werth legen zu wollen, denn von dem grossen Rath zu Bern demselben zugestanden werde möge. Unter allem aber ist das Empörendste, daß bey dem Widerspruch milder und herber Berichterstattung, diejenigen, die keine höhere Aufgabe kennen sollten, als klaren Blickes, heller Einsicht und wohlwollenden Sinnes über dem Ganzen zu stehen, die Anwendung von Gewalt und Härte zu verschieben, so lange es nur räthlich, für diejenige Stimme nur Ohren hatten, welche dergleichen im Uebermaaß forderte.

Vorerst wurden von der Regierung zwey Commissarien mit einer Abtheilung Dragoner in das Land geordnet, welche dem Stadtrath von Pruntrut erklärten, jene könne nicht zusehen, daß dergleichen Bäume (welche ein paar Tage früher für Landessitte und unverboten erklärt worden waren) bestünden; der Stadtrath möge sich berathen, wie der Baum beseitigt werden könne. Das Ergebniß der Berathung war, zu erwiedern: „1. der Baum könne nicht weggeschafft werden, ohne die Ruhe zu gefährden; 2. in solcher Anordnung läge eine Erklärung über Grundsätze, wozu die Mehrzahl des Stadtrathes sich nicht verstehen könnte; dabey dürfe versichert werden, daß die Einwohnerschaft der Regierung in aller Treue zugethan seye."

Von 28 amtlichen, in den Tagen vom 6.—9. März geschriebenen Berichten der Präfekten der übrigen Bezirke, lauten wenigstens 23 auf vollkommen ruhiges Betragen der Bevölkerung und weisen nach, daß einige Vorgänge, denen das Gerücht eine ungemeine Wichtigkeit beigelegt hatte, auf Nichts oder auf Unbedeutendes hinausliefen. Freilich schrieb der Unterpräfekt von Laufen dem Präfekten von Delsberg ohne Rückhalt am 8. März: „So lange die Regierung ihre Schlußnahme nicht modificirt, ist Rückkehr des Zutrauens zu ihr nicht zu hoffen." Am 9. erklärte der Präfekt von Seigneleguier dem Berner Regierungsrath: „ich habe Ihnen den Zustand meines Bezirks in seinem wahren Lichte dargestellt, nichts verheelt, nichts übertrieben. Es geht daraus hervor, daß die Sicherheit der Personen respectirt

wird, vereinzelte geſetzwidrige Vorgänge dem Richteramt überwieſen, mitten unter den Beſorgniſſen, welche das Verwerfen der der Regierung gemachten Vorſchläge geweckt hat, die Ruhe erhalten worden iſt, Alles auf das Errichten der Bäume ſich beſchränkt, woran ſich nirgends etwas Politiſches knüpfte. Man darf das Geſchehene nicht als Zeichen der Auflehnung, ſondern bloß der Beſtätigung jener Wünſche betrachten, die keiner beifälligen Aufnahme ſich zu erfreuen hatten."

Indeß fehlt es nicht an Spuren, die uns auf die Anſtifter alles desjenigen leiten, was über das Ländchen hereingebrochen iſt. Noch am 9. März ſchreibt der Präfekt von Delsberg: „Offenbar giebt es hier eine kleine Anzahl Leute, welche ein brennender Durſt nach Oberherrſchaft quält; aber zum Glück für das Publicum und für ſie ſelbſt giebt es ein anderes Löſchmittel für denſelben." Am 8. hatte ebendieſer bereits gegen den Regierungsrath offen ſich ausgeſprochen: „Ich kann mir das Benehmen der Hrn. Commiſſarien nicht erklären. Sobald ihr Eintreten kund ward, harrten ihrer einige Feuerköpfe und wichen ſeit ihrer Rückkehr nicht aus dem Gaſthof, indeß andere ihnen einzuflüſtern ſuchten: ſie und ihr Geleite wären nicht ſicher; ja ein betrunkener Landjäger ſtammelte mir ſelbſt entgegen, es wäre Zeit ſich zu retten. Ich begab mich hierauf auf den Platz und fand die größte Ruhe, bloß einige Radicale auf demſelben." — Den Commiſſarien ſchrieb er: „ich bin moraliſch überzeugt, daß die Vergehungen (Auspfeifen von Dragonern, u. dgl.), welche Sie mir angezeigt haben, eher von den Spießgeſellen der Angeber, als von denjenigen ausgegangen ſind, auf welche man Schuld werfen möchte. Ich hege die Ueberzeugung, meine Herren, Sie ſeyen hieher gekommen, um die Wünſche der geſammten Bevölkerung des Jura und nicht bloß diejenige einer Faktion, welche ſeit Ihrer Ankunft Sie umgiebt oder zu umgeben ſucht, und deren Ränke und Umtriebe die alleinige Urſache unſerer Zerwürfniſſe ſind, zur Kenntniß der Regierung zu bringen."

Das Haupt dieſer Faktion möchte man jenen Choffat nennen, der Berichte in ſeiner Weiſe zu erſtatten fortfuhr. Ein Hauptattentat war, daß der Unterpräfekt eines Ortes mit Schneeballen geworfen wurde. Ein Erlaß, den ein Feind des Pfarrers Cuttat in deſſen Namen zuſammengeſchmiedet hatte, wurde ohne irgendwelche Unterſuchung als Act des Hochverraths ſofort dieſem mit aller Gewißheit beigemeſſen. Daß ein Pfarrer in der Predigt geſagt: „offen und kräftig müßt ihr zu eurer Religion euch bekennen," war aufrühreriſche Sprache. Dieſem folgte Bericht über Aufrichten neuer Bäume, mit Verdacht, der Pfarrer habe dazu angeſpornt; daß bey einem Präſidenten Schwärzlin Leute vom Land aus- und eingiengen, mußte als ein ſchlimmes Vorzeichen gelten; in einer Ge-

meinde seye der Vorsteher so klug gewesen, die Feuerspritzen gegen die „religiösen Amazonen“ in Bewegung zu setzen, worauf sie die Flucht ergriffen; eine Inschrift: „Hoch lebe die Religion! Verflucht seyen die 14 Artikel!“ war ein furchtbares Attentat; zum Glück haben die „Patrioten“ an einem Ort einen Freiheitsbaum aufgerichtet und zugleich den „Reactionsbaum“ gefällt; in St. Brais soll das Haus eines Kaufmanns verbrannt worden seyn, weil er den „Fanatikern“ Pulver zu verkaufen sich geweigert; statt des Baumes wolle man vor der Kirche von Pruntrut ein eisernes Kreuz errichten, was bald in allen Gemeinden Nachahmung finden würde; — so wisse man durch eine Reihe religiöser Demonstrationen die Aufregung zu erhalten; ohne schnelle Maaßregeln seye grosses Unglück nicht zu verhüten.

Aber sie waren schon in Bewegung die Maaßregeln, nach denen er lechzte. Die Trommeln wirbelten, die Fahnen flatterten, die Bundesbrüder eilten, Bataillone sollten die nie gestörte Ruhe herstellen, die nie gefährdete Ordnung sichern, für die Vortrefflichkeit der Badener-Artikel ein überzeugendes, wenigstens auf lange Zeit fühlbares Zeugniß ablegen. Die Einsendung jenes angeblichen Erlasses des Hrn. Pfarrers Cuttat that die erwünschte Wirkung. Was man zuvor blos als Aeusserungen religiöser Ansichten erklärt hatte, erschien nun als nackter Aufruhr. Truppen in Ueberzahl wurden jetzt in Bewegung gesetzt, die bisherigen Commissarien abgerufen, neue mit der ausgedehntesten Vollmacht gesendet, Verhaftungsbefehle gegen Herrn Cuttat und seinen Vicar, Herrn Spahr, erlassen.

Schon am 7. März verlangte Schultheiß Tscharner Namens des Regierungsrathes vom grossen Rath die Absendung zweyer Bataillone, einer Batterie Artillerie und einer halben Compagnie Dragoner in den Jura, „um die Ruhe herzustellen und dem Gesetz (d. h. den Badener-Artikeln) Achtung zu verschaffen.“ Und doch mußte in der gleichen Sitzung der gleiche Tscharner erklären, die Ruhe seye bisher nicht gestört worden, nur Processionen und einige unbedeutende Widersetzlichkeiten hätten statt gefunden. — Der Schultheiß Tavel (ein sogenannter Momier) hatte noch vor wenigen Tagen erklärt: „durch die Badener-Artikel suche man die katholische Religion zu stürzen.“ Jetzt sah er seine Popularität gefährdet, schloß sich der Stockmarschen Parthey an, wiederholte alle ausgestreuten Lügen, versicherte, der Ami de la justice habe Aufruhr gepredigt (indeß er das Gegentheil that), und behauptete keck: „Die Religion seye nur Vorwand.“ Die vor fünf Tagen für Landessitte und für unverboten erklärten Bäume hiessen jetzt, nach Choffats Ausdruck, Aufruhrsbäume.“ — Umsonst bemerkte Hr. Bautrey: „Nur die Annahme der

Badener-Artikel habe die Ruhe im Jura gestört; wenn man dort von Trennung spreche, so wären es nicht die Katholiken, sondern die Patrioten, welche jenes Wort im Munde führten." (Aber Choffat dichtete es jenen an.) Choffats Wille wurde durch 113 Stimmen Genüge gethan. Am folgenden Tag waren schon die begehrten zwey Bataillone nicht mehr hinreichend. Obwohl Tscharner berichten mußte: zwar seye nichts Neues vorgefallen, keine Gewaltthätigkeiten seyen ausgeübt worden, trug er doch darauf an, Berns gesammte Militärmacht gegen den Jura aufzubieten. Auch diesem Begehren ward willfahren. Als er im weitern 30,000 Franken verlangte, rief Fellenberg, das seye nicht genug, 100,000 müßten es seyn; 100,000 wurden gutgeheissen.

Die „Allgemeine Schweizerzeitung" begleitete ihre Berichterstattung über diese landesväterlichen Beschlüsse mit folgenden Bemerkungen:

„Wir kennen jetzt mehrere Arten Bäume, welche, zu verschiedenen Zeiten aufgerichtet, sich bald des höchsten Beifalls der Regierung erfreut, bald ihren Zorn angeregt haben. Freiheitsbäume waren zur Zeit sehr gerne gesehen. Hohe Personen sollen selbst bey der Aufrichtung thätig gewesen seyn. In gegenwärtiger Zeit sind sie nicht mehr willkommen, und wurden in höchster Behörde sogar als Aufruhrbäume bezeichnet; 1830 hiessen sie noch Freiheitsbäume. Seither ist die Sprache fortgeschritten. Wir begreifen, daß der Ruf: „Trennung von Bern!", welcher einigen besoffenen Kerls im Jura entfallen seyn mag, in vielen Ohren weniger angenehm klingt, als vor wenigen Jahren der Ruf der Liestaler: „Trennung von Basel!", welcher letztere damals von der Berner-Regierung in äusserst mildem Lichte betrachtet, und worin keine hochverrätherische, sondern eine ächt patriotisch-vaterländische Tendenz bemerkt wurde. Aber einige Jahre haben eine so erstaunliche Umstimmung der Ansichten hervorgebracht, daß diese aristokratisch, oder selbst absolut monarchisch heissen könnte." Ueberhaupt fehlt es bey uns weniger an Stoff zu absoluten Monarchen, als an Königreichen."

Zu der Zeit als diese Beschlüsse in Bern gefaßt wurden, war dasselbe zugleich eidgenössischer Vorort. In dieser Eigenschaft glaubte die Regierung, den Ständen von der Nothwendigkeit, Truppen in die Jurabezirke zu befehligen, Anzeige machen zu müssen; sie erfolgte am andern Tag, nachdem dem grossen Rath der erste Antrag gemacht worden *). Schwyz fand sich veranlaßt, das Schreiben in einem Ton

*) Wir bemerken hier den raschen Fortschritt. Das geschah im Jahr 1836. Im Jahr 1841 wurde ein Theil des Cantons Aargau nicht allein von seinen bewaffneten Cantonsmitbrüdern, sondern von Gehülfen aus Bern, Zürich und Basellandschaft überschwemmt, und der gleiche

zu beantworten, welcher noch das Gepräge ehevoriger obrigkeitlicher Würde und alteidgenössischen Sinnes an sich trägt. Es sagt darin unter anderm:

„Wenn es in der ersten und heiligsten Pflicht einer jeden Regierung liegt, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten und diese, wo sie immer böswillig gestört wird, mit Ernst wieder herzustellen; so ist es auch nicht minder eine eben so hohe Pflicht, daß sie jeden Anlaß vermeide, der Frieden und Eintracht gefährden, das gute Einvernehmen stören und gefährliche Ausbrüche provociren könnte. Die Bewohner der Jurabezirke, die vermöge Wienerkongreß-Erklärung vom Jahr 1815 dem Canton Bern einverleibt und welchen auch durch Art. I. dieser Vereinigungs-Urkunde die römisch-katholische Religion und deren freye Ausübung auf's feyerlichste garantirt worden, störten seit dieser Vereinigung die öffentliche Ruhe nicht; sie waren treue, stille, ruhige Bürger des Cantons Bern, so lange sie an ihren vertragsgemäß erworbenen heiligsten Rechten nicht verkümmert wurden. Aber wie die sogenannten Badener-Conferenz-Artikel bearbeitet, in einigen Cantonen beliebt und dann unter dem 20. Febr. d. J. auch vom grossen Rath in Bern angenommen wurden, da fanden sie die Bestimmungen der obenerwähnten Uebergangs-Urkunde angegriffen und verletzt, und folglich jede beruhigende Gewähr für die darin liegenden Zusicherungen für die Zukunft beseitigt, was uns jene Auftritte veranlaßt zu haben scheint, die der Canton Schwyz nur bedauern kann *)." — „Bey näherer Würdigung dieser Angelegenheit vermochte der grosse Rath weder zu begreifen, viel weniger zu billigen, wie man sich zur Aufgabe machen konnte, eine katholische Bevölkerung, welche, so wie ihre Anhänglichkeit an die von ihren Vätern ererbte Religion, eben so ihren entschiedenen Widerwillen gegen die Conferenz-Beschlüsse von Baden und Luzern zu erkennen gegeben hat, mit Waffen in der Hand zu einer Lehre, zu Grundsätzen zu zwingen, die ihr schon sowohl durch die Religion, als noch darüberhin, vermöge Entscheides der katholischen Kirche, anzunehmen auf's bestimmteste untersagt ist." — „Unser Vaterland bedarf der Ruhe, des Friedens, der Eintracht; doch diese sind nur durch gegenseitig gutes Einverständniß zwischen Regierung und Volk, durch Festhalten am gegebenen Wort, durch ungestörtes Belassen beim Genusse persönlicher und religiöser Freiheit erhältlich;

Vorort mochte jetzt denken, die Leute anderer Cantone lesen Zeitungen so gut wie wir, wozu also eine vorörtliche Anzeige? Die Executoren hatten sich in ihr ruhmvolles Amt schon eine gute Zeit hineingegessen, als endlich die Anzeige hintennach kam.

*) Aus dieser Antwort läßt sich schliessen, daß von Seite Berns zu Rechtfertigung seines Verfahrens der Zustand des Jura den Mitständen bedenklicher geschildert worden seye, als dem eigenen grossen Rath. Je nun, warum denn nicht zur Ehre des Fortschritts?

— nicht aber auf jener Bahn, die seit einiger Zeit betreten worden, und auf welcher allzuaugenscheinlich planmässig auf Unterdrückung der katholischen Religion hingearbeitet wird."

Nur 4 Tage später schrieb Schwyz aus eben dieser Veranlassung an den Stand Luzern, diese Vorgänge als Folge der Badener-Artikel betrachtend und die Ansicht eines katholischen Standes über dieselben nicht länger zurückhaltend. Schwyz zeigte, wie es eines katholischen Volkes Pflicht seye, seine Anhänglichkeit an die Kirche und seinen Abscheu gegen Einführung dessen, was dieselbe als „falsch verwegen und irrig erklärt und für immer verworfen habe," weil es ihre göttliche Einrichtung umstürzen müßte, an den Tag zu legen. Das Schreiben fährt fort:

„Mit Annahme dieser Artikel ist die Absicht unverkennbar, daß die Heerde von ihrem Hirten getrennt werden solle. — Wir können also nur bedauern jene Gewaltmaßnahmen, durch welche die kathol. Einwohner im Jura, entgegen den Bestimmungen feyerlicher Verträge unterdrückt und zur Annahme desjenigen gezwungen werden sollen, was bereits so offenkundig als der katholischen Lehre entgegen declarirt worden ist. — Wenn wir im weitern über die böswilligen Angriffe auf die kathol. Religion, das Oberhaupt der Kirche und deren übrige Diener in Schrift und Wort nur eine oberflächliche Betrachtung anstellen, so dringt sich uns so ganz unwillkürlich der Gedanke auf, daß es offenbar nur auf das Verderben der katholischen Heerde und den Untergang der katholischen Kirche abgesehen sey?"

Schwyz hält es als katholischer Stand für Pflicht, der Regierung von Luzern seine Besorgnisse in dieser Beziehung offen darzulegen, wenn es gleich der Ueberzeugung ist, daß dieselben mit den Ansichten derjenigen, welche die Badener-Artikel angenommen haben, in grellem Widerspruch stehen, daher keinen Anklang finden werden; wodurch es sich aber nicht hindern lasse, „unumwunden das Bekenntniß abzulegen, daß es selbst allen Eingriffen in die Rechte der katholischen Kirche fremd bleiben, an der Religion seiner Väter festhalten und selbe zu wahren unter allen Umständen zur unerläßlichen Pflicht sich machen werde."

Auch in dem Antwortschreiben von Luzern vom 20. April 1836 an den Stand Schwyz spiegelt sich vollkommen derjenige Geist, der damals die dortigen Regenten durchdrang, bewegte, spornte. Es waltete darin nicht die alteidgenössische Zutraulichkeit, Freundlichkeit, sondern jener durch das Streben nach Omnipotenz hervorgerufene Rausch, jenes barsche Absprechen und Dareinfahren, welches die Stelle ehevoriger ernster Würde eingenommen hat. Es wird darin „von vorgreifenden, unberufenen, ungerechten Beschuldigungen," von „Verhöhnung aller Wahrheit" gesprochen; darauf gepocht, daß die

Regierung des Standes Luzern in deſſen ſouveräner Stellung über ihr Thun und Laſſen niemand anderm als Gott und ihrem Volk Rede zu ſtehen habe. (Und wie ſtanden in eben dieſem Augenblick die grundſatz- und geſinnungsverwandten Berner-Regenten ihrem Volk Rede?) Dann wird geradezu behauptet, „die Badener-Artikel enthielten nichts, als was die Väter gegen jeden Angriff Roms und der Biſchöfe immerfort und ſtandhaft behauptet“ hätten. Die Artikel ſeyen veranlaßt worden „durch feindſelige Verſuche gegen die Rechte des Staats.“ Der oft citirte Sempacherbrief und der Stanzer-Vertrag müſſen a's Deckmantel auch hier paradiren. „Die vorgebliche päpſtliche Verdammungsbulle“ ſeye nicht, wie ſie in Schwyz wähnten, eine Entſcheidung der Kirche, dieſelbe auf „hinterliſtige“ Weiſe unter dem Volk verbreitet worden. Sie ſey eine „fremde Acte,“ das Schreiben von Schwyz „eine unbrüderliche Einmiſchung in die innern Angelegenheiten andere Cantone.“ Es heißt in dem Schreiben:

„Wir ſind feſt entſchloſſen, für uns allein ſchon, geſchweige denn in Verbindung mit jenen löbl. Mitſtänden, welchen die unverhinderte Ausübung jener obberührten, dem Staate zuſtehenden, unveräuſſerbaren Rechte verkümmert werden wollten, dieſelben mit allen uns zu Gebote ſtehenden Mitteln zu vertheidigen und zu behaupten, und müßten wir ſelbſt zu der in den erſten und älteſten Bundesverträgen ſchon enthaltenen Grundbeſtimmung unſere Zuflucht nehmen: daß jene, welche unter dem Geſetze des Staates ſtehen, auf deſſen Schutz und Wohlthaten Anſpruch machen, dagegen undankbar deſſelben Rechte anfeinden, auch ferner nicht würdig ſeyn ſollen, ein Land zu bewohnen, das der Freiheit und dem Recht huldigt.“

Kehren wir zu der Hauptſache zurück! — Jetzt waren 6500 Bewaffnete auf den Beinen gegen ein Ländchen, deſſen männliche Geſammtbevölkerung nicht viel über 8000 Köpfe betrug. Schon am 11. März, Morgens 9 Uhr, konnte der 22 Stunden von Bern entlegenen Stadt Pruntrut der alsbaldige Einmarſch der Kriegsknechte angekündigt werden. Choffats Berichte hatten aber die Ueberzeugung, daß das ganze Ländchen in offenem Aufruhr ſich befinde, mit ſo ungetheiltem Glauben hervorgerufen, daß der Oberſt Zimmerli, Befehlshaber der aufgebotenen Kriegsmacht, zu Münſter von dem Präfecten verlangte, er müſſe ihn nach Courrendelin, der erſten katholiſchen Ortſchaft, begleiten. Es geſchah, und der Befehlshaber konnte ſich überzeugen, daß die erweckten Beſorgniſſe grundfalſch ſeyen. Um die Kriegsknechte, welche Delſperg beſetzen ſollten, gehörig zu erbittern, wurde ihnen eingeflüſtert: ſie würden dort vergiftet werden. — Glücklicherweiſe ſind einzelne Züge aufbewahrt worden, welche über die Geſinnung derjenigen, die Hr. Choffat Patrioten zu nennen beliebe, genugſames Licht verbreiten. Dieſe, durch Taugenichtſe und Ausländer verſtärkt,

zogen von Pruntrut aus den anrückenden Soldaten mit einer Fahne entgegen, worauf zu lesen war: „Hoch lebe die Badener Conferenz!“ Die Marseillaise ward gespielt. Vor diesem Haufen machte der Befehlshaber Halt, und ließ sich in revolutionärem Styl beräuchern und beglückwünschen. Darauf zog man vereint in die niedergeschlagene Stadt ein. Dennoch war die Helvetie schamlos genug, von augenscheinlichem Enthusiasmus zu sprechen, der bey dem Einzug geherrscht habe. — Drey solcher Patrioten forderten von dem Präfecten von Münster die Mörser der Stadt, um die Ankunft der Truppen durch Schüsse zu feyern. Dieser aber war vernünftig genug, die Forderung zu verweigern: „um nicht der allgemeinen Trübsal noch Hohn entgegenzustellen, um nicht Unruhe und Zusammenlauf der Landleute zu veranlassen.“

Die Kriegsmacht hatte die Gränzen des Jura noch nicht erreicht, als Choffat in seiner Herzensfreudigkeit, daß seinen weisen Räthen zu strengen Maaßregeln endlich geneigtes Gehör geschenkt worden seye, dem Regierungsrath vorläufig bemerkte: „es werde doch die Meinung haben, daß die Kriegskosten nur auf diejenigen fallen sollten, die durch ihren Widerstand gegen die Behörden zu der militärischen Besetzung genöthigt hätten.“ Einstweilen wurde durch die Weise, die Truppen zu verlegen, für einen gebührenden Vorschmack erhoffter Befolgung dieses patriotischen Raths gesorgt. Jubelnd konnte der Volksfreund, das Organ der herrschenden Parthey in Bern, rühmen, daß jedem der Stadträthe von Pruntrut 16 — 30 Mann ins Haus gelegt worden seyen. Dem abwesenden Dekan Cuttat wurden sie auf seine Kosten im Wirthshaus untergebracht, und zu 20 Batzen (1 fl. 20 kr.) jeder täglich verköstigt. Pfarrer, deren ganzes Einkommen auf jährlich 400 Gulden sich beläuft, erhielten bis zwanzig Mann; wer sich beschwerte, ward durch Vermehrung seiner Einquartirung zur Ruhe verwiesen *). Waren die Soldaten noch einigermassen bescheiden, so wurden sie durch die Patrioten zu ungestümen Forderungen aufgehetzt **). Daß sie an dem ewigen Licht der Kirchen ihre Tabacks-

*) Alles dieses wurde im Jahre 1841 in verbesserter und vermehrter Auflage im Freyenamt wiederholt.

**) Eine reiche Sammlung ähnlicher Vorgänge aus der Zeit der bundesbrüderlichen Besetzung des alten Landes Schwyz liesse sich veranstalten. Dem Verfasser waren viele derartige Züge bekannt. Die Einquartirung wurde dort nach gleichem Maaßstab, wie im Jura, betrieben. Ein ehemaliger Hauptmann, der bloß von seiner Pension lebte, hatte 20 solcher eidgenössischen Brüder zu füttern; er beschwerte sich; hierauf rückten 40 in sein Haus, um ihn zu überzeugen, daß er hätte schweigen sollen. Einem wohlhabenden Mann wurden 60 Mann ins Haus gelegt. Begreiflich war er für so Viele nicht mit Betten versehen. Er ließ ihnen daher genugsames Stroh mit reinen Lein-

pfeifen anzündeten, wurde als Kränkung um ſo tiefer empfunden, als die Offiziere ſolches gleichgültig hingehen lieſſen. — Ein anderes Patriotenblatt forderte die Regierung mit Dringlichkeit auf, energiſch gegen die Ruheſtörer einzuſchreiten, das Bernervolk verlange ſolches. (Als ob die 8000 Katholiken nicht auch zu dieſem Volk gehörten!) „Keine Schonung!“ rief abermals jener Volksfreund, „ſie iſt giftiges Unkraut.“ Noch heftiger drang die junge Schweiz auf Strafurtheile. Unter allem dieſem Gebrülle konnten, auſſer dem Errichten der Bäume, noch immer keinerley Thatſachen namhaft gemacht werden.

Das zahlreiche Lehrerperſonale, welches Berns Machthaber in den katholiſchen Jura ſandten, um deſſen Bewohner zu überzeugen, wie ein Vertrag zu halten, wie entſchiedene Anhänglichkeit an die katholiſche Kirche zu beurtheilen, was Gewiſſensfreiheit ſeye, was einſtimmiger Volkswille zu bedeuten habe, hatte am 10. die Gränzen des Ländchens erreicht, und Choffats befriedigter Heißhunger gieng alsbald in den empörendſten Hohn gegen die Unterdrückten über. „Der Stadtrath, ſchrieb er am 11. März, welcher der friedlichen Aufforderung der Commiſſarien ſo ſchamloſen Ungehorſam entgegen geſetzt, ließ mich nun ſelbſt fragen: ob ich der Entfernung des Religionsbaumes mich widerſetzen würde? Heute um neun Uhr wurde er beſeitigt.“ „Dahin, fährt er fort, iſt es nun gekommen mit dieſem, unter ſo groſſem Geräuſch errichteten Zeugniß des Glaubens, Symbol des Katholicismus, zu deſſen Füſſen die Prieſter, der Stadtrath, all das fromme Volk, eher im eigenen Blut ſich wälzen, als von ungeweihter Hand es berühren laſſen zu wollen, ſo eben noch ſich erklärte. Auch hier hat die Geiſtlichkeit ihren Widerſetzlichkeitsſinn, ihren Grundſatz, nur der Gewalt zu weichen, bewährt. Da ſie ſah, daß nicht auf der Stelle energiſche Mittel ergriffen wurden, hat ſie das Land zehn Tage im Zuſtand der Anarchie (bey welcher doch die Steuern ohne die mindeſte Widerrede eingezogen werden konnten) erhalten, zum Widerſtand gegen die Geſetze und Behörden getrieben, überall das Feuer der Zwietracht und des Bürgerkrieges (vergl. die Berichte der übrigen Präfecten) angeblaſen. Es finden ſich wenige Prieſter in dieſem Bezirk, die nicht während der zehn Tage rückhaltlos den Aufruhr gepredigt, ihre Gemeindsangehörigen von der Kanzel aufgefordert hätten, in dieſem Zuſtand der Widerſetzlichkeit gegen die

---

tüchern in ſeiner Scheune bereiten, und da er es den Soldaten ſonſt an nichts fehlen ließ, waren ſie zufrieden Das aber genügte ihrem Offizier nicht, er ſtiftete ſie auf, Entſchädigung für den Mangel an Betten zu verlangen, und der Hauseigenthümer (wir könnten ihn nennen) mußte jedem noch acht Kreuzer täglich bezahlen. — In Schwyz waren es die „Hochgeachten“ Commiſſarien der Tagſatzung, welche die Einquartirung beſorgten.

Regierung eher zu ſterben, als nachzugeben.“ — Der Hr. Präfect beruft ſich ſogar zum Beweis, daß es im Lande nicht ruhig, auſſerordentliche Maaßregeln nicht unnöthig ſeyen, auf Thatſachen, die nicht zu ſeiner Kenntniß gekommen ſeyen *).

Aber Mittags um zwey Uhr, am 11. März, mochte ſein Herz in vollern Schlägen ſich bewegen, da er zu berichten hatte, es ſeyen Anſchlagszeddel an die Mauern geheftet worden, mit den Worten: „Katholiken wollen wir ſeyn, nicht aber Fanatiker, nicht Betrüger oder Betrogene! — Es lebe die Verfaſſung, der groſſe Rath, die Badener-Conferenz! — Es lebe die Religion, aber weg mit dem Fanatismus! — Sieg dem Geſetz, Gerechtigkeit den Patrioten!“ — Weitern Bericht werde der „vortreffliche Bürger“ Thurmann (vermuthlich der In-Ordnung-Bringer der biſchöflichen Gruft) mündlich erſtatten.

Am 12. langten auch die neuen Commiſſarien in Pruntrut an. Es waren der Momier Tavel, geweſener Schultheiß, der Advokat Carl Schnell aus Burgdorf, Vertheidiger der Badener-Artikel, und ein gewiſſer Advokat Blöſch, ebenfalls aus Burgdorf. Sie ſchienen den in Bern herrſchenden Grundſätzen geeignetere Männer zu ſeyn, als die vorigen. Nicht weniger als vier Proclamationen ſteckten in ihren Taſchen, die mit ihrem Eintreffen losgelaſſen wurden. Ueber der erſten ſchwebte das revolutionäre Wort Citoyens. Sie heuchelte Wohlgefallen, daß die Truppen, die zu Herſtellung „des Friedens und der Ordnung“ gekommen wären, nirgends Widerſtand (d. h. nirgends Unfrieden und Unordnung) gefunden hätten; die zweite befahl Wegſchaffung der errichteten Bäume binnen 24 Stunden; die dritte übergab die Verlegung der Executionstruppen den Jacobinern; die vierte war die merkwürdigſte, — ſie verfügte, daß diejenigen, welche an der Unordnung (dem Errichten der Bäume) unmittelbar oder mittelbar Theil genommen, vorzugsweiſe die Kriegskoſten zu tragen hätten. Durch das „mittelbar“ konnte man herbeiziehen, wen man wollte und wem man zugleich nicht wohl wollte. Damit war das ſchöne Geſetz der Jacobiner von 1793 gegen „die Verdächtigen“ wieder aufgegangen wie eine Roſe von Jericho, und waren damit alle ſchützenden Gewährleiſtungen der Verfaſſung zur Ehre des Fortſchritts in den Koth getreten.

Die pünctliche Befolgung der zweiten Proklamation wegen Ent-

*) Ein Argument, würdig dem aargauiſchen an die Seite geſetzt zu werden: „wenn das Kloſter Fahr auch an dem (ſogenannten) Aufruhr keinen Theil genommen habe, ſo würde es doch in anderer Lage daran Theil genommen haben.“ Auf Thatſachen, die Niemand kennt, kann nur die radicale Logik als auf Beweisgründe ſich berufen.

fernung der Bäume beweist genugsam, daß dieselben bloß kirchliche und nicht, wie die Feinde des katholischen Jura vorgaben, Zeichen der Auflehnung waren. Es läßt sich auch nicht eine einzige Thatsache anführen, daß Jemand unter den Waffen oder bemüht gewesen seye, Bürgerkrieg zu erregen. Der Präfekt von Delsberg war selbst so gutmüthig, schon am 13. März zu meinen, weil Alles so ruhig wäre, könnte sein Bezirk wohl sobald als immer möglich „der Last der Einquartirung enthoben werden", das Aufsuchen der Schuldigen seinen Fortgang dennoch haben. Desto unermüdlicher war die Regsamkeit des Präfekten von Pruntrut, „Mittel zu Herstellung der Ordnung" entweder in Anwendung oder in Vorschlag zu bringen. Der Verhaftbefehl gegen die Herren Cuttat und Spahr wurde so schnell als möglich in Vollziehung gesetzt. In der Nacht auf den 11. März zwischen 10 und 11 Uhr schlich er sich mit 40 Soldaten, einer Schaar Landjäger, und einer Anzahl vertrauter Bürger (citoyens de confiance) an das Haus des Erstern, und umzingelte es. Nach mehrmaligem Anschellen öffnete die Schwester des Pfarrers, der man kaum Zeit zum Ankleiden gönnte, die Thüre. Auf die Versicherung, die Herren Cuttat und Spahr hätten sich entfernt, wurden alle Zimmer durchsucht, alle Kasten und Laden geöffnet, alle Betten durchstöbert, Boden, Keller, alle Räume mit der möglichsten Genauigkeit ausgespäht, selbst mit langen Stangen die Schornsteine durchfahren, aber nichts gefunden, nur in den Zimmern des Hrn. Spahr Papiere, Broschüren und 200 Exemplare eines päpstlichen Rundschreibens zusammengerafft, hierauf in patriotischem Eifer, ohne besondern Auftrag, die Druckerey des Ami de la justice versiegelt. Die Herren Cuttat, Spahr und Belet hatten sich noch zu rechter Zeit entfernt. Man sagt, ein wohlgesinnter Mann zu Bern habe ihnen Nachricht gegeben, daß es auf *sie* vornehmlich abgesehen seye. Die Berner Machthaber liessen sie alsbald signalisiren, was aber die französische Regierung nicht hinderte, sie, sammt Allen, die sich flüchten würden, dem Schutz ihrer Behörden zu empfehlen, nur daß sie acht auf dieselben hätten.

Mit dem Bericht über jene siegbekrönte That verband der Landvogt den Rath nach Bern, das Collegium sollte geschlossen, eine Prüfung der politischen Grundsätze des Hrn. Mislin veranstaltet werden. Ein Drastikum dem Stadtrath „für seine vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Sünden", meinte er, würde treffliche Früchte tragen; das Betragen der Ursulinerinnen sollte untersucht werden; zwey Pfarrer verdienten Absetzung, acht Hausdurchsuchung; im Schloß Pruntrut wäre eine Rekrutenschule für Milizen anzulegen, um hiedurch der Bevölkerung Schrecken einzujagen; augenfällige Bestrafung der Unruhestifter könnte allein die Patrioten zufrieden stellen, welche unbill-

ger Weiſe die Laſt der Einquartirung mitzutragen hätten. Dann kommt der Antrag, einem Mann, deſſen Frau Anführerin derer geweſen ſeye, welche den Baum brachten, und deſſen Dienerſchaft Schimpfreden gegen die Patrioten ausgeſtoſſen, 30—40 Mann ins Haus zu legen; ferner zwey Beamtete abzuſetzen, weil ſie den (nicht verbotenen) Ami de la justice vorgeleſen, oder leſen gelaſſen hätten.

Von mehr als einem halben Hundert Briefe, welche die zweite Abtheilung enthält, alle in den eilf Tagen zwiſchen dem 11. und 21. März geſchrieben, iſt die gröſſere Hälfte durch den Präfekten von Pruntrut, die kleinere von den übrigen Präfekten abgefaßt worden. Durch beide Abtheilungen zieht ſich derſelbe unvereinbare Widerſpruch, wie durch die erſte Abtheilung. Die Präfekte der andern Bezirke berichten von Unterwürfigkeit unter die obrigkeitlichen Befehle, von ungeſtörter Ruhe, von freundlichem Zuſammenleben der Einwohner mit den über ſie geſendeten Soldaten, ſo daß ein Oberſt bey ſeinem Abzug von Seigneleguier, der brüderlichen Aufnahme, die ſeine Leute gefunden, ein gültiges Zeugniß gab: „hätten ſich doch, ſagte er, die Einwohner beeilt, den Soldaten ihre Gemächer, ſelbſt die eigenen Betten einzuräumen, ſie mit Allem zu verſehen, inſowett dieß bey den geringen Mitteln dieſer Gegenden möglich geweſen.“ Ergab ſich irgend ein Unfug, wie z. B. in der Nähe der Hauptwache zu Courroux in einer Nacht ein Schuß fiel, ſo wurde alsbald Unterſuchung vorgenommen und trat das Anſehen der Behörde ein; wobey nicht unangemerkt bleiben darf, daß derjenige, welcher ſich als Urheber dieſer Ruheſtörung eingeſtand, wegen ſeiner „radikalen und antikatholiſchen Grundſatze“ allbekannt war, auſſer der Gemeinde wohnte und mit ihren Einwohnern keinen Umgang pflegte. An Gerüchten, die über ſonſt ruhige Gemeinden verbreitet wurden, fehlte es nicht; ſobald aber die Präfekten der Begründtheit derſelben nachſpürten, zeigte ſich von ſolcher auch nicht eine Spur.

Choffat dagegen mochte unter dem Schutz der Militärmacht ſeines Herzens Trieben freyen Lauf laſſen. Es wäre ein eckelhaftes Geſchäfte, die Denuntiationen, mit denen er die Commiſſarien tagtäglich behelligte, die Verdächtigungen, welche er in Maſſe an ſie gelangen ließ, die Strafurtheile, die er forderte, die Bedrängniſſe, die er Einzelnen zudachte, alle die Züge einer ſchwarzgallichten, in Siegestrunkenheit rachſüchtigen und im Rauſch höherer Stellung frevelmüthigen Sinnesart zuſammenſtellen zu wollen. Schon am 15. März gab er ein Verzeichniß von Gemeindsvorſtehern und Pfarrern ein, welche beſtraft werden müßten; der Eine wegen Verbreitung *mordbrenneriſcher Flugſchriften, namentlich der päpſtlichen Bulle*; ein Anderer, weil er ſich in Wahlen, in Familienangelegenheiten miſche und zu viel trinke; ein Dritter aus ähnlichen Beweg-

gründen. Eben so erheblicher Ursachen wegen forderte er „Bestrafung“ mehrerer Beamteten. Den Gemeindrath eines Ortes, der an der Errichtung eines Baumes Theil genommen, von dem ein Paar selbst das Loch graben halfen, verlangte er nicht allein zu suspendiren, sondern seine Mitglieder auf eine Zeitdauer ihrer politischen Rechte zu berauben. Von dem Vorsteher einer andern Gemeinde hieß es: man dürfe moralisch überzeugt seyn, daß er die Errichtung eines Baumes gerne gesehen habe, was jedoch zu beweisen schwer fallen würde; indeß habe derselbe wenigstens eine Aufforderung an seine Mitbürger: die öffentliche Ordnung nicht zu stören, mit den „seltsamen“ Worten geschlossen: „das Volk ist souverän!“ — Ein Schüler des Collegiums hatte eine Proklamation abgerissen; dafür müsse man den Vorsteher verantwortlich machen; denn hätten die Professoren gute Gesinnungen, so würden die Schüler dergleichen sich nicht beigehen lassen. Ward eine Gemeinde der Einquartirungslast frey, so drückte dieß sein besorgtes Herz so sehr, daß er die Commissarien um neue Besetzung anflehte. Da die Bauern in der Gemeinde Büren den Soldaten wahrscheinlich keinen bessern Tisch geben konnten, als sie selbst hatten, hoffte der Landvogt das milde Herz der Commissarien zu erweichen, daß sie zu dieser noch eine zweite Compagnie sendeten, mit dem Befehl, in ihren Forderungen recht ungestüm zu seyn (en lui prescrivant d'être exigent) und sich militärisch bedienen zu lassen. „Ich bitte dringlichst um Vollziehung dieser Maaßregel.“ — In der Stadt Pruntrut wären die Bürger beinah' alle aristokratisch gesinnt, die Einwohner dagegen, ohne Rechte zu geniessen, liberal; die Gemeinde seye wohlhabend, daher billig, daß die Kriegskosten und die Lieferungen nur den Bürgern zur Last fallen sollten.

Der eigene Bezirk genügte aber seiner Thätigkeit nicht; wie früher, so stund sein Auge auch über die andern Bezirke offen. Nachtheilige Gerüchte, welche aus denselben hinüberhallten, fanden an ihm einen gestissentlichen Berichterstatter, die Präfekten einen wachsamen Aufpasser, einen geschäftigen Hinterbringer. So ließ er sich von ein paar Gesinnungsverwandten aus dem Bezirk Freibergen berichten, daß der dortige Präfekt die Triebfeder von allem Vorgefallenen gewesen seye. Diesen Bericht sandte er eilfertig den Commissarien zu, doch mit Verschweigung der Namen der Berichterstatter, wie denn auch die edlen Seelen ihn inständigst bäten, ihr Präfekt möchte es doch ja nicht erfahren, daß sie die Anzeige gemacht hätten.

Dergleichen edle Seelen waren da und dort zerstreut. Unter Fünfen, welche in dem Städtchen Delsberg die Einquartirung von 84 Reitern zu besorgen hatten, befanden sich deren doch drey, denn sie vertheilten dieselben unter acht Einwohner, einem neunten blieben nur die überzähligen vier. Der Unterstatthalter (einer der fünf)

legte unverzüglich ſeine Stelle nieder, „weil dieſe Vertheilung aller Gerechtigkeit und Billigkeit widerſtreite.“ Der Gerichtspräſident, einer der acht Beläſtigten, bemerkte den Regierungs-Commiſſarien: „er „bezeichne dieſes als Mißbrauch der Gewalt, als Willkür und Schin„derey, als eine Thathandlung, welche darauf abziele, den Frieden „und die Ruhe, wodurch ſie bisanhin beglückt worden, in Zerrüttung, „Unfriede und Unordnung zu verwandeln.“ Dagegen drückte der Salzfactor Helg dem Schultheiſſen Tavel die Ueberzeugung aus, „hierin gewiſſenhaft und im Sinne des Befehls der Commiſſarien gehandelt zu haben.“

Droben in Bern fand man, mittelſt dergleichen Maßregeln werde ganz nach Wunſch verfahren. Doch da in der zweiten Hälfte des Märzen die Landarbeiten wieder begannen, regte ſich Furcht, die Truppen könnten zuletzt ungehalten werden; auch wußte man nicht, wie bey der notoriſchen Ruhe des Ländchens eine längere Beſetzung zu rechtfertigen — ja nur zu beſchönigen ſeye. Schon am 16. März wurden zwey Bataillone zurückgerufen, die in der Hauptſtadt noch vorräthigen Truppen entlaſſen, allmählig auch den übrigen der Heimmarſch befohlen. Am 24. März folgten die Commiſſarien, nachdem ſie vorher rechtſchaffene Beamtete abgeſetzt, die Landjäger vermehrt, den Pfarrern, als den vorgeblichen Ruheſtörern, eine derbe Strafpredigt gehalten. Wollte ein Beamteter eine gegründete Rechtfertigung ſich erlauben, ſo fuhr ihn der Schultheiß Tavel barſch an: „die Commiſſarien ſind gekommen, um Befehle der Regierung zu verkünden, nicht um in Erörterungen einzutreten.“

Wie aber Choffat merkte, daß eine Verminderung der Truppen bevorſtehe, die Laſt des Landes erleichtert werden dürfte, ließ er es an nichts ermangeln, um den Zuſtand fortwährend als bedenklich, die nöthige Befriedigung keineswegs darbietend, hervorzuſtellen. Daß nach dem Abmarſch der Truppen nicht erſt noch Feuer ausbrach, iſt die Schuld derjenigen, denen daſſelbe einen freudigen Anblick gewährt hätte, nicht im Mindeſten. Es kamen noch am 28. März Karrikaturen auf die Geiſtlichkeit von Bern in das Land, von Pruntrut verbreitete man neue Lieder, Alles in der Abſicht, das vorhandene Mißvergnügen wo möglich zum Ausbruch zu bringen. „Aber das Volk, ſchrieb der Präfect von Delſperg, hütet ſich vor den Fallen, welche die Urheber ſolcher Sachen ihm legen.“ — Choffats Haß gegen die Geiſtlichkeit war nicht befriedigt; das Collegium deſſen nächſte Zielſcheibe. Er ſchilderte es dem Regierungsrath mit den ſchwärzeſten Farben, wobey er den gröſſern Theil der Geiſtlichen geradezu Fanatiker, Schleicher und Heuchler nannte, und eine Menge Sagen von Umtrieben, welche die Geflüchteten von franzöſiſchem Boden aus ſich erlaubten, mit guten Räthen durchwürzt, wie ſolchem zu begegnen

wäre, an ſeine Gebietiger gelangen ließ. In beſondere Erboſung gerieth er durch die Nachricht, daß der ihm verhaßte Ami de la justice, den er ſo geſetzlich beſeitigt hatte, wieder erſcheinen ſollte. Als am 2. April wirklich ein Blatt deſſelben erſchien, deſſen verantwortlicher Herausgeber aber über die Gränze ſich geflüchtet hatte, zeigte er an, er habe die Vorſicht gebraucht, von dem Uebernehmer der Druckerey ſich die Perſonen nennen zu laſſen, welche nun die Leitung des Blattes beſorgten. Daß Hr. Choffat, ſeit er nicht mehr erſter Redacteur der mehrerwähnten Helvétie war, ſich als Präfect keine Angabe der Perſonen, welche dieſelbe leiteten, haben machen laſſen, mochte wohl ſeinem Gedächtniß entſchwunden ſeyn. Man ſieht, die zweifache Elle war ſchon damals in Gebrauch, wenn gleich der Ausdruck noch nicht erfunden.

Schon am 25. März, auf ihrer Heimreiſe, hatten die Commiſſarien dem Präfecten von Münſter die Anzeige gemacht, ſie würden ſeine und ſeiner Amtsgenoſſen von Delſperg und Seigneleguier Abſetzung bey dem Regierungsrath in Antrag bringen. (Etwa, weil in dieſen Bezirken in Erhaltung der Ordnung die Unordnung am größten, und in nie geſtörter Ruhe der allarmirende Zuſtand am unerträglichſten geweſen war?) Er aber bemerkte nachher dem Regierungsrath: „In ſeinem Gewiſſen überzeugt, die Grundſätze der Ergebenheit an die neue conſtitutionelle Ordnung niemals verläugnet, ſeine Pflichten ſowohl gegen die Regierung als gegen die Commiſſarien erfüllt, alle Befehle ſeit ihrer Ankunft im Lande getreulich vollzogen zu haben, behalte er ſich die Rechtswohlthat der Verantwortung vor. Dieſes, keinem Angeſchuldigten entwendbare Recht, werde der Regierungsrath auch ihm zugeſtehen, er werde ihn anhören, und, bevor ein Ausſpruch geſchehe, ihm erlauben, ſeine Rechtfertigung dem Gerechtigkeitsſinn der Behörde vorzulegen.“

Es war anders beſchloſſen. Schon am 9. April wurde die Abberufung (Abſetzung) der Präfecten von Münſter, Delſperg und Seigneleguier verfügt, darauf geſtützt: „daß ſie bey den im Jura ausgebrochenen Unruhen erwarteten Eifer und Thätigkeit nicht gezeigt, keinen Beweis von Umſicht und Feſtigkeit an den Tag gelegt; daß ſie zu Verhütung der vorgefallenen Auftritte von ihrer Vollmacht als Beamtete den erforderlichen Gebrauch nicht gemacht hätten, folglich das Vertrauen der Regierung nicht mehr beſäſſen. Alles in Folge des 20. Artikels der Verfaſſung.“ — Dieſer Artikel beſagt aber wörtlich: „daß kein Beamteter oder öffentlicher Angeſtellter anders als durch einen Richterſpruch abgeſetzt, und nur auf einen begründeten Antrag der betreffenden Behörden abberufen, oder in ſeinen amtlichen Verrichtungen ſtille geſtellt werden könne.“

Am gleichen Tage wurde vom groſſen Rath in Bern zu Bericht-

erſtattung über dieſe Vorfälle eine Commiſſion niedergeſetzt, jene am 24. Juni an die Mitglieder des groſſen Raths ausgetheilt. Die wichtigſten Belege, eben die zu unſerer Darſtellung benützte Correſpondenz, waren nicht beigefügt. Die Commiſſion machte folgende Anträge:

1. Eine allgemeine Amneſtie zu verkünden, von welcher ausgenommen ſeyn ſollten Hr. Cuttat und ſeine beiden Vicarien, auch die Pfarrer von St. Urſanne, Miecourt und Breſſancourt.
2. Die betreffenden Behörden mit Fortſetzung der Unterſuchung gegen die Herrn Cuttat, Spahr und Belet zu beauftragen; den Regierungsrath anzuweiſen, dieſen jede geiſtliche Verrichtung im ganzen Umfang der Republik für immer und unter allen Umſtänden zu unterſagen; gegen die andern Geiſtlichen aber eine gerichtliche Unterſuchung zu verfügen.
3. Alle Beſetzungskoſten dem Staatsſchatz zuzuweiſen, inſoweit dieſelben nicht durch den richterlichen Spruch gedachten ſechs Geiſtlichen zur Laſt fallen würden. Deßwegen dem Staatsanwalt anzubefehlen, in ſeinem Strafantrag gegen dieſe Geiſtlichen billige Vertheilung der Beſetzungskoſten auf ſie zu verlangen.
4. Das Regierungsſyſtem des Regierungsraths zu mißbilligen und ihn anzuweiſen, ein ſolches hinfort anzunehmen, welches mit der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Ehre, der Unabhängigkeit und der Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft und des Bernervolkes insbeſondere in beſſerem Einklang ſtünde.“

Dem Präfekten von Pruntrut endlich ſolle man erklären: „daß er Klugheit, Eifer und Pflichttreue in hohem Grad vereinigt habe. In gleicher Weiſe hätten die Commiſſarien ihrem ſchwierigen Auftrage genüge gethan, und ſeye ihnen hiemit der Dank des groſſen Raths für ihre dem gemeinen Weſen geleiſteten Dienſte zu bezeugen.“

Herr Vautrey, Mitglied des groſſen Raths aus dem Jura, beleuchtete dieſe Anträge nach Verdienen und dennoch in milder Weiſe. Beſonders auffallend ſind darin die Vorſchriften, welche der gr. Rath den Gerichtsbehörden geben will; dann die ausgeſprochene Straffentenz gegen die Hr. Cuttat, Spahr und Belet, aller Unterſuchung vorangehend; die Vorſchrift wegen der Beſetzungskoſten und der Befehl deswegen an den Staatsanwalt, welcher Weiſungen nur durch das Geſetz und von ſeinem Gewiſſen empfangen ſollte; die Unbeſtimmtheit deſſen, was von dem Staatsſchatz getragen werden ſolle — ob auch die Einquartierungskoſten und die Requiſitionen, welche unvergütet bleibend, den Charakter von Strafſätzen gegen diejenigen annehmen, die dieſelben zu tragen hätten. Wer aber muß nicht einſehen, daß wenn den Regierungsrath der Vorwurf trift, ein Syſtem

befolgt zu haben, „welches der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Ehre, der Unabhängigkeit, der Sicherheit des Bernervolkes nicht entspricht,“ ein groſſer Theil der getroffenen Verfügungen und damit auch ihrer Folgen nothwendig kraftlos und ungültig seyn müßten. Darin besonders hatte derselbe wesentlich seine Pflicht verletzt, daß er den spätern Commiſſarien Vollmachten in einer Ausdehnung ertheilte, wie die Verfaſſung es nicht gestattet.

Es bleibt noch übrig, in Kürze den Verlauf der Sache in Bezug auf diejenigen zu berichten, auf welche man von Anfang alle Schuld zu werfen beflissen war, die von der Amneſtie ausgeſchloſſen wurden und gegen welche Unterſuchung verhängt wurde. — Kaum waren die zweiten Commiſſarien im Jura eingetroffen, so verlangten ſie von dem Regierungsrath er ſolle eines ſeiner Mitglieder an den hochwürdigſten Biſchof ſchicken, daß er die Pfarrey Pruntrut vacant erkläre. Dieſer willfahrte dem Begehren augenblicklich, indem er gegen Hrn Cuttat und ſeine Vicarien (unverhört und abweſend) die Suspenſion ausſprach. Aber die Commiſſarien fanden ſich hiemit nicht befriedigt. Am 18. März reisten der Schultheiß Tavel und der Oberſtlieutenant Buchwalder nach Solothurn und gaben dem Biſchof vor, aus genauer Unterſuchung der Verumſtändungen erhelle, daß jene drey die Anſtifter der im Jura ausgebrochenen (d. h. nirgends zu Tage gekommenen) Unruhen ſeyen, daß Hr. Cuttat ſich flüchtig gemacht habe, ohne für die Verwaltung der Pfarrey Fürſorge zu treffen *). Auf dieſes Vorgeben, dem vielleicht noch Anderes beigefügt war, erklärte der Biſchof, ohne genugſamen Beweis, ohne die Beklagten auch nur gehört, ohne den Rath ſeines Capitels vernommen zu haben, die Pfarrey Pruntrut erledigt, die Herren Spahr und Belet ihrer Stellen als Vicare verluſtig. Hiefür ärndtete er die bittere Frucht, von den radicalen Blättern, die ihn kurz vorher ſelbſt für einen Aufrührer, für einen Hochverräther ausgegeben hatten, nun ein aufgeklärter Prälat, ein würdiger Seelenhirt, ein Mann, der den Geiſt der Zeit erfaßt habe, genannt zu werden. Katholiken befiel ob jener Maaßregel Niedergeſchlagenheit, Proteſtanten Staunen; einen ſolchen Gang der Sache unter ſolchen Umſtänden vermochte niemand zu begreifen.

---

*) Hatten die „hochgeachteten“ Herren Choffats Berichts über die bey Hrn. Cuttat veranſtaltete Hausdurchſuchung nicht geleſen, worin er ſelbſt ſagt, er habe in dem Pfarrhaus den Superior des Seminariums Buchwalder und den Abbé Fieg getroffen, welche geſagt hätten: ſie brächten die Nacht in dem Hauſe zu, damit, wenn ein Kranker ihrer bedürfen ſollte, ſie ihm Beiſtand leiſten könnten? Und das nennt man keine Fürſorge für das Amt treffen!

Aber ſchon am 29. März ließ Hr. Pfarrer Cuttat durch den Domcapitular, Hrn. Tſchann, vor dem Domcapitel, was er gegen den hochwürdigſten Biſchof bereits gethan hatte, wider die getroffene Verfügung proteſtiren, mit der Anzeige: daß, falls der Biſchof Abſetzung und Suspenſion nicht zurücknehme, er durch den Nuntius an den heiligen Stuhl appelliren werde; denn 1. habe er die Pfarrey Pruntrut nicht verlaſſen, ohne einen Vicar, der ſie in ſeinem Namen verwalte, zu beſtellen; 2. ſeye er canoniſch eingeſetzt, könne daher ohne Unterſuchung und Spruch nicht entſetzt werden; 3. ſeye er unſchuldig. Franzöſiſche Blätter nannten dieſe überſtürzte Abſetzung mit Recht eine uncanoniſche. Später war in der Allgemeinen Schweizer-Zeitung die beſtimmte Verſicherung zu leſen, das angebliche, von Hrn. Cuttat wegen der Beſchlüſſe über die Badener-Conferenz erlaſſene Aufrufsſchreiben habe in Wahrheit nicht exiſtirt, der Biſchof ſeye damit hintergangen worden. Selbſt Proteſtanten in Zürich und Genf ſprachen in der „Allgemeinen Zeitung“ die Ueberzeugung aus, die Vorgänge im Jura wären nur eine von dem Radikalismus eingeleitete Verfolgung geweſen.

Indeß das Oberhaupt der Kirche unter dem 25. May an ſeinen „geliebten Sohn J. B. Bernhard Cuttat, Pfarrer zu Pruntrut, ein tröſtendes Schreiben richtete, wurde in Bern an der Unterſuchung gegen denſelben eifrig gearbeitet. Es ſcheint aber, daß man nichts auf ihn finden konnte; denn zu Ende des Jahres las man in einem waatländiſchen Blatte ganz unerwartet: „die Regierung thue Schritte, um denſelben als Domherrn nach Solothurn zu bringen, der Biſchof aber ſchlage ihn für die Pfarrey Correndelin vor.“ — So hatte Bern den Willen, der Biſchof den Muth nicht, die Voreiligkeit des gethanen Schrittes einfach zu bekennen, und das geübte Unrecht auf dem natürlichen Wege wieder gut zu machen. Jenes Blatt, wiewohl ſeiner Farbe nach ſonſt entſchieden liberal, ſagte doch: „Die Gerechtigkeit hat andere Anſprüche; ſie will, daß man ihn richte, verurtheile, wenn er unſchuldig iſt; allein ihn zum Domherrn machen oder durch Abſezzung verbannen, iſt keine Gerechtigkeit.“

Wer die zahlreichen Berichte des Vogtes Choffat geleſen hat, erinnert ſich des Namens Varé, als eines Pfarrers, der in denſelben beinahe allein huldvoller Erwähnung ſich erfreuen mochte. Dieſer Varé war Pfarrer zu Courgenay. Ihn gelüſtete nach der Pfarrey Pruntrut, welche der Superior Buchwalder erſt aus Hrn. Cuttats, dann aus des Biſchofs Auftrag bis zu Anfang des Jahres 1837 zu allgemeiner Zufriedenheit verwaltete. Aber dieſe Ruhe und Zufriedenheit drückte die Radicalen, ſie mußten auf Störung derſelben ſinnen. Genannten Varé ſah man in dieſer Zeit öfters von Courgenay nach Pruntrut und dann zwiſchenein nach Solothurn wandern. Mit

einemmal, bevor gegen Hrn. Cuttat ein Urtheil gefällt war, erschien er als Pfarrer, oder als Pfarrverweser von Pruntrut. Er wurde mit Unwillen und Mißtrauen aufgenommen. Sein eigenes Gefühl, wie ein werther Hirte seinen Pfarrkindern er seyn dürfte, ward dadurch offenbar, daß er anfangs das Pfarrhaus und seine Person in der Nacht durch Landjäger bewachen ließ, und nachher auf der Canzel selbst über seine schwierige Stellung sich beklagte. Zwey Drittheile der Gemeindsgenossen giengen ihm nicht in die Kirche, und diejenigen, welche sie anfangs besuchten, hielten auf die Dauer nicht vor, denn sie gehörten nicht zu den fleissigen Kirchgängern. Durch Aufbürdung dieses Pfarrers wurde neue Spaltung veranlaßt, so daß sich am 19. Jänner 1837 der Stadtrath an den hochwürdigsten Bischof wendete: „er möchte dem Uebelstand abhelfen und die Gemeinde wieder unter einen Hirten sammeln.“ Der Bischof erwiederte unter dem 22.: „Er verwundere sich, daß die von dem Oberhirten gemeinschaftlich mit der Regierung getroffene Maaßregel solche Klage veranlasse. Hrn. Baré's Unschuld tröste ihn, da an seiner Moralität, Rechtgläubigkeit und Gelehrsamkeit nicht zu zweifeln seye. Der Gemeinderath möchte die Vorurtheile einiger Personen zerstreuen, durch sein Beispiel zu Erbauung der Gemeinde beitragen. Man solle ihn nicht nöthigen, Schritte, die gegen den Pfarrverweser gethan würden, der Cantonsregierung anzuzeigen.“ — Nach Hrn. Cuttats Tod ernannte der Bischof eben diesen Baré zu dessen Nachfolger, wofür er den hohen Dank der Berner-Regierung ärntete, Hr. Baré aber, um die grosse Gunst nicht im mindesten zu trüben, sich sorgfältig hütete, für seinen „hochwürdigen“ Vorgänger einen Gottesdienst zu halten, wie solches in mehrern Städten Frankreichs, selbst in Wien geschehen war. Ja als Jemand für den Hingeschiedenen nur eine Messe veranstaltete und auf eigene Kosten vier Kerzen dabey anzünden ließ, löschte Hr. Baré zwey derselben aus. Galt ihm die Gunst der Gebietiger zu Bern mehr, als die Liebe seiner Pfarrkinder?

Die Gesinnung des katholischen Volkes sprach sich nicht allein zu Pruntrut gegen Hrn. Baré aus. Einst ließ er der Gemeinde Montfaucon ankündigen, er wolle ihre Kirchweihe durch eine Predigt verherrlichen. Am 7 Uhr Morgens las der bisherige Pfarrverweser Messe; die Kirche war gedrängt voll. Später erschien Hr. Baré zur Predigt; augenblicklich war die Kirche leer. Man wollte zum zweitenmal läuten, da hatte Jemand das Seil in den Thurm hinaufgezogen, diesen zugesperrt. Die Thüre wurde durch den Schlosser erbrochen; nun klangen die Glocken, aber vergeblich. Ausser den Beamteten und Einigen, die man sonst selten in der Kirche zu sehen gewohnt war, erschien Niemand. Ein Mittagsessen im Pfarrhause bot Ersatz und Gelegenheit, von Executionstruppen zu sprechen, durch welche der

ſchlechte Geiſt der Gemeinde verbeſſert werden ſollte. — Auch war Pruntrut nicht die einzige Gemeinde, welcher anſtatt des beliebten ein unbeliebter Pfarrer aufgedrungen wurde. Aber den meiſten gieng es wie Hrn. Varé; ihre Tempel blieben leer, wie ſehr auch der Landvogt Wuth und Rache ſchnauben mochte. Zu Bourgoyne wurde am 24. July 1837 ein ſolcher Geiſtlicher mit Hülfe einer Infanterie-Compagnie eingeſetzt, was natürlich die Bewohner geſchehen lieſſen; vermuthlich abwartend, ob man allenfalls noch eine Kirchenbeſucherpreſſe, nach Art der engliſchen Matroſenpreſſen, veranſtalten würde.

Mittlerweile ſchwebte der Proceß gegen die Hrn. Cuttat, Belet und Spahr noch immer vor den Behörden. Derjenige, dem die Unterſuchung übertragen war, mochte ſich an guten Diäten erlaben, Beſchleunigung der Sache daher nicht zuträglich finden, und Niemand war, der getrieben hätte. Der nachmals eingegebene Bericht koſtete nicht weniger als 1890 Franken. Auch ſonſt hatte man von einem ordentlichen Gang des Proceſſes, nachdem er von der erſten an die zweite Inſtanz übergegangen war, von Trennung der Gewalten kaum eine Spur. Denn während Criminalacten ſonſt unter den Mitgliedern des Appellationsgerichts circuliren, lagen dieſe in der Gerichtsſchreiberey, und dorthin ſollten die Richter ſich begeben, wenn ſie ſie leſen wollten. Den Richtern war dieß unbequem, man fragte bey dem Regierungsrath nach, was zu thun ſeye? Dieſer beſchloß abermals: „die Acten ſollten in einem Zimmer des Amtshauſes niedergelegt und nur dort geleſen werden.“ (Sollte dieß die gerühmte Unabhängigkeit der Gerichte ſeyn?) Drey Monate lang hielt dieſer Formſtreit den Fortgang des Proceſſes auf, und das Appellationsgericht fügte ſich endlich dem regierungsräthlichen Willen. Endlich, am 28. April 1838, entſchied daſſelbe in letzter Inſtanz. Die Anklage auf Hochverrath wurde für alle drey Beklagten als grundlos erklärt. Damit war jenes Schreiben, womit der Landvogt die Regenten zu Bern gegen Hrn. Cuttat aufgeregt, und Hr. Tavel bey dem Biſchof die Abſetzung erſchlichen hatte, indirecte als ein Lügenwerk erklärt. Anbey iſt nicht zu überſehen, daß dieſes Urtheil gefällt wurde, ohne daß Hr. Cuttat mündlich oder ſchriftlich, perſönlich oder durch Auftrag ſich vertheidigt hätte. Merkwürdig bleibt, daß mit der Schuldloserklärung nicht zugleich Aufhebung der voreiligen Folgen der leichtfertigen Verdächtigung in Verbindung geſetzt, und noch merkwürdiger, daß nicht der mindeſte Schritt gethan wurde, um dem Urheber der Lügenſchrift auf die Spur zu kommen; gleich als wollte man die ehrenwerthe Zunft der heimlichen Denuncianten und der frechen Actenſchmiede nicht entmuthigen. Um aber der klagenden Regierung doch in etwas zu entſprechen, wurden alle drey, auch die beiden

unſchuldig Erklärten, ſolidariſch zu Tragung der Proceßkoſten verurtheilt, womit jedoch dem hohen Kläger nicht Genüge gethan worden zu ſeyn ſcheint; denn es wurde wenigſtens bald darauf von einem öffentlichen Blatte berichtet: „der Regierungsrath habe das Urtheil ſuspendirt und dem Juſtizdepartement Auftrag ertheilt, zu unterſuchen, ob nicht wenigſtens polizeiliche Maaßregeln gegen Hrn. Cuttat eintreten könnten, da doch noch die moraliſche Ueberzeugung vorwalte, daß derſelbe Haupturheber der Unruhen vom Jahre 1836 geweſen ſeye!“

Hr. Cuttat hielt ſich, ſeit er den Canton Bern verlaſſen, in Colmar auf. Am 6. Nov. 1838 hatte er, in der Abſicht eine Reiſe anzutreten, einige Freunde beſucht, und ſich den Abend im Kreiſe jener Familie, die ihm gaſtfreundliche Aufnahme gewährt, erheitert. Bald nachdem er ſich auf ſein Zimmer begeben, fühlte er ſich unwohl; die Familie ſammelte ſich um ihn, und nach einer Viertelſtunde gieng er aus dem Lande der Verbannung zu ſeiner Ruhe ein. Von allen Seiten eilten die Geiſtlichen und das Volk herbey, um in feyerlichem Leichenbegängniſſe die Tugenden des frommen Prieſters, des vielgeprüften Dulders zu ehren. Colmar hat nie eine ernſtere und rührendere Leichenfeyerlichkeit geſehen. Von Hrn. Cuttats Hinſcheid bis zu dieſer wurden täglich alle Glocken dreimal geläutet. Der apoſtoliſche Nuntius, der Erzbiſchof von Beſançon, die Biſchöfe von Baſel und Straßburg, ſo wie der Stadtrath von Pruntrut, dankten alle der Stadt für die Ehre, welche ſie dem Verfolgten bey ſeinem Tode erwieſen habe. Die Stadt Colmar antwortete am 4. December an die Stadt Pruntrut:

„Die Verbannungsjahre, welche dieſer würdige Bekenner bey uns verlebt hat, werden uns immer unvergeßlich bleiben; wir ſchätzen uns glücklich, die koſtbaren Ueberreſte dieſes wahrhaft apoſtoliſchen Mannes zu beſitzen, der uns ſo belehrende und erbauliche Beiſpiele gegeben hat, daß wir ſie nie vergeſſen können. Uns tröſtet der Gedanke, daß Hr. Cuttat ſein Leben ruhmvoll geendet hat, und daß er jetzt bey Gott für uns fürbittet. Wir wünſchen aufrichtig, daß der gütige Gott Ihnen einen Hirten geben wolle, der einer Stadt würdig iſt, die wir kennen, da ſie zur Diöceſe Straßburg gehörte, und die ſich ſchon damals durch ihre Grundſätze und Frömmigkeit auszeichnete.“

Hr. Belet hatte ſich anfangs nach La-Chaud-de Fond, im Fürſtenthum Neuchatel, geflüchtet. Man wußte das in Bern, und ſtreute aus, er habe dort Kanonen beſtellt, Pulver gekauft, nach bewaffneter Hülfe ſich umgeſehen, ſeye verkleidet in Bern geweſen. Er aber, in der Meinung, bey dem Bewußtſeyn ſeiner Unſchuld mit Recht nichts fürchten zu dürfen, begab ſich wirklich nach Bern, wurde aber

alsbald festgenommen und in den Kerker geworfen. Zwar mußte der mehrerwähnte Tscharner acht Tage später in dem grossen Rath erklären: nach allen Verhören seye gegen Hrn. Belet nichts Bedeutendes herausgekommen; dessen ungeachtet fand man es höchst zweckmässig, daß derselbe dennoch im Kerker bleibe, in welchem er, allen Gewährleistungen der Verfassung entgegen, vom 12. März bis zum 4. October zu schmachten, und obwohl nachher unschuldig erfunden, die (mithin unverdiente) Gefangenschaft an sich selbst zu tragen hatte. Auch nach seiner Befreyung durfte er den Bezirk von Pruntrut nicht verlassen. Erst am 4. July 1837 kam sein Proceß vor das dortige Gericht erster Instanz. Hr. Belet führte in einer zweistündigen Rede, welche auf Richter und Zuhörer tiefen Eindruck zurückließ, seine Vertheidigung selbst; seinerseits machte in der darauf folgenden Nacht ein Rudel von einem halben Hundert Radicaler eine Demonstration nach ihrer Weise gegen die Druckerey des Observateur du Jura (der an die Stelle des Ami de la justice getreten war). Der Haufe wollte in das Haus einbrechen, und als dieß nicht möglich, schrie er: man werfe vom Dach Steine auf ihn herunter, warf von seiner Seite solche bis in den zweiten Stock, wo eine alte Frau in ihrem Bette beinahe getroffen worden wäre. Hierüber gieng von Hrn. Choffat kein Bericht nach Bern ab.

Hr. Spahr dagegen, auf welchem die Schuld, den, den Herrschlingen, dem Landvogt und den Radicalen verhaßten Gerechtigkeitsfreund geschrieben, d. h. die Preßfreiheit zu Vertheidigung des Rechts und der Wahrheit, mithin zu andern Zwecken, als wofür die Regierungsmänner dieselbe benützt wissen wollten, angewendet zu haben, vorzüglich ruhte, an welchem man auch nicht, wie an Hrn. Belet, das Müthchen hatte kühlen können (weil er abwesend war), wurde zu fünfjähriger Einsperrung und lebenslänglichem Verlust der Ehrenfähigkeit verurtheilt. — Noch am 29. December des Jahres vorher, waren Morgens sieben Uhr fünf mit Stutzern bewaffnete Landjäger, zwey Polizey-Agenten und zwey Anführer, Summa neun Mann, in das Haus der hochbetagten Mutter des Hrn. Spahr, deren achtzigjähriger Gatte achtzehn Tage vorher gestorben war, eingebrochen, unter dem Vorwande, man habe am Abend ihren Sohn in das Haus schleichen gesehen. Alle Versicherungen der alten Frau, wenn ihr Sohn hätte kommen wollen, so wäre es gewiß geschehen, um noch den Segen des sterbenden Vaters zu empfangen und ihm die Augen zuzudrücken, halfen nichts. Es mußte Licht angezündet, es mußten alle Theile des Hauses, alle Schränke und Betten durchstöbert werden; man fand nichts. Die Gesetze hätten zwar gegen diese Gewaltthat geschützt, aber dieselben sind nur vorhanden für diejenigen, welchen man will, für andere nicht.

Mit allen dieſen Gewaltthaten war der Geiſt der Feindſchaft und der Verfolgung nicht erſättigt. Wie derſelbe von Anfang an gegen die Kirche als Inſtitution gerichtet war, ſo richtete er ſich von jetzt gegen die Organe derſelben und wer zu dieſen in lebendigerer Beziehung ſtand. Wie er ſich am erſten gegen das Collegium und deſſen Profeſſoren wendete, und was hievon die Folgen waren, haben wir in einem frühern Abſchnitte berichtet. Zum Vorſteher des Seminars hatte der hochwürdigſte Biſchof vor längerer Zeit den Hrn. Buchwalder, Pfarrer von Lamotte, berufen, und daſſelbe gedieh unter ſeiner Leitung aufs Beſte. Kaum Hr. Varé nach Pruntrut gekommen war, beſtellte man einen ſeiner Vicare zum Direktor, doch blieb Hr. Buchwalder noch in dem Seminar. Mit dem May 1837 wurde ſowohl ihm als ſeinem Vicar zu Lamotte, ohne Angabe irgend eines Grundes, der Gehalt aus der Staatskaſſe entzogen und im Jahr 1838 beſchloß der Regierungsrath: Hr. Buchwalder habe das Seminarium zu verlaſſen und auf ſeine Pfarrey ſich zu begeben, ſonſt dieſelbe als erledigt angeſehen werde. — Unter drey talentvollen jungen Geiſtlichen freute ſich die Primarſchule zu Pruntrut des ſchönſten Fortganges. Aber die Lehrer ſchmiegten ſich nicht völlig der in Bern normirten Geſinnungsart an. Kaum Hr. Varé nach Pruntrut gekommen, wurden dieſe Lehrer die Zielſcheibe unabläſſiger Neckereyen. Der Abſicht, ſie zu verabſchieden, kamen dieſelben durch freiwilliges Begehren ihrer Entlaſſung zuvor. — Während im proteſtantiſchen Theil des Cantons alle Schulinſpectorſtellen, nur fünf ausgenommen, mit Geiſtlichen beſetzt waren, wurden ſie im katholiſchen Jura jungen Apothekern, Müllern, Förſtern übertragen; unter allen dieſen befanden ſich zwey einzige Geiſtliche, womit, zumal jenen Gegenſatz ins Auge gefaßt, eine Unfähigkeits-Erklärung derſelben ausgeſprochen war. — Der Staatsrath Bautrey büßte ſein unerſchütterliches Verfechten der katholiſchen Sache durch Verluſt ſeiner Stelle im Regierungsrath *).

Selbſt die armen Urſulinerinnen zu Pruntrut hatten die Folgen des landvögtlichen Zorns und der regierungsräthlichen Willfährigkeit gegen dieſen zu tragen. Unter dem 18. Oct. 1818 war von ihnen an die vormalige Regierung das Geſuch um Wiederherſtellung ihrer Congregation ergangen. Die Regierung würdigte es, daß die Nonnen „ſelbſt unter den ſchwierigſten Umſtänden unabläſſig dem Unterricht der weiblichen Jugend ſich gewidmet hätten, daß ſie fernerhin groſſen Nutzen leiſten würden“, daß der Stadtrath von Pruntrut ihr Anſuchen

*) Er war es, der die höchſt merkwürdige Correſpondenz der Präfekten herausgab, vermuthlich gieng auch die Warnung an Hrn. Cuttat und ſeine Vicare von ihm aus. Es war ernſtlich die Rede davon, hierüber Unterſuchung anzuſtellen.

dringendſt empfehle, und willfahrte am 12. Juli 1819 dem Geſuch unter verſchiedenen Bedingungen, namentlich ökonomiſche Verhältniſſe der Congregation und der einzelnen Glieder derſelben regelnd, zugleich feſtſetzend, daß die Zahl der Profeſſen vorläufig 15 nicht überſteigen dürfe. Kaum Hrn. Varés Gegenwart Pruntrut beglückte, wurden auch dieſe Frauen Gegenſtand der Erörterung. Daß ihre Kloſterkirche zahlreicher beſucht wurde als des unbeliebten Pfarrers Hauptkirche, war freilich arg genug, waran aber die guten Kloſterfrauen keine Schuld hatten. Zugleich wurde Klage erhoben, daß ſie politiſchen Partheyen ſich anſchlöſſen und ihrem Pfarrer widerſtrebten. Endlich hieß es, ſie hätten die vorgeſchriebene Zahl überſchritten, indeß ihre Verbindung nur dreizehn Profeſſen, ſechs Novizen und drey Layenſchweſtern zählte, die Verordnung vom 12. Juli 1819 aber ausdrücklich fünfzehn Profeſſen geſtattet, zu denen Novizen und Layenſchweſtern nie und nirgends gezählt worden ſind. Nun langte am 9. Juni 1837 ein regierungsräthlicher Beſchluß herab: binnen drey Monaten müßte die geſammte Zahl unter allen drey Kathegorien auf 15 reducirt werden; diejenigen, welche Unterricht ertheilen, müßten ſich einer Prüfung unterwerfen, die Communität habe den Biſchof um einen andern Superior zu erſuchen, ſo dieſem Allem nicht Genüge geſchehe, werde man ſie auflöſen.

Alle dieſe Vorgänge riefen nicht allein ſchweigende Mißſtimmung gegen eine Regierung hervor, welche ihre Stellung und ihre Macht auf ſolche Weiſe anzuwenden ſich bemühte, ſondern, was wir noch ſchlimmer nennen dürfen, machte auch die Herzen lauer gegen den Oberhirten und gewährten demſelben in der zweideutigen Ehre feſtlichen Empfanges durch die Radikalen einen ſchwerlich zuſagenden Erſatz. Es war Montags den 14. Juli 1838, daß derſelbe, um die Firmung zu ertheilen, in Pruntrut einzog. Keine Ehrenbezeugung, welche durch die weltliche Gewalt angeordnet und anbefohlen werden kann, fehlte. Die Milizen ſtunden unter den Waffen, die Trommeln wirbelten, die türkiſche Muſik rauſchte, die Böller knallten, die Glocken läuteten. Der hochwürdigſte Biſchof verrichtete die heilige Handlung mit derjenigen Würde und Innigkeit, die ohne Zweifel drey Jahre früher alle Herzen bewegt hätte. Volle neun Stunden widmete er derſelben. Aber zu dem glänzenden Gaſtmahl von 80 Gedecken, welches auf öffentliche Koſten der Landpfleger Choffat veranſtaltet hatte, kamen nur ſehr wenige Geiſtliche, ungeachtet ſie Alle geladen waren. Die Fliehkraft, welche von dieſem Mann ausſtrömte, war mächtiger als die Anziehekraft, welche ſonſt in dem Biſchof würde gelegen haben.

Im May 1842 wollte nun mit einem Mal durch die Zeitungen laut werden, die Regenten zu Bern dächten fürſorgliche Geſinnung

gegen die katholiſchen Geiſtlichen im Jura zu erzeigen, ſie beabſichtigten, deren (allerdings ungünſtige) ökonomiſche Lage zu verbeſſern; was jedoch zu einem Schluß auf Anerkennung der Rechte der Kirche noch lange nicht ermächtigt. Allein ſelbſt hierüber wurde man bald enttäuſcht, man vernahm, daß es damit ſo weit her nicht ſeye. Die Hälfte der Pfarrer im Jura bezieht einen Jahrgehalt von nicht mehr als 690 Franken, die andere Hälfte ſogar von nur 552; daß mit der franzöſiſchen Revolution die Zehnten abgeſchafft, alles geiſtliche Gut als Nationalgut verkauft wurde, muß bloß deßwegen in Erinnerung gebracht werden, daß niemand meine, zu jenen Summen könnte etwa noch Zehnt- oder Güterertrag hinzukommen. Nun kam freilich der Antrag zu Erhöhung des Gehalts auf 1000 und auf 800 Franken (ſo viel als ein Reviſor der Standes-Buchhalterey bezieht); wogegen aber, unter dem Vorwand ſie wären läſtig, die Jura Stolæ abgeſchafft werden ſollten. Abgeſehen davon, daß auf dieſe Weiſe die Realität der Verbeſſerung noch ſehr in Frage geſtellt wird, läge in dieſer Verfügung nur ein neuer Kunſtgriff, die Geiſtlichen von ihren Gemeinden immer mehr abzutrennen und ſie in bloſſe Staatsbeamtete zu verwandeln. Es würde damit im Verlauf der Zeit nicht allein das Band der Liebe, die ſich auch in freundlichen Gaben thätig erweist, allmählig verſchwinden, ſondern die Anknüpfung eines dauerhaften neuen Bandes um ſo ſchwieriger werden. Den Schritten, welche die radikalen Regenten ſeit einem Jahrzehnd auf alle Weiſe gegen die katholiſche Kirche ſich erlaubten, iſt überall ein ſolcher Charakter aufgedrückt, daß ſie ſichs ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſogar anſcheinend freundlichere Verfügungen einem mißtrauiſchen Timeo Danaos, et dona ferentes begegnen.

Luzern.

Seit durch die Reformation die Schweiz in Beziehung auf religiöſe Ueberzeugung in zwey Theile zerriſſen worden, welche der politiſche Bund nicht immer ſo zu einigen vermochte, daß jene dieſem ſtäts ſich untergeordnet hätte, ſtand Luzern als der älteſte, mächtigſte und beſtgelegenſte Canton der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft als Vorort an deren Spitze; es vertrat die confeſſionellen Intereſſen, führte für dieſelben vorzugsweiſe das Wort und war Mittelpunct der katholiſchen Glaubensgenoſſenſchaft, zumal der vier ihn umgebenden kleinen Cantone. Sammt ſeinem Volk der katholiſchen Religion mit aller Wärme und Innigkeit zugethan, den Oberhäuptern der Kirche in Ehrerbietung ergeben, alſo daß dieſe die Geſchlechter der Stadt Luzern mit der Auszeichnung bedachten, den Hauptmann ihrer ſchwei-

zerischen Leibwache nur aus diesen zu ernennen, fehlte es, zumal im Verlauf des 18ten Jahrhunderts, nicht an kleinen Reibungen zwischen der weltlichen Gewalt und dem geistlichen Ansehen. Man hat späterhin dieselben wichtiger machen wollen, als sie es an sich waren, und allzugerne vergessen, daß es auch für das Letztere einen Standpunct gebe, von welchem Sträuben gegen manches Anſinnen nicht gerade zu als Widersetzlichkeit erscheine, so wenig als jenes immer als Feindseligkeit bezeichnet werden könne. Am berühmtesten ist von diesen Reibungen der Udligenschwyler-Handel im Jahr 1725 geworden, über welchen ein geistreicher und gelehrter Luzerner unserer Zeit urtheilt: „Man dürfte behaupten, daß es weiter nichts war, als ein geistlicher und weltlicher Behörden-Trotz, ein Rückzug eines geistlichen und weltlichen Unverstandes und Mißbrauches der Gewalt hinter die Schilde ihrer beiden Hoheiten*)." — durch Frankreichs Vermittlung kam man sich von beiden Seiten entgegen, ließ von seinen Ansprüchen jeder Theil das auf die Spitze Getriebene nach.

Es bildete sich in Luzern schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Parthey, welche die allmählig in Umlauf kommenden Grundsätze eines immer weiter hinaus reichenden Staatshoheitsrechtes in Kirchensachen sich zu eigen machte, in Schrift und Rath dafür zu wirken sich bemühte. Die Revolution verhalf jenen Grundsätzen zu einer ausgedehntern Praxis, als sie ohne dieselbe wahrscheinlich je würde gewonnen haben. Dessen konnte es keinen einleuchtendern Beleg geben als im Jahr 1808 die häßliche Geschichte mit dem Abt Ambrosius von St. Urban**). Es ist nichts leichter, als nachwärts auf dergleichen Vorgänge als auf beweisende Autoritäten sich zu berufen, indem man durch das Festhalten an der Thatsache und an ihrem Ausgang der Mühe einer Erörterung der Prämissen und der letzten Prjncipien sich überhoben findet. Der durch seine geheimnißvolle Verunglückung und noch mehr durch die daraus entstandene Criminal-Untersuchung vielbesprochene Schultheiß Keller wurde niemals denjenigen Luzernerischen Staatsmännern beigezählt, welche Anhänger des curialistischen Systems gewesen wären; ja diejenigen, welche von der Vermuthung eines Mordes am wenigsten abzubringen waren, zeigten sich sogar geneigt, auf mögliche Verbindung desselben mit dem damaligen Internuntius hinzudeuten — Beweises genug für Kellers Gesinnungen in dieser Beziehung. Se-

*) J. Andre politische Denkwürdigkeiten des Cantons Luzern. - 8. Zug, 1817. S. 91.

**) Documentirte Darstellung der jüngsten Vorfälle im Gotteshause St. Urban. Luzern 1809.

gen jede Geneigtheit, den Rechten des Staats etwas zu vergeben, hätte er sich gesträubt, daß er aber so weit gehen zu dürfen glaubte, um diejenigen der Kirche nach Gutfinden zu beseitigen, zu solcher Höhe konnte er sich freilich nicht erheben. Es sind uns als Frucht seiner Studien eine Reihe kirchenrechtlicher Grundsätze desselben aufbewahrt worden*), aus welchen wir zum Beweis, wie ferne von den Badener-Kircheneonstituenten er stand, folgende ausheben:

„Die Gewalt der Kirche ist unabhängig von der Staatsgewalt, iene steht dem Regenten niemals zu; nemlich darf er nicht:

Den Unterricht der Gläubigen in der Glaubenslehre und den Sittenlehren verhindern oder derselben Ausbreitung unter den Gliedern der Kirche etwas in den Weg legen;

darf er nicht dogmatischen Entscheidungen in der Kirche sich widersetzen, oder unter irgend einem Vorwand darein sich mengen;

darf er nicht den geistlichen Straf- und Zwangsmitteln, welche die Kirche nach versuchten gelindern Besserungsmitteln gegen Ungehorsame anwendet, widerstehen;

hat er nicht Gewalt, über die hl. Liturgie, die Sakramente-Verwaltung, Mittheilung priesterlicher Gerichtsbarkeit und Prüfung etwas Wesentliches anzuordnen;

er darf sich den Kirchengesetzen und Verordnungen, welche theils zur innerlichen Regierung, theils zur geistlichen Bildung der Gläubigen gehören und nothwendig mit äusserlichen Dingen und Handlungen verbunden sind, nicht widersetzen;

ebensowenig soll er die rechtmässige Bekanntmachung solcher, in diese Gegenstände einschlagenden Kirchengesetze verhindern;

ja der Regent selbst, als katholischer Christ und Sohn der Kirche, muß sich den kirchlichen Verordnungen und Strafen gehorsam und demüthig unterwerfen.

In Folge des Rechts der Aufsicht kann der Regent machen, daß die Kirche in ausserordentlichen Dingen nichts vornimmt, was dem Staat nachtheilig ist.

In Folge des höchsten Schutzrechtes hat der Regent Pflicht, die Kirche in allem zu schützen.

Unter dem Titel der Aufsicht und des Schutzrechtes reissen die Regenten bisweilen alle wesentlichen Zweige der Kirchengewalt an sich; dogmatische Bullen, Liturgie, Canones, priesterliche Sittengesetze werden geändert.

*) Jos. Andres aus dem Leben von Franz Xaver Keller Schultheiß des Cantons und katholischen Vororts Luzern 4. Ury 1826, S. 27 ff.

Das oberſte Aufſichtsrecht legt dem Regenten die Pflicht auf, daß bey Anſtellung der Geiſtlichen, bey Verwaltung der Kirchengüter, bey der Einrichtung und Beſchaffenheit der Schulen, in öffentlichen und geheimen Geſellſchaften, in der Toleranz anderer Religionsverwandten, in der klugen Beſchränkung der Preßfreiheit nichts wider ſie geſchehe.

Vor Kundmachung von Disciplinar-Geſetzen kann er mit der geiſtlichen Behörde Rückſprache nehmen, ſeine Anſichten und Vorſtellungen anbringen, ſich dagegen verwahren, indem er das Geſetz, oder den Schluß, oder ſeine Ausführung hindert.“

Indeß Keller, und wahrſcheinlich mit ihm mehrere der ältern Staatsmänner, dergleichen Grundſätzen huldigte, in vorkommenden Fällen nach denſelben handelte, befand ſich die jüngere Generation bereits auf dem Wege, der im Jenner 1834 nach Baden führte. Dieſe erhob nach ſeinem Tod den Schultheiſſen Amrhyn zu der erledigten Stelle, einen Mann, nach deſſen Anſicht die Kirche gar keine Rechte beſäſſe, Alles durch die Staatsgewalt zu ordnen wäre. Das Haupt dieſer Parthey war der im Jahr 1834 verſtorbene Eduard Pfyffer *), welcher zwar minder ſtürmiſch als Andere, aber deſto planmäſſiger und beharrlicher jenes Ziel zu erreichen beſtrebte. Auf ſein Betreiben vornehmlich geſchah es, daß am 15. Auguſt 1825 in eben jenem Udligenſchwyl unter Tellerklirren, Gläſerklang und erforderlichen Trinkſprüchen eine Säcularfeyer jenes Vorfalles began-

*) Wenn aber von feindlichen Verfügungen gegen die Kirche die Rede iſt, ſo iſt doch noch immer ein Unterſchied zu machen zwiſchen denjenigen, welche aus bewußt böswilliger Abſicht, und denjenigen, welche nur theils aus Mangel an heller Einſicht in das Weſen der Kirche und genugſamer Würdigung ihrer Rechte, theils aus überſpannten Anforderungen für die Befugniß des Staats hervorgehen. Da wohl niemand dem verſtorbenen Schultheiß Eduard Pfyffer vorwerfen kann, ein böswilliger Mann geweſen zu ſeyn, ſo wenden wir das Letztere auch auf ihn an, um ſo eher, da ſich der Verfaſſer in allen Fällen lieber von dem Irrthum für das Beſſere als für das Schlimmere in Bezug auf Perſonen befangen ſieht. Zum Beweis deſſen fügt er, wenn ſelbſt Manche nicht damit einverſtanden ſeyn ſollten, bey, wie ein Mann, der gerade zur Zeit, da das Folgenreichſte durch jenen betrieben ward in mancherley Berührung mit ihm ſtand, an einen Dritten über über ihn ſich äuſſerte: „Wie viel vermögen auch über den Beſſern Erziehung, Zeitſtimmung, kränkende Gegenſätze, hemmende Lebensverhältniſſe, endlich Lob und Beiſtimmung von ſolchen, die als die Beſten und Weiſen ihrer Zeit geprieſen werden! Hätte der Abgeſchiedene ſeiner Zeit eine tüchtige wiſſenſchaftliche Bildung und vor Allem eine frühe grundſätzliche Einführung ins Leben der Religioſität und Kirchlichkeit erhalten — er wäre bey ſeinen unbeſtreitbaren Anlagen des Herzens und Geiſtes ein Mann ſeiner Zeit im beſſern Sinne dieſes Worts geworden. So aber — in welche Periode fiel ſeine Jugend; in welche Umgebung, unter welche Einflüſſe ſeine ſpätere Wirkſamkeit?“

gen wurde, der damals so viele Personen aufgeregt, so viele Federn in Bewegung gesetzt hatte, nunmehr benützt werden sollte, um zum Widerstand gegen die Kirche, zur Beseitigung ihrer Rechte enger zu verbünden. Schon am 21. August 1819 hatte er seinem Freund Troxler mit der Nachricht der Ernennung desselben zum Professor der Philosophie und Geschichte geschrieben: „Victoria! — dem Pfaffenthum, welches seit zehn Jahren, durch die Indolenz der Regierung begünstigt, seine Herrschaft immer mehr ausdehnte, ist ein tödtlicher Stoß beigebracht und die Aussicht auf eine schöne, vielversprechende Zukunft eröffnet *)." — Schneller und fröhlicher als damals geahnet werden konnte, schien die Revolution diese schönere Zukunft herbeizuführen, von 1830 an dem hehren Ziele ermuthigend entgegenzuwinken. Sie brachte an alle einflußreichern Stellen nur solche, welche die Ansichten der beiden Genannten theilten, in ihren Bestrebungen mit aller Hingebung sie unterstützten.

Wie diese Regenten die Preßfreiheit angewendet wissen, welche Freiheit sie jener Rede, zu der der Sterbliche Auftrag und Stoff von keiner irdischen Gewalt empfangen hat, zugestehen wollten, zu welcher Richtung sie ihre künftigen Geistlichen heranzubilden, welchen Gesinnungen sie durch den Unterricht des Volkes Verbreitung zu verschaffen suchten, wie sie erst durch einen neuen Bund, und, als dieser mißlungen, durch die Badener-Artikel die Kirche in eine Sklavin ihres Belieben zu verwandeln sich bestrebten, haben wir dargethan; es bleibt uns nun übrig von den einzelnen Erscheinungen in dem Bereich des eigenen Cantons zu sprechen, und zu zeigen, wie die herrschenden Grundsätze in Gewalthandlungen zur Anwendung kamen.

Schon im Jahr 1831 mochte der hochwürdigste Bischof inne werden, welche Stellung in seinem rein geistlichen Wirken als Oberhirt die weltliche Gewalt ihm einräumen wolle. Derselbe machte Anfangs August die Anzeige, daß er, in der Absicht das Sacrament der Firmung zu ertheilen und einige neue Kirchen zu weihen, in den Canton kommen werde. Das veranlaßte alsbald eine Berathung des kleinen Raths, welche zur Folge hatte, daß dem Bischof unter „Wohlgefallens-Bezeugung" die „landesherrliche **) Bewilligung zu Ausspendung des heil. Sacraments der Firmung, so wie zur Einweihung der erbauten neuen Kirchen" ertheilt, anneben die dem Bischof zu

*) In der Schrift: Zur Aufklärung von Dr. Troxlers Rechtssache gegen die Regierung von Luzern. 8. Stäfa, 1834, hat T. diesen Brief selbst veröffentlicht.

**) Wie doch die Volksthümler in so hochtrabendem Wort sich gefallen mochten!

erweisenden Ehrenbezeugungen verordnet, zugleich bestimmt wurde, daß er „auf seiner ganzen Amtsreise durch ein Commissär der Regierung, der einen Staatsbedienten mit der Standesfarbe *) zu führen habe, begleitet werden solle. Wie reimte sich diese „landesherrliche Bewilligung“ und diese commissarliche Beaufsichtigung mit dem 2ten Paragraph der Verfassung, welcher lautete: „Die christkatholische Religion ist die Religion des Staats und der Kirche?“ War diesem gemäß die Ausübung der katholischen Religion nicht freigegeben? Oder gehört das Firmen nicht zur Ausübung der katholischen Religion? Ist dasselbe nicht Pflicht des Bischofs, so gut als das Taufen Pflicht des Pfarrers? Ist der Bischof in dieser Beziehung nicht eben das was der Pfarrer — Geistlicher, — nur mit der Fähigkeit zu dieser heiligen Handlung ausschließlich ausgerüstet? Folgerichtig müßte jeder Pfarrer nach der Niederkunft einer Frau dem kleinen Rath anzeigen müssen, er werde an dem und dem Tag taufen, hätte der kleine Rath die „landesherrliche Bewilligung“ zu der Taufe zu geben, läge ihm ob, einen Commissär „der einen Standesbedienten mit der Standesfarbe zu führen habe“ abzuschicken. — Im Jahr 1837 wurde abermals dem Bischof Genehmigung zugefertigt, daß er die Firmung ertheilen und Kirchen weihen dürfe.

Ungleich bedeutsamer jedoch als dieses waren andere Vorgänge. Am Ende des Jahres 1832 wurde vernommen: acht Hausväter von Willisau hätten sich, in der Absicht, ihren Kindern „eine umfassendere Bildung zu geben, als die Primar- und Secundar-Schulen darböten,“ zum Ankauf des vormaligen oberamtlichen Schlosses daselbst verbunden, und beabsichtigten einen gewissen Fröbel aus Keilhau, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, zu berufen, daß er mitten unter einer katholischen Bevölkerung eine protestantische Erziehungsanstalt begründe. Am 13. December 1832 war in dem Pfarrhause der sogenannte Kirchensatz zu gewöhnlichen Geschäften versammelt, nach deren Beendigung der Dekan und Leutpriester Mayer auf das Vorhaben aufmerksam machte. So sehr ihn ein gutes katho-

*) Galt dieser Staatsbediente mit der „Standesfarbe“ nur dem Commissar, um dem Volk zu zeigen, daß dieser einen gefangenen Handlanger mit sich führe, der erst nach verrichtetem Dienst an der Cantonsgränze wieder könne frey gelassen werden; oder galt es beiden, um darzuthun, daß eigentlich in Hochobrigkeitlichem Auftrag gefirmt werde, etwa wie wenn Commissarien zwischen zwey Gemeinden Marchstreitigkeiten entscheiden und neue Gränzsteine setzen lassen? Es gäbe freilich noch den Standpunct der Ehrenbezeugung, den wir gerne festhalten möchten, wenn nicht die so lächerliche als anmaßliche „landesherrliche Bewilligung,“ in Verbindung mit allen übrigen Erscheinungen binnen dieses Jahrzehends, es rein unmöglich machte, denselben zu erklimmen.

lisches Erziehungs-Institut erfreuen würde, sagte er, so nachtheilige Folgen für die Pfarrey befürchte er von einem solchen. Das spreche er vor ihnen aus, und erkläre zugleich, „daß er aus Amtspflicht alle erlaubten, gesetzlichen und zweckmässigen Mittel anzuwenden suchen werde, um ein Erziehungs-Institut von protestantischen Lehrern in Willisau zu verhindern.“ Würde dieß fruchtlos seyn, so bliebe ihm nichts übrig, denn als Seelsorger „alle Eltern zu bitten, ihre Kinder nie in ein solches Institut zu schicken, und als Dekan die Geistlichkeit des ganzen Capitels auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche hieraus für die katholische Religion erwachsen könne. Vielleicht aber wüßten sie Mittel, die Sache ohne Aufsehen im Stillen noch zu verhindern, um möglicher Spannung, grosser Mißstimmung und Unzufriedenheit des Volkes vorzubeugen.“

Obwohl unter dem Kirchensatz zwey Mitglieder sich befanden, welche jenem Vereine angehörten, theilten die Bürger des Ortes die Besorgniß ihres Seelsorgers, und gaben schon unter 24. Jänner 1833 eine Bittschrift gegen die beabsichtigte Anstalt dem grossen Rath ein. Dieselbe war von 589 Hausvätern unterzeichnet; die ganze Kirchgemeinde zählt 3300 Seelen, es mögen daher deren, die nicht unterschrieben haben, nur sehr Wenige gewesen seyn. Die Vorstellung war ruhig, bescheiden, ehrerbietig. „Wir wären pflichtvergessene Väter, sagen sie, wenn wir gegen eine solche Lehranstalt nicht Einsprache thäten. Wolle sie ja nur als das Werk einiger Wenigen ihnen aufgedrungen werden.“ In einer Nachschrift fügte der Pfarrer der Bitte seiner Pfarrkinder die eigene bey.

Bey den Unterschriften waren einige Formalitäten (worauf in unsern Tagen unter dem Einfluß der Advokaten und einer von der Moral gänzlich getrennten Gesetzgeberey aller Werth ausschließlich gelegt wird) aus Unkenntniß übersehen worden, was dem grossen Rath erwünschten Vorwand darbot, das Ansuchen gar nicht zu berücksichtigen. Der Eidgenosse aber freute sich höchlich der Angelegenheit, um einen würdigen Geistlichen — den Dekan Mayer — verläumden zu können; wogegen, wie früher erwähnt, der gesammte Gemeinderath zum Zeugniß für denselben aufzustehen sich verpflichtet fand. Dem Eidgenossen kam die Errichtung dieser Anstalt so erwünscht, sie konnte den Fortschritt so ungemein fördern, daß er sich nicht enthielt, in seiner gewohnten Redlichkeit auch den Dekan Sigrist in Wollhausen für einen Gönner, wenigstens als einen, der derselben nicht im Wege stehe, zu erklären. Dieß veranlaßte Hrn. Sigrist in einer Zuschrift vom 12. Juny dem grossen Rath zu sagen:

„Ich würde es als eine unredliche Verläugnung der heiligsten Sache der katholischen Religion halten, wenn ich nur einen Augenblick Anstand nehmen würde, die ernste Erklärung zu geben, daß nach meiner inner-

ſten Ueberzeugung die Errichtung einer öffentlichen nichtkatholiſchen Lehranſtalt in unſerm Canton der katholiſchen Religion unüberſehbare Nachtheile bringen müßte, und daß unausbleiblich in den bitterſten Erfahrungen die Zukunft einſt die unſeligſten Folgen zu beklagen hätte. Was ich hier pflichtgemäß ausſpreche, iſt nicht bloß die Stimmung der Geiſtlichkeit, iſt (ich glaube es zuverſichtlich) die Stimmung des Volkes. Ich bin überzeugt, daß der größte Theil des Cantons in die größte Beſtürzung verſetzt werden würde, wenn die gewagten, wie mich bedünkt, unerhört anmaſſenden Worte des Eidgenoſſen in Erfüllung gehen ſollten, der gleichſam den hohen Stellvertretern eines freyen Volkes gebietend auszuſprechen wagt: „„Der groſſe Rath wird ohne weiters wegen dem Inhalt des Geſuches zur Tagesordnung ſchreiten.““

Hr. Sigriſt erklärte in ſeiner Zuſchrift an den groſſen Rath die Verflechtung ſeiner Perſon in dieſe Sache, derſelben angeblich Beifall zollend, ſo: daß freundſchaftliche Verhältniſſe, worin er als Privatmann zu Hrn. Fröbel ſtehe, auf eine unverantwortliche Weiſe mißbraucht worden ſeyen, um ihm eine ſolche, „ſeine Ehre ſchwer verletzende Auszeichnung zu ertheilen.“ Nur ſechs Tage ſpäter ſah ſich der würdige Mann neben der Zuſchrift an den groſſen Rath zu der öffentlichen Erklärung veranlaßt, daß er denjenigen ſich anſchlieſſe, welche die Errichtung eines ſolchen Inſtituts mißbilligen. Er ſagt darin:

„Ein zweites Ereigniß vermehrt noch um Vieles meine Beſtürzung, und zeigte mir, auf welche Weiſe — mein anno 1831 dem Hrn. Fröbel geſchenktes — Vertrauen mißbraucht wurde. Zwey von mir an ihn gerichtete freundſchaftliche Briefe wurden lithographirt den Mitgliedern des groſſen Raths mitgetheilt und als Belege gebraucht, um die Petition der Gründer des obgemeldeten Inſtituts zu unterſtützen. — Dieſe zwey Umſtände berechtigen und verpflichten den Unterzeichneten, über das neu zu errichtende Inſtitut zu Willisau ſo offen und gründlich als möglich ſich auszuſprechen. Dieſelben Umſtände berechtigen auch das Publikum, von mir dieſe deutliche und umſtändliche Erklärung zu erwarten, und verpflichten beſonders alle diejenigen, welche mich auf eine tief kränkende Weiſe in dieſe Angelegenheit gezogen haben, mich anzuhören. Ich werde es mit derjenigen Treue und Leidenſchaftsloſigkeit thun, wie ſie demjenigen geziemt, der die Wahrheit um der Wahrheit willen liebet, und derſelben gerne Eingang verſchaffen möchte *).“

Ohne ein Urtheil über die Sache ſelbſt, und über das Weſen und die Abſichten dieſes Inſtituts fällen zu wollen, mag in Würdi-

*) Dieſe Schrift Hrn. Dekans Sigriſt iſt nicht lange hernach erſchienen unter dem Titel: „das Fröbel'ſche Inſtitut zu Willisau.“ 8. Luzern. 1833.

gung dieſer Mittel, die zu deſſen Verwirklichung angewendet, und der Perſonen, welche deſſen Protection am eifrigſten ſich angelegen ſeyn lieſſen, etwelche Bedenklichkeit mit vollem Grund ſich rechtfertigen laſſen. — Dieſe Bedenklichkeit regte ſich bald, durchdrang in kurzem alle Stände, alle Ortſchaften des Cantons, Alles was noch Treue und Glauben der Väter theilte.

Die „verſammelten Orts- und Gemeindsbürger der Landgemeinde Willisau“ erlieſſen unter dem 27. May 1833 eine neue „Vorſtellungsſchrift an den groſſen Rath des Cantons Luzern,“ in der ſie nicht verhehlten, daß die Beſeitigung der frühern Zuſchrift allgemeine Mißſtimmung veranlaßt, dieſe „einen Grad erſtiegen habe, daß die politiſchen Pflichten nicht weniger als die rein religiöſen gebieten, die oberſte Behörde hierauf aufmerkſam zu machen.“ Das Volk des Cantons ſeye der katholiſchen Religion von Herzen ergeben.

„In dieſer heiligen Geſinnung wird es mit jedem Tage noch mehr beſtärkt, beſonders wenn es diejenigen näher ins Auge faßt, welche gegenwärtig durch Reden, Thaten und Schriften nicht nur ihre Gleichgültigkeit, ſondern ſogar ihre feindſeligen Geſinnungen gegen die katholiſche Religion und gegen die Anſtalten und Diener derſelben auffallend genug an den Tag legen. Das katholiſche Volk iſt nämlich überzeugt, daß, wofern unſere preiswürdigen Väter den Grundſätzen ſolcher Menſchen gehuldigt hätten, nicht nur die katholiſche Religion, ſondern auch die ewige Gerechtigkeit ſelbſt, auf welcher die wahre Freiheit und das wahre Heil des Volkes beruht, allmählig demſelben dergeſtalt aus den Augen und dem Herzen wäre entrückt worden, daß es vielleicht jetzt gleichgültig bleiben dürfte, wenn mit ſeinen erſten Heiligthümern leichtfertiges Spiel getrieben würde.“

Das Volk, ſagen ſie ferner, hätte der neuen Staatsverfaſſung ſeine Zuſtimmung nicht ertheilt, würde nicht der 2. Art. derſelben unverletzte Aufrechthaltung der katholiſchen Religion zugeſichert haben. So habe es dieſelbe, weil von den Privatgrundſätzen und Ueberzeugungen ſeiner künftigen Regenten unabhängig, geſchützt geglaubt. Sobald aber das Lehramt an Perſonen übergehe, welche Grundſätzen huldigen, die die katholiſche Kirche verwerfe, ſehe es ſich getäuſcht. Ein Nichtkatholik könne in dem Canton kein weltliches Amt bekleiden; ob er als Lehrer der Jugend eher auftreten dürfe? Wo gröſſerer Schaden zuzufügen leichter möglich? Daß man nichtkatholiſchen Lehrern nie den Religionsunterricht übertragen wolle, darin liege keine Gewährleiſtung, daß nicht wenigſtens Gleichgültigkeit in Beziehung auf Religion gepflanzt werden könne. Sie fahren fort:

„Dadurch, daß die Lehranſtalt durch Ankündigung im Cantonsblatt auch der katholiſchen Jugend gleichſam empfohlen wurde, wird ſie gewiſſermaſſen zu einer obrigkeitlich anerkannten Lehranſtalt für Katholiken,

die uns noch um so bedenklicher vorkommen muß, wenn wir erwägen, auf welche Weise man dieses neu zu errichtende Institut in Schutz genommen, und mit welcher schamlosen Frechheit und Bosheit man diejenigen alle zu verläumden und zu beschimpfen gesucht hat, welche — im Gefühl ihrer Amtes- und Standespflicht, ruhig und auf gehörige Weise ihre begründeten Besorgnisse dagegen an den Tag gelegt haben. Ein solch ungestümes und gewaltiges Treiben von Wenigen gegen den Willen sehr Vieler kann nicht anders als Verdacht und Bekümmerniß erregen, und dieses um so mehr, wenn es den Wenigen zu gelingen scheint, gegen die entschiedene grosse Mehrheit des Volkes selbst die Regierung, und zwar bey einer republikanischen Verfassung, ins Interesse zu ziehen und auf ihre Seite zu bringen."

Durch alle die angeführten Gründe werde daher eine christkatholische Gemeinde, und zwar eine der zahlreichsten des Cantons, bewogen, den Rath zu bitten:

„Den schweren Kummer und die grosse Betrübniß vom Herzen ihres katholischen Volkes wieder wegzuwälzen, welche die öffentliche Genehmigung eines nichtkatholischen Erziehungsinstitutes in Mitte Ihrer reinkatholischen Bürger hervorgerufen und verbreitet hat; — die öffentliche und obrigkeitliche Bewilligung eines neuen Erziehungsinstitutes, welches in den Augen des katholischen Volkes, als mit der Staatsverfassung, mit der bisherigen Uebung, und mit seinen wichtigsten und heiligsten Interessen und innigsten Wünschen im Widerspruche stehend ein wahres und grosses Aergerniß ist."

Zu dieser Bittschrift hatten von 315 versammelten stimmfähigen Bürgern 312 und nur drey dagegen gestimmt. Offenbarte sich nicht in diesem Zahlenverhältniß ein reiner, unmißverstehbarer Volkswille?

Wenige Tage später, unter dem 5. Juny, gelangte von der gesammten Geistlichkeit des Landcapitels Willisau ebenfalls eine Zuschrift an den grossen Rath, welche jene kurz abgefertigte der 519 Hausväter auffrischen, die zweite verstärken sollte. Diese Zuschrift faßt die Regierung bey der Aeusserung einer am 23. Jänner 1833 zu Handen der Capitelvorsteher des Cantons (aus Anlaß der Rechtfertigung über die Klage wegen Mißbrauch der Canzel) erlassenen Antwortschreibens, welches folgende Stelle enthielt:

„Unser Bestreben ist jederzeit: die Wohlfahrt und das Glück des Volkes aus allen Kräften zu befördern, und die durch die Verfassung unseres Cantons gewährleistete Religion zu schützen. Die Mitwirkung der hochwürdigen Geistlichkeit zu Errichtung dieser Unserer Absichten kann uns daher nicht anders als willkommen seyn. Handeln die weltlichen und geistlichen Behörden Hand in Hand, um vorzüglich den sittlichen Zustand des Volkes zu heben, zu sichern, so darf um so eher ein guter Erfolg nicht bezweifelt werden."

Unter dem Volk, ſagt die Geiſtlichkeit, entſtünden wegen dieſes Inſtitutes Bekümmerniſſe und Sorgen. Es müſſe ſie ſelbſt beſchämen, daß jenes über dieſe ernſte Angelegenheit in einer Vorſtellung an die Landesobrigkeit ihr ſogar zuvorgekommen ſeye. Die Vorſtellung fährt fort:

„Anfänglich wurde die unerwartete Errichtung des bemeldeten Inſtituts nur als eine Localſache betrachtet, die bloß die Pfarrgemeinde Williſau berühre, und die nahen und fernen Umgebungen nichts angehe. Nachdem aber jenes Inſtitut, nach der Anweiſung der Regierung, unter die beſondere Aufſicht des Regierungsrathes geſtellt, und durch das obrigkeitliche Wochenblatt als eine öffentliche Erziehungsanſtalt ausgekündigt worden, ſieht Jedermann ein, daß es ſich hier nicht mehr bloß um eine Privatlehranſtalt handle, ſondern um einen Grundſatz, dem zufolge auch in jeder andern Pfarrey, falls nur einige Wenige es wünſchen und verlangen, ein ähnliches Inſtitut errichtet werden könnte. Oder wie wollte die hohe Regierung folgerichtig einer andern Gemeinde des Cantons verſagen, was ſie einigen Bürgern von Williſau bewilligt hat? Nun muß aber ſchon die bloſſe Möglichkeit, daß mehrere dergleichen oder ähnliche Erziehungsinſtitute in unſerm Canton errichtet und obrigkeitlich anerkannt werden könnten, das um Erhaltung ſeiner Religion beſorgte Volk ſchrecken und ſeine Prieſter beunruhigen; indem Jedermann leicht ſich überzeugt, daß hieraus Gefahr, und zwar ſehr groſſe Gefahr, dem katholiſchen Glauben drohe, und daß in kurzer Zeit vielleicht der bisanhin ganz rein katholiſche Canton in einen paritätiſchen umgewandelt werden dürfte.“ — „Es iſt vorerſt undegreiflich, wie man bey der Vorliebe für den Schweizernamen und den Schweizer-Ruhm auf den Gedanken kommen konnte, fremde Lehrer, und dazu noch Proteſtanten, die als Ausländer weder den Charakter der Schweizer kennen, weder ächte Vaterlandsliebe hegen noch pflegen können, an dieſes Inſtitut zu rufen. — War man auch von der Nothwendigkeit eines Lehrinſtituts in Williſau überzeugt, ſo fehlte es an fähigen Cantons-Bürgern und an wiſſenſchaftlich gebildeten katholiſchen Schweizern nicht, die mit Ruhm einem ſolchen Inſtitut vorſtehen würden.“

Nachdem die Geiſtlichkeit dann alle ihre Beſorgniſſe, in den kaum zu verhütenden Folgen, welche das Beſtehen des Inſtituts auf die Geſinnungen des Volkes, auf deſſen Anhänglichkeit an die Kirche, auf dieſe ſelbſt üben dürfte, auseinander geſetzt, und bevor ſie um Entfernung „dieſes Aergerniſſes“ bittet, erklärte ſie:

„Wir dürfen es Ihnen nicht verbergen, daß unſere amtliche Stellung, die Eidespflicht, die uns bindet, und die furchtbare Verantwortlichkeit, die wir einſt vor Gottes ſtrengem Richterſtuhle abzulegen haben, vor der alle andern Rückſichten ſchweigen müſſen, uns nöthigen werden, alle uns zu Gebote ſtehenden erlaubten Mittel aufzubieten, unſer ent-

ſchiedenes Mißfallen vor dieſem unkatholiſchen Inſtitut überall und öffentlich an den Tag zu legen, und vor den Gefahren deſſelben, gefragt oder nicht gefragt, unſere Pfarrkinder nachdruckſamſt zu warnen. Wir ſind auch überzeugt, daß die ſämmtliche Cantonsgeiſtlichkeit, ja alle eifrigen Katholiken, dieſe unſere Anſichten und Bekümmerniſſe theilen und in unſere Bitten einſtimmen.“

Indeß waren aus neunzehn, in verſchiedenen Theilen des Cantons gelegenen Gemeinden ähnliche Bittſchriften eingelaufen, wogegen eine andere, von den Unternehmern der Anſtalt um Schutz in ihrem Rechte und um Unterſtützung gegen die „verläumderiſchen“ Anfeindungen derſelben nachſuchte. — Daß der groſſe Rath wegen dieſer und einigen anderer Geſchäfte Sonntags den 16. Juny 1833, während des Pfarrgottesdienſtes, ſich verſammelte, haben wir ſchon früher berichtet. Es wurde in ſeiner Sitzung bemerkt: die Vorſtellungsſchrift von Williſau wäre im Lande herumgetragen (als ob die Schutz- und patriotiſchen Vereine und die Agitatoren im Sinne des Radicalismus nie Petitionen im Lande herumgetragen hätten) und das Volk, unter Vorſtellung von Religionsgefährdung zu Unterſtützung derſelben aufgefordert worden. Darauf erfolgte der (landesherrliche?) Beſchluß:

1. „Dem Gemeindrath der Landgemeinde Williſau und der Geiſtlichkeit des Landcapitels Williſau wird unſer Mißfallen bezeugt; erſterem für ſein ſträfliches Bemühen, unter Verſpieglung von Gefahren für die Religion das Volk im Canton aufzuwiegeln und aufzureizen; und letzterm für die in ſeiner Vorſtellung an die höchſte Standesbehörde enthaltene, den Charakter einer Drohung an ſich tragende Aeuſſerung: dem Beſchluſſe derſelben wenn er nicht nach ihren Wünſchen ausfallen werde, mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln entgegen zu wirken. — Sowohl der Gemeindrath der Landgemeinde Williſau, als die Geiſtlichkeit des Landcapitels Williſau *wird* perſönlich für die Folgen ihrer, der geſetzlichen Ordnung widerſtrebenden Schritte verantwortlich gemacht.
2. Die vor angeführten Vorſtellungsſchriften insgeſammt ſind dem kleinen Rath zum Unterſuche, Bericht und Antragſtellung zugewieſen.
3. Mittheilung an die Betreffenden.“

Die Geiſtlichkeit wollte den Vorwurf „ſträflichen Bemühens das Volk aufzuwiegeln“ und dieſem noch Drohung hinzugefügt zu haben, ſchweigend nicht hinnehmen. Schon unter dem 1. Juli richtete das Capitel von Williſau abermals eine Zuſchrift an den groſſen Rath. Die Drohung wurde in den Worten gefunden: „ihre Verantwortlichkeit werde ſie nöthigen alle *erlaubten* Mittel aufzubieten, ent-

schiedenes Mißfallen vor diesem unkatholischen Institute überall und öffentlich an den Tag zu legen und vor den Gefahren desselben zu warnen.“ — Daher frägt das Capitel: „ob denn in diesen Worten Widersetzlichkeit gegen einen Beschluß des grossen Raths, dafern er nicht nach dem Wunsch der Geistlichkeit ausfiele, liege? Ob entschiedenes Mißfallen an einem Institut, und sollte es auch von der Landesregierung gebilligt seyn, nicht eben so gut dürfe ausgesprochen, als Regentenhandlungen selbst in öffentlichen Blättern getadelt, von diesen verachtend und wegwerfend sogar gegen das Heiligste der Menschheit gesprochen werden? Wie man das Beiwort „erlaubte“ zu dem Wort „Mittel“ habe übersehen können, seye schwer zu begreifen. Und wenn sie ihre Pfarrkinder vor den Gefahren einer solchen Anstalt warnen, so seyen sie hiezu nicht allein durch den 6. Art. der Verfassung, welcher Meinungsfreiheit sichere, ermächtigt, sondern selbst durch Standes- und Eidespflicht hiezu verbunden. Sie könnten nicht glauben, daß, während jedem schlechten und verruchten Menschen die Freiheit eingeräumt seye, gegen die katholische Religion, ihre Diener und Anstalten auf die gottloseste Weise zu sprechen und zu schreiben, der Pfarrgeistlichkeit der Mund dergestalt geschlossen seyn sollte, um ihre Pfarrkinder vor Gefahren in Betreff des Heiligsten zu warnen. Darum sagt das Capitel im weitern:

„Wofern aber die Geistlichkeit des Capitels Willisau nichts gethan hat, als das, wozu sie durch die Verfassung selbst berechtigt und durch ihre amtliche Stellung überdieß vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet war und ist, kann und darf sie auch über die Folgen ihrer Handlungen, die immerhin in Gottes Hand liegen, unbesorgt bleiben, fest und unerschütterlich überzeugt, daß weder nach göttlichen noch menschlichen Gesetzen sie für dieselben verantwortlich gemacht werden könne. Wenn nun aber das hoheitliche Mißbilligungsschreiben sie verantwortlich macht für die Folgen, welche aus den — der gesetzlichen Ordnung widerstreitenden Schritten hervorgehen könnten, so kann dieses sie, die genannte Geistlichkeit, nicht im Mindesten beunruhigen oder schrecken, indem sie sich innigst bewußt ist, bisher keine, der gesetzlichen Ordnung widerstreitende Schritte gethan zu haben, und, wofern Gott seine Gnade giebt, auch in der Folge keine thun zu wollen.“

Damit war aber die Angelegenheit weder von Seite der Gönner der Anstalt, noch auf Seite derjenigen, welche sich dadurch beängstigt fühlten, weil sie die Sache der Kirche gefährdet glaubten, an ihr Ende gekommen. Der Pfarrer Moser von Dagmersellen hatte am dritten Sonntag nach Ostern bey Anlaß der ersten Kinder-Communion die Kinder in dem Verbleiben bey der Lehre Jesu ermahnt. Bald nachher verlautete in der Gemeinde: der Landjäger könne die

Predigt ungeahndet nicht hingehen laſſen. Wirklich erlaubte ſich dieſer ſpäter den Pfarrer in wahrer Pöbelſprache wegen derſelben zu apoſtrophiren. Es ſcheint auch Anzeige in Luzern gemacht worden zu ſeyn; denn auf den 10. Juni wurde Hr. Pfarrer Moſer vor den Statthalter von Willisau citirt, und ihm vorgehalten, er habe ſich in der fraglichen Predigt „unſchicklicher, die Gemüther ohne Urſache mit Unruhe erfüllender Ausdrücke bedient und Gegenſtände berührt, die nicht auf die Kanzel gehören und die geeignet ſeyen, Mißtrauen und Abneigung gegen obrigkeitliche Verfügungen und Schlußnahmen auszuſtreuen.“ — Der Pfarrer fand es befremdend, eine ſolche Rüge vernehmen zu müſſen, ohne je vor geiſtlicher oder weltlicher Behörde geſtanden zu haben, je vernommen worden zu ſeyn. Nöthigenfalls, bemerkte er, könnte er dieſe und alle ſeine übrigen Predigten der Beurtheilung einer competenten Behörde vorlegen und deren Entſcheid es anheimſtellen, ob er „aus übelverſtandenem Eifer ſich vergangen“ habe. In der Gemeinde äuſſerte ſich allgemeiner Unwille und Betrübniß darüber, daß ihr ausgezeichneter Seelſorger ſo ſeye angeſchwärzt worden.

Am 22. Juli gaben abermals 405 Bürger aus ſieben Gemeinden des Cantons eine „Vorſtellungsſchrift an den groſſen Rath“ ein, worin ſie ihr Bedauern ausdrücken, daß der Geiſtlichkeit und der Gemeinde Willisau aus ſolcher Veranlaſſung das Mißfallen ausgeſprochen worden ſeye; ſie vereinigen ihre Bitte mit den frühern um Aufhebung und gänzliche Entfernung des fraglichen Inſtituts auſſerhalb die Gränzen des Cantons. — Am 23. Nov. trug bey dem groſſen der kleine Rath wieder darauf an: das Inſtitut trotz aller Bittſchriften fortbeſtehen zu laſſen, dem Landcapitel aber und der Gemeinde Willisau die „allerhöchſte Mißbilligung wegen ihres Benehmens“ aufs neue zukommen zu laſſen. Dann wurde in Erwägung, daß durch die Exiſtenz dieſer Anſtalt weder ein Geſetz noch die Verfaſſung verletzt werde, beſchloſſen:

1. „Ueber die gegen den Fortbeſtand, der mehrbenannten Erziehungsanſtalt in Willisau eingekommenen Vorſtellungsſchriften wird zur Tagesordnung geſchritten.
2. Der Beſchluß vom 13. Juni abhin, ſo weit er die hochw. Geiſtlichkeit des Landcapitels daſelbſt betrifft, iſt erneuert.
3. Gegenwärtiges Decret iſt dem kleinen Rathe zum Verhalt, den Unternehmern der Privat-Erziehungs-Anſtalt in Willisau, ſo wie der Landgemeinde allda und der Geiſtlichkeit des Landcapitels Willisau zur Kenntniß mitzutheilen.“

Die Verhandlung des groſſen Raths hierüber war ſehr lebhaft. Zum Schutz des Inſtituts hatten ſich alle radicalen Notabilitäten verbunden. Kaſimir Pfyffer verdrehte friſchweg die Aeuſſerung des Cantonsraths Ludwig Sigriſt von Menznau: „in einem katholiſchen

Staat könne die Erziehung der katholischen Jugend unkatholischen Lehrern nicht anvertraut werden," und setzte zum Hohn hinzu, so hätte man jüngst eine Tanzmeisterin ebenfalls nur darum abweisen müssen, weil sie nicht katholisch gewesen. Hr. Schultheiß Amrhyn erklärte: „die Großräthe müßten nacheigener Ueberzeugung, nicht nach Volkswille" handeln. Eduard Pfyffer meinte: weil Pilatus dem Judenvolk zu Willen geworden, halte ihn jedermann für einen Schwächling; solche Schwäche dürfe der grosse Rath von Luzern nicht zeigen. Unter 24 Gliedern des grossen Raths, welche Auflösung der Schule verlangten, war aus Luzern selbst nicht eine Stimme.

Vorher hatte der kleine Rath einen eigenen Bericht über diese Anstalt*) veröffentlichen lassen. Er berief sich darin auf Fröbels „Grundsätze über Menschenerziehung", über welche die Kirchenzeitung das Urtheil fällte: „die Schrift seye in Bezug auf Styl und Sprache ein Muster der Verworrenheit, hinsichtlich ihres Geistes aber pantheistisch." Der Regierungsrath tröstete damit, daß die Kinder aus dem Munde ihrer katholischen Mutter (die verbundenen Väter, welche die Anstalt herbeigezogen hatten, glaubte er doch nicht anführen zu dürfen) und wöchentlich 2—3 Stunden durch den Hrn. Sextar Hecht Religions-Unterricht erhalten könnten. Viel Schiefes und Unhaltbares war noch überdem in dem Bericht zu lesen, welcher die Rechtfertigung der Geistlichen vom 8. Juli ein „trauriges und verspätetes Machwerk" nannte, das keine weitere Aufmerksamkeit verdiene."

Allein trotz des Schutzes der Regierung scheint das Institut keines Gedeihens sich erfreut zu haben. Mit dem Jahr 1834 verschwindet dasselbe aus unsern Acten und wir sind nicht im Stande weder den Zeitpunkt seines Erlöschens, noch die eigentliche Veranlassung desselben näher zu bezeichnen.

Wichtigeres bereitete sich für das Jahr 1834 vor. Die ansehnliche Pfarrgemeinde Uffikon verwaltete ein schlichter, einfacher, amtsgetreuer, anbey wissenschaftlicher Bildung gar nicht ermangelnder Priester, Anton Huber. Ein Prozeß, zu dem ihn ein Schulmeister Wüst genöthigt hatte, konnte ihm, wie sehr auch Pflicht und Recht dabey für den Pfarrer sprachen, und ungeachtet Beseitigung des Schulmeisters auf des Letztern Klage nothwendig geworden war, in Luzern nicht zur Empfehlung dienen. Am letzten Sonntag des Wintermonats warnte er in einer ernsten Anrede seine Pfarrkinder vor dem Lesen solcher Schriften, in welchen die christliche Religion angefeindet

*) Bericht des kleinen Raths des C. Luzern an den grossen Rath desselben über die Privat-Erziehungs-Anstalt in Willisau, unter Leitung des Hrn. F. Fröbel; und die darauf bezüglichen dem grossen Rath eingegebenen Vorstellungsschriften 8. Luzern 1833.

werde. Die Kirche, ſagte er, führe ein ein eigenes Verzeichniß dieſer Bücher und verbiete ſie. Erſt neulich (17. Sept. 1833) ſeyen einige Schriften auf dieſes Verzeichniß geſetzt worden; zum Beweis deſſen las er die damals durch alle Zeitungen verbreitete päpſtliche Bulle vor. Schon am 31. Dec. wurde Hr. Huber vor die Amtsſtatthalterey Willisau, am 7. Jen. 1834 vor die Juſtiz- und Polizei-Commiſſion nach Luzern, am 8. vor den kleinen Rath zur Verantwortung wegen Leſens einer päpſtlichen Bulle gefordert. Vor dieſen Behörden allen erklärte er ſich im Weſentlichen dahin:

„Er kenne weder ein bürgerliches noch ein kirchliches Geſetz, das ihm die Bekanntmachung eines ſolchen Actenſtückes verbiete (das Placet war damals noch nicht aufgeſtellt); ſollte aber ohne ſein Wiſſen ein ſolches Geſetz wirklich vorhanden ſeyn, ſo falle die Unterſuchung und Beſtrafung dem ordentlichen Richter anheim, und dieſer ordentliche Richter ſey nach ſeiner Anſicht, wenn das Geſetz vom Staat erlaſſen worden, jetzt — nach erfolgter Trennung der Gewalten — nicht mehr die adminiſtrative, ſondern die richterliche Behörde im Staate; wenn aber das Geſetz von der Kirche erlaſſen worden, ſo müſſe offenbar die Unterſuchung und Beſtrafung auch der kirchlichen Behörde anheimgeſtellt werden. Er berufe ſich alſo auf das Geſetz; nach dieſem wolle und müſſe er behandelt werden; er verwahre aufs feyerlichſte ſowohl ſeine bürgerlichen als kirchlichen Rechte. — Uebrigens habe er das Breve nicht als ſolches, ſondern nur, um ſeinem Vortrag als Beleg zu dienen, und zwar aus der in Luzern ſelbſt unter dem Schutz der Geſetze erſcheinenden Kirchen-Zeitung geleſen, in der Meinung, was gedruckt erſchienen ſeye, dürfe auch Andern aus dem Abdruck vorgeleſen werden.“

Nach langem Warten im Vorzimmer der letztgenannten Behörde, zeigte ihm der Großweibel endlich an: er habe ſich Abends fünf Uhr zu dem biſchöflichen Commiſſar, Hrn. Waldis, zu begeben, wo ihm das Weitere werde eröffnet werden. Hr. Huber freute ſich der Anzeige, indem er wähnte, die Sache ſeye der biſchöflichen Behörde überwieſen, durch die er etwa aufmerkſam gemacht werden ſollte, er habe gegen die Paſtoralklugheit gefehlt. Wie erſtaunt war er nicht, vernehmen zu müſſen, der kleine Rath habe ihn abgeſetzt, der Commiſſär ihm dieſes zu eröffnen. Indeß, ſetzte derſelbe hinzu, habe er die Sache bereits an den hochwürdigſten Biſchof berichtet, denn er finde ſich nicht befugt, ihm die geiſtliche Jurisdictionsgewalt über ſeine Pfarrey zu entziehen.

Der Abſetzung wurden folgende durch ihre ſchlagende Triftigkeit höchſt berückſichtigungswerthe Gründe vorangeſtellt:

1. „In Erwägung, daß keine von einer geiſtlichen Stelle ausgehende Verfügung ohne landesherrliche Bewilligung verkündet werden darf;

2. daß demnach Hr. Pfarrer Huber dadurch, daß er eine vorgebliche Verordnung des kirchlichen Oberhauptes, ohne hiezu erhaltene Bewilligung der Regierung, selbst ohne irgend eine Beurkundung über die Aechtheit des Actenstücks, seiner zum Gottesdienst versammelten Pfarrgemeinde in der Pfarrkirche veröffnete, einer höchst ahndungswürdigen Außerachtsetzung seiner Stellung und seiner Pflichten gegen die Regierung sich schuldig machte;
3 daß derselbe, wenn er auch jene Pflichtverletzung nicht mit Absicht und Bewußtseyn begangen hätte, dadurch, daß er sich verleiten ließ, als Begründung seines pfärrlichen Vortrages in der Kirche einen unbeurkundeten Zeitungsartikel abzulesen und dann eine dießfallsige Rechtfertigung in dem Rechte jedes Staatsbürgers, dergleichen Blätter zu lesen, zu suchen, eine gänzliche Unkunde seiner Stellung als Pfarrer und Staatsbürger an den Tag legte;
4. daß es die erste Pflicht einer Regierung ist, die Seelsorge in der wichtigen Stellung als Pfarrer nur solchen Priestern anvertraut zu lassen, welche ihren hohen Beruf erfassen, demselben gemäß und im Geiste der göttlichen Lehre wirken, und das Heil ihrer Heerde zu befördern anstreben."

Bereits am 9. Jenner war in dem Wochenblatt die Pfarrey Uffikon als erledigt ausgeschrieben, der Wahltag auf den 7. Febr. angesetzt. Weil der Herr Commissar dem Pfarrer bemerkt hatte, er könne ihm die geistliche Jurisdictionsgewalt nicht entziehen, kehrte Hr Huber auf seine Pfarrey zurück, berief aber, dem Rath des Commissärs gemäß, einen Capuciner von Sursee; damit, so er etwa vor eine Behörde gefordert werden sollte, die Gemeinde besorgt wäre. Von da aus wendete er sich an den Bischof: derselbe möchte bald entscheiden, ob er seinen Posten verlassen solle oder nicht. Schon am 11. Jenner hatte dieser an den kleinen Rath folgende Protestation erlassen:

„Der Vater und Hirt des Bisthums Basel schreibt heute mit tief verwundetem Herzen an die hohen Väter des katholischen Standes Luzern, weil er das erleben mußte, was er zu erleben weder jemals hätte denken können, noch durch etwas verschuldet zu haben weiß. Das Maaß seiner Leiden ist voll. Wie die Zeitungsblätter publicirten [also nicht einmal amtliche Anzeige fanden die hohen Herren für angemessen] haben Hochdieselben den Pfarrer von Uffikon, Hrn. A. Huber, den 8 fliessenden Monats seines Pfarramts sogleich entsetzt und Tags darauf die betreffende Pfarrgemeinde als erledigt im öffentlichen Intelligenzblatt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Da laut allgemeinem Kirchenrecht und allen auf solches gegründeten Satzungen sämmtlicher katholischer Diöcesen die Sentenz förmlicher Depositon (Entsetzung) eines canonisch (d. h.

nach kirchlichen Vorschriften eingesetzten Pfarrers dem Bischof zukommt, und derselbe für die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschriften einen heiligen Eid abgelegt hat: so erkläre ich vor Gott dem Allmächtigen im Namen Jesu Christi, daß ich mich gegen den vorgegangenen Depositionsact feyerlich verwahrt haben will, die Pfarrey Uffikon nicht als erledigt betrachte, sondern den Hrn. Pfarrer Huber als ihren rechtmässigen Pfarrer anerkenne; weßwegen auch keinem andern Priester die canonische Institution für besagte Pfarrey von mir ertheilt werden könnte."

Indeß verhielt Hr. Huber sich ruhig in seiner Gemeinde. Am 18. Jenner, Mittags 12 Uhr, faßte der kleine Rath den Beschluß, denselben gefangen nehmen zu lassen, und um 2 Uhr saß der Pfarrhelfer Wiki bereits in dem Wagen, von dem bischöflichen Commissär beauftragt, die Pfarrgeschäfte zu übernehmen; allein, um Mißdeutung zu verhüten, müssen wir hinzusetzen: nicht als Pfarrvicar, sondern als Vicar des Hrn. Pfarrer Huber; denn der Commissar verdeutete demselben ausdrücklich, sobald Hr. Huber nach Uffikon komme, könne er seine Verrichtungen nur insofern fortsetzen, als Letzterer ihn als Vicar bestätigte. Um drey Uhr rückten der Amtsstatthalter und der Amtsschreiber von Willisau, der Gemeindammann von Uffikon und ein armirter Lieutenant in den Pfarrhof mit der Anzeige: „dieser habe Befehl, den Pfarrer nach Luzern zu transportiren, wo er bey den Franziscanern in Verhaft bleiben müsse, weil er nach erfolgter Absetzung halsstarrig gegen die Regierung sich benommen." Hr. Huber erwiederte die gemachte Eröffnung mit ruhiger Fassung so:

„Ihr Herren! daß ich meine pfarrlichen Verrichtungen noch fortsetze und meinen Posten nicht freiwillig verlasse, geschieht keineswegs aus Ungehorsam gegen die hohe Obrigkeit, sondern aus Gehorsam gegen meinen Bischof; da dieser, nicht eigentlich die Obrigkeit, mich zum Pfarrer gemacht hat, so glaube ich, so lange auf diesem von Ihm mir angewiesenen Posten bleiben zu müssen, bis er mich abruft und meiner Pflicht mich entbindet. Unterdessen, da die hohe Obrigkeit mich mit Gewalt wegnehmen will, so unterziehe ich mich und bin augenblicklich bereit zu gehen, wohin Sie mich führen."

Während alle Schriften des Hrn. Pfarrers unter Siegel gelegt wurden, durchflog die Nachricht, man wolle den geliebten Seelsorger verhaften, das Dorf, und wie er mit dem Schergen zur Hausthüre hinaustrat, stand in dichten Haufen die ganze Gemeinde vor derselben und schriee aus einem Munde: „Wir lassen Euch nicht „fort! Ihr seyd unser geliebter Seelsorger! Wir lassen Euch nicht „fort! Lieber geben wir für Euch unser Leben!" Ungeachtet der Pfarrer seine Pfarrkinder zu beruhigen, abzuwehren sich bemühte,

drängten ſie ſich immer näher heran, und als er in die Kutſche ſteigen wollte, hoben ſie ihn empor und trugen ihn in die Kirche. Da warf er ſich nieder, mit ihm die ganze Gemeinde, und unter lautem Schluchzen verrichteten ſie ein gemeinſchaftliches Gebet. Aus der Kirche wurde er wider ſeinen Willen in den Pfarrhof zurückgetragen, während deſſen die Abgeordneten der hohen Regierung ſich entfernt hatten. Noch war der Pfarrer bemüht, die Jammernden zu tröſten, die Erbitterten zu beſänftigen, als ein Regierungsrath mit ſtarker Landjägerbedeckung von Surſee herangerückt kam, und der Gemeinde für ſolche halsſtarrige Anhänglichkeit an einen ſeinen Obern mißfälligen Pfarrer mit Executionstruppen drohte Nicht dieſes ſchreckte, nur die Erklärung zweyer geachteter Vorſteher: es ſeye des Pfarrers Befehl, daß ſie dem Willen der Obrigkeit ſich unterwürfen, dämpfte den Unmuth des Volkes. Der Regierungsrath hatte die Frechheit dem Hrn. Pfarrer zu ſagen:

„Herr Huber (sic!)! es iſt uns und der hohen Regierung leid, daß wir ſo zu Ihnen kommen müſſen; es geſchieht wegen Ihres Ungehorſams gegen die hohe Regierung; dieſen Ungehorſam haben Sie auf's neue an den Tag gelegt, indem Sie der Aufforderung, Sich mit Hrn. Müller nach Luzern zu begeben, nicht Folge geleiſtet haben.“

Der Herr Pfarrer erwiederte aber:

„Ich bin meiner hohen Regierung durchaus gehorſam und bereit, Alles ſchweigend zu dulden, was ſie über mich verhängt. Daß der Aufforderung des Herrn Amtsſtatthalters nicht Folge geleiſtet wurde, das können und werden Sie mir nicht zur Laſt legen wollen. Der Herr Amtsſtatthalter muß es bezeugen, wenn er ehrlich ſeyn will, daß ich meinerſeits bereit geweſen bin, der Verfügung der hohen Obrigkeit mich zu unterwerfen, wie ich es jetzt noch bin.

Darauf kam der Befehl, ſich reiſefertig zu machen. Aber von neuem riefen hundert und hundert Stimmen: „Wir laſſen ihn nicht! „Er iſt unſer lieber Seelſorger! Wir laſſen ihn nicht!“ das Wort des Regierungsraths wurde nicht gehört und wieder gelang es nur jenen beiden Vorſtehern im Namen und aus Auftrag des Hrn. Pfarrers die Gemeinde zu beſchwichtigen. Nur mit Mühe konnte er ſich durch die Menge zu der Kutſche hin bewegen. Da erhob ſich neuerdings lautes Geſchrey; Alle drängten ſich um ihn, Alle wollten ihm noch die Hand reichen, Alle ihm danken, Alle ihrer andauernden Liebe ihn verſichern. Die Kutſche war noch nicht weit vom Dorf entfernt, als die Einwohner der Filialgemeinde Buchs heranzogen. Auch ſie hatten vernommen, was mit ihrem Seelſorger geſchehen ſolle; auch ſie hatten ſich aufgemacht, es zu verwehren. Zum Glück bemerkten ſie nicht, wer in der Kutſche ſitze, ſonſt hätte ſich auf dem Wege

wiederholt, was in dem Pfarrdorfe geſchehen war. Nachts 12 Uhr klopfte der Lieutenant an der Pforte des Franziscanerkloſters, ſie war geſchloſſen, der Pförtner nicht zu erwecken; er mußte den Gefangenen in ſein eigenes Haus bringen, von wo er ihn des folgenden Morgens an den Ort ſeiner Beſtimmung, nicht gehen ließ, ſondern unter guter Bedeckung ablieferte.

In ſein Zimmer wurde den Tag über und die Nacht durch' gleich als wäre Hr. Pfarrer Huber der gefährlichſte Verbrecher, ein Soldat als Wache aufgeſtellt. Ohne beſondere Erlaubniß des Polizeypräſidenten durfte ihn niemand ſprechen. Zu den Verhören wurde er durch den Gerichtsdiener abgeholt und wieder zurückgeführt, aber von jedermann freundlich gegrüßt. In dem Pfarrhof ließ die Regierung ohne irgendwelche Anzeige an die Verwandten ein Inventarium aufnehmen. Die Gemeinde aber verſammelte ſich täglich zweymal, um für ihren Seelenhirten zu beten. Wie nothwendig war es nicht, durch zeitgemäſſe Schulen ein ſo halsſtarriges Volk mürbe, ſo ſtockdumme Menſchen aufgeklärt zu machen, durch Fortſchieben des Lyceums dergleichen mittelalterige Seelſorger in dienſtwillige Beamtete zu verwandeln!

Am 31. Jenner erſchienen fünf Gemeindsabgeordnete in Luzern, um dem kleinen Rath eine beinahe von allen ſtimmfähigen Bürgern, 216 an der Zahl, unterſchriebene Bittſchrift für Widereinſetzung ihres allgemein geliebten Seelenhirten einzugeben. Sie ſagen darin:

„Wir können nicht begreifen, warum und wie die Bekanntmachung eines päpſtlichen Bücherverbots im Canton Luzern als ein Staatsverbrechen könne angeſehen und behandelt werden. Wir verehren als katholiſche Chriſten im Papſte das Oberhaupt der katholiſchen Kirche, den Stellvertreter Jeſu Chriſti auf Erden, dem unſer Erlöſer die größten Verheiſſungen für alle Zukunft, bis zum Ende der Zeiten gegeben hat. Ohne Verbindung und Zuſammenhang mit dieſem Oberhaupt der katholiſchen Kirche hören wir auf Katholiken zu ſeyn. Wie können wir aber mit demſelben im Zuſammenhange ſtehen, wenn wir ſeine Worte und Ermahnungen nicht alle und zu jeder Zeit vernehmen dürfen?“ — „So wie wir in unſerm Hochw. Herrn Pfarrer Huber die prieſterliche Würde achten und verehren, und alſo glauben, daß er nur durch den Hochw. Biſchof, nach geſchehener Unterſuchung, von ſeinem heiligen Amt abgeſetzt werden könne, ſo anerkennen wir ihn auch als einen freyen Bürger des Cantons Luzern, der unter dem Schutze der Geſetze ſteht und nur nach dieſen gerichtet und beſtraft werden kann. Darf oder ſoll, während alle Stände die geſetzliche Freiheit genieſſen, der ehrwürdige geiſtliche Stand allein bevormundet ſeyn?“

Am gleichen Tage erkannte der kleine Rath:

„Mit Rückſicht auf die Abfaſſung des vorliegenden Actenſtücks, in

welchem, neben groben Unrichtigkeiten über den Hergang der Sache und höchſt unwürdigen Entſtellungen, die ſtrafbare Anmaßung liegt, die unwiderſprechlichſten Rechte des Staats gegenüber den kirchlichen Behörden in Zweifel zu ziehen und zu beſtreiten, ſelbſt die dem Beſchluſſe vom 8. d. trotzende Erklärung, den Pfarrer Huber fortan als Pfarrer von Uſſikon zu betrachten: — betrachtend aber, daß nicht anzunehmen iſt, daß die Bürger, deren Namen der Vorſtellung beigeſetzt ſich befinden, die ſtrafbare Böswilligkeit derſelben in ihrem ganzen Umfange erkannt haben, was die Regierung veranlaſſen kann, ſtatt dem Ernſte des Geſetzes Milde gegen ſie eintreten zu laſſen, — erkannt

es werde über das Begehren zur Tagesordnung geſchritten und das Mißfallen der Regierung bezeugt unter Androhung ernſten Einſchreitens im Falle des Zuwiderhandelns."

Wer kann es begreifen, daß ſolche Beweiſe der Anhänglichkeit an einen Seelſorger, „der ſeit 17 Jahren ſich uneigennützig und thätig erzeigt, der Tag und Nacht bereit geweſen, jedem Nothleidenden beizuſtehen und jede Pflicht der Seelſorge treu zu erfüllen, der durch unbeſcholtenen Lebenswandel ein nachahmungswürdiges Beiſpiel gegeben," das kleinräthliche Mißfallen nach ſich ziehen konnten? Ein Mißfallen jedoch, welches auf alle Zeiten hinaus der Gemeinde zu gröſſerer Ehre gereicht, als wenn ſie das Wohlgefallen ſolcher Regenten auf ſich geladen hätte. — Um aber die Bittſchrift der 216 in etwas zu paralyſiren, wurden 24 andere Bürger der Gemeinde zuſammengebracht, den Gerichtspräſidenten und jenen abgeſetzten Schulmeiſter an der Spitze, welche am 5. Febr. der Regierung für „die ernſten Maaßregeln danken, um feſtes Beharren bitten und den Vorſchlag machen mußten: zu Verhütung ſolcher unſeligen Auftritte, ſollten die Geiſtlichen alle ſechs Jahre einer Wahlerneuerung unterworfen werden." — Am 7. Febr. wurde wirklich ein neuer Pfarrer gewählt.

Inzwiſchen hatte Hr. Pfarrer Huber am 26. Jenner bey einem Verhör die Frage, warum er, nachdem ihm am 8. die Abſetzung bekannt gemacht worden, ſeine pfärrliche Verrichtung fortgeſetzt habe auf die Erklärung des biſchöflichen Commiſſärs: er könne ihm die geiſtliche Jurisdictionsgewalt nicht entziehen, und auf ſeine gegen den Biſchof ihm obliegende Pflicht hingewieſen. Am 29. wurde der Commiſſär ſchriftlich befragt, ob es ſich mit Hrn. Hubers Ausſage ſo verhalte. Ferner habe der kleine Rath dem Hrn. Commiſſär unter dem 18. Jenner das Anſuchen geſtellt, Hrn. Huber „die gemeſſenen Befehle zu Beobachtung der Schlußnahme vom 8. d. zu ertheilen," Hr. Huber aber erkläre, ſolche Befehle nicht erhalten zu haben. Der biſchöfliche Commiſſär erwiederte: „er habe Hrn. Huber gerathen, einen

Gehülfen mit ſich zu nehmen, ſonſt ſeye er noch ſo lange Pfarrer, bis auch der Biſchof den Ausſpruch der Regierung beſtätige; am 13. ſeye ihm von dem Biſchof Nachricht gegeben worden: derſelbe habe gegen die Abberufung proteſtirt. Deßwegen habe keine amtliche Anzeige an Hrn. Huber wegen Einſtellung ſeiner Pfarrverrichtungen können gelangen.

So hatte Hr. Huber nicht allein wahr geſprochen, ſondern auch ſeinem Recht gemäß gehandelt. Dennoch trug der Staatsanwalt darauf an, denſelben, „weil er amtlich gegen eine obrigkeitliche Verordnung ſich verfehlt habe“, mit einer Strafe von 100 Franken (der höchſten, welche das Geſetz geſtattet) zu belegen und in alle Koſten zu verfällen. Die Klage der Polizey mußte vor dem Gericht in Altishofen verhandelt werden. Der Tag war auf den 12. Febr. angeſetzt. Dahin wurde Hr. Pfarrer Huber in Begleit eines Schreibers abgeführt, aber nicht auf geradem Wege über Uffikon, ſondern auf weitem Umwege über Willisau, wobey auch dem Wirthshaus eines Regierungsraths durch Nachtlager eine etwelcher Genieß zugewendet wurde. Vor dem Gericht verwahrte Hr. Huber neuerdings ſeine bürgerlichen und kirchlichen Rechte gegen das überſtürzte Abſetzungsdecret, wodurch die erhobene Polizeiklage von ſelbſt falle, er alſo auf dieſelbe nicht eintreten könne. Das Gericht beſchloß nach langer Erörterung, er müſſe doch eintreten. Der Aufſchub, den der Beklagte fordern durfte, weil die Vorladung erſt im Augenblick, da er an das Gericht transportirt werden ſollte, an ihn ergangen war, durfte ihm nicht verweigert werden.

Das ſultaniſche Verfahren gegen ihren Pfarrer veranlaßte nicht allein unter dem 27. Febr. eine neue Petition um deſſen Wiedereinſetzung von Seite ſeiner Pfarrgemeinde, dießmal von 255 Bürgern unterſchrieben; ſondern eine groſſe Zahl freyer Bürger aus vielen Gemeinden des Cantons ſah darin eine gefährliche Anmaaßung der Staatsgewalt, gegen welche ebenfalls Vorſtellungen zu machen Pflicht ſeye. Die Bittſchrift der Gemeinde von Uffikon ſagt unter Anderm: „Wenn ein Hausvater berechtigt und ſogar verpflichtet iſt, ſeine Kinder vor allem Schädlichen zu warnen, ſoll denn das der Seelenhirt bey ſeinen Pfarrkindern nicht auch thun dürfen? Wenn alle, auch die ſchlechteſten, Jeſum und ſeine Kirche und Alles, was uns Katholiken heilig und ehrwürdig iſt, frech verhöhnenden Schriften frey dürfen umhergeboten und geleſen werden; wenn jeder ſeine Meinung ſchriftlich oder mündlich frey äuſſern und erſt dann nur gerichtlich belangt werden darf, wenn er der Verletzung eines beſtehenden Geſetzes überwieſen iſt; ſollen denn allein die Erlaſſe des von Jeſus Chriſtus zur Regierung ſeiner Kirche aufgeſtellten geiſtlichen Oberhirten einer vorläufigen Cenſur des kleinen Raths unterworfen ſeyn? Soll das ſouveräne Volk Alles leſen

und hören dürfen, nur das nicht, was die Vorsteher der Kirche zu ihm sprechen wollen.

Am 10. März ward Hr. Huber neuerdings vor Gericht gestellt. Wie sehr auch der fiskalische Kläger sich Mühe gab, die Schuld des Ungehorsams auf ihn zu wälzen, so kräftig und schlagend wies der Beklagte dieselbe von sich. „Alsdann, sagte er, wäre er nicht allein gegen die Kirche, sondern auch gegen die Regierung ungehorsam gewesen, wenn er nicht gethan hätte, weßwegen man ihn verfolge.“ — Während der Sitzung waren die Pfarrkinder von Uffikon und Buchs in grosser Anzahl herbeigekommen. Sie vergossen Thränen bey dem Anblick ihres theuren Seelenhirten, drängten sich um ihn, um ihm wenigstens die Hände bieten zu können, erboten sich, alle Gerichtskosten zu bezahlen. Erst Abends sechs Uhr aber begann die Verhandlung der Richter, so laut, daß man draussen Alles vernehmen konnte. Drey Stimmen sprachen sich kräftig für gänzliche Freisprechung, drey für schuldig aus. Jener Zemp aus der Pfarrey Uffikon entschied als Präsident gegen seinen Pfarrer für das Letztere *). Doch wurde, nach eben so heftigen Debatten, am Ende der geringste Strafsatz — vier Franken — ausgesprochen, zugleich beschlossen, Hrn. Huber so schnell als möglich und dießmal auf einem andern Umwege, nach Luzern zurück zu transportiren.

Durch diesen Spruch nicht befriedigt, ließ die Regierung appelliren. Am 5. April kam die Sache vor die letzte Instanz, wo der Anwalt der Landesväter die Nothwendigkeit einer schweren Bestrafung hervorzuheben suchte, auch deßwegen, weil Hr. Huber in seiner Vertheidigung gesagt habe: „Ihn habe die Regierung abgesetzt, weil er das Volk vor schlechten Büchern gewarnt, dem Manne aber, der sich zu ketzerischen Grundsätzen bekenne, übergebe sie die Erziehung der künftigen Priester; die Beobachtung seines Priestereides seye Ursache seiner Gefangennehmung.“ — Aus seiner Gefangenschaft herbeigeholt, setzte Hr. Pfarrer Huber in ruhiger und klarer Entwicklung neuerdings den ganzen Thatbestand auseinander und bewies, daß er in Allem der Weisung des bischöflichen Commissärs getreulich nachgekommen, auch derselben nachzukommen verpflichtet gewesen seye. Hier folgte wieder eine lange Verhandlung — nach welcher Hr. Huber schuldlos erklärt und die Regierung in die Kosten verfällt wurde. — Aber der kleine Rath saß schon in einem andern Zimmer beisam-

*) In der angeblichen Aristokraten-Zeit war es fast durchgängige Praxis, daß bey getheilten Stimmen der Präsident der mildern Meinung das Uebergewicht gab. Bey qualificirten Verbrechern würde dieß wahrscheinlich noch jetzt der Fall seyn, aber fälschlich beklagte Ehrenmänner können nicht streng genug behandelt werden.

men, um je nach Ergebniß des Ausſpruchs einen Beſchluß zu faſſen. Mit der Freiſprechung des Appellationsgerichts wurde Hrn. Huber zugleich die höchſte Willensmeinung eröffnet: daß er (der Schuldloſe!) wieder in ſein Gefängniß zurückgebracht werden ſolle.

Inzwiſchen hatte der groſſe Rath unter dem 8. März durch eine Kundmachung die Bürger des ganzen Cantons wegen den „zum Theil von unwiſſenden, zum Theil von übelwollenden Menſchen ausgeſtreuten Beſorgniſſen über Gefahren der katholiſchen Religion“ — in einer Proklamation zu beruhigen verſucht. Dieſelbe war Schutzrede für die Berufung des Hrn. Profeſſor Fuchs, für die Abſetzung des Hrn. Pfr. Huber, für die Badener-Artikel zugleich. Den zweiten Punct betreffend, heißt es darin:

„Was die Abberufung des Hrn. Pfarrer Huber von Üſſikon betrifft, ſo haben wir dem kleinen Rath aufgetragen, uns einen umſtändlichen Bericht über dieſe Angelegenheit zu erſtatten, wonach wir das Angemeſſene erkennen werden.“

Dieß veranlaßte den Betreffenden unter dem 13. April 1834 aus ſeiner Gefangenſchaft ebenfalls an den groſſen Rath ſich zu wenden, weil er glaubte, die Behörde werde um ſo heller ſehen, wähnte, ſie würde um ſo unbefangener urtheilen, wenn ſie auch ihn vernommen habe *). Er ſchloß mit der Bitte: der gr. Rath möchte bewirken, „daß er unverweilt des Verhaftes entlaſſen und ſeiner Gemeinde als Pfarrer zurückgegeben werde.“

Leider war der Bericht, den der kl. Rath verfaſſen ließ, ſowohl ſeinem Gehalt als ſeinem Ton nach, von einer Beſchaffenheit, wie in ehevoriger Zeit keine Behörde ſichs hätte beigehen laſſen, zu einem ſolchen, als zu einem von ihr ausgegangenen Actenſtück, ſich zu bekennen. Bezüglich auf deſſen Gehalt wies Hr. Pfarrer Huber in einer öffentlichen Erklärung darüber, welche er am 26. Heumonat in die „Schweizeriſche Kirchenzeitung“ einrücken ließ, nach, daß nicht weniger als eilf gegen ihn vorgebrachte Thatſachen entweder ganz grundlos ſeyen, oder auf Entſtellung beruhen, oder ein bloſſes „man ſage“ zur Unterlage haben, oder auf Nichterfüllung von Anforderungen ſich beziehen, zu deren Berückſichtigung er nicht einmal verpflichtet geweſen. — Das Allerſeltſamſte bleibt, daß bey der am 8. Jänner ausgeſprochenen Abſetzung alle dieſe, nachmals in die Wagſchale gelegten Beweggründe noch gar nicht vorhanden waren, ſondern erſt, als es ſich darum handelte, den gewaltſamen Schritt zu bemänteln, zuſammengeklaubt und zurecht gemacht wurden. In Bezug auf den Ton und

*) Die ſehr ruhig abgefaßte Schrift in der Schweiz. Kirchenztg. 1834, S. 249–260.

die Haltung dieſes Berichts ſagte Hr. Dr. Adolph Hertenſtein nach freyer Erklärung, daß man, in Ermanglung eines beſſern Vertheidigungsgrundes, zu dieſen Beſchönigungsmittelchen ſeine Zuflucht genommen habe, in offener Rathsſitzung:

„Um die ſonderbare Methode des kl. Raths kennen zu lernen, müſſe man nur zwey Stellen leſen (die erſte, wie Hr. Huber einer fehlbaren Perſon durch Teufelsbeſchwörung ein Bekenntniß entlockt haben ſollte). „„Ich frage, Tit., lautet das nicht gerade ſo, als wenn man an einem Waſchhauſe vorüber gienge?““ — Eben ſo ärgerlich iſt die Stelle: „„Die Execution (gegen ungezogene Buben) hatte auch wirklich während der nachmittägigen Chriſtenlehre ſtatt, wobey der Pfarrer dieſelbe durch eigenhändig an den Buben applicirte Ohrfeigen celebrirte.““ Ich frage, Tit, ob in einen amtlichen Bericht ein derartiges Witzreiſſen an ſeiner Stelle ſeye? Wenn man den Gang der Sache beobachtet, ſo muß man faſt glauben, der kleine Rath habe nur einen Bengel werfen wollen, um die Aufmerkſamkeit von politiſchen Fragen abzulenken.“

In der Sitzung vom 16. April ſetzte der groſſe Rath eine Commiſſion nieder, daß ſie über die Angelegenheit Bericht erſtatte. Dieſer wurde am 19. vorgelegt. Drey Mitglieder der Commiſſion wollten das Benehmen des kleinen Raths mißbilligen, ihn anweiſen, die Sache vor die geiſtliche Behörde zu bringen, und erſt, wenn hier nichts erhältlich ſeyn ſollte, dem groſſen Rath wieder zu berichten. Zwey Mitglieder dagegen wollten Alles genehmigen, was der kleine Rath bisanhin verfügt. Daß Hrn. Huber's Vermuthung: „die Mitglieder des kl. Rathes würden, wenn nicht durch das Geſetz, doch durch ihr eigenes Gefühl bewogen, ſelbſt das Verlangen hegen, in der obſchwebenden Angelegenheit nicht zum zweitenmal ſtimmen zu müſſen“ (d. h. als Mitglieder des gr. Raths nicht in eigener Angelegenheit mitſprechen), dieſe Vermuthung mochte er wohl ſelbſt am allererſten für einen ſchönen Traum gehalten haben. Ihre Redlichkeit ging ſo weit, um Hrn. Huber, gegen welchen ſeit dem Jahr 1817 niemals eine Klage vorgekommen war, „notoriſche Untauglichkeit“ vorzuwerfen.

Die Verhandlungen des gr. Raths über dieſe Sache *) gehören zu dem Merkwürdigſten, was irgend ein Canton aufzuweiſen hat. Die Verfechter des Minoritätsantrages und Anhänger des kl. Raths überboten ſich in den gewagteſten Behauptungen, in den kühnſten Schlußfolgerungen, in den grellſten Aeuſſerungen, in Verläugnung aller richtigen Principien, in den leichtfertigſten Anſchuldigungen, in den Forderungen der unbemeſſenſten Staatsallgewalt; ſelbſt der Charakter

*) In der Schweiz. Kirchenzeitung 1834, S. 292.

der Majoritätsglieder der Commiſſion blieb nicht unangefochten, wofür Hr. Steiger die Entgegnung hinzunehmen hatte: „derley Angriffe ſeyen würdig jenes hämiſchen Lügners, der früher im Eidgenoſſen ſeinen Spuck getrieben.“ — 56 Mitglieder ſtimmten für volle Genehmigung alles vom kl. Rath bisanhin Verfügten, 29 traten dieſem nicht bey.

Am 25. April ward Hrn. Huber ein Beſchluß des kl. Raths zugeſtellt: er ſeye ſeines Verhaftes entlaſſen, dürfe aber, bey Gefahr der Auflehnung beklagt zu werden, die Pfarrey Uffikon nicht betreten, müſſe in 14 Tagen ſein Eigenthum aus dem Pfarrhauſe zurückziehen. Er erwiederte am 28.: er begreife nicht, wie man über ihn 14wöchige Gefangenſchaft habe verhängen, ihn nun als Ruheſtörer aus der Gemeinde Uffikon verbannen können; „er verwahre ſeine Rechte als freyer Bürger und als canoniſch inveſtirter Pfarrer, und berufe ſich abermals auf ſeinen ordentlichen Richter.“ Durch Eid bey ſeiner Inſtallation ſeye er verpflichtet, auf die Benutzung des Pfarrhauſes ſo lange nicht zu verzichten, ſo lange er nicht durch richterlichen Spruch der Pfarrpfründe verluſtig erklärt ſeye. Während ſeiner Gefangenſchaft habe man, ohne Beiziehung von irgend Jemand, ſein Eigenthum unter Siegel gelegt; ohne vorangegangene genaue Einſicht könne man ihm nicht zumuthen, daſſelbe zur Hand zu nehmen. Dem Nichtbetreten der Pfarrey hoffe er Folge leiſten, ſeine pfarrlichen Verrichtungen mittelbar verſehen zu können, ſo wie er durch gerichtliche Behandlung ſeiner Angelegenheit baldige Zurücknahme der Verbannung erwarte.“

Dafür wurde die Juſtiz- und Polizey-Commiſſion beauftragt, Hrn. Huber zu eröffnen: „die Regierung werde mit allem Nachdruck die Vollziehung ihrer Schlußnahmen zu bewerkſtelligen wiſſen.“ Die Juſtiz- und Polizey-Commiſſion forderte am 30. den Pfarrer nochmals auf, Jemand zu Räumung des Pfarrhauſes ſchriftlich zu bevollmächtigen. In einer Antwort vom 5. May beharrte er auf ſeiner frühern Erklärung wegen des Rechts der Benützung des Pfarrhauſes, daher er Niemand bevollmächtigen könne. — Später trat die weltliche Gewalt auch hierin ein. Sie traf wegen der Pfründe von Uffikon eine Abkurung, welche am 10. April 1835 von der „Commiſſion in kirchlichen und geiſtlichen Angelegenheiten“ Hrn. Huber zugeſtellt wurde. Er gab dieſelbe dem Boten mit der mündlichen Bemerkung zurück, „daß er keine Abkurung anerkenne, indem er auf ſeine Pfarrey weder reſignirt habe, noch von ſeiner geiſtlichen Behörde abgeſetzt ſeye.“ Dieſe Erklärung wiederholte er am 13. ſchriftlich, mit dem Beiſatze: „daß er gegen jedes ſolchartiges Einſchreiten proteſtire, bis die geiſtliche Behörde ihre Proteſtation gegen ſeine Abſetzung zurück-

gezogen, und durch einen canonischen Urtheilsspruch ihn der Pfarrey verlustig erklärt habe."

In der Mitte Juni's begab sich Hr. Huber, um Freunde und Verwandte zu sehen, nach Dagmersellen. Manche seiner Pfarrkinder besuchten ihn dort. Eines Sonntags las er, nach Aufforderung des Hrn. Pfarrers, des Morgens Messe und hielt Nachmittags Christenlehre. Darüber entstand bey der Regierungspartey heller Lärm: „Der Friede in der Gemeinde Uffikon werde gestört, das Volk fanatisirt, Umtriebe gegen die Regierung fänden statt." Man wußte selbst den hochwürdigsten Bischof zu allarmiren, daß er Hrn. Huber alle priesterlichen Verrichtungen in den Uffikon umgränzenden Ortschaften untersagte. Dazu kam, daß bey einer Wahlerneuerung der genannte Gerichtspräsident und der Gemeindammann, weil sie bloß auf 24 „Ehrenmänner" (wie der Eidgenosse die Anhänger der Regierung im Gegensatz gegen die 255 Bürger, die wiederholt für ihren Pfarrer gesprochen, nannte) sich stützen konnten, trotz allerley Handgriffe nicht wieder gewählt wurden, was denn natürlich durch Niemand anders, als durch den Pfarrer mußte veranstaltet worden seyn.

Inzwischen wendeten sich für ihn die Capitel des Cantons Luzern an den Bischof. Die Geistlichkeit des deutschen Decanats von Freyburg sandte ihm unter dem 15. Sept. ein Trost- und Ermunterungsschreiben zu. Das Oberhaupt der Kirche empfahl ihn dem Schutz seines Bischofs.

Ebenfalls an diesen richteten die Bürger von Uffikon die Bitte: „Hochderselbe möchte doch, dem Gesuch des Pfarrers gemäß, den Rechtsspruch nicht länger vorenthalten." Aus einer Zuschrift von 224 Gemeindsbürgern am Neujahrstage 1835 wurde Hrn. Huber die ermuthigende Gewißheit, das Band der Liebe, welches Hirt und Heerde 17 Jahre durch umschlungen, seye noch nicht gelöst. Wie sie ihn um Fortdauer seiner ungetheilten Liebe baten, so sprachen sie die Hoffnung aus, Gott werde ihn wieder zu ihnen zurückführen.

Die Hoffnung wurde verwirklicht; aber Hr. Huber hatte zuvor noch manche schwere Prüfung zu bestehen. Der Hr. Pfarrer von Root bedurfte wegen Kränklichkeit für einige Zeit eines Vicars. Er wendete sich an Hrn. Huber, der gerne seinem Ansuchen entsprach, und mit dem 7. December 1834 die Geschäfte in Root übernahm. Dafür wurde er am 28. Jänner vor den Amtsstatthalter zu Luzern berufen und ihm Namens der Regierung eröffnet: „er habe sich aller pfarrlichen Verrichtungen im ganzen Canton zu enthalten, ansonst er wegen Ungehorsams dem Richter zur Bestrafung würde überwiesen werden." Hiemit hatte der kl. Rath nicht allein abermals in die Rechte des Bischofs eingegriffen, sondern willkürlich dem Absez-

zungsdecret eine Ausdehnung gegeben, welche nur die gewaltthätigste Eigenmacht hinzufügen konnte.

In ſchweigender Hinnehmung dieſer Verfügung hätte Hr. Huber alle ſeine frühern Schritte gleichſam widerrufen. Er war genöthigt, auch gegen dieſen neuen Machtſpruch ſich zu erklären, was in einer Zuſchrift an den kl. Rath am 9. Febr. 1835 geſchah. In abermaliger Auseinanderſetzung der frühern Vorgänge und des wahren Thatbeſtandes, beleuchtet durch kirchenrechtlichen Beſtimmungen, verwahrte er neuerdings ſeine Rechte als Bürger und als Prieſter.

Hr. Pfarrer Huber lebte nun im Nonnenkloſter im Bruch zu Luzern. Dort ſah ihn Schreiber dieſer Blätter im Jahre 1835. Er machte auf ihn den wohlthuenden Eindruck eines ſtillen, beſcheidenen, anſpruchsloſen, dabey, wie er ſich unter allen dieſen Drangſalen erwies, charakterfeſten Mannes. Er hörte von ihm keine Klage über das ihm zugefügte Unrecht, kein bitteres Wort entſchlüpfte ſeinem Munde; in demüthiger Unterwerfung unter Gottes heiligen Willen trug er ſein Loos, erheitert durch feſten Glauben und die ſchöne Hoffnung, daß derjenige, welcher, was Menſchen böſe machen, gut zu machen weiß, heiterere Tage auch wieder werde aufgehen laſſen. — Derjenige aber, welcher der Pfarrey, die der Biſchof noch immer nicht als erledigt erklären wollte, ſich anmaſſen zu dürfen glaubte, und dennoch an dieſelbe nicht gelangen konnte, ſondern bleiben mußte, wo er zuvor geweſen, drohte der Regierung, nachdem er vier Jahre geharrt, wenn man ihm die Pfarrey nicht zuſtelle, oder ihn nicht entſchädige, mit einem Proceß. Er forderte für jedes Jahr 1000 Franken; entſpreche man ihm nicht, ſo werde der Richter zu entſcheiden haben. Wirklich begann er auch zu Anfang des Jahres 1838 den Proceß, ſtand aber auf den Rath Anderer bald wieder davon ab.

Im Jahre 1841 ſollte die Hoffnung, welche Gemeinde und Seelſorger bisanhin nie verlaſſen hatte, auf eine für Beide erfreuliche Weiſe in Erfüllung gehen. Sobald der Canton Luzern mit einer neuen Verfaſſung wieder Männer an ſeine Spitze geſtellt hatte, welchen das Geſetz kein Spielwerk, Gerechtigkeit kein bedeutungsloſer Klang war, beeilte ſich die neue Regierung, Hrn. Huber, „zu deſſen Abſetzung der abgetretene kl. Rath entgegen der Rechte der Kirche nicht befugt geweſen ſeye,“ wieder einzuſetzen, und hiedurch „das ihm geſchehene Unrecht gut zu machen.“ Wie er aber durch die Gewalt auf grelle Weiſe von Uffikon weggeſchleppt worden, ſo ſollte er durch das obrigkeitliche Anſehen auf ehrenvolle Weiſe wieder dahin zurückgeführt werden. Das geſchah Sonntags den 25. July. Hr. Regierungsrath Eutych Kopp erhielt den Auftrag, durch Begleitung des Hrn. Pfarrers den Act feyerlicher zu machen. Die Gemeinde Uffikon hat ſchwerlich einen feſtlichern Tag erlebt, als den 25. Heumonat

1841, ſchwerlich je jubelvoller einen begangen als dieſen. Ein Trupp Reiter in gleichförmiger rother Kleidung harrte der Kommenden an der Marchſcheide, und nahm die Wagen in ſeine Mitte. Mit Kreuz und Fahnen kam die übrige Gemeinde daher gewallt. Vier weißgekleidete Mädchen trugen dem Wiederkommenden einen Kranz entgegen, die übrigen Mädchen alle trugen Kränze. Die Thränen des 18. Jänner 1834 waren zu Jauchzen geworden. Ein Triumphbogen überwölbte einen errichteten Altar, vor welchem der Vicar dem Pfarrer die lang entbehrten prieſterlichen Kleider überreichte. Angethan mit dieſen, geleitet von der geſammten Gemeinde, zog er unter Mörſerſchüſſen, Glockengeläute, Muſik und Geſang hinein zu dem „Gezelte des Herrn.“ Hr. Eutychius Kopp ſprach darauf in einer kurzen, eindringlichen Rede über den hohen Gegenſtand dieſer Feſtfeyer, „wie der heiligen Kirche eine Verletzung gut gemacht werde, die ihr vor ſieben Jahren zugefügt worden; wie ein ſtandhafter Diener ſeinem nie verwirkten Rechte zurückgeben werde.“ — Hr. Dekan Mayer von Willisau beantwortete die Anrede in einer ſo ernſten als gründlichen Erwiederung, worauf auch Hr. Huber das Wort nahm, das Geſchehene zu vergeſſen verſprach, endlich zu Dank und Lobpreiſung Gottes aufforderte, der Alles ſowohl gefügt habe, und an den Stufen des Altars das Te Deum laudamus anſtimmte.

Wir zweifeln keineswegs, daß es deren Manche geben dürfte, welche von der urſprünglichen Urſache der Schritte gegen Hrn. Pfarrer Huber und der Weiſe, wie gegen ihn verfahren worden, hinwegſehend, ſeine Feſtigkeit für Halsſtarrigkeit, ſein beharrliches Fordern eines geordneten Rechtsganges für Trotz erklären; Manche, welche den Regenten von Luzern den Preis eines kräftigen Durchgreifens, eines conſequenten Verfahrens gegen einen unfügſamen Geiſtlichen zuerkennen werden. Denn dahin ſind wir gekommen, daß für qualificirte Verbrecher ein erſtaunlicher Verbrauch von Philanthropie, Humanität, Schonung und Milde überall ſich ergiebt, daß hingegen augenfälliges Unrecht, die ſchnödeſte Behandlung, in Verbindung mit dem verabſcheuungswertheſten Mitteln als ganz regelrecht hingehen mögen, ſobald alles dieſes gegen Jemand angewendet wird, der irgend einen entſchiedenen Charakter entwickelt, in irgend einem Verhältniß ſich befindet, deſſen richtige Würdigung ihm jenen aufdrückt. Zwecke müſſen die Stelle des von dieſen ſonſt unabhängigen Rechtsganges erſetzen, und Wahlverwandtſchaften werden zur Grundlage der Würdigung des Geſchehenen gemacht. Dieſelben Perſonen, welche für einen Bourquin, der mit gewaffneter Rotte in das Schloß von Neuchatel eingebrochen und viel Raub und Frevel darin verübt, Schwereres noch beabſichtigt hat, eben dieſe, die für ihn und ſeine Spießgeſellen Strafloſigkeit mit Ungeſtüm fordern,

finden es ganz natürlich, daß die Glieder der ersten Geschlechter Berns, weil ein Verdacht gegen sie erhoben worden, dem die langwierigste Untersuchung zwar hellere Offenkundigkeit verschaffen, darum aber noch keine rechtsbegründete Thatsache unterstellen konnte, an Ehre, Leib und Gut gestraft werden. Die Gleichen, welche an Versammlungen, bey Gelagen, in Cirkeln die glühendsten Reden gegen Cabinetsjustiz halten, werden, denjenigen im Auge, über welchen am 8. Januar 1834 ein Spruch derselben ergangen, die regiminelle Luzerner-Verfügung als nothwendige Ausnahme rechtfertigen, zumal sie noch hintendrein gekommenes Sträuben, dieselbe anerkennen zu wollen, in gedeihlichen Anschlag zu bringen haben. Eben diejenigen, welche den Behörden die Pflicht genauer Untersuchung in allen Fällen auferlegen, für den Bürger das Recht der Vertheidigung mit feurigem Wort in Anspruch nehmen (wie auch wir dieß nicht minder warm thun), werden wohl herauszuklügeln wissen, warum man in diesem besondern Fall von solcher Regel habe abweichen dürfen; um so eher, da die Folge gezeigt habe, wie man selbst bey diesen energischen Maaßnahmen mit dem Trotzkopf nicht habe fertig werden können. Die Nämlichen, welche es für des Schweizer köstlichstes Recht erklären, daß er in allen, selbst den unbedeutendsten Fällen mindestens einen doppelten Instanzenzug habe, werden erachten, daß es wohl auch einmal vorkommen möge, daß man über lästige Formalitäten unbedenklich sich hinwegsetze. Es ist dieß alles gegen einen würdigen Priester, gegen einen treuen Diener der Kirche, gegen einen Ultramontaner verübt worden, darum werden die Feinde der Kirche, die Gegner der Geistlichkeit, die rüstigen Förderer des Fortschritts, wird der Radicalismus jeder Farbe und jedes Taufbuches vereint erklären: was brauchts weiter Zeugniß? Das V. R. W. (von Rechtswegen) muß eben nicht in demjenigen liegen, was über ihn decretirt, was gegen ihn verhängt, wie mit ihm verfahren worden, es ist mit nie verbleichenden Flammenzügen seinem Stand und seiner Individualität aufgedrückt.

Der letzte Machtspruch in der Angelegenheit des Hrn. Pfarrer Hubers war kaum ergangen, als die Regierung durch eine neue Gewaltthat der so eben errungenen Celebrität Nachwuchs zu verschaffen bemüht war. Aehnliches Einschreiten der Aargauer-Machthaber gegen Geistliche und Layen, angeblich wegen „ruhestörerischen Umtrieben und Aufreizungen", veranlaßte diese, am 29. May 1835 die Polizeidirektion von Luzern zu ersuchen, in den Wohnungen des Hrn. Chorherrn Geiger, des Hrn. Professors Schlumpf (gegenwärtig Pfarrer zu Steinhausen im Canton Zug und Decan des dortigen Capitels), der Hrn. Gebrüder Räber (deren Druckerey schon am 24. Juni 1834 auf ähnliche Weise überfallen, durchsucht, aber nichts

vorgefunden worden war) und des Hrn. Leutprieſters Egli in Root ſämmtliche Papiere zu durchſuchen, diejenigen aber, „welche auf den kathol. Verein (im Aargau) oder auf Umtriebe gegen die geſetzliche Ordnung der Dinge überhaupt Bezug haben möchten, in Beſchlag zu nehmen.“ Augenblicklich ward willfahrt, am 30. May die verlangte Unterſuchung bewerkſtelligt, während der Operation jedes der Häuſer ängſtlich von Landjägern bewacht. Der betagte Chorherr Geiger erzählte dem Verfaſſer mit ſeiner liebenswürdigen Offenheit, er habe ſelbſt die in ſein Haus Gekommenen aufmerkſam gemacht: hier wäre noch ein Schrank, den ſie bisher gar nicht durchſucht hätten, ſie möchten ſich auch an dieſen machen, er enthalte viele Briefe und Papiere. Wiewohl Alle der Ueberzeugung leben durften, man werde nichts gefunden haben, was vor einem gerechten Richter gegen ſie oder ihre Freunde zeugen könnte, wendeten ſie ſich nachher doch an den kl. Rath, um denſelben zum Schutz der durch Verfaſſung und Geſetze ausgeſprochenen Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums aufzufordern. Wie länger eine Entſcheidung auf ſich warten ließ, deſto freyern Spielraum hatte die Böswilligkeit, durch falſche Gerüchte zu mißſtimmen, wenigſtens irre zu führen. So hieß es, es ſeye bey Hrn. Decan Groth ein Brief von Hrn. Schlumpf gefunden worden, welcher jenem anzeige: 4000 Mann, ſehr gut bewaffnet, ſtünden bereit, auf den erſten Wink von ihm in das Freyamt einzurücken. Ja es wurden ſogar Abſchriften von erdichteten Briefen herumgeboten. Der Eidgenoſſe behauptete, durch die Hausdurchſuchungen ſeyen „ſtaatsgefährliche Wühlereyen an das Licht gekommen, „worauf Hr. Schlumpf ihn nicht nur aufforderte, dieſe Lüge zu beweiſen, ſondern beſchuldigte, die gefahndeten Schriften auf dem Polizeybüreau unbefugter Weiſe durchſtöbert zu haben, „einzig in der Abſicht, den infamſten Lügen einen Anſtrich von Wahrſcheinlichkeit zu verleihen.“— Die Polizeydirection ſollte zwar über dieſe Hausdurchſuchung an den kleinen Rath einen Bericht gelangen laſſen, aber nach einem vollen halben Monat war der Bericht noch nicht fertig. Als er endlich kam, wurde unter manchen Anſchuldigungen auch jene aufgeſtellt: die Hrn. Caplan Zürcher und Profeſſor Schlumpf ſchickten, was ſie in Luzerner-Zeitungen einrücken zu laſſen ſich nicht getrauten, an den „Schweizeriſchen Correſpondenten in Schaffhauſen“ oder an den „Waldſtätterboten;“ wodurch die Redaction des erſtgenannten Blattes unter dem 20. Juli ſich veranlaßt fand, dieſes für „Erdichtung und freche Lüge“ zu erklären, indem ſie niemals mit einem der genannten geiſtlichen Herren in Verkehr geſtanden. Wie es in einem Lande ausſehen möge, in welchem Behörden den Vorwurf „frecher Lügen“ in amtlichen Berichten von Privatperſonen hinnehmen müſſen, mag jeder erwägen. Aber auch in einem Schreiben hatte der

Erſtere wenigſtens des Wortes „Unwahrheit“ ſich bedient. Je weniger nun das Ergebniß der Hausdurchſuchung ſelbſt zu Maaßregeln berechtigte, deſto mehr Gewicht wurde auf die Form und den Ausdruck jener Schreiben gelegt, und hierüber Klage erhoben, Erſterer am 26. Auguſt um 100 (nachdem zuerſt ſogar zweyjährige Zuchthausſtrafe in Antrag gekommen war), Letzterer am 28. um 200 Fr. gebüßt: weil ſie ſich des Anſtandes und der Urbanität (vergl. Hr. Dr. Hertenſteins Bemerkungen über den Bericht des kleinen Raths in Sachen des Hrn. Pfarrer Hubers, als eines regierungsräthlichen Muſters des Anſtandes und der Urbanität) mehr hätten befleiſſen ſollen.

Am 11. Sept. faßte der kleine Rath gegen Hrn. Schlumpf noch den weitern Beſchluß: „Derſelbe habe ſchon am 19. Sept. 1834 aus Abgang der für den hohen Beruf erforderlichen Eigenſchaften ſeiner Stelle als Religionslehrer müſſen entlaſſen werden, ſeye hierauf als Profeſſor der erſten und zweiten Gymnaſialclaſſe angeſtellt, hernach wegen feindſeligem öffentlichen Auftreten und injuriöſem Benehmen gegen die oberſten Staatsbehörden um 200 Franken gebüßt worden; werde nunmehr aus dieſen Gründen, auch wegen ſeiner politiſch kirchlichen Tendenz, ſeiner Stelle als Profeſſor entlaſſen. Hr. Schlumpf bemerkte in der Antwort an den kl. Rath am 13. Sept. über beide Anſchuldigungen:

„Das Ziel, welches ich, von kirchlichem Joſephinismus und politiſchem Jacobinismus gleich fern, ſtetsfort angeſtrebt habe und anſtreben werde, iſt kein anderes, als in der Kirche, die ich ihrer innerſten Natur nach als katholiſch, und im Staate, den ich als national auffaſſe, die wahre, weil in der eigentlichen Natur ſelbſt begründete Ordnung nach dem Maaß meiner Kräfte und Einſicht geltend zu machen, — überzeugt, daß für die Gegenwart und Zukunft kein Heil iſt auſſer in dieſer einzig wahren Ordnung. — Was die mannigfaltigen Vorwürfe betrifft, welche Sie auch in das Abſetzungsdecret einzuflechten für gut befunden haben, ſo hoffe ich, dieſelben gehörigen Orts ſo zu beleuchten, daß man ſich überzeugen wird, die Herren des kleinen Raths hätten mich als Lehrer am hieſigen Gymnaſium, an dem ich volle vierzehn Jahre mit unermüdeter Anſtrengung gearbeitet habe, belaſſen können, ohne „„die verfaſſungs- und geſetzmäſſige Ordnung zu verletzen““, ohne „„das Staatsprinzip zu gefährden““, und ohne ſich „„dem Vorwurf der Pflichtvergeſſenheit““ auszuſetzen.“

Am gleichen Tage erkannte der kleine Rath: Hr. Profeſſor Schlumpf habe ſich ſolcher Vergehen ſchuldig gemacht, „daß das Geſetz über Niederlaſſung von Eidgenoſſen auf ihn nicht mehr anwendbar ſeye, er habe binnen acht Tagen den Canton zu verlaſſen.“ Da er eben auf einer Vacanzreiſe begriffen war, erhielten die Landjäger Befehl, ihm überall aufzulauern, um ihm die Schlußnahme auf der Stelle mit-

zutheilen, und zu wachen, daß er ja nicht eine Stunde über die bestimmte Frist im Canton verweile.

Unter solchen Verhältnissen konnte es Hrn. Schlumpf wohl gleichgültig seyn, ein Ländchen verlassen zu müssen, in welchem der souveräne Wille der zeitigen Herrscher höher stand als Gesetze, als richterliche Formen, als Recht und Gerechtigkeit selbst; das aber durfte ihm nicht gleichgültig seyn, ob durch das amtliche Einschreiten und die getroffenen Verfügungen bey diesem und jenem die Meinung sich festige, das über ihn Vorgegebene verhalte sich der Wahrheit gemäß dennoch so. Die Behörden, welche in seiner Sache gehandelt, hatten demnach das nicht ganz Angenehme zu erfahren, durch Hrn. Schlumpf eine actenmässige Darlegung ihrer Schritte unter dem 28. Oct. dem grossen Rath übergeben und dann, besonders gedruckt, gleichsam als eine Appellation an die Ehr- und Rechtliebenden unter den Zeitgenossen veröffentlicht zu sehen *). Man braucht nur lesen zu können und urtheilen zu wollen, um für einen erforderlichen Entscheid über dieses ganze Verfahren den vollkommen richtigen Standpunct aufzufinden. Daß wir hiemit nicht Unbegründetes behaupten, möchte selbst daraus gefolgert werden können, daß es mehrerer Mahnungen von Seite Hrn. Schlumpfs bedurfte, bis der grosse Rath endlich am 21. Jenner 1836 seine Beschwerdeschrift zur Hand nahm. Eine darüber niedergesetzte Commission erstattete Bericht in folgendem Sinne:

„Der §. 12. des Criminalgesetzes gestattet in gewissen Fällen eine Hausdurchsuchung. Inzwischen aber hätte diese Handlung, der Regel nach, nicht auf eine blosse Aufforderung eines Bezirksgerichts (von Muri), sondern unmittelbar durch die Regierung des Cantons Aargau gegen diejenige des Cantons Luzern angeordnet werden sollen. Weil aber Gefahr als vorhanden seyend gefühlt worden, so finde sich dieses Umstandes wegen das Geschehene gerechtfertigt. Hr. Schlumpf sey polizeilich gestraft worden, weil er gegen die Ehre des Staats sich verfehlt habe. — Das Gesetz, welches die Bedingnisse der Niederlassungsverhältnisse aufstelle, behalte gegen diejenigen Cantone, welche dem Niederlassungs-Concordate nicht beigetreten sind, freye Hand vor. — Ein polizeirichterliches Urtheil sey gegen Hrn. Schlumpf erlassen worden. Auf dieses polizeirichterliche Urtheil befinde sich von selbst der Antrag des kl. Raths zu Abweisung des Ansuchens des Hrn. Schlumpf begründet.“

Der Antrag der Commission fand leicht Zustimmung, wodurch den

*) Beschwerdeschrift an den grossen Rath des Cantons Luzern, von M. Schlumpf. 8. Luzern 1835.

Maaßnahmen des kleinen Raths gegen Hrn. Schlumpf das Siegel der Rechtmäſſigkeit willfährig aufgedrückt wurde.

Am 20. Oct. 1835 wurde der Pfarrer Hägi von Weggis wegen einer am 20. Sept. gehaltenen Bettagspredigt vor die Juſtiz- und Polizei-Commiſſion geladen, jedoch nach erfolgter Vertheidigung ohne Rüge entlaſſen. Am 22. März 1836 mußte er vor dem biſchöfl. Commiſſär Waldis wegen mehrerer, von Perſonen, die ihm nicht genannt wurden, wider ihn erhobener Anſchuldigungen (die aber kein einziges canoniſches Vergehen enthielten) ein Verhör beſtehen. Wer den Inhalt dieſes Informativ-Protokolls, wie es Hr. Hägi nachmals, aus dem Gedächtniß aufgefriſcht, ſeinem Biſchof zuſandte, überſchaut, wird ſich zu der Frage gezwungen ſehen: wie war es möglich, daß ein biſchöflicher Commiſſär in dergleichen inſipide Fragen ſich verlaufen konnte? Diejenigen, die ihm den Faden dazu an die Hand gaben, zeigen eine Virtuoſität der Spürnaſigkeit, die, hätte ſie ſich in andern Zeiten gezeigt, in Staunen ſetzen würde. Die Fragen verdienen als wahres Cabinetsſtück aus unſerer Zeit Aufbewahrung. Der erſte Punct betraf eine im Jahr 1814 von dem Hrn. Pfarrer an jemand ertheilte Zurechtweiſung, und die Anſtandloſigkeit eines damals erlaſſenen Schreibens. II. Der Meßwein im Jahr 1819 ſoll ſchlecht geweſen ſeyn. III. Er habe im Jahr 1820 eine vorgeſchriebene Bettagspredigt und ein Tedeum nicht gehalten. IV. Er habe in gleicher Zeit, als Befehl gekommen ſeye, den Weg nach dem Rigi zu machen, aufgehört für Steg- und Wegverbeſſerer zu beten. V. betraf eine Predigt vom Jahr 1824. VI. Er habe im Jahr 1831 den Kreuzerhöhungstag, der unter die gemeinen Werktage verſetzt worden ſeye, feyertäglich abgehalten. VII. bezog ſich auf Zurechtweiſungen, die er im Jahr 1830 zwey Pfarrkindern als Seelſorger in beſtgemeinter Abſicht hatte zukommen laſſen. VIII. ward der Styl zweyer Schreiben, die er im Jahr 1832 an einen Gemeindsbeamten wegen eines todtgeſchoſſenen Hündchens erlaſſen, nachdem die Schreiben vier Jahre geruht hatten, nicht urban genug gefunden. IX. Wurde ihm die erſterwähnte Predigt, wegen deren er vor der weltlichen Behörde bereits abſolvirt worden, wieder vorgeworfen. X. betraf eine Grabſchrift, die er etwa vor 20 Jahren gemacht, ohne zu wiſſen, daß man wirklich Gebrauch davon machen wolle. XI. Sein Privatleben ſoll nicht erbaulich ſeyn.

Waren die bisherigen Fragen läppiſch, kindiſch, unziemlich, ſo hätte der Hr. Pfarrer recht, wenn er entrüſtet dieſe beantwortete:

„Man ſollte bereits glauben, es ſey ein Laſter, wenn ein Geiſtlicher ſtets in ſeinem Berufe arbeitet, wenn er weder Geſellſchaften noch Privathäuſer ohne hinreichende Gründe beſucht; wenn man ihn nirgends ſieht

als in der Kirche, am Krankenbette und in seinem Hause den Geschäften seines Berufes obliegend."

XII. Ob er nicht über das Placetgesetz gespöttelt habe. XIII. Sind Sie in Ihren Pflichten nachlässig? (Welche Sokratik?) Hierüber ward auf die Gemeinde verwiesen. XIV. Er liefere dem Waldstätterboten Aufsätze; ob und welche konnte der Hr. Commissär aber nicht angeben.

Von der Zeit an, da dieses vorgenommen worden, erhielt Herr Pfarrer Hägi weder von geistlicher noch von einer weltlichen Behörde eine Weisung. Auf den 31. May wurde er durch einen Eilboten in das bischöfliche Commissariat citirt. Der Commissär trat in das Zimmer mit den Worten: „Herr Pfarrer, ich rathe Ihnen gutmeinend „und aus Auftrag des Bischofs, resigniren Sie, es ist Ihnen so „besser!" Natürlich war Hr. Hägi hierüber betroffen, wollte wissen, welche Klagen denn wider ihn eingegangen wären? Statt dessen fuhr ihn der Commissär an: „Sie sind von dem hochwürdigsten Bischof von „Ihrer Pfarrey abberufen!" — Hr. Hägi sprach von canonischer Untersuchung, von Vorweisung des Abberufungsactes, weigerte sich, etwas zu unterschreiben, zumal ihm gesagt wurde: der bischöfliche Abberufungsact könne ihm erst nach der Hand übergeben werden.

An der Treppe harrte seiner ein Landjäger mit der Eröffnung, er solle alsbald auf die Polizey kommen, wo nicht, so werde er ihn mit Gewalt hinführen. Dort angekommen, machte ihm der Polizey-Präsident die Schlußnahme des kleinen Rathes bekannt, daß er seine bisherigen Gemeinden nicht mehr betreten dürfe; wolle er sich in diesem Sinne nicht erklären, so werde er ihn verhaften. Am folgenden Tage begab sich Hr. Hägi nach Küßnacht, um einiges Nothwendiges desto leichter aus seinem Pfarrhause zu beziehen. Mehrere seiner Pfarrkinder besuchten ihn dort, bezeugten ihre innigste Theilnahme an seinem Schicksal, und vermochten gar nicht zu begreifen, wie ein Seelsorger, der dreyundzwanzig Jahre ohne die mindeste Klage seiner Gemeinde vorgestanden, ihr so plötzlich und auf so unerhörte Weise könne entrissen werden. Auch der Pfarrverweser, den Hr. Hägi einsweilen berufen hatte, wurde nicht anerkannt, sondern durch den Commissär ein anderer hingesendet, was die Gemeinde mit Unwille erfüllte.

Das bischöfliche Absetzungsurtheil war am 22. May ausgestellt worden und führte folgende Beweggründe an;

„Daß Hr. Jakob Johann Hägi:

a. auf eine Ehre und guten Namen angreifende Weise die Befugniß seines Standes überschreite und, alle Pastoralklugheit hintansetzend, sich anmaßte, als Polizeybehörde aufzutreten und somit in ein fremdes Rechtsgebiet hinüber zu greifen;

b. verschiedene Regierungsverordnungen übertreten habe;

e. in etlichen Schreiben an Regierungsbehörden und Beamtete eine, die gebührende Achtung gegen obrigkeitliche Behörden und Personen verletzende und eines Priesters und Seelsorgers ganz unwürdige Sprache geführt habe;

d. daß er in einigen Pfarrpflichten die Schuld der Nachläſſigkeit ſich zugezogen habe;

e. daß er ſowohl in ſeinem Privatleben als auch in ſeinen Predigten ſich ſo betragen, daß er dadurch ſeine Pfarrgemeinde anſtatt zu belehren und zu erbauen, vielmehr ärgerte, aufreizte, Unfrieden ſtiftete, gegen Regierung und Perſonen mißtrauiſch machte, und ſo zum Unheil des Volkes gewirkt habe;

f. daß er endlich viele Jahre hindurch von hoher geiſtlicher und weltlicher Seite Ermahnungen, Belehrungen und Zurechtweiſungen erhielt und der hohe kleine Rath ihm unter dem 22. Febr. 1833 eine ſehr ernſte Rüge ertheilt hatte mit der Erklärung, daß dieſes die letzte Warnung ſeye, und wenn wieder gegründete Klagen wider ihn eingehen, keine Rückſicht fernerhin die Regierung bewegen werde, ihn an ſeiner Pfarrſtelle zu laſſen;

g. daß deſſen ungeachtet das Betragen des Hrn. Hägi ungeändert geblieben ſeye."

Hr. Hägi begab ſich nach Schwyz und wendete ſich von da aus dreimal an den Biſchof; beſchwerte ſich über Verletzung der Rechtsformen, berief ſich darauf, daß keine Acten wider ihn vorlägen, forderte canoniſche Unterſuchung und Rechtsſpruch, und proteſtirte gegen das bisher Geſchehene. Gleiches Begehren und gleiche Proteſtation richtete er am 11. Juni an den kl. Rath. Der Biſchof blieb auf die drey Schreiben ſtumm und das Abberufungsdecret wurde Hrn. Hägi erſt durch ein Zeitungsblatt bekannt. Am 4. Juli wandte er ſich wieder an den Biſchof und erinnerte denſelben an ſeine eigenen Worte, die er vier Jahre früher bey der Vertreibung des Herrn Pfarrers Stockmann zu Wohlenſchwyl gegen die Regierung von Aargau ausgeſprochen und die ſo lauten:

„Sie haben die Entfernung des Hrn. Stockmann beſchloſſen. Hiebey muß ich Sie jedoch wieder aufmerkſam machen, daß ein canoniſch eingeſetzter Pfarrer nicht ſo entſetzt werden kann. Laut Kirchenſatzung müſſen wichtige Vergehungen erwieſen ſeyn, ein förmlicher Proceß müßte vor der biſchöflichen Behörde geführt werden und der Depoſitionsſpruch wäre Sache des Ordinariates. Auch könnte der Biſchof ſelbſt, auſſer in wenigen, durch das canoniſche Recht bezeichneten Fällen, eine ſolche Sentenz nicht fällen, wenn nicht von Seite des Ordinariates eine dreimalige Mahnung vorangegangen und unbeachtet geblieben wäre."

Hr. Hägi glaubte, die gleichen Grundsätze dürften auch auf ihn anwendbar seyn. Zu diesem Endzweck sandte er dem Bischof das oben erwähnte Informativ-Protokoll, wobey er sich veranlaßt fand, zu dem rechtskräftigen Satz: „Zur Absetzung eines Pfarrers müssen nach canonischen Satzungen wichtige Gründe vorhanden seyn", folgende Fragen aufzuwerfen:

a. Welches sind nun die wichtigen Vergehungen, deren ich mich während meiner 23jährigen Amtsverwaltung schuldig gemacht?
b. Wo sind die Beweise für die Anschuldigungen, wo sind die Kläger, die selbe vorgebracht haben?
c. Worin bestand die Förmlichkeit des gegen mich geführten Processes, bey dem mir, dem Beklagten nicht einmal die Sentenz amtlich mitgetheilt worden ist?
d. Ist das Commissariat zu Luzern eine richterliche Behörde, vor welcher ein so wichtiger Proceß geführt werden kann?
e. Wo ist die dreimalige unbeachtet gebliebene Ermahnung von Seite des Ordinariates?
f. Wo ist auf Seite der Pfarrgemeinde Weggis das Bedürfniß einer Abänderung, da sie in ihrer Gesammtheit entschieden allem dem widersprochen hat, was gegen mich gethan worden ist?

Wir finden uns nicht berufen, den Anwalt des Hrn. Hägi zu machen, kennen auch denselben nicht, haben nie über denselben weder im Bösen noch im Guten etwas gehört, besitzen auch weiter keine Acten über diese Angelegenheit, als diejenigen, welche die Schweizerische Kirchenzeitung veröffentlicht hat. Je auffallender nun die Behauptungen des Hrn. Hägi sind, desto bemerkenswerther muß das allseitige Schweigen auf dieselben seyn. Er spricht von 23jährigem Wirken an seiner Gemeinde. Schon diese Zeitdauer hat einiges Gewicht. Er spricht von unklagbarem Wirken, und der einzige Passus in den bischöflichen Entsetzungsgründen stellt ein Gegenzeugniß auf. Er sendet dem Bischof das Informativ-Protokoll mit allen den Kindereyen, die dasselbe enthält; er deutet darauf hin, daß dieses die Stelle von Untersuchung, Zeugen, Beweisen, Acten und Proceß vertreten solle, — und der Bischof schweigt. Angenommen, nicht gegen einen Punct des Informativ-Protokolls, welcher einer Thatsache gleich sähe, wäre eine Einwendung zu machen, welches canonische Vergehen wäre herauszubuchstabieren? Könnte aber eine so nebelhafte Anschuldigung: durch das Privatleben die Gemeinde geärgert zu haben, in ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit zu einem solchen Verfahren einen Rechtsgrund geben? Und da Hr. Hägi in Berufung auf seine Schuldlosigkeit an allen Thüren und bey jeder Veranlassung anklopfte, wie kams,

daß man den frechen Querulanten zuletzt nicht in seiner wahren Gestalt darstellte?

Statt dessen stützte sich der kl. Rath in einem Brief an Hrn. Hägi vom 23. Juli ausschließlich auf jenes merkwürdige Verhör, auf den legalen Ausspruch des Bischofs, den er aufrecht erhalten werde, „weil er ihn selbst verlangt habe.“ Zugleich ließ er ihm anzeigen: „In seiner Abwesenheit seyen seine Mobilien inventirt und zurückbehalten worden, weil man das Zehnturbar vermißt und die Pfarrbücher unvollständig gefunden habe; nun aber seye dieses in Ordnung, seine Habe freigegeben.“ — Daß durch diese Erwiederung Hrn. Hägi's Einwendungen nicht besiegt worden seyen, daß er auf Untersuchung und Ausspruch in Folge dessen neuerdings dringen mußte, wird doch Jedermann einleuchten. Es geschah unter dem 7. August in einer Zuschrift an den kl. Rath, unter Auffrischung aller bereits angeführten, so einleuchtenden Gründe. Diese Zuschrift aber wurde ihm, „als in Form und Inhalt unzulässig,“ zurückgesendet.

Am Ende des Jahres 1836 fand Hr. Hägi seine Pfarrey im Intelligenz-Blatt ausgeschrieben, was ihm zu Erneuerung seiner Protestation Veranlassung am 2. Jänner 1837 gab. Sonderbar bleibt es immer, daß das Abberufungsurtheil bisdahin weder ihm, ungeachtet er wiederholt bey dem Bischof dafür eingekommen war, noch der Gemeinde, welcher das Wahlrecht zusteht, förmlich mitgetheilt wurde. Auch diese Protestation wurde ihm zurückgesendet, weil kein Schreiben von ihm mehr angenommen werde, worin er sich „Pfarrer von Weggis“ unterzeichne. Jene Protestation sandte er ferner an den Bischof unter Berufung auf Recurs nach Rom, so wie er es noch an die Gemeinde gelangen ließ. Um die Wahl des bisherigen Verwesers möglich zu machen, trat von Seite der Regierung etwelche Vergünstigung für ihn ein; durch die Anwesenheit eines Regierungsraths mit sieben Landjägern sollte sie feyerlicher werden. Mancher aber gab doch seine Stimme dem bisherigen Pfarrer, sie wurde als verloren betrachtet; viele Stimmfähige blieben von der Wahl ganz weg.

In die Zeit, da diese Verfügungen getroffen, dergleichen Maaßregeln in so merkwürdiger Form vollzogen, so unzweideutige Aussichten, wie es die Regenten in Zukunft mit der Kirche gehalten wissen wollten, eröffnet wurden, fällt der Anwurf, die Besprechung und die Durchführung der Badener-Artikel, wozu, wie schon früher bemerkt worden, jene gewaltthätige Schlußnahme gegen Hrn. Pfarrer Huber, die daraus hervorgegangenen Verwicklungen mit ein Beweggrund waren. Wenn es den Verfasser anwandeln wollte, den Ausdruck: „Befeindung der katholischen Kirche“ auf der Ueberschrift dieses Werkes etwa für gewagt, ungerecht, wohl gar hart anzusehen, so konnte ein Blick in die vollständigen Acten, die zu jenen Beschlüssen führten und

denſelben folgten, ihn überzeugen, daß feindſelige Geſinnung in hohem Maaße wirklich vorhanden geweſen ſeye, worüber alle die vielen Worte von „Intereſſe der Kirche,“ von „Grundſätzen der Kirche,“ von „altem Herkommen,“ von „Herſtellung derjenigen Ordnung und Freiheit, welche in der reinen Religion und dem Chriſtenthum ſelbſt beruhen,“ von Berufen auf „ächtkatholiſche Väter,“ von „Herſtellung des kirchlichen Friedens durch Ausführung der Badener-Beſchlüſſe,“ von „Grundſätzen, die offenbar auf dem Boden des hiſtoriſchen Rechts fuſſen,“ von „Wiederherſtellung der ächtkatholiſchen Kirchenverfaſſung *)“ u. ſ. w. nicht täuſchen können. Freilich, wem das Nichtanfechten einiger weſentlicher Lehrſätze, das Nichtabſchaffen der bemerklichſten Ritualien, das Beibehalten etwelcher Disciplinar-Vorſchriften, das Fortbeſtehenlaſſen eines mit einem Pectoral gezierten und zu gewiſſen geiſtlichen Verrichtungen ausſchließlich befugten Mannes, der den Titel Biſchof führt, — wem dieſes als Beweis tiefer Achtung gegen die Kirche und für den Katholicismus in ſeinem ganzen Umfange genügen kann, derjenige mag über jenen Ausdruck ein lautes und wüſtes Geſchrey erheben. Wer aber eine Kirche anerkennt, welcher ihr Stifter und Herr kraft der Ihm nur weſentlich innewohnenden Macht die Autonomie als Eingebinde in die Wiege mitgegeben, deren Recht mit ihrem Leben zugleich als thatkräftige Aeuſſerung deſſelben ſich entfaltete und feſtigte und ihr gelaſſen werden muß, dafern ſie nicht in byzantiniſchem Hofdienſt abſerben oder unter radicalem Gewühle zerfahren ſoll; wer eine Kirche anerkennt, von welcher freye Bewegung in Ordnung, Ueber- und Unterordnung ein ſo nothwendiger Beſtandtheil iſt als Lehrſatz, Rituale und Disciplin: derjenige mußte in jenen von Luzern ausgegangenen Beſtrebungen nothwendig etwas Anderes erblicken als das, wofür die ſtets wiederkehrenden Redensarten dieſelben ausgaben. Die Ausdrücke, deren die Luzerner-Regenten ſelbſt ſich bedienten, wenn ſie (in dem Schreiben nach Bern) des apoſtoliſchen Stuhls Forderung, daß geſchloſſene Verträge nicht einſeitig gebrochen werden, „fremde Uſurpation,“ wenn ſie die Nuntiatur „die argliſtigſte aller Diplomatien“ nennen; wenn ſie die durch die ganze Schweiz je länger deſto entſchiedener ſich bewährende Anhänglichkeit des Volkes an ſeine Kirche, und den allgemein rege gewordenen Unwillen über deren Verknechtung als ihren „gemeinſchaftlichen Feind,“ als „Feind des wahren Kirchenlebens“ bezeichnen; alles dieß rechtfertigt jenen Ausdruck; ſo viele, der bisher angeführten Thatſachen können den Unbefangenen über deſſen Richtigkeit nicht im Zweifel laſſen. Nicht die Kirche hat

*) Alle dieſe Ausdrücke kommen in den verſchiedenen, an die einzelne Cantone erlaſſenen Schreiben abwechſelnd, je nach der Individualität des Empfängers, vor.

ſich das Thun und Treiben dieſer Leute zum Feind geſetzt, ſondern das Thun und Treiben derſelben, hat ſich die Kirche zum Feind erſehen; ſie ſelbſt poſtuliren in jenem Ausdruck „gemeinſamer Feind“ die Anfeindung, welche nicht, wie ſie vorgeben möchten, in dem Objeet ruht, gegen welches dieſelbe gerichtet iſt, ſondern in dem Subjeet, welches dieſelbe vorausſetzt.

Hieraus gieng unverkennbar nicht allein der Antrag zur Badener-Conferenz, giengen nicht allein die dort gefaßten Beſchlüſſe, wie ſehr man ſie auch zu bemänteln und zu rechtfertigen und als Grundſätze, denen jedes wahre Staatsrecht beipflichten müſſe, darzuſtellen befliſſen war, ſondern ebenſowohl die ſchon am 14. Hornung 1835 an die Conferenzſtände erlaſſene Mahnung hervor, dieſen Beſtimmungen doch bald möglichſt die erſehnte Sanction zu ertheilen. Wie man aber über die Kirche mit rauhen Waffen herfuhr, ſo ſuchte man Streitgenoſſen durch Geſchmeidigkeit zu werben und mit wahrer Feinheit jeden von derjenigen Seite zu greifen, welche je nach deſſen Individualität oder nach momentaner, Stellung den ſicherſten Anhaltspunct darzubieten ſchien. Dem gewiſſenhaften Stand Zug wurde vorgeſtellt, in Baden habe man ſich nur über ſolche Puncte berathen, welche lediglich die äuſſere Ordnung der kirchlichen Sachen beträfen, jeder Erörterung über das Weſen der Glaubenslehre ſeye man fremd geblieben; Zürich wurde das Gefühl des Bedürfniſſes „freiſinniger, wahrhaft vaterländiſcher kirchlicher Anſtalten, in Verbindung mit ſeinem Antheil an Allem, was das Wohl des Vaterlandes fördern könne,“ entgegengehalten; Bern ſollte die Ausſicht gewinnen, daß die Gegner „Zögerung der Vollziehung als Schwäche auslegen, dieß dem eigenen Ehrgefühl wehethuend“ ſeyn müßte; Aargau ließ ſich, ſo dieß überhaupt nothwendig geweſen wäre, durch Mißbilligung und Verdrehung *) eines biſchöflichen Schreibens vom 24. Heumonat 1835, welches „Anſichten neuerdings ausſpreche, die ſeiner Verfaſſung und den Grundſätzen und gerechten Freiheiten der alten Eidgenoſſen entgegen,“ in friſchem Zug erhalten; Solothurn wurde auf ſeine Dompropſtwahl gewieſen, als Beleg wie nothwendig gemeinſames Handeln ſeye; Graubünden ſolle mittelſt ſeiner Irrungen wegen der Biſchofswahl kirre gemacht werden, um „den Anmaſſungen kirchlicher Gewalt durch gemeinſamen eidgenöſſiſchen Rath zu begegnen.“

*) Betreffend die willkürliche Abſetzung einiger Geiſtlicher, in die er nicht einwilligen konnte, ſagte der Hochw. Biſchof: „Der Biſchof hat in dem Kirchlichem eine ſelbſtſtändige Stellung, und wie gegen den Staat, ſo auch gegen die Kirche einen Eid“ — Das wurde in Luzerns Schreiben ſo überſetzt: „Ihr führt den Kampf für Rechtsgleichheit gegen ein veraltetes, aus dem Schutte wieder hervorgegrabenes Vorrecht — oder gegen die Immunität.“

Das sehr weitläufige Schreiben an den Regierungsrath von Bern vom 26. Brachmonat 1835 enthüllt die Gesinnung der Luzerner-Regenten, ihre Bestrebungen, ihre Ansichten über die Stellung der Kirche, ihr Urtheil über diejenigen, welche diesen nicht beipflichten wollten, durften, konnten, und den Standpunct, auf den sie selbst sich gestellt hatten, so bis ins Innerste, daß wir es uns nur ungerne versagen, dasselbe hier vollständig einzurucken, nur ungerne (um wenigstens ein Beleg zu geben) unsere Mittheilung auf dasjenige beschränken, was die damaligen Ereignisse im Canton Aargau betrifft.

„Eine dritte Erscheinung, wo ebenfalls eine dunkle Gewalt im Geheimen ihre Netze wirft, verdient nicht minder Aufmerksamkeit, theils wegen ihrer Bedeutsamkeit, theils wegen der Nähe, in welcher sie sich entwickelt. Wie Sie, so hat zur Zeit der grosse Rath des Cantons Aargau, die Anträge der Badener-Conferenz genehmigt und die Bestimmungen über die Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über Verordnungen und Erlasse zum Gesetz erhoben. Nachdem dieses Gesetz schon seit undenklichen (ey! ey!) Zeiten als Uebung bestanden, nachdem es ohn' allen Widerspruch von Seite kirchlicher Behörde in Anwendung gebracht worden, fand sich der Hochwürdige Bischof von Basel, wie er selbst sagt, gezwungen (d. h. gezwungen durch die Sache) unterm 10. April an Landammann und kl. Rath von Aargau, veranlaßt durch Deputirte aus dem Canton Aargau, zu erklären, daß er die Badener-Conferenz (also nicht bloß jene seit „undenklichen Zeiten bestandene Uebung" sondern Alles, was in Baden beschlossen worden) mißbillige ꝛc. — — Wenn man nun den eidgenössischen Sinn unsers Hochwürdigen Bischofs kennt, wenn man annehmen muß, daß er von den Anträgen der Badener-Conferenz vollständige Kenntniß hatte (d. h. durch die Zeitungen) und demnach auch wußte, daß für gemischte, d. h. gleichzeitig kirchliche und weltliche Sachen (also auch die Synoden solche?), die Unterhandlung mit den kirchlichen Behörden ausdrücklich vorbehalten war; wenn man ferner weiß, daß es einer der wichtigsten Anträge war zum Schutz der bischöflichen Rechte (landesherrliche Bewilligung zum Firmen!) Gewährleistung vorzüglich in der Aufstellung eines Erzbischofs und in andern Mitteln zu suchen, so giebt man sich leicht der Vermuthung hin, daß der Hochwürdigste Bischof von einer hierin noch nicht entdeckten, doch sehr spürbaren Gewalt zu seinem Schritte wirklich muß gezwungen worden seyn. (Welche Ehre für den Charakter und die Selbstständigkeit des Bischofs!) Diesem dunkeln Arm (est nobis colluctatio adversus rectores tenebrarum harum!) mag der energische Beschluß des grossen Raths von Aargau vom 5. May gegen jenen bischöflichen Erlaß vorzuglich gegolten haben. Der grosse Rath machte seinen Beschluß in einer belehrenden (?) Kundmachung dem ganzen Volk bekannt. Diese Kundmachung mußte nach gesetzlicher Vor-

ſchrift von den Kanzeln verleſen werden. Mehrere Geiſtliche ſetzten ſich über die Geſetze weg (ſ. ſpäter Aargau), und hofften vermuthlich (was trotz den gewaltſamſten Nachforſchungen Vermuthung *bleiben* mußte) durch eine allgemeine Beunruhigung und Aufreizung des Volkes für ihre geſetzverhönende Widerſetzlichkeit (wahrlich ein wahrheitverhönendes Vorgeben!) Strafloſigkeit auszuwirken. Allein die Regierung des Cantons Aargau handhabte die Geſetze, vor welchen alle Bürger und alle Stände gleich ſind. Durch die beharrliche Widerſpänſtigkeit Weniger iſt nun die Regierung vermöge richterlicher Unterſuchung auf die geheimen Fäden jenes zuſammenhängenden Reactionsplanes (oder vielmehr auf gar keine Fäden und noch weniger auf einen Reactionsplan) gekommen, welchen wir oben angedeutet haben. Sie berichtet uns unter dem 20. May folgendes: „„Schon ſeit längerer Zeit zeigte ſich unter den katholiſchen Bewohnern einiger Bezirke des hieſigen Cantons, vorzüglich in denjenigen Gegenden, wo ſich Klöſter befinden, eine durch fanatiſirte Menſchen und durch den ſogenannten katholiſchen Verein hervorgerufene Aufregung, an der, wie wir in Erfahrung gebracht, auch Individuen und Vereine anderer Cantone (was ſpäter hinfallen mußte) namentlich Luzern, St. Gallen, Zug und wahrſcheinlich auch Schwyz und Unterwalden Theil nehmen.““ —— Zufolge deſſen wünſchte die Regierung ſich mit uns in's Einverſtändniß zu ſetzen, wozu wir unverweilt Hand geboten und uns zu allem bereit erklärt, was der Bund, beſondere Verträge und nachbarliche Freundſchaft von uns fordern. Wir ſind übrigens der feſten Ueberzeugung, die von den Behörden des Cantons Aargau eingeleiteten gerichtlichen Unterſuchungen werden am meiſten dazu beitragen, das katholiſche Volk in geſammter Eidgenoſſenſchaft aufzuklären, welches Spiel mit ihm unter dem Vorwande der Religionsgefahr wolle geſpielt werden*). Es wird vor den aufgedeckten Planen Derjenigen zurückweichen, welche unter jenem Vorwand nichts anderes beabſichtigen, als es der ehrwürdigen *Rechtſame ſeiner Väter*, ſeiner *politiſchen Mündigkeit*, ſeiner Rechtsgleichheit, kurz aller Vortheile und Güter ſeiner Verfaſſungen zu berauben. — Wir ſind der feſten Ueberzeugung, das geſammte Volk, ſelbſt die hie und da irre geleitete Minderheit (in Luzern beſtand am 31. Jenner 1841 dieſe Minderheit in 17,551 gegen 1679, in Aargau am 5. Jenner über 10,000

*) Ja! ſie haben dazu beigetragen, es darüber aufzuklären, welches Spiel unter dem Vorwand „die ächt katholiſche Kirchenverfaſſung“, das „uralte Herkommen“ herzuſtellen, „das wahre Kirchenleben zu fördern.“ mit ihm geſpielt werde; es aufzuklären, wie der Radicalismus die Worte Verfaſſung, Geſetz und gewährleiſtete Rechte auslege; welche Eigenmächtigkeiten und Gewaltthaten er ſich erlaube und durch ausgefällte Urtheile dieſelben nachher beſchönigen zu können vermeine.

Katholiken gegen etwa 1500, im Thurgau mehr als 4000 gegen etlichundsechszig) nicht ausgenommen, werde im Kampf gegen den einmal erkannten „gemeinschaftlichen Feind“ treulich zu seinen Behörden stehen. Mit dieser Macht, mit dem Muthe und der Ausdauer der Väter werden die Behörden aus dem Kampfe mit der schlauesten aller Gewalten siegreich hervorgehen.“

Aus den sämmlichen Acten über die Badener-Beschlüsse, zumal aus diesem Brief, sieht man, daß das Wesen und die Sprache des Radicalismus in seiner Anfeindung gegen die Kirche stets die gleichen sind, wie sie in der bekannten aargauischen Denkschrift über die Aufhebung der Klöster ihre Blüthe erreicht haben: freche Behauptungen, falsche Vorspiegelungen, unhaltbare Vordersätze, irrige Schlüsse, leichtfertige Vermuthungen, hingeworfene Verdächtigungen, bodenlose Anschuldigungen, Verdrehung evidenter Thatsachen; mit diesem Allem in Verbindung die kathegorische Forderung eines knechtischen Glaubens, daß er allein, und allein nichts Anderes als das Wahre, Rechte, Gute, Heilsame, Ersprießliche, darum ausschließlich Beifallswerthe wolle, schon der bloße Zweifel hieran Hochverrath seye. — Aber wie mußte nicht eisiger Schauer durch ihre Fieberglut zücken, als sie vom 30. Dec. 1835 folgende, wohl auch aus unmutherfülltem Herzen hervorgegangene Zuschrift von Solothurn erhielten:

„Unser grosse Rath hat unter dem 15. d. über die Anträge der Badener-Conferenz zu Luzern bezüglich auf die kirchlichen Angelegenheiten folgende Schlußnahme gefaßt: In der Ueberzeugung, daß die gemachten Vorschläge dem beabsichtigten Zwecke einer wünschenswerthen Ausscheidung der Rechte des Staats und der Kirche nicht entsprechend seyen, — ohne von bestehenden Gesetzen etwas abzuändern oder den Rechten des Staats etwas zu vergeben — und mit dem Vorbehalt, je nach Bedürfniß und Umständen die geeigneten Verfügungen zu erlassen — geht der grosse Rath über die beantragten Artikel der Conferenz zu Luzern zur Tagesordnung über.“

Es mag sich an diese Uebersicht eine Anecdote reihen, welche zwar besser bey S. 114 anzubringen gewesen wäre, aber erst später dem Verfasser mitgetheilt wurde. Zu jener Zeit, als der heilige Vater den Abgebrannten zu Luzern eine Gabe übersandte, war allgemein die Sage im Umlauf, das Schreiben seye den Postbeamteten aufgefallen und sie hätten, Verrath oder irgend etwas Gefährliches darin wittrend, sich berathen, ob sie es nicht erbrechen wollten, welchem aber einer von ihnen, Hr. Meyer, sich widersetzt habe. Endlich seye die Eröffnung aus Auftrag des Präsidenten der Finanz- und Postcommission dennoch erfolgt.

Richtete der Staat seine schrankenlose, über Formen und Recht

hinausschreitende Allgewalt in dem bisher Dargelegten gegen die Personen der Kirche, so war das Gut derselben zu lockend, die Beute zu leicht, um sie nicht gegen dieses ebenfalls in Anwendung zu bringen. Voraus gieng im Jahr 1835 eine Inventarisirung aller Stifte und Klöster. Diejenigen, welche nach dem alten Stifte Beromünster gesendet wurden, brachten drey Folianten und die Appetit weckende Nachricht mit: das Vermögen des Stiftes belaufe sich auf 2,367,700 Franken; bey einer jährlichen Abgabe von 16000 Franken an den Erziehungsfond habe es über die ordentlichen Auslagen doch noch einen jährlichen Ueberschuß von 8852 Fr. — Darauf wurde dem grossen Rath folgender Antrag gestellt:

„1. Der Beschluß, daß das Stift jährlich 16000 Franken an den Erziehungsfond und jeder Chorherr bey seinem Absterben 150 Franken an den Staat zu bezahlen habe, ist aufgehoben.

2. Sämmtliches Einkommen fällt in eine Centralcasse und der Ueberschuß über die Ausgaben wird an den Erziehungsfond verabreicht.

3. Die Stiftscasse soll untersucht und eine ordentliche Jahresrechnung von 1812—1837 angefertigt werden.

4. Das Einkommen der s. g. alten Canonicate soll ausgemittelt und festgesetzt werden.

5. Der kleine Rath übt Aufsicht über die Verwaltung des sämmtlichen Vermögens, sorgt für Einführung einer vereinfachten Comtabilität mit stehender Buchhaltung und für Ablegung einer jährlichen Gesammtrechnung.

6. Der kl. Rath hat die Vollziehungsmaaßregeln anzuordnen.“

Eben so Willkührliches hatte sich die Cistercienserabtey St. Urban in Betreff ihrer Liegenschaften von Herdern, im Canton Thurgau, gefallen zu lassen *). Es mußte zugestanden werden, daß das Kloster binnen zwanzig Jahren einen Vorschlag von 42000 Franken auf denselben gemacht habe, und der jetzige Statthalter den Culturzustand sehr zu verbessern sich angelegen seyn lasse. Aber es hieß, das könne sich wieder ändern. Darum fand der Vorschlag eines allmähligen Verkaufs jener Güter leicht Anklang und blieb eine, die Sache allseitig beleuchtende Protestation des Klosters unberücksichtigt. Einem Antrag, daß der Verkauf nur nur unter Einwilligung des Abtes und des Convents geschehen solle, warf der Schultheiß Amrhyn die „lan-

*) Man rechnete die Bodenfläche dieser Liegenschaften auf 4000 Morgen Wiesen, Reben, Felder, Waldungen; dabey befanden sich zwey Schlösser und etwa 60 Gebäude, theils Werkstätten und Scheunen, theils Lehenhäuser und Ehehaften. Davon wurden hernach für etwas mehr als 300,000 Franken im Werth verkauft.

desherrlichen Rechte“ entgegen, die man aber gegen keine Schützen- oder andere Gesellschaft, nur gegen Klöster und Stiftungen, als gegen bürgerlich Todte, in Anwendung zu bringen wagen würde. Anfangs hieß es, man wolle den Verkauf „auf die für das Kloster vortheilhafteste Weise bewerkstelligen;“ als er aber vollzogen war, fand man das Selbstbehalten des Erlöses für ungleich vortheilhafter. St. Urban hatte denselben dem Staat gegen einen Zins von bloß 2% angeboten, wodurch diesem bereits ein Vortheil von 10,000 Franken zugewachsen wäre. So lockend dieß scheinen mochte, so war das Doppelte um so lockender und Hrn. Amrhyns „landesherrliche Rechte“ gaben ja mehr als vollgültige Befugniß dazu. L'appetit vient en mangeant; im vorigen Jahr lautete der Beschluß des grossen Rathes dahin: das Schloß Herdern sammt wohlgeeigneten Liegenschaften dem Kloster zu lassen, jetzt ergieng von der Commission, die solches zu vollziehen hatte, unaufgefordert der Antrag, auch dieses, so wie Besitzungen des Klosters in andern Cantonen, zu verkaufen und gewann 42 Stimmen, die den leichten Gelderwerb für den Canton höchst vortheilhaft fanden, gegen 35, die die „landesherrlichen Rechte“ so weit nicht ausdehnen wollten. Indeß ergieng von dem Kloster das Ansuchen, mit dem Verkauf so lange inne zu halten, bis der grosse Rath seine Gründe dagegen würde vernommen haben.

Im Grunde fand niemand, der in Luzern bessern politischen Gesinnungen huldigte, und an die Geistlichen, die Ordensgeistlichen zumal, diejenigen Anforderungen stellte, welche aus einer tiefern Würdigung der Kirche, ihres Wesens, ihrer Form und ihrer Einwirkung auf den Menschen hervorgehen, zu den dortigen Franziscanern besonders sich hingezogen. Ihre Grundsätze in beiden Beziehungen waren laxer, als billig hätte erwartet werden dürfen; ihr Leben trug weder jenen äussern Ernst an sich, noch jene innere Tiefe in sich, worin Schüler des heiligen Franz zu erkennen gewesen wären; der Verkehr, den sie pflegten, konnte ihnen nicht zur Empfehlung dienen. Schreiber dieses weiß gut, daß sich der apostolische Nuntius einst bey einem Neujahrsbesuch veranlaßt fand, kräftige Ermahnungen an sie zu richten. Allerley Gerede kam über sie in Umlauf, und daß sie im Jahr 1836 ihre Bibliothek unter gewissen Bedingungen an den Staat abtraten (nicht schenkten, wie gesagt werden wollte), machte nicht den besten Eindruck. Ja es wurde später vernommen, daß zwey Conventualen der Regierung bereits im Jahr 1835 den Antrag gestellt hätten, ihr Kloster aufzuheben. Schon frühe im Jahr 1837 kündete ein Mitglied der Luzerner-Regierung dieses als nahe bevorstehend an, und man verwunderte sich nur, daß mit so höchst liberal gesinnten Herren der Anfang gemacht werden solle. Besser

als diejenigen von Luzern, waren die Franziscaner zu Werthenſtein, — aber nicht minder dem Untergang geweiht, als jene.

Im April 1838 wurde im kleinen Rath gefragt: was mit den beiden Franziscaner-Klöſtern anzufangen ſeye? Am 22. Wintermonat dann ergieng faſt einmüthig der Beſchluß ſie aufzuheben, „weil ſie in ihrem gegenwärtigen Beſtande ihrem urſprünglichen Zwecke nicht mehr entſprächen.“ Ueber die Verwendung des Vermögens habe der kleine Rath Vorſchläge zu machen. Schon mit Eintritt des Jahres 1839 ſah man in dem Kloſter zu Luzern Alles auf öffentliche Steigerung gebracht; nicht ohne Aergerniß mancher, ſo raſchem Fortſchritt nicht huldigender Perſonen. Der apoſtoliſche Nuntius gab zwar am 2. April 1839 bey dem Vorort eine Proteſtation gegen dieſe Aufhebung ein, als dem Bundesvertrag zuwiderlaufend und die Rechte des heil. Stuhls, der hierin gänzlich beſeitigt worden ſeye, verletzend. Wir heben aus dieſer Note nur diejenige Stelle aus, welche die von eben dieſem Luzern früher anerkannten und geachteten Grundſätze in Erinnerung bringt, was zugleich auf die dermalige Praxis helles Licht wirft:

„Die Regierung von Luzern wollte im Jahr 1806 eines der beiden Franziscanerklöſter aufheben, um darin ein Diöceſan-Seminarium zu errichten, und ein Frauenkloſter, um daſſelbe in ein Waiſenhaus umzuwandeln, und ermangelte nicht das Anſehen und die Dazwiſchenkunft des Papſtes anzurufen und zwar in Ausdrücken, die hinlänglich beweiſen, daß ſie von den Rechten des heiligen Stuhls über die geiſtlichen Corporationen überzeugt ſeye. Und da die Regierung von Luzern bey ihrem erſten Schritte nicht glücklich war, erließ ſie eine neue neue Zuſchrift und ſchickte eigens ihren Staatsſchreiber nach Rom, um dieſelbe Seiner Heiligkeit zu Füſſen zu legen. — Da dieſer neue Verſuch ebenfalls ohne Folgen geblieben, gab dieſelbe Regierung ſogleich ihr Vorhaben zur Aufhebung auf, und lieferte zugleich bey dieſem Anlaſſe einen glänzenden Beweis von Achtung für die Rechte des heil. Stuhls und von gewiſſenhafter Treue, ihr Verſprechen zu halten und ihre Verpflichtungen zu erfüllen.“

Auch in Betreff der Nonnenklöſter wurde am 28. Dec. 1836 ein Geſetzesvorſchlag gemacht: die Perſonenzahl ſoll mit dem Einkommen ins Verhältniß geſetzt werden; eine Novizin nur mit Bewilligung des kleinen Raths eintreten; vor dem 22ſten Jahr keine das Gelübde ablegen; jede mindeſtens 1200 und nicht mehr als 1600 Franken, eine Cantonsfremde wenigſtens 2000, eine Ausländerin 2400 Franken mitbringen; vor Ablegung des Gelübdes habe der kleine Rath ſich zu überzeugen, daß es freiwillig geſchehe; die Klöſter ſollen ſich gemeinnützig machen; ſie ſollen Geldbeiträge für das Erziehungsweſen abliefern u. ſ. w. Daß aber das Ganze keine Sicherſtellung derſelben

darbot, bewieſen die offenen Hinterthüren von „noch zu erlaſſenden Verordnungen“ und: „bis auf weitere Verfügungen.“

Man hört in unſern Tagen viele ſchiefe Urtheile über die Klöſter, beſonders über die Frauenklöſter; man iſt leicht bereit, dieſelben für Wohnſtätten der Langweile und Geiſtesabſtumpfung anzuſehen; man iſt geneigt, ſie als Sitze des Trübſinns und der halben Verzweiflung darzuſtellen; man will nicht begreifen, daß ein Mädchen anders als aus Bethörung, oder Beſchränktheit, oder Trägheit den Entſchluß faſſen könne, ſein Leben in einem Kloſter zuzubringen; man ſträubt ſich, anzuerkennen, daß dieſer Entſchluß aus innerer Freudigkeit, bey einem vollkommen hellen Blick mit warmem Verlangen, hervorgehen könne. Es würde dem Schreiber dieſes nicht ſchwer fallen, zu Widerlegung ſolcher irrthümlichen Anſichten mehr als ein Beiſpiel anzuführen. Statt deſſen mag ein Brief einer Novizin an ihren Vater hier eingerückt werden, deren Geſinnungen, Empfindungen und Ueberzeugungen gewiß diejenigen mancher ihrer Genoſſinnen ſind, wenn auch nicht jede Veranlaſſung fand, dieſelben ſo zu Tage zu geben, und nicht jede das Geſchick beſitzen möchte, ſie in ſolcher Form auszuſprechen.

„Mehreremale während meiner letzten Anweſenheit im väterlichen Hauſe hatten Sie mir den Wunſch, ja den Befehl ausgedrückt, gegen Ende meiner Prüfungszeit und wenn ich 21 Jahre zählen werde, mit gewiſſenhafter Aufrichtigkeit zu ſchreiben, wie es mir in Betreff meiner Standeswahl um's Herz ſey. Stets gewährt es mir ſüße Freude, alle Ihre Befehle, Ihre leiſeſten Wünſche zu erfüllen, geliebter Vater! dieſe heutige Stunde aber, erwartete ich ſchon lange mit Sehnſucht, um mein Herz mit völliger Aufrichtigkeit Ihnen zu entdecken. Ich verſetze mich jetzt im Geiſte in Ihr Zimmer, kniee zu Ihnen hin und rede mit Ihnen unter vier Augen, mit jenem kindlichen Zutrauen, das der liebe Gott mir für Sie in's Herz legte, und welches Ihre Frömmigkeit, Ihre väterliche Liebe und Sorge (ich rede ohne Schmeicheley) mit jedem Tage tiefer in mir gründet.“

„Meine heutige Unterredung mit Ihnen geſchieht wirklich unter vier Augen; denn obwohl ich meiner Mutter gewöhnlich meine Briefe vorleſe, ſo will ſie dennoch dieſen weder leſen, noch anhören; „„damit Du, ſprach ſie, dem Vater ungeſtört und ungenirt ſchreiben kannſt, was Du willſt.““ Zwar thue ich dieſes immer, denn vor meiner Mutter habe ich kein Geheimniß; und ſonſt ſieht Niemand meine Briefe; aber dennoch will ſie, daß ich heute ganz im Geheim mit Ihnen ſpreche, was ein Beweis des Zartgefühls und der Klugheit der würdigen Mutter iſt.“

„Vor Allem küſſe ich jetzt mit kindlicher Zärtlichkeit Ihre theure Hand! — O! Sie glauben nicht, wie warm und innig mir es heute

um das Herz iſt. Seit einigen Tagen ſchon bat ich den lieben Gott beſonders um Erleuchtung zu meinem heutigen Geſchäfte, durfte auch heute früh eigens die heilige Communion empfangen, wobey ich inbrünſtig flehte: der Herr wolle mir jene Worte in die Feder leiten, die ſeinem heiligen Willen gemäß ſind, und meine Geſinnung Ihnen ohne Umſchweif gerade ſo ſchildern, wie ſie iſt."

„Lebhaft ſtehen Sie vor meinem Geiſte, mir iſt, als ſähen Sie mich ernſt und forſchend an, und fragten mich: Nun mein Kind biſt Du noch immer entſchloſſen, dein Leben im Kloſter zuzubringen? Mit ruhigem Antlitz, blicke auch ich Sie an, und ſage aus dem innerſten Grund meines Herzens: Ja, lieber Vater! mittelſt der Gnade Gottes, bin ich feſt entſchloſſen, durch die geiſtlichen Gelübde mich dem Herrn zu weihen, und im Leben und Tod ſein Eigenthum zu ſeyn. Ich habe während der vollen 16 Monate, die ich nun ſchon im Noviciat zubringe, das geiſtliche Leben kennen gelernt, ſo wie es in ſeiner Wirklichkeit iſt, und lernte es mit jedem Tage höher ſchätzen, inniger lieben (übrigens fand ich es nicht anders, als ich mir es vorgeſtellt hatte.) Das geiſtliche Leben iſt ein Leben der Gnade, ein ſteter Kampf mit der verderbten Natur, ein Leben ſteter innerer und äuſſerer Abtödtung, ein Leben, das keineswegs von Leiden und Widerwärtigkeiten ausgenommen iſt. Es iſt aber auch ein Leben voll geiſtiger Freude, voll wahren Troſtes, voll innern Friedens, es iſt eine Brücke zum Himmel. — Man hat mich während meines Noviciats nicht geſchont, mir manche Prüfung aufgelegt, die meine Natur ſchwer ankam, man wird vielleicht dieſe Prüfungen bis zu meiner Profeß noch verdoppeln. Sowohl die würdige Mutter als die Novizenmeiſterin und Aſſiſtentin oder Gehülfin des Noviziates, laſſen keine Gelegenheit unbenützt, mich zu demüthigen, mir Gehorſam oder Selbſtüberwindung zu lernen. Der Eigenliebe ſchmeckt das gar nicht; aber iſt dieſe überwunden, ſo freut es mich gerade dann, wenn ich recht heruntergeſetzt wurde, den geiſtlichen Stand ergriffen zu haben, weil man da, und auf ſolche Weiſe am eheſten zur Vollkommenheit gelangt. Uebrigens iſt die Abſicht, die bey allen Verweiſen ꝛc. in meinen Obern hervorleuchtet, ſo rein, ich weiß ſo gut, daß es nur Liebe zu meinem Beſten iſt, die ſie antreibt, mich ſo in die Cur zu nehmen, daß meine Hochachtung und Liebe für ſie täglich zunimmt. Ich betrachte meine Gegenwart ſowohl als meine Zukunft mit ganz nüchternem Auge. Ich bin überzeugt, daß der liebe Gott vielleicht viel Bitteres mir nachſchicken werde, es muß ſo ſeyn, ſonſt wäre man ja gar nicht werth, die Braut eines gekreuzigten Gottes zu ſeyn; was würde denn belohnt im Himmel, wenn man ſich nichts verdiente. Ich mache mich alſo auf kein ſüſſes Leben gefaßt, eben ſo wenig auf ein bequemes; denn im Kloſter darf man nicht die Hände in den Schoß legen, man muß nach Kräften zum Wohl der Gemeinde beitragen, und zwar in dem Amte, in das Einen die Oberin verſetzt;

ſey es nun die Gänge zu kehren, Schüſſeln zu waſchen, oder das erſte Amt im Hauſe zu verſehen. Gar oft erhält man einen Gehorſam, der ganz nicht nach dem eigenen Geſchmack iſt; denn die Oberin fragt nicht, ob man dieſes oder jenes gerne thue. Eine Kloſterfrau aber, wenn ſie anders Ihre Regeln und Satzungen befolgt, wird auch nie ein Verlangen, noch einen Widerwillen gegen irgend einen Gehorſam äuſſern. Unſere Ordensregeln verbinden zu gar keiner körperlichen Strenge, ſie athmen die Milde und Schonung jenes heiligen Herzens, das uns dieſelben dictirte. Hingegen aber verlangt der heilige Ordensſtifter von ſeinen Töchtern eine gänzliche Losſchälung von allem eigenen Sinn und Willen, vollkommenen Gehorſam allen Obern, ſeyen ſie nach unſerm Geſchmack oder nicht, endlich groſſe Sanftmuth gegen den Nächſten, und geduldige, liebevolle Ertragung ſeiner Schwächen. Natürlich geben dieſe Puncte in manchen Vorfällen viel zu überwinden. — Das wird uns aber alles im Noviciat ſehr gründlich gelehrt; man übt uns jetzt ſchon in dieſen Tugenden, damit wir dann ſehen, ob wir uns für dieſe Aufgaben gewachſen fühlen — oder nicht. Oft, und mit groſſem Ernſt ſagt uns die würdige Mutter: „wer nach der Natur leben wolle, der ſolle nur fortgehen; ja ſie würde ſelbſt, ſo ſchmerzlich es ihr auch fiele, jener, ſie ſey wer ſie wolle, die Pforte öffnen, die nicht im Geiſte der Demuth und des Gehorſams wandeln wollte.“ — Sie ſehen alſo, daß ich von meinen Verpflichtungen wohl unterrichtet bin, mit Freuden aber nehme ich ſie auf mich, im Vertrauen auf Gottes Gnade, der, indem er das Wollen gab, auch das Vollbringen geben wird. Mögen die Kämpfe noch ſo groß ſeyn, mag die Aufgabe auch die ganze Lebenszeit erfordern, dennoch will ich nicht wanken, Gott und der Himmel iſt Alles werth. Je mehr ich in mein Inneres ſchaue, je beſſer ich mein Herz kennen lerne, deſto innbrünſtiger danke ich Gott für die Gnade des Berufes. O was thäte man doch in der Welt mit der angebornen Lebhaftigkeit des Charakters, mit einem Herzen in dem ſo viele Leidenſchaften ſchlummern? Was thäte man? Andere Leute quälen und ſich ſelbſt unglücklich machen! — Hier iſt das einzige Streben, alle verderbten Reizungen aus dem Herzen zu reiſſen; o dann kömmt ein himmliſcher Friede in daſſelbe! Stete Thätigkeit erhält den frohen Sinn und verſperrt allen Grillen den Eingang in ein Gehirn, das ſo leicht ſonſt ein lauteres Grillenneſt wäre. O lieber Vater! wie oft und mit welch' ſüſſem Troſte gedenke ich Ihrer Worte, die Sie mehr als einmal zu mir ſprachen: Daß Gott meine Schickſale bisher geleitet habe, daß es Ihr väterliches Herz mit Kummer erfüllen würde, wenn ich meinem Beruf untreu würde; ja Sie verſicherten mich, im letzten Falle könnten Sie mein Unglück jetzt ſchon unterſchreiben. Unausſprechlich troſtreich iſt mir der Gedanke, daß Sie mit meinem gewählten Lebenslaufe zufrieden ſind, und mich freudig dem Herrn als Antheil überlaſſen; —

Ach Ihr edles frommes Herz, verſteht es eben gar gut, daß mir das beſte Loos gefallen iſt!“

„Indeſſen, vergeſſe ich keineswegs Ihres dringendes Gebotes, augenblicklich es Ihnen anzuzeigen, wenn mir eine Reue käme, oder ich mich nicht mehr tauglich in das Kloſter zu ſeyn glaubte. So liebevoll verſicherten Sie mich, Sie würden mich ſtets wieder in Ihre Vaterarme aufnehmen; ja Sie ſagten noch eine Stunde vor meiner Abreiſe: Siehe mein Kind wenn ich Dich unglücklich wüßte, würde es auf dem Todbette mich beunruhigen. (Ein ſchreckliches Wort für das Herz einer liebenden Tochter.) Glauben Sie mir, Menſchenfurcht würde mittelſt der Gnade Gottes mich nimmer im Kloſter aufhalten, wenn ich je erkennen müßte, daß Gott mich dort nicht mehr wollte. Hundertmal betheuerte ich vor Ihm, daß ſein heiliger Wille die einzige Richtſchnur meines Lebens ſeyn ſolle. Gegen denſelben in das Kloſter zu tretten, ſchien mir mein ewiges Heil auf's Spiel ſetzen; abgeſehen von dem Ungehorſam, den ich gegen Sie begehen würde. Nein, ich wiederhole es, dieſe Stunde noch wollte ich das geiſtliche Kleid ablegen, wenn ich mit Recht erkennte, daß ich für daſſelbe nicht taugte; und ich vertraue feſt, Gott würde mir Kraft dazu verleihen. Deſſen bedürfte es allerdings. Indeß wäre mir das Verharren noch weit ſchrecklicher. — Gottlob, ich bin hierüber im Reinen, der Herr hat mir geholfen, das ſchwerſte Opfer zu bringen, indem ich mich von Ihrem Herzen trennte, das dem Meinen ſo unausſprechlich theuer iſt! — Es hat mich bis zur Stunde nicht gereut, geliebter Vater! — Hundert und hundert mal erneuere ich meinem göttlichen Bräutigam dieſes Opfer. Um des Herrn Willen allein habe ich Sie verlaſſen, von den Geſchwiſtern, der Heimath, dem Vaterhauſe mich getrennt. — Mein Herz war in der bitterſten, unvergeßlichen Stunde des Abſchiedes, als ich ſchluchzend an dem Ihrigen lag, o da war es zerriſſen, aber mein Entſchluß wankte nicht; es blutete die Wunde noch einige Zeit, aber ich hatte ſie ja meinem Gotte zu lieb empfangen. Wohl verdient der hohe Vorzug, eine Braut Chriſti zu ſeyn, Entbehrungen, Opfer und Entſagungen aller Art. — Mein Temperament, die Freude an den Schönheiten der Natur, die noch viel ſüſſere Freude im Umgange mit jenen, die mein Herz liebt ꝛc., bieten mir allerdings Gelegenheit zu mancher Entſagung; allein Gott zu lieb entſag ich gerne Allem, was mir ein Hinderniß wäre, Ihm vollkommen zu dienen. Ueberdieß ſind dieſen vergänglichen Freuden in keinen Vergleich zu bringen mit jenen, die eine wahre geiſtliche Seele genießt — denn der Herr läßt ſich nicht übertreffen an Großmuth; endlich wäre es ja eine Schande, dem Herrn gar nichts geben zu wollen, da Er uns doch ſich ſelbſt und mithin Alles giebt. — Nein! ich verlange keine abgekumpften Gefühle; in all ihrer Wärme und Kraft ſollen ſie meinem Gott übergeben werden; das iſt gerade das Zeichen eines wahren Berufes

wie mir ein hochverehrter Mann einmal so wahr und schön bemerkte. Bis jetzt bin ich immer froh und zufrieden und wahrhaft glücklich gewesen, und wenn ich je im geistlichen Stande mich unglücklich fühlte, so wäre es gewiß nicht deßhalb, als hätte ich meinen Beruf verfehlt, sondern weil ich demselben nicht getreu nachgekommen wäre. Eine Klosterfrau, die nicht immer und allezeit die Letzte aus Allen seyn will, und dieß mit aufrichtigem Herzen; eine Klosterfrau, die nur jenen Vorgesetzten gehorchen will, die ihr zugethan, oder nach ihrem Geschmack sind, die ist freilich unglücklich und unzufrieden, wenn sie auch ihr Noviciat zehnmal eifrig angefangen, und den ächtesten Beruf hat; eine solche Klosterfrau ist eine wahre Geisel für die ganze Gemeinde. Diesen Zustand der Erkältung im Eifer und in der genauen Observanz der Ordensregeln, fürchte ich durch Gottes Gnade so sehr, daß ich Ihn oft bitte, Er wolle mich eher diese Stunde noch sterben lassen, als in der Schule der Vollkommenheit ein so unheiliges Leben zu führen. Gottlob, so viel ich sehe und urtheilen kann, blühet unsre Gemeinde in heiliger Zucht und im Geiste unsers heiligen Stifters; die Satzungen werden im Geiste der Liebe genau gehalten; alle Schwestern lieben sich aufrichtig und herzlich; man sieht und hört nichts von Zwist und Unfrieden; alle hängen mit kindlicher Liebe an der würdigen Mutter, und gehorchen ihr mit Freude. Ich habe der geliebten Mutter schon oft gesagt, ehe ich noch in's Noviciat kam, wenn hier keine gute klösterliche Zucht herrschte, so würde ich wo anders hingehen; worauf sie mich versicherte, daß sie in diesem Falle selbst es mir rathen würde Und das glaube ich fest, sowohl von ihrer grossen Liebe zu mir, als auch von ihrem geraden und aufrichtigen Charakter."

„Schauen Sie, lieber Vater, ein Hauptbeweis meines Berufs, scheint mir darin zu liegen, daß, so unaussprechlich ich meine Mutter liebe, so wäre ich dennoch mit Gottes Hülfe bereit, heute noch in ein anderes Kloster zu reisen, wenn der heilige Gehorsam mich dahin beriefe. — Bis in 15 Monaten werden wir unsern Ordensregeln gemäß, eine andere Oberin erhalten; so herzlich lieb mir alle Schwestern sind und so gut sie alle sind, so ist doch nicht Eine, zu der ich dieses vollkommen unbedingte Vertrauen hätte, wie zur würdigen Mutter, was auch ganz natürlich ist; sie hat seit neun Jahren den Schlüssel zu meinem Herzen. — Ich sehe dennoch voraus, ihre Absetzung werde mit vielen Thränen und grossen Schmerzen von meiner Seite begleitet werden. Demnach schreckt mich das gar nicht ab, denn nicht Ihretwegen, sondern um Gotteswillen bin ich in's Kloster gegangen; daher werde ich in meiner neuen Oberin kraft Seiner Gnade Gott selbst ansehen, und hiemit wird der Gehorsam und das Vertrauen desto reiner und Ihm wohlgefälliger seyn. — Ich bin schon während meines Noviciates hieran ein Bischen gewöhnt worden, denn die Novicinnen haben sich in Allem an ihre

Meiſterin zu wenden (ſie dürfen zwar auch zur Oberin gehen, wenn ſie in etwas mehr Vertrauen zu ihr haben, aber das iſt doch mehr ausnahmsweiſe). Im Anfang und auch jetzt noch hie und da koſtet mir das manche Ueberwindung; denn ich war eben gewöhnt, in Allem zu meiner Mutter Zuflucht zu nehmen; überdieß iſt unſere Mutter ein wahrer Spiegel einer Ordensgeiſtlichen in jeder Tugend, die Liebe und Sanftmuth, der Gehorſam und die Demuth ſelbſt (das iſt wahrlich keine Uebertreibung). Aber das ernſte Weſen der Novicenmeiſterin, will der durch die liebe würdige Mutter etwas verwöhnten Novicin, nicht einleuchten. — Das giebt mir jetzt ſchon oft Gelegenheit, nicht auf die Perſon ſelbſt, ſondern auf Gott zu ſehen, der durch die Vorgeſetzten redet. Indeß, lieber Vater, verſichere ich Sie, daß unſere Novicenmeiſterin durch ihre groſſen und allgemeinen Tugenden unſer Aller Hochachtung und Liebe im höchſten Maaße beſitzt.

Sie ſehen, geliebter Vater, daß ich mit einem groſſen Vertrauen meine Verhältniſſe, das Angenehme und Unangenehme derſelben, kurz mein ganzes Herz Ihnen entdecke; ich weiß, daß Sie mich gewiß recht verſtehen, und daraus entnehmen, daß auf der lieben Welt gar nichts iſt, was mich meinem Entſchluſſe, im geiſtlichen Stande zu leben, untreu machen könnte. Jetzt ſind es noch kleinwinzige Kreuzlein, die mich drücken, Gott ſchickt vielleicht ſpäter ſchwerere, wenn meine Schultern etwas tauglicher zum Tragen ſind. Das ſagen mir die würdige Mutter und gute alte Schweſtern, die ſchon viel erfahren und durchgemacht haben, oft. Indeß, ich wiederhole es: nicht um ein bequemes Leben zu führen, bin ich in's Kloſter gegangen, ſondern um mich zu heiligen."

„Die Mittel dazu ſind in kindlicher Ergebung und im Vertrauen auf Seine Kraft und Hülfe dem Herrn anheimgeſtellt. Mit groſſer Sehnſucht ſehe ich dem ſeligen Tage meiner Profeß entgegen; mich wohl dazu vorzubereiten, iſt meine einzige Angelegenheit."

„O einzig geliebter Vater! Nicht wahr Sie ſind im Betreff meines Berufes und meines Glückes beruhigt? es hängt nur von mir ab, zufrieden und glücklich zu ſeyn. Wenn ich ſo lebe, wie meine Regel es mir vorſchreibt, ſo werde ich gewiß das glücklichſte Leben und den ſüſſeſten Tod im geiſtlichen Stande finden. Im Geiſte vor Ihnen knieend, mit aufgehobenen Händen bitte ich daher um Ihren väterlichen Segen zu meinem groſſen und wichtigen Vorhaben. O! der Segen eines zärtlichen, frommen Vaters wie gnadenreich iſt er! O! verleihen Sie mir denſelben, wie Sie es zu meinem unausſprechlichen Troſte den Tag vor meiner Abreiſe, wie Sie es bey meiner Einkleidung thaten. Gewiß, theuerſter Vater! bis zu meinem letzten Athemzuge werde ich Ihre dankbare, Ihre gehorſame Tochter verbleiben, und ſtreben, durch ein frommes und wahrhaft geiſtliches Leben auch aus der Ferne die Freude Ihres

Alters zu seyn. Dem Leibe nach zwar von Ihnen getrennt, wird mein kindliches Herz durch die zarteste Liebe dennoch innigst mit dem Ihrigen vereinigt bleiben; vor dem Herrn werden Vater und Tochter sich schon hienieden oft in inbrünstigem Gebete begegnen, jenseits aber, so Gott will, sich auf ewig wiederfinden!"

Mit Freuden vernahm man im Jahr 1837 in Luzern, der Stadtrath habe zum Hauswesen und zur Erziehung der Waisenkinder die „Schwestern der Vorsehung" berufen, wozu auch der Bischof seine Zustimmung gegeben; ein Vertrag mit der Vorsteherin zu Portdieu im Bisthum Nancy seye schon abgeschlossen; kaum zweifelte man an der Genehmigung des kleinen Raths. Gegen alles Erwarten brachte dieser die Frage vor den grossen Rath, in welchem selbst Stimmen gehört wurden: es wäre zu wünschen, daß auch das Zuchthaus zu besserem Gedeihen unter eine solche Corporation gestellt werden könnte. Dagegen erhob sich eine Parthey mit den wunderlichsten Behauptungen, wie: „die Kinder müßten republicanisch erzogen werden, die Schwestern brächten einen mönchischen Geist, sie stünden unter fremder Jurisdiction, sie seyen nicht anders als Jesuitinnen, Anhängerinnen und Verbreiterinnen der Philomela und dergleichen heidnischen Aberglaubens; sie seyen von einem fanatischen Geiste beseelt; ihnen würden bald auch die Jesuiten folgen," und viele ähnliche Phrasen. Einer meinte: ja, wenn sie ihr Ordenskleid ablegten, dann möchte man sie noch annehmen. Umsonst bemerkte man: „es seyen im Waisenhause schon mancherley Proben gemacht worden, alle mißglückt; jede gute Erziehung müsse auf religiöser Grundlage ruhen, bessere Garantien seyen von niemand zu erwarten, als von denjenigen, welche aus religiöser Hingebung und mit der größten Uneigennützigkeit es sich zur Aufgabe ihres Lebens machten, der Erziehung der Jugend sich zu widmen." Alles half nichts; der Radicalismus duldet kein auf wahre Gottesfurcht gegründetes Institut. Jene Phrasen trieben 45 Stimmen zum Abschlag zusammen.

Selbst aus offenbarem Zertreten der Rechtsformen, eines vorgeschriebenen Rechtsganges, sobald dieser kirchlichen Institutionen zu gut kommen sollte, macht sich der Radicalismus nicht das mindeste Bedenken. Die Abtey Rheinau hatte ihre Vorstellung an die Tagsatzung vom Jahr 1839 zum Behuf der Instructions-Ertheilung vorerst sämmtlichen Cantonsregierungen zugesendet. Derjenigen von Luzern beliebte es nicht einmal, das Actenstück dem grossen Rath vorzulegen. Als dann etliche redlichere Mitglieder es verlangten und die eigenmächtige Unterschlagung rügten, wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dasselbe dennoch nicht verlesen zu lassen.

Das gute Gewissen dieser Regenten und ihre Ueberzeugung, welche Wurzeln sie in der Liebe des Volkes haben möchten, regte

ſich bey mehrern Anläſſen. Dazu wollen wir nicht rechnen, daß in bewegtern Augenblicken eigene Aufpaſſer ſichs anmerken und hinterbringen mußten, wer etwa bey dem päpſtlichen Nuntius, bey dem Probſt Füglistaller, bey dem Domherrn Widmer aus- und eingehe. Entſchiedener bewährte ſich dieß bey der ſogenannten Romfahrt, oder dem Muſegger-Ablaß*) im Jahr 1834, an welchem gewöhnlich eine groſſe Menge Volkes aus weitem Umkreis der Stadt zuſtrömt. Jedesmal fanden die neuen Herren (die alten nie) nothwendig, die Garniſon zu verſtärken, das Zeughaus durch Artillerie bewachen zu laſſen; dießmal aber ſollen ſogar unter der Hand Freyſchaaren aufgeboten worden ſeyn, um nöthigenfalls Hülfe zu leiſten. Als aber im Jahr 1837 der Papſt den gewohnten Ablaß für dieſes Feſt, deſſen zehnjährige Friſt abgelaufen war, wegen der Badener-Artikel verweigerte, war dieſes, wie ſehr man ſonſt von Rom nichts zu wollen ſich brüſtete, wieder nicht recht Da man einen unangenehmen Eindruck nicht ohne Grund befürchtete, wußte man dem Biſchof, inſoweit es in deſſen Befugniß lag, einen Ablaß abzulocken; der Eidgenoſſe aber mußte vorgeben, der Papſt habe 15 Duplonen dafür verlangt. Das Volk jedoch nahm an dem Feſt weit weniger Antheil als ſonſt, ungeachtet man es auch durch die Form, in welcher der Ablaß verkündet ward, zu täuſchen ſuchte; denn das biſchöfliche Indult wurde nicht verleſen, ſondern bloß verkündet, daß Se. Gnaden der Biſchof einen Ablaß ertheilt hätten.

Die principielle und thatſächliche Stellung der Regenten zu der Kirche einerſeits, des Volkes Geſinnung gegen dieſelbe anderſeits, waren zwey Elemente, für welche ein vermittelnder Punct ſich nicht auffinden ließ; wohl aber nahte der Augenblick, da durch die Frage über Verfaſſungsreviſion beide gerüſtet in den Kampf treten, dieſer, die Lebensfrage berührend, ernſter geführt werden ſollte als dort, wo ſie nur um ein paar gleichgefärbte, aber bloß verſchieden ſchattirte Individualitäten, oder um ein dürres Mehr oder Weniger des Repräſentationsverhältniſſes ſich verläuft. Handelte der wackere Rathsherr Leu von Ebersoll gleich jenen kühnen Degen der Vorzeit, deren etwa Einer, indeß die Schaaren zur Feldſchlacht erſt heranrückten, hinaus-

*) Im Jahr 1340 legte eine Feuersbrunſt den größten Theil der Stadt Luzern in Aſche Darauf that die Bürgerſchaft ein Gelübde, alljährlich drey Männer nach Rom zu ſenden, um an den Gräbern der heiligen Apoſtel für Abwendung einer ſolchen ſchweren Heimſuchung zu flehen. Aber nach einigen Jahren bat die Stadt, weil dieſe Sendung groſſe Koſten verurſachte, den Papſt um Aenderung des Gelübdes, welches in einen jährlichen Umgang um die Stadtmauern am Vorabend des Feſtes von Mariä Verkündigung verwandelt ward. Stipendien und Almoſen ſind ſeit alter Zeit an dieſe Feſtlichkeit geknüpft.

ritt auf den Plan und dem sich rüstenden Feinde den Handschuh hinwarf, wer wohl so keck seyn möge, mit des Schwertes Spitze denselben zu berühren, als er am 20. Wintermonat 1839 im grossen Rath neben andern auch die Anträge stellte: „die Badener-Artikel sollten aufgehoben, für katholische Erziehung Garantie geben werden?“ Er gab da manchen Vorwurf zu vernehmen, den man leichter „mit Entrüstung von sich weisen“, als sich dagegen rechtfertigen konnte. Am 22. erklärten sich 70 Stimmen gegen den Antrag, um so mehr, da die Garantie für katholische Erziehung der Jugend in Ueberweisung der höhern Lehranstalt an die Väter der Gesellschaft Jesu (obwohl einen Gewinn von 13,700 Franken ausweisend) gesucht werden wollte; doch hatte er immer 22 Stimmen für sich.

Aber sie rüsteten sich, sie sammelten sich die Schaaren, zu dem zwar noch ferne liegenden, aber nicht ausbleibenden Entscheidungstage. Zwey Momente, das eine positiver, das andere negativer Art, hatten dieselben im Stillen vereinigt, gemehrt, gekräftigt. Unter Genehmigung des Bischofs war nämlich zu Anfang des Jahres 1834 eine „Brüderschaft zu Bewahrung und Belebung des Glaubens“ gegründet worden; — eine Vereinigung von Gläubigen, die sich zu täglichem Gebet, jeder an seinem Ort, zu andächtiger Feyer des Gottesdienstes, zu treuer Beobachtung der kirchlichen Vorschriften, zu frommem Lebenswandel, zu redlichem Thun in allen Vorkommenheiten mit einander verbanden; eine Vereinigung, dergleichen die katholische Kirche als engeres Band einzelner Glieder zu deren Segen, und als Abbild lebendiger Glaubensgemeinschaft so manche aufzuweisen hat. Der Zutritt in diese Verbindung stand Personen jedes Standes und jedes Geschlechtes offen. Bald dehnte sie sich über den ganzen Canton aus, und Tausende, die durch das Vorschreiten gegen die Kirche und den immer ernster nach der Herrschaft ringenden Geist sich beängstigt fühlten, traten in die Bruderschaft ein. Diese mochte Hr. Sigrist von Menznau im Auge haben, wenn er am 7. März 1840 im grossen Rath bey der Verhandlung über die Revisionsfrage sprach:

„Das Volk will nicht mehr bloß schöne Worte, es will Thatsachen sehen. Ich hoffe, im Jahre 1841 werde dem Radicalismus ein Ende gemacht werden; hiefür üben sich durch den Canton 50,000 in den Waffen; man verstehe mich recht — in den Waffen des Gebetes. Sie beten, nicht daß die Radicalen möchten vertilgt werden, sondern daß die christliche Weisheit siegen möge über die Weisheit der Welt.“

Damals nannte ein Haupt der Radicalen diese Worte die „Rede eines Wahnsinnigen.“

Das negative Moment war die Berufung von Strauß durch die Radicalen von Zürich. Wie in mehrern katholischen Cantonen öffentliche Blätter diesen Schritt mit frohem Jubel begrüßten, so geschah

dieß auch im Canton Luzern durch den „Eidgenoſſen;“ er nannte jene Berufung einen Fortſchritt, Straufſens Lehre „die Wahrheit,“ „welche das Chriſtenthum in ſeiner reinen Göttlichkeit darſtelle, genießbar den Menſchen, und dieſe durch den innern Gehalt des Chriſtenthums mehr als durch äuſſere Formen belehrend, erhebend, begeiſternd, zu guten Werken entflammend.“ Das Volk wußte, daß mehrere ſeiner vornehmſten Beamteten, die auf Erhaltung der katholiſchen Religion den Eid geſchworen, Herausgeber des Eidgenoſſen, mit dieſen Andere, gleicher Geſinnung ſeyen. Da erſchrack es noch mehr. Es brachte, was ſeit zehn Jahren gegen die Kirche verfügt, wie einzelne Geiſtliche behandelt, welcher Geiſt in die Bildungsanſtalt derſelben zum Theil verpflanzt worden, mit dieſen Aeuſſerungen in Verbindung; es überlegte, wohin wohl die Sache noch geführt werden dürfte; es ſchauderte zurück vor der Zukunft, die ihm könnte bereitet werden.

Schon zu Anfang des Jahres 1840 wurde eine Petition herumgeboten und mit groſſem Beifall aufgenommen, welche ohngefähr das Gleiche begehrte, was Hr. Leu beantragt hatte. Sie wurde im Märzen, verſehen mit den Unterſchriften von 11,793 Bürgern, eingegeben. Ein zufälliger Umſtand veranlaßte Hrn. Leu, ſeinen frühern Antrag am 28. Herbſtmonat im gr. Rath abermals zu ſtellen, „gleichgültig, ob man eintreten oder ihn mit Entrüſtung abweiſen wolle,“ er „wolle nur ſeine Pflicht als Katholik erfüllen.“ Wogegen Hr. Caſimir Pfyffer: „wenn Hr. Leu nicht müde werde, ſolche Anträge zu ſtellen, ſolle auch der groſſe Rath nicht müde werden, ſie abzuweiſen.“ Dießmal waren wieder 22 Stimmen für Eintreten, nur 46 für Abweiſung. — Am 5. November kamen mehr als 300 der angeſehnſten, redlichſten und ruhigſten Männer in Rußwyl zuſammen, um über die Weiſe, wie bey einer bevorſtehenden Verfaſſungs-Reviſion die Intereſſen des Volkes gewahrt werden könnten, ſich zu berathen. Es iſt nothwendig, bey dieſer Verſammlung einen Augenblick ſtehen zu bleiben, um die Kunſtgriffe des Radicalismus gegen ſie anzudeuten, woraus ſich die Frage von ſelbſt beantworten wird: inwiefern derſelbe die ſtets vorgeſpiegelte Wohlfahrt des Volkes redlicher Weiſe im Auge habe, oder dieſe nur als Vorwand, wenn nicht immer zu Förderung ſeiner Perſonalitäten, ſo doch zu alleiniger Geltendmachung ſeiner Theorien bloß dem Wort nach hervorſtelle. — Daß die Verſammlung ſtatt finden werde, war nicht unbekannt. Sofort wurde durch den Canton ausgeſtreut: die vormaligen Ariſtokraten ſuchten die Herrſchaft wieder an ſich zu ziehen. Die, welche an beſagtem Tage an einem hiezu gemietheten Locale ſich einfanden, waren durch eine kleine Zahl gleichgeſinnter Männer eingeladen worden. Kaum Hr. Leu der Verſammlung ihren Zweck angedeutet: zu berathen, wie „bey der bevorſtehenden Verfaſſungs-Reviſion dem Volk die ererbte Freiheit geſichert

werden möge," und dazu bemerkt: „es wäre zwar kein Kampf mit Geßlern und Landenbergen zu bestehen, allein seit zehn Jahren hätten sich Feinde gezeigt, welche für die Freiheit des Volkes gefährlich werden, wenn ihnen nicht ein Damm entgegengesetzt würde;" und als eben eine einzugebende Erklärung verlesen wurde, erschienen drey radicale Audacitäten im Zimmer, fiengen an zu reduern, bemerkten, das ausersehene Locale seye zu eng, draussen im Freyen liesse sichs besser berathen. Auf die Bemerkung: „das Locale seye groß genug, dafern ungeladene Gäste, die sich eingedrungen, abzögen," wurden die „Ungeladenen" grob, wollten Vorschriften machen, reizten hiemit zu Unwillen, dessen Ausbruch Hr. Leu dadurch zuvor kam, daß er die Herren mit Gelassenheit ersuchte, sich zu entfernen; geschehe dieß nicht, „so müßte er es als neuen Beweis desjenigen Despotismus ansehen, der seit neun Jahren auf dem Canton laste." Wollten sie, ungerufen, dennoch bleiben, so werde man in den Verhandlungen fortfahren, dabey auch ihnen zu sprechen nicht verwehren, sofern sie es ordnungsgemäß begehrten. Darauf sagte Einer schnurrend, wenn die Versammlung das Freye scheue, so werde er abtreten, seine Freunde wahrscheinlich das Gleiche thun. Hr. Leu versetzte darauf: „was die Versammlung berathe, werde öffentlich bekannt gemacht werden, wären sie so begierig, es heute noch zu vernehmen, so würde man es ihnen heute noch vorlesen. Die „Unberufenen" liessen sich noch nicht abstellen, sprachen zu lautem Unwillen der Versammlung trügerische Worte; endlich nach vielem Hin- und Herreden fanden sie für gut, unverrichteter Sache abzuziehen.

Die Versammlung stellte nun sechs Fundamental-Artikel auf, welche in die künftige Verfassung sollten aufgenommen werden: I. Garantie der römisch-katholischen Religion (mit allen Rechten, welche der Kirche zustehen, ohne diejenigen des Staats zu beeinträchtigen); II. Garantie für katholische und vaterländische Erziehung der Jugend; III. Garantie für die Souveränetät des Volkes (bisher Spiegelfechterey); IV. Garantie für die Freiheit, das Recht und das Eigenthum der Bürger und Privaten; V. Garantie für die Selbstständigkeit von Corporationen und Gemeinden (Unverletzlichkeit aller Stiftungen in sich begreifend); VI. Garantie für einen einfachen Staatshaushalt. — Um Aehnliches, was Kirche und Schule betraf, und dieses von ihrem Standpunct motivirt, kam unter dem 7. Nov. 1840 die Geistlichkeit ein, wiewohl sie hiefür von der radicalen Parthey politischer Gelüste beschuldigt ward, und das Geschrey: „man wolle eine Pfaffenherrschaft einführen," den Eindruck ihrer Schrift lähmen sollte. — Die Frage der Revision selbst, die deutlich ausgesprochenen Wünsche des Volkes veranlaßten dann Gegenbittschriften der Radicalen, beide im gr. Rath ernste Verhandlungen. Man bemühte sich in einer

Proclamation dem Volke vorzugeben: ſeine jetzige Stimmung ſeye erkünſtelt, man beabſichtige Verhältniſſe herbeizuführen, wie ſie vor dritthalbhundert Jahren beſtanden. Mehrere Mitglieder legten gegen die Proclamation Verwahrung ein, denn ſie enthalte Entſtellungen, falſche Vorſpiegelungen. Sie erklärte rund: „die Begehren nach gröſſerer Sicherheit und Beruhigung in Sachen der Religion wären Fallſtricke, die man Euch (den liebwerthen Bürgern), Eurer Freiheit, dem Wohl des geſammten Vaterlandes zu legen ſucht.“

Unter denjenigen, welche für eine Verfaſſungsdurchſicht, mit dem Zwecke Chriſtlichem und Kirchlichem ſichernde Garantien zu gewinnen, entſchieden, und als Mitherausgeber eines öffentlichen Blattes nicht ohne etwelchen Erfolg wirkte, befand ſich der damalige erſte Staatsſchreiber, jetzige Regierungsrath Conſtantin Siegwart-Müller. Er geſteht in einer Zuſchrift an den groſſen Rath *) mit einer den ehrenwerthen Mann beurkundenden Offenheit, wie er, zwar in allem ſeinen Leben dem katholiſchen Glauben im Innerſten ergeben, von dem Irrwahn ſich habe beſchleichen laſſen, in den Trägern der Kirchengewalt Feinde des Fortſchritts zu erblicken; wie er in ſolchem denjenigen ſich angeſchloſſen, welche im Kampf gegen dieſelben den Ruhm von Beglückern und Aufklärern des Volkes ſuchten; wie aber die Berufung von Strauß ihn mit Mißtrauen gegen alle, von der weltlichen Staatsgewalt eingeleiteten kirchlichen Reformationsplane erfüllt, er ſodann unter Prüfung des Geiſtes, von dem dieſe ausgiengen, der Mittel, die dabey angewendet worden, zu der Erkenntniß gekommen, daß die katholiſche Kirche in Verbindung mit ihrer Hierarchie eine faſt zweitauſendjährige Weltanſtalt ſeye, die den Keim zu ewiger Selbſtentwicklung in ſich ſelbſt trage. Seine, durch dieſe Rückkehr zu bewährten Grundſätzen gewonnene Ueberzeugung legte er dar in der Schrift: „Welche Garantien muß die Verfaſſung eines Schweizercantons dem Chriſtenthum leiſten?“ Luzern 1840. Dieſe Garantien ſollten durch zwey Verfaſſungsartikel ausgeſprochen werden:

I. Die katholiſche Religion iſt die Religion des Staats. Der Staat ſchützt demnach die katholiſche Kirche in ihrem Glauben, ihrer Sittenlehre und in ihrem Cultus.

II. Der Staat ſorgt für die chriſtlich vaterländiſche Bildung und Erziehung der Jugend. Die religiöſe Bildung und Erziehung iſt, im Geiſte der Gewährleiſtung der katholiſchen Religion und Kirche, der Aufſicht der Kirchenbehörden, mit welchen ſich die Erziehungsbehörden hierüber zu verſtändigen haben, unterſtellt.“

*) Botſchaft des kl. Raths von Luzern an den gr. Rath und Antwort darauf in der Suspenſionsangelegenheit des erſten Staatsſchreibers C. Siegwart-Müller. 8 Luzern. 1840.

Diese Rückkehr Hrn. Siegwart-Müllers zu den bewährtern, Wohlfahrt und Friede jedenfalls sicherer verbürgenden Ueberzeugungen, erbitterte die Radicalen so sehr, daß in einer Suspension desselben von seinem Amt als Staatsschreiber, wobey willkührliche Vermuthungen die Stelle von Thatsachen vertraten, die verfassungsmässigen Formen gänzlich beseitigt wurden, Kläger zugleich als Richter handelten, und Einvernahme des Betreffenden überflüssig erachtet, ein Seitenstück zu dem Verfahren gegen Hrn. Pfarrer Huber aufgestellt ward, den dem Erlöschen nahen Radicalismus noch einmal die Lust anwandelte im Phosphorlichte der willkürlichen Allgewalt zu flunkern *).

Der 31. Jänner 1841 war für den Canton Luzern der entscheidende Tag. An diesem hatte das Volk zu bestimmen, ob es Revision der Verfassung wolle oder nicht. Die Radicalen sahen den Tag in Bangigkeit nahen, die Gutgesinnten im Hinblick auf Gott, in Zuversicht seines Beistandes. Jene bemühten sich, Schriften zu verbreiten, in denen sie sich grosses Lob beilegen liessen, die Gegenpartey verdächtigten. Eine derselben führte den Titel: „Die grosse Verschwörung gegen die Freiheit des Volkes;“ eine andere war überschrieben: „Wie gewisse Leute im Canton Luzern es mit der Volkssouveränetät und andern Dingen meinen;“ eine dritte Schrift wollte Partialrevision anrathen, denn durch Totalrevision komme der ganze Staat in Gefahr; man sprach von Revolution, voh Krieg; man schreckte und streichelte doch wieder. Das Volk dagegen betete häufiger. Der gesammte Canton zählte damals 23,555 stimmfähige Bürger; von diesen fanden sich 19,230 in den Kreisversammlungen ein; von den Bergen herab stiegen sie, 80jährige Greise scheuten die Beschwerlichkeit eines weiten Weges nicht; wer eigener Kraft nicht Alles vertraute, den brachte ein Sohn, Freund, Nachbar auf einem Schlitten; 17,551 sprachen sich für Revision aus, 1679 dagegen; der Kniff, diesmal die Abwesenden zu diesen zu zählen, half nichts, auch so wurden der Letztern bloß 4325. Wenn die Radicalen einen Sieg errungen haben, so stürmen sie gewöhnlich in wildem Gebrülle den Schenken zu, und stimmen dort in ihrer Weise ein Tedeum an, wie es für sie und für ihre Gesinnung und für den Ort, an welchem sie jubeln, paßt; diesmal giengs in grosser Zahl zu den Kirchen, um allererst Gott zu danken. Wie anders als im May 1835, wo die ausgelooseten radicalen Mitglieder des gr. Raths mittelst veranstalteter zweitägiger

*) Die Acten darüber in der Schrift: „Die vom kl. Rathe des Cantons Luzern gegen den vom grossen Rathe gewählten ersten Staatsschreiber T. Siegwart Müller wegen eines Zeitungsartikels verhängte Suspension.“ 8. Luzern. 1840.

Trinkgelage für die Anſäſſen in Luzern wieder geſichert wurden, darauf um Mitternacht die freiſinnige Meute mit Geraſſel aus ihren Schenken heraustaumelte, durch die Straſſen wirbelte, vor den Häuſern der achtungswürdigſten Männer Katzenmuſik erhob, an dasjenige des Schultheiſſen Rüttimann hinaufkammelte: „Heraus, du Held von 1814! A bas Rüttimann!“ und Lärm und Schimpf verübte, wie es nur einer beſoffenen Menge ſolches Gelichters möglich. . . .

Da die Vorgänge auf dem politiſchen Gebiete, dem Plane des Verfaſſers zufolge, dieſer Schrift fremd bleiben ſollen, ſo müßte eigentlich die Verfaſſungs-Reviſion des Cantons Luzern ganz mit Schweigen übergangen werden, wenn nicht theils das Anſtürmen gegen die Kirche ein Verlangen darnach hervorgerufen und gefeſtigt, theils ihr Gelingen die Verhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat wieder neu und befriedigender geordnet hätte. Hier traten wirklich zwey ſcharf getrennte Partheyen, in dieſen Beziehungen wenigſtens mit entgegengeſetzten Grundſätzen und abweichenden Beſtrebungen, einander gegenüber. Wurde den Einen der Name Conſervative beigelegt (doch ohne, daß ſie ihn ſich ſelbſt gegeben, noch weniger damit ſich breit gemacht hätten), ſo verdienten ſie denſelben mit vollem Recht, weil ſie einen weſentlichen Factor in dem gedeihlichen Beſtehen der menſchlichen Geſellſchaft, ſowohl nach ſeiner Bedeutung als in ſeinen Rechten, in allem Ernſt, dieweil es noch Zeit war, zu conſerviren befliſſen ſich bewährten.

Die Zeit, in welcher die Frage über Verfaſſungs-Durchſicht in Luzern zur Sprache kommen mußte, näherte ſich derjenigen, in welcher dieſelbe Frage in den Cantonen Solothurn und Aargau zu erörtern war. Wie ſehr die radicalen Wort- und Gewaltführer in allen drey Cantonen übereinſtimmten, läßt ſich durch mancherley Wahrnehmungen darthun. So wurde zu Luzern denen von Aargau in dem Anſinnen, wegen einer ihnen mißfälligen Schrift die Druckerey der Hrn. Räber durchſtechen zu laſſen, mit groſſer Geneigtheit entſprochen. Wegen eines Artikels in der Zeitung: die Regierung habe zu Unterdrückung der Katholiken in Aargau Truppen aufgeboten (daß es wenigſtens verlangt ward, werden wir bey Aargau zeigen), hatten Redactor und Verleger ein Verhör zu beſtehen. Dem Antrag, für das unterdrückte katholiſche Volk in Aargau ein Fürwort einzulegen, wurde von den Stimmführern eine Härte und Kälte entgegengeſetzt, wie ſie (nach dem Ausdruck der Zeitungen) „nur bey den Bewohnern der kalten Steppen Sibiriens gegen die Lappländer zu finden ſeyn dürften.“

Ob um jene Zeit Verhaftungen auch in Luzern ernſtlich beſprochen worden, ob dieß bloß Sage geweſen ſeye, wollen wir nicht entſcheiden; in Umlauf war die Sage. Ja noch mehr; Derartiges wurde wirklich befürchtet. Man glaubte, denjenigen Männern, von denen

man wiſſen konnte, das Volk werde ſie unfehlbar in den Verfaſſungsrath wählen, ſeye ein ſolches Loos zugedacht geweſen. Deßwegen wurden in der Stille Verabredungen getroffen, um die Wirkung dieſer Maaßregel ohne alle Gewalt zu vereiteln; indem überall ein ähnlich Geſinnter, auf welchen alsdann die Wahl gelenkt worden wäre, bereits in dem Hintergrunde ſtand. War die Sache mehr als Sage, ſo ſcheint es, man habe ihre Ausführung zu mißlich gefunden; war ſie nur dieß, ſo beweist ſie wenigſtens den entſchiedenen Willen des Volkes, ſeine verſtändige Haltung. Daß an dem Tage der Wahlen ein Bataillon Berner aus dem Freyenamt dicht an die Luzerner-Gränze vorrückte, war gewiß nicht Zufall. Aber die Wahlen giengen ungeſtört vor ſich; unter 100 Mitgliedern eines Verfaſſungsraths konnten es die Radicalen auf höchſtens zehn, in einem engern Ausſchuß von 17 zur Vorberathung nicht auf einen bringen. Ihr Sträuben ſowohl gegen dieſen Ausſchuß, als gegen eine Proclamation an das Volk, war vergeblich.

Ein neuer Verfaſſungsentwurf gieng ſchon am 31. März aus den Arbeiten dieſes Ausſchuſſes hervor. Daß bey der Berathung in der gröſſern Verſammlung die wenigen Radicalen ſo viel Einwürfe zu machen, die Annahme zu hindern ſuchten, ſo viel immer möglich, findet ſeine genügende Entſchuldigung in der nothwendigen Meinungsfreiheit eines jeglichen Mitgliedes jeglicher Behörde. Aber daß ſie im weitern ihre Befugniſſe als Regenten zum letzten Rettungsverſuch ihrer Grundſätze und ihrer Perſonen durch Beſchlüſſe, die man Mittel der Beſtechung des geſammten Volkes nennen mag, mißbrauchten, das läßt ſich unter keinem Geſichtspuncte rechtfertigen, obwohl ſie durch mißlungene Anwendung derſelben die Beweiſe, wie ſehr man ihres Reichsnens ſatt geweſen, zur überzeugendſten Anſchaulichkeit gebracht haben.

Erſt verbreiteten ſie noch einen allgemeinen Aufruf gegen Annahme des Verfaſſungsentwurfes, mit Zuſicherung einer Partial-Reviſion durch den jetzigen groſſen Rath, d. h. durch ſie ſelbſt. Da der Aufruf kalt aufgenommen wurde, verbreiteten ſie eine kleine (aller, durch die Geſetze vorgeſchriebenen Formalitäten entbehrende) Schrift: „Stimme eines Landmannes.“ Der Verfaſſer dieſer Schrift mußte ſich als „keinen Freund des Radicalismus,“ dagegen die Annahme der neuen Verfaſſung als „eine der größten politiſchen Sünden“ darſtellen. Ein anderes, mit dem Namen des Dr. Troxler unterſchriebenes Blatt ſprach gleichfalls eindringlich gegen Annahme des Verfaſſungsentwurfes. Eben dieſer Troxler hatte am 7. April über denſelben geſchrieben: „Ehre dem patriotiſchen Geiſt und dem religiöſen Sinn, welche darin ſich ausſprechen.“ Am 28. April meldete er dem Eidgenoſſen von Surſee: er werde nichts gegen die neue Verfaſſung ſchreiben; und in den gleichen Tagen wurde jene Schrift

verbreitet, als deren Verfaſſer Troxler doch genannt wurde, ohne daß er, ſoviel wir wiſſen, dagegen ſich gewehrt hätte. — Allein es wurden noch andere Mittel angewendet, von denen man ſich gröſſere Wirkſamkeit verſprach. Man beſtimmte am 6. April 300.000 Franken aus der Staatskaſſe zu Vertheilung an die Gemeinden für ihre Armenfonds, und beſchloß Herabſetzung des Salzpreiſes von 8 auf 7 Rappen; Beides ohne Berückſichtigung, daß dadurch die Staatseinnahmen eine jährliche Einbuſſe von 60,000 Franken erleiden müßten; wo nachher Erſatz zu finden ſeye, mochte man wohl ſchon im Auge haben. Ja es iſt in der Folge entdeckt worden, daß man ſogar bey 50,000 Patronen an Vertraute ausgetheilt habe. Wie aber die Radicalen, ſo wendete auch das Volk Mittel an, um ſich der Erfüllung ſeiner Wünſche zu verſichern; — es ſammelte ſich zum Gebet, veranſtaltete in den Kirchen und in ſeinen Wohnungen Andachten, wallfahrtete häufiger zu den Stätten ſeiner beſondern Verehrung.

Am 1. May fand die Abſtimmung ſtatt. Die Geſammt-Zahl der Stimmfähigen wurde auf 22,917 angegeben, von denen 4168 an den Verſammlungen nicht erſchienen, dießmal aber als Verwerfende (bey der Abſtimmung über die neue Bundesverfaſſung mußten die Abweſenden für Annehmende gelten) gezählt wurden. 16,710 Stimmen nahmen die Verfaſſung an, factiſch wurde ſie nur von 2124 verworfen, ſelbſt durch Benützung jenes Kunſtgriffes nur von 6192.

Da durch den neuen Verfaſſungsentwurf die Verhältniſſe der Kirche nach zehnjährigem Anſtürmen auf ſie wieder gefeſtigt und geregelt worden ſind, ſo iſt es billig, daß wir dieſes in Kürze berühren, und, wo des Unerfreulichen, ja Betrübenden ſo Vieles zu berichten war, bey demjenigen, was einige Erheiterung gewähren kann, wenigſtens einen Augenblick verweilen. Der kurze Bericht, den die Commiſſion ihrem Antrag vorausſchickt, ſtellt in folgendem Abſchnitt den Standpunct auf, auf den dieſelbe ſich geſtellt hatte.

„In dem Auftrage, den Entwurf einer revidirten Verfaſſung für den Canton Luzern zu bearbeiten, erblickte die Commiſſion nicht bloß die Aufgabe, ein Grundgeſetz, das iſt eine Anordnung nur für die Sicherung der äuſſern rechtlichen Verhältniſſe der Bürger unter ſich, ſo wie der Rechtsgewalten im Staate, hinſichtlich deren Ausfluſſes und deren rechtlichen Beziehungen, überhaupt bloß eine ſolche Ordnung des geſellſchaftlichen Lebens zu entwerfen, welche, ledigerdingen vom Standpunete eines äuſſern Rechtsſchutzes ausgehend, bloß die äuſſern rechtlichen Verhältniſſe der Bürger untereinander, zwiſchen dem Volke und den Staatsgewalten und beiden zuſammen, endlich gegenüber von Auſſen ſichern will. Ebenſowenig aber als die Commiſſion dieſer Anſicht huldigte, welche das Staatsleben zu einer bloſſen Rechtsformel herunterwürdiget, glaubte ſie jener Anſicht beipflichten zu ſollen, welche die Entwicklung

des innern reichen geiſtigen Lebens der Menſchheit in die äuſſere Form des Staates hineinzwängen, und die Entwicklung dieſes letztern in der Geſchichte als eine Entwicklung des Lebens der Menſchheit ſelbſt darſtellen möchte; eine Anſicht, nach welcher der Staat und an deſſen Spitze die Staatsgewalt Alles in Allem, und über und auſſer derſelben nichts mehr vorhanden iſt. Die Commiſſion, den Lehren des Chriſtenthums getreu ſolgend, gieng von der Anſicht aus, daß ein chriſtlicher Staat nicht bloß für Aufſtellung eines äuſſern Rechtsſchutzes, ſondern auch für Entwicklung des geiſtigen Lebens des Volkes exiſtire, daß ihr dann aber das Volk in einer höhern, überweltlichen Beziehung zu betrachten ſey, als Bürger eines religiöſen Weltſtaates, welcher nicht durch äuſſere Gränzen, ſondern einzig durch das Band des Einen Glaubens gebildet wird. Die Commiſſion erachtete es als eine ernſte Pflicht, als eine Pflicht der religiöſen Ueberzeugung, dieſes Doppelverhältniß des zum römiſch-katholiſchen Glauben ſich bekennenden Volkes des Cantons Luzern ausdrücklich in der Verfaſſung anzuerkennen, und der Staatsbehörde genau die Schranken vorzuzeichnen, inner denen ſie ſich gegenüber den Behörden jenes Gottesreiches, das den Katholiken unter dem Namen der Kirche ſo wohlbekannt iſt, zu bewegen hat, andererſeits aber auch ſomit gegenſeitiges freundſchaftliches Zuſammentreffen und Ineinanderwirken in dem einen hohen und edlen Zwecke, der Bildung und Erziehung des Volkes, anzudeuten.

Wie die Commiſſion dieſen Grundſatz im Auge behalten, ergiebt ſich ſowohl aus den, dieſes Verhältniß berührenden Artikeln, als vielmehr aus den, jedem derſelben in dem Entwurf beigefügten Motiven, deren einige hier ihre verdiente Stelle finden.

Der dritte Artikel lautet:

„Die apoſtoliſche römiſch-katholiſche Religion iſt die Religion des geſammten Luzernervolkes, und als ſolche die Religion des Staates. Die Staatsbehörde darf daher weder die mittelbare noch unmittelbare Verbindung der Prieſter, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorſtehern der römiſch-katholiſchen Kirche, mit dem Papſte und dem Biſchofe, in religiöſen und kirchlichen Dingen auf irgend eine Weiſe hemmen, beſchränken oder verhindern. Jedoch ſollen alle kirchlichen Erlaſſe und Verordnungen, die veröffentlichet werden wollen, der Regierung zur Einſicht mitgetheilt werden. Die Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche werden durch gegenſeitiges Einverſtändniß der weltlichen und geiſtlichen Oberbehörden geregelt. Der Staat gewährleiſtet die Unverletzlichkeit der zu religiöſen und kirchlichen Zwecken beſtehenden Güter und Stiftungen. Der Fortbeſtand der Stifte und Klöſter, ſo weit er vom Staate abhängt, iſt gewährleiſtet. Die Verwaltung ihrer Güter ſteht denſelben, ſo wie den Klöſtern insbeſondere die Aufnahme von neuen Mitgliedern

(Novizen) unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates zu. Zur Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften bedürfen sie der Bewilligung der Staatsbehörde."

Hiezu wird folgende Erläuterung gegeben:

„Der Ausdruck „„apostolische römisch-katholische Religion"" ist der dem eigentlich katholischen Lehrbegriffe angemessene; er wurde auch so von unsern Vätern verstanden und gebraucht. Es wird damit die stäte Verbindung mit dem von Christus eingesetzten Oberhaupte seiner Kirche angedeutet, welche Verbindung eine nothwendige ist, und ohne die man nicht katholisch seyn kann. Neuere Zeiten haben freilich eine wunderliche Begriffsverwirrung zu Tage gefördert. Man hat behaupten gehört, daß man ohne römischen Papst katholisch seyn könne; man hat sogar von einer Staatskirche gesprochen, als könnte ein katholischer Staat für sich eine besondere katholische Religion haben. Der wahrhaft katholischen Gesinnung des Luzernerischen Volkes muß es daran liegen, daß solche Begriffsverwirrung aufhöre, daß die Freiheit der katholischen Kirche, die nur in der Vereinigung mit ihrem Mittelpunct bestehen kann, gewährleistet werde, daß die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nicht auf eine einseitige Weise, sondern im Einverständniß geregelt, daß der Kirche ihre Güter, ihre Stiftungen und Einrichtungen nicht nur unverkümmert belassen, sondern vom Staate geschützt werden. Wenn dieses der unzweifelhafte Wille der grossen Mehrheit des Luzernerischen Volkes ist; wenn durch solche gemässigtere Staatsmaximen die absolute Staatsgewalt, die alles einzelne Leben zu verschlingen und zu zerstören droht, in die gehörigen Schranken gewiesen wird: so darf anderseits auch der Staat diejenigen Rechte sich nicht vergeben, die ihm nothwendig sind, um ebenfalls seine rechtmässige Stellung zu sichern. Das Aufsichtsrecht über Alles, was im Staate vorgeht, ist ein unveräusserliches Recht desselben; und wenn allerdings der Staat nicht sich selbst Zweck ist, so ist er doch die Anstalt, wodurch das allgemeine Beste erzweckt werden soll."

In §. 4 heißt es:

„Die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in diesen Anstalten im Geiste der römisch-katholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde. Niemanden kann verweigert werden, sich ausser dem Cantone ausbilden zu lassen."

Hiezu die Erläuterung:

„Vor allem aber ist die Richtung der Erziehung und Bildung wichtig. Es muß sie der Geist der Grundsätze, auf welchen die öffentliche Wohlfahrt beruht, ganz völlig durchdringen. Die öffentliche Wohlfahrt beruht zunächst auf Religiosität und Freiheit, und es ist demnach Aufgabe der Kirche und des Staates, Hand in Hand zu wirken, daß auch

die Bildungsanſtalten von einem ſolchen Geiſte belebt und beſeelt werden. Die höhere Bildung iſt Sache des freyen Willens, und einem freyen Bürger darf demnach auch nicht verweigert werden, ſie zu ſuchen auſſer den engen Schranken ſeiner Heimath."

§. 6. „Die Freiheit der Meinungsäuſſerung in Wort und Schrift, ſo wie der Preſſe, innert den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, iſt geſichert. Der Richter beſtraft nach geſetzlichen Vorſchriften den Mißbrauch dieſer Freiheit."

Darüber ſagt der Entwurf:

„Der §. 7, der die Freiheit der Meinungsäuſſerung und der Preſſe ſichert, beſtimmt dieſer Freiheit auch gleichzeitig ihre nothwendigen Schranken. So erſprießlich dieſe Freiheit an und für ſich iſt, ſo oft und ſo unwürdig und verderblich iſt ſelbe ſchon mißbraucht worden. Der Klagen ſind viele. Die Sprache iſt den Menſchen gegeben zur Verbreitung der Wahrheit, aber nicht zur Lüge und Verleumdung. Sittlichkeit und Religion ſind die Grundfeſten der öffentlichen Ordnung; ſie dürfen nicht untergraben werden, wenn nicht unter ihrem Einſturze alles begraben werden ſoll, was den Menſchen theuer und heilig iſt."

§. 11. „Stifte und Klöſter leiſten ihre Vermögensſteuer mittels jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungsweſen, welche der groſſe Rath nach Maaßgabe ihres Vermögens und des Bedürfniſſes beſtimmen wird. Die Liegenſchaftsſteuer haben dieſelben nach dem Kataſterwerthe der Liegenſchaften und nach Maaßgabe einer jeweiligen Steueranlage an denjenigen Gemeinden zu entrichten, innert deren Umkreiſe die Liegenſchaften ſind."

Hierüber wird bemerkt:

„Nur die Liegenſchaft der Stifte und Klöſter wird in der Gemeinde ſteuerpflichtig. Dieſe Corporationen können doch nie der Gemeinde zur Laſt fallen. Vom Staate aber genieſſen ſie den Schutz, und ſollen dafür ihre Vermögensſteuer zum allgemeinen Beſten abgeben. Das öffentliche Erziehungsweſen ſchließt wohl die wichtigſten Intereſſen der allgemeinen Wohlfahrt ein. Dieſe Intereſſen kommen der Kirche und dem Staate zu gut, jener, indem tüchtige Geiſtliche herangebildet, dieſem, indem ihm gute und verſtändige Bürger auferzogen werden; und ſo wird mit dieſen Beiträgen, wobey Vermögen und Bedürfniß maßgebend ſeyn ſoll, nicht nur das Beſte des Staates, ſondern zugleich auch der Kirche befördert."

In §. 26 wird an die politiſche Stimmfähigkeit das Bekenntniß der römiſch-katholiſchen Religion und der weltliche Stand geknüpft; womit die Geiſtlichen von der Stimmfähigkeit ausgeſchloſſen ſind. Der Verfaſſer hat ſchon früher darauf hingedeutet, daß er dieſer Beſtimmung aus voller Ueberzeugung beipflichte. Klarer und

bündiger konnte sie nicht ausgesprochen werden, als es in der beigefügten Erläuterung geschehen ist:

„Wenn der geistliche Stand von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen wird, so ist auch das keine neue Bestimmung; dürfte jedoch nicht ganz im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit angesehen werden wollen. Allein der geistliche Stand hat nach dem katholischen Lehrbegriff seine eigene höhere Sendung, die nicht von dieser Welt ist. Die hochwürdige Geistlichkeit des Cantons Luzern hat aber auch ohne Zweifel diese ihre Stellung begriffen, indem in keiner einzigen Bittschrift politische Wirksamkeit in Anspruch genommen wird."

§. 62. 83. stellen einen Erziehungsrath, bestehend aus fünf weltlichen und vier geistlichen Mitgliedern, diese durch die vier Landcapitel gewählt, auf; worüber gesagt wird:

„Zu Folge §. 62 wird zum Theil neben, zum Theil unter dem Regierungsrath, ein Erziehungsrath aufgestellt. Hier wird nun auch der hochwürdigen Geistlichkeit eine Repräsentation zugestanden, und das Wahlrecht in die Hände der mit der Seelsorge beauftragten Geistlichkeit der vier Landkapitel gelegt, indem diese unstreitig mit den Bedürfnissen der Volkserziehung im Geiste der Landesverfassung zunächst vertraut seyn muß. Dadurch wird erzweckt, daß Erziehung und Bildung nicht eine einseitige Richtung nehmen, und daß vorab das religiöse Element die Grundlage alles Unterrichts werde. Es wird nämlich allgemein nicht nur eine wissenschaftliche, sondern auch eine religiöse und sittliche Erziehung gewünscht, wobey gerade die beiden letzten Elemente vorherrschend seyn sollten."

In §. 84 wird bestimmt, daß alle Gesetzes-Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, sofort ihre Kraft verlieren sollen; worunter in der Beigabe die Badener-Conferenz-Artikel, das Placetgesetz und das Siebner-Concordat ausdrücklich aufgeführt werden.

Am 23. May fanden die Wahlen statt und fielen im Sinne der neuen Verfassung und des Volkes aus. In Luzern brachten es die Radicalen stets nur auf wenige Stimmen, und nur Etlichen, die bey ihrer kleinen Zahl in den Behörden wenigstens unschädlich sind, gelang es an einigen Orten der Landschaft, gewählt zu werden. Wie die zehn Jahre früher an das Ruder Gekommenen sich im Stillen wohl selbst sagen mußten: Hic Deus nihil fecit, so durchdrang nun die Neugewählten das a Jove principium. Auf den 6. Juni wurde ein allgemeiner Bitt- und Bettag angeordnet, um den Allmächtigen anzuflehen, daß er den neuen Behörden Erleuchtung, Kraft und Segen für ihr Wirken wolle angedeihen lassen. Wie die Abgetretenen einst

am Himmelfahrtsfeste des Welterlösers über ihre Sachen gerathschlagt hatten, so fiengen die Neugewählten ihr Amt damit an, in feyerlichem Zuge nach der Hauptkirche sich zu begeben. Hievon schlossen sich nur zwey Hauptradicalitäten aus. Am Nachmittag gab sich durch den ganzen Canton die heiterste Freudigkeit kund.

Man pflegt an diese Wendung der Dinge im Canton Luzern, die man füglicher, als das, was ein Jahrzehend früher geschah, eine Regeneration nennen dürfte, den Namen eines Mannes zu knüpfen, den wir nicht schweigend übergehen können — denjenigen des Rathsherrn Joseph Leu von Ebersoll. Nicht daß derselbe die Rolle eines Bewegers, eines Werbers und Anstifters gespielt hätte, sondern wohl deßwegen, weil er seit Jahren in dem grossen Rath unerschrokken, fest und beharrlich diejenigen Grundsätze vertreten hatte, welche jetzt wieder zur Anerkennung gelangt waren. In all den 10 Jahren, da zu Luzern ein so schlimmer Geist herrschte, konnte man von ihm sagen: „Und siehe ein Mann, mit Namen Joseph, ein Rathsherr, der war ein frommer Mann, der auch auf das Reich Gottes wartete.“ — Schreiber dieses hat die Ehre nicht, den Herrn Rathsherrn Leu von Ebersoll zu kennen, aber Männer, die denselben genau kennen, versicherten ihn, daß er ein eben so klarer und verständiger, als schlichter und anspruchsloser Mann, der größte Gutsbesitzer im Canton, anbey aber nicht für mehr gelten wolle, als er seye, keines Dings sich anmaaße, dessen er sich nicht gewachsen glaube, fromm und gottesfürchtig mit seiner ganzen Haushaltung *). Und hätte er auch, was aber nicht ist, wirklich seine Landsleute durch erlaubte Mittel zu Abwerfung des radicalen Joches, das auf ihrem Nacken lag, bewegt, so zeigte der Ausgang, daß man ihn denjenigen mit Unrecht an die Seite setzen würde, die man insgemein Beweger nennt. Denn überall haben diese, so ihnen ihre Bestrebungen geglückt sind, sich beeilt, die ersten Stellen für sich in Empfang zu nehmen; Hr. Leu hingegen hat dieselben, da sie ihm angeboten wurden, von sich gewiesen und ist geblieben, was er zuvor war, — Mitglied des grossen Raths. Allerdings war er in dieser Zeit der hochgefeyerte Mann des Volkes; es wurden Gedichte über ihn gefertigt und am 6. Juni überall gesungen; am 23. May zog die Gemeinde Root an ihren

*) Die Fischer'sche Kirchenzeitung 1838, Nro. 4, bezeichnet ihn als „ein Mitglied, das stets nach dem Sinne des katholischen Vereins stimmt und spricht und in der öffentlichen Meinung als dessen Stellvertreter im grossen Rath erscheint. Uebrigens kann Wahrheitsliebe, redliches und gerechtes Hervortreten, Eifer für sein Ziel — wenn derselbe auch wahren Katholicismus vom römischen Curialsystem aus Mangel wissenschaftlicher Bildung nicht zu unterscheiden vermag — ihm nicht abgesprochen werden.“

Wahlort unter Vortragung einer Fahne, auf deren einer Seite ein Löwe zu ſehen war, auf der andern die Worte ſtanden:

„Luzern hat ſeinen Mann gefunden,
„Der heilt des Volkes tiefe Wunden!“

Bey dem Mittagmahle des groſſen Raths am 6. Juni wurde unter rauſchendem Beifall ein Trinkſpruch auf ihn ausgebracht, er aber erwiederte Folgendes:

„Man ſolle nicht die Macht der Menſchen preiſen und ſie erheben für dasjenige, was man dem Scheine nach glauben mag, daß es durch ſie und von ihnen geſchehen ſey. Deßwegen hätte auch ihm keine perſönliche Geſundheit gebracht werden ſollen. An dem heutigen allgemeinen und erhabenen Dankfeſte ſoll nur ein Gefühl des Luzerners Bruſt beleben, das Gefühl des Dankes gegen den Allmächtigen, gegen die göttliche Vorſehung, gegen die heilige Dreyeinigkeit, deren Feſt wir heute feyern. Dieſer allein gebührt Dank für die glücklichen Vorgänge, welche das biedere Volk des Cantons Luzern in ſeine gegenwärtige Lage verſetzt haben. Ohne Gottes Beiſtand und ohne Gottes Hülfe vermag kein Menſch etwas hienieden auszurichten. Blicke man auf ein braves, tiefbedrücktes Volk in einem Nachbarcanton, und man muß ſich überzeugen, daß die Schickſale eines Volkes ſtets in des Herrn Willen liegen, und daß die Beſtimmung dieſes Schickſals nicht abhänge von der Macht der Menſchen. Haben nun aber auch die Männer von Ruswyl ihre Pflicht gethan, ſo darf alſo keineswegs daraus gefolgert werden, daß ſie das Vaterland gerettet haben. Wer auf Menſchen vertraut, iſt von Gott verworfen. Nur im Vertrauen auf Gott und auf ſeinen Beiſtand darf und kann ein Volk auf Glück und Segen hoffen. Salomon, der weiſeſte aller Könige, regierte zum Heil und Wohl ſeines Volkes, ſo lange er der Allweisheit Gottes vertraute, war feſt auf ſeinem Thron; allein, vom Augenblicke an, wo Salomon von Stolz, Hochmuth übernommen wurde und von Gott abfiel, von dieſem Augenblicke an fiel das Volk in Verſunkenheit und Blindheit. Ehren und achten wir, beten wir an den Gott unſerer Väter, in Ihm allein iſt unſer Heil und unſere Rettung. Dem Gott unſerer Väter huldige ich mit meiner gegenwärtigen Anrede. Auf Gott ſollen und wollen wir vertrauen. Ich wünſche Gottes Segen über unſer Volk. Amen!“

Der Geiſt, der in Luzern die neue Verfaſſung zu Stande gebracht, und ſich die Männer zu deren Handhabung auserſehen, hat auch ſeither in denſelben gewaltet. Die erſten Behörden des Cantons haben in den unſeligen Zerwürfniſſen, welche unter dem Einfluß des Geiſtes der Verneinung bisanhin das eines biedern, redlichen und frommen Volkes würdige Endziel nicht gewinnen konnten, ſich ſtets als Stellvertreter eines wahrhaft eidgenöſſiſchen Cantons und eines katholiſchen Vorortes bewährt. Schwerlich werden ſie von den-

jenigen durch das Volk waltenden Grundsätzen, welche Verfassung und Behörden in's Daseyn gerufen haben, abweichen. Vergeblich dürfte daher die undankbare Mühe eines Züricherblattes seyn, welches über conservative Bemühungen Worte zu machen für zuträglich gefunden hat, diese Behörden unabläßig zum Widerstand gegen Rom aufzustacheln.

Schwyz.

In den vier kleinen, gleichsam die Vormauer des Cantons Luzern bildenden Cantonen Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug konnte ein der Kirche feindseliger Geist nie Wurzel schlagen; hiegegen schützten die Verfassungen, die Anhänglichkeit des Volkes an seinen von den Vätern ererbten Glauben, die Persönlichkeit wackerer Magistratspersonen. Daß Elemente der Meinungsgenossenschaft mit denjenigen, welche andere Cantonen in die von ihnen genommene Richtung hineinzureissen sich bemühten, zerstreut nicht auch dort vorhanden gewesen wären, wollen wir nicht in Abrede stellen. Um ihnen aber zu Bedeutung und Wirksamkeit zu verhelfen, hätten vor allem die Verfassungen umgekehrt werden müssen. Diese Elemente fanden sich noch am zahlreichsten im Canton Schwyz; bey Ungleichartigkeit der Hauptbestandtheile wäre eine Revolution dort noch eher zu bewerkstelligen gewesen, als in den drey andern.

Wenn wir den Canton Schwyz mit besonderer Ueberschrift erscheinen lassen, so geschieht dieß, weil in demselben etwelches Ankämpfen gegen das Kirchliche wenigstens in localen und temporären Erscheinungen versucht wurde.

Der Canton Schwyz schied sich von jeher in das altgefreite Land (das Land nach dem Umfang, worin es schon in den Urkunden vor Stiftung der Eidgenossenschaft vorkömmt) und in die äussern Bezirke, welche erst später und unter ungleichen Rechtsverhältnissen mit demselben vereinigt wurden. Diese gestalteten sich für dieselben in Folge der Revolution ungleich vortheilhafter, und es blieb bloß in Erinnerung, wo zu der gemeinsamen Freiheit der Grund gelegt worden, dem alten Land etwelche Vergünstigung. Das wußten die Bewegungsmänner von Zürich und St. Gallen zu benützen, um in dem volkreichsten der äussern Bezirke, der March, Mißvergnügen anzuzetteln, zum Begehren einer Verfassungsänderung zu spornen. In dem an die March anstossenden Bezirk Einsiedeln glaubten Einige, die ansehnliche Hülfleistungen dem dortigen Kloster zu danken sich hätten verpflichtet fühlen sollen, dessen am besten sich entledigen zu können, wenn sie den Neid und die Lüsternheit nach demselben an-

regten. Sie machten mit denen von der March gemeinsame Sache, und begannen ihren gründlichen Liberalismus durch allerley Neckereyen und Feindseligkeiten gegen das Kloster an Tag zu legen. So verlangten sie am 30. Juni 1831 in der Wallfahrtskirche Gemeindsversammlung zu halten, liessen die fremden Pilger mit Gewalt hinaustreiben, und rückten mit Trommelschlag in das Heiligthum. Als aber der Pfarrer das Hochwürdigste Gut flüchtete, floß doch manche Thräne, und der Gedanke an die Unschicklichkeit wurde wach, daß man mehrere Stimmen hörte: „Heraus aus der Kirche, sie schickt sich nicht für Landsgemeinden!“ was dann auch die erforderliche Wirkung that, daß die Menge auf den gewohnten Platz sich begab.

Im Jahr 1832 erschien zu Schwyz ein Schriftchen unter dem Titel: „Schwyz das altgefreite Land und die äussern Bezirke.“ In diesem Schriftchen wird geradezu gesagt, daß die Anstifter der Aufstände in mehrern Cantonen*) Geld, Waffen, sogar Brandraketen empfangen hätten. Ja es war darin zu lesen: „Jene Summen, jene Empfänger, die Auszahler derselben sind bekannt; grosse Wechsel für einen der bekanntesten Agenten und Aufwiegler sind eingesehen, und die Zeit ihrer namentlichen Aufzählung wird kommen.“ (Inwiefern hierin Wahrheit liege, können wir nicht entscheiden; *wir* führen es bloß als Aussage jener Schrift an.) In den Urcantonen hätte dieses Mittel nicht gewirkt; aber bey noch nicht vollständig ausgeglichenen Verhältnissen mit dem alten Stammlande habe man den Blick der äussern Bezirke auf das Kloster Einsiedeln gerichtet, hier wären Hülfmittel für sie zu finden.

Es würde zu weit führen, alle die Plakereyen, welchen die radicalen Bewohner des Fleckens Einsiedeln das Kloster aussetzten, hier der Reihe nach zu erzählen; wie sie einst verlangten, dasselbe solle entweder die Beschlüsse einer solchen Landsgemeinde bejubeln, oder 100 Duplonen zahlen; wie sie am Fronleichnamsfest 1833 mit kugelförmigen Lettklumpen auf die Klostergebäude schossen; wie man es an allen Beweisen der Achtung gegen den Hrn. Prälaten und die Capitularen ermangeln ließ, — selbst Schmähworte gegen sie auszustossen, von Mord und Brand zu reden sich nicht scheute; wie diejenigen, welche lieber wieder mit Schwyz sich vereinigt hätten, terrorisirt wurden. Fiel es den Wüthendsten ein, Sturm zu läuten, so brachen sie in den Thurm und zogen die Glocken, so lang als sie gelüstete. In den Schenken wurde schon die Zeit bestimmt, zu welcher der Gottesdienst aufhören solle. Die allgemeine Stimme verlangte

*) Man sprach damals viel von gelben Philippen, die cirkulirt, von Schulden, die ein Brüderpaar unerwartet in solchen abgetragen hätte.

Bevogtigung des Klosters, inzwischen wurden, allem Recht entgegen, Geldforderungen gestellt. Daß der Flecken Einsiedeln Bestehen und Erhaltung dem Kloster und der Wallfahrt verdanke, wurde beinahe von niemand erwogen.

Mit dem August 1833 wurde das altgefreite Land Schwyz bundesbrüderlich besetzt. Ein Raufhandel in Küßnacht hatte diejenige Parthey, welche Vereinigung mit jenem lieber gesehen hätte, genöthigt, dort um Schutz anzustehen. Die Regierung gewährte diesen, indem sie ihre Milizen dahin sendete. Das ward von den Radicalen für Landsfriedensbruch erklärt und schleunige Besetzung von Schwyz befohlen. Es war nicht sowohl dieser Canton, an den man wollte, sondern an die dort versammelte Tagsatzung von fünf eidgenössischen Cantonen, deren rechtlich schwer anzutastende Stellung von vielen Gutgesinnten durch die ganze Schweiz anerkannt werden wollte, was die zu Zürich sitzende Mehrzahl in Verlegenheit brachte. Man ist geneigt, einen verabredeten Plan anzunehmen, welchem gemäß unter diesem oder jenem leicht herbeizuführenden Vorwand ein Handstreich ausgeführt werden sollte. Viele, diesen Tagen vorangegangene Wahrnehmungen dienen zu wesentlicher Unterstützung jener Vermuthung. Die verfügte Besetzung von Schwyz ist ein würdiges Seitenbild zu der dritthalb Jahre später von den Berner-Regenten beschlossenen Besetzung des Jura. Dort wie hier badete der mit Offiziers- und der mit Rathsherren-Degen ausstaffirte Radicalismus in Rosen. Die Tagsatzungs-Commissarien in Schwyz und die Regierungsraths-Commissarien im Jura waren eines und desselben Teiges, die Zürcher- und Luzerner-Blätter vertraten die Stelle der Helvétie. Am 6. August giengen einige Züricher-Soldaten in den Thurm von Einsiedeln, um zu läuten. Ueber diesem fiel ein Boden des Thurmes auf sie herunter und zerschmetterte einem Soldaten das Bein. Flugs schrieen die Blätter: „das ist Teufeley der Pfaffen!“ Das Kloster verlangte Untersuchung. Man ließ Sachverständige von Zürich kommen; diese erklärten nach der genauesten Durchforschung: „man müsse jede Anschuldigung gegen die Klostergeistlichen als böswillige Erdichtung erklären.“ Auch muß es Offizieren und Soldaten zur Ehre nachgesagt werden, daß erst die Einflüsterungen der Leute des Fleckens Einsiedeln Verdacht bey ihnen zu wecken vermochten. In gleicher Absicht wurde in die Welt ausgestreut, es seyen Waffenvorräthe im Kloster entdeckt worden, woran aber nicht eine Sylbe Wahrheit war.

Unter dem Schutz der Bajonnette kam nun eine Verfassung zu Stande. Dieselbe stellte zwar Rechtsgleichheit auf, untersagte aber den Klöstern jeden Erwerb und jeden Pacht von Liegenschaften, jeden Ankauf von Capitalien. Das alte Land Schwyz sträubte sich ihrer Annahme; zuletzt blieb ihm nichts anderes übrig, als entweder der-

selben sich zu fügen, oder die Besatzungslast so lange noch zu tragen, als es der herrschenden Parthey gefallen mochte. Endlich erfolgte das Erstere.

Im Jahre 1836, am 15. May, ergieng an der Bezirkslandsgemeinde des alten Cantons, von mehrern Rednern kräftig unterstützt, der Antrag, die Väter der Gesellschaft Jesu einzuladen, ein Collegium im Flecken Schwyz zu gründen. Nicht eine Stimme erhob sich dagegen, so daß jubelnd Alles dem Antrage beipflichtete. Am 4. October bestätigte der dreifache Landrath den Beschluß. Am 11. bezogen einige Väter der Gesellschaft vorläufig ein schön gelegenes Haus oberhalb des Fleckens, und wurden von den geistlichen und weltlichen Behörden unter angemessenen Feyerlichkeiten empfangen, worauf sie am 4. Nov. ihre Erziehungsanstalt, zu der schon 80 Zöglinge sich einfunden hatten, eröffneten. Im August des folgenden Jahres erstattete die Commission den ersten Unternehmern Bericht über den Stand der Sache, woraus sich ergab, daß zu gedeihlicher Ausführung der begonnenen Sache von Gesellschaftsgliedern und Gutthätern bereits an 80,000 Franken eingegangen waren, nunmehr, Behufs des Baues der erforderlichen Localitäten, eine Summe von weitern 100,000 Franken gegen Partial-Obligationen je von 100 Franken sollte aufgenommen und mit 4 pCt. verzinset werden.

Das mißfiel in Luzern, wo man überhaupt in der Erwartung, daß die Sachen im Canton Schwyz mehr nach Wunsch fortschreiten würden, sich getäuscht sah. Im Jahre 1837 erhob sich zwischen den Wohlhabendern und den Minderbegüterten über das Benutzungsrecht der Allmenden ein Streit, der die Einwohner in zwey Partheyen spaltete, die mit aller Heftigkeit einander gegenüber stunden, und die Frage bald von dem ökonomischen auf das politische Gebiet hinüberspielten. Jenen, wegen des gröſsern Viehes, welches sie auf die Gemeinweide schicken konnten, Hornmänner genannt, standen die Klauenmänner, Besitzer des kleinern Viehes, gegenüber. Der Zeit nach knüpfte sich die Lösung der Frage an die Wiederbesetzung der obersten Landesstellen, und zog hiedurch in eine Angelegenheit, welche dem Wesen nach nur das innere Land berührte, den ganzen Canton hinein. An Bemühungen aus der Nachbarschaft, das Feuer abzublasen, fehlte es nicht. Die Presse bemächtigte sich auch dieses, ihr so willkommenen Streites, der zugleich das Mittel darbot, die Waffen der Anschwärzung und Verläumdung gegen diejenigen zu richten, welche dem Haß der radicalen Parthey vorzugsweise geweiht waren. So wurde mit groſser Geschäftigkeit ein zu Luzern verfaßtes: „Gespräch zwischen einem Klauen- und einem Hornmann," im Canton Schwyz verbreitet, und darin ohne Rückhalt die Welt- und Ordensgeistlichkeit beschuldigt, „sie bediene sich der Religion als eines Hebels zu politischen

und weltlichen Zwecken; sie seye nur darauf bedacht, den Aberglauben, keineswegs aber Religion und Sittlichkeit zu fördern.“ Man bediene sich des Wortes: „Religionsgefahr“ zu selbstsüchtigen Zwecken. Ein Köder war der Begierlichkeit darin hingeworfen, daß man das Corporationsgut und, was das Kloster Einsiedeln Ueberflüssiges habe, verwende, um schlechtere Pfründen zu verbessern. Wie schlau dieß berechnet war, die Geistlichkeit durch so lockenden Schein zu zertrennen, so versammelte sich doch dieselbe am 26. April und beschloß einmüthig, das Volk auf den irrthümlichen, verwegenen und irreligiösen Inhalt durch ein gedrucktes Blatt aufmerksam zu machen, und zugleich am nächsten Sonntag von der Kanzel dagegen zu warnen.

In solcher allgemeinen Spannung der Gemüther nahte der Tag der Landsgemeinde, der 6. May. Schon der Anfang derselben war stürmisch, viele Cantonsfremde suchten sich Plätze dicht an den Marchen des Landsgemeindekreises. Die Radicalen hatten sich jetzt mit den Klauenmännern identificirt. Sprachen die Führer von diesen, so blieb Alles ruhig; erhoben Männer der andern Parthey die Stimme, so wurden sie von jenen mit Geschrey unterbrochen. Nachdem man eine gute Zeit über unbedeutende Fragen in Hader zugebracht, fielen an einer Stelle Schläge, und bald fand das Beispiel Nachahmung. Die radicalen Blätter schrien nachher aus: die Hornmänner wären die Ersten gewesen, welche darein geschlagen hätten. Der Verfasser hat damals mit mehrern Personen aus andern Cantonen gesprochen, welche blosse Neugierde, ohne Vorliebe für irgend eine der beiden Partheyen, an die Landsgemeinde getrieben hatte; sie alle warfen die Schuld auf die Klauenmänner, wie dieses auch bey den nachherigen Untersuchungen standhaft behauptet wurde. Da aber die Männer des innern Landes die kräftigern sind, so mußten die Klauenmänner die Flucht ergreifen. Diejenigen von Einsiedeln zogen gerade gegen das Kloster, um an diesem Rache zu nehmen. Sie brachen das eiserne Gitter ein, welches in den Hof führt, und als zwey angesehene Capitularen sie zu besänftigen suchten, warfen sie die Schuld jener Thätlichkeit auf das Kloster: es habe die Gegenparthey mit Geld bestochen. Da die Capitularen sahen, daß sie nichts ausrichteten, zogen sie sich zurück. Darauf wurden die Fenster eingeschlagen, Steine flogen, der Haufe schickte sich zum Stürmen an; noch zu rechter Zeit kamen einige Gemeindsvorsteher herbey, denen es gelang, den Haufen zum Abzug zu bewegen. Aber Drohungen wurden auch am folgenden Tage erneuert, so daß das Kloster sich genöthigt sah, in Schwyz Schutz nachzusuchen.

Es wäre viel darüber zu berichten, in welcher Weise Commissarien, welche der Vorort (damals Luzern) in den Canton Schwyz zur Untersuchung ordnete, ihren Auftrag erfüllten, in welche Stel-

lung zu den Partheyen ſie ſich ſetzten, und wie die Frage zu beantworten wäre: ob der nachmalige befriedigendere Ausgang der Sache ihren Bemühungen zu verdanken ſeye? Gewiß doch nicht der Geſchäftigkeit, mit der man Schmähſchriften, aufwiegelnde Blätter bis in die oberſten Berghütten hinauf verbreitete? Gewiß doch nicht, dem beharrlichen und dennoch vergeblichen Beſtreben, das Volk gegen ſeine Geiſtlichen aufzureizen, ſein Vertrauen zu dieſen zu untergraben, dieſelben auf alle erſinnliche Weiſe zu verunglimpfen? Die „Allgemeine Schweizerzeitung“ äuſſerte ſich zu jener Zeit über dieſe Bemühungen:

„Alle radicalen Blätter predigen Aufruhr gegen die Regierung von Schwyz. Es ſcheint ihnen der Augenblick gekommen, mit Schwyz die Komödie zu ſpielen und zu wiederholen, welche im Jahre 1833 mit dieſem Stand und mit Baſel ſo ruhmwürdig gelungen. Die Taktik iſt jetzt aufs Haar die gleiche: Unterſtützung und Anreizung einer unzufriedenen Parthey, bis es zu blutigen Händeln kommt, wo dann die eidgenöſſiſche Tapferkeit den geſuchten Vorwand zur Einmiſchung erhält, um alle Wühler, denen man zu Hauſe die Köpfe abſchlagen lieſſe, dort zu Regenten zu erheben.“

Der Vorort ſelbſt nahm am allerwenigſten eine unbetheiligte Stellung ein. Seine Berichte lauteten nicht allein entſchieden zu Gunſten der Klauenmänner, warfen nicht allein die Schuld des Streites auf die Hornmänner, ſondern beſchuldigten geradezu die Obern des Cantons: jene Schlägerey am 6. May wäre von ihnen veranſtaltet, im Auftrag von ihnen begonnen worden. Dagegen ſagten manche der Redlichern unter den Klauenmännern von dieſen ſich los, indem ſie ſelbſt bekannten: ſie wollten nicht einigen Revolutionsmännern von Luzern und Schwyz, und ſolchen, die, um ein Aemtlein zu erhalten, die Ruhe des Vaterlandes aufs Spiel ſetzen, zu blinden Werkzeugen dienen. Nach lange dauernder, unabläſſiger Beſtrebung, unter welcher man ſogar Truppen in Bereitſchaft ſetzte, und vergeblich die Regierung von Schwyz als nicht mehr exiſtirend behandeln wollte, mußte man es geſchehen laſſen, daß am 27. Juny eine abermalige Landsgemeinde ruhig ablief, und nachdem noch an der Tagſatzung allerley zum Beiſtand der Klauenmänner verſucht, in einer andern, die am 22. July, in Beiſeyn von abgeordneten Repräſentanten, gehalten worden, eine genaue Zählung 4478 Hornmänner und bloß 4006 Klauenmänner auswies; worauf die Beſetzung der oberſten Cantonsſtellen ungehindert vor ſich gehen konnte.

Hätten wir eine Geſchichte des Unterfangens der Radicalen in politiſcher Beziehung zu ſchreiben, der Canton Schwyz wäre im Fall, aus dem Verlauf der letzten zehn Jahre, einen ungemein reichen Beitrag der merkwürdigſten Thatſachen zu liefern; er war ein Boden, den drey Nachbarn wetteifernd zu ihrem Tummelplatz ſich erſehen hatten.

Glarus.

In dem kleinen Canton Glarus konnten nicht alle Einwohner der Reformation unterworfen werden. Daß die Minderzahl auch in Sachen des Glaubens der Meinung der Mehrzahl sich füge, duldete die Verfassung nicht; daß jene, wie anderwärts geschah, vertrieben würde, dazu mochte dort Niemand den Schein gesetzlicher Macht borgen. Aus dieser Trennung in Glaubenssachen entspann sich allerley Reibung, und jede Parthey suchte ihren Stützpunct in den Glaubensgenossen benachbarter Cantone. Ein Religionsvertrag im Jahre 1564 brachte einen zweifelhaften Frieden, der im Jahre 1623 abermals in offenen Streit übergieng. Die Katholiken, kaum ein Viertheil der Bevölkerung, klagten über Beeinträchtigung bey der Aemtervertheilung und verlangten Trennung des Landes, wie sie nicht lange vorher in Appenzell ausgeführt worden war. Zwar kam im Jahre 1624 durch eidgenössische Vermittlung ein Vertrag über die Aemterbesetzung zwischen beiden Religionsparthenen zu Stande, aber auch dieser führte nicht zu dauerndem Frieden. Der Bau des Capucinerklosters zu Näfels im Jahre 1675 gefährdete denselben vollends, und bis zum Jahre 1682 hatte die Spannung einen solchen Grad erreicht, daß beide Parthenen bereits nach Hülfe sich umsahen. Wie schon früher, so verlangten die Katholiken jetzt wieder Landestheilung, auf das Beispiel von Appenzell sich berufend, was aber die Reformirten sich nicht wollten gefallen lassen. Endlich wurde, nach ernsten Bemühungen der eidgenössischen Stände, von beiden Theilen folgender Vertrag angenommen:

„Jede Religionsparthey setzt für bürgerliche und für Strafsachen ihren besondern Rath und Gericht. In Sachen zwischen Personen verschiedener Confession urtheilt ein gleichzählig zusammengesetztes Gericht. Sonst verbleibt Glarus ein gemeinsames, unzertrenntes Land der Eidgenossenschaft. Daher werden Tagsatzungs-Instructionen in gemeinem Rath verhandelt, und nur, wenn man sich nicht vereinigen kann, mag jeder Theil handeln nach Gutfinden. Gesandte werden von jedem Religionstheil besoldet, nach diesem in Auszügen die Krieger geschaart, aber aus gemeinem Landessäckel bezahlt. Die bisherige Aemtertheilung, die Verträge überhaupt, bleiben in Kraft, die Religionsübung frey. In Folge dieser Aemtertheilung wird der Landammann wechselsweise für drey Jahre von den Reformirten, für zwey Jahre aus den Katholiken ernannt. Ebenso der Landesstatthalter. Das Amt eines Pannerherrn ist lebenslänglich, und geht von dem Manne der einen Confession auf einen der andern über. Als Seckelmeister waltet ein Reformirter sechs Jahre, dann folgt ihm für drey

Jahre ein Katholik. In den gemeinen Rath ernennen die Reformirten 48, die Katholiken 12 Mitglieder.“ Wie ſämmtliche Orte dringend die Annahme empfahlen, ſo auch der kaiſerliche und der franzöſiſche Geſandte. Der Vertrag ward, mit den Siegeln aller eidgenöſſiſchen Stände verſehen, jedem Theil zugeſtellt. Von da an wurde nichts mehr von Reibungen gehört Friedlich, und bey allen gröſſern Anforderungen gemeinſam zuſammen wirkend, lebten fortan beide Confeſſionstheile mit und unter einander.

Dieſer Friede hatte für den Radicalismus keinen Werth · ſeine Theorie ſtand ihm höher. Verträge und Rechte giebt es für ihn ohnedem nicht; Acten ſind für ihn bloß mit dem Griffel auf Schiefertafeln geſchrieben, den feuchten Schwamm legt er nicht aus der Hand. Es herrſchte im Grund kein Mißvergnügen im Ländchen Glarus; aber ſolches zu wecken, iſt die Fundamentalwiſſenſchaft des Radicalismus, er kennt die Empfänglichkeit der Menge dafür. Daß die Katholiken, an der Zahl ein Fünftheil der Glarnerbevölkerung, einen Drittheil an den oberſten Landesſtellen inne haben ſollten, war ihm ein Vorrecht, dieß der Anknüpfspunct für ſeine Machinationen. Daß dieſelben ſeinem Fortſchritt nicht huldigten, ſetzte ihn in Entrüſtung, Verluſt ihrer anderthalb Jahrhunderte unbeirrt beſeſſenen, feyerlich gewährleiſteten Rechte ſollte ſo ſchwere Schuld büſſen. Er hatte ſchon vor langem in dem Ländchen eine Zeitung begründet, in der Abſicht, ſeine Lehren durch daſſelbe zu verbreiten, anneben mit andern Blättern ähnlichen Zweckes würdig in die Schranken zu treten. Man weiß, von wem das Unternehmen ausgegangen iſt, wer die Druckerpreſſe in das Ländchen hinaufgeſendet hat, es läßt ſich ſchon daraus das Unternehmen würdigen. Die wohlhabenden Fabrikherren, Repräſentanten der Glarnerbildung und deswegen häufig Repräſentanten des Glarnervolkes, huldigten ohnedieß in ihrer Mehrzahl demjenigen, was man ſich heutzutage unter dem Titel politiſche Bildung ſo leichten Kaufs erwerben kann. Durch ihre bürgerliche Stellung, durch ihre Geldmittel und durch die Abhängigkeit, in welcher die brodloſſe Maſſe ihrer verknechteten Arbeiter zu ihnen ſteht, ſind ſie Herren des Landes, welche vornehm auf die minder begüterten und doch mit ihnen gleichberechtigten Katholiken herunterblickten. Der Bund des Jahres 1683 ſollte gebrochen werden; wie dieß getrieben wurde und was hieraus weiter ſich entſponnen, iſt ein wahres Nachtſtück aus dem Jahrhundert der Humanität, aus dem Lande der Menſchenrechte.

Mit dem Jahr 1836 gieng von den Reformirten das Begehren nach Vernichtung der Verträge, Einführung der Kopfzahl, Trennung der Gewalten aus. Die Katholiken ſahen das Ungewitter heranziehen; daß es Unterdrückung, Ausſchlieſſung von Ehren und Aemtern,

Aufhebung partheiloser Gerichte über sie ausschütten werde, war nicht schwer vorauszusehen. Was in andern Cantonen geschehen oder versucht worden, stand in frischem Bilde vor ihren Augen. Sie rathschlagten mancherley, wie etwa das Ungewitter zu brechen seyn dürfte; sie glaubten, der Landsgemeinde, oder vielmehr der Parthey der Reformirten, stehe es nicht zu, ihr Uebergewicht zu Zernichtung eines zwischen gleichberechtigten Theilen bisher unangefochten bestehenden Vertrages geltend zu machen. Schon das wurde von dem Schweizerboten, der seinen frühern glatten Ton an einen barschen und ungezogenen vertauscht hatte, zu „Frechheit" gestempelt, und wahrlich mit eben dieser als „Insurrektionszustand" ausgegeben. — Einige Zeit vor dem Zusammentritt der Landsgemeinde müssen die Verhandlungsgegenstände für dieselbe von dem dreifachen Landrath besprochen werden. Als nun im April 1836 der Antrag zu Aufhebung des Vertrages zur Sprache kam, legten sämmtliche katholische Mitglieder eine Verwahrung ein, mit Erklärung, daß weder der Landrath noch die Landsgemeinde hierüber einen Beschluß zu fassen befugt seye. Nachdem aber beschlossen worden, dennoch in die Frage einzutreten, verliessen alle katholischen Mitglieder die Sitzung, zwey Einzige blieben zurück.

Am 8. May hielten die Katholiken ihre gesonderte Landsgemeinde zu Näfels. Der Landesstatthalter Müller ermahnte das Volk zu brüderlicher Eintracht, zu unerschrockener Standhaftigkeit „in Behauptung der heiligsten Rechte gegenüber der rohesten Despotie," zu feyerlicher Wahrung der allgemeinen und besondern kirchlichen Rechte und Verhältnisse. Dann war eine neue Versammlung auf den 23. May angesetzt. An dieser ergiengen folgende Beschlüsse: 1. Protestation gegen das Eintreten der Cantons-Landsgemeinde in die Reformfrage; 2. Anerbieten zu einer Verständigung, ohne die Verträge zu brechen; 3. Theilnahmslosigkeit an der Berathung, sofern die Landsgemeinde in die Verfassungsänderung dennoch eintreten wolle. Daneben wurde beschlossen: die katholischen Geistlichen dürften einen (jetzt schon in Antrag gebrachten) Eid nur insofern schwören, als derselbe ihrem Priestereid nicht zu nahe trete; auch müßten in allen Fällen die katholisch-kirchlichen Rechte vorbehalten bleiben.

Am 29. May hatte nun die Cantons-Landsgemeinde statt. Daß die Protestation der katholischen Landsgemeinde nichts fruchten würde, war voraus zu sehen. Wie in stürmischem Antrag die Verfassungs-Aenderung zur Sprache kam, verließ Hr. Landammann Müller von Näfels alsbald seinen Stuhl und entfernte sich. Eine Commission zu Entwerfung einer neuen Verfassung wurde bestellt, vorläufig schon festgesetzt, daß jedem katholischen Geistlichen, der den Eid nicht

ſchwören wolle, die Pfründe entzogen, ſo einer wegen geleiſteten Eides Verluſt an ſeinem Einkommen erleiden würde, dieſer erſetzt werden ſolle. — Nun blieb den Katholiken von Glarus nichts als der Verſuch übrig, ob bey den Ständen, ob bey der Tagſatzung Hülfe erhältlich ſeyn möchte. Das hieß freilich gegen die Anwendung eines Princips an die Träger und Stellvertreter des Princips appelliren. Vielleicht waren die guten Leute in dem Wahn befangen: die Garanten eines Vertrages würden es als heilige Pflicht anerkennen, denſelben aufrecht zu erhalten; vielleicht jedoch waren die Erfahrungen ſeit ſechs Jahren nicht an ihnen vorübergegangen, ohne über das, was zu gewärtigen ſeye, ihnen die Augen zu öffnen; aber ſie hatten keinen andern Ausweg als dieſen, ſie durften ihn wenigſtens des Formellen und der eigenen Beruhigung wegen nicht unterlaſſen. — Am 18. Auguſt wurde die Angelegenheit beſprochen und von dem proteſtantiſchen Geſandten von Glarus gegen jede Einmiſchung in die Reviſion ſeiner Verfaſſung proteſtirt, von der Mehrheit den katholiſchem Geſandten nicht einmal die Gegenrede erlaubt.

Inzwiſchen gieng in Glarus das Werk fort, und berührte natürlich nicht bloß die politiſchen, ſondern auch die kirchlichen Rechte der Katholiken, die ſomit ausſchließlich durch die Reformirten geordnet werden, deren Maaß von ihnen abhängen ſollte. Daſſelbe ſtund ſeiner Beendigung nahe, als am 28. Auguſt die katholiſche Landsgemeinde zu Näfels einmüthig den Beſchluß faßte:

„1. Daß wir unſern conſequenten Weg, den wir bis dahin verfolgt, feſt und unerſchrocken fortſetzen und unſere vertragsmäſſigen kirchlichen und politiſchen Rechte fernerhin feyerlich wahren und behaupten ſollen.

2. Daher wir auch ſämmtlichen katholiſchen Herren Räthen und ſämmtlichen katholiſchen Herren Landleuten bey Ehr und Eid verbieten, an den Berathungen des vorberührten Verfaſſungsentwurfs im Landrath oder an der Landsgemeinde zu erſcheinen, ſo wie an allen andern Berathungen über dieſe Verfaſſungsſache, ſeye es in Räthen oder Commiſſionen, Antheil zu nehmen, ſondern bey Ehr und Eid ſollen ſie verbunden ſeyn, in ſolch vorkommenden Fällen abzutreten — ſo lange unſere vertragsmäſſigen Rechte keiner Berückſichtigung gewürdigt und ſo lange das durch katholiſchen Landsgemeindebeſchluß vom 23. May 1836 gemachte Anerbieten, hinſichtlich allfälliger Verbeſſerungen in unſern innern Landeseinrichtungen auf contrahirendem Wege eine gütliche Verſtändigung zu erzwecken, von dem evangeliſchen Landestheil fernerhin unbeachtet bliebe.

3. Sey dem Hrn. Landammann C. Heer die ſchriftliche Anzeige zu machen, daß weder der dreifache Landrath, welcher wegen Vor-

prüfung des Verfassungsentwurfes, ohne Mitwirkung des katholischen Landestheils, auf den 29. August bey Eiden einberufen wird, noch die darauf folgende Landsgemeinde katholischerseits besucht werden wird."

Ueber diesen Beschluß drückte der einzig von den Reformirten besuchte dreifache Landrath am folgenden Tage sein Erstaunen aus, welchem am 30. August erwiedert ward:

„Auch abgesehen von dem rechtlichen und verfassungsmässigen Standpunct, in welchem sich der katholische Landestheil befindet, wie kann wohl ein Katholik, in dessen Herz noch ein Keim von Katholicismus vorhanden ist, an solchen Berathungen und Beschlüssen Antheil nehmen, in denen er die Rechte der katholischen Kirche offenbar und im höchsten Grade verletzt betrachten muß, wie dieser denn von einer einseitig aufgestellten Revisionscommission ausgearbeitete, im laufenden Monat im Druck erschienene Verfassungsentwurf genügend beweist?"

Auf den 11., dann wieder den 25. Sept. war die Landsgemeinde zu dessen Bekräftigung einberufen; beidemale mußte sie wegen herabströmenden Regens wieder entlassen werden. Am 2. Oktober war's wieder nicht besser; doch wollte man längern Verschub nicht eintreten lassen, mußte aber der ungünstigen Witterung wegen zu Eile rathen. Es gieng nach Wunsch, die Rechte der Katholiken wurden aberkannt. Von ihnen hatten sich an der Landsgemeinde niemand eingefunden.

Darüber sprach die Allgemeine Schweizer-Zeitung folgendes kräftige Wort:

„Ein solches Niedertreten des Schwächern durch den Stärkern ist ein trauriges Beispiel für die benachbarten Mächte der Schweiz. Wenn die Schweiz selbst die beschworenen Verträge nicht achtet, wie wird sie dann für sich die Heiligkeit der Verträge aufrufen können? Der Vertrag von 1683, der einzig geschlossen wurde, damit der schwächere Theil nicht durch den stärkern unterdrückt werde und unter welchem Glarus 150 Jahre des innern Friedens genossen, schließt mit den Worten: „„das Es one einige fernere Enderung bey diesen Vertrags-Mitlen bleiben vnnd ins khünftig kein Teil darwider vnder wes Schein vnd Vorwand Es seyn möchte, nichts Thuon, vornemmen noch schaffen gethan werde, auch weiters vnnd anders nit mer Anbringen noch begehren, sondern sich desen, was in diesem Vertrag begriffen, für alle Zeit genzlich vernügen vnnd sättigen, auch von Inen, den löbl. Ohrten der Eidtgnoschaft von beider Religionen in Sachen harwider laufende weder dem Ein noch anderen Theil Einich weiter gehör gegeben, sondern ledigklich zu getreüwer Haltung disen Vertrags ernstlich angewisen werden sollen. In bestem Vertrauen das Sye dasselbe zu gemeinem Heil, Rhuow vnnd Sicherheith alzeit getreuwlich beobachten werden.""

Schon am 4. Okt. überſandte der kathol. Rath von Glarus an den Vorort eine Proteſtation gegen dieſe Verfaſſung. — In dieſem Jahr hatte ſich wegen des Begehrens des franzöſiſchen Geſandten um Vertreibung der fremden Ruheſtörer aus der Schweiz eine auſſerordentliche Tagſatzung am 17. Oct. zu Bern verſammelt. Die ſiegende Parthey von Glarus ſollte dort Garantie ihrer neuen Verfaſſung verlangen, wogegen der katholiſche Rath am 15. Oct. wohlmotivirte Einwendung, mit actenmäſſiger Darlegung aller bisher gethanen Schritte, erhob. Er meinte: allem voran müßte die Entſcheidung der Frage gehen:

> Können unter dem Titel einer neuen Verfaſſung rechtlich abgeſchloſſene und bis zur Stunde geltende Landesverträge durch den Willen des einen Contrahenten zum größten Nachtheil des andern einſeitig aufgehoben werden?

Abermals boten die Katholiken Verbeſſerung der innern Landeseinrichtungen auf gütlichem Wege an. Aber um dieſe war es dem Radicalismus nicht zu thun; jene ſollten ihrer bisherigen politiſchen Rechte beraubt, ihre kirchlichen Verhältniſſe dem willkührlichen Ermeſſen der Reformirten ausgeliefert werden. — Ein ähnliches, die Sache noch klarer entwickelndes Schreiben wurde von den Katholiken gleichzeitig an ſämmtliche Stände erlaſſen. — Der reformirte Geſandte drang dann an der Tagſatzung mit ſolcher Haſt auf unverzügliche Garantie, daß der Geſandte von Unterwalden ſich zu der Bemerkung veranlaßt fand: „Wenn doch die Verfaſſung des Cantons Glarus eine reife Frucht und, wie man zu ſagen beliebe, ein ſo geſundes Kind ſeye, warum es denn der Blut- und Nothtaufe ſo ſehr bedürfe?“

Die erforderlichen Stimmen zur Garantie waren noch nicht zuſammenzubringen, was zu einem fortgeſetzten lebhaften Schriftenwechſel Veranlaſſung gab. Reformirter Seits bemühte man ſich, die von Katholiſch-Glarus vorgebrachten Gründe in einem Kreisſchreiben vom 7. Dec. zu entkräften, was eine neue Auseinanderſetzung, zugleich Widerlegung desſelben vom 27. Dec. zur Folge hatte.

Die reformirten Behörden handelten nun, als ob von Seite der Katholiken nicht die mindeſten Einwendungen gegen die Verfaſſung wären gemacht worden; daß ſie ſich zu fügen hätten, wurde als unantaſtbar vorausgeſetzt, in dieſer Vorausſetzung auch in das Kirchliche nach Belieben eingegriffen. Seit der Reformation feyerten beide Confeſſionstheile den Jahrestag der Näfelſerſchlacht, jeder nach ſeinem Ritus. Das wollte der weltlichen proteſtantiſchen Behörde nicht mehr gefallen, ſie decretirte gemeinſame Feyer, wechſelsweiſe Predigt. Die katholiſchen Geiſtlichen fragten im Jahr 1836 ihren Biſchof, was ſie zu thun hätten. Er mißbilligte damals die Sache, was ſich

durch die Umstände genügend rechtfertigt. Die katholischen Geistlichen blieben von der Feyer weg. Im Jahr 1837 hingegen gestattete er es.

Am 7. May versammelte sich die kathol. Landsgemeinde und vernahm Bericht über den Stand ihrer Angelegenheit. Im Bewußtseyn, nie den Landesfrieden gestört, nie die Eintracht getrübt, nie dem, was des gemeinsamen Vaterlandes Wohl forderte, sich entzogen zu haben, billiger Verfassungsänderung nie abgeneigt gewesen zu seyn, — erklärten sie einstimmig: „für die Beibehaltung ihrer gänzlichen Unabhängigkeit in religiösen Dingen, für Religion und Vaterland Hab und Gut, Leib und Leben zu wagen bereit zu seyn," so wie sie im weitern beschlossen:

„1. Sollen alle diejenigen Schritte, welche von dem katholischen dreifachen Landrath, von der von ihm ausgestellten katholischen Landescommission und dem katholischen Rath in Sachen der durch die Verfassungs-Revision entstandenen Landesstreitigkeiten gethan worden, ganz gebilligt und ratificirt seyn.

2. Auf dem bisher eingeschlagenen Weg zu verbleiben und in Bestätigung des katholischen Landsgemeindsbeschlusses vom 28. August 1836 soll es sämmtlichen Herren Räthen, so wie sämmtlichen katholischen Herren Landleuten bey Ehr und Eid verboten seyn, an Verfassungsberathungen im Landrath oder an der Landsgemeinde zu erscheinen, so wie an allen andern Berathungen über diese Verfassungssache — sey es in Räthen oder Commissionen — Antheil zu nehmen.

3. Von der Landsgemeinde aus wird die fernere Leitung der Geschäfte dem dreifachen Landrath, der von ihm aufgestellten Landescommission, so wie dem katholischen Rath übertragen, um sowohl gegen den hohen Vorort als gegen die eidgenössischen Stände diejenigen Schritte zu thun und die weitern Verfügungen zu berathen, die zur Handhabung und Vollziehung des heutigen Landsgemeindsbeschlusses als erforderlich erachtet werden.

4. Sollten anderweitige Umstände eintreten, so ist die Obrigkeit beauftragt, den katholischen Herren Landleuten Bericht zu erstatten und Anträge zu hinterbringen."

Die Frage über Garantie der Glarner-Verfassung, die Einwendungen der Katholiken, die Beschwerden und Anerbietungen derselben kamen bey der Tagsatzung von 1837 zur Sprache. Es gelang den Reformirten 12 zustimmende Stände endlich zusammenzutreiben und so wurde nach dreitägigem Kampfe am 27. Juli „dem Machwerk der Willkühr und Gewalt", wie der Gesandte von Neuchatel, Hr. von Chambrier, sich aussprach, „das Siegel der Bekräftigung aufgedrückt." Daß das Votum der Glarnergesandten in einer eigenen Angelegenheit, mit welcher ein in vertragsmäßigen Rechten stehender Theil niemals sich befaßt, ja wogegen er stets protestirt hatte zu, Er-

füllung jener Zahl zwölf auf- und angenommen wurde, nannte, so wie das ganze Verfahren der Reformirten in dieser Sache, ein öffentliches Blatt „ein Muster moderner Rechtlichkeit.“

Hiemit war das kleine Häuflein Katholiken nicht allein hinsichtlich seiner politischen und bürgerlichen, sondern auch hinsichlich seiner kirchlichen Verhältnisse dem Belieben derjenigen unterwürfig gemacht, mit denen es anderthalb Jahrhunderte in friedlichem Einverständniß gleicher Rechte sich erfreuen durfte. Die Mehrheit an der Tagsatzung hatte diese dem Treiben der andern Parthey zum Opfer gebracht; der Stand Schaffhausen jedoch, der sich das Verdienst, die fehlende zwölfte Stimme nachgeliefert zu haben, beimessen darf, that dieses unter Voraussetzung (gleich als ob, wo der Radicalismus auf ein Ziel losstürmt, eine Voraussetzung sich rechtfertigen liesse!): „es möchte zur hinreichenden Beruhigung des katholischen Volkes eine feyerliche Zusicherung ertheilt werden, daß jetzt und in Zukunft den Rechten der Katholiken in Allem, was auf Religion Bezug hat, in Nichts solle zu nahe getreten werden.“ Wie diese Voraussetzung — an Vorspiegelung angeknüpft, um diese zwölfte Stimme zu erbuhlen, — gerechtfertigt wurde, wird der Verlauf dieser Darstellung nachweisen.

Die katholische Landsgemeinde versammelte sich am 6. August. Die Führung derselben war etwas schwierig, indem beinahe die Hälfte der Landsleute bey ihren alten Verträgen verbleiben, durch keine Drohungen sich wollte abwendig machen lassen. Endlich gelang es, sie zu dem Beschluß zu stimmen, in Verzichtleistung auf ihre politischen Rechtsansprüche, zu deren Rettung alle versuchten legalen Schritte erfolglos geblieben waren, sich dem Unabwendbaren, dem durch eine factische Mehrheit Auferlegten zu unterziehen; jedoch:

„1. Unter der bestimmten und feyerlichen Bedingung, daß den Katholiken die Selbstständigkeit, wie sie selber bis anhin Kraft der Verträge genossen, in religiöser und kirchlicher Beziehung ungeschmälert belassen, und daß ihnen hiefür ab Seite der evangelischen Hrn Mitlandleute die Versicherung ertheilt werde, weder jetzt noch in Zukunft die religiös-kirchlichen Rechte zu beeinträchtigen, noch sich evangelischer Seits in katholische religiöse oder kirchliche Sachen auf irgend eine Weise einzumischen — dermalen auf die politischen Vertragsrechte Verzicht zu thun und der Einführung der neuen Verfassung keinen weitern Widerstand zu leisten.

2. Wird obigen Bedingungen entsprochen, so behalten sich die katholischen Herren Landleute vor, in dem Gesetz über die Wahl, den Bestand, die Verrichtungen und den Geschäftsgang des katholischen Kirchenraths, welches der Genehmigung der katholischen Herren Kirchengenossen des obern und untern Theils vorgelegt werden soll, diejenigen Bestimmungen

aufzunehmen, die sie zu Wahrung und Sicherstellung ihrer bisher ausgeübten religiösen und kirchlichen Rechte erforderlich erachten.

3. Würde gegen alles Erwarten den vorstehenden Bedingungen nicht entsprochen, so erklärt die katholische Landsgemeinde die heutigen Beschlüsse für Katholisch Glarus als unverbindlich — und Landammann und katholischer Rath sind beauftragt, den katholischen Herren Landleuten alsdann Bericht zu erstatten, um ihre fernern Beschlüsse zu gewärtigen."

Statt einer Antwort auf diesen mitgetheilten Beschluß, für welchen man Zustimmung um so eher hoffen durfte, da die reformirte Landsgemeinde religiöse Duldung der Katholiken kurz zuvor verheissen hatte, ergieng von dem begünstigten Sieger an die beiden einzigen reinkatholischen Hauptgemeinden Näfels und Oberurnen die Weisung, ungesäumt ihre Wahlen vorzunehmen; indem der Landrath nicht für nothwendig fand, von jenen gestellten Vorbehalten amtliche Kenntniß zu nehmen. Darum mußte sich am 13. August die katholische Landsgemeinde nochmals versammeln. In dieser wurde erwogen:

„1. daß wir den landlichen Frieden und das früher bestandene gute Einvernehmen zwischen beiden Confessions-Bekennern zu würdigen wissen, und die baldige Rückkehr dieses ehevorigen Friedens aufrichtig wünschen; daß uns die bisherige religiöse und kirchliche Selbstständigkeit über Alles werth und heilig seye, und daß wir für die vollkommene Rettung derselben die größten und theuersten Opfer zu bringen verpflichtet seyen;

2. daß wir die gerechte Erwartung hegen dürfen, es werde uns ab Seite derjenigen Behörde, welche die neue Verfassung angenommen und die wir, nachdem sie unsern Bedingungen entsprochen haben wird, als die verfassungsmässige des Cantons Glarus anerkennen, geantwortet werden, und endlich mit fortwährender Rücksicht auf den Drang der Umstände;

dann mit Einmüthigkeit erkannt, die Schlußnahme vom 6. August wörtlich zu erneuern, zugleich an jene beiden Gemeinden die Aufforderung ergehen zu lassen, die angesonnenen Wahlen nicht vorzunehmen; worüber ihnen im weitern der Schutz der katholischen Landsgemeinde zugesagt wurde.

Auch dieser Beschluß wurde alsbald mitgetheilt, aber gar nicht angenommen, „weil es keine katholische Landsgemeinde mehr gebe." Doch mußte der Landammann die Zuschrift der Behörde privatim vorlesen, denn der Rath wollte wissen, was darin stehe. Diejenige Mittheilung aber, welche sie dem katholischen Vorort und Präsidium der Tagsatzung zu Handen derselben machte, wurde dieser nicht einmal vorgelegt, sondern geradezu zurückgeschickt, wofür nachher die reformirten Glarner den unterwürfigsten Dank gegen Luzern aussprachen. Die radicalen Häupter, welche in ihrer Confession Papst, Bischof und Kirche zugleich waren, hatten gar keinen Begriff, daß es kirchliche

Rechte geben könne; die glücklichen Sieger hatten kein Gedächtniß für die Vorſpiegelung, durch welche ſie jene zwölfte Stimme endlich erworben; die Fabrikherren hatten kein Gefühl für die Würdigkeit eines Völkchens, welches mit ſchwerem Herzen ſeine weltlichen Rechte ſich entwinden läßt, aber noch Alles hinzugeben bereit iſt, um wenigſtens die religiöſen und kirchlichen, welche die Spolien der Andern doch nicht bereichern können, zu retten; ob ſie dieſelben weder kennen konnten, noch würdigen wollten, noch achten mochten, um ſo eher mußten ſie ihrer Gewalt übergeben, ſollte durch ihr Gutdünken beſtimmt werden, was ferner kirchliches Recht der Katholiken in Glarus ſeye. Nicht einmal einer Antwort würdigten ſie in Siegestrunkenheit ihre „Mitlandleute“. Statt deſſen wurde jenen beiden Gemeinden Vornahme ihrer Wahlen neuerdings anbefohlen, ſonſt werde man Truppen anderer Cantone gegen ſie anrücken laſſen. Die ſchweizeriſche radicale Staatspädagogik hatte ſeit 1833 erſtaunliche Fortſchritte gemacht. Man hatte nur jene genannten beiden rein-katholiſchen Gemeinden in die Cur zu nehmen, denn in den paritätiſchen waren die Wahlen fort vor ſich gegangen, verſteht ſich ohne alle Theilnahme der Katholiken; was ſich füglich ignoriren ließ.

Die beiden Gemeinden mußten jetzt auf ihrer Hut ſeyn. Um vor der Hand wenigſtens gegen ſie zu reizen, wurde mittelſt der hülfreichen Blätter durch die Schweiz ausgeſtreut: ein mit Waffen ſchwer beladener Wagen ſeye in Näfels angekommen; indeß es ſich ergab, daß derſelbe mit gewöhnlichem Brennholz geladen war. Daß aber die Katholiken die Rechte ihrer Religion zu verwahren alle Urſache hatten, zeigten die §§. 88. und 89. eines ſo eben gefertigten Entwurfs der Strafproceßordnung, welcher dem Prieſter durch den geforderten Eid geradezu die Verpflichtung auferlegt, nach beliebigem Verlangen das Beichtſiegel verletzen zu müſſen. Sie lauten ſo:

„Jedermann iſt verpflichtet, der Vorladung des Verhöramtes Folge zu leiſten und in geſetzlicher Form über das, was ihm aus eigener Wahrnehmung von der That des Thäters bekannt iſt, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ohne Rückhalt oder Nebenrückſichten Auskunft zu geben. — Von der Verpflichtung ſind befreit die katholiſchen Geiſtlichen bezüglich der ihnen in der Beichte anvertrauten Geheimniſſe. Sollten indeſſen die Ausführung und Folgen eines Verbrechens dadurch verhütet werden können, ſo ſind ſie zur Anzeige verbunden.“

Am 22. Auguſt wurde das Angedrohte vollzogen; ein Bataillon bewaffneter reformirter Glarner mußte die waffenloſen Katholiken überzeugen, es wäre kein Vertrag gebrochen, die verheiſſene Garantie ihrer kirchlichen Rechte erfüllt worden. Schützen ſchloſſen ſich

der glorreichen Heerfahrt als Freiwillige an. Nach erfolgter Beſezzung ſollten die Katholiken durch Unterſchrift erklären:

1. „Daß ſie die von der ſouveränen Behörde des Cantons Glarus (bey welcher nicht ein einziger Katholik anweſend war) unterm 2. Okt. in Kraft getretene Verfaſſung, ſo wie die organiſchen Geſetze anerkennen;
2. den verfaſſungsmäſſigen Behörden Gehorſam leiſten;
3. auf jeglichen Widerſtand gegen die Verfaſſung (den ſie doch durch die Beſchlüſſe vom 6. und 13. Auguſt völlig aufgegeben hatten), die Geſetze und die neuen Behörden entſagen wollen.“

In mehrern Gemeinden wurde entſprochen, ſie blieben aber doch beſetzt, einige Männer in Glarus, die ſich ſträubten, erhielten 30 Lehrmeiſter auf einmal; Zürich und St. Gallen waren überdem in Bereitſchaft, die Einheimiſchen auf den erſten Wink zu vermehren.

Das alles veranlaßte Koſten, und das Verlangen, ſie zu decken, Proceduren. Die angeſehenſten Männer der Katholiken, bisher oberſte Beamtete des Cantons, wurden vor die Criminal-Verhöreommiſſion gefordert und durch dieſe ein Verfahren beliebt, über das man lieber den Schleyer decken möchte.

Die Nachrichten hierüber, welche theils in öffentlichen Blättern zur Kunde kamen, theils dem Verfaſſer durch den vertriebenen und in fremder Erde ruhenden Garde-Hauptmann Müller, mündlich mitgetheilt wurden, ſind empörend. Zuerſt legten ſie das in der Kirche zu Näfels aufbewahrte katholiſche Landesarchiv unter Siegel, nahmen die Kanzley in Beſchlag. Da Hr. Landſchreiber Landolt die in letzter Zeit an den Vorort und die Stände erlaſſenen Schreiben nicht abliefern wollte, wurde er um Mitternacht überfallen und durch zwey Compagnien nach Glarus abgeführt. Der Landammann Müller und der Zeugherr, Oberſt Pasqual Tſchudi, wurden — der Criminal-Verhör-Commiſſion übergeben. Die Hrn. Dr. Burger und Garde-Hauptmann Müller, damals auſſer Landes, wurden vorgeladen und durch Quälereyen gegen ihre Familien genöthigt, ſich zu ſtellen. Auf die Entdeckung des Verfaſſers einer Schrift: „An das katholiſche Glarner-Volk,“ wurde ein Preis von 320 Franken ausgeſetzt, ungeachtet die Schrift gar nichts anderes enthielt, als Worte des Troſtes und der Ermnnterung an daſſelbe. Alle wurden nachher in ſchwere Geldſtrafen verfällt.

Es genügte den Feinden der Katholiken nicht, den Vertrag von 1683 gebrochen, ſeine Beſtimmungen einſeitig aufgehoben, mit Hülfe der Geſinnungsverwandten die Katholiken ihrer Rechte beraubt zu haben, ſie wollten auch noch das andere Original-Document jenes Vertrages, die hell klingende Stimme, wer die Eidgenoſſen von 1683, wer ihre Urenkel geweſen, in Händen haben; die Siegel, das bekräf-

tigende Zeichen alter „getreuer, lieber, biederer Eides- und Bundesgenoſſen“ wollten ſie zerbröckeln, wie dieſer Nachkommen das den Katholiken gegebene Wort in ihren Rathſchlägen und Erörterungen zerbröckelt haben; zerreiſſen wollten ſie das Pergament mit den Schriftzügen, damit es nimmer in ſtummer und dennoch zermalmender Sprache ihnen zurufe: nicht mich, eure eigene Ehre, das, was euern Vätern am theuerſten geweſen — gegebenes Wort habt ihr zerriſſen! Aber es war geflüchtet, es war ſicherer Verwahrung übergeben das verhaßte Document. Der Zeugherr Tſchudi, hieß es, wiſſe darum, von ihm verlangte man es; und war es doch offenbar, wenn gleich durch die herbeigeführten Thatſachen, durch „die Ordnung der Dinge,“ ſeiner Bedeutung nach kraftlos erklärt, Eigenthum der Katholiken, denen es damals zugeſtellt worden, ſo gut als den andern. Und war ja jetzt die „neue Ordnung der Dinge“ das Lebendige und jenes Pergament das Todte, und hätten jene Garanten bey deſſen unmerklichſter Lebensregung mehr Bajonnette aufgeſtellt als die Väter Buchſtaben. Dieſen Zeugherrn Tſchudi faßten ſie nun, und warfen ihn in ihrem Gefängniß in die untere „Henkerskammer.“ Aber nicht zufrieden mit dieſer Oertlichkeit, auf deren Weſen ſchon ihr Name hindeutet, verſiegelten ſie noch die Fenſter des Gefängniſſes, damit nicht einmal freye Luft ihn erquicke. Indeß nicht zu zweifeln iſt, daß auch dieſer Regenten Humanität gegen jedes moraliſche Scheuſal in vollen Schlägen pulſiren, ihr Zartgefühl es nicht ertragen würde, wenn der qualificirte Verbrecher über harte Behandlung auch nur die leiſeſte Klage erhöbe, ſperrten ſie den Sprößling des älteſten, edelſten und verdienteſten Geſchlechtes des Landes, der geſammten Schweiz, den von ſeinen Mitbürgern mit Würden, vom Auslande mit Rang bekleideten Mann, nur darum, weil er gegen ſeine Mitlandleute und Glaubensgenoſſen eine Pflicht erfüllte, in ein einſames Gefängniß, durch deſſen vergittertes Fenſter nur ſparſames Licht dringen konnte, geſtatteten ſie ihm zur Nahrung nur drey Suppen des Tages. Als er von ſolcher Behandlung ſchwer erkrankt und halb betäubt darniederlag, ſeye ihm (ſo erzählte der Garde-Hauptmann dem Verfaſſer, und nannte ſelbſt den Mann, der ſolches verübt) eine Schrift zum Unterzeichnen vorgelegt worden, wodurch derjenige, bey dem die Acte in Verwahrung lag, zu deren Auslieferung ſollte ermächtigt werden. Da habe jener Mann des Oberſten Hand ergriffen, die Feder in dieſelbe geſteckt, und ſie ihm zum Unterzeichnen geführt. — Das iſt gewiß, daß man nur die Wahl hatte, ihn entweder zu befreyen oder in wenigen Tagen zu begraben. Vier Männer mußten ihn, zwiſchen Leben und Tod ſchwebend, auf einer Matratze, unter lauten Schmerzensrufen, aus dem Kerker in das Haus ſeiner achtzigjährigen Mutter tragen, dieſe hie-

für all ihr Vermögen einsetzen, daß es nach Gutfinden der Gebieter zu Tilgung der vorjährigen Besatzungskosten dienen könne.

Erst am 15. Dec. 1838 ergieng über die Männer, welche zwey Jahre früher die confessionellen und politischen Rechte mit solcher Ausdauer durch alle legalen und rechtlichen Mittel (und sonst durch keine andern) zu wahren sich bemüht hatten, ein Richterspruch. Von allen gemachten Anschuldigungen konnte nur eine erwiesen werden: daß der Landsfähndrich Dr. Burger im Wahn gestanden, die Preßfreiheit seye auch für gewaltsam Unterdrückte, seye zur Vertheidigung von Rechten so gut als zu deren Vernichtung vorhanden, und in solchem Wahn das Büchlein: „an das Glarner-Volk," und zwar zu einer Zeit, in welcher die Frage über Schonung und Zerstörung der Rechte noch unentschieden schwebte, geschrieben hatte. Dafür mußte er 300 Kronen (480 fl.) und die Hälfte der Untersuchungs- und Prozeßkosten tragen; die andere Hälfte wurde fünf andern, und zudem jedem noch eine grössere oder geringere Geldstrafe auferlegt. Dieß war der Triumphtag der herrschenden Parthey. Am 31. Jän. wurde Hr. Zeugherr Tschudi, weil er aus Auftrag seiner Obern den alten Vertragsbrief dem Hrn. Landammann Schmid in Ury übergeben, nun als bloßer Privatmann denselben nicht mehr zurückfordern zu dürfen glaubte, abermals gestraft. Noch trauriger waren für Einige die Folgen. Hrn. Tschudi's Gesundheit hat die unmenschliche Behandlung im Kerker zerrüttet. Den Landsfähndrich Burger brachte der Gram über diesen Gang der Dinge im Märzen 1839 ins Grab. Den Garde-Hauptmann Müller trieb der Unmuth in die Fremde. Am Ende des Jahres riß auch ihn zu Rom der Tod, in dem besten Mannesalter, von vier unmündigen Kindern weg. Doch ersetzte ihnen die göttliche Vorsehung den zur Ehre des Fortschrittes und zu neuer Verherrlichung des Radicalismus verfolgten und getödteten Vater. Die Versorgung von zweyen übernahm der allgemeine Vater der katholischen Christenheit, ein anderes läßt der Cardinal Lambruschini erziehen, das vierte nahm eine vornehme römische Dame an Kindesstatt an.

Während dessen sollten die katholischen Glarner, zumal die Geistlichen, erfahren, welche Auslegung der verheissenen Garantie der kirchlichen Rechte wolle gegeben werden. Schon in jener Zeit, da die Häuser der Katholiken militärisch besetzt waren, verlautete es: die Truppen würden dann erst abziehen, wenn die Geistlichen den Eid geleistet hätten. Sie baten daher den Bischof von Chur, dessen Administration Glarus durch das Oberhaupt der Kirche zugewiesen worden ist, um Weisung. Am 23. August kam folgende Antwort:

„Auf die von Seite der Geistlichen des Cantons Glarus gemachte Anfrage, wie sie sich für den Fall, daß in Folge der eingeführten neuen Cantonsverfassung sie von weltlichen Behörden vorgerufen würden, zu

gegen die Geiſtlichen verfahren werden und demnach der Grundſatz der Suspenſion auf den heutigen Tag ausgeſprochen ſeyn.

2. Iſt den eidſcheuen Geiſtlichen geſtattet, binnen 14 Tagen ſich noch für die Eidesleiſtung auszuſprechen und beim Rathspräſidenten hiefür ſich melden.
3. Die katholiſchen Gemeinden werden aufgefordert, ſich für den gegebenen Fall um andere Geiſtliche umzuſehen.
4. Nichtcantonsbürger, welche binnen 14 Tagen den Eid nicht leiſten, werden über die Gränze geſchafft und den eidſcheuen Cantonsbürgern das Salarium innebehalten."

Durch Landjäger wurde dieſes der Geiſtlichkeit angezeigt, was nachſtehende Erklärung vom 28. Oct. zur Folge hatte:

„Wir finden es in unſerer Pflicht, hiemit nochmals zu erklären; daß wir in Betreff der Eidesleiſtung uns ſtetsfort nur an die Weiſung unſers Hochw. Biſchofs halten werden und zugleich bemerken, daß wir beim Antritt der Pfründe von unſern kirchlichen Obern feyerlich verpflichtet worden, ſelbe ohne ſeine Bewilligung freiwillig nicht zu verlaſſen und die heil. Amtsverpflichtungen ſo lange fortzuſetzen, bis er uns dieſer Verpflichtung entbunden. In der zuverſichtlichen Erwartung, eine Tit. Behörde werde die katholiſchen Geiſtlichen an treuer Erfüllung ihrer heil. Pflicht niemals hindern wollen, und alſo die obwaltende Angelegenheit mit der geiſtlichen Behörde in's Reine bringen, bitten wir" ꝛc.

Der Biſchof von Chur bemühte ſich, in einer Zuſchrift vom 6. Nov. Landammann und Rath nochmals zu überzeugen, daß er für die Geiſtlichen nichts anderes verlange, als was die Kirchengeſetze vorſchrieben und was auch von den Cantonen Bern und Aargau anerkannt worden ſeye. Auch die katholiſchen Gemeinden wollten ins Mittel treten und der reformirten weltlichen Behörde darthun, daß die Geiſtlichen in religiöſen Dingen ihrem Biſchof zum Gehorſam eidlich verpflichtet ſeyen, daß das Beharren auf jener Forderung ſie zum Ungehorſam entweder gegen jene oder gegen den Biſchof nöthigen müßte. Nach langem Hin- und Herrathen ergieng am 27. Dec. der Beſchluß:

„Es ſolle den Geiſtlichen bey der ſtattfindenden dießfallſigen Vorbeſcheidung angezeigt werden, daß lediglich in Berückſichtigung des von den katholiſchen Gemeinden geſtellten ehrerbietigen Anſuchens der fragliche Vorbehalt, den hoheitlichen Rechten, der Verfaſſung und den Landesgeſetzen jedoch in Allweg unbeſchadet, und mit jener Beſchränkung nur für den vorliegenden Fall, geſtattet werde. Hievon ſeye nach Chur Anzeige zu machen, Execution zu verfügen, ſo der Eid dennoch nicht würde geleiſtet werden".

Daß dieß Spiegelfechterey war, daß der Bischof in eine solche Verclausulirung nicht würde einwilligen können, ließ sich mit Zuverlässigkeit annehmen. Es gieng am 20. Jenner 1838 ein Schreiben desselben ein, aus welchem wir Folgendes heraushebe:

„Zwar erklären Hochselbe gegenwärtig, den so lange und so hart verweigerten Vorbehalt der Unverletzbarkeit der Religion und katholischen Kirchengesetze nun gestatten zu wollen, doch nur unter der Beschränkung und Bedingniß, daß dieser Vorbehalt „den hoheitlichen Rechten, Verfassung und Landesgesetzen in Allweg unschädlich sey.“ Ich kann nicht unbemerkt lassen, im Falle es der Antrag und die Meinung seyn sollte, daß auch dieser zweite Beisatz der Eidesformel von der schwörenden Geistlichkeit sollte beigefügt werden, daß dadurch der erste kirchliche Vorbehalt ganz entkräftet und aufgehoben, somit nicht die Rechte der katholischen Religion, sondern die neue Verfassung und was in derselben enthalten, oder laut selber in der Folge zu bestimmen vorbehalten wird, als unverletzliches Grundgesetz aufgestellt wäre, wodurch der kirchliche Vorbehalt — gegen die Heiligkeit des Eides — zu einem leeren, nichtssagenden Wortspiel, zu einer offenbaren Täuschung und Widerspruch, zu einem scheinbar bedingten, im Wesen aber vollkommen unbedingten Eid gestempelt würde.“

Die Geistlichen wurden auf den 31. Jenner neuerdings zur Eidesleistung beschieden. Aber schon am 26. kam von Chur eine Weisung im Sinne jenes Schreibens: „Den Eid nur mit ausdrücklichem Vorbehalt dessen zu leisten, was der Religion und den Kirchengesetzen nicht zuwider.“ Einsweilen zog die Regierung ihr Verlangen zurück, indem man vorerst den Bischof überzeugen wollte, daß der Eid einzig auf Verfassung und Gesetze des Staats geleistet werde, dem Schwörenden aber eine unverletzliche Verpflichtung auferlegen. Das Schreiben schließt mit den Drohworten: „Wir wollen Ew. nicht verhehlen, daß uns in diesem Falle (des Verharrens auf dem kirchlichen Vorbehalt) die pflichtmässige Sorge für die Ehre und die Wohlfahrt des Landes kein anderes Mittel übrig liesse, als ein Verhältniß aufzulösen, welches nach solchen Erfahrungen die Quelle stets neuer Verwicklungen und ruhestörenden Einflusses zu werden droht.“

Ein Zwischenereigniß erbitterte den reformirten Rath aufs heftigste. Die Räfelserfahrt sollte abermals gemeinsam gehalten werden. Der Bischof erließ am 27. May 1838 an die katholische Geistlichkeit ein Schreiben, worin er sie aufmerksam macht, wie wenig in gottesdienstlichen Sachen Gemeinschaftlichkeit zuläßig seye. „Die seitherigen Neuerungen und Erfahrungen, sagt er, so wie die gegenwärtigen Umstände der gewaltsamen Spannung und allgemein bekannten widrigen Zudringlichkeiten der Reformirten gegen die Katholiken in Bezug auf Religion und kirchliche Verhältnisse, eignen sich nicht nur nicht,

angezogene Bedenken gegen religiöse Gemeinschaftlichkeit zu mindern, sondern sind vielmehr geeignet, dieselben zu vermehren; weßwegen den Katholiken die gemeinschaftliche Feyer zu untersagen ist.“ — Wirklich fand sich bey der Festfeyer wenig katholisches Volk ein, wofür der Landammann seine Gallsucht nicht bemeistern konnte, und von „Pfaffen-Religion,“ von einem Fremden sprach, „der im Glarnerland Gesetze vorschreiben wolle,“ wie man „dessen Herrschaft ein Ziel setzen müsse.“ — Am 17. und 18. April hatten die Geistlichen lange Verhöre zu bestehen; am 19. beschloß der dreifache Landrath, die Katholiken der Administration des Bischofs von Chur zu entziehen, dieselben möchten sich einen andern Bischof suchen; hievon dem Nuntius Anzeige zu machen, sodann vier Geistliche dem Criminal-Gerichte zu übergeben. Der Beschluß über die Trennung, in den schnödesten Ausdrücken, und statt in Canzley- in ächter Knotensprache abgefaßt, mußte am 22. April in allen Kirchen verlesen werden; am 29. sollten die Gemeinden an die Stelle von jenen vier Geistlichen andere wählen, auf solche, welche der Wahl sich widersetzen wollten, ein wachsames Auge halten. Aber die Kirchenvorsteher erklärten: ohne bischöfliche Ermächtigung könnten sie keine andern Geistlichen wählen, ohne legale Trennung von Chur keinen andern Bischof suchen. Eine dargereichte Petition für Entfernung der treuen Geistlichen fand gar keine Unterschrift.

Der Bischof von Chur protestirte gegen die willkürliche Schlußnahme mit der Erklärung, daß er das Amt der bischöflichen Verwaltung, welches er vom heiligen Stuhl erhalten habe, nur auf dessen Geheiß und Abnahme entlassen könne und werde. Der Geistlichkeit selbst erklärte er:

„Daß er keine andern als die rechtmäßigen Seelsorger anerkenne; daß sie die pfärrliche Gewalt nach Möglichkeit ausüben sollten am Orte, oder, daraus vertrieben, ausser demselben durch sich, oder durch Uebertragung auf andere. Jedem allenfalls Auf- oder Eingedrungenen, solle alle geistliche Gewalt benommen und alle Seelsorgsverrichtungen unter den gesetzlichen kirchlichen Strafen ipso facto untersagt und als sacrilegisch und ungültig erklärt seyn.“

Der Nuntius verlangte Zurücknahme des Beschlusses. — Am 10. versammelte sich das Criminal-Gericht, um über die vier Geistlichen zu urtheilen. Als man sie vorlud, sandten sie die Erklärung: ohne Erlaubniß ihres geistlichen Obern dürften sie vor einer Civilstrafbehörde nicht erscheinen; da ihnen jede Correspondenz mit dem Bischof verboten seye, hätten sie um solche auch nicht einkommen können. Sie wurden durch Landjäger herbeigeholt, und in einem kleinen Raum wie Verbrecher bewacht. Indeß mußten die Landjäger auch die Geistlichen der andern Gemeinden, unter Schimpfreden einer radical-fanatisirten Rotte, herbei-

schleppen. Eidverweigerung und Wegbleiben von der Näfelserfeyer, beides auf ausdrücklichen Befehl ihres kirchlichen Obern, war die Schuld, die auf ihnen lastete. Sie vertheidigten sich mannlich, wahr und kräftig. Erst am folgenden Tage, Abends sieben Uhr, erfolgte der Spruch: „die Hrn. Pfarrer Tschudi und Reidhaar und Hr. Caplan Fischli seyen für immer von allen pfarramtlichen Functionen im Canton Glarus suspendirt, und zu 5/6 der Kosten verfällt; Hr. Pfr. Etzinger in den Rest der Kosten, und für drey Monate suspendirt. Sollten sie irgendwelche priesterliche Functionen vornehmen, so würde Hausarrest erfolgen.“ — Bald nachher wurde vernommen, die Hrn. Pfarrer Etzinger und Reidhaar hätten sich nach Chur begeben. Unverweilt erfolgte der Befehl: „in 24 Stunden nach ihrer Rückkehr hätten sie den Canton zu verlassen, zu Besorgung ihrer Habe einen Anwalt, für allfällige Rückstände einen Bürgen und Zahler zu stellen, geschehe Letzteres nicht, so werde man zu Gunsten von Gläubigern über ihre Habe verfügen.“ Hr. Pfr. Tschudi mußte sich flüchten; Hr. Pfr. Etzinger, nachdem ihm zu Ordnung seiner Sache kaum zwey Tage Zeit gelassen worden, wurde durch Landjäger in den Canton Ury geführt; von den Näfelsern verlangte man, sie sollten selbst ihren Pfarrer wegjagen, wo nicht, so warte des Gemeinderaths das Criminal-Gericht.

Inconsequent genug liessen die Stürmer zu Glarus das bischöfliche Ordinariat von Chur noch am 1. Juni die Stelle des Hrn. Pfarrers Tschudi dem Hrn. Caplan Tschudi als Verweser, diejenige des Hrn. Pfrs. Reidhaar von Näfels in seinem Namen an einen Capuciner übertragen. — Die Katholiken des Ländchens Glarus sahen sich nun gezwungen, dasjenige, was ihnen kraft natürlichen Rechts, kraft ausdrücklicher Zusicherung der Verfassung noch hätte bleiben sollen, als Flehende von der Gnade ihrer nunmehrigen Oberherren zu erbitten. Sie richteten Anfangs July eine Bittschrift an ihre „hohe Landes-Regierung,“ aus der wir folgende Stelle ausheben:

„Was ist natürlicher, als daß Behörden, deren Mitglieder, mit Ausnahme einiger Wenigen, einer andern Confession angehören, höchstens eine oberflächliche Kenntniß von den Institutionen der katholischen Kirche haben? Dennoch aber muß es Sache des Gesetzgebers seyn, dafür zu sorgen, daß die von ihm erlassenen Gesetze einer von ihm ausgesprochenen Gewährleistung der Rechte einer andern nicht widerstreiten. Er würde sonst unfehlbar mit sich selbst in Widerspruch kommen.“ — Nun wird dieser Widerspruch zwischen §§. 4 und 78 der Verfassung und der ausgesprochenen Losreissung vom Bischof von Chur nachgewiesen und weiter bemerkt: „Nachdem wir durch das Gesagte genugsam glauben dargethan zu haben, daß die jüngsten Vorfälle in kirchlicher Hinsicht den Rechten der katholischen Kirche zuwiderlaufen, somit gegen die Verfassung selbst

ſtreben, welche dieſe Rechte gewährleiſtet, ſo hoffen wir keine Fehlbitte zu thun, wenn wir an Sie, im Vertrauen auf Ihr Rechtlichkeitsgefühl, das ehrerbietige Geſuch ſtellen: Durch die Ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel, uns dem bedauerlichen Zuſtand, in welchem wir uns wirklich befinden, zu entreiſſen, und in den *ehevorigen* kirchenrechtlichen Zuſtand zurückzuverſetzen."

Die Erwiederung vom 31. Juli war kurz und ſchnöd. „Wenn die Gemeinden die *geſetzlich* erledigten Pfarrſtellen nicht wieder beſetzen wollten, wenn die Nuntiatur zum Wiederanſchluß an ein anderes Bisthum nicht Hand bieten möge, ſo ſeye dieß nicht Schuld der Regierung, dieſe Vorwürfe fielen auf Andere zurück." — Hier abermals abgewieſen, giengen die Katholiken unter dem 3. Auguſt die Tagſatzung an, und baten: dieſelbe möchte die ihnen garantirten Rechte der katholiſchen Kirche, wie ſolche von den Vätern hinterlaſſen worden, als wahre Eidgenoſſen beſtens ſchützen und ſchirmen. Der Biſchof hatte gegen dieſelbe ſchon am 24. July die Erwartung ausgeſprochen: auch die evangeliſchen Stände würden aus Rechtsgefühl, Friedens- und Ordnungsliebe es billig, gerecht und nothwendig finden, feſtzuſetzen:

1. „Daß den katholiſchen Glarnern ihre Religions- und Gewiſſensfreiheit nach Ordnung der katholiſchen Kirche unverletzt und ungekränkt belaſſen, und vermöge der eidlich beſchwornen Bundesverfaſſung garantirt bleibe und gehandhabt werde.
2. Daß daher die neue Cantons-Verfaſſung, inſoweit ſie jetzt mit der katholiſchen Religion und den Geſetzen der Kirche Unverträgliches enthält oder künftig enthalten ſollte, bey dem katholiſchen Theil keine Anwendung haben ſolle.
3. Daß das geſchehene widerrechtliche Verfahren in Abſetzung und Verbannung ſchuldloſer, rechtmäſſiger katholiſcher Seelſorger, die eigenmächtige Aufhebung, und das Verbot des Verbandes und wechſelſeitigen Verkehres mit den vorgeſetzten Kirchenobern ꝛc. mißbilligt und aufgehoben werde."

Als dann am 13. Auguſt Glarus von den Ständen, welche bisdahin die Garantie ſeiner Verfaſſung noch nicht ausgeſprochen hatten, dieſe erhielt, wurde es von Mehrern doch darauf aufmerkſam gemacht, wie eben dieſe Verfaſſung in mannigfaltiger Weiſe zur Beeinträchtigung und Bedrückung ſeye angewendet worden. Der Geſandte von Schaffhauſen ermangelte nicht, ein kräftiges Wort darüber zu ſprechen, wie man ſeinen Stand nur durch Zuſicherung von Garantien für die Katholiken gewonnen habe, auch diejenige der Verfaſſung zuzuſichern. Wie jenes Wort in Erfüllung gebracht worden ſeye? Was half aber jetzt noch die Frage? Der Geſandte von Freiburg beſchwerte ſich förmlich darüber, daß ſein Stand für freundliche Verwendung

zu Gunsten der Katholiken eine Antwort in sehr beleidigendem Tone habe hinnehmen müssen. Der Gesandte von Glarus erklärte hochmüthig: „zwölf Stände hätten die Verfassung garantirt, die Katholiken derselben sich gefügt, Einmischung anderer Stände in seine innern Angelegenheiten müsse er sich verbittern.“ — An Freiburg habe man in solchem Tone deßwegen geschrieben, weil man gewußt, daß die liberale Parthey mit dem Schreiben nicht einverstanden gewesen (hier also verdiente nur die Minderheit Berücksichtigung, von der man in allen andern Fällen fordert, daß sie sich füge), von den andern Lectionen anzunehmen, man nicht geneigt seye.“ — Der Staatsrath von Freiburg hatte nämlich, auf Anregung eines Mitgliedes des gr. Raths durch diese Behörde beauftragt, an die Regierung von Glarus in verdankenswerthem Bestreben, durch gerechtere Behandlung der Katholiken die gestörte Einigkeit zurückzuführen, geschrieben:

„Wie schmerzlich es den grossen Rath von Freiburg berührt habe, da er durch die Publicität vernommen, daß sich, in Betreff des der katholischen Geistlichkeit abgeforderten Eides, im Canton Glarus Zwistigkeiten erhoben haben; daß er nicht ohne grosse Theilnahme für die katholische Minderheit im Canton Glarus gesehen, wie diese Geistlichen in eine äusserst traurige Lage versetzt seyen; daß er ganz in eidgenössischem Sinne, im Gefühle des Friedens, der Einigkeit und Eintracht die Regierung von Glarus auffordere, sich zu erinnern, daß Uneinigkeiten derselben Art auch in andern Cantonen der Eidgenossenschaft Statt gefunden, jedoch auf eine Weise geschlichtet worden seyen, daß die Besorgnisse gehoben und die Gemüther beruhigt wurden — ein Resultat, welches er auch für den Canton Glarus für unendlich wünschenswerth ansehe, und auf das der gr. Rath des Cantons Freiburg, sowohl in religiöser als politischer Beziehung, ein überaus grosses Gewicht lege.“

Dieser freundeidgenössischen Zuschrift widerfuhr am 9. Jänner 1838 von Glarus folgende Erwiederung:

„Auf Euere verehrliche Zuschrift vom 18. v. M. sind wir so frey zu erwiedern, daß wir den Beruf, welchen der Gr. Rath Eures Cantons haben könnte, in der Angelegenheit der hiesigen katholischen Geistlichkeit als Friedensstifter aufzutreten, weder einzusehen noch anzuerkennen vermögen, und daß wir sehr gewünscht hätten, es wäre von Wohldemselben, ehe er Euch einen derartigen Auftrag ertheilte, die Berechtigung dazu und die Schicklichkeit desselben reiflicher erwogen worden. — Es würde Euch in diesem Falle nicht entgangen seyn, daß die Beeidigung der kathol. Priester, in der Kirchenhoheit des Staates und einer ausdrücklichen Vorschrift unserer Verfassung begründet, lediglich als innere Angelegenheit betrachtet werden muß, und daß die eidgenössischen Mitstände laut §. 1 des Bundesvertrags wohl verpflichtet sind, falls durch eine beharrliche Weigerung der katholischen Geistlichen die Ruhe und

Ordnung im Innern gestört werden sollte, auf unser Verlangen zur Handhabung derselben mitzuwirken, keineswegs aber die Befugniß besitzen, den Renitenten auf irgend eine Weise Beistand zu leisten. In vollem Bewußtseyn unseres Rechtes also protestiren wir feyerlich gegen jede Einmischung in dieser Angelegenheit, und benutzen übrigens den Anlaß ꝛc.“

Ueber jene Aeusserungen und dieses Verfahren mag der geneigte Leser seine Reflexionen selbst walten lassen. Er mag noch weitern Stoff zu solchen finden, wenn er vernimmt, daß dem Dekan Gangyner in Lachen am 18. Herbstmonat verdeutet wurde, er seye seiner geistlichen Wirksamkeit enthoben, nur deßwegen, weil er jenem Capellan, der sich die Gunst der Hochmögenden erbuhlt hatte, ein bischöfliches Suspensions-Decret zustellte.

Wo es die Regierung an Verfolgung ermangeln ließ, da nahmen durch Lügen und Verläumdungen die Zeitungen ihres Amtes wahr. Die Glarner-Zeitung machte sich an den Capellan Bruhin in Nettstall, und meinte, man sollte denselben aus dem Glarner-Land in die March zurücksenden. Die ehrenkränkenden Zulagen, die in diesem Blatte über ihn ausgeschüttet wurden, veranlaßten ihn zu einer offenen Erklärung, worin er sagt:

„Damit würde der Einsender seinen Zweck doch nicht erreichen; denn weder hier noch dort werde ich aufhören, der Wahrheit frey und offen das Wort zu sprechen, zumal ich hauptsächlich darum Priester bin; und mit mir werden alle wahren Katholiken nicht ablassen, den ihnen von ihrem Oberhaupt und der katholischen Kirche gegebenen Bischof frey und unumwunden anzuerkennen, — und zwar dieß aus dem wesentlichen Grunde, weil man ausser dem bischöflichen Verbande kein Katholik seyn kann.“

Durch diese Erklärung wurde abermals die Regierung aufgestachelt. Sie ließ am 28. Nov. den Capellan anfragen: ob er wirklich der Einsender jener Erklärung seye, und ob er, entgegen dem Landrathsbeschluß, „den Hrn. J. G. Bossi in Chur“ (wie etwa ein Spediteur genannt werden mag) als rechtmässigen Administrator für die Katholiken in Glarus anerkenne. Hr. Bruhi beantwortete beide Fragen mit einem entschiedenen Ja. Unverweilt, dieweil das Unrecht nur durch Unrecht sich stützen läßt, wurde auch er wegen seines groben und aufrührerischen Schreibens, wegen öffentlich und beharrlich erklärter Auflehnung gegen amtliche Verfügung und versuchter Störung des Landfriedens, dem Criminal-Gerichte übergeben.

Dieses aufrührerische Schreiben lautete aber wörtlich so:

„Auf das verehrliche Schreiben, welches Hochdieselben unterm 28. November a. c. an mich richteten, kann ich nicht anstehen, auf die erste Frage mit Ja zu antworten. Auf die zweite Frage muß ich als Katholik ebenfalls mit Ja antworten. Hiemit aber glaube ich, dem von Ihnen angeführten Rathsschlusse vom 19. April a. c. nicht entgegen zu handeln;

denn die Landes-Verfassung garantirt in den §§. 4 und 78 die katholische Religion auf das Feyerlichste. Folglich ist es mir nach der Landes-Verfassung gestattet, den Hochw. Bischof Johann Georg Bossi in Chur als rechtmässigen Bischof oder Administrator der Katholiken in Glarus anzuerkennen, bis Hochdieselben uns an eine andere kirchlich-bischöfliche Behörde auf katholisch-kirchlichem Wege angewiesen haben werden, was bis heute meines Wissens noch nicht geschehen ist. — Es kann und soll auch keiner protestantischen Behörde in einem katholischen Lande entgehen, daß die Wesenheit des Katholicismus in der Einheit besteht, und daß man ohne Bischof und Papst unmöglich katholisch heissen und seyn kann. Sollen die angeführten §§. in der Verfassung keine Illusion seyn, so ist durch dieselben auch Bischof und Papst garantirt, und der Beschluß vom 19. April steht mit selben und mit der Verfassung in Widerspruch. In dieser Ueberzeugung erwarte ich mit Zuversicht, Hochdieselben werden meine Offenheit nicht nur nicht üblen, sondern als pflichtgemäß und verfassungstreu anzuerkennen belieben."

Als Hr. Brubin ein vorläufiges Verhör wiederholt verlangte, wurde er abgewiesen. Ungeachtet sein Anwalt, Hr. Oettiker von Lachen, zu erscheinen gehindert war, mußte er am 31. Jän. 1839 dennoch vor dem Criminalgericht sich stellen. Er vertheidigte sich nun selbst in einer Rede, die grossen Eindruck machte, die er nachher zu den Acten gab, und worin er die geistlichen und weltlichen neuen Katholiken nach Gebühr schilderte, unter Anerbietung vollkommener Beweisführung. Er sagt darin:

„Der Katholicismus besteht nicht, wie manche irrig wähnen, im äussern Cultus, im Messelesen, Beichten, Rosenkranzbeten, Bildern, Feyertagen und drgl.; denn dieses ist vielfältig bey Katholiken verschieden nach Bedürfniß der Länder, Zeiten und Sitten. Sondern das erste Princip der Katholicität besteht in der innigsten Einigung aller Katholiken mit ihrem höchsten Oberhaupt in religiösen Dingen, und im ununterbrochenen Festhalten an der Kette der kath. Hierarchie. Die kath. Kirche bildet einen moralisch zusammenhängenden Organismus, ein unzertrennliches Ganzes, wo alle Glieder mit ihrem Haupte, dem römischen Papst, verbunden seyn und bleiben müssen. Unter ihm, durch Band das des Gehorsams und der geistlichen Gerichtsbarkeit vereinigt, stehen die Erzbischöfe, Bischöfe, Priester und das Volk. In diesem Verbande seyn, das ist das Unterscheidungszeichen der Katholiken."

Da er in seiner Rede wiederholt hatte: indem die §§. 4 und 78 der Verfassung freye Ausübung der katholischen Religion und gänzliche Gewissensfreiheit garantirten, wären mithin auch der Papst und der Bischof garantirt, hörte man nachher aus dem Munde des Staatsanwalts die feine Bemerkung: „damit seys nicht so gemeint, daß ferner Papst und Bischof im Glarnerland noch etwas zu sagen

und zu befehlen hätten.“ — Das Urtheil fiel aus, wie es Hr. Bruhin zu seiner Ehre erwarten durfte: 48 fl. Strafe, alle Proceßkosten, zehnjährige Verbannung. Die Katholiken bezahlten hierauf Strafe und Kosten für ihn und widerlegten hiemit thatsächlich die Lüge der öffentlichen Blätter, auch bey ihnen seye er nicht gut angeschrieben gewesen. — Unterdessen hatte Hr. Decan Gangyner fortgefahren, bischöfliche Weisungen an die Geistlichen gelangen zu lassen. Dafür ward ihm ernstliches Mißfallen bezeugt, dergleichen für alle Zukunft aufs strengste untersagt, eine Antwort, daß er fortfahren werde zu thun, was Amt und Pflicht forderten, ad acta gelegt.

Nachdem die edelsten Katholiken des Landes in Kerkern geschmachtet, ihre Gesundheit zerrüttet, sie in criminalgerichtlichen Urtheilen hart bestraft, würdige Priester aus dem Lande vertrieben, in die Gemeinden viel Zerrüttung gebracht, den Katholiken insgemein durch terroristische Maßregeln in ihrer höchsten Ueberzeugung Gewalt angethan worden und der Radicalismus einen freudigen Sabbath gefeyert, kam der Standescommission zu Sinn, es möchte doch der Rath „wohldenkender“ Eidgenossen befolgt und der §. 89 der Strafproceßordnung über Beichte und Beichtgeheimniß, der dieses alles veranlaßt hatte, revidirt, das katholische Volk beruhigt, derselbe dahin ermässigt werden, „daß Eröffnung gefährlicher Anschläge dem Beichtiger nicht als Rechtspflicht auferlegt werde, sondern seinem Gewissen freigestellt bleibe.“ Zugleich wurde Amnestie und Uebernahme der Kosten des Truppenaufgebots durch den Landessecckel in Antrag gebracht. Allein mit der Amnestie wollte man nicht so weit gehen, um sie auch auf die fünf, so widerrechtlich und gewaltsam vertriebenen Geistlichen auszudehnen, ungeachtet die Katholiken zu Nettstal nach der Wegweisung des Hrn. Caplans Bruhin zu Ehre ihrer garantirten Rechte mehr als einen Sonntag ohne Gottesdienst zubringen mußten. Auch in Bezug auf den beschwerenden §. wurde nichts beschlossen, einzig jene Kostenübernahme nothwendig erachtet.

Um die Gewaltmaßregeln fortwährend zu rechtfertigen, streute man aus, die Gemeinden selbst wären damit einverstanden. Dem Versuch zu lieb, ob nicht am Ende die Lüge zur Wahrheit zu machen wäre, mußte ein Radicaler der Gemeinde Näfels den Antrag stellen, ihren beiden vertriebenen Geistlichen die Nutznießung der Gemeindrechte zu entziehen. Der fast einhellige Beschluß der Gemeinde (nur sieben Mann brachte jener Freisinnige zusammen), dieses nicht thun zu wollen, war eine verständliche Protestation gegen die hohen Beschlüsse. Ein anderer Antrag, das Einkommen der Geistlichen den Capucinern zu übergeben, hatte gleichen Erfolg. Weil Pfarrer und Caplan von geistlicher Seite, als der allein competenten Behörde, bisher noch nicht seyen entlassen worden, glaubte die Gemeinde solches

nicht thun zu dürfen, sondern das Einkommen fernerhin in die Hände des Pfarrverwesers legen zu sollen, wie ihr Pfarrer es angeordnet hatte. Nachher wurde dieser Gemeindsbeschluß von der Cantonsbehörde aufgehoben und cassirt. — Ja noch mehr, die Gemeinde verlangte in einer Petition freyen Verkehr der Geistlichen mit ihrem Bischof, Zurückrufung der Vertriebenen. Als die gleiche Petition den Katholiken von Glarus vorgelegt wurde, rieth der größtentheils radicale Kirchenrath, eine solche in *seinem* Sinne zu verfassen, und legte sie der Gemeinde vor. Aber eine bedeutende Mehrheit entschied sich für die Petition von Näfels. Die gebietenden Herren fanden nachher solches Begehren höchst unziemlich, eines scharfen Verweises würdig, begnügten sich aber damit, die Petition auf die Seite zu legen. Am übelsten wurde das Begehren um Wiederanschluß an Chur aufgenommen. Die Petition bezeichnet als Grundzüge aller seither gemachten Vorstellungen der Katholiken:

1. „Die Lostrennung von ihrem Bisthum, und als Gegensatz das Begehren des Wiederanschlusses, als die für ihre örtlichen Verhältnisse am zuträglichsten befundene Bisthums-Administration.
2. Die Beschwerde über die verhängte Suspension eines Theils ihrer innwärtigen (Landeseingebohrnen) Seelsorger und die damit verknüpfte Ausweisung ihrer auswärtigen Geistlichen. Dann im Gegensatz ihr Begehren um deren Wiedereinsetzung als Seelsorger, gegen die von ihnen nicht nur niemals eine Klage gewaltet habe, sondern die ihnen wegen ihren Aufopferungen auch unvergeßlich seyen."

In Gewaltthat und Verfolgung noch nicht ersättigt, vernahmen die Machthaber, Hr. Pfarrer Tschudi, der während der Zeit seiner Verbannung Italien besucht hatte, befinde sich in Wesen, wo ihn am 29. Juli seine 83jährige Mutter besuchte. Ohne den Glarnerboden zu betreten, wollte er hier an der Gränze ausruhen. Da kam an den dortigen Bezirksstatthalter ein Ansuchen, er möchte demselben eine neue Vorladung vor Criminalverhöramt zustellen. Wahrscheinlich war seine Reise nach Rom ein Verbrechen und wähnten die Gebietiger in ihrem Siegesrausch, selbst auch für unverbotene Handlungen ausserhalb des Landes seye er ihrer Willkühr verantwortlich. Begreiflich, daß Hr. Pfarrer Tschudy der Glarnerschen Rechtspflege kein Vertrauen schenkte und lieber den Pilgerstab wieder ergriff. In den gleichen Tagen wollte Hr. Pfarrer Etzinger den kürzesten Weg von Wesen nach Altorf in Uri durch den Canton Glarus einschlagen, und im Durchgehen seine kleine Gemeinde Linthal besuchen. Sobald man in Glarus hievon Nachricht erhielt, wurde ein riesenhafter Häscher nach Linthal gesendet, der sich dort einen andern Schergen beigesellte, um dem gefährlichen Mann auf's

eifrigſte nachzuſpüren. Indeß nahmen die Bürger beider Confeſſionen Hrn. Etzinger mit wetteifernder Liebe auf und gaben ihm ſicheres Geleite bis an die Urnermarchen. Als die Späher inne wurden, der Verfolgte ſeye ihnen entronnen, ſtellten ſie dem Wirth in Linthal eine polizeiliche Weiſung zu, daß ſein Gaſthaus für jedermann, nur nicht für ſeinen verfolgten Seelſorger offen ſtehen dürfe. Wie mögen ſie in Glarus geknirſcht haben, daß ihnen die zweifache Beute entronnen ſeye!

Ueberſchauen wir dieſes Alles, und räumen wir für einen Augenblick dem Princip der Kopfzahl ſelbſt das Recht ein, einen, die politiſchen Verhältniſſe ordnenden Vertrag deßwegen, weil er nicht von jenem ausgegangen, brechen, die wohlgeſchirmte Minorität durch die Majorität verſchlingen laſſen zu dürfen, ſo bleibt immer noch die Frage: mit welchem Recht die Ueberzahl einer nichtkatholiſchen Menge die kirchlichen Verhältniſſe einer katholiſchen Minderheit zu ordnen ſich habe anmaſſen können, auf befriedigende Weiſe ſchwer zu beantworten? So haftet immer noch auf dieſen Vorgängen, durch keine Zeit und durch keine Sophismen verwiſchbar, der Mackel, über gegebene Zuſagen zermalmenden Fuſſes hinweggeſchritten zu ſeyn. War die Theorie, der Staat müſſe Alles in Allem ſeyn, was nicht förmlich durch ihn zugeſagt werde, dürfe nicht beſtehen, ſolcher bitterer Kränkungen, ſolcher ſchwerer Opfer, ſolcher harter Beirrung eines andern Glaubens ſolches ſchnöden Verfahrens gegen ein wehrloſes und, wo es ſo eben noch kraft gewährleiſteten Rechts walten mochte, nun in ein flehendes verwandelten, harmloſen Häufchens werth? Vollends aber, haben ſie ſeit 150 Jahren euren innern Frieden getrübt, haben ſie Zwietracht ausgeſäet, ſind ſie wider die Rechte eures Staats zu böſem Rath, zu verderblicher That je zuſammengeſeſſen dieſe wenigen katholiſchen Geiſtlichen; haben ſie je der weltlichen Gewalt in Dingen, die ihres Bereiches ſind, widerſtrebt; haben ſie in Ungehorſam ſich aufgelehnt; haben ſie eurem Thun und Walten als Hemmniſſe ſich in den Weg gelegt; alſo daß ihr durch einen Eid, der auch das Maaß ihrer geiſtlichen Pflichten eurer Willkür auslieferte, euch Gewißheit verſchaffen mußtet, daß ſolches hinfort nimmermehr geſchehen könne? Durchforſchet eure Acten, ſammelt die Beweiſe hiefür, legt ſie zur Beurtheilung vor jedermanns Augen; ſo nur mögt ihr euch rechtfertigen! Oder war der Eid, wie derſelbe durch die kirchlichen Obern euch angeboten ward, nicht ſo genügend, daß er alle Befugniſſe und Rechte auf eurem Gebiete vollkommen ſicherte; mußtet ihr auch auf das andere, euch fremde, ungekannte, und doch von eurer Weisheit als ſteril abgeſchätzte Gebiet hinübergehen? Indem ihr aber dem Gehorſam gegen eine Unterordnung, die älter und mindeſtens eben ſo geheiligt iſt, als diejenige unter euere Gewalt, ſolche

Thathandlungen entgegengestellt habt, wie hier berichtet wurde; indem ihr dem Ungehorsam und dem Pflichtbruch mit eurer Huld entgegenkommen seyd, habt ihr das Summarium euerer Rechte mit einem neuen, bisanhin als solches nicht aufgestellten, bereichert — mit dem Recht der Verfolgung treuer Diener der katholischen Kirche!

Freiburg.

Sehen wir in Glarus die Räder des Siegeswagens radicaler Fabrikherren über die niedergeworfene katholische Kirche daherrollen, so treten wir in Freiburg auf eine Wahlstätte, wo zwischen dem wohlgeordneten Heer derselben in Bischof, Geistlichkeit und Volk und den Reislaufern des Radicalismus unter ihren Condottieri's eine Zeitlang mit dürftigen Erfolgen für diese der Kampf geführt ward, endlich der siegreiche Ausgang der erstern verblieb. Beinahe seit dem Beginn des laufenden Jahrhunderts ehrte das Bisthum Lausanne zwey Bischöfe auf seinem Stuhl, die in jeder Beziehung ihres Clerus Väter und Vorbilder waren: den Bischof Maximus, mit dessen Frömmigkeit und treuer Fürsorge um das Heil der Heerde, sein Nachfolger Peter Tobias noch die Kraft des besten Mannesalters, unermüdliche Thätigkeit und hellen Blick in das Wesen seiner hohen Stellung verband. Der Erstere stellte gleich mit seiner Erhebung das Seminar wieder her und ersah sich zu dessen Leitung bewährte und tüchtige Männer, so daß aus demselben eine Geistlichkeit hervorgieng, zwar spärlich ausgestattet durch die Pfründen, die ihr offen stehen, reich aber an allen priesterlichen Tugenden. Zu Erhaltung und Förderung derselben führte der jetzige Bischof die geistlichen Uebungen ein, zu denen er jedes Jahr unter eigener Theilnahme die Priester auf einige Tage in der Einsamkeit des Seminars vereinigt, und von denen keiner sich ausschließt, so daß mancher ärmere und entfernt wohnende Priester lieber zu den wenigen Auslagen der Reise nach der Hauptstadt das benöthigte Geld sich abdarbt.

Sogenannte liberale Ideen, aufrührerische Bestrebungen, Partheiverbindungen, welche unter dem Vorgeben, das Beste des Volkes im Auge zu haben, ihre Träger zu Herrschern aufzuwerfen sich bestrebten, kamen schon im Jahr 1814 zum Vorschein. Schon damals bestand eine Verschwörung gegen die in Wurf liegende Verfassung, an deren Spitze ein gewisser Franz Duc stand*). Wir

*) Auszug aus der gegen Franz Duc und Mithaften instruirten Prozedur und gefällten Urtheile, nebst verschiedenen darauf Bezug habenden Belegen, veröffentlicht auf Befehl des Staatsraths der Stadt und Republik Freiburg. 8. Freiburg 1815.

würden dieſes Vorganges, als unſerm Zweck eigentlich fremd, nicht erwähnen, wenn nicht aus den Acten vier Momente ſich ergäben, welche auf das Thun der Radicalen achtzehn Jahre ſpäter helles Licht werfen und zeigen, daß zu gleichem Zweck ſtets gleiche Mittel angewendet werden. I. Maaßten ſich dieſe Wenigen an, die Wortführer der Geſammtheit zu ſeyn, indeß Alles nur ihr Werk und ihre Abſicht diejenige war, ſich an die Stelle derer zu ſetzen, welche durch ſie verdrängt werden ſollten. II. Suchten ſie durch eine namenloſe Schrift*) die Regierung zu verläumden, ihre Abſichten zu verdrehen, den Beamteten das öffentliche Zutrauen zu rauben, offenen Ungehorſam zu predigen. III. Giengen ſie damit um, dieſen zu wirklichem Aufruhr zu geſtalten, denn beſagter Due ſchrieb am 19. Sept. 1814 an den Waatländer Monnod: „einen Aufruhr zu erregen, wäre ohne Zweifel das Beſte, um in einem Augenblick unſere Regierung zu ſtürzen, oder eine andere proviſoriſche einzuſetzen, welches uns eine Verfaſſung verſchaffen würde, wie wir (d. h. die Verbrüderten) eine nöthig hätten. Aber wir ſollten tüchtige Leute haben, um ſie an die Spitze eines Aufruhrs zu ſtellen.“ — Wollten die Radicalen ehrlich ſeyn, ſo müßten ſie geſtehen, daß ſie zur ſogenannten Regeneration eben dieſer Mittel ſich bedient haben. IV. Suchten dieſe Leute zu Durchführung ihrer Abſichten den Einfluß der fremden Mächte zu gewinnen, indeß ihre Meinungsgenoſſen im Jahr 1830 ſchamlos genug waren, den Wahn in Umlauf zu bringen, die durch ſie geſtürzten Verfaſſungen wären das Werk der fremden Mächte geweſen. Nicht genug, daß Due und ſeine Mitverſchworenen den bekannten Laharpe und den vormaligen helvetiſchen Miniſter Rengger hiefür angiengen, ſandten ſie Abgeordnete zu den fremden Geſandten nach Zürich, wollten durch Laharpe ein Exemplar ihres Libells ſelbſt dem Kaiſer von Rußland zuſtellen, ſogar nach Wien Jemand ſenden. „Ich habe mächtige Beſchützer, bey den alliirten Miniſtern in Zürich,“ ſchreibt jener Due an einen gewiſſen Joſ. Bernazza in Wien. Auch die Verbrüderungs-Acte wies auf „Schritte, ſey' es bey den Miniſtern der hohen alliirten Mächte, ſey es bey andern.“ Das Complot wurde zu rechter Zeit entdeckt und gegen die Haupttheilnehmer verfügt, was zu jener Zeit noch als angemeſſen erachtet werden durfte.

Freiburg, ſeitdem gut und väterlich regiert, hat dann auch ſeinen glorreichen Tag gehabt. Fünf Abgeordnete des reformirten Bezirks Murten übergaben am 27. November eine Petition um Abän-

*) Exposé sur la situation politique du peuple fribourgeois; heimlich in Lauſanne gedruckt und von da aus verbreitet.

derung der Verfaſſung. Darauf kamen aus ein paar kleinen Städtchen ähnliche, auch Dorfgemeinden verſtunden ſich zu ſolchen. Am 2. Dec. rathſchlagte der groſſe Rath darüber und die Milizen ſammt den Landjägern ſtanden vor dem Rathhauſe dem ebenfalls bewaffneten Volke entgegen; jedermann harrte des Zeichens zum Blutvergieſſen. Da erſchien der Schultheiß Dießbach und kündigte an: der groſſe Rath habe „in billiger Berückſichtigung der Zeiterforderniſſe und der geäuſſerten Wünſche“ dem kleinen Rath Auftrag ertheilt, Vorſchläge über nöthige Abänderungen in der Verfaſſung einzugeben. Nun gieng Alles friedlich aus einander, die Revolution war gemacht. — Zu dieſer Zeit war das Volk in gehöriger Bewegung und Spannung. Die Gemeinden der Landſchaft Broye verlangten Abſchaffung des Zehntens und Loskäuflichkeit der Grundzinſe; es hieß, ſie hätten aus dem Waatlande Waffen und im Fall eines Zuges Jeder das Verſprechen eines Taglohns von 15 Batzen erhalten. Der Biſchof wurde als Mitglied des Verfaſſungsrathes nicht anerkannt. Anträge, die Erhaltung der Kirche und aller religiöſen Körperſchaften, ihrer Güter und Vergabungen auszuſprechen, wurden zurückgewieſen*).

Eigentliche Wurzel konnte die Revolution unter dem Volk doch weniger faſſen, als in andern katholiſchen Cantonen, ſolchen Boden, wie in dieſen, dem Radicalismus nicht gewinnen, ſolche Allgewalt nicht an ſich reiſſen. Dieſem ſtanden zwey Haupthinderniſſe entgegen: — der ächtkatholiſche Sinn des Volkes und die Schwierigkeit, es durch eine Zeitung zu bearbeiten. Das Volk des Cantons Freiburg hängt mit inniger Liebe an ſeinen Geiſtlichen, mit eben ſolcher an ſeinem Glauben und an ſeiner Kirche, und jedes Unterfangen gegen dieſe entfremdet ſeine Herzen denjenigen, welchen es ſonſt ſeine politiſchen und bürgerlichen Angelegenheiten unbedenklich anvertrauen würde. Beinahe im ganzen Canton wird franzöſiſch geſprochen; aber ein groſſer Theil des Volkes kennt nur ſeinen Landesdialect, der von der Schriftſprache ungleich mehr abweicht, als dieſes bey vielen deutſchen Landesdialecten der Fall iſt. Darüberhin iſt derſelbe nicht einmal durch den ganzen

*) Hier muß einer Mißdeutung vorgebeugt werden, aus der man leicht eine Anſchuldigung gegen den Verfaſſer ableiten könnte. Durch eine Mittheilung aus Freiburg veranlaßt, iſt S. 324 geſagt: „der Biſchof habe verlangt, daß in die Verfaſſung ein Artikel aufgenommen werde, welcher die katholiſche Religion, deren freye Uebung und ihre Rechte gewährleiſte; vergeblich ſucht man einen ſolchen Paragraphen.“ Der Verfaſſer ſah damals in der Verfaſſung nicht nach. Seitdem wollte er ſich aber doch überzeugen. Nun ein Artikel jenes Umfanges findet ſich freilich nicht in der Verfaſſung. Doch ſagt § 7. derſelben: „die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion iſt die einzige öffentliche Religion des Cantons Freiburg, mit Ausnahme des Bezirks Murten.“

Canton gleich, ſondern bietet ſehr auffallende Abweichungen dar. Das groſſe Vehikel, um in Sinne der Revolution auf das Volk einzuwirken und es den Lehren und Zwecken derſelben zu gewinnen — eine Zeitung — wurde auch hier unverzüglich angewendet, ein politiſcher Flüchtling, in Verbindung mit einem Vorkämpfer des Fortſchrittes, hiezu benützt. Allein der Kern des Volkes las dieſelbe nicht, und hiemit ſahen jene ihr Bemühen lange nicht durch ſolchen Erfolg gekrönt, wie anderwärts.

Bald nach der Juli-Revolution hatten die Frauen vom Herzen Jeſu, die mit ſo groſſer Hingebung und ſo geſegneten Erfolges der Erziehung der Jugend ſich widmen, in ihrem Heimathlande keine Sicherheit mehr zu finden geglaubt, daher nach dem Canton Freiburg ſich geflüchtet. Sie lieſſen ſich zu Montet nieder, und errichteten dort eine Erziehungsanſtalt für Mädchen. Aber mit der Fürſorge um die Kinder der Wohlhabendern glaubten ſie ihrer Beſtimmung vollkommenes Genüge nicht zu leiſten, auch die Armen ſollten ihrer mütterlichen Obſorge ſich zu erfreuen haben. Deßwegen erboten ſie ſich zu einer öffentlichen unentgeltlichen Lehranſtalt, ſowohl zu Unterricht in den erforderlichen Kenntniſſen, als in den mancherley weiblichen Arbeiten, was mit Freuden angenommen wurde. Am 5. Nov. 1832 eröffneten ſie die Anſtalt unter angemeſſenen religiöſen Feyerlichkeiten, und ſogleich fanden ſich 111 Kinder ein, 50 aus der Gemeinde ſelbſt, die übrigen aus umliegenden Ortſchaften; kein Vierteljahr war verfloſſen, da ſtieg die Zahl der Schülerinnen ſchon auf 140.

Der Radicalismus ſpricht unendlich viel von Schulen, erwartet alles Heil von den Schulen, verwendet viele Mittel auf die Schulen; aber Schulen, in welchen nicht bloß religiöſe Bildung ins Auge gefaßt, ſondern eine entſchieden religiöſe Erziehung zum Hebel aller Bemühungen um die Jugend gemacht wird, dergleichen Schulen paſſen nicht zu ſeinen Zwecken. Darum waren die Frauen vom Herzen Jeſu nicht gut bey demſelben angeſchrieben, noch weniger aber die Jeſuiten mit ihrem Collegium von St Michael, und der von Jahr zu Jahr ſich erweiternden Erziehungs-Anſtalt. Die öffentlichen Blätter, der im Canton erſcheinende „Freund des Fortſchrittes“ (Ami du progres), deſſen Titel ſchon jede nähere Charakteriſirung deſſelben überflüſſig macht, mußten den Kampf gegen ſie eröffnen, welchen dann Flugſchriften unterſtützten, wie jene früher erwähnte, welche glauben machen ſollte, jeder Profeſſor koſte jährlich 1350 Franken, indeß ſpäter actenmäſſig nachgewieſen wurde, daß es bloß 300 ſeyen. Alle abgenutzten Anſchuldigungen oder Schmähungen gegen den Orden der Jeſuiten, wurden wiederholt; ſie ſtünden, hieß es, in den Wiſſenſchaften weit hinter unſerer Zeit, hätten einen mönchiſchen Geiſt, wären ohne Vaterland, mithin auſſer Stand, in der Jugend vaterländiſche Geſin-

nung zu wecken, der jetzigen Ordnung der Dinge wären sie ohnedem nicht gewogen. Aber so plump die Angriffe waren, so kräftige Vertheidigung erfolgte. Die katholische Gesellschaft, die Seminaristen, die Studenten, die Geistlichkeit, alle vier gaben in eben so vielen Schriften *) der Wahrheit Zeugniß.

Nach diesen Plänklern traten die Behörden zum Theil wirklich auf, zum Theil hatten sie aufzutreten die Absicht. Im October 1833 wurde eine öffentliche Prüfung im Collegium von St. Michael vorgenommen. Man war erfreut der guten Fortschritte der Studenten, den Professoren wurde verdientes Lob in vollem Maaße gezollt. Das schien die Feinde geärgert, ihre Federn zu einer boshaften Kritik für den „Freund des Fortschrittes“ in Bewegung gesetzt zu haben. An den Erziehungsrath gieng ein ungünstiger Bericht ein, und dieser verlangte nun von den Jesuiten: sie sollten weniger Unterricht in den alten, desto mehr in den lebenden Sprachen ertheilen, noch einige andere Fächer lehren, statt des Classen- das Fächersystem einführen; und rund wurde ihnen gesagt: im Vergleich zu ihrer ganzen Umgebung stünden sie weit zurück.

Das veranlaßte den Rector J. Bapt. Drach **), dem Erziehungsrath am 21. Dec. 1833 eine einläßliche Denkschrift einzugeben, worin er nicht allein jenen Bericht beleuchtet, sondern mit einer ungemeinen Klarheit sowohl das System des Unterrichts als die Bestrebungen und die Leistungen der Jesuiten auseinandersetzt, und zugleich eine genaue Bekanntschaft mit den Werken der bewährtesten Schulmännern, so wie mit den Einrichtungen der vorzüglichsten Anstalten der meisten Länder Europas an den Tag legt. Man gewinnt wahrlich einen sonderbaren Begriff von den Einsichten und der wissenschaftlichen Bildungsstufe einer solchen hohen Behörde, vor welcher eine Vertheidigung darüber nothwendig ist, daß an einem Collegium, also doch immerhin einer Unterrichtsanstalt in den höhern Wissenschaften, wöchentlich sieben Stunden auf die lateinische und zwey Stunden auf die griechische Sprache verwendet werden. Auch die übrigen Ausstellungen sind in der Schrift auf eine Weise beantwortet, wie dieß nur

*) 1. La voix de la verité ou reponse aux diatribes du journal du progres. — 2. Les Seminaristes calomniés par l'ami du progres. — 3 La verité vengée par la reconnoissence. (In dieser traten 217 Studenten mit ihren Namensunterschriften dem namenlosen Verläumder entgegen.) 4. Reclamations du venerable Clergé du Canton de Fribourg (welche Schrift vorzüglich ein Schreiben an den Hochw. Bischof, hierauf sich beziehend, enthält).

**) Memoire présenté par le recteur du College St. Michel au Conseil d' education du Canton de Fribourg, en reponse au rapport sur l' enseignement du college. 8. Fribourg. 1834.

von Männern geſchehen kann, welche Unterricht und Erziehung im wahren Sinne des Wortes zu ihrem Beruf und zu ihrer Lebensaufgabe, nicht zum Mittel des Broterwerbes gemacht haben.

Aber es bereiteten ſich noch ernſtere Angriffe. Eine ſogenannte patriotiſche Geſellſchaft hatte ſich durch den ganzen Canton verbreitet. Der Tag zu einer allgemeinen Verſammlung war angeſagt, und ungetheilt waltete die Vermuthung, dieſelbe werde von dem groſſen Rath Vertreibung der Jeſuiten verlangen. Da geſchah von vielen Hunderten, was in Augenblicken groſſer Gefahr im Canton Luzern mehrmals: ſie wendeten ſich in Gebet zu Gott, Andachten wurden angeſtellt, Verbindungen hiezu geſtiftet, ſelbſt Wallfahrten unternommen. Vier Tage, bevor die Verſammlung ſtatt finden ſollte, ließ der Präſident dieſelbe abſagen; ſie ſeye auf unbeſtimmte Zeit verſchoben.

In eben jener Denkſchrift, welche die Geiſtlichkeit im Herbſt 1834 ihrem Biſchof einreichte, ſagt dieſelbe über die Väter Jeſu: „Alsbald würde durch ihre Entfernung Alles Noth leiden: Religion, Frömmigkeit, gute Sitten, Ehre, Wiſſenſchaft, Handel, Induſtrie, Wohlſtand.“ Der Biſchof ſeinerſeits, erfreut ob ſolcher Geſinnung, erklärte:

„Wir werden fortfahren in der Geſellſchaft Jeſu ein Inſtitut zu erkennen, welches von der Vorſehung erweckt iſt, den katholiſchen Staaten Lehrer zu liefern, die vorzüglich geeignet ſind, dem Kern der Jugend in religiöſer und wiſſenſchaftlicher Beziehung Alles beizubringen, was man vernünftiger Weiſe nur immer wünſchen kann. Wir werden fortfahren zu glauben, daß dieſer Orden, welcher ſelbſt nach dem Zeugniß vieler ſeiner Feinde in den verwichenen Jahrhunderten die vollkommenſte und umfaſſendſte Unterrichtsweiſe ausgedacht und durchgeführt, welcher eine ſo groſſe Zahl gelehrter Männer in allen Fächern der Wiſſenſchaft hervorgebracht und ſeit ſeiner Wiederherſtellung in Freiburg nach und nach ſo viele wichtige Verbeſſerungen angebahnt hat, — Wir werden fortfahren zu glauben, daß dieſer Orden auch in Zukunft gleiche Früchte bringen und in unſerm Vaterlande nicht nur zur Erhaltung der Religion, ſondern auch zur Vermehrung des zeitlichen Wohlſtandes weſentlich beitragen werde.“

Man ſetzt in unſern Tagen allen Werth auf Verkehr, Betriebſamkeit, Eröffnung neuer Hülfsquellen und leiſtet daher gerne ſelbſt den gewagteſten, zweifelhafteſten Unternehmungen Vorſchub, in Hoffnung ihres dennoch möglichen Gelingens. Man preist die Regierungen, welche es verſtehen, neue Erwerbsmittel ihrem Volke zuzuwenden. Sollten dieſe mindern Werthes ſeyn, wenn ſie nur zufällige Folge einer edlern, als unmittelbar auf Gewinn gerichteten Wirkſamkeit ſind, die Erreichung ungleich höherer Zwecke eigentliche Abſicht iſt? Dieſen leben

die Jeſuiten, jenes kommt den Bewohnern des Cantons zu gut. Aber ſo viel auch die Radicalen von den Mitteln des materiellen Wohlſtandes reden, ſo wenig ſagte ihnen gerade dieſe Quelle deſſelben zu, obgleich ſie weder eine zweifelhafte noch bloß zeitweilige iſt. Man hat im Jahr 1839 berechnet, daß das Penſionat der Jeſuiten in Freiburg nicht weniger als 450,000 Franken in Umlauf ſetze, einzig die Poſtverwaltung durch daſſelbe jährlich 21,000 Franken beziehe. Dieſen Vortheil, der nicht wie bey einer Fabrik Einem oder Wenigen zufließt, ſondern durch hundert und hundert Canäle über die Geſammtheit zerrinnt, wußte das Volk beſſer zu würdigen als ſeine Landesväter. Welche Geſinnungen ein groſſer Theil derſelben hege, war ihm nicht verborgen. Gewannen, das ſah es wohl ein, die Jeſuitenfeinde im groſſen Rath das entſchiedene Uebergewicht, ſo wurden die Väter vertrieben, war die reiche Quelle für immer verſtopft. So viel geſunden Menſchenverſtand hatte das Volk ſchon, nicht diejenigen an die Spitze zu ſtellen, welche ihrer Doctrin zu lieb es eines ſo wohlthätigen Hülfsmittels berauben, eine Anſtalt, deren Zöglinge von Jahr zu Jahr ſich mehrten (ohne ſelbſt allen Anſuchen entſprechen zu können), unterdrücken, ein Inſtitut, welches in ſo kurzer Zeit gleichſam die Bedeutung eines Weltinſtitutes *) erworben, aufheben würden. Deßwegen war es vorſichtig bey vorkommenden Wahlen, nahm Bedacht, daß es ſich die Jeſuiten rette; und ſo haben in natürlicher Rückwirkung dieſe, ohne in weltliche Angelegenheiten ſich einzumiſchen, den Canton Freiburg gerettet, daß nicht auch er die Beute des Radicalismus ward.

Bis zum Jahr 1837 war der Hauptſitz deſſelben in dem Staatsrath, ſeit dieſem Jahr aber hat in folgerichtiger Entwicklung (weil jener ein Ausfluß des groſſen Raths iſt) das beſſere Princip auch in dieſer Behörde die Oberhand wieder gewonnen. Wenn bey der Achtung, in welcher die Jeſuiten allgemein ſtehen, bey ihren Leiſtungen, die ungetheilt anerkannt werden, und bey dem Vortheil, den ſie dem Canton gewähren, offen gegen ſie aufzutreten nicht rathſam war, ſo ſuchte man wenigſtens Minen gegen ſie anzulegen. Als eine ſolche wurde von ſehr Vielen die Central-Mittelſchule betrachtet. Dieſe ſollte eine neben der Jeſuitenſchule beſtehende Anſtalt ſeyn, allmählig derſelben gleich laufen, damit einſt geſagt werden könnte: Wozu

*) Nach einer im Jahr 1839 bekannt gemachten Ueberſicht befanden ſich unter 800 Zöglingen I. Europäer — als: Schweizer, Portugieſen, Spanier, Holländer, Franzoſen, Engländer, Ruſſen, Polen, Deutſche (darunter ſechs Fürſtenſöhne), Italiener (meiſtens der angeſehenſten Geſchlechter); II. Aſiaten — aus Smyrna; III. Afrikaner — aus Algier; IV. Amerikaner — von der Inſel Cuba.

bedarf Freiburg zweyer ſolcher Schulen? Die Fremdlinge mögen von dannen ziehen, das Erdreich dem Schooskind des Radicalismus überlaſſen. Welche Geſinnungen ein groſſer Theil des damaligen Staatsraths hegte, offenbarte ſich bey den Ereigniſſen im Bernerſchen Jura. Viele Gemeinden erlieſſen Bittſchriften an denſelben (diejenige von Freiburg allein zählte 529 Unterſchriften der anſehnlichſten, ehrenwertheſten Bewohner): er möchte ſich bey der Regierung von Bern für die Katholiken verwenden. Weit entfernt, dieſe Bittſchrift zu berückſichtigen, erließ der Staatsrath am 8. April eine Proclamation, worin er die Katholiken als Aufrührer bezeichnete, alle Schritte der Berner-Regenten billigte. Es wird in der Proclamation von „Ausſtreuung aufreizender Schriften“, von „aufrühreriſchen Rüfen“, von „Aufpflanzung von Zeichen der Empörung“ von einem „ehrwürdigen Mantel“ geſprochen, um „bloß menſchliche und politiſche Zwecke zu verhüllen.“ Durch dergleichen Wortmacherey wurde aber das Volk keineswegs beruhiget, vielmehr noch beſorgter, und eine groſſe Gemeinde, welche eine Petition einzugeben bisdahin nicht für nothwendig erachtet hatte, hiezu erſt durch jene Proclamation veranlaßt. Der Biſchof ſeinerſeits aber befahl der geſammten Geiſtlichkeit ſeine drey letzten Faſtenmandate, welche von feindlichen Abſichten ſprachen, die durch die Gegner der Religion gehegt würden, an drey auf einander folgenden Sonntagen neuerdings vorzuleſen, Gebete zu veranſtalten und den Orationen der Meſſe noch diejenige pro ecclesia beizufügen.

Das Volk erblickte wirklich in der Proclamation eine Huldigung, welche kirchenfeindlichen Principien und Handlungen dargebracht wurde. Nicht weniger als 46 Petitionen aus allen Gegenden des Cantons liefen ein, welche Berns Benehmen in Betreff des Jura tadelten. Mehrere äuſſerten Beſorgniß für den eigenen Canton. Etliche erklärten die Proclamation geradezu für eine Apologie der Badener-Artikel. Da gab der Staatsrath dem gr. Rath einen Antrag ein: „Freiburg wolle der Verbindung der Cantone, welche die Badener-Artikel aufgeſtellt, fremd bleiben.“ Am 31. May 1836 fand die Berathung hierüber ſtatt. Aber damals beſtand der groſſe Rath in ſeiner Mehrheit bereits aus andern Elementen, als vier Jahre früher. Dieſe fand den Antrag des Staatsraths nicht genügend, ſondern ſprach: „förmliche Mißbilligung der Verhandlungen der Badener-Conferenz“ und der Art aus, mit der man „über Gegenſtände, welche die katholiſche Religion betreffen, ohne Zuziehung des päpſtlichen Stuhls unterhandelt habe.“ Der in politiſchen Fragen ſonſt zu der liberalen Parthey gehörende Staatsrath Schaller ſagte in dieſer Beziehung:

„Die Religion iſt wirklich in Gefahr; man muß durch Zurückſtoſſung der Badener-Artikel das Volk beruhigen. Es giebt in der Schweiz

Männer, welche ihre Mitbürger gerne aller Gewiſſensfreiheit berauben möchten. Um ſich davon zu überzeugen, ſoll man ſich nur daran erinnern, daß die gleichen Männeli, welche das Siebenereoncordat geſchloſſen, heimlich in einem Winkel die Badener-Conferenz veranſtalteten. Es waren Leute, welche gern die Solone der Eidgenoſſenſchaft geworden wären, welche aber drakoniſche Geſetze erlaſſen hätten. — Ja, die Religion iſt in Gefahr, denn der katholiſche Vorort hat beſchloſſen, ſeine Mitſtände einzuladen, der Badener-Conferenz beizutreten."

Der Antrag des Staatsraths gewann bloß zehn Stimmen. — Der Biſchof dankte nachher für die Erklärung und theilte eine Zuſchrift des Oberhauptes der Kirche mit, worin ihm der Auftrag ertheilt ward, die Behörde des Cantons Freiburg in Betreff derſelben zu beglückwünſchen. — Hatte doch ſchon am 30. Nov. 1835 der groſſe Rath auf erfolgte Beſchwerde des hochw. Biſchofs einhellig die Unabhängigkeit der geiſtlichen Gerichte erkannt. — Fünf Tage ſpäter ſprach der groſſe Rath gegen Aargau eine Rüge aus, weil es die Klöſter, im Widerſpruch gegen Art. XII des Bundesvertrages, bevogtet und die Novizen-Aufnahme ihnen unterſagt habe.

Es ſind auch hier einige Gewalthandlungen, einige Rechtskränkungen gegen Geiſtliche verſucht worden. So ließ die Staatsgewalt im Juli 1837 einen Pfarrer und einen Ciſtercienſer von Hauterive durch Landjäger vor Gericht führen, dann ins Gefängniß werfen, gleich gemeinen Verbrechern in engem Kerker halten. Einer Beſchwerde des Biſchofs bey dem Staatsrath folgte eine, jenem Verfahren entſprechende, Antwort. Nach drey Tagen mußten die Gefangenen doch entlaſſen werden. Die Würdigung dieſes Verfahrens widerfuhr dem Staatsrath darin, daß die ganze Gemeinde des Pfarrers demſelben bis an die Stadtthore entgegenzog und ihn unter dem Geläute aller Glocken nach Hauſe begleitete, dort in die Kirche führte und öffentliche Dankgebete anſtellte. Sonſt noch wurde Einzelnes, was in andern Cantonen geſchah, hier ebenfalls, jedoch ſparſamer verſucht. So veranſtaltete im Jahr 1832 während der Veſper des heil. Pfingſtfeſtes der Kriegsrath unter Kanonendonner eine Truppenmuſterung.

Im Ganzen hielten die Feſtigkeit des Biſchofs, die Einigkeit der Geiſtlichen, die Geſinnungen des Volkes den Radicalismus dennoch ſtets im Schach. — Der Staatsrath hatte im Jahr 1834 beſchloſſen, die Väter von der Verſammlung des allerheiligſten Erlöſers von 17, auf welche ſie angewachſen waren, auf 11 zurückzuführen und zwar ſollte die Schlußnahme bis zum 1. Oct. unbedingt vollzogen ſeyn. Das war für die Stadt und den deutſchen Bezirk ein Donnerſchlag. Arm und ſparſam lebten dieſe Väter aus ihrem Eigenen, fielen Niemand zur Laſt, leiſteten aber auſſerordentlich viel auf der Kanzel, im Beichtſtuhl, am Krankenbette. Zuerſt kamen Petitionen für ſie von

zwey Capiteln, worin darauf aufmerksam gemacht wurde: „wenn man Einige dieser Versammlung, die bisher grosse Dienste geleistet, entferne, so bestärke die Regierung die ohnehin schon vorhandene Besorgniß des Volkes, die Religion seye angegriffen, und man wolle nur irgend einen Anfang machen, um nach und nach Alles zu stürzen.“ — Darauf machte der Bischof Vorstellungen. Endlich schickten die Gemeinden ihre geachtetesten Männer selbst an den Staatsrath, mit der Bitte, jene Schlußnahme nicht in Vollziehung zu setzen. Dazu wurden noch Gebete veranstaltet, neuntägige Andachten unternommen, Aehnliches dieser Art ins Werk gesetzt. Am 26. Sept. beschloß der Staatsrath, dieser vereinten Vorstellungen wegen zu gestatten, „daß die ehrwürdige Versammlung des allerheiligsten Erlösers auf unbestimmte Zeiten und so lange die nämlichen Gründe und Bedürfnisse obwalteten, bleiben möge wie bisher.“

Freiburg hat seitdem den Beweis geleistet, daß die Rechte der Kirche und des Staats friedlich neben einander bestehen können, daß diese durch Beeinträchtigung von jenen keine grössere Sicherheit gewinnen, daß aus Vernichtung, wenigstens Beeinträchtigung und Untergrabung derselben, der allgemeinen Wohlfahrt kein Zuwachs bereitet werde. Freiburg hat sich auf dem ehevorigen Standpunct eidgenössischer Treue und Biederkeit wieder gefestigt und von diesem aus die Angelegenheiten des eigenen Cantons wie die allgemeinen eidgenössischen Fragen behandelt. Seine Stimme an der Tagsatzung hat in neuester Zeit der Willkühr und dem Bundesbruch nie das Wort geredet, sondern stets angerathen, an feyerlich gegebenen Zusagen mit derjenigen Treue festzuhalten durch welche sich die Eidgenossen der Vorzeit den ehrenvollesten Beinamen erworben haben.

Solothurn.

Die Staatseinrichtungen, die Regierungsweise, die herrschenden Principien, die religiösen Verhältnisse, der Glaube des Volkes und die Stellung der Kirche in den Cantonen Freiburg und Solothurn boten ehedessen viel Uebereinstimmendes dar. In manchen wichtigen Vorfallenheiten pflegten häufig beide gemeinschaftlich oder in ähnlicher Weise zu handeln. Keine Cantone sind durch die Revolution weiter auseinander gerissen worden als Freiburg und Solothurn. Indeß jener die Bahn der Radicalismus nur betrat, um sich zu rechter Zeit noch von ihr zurückzuziehen, eilte dieser auf derselben mit Riesenschritten voran. Schon von Anfang waren seine Behör-

den weniger aus ungleichartigen Theilen zusammengesetzt als in Freiburg; und da sie eine durch den Radicalismus festgekittete Masse bildeten, gelang es ihnen eher, die Beimischung anders gesinnter Männer in einem, dessen unbeschränktes Walten gefährdenden Maaße abzuwehren. So konnten sie kühner auftreten, mit ihren Gesinnungsverwandten in den benachbarten Cantonen ungehinderter wetteifern, was sie, wie in den Abschnitten, die von dem Allgemeinen handeln, zur Genüge dargethan worden ist, nicht versäumt haben. Auch werden wir kaum irren, wenn wir aus den entgegengesetzten Gründen, die bey dem Canton Freiburg in Anschlag gebracht werden mußten, ihrem begünstigten Blatt grössern Erfolg beimessen, als demjenigen, welches für jenen zwar lange Zeit sich gewaltig anstrengte, aber dennoch absterben mußte. Zudem bestand hier die Geistlichkeit weder aus so durchaus homogenen Theilen, noch war ihre Stellung eine so gesicherte und selbstständige wie in Freiburg, und auf das, was ihr hievon noch geblieben seyn mochte, wurde alsbald mit allen Mitteln der Gewalt eingestürmt.

Die Solothurnischen Machthaber liessen es an nichts fehlen, um den katholischen Geist ihres Volkes zu untergraben, zu verflachen, in einen ganz andern, so es möglich gewesen wäre, umzukehren. Deßwegen beseitigten sie, was jenen hätte nähren können; deßwegen lähmten sie die Wirksamkeit des Professoren-Collegiums; deßwegen ordneten sie ihr Schulwesen, so wie wir es darzustellen uns leider genöthigt sahen. Ihr Beispiel, wie sie die Kirche und was mit derselben einigermassen zusammenhängt, würdigten, fand bald so erwünschte Nachahmung, daß die Stadtverwaltung kein Bedenken trug, die Leichensteine, welche rings um St. Ursen und Victors Kirche die Gräber bedeckten, wegnehmen zu lassen, um den Boden eines neuen Schlachthauses damit zu belegen, und am 14. Nov. 1841 während des Gottesdienstes eine Steigerung von 2000 Klaftern Holz zu veranstalten. — Warum dieß nicht eben so gut, als in gleicher Stunde die Milizen exerciren oder dieselben mit Gewehr und Habersack in die Kirche zum Gottesdienst marschiren zu lassen? Laßt man dieselben während der Fronleichnamsprocession, statt Parade zu machen, in den Strassen herumschlendern, führt man sie Nachmittags des gleichen Festes zum Exerciren hinaus, so ist auch nicht abzusehen, warum nicht die Kramladen geöffnet stehen, die Bürger ungescheut ihr Handwerk treiben sollten? Doch ist es im Andenken behalten worden, daß während der französischen Besetzung, zur Zeit, als in Frankreich aller Gottesdienst abgeschafft war, der Plazcommandant dem Regierungsstatthalter den Antrag machte, bey dem Fronleichnamsfeß mit allen seinen Truppen in grosser Parade auszurücken.

Nach allem, was wir über Solothurn bereits mitzutheilen im

Falle waren, mag ſich wohl Niemand darüber verwundern, daß das durch die Verfaſſung eingeräumte Rechte zu Verbindungen mißſtel, ſobald dergleichen zum Schutz der Religion und Kirche eingegangen werden wollten. Als die Vorſteher der früher erwähnten katholiſchen Geſellſchaft einſt zur Berathung im Wirthshaus zu Hägendorf verſammelt waren, drang der Oberamtmann von Olten, in Begleit von Landjägern, in das Verſammlungs-Zimmer. Der Präſident der Geſellſchaft wurde vor den Gerichtspräſidenten citirt, und auf dem Wege dahin von einigen Radicalen arg mißhandelt. Auf gleiche Weiſe wurde das Petitionsrecht überwacht. Zur Zeit der kirchlichen Bedrängniſſe der Glarner-Katholiken liefen Petitionen mit vielen 1000 Unterſchriften und der Bitte um Verwendung für dieſelben ein. Die Petitionen wirkten, was andere früher, — ſie wurden bey Seite gelegt, und die Verfaſſung von Glarus, ohne Rückſicht auf die Katholiken und deren religiöſe Rechte, Freiheiten und Befugniſſe, gewährleiſtet. Alle Beamteten aber, welche dieſelben unterſchrieben hatten, wurden, zur Belehrung über das Maaß *ihrer* bürgerlichen Freiheit, bey der nächſten Aemterbeſetzung nicht wieder gewählt. Jene Petition war auch an die Tagſatzung gegangen. Da erklärte der erſte Geſandte von Solothurn, jener mehrerwähnte Munzinger, um ſie wo möglich von vorherein zu entkräften: „Der obenan Unterzeichnete ſeye der politiſchen Rechte unfähig.“ Mehrere der Unterzeichneten forderten den Hrn. Geſandten auf, ſich über dieſe Perſon näher zu erklären, wo nicht, ſo würden ſie ihn mit dem verdienten Namen öffentlich bezeichnen. Da er ſchwieg, ſo kündigten dieſelben im October 1837 in der Schildwache am Jura dem Publikum an: „Hr. Munzinger, Standespräſident und erſter Ehrengeſandter des Cantons Solothurn, habe mit oben angeführter Behauptung die Tagſatzung *angelogen*.“ — Wir finden nicht, daß Beſagter gegen die Einſender jenes Inſerats Schritte gethan habe. Für den Nothruf der aarganiſchen Klöſter hatten die ſolothurniſchen Geſetzgeber keine Ohren. Es war ein naives Geſtändniß, welches bey der Inſtruction zur Tagſatzung vom Jahre 1838 eben jener Munzinger ablegte. „Wenn Solothurn, ſagte er, die Klöſter unterſtützen wollte, ſo ſpräche es ſich ſelbſt das Urtheil wegen ſeiner Stiftsverwaltung.“ Deutlicher konnte wohl nicht anerkannt werden, daß Unrecht das Unrecht ſtützen müſſe, oder derjenige, der ſelbſt dergleichen verübe, gegen andere, die auf gleicher Bahn wandelten, die Stimme nicht erheben könne.

Dieſe, in jenem Votum berührte Geſchichte iſt eine Gewalthandlung, welche in der Kette der ähnlichen, die in verſchiedenen Cantonen verübt wurden, ein beſonderes Glied bildet. In der Nacht auf den 10. May 1834 ſtarb der hochbetagte Dompropſt und Propſt des vormaligen Collegiatſtifts St. Urſus und Victor. Vermöge des

der Regierung zuſtehenden Rechtes der Ernennung des Dompropſtes gab ſie demſelben den Domherrn Wirz zum Nachfolger. Ungeachtet vielſeitiger dringender Vorſtellungen konnte er zu Annahme dieſer Würde nicht bewogen werden, worauf am 17. May der radicale und mit mehrern der ausgeprägteſten Radicalen auf ſehr vertrautem Fuße lebende Prieſter, Profeſſor Anton Kaiſer, zu der Würde eines Dompropſtes erhoben wurde, ohne Glied des ehevorigen Chorherren, jetzigen Domſtifts zu ſeyn; eine Wahl, die nicht nur von einem groſſen Theil des Publicums höchſt ungern geſehen wurde, ſondern auch den übereinſtimmenden Anſichten allen Betheiligten zu Folge, dem Concordat über das Bisthum und der päpſtlichen Bulle über Umſchreibung und Errichtung des Bisthums und Stellung des Capitels Baſel entgegen war. Jenes ſagt nemlich:

„Die aus dem Stift St. Urs und Victor hervorgehenden zehen Domherrenpfründen werden auf die bisher übliche Weiſe beſetzt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Innhabern dieſer Pfründen die dieſem Stande zuſtehende Anzahl von [drey] Mitgliedern in dem Senate des Biſchofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Propſt ſeyn ſoll.“

Die päpſtliche Bulle ſagt:

„Unter den 17 Domherren ſollen nebſt dem Dompropſt noch neun andere Domherren aus der Geiſtlichkeit des ehemaligen (nunmehr aufgehobenen — [d. h. in das Domcapitel verſetzten]) Collegiatſtiftes genommen werden.“ — „Wir wollen, daß dem Dompropſt und den neun Domherren und den zehen Capellanen dieſelben Einkünfte, die ſie zuvor als Capitel des nun aufgehobenen Solothurniſchen Collegiat-Verhältniſſes genoſſen, zukommen.“

Nun iſt zu wiſſen, daß die Ernennung zu den Chorherren- (nunmehr Domherren-) Stellen in den päpſtlichen Monaten zwiſchen der Stadtgemeinde und der Regierung wechſelt, die Ernennung zur Propſtswürde der letztern ausſchließlich zukommt. Mit dem Tod des Herrn Propſt Gerber traf die Reihe der Ernennung die Stadtgemeinde, welche die Stelle dem ſeit vielen Jahren mit ruhmvoller Thätigkeit wirkenden und allgemein beliebten Hrn. Profeſſor und Domprediger Weiſſenbach zugedacht und ihm in dieſer Abſicht auch das Bürgerrecht geſchenkt hatte. Am 19. May gelangte an die Stadtgemeinde Behufs der vorzunehmenden Wahl durch das Oberamt ein Schreiben der Regierung, mit einer Abſchrift der Beſtimmungen des Concordats über die vorgeſchriebenen Eigenſchaften eines Domherrn die Einladung erhaltend, die Wahl am 25ſten vorzunehmen. Hätte es bey der Wahl des Hrn. Domherrn Wirz zum Propſt ſein Verbleiben gehabt, ſo wäre Alles in dem richtigen Geleiſe gegangen, die Stadtgemeinde hätte ihren Domherrn gewählt

und nirgends her wäre eine Einwendung gekommen. In dem Augenblick, da Hr. Kaiſer gewählt worden, ſchienen die Verhältniſſe noch nicht klar vor Augen geſchwebt zu ſeyn, daher jenes erſte Schreiben erlaſſen wurde. Erſt ſpäter mag man eingeſehen haben, daß durch eine Doppelwahl den Beſtimmungen der Bulle in Betreff der Zahl der Capitularen entgegengehandelt werde und wurde am Vorabend vor der Wahl ein neues Schreiben an die Stadtgemeinde erlaſſen: da in der Perſon des Hrn. Profeſſor Kaiſer ein Dompropſt auſſerhalb des Capitels gewählt worden ſeye, ſo ſtehe dem Gemeindrath keine Ernennung eines Domherrn, nur diejenige eines Chorherrn zu. Allein dieſer hielt ſich an die klare Beſtimmung der päpſtlichen Bulle, welcher zufolge es keine Chorherren von St. Urſus mehr, ſondern nur noch Domherren der Cathedrale von Baſel giebt, und ernannte ganz folgerichtig den Hrn. Profeſſor Weiſſenbach dennoch zum Domherrn. Die betreffende Stelle der Bulle lautet deutlich genug ſo:

Prævia exstinctione collegialitatis in Ecclesia, quæ sub invocatione SS. Ursi et Victoris in civitate Solodori . . prædictam SS. Ursi et Victoris antea collegiatam et parochialem Ecclesiam ad cathedralis gradum extollimus in eamque Episcopalem sedem Basileensem transferimus ibique cathedrale Basileense Capitulum erigimus. Mandamus, ut et Præposito, novem Canonicis et decem capellanis iidem reditus, quibus antea, ut solebant, capitulum collegiatæ Solodorensis nunc suppressæ potiebantur. (Nach vorläufiger Aufhebung des Collegiats-Verhältniſſes an der Kirche von St. Urſus und Victor in Solothurn — erheben wir dieſelbe zum Rang einer Domkirche, und verſetzen dahin den biſchöflichen Sitz von Baſel und errichten daſelbſt das Domcapitel. Befehlen auch, daß der Propſt, die neun Domherren und die zehen Capellanen die gleichen Einkünfte genieſſen, die vormals dem nun aufgehobenen Collegiatſtift zukamen.)

Die Wahl der Stadtgemeinde mißfiel der Regierung. Sie erklärte am 31. May die Wahl eines Domherrn für ungültig, und wollte den Gewählten nur als Präbendar eines ſolothurniſchen Canonicates, ohngefähr in dem Verhältniſſe anerkennen, wie die Stiftscapellanen zu den Domcapellanen ſtehen; welchem aber entgegen ſtund, daß nirgends in der Bulle von Capitelsgliedern, die nicht zugleich Domherren wären, geſprochen wird. Die Regierung berief ſich zwar auf ein vorhandenes eilftes Canonicat, welches auch wieder beſetzt werden könnte, ohne daß die Bulle deſſen erwähne und auf eine Aeuſſerung des Hrn. Internuntius Ghizzi. Allein in Bezug auf Erſteres wurde nachgewieſen, daß deſſen Einkommen dem Stiftsbau zugetheilt eine wirkliche Beſezzung deſſelben nur ausnahmsweiſe erfolgt ſeye, fortan aber der Stiftsbau deſſen bedürfe; in Bezug auf das Andere konnte dieſes bloß als

apokryphe Aeuſſerung über eine apokryphe Aeuſſerung gelten, ward hingegen dargethan, daß mit jener Zahl ſolothurniſcher Domherren den Wünſchen der damaligen Regierung entſprochen worden ſeye. — Die Regierung erklärte darauf am 31. May dieſe Wahl, inſoweit dieſelbe einen Domherrn, und nicht bloß einen Präbendar eines ſolothurniſchen Canonicats betreffe, für ungültig, zugleich mit dem Bemerken, ſie verletze die mit den Diöeeſan-Ständen beſtehenden Verträge. Die Stadtgemeinde ihrerſeits, überzeugt auf dem Rechtsboden zu ſtehen, erließ am 29. Juny eine ſehr gründlich abgefaßte „Denkſchrift an die das Bisthum Baſel bildenden Stände," und zugleich an das Oberhaupt der Kirche, und bat um die durch dieſen Vorgang nöthig gewordene Auslegung, worin natürlich die Frage, inwiefern die Regierung den Propſt auſſerhalb des Capitels zu wählen befugt ſeye, nothwendig, als den Entſcheid der obſchwebenden bedingend, berührt werden mußte. Das und vornehmlich die Anrufung der Stände und des heiligen Stuhls um Auslegung des Bisthumvertrages, war dem kleinen Rath höchſt mißfällig; er ſandte das Schreiben mit der Denkſchrift und ſeinem Mißfallen über ein ſolches Benehmen an die Stadtgemeinde zurück:

„Wenn der kleine Rath ſchon früher mit Bedauern geſehen habe, wie ſich der Solothurniſche Gemeinderath gegen ſeinen beſtimmt erlaſſenen Befehl habe beigehen laſſen, via facti einen Domherrn zu ernennen, zuwider der auf ihm liegenden eidlichen Pflicht, die von der Regierung erlaſſenen Beſchlüſſe und Verordnungen in der Gemeinde genau zu vollziehen, ſo müſſe ihn das jetzige Betragen der löbl. Stadtgemeinde noch mehr befremden. Dieſelbe ſcheine vergeſſen zu haben, daß es ihr nicht zuſtehe, mit auswärtigen Ständen und Mächten zu conferiren, und daß, wenn ſie ſich gegen die Verfügungen des kleinen Raths zu beſchweren gehabt hätte, ihr freigeſtanden wäre, des ihr durch die Staatsverfaſſung zugeſicherten Petitionsrechtes ſich zu bedienen."

Die Regierung beeilte ſich inzwiſchen, ihr Geſchöpf ſo ſchnell als möglich an den ihm zugedachten Platz zu ſtellen, und verlangte ſchon am 24. May, das Stift ſolle ſich über die Inſtallation des Gewählten ins Einverſtändniß ſetzen. Hiedurch wurde auch dieſes in den Conflict hineingezogen. Die reſidirenden Domherren erklärten ſich am 28. zur Vornahme einer ſolchen Handlung ohne Mitwirken der Nichtreſidirenden unbefugt, wollten aber dieſelben auf den 18. Juny durch den Domdechanten einberufen laſſen, alsdann der Regierung Nachricht ertheilen. Dieſe erwiederte am 31., das Capitel habe ſich in den Wahlact nicht zu miſchen, auſſer wenn canoniſche Hinderniſſe obwalteten, die dann auf vorgeſchriebene Weiſe müßten geltend gemacht werden. Sie proteſtire daher nicht nur zum voraus gegen Verſammlung der nichtreſidirenden Domherrn etwa in der Abſicht, um die

Wahl einer Erörterung zu unterwerfen und Beſchlüſſe zu faſſen, ſondern mache zugleich den Domdechanten, als Einberufer und Vorſteher dieſer Verſammlung, perſönlich verantwortlich. Ihrem Schreiben vom 24. May ſeye bloß die Abſicht unterlegen, die Präſentation des gewählten Dompropſtes bey dem Domſtift durch eine Abordnung der Regierung entbehrlich zu machen. Nun das Domſtift Bedenklichkeiten zu haben ſcheine, ſo wolle ſie ſich an die ſeitherige Uebung halten, und habe deßwegen zwey ihrer Mitglieder beauftragt, den neugewählten Propſt dem Domſtift mit möglichſter Beförderung vorzuſtellen.

Hiezu wurde der 3. Juny beſtimmt, und an dieſem Tage der Act der Vorſtellung wirklich vollzogen, wobey jedoch die anweſenden Domherren erklärten: daß der kirchlichen Beſtätigung hiedurch nicht vorgegriffen, und dieſe Präſentation noch keineswegs als Aufnahme in ihre Mitte betrachtet werden dürfe, die erſt nach erfolgter Beſtätigung Statt finden könne. Anbey verwahrten fünf der anweſenden Domherren die Rechte des Capitels, des heiligen Stuhls und die Bisthumsverträge zu Protocoll. Der Act gieng nach vorgeſchriebener Feyerlichkeit vor ſich, ohne daß dem Präſentirten ſeine Stelle (Stallum) im Chor wäre angewieſen worden. Es war alſo mindeſtens Irrthum, wenn geſagt werden wollte, der Gewählte wäre „feyerlich inſtallirt“ worden. Hiemit war vielleicht eine Proteſtation gegen den Gewählten ausgeſprochen, in deren Folge ihm die Stelle (Stallum) im Chor nicht angewieſen worden war.

Noch hatte der Biſchof nicht geſprochen. An dieſen wurden zwey Regierungsglieder geſendet, daß er der getroffenen Propſtswahl die Beſtätigung verleihe. Dieſer gab ſchriftlich Antwort, in welcher folgende Stelle vorkommt:

„Auf dringendes Anſuchen der Regierung, und um Böſes zu verhindern und Gutes zu befördern, geſtützt zugleich auf das Recht, welches die alten Capitelsſtatuten dem Biſchof einräumen, ertheile er ad interim dem Hrn. Kaiſer die Erlaubniß die geiſtlichen Funktionen eines Dompropſtes zu verrichten.“

Bey der Proteſtation der Stadtgemeinde, bey der Verwahrung des Capitels, bey der bloß interimiſtiſchen Anerkennung des Biſchofs, bey der Weiterziehung an den apoſtoliſchen Stuhl mochte die Regierung wohl fühlen, daß ſie ſammt ihrem Schützling auf ſehr wankendem Boden ſtehe. In wohlbegründeter Beſorgniß, von letzterer Stelle werde Beſtätigung ſchwerlich erfolgen, ſuchte ſie denſelben wenigſtens factiſch in den Beſitz der Propſtey zu bringen, wahrſcheinlich in der Vermuthung, wäre ihm dieſer erſt verſchafft, ſo würde Rom ihn aus demſelben ſchwerlich verdrängen können. Hiezu bot ihr eine am 27. ausgefertigte Zuſchrift des Capitels, die nicht von dem Dompropſt, ſondern bloß von einem Mitgliede unterzeichnet war, erwünſchte

Veranlaſſung. Am gleichen Tage ergieng an Hrn. Kaiſer die Aufforderung, die Verrichtungen eines Dompropſtes kraft biſchöflicher Interimsbewilligung zu übernehmen. Er natürlich ließ ſich dieſes nicht zweimal ſagen, ſondern eilte, von dem Stift Siegel, Schlüſſel und Schriften zu fordern, welche mit dem Ableben des hochw. Herrn Propſts Gerber an dieſes übergegangen waren. Das Stift weigerte ſich deſſen, worauf am 3. Sept. vom kl. Raths eine Aufforderung an daſſelbe ergieng, binnen drey Tagen dem Begehren zu willfahren, widrigenfalls man zu Durchführung des Beſchluſſes Kraftmaaßregeln anwenden würde. Das Stift erwiederte am 6. Sept.: „Da Uebergabe von Siegel, Schlüſſeln und Schriften eine Uebernahme der Propſtey wäre, was vor eingetroffener päpſtlicher Beſtätigung durch die Kirchengeſetze ſtreng verboten ſeye, ſo geſtatte das Gewiſſen und die Pflicht gegen die heilige Kirche dem Stift nicht, der Aufforderung zu entſprechen.“ Dieſe Antwort verurſachte heftige Debatten im kl. Rath, wobey ſelbſt von Execution geſprochen worden ſeyn ſoll. Die Majorität blieb bey ihrem Entſchluſſe; denn was fragen radicale Herrſchlinge, wo ſie gegen die Kirche etwas durchſetzen wollen, nach Kirchengeſetzen, und wie könnte es ihren Forderungen gegenüber ein Gewiſſen geben! Es wurde einer Commiſſion Auftrag ertheilt, Vorſchläge zu machen, wie der Rathsbeſchluß durchgeführt werden könne? Nun trat eine neue Verlegenheit ein. Während der Vorſchlag dem kl. Rath übergeben wurde, kam ein Schreiben des Hochw. Biſchofs mit der Anzeige: er ziehe ſeine Interims-Bewilligung zurück, denn „es ſeye ihm von dem Hrn. Nuntius die Mittheilung gemacht worden, daß in Folge der Proteſtation der Stadtgemeinde die Angelegenheit vor dem heiligen Stuhle ſchwebe, folglich pendente lite von einer Interims-Bewilligung kein Gebrauch gemacht werden dürfe.“ Der kl. Rath ſandte dem Biſchof eine bereits für die Mitglieder des gr. Raths gedruckte Darſtellung der Rechtmäſſigkeit ſeiner getroffenen Propſtswahl *), und ſchrieb ihm: lange könne dieſer Zuſtand nicht andauern.

„Er ſey daher im Fall dem Hrn. Biſchof eröffnen zu müſſen, daß wenn ſich nicht bis Ende des nächſtkünftigen Wintermonats eine entſprechende Beſeitigung des ſich erhobenen Anſtandes ergeben ſollte, die Regierung ſich in ihrer Stellung genöthigt ſehen würde, die löbl. Diöceſanſtände von dieſem Uebelſtande in Kenntniß zu ſetzen, um ſodann gemeinſchaftlich mit ihnen die Sache zu berathen.“

Das Geſchäft ruhte nun bis zum December, um dann deſto heftiger loszubrechen. Der kl. Rath fand für gut, auch den gr. Rath,

*) Beiträge zur Beleuchtung der Rechtmäſſigkeit der am 17. May 1834 getroffenen Propſtwahl zu Solothurn. 8. Solothurn 1834.

der Willfährigkeit der Mehrheit ohnedem verſichert, in die Sache zu ziehen, und durch dieſen autoriſirt, deſto gewaltſamer auftreten zu können. Am 16. Dec. faßte der gr. Rath, ohne den Entſcheid des partheyloſen und in ſolchen Sachen rechtsgültigen Richters abzuwarten, in Folge Antrages des kl. Raths, folgenden Beſchluß:

„Da gegen die unter dem 17. May 1834 vorgenommene Propſtswahl von Seite des löbl. Stifts St. Urſus und Victor ſowohl als der Gemeinde Solothurn beharrliche Einſprache erhoben worden, und aus dieſer Urſache von den oberſten geiſtlichen Behörden die nachgeſuchte Beſtätigung des neugewählten Propſts noch nicht erfolgt iſt, ſo haben wir beſchloſſen:

1. Der kleine Rath wird beauftragt, die Vermögens-Adminiſtration des löbl. Stifts St. Urs und Victor, das ſich wirklich ohne Oberhaupt befindet, auf ſich zu ziehen, jedoch den einzelnen Canonicis das bisherige jährliche Einkommen verabfolgen zu laſſen.

2. Jedes von nun an vacant werdende Canonicat, deſſen Beſetzung bisheriger Ordnung nach dem löblichen Stift oder der Gemeinde Solothurn zugefallen wäre, ſoll von der Wahlbehörde des kleinen Raths vergeben werden *).

3. Deßgleichen ſoll die Ernennung derjenigen Pfarr- und Caplaney-Pfründen, welche bisher vom Stift oder deſſen Propſt beſetzt worden, der Wahlbehörde zukommen.

4. Sollen die Einkünfte des Propſts von dem Zeitpuncte an, wo ſolche den Erben des verſtorbenen Propſts Gerber ſel. nicht mehr zufallen, diejenigen des XI. Canonicats von Dato an, zu Handen der Unterrichtsanſtalten des Cantons bezogen werden.“

Bey Anlaß dieſes Antrages erhob ſich mit ernſter Rede in gründlicher Auseinanderſetzung, „durch Pflicht und Eid aufgefordert, gegen Willkür und Unterdrückung die Stimme der Wahrheit hören zu laſſen, der Appellationsrichter Carl Gerber (und wie er noch einige, „durch Talent, Bildung und Rechtſchaffenheit ausgezeichnete Männer“). Er ſagte unter andern:

„Gemeindrath und Stift haben nach Eid und Pflichten gehandelt. — Der Vorſchlag Ihrer Commiſſion iſt eine höchſt auffallende Ungerechtigkeit. Er wäre auch in ſeinen Folgen höchſt bedenklich. Sie können ihn nicht annehmen:

wenn Sie nicht die Beobachtung eidlich übernommener Pflichten beſtrafen wollen;

*) Dergleichen Beiſpiele, daß Vertheidigung ſeines Rechts, Verwahrungen gegen notorielle Ungerechtigkeiten durch neue Rechtsberaubungen und neue Ungerechtigkeiten, der radicalen Praxis gemäß, als unerlaubtes Sträuben gegen den ſouveränen, allein gültigen Willen ſollten dargeſtellt und gezüchtigt werden, werden ſpäter aus andern Cantonen noch ein Paar vorkommen.

wenn nicht feyerlich gewährleiſtete Rechte und Verträge verletzt werden ſollen;

wenn wir nicht auf die einzige Kraft verzichten wollen, die kleine Staaten mit größern gleich beſitzen, die Kraft nemlich, die aus der Handhabung des Rechts und der Heiligkeit des gegebenen Wortes hervorgeht;

wenn endlich nicht alle Bande der Geſellſchaft aufgelöst und Willkühr und Eigennutz als höchſter Staatsgrundſatz proclamirt werden ſollen."

„Bedenken Sie die Folgen eines ſolchen Beiſpiels! Wenn die Heiligkeit der Verträge verletzt werden kann, welches Band bindet dann das ſolothurniſche Volk an ſeine Verfaſſung? Könnte es nicht z. B. mit gleichem Recht den ſeiner Zeit ſo viel beſprochenen Austritt der Mitglieder des kl. Raths, gleich den übrigen Großräthen, erzwingen? Und was können Sie ihm entgegenſetzen, wenn Sie ſelbſt dieſes Bollwerk der bürgerlichen Geſellſchaft, die Treue der Verträge, zerüttet und umgeſtürzt haben? — Dieß wäre nun der Sieg, auf den man ſchon ſo groß gethan hat! Der Sieg gegen Wehrloſe, denen man kaum geſtattet, ihr Recht mit Vernunftgründen zu vertheidigen, und die ſchon deßhalb eines Verbrechens beklagt ſind. Es iſt der Sieg der Gewalt über das Recht!"

Gegen dieſen Beſchluß des groſſen Raths gab das Stift am 5. Jan. 1835 eine Proteſtation ein, worin daſſelbe mit den ſchlagendſten und kräftigſten Beweiſen darthut, daß keine Gründe vorhanden ſeyen, um ihm ſeine alten, wohlhergebrachten Rechte: als die Adminiſtration ſeines Eigenthums, ſeine Collaturen, die Gefälle einer Präbende zu entziehen. Aber Erklärungen, Proteſtationen, Berufung auf Kirchengeſetze, immerwährend beſeſſene und geübte Rechte, unabweisliche Gründe, dieß alles ſind ſtumpfe Waffen gegen Willkühr und Deſpotenwillen. — Am 14. Jenner erſchien der Oberamtmann von Kriegſtetten (derjenige der Stadt hatte ſich unter Vorſchützung naher Verwandtſchaft und aus noch triftigern Gründen dem gewaltthätigen Auftrag entzogen) in Begleit des Stadtamtsſchreibers und eines Weibels bey dem Stiftsſchatzmeiſter, Herrn Domherrn Wirz, und forderte die bey ihm liegenden Gelder und Schriften ab. Auf deſſen feſte Erklärung: beide ſeyen in das Archiv abgegeben, auf dem Capitelhauſe ſeye wirklich eine Commiſſion verſammelt, Namens und mit Vollmacht ſämmtlicher Capitularen zu handeln beauftragt, verfügten ſich die Executoren auf das Capitelhaus. Die Commiſſion hatte zur Vorſicht neun Zeugen um ſich gerufen. In Gegenwart dieſer wurde Eröffnung und Auslieferung des Archivs verlangt. Dem Begehren wurde entgegnet: „das Capitel werde das Archiv weder eröffnen noch ausliefern, ſondern ſein und der Kirche Eigen-

thum nur durch Gewalt ſich entreiſſen laſſen.“ Die Gewaltsboten lieſſen nun bey der „hoheitlichen Verwaltungs-Commiſſion anfragen, was zu thun ſeye? Es wurde befohlen, einen Schreiner kommen zu laſſen, der von der Lade, in der die Archivſchlüſſel niedergelegt wären, die Leiſten wegſprengen ſolle. Wie dieß geſchehen, wurden die mit dem Capitelsſiegel und dem Familienſiegel des Hrn. Capitels-Secretärs, Hrn. Domherrn Conrad Glutz, und des Stiftſchaffners verwahrten Schlüſſel weggenommen, das Archiv verſiegelt.

Das gleiche Perſonale verfügte ſich am 15. Jan. zu dem von dem Stift beſtellten Schaffner, Hrn. Appellationsgerichts-Präſidenten Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, um die bey ihm liegenden Schriften und Gelder ebenfalls wegzunehmen. Dieſer übergab jenem Oberamtmann die ſchriftliche Erklärung: „daß er ohne richterlichen Spruch und ohne Einwilligung ſeiner Conſtituenten nichts herausgebe; lieber wollte er für 100,000 Franken verantwortlich ſeyn, als in Betreff eines Kreuzers ſeine Pflicht verletzen.“ Es wurde wieder nach Verhaltungsbefehl geſchickt und abermals befohlen, Alles unter Siegel zu legen, dem Herrn Stiftsſchaffner jedoch bis zum folgenden Tag Zeit zu laſſen, ſich zu erklären: ob er die aufgeſtellte Verwaltungs-Commiſſion als ſeine Oberbehörde anerkennen und in ſeinem Amt mit dieſer in Verbindung treten wolle? Er aber erklärte, alsbald die Siegel angelegt worden: „daß er ſich von nun an jeder fernern Verantwortlichkeit enthoben finde, weder Einnahme noch Ausgabe beſorgen werde und die Leute, die mit dem Stiftsſchaffner verkehren wollten, zum Oberamtmann ſenden werde.“ Dieſem machte er hievon alsbald die Anzeige.

Am folgenden Tage erſchien der Oberamtmann wieder, ſtellte die gleiche Forderung und erhielt die gleiche Antwort. Nachdem derſelbe erklärt hatte: ſo werde man Gewalt brauchen, erwiederte Hr. Glutz: ſo Rödel, Caſſen, Schlüſſel mit Gewalt wollen weggenommen werden, ſo proteſtire ich, bevor ich der Gewalt weiche, gegen dieſe Maaßregel, verwahre die Rechte meiner Conſtituenten, der Herren Capitularen des löblichen St. Urſenſtift, ingleichen auch meine Ehre, die durch eine ſolche Maaßregel gefährdet wird. Zur Vorſicht hatte Herr Glutz vier Zeugen herbeigerufen und einen Verbal-Prozeß durch dieſe unterſchreiben laſſen. Nun wurde ein Schloſſer gerufen, der mit Dietrichen die Schieblade, worin die Schlüſſel lagen, erbrechen mußte, worauf Titel, Belege, Zinsſchriften, kurz alles auf die Stiftsverwaltung Bezügliche, weggeſchleppt wurde. Nachdem dieſes geſchehen war, ſandte Hr. Glutz den Verbal-Prozeß dem Domſtift mit der Anzeige, daß er aufgehört habe Schaffner des Stifts, nie aber aufhören werde, deſſen Freund zu ſeyn.

Das Volk vernahm dieſe Gewaltthat ungern. Aber das Solo-

thurner-Blatt hat in ſolchen Fällen die Obliegenheit auf ſich, demſelben Staub in die Augen zu ſtreuen und da, wo mit der Wahrheit nicht durchzukommen iſt, das Gegentheil derſelben in Anwendung zu bringen. So verbreitete es jetzt über den allgemein geachteten Mann die Behauptung, derſelbe habe ſich dem geſtellten Anſinnen der Verwaltungs-Commiſſion ohne weiters gefügt, was nachſtehende Erklärung deſſelben zur Folge hatte:

„Während man die Siegel anlegte, äuſſerte ich mich, daß das auf meinen Rödelſchrank gelegte Siegel mir Zeitlebens lieber ſeyn werde, als wenn man mir ein Ehrenzeichen zuerkannt hätte; ſo wie ich überzeugt ſeye, daß in den Augen meiner Kinder das Caſſapult einen deſto größern Werth erhalte, wenn die angedrohte Gewalt gegen ſolches ausgeübt ſeyn werde, ſofern ſie anders nicht nur Erben meines Blutes, ſondern auch Erben meiner Geſinnungen ſeyn wollen.“

Am 11. May 1836 machte der Herr Nuntius ſowohl dem Stand Solothurn als ſämmtlichen Diöceſanſtänden die Anzeige, der heilige Vater habe die Propſtswahl, als gegen Concordat und Bulle ſtreitend (was aus dem Inhalt beider erwieſen wird), nicht beſtätigen können. Zugleich wurde gegen die im Dec. gefaßte und im Jenner vollzogene Schlußnahme Einſprache erhoben. Die damit in Verbindung ſtehende Abänderung der Wahlart zu den Pfründen der Domkirche ſeye ein Eingriff in das Concordat, die Beraubung der Solothurniſchen Domherren ihres geſetzlichen Wahlrechts auf verſchiedene Pfründen werde die Regierung ſelbſt als eine Handlung erkennen müſſen, welche dem Gerechtigkeitsgefühl widerſtreite. Die Kirche müſſe dergleichen Ernennungen, die nicht von dem rechtmäſſigen Collator ausgiengen, die Anerkennung verſagen. Man kann die Note ein Meiſterſtück klarer Auseinanderſetzung der wahren Rechtsverhältniſſe nennen. Mit zarter Schonung wird zugleich darin die Gewalthat des Beſchluſſes vom 16. Dec. beleuchtet, derſelbe einem bloſſen „Mißverſtändniß“ beigemeſſen, und die Erwartung ausgeſprochen: „Die Behörden des Standes Solothurn werden in ihrem biedern Gerechtigkeitsſinne ungeſäumt Abhülfe dagegen treffen.“ Im Juni kam dieſe Note vor den groſſen Rath. Hr. von Haller ſtellte den Antrag:

„Da die Wahl des Solothurniſchen Dompropſtes vom heiligen Stuhl nicht beſtätigt worden, ſo ſeye der kleine Rath, oder die Wahlbehörde, zu beauftragen, einen andern aus der Mitte des Domcapitels zu wählen und zugleich zu ermächtigen, dem Beſchluß vom 16. Dec. keine Folge zu geben, ſondern den frühern Zuſtand wieder herzuſtellen.“

Wie gründlich auch Hr. von Haller ſeinen Antrag motivirte, wie einleuchtend er auch denſelben entwickelte, er blieb doch in der Minderheit; die radicalen Häuptlinge, wollten weder der Stimme des

Rechts Gehör, noch den Anforderungen desselben Folge geben. Zugleich wurde die Nichtbestätigung der Propstswahl durch den Hrn. Nuntius sämmtlichen Diöcesanständen angezeigt.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe, welche von Seite der Regierung vorgelegt wurden zu Vertheidigung ihrer Wahl und zu Entkräftung des Rechts der Stadtgemeinde, einen Domherrn erwählen zu dürfen, dann die Einwendungen dieser, diejenigen des Capitels und die Erklärung des apostolischen Nuntius über den Sinn der bestehenden Verträge gegen einander abzuwägen; nur so viel können wir sagen, daß sämmtliche, von letztgenannten Stellen ausgegangene Acten durch Wahrheit, Bestimmtheit und Scharfsinn sich auszeichnen. Was aber vom 17. May bis zum 16. Jenner geschehen ist: theilt sich in zwey Theile: in die factische Ausübung eines vermeinten Rechts, und in die brutale Zertretung des Rechts Anderer. Die angesprochene Befugniß, einen Dompropst ausserhalb des Capitels wählen zu dürfen, gründete die Regierung vornemlich auf die Worte einer mit der Nuntiatur am 26. März 1828 abgeschlossenen Uebereinkunft: le gouvernement de Soleure nomme le prevot selon le mode usité jusqu' a present, und auf diejenigen der Bulle vom 7. May 1828: Pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Præpositum. Zu Unterstützung ihrer Anwendung dieser Worte vermochte sie aber aus dem Verlauf von drey Jahrhunderten bloß zwey Fälle aufzufinden, in welchem Pröpste gesetzt wurden, welche zuvor nicht Chorherren waren. Dabey hat sie doch übersehen, daß beide erst dann die Propstey antraten, als sie auch in den Besitz eines Canonicats gelangt waren, was in dem vorliegenden Fall nicht statt fand. Wenn aber der mode usité und des jus pristinum ein Mehreres, als bloß das einfache Ernennungsrecht, zugleich eine Form des Ernennungsrechts involviren sollten, so ist es gewiß höchst sonderbar, den mode usité in zwey, und dazu noch zweifelhaften Ausnahmsfällen aus einer Reihe von 20 finden, die 18 andern aber gleichsam als nicht bestehend ansehen zu wollen. Zudem hatten die Bestimmungen neuerer Verträge auch hierüber in ganz unzweideutigen Ausdrücken die fortan gültige Norm aufgestellt.

Ueber die nachherigen Folgen dieser Angelegenheit, wie sie aus dem Beschluß des gr. Raths vom 16. Dec. 1834 hervorgiengen, wäre jede weitere Bemerkung überflüssig. Dergleichen Gewaltsstreiche richten sich durch sich selbst. — Doch mochte der kl. Rath im Verfolg zu der Erkenntniß gekommen seyn, daß factisches Voranschreiten noch kein Recht zu begründen vermöge. Daher stellte er am 16. Dec. 1836 dem gr. Rath den Antrag: er möchte zu Unterhandlungen über die Propstswahl mit dem heiligen Stuhle, unter Verwahrung der Rechte des Standes Solothurn und Ratifications-Vor-

behalt, ermächtigt werden. Auf dieſem Wege würde ſonder allen Zweifel die Sache ins Reine gekommen und einem Uebelſtand abgeholfen worden ſeyn, welcher nothwendig mancherley Mißſtimmung nicht allein hervorgerufen hat, ſondern auch feſt halten und mehren mußte. Aber der Antrag wurde mit 56 gegen 38 Stimmen verworfen, und ſomit vorſetzlich jeder Weg zur Verſtändigung abgeſchnitten. — Wie nun nach jener beſtimmten Erklärung des Oberhauptes der Kirche ein Profeſſor der Moral- und Paſtoral-Theologie dennoch als rechtmäßiger Propſt ſich geriren könne, läßt ſich nur aus gänzlicher Unkenntniß des Kirchenrechts — welches ſich freilich nicht aus dem Schweizerboten lernen läßt — oder aus aus einer über daſſelbe hinwegfliegenden zeitgemäſſen Freiſinnigkeit erklären.

Doch findet ſich bey der angemaßten Verwaltung des Stiftguts, bey den an ſich geriſſenen Collaturen auch die Regierung ganz behaglich. Es iſt ihr vor nicht langem im gr. Rath vorgerechnet worden, daß ſie aus jenem bereits 50,000 Franken bezogen habe. Dem Concordat und der päpſtlichen Bulle entgegen hat ſie die erledigte Caplaney von St. Carl nicht wieder beſetzt, die Einkünfte von dieſer, diejenigen des eilften Canonicats, ſonſt dem Baufond zugewieſen, dann diejenigen der Propſtey ihrer Beſtimmung entzogen, und verwendet ſie nach Belieben für ihre Unterrichtsanſtalten. Zwey Pfarreyen, die das Stift hätte beſetzen ſollen, hat ſie vergeben. Ueber die St. Stephanskirche hat ſie verfügt, daß ſie auf 10 Jahre Simultankirche ſeyn ſolle, ohne mit dem Stift, deren Eigenthümer, hierüber auch nur Rückſprache zu nehmen oder deſſen Einwendungen einer Berückſichtigung zu würdigen.

Der Radicalismus hatte noch andere Beſchwerungen und Gefährdungen der Kirche im Wurf, mit denen er aber doch nicht durchdringen konnte. Am 10. Febr. machte der kl. Rath den Antrag, die Capitalien aus den abgelösten Zehnten der Pfarreyen einer Central-Verwaltung zu übergeben. Weniger die Einwendung, daß dieſe Güter Kirchengüter ſeyen, als diejenige, daß jede Gemeinde hiedurch beſchränkt und bevogtet, die Zahl der Beamteten vermehrt, in ſtürmiſchen Zeiten das Gut gefährdet werde, bewog den gr. Rath in ſeiner Mehrheit, das Verlangen abzulehnen. Eine ſolche zu Verwerfung eines andern Antrags: die geiſtlichen Corporationen ſollten die von ihnen abhängigen Pfarreyen ausſteuern, hatte das Uebergewicht von bloß zwey Stimmen. Hingegen waltete doch noch ſo viel Rechtsgefühl, um einen dritten: die Stifte und Klöſter unter Adminiſtration zu ſtellen, und hiemit Bund und Verfaſſung zugleich zu brechen, gleichſam einſtimmig von der Hand zu weiſen.

Ohne allen Zweifel würde auch für dieſen Canton eine Regeneration eingetreten ſeyn, wie in Luzern, wenn nicht die Machthaber

es verſtanden hätten, ihre Mittel der Gewalt auf erfolgreiche Weiſe gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche die laut gewordenen Wünſche des Volkes zu formuliren, zu vertreten und ihnen Anerkennung zu verſchaffen, vorzüglich geeignet geweſen wären. Wie betrübend auch die angewendeten Gewaltthäten waren, wie ſehr auch die Durchführung des Willens der radicalen Parthey Folge erſt terroriſtiſter Maaßregeln, ſodann nichtswürdiger Künſteley war, ſo hat dieſelbe doch eine Wahrheit abermals zur Evidenz gebracht: daß alle dieſe Mittel nicht ſowohl dem Syſtem als den Perſonen gelten, und daß Freiſinnigkeit und Fortſchritt bloß Aushängeſchilde ſind, hinter welchen der Beſitz der Allgewalt einen ſichern Schirm finden ſoll. Die zu Anfang des Jahres 1841 eingetretene Verfaſſungs-Reviſion hätte auch da zur Verfaſſungsänderung und hiemit zu geſicherterer Stellung der Kirche gegen die politiſche Gewalt führen können; da ſie aber auf jene ſich beſchränkte, und in letzterer Beziehung wenig oder nichts änderte, dasjenige hingegen, was bloß die bürgerlichen Verhältniſſe und Zuſtände berührt, unſerm Zwecke fremd iſt, ſo müſſen wir uns auch einer Darlegung der Vorgänge zu Solothurn im Jan. 1841 enthalten.

St. Gallen.

Wir haben ſchon früher erwähnt, daß St. Gallen anfangs geneigt geweſen ſeye, mit den übrigen von Conſtanz getrennten Cantonen zu Errichtung eines Bisthums gemeinſchaftliche Sache zu machen. Da aber die Verhandlungen hierüber ſich in die Länge zogen, und es St. Gallen in den Spolien der Abtey an Mitteln zu Errichtung eines eigenen Bisthums nicht fehlte; diejenigen, welche das geiſtliche Gut zu geiſtlichen Zwecken am liebſten wieder verwendet ſahen, das Uebergewicht hatten, ſo konnte der Entwurf über Errichtung eines eigenen Bisthums leicht die Mehrheit gegen die Einſprache derjenigen gewinnen, welche aus mancherley Gründen demſelben abhold waren. Das geſchah am 1. Mai 1823. An dieſem Tage wurde beſchloſſen: St. Gallen ſolle einen eigenen Biſchofsſitz mit einem beſondern Domcapitel erhalten, jener mit demjenigen von Chur in der Weiſe verbunden werden, daß der Biſchof abwechſelnd an der einen und an der andern Domkirche reſidiren, beide Capitel jedoch, mit Ausnahme der Biſchofswahl, in allen Stücken geſchieden bleiben. Am 2. Juli erſchien die päpſtliche Bulle hierüber. Der kl. Rath ertheilte derſelben am 14. April 1824 ſeine Genehmigung; von einer Sanction durch den gemeinſamen groſſen

Rath rieth der Landammann Müller-Friedberg ab; so, sagte er, „bewahre die oberste Behörde ihre Rechte in kirchlichen Sachen, und die bürgerlichen Befugnisse überhaupt in ihrer vollen Integrität, und mögen dieselben als solche zu allen Zeiten behauptet werden.“ Welches der eigentliche Sinn und Zweck dieser Worte gewesen seye, ist jetzt schwer zu entscheiden. Die nachherigen Thatsachen haben ihm die Auslegung gegeben, als wollte damit eine Hinterthüre offen gelassen werden, um später je nach Belieben handeln zu können.

In der ersten Zeit der sogenannten Regeneration suchte St. Gallen einen Ruhm darin, als Flügelmann des Radicalismus sich aufzustellen. Als auch da ein Verfassungsrath gewählt war, gab unter dem 10. Jenner 1831 der hochwürdigste Bischof den Wunsch ein, es möchte in die Verfassung ein Artikel aufgenommen werden: „daß in Concordaten, die mit der geistlichen Behörde abzuschliessen wären, über das, was zu dem geistlichen und kirchlichen, oder zum weltlichen und bürgerlichen, oder zu einem gemischten Forum zu ziehen seye, Bestimmungen getroffen würden.“ Statt dessen aber heißt es in §. 22 der Verfassung nur:

„Jede Religionsparthey besorgt gesöndert und unter der höhern Aufsicht und der Sanktion des Staats ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen.“

Es war also auch hier, wie in den meisten neuen Verfassungen eine wichtige Angelegenheit der Zukunft und dem guten oder üblen Willen derjenigen überlassen, deren Händen die öffentlichen Angelegenheiten anvertraut werden sollten. Viele Verfassungsartikel allerwärts sind nichts weiter als Ueberschriften von Capiteln, die Blätter sind weiß gelassen, was man auch als Inhalt auf diese schreiben wollte, die Ueberschrift paßte immer, und in der Annahme der Verfassung hatte man mit gebundenen Händen solches zum voraus schon als untadelhaft erklärt. In St. Gallen zwar hatte sich das Volk in dem Veto wenigstens ein Recht der Ablehnung des ihm Mißfälligen errungen; aber Verfügungen in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten glaubte man diesem nicht unterwerfen zu müssen. Am 1. August 1831 erneuerte der hochwürdigste Bischof, sowohl „durch sein Amt, als durch gemachte Erfahrungen hiezu verpflichtet“, das gleiche Begehren an den katholischen grossen Rath:

„Denn, sagt er, würde der Staat über kirchliche Gegenstände allein, ohne darüber mit der Kirche geziemende Rücksprache zu nehmen und sich mit ihr zu verständigen, somit einseitige Verfügungen treffen; so müßte eine solche einseitige Behandlung heiliger Rechte und Interessen die bejammernswertheste Quelle neuer unbeliebiger Wirren und schmerzlicher

Anſtöſſe werden, die Gewiſſen beunruhigen, oder Gleichgültigkeit gegen die Anſtalten der Kirche erwecken, und die Pflanze der Religion in ihrem Wachsthum ſtören.“ — Er wünſchte Ernennung einer Commiſſion, um mit dieſer in Unterhandlungen zu treten! — Sollte dieſer Weg gemeinſamer Uebereinkunft nicht eingeſchlagen werden wollen, ſo ſehe er ſich durch ſeine biſchöfliche Pflicht genöthigt, „gegen alle und jede in der künftigen Organiſation über kirchliche Dinge einſeitigen Verfügungen und Artikel, welche — in die Rechte der Kirche, deren Stellvertreter Wir ſind, eingreifen, und ſie verletzen, jetzt ſchon feyerlich zu proteſtiren.“

Ein nicht kleiner Theil der St. Galliſchen Geiſtlichkeit wurde damals durch eben denjenigen Geiſt bewegt, der ſo eben über die politiſchen Verhältniſſe die Oberhand gewonnen hatte, dem auch die kirchlichen unterworfen werden ſollten. Dieſer Geiſt, den wir unmöglich als einen ſolchen bezeichnen können, welcher Erſprießliches und Heilſames für die Kirche hervorzurufen vermöchte, unter den obwaltenden Zeitumſtänden am allerwenigſten, fand ſeine Träger vorzüglich in dem Capitel Utznach und in dieſem concentrirt in der Regiunkel Rapperſchwyl. Um deſſen Gebahren näher zu bezeichnen, müſſen wir um ein Menſchenalter zurückgehen und dann auf die Errichtung des Bisthums St. Gallen einen flüchtigen Blick werfen. Mit der erſten ſchweizeriſchen Revolution war die zwölfhundertjährige Abtey des heil. Gallus, in welcher mancher Prieſter ſeine Vorbildung erhalten hatte, verſchwunden; das Borromäiſche Collegium in Mailand war unterdrückt; die theologiſchen Studien zu Augsburg und Dillingen hatten aufgehört; wem eine der inländiſchen Schulen nicht genügte, gieng auf eine deutſche Hochſchule; welcherley Prieſter dieſe aber damals vielfältig lieferten, darf kaum näher bezeichnet werden. Aus den verſchiedenſten Gegenden der Schweiz und Deutſchlands zuſammengekommen und auf der verſchiedenartigſten Bildungsſtufe ſtehend, ermangelte der gröſſere Theil der St. Galliſchen Geiſtlichkeit ſeit dem Beginn des Jahrhunderts der erforderlichen Oberaufſicht, einer höhern Leitung. Dieſe — da das Bisthum St. Gallen aus drey Theilen zuſammengeſetzt war — war nur geblieben in den Capiteln Gaſter und Sargans, welche von jeher zu Chur gehört hatten, deſſen Biſchof „mit unerſchütterlicher Ausdauer ſein Hirtenamt führte,“ — das der eine Theil; ein anderer Theil hatte zum Bisthum Conſtanz gehört; der gröſſere Theil ſtund unter dem Abt von St. Gallen, der zwar wohl in einer Beziehung zum Bisthum Conſtanz zählte, aber, mit juribus quasi-episcopalibus ausgeſtattet, über ſein Gebiet biſchöfliche Jurisdictionsgewalt übte, ſo daß der Biſchof Dalberg und nachher eine Zeitlang noch der Biſchof von Chur ebenſo, und dieß mit Einwilligung der Fürſten Pankratius, durch den apoſtoliſchen

Stuhl zu Administratoren bestellt wurden. Man hat dieses nachmals in den Schriften, womit die leichtfertige Aufhebung des Bisthums St. Gallen gerechtfertigt werden wollte, beharrlich ignorirt und immer nur von den Verhältnissen mit Constanz und von der Constanzer-Praxis gesprochen, aus Gründen, die nicht schwer zu ermitteln sind.

Oekonomische Rücksichten hatten auf Errichtung des Bisthums, zumal auf dessen erste Organisation, allzugrossen Einfluß geübt. Zu residirenden Domherren wurden beinahe ausschließlich vormalige St. Gallische Capitularen ernannt, weil es nur einer kleinen Zulage zu ihrer Pension bedurfte. Dazu waren es meist mit andern Arbeiten überladene Männer. Sofort machten vereitelte Hoffnungen, unbefriedigter Ehrgeiz in bittern Klagen über Mönchsgeist, über verknöcherte Geister sich Luft. Die gleichen engherzigen Rücksichten vereitelten eine kräftige Bestellung des Consistoriums, eine durchgreifende Leitung des Seminars. Minder gut bedachte Geistliche haten längst schon Verbesserung ihrer ökonomischen Lage aus Klostermitteln gehofft; sie wurden mißvergnügt, daß so grosse Summen in der Zukunft für das Bisthum erfordert würden. Die Person des Bischofs kannten die Wenigsten, sie fühlten sich nicht zu demselben hingezogen, sie betrachteten ihn als einen Fremden, sein Reichsfürstentitel mochte mancher demokratischer Gesinnung nicht zusagen. Wichtige Bestimmungen, die bey Errichtung eines Bisthums nie sollten ausser Acht gelassen werden, waren ganz unberührt geblieben.

Das Generalvicariat mochte ahnen, daß bey eingeräumter Befugniß, einem aufgestellten Verfassungsrath Wünsche einreichen zu können, einzelne Geistliche leicht zu einem solchen Schritt sich verleiten lassen, und somit zu grossem Nachtheil für die Stellung der Kirche die widersprechendsten Wünsche zum Vorschein kommen könnten. Wir müssen es daher als einen weisen und beherzigenswerthen Wink erklären, daß es zu rechter Zeit die Geistlichkeit durch die Decanen aufforderte, allfällige Wünsche, Ansichten, Vorschläge, Beschwerden ihm einzureichen, die geistliche Oberbehörde werde dieselben würdigen und in ergebendem Falle Gebrauch davon machen. Das hinderte aber nicht, daß der einzige in den Verfassungsrath gewählte Priester, ein gewisser Felix Helbling von Rapperschwyl, dort die laute Stimme des wildesten Fortschritts in den kirchlichen Verhältnissen führte und hierin in Manchem weiter gehen wollte als die entschiedensten Radicalen. Wir glauben ihn hinreichend bezeichnet zu haben, wenn wir berichten, daß er nicht lange hernach in den Regierungsrath gewählt worden seye und grossen Antheil an der brutalradicalen St. Galler-Zeitung gehabt habe, in welcher er selbst nach dem Tod des hochwürdigsten Bischofs wenigstens dessen Grab mit einer reichen Saat von Brennesseln zu überstreuen beflissen war, und auch als Mit-

glied von Behörden seine Kirchenfeindlichkeit bey jeder Veranlassung durchblicken ließ.

Das Capitel Utznach hatte in einer solchen Eingabe an das General-Vicariat schon am 14. Dec. 1830 den Wunsch ausgesprochen: es möchte eine Synode einberufen werden. Am 26. Juli ergieng von Rapperschwyl, und von genanntem Helbling unterzeichnet, an den katholischen grossen Rath eine Aufforderung, gewisse kirchliche Rechte anfzustellenden Behörden zu überweisen. Alle Decane wurden angegangen, den gleichen Schritt zu thun, von der Eingabe erhielt die bischöfliche Curia eine Abschrift. Diese fand sowohl die Sache als die Form höchst befremdend, und meinte in einem Schreiben vom 3. August nach Rapperschwyl, von wo die Sache ihre Anregung erhalten hatte: „Angelegenheiten, welche die Kirche berührten, sollten nicht von untergeordneten Geistlichen ausgehen; die Bischöfe wären da, um zu wachen, daß nichts der Kirche und dem Wohl der Gläubigen Nachtheiliges beschlossen werde.“ Zugleich theilte sie jenes bischöfliche Schreiben vom 1. August mit, als Beweis, daß der Bischof wirklich damit beschäftigt seye, dem katholischen grossen Rath einzureichen, was zu Ausmittlung der kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse nothwendig. Aber in Rapperschwyl wurde die bischöfliche Erwiederung hoch aufgenommen, und Helbling ließ eine in höchst zeitgemässem (d. h. seiner Stellung nach barschem) Ton abgefaßte Rückantwort am 9. Aug. an die Curia abgehen. In einem Beischreiben sagt er: „Obschon der Bischof vor Allen wachen soll, dürfen daher die Andern weder ruhen noch schlafen, und eine offene Freimüthigkeit war der Kirche Gottes von jeher gedeihlicher als eine servile Schlaffheit und Kriecherey.“

Am 24. Aug. gieng jenes Schreiben auch an sämmtliche Decane ab, mit der Aufforderung: Ansichten, Wünsche und Vorschläge über ein abzuschliessendes Concordat dem Bischof mitzutheilen. Am 17. Sept. wurde hieran nochmals erinnert, indem der Zeitpunct einer allgemeinen Eingabe herannahe. Gleichzeitig lud das Capitel Utznach die übrigen alle ein, durch Capitels Ausschüsse gemeinsam zu berathen, was Gegenstände eines Concordats seyn sollen, sodann zu fernerer Berathung abermals eine Diöcesan-Synode zu verlangen; „billige Begehren würden sonst nicht gehört werden.“ Die übrigen Capitel waren noch nicht so weit vorangeschritten, um schon das Begehren einer Synode zu stellen; sie wünschten nur Einberufung der Capitels-Repräsentanten und gemeinsame Berathung mit der Curia. Der Bischof seinerseits fand zu einer solchen Zusammenkunft die Zeit nicht geeignet, sondern beharrte auf schriftlicher Eingabe der Wünsche. Dagegen kamen, auf Betrieb des Capitels Utznach 20 Ausschüsse der Capitel am 11. Oct. 1831 in Bruggen dennoch zusammen, „um der Einladung des

General-Vicariats ſolche Folge zu geben, daß keinem Zweifel unterliegen könne, der Geſammtclerus haben dem Oberhirten ſeine innigſten Wünſche, Anſichten und Vorſchläge eingereicht.“ Nachdem dort wegen einer Synode abermals viel geſprochen worden, fand man doch, „man müſſe es dem Biſchof überlaſſen, auf welche Weiſe er mit dem Geſammtclerus in Verbindung treten wolle.“ Anbey blieb Einberufung einer ſolchen immer noch erſter Wunſch; zweitens möchte der hochw. Biſchof auf diejenigen Puncte, welche Gegenſtände des beabſichtigten Concordats ſeyn ſollten, zum voraus aufmerkſam machen. Für Vorbehandlung fernerer Berathungsgegenſtände, deren mehrere bereits eingereicht worden waren, wurde eine gröſſere und eine engere Commiſſion niedergeſetzt. Jene beiden Wünſche ließ die letztere Commiſſion an den Biſchof unverweilt abgehen. Am 24. Oct. ſandte derſelbe (nicht dieſer Commiſſion) ſondern den Decanen (natürlich, er kannte jene nicht) die Antwort: „man möchte jetzt nicht drängen, da er mit biſchöflichen Functionen und Arbeiten beſchäftigt ſeye.“ Am 14. Nov. gleiche Bitte, hierauf am 16. Antwort:

„Concordate für eine Diöceſe, ohne Einwirkung einer mitdecidirenden Dazwiſchenkunft, mit dem Staat abzuſchlieſſen, ſeye zu aller Zeit und überall biſchöfliches Recht geweſen; ſchriftliche Bemerkungen der Decane und anderer in jure canonico bewanderter Perſonen werde der Biſchof jederzeit mit Vergnügen annehmen. Einer Synode ſeye er gar nicht abgeneigt, aber die Zeit, wo die Geiſter in ſo heftiger Gährung brauſen, wo bey erbitterter Trennung der Gemüther eine religiöſe und kirchliche Aufregung ſo leicht die Brandfakel neuen Unfriedens, neuer Spaltung und damit groſſes Unheil unter die Diöceſanen werfen könnte, ſeye keine paſſende Nach Neujahr werde er ſämmtliche Decane zu einer vertraulichen Beſprechung einladen.“

Von der Dreyer-Commiſſion wurde dieſes Schreiben auf anſtändige Weiſe verdankt, dagegen von andern Geiſtlichen ihr ſowohl dieſes, als daß ſie nicht vorher die gröſſere Commiſſion einberufen, verübelt, ihr ſelbſt herbe Vorwürfe gemacht; daher alle drey Mitglieder aus beiden Commiſſionen zurücktraten. Sie ſagen in der dießfallſigen Anzeige:

„Sie verhehlen es nicht, daß ſie das Procedere, welches einige ungebetene Wortführer der katholiſchen Geiſtlichkeit in den öffentlichen Blättern wie in den Capitels-Conferenzen befolgen und gebieteriſch ſogar von der geſammten Geiſtlichkeit befolgt wiſſen wollen, nicht geeignet finden, weder das lockere Band der Einigkeit unter dem Clerus feſter zu knüpfen, noch den angeſtrebten hohen Zweck gehörig zu fördern. Dieſer modus procedendi hat ſie nie angeſprochen und wird ſie nie anſprechen.“

Diejenigen, welche den Körper über das Haupt hinaufſetzen und eher durch jenen als durch dieſes handeln wollten, ſchrieben, den Zuſicherungen des Biſchofs mißtrauend, eine neue Conferenz der Capitels-Ausſchüſſe auf den 27. Febr. nach Lichtenſteig aus. Schon hier ſprach man „von unerwarteten Zerwürfniſſen, welche hoffentlich künftighin zum Gedeihen des Guten bald würden vergeſſen werden;“ auch daß man „den gerechten Eifer für die heilige Sache der Synoden ſtärken“ müſſe. Die Conferenz wurde dann als Fortſetzung derjenigen von Bruggen erklärt, abermals zu Vorarbeiten für eine einzurufende Synode eine Commiſſion erwählt. Ihre Vorſchläge ſollten nachher den Gliedern ſämmtlicher Capitel mitgetheilt, mit ihren Bemerkungen an die Commiſſion zurückkehren, von dieſer berathen, dann, was Gegenſtände fori mixti wären, als ihre Anträge dem katholiſchen groſſen Rath übergeben werden. (Man ſieht, die Demokratiſirung war im beſten Zug.) — Dann wurde noch ins Protokoll eine Erklärung der Abgeordneten des Capitels von Utznach, von welchem alles dieſes ausgegangen war, aufgenommen: „Daß ſie nie auf eine Weiſe, die man mit Recht hätte ſtürmiſch nennen mögen, die Sache der Synoden anſtreben wollten und gegen alles Revolutioniren im böſen Sinne des Wortes (als ob es auch einen guten Sinn deſſelben gäbe!) proteſtiren.“ — Nach vier Wochen wollte man wieder zuſammenkommen.

Der Biſchof war im Begriff, die Decane zu der angekündigten vertraulichen Beſprechung einzuberufen, als die Zuſammenkunft in Lichtenſteig ſtatt hatte. Offenbar war derſelbe durch dieſen Schritt gekränkt, hatte man ihm Mißtrauen allzu unzweideutig gezeigt, ſtanden Eingriffe in ſeine Rechte, eine Verrückung der gegenſeitigen Stellung nahe. Er konnte und durfte nicht länger ſchweigen. Es erſchien alſo am 16. März eine Declaration, worin er die Lichtenſteiger-Conferenz „als ordnungswidrig, ungültig und kraftlos erklärt, ihre Acten verwirft, weder Abordnung noch Briefe in deren Namen annehmen will, und den biſchöflichen Commiſſarien unter Androhung der Abſezzung, den Decanen bey Suſpenſion verbietet, dergleichen Conferenzen hinfort ohne ſeine ſchriftliche Zuſtimmung zu berufen, zu präſidiren, ihnen beizuwohnen.“ Er beklagt ferner „den Revolutionsſchwindel, der manche Köpfe unter der Geiſtlichkeit berückt habe,“ und eben ſo ſehr, „daß kirchliche Angelegenheiten, unverkennbar unter Vorſchub der Geiſtlichkeit, in den öffenlichen Blätttern beſprochen würden.“ Er verbietet in den beſtimmteſten Ausdrücken dieſen und andere ſeine und des General-Vicariats Erlaſſe auf ſolche Weiſe bekannt zu machen, da der ſchriftliche Verkehr zwiſchen Biſchof und Clerus, zwiſchen Vater und Söhnen, nicht der Kritik Uebelwollender Preis gegeben werden ſollte. — Das hatte von Seite des Capitels Utznach eine Art Gegendeclaration vom 23. März zur Folge. Daſſelbe ver-

wahrt ſich darin gegen die Behauptung daß die Synodalſchreyer neuerungsſüchtige Revolutionsſchwindler wären, will (trotz biſchöflichen Verbots) „den in Lichtenſteig angebahnten Weg männlich verfolgen;“ verwahrt ſeine prieſterlichen und bürgerlichen Rechte in Bezug auf Preßfreiheit; und erklärt, daß, „wenn einer mit Kirchenſtrafe belegt werden ſollte, nach dem Grundſatze Alle für Einen und Einer für Alle, Jeder mit der gleichen Strafe ſich belegt halten ſolle.“ — Da die Capitelsglieder am 28. Febr. bezeugt hatten, daß ſie „das Revolutioniren in der Kirche Gottes im böſen Sinne des Wortes aus tiefſtem Herzensgrunde abhorriren,“ ſo ergiebt ſich aus dieſer Gegendeclaration, was ſie unter dem guten Sinne des Wortes verſtunden. Auch durfte es auffallen, daß dieſe Herren, welche mit der Uebung der Kirche in der älteſten Zeit ſo viel ſich zu ſchaffen machten, von dem Canon des Concils von Antiochien (i. J. 341) nichts wußten, welcher lautet: „Prieſter und Diakonen, die ſich der Gemeinſchaft des Biſchofs entziehen und beſondere Verſammlungen halten, ſollen, wenn ſie ein- oder zweimal fruchtlos gewarnt ſind, entſetzt werden *).“

Wie geartet manche jener Söhne ſeyen, mochte der hochwürdigſte Biſchof daraus entnehmen, daß ſeine Erklärung ſehr bald in den radicalſten und giftigſten Blättern erſchien. Auch war leicht einzuſehen, daß dieſelbe der nicht ganz geringen Zahl von Fortſchrittlingen und Fortſchieblingen höchſt ungelegen kommen werde. Sie machten die bitterſten Bemerkungen darüber, nannten ſie ein Fulminatorium, u. dgl. Der Biſchof aber ließ ſich nicht irre machen. Auf den 27. März berief er das geſammte Domcapitel, die biſchöflichen Commiſſarien und Decane; Alle wurden aufgefordert, die Wünſche und Geſuche ihrer Capitel mit voller Freimüthigkeit vorzutragen. Jedem Vortrag ließ der Biſchof die nöthigen Bemerkungen und Erfahrungen folgen und legte dabey eine Weisheit und Umſicht an den Tag, welche die ganze Verſammlung mit Hochachtung und Verehrung gegen den Oberhirten und mit dem vollſten Vertrauen erfüllen mußte. In Bezug auf die Synoden blieb er bey ſeinen frühern Erklärungen; ſonſt wurden in Antrag gebracht: Viſitationen, Umarbeitung des Rituals, Benedictionals, des Katechismus und der Gottesdienſtordnung. In dieſer Beziehung ordnete der Biſchof: es ſollten dieſe Gegenſtände in den gewohnten Capitels-Conferenzen beſprochen, dort Vorarbeiten unternommen, dieſe dem General-Vicariat eingeſendet werden. Auf gleiche Weiſe ſeye ein neues Gebet- und

*) Greith allgemeine Grundzüge und Reform der Kirche zu Beurtheilung der neueſten kirchlichen Ereigniſſe im Bisthum St. Gallen und in eigener Angelegenheit. 8. Luzern 1834. S. 57.

Gesangbuch anzubahnen. Neue Capitelsstatuten möchten durch jedes Capitel entworfen, dem General-Vicariat vorgelegt, von dem Bischof bestätigt werden. Wegen Dispens von der Abstinenz am Samstage sollen ihm die Capitel die Gründe schriftlich eingeben, worauf er sich an Se. Heiligkeit wenden werde. So in Betreff der mildern Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen. Das Verbot allgemeiner Conferenzen durch Capitelsausschüsse wurde erneuert. Am 10. May gieng der Receß dieser Berathungen durch das General-Vicariat an alle Decane.

Der Bischof hatte Wort gehalten, hatte den Weg vorgezeichnet, hatte in einer Beziehung gesprochen. Neben jenem Weg gab es jetzt nur noch einen — den revolutionären. Als der breite war er lockend, das Capitel Utznach wieder dasjenige, welches ihn betrat, indem es am 17. May an die übrigen gelangen ließ, es habe einmüthig beschlossen: „nichts vereinzelt vorzunehmen, sondern auf dem in Lichtensteig angebahnten Wege fortzuwandeln, alles durch Commissionen bearbeiten zu lassen, hievon den Bischof Anzeige zu machen. Auf dem durch den Receß vorgeschlagenen Wege komme nichts zu Stande, alles müsse man von der Synode hoffen.“ Aber so weit, wie das Capitel von Utznach, war nicht jedes der übrigen vorangeschritten. Dasjenige von St. Gallen lehnte am 14. Juni jene Zumuthungen ab. Zwar wollte auch dieses um Beschleunigung der Synode bitten, fand aber, daß zu Erreichung der andern Zwecke der von dem Bischof bezeichnete Weg eben so gut führen könne, daher es bereits die erforderlichen Vorkehrungen getroffen habe. Zerwürfniß mit dem Hochw. Bischof seye zu vermeiden, weil das Volk solches nie ohne Nachtheil sehen könnte. „Denn bey dem Volk, sagen sie, haben wir selbst nur so viele Geltung und Glauben als wir in einträchtiger Verbindung mit dem Bischof stehen. Würde diese gestört, so fällt das Mißtrauen zuerst auf uns, und das muß uns behutsam machen*).“

Unter solchem Mißtrauen gegen den Bischof, bey solchem Zerwürfniß der Geistlichkeit, in solchem kirchlich-demagogischen Bestreben Einzelner schritt die weltliche Gewalt, ihres Zweckes bewußt, voran. Es wurden Gesetze und Verordnungen erlassen, welche in die kirchlichen und bischöflichen Rechte eingriffen und wogegen eine Protestation des General-Vicariats keine genügende Abwehr war. Die Unfügsamsten unter den Geistlichen machten ihrer Galle in den öffentlichen Blättern Luft. Es erschienen die frechsten, gröbsten, plumpsten Ausfälle namentlich gegen den Hochwürdigsten Bischof; und wenn

*) Den größern Theil der diese Angelegenheit betreffenden Acten in der Schrift: „Geschichtliche und actenmäßige Darstellung der Aufregung und Anstrebung eines großen Theiles der katholischen Geistlichkeit des Bisthums St. Gallen. 8. Landshut 1832.“ Andere Acten sind dem Verf. handschriftlich mitgetheilt worden.

dem Volk Kirche und treue Geiſtliche nicht lächerlich, Cultus und Disciplin nicht läſtig, kirchliche Einrichtung und Recht nicht verächtlich gemacht worden ſind, ſo tragen mehrere ſolcher Blätter deſſen keine Schuld, ſie haben aus allen Kräften dahin gewirkt. — Daß aber das Capitel Utznach dem in ſeiner Gegendeclaration vom 23. März ausgeſprochenen Vorſatz: „den zu Lichtenſteig angebahnten Weg männlich verfolgen zu wollen,“ treu blieb, ſieht man aus ſeinen fernern Schritten. Nicht zufrieden, mit dem Biſchof auf geiſtlichem Gebiete in Oppoſition, getreten zu ſeyn, wollte es auch durch eine am 30. März 1832 dem katholiſchen groſſen Rath eingegebene Petition um Verweigerung der kirchlichen Organiſation, den Beweis führen, daß es ohne den Biſchof und ſelbſtſtändig auftreten möge. Ja es gieng noch weiter und ſtellte am 22. Juni das gleiche Begehren an den gemeinſamen groſſen Rath und forderte in gewaltigen Kraftausdrücken andere Capitel auf, ein Gleiches zu thun. Konnte auch jenes Begehren einem Theil ſeines Weſens und Inhaltes nach gebilligt werden, ſo war der eingeſchlagene Weg, die Uebergehung des Biſchofs, das ſelbſtſtändige Auftreten, als ob ein ſolcher gar nicht vorhanden wäre, in keinem Fall zu rechtfertigen.

Der Geiſt der in dieſem Capitel waltete, tritt am anſchaulichſten hervor in nachſtehender Zuſchrift an dasjenige von Sargans:

„Wie zu erwarten ſtund, blieb die Curia den Rechten der Capitel abhold und gegen ihre Wünſche taub. Die Declaration ſammt Begleitſchreiben wurde ſchnöde zurückgewieſen, unſerm Hrn. Decan wieder zugeſtellt; ja, wir wurden aufs neue angewieſen, uns lediglich an das Fulminatorium (die biſchöfliche Erklärung vom 16. März) und an den Receß zu halten. So tief uns einerſeits dieſe ſchmähliche Behandlung des Clerus ergriff und ſchmerzte, eben ſo klar anderſeits lag vor unſern Augen, daß ein fernerer Schritt gegen unſere Curia in der gleichen Sache ganz überflüſſig und vergeblich ſeyn müſſe. Nichtsdeſtoweniger entſchloſſen wir uns im Verein mit den uns gleichgeſinnten Capiteln noch ein Letztes zu verſuchen und überhaupt keinen geſetzlichen Weg unbeachtet zu laſſen, der uns, wenn nicht zum erwünſchten Ziel führt, doch unſer redliches Bemühen rechtfertigen kann. Die, wie gewohnt zahlreich beſuchte Capitels-Conferenz vom 17. Juli beſchloß unter Vorausſetzung treuen und feſten Haltens am Brugger- und Lichtenſteiger-Protocoll einmüthig, bis auf Einen:

a. Zu Vindicirung unſerer Rechte, der einzelnen Prieſter ſowohl als ganzer Capitel, ſich vereint nochmals an den Hochw. Biſchof in einer zwar geziemenden aber kräftigen Adreſſe zu wenden und wenn dieſer letzte Schritt nicht die erwünſchte Folge nach ſich zöge, im Verbande mit den übrigen Capiteln die Nuntiatur um Sicherung unſerer Rechte anzugehen.

b. Was die uns als Bürger zuſtehenden Rechte anbelangt, welche durch das Fulminatorium, den Receß und die bisherige Verfahrungsweiſe der Curia äuſſerſt gefährdet (!), wenn nicht ganz vernichtet ſind, ladet das Capitel Utznach alle übrigen Capitel ein, ebenfalls im brüderlichen Verbande die hohe Regierung und den groſſen Rath dringendſt zu erſuchen, unſere bürgerlichen Rechte in Schutz zu nehmen und von keiner hierin unbefugten Behörde ſie verletzen zu laſſen. Erſt dann, wenn die übrigen Capitel hiezu nicht Hand bieten würden, handelt das Capitel Utznach in dieſem Falle für ſich.

c. Nach dem früher ausgeſprochenen und neubeſtätigten Grundſatz: Alle für Einen, Einer für Alle, kann das Capitel Utznach die von der Curia verſuchten Eingriffe in die offenbaren, bisher noch nie beſtrittenen Rechte der Capitel Rheinthal und Gaſter nicht gleichgültig anſehen, ſondern erſucht alles Ernſtes die übrigen Capitel, die Abwehrung von ſolchen Attentaten zur allgemeinen Sache zu machen und ſie hierin kräftigſt zu unterſtützen."

Inzwiſchen trat zu Prüfung der Geſinnungen eines groſſen Theils der Geiſtlichkeit ein neues Ereigniß ein. Der Profeſſor Aloys Fuchs in Rapperſchwyl hielt am 15. May des Jahres 1832 eine Predigt, die er unter dem lockenden Titel: „Ohne Chriſtus kein Heil für die Menſchheit in Kirche und Staat" im Druck erſcheinen ließ. Kaum ſie erſchienen war, ſo wies Hr. Chorherr Geiger in Luzern nach, wie unrichtige, gewagte, der Kirchenlehre widerſtreitende Behauptungen in derſelben aufgeſtellt ſeyen; wie ſie ein Chriſtenthum nach dem Zuſchnitt der Männer des Fortſchrittes aufſtellen wolle. Die Predigt erregte allgemeines Aufſehen, Freude bey den Geſinnungsverwandten, Beſtürzung bey allen denjenigen, welche die beſtehende kirchliche Ordnung nicht gleich der politiſchen weggeblaſen wünſchten. Sie wurde „von geiſtlichen und weltlichen Freunden" des Verfaſſers zum Druck befördert; nicht ohne ſein Mitwirken, denn er ſtattete ſie noch mit Beilagen aus. Dieſelbe war im Grunde nichts anderes, als eine in lockendem Gewande an die Menge gerichtete Darlegung der Geſinnungen und Beſtrebungen des Utznacher-Capitels, deſſen Glied Aloys Fuchs war.

Wir wollen zugeben, daß unter andern Zeitumſtänden die Predigt unbeachtet geblieben, oder dem Verfaſſer derſelben bloß ein Wink, höchſtens ein Verweis zugekommen wäre; theilen aber die Ueberzeugung, daß bey der obwaltenden Aufregung, bey der ſteigenden Widerſetzlichkeit eines Theiles der Geiſtlichen gegen ihre kirchlichen Obern, bey dem unverkennbaren Beſtreben die Kirche zu demokratiſiren, bey dem Voranſchreiten jenes Capitels auf der einmal betretenen Bahn, und bey der Thätigkeit, dieſe Predigt möglichſt zu verbreiten, und

hiedurch ſolchen verkehrten Anſichten allgemeinen Eingang zu verſchaffen, von Seite des Biſchofs zuletzt etwas gethan werden mußte. Hr. Fuchs und ſeine Geſinnungsverwandten rechnen es ſehr hoch an, daß das Ordinariat acht Monate verſtreichen ließ, bevor etwas geſchah. Wir finden darin einen Beweis der Schonung; der Biſchof, wiewohl ihm die Predigt bereits am Ende Juli's verzeigt worden war, und er dem General-Vicar ſchon bey der Viſationsreiſe im October 1832 Auftrag gegeben hatte, den Prieſter Aloys Fuchs in Unterſuchung zu nehmen, wollte vielleicht doch noch zuſehen, ob die wilde Fluth nicht von ſelbſt ſich verlaufe, ohne daß es eines entſcheidenden Schrittes bedürfte. Erſt als das Gegentheil ſtatt fand, ſah er ſich gewiſſermaſſen gezwungen, durch irgend etwas Entſcheidendes ſeine Pflicht, ſeine Rechte, ſeine Stellung in Erinnerung zu bringen. Es hat nachmals das biſchöfliche Conſiſtorium auch deßwegen ſcharf wollen angegangen worden, daß es die cenſurirten Sätze sensu obvio, naturali et literali (in dem ſich ſelbſt ergebenden, natürlichen und buchſtäblichen Sinn) unter Ablehnung jeder nicht in denſelben liegenden, ihnen erſt beigefügten Erklärung wollte ausgelegt wiſſen. Waren einzelne dieſer Sätze an ſich ſchon irrig, ſo durften ſie in ihrer Verbindung mit den Zeiterſcheinungen und mit den ungeſtüm ſich hervordrängenden Beſtrebungen um ſo mehr gewagt, zerſtörlich und verwerflich genannt werden; z. B. heißt es in der Predigt: „im Chriſtenthum haben wir die demokratiſche ewige Grundlage — Freiheit und Gleichheit Aller vor Gott, vor Chriſtus, vor der Kirche. Das Chriſtenthum weiß nichts von der pfäffiſchen Unterſcheidung von Prieſtern und Layen“ u. ſ. w.; dann: „es iſt das Weſen der katholiſchen Kirchenverfaſſung, daß ſie von unten bis oben durch alle Gliederungen rein repräſentirt iſt“ (alſo Umkehr der bisanhin beſtandenen Ordnung); ferner: „die kirchliche Emancipation muß von unten bis oben durch alle Stufen ſtatt finden.“ (Ein kirchlicher Verfaſſungsrath nach der Kopfzahl!)

Am 22. Jan. beſchied das biſchöfliche Conſiſtorium den Prediger auf den 29. vor ſich. Allein derſelbe, wohl ahnend, weßwegen er zu erſcheinen habe, ſandte am 24. ein Schreiben, ganz im Utznacher-Geiſt abgefaßt; worauf der Biſchof eine neue Vorladung auf den 15. Febr. erließ Dieſer leiſtete Hr. Aloys Fuchs Folge. In vier Sitzungen wurden nun demſelben die Sätze und was darin Irriges zu finden ſeye, vorgehalten; wobey er ſie nicht sensu obvio, naturali et literali nehmen, ſondern ihnen eine ſolche Erläuterung geben wollte, wogegen in Manchem wohl nichts einzuwenden wäre, nebenbey viel von kirchlichen Volksrechten ſprach. — Am 21. wurde ihm eine Schrift zum Unterzeichnen vorgelegt, deſſen er ſich weigerte, weil er nie zugeben könne, ſo etwas gedacht, geſchrieben, geſagt, gewollt zu haben,

wie die Cenſuren vorausſetzten. Darauf wurde ein weſentlicher Punct geändert, aber Hr. Fuchs, allzu aufgeregt, wollte in nichts eingehen. Hr. Domherr Zürcher machte ihm neue Vorſchläge. (Wir finden ſogar irgendwo die Nachricht, daß ihm, den Entwurf eines Widerrufs ſelbſt zu verfaſſen und vorzulegen, bewilligt, und dieſer genüglich erfunden worden ſeye.) Hr. A. Fuchs ſollte am Ende nur erklären:

„Um die Beſorgniſſe und Aergerniſſe gut zu machen, die ſeiner Predigt wegen in der Kirche entſtanden, erkläre er: daß er die Predigt verfaßt und gehalten habe; daß die acht Sätze wörtlich aus ihr herausgezogen worden ſeyen; daß ſie nach ihrem natürlichen und wörtlichen Sinne mit dem Glauben, der Verfaſſung und Disciplin der Kirche ſich nicht vertragen, daß er ſie jetzt ſchon widerrufe und noch öffentlich zu widerrufen geneigt ſeye.“

Immer noch war Hr. Domherr Zürcher bemüht, die Sache für Hrn. Fuchs aufs Beſte einzuleiten. Am ſpäten Abend und am folgenden Morgen fand dieſer einen Freund, der die angebahnte Ausſöhnung zu vereiteln, Zweifel in ihm zu erregen, ſeinen Stolz aufzuſtacheln wußte, alſo daß er am 22. Febr. Morgens in ſolcher hervorgerufenen Gemüthsbewegung auf ſeinen Brief vom 24. Jan., auf ſeine frühere Erklärung ſich berief, an eine Synode appellirte, die St. Galliſche Verfaſſung, welche Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, Preßfreiheit, einen verfaſſungsmäſſigen Richter garantire, in Anſpruch nahm, gegen alle Folgen des „Inquiſitionsproceſſes“ ſich verwahrte. Dieſe Zeilen brachte er Hrn. Zürcher, der in einer eben bevorſtehenden Sitzung des Conſiſtoriums die Sache auf befriedigende Weiſe zu beendigen hoffte. Hr. Fuchs blieb unbeweglich gegen ſeine Vorſtellungen, und eilte nach Rapperſchwyl zurück; allerdings weder heimlich noch gleichſam entweichend, ſondern weil er wirklich entlaſſen worden war.

Die Acten giengen nun nach Chur an den Biſchof. Da das Endergebniß der langen Verhandlung war, daß Fuchs bey ſeinen Irrthümern nicht allein verharrte, ſondern in denſelben ſogar unumſtößliche Wahrheit aufgeſtellt haben wollte, erließ der Hochw. Biſchof am 9. März folgenden Beſchluß:

„Nachdem der Prieſter Aloys Fuchs — wegen ſeiner Predigt — groſſes Aufſehen und Aergerniß erregte, nach vorläufigen amtlichen Unterſuchungen und zum Ueberfluß eingeholten in- und auswärtigen theologiſchen Gutachten zu Verantwortung vorgerufen worden iſt und ihm zuvörderſt acht vorzüglichere, aus gemeldter ſeiner Predigt und den Beilagen wörtlich ausgezogenen Sätze gegenüber der katholiſchen Lehre und den kirchlich dogmatiſchen Entſcheidungen vorgelegt worden, in ſeiner Antwort aber erwähnte ſeine Sätze theils ausdrücklich von ihm beſtätigt, theils

in einem andern als dem gemeinen, natürlichen Wortsinn ausgelegt, theils ungenügend oder gar nichts geantwortet worden; weiter dann, aller Vorstellungen und Belehrungen ungeachtet, zur Anerkenntniß seiner Irrthümer und zum Widerrufe derselben nicht gebracht wurde, sondern nach seiner Abreise bloß ein Schreiben an das Consistorium einreichen ließ, worin er erklärte, daß er nicht anerkenne und nie anerkennen werde, so was geschrieben zu haben, wie die vorgelegten kirchlichen Censuren voraussetzen, dagegen protestire und sich berufe auf frühere Schreiben und Erklärungen und achtmalige Protestation und Appelliren an die Synode und an das vom Tridentinum Sess. 25. cap. 20. (eigentlich c. 10.) bezeichnete Schiedsgericht — wird durch Gegenwärtiges vom bischöflichen Ordinariate beschlossen:

1. Obige Predigt wird als mehrern, der katholischen Glaubenslehre und den dogmatischen Entscheidungen, der hierarchischen Kirchenverfassung, kirchlichen Gesetzen, Ordnungen u. s. w., nach ihrem natürlichen Wortverstande zuwiderlaufende Lehren und Grundsätze enthaltend, erklärt und als mehrfach verführerisch verboten.
2. Dem Priester Aloys Fuchs wird die ertheilte Seelsorgergewalt und Erlaubniß zu Predigen, Beicht zu hören, zu katechisiren, vom Tage des Empfanges des gegenwärtigen Decrets, gänzlich eingestellt und zurückgerufen.
3. Wegen gegebenen Aergernisses wird — ihm bis zu seiner Rechtfertigung oder Sinnesänderung das Celebriren der heil. Messe — nicht erlaubt.
4. Was sein unförmliches Protestiren und Appelliren anbelangt, wird ihm das Recht zugestanden — an die competente Oberbehörde, d. i. an den Papst, zu recurriren, aber cum effectu devolutivo nicht suspensivo, wie es die Kirchensatzungen aussprechen.
5. Die übrigen positiven canonischen Strafen gegen Irrlehrer, Verbreiter falscher Grundsätze ꝛc. werden vorbehalten."

Wir wollen uns denjenigen nicht entgegenstellen, welche den Beschluß hart nennen; wollen zugeben, wiewohl Beweise kaum vorgebracht werden könnten, daß der Hochw. Bischof den Einflüsterungen einer andern Parthey allzu bereitwillig die Ohren geöffnet habe; wollen annehmen, daß gereizte Stimmung auf Untersuchung, Verfahren und Endbeschluß nicht ohne Einfluß geblieben seye; können aber deßwegen die Schuld weder auf den Hochw. Bischof, noch auf die Curia, noch auf die der bestehenden kirchlichen Ordnung huldigenden Geistlichen werfen. Fassen wir die Hauptmomente der Zeit zusammen: der Radicalismus hat die Oberhand errungen, seine Feindseligkeit gegen die Kirche, d. h. gegen die Kirche, wie sie ist, nicht wie er sie allenfalls noch dulden mag, tritt hervor; eine grosse Zahl Geistlicher legt Sympathien mit demselben an den Tag; sie wollen

demokratiſche Formen, entgegen den Kirchengeſetzen, factiſch einführen; ſie ſetzen ihrem rechtmäſſigen Obern Widerſpruch und Nichtachtung ſeiner Vorſchriften entgegen; ſie finden hiezu Bundesgenoſſen in den Männern der Gewalt; ſie werden bejubelt von denjenigen, welche alles bisher Beſtandene umwälzen möchten; Einer aus ihnen ſtellt das Chriſtenthum unter demjenigen Geſichtspunct dar, als wäre das, was jetzt angeſtrebt wird, weſentlichſte Lehre, Sinn und Geiſt deſſelben; ſein Wort ſoll nicht ein hörbares, verklingendes, nur an eine gegebene Zahl Menſchen gerichtetes bleiben, es ſoll ein ſichtbares, ſtets fort redendes, an Alle gerichtetes werden; neben dieſem von Tage zu Tage ſich mehrenden Treiben ſoll nun der Biſchof nie ſeines Amtes, ſeiner Pflicht, ſeiner Befugniß, ſeiner ihm verliehenen Gewalt gedenken; ſollen diejenigen, die nach innerſter Ueberzeugung von jenem Allem nur gefährliche, verderbliche Folgen nahe bevorſtehend gewärtigen können, ſo ruhig, ſo unpartheyſam bleiben, als hätten ſie's nur mit der folgeloſen Verirrung eines einzelnen Menſchen zu thun!

Der biſchöfliche Ausſpruch war noch nicht ergangen, als das mehrerwähnte Capitel Utznach, deſſen Mitglied Aloys Fuchs war, gegen das Ordinariat über die verhängte Unterſuchung proteſtirte. — „Es verwahre ſich feyerlich für Gegenwart und Zukunft vor allen und jeden Eingriffen in die Rechte einzelner Prieſter und Beneficiaten, ſo wie ganzer Capitel; alle und jede Rechte nämlich, wie dieſelben in der chriſtkatholiſchen Idee des Prieſterthums, in den Ausſprüchen der Kirche und in den Synodal-Verordnungen enthalten ſind, und welche nachzuweiſen, wir uns erforderlichen Falls bereit zeigen. Nie werden und können wir annehmen, daß einzelne ſpätere Uebungen und Behauptungen, welche den Hauptgrundſätzen der hierarchiſchen Ordnung entgegen ſind, ſo viel, oder mehr gelten ſollen als jene Geſetze, welche aus dem Weſen der Kirche und ihren allgültigen Ausſprüchen flieſſen.“ — Ferner wies es darauf hin: „daß man, in zeitgemäſſem Einklang mit dem Staat wechſelwirkend, fortſchreiten müſſe;“ und ſchloß damit: „Wir müſſen bis jetzt erklären, daß bemeldte Rede ganz aus unſerm Herz und Sinn gehalten, geſchrieben und edirt worden ſeye, und daß wir ſie in ihrem Zuſammenhange und Wechſelwirkung als Lebensfrage der katholiſchen Kirche erkennen und bekennen.“ — Daß auf dieſes Schreiben keine Antwort erfolgte, ſondern daſſelbe einfach zurückgewieſen ward, kann wohl nicht in Verwunderung ſetzen.

Das Capitel Utznach, welches „alles Revolutioniren in der Kirche Gottes im böſen Sinne des Wortes von Herzensgrund perhorreſcirte,“ beſchloß am 27. März, ungeſäumt an die Curia mit Würde und Kraft zu ſchreiben, daß man ſich verwundere, wie die Zuſchrift vom 5. März habe unbeantwortet zurückgeſendet werden können. „Ob

das Capitel ſich von der Curia getrennt anſehen, und auf keine Mittheilungen und Erläuterungen hoffen dürfe?“ Es ſchrieb abermals an die übrigen Capitel, und forderte ſie zu „brüderlicher Theilnahme“ in dieſer Sache auf, „damit beſonders einmal die Synodalbeſtrebungen, deren Nothwendigkeit man von Tag zu Tage immer mehr einſehe, zu einem Ziele gelangen.“ Noch weiter ſollte dieſe „brüderliche Theilnahme“ gehen, nämlich „eine Petition in Bezug auf den Schutz der bürgerlichen Stellung der Geiſtlichen, und in Hinſicht auf die jüngſte Verletzung derſelben an den groſſen Rath abgefaßt und namentlich unterſchrieben werden.“

Am 16. April gieng dieſe neue Zuſchrift an das biſchöfliche Ordinariat ab, und wurde am 24. Mai beantwortet. „Das Schreiben vom 5. März, ſagte dieſe Behörde, ſeye zurückgeſendet worden, weil es im Geiſt der Aufregung verfaßt, und eine Partheinahme für einen von ſeinen rechtmäſſigen Obern belangten Prieſter geweſen ſeye, was durch die Kirchengeſetze ſchwer verboten werde; auch enthalte es eine unbedingte Beiſtimmung zu deſſen verworfenen oder verwerflichen Grundſätzen, habe ſonſt noch viel Unſtatthaftes enthalten, ſo daß Zurückweiſung das Gelindeſte geweſen ſeye.“ Ueber den Inhalt des neuen Schreibens ertheilte das Conſiſtorium diejenigen belehrenden Weiſungen, welche ſowohl über gehegte Irrthümer als über ſeine vollkommen rechtliche Handlungsweiſe Aufſchluß ertheilen konnte. Die Fünfer-Commiſſion des Capitels Utznach verdankte unter dem 8. Auguſt dieſes Schreiben, und man bemerkt darin einen weit glimpflichern Ton als in ihren vorigen Eingaben; aber doch meinte ſie, es könnte der Sache des A. Fuchs eine mildere und beweglichere Auslegung gegeben werden, und erneuert das Verlangen nach einer Synode. Am 26. Oct. las man in der „Schweiz. Kirchenzeitung:“ „Die Geiſtlichen des Capitels Utznach haben, mit Ausnahme von dreyen, eine befriedigende Erklärung an das biſchöfliche Ordinariat eingereicht.“ — Schon am 7. Aug. hatten die Geiſtlichen einer Regiunkel des Capitels einſtimmig öffentlich erklärt: „weder mittelbaren noch unmittelbaren Antheil an irgend einem der anonymen Libelle zu haben, welche ſeit dem Brugger-Convent unter der Firma des Utznacher-Capitels oder einiger Mitglieder deſſelben, im Drucke erſchienen ſeyen.“

Da ſich Aloys Fuchs am 20. März appellando an den Hrn. Nuntius gewendet hatte, fand ſich der Hochwürdigſte Biſchof bewogen, unter dem 4. Juni den Papſt von allen dieſen Vorgängen in Kenntniß zu ſetzen. Am 24. Juni erfolgte von Rom eine Antwort, aus welcher zu erſehen war, daß man dort ſchon hinreichende Kenntniß davon hatte. Der Papſt ſagt:

„Er habe der Hoffnung Raum gegeben, der Biſchof werde es leicht bewirken, daß der unglückliche Prieſter und ſeine Begünſtiger und Anhänger,

zu beſſern Grundſätzen zurückkehrend, ihre Irrthümer verwerfen, den Geiſt ſchädlicher Neuerung ablegen und ſeiner rechtmäſſigen Autorität freiwillig ſich unterwerfen werden. Da nun dieß nicht geſchehen, für den Biſchof die Nothwendigkeit eingetreten ſeye, das Geſchäft an den apoſtoliſchen Stuhl zu leiten und deſſen Urtheil zu verlangen, ſo finde derſelbe ſich bewogen, nicht allein deſſen Hirtenſorge und Standhaftigkeit zu beloben, ſondern ſeine Handlungsweiſe und ſeine Verordnung kraft apoſtoliſchen Anſehens gut zu heiſſen. Die von Fuchs herausgegebene Schrift ſeye der Prüfung erfahrener Gottesgelehrter übergeben, und das Urtheil werde dem Biſchof mitgetheilt werden. In Betracht der Hartnäkigkeit und des böſen Willens jener Männer, ſollte er ſich zu Einberufung einer Diöceſanſynode, da das heilſame Geſetz der Kirche nur zum Schaden und zum Anlaß gröſſerer Aufregung verkehrt werden könnte, nicht bewegen laſſen, ebenſowenig zu der Einführung eines neuen Rituals Hand bieten.“

Wie hierauf das Oberhaupt der Kirche dieſe Predigt, ſammt andern Schriften ähnlichen Inhalts, auf das Verzeichniß der durch die Kirche verbotenen Bücher ſetzen ließ, iſt erwähnt worden. — In allerneueſter Zeit war aber in öffentlichen Blättern zu leſen: Hr. Fuchs habe ſeine Irrthümer anerkannt und den Cenſuren des heiligen Stuhles ſich unterworfen. Wäre dieß wirklich der Fall, ſo würde dieß die Meinung, die man bey dem Durchleſen ſeiner Suspenſionsgeſchichte gewinnt, beſtätigen: daß nemlich ſeine Irrthümer nicht aus trotzigem Widerſtreben gegen die Kirche, ſondern aus einer Verblendung, wodurch beſſere Menſchen, zumal eines lebhaftern, Geiſtes noch leichter berükt werden können, hervorgieng. Manches möchte auch auf Rechnung der Zeitumſtände zu ſchreiben ſeyn, in welchen ein Taumel, Alles umgeſtalten, erneuern, vermeintlich verbeſſern zu können, Viele ergriff und weiter trieb, als ſie ſonſt gegangen wären. Wir werden in dieſer Meinung beſtärkt durch das Zeugniß ſeiner Unterſuchungsrichter über manche ſeiner mündlichen Erklärungen, daß ächt katholiſche Lehre in denſelben enthalten ſeye; durch die Fügſamkeit, in der er nachher dem Suspenſions-Decret ſich unterzog und des Celebrirens der Meſſe ſich enthielt; durch die Weiſe, wie er am 4. Febr. 1834 und 16. März 1835 bey dem biſchöflichen Vicariat um Aufhebung der Suſpenſion einkam; durch die Erläuterungen, die er dort gab, weßwegen er ſeiner Zeit den ihm vorgelegten Widerruf nicht habe unterzeichnen wollen; durch ſeine wiederholten Erklärungen über ſeine Grundſätze und ſeine Anhänglichkeit an die katholiſche Kirche. Nachdem er zu Bekräftigung dieſer Erklärungen das tridentiniſche Glaubensbekenntniß abgelegt, wurde am 7. April 1835 das Decret vom 8. März 1833 quoad personam aufgehoben.

Alsbald, nachdem dieſes Decret kund geworden war, riß übel-

berechneter Eifer diejenigen, welche auf der Bahn der Widersetzlichkeit gegen ihre geistlichen Obern wandelten, zu dem Versuch hin, durch Benützung der Preßfreiheit die Menge zu ihren Vertrauten, zu ihren Mitstreitern zu machen. Wenn der Nutzen der Preßfreiheit in Bezug auf bürgerliche Fragen mehr als problematisch ist, so ist er gewiß in Beziehung auf kirchliche und religiöse Verhältnisse, gegen welche so Viele in blinder Wuth anstürmen, um dem nackten Geist der Verneinung zur Alleinherrschaft zu verhelfen, entschieden verderblich. Kaum das bischöfliche Suspensionsdecret erschienen war, fanden alle radicalen Blätter den erwünschten Anlaß, ihrem grimmigen Haße gegen die katholische Kirche vollen Lauf zu lassen. Republikaner, Zürcher-Zeitung, Eidgenosse, St. Galler-Zeitung wetteiferten in ihrem Toben, im Lügen und in Verläumdungen. Sie sprachen von curialistischem Despotismus, von Justizmord; Obscurantismus war das Glimpflichste. Von allen Seiten wurden die Mitglieder des grossen Raths aufgehetzt, wurde vorgegeben, durch seinen Spruch habe das Ordinariat in die Rechte des Staats eingegriffen; an dem grossen Rath seye es nun, die Suspensions-Acte an die Hand zu nehmen; von ihm erwarte man, daß er solchem Priesterdruck ein Ziel setzen werde. Selbst aus andern Cantonen liefen Aufforderungen hiezu ein. Als das Gerücht, die Sache werde im grossen Rath wirklich zur Sprache kommen, zunahm, gab eine Anzahl katholischer Einwohner des Cantons dieser Behörde eine Petition ein, dieselbe möchte „keinen Schluß fassen, der im geringsten gegen die rechtmässige Amtsgewalt des Bischofs wäre, sondern ihn, sammt dem Ordinariat und allen wahrhaft kirchlich denkenden Priestern, unterstützen.“

Ausserdem erschien, um den grossen Rath vor Uebereilung durch einen sich angemaßten letztinstanzlichen Entscheid in einer rein geistlichen Angelegenheit zu warnen, eine Schrift: „die Rechte des Bischofs „gegenüber der Staatsgewalt nach der Lehre der katholischen Kirche; „im Fuchs'schen Suspensionsprocesse dargestellt“, 8. St. Gallen 1833, worin allverständlich, mit grosser Sachkenntniß, ohne deßwegen gelehrten Prunk nutzlos zur Schau zu stellen, die beiden Fragen erörtert und beantwortet werden:

I. Hat der Bischof die Gewalt, einen Priester zu suspendiren, welcher laut actenmässigen Beweisen Irrlehren und falsche Grundsätze gepredigt und durch den Druck unter dem Volk verbreitet hat?

II. Hat die weltliche Regierung das Recht, einer solchen Suspension des Bischofs Hindernisse in den Weg zu legen?

Indeß da Petitionen in Betreff dieser Angelegenheit und, was wohl anzumerken, namentlich einige von s. g. Schutzvereinen eingelaufen waren, mußten dieselben auf dem Geschäftsverzeichniß der

Sitzung erscheinen. Das veranlaßte das General-Vicariat aus Auftrag des Bischofs eine feyerliche Verwahrung einzulegen für das bischöfliche Recht, über Integrität des Glaubens zu wachen; „weil durch einen solchen Eingriff in die kirchlich eingesetzte und von dem Staat anerkannte Autorität, die Gewährleistung der freyen Ausübung der katholischen Religion verletzt würde. Weder die Suspensionssache noch die Frage über das Beneficial-Einkommen des Aloys Fuchs (aus welchem ein Vicar desselben erhalten werden müsse) gehöre vor das weltliche Forum. Das Ordinariat verwahrte sich in seiner Zuschrift gegen alle Maaßregeln, die den Bischof als bloß confessionelle Behörde betrachten und der Staatsbehörde unterordnen, auch vor allen Folgen, welche die allfälligen Schlußnahmen des grossen Raths für die Kirche sowohl als für die Ruhe der katholischen Cantonsbürger nach sich führen könnten."

War aber die Angelegenheit schon so in die Oeffentlichkeit übergegangen, daß sie den Charakter einer Partheysache annahm, so war es natürlich, daß auch der Bischof, sein Recht und seine Schlußnahme ihre Vertheidiger fanden und dieses wieder andere Schriften für denjenigen veranlaßte, der vielleicht unerwartet zu einer traurigen Berühmtheit gelangt war. So hat sich in kurzer Zeit eine Art Literatur über diesen Handel gebildet. Die erste, dem Verfasser bekannt gewordene Schrift führt die Aufschrift: „Die Grundsätze der „beabsichtigten Kirchenreform im 19ten Jahrhundert, beleuchtet in „einer Censur über die von dem bischöflichen Ordinariat in St. Gal„len verurtheilte Predigt des Professors Aloys Fuchs in Rapperswyl, „8. Luzern 1833." Was auch die Gönner und Meinungsgenossen des Genannten darüber sagen und wie sehr sie dieselbe herabzuwürdigen und zu verunglimpfen sich bemühten, man wird jetzt, nachdem der Sturm dieses Kampfes etwas verfauset hat, ihr das Zeugniß nicht versagen können, daß sie mit ebensoviel tieftringender Sachkenntniß als würdiger Ruhe abgefaßt seye. Gegen eine andere Schrift: „Be„merkungen über die rechtswidrige Stellung des Professors Aloys „Fuchs und des Capitels von Utznach gegenüber dem Ordinariat „in St. Gallen, 8. Luzern 1833" erließ eine Fünfer-Commission des Capitels Utznach eine Erklärung, die den Verfasser des Schriftleins „böswilliger Entstellung und Verdrehung der Capitelsschlüsse sowohl als der angeführten Autoritäten" bezüchtigt, ihn einen Lügner und Verläumder nannte. Darüberhin liessen sie eine Art Rechtfertigung ihrer Grundsätze und Bestrebungen erscheinen mit der Aufschrift: „Der Geist des Christenthums als Leitstern in den kirch„lichen Anstrebungen der St. Gallischen Geistlichkeit, oder das wahre „Verhältniß zwischen Bischof, Priester und Volk in den ersten christ„lichen Jahrhunderten von einigen Geistlichen des Capitels Utznach,

„8. Einſiedeln, 1833.“ Dieſe Schrift rief einen Aufſatz in der ſchweizeriſchen Kirchenzeitung hervor „Einige Worte zur Vertheidigung der Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Capitels Utznach“, worin den Utznachern nachgewieſen werden:

1. Grundſätze, die mit der katholiſchen Religion im Widerſpruch ſtehen;
2. Maximen und Geſinnungen, die ſich mit der göttlichen Ordnung in der Kirche nicht vertragen;
3. eine gar ſo auffallende Unkunde im Kirchenrecht.

Dagegen legte eine kurze Beantwortung der Frage: „darf Aloys Fuchs „die acht von der St. Galler Curia verdammten Sätze widerrufen? „Rapperſchwyl, 1833“, es förmlich darauf an, die Cenſur des Ordinariats zu parodiren. Da die Frage von den einſamen Zimmern der Gelehrten und Fachmänner ſo geſchäftig unter das Volk geworfen und gegen die höhern kirchlichen Behörden unter dieſem eigentlich geworben ward, ſo war es nothwendig, auch auf dieſes Bedacht zu nehmen, was in einer „Stimme zur Belehrung und Beruhigung „der Kath. im C. St. Gallen, 8. Luzern 1833“, geſchah. Am umfangsreichſten iſt die Schrift: „Aloys Fuchs und ſeine Suspenſionsgeſchichte mit Actenſtücken, Rapperswyl 1833.“ Iſt ſie auch nicht von dem Betreffenden einzig verfaßt und herausgegeben worden, ſo iſt ſie doch in der Abſicht verfaßt, denſelben ſammt den gewagten Sätzen, welche in der Predigt vorkommen, zu rechtfertigen, zu unterſtützen, dieſe als wahres, unbeſtreitbares, zurückzuforderndes Recht der Prieſter und der Layen aufzuſtellen. Es iſt eine Streitſchrift, in welcher der wilde Widerwillen gegen den Biſchof und die Curia durch das Ganze ſich hindurch zieht und die inſofern lehrreich zu nennen iſt, als ſie in das Syſtem und in die Anforderungen der radicalen Kirchenverbeſſerer helle Blicke eröffnet. — Da aber das Beſtreben der Utznacher nicht ein iſolirtes war, die Doctrinen, welche Aloys Fuchs in ſeiner Predigt vorgetragen, nicht auf ſeine Perſon oder auf den Ort, an welchem er ſie dargelegt, ſich beſchränkten, ſondern Aehnliches durch manche Köpfe gieng, ſo iſt ſich nicht zu verwundern, daß von dieſen Vorgängen Kunde auch auſſerhalb der Schweiz genommen ward. Ein ausführliches Werk polemiſch gegen derley Beſtrebungen, wie ſie hier zu Tage kamen, erſchien im Jahr 1835 zu Mainz unter dem Titel: „Was haben wir von den Refor„matoren zu Offenburg und St. Gallen und andern religiöſen Stimm„führern des katholiſchen Deutſchlands unſerer Tage zu halten? Ein „zeitgemäſſes Wort zur Beherzigung und Warnung für Katholiken „und Nichtkatholiken, insbeſondere aber für katholiſche Prieſter. Dar„gelegt in einem Geſpräche zwiſchen einem Prieſter und ſeiner Ge„meinde von Athanaſius Sincerus Philalethes.“ In dieſer

Schrift werden die Behauptungen der Reformer und die Lehren der katholiſchen Kirche in voller Klarheit einander gegenübergeſtellt und gezeigt, wohin die Beſtrebungen von jenen, ſo ſie gelingen würden, am Ende führen müßten.

Am 11. Juni ernannte der groſſe Rath eine Commiſſion von neun Gliedern, um über das Schutzgeſuch für A. Fuchs und die Rechte des Staats gegenüber den kirchlichen Behörden einen Bericht und Antrag zu ſtellen. Dem Weſen nach traten alle Mitglieder der Ruhmesäuſſerung der „Gebildeten“ über die fragliche Predigt bey, und ergoſſen ſich in Klagen über „Gewalteinſchreiten,“ „Unterdrükken des Geiſtes und Gemüthes,“ über „Nationaltod in kirchlicher Hinſicht“ und dergleichen. Die Minderheit meinte, „die Eingriffe des Curialdecrets in die Staatsrechte zurückzuweiſen und zu ahnden,“ die Suspenſionsgeſchichte aber, „indem Erzbiſchof und Provinzialſynode fehle,“ dem katholiſchen Großrathscollegio (alſo einer Layenbehörde) zu überlaſſen. Die Majorität hingegen, den früher erwähnten Henne an der Spitze, verwahrte ſich zwar „gegen jede Einmiſchung des Staats in das Kirchliche, ſoweit es auf Glaubenslehre Bezug habe,“ fand aber, daß in der Suspenſion mit ihren Acten und Handlungen eine „im hohen Grade ſtaatsgefährliche Tendenz an den Tag komme;“ daß die Curia „durch öffentliche Erlaſſe an Geiſtlichkeit und Corporationen, ſogar aufreizende Verwahrungen an die oberſte Landesbehörde, dem Staat gegenüber eine Stellung anzunehmen ſuche, die mit den unzweifelhaften Intereſſen des Volkes und mit der Ehre und Freiheit einer ſelbſtſtändigen Nation unverträglich wäre;“ daß ſie durch das Verbot einer öffentlichen Druckſchrift „eines der heiligſten Rechte des Bürgers, das Aeuſſern ſeiner Ueberzeugung durch den Druck, zu vernichten ſuche;“ darum ſie darauf antrug, daß die Curia früher erlaſſene Acten zurücknehme, für künftige das Placet einhole, die Proteſtation vom 7. Juni ihr, als die den Landesbehörden ſchuldige Ehrfurcht verletzend, in natura zurückgeſendet, die Suspenſion endlich aufgehoben werde; ſammt noch mehrerm Andern.

Die Staatsgewalt ahnete aber doch, wie es eine mißliche Sache wäre, in dogmatiſche Streitigkeiten ſich einzulaſſen. Eine Zurücknahme des biſchöflichen Erlaſſes zu bewirken, durfte ſie ebenſowenig hoffen; daher blieb ihr nichts übrig, als den Streit auf einen andern Boden zu verpflanzen, und das, was dem Recht nicht möglich, durch die Gewalt zu erreichen. Sie erließ nun Verordnungen, zu denen der Biſchof nicht ſchweigen konnte, und die am Ende zu einem Bruch hätten führen müſſen. Zuerſt verlangte ſie, daß alle reingeiſtlichen Verordnungen deſſelben ihrer Genehmhaltung unterlegt würden, womit alle und jede Wirkſamkeit des Biſchofs unmöglich gemacht, jedem Widerſtreben gegen denſelben Vorſchub geleiſtet werden konnte. Eine

andere Norm sodann forderte sie in Bezug auf gemischte Ehen, als diejenige, an welcher der Bischof halten mußte. Sie stellte ferner die Loskäuflichkeit der geistlichen Pfründen auf, wogegen der Bischof schon früher protestirt hatte. Endlich forderte sie von ihm einen Eid, den er aufs Entschiedenste von sich ablehnte. Der Kampf war erklärt, die Staatsgewalt hatte den Handschuh hingeworfen. Von wem war die Befeindung auch hier ausgegangen? — Hr. A. Fuchs aber ward durch die Stelle eines Bibliothekars der katholischen Cantonsbibliothek getröstet; Hr. Professor Greith, der freilich um die Bewegung keine Verdienste sich erworben, von derselben verdrängt, gleichwie ihm auch die Direction des Priester-Seminars entzogen wurde, für welche beide Stellen er sich eigens durch seine Studien befähigt hatte.

Am 26. Oct. 1833, Abends fünf Uhr, klangen zu ungewohnter Stunde alle Glocken des bischöflichen Hofes und der andern Kirchenthürme der Stadt Chur; zu dem Thor des Domes hinaus folgte dem Kreuz und der schwarzen Fahne in Trauergewändern die Geistlichkeit; ein Leichenwagen mit vier schwarz behängten Pferden zog unter zahlreichem Geleite heran; — sie brachten von St. Gallen her die irdische Hülle des sechsundachtzigsten Bischofs von Chur, Carl Rudolph, zur Gruft seiner Vorfahren. Ueber ihn war hierauf in der Churer-Zeitung, einem protestantischen Blatte, zu lesen, was folgt:

„Bekannt sind die persönlichen Leiden, die in mehrfacher Gestalt den nun zur Ruhe eingegangenen Kirchenfürsten betroffen haben; bekannt auch die für ihn wenig erfreulichen Früchte aus der 1824 zu Stande gekommenen Errichtung des Doppelbisthums Chur und St. Gallen; aber eben so bekannt ist hier allgemein, daß Carl Rudolph unter allen Schlägen des Schicksals mit unerschütterlichem Ausharren sein bischöfliches Hirtenamt führte, und als Mensch und Biedermann stets und allgemein die Liebe seiner nähern Umgebung, die persönliche Zuneigung und Hochachtung nicht bloß bey der Mehrzahl seiner kirchlichen Heerde, sondern auch bey allen Protestanten, die ihn näher kannten, sich erworben und bis zu seinem Lebensende bewahrt habe. Was er für diese Diöceſe als ein eifriger Hirte gewirkt und erstrebt, was er erlitten und wie er für seine Kirche mit Muth und Treue gekämpft habe, kann hier nicht erzählt und beurtheilt werden.“

Am fünften Tage nach seinem Hinscheiden versammelte sich, deßwegen einberufen, zu St. Gallen das katholische Großraths-Collegium, und faßte folgende Beschlüsse:

1. Die bischöflichen Angelegenheiten des kath. Cantonstheils von St. Gallen sollen mit Beachtung der Bedürfnisse des kathol. Volkes umgestaltet und neu gegründet werden und zwar ohne alle Rücksicht auf den aus der päpstl. Bulle vom 2. Juli. 1823 hervorgegangenen Zustand; welche Bulle, wegen Abgang der aus-

drücklich vorgeschriebenen Sanktion des Staats als nicht bestehend angesehen und erklärt wird.

2. Der Administrationsrath ist beauftragt, mit Beförderung geeignete gutachtliche Anträge für die neue Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse des kathol. Cantonstheiles dem Großraths-Collegium vorzulegen.

3. Bis nach erfolgtem Entscheid des Großraths-Collegiums unterbleibt jede Unterhandlung.

4. Als Grundbedingung für die künftige Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse werden jetzt schon festgesetzt:

a. Daß der kath. Cantonstheil, sey es daß er zu einem eigenen Bisthum einverleibt würde, in einen Metropolitan-Verband aufgenommen;

b. daß die durch unwiderlegbare Kirchensatzungen gebotene Einführung der Synode förmlich gewährleistet werde.

5. Die bisthümlichen Verhältnisse des kath. Cantonstheils sollen mit möglichster Rücksicht auf weise Oekonomie geordnet werden. Das GR. Collegium behält sich die Ausmittlung und Bestimmung der hiezu erforderlichen Fonds vor.

6. Es soll sogleich für die ununterbrochene Leitung der kirchlichen Angelegenheiten Vorsorge getroffen werden. Zu diesem Ende wird das einstweilen noch provisorisch in Function bleibende Domcapitel aus einem unverzüglich einzureichenden dreifachen Vorschlag des Administrationsrathes einen Bisthumsverweser ernennen.

7. Für den kath. Cantonstheil von St. Gallen soll einsweilen weder vom hiesigen Domcapitel, noch von demselben mit dem Churischen vereint, eine Bischofswahl vorgenommen werden dürfen. Eine im Widerspruche mit dieser Verfügung vorgenommene Wahl wird nicht anerkannt.

8. Gegenwärtigen Beschluß hat der Administrationsrath in amtlicher Fertigung a. dem St. Gallischen Domcapitel, b. der Nuntiatur, c. dem kl. Rath zu Handen des Staats, d. durch jenen demjenigen des Standes Graubünden mitzutheilen.

Gegen diejenigen, welche an bestehender Ordnung festhalten, und vermöge derselben jeder Ueberordnung die ihr zukommende Stellung und Befugniß gerne anerkennen, hiemit ihre Ueberzeugung, daß die gesellschaftliche Organisation nur bey solchen Grundsätzen gedeihlich und wohlthätig wirkend bestehe, in allen Vorkommenheiten zu bethätigen gestissen sind, gegen diese hat der Radicalismus die Stichwörter Servilismus und Servilität stets in Bereitschaft; sie sind der Kehrreim, bey welchem er in bacchantischem Gewirbel die Castagnetten schüttelt und das Tambourin mit den Schellen schlägt. Aber wahrlich die Servilität des Radicalismus ist ungleich devoter, submisser,

prävenanter. Diese zeigte sich mit jenem Beschluß in voller Glorie. Wollte das katholische Großraths-Collegium, wie es ihm so gar übel nicht gestanden hätte, dem gesammten gr. Rath gegenüber den Anwalt des Bisthums, zu dessen Errichtung eben jene Behörde in ihrer frühern Zusammensetzung das Meiste gewirkt, jetzt in veränderten Individualitäten nun gerade nicht machen, so wäre es doch ohne Frage geziemender gewesen, abzuwarten, ob etwa von dieser gemischten Behörde ein solcher Antrag kommen wolle? Hätte man sich dann auch in aller Unterwürfigkeit geschmiegt, es wäre wenigstens nicht so grell gewesen. Oder meinten etwa die sogenannten Katholiken, ein so hastiges Sturmlaufen wider eine durch Vorgänger vor kurzem ins Leben gerufene Institution der Kirche des eigenen Landes könne sie ehren? War dasselbe ein Act der Befreundung? Das ist die erste Frage. Die zweite ist: Wenn man dem Grundsatz huldigt, ein Bisthum könne nur mit Zustimmung der obersten Staatsbehörde errichtet werden, darf dann eine Fraction derselben, welcher als solcher unbeschränktes Recht nicht zukommt, die Befugniß solcher Verfügungen, die wenigstens eine Suspension des Bisthums zu nennen sind, sich vorwegnehmen? Die dritte Frage führt uns an jene früher erwähnte Hinterthüre. Wir fassen sie so: Läßt sich aus Mangel einer verbalen Sanction des Staats das rechtsgültige Bestehen einer Institution, über deren Einführung die höchsten Behörden desselben in vollkommen legaler Weise verhandelten, die unter deren Augen ins Leben trat, und deren zehnjähriges Wirken durch eben diesen Staat stetsfort anerkannt wurde, anzweifeln, oder durch Ueberzahl aufgehobener Hände invalidiren? Daß heimliche Verträge, unbefugt abgeschlossene Uebereinkünfte, Institutionen, die eventuell erst eingeführt werden sollten, in dem Augenblick, in welchem sie aus ihrem Dunkel hervortreten wollen, durch den Staat, der nichts von ihnen wußte, zurückgewiesen werden können, ja müssen, das unterliegt gewiß keinem Zweifel. Aber über das St. Galler Bisthum hatten Berathungen des kath. Großraths-Collegium statt gefunden; der kl. Rath ertheilte der päpstlichen Bulle das Placet; das Domcapitel wurde installirt; der Hochw. Bischof nahm üblicher Maaßen von seiner neuen Domkirche Besitz; — der grosse Rath wußte, sah dieß Alles, und schwieg. Wollte er die neue Institution nicht dulden, glaubte er sein Recht übergangen, so war es an ihm, die Behörden für unbefugte und verheimlichte Unterhandlungen und ebenso abgeschlossene Verträge zur Verantwortung zu ziehen, so gab es einen genau vorgezeichneten Zeitpunct, um gegen die Ausführung der Uebereinkunft Einsprache zu thun; nicht aber mußte er alles geschehen lassen, zusehen, schweigen, und sich der elenden, schmachvollen und verwerflichen Hinterthüre freuen. Da handelte die Regierung von Graubünden würdiger, mannhafter, loyaler. Sie wäre eher in Fall

geweſen, die Verhandlungen zu ignoriren, der Eventualitäten zu harren, und dann aufzutreten und zu ſagen: „das geht uns nichts an, davon haben wir nie etwas gewußt.“ Aber ſie, ſobald ihr der Thatbeſtand eine officielle Anzeige geliefert, gab dem Biſchof eine Proteſtation ein, womit ſie ihre unbetheiligte Stellung gewahrt hat. In eben jenem St. Gallen hingegen iſt am 21. Juni 1824 durch den allgemeinen gr. Rath ein Decret erlaſſen worden, „wegen Vollziehung der päpſtlichen Bulle über die Diöceſan-Einrichtung, mit Berückſichtigung des Art. 1 der Cantons-Verfaſſung.“ Und das ſollte nun keine Sanction, die Errichtung des Bisthums gewiſſermaſſen ein clandeſtines Unterfangen geweſen ſeyn? In eben jenem St. Gallen iſt von allen Behörden mit Biſchof und Capitel durch neun Jahre immerwährend correſpondirt worden, und Biſchof und Capitel ſollten bloß factiſch, nicht vollkommen legal beſtanden haben? In eben jenem St. Gallen waren Biſchof und Capitel alljährlich in dem Staatskalender (noch in demjenigen von 1833) aufgeführt, und beide ſollten beliebigermaaßen an irgend einem ſchönen Morgen weggeblaſen werden können? Wenn das nicht Servilität des Radicalismus im Strahlenglanze iſt, was ſonſt möchte ſo genannt werden dürfen?

Schon am 10. Nov. wurde von dem apoſtoliſchen Nuntius an den kath. Adminiſtrationsrath eine Note erlaſſen. Mit Recht verwunderte ſich derſelbe über die plötzliche Vernichtung des Tractats wegen des Bisthums, zumal nach all den vielfältigen Verhandlungen, welche dem Abſchluß deſſelben vorangegangen ſeyen. Er erinnert daran, daß die wichtigſten Autoritäten des Cantons der Verkündung der Bulle in der Domkirche beigewohnt hätten, woneben es doch kaum eine feyerlichere Sanktion geben könne, als neunjährige ununterbrochene Anerkennung der Bulle. Die Note erinnert ferner daran, daß der kleine Rath damals an den Hrn. Internuntius ſelbſt geſchrieben habe: „Sie „werden ganz gewiß fühlen, daß der ſouveräne Rath den größten „Werth auf die Aufrechthaltung von Concordaten ſetzen muß, denen „er ſeine Sanction ertheilte.“ Es werden nun durch den Hrn. Nuntius die Rechte des apoſtoliſchen Stuhls auseinandergeſetzt; zugleich wird bemerkt, daß der kath. groſſe Rath in dem Augenblick, in welchem er die Bulle als nicht mehr beſtehend betrachtet wiſſen wolle, durch die Exiſtenz des Domcapitels dieſelbe doch anerkenne. Der Nuntius wendet ſich endlich an die Redlichkeit, an das Ehrgefühl, an den frommen Sinn der Tit. Mitglieder des kath. Adminiſtrationsraths, ſtellt ihnen dieſe in der Handlungsweiſe der Väter und in dem Zeugniß eines Schriftſtellers vor Augen, proteſtirt übrigens gegen das Decret vom 28. October.

Daß das kath. GR.-Collegium die ſchlagende Triftigkeit dieſer Bemerkung anerkannte, aber auch zugleich das Bisthum radical (in

der Wurzel) zerwühlen wollte, bewies es dadurch, daß es augenblicklich nach Empfang der Note am 19. Nov. ſich wieder verſammelte, und den Schluß faßte:

„Das Domcapitel iſt aufgelöst; der gewählte Capitelsverweſer wird nicht anerkannt; die Domherren haben das biſchöfliche Gebäude zu räumen; die Adminiſtration zieht deſſen Schlüſſel und die Vermögenstitel der biſchöflichen Ausſtattung an ſich; das Großraths-Collegium wählt einen Bisthumsverweſer und präſentirt denſelben päpſtlicher Heiligkeit.“

Einwendungen: mit dem Tod eines Biſchofs gehe die biſchöfliche Gewalt nicht an eine weltliche Behörde, ſondern an das Capitel über; — das Collegium maaße ſich eine Gewalt an, die es nicht beſitze; — die Folge eines ſolchen Gewaltsſtreiches ſeyen Anarchie in Kirche und Staat, Unheil könne nicht ausbleiben; — wer Hierarchie und canoniſches Recht nicht achte, habe aufgehört Katholik zu ſeyn; — dergleichen Einwendungen aus der Zopfzeit wurden von den Männern des Fortſchritts nicht beachtet. Henne, jener Helbling, ein gewiſſer Bärlocher (dem die Büberey nachher ſogar eine Stimme als Bisthumsverweſer gab), andere Brutalradicale riſſen die Maſſe hin. Die Führer hatten es ſehr unnöthig gefunden, der inzwiſchen eingelaufenen Note und Proteſtation des Hrn. Nuntius auch nur mit einer Sylbe Erwähnung zu thun; ſo redlich und offen handelt der Radicalismus in Bezug auf ſeine Sachen, Perſonen und Behörden!

Und doch wurde es Manchem nicht vollſtändig genug gemacht, daß am 20. der Domherr Zürcher, den das Domcapitel kurz zuvor zum Capitelsvicar gewählt hatte, jetzt als Bisthumsverweſer gewählt wurde. Wir haben in einem frühern Abſchnitt von dem urbanen Ton der meiſten ſchweizeriſchen Blätter ein kleines Stereotilegium gegeben, es folge hier noch ein Beitrag aus der St. Galler-Zeitung über dieſe Wahl:

„Heute hat der kathol. gr. Rath wegen der geſtern den Römlingen angethanen Affronte moraliſchen Katzenjammer, und bemühte ſich mit wahrer Teufelsmühe die geſtrige Schäckerey mit der böſen Frau Curia wieder gut zu machen, und zu zeigen, er habe dennoch kein ſo verſtocktes Herz, der Herkules ſitze wieder am Spinnrocken und habe für jetzt nicht Zeit, ſich mit dem Augiasſtalle etwas zu ſchaffen zu machen, noch weniger der böſen Hydra etwas am Zeug zu flicken. Daß ich's einmal heraus habe, — Papier mach' es wie viele Leute, ſchäme dich nicht, werde nicht roth! — Der von der Curia gewählte Hr. Zürcher gieng aus der Urne des gr. Raths ſiegreich hervor, und ſomit wurde die erſte ſträfliche Wahl unſerer Camarilla ratificirt.“

Sonſt giengs vorwärts in ſauſendem Galopp. Am 18. Nov. wurde den Geiſtlichen verboten, „Kundmachungen, Verordnungen,

Umlaufschreiben, Erlasse von geistlichen Behörden, gedruckt oder geschrieben, ohne Placet mitzutheilen oder zu verbreiten; mittlerweile sonst Alles, selbst das Infamste, sobald es gegen Kirche und Geistlichkeit gerichtet war, verbreitet werden durfte (was ja von jener Neuner-Commission für „das heiligste Recht des Bürgers“ erklärt wurde). Am 29. wurde die Aufnahme in das Seminarium gänzlich von dem Ermessen der weltlichen Behörde abhängig gemacht, auch derselben allein die ganze Aufsicht in jeder Beziehung zugewiesen. An sämmtliche Decane ergieng die Aufforderung, ihre Capitel zu versammeln, damit die Geistlichkeit ihre Wünsche, Ansichten und Vorschläge in Betreff des Bisthums eingeben könne. Dem General-Vicar wurde das Diöcesan-Archiv und alle dahin gehörigen Schriften abgefordert und, da er dessen sich standhaft weigerte, am 12. Dec. eine peremptorische Frist angesetzt, nach deren Verlauf man Gewalt brauchen werde. — Was aber soll man dazu sagen, daß der bald nachher zum geistlichen Rath beförderte Pfarrer und Decan Schmid an einer Versammlung seines Rural-Capitels sich äusserte: „das Bisthum St. Gallen seye dem Fürstbischof in die Gruft nachgefolgt; ein Schluß des katholischen Großraths-Collegiums habe es darniedergedonnert und aufgehoben; es seye zu gewärtigen, ob Rom den vorgeworfenen Handschuh aufheben werde?“

Wohl darf mit Recht des Protestanten Dr. Fels Ehrenmeldung gethan werden, der in der Sitzung des allgemeinen grossen Raths vom 28. Nov., in welcher den Beschlüssen des kath. GR.-Collegiums die nie zu bezweifelnde Sanktion ertheilt werden sollte, bewies, wie jene Beschlüsse mit dem bestehenden Kirchenrecht der Katholiken in Widerspruch stünden, das kath. GR.-Collegium gar nicht befugt gewesen seye, ein factisch bestehendes Bisthum aufzuheben. — Hr. Falk nannte den Beschluß ein Wagestück und dieses Wagestück, sagte er:

„streitet gegen das Ehrgefühl sowohl der Regierung als des Volkes von St. Gallen, denn es macht uns vor allen Fürsten und Völkern von Europa der Verletzung eines feyerlichen Vertrages und der Ehrerbietungslosigkeit gegen das Oberhaupt unserer Kirche schuldig, und es muß Folgen nach sich ziehen, die nicht zu berechnen sind.“

Versuche es jemand, die Saiten des Rechts, der Redlichkeit, des Ehrgefühls klingen zu machen, wenn der Radicalismus in wildem Sturmesbrausen auf die katholische Kirche lostobt; lausche er, ob dieselben für ihn klingen? Die Mehrheit genehmigte alle bisherigen Beschlüsse. Erst nachdem dieses geschehen war, wurden die Acten durch Anzeige der von dem Hrn Nuntius eingetroffenen Protestation vervollständigt, allein nicht einmal deren Verlesung verlangt, weßhalb ihre Beantwortung dem kath. Administrationsrath zufiel, was am 10. Dec. geschah, und eine neue sehr weitläufige Note des Hrn. Nuntius

vom 8. Febr. 1834 zur Folge hatte. Derselbe wollte darin die Gründe nicht untersuchen, die diese Behörde mögen bewogen haben, von der frühern Note und der darin enthaltenen Protestation in der Rathssitzung vom 19. Nov. nicht einmal Meldung zu thun, sondern lediglich die Grundsätze untersuchen, welche der katholische Administrationsrath seiner Seits neuerdings aufgestellt habe. Von den Grundsätzen aber des öffentlichen Rechts ausgehend, ergeben sich zwey Fragen:

„I. Ob zwischen dem heil. Stuhl und dem löbl. Canton für Errichtung und Bestand des Bisthums St. Gallen ein wirklicher und gültiger Vertrag bestehe oder nicht?

II. Ob, angenommen, es sey ein solcher Vertrag vorhanden, bemeldter grosser Rath, nach eigener Willkühr und ohne Einwilligung des andern contrahirenden Theiles, den abgeschlossenen Vertrag aufheben konnte?“

Indem die Note die mancherley Einwendungen und Vorgeben, welche in der Antwort des Administrationsraths enthalten waren, durch Entgegenhaltung des wirklichen Thatbestandes und aus Rechtsgründen widerlegt, dann die völlige Unhaltbarkeit von jenen darthut, wird darüber, daß von jenem Collegium namentlich daran festgehalten wurde, daß die päpstliche Bulle die Sanktion des Staats nie erhalten habe, bemerkt:

„Der Unterzeichnete hat für die Einsichten der Herren des kath. Administrationsrathes zu viel Achtung, um nicht zweifeln zu können, daß sie vor jedem Andern die Schwäche oder (um besser zu sagen) die Nichtigkeit eines solchen Schlusses nicht einsahen; wenn sie sich gleichwohl dessen bedienten, so beweist das nur, wie traurig die Lage derer ist, welche die Vertheidigung einer Sache übernehmen müssen, die mit der Wahrheit im Widerspruch ist und mit dem Recht.“

Nachdem nun von jenen beiden gestellten Fragen die erste mit Ja, die andere mit Nein beantwortet ist, unter Anführung der Stelle aus Vatel droit des gens: „wer gegebenes Wort verletzt, thut Unrecht allen Völkern, beleidigt das Menschengeschlecht;“ erörtert dann die Note die Sache von dem Standpunct des kirchlichen Rechts, welcher zu der Frage führt:

Kann eine Regierung ohne Dazwischenkunft der geistlichen Behörde Bisthümer errichten, oder unterdrücken?

Von Jenen an, die, wahrscheinlich unter dem Vorwand das jus inspiciendi et cavendi üben zu müssen, den heiligen Aposteln Petrus und Johannes verbieten wollten, den Namen Jesu Christi zu verkündigen, werden die Erklärungen der bewährtesten Autoritäten gegen unbefugte Eingriffe in die katholischen Rechte bis auf die neuesten Zeiten zusammt

den hiemit in Verbindung ſtehenden Thatſachen angeführt, und wird auch hier die volle Blöſſe der von dem Adminiſtrationsrath vorgebrachten Vertheidigungsgründe aufgedeckt. Indem endlich der Hr. Nuntius „mit dem geringſtmöglichen Nachdruck fühlen läßt,“ wie die in der Note vom 10. Dec. aufgeſtellten Grundſätze „der Lehre und Uebung der Kirche zuwider ſeyen,“ drückt er nochmals die Hoffnung aus: „dieſe Einſprache werde diejenige Wirkung haben, welche der heil. Stuhl zu erwarten berechtigt ſeye.“

Sobald der allgemeine groſſe Rath allen Beſchlüſſen des kath. GR.-Collegiums am 28. Nov. 1833 die Genehmigung ertheilt hatte, ſprach das Domcapitel am folgenden Tag ſeinen Beitritt zu der Proteſtation des apoſtoliſchen Nuntius aus. Doch wurde damals geſagt, der „Vicar der Diöceſe St. Gallen“ habe einer Verſammlung deſſelben in ſeiner Eigenſchaft als bisheriges Mitglied des Domcapitels nicht beigewohnt; auch befolgte er alsbald den von weltlicher Seite ergangenen Beſchluß, ſich einen geiſtlichen Rath zu wählen. Am 6. Dec. geſchah die Anzeige der Ernennung des Hrn. Zürcher zum Bisthumsverweſer.

Ob aber geiſtliche und weltliche Behörden, wie durch dieſe jene obenan geſtellt worden, in dieſer Zeit nicht Hand in Hand giengen und wie ſie Hand in Hand giengen, mag aus einigen bisher noch nicht bekannten Actenſtücken entnommen werden. Am 2. März hielt der durch die Zeitgeiſtler von ſeiner Stelle vertriebene Profeſſor der Theologie, Hr. Dr. Karl Greith, in der Domkirche über die Worte Luc. XI, 23. die früher erwähnte Abſchiedspredigt. Sie kam in den Druck unter dem Titel: „Der Kampf des Chriſten in der ſtreitenden Kirche, nach dem Vorbilde unſeres Erlöſers.“ Wir haben dieſelbe wiederholt durchgeleſen und können kein anderes Urtheil darüber fällen, als ſie für ein Meiſterſtück ächtchriſtlicher Beredſamkeit zu erklären, welches, auf der Kanzel irgend einer Confeſſion vorgetragen, unter Vorausſetzung, daß es die Zuhörer mit dem, von confeſſionellen Zugaben unabhängigen Weſen des Chriſtenthums wahrhaft Ernſt nähmen, einen tiefen Eindruck machen, zu jenem Kampfe, der im Grunde doch jedes Chriſten Hauptaufgabe ſeyn ſoll, ermuntern müßte. Man dürfte keck den krittlichſten Leſer auffordern, Anſpielungen auf Zeit- und Ortsverhältniſſe in der Predigt aufzuſuchen, und er könnte nur, dafern er mit den Vorgängen des vorigen Jahres genau bekannt wäre, eine ſolche etwa in den Worten finden: „von jeher iſt meiſt alles Unglück, das über die Kirche ergieng, vom Heiligthum ſelber, von unwürdigen Prieſtern, ausgegangen.“ Es ſetzt aber ein ſehr ſchuldbewußtes Gewiſſen voraus, wenn man in dieſer unbeſtreitbaren Wahrheit perſönliche Beziehungen finden will.

Schon am folgenden Tage, den 3. März, erließ „der geiſtliche

Rath des Diöcesan-Vicariats von St. Gallen“ an den kath. Administrationsrath folgendes, von dem „Vicarius der Diöcese,“ Hrn. Joh. Nep. Zürcher, unterfertigte Schreiben:

„Wir haben Sie von einer Vorfallenheit in Kenntniß zu setzen, welche die Gewissenhaftigkeit unseres Amtes, wie ihre schützende Fürsorge gleich sehr in Anspruch nimmt.“

„Herr Greith, gewesener Subregens an unserm Priesterseminar, hat gestern, Sonntags den 2. März, vor seiner Abreise aus St. Gallen, auf Geheiß oder aus Bewilligung des hiesigen Oberpfarramtes, eine letzte Predigt gehalten, welche nach dem Zeugnisse unbefangener Zuhörer, nach dem Zeugnisse von Männern, denen über Gehalt und Form der Kanzelvorträge ein gültiges Urtheil zukömmt, und welche wir hierüber einvernommen haben, die unverkennbare Tendenz hatte, das Volk zur Unzufriedenheit mit unserer kirchlichen Verfassungsänderung, zur Geringachtung gegen die großräthlichen Beschlüsse und gegen die aufgestellte geistliche Oberbehörde, und zum Mißtrauen auf die Religiösität und Rechtgläubigkeit des gröſsern Theiles der Landesgeistlichkeit zu verleiten.“

„Er suchte die Meinung zu begründen, es sey der Geist der Welt, stets ankämpfend gegen Christus und seine Kirche, nie siegbafter unter uns aufgetreten, als jetzt; es stehe der altkatholische Glaube unserer Väter in Gefahr; man wolle dem Primat den Gehorsam verweigern, den Cölibat aufheben und anderes Ungesetzliches anstreben; besonders stellte er seine eigne Amotion von St. Gallen als Folge dieses antichristlichen Systems, als ungerechte Verfolgung und Verbannung um Christi willen ins Licht. Der ganze Vortrag, besonders das unbefugte, auffallende Abschiednehmen, und die Berufung auf Gott, als den Beschützer aller unschuldig Verfolgten, machte offenbar jenen Eindruck auf die Zuhörer, welchen der Redner nach seiner bekannten Gesinnung beabsichtigte, und welcher der guten Sache der Kirche und des Staates nur hemmend in den Weg treten und daher allen Redlichgesinnten nur höchst unerwünscht seyn kann.“

„Wir berichten Ihnen, Herr Präsident! Herren Administrationsräthe! dieses Faktum nicht in der Absicht, damit Sie demselben für sich eine Folge oder eine etwaige korrektionelle Einleitung verschaffen möchten. Letztere wäre durch die Entfernung des unmittelbaren Thäters (!) selbst schon verunmöglicht. Wir benützen vielmehr diesen Anlaß nur, um Sie auf den Verwaltungszustand der hiesigen Pfarre überhaupt aufmerksam zu machen, als dessen natürliche und folgerechte Emanation wir das angeführte Ereigniß schlechterdings betrachten müssen. Denn wollten wir auch annehmen, daß der Herr Oberpfarrer von dem Detail der abgehaltenen Predigt zum voraus keine Kenntniß erhalten habe, welches indeß um so unwahrscheinlicher ist, da wenigstens Andere, wie wir wissen, das Manuskript am Tage des Vortrages zu lesen erhalten

hatten, so dürfen wir doch nie entschuldigen, daß derselben einen solchen, ihm wohlbekannten Prediger in so bewegter, kritischer Zeitlage die Kanzel betreten ließ, ohne ihn vor jedem derartigen Wagniß ausdrücklich und prohibitive zu verwarnen. Wohin auch müßte es in einer solchen Pfarrey, wo so manche Geistliche bald kommen, bald wieder wegscheiden, wohin müßte es mit der christlichen Belehrung und Erbauung kommen, wenn jeder Geistliche, der weder als Pfarrer, noch als Vikar oder Kaplan mit den Pfarrangehörigen in officieller Berührung steht, Antritts- und Abschiedspredigten halten dürfte?"

„Da nun in dieser Sache weder ein Verwarnen noch eine sonstige Vorsichtsmaßregel statt gefunden hat, so müssen wir zweifeln, ob Herr Theodor Wick jene Pastoralklugheit besitze, welche das Rektorat der ersten katholischen Pfarre des Cantons doppelt nöthig macht, und zweifeln müssen wir sogar, ob er jene Aufrichtigkeit des Willens besitze, eine solche Aufreizung der Gemüther gegen obrigkeitliche Beschlüsse und bestehende Ordnung, wie sie hier geschehen war, durch gewissenhafte Vorsorge ferne zu halten. Ja dieser Zweifel an seine Redlichkeit wird zur Gewißheit, wenn wir seine eigene Führung des Pfarramtes alle die Jahre hindurch und namentlich in dieser gegenwärtigen Zeit prüfen. Seine Kanzelvorträge sind so beschaffen, daß sie nicht nur überhaupt eher die Verdummung des Volkes, als eine religiöse und sittliche Aufklärung desselben beziehen, sondern sie enthalten auch nicht selten, besonders in der Gegenwart, Anspielungen, welche offenbar darauf ausgehen, mit der neu geschaffenen Gestaltung der Dinge Unzufriedenheit, und gegen die gerechten und volksthümlichen Anstrebungen der weltlichen und geistlichen Behörden Mißtrauen und Abneigung zu verbreiten. Er läßt es nicht nur geschehen, daß die mit Aufhebung des Kanonikats ipso facto abgeschaffte Domherrenkleidung noch von andern öffentlich getragen wird, — er selbst trägt sie fortwährend bey seinen amtlichen Erscheinungen in der Kirche, und wirft damit einen so bittern, als gefährlichen Hohn auf die Beschlüsse des Staates, Hohn auf die nun funktionierende geistliche Oberbehörde, und auf alle jene, welche mit dieser in Gehorsam und Treue zusammenhängen. Von seiner Abneigung gegen jede gottesdienstliche Verbesserung zum Frommen des Volkes, von seiner Widersetzlichkeit in Anerkennung der paritätischen Ehen, von der Ausbreitung seiner staatswidrigen Grundsätze und Gesinnungen im Privatumgange u. s. f. können wir um so eher Ihnen nur kurze Andeutung machen, als dieses, wie Obiges, längst überall unter die bekannten Dinge gezählt wurde."

„Daß wir über diesen Bestand des St Gallischen Pfarramtes nicht schweigen dürfen, liegt in der hohen Verpflichtung, welche unsere Stellung uns auferlegt. Wir haben auch, was den oben angeführten Predigtunfug belangt, bereits dem Oberpfarramte unser ernstliches Mißfallen schriftlich zugehen lassen. Wir sind aber auch überzeugt, daß

damit im Weſentlichen nichts gethan und dem geſammten Uebelſtande keineswegs abgeholfen iſt. Gleichwohl müſſen wir dießfalls eine radicale Hülfe durchaus wünſchen und anſtreben. Es kann uns nicht gleichgültig ſeyn, ob an dieſer Stelle ein nüchterner, weiſer, uns befreundeter und landesgetreuer Mann walte, der die Anforderungen einer auch in religiöſer und gottesdienſtlicher Hinſicht fortſchreitenden Zeit kennt und liebt, und der mit dem guten Willen auch die Kraft beſitzt, dieſen Anforderungen praktiſche Folge zu geben, — oder ein Mann, dem jede geiſtige Bewegung, jede ernſtere Bemühung für eine wahrhaft chriſtliche Volkskultur wie Aergerniß und Thorheit gilt, der als falſcher Eiferer jeden klaren Geſichtspunct verſchiebt, die ſchwache und unwiſſende Menge gegen obrigkeitliche Anordnungen mißtrauiſch macht, und uns vor dem Volke wie ein permanenter Vorwurf, wie eine lebendige Warnungstafel gegenüber ſteht.“

„Hier bleibt uns daher nichts übrig, als Sie, Herr Präſident! Herren Adminiſtrationsräthe! als die nächſten Schutz- und Schirmherren unſerer Landeskirche um Hülfe anzurufen. Sie werden, wir wiſſen es, im treuen Anſchluſſe an die großräthlichen Dekrete, es nicht zugeben, daß uns in Ausübung unſeres übernommenen Amtes eine volksbethörende Oppoſitionspartei gegenüber bleibe, jeden unſerer Schritte für beſſeres Kirchenthum verkümmere und durch abwendig gemachtes Vertrauen des Volkes unwirkſam mache.“

Entweder müßte man annehmen, was übrigens ſchwerlich jemand zu behaupten wagen würde, Hr. Greith habe eine andere Predigt gehalten und eine andere drucken laſſen, oder man muß ſich verwundert fragen: wie der „geiſtliche Rath des Diöceſan-Vicariats St. Gallen“ ſich getraut haben möchte, wenn es begehrt worden wäre, die gegen die Predigt aufgeſtellten Anſchuldigungen aus dieſer ſelbſt zu erhärten, indeß von allen dieſen rein gar nichts vorkömmt? Da ferner nicht anzunehmen iſt, daß der geſammte „geiſtliche Rath“ die Predigt angehört habe, ſo möchte man fragen: ob alle Glieder deſſelben (denn in deren Namen iſt geſchrieben worden) in ſo unglaublich kurzer Zeit die Predigt hätten leſen können? Man hat der Curia vorgeworfen, ſie habe acht Monate verſtreichen laſſen, bevor ſie über die Predigt des Aloys Fuchs ein Wörtchen geſagt habe; wollte der „geiſtliche Rath“ dieſen Fehler gut machen, indem er nicht viel über 24 Stunden verſtreichen ließ, um die Predigt zu denunciren? Man hat das Verfahren der Curia, welche vier Tage mit Hrn. Fuchs über die anſtößigen Sätze ſeiner Predigt diſputirte einen Juſtizmord geheiſſen, ſollte das, daß man Hrn. Greiths Predigt hinter ſeinem Rücken und ohne ihn vernommen, ohne höchſt wahrſcheinlich die Predigt geleſen zu haben, denuncirte, ein Juſtizleben geweſen ſeyn? Aber man ſieht es an dem ganzen Schreiben, man wollte Hrn. Wick Eins

ſetzen, Hr. Greith und ſeine Predigt mußte den Vorwand dazu geben. Und dieſer Hr. Wick, den der „geiſtliche Rath des Diöceſan-Vicariats St. Gallen“ als ſo total unfähig, die Pfarrey verwahrloſend, ſchilderte, der am 21. Jan. 1839 unter allgemeiner Trauer ins beſſere Leben hinübergegangen iſt, ſteht, trotz des Urtheils des „geiſtlichen Rathes,“ noch bis auf die gegenwärtige Stunde im lebhafteſten und geſegneteſten Andenken des geſammten Volkes der groſſen Pfarrgemeinde St. Gallen.

Dem katholiſchen Adminiſtrationsrath kam die Anzeige erwünſcht, theils um zu zeigen, wie er die pars sollicitudinis, die er nach des Biſchofs Ableben an ſich geriſſen, in Anwendung zu bringen verſtehe, theils weſſen Prieſter, die nicht zu den Männern des Fortſchritts gehörten, zu ihm ſich zu verſehen hätten. Doch war er weniger haſtig als der „geiſtliche Rath des Diöceſan-Vicars von St. Gallen“; er ließ wenigſtens einige Zeit verſtreichen, bis er ſich an Hrn. Pfarrer Wick machte. Erſt am 10. April fertigte er demſelben nachſtehenden Erlaß zu:

„Aus einer, in unſerer Sitzung vom 18. v. M. erhaltenen Zuſchrift des Diöceſan-Vicariats und geiſtlichen Raths entnahmen wir offiziell, was ſchon vorher jeden Redlichgeſinnten, der es entweder ſelbſt oder durch andere hörte, empören mußte, daß Herr Greith, geweſener Subregens im hieſigen Prieſterſeminar, Sonntags den 2. gleichen Monats in hieſiger kathol. Hauptkirche eine letzte, ſogenannte Abſchiedspredigt gehalten habe, welche die unverkennbare Tendenz ausdrückte, das Volk zur Unzufriedenheit mit unſerer kirchlichen Verfaſſungsänderung, zur Geringachtung der Großräthlichen Beſchlüſſe und der aufgeſtellten geiſtlichen Oberbehörden und zum Mißtrauen auf die Religiöſität und Rechtgläubigkeit des gröſſern Theiles der Landesgeiſtlichkeit zu verleiten.“

„Wenn wir Ihre Geiſtesverwandſchaft mit Greith berückſichtigen, welcher da Untergrabung der kathol. Religion glauben machen möchte, wo gerade deren Widerbelebung, in Konformität mit allgemein anerkannten kath. Kirchengeſetzen angeſtrebt wird, und der als Neronianiſche Verfolgung der Kirchenhirten läſtert, was nur als Vindication in Vergeſſenheit gerathener, in allen katholiſchen Staaten um uns herum gehandhabter Rechte des Staats in kirchlichen Dingen — gegen kurialiſtiſche Anmaſſungen geltend gemacht wird und geltend gemacht werden muß, — wenn wir dann auch das Verhältniß der Tiſchgenoſſenſchaft betrachten, in welchem Greith in letzterer Zeit zu Ihnen ſtand, iſt es bey uns wenigſtens zur moraliſchen Gewißheit erhoben, daß jene Predigt mit Ihrem Vorwiſſen und Genehmhaltung des vollen Inhaltes abgehalten wurde. Jedenfalls bleibt es Ihrer Seits ein höchſt ahndungswürdiges, nicht zu entſchuldigendes Verſehen, in ſolcher Zeit einem ſolchen Manne die Betretung der hieſigen Kanzel geſtattet, und ſolche nicht beſtimmt unter-

ſagt zu haben, deſſen feindliche, höchſt undankbare Geſinnung und unprieſterlich leidenſchaftliches Getriebe gegen die beſtehende Ordnung der Dinge Ihnen bekannt war, und der übrigens vermöge ſeiner Stellung in der Pfarrgemeinde durchaus nicht einmal befugt geweſen wäre, eine ſogenannte Abſchiedspredigt zu halten."

„Wir wiſſen ganz wohl, daß Sie, nach verſchiedenen Anſichten und Grundſätzen gebildet, und in denſelben ergraut, nun in Ihrem Greiſenalter ſich nicht mehr mit den jetzigen Einrichtungen befreunden werden, ſind auch weit entfernt, Ihnen, als Privaten, darüber Vorwürfe machen zu wollen. Um ſo ernſtere Betrachtung fordert aber Ihre Antagonie, wenn wir Sie von der wichtigen Stellung aus beurtheilen, die Sie als Pfarrrector der erſten, und nach ihren Beſtandtheilen und beſondern Verhältniſſen wichtigſten kath. Pfarre des Cantons inne haben. Von dieſem Standpunct aus dürfen wir es durchaus nicht gleichgültig anſehen, wenn Sie, wie es nur allzuallgemein verlautet Ihren widerſetzlichen Sinn gegen Verfaſſung, Geſetze und Beſchlüſſe, Ihren Widerwillen gegen jede, die intellektuelle und religiöſe Kultur des Volkes bezweckende Verbeſſerung und Ihre Abneigung gegen die nun eingetretene geiſtliche Oberbehörde auf jedem Ihnen offen ſtehenden Weg auch denen ihrer Seelſorge anvertrauten Pfarrgenoſſen einzuimpfen ſich bemühen ſollten. Wir müßten auf die Entfernung eines ſolchen verderblichen Hirten bedacht ſeyn, wenn er es nicht vorzöge, in der Selbſteinſicht ſeiner abſoluten oder relativen Untauglichkeit, freiwillig abzutreten."

„Mit dieſer allgemeinen ernſten Rüge Ihres Benehmens verbinden wir die Anordnung, daß Sie ſich fortan bey allen pfarrlichen Functionen und kirchlichen Verrichtungen des Gebrauchs der Domherrenkleidung und Dekoration zu enthalten haben. Nachdem das Domcapitel aufgehoben iſt, erſcheint zwar an ſich die Beibehaltung des Coſtums von noch einigen der geweſenen Domherren als eine kleinliche, des Prieſters kaum würdige Oſtentation; ſie kann aber auch ebenſo wohl als Hohn auf die Beſchlüſſe des Staats und die neu functionirende kirchliche Oberbehörde angeſehen werden. Jedenfalls hat ſich der in St. Gallen angeſtellte Geiſtliche lediglich auf iene Auszeichnungen zu beſchränken, welche ihm nach ſeiner im Canton anerkannten gültigen Stellung zukommen."

Hören wir nun dieſen Zumuthungen gegenüber die einfache Stimme der Amtstreue, der Redlichkeit, des heitern Selbſtbewußtſeyns, obliegenden Verpflichtungen ſtets nach beſten Kräften mit beſtem Willen genüge gethan zu haben. Hr. Domherr und Pfarrer Theodor Wick erwiederte das adminiſtrationsräthliche Schreiben unter dem 6. May mit folgendem:

„Das von dem Wohllöbl. Adminiſtrationsrath unter dem 10. April an mich erlaſſene Schreiben habe ich richtig erhalten, aber nicht ohne Befremdung geleſen, indem ich mich nie überzeugen konnte, ſolch bittere Rügen von Ihrer Behörde verdient zu haben. Sie werfen mir vor:

a. „„Daß die Predigt des Herrn Greith am 3. Sonntag in der Faſten mit meinem Vorwiſſen und Genehmhaltung des vollen Inhalts abgehalten worden ſey, ja ſogar, daß Solches bey Ihnen bis zur moraliſchen Gewißheit erhoben ſey.““

„Meine Herren! ohne mich hierüber weitläufig zu erklären, ſage ich nur, daß ich mich bey Tit. Herrn Capitelsvicar, der mir hierwegen einen ähnlichen Vorwurf ſchriftlich übermacht, mündlich gerechtfertiget habe, daß er mir hierüber nichts mehr entgegnen konnte, und mich ſelbſt in ſeinem Schreiben mit den Worten entſchuldigte: Wir wollen zu Ihrer Ehre gerne glauben, daß Sie von den giftigen Abſichten des Redners keine vorläufige Kenntniß hatten, ſonſt würden Sie ihn vor allen und jeden Anzüglichkeiten nachdrücklich und prohibitive gewarnt haben. Ich denke doch dieſes Zeugniß dürfte genügen, um mich von dieſer Rüge loszuſprechen. Uebrigens iſt beſagte Predigt im Druck erſchienen, wer ſie lieſt und unpartheiiſch prüft, wird wenig Aufregungen des Volkes darin finden. Sie ſagen:

b. „„Daß ich meinen Pfarrkindern Widerwillen und Abneigung gegen die Verfaſſung, Geſetze und Ordnung der Dinge einzuimpfen mich bemühe. — Nicht wahr: Affirmanti incumbit probatio?

„Meine Herren! Stellen Sie mir nur einen Einzigen rechtlichen Menſchen, der mir unter's Geſicht ſtehen darf, und der dieſen Vorwurf behärten kann. Im Gegentheil, darf ich vor Gott und meinem Gewiſſen hoch betheuern, daß ich hierin dem Hundert nach zu Recht und Ruhe gewieſen, und ihnen jene Ermahnungen gegeben, die der Apoſtel den erſten Chriſten ertheilt hat: „Seid unterthänig den Obern; auch dann, wenn ihr meinet, ſie haben Unrecht.“

c. „„Sie werfen mir weiters meinen Widerwillen gegen jede intellektuelle u. religiöſe Cultur des Volkes vor.““

„Meine Herren! Das ſind Vorurtheile gegen mein Alter und gegen meine Perſon, die ich durchaus nicht verdiene. Ich weiß, wie nahe Ihnen die Cultur der Jugend, und die Schulen am Herzen liegen, und das mit Recht; darf aber auch ohne Ruhmſucht fragen, welcher Pfarrer hat in dieſer Beziehung mehr als ich gethan?“

„Ich berufe mich hierinfalls auf alle Activbürger, katholiſcher Religion, in der Stadt St. Gallen. Dieſe hatten keine eigene Schule, als ich hieher gekommen. Ihre Kinder liefen, wie verirrte Schäflein herum. Die reichern Familien ſchickten die Ihrigen in Privat-Schulen, Mittlere in die reformirten, die Armen in gar keine Schulen. Um dieſem Unweſen zu ſteuern, trug ich darauf an, eine eigene katholiſche Schule zu gründen. Man ſah die Noth ein, und meine Anſichten fanden überall

Anklang; aber wo das Geld dazu hernehmen? Ich trug mich an, von Haus zu Haus, mit obrigkeitlicher Bewilligung, hiezu Kollekten zu sammeln, und bälder als in einem Vierteljahr hatte ich über 3000 fl. zusammen gebracht, und so wurde der Anfang mit einer Schule gemacht."

„Nach einigen Jahren mehrte sich die Zahl der Schulkinder dergestalt, daß der Schulinspektor eine zweite Schule hergestellt wissen wollte. Man hängte mir abermals den Bettelsack an, und ich mußte auf's neue von Haus zu Haus Kollekten sammeln (gewiß ein angenehmes Geschäft!). Ich brachte es mit vieler Mühe dahin, daß jetzt hier die zweite Schule existirt. Um diese beiden Schulen zu errichten, und den Leuten Muth zu machen, habe ich aus dem Meinigen über 1200 fl. baares Geld dazu beigetragen. Das ist freilich nur das Aeusserliche, wollen Sie aber die innerlichen Einrichtungen, was die Hauptsache ist, in's Auge fassen, so darf ich es darauf ankommen lassen, wo ein Schul- und Verwaltungs-Rath Beschlüsse und Protokolle in besserer Ordnung antreffen, die Lehrart aber von der Art befunden werde, daß sowohl der jetzige Schulinspektor, als der vorige, Hr. Zürcher, diese Schulen bey den öffentlichen Prüfungen als die vorzüglichsten in dem ganzen Bezirke jedesmal öffentlich angerühmt haben. Ist das etwa ein Beweis meines Widerwillens gegen alle intellektuelle Bildung des Volkes?"

d. „„Auch machen Sie mir zum Verwurf, daß ich die erste und wichtigste Pfarrey im Canton inne habe und geben mir dadurch zu verstehen, daß ich die erforderlichen Eigenschaften dazu nicht besitze.""

„Bey einer so weitschichtigen und zahlreichen Pfarrey von 6 bis 7000 Seelen wird freilich grosse Thätigkeit und viele Umsicht erfordert; es braucht Local- und Personalkenntniß."

„Meine Herren! als ich hieher kam und einem Pfarrbeschrieb und Pfarrarchiv nachfragte, hieß es: man habe nach dem Tod meines Vorfahrers alle Papiere in den Ofen geworfen. Ich gab mir dann alle erdenkliche Mühe durch alljährliche Hausvisitationen in der ganzen Pfarrey zu einem genauen Pfarrkataloge zu gelangen, und nun kann ich von 1335 Haushaltungen einen genauen Beschrieb aufweisen. Um Ihnen hierüber ein Licht zu geben, muß ich Ihnen bemerken, daß ich in meiner Pfarrey fünf grosse Gemeinden habe, nämlich die Stadtgemeinde — Tablath — Rotmonten — St. Georgen — und das innere Straubenzell. Von einer jeden dieser Gemeinden habe ich ein eigenes Buch verfertiget, wo jede Person, klein und groß, mit dem Geburtstag und Jahr — Gewerb — Bürger- und Wohnort bezeichnet ist. Nebst diesen 5 Büchern habe ich ein allgemeines Familienregister von allen Geschlechtern nach alphabethischer Ordnung verfertiget. Bey diesen alljährlichen Hausbesuchungen, die mich nicht nur grosse Mühe, sondern wegen so vielen armen Familien auch grosse Geldopfer kosteten, hatte ich Gelegenheit, sowohl die bürgerlichen, als moralischen

Lücken kennen zu lernen, und ſo manches Gute zu ſtiften und Böſes zu hindern. — Ich weiß zwar wohl, daß äuſſerliche Thätigkeit eines Pfarrers nicht genügt, wenn er nicht auch mit Würde und Anſtand ſeine Pflichten in der Kirche und den übrigen Beſtandtheilen der Paſtoration genau erfüllen würde. Meine Herren! ſeit 14. Jahren weiß ich nie, daß ich auch nur eine einzige Predigt, oder Kateches aus Nachläſſigkeit verabſäumt habe Beicht habe ich mehr gehört als jeder Andere, und die Kranken beſucht, ſo oft man es verlangt hat. Aus all dieſem ergiebt ſich doch, daß dieſe wichtige Pfarrey wegen meiner Paſtoration noch keinen Schaden erlitten habe, oder durch meine Perſon etwas vernachläſſiget worden ſeye."

e. „„Weiters ſagen Sie in Ihrem Schreiben: Ich ſeye ein verderblicher Hirt.""

„Dieſer harte, und meine Ehre tief angreifende Ausdruck durchſchneidet, ich geſtehe es, mein ganzes Herz, und wenn ich Sie zur Beweisführung deſſelben nicht auffordere, und denſelben einsweilen geduldig ertrage, ſo geſchieht es nur darum, weil ich mich mit dem hl. Auguſtin tröſte, der da ſagt: Die Juden haben den Heiland auch einen Verführer genennt, damit ſeine Jünger einen Troſt fühlen möchten, wenn ſie, wie ihr Meiſter, betitelt würden. Ich weiß zwar gar wohl, daß ich, wie Andere, meine perſönlichen Schwachheiten und Fehler habe, aber ein Verderber und Verführer meiner Heerde will ich durchaus nicht ſeyn. Ich bin Pfarrer in Rorſchach, Pfarrer in Schwaben, Pfarrer in Steinach, und jetzt 14 Jahr Pfarrer in St. Gallen geweſen; man frage mir überall nach, und wenn ich Jemand mit Worten, oder Werken, heimlich oder öffentlich geärgert, oder ein böſes Beiſpiel gegeben habe, ſo fordere ich Jeden auf es zu beweiſen, und im Betretungsfall will ich mich jeder Strafe willig und gerne unterziehen. Welcher ehrliche Laye würde ſich über den Schimpf eines Verführers nicht grämen, wie vielmehr ein ſonſt unbeſcholtener Prieſter? Sie ſagen noch mehr:

f. „„Ich ſey untauglich ſowohl abſolut als relativ, dieſe Pfarrey länger zu verſehen, und wenn ich nicht freiwillig reſigniere, müſſen Sie darauf bedacht ſeyn, mich auch wider meinen Willen zu entfernen.""

„Daß ich relativ in Ihren Augen untauglich ſeye, thut mir zwar leid, muß es aber Ihnen zugeben, wenn Sie's ſo ſehen wollen; daß ich aber abſolut untauglich ſeye, beweiſen das Gegentheil meines Erachtens die vorſtehenden Rechtfertigungen zur Genüge. So lang mir alſo Gott in meinem hohen Alter die Geſundheit noch friſtet, kann und werde ich aus Gewiſſenhaftigkeit meine Pfarrey durchaus nie reſignieren, und glaube auch nicht, daß man mich dazu wird zwingen können, weil ich ganz überzeugt bin, daß man mir nie ein canoniſches Verbrechen wird beweiſen können. So lang mir meine Pfarrkinder ihr Zutrauen

ſchenken, und ich auf ihr Heil wirken kann, darf ich Sie nicht wie ein Miethling verlaſſen, und finde mich im Gewiſſen verpflichtet, jedes Opfer, ſo hart es auch zu ſtehen kommen ſollte, für ſie darzubringen.“

g. „„Endlich werfen Sie mir die Domherrenkleidung noch vor.““ „Da ich aber dieſe ſchon abgelegt, fällt dieſe Rüge von ſelbſt weg, und werde mich in dieſem, wie in allen vorſtehenden Punkten gerechtfertiget betrachten.“

Während deſſen befanden ſich „Vorſtellungen des apoſtoliſchen „Stuhls gegen die Beſchlüſſe des kathol. Großrathscollegium von St. „Gallen vom 18. Oct. und 19. Nov. 1833, betreffend die bisthümlichen „Verhältniſſe,“ ausgefertigt zu Rom am 24. März 1834 durch den Cardinal-Staatsſecretär Bernetti, ſchon unterwegs. Dieſe Schrift enthielt in gedrängtem Ueberblick aller, die Errichtung des Bisthums St. Gallen berührender Verhandlungen, gleichſam eine gedrängte Wiederholung der Note des Hrn. Nuntius und abermalige Zurückweiſung der St. Galliſchen Behauptungen. Auch dieſe „Vorſtellungen“ nennen das St. Galliſche Verfahren einen Bruch der Verträge, Beeinträchtigung der weſentlichſten und bisanhin noch von keinem Katholiken angeſtrittenen Rechte des heil. Stuhls. „Immerhin, war darin bemerkt, würde Se. Heiligkeit kraft aufhabender Pflichten auf diejenige Weiſe Fürſehung thun, welche Sie zu Verwaltung des Bisthums St. Gallen und bis auf anderweitige Anordnung für die zweckmäſſigſte halte.“ — Der Einlauf dieſes Schreibens wurde am 6. Sept. den katholiſchen Räthen zwar angezeigt, daſſelbe aber weder verleſen, noch ſonſt bekannt gemacht.

Ueber dieſem Allem nahmen Zertrennung der Geiſtlichkeit und Vergewaltigung der Kirche durch die weltlichen Behörden den ſchönſten Gang. „Vorwärts!“ rief an einer Verſammlung von Capitels-Ausſchüſſen am 28. Jan. 1834 der Alterspräſident derſelben, Dekan Blattmann von Bernhardszell, „vorwärts muß unſere Loſung, zweckmäſſigere kirchliche Einrichtungen Gegenſtand unſerer beſonnenen und beharrlichen Berathungen ſeyn.“ Drey Deputirte hatten zuerſt dem Landammann offizielle Anzeige der Verſammlung zu machen. Darauf wurde ein Antwortsſchreiben an den Adminiſtrationsrath beſchloſſen, um ihm zu danken, daß der Geiſtlichkeit actuelle Theilnahme an der Neugeſtaltung der kirchlichen Landesverhältniſſe geſtattet worden ſeye; Freude zu bezeugen, daß man eines Metropolitanverbandes gedenke; zu erklären, daß die Mehrzahl der Geiſtlichkeit Abſchaffung der bisherigen Bisthumsverhältniſſe und Aufſtellung neuer wünſche; und die Hoffnung auszuſprechen, daß bey allem die kirchenrechtlichen, vom heil. Stuhle feſtgehaltenen Normen ſo weit berückſichtigt und geſchont werden möchten, als ſie nicht allen Unbefangenen mit den Freiheiten und Rechten des Landes und ſeiner Kirche ſtreitend erſcheinen könnten.

Ingleichem wurde eine Ehrbietigkeitszuſchrift an den „Vicar der Diöceſe St. Gallen“ beſchloßen, zuletzt ein permanentes Comité von drey Mitgliedern beſtellt zu Bearbeitung weiterer Anträge. Deren gelangten nun nach mehrern Monaten ſieben an die Capitel, über welche zum Theil eben ſo viele Meinungen walteten. Als die Conferenz am 12. Auguſt wieder zuſammen kam, wurden von den Anweſenden nur folgende drey angenommen:

1. „Ein eigenes, unter ein ſchweizeriſches Erzbisthum geſtelltes Bisthum St. Gallen;
2. würdevolle Einfachheit in Beſtellung des geiſtlichen Raths;
3. angemeſſener Einfluß auf die Wahl des Biſchofs und der geiſtlichen Räthe.“

Die beiden, bis zum Jahre 1823 zu der Churer-Diöceſe gehörenden Capitel Gaſter und Sargans hatten an dieſe Conferenz Niemand geſendet. Jene Beſchlüſſe wurden dem Adminiſtrationsrath übermacht. Wir heben aus dem Schreiben nur diejenige Stelle aus, welche über ein Domcapitel Folgendes ſagt:

„Ein Domcapitel in der gewöhnlichen Form wünſchen wir nicht; es ſteht mit unſern Staatsformen, und geradezu auch mit unſern Bedürfniſſen in keinem Verhältniſſe; der Clerus ſieht darin eine Einrichtung, wodurch ſeine Einigung mit dem Biſchof eher gehemmt als gefördert wird. Ein einfacher, würdig geſtellter geiſtlicher Rath wird uns beſſer dienen. So werden die Geldmittel geſchont, um für andere Zwecke, die eben ſo ſehr kirchlicher und religiöſer Natur ſind, verwendet zu werden.“ — Den Einfluß auf die Biſchofswahl motiviren ſie dadurch: „Der Biſchof ſoll unſer Mann ſeyn, ſo jeder ſeiner Räthe.“ (Die Emancipation von unten nach oben ſollte ſomit aufs Schönſte eingeleitet werden.)

Mußte in dieſem Schreiben ſchon auf künftige Wünſche bloß mehrerer Capitel hingewieſen werden, ſo konnte man ebenfalls von Beſtrebungen bloß einer Mehrzahl von Geiſtlichen ſprechen; denn doch nicht Alle ſcheinen mit jenem ſo feyerlich gerufenen „Vorwärts“ einverſtanden geweſen zu ſeyn. Schon in einem Schreiben des Vicariats der Diöceſe St. Gallen an das Decanat des Capitels St. Gallen und Rorſchach wird von „Störenden“ geſprochen, die zur geſetzlichen Ordnung (d. h. ſolche, „die an der alten Kirchenordnung feſthielten, und gegen alle unrechtlichen Schritte frey und offen ſich ausſprachen,“ auch bis neue ſanctionirt ſeyn würden, an ihren alten Capitelsſtatuten feſthalten wollten) *) zurückkehren ſollten, und auf zugeſicherten Schutz höhern Ortes hingewieſen. Es gelangte im weitern am 29. Aug. an

*) Siehe das Schreiben in der Schweiz. Kirchenzeitung 1834, S. 620, und Rechtfertigung über daſſelbe, S. 816.

den „Vicar der Diöceſe St. Gallen“ folgendes merkwürdige Schreiben des Adminiſtrationsraths:

„Wir ſind aufmerkſam gemacht worden, daß hie und da Geiſtliche in Kanzelvorträgen und auch nebenher mit dem Verſuch ſich abzugeben ſcheinen, das katholiſche Volk des Cantons wegen der dermaligen Lage in den katholiſchen Angelegenheiten zu beunruhigen, und gegen die Verfügungen des kath. GR.-Collegiums in der Bisthumsangelegenheit aufzuregen, wie auch Widerſacher zu werben. Um das Möglichſte zu thun, daß ſolchem Umfug geſteuert werde, ermuntern wir Sie, verdoppelte Wachſamkeit auf ſolche ſträfliche Umtriebe der Geiſtlichen walten zu laſſen, und uns, wenn Data zu Ihren Ohren gelangt wären oder gelangen würden, augenblickliche Mittheilung davon zu machen, damit auf dem Wege der bürgerlichen Strafgeſetze gegen ſolche Fehlbare eingeſchritten werden könne. Da die Zeit ernſt iſt, ſo ermuntern wir Sie zu deßfallſiger rückſichtsloſer Strenge, und ſichern Ihnen auf alle Fälle und aufs neue unſere kräftigſte Unterſtützung und unſern Schutz zu.“

Man ſieht aus dieſem Schreiben, wozu, der aufgeſtellten Staatsallmachtstheorie über die Kirche gemäß, geiſtliche Obern gebraucht werden ſollten. Wenn der Staatsgewalt etwas ſcheint, ſo liegt ihnen ob, die Data zu ſammeln, um den Schein in Seyn zu verwandeln, und diejenigen, deren Väter, Hirten und Leiter ſie ſonſt ſeyn ſollten, ſofort den „Strafgeſetzen“ der Gebietiger zu überliefern, welche jede Meinung frey geben, nur kirchliche Ueberzeugung, die mit dem, was zu aller Zeit und allerwärts gelehrt wurde, in Einklang ſteht, verfehmen wollen. Das Vertrauen, welches die Herren und Obern in das Vicariat geſetzt, ſollte nicht Lügen geſtraft werden. Daſſelbe ließ die Zuſchrift augenblicklich durch die Dekane an alle Geiſtlichen gelangen, von der Pflichttreue der erſtern erwartend, daß ſie „vor jeder perſönlichen Rückſicht der guten Sache *) dienen werden.“

Gab ja in ſolchem Dienen der geiſtliche Rath das ermuthigende Vorbild. Wir werden allernächſt von Petitionen des Volkes in dieſer

*) Alſo auch hier diejenigen, welche es mit den Ordonnanzen des Großraths-Collegiums hielten, ausſchließlich Freunde der guten Sache genannt, wonach alles, was deſſen Poſtulaten nicht unbedingt ſich fügen konnte, die Einwendungen des Nuntius und des heiligen Stuhls nicht geradezu für null und nichtig, und die pars sollicitudinis des Adminiſtrationsraths nicht für vollkommen rechtsbegründet hielt, im Dienſt einer böſen Sache hätte ſtehen müſſen. Wir haben in mancherley Bewegungen, bey der politiſchen Revolution zunächſt, Verſchiedene, ſobald ſie ſich der Letztern angeſchloſſen, dieſe alsbald die „gute Sache“ nennen hören; dieſer Trumpf wurde zum Eckel ausgeworfen, ſo daß am Ende die Ausdrücke Gutſächler und Revolutionäe oder Beweger bey dem Verfaſſer Synonyma wurden.

Angelegenheit zu ſprechen haben. In allen Cantonen gehört das Recht zu petitioniren zu den erſten Rechten des Bürgers, und Niemand, der nicht überhaupt dieſe verwirkt hat, kann jenes beſondern Rechts verluſtig gehen. Dieſer Meinung war auch Hr. Pfarrer Römer in Grub, und ſetzte ſeinen Namen unter ein ſolches Geſuch. Dieſes hatte am 4. Dec. nachſtehende Zuſchrift des „geiſtlichen Raths“ (man erinnere ſich, daß das Verbot des Biſchofs gegen anticanoniſche Zuſammenkünfte von „Dienern der guten Sache“ ſeiner Zeit ein fulminatorium genannt worden ſeye) zur Folge:

„Wir ſind durch zuverläſſige Anzeige in Kenntniß geſetzt, daß Sie durch Namensunterſchrift an einer Petition Antheil genommen haben, welche von einer Anzahl irregeleiteter kath. Bürger gegen die geſetzliche Feſtſtellung der Staatsrechte circa Sacra gerichtet war. Sie haben dadurch an den Tag gelegt, daß Sie jene Warnung, das Volk nicht zu beunruhigen und gegen die Großrathsbeſchlüſſe auf keine Weiſe mißtrauiſch zu machen, die wir auf Veranlaſſung des kath. Adminiſtrationsraths, als der vom Staate beauftragten confeſſionellen Aufſichtsbehörde, unterm 17. Sept. an die St. Galliſche Geiſtlichkeit erlaſſen haben, verachteten. Sie haben dadurch auch gegen Ihre geiſtliche Oberbehörde, welcher es zunächſt obliegt, alles abzuwehren, was der kirchlichen Wohlfahrt nachtheilig iſt, Mißtrauen und Geringachtung an den Tag gelegt. Der geiſtliche Rath hat daher in ſeiner Sitzung vom 21. Nov. beſchloſſen, es ſolle Ihnen über alles dieſes ſein ernſtes Mißfallen bezeugt werden. Indem wir ſeinen Beſchluß vollziehen, warnen wir Sie nochmals wohlgemeint und brüderlich, und machen Sie auf die Folgen aufmerkſam, welche Sie ſich im Falle fortgeſetzter Widerſpänſtigkeit *), laut Geſetz über Abſetzung von Bepfründeten, zuziehen würden **).“

Die Staatsgewalt hatte durch ihre Beſchlüſſe vom 19 Oct. und 19. Nov. die Sachen dahin gebracht, wohin ſie wollte; ſie hatte ſich zum Alleinherrſcher über die Kirche aufgeworfen, und jede Behörde in der Nähe, die bey irgendwelchem noch ſo gewagten Schritte ihr mit Recht hätte in den Weg treten können, beſeitigt; von Bedienſteten aber hat der Herr ſchweigſame Vollziehung ſeiner Befehle zu fordern.

Welchen Antheil St. Gallen an den Badener-Conferenzen genommen, haben wir berichtet. Eine Neuner-Commiſſion machte nun dem gr. Rath einen Geſetzvorſchlag, nach welchem dieſe Beſchlüſſe in ihrem vollſten Umfang ſollten vollzogen werden. Kraft deſſen wäre

---

*) Benützung des verfaſſungsgemäß zugeſicherten Petitionsrechts über erlaubte Gegenſtände.

**) Es müßte nicht ſchwer fallen, als Commentar zu dieſem Brief ein ganzes Buch zu ſchreiben.

in Bezug auf die Kirche Alles und Jedes durch die weltliche Gewalt regulirt worden, und es hätte zuletzt selbſt in der Macht der Gewalthaber gestanden, an die Stelle des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes jedes ihnen beliebige hineinzuſchieben. Am 25. Nov. wurden dieſe 33 Artikel „zu Handhabung der Rechte des Staats in kirchlichen Dingen“ durch den gr. Rath angenommen. Aber das Volk mit ſeinem Veto ſtand noch im Hintergrund.

Am 1. Sept. beſchloß der kath. Adminiſtrationsrath, „in Betrachtung, daß der Anſchluß an ein anderes Bisthum dermalen mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden wäre, über Herſtellung des eigenen Bisthums und eines Concordates in Unterhandlungen mit Rom einzutreten.“ Der beabſichtigte Biſchof ſollte kein Capitel, nur einen geiſtlichen Rath haben von vier Gliedern, davon drey auſſer St. Gallen auf Pfründen wohnen könnten, ein Einziger als Generalvicar in der Stadt ſich aufzuhalten hätte. Aus ſechsfachem Vorſchlage ſollte der Biſchof durch das GR.-Collegium gewählt werden. Dem Biſchof ſeye ein Salarium von 3000 Gulden zu geben, woraus er noch überdem alle Koſten bey Firmungen und Viſitationen, für ſich und ſein Geleite, zu beſtreiten habe. Der General-Vicar ſollte 1200, jeder geiſtliche Rath 100 Gulden, und, wenn er zu Berathungen einberufen wird, 30 Kreuzer für jede Wegſtunde erhalten.

Wie in dem katholiſchen Volk von St. Gallen eine andere Geſinnung erwachte, als diejenige, welche die Glieder ſeines GR.-Collegiums beherrſchte, wird man ſich noch erinnern. Am 29. Oct. 1834 ergiengen zwey Petitionen, mit 3224 Unterſchriften verſehen, an dieſes ſowohl, als an den allgemeinen gr. Rath. In der erſten heißt es in Bezug auf jene Beſeitigung, oder wenn man will, Unterſchlagung der von Rom eingelaufenen Vorſtellungen:

„So ein verächtliches Handeln katholiſcher Glieder — was unſere groſſen Räthe, wie wir alle ſind, und als ſolche beeidigt ſind — mußte nur den im Schreiben vom heil. Vater ſelbſt ausgeſprochenen Satz bewahrheiten: „„man wolle gleichſam mit Schritten einer ſo ſehr widerrechtlichen und alle Schranken überſchreitenden Gewalt ein Schisma hervorrufen.““ Eben das iſt es aber, was wir befürchten, wogegen wir uns hoch und feyerlich verwahren. In den Badener-Artikeln ſähen die Petenten die völlige Zerſtörung des kirchlichen Rechts, Verletzung der verfaſſungsmäſſig gewährleiſteten freyen und ungekränkten Ausübung der kath. Religion. Die Stellvertreter des kath. Volkes hätten von demſelben keine Befugniß zu ſolchen zerſtörenden Maaßnahmen und Verachtung kirchlicher Vorſtellungen erhalten. Der Antrag zu Herſtellung eines eigenen Bisthums St. Gallen möchte zwar einigermaaßen beruhigen, wenn man nicht denken müßte: „der heil. Vater werde mit einer Behörde, die rechtmäſſig errichtete Concordate eigenmächtig aufhebt, nicht ſo leicht

neue Verträge abschlieſſen.“ Einſtweilen bitte das Volk, es möchte den Beſchlüſſen, ſowohl in eigenen kirchlichen Angelegenheiten als denjenigen der Badener-Conferenz, „ſo lange keine weitere vorſchreitende Vollziehung gegeben werden, bis der heil. Stuhl darüber ſeinen Ausſpruch gethan, und man ſich mit demſelben werde ausgeſöhnt und vereinigt haben.“

Die Bitte an den allgemeinen gr. Rath war ſo abgefaßt:

„Derſelbe wolle zu Handhabung unſerer kath. Religion, welche Verfaſſung und Kirchenrechte uns zuſichern, uns ſeinen hohen Schutz und Schirm angedeihen laſſen, allen fernern Schlüſſen des kath. GR.-Collegiums die Sanction ſo lange verweigern, bis daſſelbe auf kirchlichem Wege, d. h. durch Unterhandlung mit dem Kirchen-Oberhaupt, ſowohl in Betreff der Aufhebung und Umgeſtaltung unſeres, ſeit 1823 rechtmäſſig beſtehenden Bisthums, als auch in Betreff der Badener-Conferenz-Beſchlüſſe, ſich wird verſöhnt und wie immer verſtändigt, und von ihm Genehmigung wird erhalten haben.“ — „Daß wir um Handhabung unſerer kirchlichen Rechte bitten und anhalten, uns, unſern Kindern und Nachkommen das heiligſte Kleinod, von Gott uns verliehen, auf rechtlichem Wege retten wollen, das wird uns die höchſte Landesbehörde nicht verübeln, wird uns vielmehr dazu ihre väterliche Hand bieten.“

Wie geneigt ſie hiezu war, zeigten hierauf die 33 Artikel, welche am 25. Nov. zum Geſetz erhoben wurden. Sollten die reformirten Mitglieder in die Kenntniß, in die Fürſorge, in die Einſicht, in den guten Willen ihrer katholiſchen Collegen einen Zweifel ſetzen? Sollten ſie ſich anmaaßen wollen, Stellung und Rechte der kath. Kirche beſſer zu kennen, als ſo gründliche Quaſi-Katholiken? Sollten ſie durch Würdigung der Bitte des kath. Volkes dieſelben vor dieſem herabſetzen und gleichſam zu Verräthern an ihrer Kirche ſtempeln?

Vom 25. Nov. an herrſchte ungemeine Bewegung unter dem kath. Volk. Der groſſe Rath ſelbſt, ohne es zu wollen, hatte den Hahnenruf ergehen laſſen; er drang bey mehr als einem Geiſtlichen erſchütternd, weckend in die innerſten Tiefen. In die Mitte zwiſchen das Begehren der Staatsgewalt und eines der Rechte ſeiner Kirche bewußt gewordenen Volkes geſtellt, konnte keiner, in welchem das beſſere Element unter den Zeitereigniſſen wohl zurückgedrängt, aber nicht ausgerottet worden war, länger unſchlüſſig ſtehen. Der immer fortſteigende Drang der Umſtände riß mehr als Einen zurück. Die weltlichen Behörden, ohne es zu wollen, vertraten die Stelle der Worfſchaufel auf der Tenne der Kirche. Wer etwa hätte zweifeln mögen, daß ſolche Stimmung des Volkes wirklich aus demſelben hervorgehe, konnte ſich überzeugen durch das, was einem Caplan begegnete. Dieſer ſagte nemlich in der Kirche ſeines Orts: „ich für meine Perſon finde nichts Gefährliches an dem neuen Geſetze (jenen 33 Artikeln), ſondern Kirche und Staat dadurch geſchützt.“ Da trat

das Volk gegen ihn auf, sagte ihm derbe Wahrheiten ins Gesicht, und drohte ihn zur Kirche hinauszuwerfen. — Indeß trösteten sich die Radicalen damit, da das Gesetz die Reformirten nicht berühre, so werden diese keine Vetogemeinden verlangen, deßwegen würden die 33 Artikel ohne Widerrede in Kraft erwachsen. Verfassungsgemäß muß nicht jedes Gesetz dem Veto unterworfen werden, sondern zuerst haben 50 stimmfähige Männer eine Vetogemeinde zu verlangen, und dann findet über das Gesetz eine Abstimmung statt, aber nur in der Gemeinde, in welcher die fünfzig sich erklärt haben. Man zählte also darauf, daß in denjenigen paritätischen Gemeinden, welche nicht einmal 50 katholische Bürger zählen, das Begehren nach einer solchen Versammlung nie würde gestellt werden. Die ganz katholischen Gemeinden beeilten sich, in bald abgehaltenen Versammlungen im Sinne ihrer Petition über die 33 Artikel sich auszusprechen. Man muß es einer grossen Zahl reformirter Einwohner des Cantons zu Ehre nachsagen, daß sie, die Bedrängniß der Katholiken würdigend, ihnen sich anschlossen. Wie stand es aber mit dem „rauschenden, erhebenden Beifall in den heil. feyerlichen Hallen *) der Kirche zu Rapperschwyl“ bey der Predigt von Aloys Fuchs, da jetzt von 177 stimmfähigen Bürgern 176 das Gesetz verwarfen und bloß 52 durch Ausbleiben von der Versammlung zu der Vermuthung berechtigten, sie dürften mit demselben einverstanden scheinen?

Mancherley Advocatenränke, um durch Cassation oder Untersuchung der Abstimmung einzelner Gemeinden die Summe der Petirenden unter die Majorität herabzudrücken, konnten nicht zum Ziel führen; die 33 Artikel waren und blieben verworfen. Daher der Präsident des katholischen GR.-Collegiums im Zorn über diese Verwerfung ausgerufen haben soll: „Selig sind die Vetoaner, sie werden Kälber Gottes genannt werden.“ — Unter so allgemeiner Bewegung mußte natürlich mancher Gedanke auftauchen. Wir dürfen denjenigen für Herstellung des Klosters, um an dasselbe die höhere Erziehungsanstalt der Katholiken zu knüpfen, nicht den unzweckmässigsten nennen. Um dieß zu vereiteln und die Herstellung des Bisthums in anderer, als in der von dem Administrationsrath beliebten Weise zu erschweren, anneben noch wohlfeilen Kaufs in dem Firniß des Liberalismus und des Fortschritts zu gleissen, wurde am 15. Febr. von dem kath. GR.-Collegium beschlossen, aus dem ehemaligen Klostergut 200,000 Gulden unter die Gemeinden zu besserer Fundirung der Primarschulen nach der Kopfzahl, 50,000 andere sammt 4000 fl. jährlich nach dem Verhältniß der Bedürftigkeit, zu

*) Aloys Fuchs und seine Suspensionsgeschichte S. 5.

vertheilen. Schon am 22. Nov. 1834 war auch ein Geſetz erlaſſen worden: „über Verwaltung und Sicherung der Güter der katholiſchen Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöſter, Landcapitel und frommen Stiftungen und über Ablegung und Abnahme der dießfälligen Rechnungen,“ womit eine Centraliſation dieſes geſammten Vermögens wenigſtens angebahnt, im Jan. 1837 die Aufſtellung eines neuen Beamteten mit 1000 fl. Gehalt, Taggeldern, Reiſekoſten und allfälligem Gehülfen möglich gemacht ward; indeß alle dergleichen Stiftungen ſeit Jahrhunderten unter rechtmäſſiger Aufſicht geſtanden hatten, verwaltet, und gewiß im allgemeinen zweckmäſſig verwaltet worden waren, anſonſt dieſer uſurpirten Verwaltung ſchwerlich etwas zu beſorgen übrig geblieben ſeyn dürfte.

Am 16. März trafen zwey St. Galliſche Abgeordnete bey der Nuntiatur zu Luzern ein, um wegen den biſchöflichen Angelegenheiten in Unterhandlung zu treten. Es ſcheint aber, daß dem Hrn. Nuntius hiezu keine Vollmachten von Rom zugekommen waren, denn ſchon am 20. traten dieſelben die Rückreiſe an. Eine Antwort auf die Note des Cardinal-Staatsſecretärs war ihnen nach Jahresfriſt, am 10. März, vorangegangen und in derſelben von ſchon begonnenen Unterhandlungen mit der Nuntiatur und von deren baldigem und erwünſchtem Ausgang geſprochen, indeß der Nuntius deutlich geſagt hatte: „von ihm dürfe man nicht erwarten, daß er Vorſchläge an den heil. Stuhl annehmen oder gelangen laſſen werde, in denen man die Gültigkeit der Beſchlüſſe des kath. gr. Raths *gegen* den abgeſchloſſenen Vertrag geltend machen wollte“. Die St. Galliſchen Abgeordneten ſchoben jene Vorausſetzung auf einen Irrthum der Canzley, und ſo ward die Antwort befördert. Am 8. April darauf machte der Hr. Nuntius die Anzeige:

„Der heil. Vater werde in dem Conſiſtorium vom 6. Apr. den Hrn. Capitelsvicar von Chur, Hrn. J. G. *Boſſi*, als Biſchof von Chur und St. Gallen präconiſirt haben: „Denn lange, ſagt er in ſeiner Zuſchrift, zögerte der heil. Vater, immer noch Hoffnung nährend, daß die kath. Behörden St. Gallens, durch die wiederholten Reclamationen des hl. Stuhls bewogen, endlich ihr ſchweres Unrecht einſehen und durch Zurücktritt von den beſagten Decreten einen dem Intereſſe der Religion und der Gläubigen gleich nachtheiligen Zuſtand verſchwinden machen werden.“ — Doch werde beſagter Ernennung die Clauſel ſich beigerückt finden: „daß dem heil. Vater Befugniß vorbehalten bleibe, nach Erforderniß der Sachlage, der Oertlichkeit, oder anderer erheblicher Umſtände diejenigen anderweitigen Ermäſſigungen in Bezug auf beſagte Verhältniſſe der beiden Diöceſen vorzunehmen, welche zum Wohl der Kirche und zum ewigen Heil der Gläubigen gedeihlich würden erachtet werden.“

Gleichzeitig wurde „dem Capitelsvicar der Diöceſe St. Gallen“ angezeigt, daß von der Zeit an, wo der neue Biſchof die canoniſche Einſetzung durch apoſtoliſche Zuſchrift werde erhalten haben, die Verwaltung des Bisthums an ihn übergehe, jede andere Verwaltung erlöſche. — Ueber dieſe Ernennung ſagte die „Allgemeine Schweizerzeitung“:

„Viele ſehen in dieſem Schritt der römiſchen Dictatur Trotz und Hohn gegen St. Gallen und Bündten. Als Reformirten ſind uns die Verhältniſſe nicht bekannt genug, um darüber uns ein Urtheil zu erlauben. Wenn wir jedoch bemerken, daß in der ganzen Schweiz die ihrem Glauben zugethanen Katholiken durch die Vorkehren radicaler Regierungen ihren Glauben bedroht ſehen, daß dieſe Vorkehren meiſt nur auf Erwerbung gröſſerer Gewalt und Plünderung der Klöſter und Geiſtlichen ausgehen; daß die Katholiken bis in die letzten Zeiten ganz leidend geblieben, die Regierungen hingegen angriffsweiſe verfahren ſind; daß viele Machthaber, welche die Belagerungsarbeiten gegen die Geiſtlichen und die Klöſter anführen, offenbar gar keine Religion haben; endlich daß auch Anſehen, Selbſtſtändigkeit und Vermögen der reformirten Geiſtlichkeit manchen radicalen Regierungen ein Gegenſtand der Befehdung geworden ſind, welche man vorgeblich zu Gunſten der beſſern Schulen, der Civiliſation, der Gewerbsfreiheit, der politiſchen Würde und dergleichen mehr, theils zu zernichten, theils an ſich zu reiſſen ſucht, — ſo müſſen wir beinahe die Ueberzeugung faſſen, daß hier der heilige Vater ſeinen geiſtlichen Arm ausgeſtreckt hat, um Unrecht und Uſurpation abzuwehren.“

Dießmal wurde das Schreiben der Nuntiatur dem kath. groſſen Rath nicht vorenthalten, ſondern derſelbe auf den 24. April einberufen, dann Folgendes beſchloſſen:

1. „Gegen den Fortbeſtand des Doppelbisthums und Anerkennung des aufgeſtellten Biſchofs zu proteſtiren.
2. Den groſſen Rath des Cantons zu erſuchen, eine ähnliche Proteſtation an den heil. Stuhl zu erlaſſen und die von kath. groſſem Rath erlaſſenen und vom allgemeinen gr. Rath ſanctionirten Beſchlüſſe zu vollziehen.
3. Den Papſt zu erſuchen, den Hrn. Zürcher für ſo lange als Bisthumsverweſer zu beſtätigen, bis die neuen bisthümlichen Angelegenheiten geregelt ſeyen; oder aber im Verweigerungsfall die Gründe anzugeben, warum Hr. Zürcher nicht anerkannt werde, damit der kath. gr. Rath andere Maßregeln treffen könne.
4. Den Adminiſtrationsrath zu ermächtigen, falls die Errichtung eines eigenen St. Galliſchen Bisthums zu groſſe Schwierigkeiten hätte, ſich an das Bisthum Baſel anzuſchlieſſen und deßwegen Unterhandlungen zu beginnen.“

Als Antwort auf das St. Gallische Schreiben vom 10. März gieng am 9. April eine neue Note des Cardinal-Staatssecretärs von Rom ab, mit Anzeige der Ernennung des Hrn. Bossi. Einen Unbefangenen muß die Gründlichkeit dauern, zugleich aber die Geduld freuen, mit welcher diese Note die irrthümlichen Behauptungen, aus denen zu jener Gewalthandlung ein Schein des Rechs wollte entlehnt werden, von neuem widerlegt. Es heißt ferner in derselben:

„Unterdessen, so schmerzlich Se. Heiligkeit die Beleidigung fühlt, welche den wesentlichen Rechten des heil. Stuhles durch die angeführten Beschlüsse vom Oktober 1833 zugefügt wurde; eben so geneigt ist der heil. Vater, wofern dieselben zurückgenommen werden, wenn man deren Ungesetzlichkeit anerkennt, und die Dinge wieder auf den Zustand zurückstellt, auf welchem sie vor dem Tod des letzten Bischofs waren, seine heilige Macht zum Frommen der Bevölkerung von St. Gallen zu verwenden und selbst Unterhandlungen zu eröffnen zu einer neuen Bisthumseinrichtung, wenn man dieses für das Wohl der katholischen Religion und den Gläubigen der dortigen Gegend ersprießlich erachtet.“ — Daher die in den Verleihungsbullen an Hrn. Bossi gemachten Vorbehalte.

Am 28. April. erließ der kath. Administrationsrath eine Verwahrungsacte gegen die von dem Oberhaupt der katholischen Kirche getroffene Wahl und sandte dieselbe dem Nuntius zur Beförderung nach Rom. Dieser drückte in einer Antwort vom 30. May die Betrübniß Sr. Heiligkeit aus, „daß die Behörden einer katholischen Corporation immer mehr auf Abwege sich verlieren und sich in offenen Widerspruch mit dem Statthalter Christi setzen.“ Wolle man in erwähntem Act auch nicht eine „feindselige Gesinnung gegen die katholische Religion voraussetzen,“ so seye er wenigstens „fremd denjenigen Gesinnungen, von denen eine katholische Behörde beseelt seyn müsse.“ Uebrigens seye Seine Heiligkeit geneigt, auf Trennung der beiden Bisthümer einzugehen, sobald die Hindernisse, welche einer Unterhandlung im Wege stehen, beseitigt seyn werden.

Ueber diesem Wechsel von Schriften war im Canton St. Gallen theilweise ein wichtigerer — der Personen und der Principien eingetreten. Die Zeit neuer Wahlen war gekommen. Der Wirbel, durch welchen vier Jahre früher das Volk ergriffen worden, so manche Leute ohne religiösen Halt, bloß ihrer Eigenschaft als Beweger und Treiber wegen, in den gr. Rath hineingehoben waren, hatte sich gelegt; jenem waren die Augen aufgegangen, wohin das System dieser Leute es führen müsse; die 33 Artikel hatten das Maaß voll gemacht; es schenkte sein Zutrauen weniger vorlauten, aber bewährten Männern; von den „vorwärtsschreitenden“ Katholiken wurde eine geringere Anzahl, alle aber nur in denjenigen Bezirken wieder gewählt, wo unter einer confessionell gemischten Bevölkerung die Reformirten das Ueber-

gewicht haben. In Folge dessen wurden auch in dem Administrationsrath die entschiedenen Feinde der katholischen Kirche durch besser gesinnte Mitglieder ersetzt. Der vorige Administrationsrath hatte dem katholischen grossen Rath die Anträge hinterlassen: über die letzte Note des Nuntius hinwegzuschreiten, die Nichtanerkennung des Hrn. Bossi zu bestätigen. Hier kamen nun am 12. Juni andere Anträge zur Berathung:

1. „Zurücknahme alles Geschehenen, Herstellung des Bisthums, Eröffnung neuer Unterhandlungen über dessen Aufhebung mit der Nuntiatur.
2. Anerkennung des Hr. Bossi als Bisthumsverweser, Zurücknahme der frühern Protestationen.
3. Unterhandlung mit der Nuntiatur über Einsetzung eines eigenen Vicariats, mit Ausschliessung jeder auswärtigen Bisthumsverwaltung."

Der zweite dieser Anträge erhielt die Stimmenmehrheit. Es war einstweilen ein erster Schritt zum Einlenken. Der Zukunft, persönlichem guten Willen, besserer Ueberzeugung blieb es anheimgestellt, ob demselben andere folgen sollten. Des radicalen Sauerteiges war aber in allen Behörden noch zu viel. Zwar kamen am 4. Aug. einläßlichere Anträge des Administrationsraths vor das GRCollegium:

1. „Aufhebung der Beschlüsse vom 18. Oct., 19. Nov. 1833, 24. Apr. 1834, 13. Juni 1835.
2. Bevollmächtigung des Administrationsraths zum Concordiren für ein eigenes Bisthum.
3. Ansuchen bey der Nuntiatur, einstweiliger Verwaltung der Diöcese unverzüglich fürzusorgen."

In eilfstündiger Berathung, in Anwesenheit ausserordentlich viel Zuhörer, gewannen diese Anträge 52 gegen 34 Stimmen. Das Begehren der Minorität eines Zusatzes: „jedoch soll das Doppelbisthum nicht fortbestehen," blieb nach heftigem Kampf in der Minorität, und unbedingte Aufhebung der Beschlüsse behielt die Mehrheit. Am 6. wollte Anschliessung an Basel durchgesetzt werden, aber ohne Glück, hingegen Staatssanction, deren Entbehrlichkeit zwey Tage lang vertheidigt wurde, erfochten.

Es war das Brett des Schiffbrüchigen; aber kein morsches, sondern ein in seiner verläßlichen Festigkeit richtig gewürdigtes Brett. Denn war es auch gelungen, in die confessionellen Behörden mehrere glaubensfreudige und kirchlich treue Männer zu bringen, so saß doch in den gemischten Behörden, der vorige Geist unverändert fest. Zu den Machinationen des vorigen Administrationsraths- und des kathol. GRCollegiums wurde von dem gemeinsamen grossen Rath einst freu-

dig Hand geboten; die Beſchlüſſe, die aus einem andern Geiſt hervorgegangen waren, wurden eben ſo freudig ignorirt. Ein merkwürdiges Zeugniß für unverändertes Walten jenes Geiſtes liefert das Verfahren des kleinen Raths gegen den Abt von Pfäfers. Dieſer hatte als infulirter Prälat des Doppelbisthums an der Weihe des Hochwürdigſten Biſchofs am 6. Juli zu Einſiedeln Theil genommen. Hiefür, weil er nicht vorher angefragt hatte, überwies ihn der kleine Rath, gleich einem ſeine Ordre verletzenden Landjäger, dem Bezirksgericht Sargans, welches den Abt deßwegen mit einer Buſſe von 10 Franken belegte. Dem Regierungs-Procurator genügte dieß nicht, er appellirte. Das Cantonsgericht ſprach aber den Beklagten der Strafe frey, verfällte ihn hingegen in die Koſten, „weil er durch Unvorſichtigkeit den Prozeß veranlaßt habe.“ — Dagegen lud ein Pfarrer Meyer in Wildhaus, welcher gegen die Unterſuchung ſeiner Wahl durch den Biſchof ſich ſträubte und die Pfarrey via facti antrat, „den Beifall und die Zufriedenheit“ der Regierung um ſo mehr auf ſich, da er die biſchöflichen Schreiben herausgab, um ſie „dem Adreſſenten“ wieder zuzuſtellen. Beſagter kleiner Rath erließ auch am 13. Nov. an alle Decane ein Kreisſchreiben „wie von unbefugten Perſonen biſchöfliche Jurisdictionsrechte ausgeübtwerden wollten. Das ſeyen offenbare Einbrüche nicht nur in die Geſetze, ſondern auch in die Integrität der Staatsrechte;“ ſolche Zumuthungen ſollten zurückgewieſen werden, woher ſie immer kommen möchten. — Zu Anfang des folgenden Jahrs wurde ſelbſt die Bekanntmachung eines Faſten-Indults verwehrt, bloß durch die Zeitungen angekündigt, die Beſtimmungen wären die gleichen wie im Bisthum Baſel; dann am 7. März befohlen, keine Briefe unter Siegel mit der Umſchrift „Bisthum Chur und St. Gallen“ durch die Poſten zu befördern.

Die Willfährigkeit, welche die katholiſchen Behörden für zerſtörliche und förmlich kirchlich-revolutionäre Beſchlüſſe bey den gemiſchten Behörden gefunden hatten, eine ſolche Willfährigkeit fanden gemäſſigtere und den Rechten der katholiſchen Kirche entſprechendere Verfügungen nicht. In jenen hatten ja die kath. Stellvertreter des Volkes unfehlbar deſſen reinen Willen ausgeſprochen, worauf der gemiſchte gr. Rath ein Bedenken hätte tragen müſſen, dieſelben nicht freudigſt zu ſanctioniren, dieſe aber waren der Ausdruck eines unlautern Willens. Deßwegen erhielten die Beſchlüſſe vom 6. Aug. am 12. Nov. die Zuſtimmung des gemeinſamen gr. Raths nicht. Die Quaſi-Katholiken hatten die Rechte der kath. Kirche den Nichtkatholiken ausgeliefert, die beſſern Katholiken mochten nun alles anwenden, ſie wieder zurückzufordern, ce qui est bon a prendre est bon a garder. Dasjenige freundliche Entgegenkommen, welches die Reformirten unter dem Volk vielfältig in den Vetogemeinden erwieſen, durfte man von den höchſtgeſtellten und feingebildeten Cantonsräthen nicht erwarten.

Die Beſchlüſſe vom 6. Auguſt waren dem Hrn. Nuntius mitgetheilt worden. Dieſer bemerkte darauf: „ſobald dieſelben die Sanction würden erlangt haben, könne er kraft erhaltener Ermächtigung mit den kath. Behörden über Trennung der Bisthümer Chur und St. Gallen eintreten.“ Da dieſe Sanction verweigert worden, beſchloß der Adminiſtrationsrath, den Hrn. Nuntius um Verwendung zu erſuchen, „daß der heil. Vater aus der Geiſtlichkeit des Cantons zur oberhirtlichen Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten einen Mann ernenne, der dem katholiſchen GR.-Collegium angenehm ſeye.“ Am 26. April machte Se. Excellenz, der Hr. Nuntius, die durch Conſiſtorial-Decret vom 23. März erfolgte Trennung der Bisthümer Chur und St. Gallen kund. Auch hierin offenbarte ſich das freundliche Entgegenkommen des heil. Vaters. Er hatte dieſe Ausſicht geſtellt, dafern die kath. Behörden die rechtswidrigen frühern Beſchlüſſe zurücknähmen. Dieſe willfahrten, obwohl andere, die mit ihnen und durch Zahl über ihnen ſtanden, zum Aufbauen nicht ſo geneigt waren wie zum Zerſtören. Das Oberhaupt der kath. Kirche ehrte den guten Willen, trug der Uebermacht, dem derſelbe erliegen mußte, Rechnung, wollte die Katholiken nicht entgelten laſſen, was ihnen durch jene unmöglich ward, und gewährte den Wunſch, eilte, gegebenes Wort zu erfüllen. Durch Breve vom 13. Mai ernannte er den Hrn. Dekan und Pfarrrer von Sargans, Peter Mirer, zum „apoſtoliſchen Vicar“ der Diöceſe St. Gallen; einen Mann, von dem man ſagen kann, das erſte Wort bezeichne ſeinen Gehalt, der ihn des Amtes, den das zweite andeute, in jeder Beziehung würdig mache. — Die Freude bey allen Wohlgeſinnten, allen lebendigen Gliedern der kath. Kirche war ungetheilt, unter erhebender Feyerlichkeit zog derſelbe am 17. Aug. in St. Gallen ein.

Hatte der heil. Vater Hrn. Mirer zu einer Würde auserſehen, ſo war noch gröſſer die Bürde, die er ihm auferlegt, und es war daher keine Ziererey von Seite des Ernannten, der über ſeine künftige Stellung Illuſionen ſich nicht machen konnte, wenn er erklärte: „er habe der auf ihn gelegten Laſt nur aus Gehorſam gegen den apoſtoliſchen Stuhl ſich unterzogen.“ War durch die Wahlen des Jahres 1835 zwar wohl mancher beſſer Geſinnte in den kath. groſſen Rath gebracht worden, ſo war doch aus den Behörden jener Geiſt, der früher in denſelben ſein Weſen getrieben, noch nicht völlig gewichen. Der Adminiſtrationsrath ſtand noch unter einem Einfluß, der noch lange nicht geneigt war, der Kirche diejenigen Rechte zuzuſtehen, deren Anerkennung ſie zu ungehinderter Wirkſamkeit bedarf. Die Geiſtlichkeit, obwohl in ihrer Mehrzahl durch die raſche Entwicklung der Dinge zu beſſerer Geſinnung gekommen, ſchloß doch noch manchartige Elemente in ſich. Die Radicalen, jeder Rückkehr zu geordneterm kirchlichem Verhältniß abhold, ſäumten nicht, Hinderniſſe in den Weg

zu legen. Die Ausfälle endlich der öffentlichen Blätter gegen alles wahrhaft Katholische waren nicht zahmer geworden. Um nur ein Beispiel anzuführen: ein Professor an der katholischen Cantonsschule redigirte ein obscures Blatt. In diesem wurde in einem Aufsatz: „Was sind Jesuiten und Pfaffen?“ aller Reichthum der deutschen Sprache zusammengetrieben, um die Geistlichkeit der ganzen katholischen Kirche, zumal aber deren Oberhaupt, welches geradezu ein „Banditenchef“ genannt wurde, mit Beschimpfungen zu überhäufen; was diejenige des Cantons zu Klage bey der Regierung nöthigte, auf welche aber dieselbe nicht einmal eingehen wollte; so daß nachmals dieselbe vor einem bürgerlichen Gericht erhoben werden mußte, welches aber doch so redlich gesinnt war, den Verfasser in eine Busse von 103 fl. zu verfällen. Es hat sich nachher ergeben, daß Verfasser jenes Artikels ein Schulmeister war, den bald hierauf die Schulbehörde seines Ortes anklagen mußte, die Schuljugend zur Unzucht verführt zu haben; der deßwegen landesflüchtig und als Verbrecher öffentlich ausgeschrieben wurde. — (Kennte man überhaupt das Privatleben der Gegner der kath. Kirche und der Geistlichkeit genau!) Jenes geschah jedoch nur in einem gemeinen Pöbelblatte. Aber was soll man dazu sagen, wenn Aehnliches in der obersten Landesbehörde vorkömmt, und dazu noch ungerügt hingehen kann? Am 16. Juni 1841 ergieng im gr. Rath der Antrag, die Militärpflichtigkeit auch auf alle Geistlichen auszudehnen, welche keine öffentliche Anstellung haben. Da fiel ein gewisser Bärlocher mit dem gehässigsten Spott, mit der frechsten Verläumdung, mit der Anschuldigung verrätherischer Gesinnung gegen das Vaterland, über die gesammte katholische Geistlichkeit her. Da ihn der Präsident nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, zur Ordnung wies, legten wenigstens die Zuhörer durch allgemeines Scharren und Stampfen ihre Entrüstung an den Tag, was die Wirkung hatte, daß nur sehr Wenige sich nicht schämten, ihre Hände für den Antrag zu erheben.

In den Behörden erwies sich lojale und offene Geneigtheit, den zu dem kath. Volk in engerer Beziehung stehenden Angelegenheiten seiner Kirche die wünschbare Regulirung angedeihen zu lassen, noch immer nicht. Man warf der Schulorganisation von 1834 vor, wenn sie zwanzig Jahre fortbestünde, so würde sie den katholischen Kirchenfond von mehr als 1,200,000 Gulden aufzehren, und doch noch grosse Lasten auf die Gemeinden wälzen. Das Volk petitionirte für Abänderung dieser Organisation; seine Petitionen hiefür hatten 5000 Unterschriften, diejenigen für Beibehaltung derselben bloß 160. Dennoch suchte man radicalerseits eine Behandlung der Frage hinzuhalten, und als dieß nimmer auszuweichen war, durch allerley Zwischeneinwürfe die Hauptfrage zurückzudrängen. Um von dem Eintreten abzuschrecken,

und den eigentlichen Standpunct zu verrücken, ſprach man von Allem in der Welt, nur von der Angelegenheit, um die es ſich handelte, ſehr wenig. Gegen Trennung des Lehrerſeminars von der Cantonsſchule ſträubte man ſich mit dem Vorgeben, man ſollte zuerſt die Früchte der Verbindung abwarten, da doch ein genügender Entſcheid ſchon aus der bloß principiellen Behandlung der Frage ſich ergeben hätte. War es irgendwie möglich, verdiente Männer, die nicht zu denjenigen des Fortſchrittes gehörten, von ihren Stellen zu verdrängen, ſo hieß es, man handle nach Befugniß; indeß Aufhebung des nutzloſen, aber 1800 fl. koſtenden Schulinſpectorats „himmelſchreyendes Unrecht“ gegen jenen früher erwähnten Felix Helbling geweſen wäre. Wo es unmöglich war, durch Gründe den Sieg zu gewinnen, verlief man ſich in Perſönlichkeiten und Ausfälle, wie: „man habe das Volk inducirt; diejenigen, welche Abänderung der Schulorganiſation wollten, hätten ſich dem Teufel verſchrieben;“ die „Unterzeichner der Petition für Abänderung (5000) ſeyen Hudel- und Lumpenwaare;“ die Geiſtlichen hätten den vorgeſchriebenen Religionsunterricht in den Primarſchulen nicht ertheilt. — Als aber auf dieſe Beſchuldigung der Beweis anerboten ward, daß dieſelbe gerade einige Geiſtliche von der radicalen Parthey treffe, ward die Beweisführung billig erlaſſen.

Ein ähnlicher Geiſt offenbarte ſich am 9. Juni in der Verhandlung über den Tiſchtitel künftiger kath. Geiſtlichen. Derſelbe wurde auf ein ſicheres Einkommen von 90 fl. geſtellt, indeß die, wenn nicht Frey- doch Gutgeſinnten 300 fl., oder die Sache, wie bisher, dem freyen Willen der Gemeinden zu überlaſſen verlangten. Es wurde gezeigt, wie früher alle Geiſtlichen den Tiſchtitel auf das Kloſter erhalten hätten, daher es billig geweſen wäre, bey deſſen Aufhebung hiefür eine Summe auszuſcheiden. Treffliche Worte ſprach hierüber der Regens Müller:

„Früher, ſagte er, war das Tiſchtitelweſen ein rein kirchliches Inſtitut, und ruhte auf freyer religiöſer Entſchlieſſung der Gemeinden und Privaten. Nun nahmen die weltlichen Behörden der Sache ſich an, aber auf eine Art, daß man ſich andererſeits dabey nur gekränkt fühlen kann. Den kirchlichen Behörden reiſſen ſie das geübte Recht ohn' alle Rückſicht aus der Hand; nach ihrem Willen wird gar nicht mehr gefragt, und wenn ihnen die neue Verfügung nicht gefällt, ſo bleibt ihnen nichts übrig, als zu ſchweigen und zu dulden. So geht es nun bey allen kirchenrechtlichen Anordnungen gemiſchter Natur, die immer nur einſeitig erlaſſen werden, darum auch ſo manche drückende Beſtimmungen enthalten, die nicht vorher aus dem kirchlichen Standpuncte erwogen und gemildert werden konnten, aber eben deßwegen auch fortwährend Stoff zur Beunruhigung, zum Mißtrauen zur Unzufriedenheit darbieten.“ — „Meine Unliberalität (die dem Redner vorgeworfen worden) beſteht darin, daß

ich der katholiſchen Kirche und ihren Inſtitutionen von ganzer Seele ergeben bin, und daß ich die Wehmuth nicht bezwingen kann, zu ſehen, mit welch tödtendem Kaltſinn man auf ſie herabzublicken anfängt, wie man ſogar in katholiſchen Collegien den Spott auf dieſelbe und ihre Diener und Anſtalten nicht zurückzuhalten vermag, und man nichts abwehrt, wohl aber in Rede und Schrift Alles thut, um die Anhänglichkeit an dieſelbe überall im Lande zu ſchwächen und zu untergraben. Mich jammert des armen katholiſchen Volkes, wenn ich ſehe, wie Wankelmuth, Zweifelſucht, Geringſchätzung der Religion, und ſo auch Verſchlechterung der Geſinnung und Sitte bey dem beweglichern Theile immer mehr überhand nehmen, während die Ernſtern und Treuern bei dieſen fortgeſetzten Angriffen, dieſer befürchteten Auflöſung der alten kirchlichen Ordnung, ſtets in Kummer und Unruhe ſchweben; nichts zu ſagen von dem Hader, dem gebrochenen Landesfrieden, der immer gährenden werdenden Erbitterung der Gemüther, die ſelbſt in alle bürgerlichen Verhältniſſe nachtheilig einwirken. — Dieß nun iſt der Grund meiner Wehmuth und meines Eifers, deſſen ich mich ſo lange nicht ſchäme, als ich meines Standes und Berufes und meines Eides gegen die Kirche mich nicht ſchäme. Man hat geſagt, ich hätte durch meine Expectoration Anſtand und Beſcheidenheit verletzt. Wenn's wahr iſt, ſo bin ich unfähig, es mir nicht leid ſeyn zu laſſen. Uebrigens haben die Herren der Gegenſeite, die ſolche Sünden hinunterſaufen wie Waſſer, nach ihrer bekannten Virtuoſität, mich dafür ſo weidlich gezüchtigt, daß kaum noch etwas nachzutragen übrig ſeyn dürfte."

Ob wohl ein in der Sitzung regierungsräthlich ausgerufener „Schmerbauch!" als Widerlegung des Hrn. Müller gelten ſollte?

Gegen Geiſtliche ſolcher Art lag immer etwas in Bereitſchaft, und war es nicht vorräthig, ſo wußte man bald etwas zu finden. Jener früher erwähnte Rector Federer, jetzt Mitglied des kathol. Großrathscollegiums, brachte am 9. Nov. 1837 den Antrag: dem Adminiſtrationsrath zu empfehlen, daß er über Aufrechthaltung beſtehender Verordnungen auch gegen die geiſtlichen Behörden wache. Es galt, hiemit dem apoſtoliſchen Vicar eins zu ſetzen; bey gleich getheilten Stimmen trat das Präſidium wonniglich auf des zeitgemäßgeiſtlichen Hrn. Federer's Seite. Item waren mit einer Klappe zwey Fliegen zu treffen. Hr. Regens Müller gewährte nemlich als Actuar bey dem Vicariat Hrn. Mirer die einzige Aushülfe. Nun hieß es, es ſeye nicht möglich, daß Einer Regens und Actuar zugleich ſeye. Dieß wurde behauptet, indeß eben jener Federer in der Verſammlung ſaß, bey dem man Verbindung der nemlichen Stelle mit dem Rectorat der Cantonsſchule trefflich vereinbar gefunden hatte. Endlich ließ man Hrn. Müller die Actuarsſtelle, nahm ihm aber bis auf 100 fl. die Beſoldung. Sogar wollte Hr. Federer dem Adminiſtrationsrath

ein Mißfallen darüber aussprechen, daß er in einer Acte „Kirchenrechnungscommissär," statt bloß Rechnungscommissär, gesagt habe. — Schon das bloße Wort Kirche scheint für die Ohren dieses Vorwärtsgeschrittenen einen mißbeliebigen Klang zu haben.

Es darf wohl auch nicht Befreundung der Kirche genannt werden, wenn man die Frauenklöster Wurmspach und Magdenau zwang, ihre Beichtväter, anstatt der Regel und vielhundertjähriger Gewohnheit gemäß aus Männerklöstern ihres Ordens, aus den Weltgeistlichen zu nehmen, und über eine recht demüthige Petition derselben: man möchte sie doch bey dem uralten Gebrauch lassen, mit radicaler Härte hinwegschritt. Ist das Gewissensfreiheit? Oder ruht nicht das Verhältniß des Beichtvaters zu dem Beichtkind in dem innersten Heiligthum des Gewissens? Man schrieb hierauf die Stelle aus, und zur Ehre der Geistlichkeit des Cantons muß es gesagt werden: kein Weltgeistlicher meldete sich. Auch diesen Willen der weltlichen Behörde konnte nur gebieterischer Zwang durchsetzen. — Es war ebenfalls keine Befreundung mit der Kirche, als man dem Kloster Wettingen die Collatur über Magdenau entriß, mit keinem andern Rechtstitel als weil der „hohe" kathol. Administrationsrath zu St. Gallen der Stärkere, das Kloster der Schwächere war. — Hatte Befreundung mit der Kirche jenen, dem kathol. Großrathscollegium im Jahr 1840 gemachten Antrag eingegeben: „Die Geistlichen sollten nur für eine periodisch eAmtsdauer gesetzt, dann wieder gewählt werden?" Dergleichen Improvisationen, wie verdammlich an sich, waren doch ein Glück zu nennen, sie öffneten der Geistlichkeit die Augen; sie zeigten ihr die Unerläßlichkeit übereinstimmender Gesinnung, fester Vereinigung; sie überzeugten dieselbe, an welchen Abgrund jede Verbindung mit den Radicalen sie selbst führe, wie man des brauchbaren Werkzeuges anfangs sich freue, dann dasselbe zuerst wegwerfe, nachdem es die erforderlichen Dienste geleistet. — In Verbindung mit dem apostolischen Vicar gab sie daher am 14. October 1840 eine Vorstellungsschrift ein, worin sie die Verwerflichkeit jenes Antrages auseinandersetzte; denn: „1. gehe er hervor aus Läugnung oder Verkennung der höhern Sendung des Priesters; 2. widerspreche er aller Gesetzgebung; 3. könnte er nur von den nachtheiligsten Folgen seyn für die höchsten Interessen des Landes." Alle diese Gründe mögen die dringende Vorstellung rechtfertigen: „daß dieser Antrag mit vollester Entschiedenheit beseitigt werden wolle." War es endlich Beweis der Befreundung, daß die paritätische Regierung, nachdem das katholische Volk die Badener-Artikel mit 18,000 Stimmen verworfen hatte, am 25. Juni 1835 nach Luzern schrieb: „Sie werde die Bahn nicht verlassen, welche durch die Badener-Artikel vorgezeichnet würden?"

Konnte der Geist, welcher im Jahr 1833 in Zernichtung des

Vertrages wegen des Bisthums ſich offenbarte, auch nicht mehr die Alleingewalt üben, ſo beſaß er doch noch die Uebermacht. Das erwies ſich am klarſten in der ſchläfrigen Behandlung der Bisthums-Angelegenheit. Zwar wurde am 7. Nov. 1834 der motivirte Beſchluß gefaßt, es ſolle für die kath. Bewohner des Cantons St. Gallen innerhalb deſſen jetziger politiſcher Begränzung um Errichtung eines eigenen ſelbſtſtändigen Bisthums nachgeſucht werden und hatte der heil. Vater in dem Conſiſtorial-Decret über Trennung der Bisthümer Chur und St. Gallen ſeine Geneigtheit ausgeſprochen, hiezu Hand bieten zu wollen. Allein zum Beweis, wie regſam die Menſchen ſind, wo es gilt, ihrem Haß etwas zum Opfer zu bringen, wie grundeifrig zum Zerſtören, wie ſchläfrig aber zum Herſtellen und Bauen: — man ließ die Sache auf ſich beruhen. Erſt am 9. Nov. 1837 ergieng von dem kath. GRCollegium an den Adminiſtrationsrath die Aufforderung, geeignete Anträge hierüber zu bringen. Darüber verſtrich wieder ein Jahr. Doch trug jene Behörde ſowohl als die Geiſtlichkeit abermals auf ein eigenes Bisthum an. Am 23. Nov. 1838 überwies das GRCollegium, damit ja viel Zeit hingehe, die Anträge an eine beſondere Commiſſion. Erſt am 18. April 1839 trat dieſe zuſammen und ſtellte den Antrag:

1. „Es ſoll für die katholiſchen Gemeinden und Bewohner des Cantons St. Gallen innerhalb deſſen jetziger politiſchen Begränzung die Errichtung eines eigenen ſelbſtſtändigen Bisthums nachgeſucht werden.
2. Der Adminiſtrationsrath iſt unter Eröffnung des hiefür erforderlichen Credits beauftragt und ermächtigt, nach den Unterhandlungspuncten der Beſchlüſſe vom 7. Nov. 1834 über Errichtung eines eigenen Bisthums für den katholiſchen Confeſſionstheil, mit der apoſtoliſchen Nuntiatur in Unterhandlung zu treten und unter Vorbehalt der Genehmigung des kath. GRCollegiums, ſo wie der Sanction des Staates, ein Concordat abzuſchlieſſen."

Am 14. Juni 1839 hatte das GRCollegium über dieſen Antrag zu verhandeln und neuerdings vereinigte die radicale Parthey ihre Kräfte und Kniffe, um auch dieſes wieder zu vereiteln, wenigſtens möglichſt hinauszuſchieben. Deßwegen wurden lange Reden gehalten, der Druck der Commiſſional-Anträge beſchloſſen, damit man ſich für gegenwärtige Sitzung die Sache vom Hals ſchaffen könne. Es ergieng ſelbſt der Antrag, die katholiſchen Angelegenheiten auf den Zuſtand von 1817 zurückzuverſetzen, — an Baſel ſich anzuſchlieſſen; — ein eigenes Bisthum ſeye eine Landescalamität. — Die ſpätere Sitzung war auf den 23. Sept. beſtimmt. Die Radicalen bekämpften wieder mit der hitzigſten Leidenſchaftlichkeit den Antrag eines eigenen Bisthums. Vergeblich wurde ihnen der einſtimmige Wunſch der Geiſtlichkeit, das

Verlangen des Volkes, der frühere eigene Beschluß, die Pflicht eingesetztes Wort zu lösen, entgegen gehalten; 30 Mann, stark waren sie unzugänglich für alle Gründe. Am folgenden Tag wurde der Kampf fortgesetzt, aber, bey unzweideutigem Hinblick auf dessen Ausgang, nicht mehr ruhig und würdig, sondern unter eingemischten Invectiven und Persönlichkeiten; 54 Mitglieder pflichteten den gemachten Anträgen bey. Endlich konnte in der Mitte des Jahres 1840 die Nuntiatur die Anzeige machen: der heilige Stuhl habe dieselbe bevollmächtigt, über Regulirung der Bisthumsangelegenheiten zu unterhandeln, sie seye zum Empfang allfälliger Deputirten bereit. Diese reisten am Ende Juli's nach Schwyz ab und fanden bey dem Hrn. Nuntius alle Geneigtheit zu Errichtung eines eines eigenen Bisthums. Allein seit dem steht die Sache noch, wo sie damals stand.

Gerne sähe sich der Verfasser der traurigen Nothwendigkeit überhoben, jenes beispiellosen Vorganges, in welchem eine mehr als tausendjährige einst fürstliche Abtey ihre eigene Vernichtung beschloß und vollführte, erwähnen zu müssen; aber derselbe hatte solche merkwürdige Schlußnahmen zur Folge, daß unserer Darstellung eine wesentliche Lücke vorgeworfen werden müßte, wenn wir dieses Ereigniß mit Schweigen übergiengen. — In der engen Beziehung des Klosters Pfäfers zu der berühmten Heilquelle, die von ihm den Namen trägt, wurde dort seit einem Menschenalter in fortschreitendem Maaß jene Abgeschiedenheit von der Welt nicht so bewahrt, wie es zum ächten Gedeihen eines Gotteshauses unumgänglich nothwendig ist. Während der Curzeit kamen unabläßige Besuche von Leuten jedes Geschlechts, jedes Standes, jeder Gesinnungsart, deren keinen man abweisen konnte, weil man die verderbliche Gewohnheit angenommen hatte, dem Curgast das Mittagessen an der Tafel des Prälaten in Rechnung zu bringen, gleich als hätte er es unten im Badhause genommen. Hiezu kamen mehr Exposituren, als gedeihlicher Erhaltung klösterlichen Sinnes zuträglich. Es ist auch dem Verfasser einst mitgetheilt worden, es seyen vor vielen Jahren schon von den damaligen Regenten in St. Gallen, durch Aufhebung der Abtey nach Mehrerem lüstern gemacht, Leute, deren Namen und persönliche Verhältnisse ihm nicht unbekannt blieben, nach Pfäfers hinaufgesendet worden, um der dortigen Communität sich anzuschliessen, aber mit dem heimlichen Auftrage, Unfriede und Mißvergnügen unter den Conventualen auszustreuen, was damals jedoch nicht gelungen seye. Inwiefern der letzte Abt der steigenden Zerrüttung zugesehen, ob er zu deren Beseitigung Versuche gemacht oder nicht, können wir nicht angeben. So viel weiß der Verfasser aus der unmittelbarsten Quelle, daß derselbe zu der Zeit, in welcher diese bereits den Scheitelpunct erreicht hatte, bey dem apostolischen Nuntius Genehmigung des Entschlusses nach-

ſuchte, ſeine Abtswürde niederlegen zu wollen; dieſer aber, anſtatt hierein einzuwilligen, ſich anerbot, etwa vier der widerhaarigſten Conventualen zu diſpenſiren (wozu ihm von Rom Vollmacht ertheilt ſeye), wogegen der Abt den Decan (das Haupt der Verweltlichten) entfernen ſolle. Deſſen getraute der Abt ſich nicht; der Hr. Nuntius aber wollte nicht eine auſſerordentliche Maaßregel eintreten laſſen, die ohne jene Bedingung ihren Zweck doch nicht erreicht hätte.

Die Geſchichte der Klöſter weist in dem Verlauf eines Jahrtauſends nach, daß disciplinariſcher und ökonomiſcher Verfall beinahe immer Hand in Hand giengen und wechſelſeitig der eine die Wurzel des andern geweſen ſeye. Dieß zeigte ſich auch in Pfäfers. Doch hatte ſich nachwärts der ökonomiſche Zerfall lange nicht ſo bedenklich ausgewieſen, daß nicht Beſeitigung des erſtern diejenige des andern bald hätte herbeiführen müſſen. Als Beweis des disciplinariſchen Verfalls gilt ſchon das Unterfangen der Minorität, am Ende des Jahres 1835 Einmiſchung des kleinen Raths in die Kloſterangelegenheiten herbeizurufen, wobey Hoffnung der Auflöſung bereits durchblickte. Dieſer aber erwiederte am 8. Febr. 1836 den Petenten. „Der kleine Rath könne ſich für einmal nicht berufen fühlen, in ihre Beſchwerde einzugehen, ſie möchten dieſelbe an den kath. Adminiſtrationsrath ſtellen.“ — Der Abt ſeiner Seits hatte ſich unter dem 20. Oct. 1835 an eben dieſen mit dem Wunſch gewendet: „daß der im Lauf der Zeiten aus verſchiedenen Urſachen in etwelche Zerrüttung gekommene Vermögensbeſtand des Kloſters bereinigt und in demſelben eine geregeltere Oekonomie eingeführt werde.“ Wir werden nicht zu ſagen brauchen, daß dieſe, entweder intellektuelle oder moraliſche oder disciplinariſche Inſolvenz-Erklärung mit Freuden aufgenommen und am 22. Jan. 1836 erwiedert wurde: „man werde einen eigenen Adminiſtrator ernennen, derſelbe Mitte Februars eintreffen.“ Doch wurde der Beſchluß, einen Adminiſtrator zu beſtellen, vom katholiſchen GR.-Collegium erſt am 10. Juni gefaßt. Am 11. Nov. trat der Adminiſtrator ein. Wie derſelbe ſeine Verrichtungen begann, wurden alle Verträge, die der Abt oder das Capitel ferner ſchlieſſen möchten, für ungültig erklärt, von jenem verlangt, er ſolle für Kirche und Küche ein Büdget einreichen, und da er dieſes als unwürdig von der Hand wies, ein ſolches von einer Commiſſion entworfen. Am 10. Sept. 1837 wußte der Abt keinen andern Ausweg, als zu reſigniren. Das am 26. deßwegen verſammelte Capitel fand aber, es mangelten dem Reſignationsact die gehörigen Requiſiten, weßhalb derſelbe nicht anzunehmen, dem Abt mitzutheilen ſeye, daß er ihn in legaler Form eingeben müſſe.

In dieſe Zwiſchenzeit fällt eben jene vorhin berührte Verhandlung mit dem apoſtoliſchen Nuntius. Nach der Rückkehr des Prälaten

bearbeiteten diejenigen, welche den Keim der Zerstörung in das Stift gelegt und demselben zum Erstarken verholfen hatten, sie, die nur zum Aergerniß das Ordensgewand trugen, den gebrechlichen Decan an der Spitze, den schwachen Prälaten, daß er zu Verwirklichung ihrer Plane Hand biete. In Folge dessen lud er am 30. Dec. 1837 die Capitularen auf den 9. Jan. 1838 zu einer Berathung ein, welcher von zwey Erklärungen eine folgen müsse, entweder:

1. „Daß wir in allem Ernste als wohlgeordnetes Kloster fortexistiren und zur Sicherheit dieser Existenz die zweckmässigen Maaßnahmen treffen, kein Opfer scheuen und Alles thun, was Kirche und Staat von uns zu fordern berechtigt sind; — oder
2. wenn wir durch längere Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß bey uns die Einführung und Handhabung einer dem Geist unseres Ordens entsprechenden Klosterverfassung nicht mehr möglich seye, weil uns Wille und Kraft und Ausdauer dazu ermangeln (welche moralische Insolvenzerklärung!) und der Klosterfond weit wohlthätiger zu andern kirchlich frommen Zwecken verwendet werden könnte: daß wir dann von den Oberbehörden in Kirche und Staat unsere Auflösung verlangen, oder doch gegen den kath. Administrationsrath die Aeusserung abgeben, daß wir in dem vollen Zutrauen väterlicher Bedachtnahme gegen die allfällige Aufhebung nie etwas einwenden werden."

Der Prälat gebietet dann noch das schon im Naturrecht gegründete Stillschweigen über den Gegenstand der Berathung. Auch wir legen uns Stillschweigen über die Frage auf: wie ein Prälat eine derartige Alternative habe stellen und gar noch zur Berathung bringen können?

Der 9. Januar kam. Die Capitularen theilten sich in drey Theile: in die Männer des Fortschritts, des schnellst möglichen Hinausschreitens aus dem Kloster; in die Lahmen, Rathlosen, welchen an jeder Möglichkeit der Hülfe verzweifelten; in die Wackern — deren Namen sind: P. Pirmin Kohler, Nikolaus Hobi, Carolus Ochsner, Aloys Zweifig, Augustin Kohler, welche Herstellung des Klosters zu Zucht und Ordnung und hiemit dessen Fortdauer verlangten. Sie waren die Minderheit. Der Beschluß des Capitels lautete: „der weltlichen Behörde die Absicht der Säkularisation zu erklären, von Rom Zustimmung hiefür zu verlangen, das Klostergut zu Tilgung der Schulden, zu Fundirung von neuen Pfarreyen und zu Errichtung eines eigenen Bisthums zu verwenden." — In Kürze ist der Gang der Sache folgender: Durch den Capitelsschluß war das Klostergut zum Aaß geworden, da fiel der Rabe darüber her; diesen verjagte der Sperber, und als dieser es verzehren wollte, schoß der Geyer darauf. Das Capitel meinte, dasselbe zu jenen Zwecken verwenden zu können; da kam der Administrationsrath und rief Veto: es ist katholisches

Gut, wir werden schon darüber verfügen; und da er sichs zurechtmachen wollte, schrie der grosse Rath: Holla! es ist Cantonsgut, das Kloster hat sich säkularisirt, und wir führen den grossen und allgemeinen Säckel.

Am 10. wurde jener Beschluß sowohl dem heil. Vater als dem kath. Administrationsrath, diesem mit folgendem Schreiben bekannt gemacht:

„Gestern in einem Generalcapitel versammelt, um sich zu berathen, was in der kritischen Lage, in der wir uns seit längerer Zeit befinden, zum Besten der Kirche, des Staats und des Klosters selber von uns zu thun seye, haben wir Abt und Capitel nach reifer Erdaurung aller Verhältnisse und Umstände einstimmig beschlossen:

1. Uns an den apostolischen Stuhl zu wenden, um vom heiligen Vater, dafür mit überwiegenden Gründen ausgerüstet, die Auflösung unseres Klosterverbandes und die Gnade der Säkularisation ehrfurchtsvollst zu erflehen.
2. Da wir aber der Capitelsdispense uns nicht bedienen dürfen, wenn wir uns von Seite der katholischen Oberbehörden unseres Cantons nicht der Versicherung sowohl einer lebenslänglich standesgemäßen Versorgung, als auch der gewissenhaften Verwendung des Klosterfonds zu frommen Zwecken zu erfreuen hätten, — bey Ihnen zu Handen des kath. GR. Collegiums mit der Bitte einzukommen, uns dießfalls jeder ängstlichen Sorge zu überheben und die Genehmigung unserer Beschlüsse uns seiner Zeit zukommen zu lassen.“

In der Tasche das Aufhebungsgesuch wanderten von Pfäfers zwey Capitularen nach Schwyz zu der Nuntiatur; das Aufhebungsgesuch in der Tasche, wanderten zwey Capitularen von der Nuntiatur zu Schwyz nach Pfäfers. Was sie dort vernommen, befriedigte sie nicht, die radicalen Blätter noch weniger. Die beiden Schreiben aber, dasjenige an den heil. Vater, dann dasjenige an den Administrationsrath, charakterisiren diese Menschen am besten. In dem Letztern wird der Nuntius angeklagt, er habe die Bittschrift an den heil. Vater nicht nur nicht absenden, sondern nicht einmal lesen wollen; in dem Erstern wird das Großraths-Collegium verdächtigt, es habe im Sinne gehabt, mit Hintansetzung des Art. XII. der Bundesurkunde, die Nutzlosigkeit des Klosters für Kirche und Staat, Unwahres und Verdächtigendes behauptend, dessen Auflösung und Unterdrückung im nächsten Hornung durch Stimmenmehrheit der Schlechtern auszusprechen. „In Kriegsjahren habe das Kloster grosse Einbussen erlitten, in Theurungsjahren Schulden müssen machen, und nun verschleudere die weltliche Administration (wer hatte sie begehrt?) noch mehr. Uneinigkeit, Zwist und öffentliche Streitigkeiten zertrennten das Stift.“ Und

dann auch hier die moralische Insolvenz-Erklärung in den Worten: „wir sind theils aus eigener Schuld, theils durch die Unbild der Zeiten (!) vom klösterlichen Leben weit abgekommen, und haben uns der klösterlichen Zucht so weit entfremdet, daß kaum ein Hoffnungsstrahl leuchtet, sie wieder herzustellen.“ — Es bedurfte eines grossen Maasses von Ausgeschämtheit, um über sich selbst einen derartigen Schmachbrief schreiben zu können!

Allein die radicalen Blätter, welche von der Sache genau unterrichtet seyn mochten, berichteten zeitig genug, das Schreiben nach Rom seye nur ein formelles, es seyen unter der Hand bey den Oberbehörden schon solche Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen worden, daß durch allfälliges Nichtentsprechen des apostolischen Stuhls in dem Gange der Sache nichts verändert werde. Schon am 18. Jan. nahm der kath. Administrationsrath die Sache zur Hand, konnte aber noch zu keinem Beschlusse gelangen. Man kam nur zur Gewißheit, daß nach Abzug aller Schulden dem Kloster ein reines zinstragendes Capital von mindestens 416,425 fl. geblieben wäre. Am 5. Febr kam im gr. Rath schon zur Sprache, daß in Folge der „Selbstentleibung“ des Klosters dessen Vermögen als Staatsgut zu betrachten seye. Am 6. gelangte die Angelegenheit an das kath. GR.-Collegium, welchem die Ehre zu Theil ward, zu der unstäthigen Handlung der Päferser Ja und Amen zu sagen, und für den Staat den Speditor der schönen Erbschaft zu machen. Hr. Reg. Rath Falk sagte vergeblich: „wenn es einigen Mönchen in der Klosterzelle zu eng ist, so lasse man sie heraus; aber die Anstalt selbst sollen sie nicht entleiben, auch nicht als Empörer gegen die Ordnung länger im Schooße derselben gepflegt werden.“ Hr. Pfr. Greith machte umsonst darauf aufmerksam, daß das Convent selbst seine Auflösung an die päpstliche Dispense von den Klostergelübden geknüpft habe, es könne daher, bevor Säcularisation ausgesprochen seye, keine Auflösung ausgesprochen werden. Aber was sind dergleichen Gründe gegen 416,425 fl. (es mochten auch über 500,000 seyn)? Mit 45 gegen 30 Stimmen wurde beschlossen: „das Kloster Pfäfers wird als aufgehoben erklärt.“ Der Sperber saß auf dem Aaß, aber der Geyer zerbreitete schon die Fänge. Denn am 20. Febr. faßte der allgemeine gr. Rath mit 81 gegen 43 Stimmen den Beschluß: „daß der Ueberschuß des Vermögens säcularisirter Kloster-Corporationen, welcher nach Abführung der auf denselben haftenden Verpflichtungen und Lasten übrig bleiben, als Eigenthum des Staats erklärt, und zu allgemeinen frommen und und milden Zwecken verwendet werden solle.“ Wonach der Grundsatz sofort auf den vorliegenden Fall des Klosters Pfäfers angewendet wurde.

Am 10. Febr. hatte sich zwar das katholische GR.-Collegium noch erlustirt an dem Beschluß:

„Das Vermögen ſoll durch den kath. Adminiſtrationsrath liquidirt, die Heilquelle darf nicht veräuſſert, an Penſionen wird abgereicht werden dem Abt 1800 fl., dem Decan 1000 fl., dem Senior 800 fl., einem Conventual 600 fl., einem Layenbruder 400 fl.; jeder kann als Ausſteuer an Geräthſchaften im Werth des Drittheils ſeiner Penſion mitnehmen, oder einen ſolchen Betrag an Geld verlangen. Mit dem 1. April hört die gemeinſame Haushaltung auf.“

Noch beſſer erluſtirten ſich die Mönche, als ſie den Beſchluß des gr. Raths vom 20. Febr. ſammt dem von dem Hrn. Nuntius zurückgewieſenen Schreiben dem heil. Vater durch die Poſt zuſenden konnten. Ja ſie erwieſen bey der Nachricht, die erſehnte Aufhebung des Kloſters ſeye ausgeſprochen, wahre Ausbrüche der Erluſtigung, ließen zu den Fenſtern des Kloſters hinaus Freudenſchüſſe, ihrer ſieben veranſtalteten auf den Abend zu Ragatz einen Tanz, thaten im Eſſen und Trinken des Guten über Genüge, und geriethen zuletzt in Zanck und Schimpfreden gegen einander. Das Volk beider Confeſſionen äuſſerte ſeinen Aerger über dieſe Menſchen; kein radikales Blatt mochte ihr Benehmen rechtfertigen, dem einzigen Schweizerboten verblieb dieſe ſeiner würdige Ehre.

Nicht Alle warteten den 1. April ab, um das läſtige Ordensgewand abzuwerfen, mehrere erſchienen ſchon früher in langen Hoſen und beliebiger Kleidung. Aber jene Wenigen der Minorität ſandten am 20. Febr. dem Adminiſtrationsrath eine Proteſtation gegen ſeinen Aufhebungsbeſchluß und eine Verwahrung der Rechte des Stiftes zu, und zwar in Betracht daß:

1. „In dem Capitelsſchluß vom 9. Jan. die Genehmigung des apoſtoliſchen Stuhls als der oberſten Kirchenbehörde vorbehalten geweſen;
2. eine ſolche Genehmigung bis zur Stunde noch nicht eingegangen ſeye.“

Sie waren noch nicht aus dem Kloſter, als die Regierung bewies, der Adminiſtrationsrath möge zwar wohl berathen, das Beſchlieſſen komme *ihr* zu. Daher gelangte der ſtrenge Befehl nach Pfäfers: am 1. April müſſe das Kloſter geräumt ſeyn. Auſſer dem Allerunentbehrlichſten durfte keiner etwas mitnehmen, alles, ſelbſt das Bett, mußte jeder kaufen, ſtatt der verheiſſenen Ausſteuer erhielt er etwas Geld. Der Abt hatte ſich Rechnung gemacht, die Statthalterey Ragatz als Aufenthalt ausbitten zu können. Er wurde abgewieſen. Selbſt die Rückgabe von ein paar Pectoralen mußte er erbetteln und konnte ſie nur erhalten, indem er ſich anheiſchig machte, daß ſie nach ſeinem Ableben wieder an den Staat zurückfallen würden.

Eine ernſte Note des apoſtoliſchen Nuntius vom 20. Febr. ſollte

das GRCollegium überzeugen, daß es mit ſeinem Beſchluß abermals einen Eingriff in fremdes Recht ſich erlaubt einen Act bloſſer Willkühr begangen habe. Am 20. März erließ der heil. Vater an den Abt von Pfäfers ein Breve worin er ihm geradezu ſagt:

„Daß die nachgeſuchte Erlaubniß um Entlaſſung aus dem Ordensſtande auf ſolchen Gründen beruhe, welche dem ganzen Convent und vorzugsweiſe ihm zur Schande gereichen. Wäre es ihm unmöglich geweſen, die Kloſterzucht zu erhalten, ſo wäre es in ſeiner Pflicht gelegen, bey dem apoſtoliſchen Stuhl Rath zu ſuchen. Darum ſollen er und die Brüder in dem Ordensſtande verbleiben und gegen den Mißbrauch der weltlichen Gewalt ſich verwahren, wenn dieſelbe die Vollziehung ihrer widerrechtlichen Decrete anordnen ſollte.“ Mit verdienter Belobung wird dann derjenigen Capitularen gedacht, deren Pflichtgefühl der Aufhebung des Kloſters entgegentrat.

Man ſollte meinen, eine Regierung, deren anderes Wort Gehorſam, Geſetzlichkeit, Unterwerfung, Beobachten ſchuldiger Pflicht iſt, werden dieſer ſchönen Obliegenheiten ſich freuen, in welchem Verhältniß dieſelben ſich zeigen möchten. Dem aber war nicht ſo. Aber die Capitularen, welche in die unbedingte Auflöſung ihres Kloſters nicht eingewilligt hatten, wurden nicht als ehrenwerthe, weil ihrem Gelübde, ihrer Pflicht, ihrem Stand getreue Männer, ſondern als Rebellen gegen jene Gewalt behandelt, welcher die Treuloſen das Stift widerrechtlich überliefert hatten. Von jedem Capitularen wurde unter Strafandrohung die Unterſchrift folgender Erklärung verlangt:

„Der unterzeichnete Capitular des aufgelöſten Stifts Pfäfers erklärt mit eigenhändiger Unterſchrift, daß er die unter dem 20. Febr. 1838 vom gr. Rath des Cantons St. Gallen gefaßte Schlußnahme in Betreff der Säculariſation des Kloſters Pfäfers als gültig anerkenne und legt zugleich das Verſprechen ab, daß er ſich derſelben, ſo wie allen daherigen obrigkeitlichen Vollziehungsverordnungen unterziehen, überhaupt nichts, was immer dieſen Verfügungen entgegen wäre, weder heimlich noch öffentlich thun, oder unternehmen wolle.“

Darauf gab Hr. P. Carl Ochsner folgende Gegenerklärung ein:

„Schon unterm 20. Febr. l. J. proteſtirte Unterzeichneter gegen die Auflöſung des Kloſters Pfäfers. Dieſe Proteſtation kann er, geſtützt auf die Gründe derſelben, um ſo weniger zurücknehmen, weil ſeither wirklich der heil. Stuhl ſich auf das deutlichſte gegen iede Auflöſung erklärt hat.“

Auſſer dieſen verweigerten noch drey Andere, jene ſchmachvolle Acte zu unterzeichnen: ſchmachvoll für diejenigen, welche, nicht zufrieden, via facti fremdes Gut ſich angeeignet zu haben, noch dem Gewiſſen der Beſſern einen Zwang anthun wollten. Die Noth drängte nachher

drey, nach manchen vergeblichen Reclamationen, dennoch zu unterzeichnen. Nur P. Aloys Zweifig aus Altorf im Canton Ury blieb standhaft. Die Regierung glaubte die Rechtmäßigkeit ihrer Gewaltthat gegen Pfäfers am besten dadurch zu beweisen, daß sie ihm in Folge seiner Protestation am 27. May die Ordonnanz zugehen ließ: binnen acht Tagen habe er den Canton zu verlassen, sonst werde er durch einen verkleideten Landjäger über die Gränze geführt werden. Das gemahnt an den Anfang der Criminalurtheile der alten Zeit: „und wer das Urtheil tadelte, soll wissen, daß er in gleiche Strafe mit dem armen Sünder verfallen seye.“ Lange nachher stellte er das Gesuch, daß ihm, wozu eigentlich der Besitz des Klostergutes der Regierung die Verpflichtung auferlegt, gleichwie ihm bey dem Eintritt in des Klosters solches zugesichert worden seye, sein Unterhalt verabreicht werde. Dem Wegweisungsbefehl habe er geduldig gehorcht, seye ohne Unterstützung, ohne Aussicht, mit leeren Händen, kaum mit den nöthigen Kleidern versehen, weggezogen, habe seitdem manches Harte und Bittere erdulden müssen, ohne durch ein Verbrechen solches verschuldet, seither zu irgend einer Klage Anlaß gegeben zu haben. Doch „sey er auch bey Armuth unter drückenden Umständen entschlossen, seine Ueberzeugung als Mann von Ehre unter keinen Verhältnissen, ja auch den glänzendsten Vortheilen, zum Opfer zu bringen.“ — Wer sollte es glauben, die St. Galler Regenten dachten kleinlich genug, wegen ausgesprochener Ueberzeugung, die mit der von ihr normirten nicht in Einklang stund, der heiligen Verpflichtung unabweisbarer Schuldigkeit sich entledigt zu wähnen — sie wiesen den P. Aloys Zweifig ab. Auf wessen Seite steht nun die Ehre? Möchte man ihr Protokoll über diese Angelegenheit nicht eine offizielle Erklärung nennen, wer auf ihre Gunst zählen wolle, könne dieß dann nur, wenn er das Sprüchlein virtus post nummos zum Agens seines Lebens mache! Hat die schweizerische Kirchenzeitung zu viel gesagt, wenn sie hierüber bemerkte: „damit hat der gr. Rath gezeigt, daß er für nichts so sehr Gefühl hat, als für das, wodurch er eingeladen wird etwas zu nehmen?

Welchen Eindruck aber mußte es auf so gesinnte Machthaber machen, als der Abt von Pfäfers nach erhaltenem Schreiben von Rom vor ihnen sich einfand und erklärte: „wie der heil. Vater, so verabscheue auch er die Aufhebung des Klosters.“ Aber sie wiesen ihn auf Entziehung der Pension, auf anderweitige Behandlung. Dieß mit vielen Floskeln schrieb er in den Ostertagen von Ragaz aus an den Papst. — Später kamen von den katholischen Gemeinden Petitionen über Petitionen, das Klostergut von Pfäfers möchte als ausschließlich katholisches Gut erklärt werden. Es war ein seltsamer Wahn, zu meinen, diejenigen, welche am 20. Febr. 1838 sich den

Beſitz deſſelben zugeeignet hatten, würden an irgend einem beliebigen Tag erklären: es hätte ſie damals ein rechtswidriges Gelüſte angewandelt, ſie wollten alſo das Gut denjenigen herausgeben, welche beſſere Anſprüche an daſſelbe machen zu können vermeinten. Für jeden aber, der auf dem Rechtsboden ſtehen bleibt, iſt es gleichgültig, von wem das Unrecht ſanctionirt werde, wer an deſſen Frucht ſich erlabe; er muß hier der Frau Clara im Paradias beiſtimmen, welche einem thurgauiſchen Regierungsrath auf den vermeinten Troſt: es würden Katholiken ihr Kloſter kaufen, erwiederte: wenn ſie beſtohlen werde, ſeye ihr Religion und Confeſſion des Dieben ganz gleichgültig.

Graubünden.

Graubündens bürgerliche Zuſtände ſind eigenthümlicher Beſchaffenheit. In mancher Beziehung ſtehen die einzelnen Gemeinden wenigſtens Gemeinde-Complexe zu dem Canton in ähnlichem Verhältniſſe, wie dieſer zu der Geſammtheit der Schweiz. Die Katholiken bilden den kleinern Theil der Bevölkerung. Aus langen Befehdungen, welche aus der Reformation hervorgiengen, hat das Bisthum unter Einbuſſe groſſer Fürſtenrechte und nicht geringer Einkünfte ſeine Reichsunmittelbarkeit, und damit neben den Landesbehörden ſeine Selbſtſtändigkeit und vollkommene Selbſtherrlichkeit im Umfange des biſchöflichen Hofes gerettet. Unter den gewaltſamen Umwälzungen ſeit Ende des verwichenen Jahrhunderts büßte daſſelbe abermals einen groſſen Theil des Ueberreſtes ſeiner weltlichen Einkünfte und einen noch gröſſern ſeiner geiſtlichen Jurisdiction ein. Da kam die Neigung des Cantons St. Gallen, ein eigenes Bisthum zu errichten, dem heiligen Stuhl erwünſcht entgegen, um durch Verbindung beider Biſchofsſitze dem altberühmten von Chur an Anſehen, Ausdehnung, Befugniß und Ausſtattung wieder einigermaaßen aufzuhelfen. Die Sache war um ſo empfehlenswerther, da mehrere Theile der neuen St. Galler Diöceſe ſeit Einführung des Chriſtenthums in dieſen Gegenden zu dem Churer-Sprengel gehört hatten, nun in Folge der politiſchen Veränderungen zu dem Canton St. Gallen gekommen waren, in der einen Beziehung alſo von ihrem alten Sprengel getrennt, in anderer doch unter dem gleichen Oberhirten bleiben ſollten. Es iſt aber, eine ſolche Verbindung zweyer nahe gelegener Biſchofsſitze, wie viel auch ſeiner Zeit dagegen geſprochen worden, nichts ganz Ungewöhnliches. Wir erinnern uns, daß auf ähnliche Weiſe in alter Zeit die Biſchofsſitze von Aqui und Aquapendente bleibend ſeyen verbunden worden, und eine

ähnliche Verbindung von Monteſiascone und Corneto noch jetzt beſtehe. Aber Graubünden grollte immerwährend dieſer Verbindung, weil auch es hierum befragt werden zu ſollen glaubte, ungeachtet der Biſchof von Chur der Regierung dieſes Cantons niemals unterworfen geweſen war. Die Regierung faßte bald nachher eine Proteſtation gegen die Verbindung ab, und reichte dieſelbe dem Hochw. Biſchof ein.

Sobald dieſer hingeſchieden war, ernannten, wie ihnen hiezu Befugniß zukam, die Domherren aus ihrer Mitte einen Generalvicar. Der kl. Rath aber, Willens die Verbindung zu zerreiſſen, berief den gr. Rath und dieſer ſtellte eine Commiſſion auf, um das Bisthums-Vermögen zu verwalten. Das Domcapitel, welchem sede vacante die Adminiſtration der Temporalien rechtmäſſig zuſteht, wollte jene Verwaltung nicht anerkennen; nur einer geiſtlichen Behörde, ſagte es, könne daſſelbe ſeiner Zeit Rechenſchaft ablegen. Der gr. Rath berieth ſich wieder und beſtätigte die Verwaltung, alſo lange das Domcapitel oder ein erwählter Biſchof der Verbindung mit St. Gallen nicht würde entſagt haben. Zahlungen, an Jemand anders als an jene Commiſſion, ſollten daher ungültig ſeyn. Zugleich wurde beſchloſſen, der künftige Biſchof ſolle ausſchließlich durch die Churer-Domherren erwählt werden, und müſſe ein Bündner ſeyn; würden dieſe Bedingniſſe nicht erfüllt, ſo ſolle die Wahl nicht anerkannt, die Verwaltung nicht zurückgezogen werden. Da das Doppelbisthum durch die Regierung von Graubünden nie ſeye anerkannt worden, ſo habe man auch zu deſſen Auflöſung nirgends Schritte zu thun.

Im weitern wollte der gr. Rath ſich vorbehalten:

a. „Die ſtaatsrechtlichen Befugniſſe feſt zu ſtellen (die übrigens ſeit Jahrhunderten ſchon feſt ſtanden, ſofern darunter nicht ein Uebergriff der Staatsgewalt in die kirchlichen Rechte verſtanden werden will);

b. Die alten Landesgeſetze aufzufriſchen (Verfügungen gegen die biſchöflichen Rechte aus der Zeit der Reformation, längſtens jedoch auſſer Uebung gekommen);

c. die alte Uebereinkunft mit den Biſchöfen zu erneuern (zur Reformationszeit den Biſchöfen durch Drohung abgenöthigt, längſt aber in Vergeſſenheit gerathen);

d. den Hofbezirk (biſchöfliche Reſidenz, von jeher Reichsboden, und kaiſerliche Schenkung an die Kirche) in ſeinen civilen, ökonomiſchen und politiſchen Beziehungen zu organiſiren;

e. andere gutfindende Verfügungen zu treffen“ (alſo kraft Obergewalt mit Willkühr ſich einzumiſchen).

Unter dieſem Stand der Sachen unterblieb eine Biſchofswahl. Nicht drey Monate, ſondern bald anderthalb Jahre waren verſtrichen, ſeit der biſchöfliche Sitz erledigt ſtund, und längſt war alſo kraft

der Kirchengeſetze die Ernennung eines Biſchofs dem heiligen Stuhl angefallen. Am 8. April 1835 kam von dem Hrn. Nuntius die Anzeige: das Oberhaupt der Kirche habe den bisherigen General-Vicar von Chur, den Hrn. Domherrn Johann Georg Boſſi, zum Biſchof von Chur und St. Gallen ernannt. Am 25. April wurde durch die Bündner-Regierung erwiedert: „gegen die Perſon des Gewählten ſeye nichts einzuwenden, die Wahl ſelbſt aber könne nicht anerkannt werden, indem ſie im Einverſtändniſſe mit den politiſchen Behörden hätte geſchehen ſollen.“ Drey Tage ſpäter wollte durch jene dem Domcapitel begreiflich gemacht werden, auch ſeine Rechte ſeyen durch dieſe Ernennung verletzt worden (was aber gar nicht der Fall war), man erwarte, auch es werde den Biſchof nicht anerkennen. Die reſidirenden Domherren waren dem fernern Begehren, das ganze Capitel zu verſammeln, ſchon vorgekommen. Allein dieſes ſah die Sache aus dem vollkommen rechtsgültigen Standpunct an, und erklärte unter dem 2. Mai: „Der heil. Stuhl habe ſich keineswegs unzuläſſige Eingriffe in das Capitels-Wahlrecht erlaubt, ſondern bloß ein Recht ausgeübt, welches ihm zukomme. Die Regierung, hoffe es, werde ſeine Freude theilen, die ſo lange verwaiſte Heerde mit einem würdigen Oberhirten verſorgt zu ſehen.“

Der kl. Rath theilte aber dieſe Freude nicht, ſondern erklärte alle Beſchlüſſe des Capitels für ungültig und drohte mit Maaßregeln gegen Widerſpänſtigkeit. Trotz deſſen erfolgte am Sonntage darauf die Inſtallation des Biſchofs unter Kanonendonner und allgemeinem Jubel. — Der gr. Rath ſeinerſeits erneuerte am 2. Juli die Proteſtation gegen das vereinigte Bisthum, beſchloß die Fortſetzung der Verwaltung, erklärte aber zugleich:

„Daß er, ſo wie die Auflöſung erfolge und der als Biſchof von Chur und St. Gallen von dem päpſtlichen Stuhl gewählte Hochw. Hr. Joh. Georg Boſſi als bloſſer Biſchof der Churer Diöceſe qualificirt ſeyn wird, wohlbeſagten Hr. Boſſi in dieſer letzten Eigenſchaft anerkennen, und zwar in Berückſichtigung, daß Wohlſelber ein Bündner iſt und deſſen Wahl von dem competenten bündneriſchen Wahlcollegium gutgeheiſſen und beſtätigt worden iſt; jedoch ſtets unter förmlicher Verwahrung der bey den hieſigen Biſchofswahlen dem Staat zuſtehenden (d. h. poſtulirten) und in dem großräthlichen Schluſſe vom 2. Dec. 1833 angeführten Rechte, und daß alsdann ſämmtliche Weltlichkeiten zu Wohldeſſen Verfügung geſtellt werden ſollen.“

Inzwiſchen war Hr. Boſſi nach Einſiedeln gegangen, um dort die Biſchofsweihe zu erhalten. Hierob entſtand groſſer Lärm in Chur. Es ſcheint beinahe, man habe dort gefürchtet, er werde aus dem Tempel Unſerer Lieben Frauen zu Einſiedeln an der Spitze von Kriegsſchaaren daher ziehen, und gewaffneter Hand nicht allein das Bis-

thum, ſondern vielleicht ſelbſt das Land überfallen. Männer der proteſtantiſchen Stadt Chur wurden unter die Waffen gerufen, das Zeughaus ſtreng bewacht, Pikete auf die Straſſe gegen Ragaz, von wo der Geweihte herkommen mußte, vorgeſchoben, drey Commiſſarien nach Ragaz geſendet, um zu unterhandeln. Hier wurde dem Biſchof am 10. Juli, alsbald nach ſeinem Eintreffen, eröffnet: die Thüre der biſchöflichen Reſidenz ſeye für ihn verſchloſſen. Der Biſchof dagegen behauptete ſein Recht und erklärte, er werde vor der biſchöflichen Wohnung dennoch anfahren. Endlich nahm er eine ſchriftliche Erklärung der Commiſſarien an, des Inhalts:

„Die Commiſſarien hätten von der Regierung den Auftrag erhalten Sr. Hochwürden, dem Hrn. Capitelsvicar Joh. Georg Boſſi, den Beſchluß des groſſen Raths mitzutheilen, daß, im Falle er dennoch verſuchen ſollte, die Reſidenz auf dem Churer-Hofe zu beziehen, von Seite der Regierung bereits die erforderlichen Maaßregeln getroffen ſeyen und ſelbe auch unnachſichtlich in Vollziehung geſetzt werden würden, um nöthigen Falls ſelbſt mit gewaffneter Hand Wohlſelben davon abzuhalten; in welch letzterem Falle aber jetzt dann Se. Hochwürden, der Herr Boſſi, für alle daraus entſtehenden üblen Folgen perſönlich verantwortlich gemacht werde.“

So konnte der Biſchof lange Zeit die biſchöfliche Reſidenz nicht beziehen, ſondern mußte in ſeinem vorigen Capitelhaus bleiben, was ihn jedoch nicht hinderte, ſowohl in Chur als durch die ganze Diöceſe ſeinen biſchöflichen Pflichten obzuliegen, wobey der Jubel des Volkes, der auf Viſitationsreiſen ihm entgegen kam, für ſolche Unbill ihn tröſten mochte. Ja die Gewaltſchritte der Bündner-Regierung giengen noch weiter, indem ſie unter dem 5. März an das Poſtamt die Weiſung erließ, keine Briefe anzunehmen, welche die Ueberſchrift an den Biſchof von Chur oder das biſchöfliche Siegel mit dieſer Umſchrift, oder gar Adreſſe oder Umſchrift von Chur und St. Gallen trügen, möchten dieſelben nun aus dem Canton kommen oder in denſelben gehen, von auswärts einlaufen oder nach auswärts gerichtet ſeyn. — Als ſpäter in Rom die Trennung beider Bisthümer ausgeſprochen wurde, öffnete ſich für Hrn. Boſſi die biſchöfliche Reſidenz.

Wenn wir der Vollſtändigkeit wegen das Verfahren der Bündner-Regenten in dieſer Angelegenheit einer Darſtellung beifügen, welcher wir die Ueberſchrift „Befeindung der katholiſchen Kirche“ gegeben haben, ſo wollen wir hiemit nicht ſagen, daß dieſe Verfügungen von einer entſchieden und klar bewußt feindſeligen Geſinnungen ausgegangen ſeyen. Es waren auch hier mehr jene Begriffe von der unbemeſſenen Gewalt des Staats, mehr jene unſelige Forderung einer Abhängigkeit der Kirche von deſſen Gnaden und Belieben, als gerade jene,

welche zu dergleichen Schritten Veranlaſſung gaben. Das aber iſt nicht zu läugnen, daß in dergleichen Vorkehrungen die Keime der Feindſeligkeit gegen die Kirche liegen; es bedarf nur einiger Huldigung gegen die verderblichen Lehren, nur eines rechtzeitigen Einwirkens von Auſſen, nur eines Gelingens der erſten Verſuche, damit ſie Leben und Entfaltung gewinnen. Für einsweilen ſchützte vor noch Mehrerem des Volkes Widerwillen gegen Neuerungen und Eingriffe in die kirchlichen Verhältniſſe, der wenige Boden, welchen bis dorthin der Liberalismus in Bünden gefunden hatte; daß aber der Einfluß von auſſen her denſelben für dergleichen Neigungen allmählig urbar zu machen befliſſen ſeyn werde, iſt kaum zu bezweifeln.

Aargau.

Malunt suam licentiam quam omnium libertatem*).
Tacit.

Dieſe Worte des tief in die Verderbniß der menſchlichen Seele zur Zeit groſſen Verfalls blickenden Geſchichtsſchreibers zeichnen mit einem einzigen Federzug das Weſen, Thun und Treiben der radicalen aarganiſchen Machthaber auf das Treffendſte. Man wird ſich erinnern, aus welchen Factoren gebildet, dort mit Erſchaffung des Cantons mittelſt Bonapartes Machtwort, ein der Kirche abholder Geiſt ſich regte, dann im Verlauf der Zeit in gegenſeitiger Durchdringung jener Factoren zum wildeſten Radicalismus und zur bewußteſten Feindſeligkeit gegen die Kirche in planmäſſiger Verfolgung derſelben, ihrer Inſtitute, ihrer Rechte, ihrer Diener, ihrer getreuen Glieder ſich ausbildete, und alle Organe, durch welche eine Manifeſtation deſſelben möglich iſt, in überfließenden Maaße ſich aneignete. Die Vorkehrungen der Machthaber gegen den Inbegriff der geſammten Lebensthätigkeit der Kirche, in deren einzelnen Trägern und in den verſchiedenen Aeuſſerungen derſelben, bilden nicht bloß ein Aggregat von Thatſachen, ſondern eine Verkettung von Gewaltthaten, deren jede vorangegangene zur Bedingung der folgenden ward. Es iſt der Bau einer infernalen Pyramide, welcher in dem am 10. Januar Vollführten, und in deſſen noch immerwährend andauernden Nachwirkungen, die den Charakter förmlicher Verfolgungen an ſich tragen, die Spitze aufgeſetzt wurde. Und zwar hat ſich hier, wie faſt in allen Cantonen, über welche wir zu berichten haben, hier aber am entſchiedenſten und durch die Summe der Erfahrung aller Zeiten berei-

*) Zu thun, wie ſie gelüſtet, ziehen ſie der Freiheit Aller vor.

chert, der Radicalismus die doppelte Aufgabe gestellt: diejenige des sichtbaren Anstürmens unter allen Mitteln der Gewalt, sodann diejenige des heimlichen Unterwühlens durch schlaue Verfügungen. Auf dem ersten Wege hat er die rechtmässige Befugniß des Bischofs beseitigt, sein Wirken gelähmt, seine Person mit Spott, Hohn und Verachtung übergossen; hat er die Verbindung der Geistlichkeit mit ihrem Oberhaupt aufgehoben, ihr zwischen dem Ungehorsam gegen dieses, gegen ihre Pflicht, gegen ihre Sendung, dann dem weltlichen Strafverfahren bey treuer Wahrnehmung von jenem allem, die Alternative eröffnet; hat er die achtungswerthesten Geistlichen verfolgt, mit willkührlichen Strafen sie belegt, ihnen das Vertrauen zu entreissen gesucht; hat er sich bemüht, kirchliche Institute zu vernichten und deren Vermögen an sich zu bringen; hat er, um gegen treue Glieder der Kirche wüthen zu können, deren standhafte Vertheidigung derselben, deren warmes Verwenden für ihre Rechte zu politischen Verbrechen gestempelt; will er durch eine willkührliche Gesetzgebung das Leben der Kirche tödten, sie in seine dienstbare Magd verwandeln, jede Zeigene, freye, nothwendige Bewegung ihr unmöglich machen. Auf dem andern Wege hat er die Bildung künftiger Geistlicher *seinen* Regulativen unterworfen; hat er die Klosterschulen geschlossen; sucht er unter Verdrängung des ächt religiösen Geistes seinen eigenen in die niedern Unterrichtsanstalten einzuführen; sieht er über alles, was das religiöse Gefühl beleidigen, kränken, verwunden kann, hinweg; hat er viel Verderbliches angebahnt, so vieles, dem religiösen Glauben Zuwiderlaufendes, treue Anhänglichkeit an die Kirche Untergrabendes geschehen lassen, wessen wir in der Darstellung des Gemeinsamen Erwähnung zu thun uns genöthigt sahen.

Am 12. März 1831 hatte der aargauische Verfassungsrath seinem Werk die letzten Feilenstösse gegeben, und dasselbe hierauf unter das Volk verbreitet. Schon im Anfang walteten Besorgnisse über dessen Schicksal. Am wenigsten gefiel es denjenigen Bezirken, von welchen zwar die Bewegung vom December ausgegangen war. Dieselben Ursachen, welche im Laufe von zehn Jahren unabläßige Klagen, Beschwerden und Vorstellungen veranlaßt, und am 5. Jenner 1841 ebenfalls zur Verwerfung der revidirten Verfassung bewogen hatten, mißstimmten schon damals gegen mehrere Artikel des Entwurfes. Das Volk ahnete, sie wären gegen seine Religion und seine Kirche gerichtet. Am 5. May (der 6. war der Abstimmungstag) kamen zwey Abgeordnete der Gemeinde Muri in aller Frühe zu dem hochw. Bischof, um denselben wegen derjenigen Paragraphen, die das Gewissen ihrer Mitbürger in Verlegenheit setzten, zu berathen. Man sagte damals, sie hätten nur eine ausweichende Antwort zurückbringen können. So viel aber ist gewiß, daß in Muri nicht einmal abge-

ſtimmt werden konnte, indem die Verſammlung ſich auflöste. Die Gemeinde Lunkhofen erklärte friſchweg: ſo lange einige Artikel blieben, welche von der Geiſtlichkeit als religionsgefährlich erklärt würden, ſo lange ſtimme ſie nicht. Die Gemeinde Beinwyl blieb von dem Abſtimmungsorte ganz aus und gab eine ähnliche Erklärung. In mehrern gröſſern katholiſchen Orten, wie in Bremgarten, Wohlen u. a. wurde die Verfaſſung factiſch verworfen, angenommen nur, weil auch hier der oftерwähnte Kniff helfen mußte. Auch wo jenes Motiv nicht vorwaltete, mochten Ahnungen künftig drohender Nachtheile nicht unterdrückt werden. Die Annahme war überall eine erkünſtelte, ſcheinbare; denn manchen Orts hatte nicht einmal die Hälfte der Bürger zur Abſtimmung ſich eingefunden.

Der erſte gegen die Kirche geübte Gewaltſtreich, die erſte in einer Thathandlung gegebene Erklärung, daß ihre aus noch ſo einleuchtenden Gründen hervorgegangenen Satzungen dem Willen der Staatsgebietiger gegenüber keine Gültigkeit, ihre althergebrachten Ordnungen und Rechte gegen deren Gutfinden keinen Beſtand, ihre Diener keine andere Richtſchnur des Verhaltens haben ſollten, als die Vorſchriften, Weiſungen und Befehle der weltlichen Gewalt; daß das groſſe, durch beinahe zwey Jahrtauſende hinab ſich ziehende und die katholiſchen Gläubigen aller Erdtheile umfaſſende Gottesreich aufgehört habe und alle deſſen Rechte und Befugniſſe an die im Jahr 1831 zu Aarau creirten Präſident und kleiner Rath des Cantons Aargau übergegangen ſeye, zeigte ſich in den gewaltthätigen Verfügungen gegen den Pfarrer Stockmann von Wohlenſchweil.

In dieſer Gemeinde hatten zwey leibliche Geſchwiſterkinder mit einander ſich verlobt. Sie mochten in ihren Ueberzeugungen zu der Kirche diejenige Stellung bereits eingenommen haben, in welcher ihr eigener Wille höher ſtand, als die Anordnungen derſelben, und dieſe vor jenem ſich beugen ſollten. Die Einwilligung des Staats zu ihrer Ehe genügte ihnen; daß die Kirche trennende Hinderniſſe von jeher anerkannt habe, wollten ſie nicht wiſſen, daher auch, ob Beſeitigung derſelben möglich, ihrer Unterſuchung und Entſcheidung nicht anheim ſtellen. Ohne die bisher unerläßliche Dispenſe vorweiſen zu können, verlangten ſie von dem Pfarrer Einſegnung ihrer Ehe. Dieſer, hätte er willfahrt, würde ſich damit als pflicht- und eidbrüchiger Geiſtlicher erwieſen haben, der dann mit allem Recht ſeines Amtes unwürdig hätte erklärt werden können. Aber Hr. Pfarrer Stockmann blieb dieſem treu, und wollte die Ehe weder proclamiren noch einſegnen. — Der Bräutigam klagte darauf bey dem kl. Rath. Dieſer ließ dem Pfarrer am 20. Febr. Befehl unter perſönlicher Verantwortlichkeit zugehen, am nächſten Sonntag die Ehe zu proclamiren, ſodann zu copuliren. Der Pfarrer that, was ſeine Pflicht,

wendete ſich an den Biſchof, welcher jenes beides verbot. Am 23. ſetzte der kl. Rath den Pfarrer ab und fügte zu Beſchönigung der ſpeciellen Veranlaſſung noch als Motiv bey, „wiederholte Vernachläſſigung ſeiner ſeelſorgerlichen Amtspflichten.“ Zugleich wurde die Pfarrey öffentlich der Bewerbung ausgeſetzt, einsweilen ein Pfarrverweſer, Namens Borner, in die Gemeinde eingeführt, der unverweilt dem Regierungsbefehl gemäß, „aus Auftrag der höchſten Landesbehörde“ die Ehe einſegnete.

Sobald dieſes dem Biſchof zur Kenntniß kam, erklärte er die Ehe ungültig, den betreffenden Prieſter am 6. März in ſeinen Amtsverrichtungen ſtille geſtellt. Nun mußten vier Landjäger den Prieſter in der Kirche inſtalliren. Das Volk aber hatte vor dem Aufdringling einen ſolchen Abſcheu, daß er verhöhnt, ausgeſchimpft, ein abtrünniger Prieſter geſcholten wurde, bloß wenige Menſchen der zahlreichen Gemeinde in der Kirche ſich einfanden, und nur unter den ärgerlichſten Auftritten Gottesdienſt gehalten, perſönliche Mißhandlung einzig durch den anweſenden Bezirksamtmann verhütet werden konnte. Niemand wollte die pfärrlichen Verrichtungen des Regierungs-Geiſtlichen anerkennen, die ohnedem unter den obwaltenden Umſtänden ipso facto null und nichtig waren. — Sogleich wurde von Umtrieben, von Aufreizung des Volkes, von falſchen Vorſpiegelungen geſprochen und eifrig alle die Schemen herbeicitirt, welche in ſämmtlichen Cantonen, ſobald nicht jeder Geiſtliche aller Willkühr ſich gutwillig fügen, was ſie verlangt als preiswürdige Fürſorge, als unbeſtreitbares Recht anerkennen will und kann, eine ſo groſſe Rolle ſpielen.

Darin hatte man wohl Recht, daß man von Aufreizung des Volkes ſprach. Aber es bedurfte dazu keines beſondern Organes, die Regierung ſelbſt war es, die durch ihren Eingriff in die kirchliche Ordnung dieſelbe veranlaßt hatte. Noch im Märzen fand eine Volksverſammlung zu Beſenbüren ſtatt, welche im Namen des Geſammtvolkes des freyen Amts zu dem groſſen Rath ſprach: „Die Regierung hat den Eid auf die Verfaſſung in der Abſetzung des Pfarrers Stockmann gebrochen. Nimmt ſie ihren Beſchluß nicht zurück, ſo werden Schritte geſchehen, die groſſes Unglück, oder eine Trennung der Katholiken von den Reformirten zur Folge haben werden.“ Der Unwille über dieſe förmliche Verhöhnung des kirchlichen Anſehens und dieſe Beſeitigung der kirchlichen Rechte theilte ſich einem weiten Umkreiſe mit. In 35 Gemeinden wurden Verſammlungen gehalten Petitionen verfaßt und im allgemeinen begehrt:

1. Daß die dem Rechte der katholiſchen Kirche zuwiderlaufenden Handlungen in Sache der Ehedispensgeſchichte wieder gut gemacht; zu Verhütung von Aehnlichem aber

2. das in § 57. der Verfassung erwähnte Concordat beförderlich abgeschlossen;
3. der dort der katholischen Religion verheissene Schutz gewährt;
4. in öffentlichen Blättern von namenlosen Verfassern gegen die kathol. Religion und ihre Diener nichts aufgenommen;
5. das Kirchen- und Erziehungswesen zwischen beiden Confessionen getrennt;
6. ein Preßgesetz erlassen und hiedurch § 14. der Verfassung erläutert werde."

Denn sobald diese Geschichte begonnen hatte, fielen die öffentlichen Blätter über dieselbe her, um nach ihrer brutalen Weise Kirche, kirchliches Recht und Ordnung zusammt der Geistlichkeit mit Schmähungen zu überhäufen. Wenn daher die Geistlichen jenen Petitionen nicht fremd geblieben sind, so finden wir dieselben durch den Zwang zur Nothwehr gegen dergleichen Mißhandlung, wie gegen diesen ersten Act regierungsräthlicher Willkühr, aufs genügendste gerechtfertigt.

Der Bischof, der über die eigentlichen Gesinnungen und Zwecke der Machthaber noch keine Erfahrung hatte, glaubte durch Gründe überzeugen zu können. Am 20. März schrieb er der Regierung, in ausgesprochener Suspension gegen Borner habe er nur, was durch die Kirchengesetze längst angeordnet worden, vollzogen. Er sagt in seiner Zuschrift:

„Was das Aergerniß in Wohlenschwyl am 11. März betrifft, werden Hochdieselben doch mir die Schuld nicht zuschreiben können? Noch zu rechter Zeit wurde von mir die Suspensionsacte dem kl. Rathe und dem suspendirten Priester mitgetheilt. Hätte man den WEW. V. Capuciner, der vom Pfarrer des Orts erbeten war, den Pfarrgottesdienst halten lassen, so wäre niemand geärgert worden. Wenn aber den kirchlich bevollmächtigten Priestern das Haus Gottes verschlossen wird und weltliche Gewalt den suspendirten Priester unter Landjägergeleit zum Altare hingeführt, muß man sich fürwahr nicht verwundern, daß bey einem solchen Aergerniß eine katholische Gemeinde sich laut und stark ausspricht. Würde sie schweigen, so müßten die Steine selbst schreyen. Gehören Sacramente, Meßopfer nicht als wesentliche Bestandtheile in das Bereich der Kirche, so weiß ich nicht mehr, was in ihre Sphäre gehören könnte. Steigert der suspendirte Priester seinen Ungehorsam so sehr, daß er es wagt, ungeachtet der über ihn verhängten bischöflichen Suspension, eine priesterliche Function vorzunehmen, so wird er durch die That selbst irregulär; und von dieser Irregularität in dem allbekannten Falle kann nur der apostolische Stuhl absolviren. Auch dieses Urtheil hat die allgemeine Kirche gesprochen. — Sie sagen, „daß Sie dem Caplan Huwyler die Pfarrverrichtung in Wohlenschwyl übertragen haben." Also Sie hätten ihm das Amt zu predigen, Messe zu

lesen, die heil. Sacramente auszuspenden übertragen? So etwas mag wohl bey der protestantischen Confession der Fall seyn, wo die Säcularbehörde auch mehr oder weniger Kirchenbehörde ist; aber niemals bey dem Katholicismus, in welchem weltliche und kirchliche Gewalt getrennt sind." — „Sie beliebten noch beizufügen, von unbesonnenen Priestern werde unter Vorspieglung, daß der Religion Gefahr drohe, das Volk aufgeregt, und Sie werden sich aller in Hochdero Macht liegender Mittel gegen jede Ruhestörung bedienen. Nein, Tit., hier wird dem Volke nichts vorgespiegelt; die Gefahr droht nicht bloß von ferne, sondern das Unheil ist gegenwärtig; und wenn der Bischof mit seinem Clerus die unveräusserlichen Rechte der Kirche versicht, so beurtheilt sie der allgegenwärtige Gott weder als unbesonnene Priester, noch als Unruhestifter."

Das Schreiben des Bischofs veranlaßte den kl. Rath über diese Angelegenheit dem gr. Rath Bericht zu erstatten. Wiewohl auch in diesem von „Umtrieben," von „Bestrebungen, Mißtrauen und Abneigung gegen die Regierung zu verbreiten," von „künstlich angeregter und emsig unterhaltener Gährung" die Rede ist, so mußte doch in dem Bericht gesagt werden:

„Wir konnten uns nicht verhehlen, daß sowohl die plötzliche Entfernung des Hrn. Stockmann von Wohlenschwyl, als die behauptete Fortsetzung der Pfarrverrichtungen des Hrn. Borner, nur durch Anwendung bedeutender, immerhin gehässiger, Gewaltmittel hätten durchgeführt werden können, und daß bey dermaliger Aufregung diese Gewaltmaaßregeln leicht zu einem, auf ganze Thäler verbreiteten Widerstand hätten reizen können, der, besonders in einem paritätischen Canton, um so bedenklicher gewesen wäre, wenn Besorgniß gefährdeter Religion dazu den Vorwand hätte geben müssen."

Welcherley Gesinnungen aber unter katholisch genannten Mitgliedern des gr. Raths damals schon im Schwang waren, beweist folgende Aeusserung eines solchen über die Frage wegen der gemischten Ehen, welche aus Veranlassung dieser Angelegenheit zugleich zur Sprache kam:

„Ich will mich nicht länger aufhalten über die Begründtheit der kanonisch- (?) und politisch-rechtlichen (!) Forderung, daß alle Geistlichen paritätische Ehen einsegnen sollen; ich will nur zeigen, wie dieses Recht in Anwendung zu bringen seye. Man sagt, es sey schwer den Geistlichen in seiner Funktion aufzuheben; es sey auch nicht gut, wenn man den Geistlichen in die fatale Lage kommen lasse, daß auf der einen Seite ihm der Bischof mit dem Bannstrahl entgegen stehe, und auf der andern Seite die weltliche Behörde auch mit ihrem Bannstrahl drohe. Ich glaube nicht, daß das Verfahren, wie ich es wünsche, so viel Rumor machen würde, als der Wohlenschwyler Handel. Ich würde dem Geistlichen, der sich weigerte eine paritätische Ehe einzusegnen,

einfach erklären: Für heute ist der Futterkasten für dich geschlossen. Dann soll aber der Kasten nicht mehr geöffnet werden. [Der Redner scheint als Hausknecht in einer Fuhrmannskneipe in Dienst gestanden zu seyn.] So würde ichs Einem nach dem Andern machen, und die Geistlichen könnten dann zum Bischof laufen, dem sie allein gehorcht haben und sagen: Wir haben kein Brod mehr. Wenn wir etwa sechs Beispiele statuirt hätten, würde sich ganz gewiß kein Geistlicher mehr weigern, sondern sie würden sich ganz ordentlich schmiegen, sie können ja viel Anderes und gar viel mehr thun."

Zu dieser Zeit war der Radicalismus noch nicht so erstarkt, um Gewaltthat durch Gewaltthat zu unterstützen, und Büttel, Kerker und Strafen als Rechtsgründe aufrücken zu lassen. Die weltliche Behörde sah, daß es mit Hrn. Borner in Wohlenschwyl nicht gehe, und schickte darum (doch mit nicht grösserer Befugniß als sie Bornern geschickt hatte) einen andern Geistlichen dahin, welcher aber die Zustimmung des Bischofs sich vorbehielt; sie erkannte dem Suspendirten zu seinem Trost monatlich 50 Franken zu, trachtete durch den Dekan zu Mellingen, Hrn. Stockmann zur Annahme eines schicklichen Unterkommens auf Kosten des Staats zu bewegen, und ersuchte den Bischof mitzuwirken, daß fernere Störungen in der Gemeinde unterblieben.

Erscheint nach diesem Hergang der Sache Hr. Borner in einem höchst unvortheilhaften Lichte, so dürfen wir auch nicht verschweigen, was ihn wieder in ein gutes Licht stellt. Ein Schreiben desselben, welches er am 30. Oct. 1833 seinem Hochw. Bischof zusandte, läßt nicht den mindesten Zweifel übrig, daß bloß Irrthum und Mangel an Pastoralerfahrung ihn zu einer Handlung verleitet habe, die nothwendig seine Suspension herbeiführen mußte, die er aber bald aufrichtig bereute, dieses auch seinem Bischof ohne Umschweif, ohne prunkende Worte, ohne die mindesten Ausflüchte, in würdiger Einfachheit bekannte, und um Aussöhnung mit der Kirche bat. Er schließt seinen Brief mit den Worten:

„Ich weiß, anerkenne und fühle es tief, daß das öffentlich gegebene Aergerniß, inwieweit solches noch möglich ist, wieder soll gut gemacht werden. Ich bitte daher, das Nothwendige und Thunliche hierin gütigst verfügen zu wollen, und erkläre zum voraus, in jeden Gebrauch meiner schriftlich an Sie eingereichten Bitte, den meine kirchlichen Obern für gut und ersprießlich halten, gerne einzuwilligen."

Manches geschah, Verschiedenes wurde verfügt, was jeden Zweifel betreffs der Gesinnungen der aargauischen Regenten gegen die Kirche, deren Rechte, die Befugniß des Staats über dieselbe, über das Bestreben, ein Kalifat einzuführen, wie ein geistreicher Mann sich ausdrückt, bald beseitigen mußte. Aber eben jene Gesinnung des Volkes,

welche zu Verwerfung der Verfaſſung bewog, in der Angelegenheit des Hrn. Pfrs. Stockmann ſo entſchieden ſich äuſſerte, trat bey jedem Schritt, der vorwärts zum Ziele gemacht werden wollte, in verſtärkter Stimme hervor. So ſahen ſich durch die Frage über den neuen Bundesvertrag mehrere Gemeinden veranlaßt, in einer Zuſchrift vom 13. Juli 1833 den Hochw. Biſchof zu bitten: „derſelbe möchte der Geiſtlichkeit doppelte Wachſamkeit auf das gefährliche Treiben gegen die Religion empfehlen, und allen ſeinen Einfluß dahin verwenden, daß die katholiſche Kirche mit ihren Rechten und Anſtalten, Stiftungen und Gütern im neuen Bunde gewährleiſtet werde.“

Es iſt zwar nicht als erhebliche Thatſache hervorzuſtellen, in Verbindung mit ſo vielem andern Gewichtigern aber immerhin ein Beitrag zu Bezeichnung des Geiſtes, welcher die aargauiſchen Machthaber in ihrer Stellung der Kirche bewältigte und trieb, daß ſie ſich den Spaß erlaubten, die jungen, unbepfründeten Prieſter zum Loskauf von der Militärpflicht zu nöthigen, und für die Koſt, welche ſie im älterlichen Hauſe einſtweilen genieſſen, und von allfälligen Meßſtipendien (Beides zu 150 Franken angeſchlagen) eine Abgabe zu bezahlen. Wir würden der deutſchen Zeitſchrift, welche dieſe Nachricht enthält *), keinen Glauben beimeſſen, wenn wir uns nicht überzeugt hätten, daß alle übrigen Mittheilungen derſelben durchaus actenmäſſig und wahrheitsgetreu ſeyen, daher kein Grund obwalte, an der Richtigkeit dieſer einzigen zu zweifeln.

Wie namentlich in den Cantonen Luzern und St. Gallen, ſo zeigte ſich, und dieß in dem Canton Aargau noch in weit höherm Maaße als in jenen, das gegen die Kirche feindſelige Treiben in ſeiner Entwicklung und in ſeinem Voranſchreiten entſchiedener ſeit der Berathung und Annahme der Badener-Artikel; ſey es nun, daß der Radicalismus bey der erworbenen Bundesgenoſſenſchaft ſich kräftiger fühlte, um kecker, rückhaltloſer, gewaltthätiger auftreten zu dürfen; ſey es, daß die durch die Geiſtlichkeit und das ganze katholiſche Volk verbreitete, und mit Offenheit ausgeſprochene Abneigung gegen die Artikel zu deſto ungeſcheuterer und unnachgiebigerer Durchſetzung des Verabredeten anſpornte. Dazu kam gleichzeitig ein Geſetzesvorſchlag über Einrichtung des geſammten Schulweſens, kraft deſſen aller geiſtliche Einfluß auf den Schulunterricht hinfort beſeitigt und von der rein weltlichen, dem Regierungsrath untergeordneten Behörde des Kirchenraths überwacht werden ſoll; von einer Behörde, über welche der Hochw. Biſchof ſelbſt ſagen mußte: „es könne Niemand bürgen, daß auch die geiſtlichen Mitglieder derſelben immer wahre Katholiken ſeyn werden.“

*) Der Katholik. Bd. LIV. S. 30.

Die erste Stimme aus dem Volk erhob sich in der durch eine zahlreiche Volksversammlung zu Aristau unter dem 4. May 1834 beschlossenen „Vorstellungsschrift an den grossen Rath“ gegen diese Artikel, worin jeder Einzelne durchgangen und nachgewiesen wird, wie er, im Widerspruch mit den Grundsätzen der Kirche, von dieser nicht angenommen werden könnte, mithin die Behörde von deren Annahme abstehen, oder aber „das Volk zum Abfall von der Kirche gebracht werden müßte.“ Diese Anträge, sagt die Vorstellungsschrift:

„scheinen uns aus einer trüben, revolutionären Quelle hervorzugehen, nemlich aus den Gewaltschritten des kathol. Großraths-Collegiums von St. Gallen, welches, sich wegsetzend über eingegangene Verträge, eingreifend in die Regierung, in die Rechte der Kirche, willkührlich und eigenmächtig das Bisthum und Domcapitel gleichen Namens aufgehoben, einen Bisthums-Verweser ernannt und die Oberaufsicht und Leitung der Erziehung und Bildung junger Geistlicher für sich in Anspruch genommen hat.“

Annahme dieser Artikel am 6. Juni war die Antwort auf jene Schrift. Denn, hieß es im grossen Rath, das Volk seye denselben nur in so weiten Bereich abgeneigt, als der „Klosterkübel“ herrsche. Die Vorstellung verdiene keine Beachtung (sie war von mehr als 1000 Bürgern aus 30 Gemeinden unterschrieben) „sie sey ein Werk pfäffischer Umtriebe,“ die Unterzeichner wären „Gemüthskranke,“ „gehörten ins Narrenhaus,“ „verdienten keine Berücksichtigung,“ „wollten Bürgerkrieg anzetteln;“ „um katholisch zu seyn, bedürfe man des Papstes nicht.“ Allein mehrere Mitglieder des grossen Raths aus dem Frickthal, in welchem kein „Klosterkübel herrschen“ kann, bezeugten, daß das Volk in diesen Bezirken, auf dessen kirchliche Freisinnigkeit man immer so laut gepocht hatte, die Ansichten und Wünsche seiner Confessionsverwandten im Freyenamt durchaus theile, was auch einige Hochgestellte Gegentheiliges behaupten möchten: „Wenn dieses Volk, sagte Einer, sich auch nicht mit der Hitze und Kraft ausspricht und regt, wie es hin und wieder im Freyenamt geschieht, so ist es doch immerhin katholisch und denkt katholisch.“ — Hatte es sich früher von jenen getrennt, so war dieß nur Folge der Bearbeitung von Kirchenfeinden, deren Geschäft aber bald ein unergiebiges geworden war.

Das in Folge der Badener-Artikel durch die Aargauer erlassene Placetgesetz ist das abentheuerlichste Gesetz, welche vielleicht die Staatsallmacht je erlassen hat. Durch dasselbe werden nicht allein Geistlichkeit und Volk von ihren rechtmässigen Oberhäuptern in geistlichen und kirchlichen Dingen gewaltsam losgerissen, wird diesen nicht nur das freye Wort an die ihrer Fürsorge Uebergebenen geraubt, wird ihnen nicht nur jede nothwendige und heilsame Verfügung erschwert,

ja unmöglich gemacht, werden sie nicht nur zu Organen des nackten Staatswillens herabgewürdigt; sondern allen Einrichtungen, allen bestehenden Uebungen, allen bisher immer anerkannten Anordnungen, allem geltenden Recht der Kirche, ja ihr selbst wird fortan eine bloß precäre, von dem Wink der Staatsbehörde abhängende Unterlage gegeben, dem Gesetz eine maaßlos rückwirkende Kraft verliehen, da die Staatsgewalt die Befugniß an sich reißt, jedem Kirchengesetz, mag es noch so lange unangefochten bestanden haben, jeder Kirchenverordnung, mag sie noch so allgemein gelten, noch so weit hinauf in das Alterthum reichen, jeden Augenblick das Placet zu versagen, wodurch das gesammte Bestehen der Kirche durch einen Federzug in ein Provisorium verwandelt worden ist.

War das Volk vorher schon beängstigt, so konnte die Annahme der Badener-Artikel, um deren Ablehnung es so dringend gebeten hatte, nicht zu seiner Beruhigung dienen. Es sah dasjenige, was unter seinen Augen und zu seinem grossen Schmerzen seit drey Jahren schon angestrebt worden, nun gefestigt, erkannte, daß es noch weiter wolle geführt werden. Es verlangte von seinen Geistlichen und von seinem Bischof zu vernehmen, ob das Beschlossene mit den Rechten der Kirche verträglich seye? Am 11. Juli wurde von einer noch zahlreichern, zu Auw gehaltenen Versammlung eine zweite Vorstellung wegen des neuen Schulgesetzes eingegeben, es möchte in dasselbe:

„1. Die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Religionsunterricht der kathol. Jugend ausschließlich von den Seelsorgern ertheilt, Religionsbücher einzig durch den Bischof eingeführt, ihm Einsicht in alle bey den Katholischen einzuführenden Schulbücher gestattet werde, um zu entscheiden, ob nichts der katholischen Religion und den guten Sitten Nachtheiliges darin enthalten seye;

2. kein Artikel der Badener-Beschlüsse ohne Zustimmung des Bischofs und des Papstes mehr zum Gesetz erhoben;

3. die Vollziehung des Placetgesetzes lange eingestellt werden, bis diese Zustimmung erlangt seye."

Je weniger die Petitionen der Gemeinden durch Gegengründe entkräftet werden konnten, desto mehr erbitterten sie. Es wurde alles angewendet, die fernere Eingabe solcher Zuschriften zu verhindern. Der Art. 7. der Verfassung, welcher das Petitionsrecht in allen Fällen und ohne Beschränkung gewährt, wurde zuletzt förmlich mit Füßen getreten. Während den Reformirten Petitionen unbedingt gestattet waren, wurden Gemeindsversammlungen, um gegen jene Artikel zu petitioniren, geradezu untersagt; wurden Gemeindsvorsteher, welche unterzeichnet hatten, gestraft, diejenigen, welche Petitionen verbreiteten, in Untersuchung gezogen. Die Polizey und die Gerichte erhielten Auftrag, auf diese Männer wie auf Verbrecher Jagd zu machen.

Das geſchah im Jahr 1834. — Die Verfaſſungshöhnung, die Gewaltthätigkeit ſtieg. Im Jahr 1835 wurde durch vielfache Verhöre ausgekundſchaftet, eine damals dennoch zu Stande gebrachte Petition ſeye bereits zu Aarau dem Präſidenten des groſſen Raths eingegeben. Wieder wurde, wer ein Exemplar herumgeboten, ausgetheilt, empfangen hatte, zur Verantwortung gezogen. Den Geiſtlichen kam ein ſtrenges Verbot zu, zu bemerken daß die Badener-Artikel die Kirche gefährdeten, zugleich Befehl, das Volk zu beruhigen. — Der beſonders thätige Gerichtspräſident von Muri (der den Lohn ſchergenhafter Dienſtbefliſſenheit durch Beförderung in das Obergericht ärntete) nöthigte den Hrn. Wolfisberg von Dietweil unter Androhung von Gefängniß nach Aarau zu gehen und eine bereits eingegebene Petition zurückzuholen; für die Zwiſchenzeit bis zu ſeiner Rückkehr aber ſetzte er einen andern Ehrenmann ohne weiters als Geiſel ins Gefängniß. Als ſich endlich nach langem Hin- und Herlaufen, Harren, Klopfen für Hrn. Wolfisberg der Audienzſaal des damaligen Großraths- und Appellationsgerichts-Präſidenten Tanner öffnete, und er die Petition zurückverlangte, klopfte ihm dieſer auf die Waden und ſagte ſpöttiſch: „es ſcheint die Freyämtler haben die Religion in den Waden!“ Die Petition aber gab er ihm nicht, wie es ſeine Schuldigkeit geweſen wäre, ſondern ſchickte ſie durch die Poſt dem Gericht von Muri zu. Im Jahr 1836 vernahm man, es werde eine Petition an die Tagſatzung um Schutz für die kirchlichen Rechte bereitet; da erhielten die Gemeindammänner abermals Befehl, derſelben nachzuſpüren, ſie überall wegzunehmen; was auch an einigen Orten geſchah, ſo daß die geretteten Exemplare in nächtlichem Dunkel über die Cantonsgränze hinausgeſchafft, und nach Bern gebracht werden mußten. Die Namen der Unterzeichner einer im Jahr 1837 der Tagſatzung zugeſtellten Petition wurden von dem Geſandten abgeſchrieben und eilends der Bezirkskanzley zu Muri zugeſendet.

Im Jahre 1833 wurde der Conventual des Kloſters Muri, P. Ambroſius, Pfarrhelfer daſelbſt, durch die Regierung unter dem Vorgeben, er ſeye nicht Cantonsbürger (obwohl von je Zeit der Eintritt in das Kloſter das Cantonsbürgerrecht verlieh), von ſeiner Stelle zurückgewieſen. Beliebt bey der Gemeinde, glaubte dieſe auch das Kloſter durch jene Schlußnahme in ſeinem Recht gekränkt. Sie wollte verfaſſungsmäſſiger Befugniß gemäß ſich verſammeln, und ſich (1838) über eine der Regierung einzugebende Schrift berathen. Da verbot der Bezirksamtmann die Gemeindsverſammlung, indem er einen im Jahre 1835 gegen die Katholiken improviſirten Beſchluß geltend machte: „Gemeinden dürfen nur in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen ihrer eigenen Gemeinds-Angelegenheiten ſich verſammeln, und nur in ſolchen, nie aber in allgemeinen Landes-Angelegenheiten und nie

gegen Beſchlüſſe des gr. und kl. Raths petitioniren". Seitdem aber waren aus den reformirten Cantonstheilen über dergleichen Beſchlüſſe und über allgemeine und beſondere Landes-Angelegenheiten frey und ungehindert Petitionen genug eingegangen, und ohne Rüge angenommen, auch berückſichtigt worden. Mehrere Bürger von Muri erlaubten ſich, dieſen Sachverhalt und den grellen Widerſpruch in Geſtattung des Petitionsrechtes, je nach confeſſioneller Verſchiedenheit, der Regierung in einer eigenen Eingabe darzulegen, und, auf die ausgeſprochene Rechtsgleichheit fuſſend, das nämliche Recht mit den Reformirten zu verlangen. Der Regierungsrath aber beſtätigte das bezirksamtliche Verbot, denn eine Petition für Beibehaltung des Pfarrhelfers ſeye Auflehnung gegen eine Regierungs-Verordnung. — In der ganz gleichen Zeit aber wurden in den reformirten Landestheilen wegen einer anbefohlenen Medicinaltaxe und wegen gezwungenem Bodenzins-Loskauf Gemeindsverſammlungen gehalten, Freiheitsbäume gepflanzt, Furcht vor unruhigen Bewegungen erregt. Hier ſah man nichts Ungeſetzliches, keine Auflehnung, kein Verbot ergieng, ſondern die Gemeindsvorſteher wurden berufen, und bloß unter Ermahnung, allfällige ſonſtige Ungeſetzlichkeit zu verhüten, ſelbſt noch aufgefordert die Bürger zu verſammeln, damit ſie ihre Beſchwerden und Wünſche eingeben könnten. Dieſen Petitionen wurde entſprochen, die Beſchlüſſe wurden zurückgenommen, die Gemeinden von dem gr. Rath als wackeres und biederes Volk belobt, weil ſie auf verfaſſungsmäſſigem Wege ihre Beſchwerden eingegeben hätten; indeß man den Katholiken dieſen Weg verſperrte, und, wenn es gelang, denſelben dennoch zu betreten, ſie dafür verfolgte. Auf dieſe allbekannte Vorgänge geſtützt, gaben die Bürger von Muri eine zweite Beſchwerdeſchrift ein, über Unterdrückung des Petitionsrechtes bey den kathol. Bürgern des Cantons. Der gr. Rath überwies die Schrift dem Kleinen zur Berichterſtattung. Bis er dieſe gab, ließ er ein volles Jahr verſtreichen — denn es betraf Katholiken. Die vorgebrachten Thatſachen ſprachen zu klar, zu laut, die ungleiche Behandlung konnte nicht geläugnet werden. Man half ſich mit Sophismen: „die reformirten Gemeinden hätten für materielle Intereſſen petitionirt." Hiemit war der gr. Rath zufrieden, er trat gar nicht mehr in die Beſchwerde von Muri ein, ſondern ließ ſie unerledigt, ſah dagegen gerne zu, wie im Jahre 1841 in dem reformirten Theil Gemeindsverſammlungen gehalten und bey Buſſe zu beſuchen geboten wurde, um Petitionen für Unterdrückung der Klöſter zu unterzeichnen. Als dagegen im Juni des laufenden Jahres in dem katholiſchen Theil andere für deren Herſtellung herumgeboten wurden, erhielten die Landjäger Befehl, überall herumzuſchnuffeln, auf dieſelben zu fahnden und jede, deren ſie ſich bemächtigen könnten, pflichtſchuldigſt einzuliefern. Das

iſt die Rechtsgleichheit: die Reformirten dürfen Unterdrückung des katholiſchen Volkes, Unterdrückung der kathol. Kirche, Beraubung ihrer Anſtalten ungehindert fordern; hiegegen ſich zu wehren, darüber ein beſchwerendes Wort zu führen, iſt dem Katholiken bey höchſter Ungnade verboten, ja bringt Ehre, Leib und Gut deſſelben in Gefahr.

Läugne man dieſe Thatſachen, wenn man kann! Verſuche man es, ſie vor den Augen eines Gerechtigkeitsliebenden zu beſchönigen, den faulen Wurm, der in ſie ſich eingeſponnen hat, zu verhehlen, den Aasgeruch, der aus ihnen aufſteigt, zu unterdrücken! Und wie will man Handlungen rechtfertigen, die das freye Wort, die klare Gegenvorſtellung, die helle Beleuchtung durch Beamtete, Gerichte, Landjäger, Drohungen, Kerker und alle möglichen Strafen ferne von ſich halten müſſen. Und ihr mögt noch von dem freyen Mann des freyen Landes ſprechen, deſſen Weg zu ſeinen oberſten Landesbehörden ihr mit Wolfsgruben, Fangeiſen, Fußangeln verlegt, und zu allem dem, gleich als auf eine Tafel, die Spottſchrift heftet: „Hier geht's zum groſſen Rath!“ mit andern Worten einen Verfaſſungs-Paragraphen aufſtellet: „Das freye Petitionsrecht iſt gewährleiſtet!“

Nach dieſem Abſchweif über Anwendung jenes Verfaſſungsartikels auf die Katholiken nehmen wir den Faden wieder auf. Am 9. Aug. 1834 mußte der Bezirksamtmann von Muri an ſämmtliche Pfarrer ein Circular erlaſſen, mit dem beliebten Vorwurf: „Einige fanatiſirten das Volk,“ indeß doch der Kirchenrath erwartet hätte, daß ſich Geiſtliche eines „eben ſo ſtandeswidrigen, als der Anforderung einer in Bildung, Wiſſenſchaft und Aufklärung fortgeſchrittenen Zeit zuwiderlaufenden Benehmens nicht nur begeben, ſondern ihren Einfluß dazu verwenden würden, in Betreff der fraglichen Angelegenheit (der Bad. Art.) dem Volk richtige (d. h. radicale) Begriffe beizubringen.“ — Im Bezirk Baden dagegen rief der Bezirksamtmann die Geiſtlichkeit zuſammen, um Aehnliches mündlich an ſie zu richten. Das veranlaßte dieſelbe zu einer Zuſchrift vom 15. Aug. an den kathol. Kirchenrath, in der ſie über das Formelle bemerkt: „daß Eröffnung des Auftrages durch das Decanat zu Schonung ihrer Stellung vor den Augen des Volks erwünſchter geweſen wäre, als Betheiligung des Bezirksamts und der Landjäger; das Reſultat wäre das gleiche geweſen.“ Doch gab dieß der Geiſtlichkeit Gelegenheit, in ernſter, gründlicher und würdiger Auseinanderſetzung darzuthun, wie in Betreff der Bad. Art. ihre Ueberzeugungen von den Anſichten der weltlichen Behörden weit abweichen. Es ſeye ſonderbar: „ſeiner Zeit habe man Trennung der Gewalten in dem politiſchen Organismus für unbedingt nothwendig erachtet, — durch die Bad.-Artikel wolle man Verſchmelzung von Schwert und Stab erzielen.“ Aehnlich und in beſtimmten Wünſchen gegen dieſe Artikel ſprachen ſich die

Capitel von Regensberg und Mellingen aus, gestaltlose Anschuldigungen der weltlichen Behörden ebenfalls von sich weisend. Diesem folgte eine Vorstellungsschrift mehrerer Gemeindräthe der Bezirke Muri und Bremgarten gegen das Verbot der Gemeinds-Versammlungen und gegen den Vorwurf von Petitionen „fanatisirenden Inhalts."

Da nahte der eidgenössische Bettag. Die Regierung trug dem Kirchenrath auf, „christliche Gefühle" abzufassen, die ganz nach der Erwartung der hohen Commitenten ausfielen, und deßhalb an besagtem Tage, kraft ihrer Verordnung, in allen Kirchen hätten nachgefühlt werden sollen. Man ersuchte nun auch den Hochw. Bischof um Beistimmung zu diesen auftragsgemäß abgefaßten „Gefühlen;" allein er versagte dieselbe, weil diese „christlichen Gefühle" keine Gebete, sondern ein fades Geschwätze seyen und mehrere Stellen enthielten, die, anstatt die Gemüther der Betenden zu erbauen, dieselben vielmehr ärgern würden." Dieses Urtheil kränkte den Verfasser der „Gefühle," einen Kirchenrath Frey in Aarau, so, daß er denselben durch die Presse freyen Lauf ins Publikum verschaffte.

Alle jene Vorstellungsschriften wurden am 1. Sept. vom grossen Rath einer Commission zur Berichterstattung übergeben, welche am 14. Nov. 1834 erfolgte. Natürlich fand diese in den Badener-Artikeln alles gut gemacht, alle Besorgnisse des Volkes aus der Luft gegriffen, schlüpfte über die schwierigern Puncte mit galanter Fußfertigkeit hinweg, oder wußte sie in schiefes Licht zu setzen, und den fortschreitenden Katholicismus als höchsten Zweck der Bestrebungen einer fürsorglichen Staatsgewalt aufzustellen. In der Versammlung selbst sprachen einige der furibundesten Fortschrittlinge Kraftworte über „Umtriebe gegen Verfassung und bestehende Ordnung" von „Trotz, Aufwieglung, Anarchie, Meuterey, falschem Wahn, Fanatismus;" auch die Drohung, inskünftige die Rechtsgründe der Bajonnette in Anwendung zu bringen, wurde ausgesprochen.

Vergeblich erhoben einige redlich denkende und billig gesinnte Reformirte ihre Warnungsstimmen. Vergeblich machte der Bürgermeister Herzog dem gr. Rath den Vorwurf, man habe in demselben seit vielen Jahren so viel von Religion und religiösen Dingen gesprochen und damit eine Zeit verschwendet, die man weit besser mit nützlichern und ergiebigern Dingen zugebracht hätte. Umsonst rief er seinen Confessionsverwandten zu: „Ehren Sie die Wünsche der Katholiken, wie Sie wollen, daß man die Ihrigen ehre." Umsonst warnte Hr. Jäger davor, daß der Zündstoff etwa in Flammen ausbreche, die über den Häuptern des gr. Raths zusammenschlagen könnten. An tauben Ohren verklang alle Warnung, verhallte jede Stimme der Besonnenheit, natürlicher und billiger Rücksicht. Die 18 Reformirten, welche das Gewissen ihrer katholischen Mitbürger nicht wollten fühlen

laſſen, ſie ſeyen es, deren Allgewalt nicht nur über Leib und Gut, ſondern ſelbſt über die Seelen zu verfügen habe, wurden nachher mit der Benennung „proteſtantiſche Zeloten des Papſtthums“ belegt; alle übrigen Reformirten verbanden ſich mit den ſchlechten Katholiken zu der Gewaltthat, 57 wollten mit derſelben ſich nicht beflecken. — Jener Bericht, gedruckt und in vielen tauſend Exemplaren gratis unter das katholiſche Volk vertheilt, ſollte dasſelbe belehren und bekehren.

Der Biſchof hatte noch immer geſchwiegen. Da hieß es im gr. Rath, derſelbe heiſſe die Badener-Artikel gut. Das berichteten die Zeitungen freudig. Er achtete es als gewöhnliches Zeitungsgeſchwätz. Aber am 28. März 1835 erhielt er ein Schreiben von einer bedeutenden Anzahl Katholiken, darunter mehrere Großräthe, worin die Bemerkung enthalten war: „Die Beförderer und Freunde der kirchlichen Neuerungen ſprächen vielfach und bey jeder Gelegenheit die Behauptung aus: „„Der Biſchof habe alles dies gutgeheiſſen.““ Nun konnte er nicht länger ſchweigen; es erfolgte jenes Schreiben vom 10. April, worin er in dem freundlichſten Tone und in den mildeſten Ausdrücken die Badener-Artikel verdammt, anbey gegen das am 17. Febr. angenommene Schulgeſetz, welches Beſeitigung des biſchöflichen Ordinariats bey Beſtimmung der Schulbücher ausſpricht, proteſtirt, und am Ende die Bitte äuſſert, es möchte doch die groſſe Gewiſſensbeſchwerniß ſo vieler tauſend Katholiken gehoben werden. Am 5. May wurde vom gr. Rath beſchloſſen:

„Da in dem Schreiben des Hochw. Biſchofs Salzmann vom 10. Apr. l. J. Rechte in Zweifel gezogen werden, welche überall und unbedingt zur Landeshoheit gehören, vom Aargau von jeher [der hohe Stand zählte damals gerade 32 Altersjahre] beſeſſen und ausgeübt worden ſind, und da der Hr. Biſchof noch eine Sprache führt, die ſeiner Stellung ebenſowenig als ſeinen beſchworenen Pflichten dem Staate gegenüber angemeſſen iſt, und nicht undeutlich ſelbſt auf Aufregung des Volks geht (!!); ſo wird hiemit beſchloſſen: dem Hrn. Biſchof Salzmann das fragliche Schreiben, deſſen Innhalt in gleich hohem Maaße gegen die Würde und Rechte des Staats lauft, mit Hinweiſung auf ſeine beſchworenen Pflichten durch den kleinen Rath zurückzuſtellen, das hohe Mißfallen der oberſten Landesbehörde darüber ausdrücken und zugleich verdeuten zu laſſen, daß er für alle Folgen ſeiner rechtswidrigen (?!) Handlungen perſönlich verantwortlich gemacht werde.“

Dazu wurden in einer neuen Publication nicht allein die Badener-Artikel und das neue Schulgeſetz abermals gerechtfertigt und bezeugt, wie der gr. Rath „mit Ehrfurcht die Heiligthümer des religiöſen Glaubens anerkenne,“ ſondern geradezu der Biſchof vor den Augen des Volkes ſo tief als möglich herabgewürdigt, indem gleich Eingangs geſagt wird: „Irrthum und Bosheit“ behaupteten, das

Placetgeſetz, die Bad.-Art. und das neue Schulgeſetz wollten den kath. Glauben untergraben, die Rechte der Kirche beeinträchtigen. „Der gr. Rath ſeye heute in den Fall gekommen, eine auf dieſe Gegenſtände ſich beziehende Zuſchrift des Biſchofs zurückzuweiſen.“ (Wozu dieß anders, als in böswilliger Abſicht, in eine Proclamation?) Dann wird in die Proclamation wörtlich der Eid eingerückt, den derſelbe am 26. Juli 1829 vor ſeiner Einweihung den Diöceſanſtänden geſchworen. (Hatte er ihn gebrochen und dadurch die Zurückweiſung des Schreibens gerechtfertigt?) Endlich wurde verfügt, die Proclamation ſollte Sonntags den 17. May *während des Gottesdienſtes* von den Kanzeln verleſen werden.

Man weiß nicht, ob das Verleſen der Proclamation oder die Vorſchrift, *wie* ſie verleſen werden müſſe, für einen wohlgeſinnten Geiſtlichen eine ſchwerere Zumuthung war. Die Decane Groth und Rohner eilten nach Solothurn, um den hochwürdigſten Biſchof zu fragen, was ſie thun ſollten? Dieſer erklärte: er wolle das Leſen der Proclamation weder gebieten noch verbieten. Manche Geiſtliche laſen ſie am 17. May, für diejenigen, welche des Biſchofs Antwort abwarteten, kam dieſelbe zu ſpät, um über gemeinſchaftliches Handeln noch zu berathen; ſo geſchah es, daß dreizehn ſie einsweilen noch nicht, ſondern erſt am folgenden Sonntage laſen. Im Namen dieſer ſchrieben die Decane Rhoner zu Kirchdorf und Doſenbach zu Bremgarten „an ihre Bezirksämter zu Handen der Regierung“, unter Darlegung der Gründe, weßwegen die Verleſung nicht geſchehen ſey; nemlich weil ſie aus voller Ueberzeugung ſchon früher gebeten hätten, die fraglichen Geſetze möchten nicht in Anwendung gebracht werden, indem ſie durch den Biſchof verworfen worden. Das Schreiben des Erſtern ſagt ferner:

„Die Staatsproclamation beſchuldigt die biſchöfliche Behauptung entweder als Irrthum oder als Lüge, das Beſtehen des Placetgeſetzes aber als auf geſchichtliche Data gegründetes Recht der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen. Da nun die Forderung und Prätenſionen unſerer beiderſeitigen Oberbehörden, denen wir zu geborſamen verpflichtet ſind, mit ſich im grellſten Widerſpruch ſtehen, ſo glauben wir vernunft- und pflichtgemäß, die eine durch die andere nicht als Lüge vor dem katholiſchen Volk, deſſen Hirten wir ſind, von der Kanzel feyerlich proclamiren zu dürfen, ſo lange ſie nicht beide entweder friedlich ausgeglichen, oder ſo lange nicht die eine Behörde ihre Rechtsanſprüche vor der andern als die einzig gültigen geſetzlich wird erwieſen haben. — Darin liegt der einfache Grund der unterlaſſenen Verkündung, keineswegs aber in böswilligem Ungehorſam gegen das Staatsgebot. Sollte indeſſen der Tit. Biſchof, ungeachtet ſeiner von dem Staate und gegen denſelben gemachten Erklärung und Forderungen uns die Verkündung dennoch gebieten,

so werden wir sie unverzüglich vollziehen. So lange aber die Sache noch im Streite liegt, verwahren wir uns vor aller Welt, sowohl gegen einseitige Zumuthungen als Strafen."

Aber die Gerichte hatten sich schon in Bewegung gesetzt. Es war erwünschte Veranlassung gekommen, um Geistliche und Layen es fühlen zu machen, wie es zu Aarau von dem Radicalismus angesehen werde, wenn man zum Schutz der Rechte der kath. Kirche zusammentrete, um Aufrechthaltung derselben Bittgesuche einreiche, über die Rechtmässigkeit von Verfügungen gegen sie Zweifel hege; um Belehrung an die durch die Kirche jeweils anerkannte Quelle sich wende, für die Kirche Angeordnetem erst dann sich füge, nachdem von den kirchlichen Obern kein Verbot erfolgt seye, der Lehre einer Coordination beider Gewalten huldige, und auf irgend eine Weise Zweifel durchblicken lasse, ob wirklich der Staat Alles in Allem und der jeweils durch dessen Ordner ausgesprochene Wille der Ausdruck der erhabensten Weisheit, der makellose Innbegriff des vollkommensten Rechts seye. — Am 6. Juni verfällte das Bezirksgericht von Baden mehrere Geistliche in Geldbussen von 80—160 Franken, die Decane Rhoner und Dosenbach zu 14tägiger Einsperrung und zweijähriger Suspension von allen geistlichen Aemtern, den Conventual von Engelberg, Benedict Beutler, Pfarrer zu Auw, einen gebohrnen Aargauer, zu lebenslänglicher Verbannung.

Das war in Vergleich zu der Art und Weise, wie das Bezirksgericht von Muri verfuhr, ein höchst lauer Diensteifer. Hier erfolgten Verhaftungen, Untersuchungen, Willkürlichkeiten, Gewaltthaten, Informalitäten, in welchen die Behörde den Charakter von Untersuchern und Richtern an denjenigen verfolgender Partheimenschen vertauschten, und das biblische Wort: sie saufen Unrecht wie Wasser, in dem ausgedehntesten Umfang auf sie angewendet werden konnte. Man sprach von zuchtpolizeilichen Vergehen und wendete ein Criminal-Verfahren und Criminalstrafen an; wer erst als einfacher Zeuge vor dem Gericht zu erscheinen hatte, wurde unbedenklich in die Stellung eines Angeschuldigten hinüber geschoben. Wir besitzen über alles, was dort vorgieng, zwey actenmassige Rechtsschriften nach deren Durchlesung wohl jeder Unbefangene verwundert sich wird fragen müssen: ists möglich, daß dergleichen in unsern Tagen, und daß es in einem Lande vorgehen konnte, in welchem von Freiheit, von Gesetzlichkeit, anneben von den Tugenden der Vorfahren so unendlich viel geschwatzt wird? Diese beiden Schriften, durch den so biedern als tüchtigen Dr. Rudolf Feer verfaßt, sind: 1. die „Rekursschrift für die Herren „Decane Groth ꝛc. an das h. Obergericht des Cantons Aargau, 8. „Aarau, 1835" und „Revisionsgesuch für die Herren Decane Groth ꝛc. „an das h. Obergericht des C. Aargau, 8. Aarau, 1839."

Nun iſt vor allem zu wiſſen, daß ſämmtliche Betheiligte achtbare, als Geiſtliche, Großräthe, Gemeindsbeamtete in öffentlicher Ehre und Anſehen ſtehende, in dem Bezirk angeſeſſene, zum Theil begüterte Männer waren. Geben wir nun zuerſt einen Ueberblick, wie ſie behandelt wurden. Hrn. Dekan Groth ſchleppten ſie am 26. Mai ins Gefängniß; die Bürgſchaft, welche ſeine ganze Gemeinde für ihn leiſten wollte, wurde nicht angenommen, eine am 31. Mai um Freilaſſung deſſelben eingereichte Bittſchrift mit dem Anerbieten aller Bürger, eines um den andern, mit Leib und Gut dafür haften zu wollen, daß er ſein Haus nicht verlaſſen, jederzeit bereit ſeyn werde, vor Gericht ſich zu ſtellen, unberückſicht bey Seite gelegt. Bis zum 16. Juli muß er in der Gefangenſchaft verharren. Und in welcher? Ein kleiner Verſchlag mit engen und dicken Eiſenſtangen; zwey kleine Fenſteröffnungen von einem Fuß Höhe und zwey Fuß Breite, ſogar noch durch aufrechtſtehende Jalouſieladen verſperrt, ſo daß ihm nicht nur die Ausſicht, ſondern Licht und Luft verkümmert wurden, und er nur bey ganz hellem Sonnenſchein kurze Zeit nothdürftig leſen konnte. Als er erkrankte, wurde ihm nicht nur der Beſuch ſeines gewohnten Arztes, Hrn. Dr. Bauer, weil auch er in Unterſuchung ſtehe, ſondern ſelbſt die Bitte, daß er ihm ſein Befinden durch den Gefangenwärter mündlich oder ſchriftlich eröffnen dürfe, abgeſchlagen. — Hr. Gemeindammann Waldesbühl von Muri war ohngefähr gleich lange in Haft. Die Vorſtellung, welche nachtheilige Folge Verhaftung auf ſein bedeutendes Gewerbe übe, zu deſſen Beſorgung er nur ſeine Gattinn und eine Magd zu Hauſe habe, das Anſuchen, ihn, gegen Verſprechen auf den erſten Ruf wieder zu erſcheinen, deßwegen frey zu laſſen, half nichts; „fort, fort, es kann nicht geſchehen;“ riefen diejenigen, welche ihn ergreifen mußten. Im Gefängniß hatte er förmliche Mißhandlung zu erdulden; bald wurde er bloß auf Waſſer und Brod geſetzt, bald nichts als eine gar nicht ſchmackhafte Suppe ihm gereicht. Kirſchen, etwas andere Speiſe, die ſeine Frau ihm bringen wollte, ließ man ihm nicht zukommen. Nicht einmal reines Stroh wurde ihm gegeben, ſondern er mußte auf dasjenige ſich legen, was ſchon einem andern Gefangenen gedient hatte; ein Unterbett, welches ſeine Frau bringen wollte, wurde zurückgewieſen. Mit aufgehobenen Händen bat er flehentlich zum zweiten Mal den Gefangenwärter um friſches Stroh, es wurde ihm abgeſchlagen. In den letzten drey Tagen wurde er in einen ehemaligen Taubenſchlag unmittelbar unter den Dachziegeln (im Juli) gebracht, wo ihn das Ungeziefer quälte. Die Bitte, wenigſtens ſeine ſpärliche Koſt auf dem Gang genieſſen zu können, um des Geſtanks frey zu ſeyn, blieb unerhört. Eine Weibsperſon in einer anſtoſſenden Gefangenſchaft vernahm ſeine Klagen, und erquickte ihn durch einen Theil ihres Kaffees, den

ſie durch eine in die Wand geſteckte Rinne in ſeinen Mund konnte träufeln laſſen. Dieſe Leiden hatten bey ohnedem ſchwächlicher Conſtitution in wenigen Monaten ſeinen Tod zur Folge. — Hr. Dr. Bauer, Mitglied des gr. Raths, wurde ebenfalls in ein Gefängniß gebracht, worin ſie ihm Luft und Licht verkümmerten. Auch er wurde nach Gutdünken der Unterſuchungsrichter zwiſchenein auf Brod und Waſſer geſetzt. Er durfte ſich ebenſowenig ein Bett, nicht einmal einen Nachtſtuhl kommen laſſen, ſondern war genöthigt, die durch Hitze und Geſtank verpeſtete Luft einzuathmen. — Auf gleiche Weiſe wurde Hr. Fiſcher behandelt, aber nur kürzere Zeit.

Mit der Gefangennehmung wurden zugleich die Häuſer der Verhafteten durchſucht, aber keineswegs, wie das Geſetz befiehlt, in deren Gegenwart, ſondern in deren Abweſenheit, nach Belieben Schriften weggenommen, und nachher nicht wieder zurückgeſtellt, auch ſolche, die Andere betrafen, die daher bey der Beſchlagnahme hätten gegenwärtig ſeyn ſollen, wie bey Wegnahme der Decanats-Correſpondenz des Hrn. Pfrs. Groth mit dem Biſchof. Bey Hrn. Waldisbühl wurde ſelbſt der einfachſte Anſtand verletzt, ſogar die Stricklörbchen und Nähpolſter ſeiner Frau durchſtöbert. Bey Hrn. Fiſcher wurden alle Zimmer, alle Schränke, alle verſchloſſenen Behälter durchſucht. Selbſt in andere Cantone wollte man die Unterſuchung ausdehnen. Wie Luzern willfahrte, haben wir berichtet. St. Gallen, hierin weniger befangen, erwiederte: „die Gegner der großräthlichen Beſchlüſſe hätten auf geſetzlichem Wege deren Aufhebung erzielen wollen, darin liege aber nicht (wie das Requiſitorium vorgab) eine Handlung, welche die Abſicht verrathe, auf verbrecheriſche Weiſe beſtehenden Geſetzen entgegen zu wirken.“ Jener Präſident des Obergerichts ließ ſogar in einem öffentlichen Blatte die Luſt nach „peinlicher Unterſuchung“ mit dem Biſchof durchblicken.

Werfen wir noch einen Blick auf die Weiſe, in der die Unterſuchung geführt wurde. Zunächſt wurden Neckereyen in dieſelbe gemiſcht; z. B. Hr. Dr. Bauer einſt von Mittag zwölf bis halb neun Uhr Abends in unterbrochenem Verhör gehalten, bis er aus Erſchöpfung um Entlaſſung anhalten mußte. Hr. Pfr. Keuſt hatte an einem Samſtag zu erſcheinen, ungeachtet er ſich mit Vorbereitung auf die ſonntägliche Predigt entſchuldigen konnte. Das Geſetz verbietet, zu Erlangung eines Geſtändniſſes Beredungen, Drohungen, Gewalt anzuwenden. Drohungen wurden gegen Hrn. Dr. Bauer angewendet, Gewalt gegen Hrn. Waldisbühl, dem man durch den Gefangenwärter ſagen ließ: man werde ihn durch ſchmale Koſt zum Geſtändniß bringen, ihn wirklich für 14 Tage auf Waſſer und Brod ſetzte. Eine Antwort deſſelben am 4. Juli ergrimmte den Gerichtsſchreiber ſo ſehr, daß jenes für 12 Tage wiederholt wurde. Gleiches geſchah gegen

Hrn. Fiſcher. Häufig wurde die Frage mit den Anfangsworten geſtellt: „wir ſind berichtet," dieß dann gewöhnlich, wenn das Gericht keinen Bericht haben konnte. Am 26. Juni wurde Hr. Waldisbühl gezwungen, einen ihm dictirten Brief an einen Kälin in Schwyz zu ſchreiben, der ſo abgefaßt war, als befände ſich der Schreiber auf freyem Fuß. Die ſonſtigen Informalitäten waren eben ſo groß. Die Fragen wurden nicht gehörig mit fortlaufenden Zahlen eingetragen; es wurde nicht bemerkt, ob die Protokolle den Verhörten vorgeleſen worden ſeyen; Bemerkungen und Zuſätze, Durchſtreichungen, Abänderungen, ſelbſt Raſuren, weiſſe Blätter finden ſich in den Protokollen. Lange Zeit ließ man die Acten in Bogen umherfliegen, ſtatt dieſelben nach Vorſchrift mit einem beſiegelten Faden zu heften. Weggenommene Schriften, auf welche Beziehung genommen ward, waren weder beigelegt, noch in dem Verzeichniß erwähnt; der Abſchweifungen auf ganz fremdartige Gegenſtände in der Unterſuchung nicht einmal zu gedenken.

Wie anders war, nicht lange zuvor, das Verfahren gegen den Mordbrenner und Räuber Welti — leider ebenfalls ein Geiſtlicher, aber ein höchſt zeit- und ſtaatsorthodoxer Geiſtlicher? Er hatte zwar den Ort Wohlenſchwyl den Flammen preis gegeben, hatte den Poſtwagen überfallen und angegriffen, aber in engem Verband mit den Radicalſten geſtanden. Welti war der entſetzlichſten Verbrechen längſt ſchon mehr als verdächtig, die gräulichſten Gerüchte über ihn giengen von Mund zu Mund, und ſicher und geſchirmt ſchritt er einher. Zuletzt *mußte* man, wie ungern es auch geſchah, denſelben feſtnehmen. Sogleich gab man ihn für einen Freund der Jeſuiten, für einen Anhänger der Klöſter, für einen Ultramontaner aus. Leider gieng auch dieß nicht lange, denn man bewies, welcher ſogenannter Geiſtlicher Umgang er gepflegt, welcher Weltlicher Schutz er genoſſen. Dieſer Welti wurde in ſeinem Kerker nicht unmenſchlich behandelt, wie jene Männer. Vor ſeiner Hinrichtung ſoll er noch Sachen bekannt gemacht haben, die man lieber unterdrücken wollte. — Zu fernerem Preis aargauiſcher partheiloſer Rechtspflege wurde im Jahr 1837 der Kloſterverwalter Roſenzweig, für Veruntreuungen von mehr als 12000 Franken um 100 Franken „wegen *Ueberſchreitung* ſeiner Inſtruction" gebüßt und einfach ſeiner Stelle entſetzt, Einſperrung in eine Correctionsanſtalt von der höchſten Juſtizbehörde nicht beliebt.

Der Zuſtand, in welchen man überhaupt das Freyamt zu dieſer Zeit verſetzt hatte, glich der dumpfen Schwüle einer gewitterhaften Atmoſphäre. Man mochte kaum frey aufathmen. Vom Pfluge weg wurden die redlichſten Männer ins Verhör gefordert. Stumm wandelten die Menſchen auf ihren Straſſen, denn nirgends waren ſie ſicher, daß nicht hinter Hecken, Gebüſchen, in Feldern verſteckte Landjäger die Geſpräche behorchten, hinterbrachten. Einer hatte geſagt:

„nur zweyen ſollte man den Kopf abhauen, dann hätte man ſich nicht mehr zu fürchten.“ Alsbald ſah er ſich vor Gericht geladen und befragt: wen er hiemit gemeint habe? Er half ſich damit, daß er ſagte: zwey Hunde; der eine habe ihn, der andere ſeine Frau gebiſſen. Einige Mädchen mußten ſich verantworten, weil ſie einem Richter Großnaſe zugerufen hätten.

Welche ſchweren Verbrechen nun, wird wohl jeder, der jene ungewöhnliche Procedur überblickt, fragen, hafteten auf dieſen Männern, welcher Verſchwörung, welchem Unternehmen gegen das Beſtehen, die Ordnung und die Ruhe des Staats, gegen das Leben ſeiner Magiſtraten, gegen den Frieden des Landes, gegen die Wohlfahrt ſeiner Bewohner iſt man auf die Spur gekommen? — Hr. Decan Groth und Hr. Ammann Wohler waren zu dem Biſchof von Solothurn, zwey Monate früher Hr. Dr. Bauer und Hr. Meyer von Villmergen zu demſelben gegangen, um wegen der obſchwebenden Angelegenheit ſeine Meinung zu vernehmen; — das wurde Nachſuchen „auswärtiger Machthülfe“ genannt, mithin dem Hoch- und Landesverrath an die Seite geſtellt. Dieß war das erſte Verbrechen. Das zweite war: Theilnahme an Vereinen zu Vertheidigung der Rechte der katholiſchen Kirche, unter Statuten, die nicht geheim gehalten, ſondern zwey Jahre vorher durch den Druck veröffentlicht worden waren. Das dritte waren Bittſchriften an den gr. Rath, worin man einen „höchſtböswilligen Gebrauch des Petitionsrechts erblickte, weil man gegen beſtehende Geſetze und Verordnungen der oberſten Behörde unabläſſig inſiſtire.“ Das vierte Verbrechen waren Druck und Verbreitung dieſer Petitionen. Das fünfte waren ruheſtörende Aeuſſerungen bey einer am 22. Juni des vorigen Jahres zu Ariſtau gehaltenen Verſammlung. Dieß alles, indeß die Verfaſſung mit der katholiſchen Religion den Biſchof, das Recht Vereine zu ſtiften, das Petitionsrecht unbeſchränkte Preßfreiheit anerkennt, Zuchtpolizeivergehen nach Abfluß von drey Monaten nicht mehr klagbar ſind; wobey noch das Bezirksgericht es leichter fand, Hrn. Dr. Bauer für den Widerſpruch gegen das fünfte Verbrechen mit viertägiger Gefangenſchaft zu beſtrafen, als ſein eigenes Vorgeben durch einen Beweis zu erhärten.

Auf Hrn. Decan Groth laſtete insbeſondere das ſchwere Verbrechen, wegen Verleſen der Proclamation den Biſchof befragt zu haben; wiewohl er hiemit ganz der Geſinnung ſeines geiſtlichen Obern entſprochen hatte, wie nachſtehende Zuſchrift des hochwürdigſten Biſchofs an ihn vom 19. May zeigt:

„Belieben Sie durch gegenwärtige Zeilen den Ausdruck meiner vollkommenſten Zufriedenheit zu erlangen, daß Sie in ihrer hohen Decanatsſtelle wegen der Verleſung der landeshoheitlichen Proclamation zuerſt an mich gelangt ſind; alsdann meinem, Ihnen gegebenen Rath durch die

wirkliche Verleſung am 17. May Folge geleiſtet und auf ſolche Weiſe Ihren Gehorſam gegen Kirche und Staat an den Tag gelegt haben.“

Obſchon er alſo die Proclamation an dem vorgeſchriebenen Tag verleſen hatte, meinte man doch, es ſeye nicht mit rechter Ueberzeugung geſchehen. Der Prätor fieng mithin an, über Zuſtände des innwendigen Menſchen zu richten! Es laſtete ferner auf ihm die ſchwere Schuld von Verbindungen in andern Cantonen, freundſchaftlicher Briefe an Männer, die an der ſchwarzen Tafel ſtanden, der Verbreitung von Druckſchriften über die Wohlenſchwyler Ehedispensgeſchichte. (Man vergeſſe nicht, daß ſonſt in Aargau, wie in St. Gallen für Aloys Fuchs, dem Biſchof gegenüber unbedingte Preßfreiheit als „heiligſtes Recht des Bürgers„ in Anſpruch genommen ward.) Das Verbrechen des Hrn. Pfarrers Keuſt in Muri beſtand in mißbeliebiger Aeuſſerung gegen Kirchenſänger, die er ſelbſt in Abrede ſtellte, acht einvernommene Zeugen gar nicht, von den übrigen jeder anders wollte gehört haben; dann willkührlich gedeutete Stellen in Privatbriefen. Herr Pfarrer Beutler hatte mit Hrn. Decan Groth die Reiſe zu dem Biſchof unternommen und eine Vorſtellung gegen die Badener-Beſchlüſſe entworfen. — Von dieſer Beſchaffenheit und Stichhaltigkeit ſind alle Vergehungen, welche den ſolchermaaßen Behandelten vorgeworfen wurden und deren nähere Auseinanderſetzung ein eckelhaftes Geſchäft wäre, worüber wir auf Hrn. Feers Recursſchrift verweiſen. Zwar ſtrotzen die Protokolle von den Ausdrücken „Tendenzen“, „politiſchen“, „bezeichneten“, „weitſchweifigen“, „erwieſenen Tendenzen;“ aber es fehlt für die Glaubwürdigkeit dieſer Anſchuldigungen nur die Kleinigkeit der Beweisführung. — Die vollendeteſte Willkühr, in welcher das Bezirksgericht nicht allein über ſeine Befugniß und Stellung zu den Angeklagten hinaus, ſondern in das Recht der allgemeinen Geſetzgebung eingriff und die Verfaſſung für eine Claſſe von Bürgern gleichſam ſuspendirte, liegt in dem Schluß ſeines Urtheils, die ſo lautet: „Es ſolle der katholiſche oder Vertheidigungs-Verein, als die öffentliche Ruhe ſtörend und ſtaatsgefährlich, im ganzen Umfang des Cantons (ſo ſpricht ein Bezirksgericht — Behörde für einen engern Umkreis) aufgelöst, alles fernere Treiben deſſelben, ſo wie alle Zuſammenkünfte Einzelner oder Mehrerer (durch die Verfaſſung geſtattet), unter was immer für einem Namen oder Vorwand, das Wirken durch die öffentliche Preſſe, Verbreitung von Druckſchriften (bey gewährleiſteter Preßfreiheit), ſo geheiſſene Vorſtellungen, Petitionen (abermals Suspenſion der Verfaſſung) oder Berichte des Gänzlichen unterſagt ſeyn.“

Am 16. und 17. Juli erfolgten die Straffentenzen: Abſetzung und Suspenſion der Geiſtlichen, Beraubung der activbürgerlichen Rechte für die Weltlichen, Geldſtrafen, Erſtattung von Koſten, öffent-

liche Verweise, Ueberweisung an polizeiliche Aufsicht „wegen Gefährlichkeit für das gemeine Wesen.“ Auch nach erfolgtem Urtheil wurde Hr. Decan Groth ins Gefängniß zurückgeführt, und ihm, welcher in der Meinung, er werde alsbald auf freyen Fuß gestellt werden, eine bedingte Erklärung unterschrieb, das Urtheil annehmen zu wollen, der nachher verlangte Recurs verweigert, nur derjenige wegen verweigerten Recurses gestattet. Das Verlangen nach einer Berathung mit einem Rechtsanwalt wurde ihm abgeschlagen, indeß das Gesetz befiehlt, es müsse einem Verhafteten die Möglichkeit des Recurses gesichert und ihm selbst ein Anwalt von Amtswegen geordnet werden. — Doch ist nicht zu übersehen, daß man schon seit Jahren darauf ausgegangen war, Hrn. Decan Groth aus seiner Wirksamkeit möglichst zu verdrängen. So mußten einige radicale Mitglieder des Bezirksschulraths von Muri erklären, nicht mehr neben ihm sitzen zu wollen; Hr. Groth aber saß zu fest, um ihn wegtreiben zu können. Man wollte ihm beliebt machen, seine Entlassung zu nehmen; er ließ sich nicht bewegen. Da blieb kein anderes Mittel übrig, als daß die Regierung aus Machtvollkommenheit den Schulrath auflöste und nach ihrem Sinn wieder besetzte.

Das Obergericht verfuhr nicht viel besser. Die triftigen Einreden gegen Form und Wesen der Procedur wurden von ihm gar nicht berücksichtigt. Sein Endurtheil wurde auf völlig unhaltbare Prämissen gegründet, wie: daß fünf der Beklagten als Mitglieder des grossen Raths „der eidlich beschwornen Pflicht, die Rechte des Staats zu schützen und die Gesetze aufrecht zu halten, entgegengehandelt hätten.“ Dasselbe stellte sich sogar zum Erforscher der Herzen auf, indem, es seine Straferkanntniß gegen Hrn. Pfarrer Beutler darauf stützte: „es habe in ihm ein Geist der Widersetzlichkeit gegen die Staatsbehörde gewaltet, die keine strafbare Handlung zur Folge gehabt habe.“ Es hob zwar einige Strafbestimmungen auf, erhöhte dagegen die Geldbussen. Ein drey Jahre später gestelltes Revisionsbegehren konnte dem Recht nicht zum Sieg verhelfen, sondern nur dem unerschrockenen Anwalt der Verfolgten einen Verweis darüber zuziehen, daß er ehrenbemelden Richtern die Wahrheit vor Augen stellte.

Eine ausländische Zeitschrift drückte sich über dieses Verfahren damals so aus:

„So verfährt man in Republiken! Nachdem Don Pedro heimgegangen, ist kein Monarch in Europa, der es wagen würde, auf so schamlose Weise in die Rechte und Befugnisse der Kirche und persönlicher Freiheit einzugreifen. Wer den Traum der Volkssouveränetät und Republiken noch nicht ausgeträumt hat, der kann sich durch solche Vorgänge belehren lassen. Recht und Freiheit sind nur da, wo Religion und Tugend

herrſchen; es giebt keine Staatsform, die vor Tyranney zu ſchützen vermag; denn die Gottloſigkeit kann in jede dringen, wie ſie eben jetzt in einigen ſchweizeriſchen Republiken am Ruder ſitzt.“

Mehrere Geiſtliche des Cantons waren nun durch richterliche Sprüche, und zwar, wie vorangeſtellt wurde, bloſſer Zuchtpolizeyvergehen wegen, entweder abgeſetzt oder für längere oder kürzere Zeit aller pfärrlichen Verrichtungen unwürdig erklärt, was am 10. Juli dem Hochw. Biſchof mit dem Begehren angezeigt wurde, Pfarrweſer für ihre Pfarreyen zu beſtellen und die Erwählung neuer Decane zu veranſtalten. Dieſer aber antwortete am 14.:

„Als ich von ſolcher Einſtellung im Pfarramt, Abſetzung von Pfarramt und Dekanatsſtellen, ſchon getroffenen Anſtalten zu neuen Wahlen und Beſetzungen ohne alle Berückſichtigung des Ordinariats und nur mit einer einfachen Anzeige des ſchon Geſchehenen an den Biſchof, von dieſen Verfügungen der weltlichen Behörden über rein geiſtliche Aemter und Verrichtungen, ſogar über die Stellen der Decane, auf deren Wahl und Beſtätigung die hohe Säcularbehörde zu keiner Zeit einen Einfluß gehabt hat, und welche bloß im Namen des Clerus und Biſchofs daſtehen — in den zwey Rezeſſen und Hochdero Schreiben las, glaubte ich meinen eigenen Augen nicht trauen zu dürfen. Bey der proteſtantiſchen Confeſſion, wo der weltliche Souverän auch das Episcopat in ſich ſchließt, mag ein derartiger Geſchäftsgang wohl üblich ſeyn, aber nicht unter den Katholiken. In der katholiſchen Kirche ſind durch die Anordnung Jeſu Chriſti Biſchöfe aufgeſtellt, mit eigenthümlicher Macht zur Regierung der Kirche ausgerüſtet. Wenn nämlich rein geiſtliche und kirchliche Geſchäfte nach der Art und Weiſe, wie Ihr Schreiben vom 10. dieſes Monats mit ſeinen zwey Beilagen ſich ausſpricht, behandelt werden ſollten, könnte der Biſchof folgerichtig nur ſogleich ſeinen Hirtenſtab in die Hand des weltlichen Regenten niederlegen.“

„So lang ich aber noch Biſchof bin, darf ich dem Episcopate nichts vergeben und muß in meiner amtlichen Stellung ſowohl die allgemeinen Vorſchriften der Kirche als auch die beſondern Satzungen der letzten Synoden von Conſtanz und Baſel handhaben. Erwäge ich nun den ganzen Inhalt beider Rezeſſe, ſo finde ich an den beſchuldigten Herren Decanen und Pfarrern nicht nur kein Verbrechen, ſondern nicht einmal ein Vergehen. Conferenzen mit ſeinen Capitelsbrüdern zu halten und mit den Herren Decanen im amtlichen Verkehr zu ſtehen, liegt im Verhältniß des Decanenamts. Da die angeſchuldigten Prieſter die Verleſung der Proklamation vom 5. May (deren Inhalt ich hier unberührt laſſe) ihrem Gewiſſen und der Religion widerſprechend hielten, konnte ihnen eine ehrerbietige Vorſtellungsſchrift an den kleinen Rath bey der durch die Staatsverfaſſung gewährleiſteten Gewiſſensfreiheit und Religion um ſo weniger zum Vergehen angerechnet werden, weil ſie bald

darauf, nach vom Bischof eingeholter Erlaubniß, die Verlesung wirklich vornahmen. Demzufolge kann ich unmöglich die Depositionen und die Suspension aussprechen, sondern muß den Herrn Rhoner immer noch als Decan und Pfarrer in Kirchdorf, gleichwie den Herrn Dosenbach gleichfalls als Decan und Pfarrer in Bremgarten anerkennen. Weder diese Decanenstellen noch diese Pfarrbenefizien sind erledigt, und ich darf keinem Priester, der zu solchen nicht vacanten Stellen sich befördern liesse, die kirchliche Institution ertheilen, sondern muß erklären, daß ein Priester, der nichtsdestoweniger in diese Stellen eintreten und darin functioniren würde, von dem Augenblick der ersten Function an von allen priesterlichen Verrichtungen suspendirt seyn solle. Was die Pastoration der Pfarreyen Würenlos und Wettingen betrifft, wird der hochwürdigste Abt von Wettingen seinem Rechte nach schon dafür sorgen. Ich habe Hochdenenselben offenherzig eröffnet, was ich laut Amt und Eid thun und beobachten muß, um nicht den allgemeinen Vorwurf vernachlässigter Bischofspflicht und die gerechte Verachtung aller Katholiken auf mich zu laden."

„So wenig übrigens der unter'm 10. April an Sie gerichtete Brief durch mich in's Publikum gekommen war, sondern zuerst in einem Beiblatt des sogenannten Schweizer-Boten erschien, ebensowenig weiß Jemand etwas vom gegenwärtigen Briefe, der deßwegen an Höchstsie gelangt, damit Sie durch hochweise Vermittlung den unglückseligen Conflict zwischen Kirche und Staat noch verhüten können."

Am 22. erwiederte die Regierung barsch, der Bischof habe die Urtheile zu respectiren, er habe einen Eid geleistet, den Regierungen Treue und Gehorsam zu bewähren und keine Verbindungen zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährten könnten. Sie sagt am Schluß:

„Sollte unter dem Namen von Bischofsrechten eine aus gerichtlichen Acten erwiesene Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt in Schutz genommen werden, so wird der Stand Aargau, auf dem festen Boden des Rechts stehend, im Gefühle dieses Rechts und seiner Ehre um die Mittel nicht verlegen seyn, zu Handhabung der Ruhe und der Rechte des Staates solche Hindernisse ein für allemal zu beseitigen und zu beweisen, daß, wie früher, so auch jetzt derley Vergehen, und wären sie am Altare begangen, vor dem Arme der Gerechtigkeit keine Immunität finden können. Er wird unziemender Herausforderung, wie vermessenen Zumuthungen oder feindlicher Einmischung und Widersetzlichkeit mit Ernst, und daher auch mit ernsten Mitteln zu begegnen wissen."

Einfach antwortete der Hochw. Bischof hierauf unter dem 25. Juli:

„Indem ich Ihnen vom richtigen Empfang Hochdero Schreibens vom 22. dieses Monats gebührende Kenntniß gebe, bin ich sogleich im Falle die Mitanzeige zu machen, daß, weil die Mission oder Sendung in der katholischen Kirche unter die Dogmata gehört, ich nicht befugt bin,

eine Aenderung in dieſer Lehre vorzunehmen und eben deßwegen bey meinem unter'm 14. Heumonat erlaſſenen Reſcripte zu verbleiben die unerläßliche Pflicht habe."

Das hatte folgendes neue, ebenſo imperatoriſche Schreiben der Regierung zur Folge:

„Wir haben Ihr Schreiben vom 25. dies erhalten und daraus mit Befremden erſehen, daß Sie auf ihrer Inhibition gegen die Vollziehung der bekannten obergerichtlichen Urtheile beſtehen. Nachdem wir Ihnen, Tit., bereits bemerkt, daß wir gethan, was unſers Amtes war, als wir die Vollziehung angeordnet, finden wir uns Ihrer wiederholten Einſprache, vorzüglich der Sache wegen, um die ſich es handelt, und im Hinblick auf mögliche Folgen bewogen, Ihnen hier nochmals und auf das beſtimmteſte zu erklären, daß wir auf der betretenen geſetzlichen Bahn unſere Stellung wie unſer gutes Recht gegen jede Einmiſchung und jeden Angriff wahren und feſtes Ganges nach dem geſetzlich beſtimmten Ziele fortſchreiten werden. Hiemit ſollen wir aber dennoch die Eröffnung verbinden, daß Sie, Tit., im Falle fernerer Widerſetzlichkeit für alle daraus entſpringenden Folgen mit Ihrer Perſönlichkeit um ſo mehr dem Canton einſtehen werden müſſen; als Sie bereits vom groſſen Rathe im ähnlichen Falle für die Folgen ordnungswidriger Schritte verantwortlich gemacht, und als Sie, Tit., Landesbiſchof durch Wahl, Bote des Friedens durch Sendung, dem Geſetze unterthan, zur Aufrechthaltung der Ruhe und der geſetzlichen Ordnung im Lande verpflichtet ſind."

„Indem wir Ihnen anzeigen, daß wir die HHerren Kammerer aufgefordert haben, nunmehr ohne weitere Zögerung die Capitel zu Vornahme der erforderlichen Wahlen zu verſammeln, von Zeit und Ort der Verſammlung Ihnen Kenntniß zu geben, damit Sie entweder perſönlich oder mittelſt Delegation beiwohnen können und für die einſtweilige Paſtoration betreffenden Ortes zu ſorgen, wollen wir nun erwarten, daß dieſen Anforderungen ohne weitern Anſtand Folge gegeben werde. — Würde dieſe Erwartung nicht in Erfüllung gehen und der Gang der öffentlichen Verwaltung, die geſetzliche Ordnung oder Ruhe in einzelnen Gemeinden durch Widerſetzlichkeit von Seite geiſtlicher Behörde, durch fortdauernde Weigerung, die Seelſorge zu beſtellen, oder ſonſt irgendwie geſtört werden, alsdann werden Sie, Tit, das Gewicht der Verantwortlichkeit übernehmen müſſen, und wir uns im Falle ſehen, dem gr. Rath, als der oberſten Landesbehörde, von der Sachlage Kenntniß zu geben, welcher ſodann beſchlieſſen wird, was ſeiner Ehre und der Ehre des Landes, was den Verhältniſſen, Intereſſen und Rechten des Cantons und des Diöceſanſtandes angemeſſen."

Konnte es zwar zu keiner Aenderung in der Lage der Sache führen, daß der Biſchof auch dieſes Schreiben nicht unbeantwortet ließ, ſo war er dieſes ſeiner Stellung ſowohl ſchuldig als ſeiner Perſon, die

auf's empfindlichſte angegriffen war. Er antwortete am 3. Auguſt unter anderm:

„Der Rezeß des hohen Obergerichtes ſagt ſelbſt, es ſey kein Verbrechen vorhanden. Die ganze vorgeworfene Schuld beſteht darin, daß die beauftragte Proklamation um 8 Tage ſpäter verleſen wurde, indeſſen eine Vorſtellungsſchrift an die hohe Regierung und ein Erlaubnißgeſuch beim Biſchof um des Gewiſſens willen eingieng. Des Biſchofs Urtheil muß ſich gründen auf die Canones, und dieſe verhängen hier weder Suspenſion noch Depoſition. Erſt dann, wenn ich, den heil. Satzungen zuwider nach bloſſer Willkühr ſuspendiren und deponiren wollte, könnte man mich eines ordnungswidrigen Schrittes bezüchtigen. Hochdieſelben führten mir zu Gemüthe, wie ſtreng ich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung verpflichtet ſey. Schon lange gab es eine gute, weil von Gott eingeſetzte, Ordnung in der katholiſchen Kirche und vermittelſt derſelben eine Land und Volk wahrhaft beſeligende Ruhe, zu deren Erhaltung ich gerade auch die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten muß. Ferner ſagen Hochdieſelben, ich ſey dem Geſetze unterthan. Hier erlaube ich mir die vorläufige Bemerkung, daß nicht der Biſchof in den Canton Aargau aufgenommen worden iſt, ſondern der Canton (ſeiner katholiſchen Bevölkerung nach) in das Bisthum Baſel aufgenommen wurde. Der Biſchof hat in dem Kirchlichen eine ſelbſtſtändige Stellung, und ihm iſt von Gott Aufrechthaltung der katholiſchen Religion und der kirchlichen Rechte anvertraut, wofür er dem Oberhaupt der katholiſchen Kirche und dem einſtigen Richter der Lebendigen und der Todten verantwortlich bleibt.“

„Uebrigens wenn das Geſetz einem Jeden giebt und läßt, was ihm gehört — dem Staate, was dem Staate, und der Kirche, was der Kirche zukommt; o, ſo freue und rühme ich mich, ein Unterthan des Geſetzes zu heiſſen. Dadurch jedoch will nicht geſagt ſeyn, daß der Biſchof weltlichen Verordnungen zu huldigen Schuldigkeit habe, wenn ſelbe, in Form und Weſen der katholiſchen Religion und Kirche eingreifend, dem Biſchof, den der heilige Geiſt geſetzt hat, die Kirche zu regieren, ſeine weſentliche Amtsgewalt ſchmälerten oder ganz und gar entzögen. So werden Hochdieſelben den Eid, den ich den hohen Diöceſan-Ständen geſchworen habe, nicht ausdehnen wollen; ſonſt müßte ich mir vom apoſtoliſchen Stuhle, der dem Biſchof ſolchen Eid zu leiſten erlaubte, eine amtliche Erklärung ausbitten, wie weit ſich derſelbe ausdehne. Wenigſtens alle jene hohen Deputirte der hochlöblichen Stände, welche der Conſecration beiwohnten, und auch den Kircheneid mich ablegen hörten und die Worte der Weihe vernahmen, wiſſen eben ſo gut die Schranken beider Eide, als ich den Zuſtand kenne, in und unter welchem das Episcopat von mir übernommen wurde. Jede Behörde hat ihre eidliche Verpflichtung — ich die meinige und Sie die Ihrige.

So ſichert und gewährleiſtet auch die Verfaſſung der neueſten Zeit Gewiſſensfreiheit und die freye Ausübung des katholiſchen Cultus. Endlich machen Sie mich noch aufmerkſam, daß ich „„Landesbiſchof durch Wahl und Bote des Friedens durch Sendung““ ſey. Ja, Tit., der durch kanoniſche Wahl aufgeſtellte Biſchof, der weder aus Eigennutz noch Ehrſucht noch Bequemlichkeitsliebe, ſondern aus Gehorſam den Hirtenſtab übernahm, und mitten unter den herbſten Leiden nur aus reiner Liebe zu Gott und dem Vaterland bisher auf dem ihm angewieſenen Kreuzesweg ausharrete, kennt ſeine hohe Sendung; — aber er kennt ſie zu gut, als daß er den wahren Frieden, den er zu bieten hat, nicht von dem falſchen Frieden zu unterſcheiden verſtünde. Den Frieden, den Jeſus giebt, nicht den Frieden, den die Welt giebt, iſt er ſeinen Gläubigen ſchuldig.“

Unverweilt ließ die Regierung die Pfarrey Bremgarten ausſchreiben, was einige Mitglieder des Gemeindraths ermuthigte, im Namen dieſer Behörde, deren Mehrzahl nichts darum wußte, der Regierung durch eine Schmähſchrift gegen Hrn. Decan Doſenbach ihren Civismus zu bethätigen. Da hatten zwey Drittheile der Bürgerſchaft den Muth (und es bedurfte deſſen unter den damaligen Umſtänden), in einem Schreiben an die Regierung den wahren Sachverhalt aufzudecken. Eine von vier Geiſtlichen in Betreff deſſelben an den groſſen Rath gerichtete Vorſtellungsſchrift vom 22. Juli wurde dieſem von den Männern der Gewalt geradezu vorenthalten. Sie rechtfertigen ihren Decan gegen den obergerichtlichen Vorwurf, als habe er ſeine Stellung mißbraucht, um andere Geiſtliche zu mißleiten. Dann erklären ſie bezüglich der ihm zur Laſt gelegten Lüge, als hätte er ein Schreiben, worin die Gründe des Nichtverleſens jener Proclamation dargelegt ſind, nur vorgeblich im Namen der Geiſtlichen unterzeichnet, indeß er für deſſen Abfaſſung und Unterzeichnung von ihnen ausdrücklich erſucht worden ſeye.

Der erwähnte Tanner rief nun auf den 31. Auguſt den groſſen Rath zuſammen. Das Einberufungsſchreiben lautet:

„Schon der Entwurf eines Geſetzes hinſichtlich der Jagdhoheitsrechte des Staats müßte eine außerordentliche Sitzung des groſſen Raths dringend veranlaſſen. Allein ein wichtigerer Gegenſtand erwuchs unter unſern Augen zur Tages- und Lebensfrage des aargauiſchen Volkes. Ich rede von dem Curialismus und der feindſelig gewordenen Stellung des Biſchofs gegenüber dem Staat. Um dieſem Gegner, der den regelmäſſigen (?) Gang unſerer Verfaſſung und Verwaltung ſtört, die entſchloſſene männliche Bruſt mit ſich ſelbſt aufopfernder Treue für das Vaterland entgegenzuſetzen, hat der kleine Rath die ungeſäumte Einberufung des groſſen Raths verordnet;“ u. ſ. w.

In der erſten Sitzung wurde, größtentheils aus den entſchieden-

ſten Feinden der Kirche, eine Commiſſion zur Berichterſtattung gewählt und dieſe am 2. Sept. berathen. In dieſen Sitzungen nun kamen jene fulminanten Ausfälle gegen den Biſchof vor, welche jeden gebildeten Zuhörer hätten veranlaſſen müſſen, dreimal ſich umzuſehen, ob er denn wirklich der Verſammlung einer oberſten Staatsbehörde anwohne? Dann wurde im Weſentlichen beſchloſſen:

„1. Dem kleinen Rath ſein bisheriges Benehmen zu verdanken, mit Auftrag auf dieſer Bahn zu verharren;

2. dem Biſchof ſeine Einſprache als Verletzung beſchworner Pflichten zu erklären, und Rücknahme zu verlangen, widrigenfalls er die nothwendigen Folgen zu gewärtigen hätte;

3. ſollte er ſich nicht nach Gebühr verhalten, ſo ſollen ihm die Temporalien geſperrt werden, der Canton aus dem Bisthums-Verband austreten, der reſidirende Domherr von Solothurn zurückberufen werden;

4. Alle mit Seelſorge beauftragten Geiſtlichen ſollen dem Canton den Eid ſchwören.“

Die Regierung ſtrafte nun den Cammerer Gangyner um 50 Franken, weil er eine vom Biſchof unterſagte Decanswahl nicht vornehmen wollte. An die Pfarrey des Hrn. Rohners ſetzte ſie einen Verweſer, der aber alsbald von dem Biſchof ſtille geſtellt wurde. Am 19. Oct. ergieng der Beſchluß, auch dieſe biſchöfliche Handlung für null und nichtig zu erklären, und von dem Bisthumsverbande ſich loszuſagen. — Dazu kam am 4. Nov. eine Verfügung des gr. Raths, den Geiſtlichen in Zukunft die Beſoldung vierteljährlich bloß in Geld und durch den Staat zu entrichten, wonach dieſelben in Bezug auf das Maaß und auf die richtige Ablieferung der Beſoldung ganz von der Laune ihrer Gebieter abhängig gemacht werden ſollten.

Die Sachen nahmen nun eine raſchere Entwicklung. Auf den 24. Nov. war die Beeidigung der Geiſtlichen angeordnet. Mehrere wendeten ſich an den Biſchof um Vorſchriften. Dieſer ließ unter dem 12. Nov. jedem einzelnen Beneficiaten eine Weiſung zukommen, folgenden Inhalts:

„Weil mehrere Prieſter des Cantons Aargau mich aufgefordert haben, über den Eid, welchen der Hochw. Clerus der hohen Regierung leiſten ſoll, einen kirchlichen Ausſpruch zu thun, bin ich im Falle, Ihnen zu eröffnen, es liege nicht mehr in meiner Competenz, einen ſolchen Ausſpruch zu thun, indem die höchſte Kirchenbehörde den betreffenden Gegenſtand ſchon lange beurtheilt und entſchieden hat. Im Jahre 1832 nämlich erhielt ich von Rom über die nämliche Eidesformel den apoſtoliſchen Ausſpruch, dieſelbe dürfe nicht anders beſchworen werden, als mit dem Beiſatze: Ich ſchwöre dieſen Eid in Allem, was der katholiſchen

Religion und kirchlichen Geſetzen nicht zuwider iſt. — Ich beuge mein Haupt vor dem apoſtoliſchen Ausſpruche, weil ich ein kathol. Biſchof bin. Meine amtliche Obliegenheit iſt nun erfüllt.“

Gleichzeitig aber erließ er auch an die Regierung eine Zuſchrift, worin er dieſelbe auf den in den Cantonen Bern und Baſelland geleiſteten Eid hinweist, der den gleichen, von dem Oberhaupt der Kirche ausgeſprochenen Vorbehalt aufſtelle, von dem alſo er nicht abgehen könne. Gelänge es auch, fragt er, einen Prieſter zu unbedingter Eidesleiſtung zu zwingen, ob wohl mit dergleichen gewiſſenloſen Männern dem Staat gedient ſeyn könnte? Wiewohl der Stand Bern die Kirchengeſetze immer (der Eid wurde ſchon 1832 gefordert) treu geehrt habe, und keiner Beſorgniß, es möchte durch Staatsgeſetze der Kirche Abbruch gethan werden (man faſſe das Jahr — 1835 — ins Auge!), habe der Papſt jene Clauſel höchſt nothwendig erachtet. „Im Canton Aargau hingegen (mit tiefſtem Schmerz geſteht es der Biſchof) iſt ein kathol. Kirchenrath aufgeſtellt, der den Gläubigen keine Garantie gewährt. Durch ſein unter dem 17. Aug. l. J. der Regierung eingereichtes Gutachten hat er nicht nur alles Zutrauen bey ihnen eingebüßt, ſondern auch vor der geſammten kathol. Welt ſich als ganz unkatholiſch dargeſtellt. Indem er die lutheriſche Dogmatik des Hrn. Eſchenmayer zur Baſis ſeiner amtlichen Erklärungen nimmt, ſetzt er ſich ungeſcheut über die katholiſche Glaubenslehre weg, verwirft er den Hauptgrundſatz unſerer Kirche, daß die Tradition ebenſo Gottes Wort enthalte wie die Bibel, und trägt eine Lehre über die kirchliche Sendung vor, die den allgemeinen Concilien ſchnurgerade widerſpricht.“

Einige wohldienende und vorwärtsgeſchrittene Geiſtliche, wie z. B. ein gewiſſer Kirchenrath Frey in Aarau, der hochobrigkeitliche Verfaſſer jener officiellen Bettags-Gefühle, ſandten dieſes Schreiben der Regierung ein, welche es ſofort als biſchöflichen Erlaß behandelte, das Placet verweigerte und den Oberamtmännern befahl, keine Vorbehalte anzunehmen. Die Geiſtlichkeit der Bezirke Muri und Bremgarten fand an beſagtem Tage ſich ein, ſprach ſich aber einmüthig aus: den geforderten Eid ohne ihrer moraliſchen Ueberzeugung und ihrem Gewiſſen untreu zu werden, nicht ſchwören zu können. An gleichem Tage erließ ſie deßhalb eine „Vorſtellung an den gr. Rath,“ worin ſie unter Anführung der gewiß einleuchtenden Gründe um Beifügung des von den Kirchenobern ihnen gebotenen Beiſatzes anſucht und bittet, es ihr „auf irgend einer Weiſe möglich zu machen, ihre der Kirche ſowohl als dem Staat ſchuldige Pflicht erfüllen zu können.“ Im Bezirk Baden ſchwuren wohl Einige, die Mehrzahl aber erklärte, den Eid ſchwören zu wollen, ſobald ſie der Biſchof „des ihm zu Handen der Kirche geſchworenen Eides entbunden haben werde.“ — Im Bezirk Zurzach ſchwur ein Einziger; im ganzen Canton waren es deren 18,

112 hingegen ſchwuren nicht, worüber nachher Alle ihre Gründe (eben diejenigen, welche das Capitel Bremgarten ausgeſprochen hatte) eingaben.

Es ſtanden aber die Geiſtlichen in ihrer Weigerung des unbedingten Eides nicht allein; das Volk zeigte aufs Entſchiedenſte, auch es wolle nicht, daß derſelbe in ſolcher Weiſe von ihnen geleiſtet werde. Nicht bloß die Amtsſtube des Bezirksamtmannes von Muri, ſondern Gänge und Treppen waren in der Stunde mit Menſchen angefüllt, in welcher die Geiſtlichen zur Eidesleiſtung zu erſcheinen hatten, und mit ſichtbarem Wohlgefallen wurde ihre Weigerung aufgenommen. Im Bezirk Laufenburg wurden von mehrern Gemeinden die Geiſtlichen mit Bitten beſtürmt (zwiſchenein auch Drohungen geflochten), den Eid doch ja nicht anders zu leiſten, als wie er von dem Haupt der Kirche erlaubt worden. Sie ſandten Ausſchüſſe nach Laufenburg, um zu beobachten, welche etwa den Eid doch leiſten würden.

Wäre es möglich, den geforderten Eid an ſich und abgeſehen von den Anſprüchen des Staats gegen die Kirche, und noch mehr, getrennt von allem bisher Vorgegangenen, ins Auge zu faſſen, ſo dürfte man allerdings die Frage ſtellen, warum die aargauiſchen Geiſtlichen nicht ebenſogut ſich verpflichtet halten mochten, denſelben zu ſchwören, als die bayeriſchen Geiſtlichen denjenigen: „ich ſchwöre Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung?“ Herausgeriſſen aus allem Vorangegangenen und Folgenden, lieſſe ſich allerdings von Widerſetzlichkeit, Trotz und Starrſinn ſprechen, möchten die Urtheile der radicalen Blätter zum Theil ſich rechtfertigen laſſen. Aber hatte die aargauiſche Regierung auch eine Erklärung abgegeben, wie der König von Bayern am 15. Sept. 1821: „daß es nie in ſeiner Abſicht geweſen ſeye, dem Gewiſſen der katholiſchen Unterthanen einen Zwang anzuthun, daß der abzulegende Eid ſich lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe beziehe, daß ſie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den kathol. Kirchengeſetzen entgegen wäre?“ Zeigten die Aargauer-Gebietiger auch ſo offen und würdig, daß hinter dem verlangten Eid nichts Beſchwerendes und Kirchlich-feindliches lauere? Hatten ſie nicht bewieſen, daß ſie, was ihnen beliebte, zu verfaſſungsmäſſigen Geſetzen ſtempelten, ſobald es ihnen gelang, die Mehrzahl der Hände dafür in Bewegung zu ſetzen? Waren nicht gerade dadurch die Badener-Artikel, wie ſehr ſie auch der Kirche Hohn ſprachen, zu verfaſſungsmäſſigen Geſetzen geworden, die zugleich Befugniß zu einer zahlloſen Menge noch beſchwerenderer einräumten? Wurden nicht Verſammlungen und Bittſchriften um deren Suspenſion als Umtriebe gegen die verfaſſungsmäſſigen Geſetze erklärt und verfolgt? Und wären mit einem unbedingten Eid, wie er gefordert wurde, nicht zugleich die Badener-Artikel von eben den Geiſtlichen

beſchworen worden, welche kurz zuvor noch ſo kräftige Vorſtellungen dagegen eingereicht hatten? Das iſt der richtige, alleingültige Standpunct, aus welchem die Eidverweigerung beurtheilt werden muß. Daß die Geiſtlichen dieſen Standpunct einnahmen, erſieht man aus einer Vorſtellungsſchrift derſelben in den Bezirken Bremgarten und Muri. Auch mußte es auffallen, daß jetzt mit einem Male ein ſolcher Eid gefordert wurde, indeß der Canton Aargau 32 Jahre ohne einen ſolchen beſtanden, und über Widerſpänſtigkeit und Unbotmäſſigkeit der Katholiken oder ihrer Geiſtlichen, bevor mit eiſerner Fauſt in die Rechte der Kirche eingegriffen wurde, nie ſich zu beklagen gehabt hatte. — Selbſt der in Baſel erſcheinende proteſtantiſche Volksbote ſagte damals:

„Ueberhaupt geht aus allen Beſchlüſſen und Schritten der aargauiſchen Regierung hervor, daß in derſelben ein herrſchſüchtiger Geiſt vorwaltet, der nicht nur die Bedeutung der Kirche verkennt, ſondern ſie auch zu einem bloſſen Werkzeug des Staats herabwürdigen will. Daher die Verfolgung der katholiſchen Geiſtlichen, daher der gezwungene Eid, daher die förmliche Erklärung, daß die Geiſtlichen Staatsdiener ſeyen.“

Luzern hatte man den Austrit aus dem Diöceſan-Verband angezeigt; den Biſchof hatte man in einer Proclamation beſchimpft, durch anmaßliche Schreiben gleichſam mit ihm gebrochen, Temporaliensperre ihm angedroht; eine Anzahl Geiſtlicher hatte man beſeitigt und geſtraft, ehrenwerthe Männer durch willkührliche Behandlung gekränkt und geſchädigt, dem katholiſchen Volk ſein verfaſſungsmäſſiges Petitionsrecht willkührlich entriſſen; zu offen hatte daſſelbe Anhänglichkeit an ſeine Kirche, Uebereinſtimmung mit ſeinen Geiſtlichen gezeigt, es blieb nun nichts Anderes übrig, als einen Schlag gegen dieſes zu führen. Daß dieſes als Vorhaben längſt ſchon im Hintergrund bereit ſtand, iſt kaum zu bezweifeln. Aber es mußte gegen die ruhigern, beſonnenern, redlichen Mitglieder der Behörden erkämpft werden. Waren die abrathenden Stimmen in der Minderheit, ſo wird dieſen jeder Nüchterne an Gewicht in vollem Maaß beilegen, was ihnen an Zahl abgeht.

Jemand, der gerne für ausgezeichnet gelten möchte, hat ſich im Jahr 1841 nicht geſchämt, in einer Acte, deren Schlußanträge auf conſtatirte Thatſachen und evidente Rechtsgründe hätten gebaut ſeyn ſollen, in gänzlicher Ermanglung von ſolchen, zu „moraliſcher Ueberzeugung“, zu etwas, was bey groſſen Fragen in enger Verwandtſchaft mit Fictionen ſteht, ſeine Zuflucht zu nehmen. Dieſer Jemand darf ſich aber nicht einmal den Ruhm der preiswürdigen Erfindung aneignen, dieſelbe ſie iſt um dieſe Zeit ſchon in Aarau zu Tage gefördert worden; dieſes Motiv allein ſetzte gegen das Freyamt eine Truppen-

masse in Bewegung. Keck darf noch heutigen Tages die Regierung, dürfen alle Behörden aufgefordert werden, der Wahrheit die Ehre zu geben und zu bezeugen, ob eine einzige ungesetzliche Handlung, geschweige denn ein Aufstand zu ihrer Kenntniß gekommen seye, wodurch ein Kriegszug auch nur einigermassen hätte konnen beschönigt werden? Der schlagendste Beweis dafür, daß er muthwillig seye unternommen worden, liegt darin, daß weder während desselben, noch nach demselben eine einzige Person in Untersuchung oder zu Strafe gezogen wurde, wiewohl es an dem Willen hiezu nicht fehlte. Man denke nur an dasjenige, was ein halbes Jahr früher in eben diesen Bezirken gegen die achtungswerthesten Männer verübt worden ist! Oder hatten die Beamteten von Muri und Bremgarten der Regierung nicht immer die beruhigendsten Berichte eingesendet? Hatten sie nicht noch zwey Tage vor dem Truppenaufgebot dieselbe in ihrer Sitzung dessen mündlich versichert, so daß der Schluß gefaßt wurde, dasselbe zu unterlassen? Aber es ist nicht unbekannt, daß die entgegengesetzten Berichte eines Weibels, Peter Bruggisser und Anderer besser zusagten, grössern Glauben fanden. So wurde in der ersten Sitzung des kleinen Raths, welcher deren Gesinnungsverwandter Wieland beiwohnte, der Zug mit der Mehrheit einer einzigen Stimme beschlossen. Die gleichen Männer, die an der Spitze der Revolution von 1830 standen, sind es, welche dem Freyamt hiemit den schuldigen Dank, ihnen zu Stellen verholfen zu haben, in dieser Art abzustatten sich beeiferten; so daß sonst redlich und wohlgesinnte Protestanten, welche den Kriegszug als Gewaltthat mißbilligten, doch eine gewisse Schadenfreude nicht zurückhalten konnten und sagten: „das seye die Nemesis, eine gerechte Wiedervergeltung des Zuges der Freyämtler nach Aarau im Jahr 1830.“ Nur übersahen sie dabey, daß beide durch die gleichen Mittel herbeigerufen wurden, — durch Lüge und Verläumdung, durch die gleichen Männer, und daß in jenem Jahr die frickthalischen und die reformirten Milizen ihren Mitteln so vollkommen gleich zugänglich waren als die Freyämtler. Wie aber im Jahr 1830 auf dem Wege der Willkühr, des Unrechts und der Gewalt die politische Ordnung umgestossen wurde, so sollte nachmals von den gleichen Häuptlingen, verstärkt durch bereitwillige Gehülfen, die kirchliche Ordnung umgestürzt, dieselbe der radicalen Willkühr unterworfen werden.

Drey Bataillone Fußvolk, vier Scharfschützen- und Artillerie-Compagnien, größtentheils aus den reformirten Bezirken aufgeboten, sammelten sich in der letzten Woche des Novembers zu Aarau. Zürich entsprach bereitwillig der Aufforderung, zwey Bataillone an die Gränzen des Freyenamts rücken zu lassen, Luzern that das Gleiche; Baselland erbot sich, zwey Bataillone zu senden aus freyen Stücken; selbst

St. Gallen rüſtete; ſogar das entlegene Waat wurde zu eidgenöſſiſchem Aufſehen aufgerufen, die Waffenmacht einer Bevölkerung von 800,000 Menſchen gegen ein Ländchen von 20,000 Einwohnern in Bereitſchaft geſetzt. Ein Züricherblatt rief: „Auf, ihr Pfaffen, ſchlagt los, damit wir euch einmal bey der Gurgel faſſen können!“

Auf den 25. Nov. verſammelte ſich der gr. Rath. Während das Freyamt ſchon von Truppen überſchwemmt war, gab er am 27. Nov. eine Erklärung, die, acht Tage früher ertheilt, alles beruhigt und jede Veranlaſſung zu ſolchem Rumor vermieden hätte. Sie lautet: „Da mehrere katholiſche Geiſtliche, welche dem Staate den durch das Geſetz vom 6. November 1835 vorgeſchriebenen Eid der Treue und des Gehorſams leiſten ſollten, denſelben zu ſchwören deßhalb Anſtand genommen haben, weil daraus möglicher Weiſe etwas entnommen oder gefolgert werden könnte, was der katholiſchen Religion oder den kirchlichen Rechten zuwiderliefe, und Uns ihre dießfälligen Beſorgniſſe mit dem bittlichen Anſuchen um gütige Geſetzeserläuterung vorgetragen haben: ſo wollen Wir, um eine ſolche, übrigens ſchon durch den Artikel 10 der Staatsverfaſſung rechtlich unmöglich gemachte Befürchtung allgemein und bleibend zu beſeitigen, im Wege authentiſcher Geſetzesauslegung erklären, daß eine ſolche unrichtige Interpretation des fraglichen Eides nie, weder in unſerem Willen, noch in unſerer geſetzlichen Verfügung ſelbſt gelegen hat, daß mithin auch aus dem in unſerem Geſetze vom 6. November 1835 vorgeſchriebenen Eid der bepfründeten Geiſtlichen nie etwas entnommen oder gefolgert werden könne und ſolle, was der katholiſchen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Geſetzen zuwider liefe. Wir befehlen auch, daß dieſe authentiſche Geſetzesauslegung in das jeweilige Eidesleiſtungs-Protokoll aufgenommen werde.“

Die Erwartung, daß die eidverweigernden Geiſtlichen nach dieſer authentiſchen Geſetzesauslegung ihren Pflichten nachkommen werden, war nach allen zuvor gegebenen Erklärungen nichts Grundloſes. Deßwegen aber möchte ſich die Vermuthung rechtfertigen, man habe anderer Zwecke wegen jenen Rumor herbeiführen wollen. Der Antrag, die Truppen vor der zweiten Eidesforderung zurückzuziehen, fand keinen Eingang, man ſprach keck von Umtrieben, von Unruhen, aber, wie immer, ohne Beweisführung. Der wackere Feer ſagte: „was von Unruhen in jenen Gegenden vorgekommen ſeye, beſtehe darin, daß die Leute in die Kirchen gegangen ſeyen. Bald dürfe wahrſcheinlich Niemand mehr ein Vater Unſer mit der Bitte: Erlöſe uns von dem Böſen, beten, ohne in den Ruf zu kommen, ein Aufrührer zu ſeyn.“

In der berüchtigten Sitzung des groſſen Raths vom 13. Jan. 1841 ſagte ein Mitglied: „ſchon damals (eben zu der Zeit, über welche

wir berichten) hatten Mitglieder derjenigen Commiſſion, welche zu Unterſuchung und Berichterſtattung der in jener Zeit im Freyamt ſtatt gefundenen aufrühreriſchen und widerſetzlichen Handlungen (über die aber kein einziges Protokoll, nur die Phantaſie des Redenden Zeugniß giebt) niedergeſetzt worden, geglaubt, es ſeye Grund und Urſache genug vorhanden, die Klöſter aufzuheben; es ſeye jedoch dafür gehalten worden, einſtweilen noch zuzuwarten und ſie reif werden zu laſſen."

Etwas gegen Muri lag wenigſtens im Wurf. Von Aarau kam in das Kloſter ein Wink, auf ſeiner Hut zu ſeyn. Logenmänner ſagten gleichzeitig in Zug und andern Orten aus: jetzt ſeye es an der Zeit, etwas gegen das Kloſter zu unternehmen. Dem Hrn. Decan wurde angezeigt, auf den 26. Nov. wären mehrere Perſonen beſtellt, als Bauern gekleidet in das Kloſter zu ſchleichen und in dem obern Stockwerk den Augenblick abzuwarten, in welchem vor dem Gebäude eine Militär-Inſpection gehalten würde; dann ſollten jene aus den Fenſtern ſchieſſen und dieß gedeutet werden, als hätten die Geiſtlichen auf das Militär geſchoſſen, wodurch man daſſelbe zum Sturm reizen wolle. Das Militär in den umliegenden Orten ſollte ebenfalls in Bereitſchaft ſtehen, ein Kanonenſchuß das Zeichen geben, gegen Muri heranzuziehen und mit jenen gemeinſame Sache zu machen. Wirklich ſah man an dieſem Tage zu Bremgarten das Kriegsvolk auf den Beinen, die Pulverwagen gerüſtet. Der Decan machte hievon dem Commandanten, Oberſt Rothpletz, Anzeige. Dieſer ließ alle Zugänge zu dem Kloſter mit Wachen beſetzen, befahl Niemand einzulaſſen, der nicht ein von ihm unterzeichnetes Billet vorzeigen könne, patrouillirte ſelbſt den größten Theil der Nacht. Da ſah man gegen 10 Uhr bey nächtlichem Dunkel Jemand haſtig gegen eine der vor dem Kloſter aufgeſtellten Kanonen hinzueilen. Die Wache gab Feuer auf den Mann, ohne ihn zu treffen. Er ſtürmte wieder heran und wollte ſich der brennenden Lunte bemächtigen; aber die Wache verſetzte ihm einen Säbelhieb, worauf er ergriffen ward. Es war ein aargauiſcher Offizier (jedermann kennt ſeinen Namen). Am folgenden Morgen wurde er nach Aarau abgeführt, hier nach wenigen Tagen, ohne daß das Mindeſte erfolgt wäre, entlaſſen, hiemit der Vermuthung ein weites Feld eröffnet.

Auf den 30. Nov. wurden ſämmtliche Geiſtliche wieder zum Eid aufgefordert. Sie hatten ſich abermals an den Biſchof gewendet und dieſer am 29ſten geantwortet:

„Auf ihre verehrlichſte Anfrage, ob nun nach der vom groſſen Rath huldvoll (!) und religiös gegebenen Erklärung: daß nichts der kath. Religion, den Rechten der Kirche, oder den kirchlichen Geſetzen, welche der Staat allerdings anerkenne, Zuwiderlaufendes beſchworen werden müſſe, der Eid

geleiſtet werden könne: erlaube ich die Leiſtung deſſelben. Belieben Sie, dieſe Erlaubniß Ihren hochwürdigen Mitbrüdern bekannt zu machen.“

Alle Geiſtlichen leiſteten nun den Eid, mit ausdrücklicher Berufung auf jene authentiſche Interpretation und „die vom hochw. Biſchof officiell erhaltene Erlaubniß.“ Das mißfiel wieder; man wußte aber den Zorn nicht anders auszulaſſen, als indem man einige Geiſtliche, die das Schreiben des Biſchofs andern zeigten, als Uebertreter des Placetgeſetzes beſtrafte. Der Zorn war um ſo gröſſer, als die Abſicht, durch ſo ſchnelle Forderung des Eides eine Anfrage bey dem Biſchof unmöglich zu machen, durch Beſchleunigung von Seite der Geiſtlichkeit vereitelt worden war. — Sollte aber jene Erklärung vom 25. Nov. Täuſchung geweſen, oder die biſchöfliche Genehmigung der Eidesleiſtung ſo ungelegen gekommen ſeyn, daß man ſich berechtigt glaubte, gegebenes Wort unbedenklich brechen zu dürfen? Nun! auch das würde nach allem, was in dieſer Zeit vorgegangen iſt, nicht beſonders befremden. Am 17. Dec. faßte nemlich der groſſe Rath folgenden neuen Beſchluß:

1. „Die von den Geiſtlichen in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden zu Protokoll gegebenen Erklärungen ſind als null und nichtig zu caſſiren.
2. Die bezüglichen Bezirksämter haben die diesfälligen Protokolle mit Auslaſſung der fraglichen Erklärung umſchreiben und von den betreffenden Geiſtlichen wieder unterzeichnen zu laſſen, mit dem Verdeuten, daß der ſeine Unterſchrift verweigernde Geiſtliche angeſehen werde, als habe er auf ſeine Pfründe Verzicht geleiſtet.
3. Dem ungeſetzlichen Erlaſſe des Biſchofs ſeye das hoheitliche Placet zu verſagen.
4. Vorgefallene Verletzungen des Placetgeſetzes ſeyen bey den betreffenden Gerichten unter Mittheilung der bezüglichen Acten zur Unterſuchung und Beſtrafung anhängig zu machen.
5. Für kräftige und pflichtgetreue Vollziehung der Geſetze in den Bezirken ſoll auch in perſönlicher Beziehung geſorgt werden; rückſichtlich des ſchwachen oder pflichtwidrigen Benehmens der Bezirksamtmänner von Muri, Baden und Bremgarten ſolle der kl. Rath ſeines Amtes handeln.“

Die Geiſtlichen weigerten ſich nicht, dieſe neuen Protokolle zu unterzeichnen, indem ſie hiezu durch den Biſchof Erlaubniß erhalten hatten, der Eid geſchworen, bey deſſen Leiſtung die Erklärung doch gegeben und angenommen worden war.

In allgemeiner Beziehung ſchritt die Regierung auf dem betretenen Pfade fort. Hr. Weiſſenbach wurde aus dem Kirchenrath entlaſſen, weil er gegen ein Gutachten deſſelben Proteſtation eingelegt hatte. Zwey Bürger in Lunkhofen ſahen ſich wegen Verbreitung einer

Druckſchrift ins Zuchthaus verurtheilt. Den Biſchof, weil er nicht in alles Verlangte ſich fügen wollte, beſchuldigten ſie fortwährend „feindſeliger Geſinnungen.“ Im Jahr 1837 kam jener, allem Recht hohnſprechende Geſetzesvorſchlag in Betreff der Collaturen zum Vorſchein. Bittſchriften des Volkes um Befreyung der Klöſter von der Schmach und der Laſt der Bevogtigung wurden zugleich mit ihrer eigenen Rechtfertigung unter die Bank geworfen. Ein gewiſſer Weibel, ein in Feindſchaft gegen die Geiſtlichkeit ſchnaubender, ſtraf- und gewaltdurſtiger Mann, der jenen Choffat noch übertraf, und ſchon bey den Unterſuchungen in Muri im Jahr 1835 eine gräßliche Rolle geſpielt hatte, lud am 11. Jenner 1839, kaum er Bezirksamtmann geworden war, ohne die mindeſte Veranlaſſung alle Pfarrer des Bezirks auf ſeine Amtsſtube und hielt bey offenen Thüren eine Anrede an ſie, dergleichen kaum an ungezogene, widerſpenſtige Schülerknaben von einem Lehrer gehalten werden könnte. Er, ſammt Schreiber und Gerichtsdiener ſaſſen, die Geiſtlichen mußten ſtehen. In ähnlicher Flammenrede hatte er acht Tage früher den Gemeindammännern alles Petitioniren verboten. Als dann im Auguſt zu Muri die erwähnte Petition um Wiedereinſetzung des P. Ambroſius als Pfarrhelfer beſprochen und beſchloſſen werden ſollte, hinderte er dieſes Vorhaben durch Gewalt und Drohung, was eine Petition gegen des Amtmanns Eigenmächtigkeiten, Verfolgung und Unterdrückung des verfaſſungsmäſſigen Petitionsrechts zur Folge hatte. Aber Weibel war zu ſehr der Mann nach dem Herzen der Gewaltherren in Aarau, als daß man „dem dummen Volk, das die Sachen nicht verſteht“ (ſein eigener Ausdruck in der Rede an die Geiſtlichen) zu lieb die kleine Liebhaberey einer Verfaſſungsverletzung hätte rügen ſollen. Da nun die Frauen und Mädchen der Pfarrey ſahen, daß die Stimme der Männer unterdrückt werde, gedachten ſie den Verſuch einer Petition zu machen; ihrer 231 unterſchrieben eine ſolche, mit gleichen Zweck, den P. Ambros wieder zu erhalten. Sie ſagen von ihm:

„Pater Ambroſius Chriſten iſt ein ſehr würdiger, einſichtsvoller Geiſtlicher, welcher unſer Zutrauen in vollem Maaße genießt, weil er immer nur unſer Beſtes zu befördern ſuchte; es vermiſſen ihn ſchmerzlich jene Kranken, denen er als Engel des Troſtes am Krankenbette erſchien; es vermiſſen ihn die Eltern ihrer Kinder wegen, und es weinten ſogar die Kleinen, die es fühlten, welch' einen liebevollen Führer und frommen Seelenhirten ſie verloren; es trauern alle gutdenkenden Pfarrangehörigen, weil ſie nun einen unerſchrockenen Verkündiger des Worts Gottes weniger haben. Denn wie hoch iſt in jetziger Zeit ein Geiſtlicher zu ſchätzen, der ohne Menſchenfurcht die Wahrheit verkündiget? Dadurch unterſcheiden ſich ja die wahren Seelenhirten von den Miethlingen! Und dieſen würdigen Mann ſollten wir ſo gleichgültig verlieren können? Damit iſt

nicht gesagt, als hätten wir nicht alle Hochachtung und alles Zutrauen für jeden der Hr Conventualen, allein wer bürgt uns dafür, daß nicht selbst Cantonsbürger unter andern Vorwänden als Seelsorger auf ähnliche Weise uns entrissen werden können?“

Dann aber beschwerten sie sich auch, daß gedachter Weibel ihren Männern, die am Tage, öffentlich, in dem gleichen Hause, wo die Polizey wohne, zusammengekommen wären, so „freisinnig gedroht,“ mit ungerechten Vorwürfen sie gekränkt habe. „Einige von uns, sagen sie, haben diesen Weibel stark im Verdacht, wenn die Männer für Fortschaffung gut katholischer Geistlicher, für Einziehung geistlicher Güter hätten petitioniren wollen, so würde er sie noch belobt haben.“ — Diese Petition hatte das gleiche Loos, wie alle aus katholischen Bezirken, für katholische Angelegenheiten eingegebenen.

Im Jahre 1839 wurden mehrere Pfarrer, Capitularen der Klöster Muri und Engelberg, als eifrige Seelsorger bey ihren Gemeinden sehr beliebt, unter polizeyliche und unter besondere Aufsicht der Decane gestellt, ohne daß hiefür eine Veranlassung, ein Grund angegeben worden wäre. Der Decan wurde noch eingeladen, von Zeit zu Zeit Bericht über dieselben zu erstatten. Dieser aber drückte, sowohl gegen den Hochw. Bischof als gegen den Kircheurath, sein Befremden über eine solche Maaßregel aus, und bemerkte: „von diesen Herren seye ihm nur Gutes bekannt, und er lebe der Ueberzeugung, daß ihnen vorzügliches Lob in jeder Beziehung gebühre.“ — Am Ende des Jahres 1839 gaben der Bischof und die Gemeinde Bremgarten dem gr. Rath das Bittgesuch ein, derselbe möchte die durch das Obergericht ausgesprochene Entsetzung des Hrn. Decans Dosenbach aufheben. Allein so weit wollte man nicht gehen, sondern nur erklären: „Hr. Dosenbach seye wieder wählbar;“ wessen es nicht bedurfte, da die Frist der vierjährigen Suspension ohnedem abgelaufen war, die Gemeinde keinen neuen Pfarrer gewählt, vielmehr Hrn. Dosenbach in aller dieser Zeit seine Einkünfte gelassen hatte. Nun konnte er sich zwar neuerdings wählen lassen (was auch am 18. April allerdings geschah), aber hiemit hätte er die Rechtmässigkeit seiner Absetzung in concreto, und für die weltliche Behörde das Absetzungsrecht von Geistlichen in abstracto anerkannt, was er seinen Grundsätzen gemäß nicht durfte; — oder er konnte bey seinen rechtlichen Ansprüchen auf die Pfarrey verharren, was er nach seinen edlen Gesinnungen nicht wollte, weil hierunter die Pfarrgemeinde gelitten hätte. Deßwegen also gab er am 24. Dec. 1839, unter Verwahrung der Rechte der Kirche und unter verlangter Erklärung von Seite des Ordinariats: „daß die Resignation einzig als freiwilliges Opfer zum Wohl der Pfarrgemeinde dargebracht und angenommen worden seye,“ die Bitte um Entlassung von seiner Pfarrstelle ein, welche

am 23. Jan. 1840 angenommen wurde. Zwar wählte ihn die Gemeinde Bremgarten am 18. April neuerdings; aber, seinen Ueberzeugungen treu, brachte Hr. Dosenbach das noch grössere Opfer, diesen Beweis der Anhänglichkeit seiner Pfarrgenossen nicht anzunehmen. Hr. Dosenbach steht im Ruf eins Ultramontaners; wir möchten fragen: ob ein Freisinniger, ein Mann des Fortschrittes (wir wollen keine Namen nennen, die uns leicht zu Gebote stünden) eines solchen Festhaltens an den tiefsten Ueberzeugungen von den Rechten der Kirche, einer solchen Aufopferung ebenfalls fähig wäre? Jener Reformirte doch gewiß nicht, welcher sich nicht entblödete, in einer feyerlichen Versammlung zu sagen: ein gewisser Beschluß einer Regierung, der nicht allein un- sondern antichristlich war, habe zwar die Gewissen belästigt, aber in schuldigem Gehorsam gegen „die Regierung" habe man ihn doch befolgen müssen. Für dergleichen Schmachseelen scheint das Wort Pfaff mit seinem düftelnden Beigeschmack eigens geschaffen.

Gleich mit dem Beginn der Revolution, und zur Zeit als die Verfassung erst noch im Werden begriffen war, blinkte das Klostergut, als leicht zu erhaschende Beute, den Radicalen in die Augen. Schon damals wurde Aufhebung der Klöster hin und wieder angerathen, von einzelnen Stimmen geradezu verlangt. Schon damals mochte der saubere Grundsatz, welcher später in einem Schriftchen „über „Parität, Rechtsgleichheit, politische und religiöse Freiheit," beliebt gemacht wurde, in manchen Köpfen spucken: „die Klostergüter bleiben unter specieller Aufsicht der Regierung, um dereinstens als nachzuholende Einlage der Freyenämter in den bisher von ihnen benützten Cantonalfond zu dienen, damit sie auch in dieser Beziehung dem Frickthal und dem alten Aargau gegenüber später als vollberechtigte Miteigenthümer an dem gemeinsamen Staatsgut auftreten können." — Wir befinden uns im Besitz einer höchst merkwürdigen Aete, in welcher ein badischer Angestellter und Rechtsgelehrter an der Schweizer-Gränze schon unter dem 21. Jan. 1831 einem aargauischen Prälaten die Nachricht mittheilt: „Es sollen baldigst Vorschläge und Pläne bey dem Verfassungsrath eingereicht werden, alle Klöster des Cantons, hauptsächlich die reiche Abtey Muri, zu säcularisiren, die Gefälle für den Staat einzuziehen, die Angestellten besser zu bezahlen, für andere neue Einrichtungen zu verwenden, und die Klostergeistlichen gering zu pensioniren und aussterben zu lassen." „Es ist, sagt der Bericht, keinem Zweifel unterworfen, daß diese Vorschläge Beifall finden werden, weil es dabey viel zu capern und zu occupiren, zu administriren, zu modificiren und reiche Accidentien geben wird, woraus mancher seine Schulden bezahlen könnte." Was damals an der Sache war, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben; daß aber Anschläge auf die Klöster in den Köpfen der vornehmsten Beweger, Radicalen und

Logenmänner ſchon gehegt wurden, unterliegt keinem Zweifel. Nur wollte man die Sache erſt anbahnen und ſich einen Vorwand zurecht machen, weil der fatale XII. Artikel der Bundesurkunde im Wege ſtand, und nicht, wie ſehnlichſt gehofft wurde, durch eine Reviſion derſelben beſeitigt werden konnte. Bald nach dem 13. Jan. 1841 riß der Siegesjubel den verlebten Ernſt Münch hin, im Kloſter der Urſulinerinnen zu Freiburg im Breisgau ſich zu rühmen: „Die Aargauer-Regenten hätten ihm die Ehre angethan, bisweilen ſeinen Rath zu vernehmen, und da habe er ihnen denjenigen ertheilt, die Klöſter nicht durch einen Aufſehen erregenden Schritt zu beſeitigen, ſondern ihnen allmählig den Hals immer enger zuzuſchnüren, bis ſie ſelbſt, ihren Zuſtand unerträglich findend, es als Wohlthat erachteten, wenn ihnen ein Ende gemacht würde.“ Daß und wie treulich der freundliche Rath befolgt wurde, werden wir alsbald zeigen.

Man hat dem Kloſter Muri Theilnahme an dem Aufſtand von 1830 beimeſſen wollen; und zwar geſchieht dieſes durch eben diejenigen Leute, welche jenen Aufſtand nachher ausgebeutet, für ihre Perſonen benützt, durch denſelben neben guten Beſoldungen alle Gewalt in ihre Hände gebracht haben. Man hat dieß damit zu begründen geſucht, daß der damalige Statthalter von Muri, durch einen reitenden Boten eines Anführers des nach Aarau gezogenen Volkes in der Nacht aus dem Schlaf aufgejagt, der Forderung, mittelſt einer Lieferung von Branntwein und Brot den Leuten etwas fürzuſorgen, ohne Mitwiſſen von Abt und Convent entſprach. Warum aber hat man das zu verſchweigen geſucht, daß bald darauf zwey, nachher zu den „Hochgeachten“ ſich Zählende, den Hrn. Prälaten erſt um 19,000, dann wenigſtens um 12,000 Franken brandſchatzen wollten, aber fortgewieſen wurden? Das Kloſter billigte jenen Zug niemals. Der P. Franz Sales ſprach auf der Kanzel offen gegen die Revolution, als gegen ein antichriſtliches Unterfangen, worüber er ſich Feindſchaft zuzog, die er wahrſcheinlich jetzt noch zu tragen hat. Das Kloſter konnte auch über dasjenige, was wir im Anfange geſagt haben, daß gelungene Revolutionen in katholiſchen Ländern alsbald gegen die Kirche ſich wenden, in kurzer Zeit Erfahrung genug machen, ſofern allenfalls das reiche Buch der Erfahrungen, welches in der Geſchichte aufgeſchlagen liegt, für daſſelbe ein verſchloſſenes geweſen wäre. Der Anfang gieng gegen die Perſonen: Klage bey dem Biſchof gegen Pfarrer, angeordnete Concursprüfungen, bey welchen dem Biſchof kein weiteres Recht als das der Genehmigung blieb, Verſuch, die Conventualen von den Pfarreyen in das Kloſter zurückzuſenden, Belauſchung von Predigten, Bemühen, die öffentliche Meinung gegen ſie einzunehmen. Am 10. Jan. 1832 wurde von den Klöſtern Inventarien verlangt, welche nur ſummariſch und einfach ſeyn müßten; zugleich ſetzte man

die Steuer der Klöster von 8000 auf 20,000 Franken hinauf, am 9. April 1834 wurden abermals 10,000 Frk. hinzugefügt, und als den Klöstern durch die aufgezwungene Verwaltung schwere Kosten und empfindliche Einbussen bereitet waren, noch 10 000 Frk. zu jenen auferlegt. Damals schon sagte zu Unterstützung dieser exceptionellen Maaßregel der Gerichtspräsident Bruggisser im gr. Rath: die Klöster wären mittelbares Staatsgut, und als solches nach Belieben zu besteuern. Auch stellte er als Handlungsweise der Regenten die seither treulich befolgte Norm auf: chaque pouvoir tend au despotisme. Zu eben der Zeit aber, in welcher man von den reichen Klöstern das Geld zu Tausenden abstreifte, nahm man den armen Capucinern das Wenige, was man ihnen nehmen konnte — die Postfreiheit. — Im December 1833 hieß es, um eine Norm der Besteuerung zu gewinnen, müsse man Inventarien aufnehmen. Im Frühling 1834 rückten daher sechs Commissarien von Aarau aus, um alle Klöster zu inventarisiren; sie arbeiteten so rasch, daß sie bis in den späten Herbst blieben, und für Muri allein eine Kostenrechnung von 4353 Frk. stellen konnten. Die Regierung hatte am 12. März eine Vorschrift für dieselben beschlossen, sie aber geheim gehalten, dann erst confidentiell vorzeigen lassen, als die Klöster sich beklagten, die Inventaristen giengen zu weit. Auch verdient angemerkt zu werden, daß die Regierung der Anzeige von Ankunft der Inventaristen den Grund unterstellte: „die eingeschickten Inventarien genügten den großräthlichen Forderungen nicht," indeß man sich streng an die übersandten Vorschriften gehalten hatte, und im gr. Rath nicht eine Sylbe verlautete, als genügten jene den Forderungen nicht. Daß die Inventarien zu richtiger Besteuerung nichts beitrugen, mußte doch Jedermann einleuchten; denn zu jenem Behuf genügt zu wissen, was Jemand besitze, nicht an wen speciell er zu fordern habe. Aus schonender Rücksicht für manche Personen wollte das Kloster Muri die Namen der Schuldner nicht auf das Inventar setzen lassen; die Regierung verlangte, daß es dennoch geschehe, versicherte anbey, daß die Namen nie öffentlich bekannt werden sollten. Kaum das Inventar fertig war, so wurde es auf den Kanzleytisch gelegt, und am Abend schallte es wie ein Lauffeuer durch Aarau, wer und wie viel Jeder dem Kloster Muri schuldig seye. Schon vor dieser Inventarisation stellte die Regierung die Novizen-Aufnahme von sich aus ein, verbot jeden Verkauf von Liegenschaften, was ganz überflüssig war, indem dergleichen nur etwa höchst unbedeutende vorkamen, und sonst jedesmal angezeigt wurden. Dieß Alles mochte als Anzeigen desjenigen betrachtet werden, was bereits im Anzug war.

Neben diesen grossen, tiefgreifenden Willkürlichkeiten wurde im Jahre 1834 noch eine, in Bezug auf das Kloster Muri selbst minder wichtige, an sich aber grellere geübt. Seit undenklichen Zeiten pflegte

dasſelbe wöchentlich einmal einen Boten nach Zürich zu ſchicken, welcher zugleich (durch das Poſtreglement geſtattet) Briefe und Packete dorthin und von dorther beſorgte. Da nun allerley nachtheilige Gerüchte über jenes in Umlauf gebracht wurden, griffen eines Tages die Landjäger dieſen Boten auf dem Rückwege an, nahmen ihm ab, was Adreſſen des Kloſters trug, und brachten es nach Bremgarten. Das Kloſter reclamirte ſein Eigenthum, erhielt aber zur Antwort: Alles ſeye nach Aarau geliefert worden. Erſt nach mehrern Wochen erhielt es die Briefe zurück, mit deutlichen Spuren der Siegel-Eröffnung. Der Bote wurde geſtraft, konnte aber doch ſeinen Gang nach Zürich fortſetzen; in den Briefen hingegen hatte man zu Bekräftigung jener Gerüchte nichts finden können. — Im folgenden Jahre wurden die im Frevenamte geführten Unterſuchungen auch auf Conventualen von Muri ausgedehnt. Ein Lehrer der dortigen Schule ſollte die Schüler zum Abſchreiben von Petitionen benützt haben; die Beſchuldigung war grundlos. Ein Anderer hatte ſich zu verantworten, weil bey der Hausdurchſuchung bey den Gebrüdern Räber in Luzern zwey unbedeutende Briefein von ihm vorgefunden wurden, worüber aber auch dieſer genügend ſich rechtfertigen konnte. — Am 19. Aug. 1835 übermachte die Regierung ſämmtlichen Klöſtern finanzielle Bemerkungen über die Rechnungen ſeit 1803, forderte darüber Auskunft und ſetzte zu deren Einlieferung eine Friſt von 14 Tagen; Vorwürfe über Rückſchlag waren jetzt ſchon beigefügt. Wiewohl das Begehren leicht durchſchauen ließ, daß es zu irgend etwas anderm den Vorwand leihen müſſe, wurde demſelben entſprochen, ſo gut als es, namentlich bey den gröſſern und begüterten Klöſtern, in ſo kurzer Zeit und nach dem Tod ſo vieler Perſonen, die allenfalls Auskunft zu geben beſſer im Fall geweſen wären, möglich war.

Im October 1835 wurden, ungeachtet ſtrenger Beobachtung aller geſetzlichen Vorſchriften, die Kloſterſchulen geſchloſſen. Die beſten Zeugniſſe der Behörden halfen derjenigen von Muri nichts. Der Maaßregel mußte die Behauptung zur Beſchönigung dienen, es würden den jungen Leuten ſtaatsgefährliche politiſche Principien beigebracht, es herrſche ein jeſuitiſcher Geiſt in der Schule. Diejenige von Wettingen wollte nicht mehr geſtattet werden, weil ſie bey geringer Schülerzahl wenig Werth habe. Den eigentlichen Grund ſagte Landammann Dorrer einem Capitularen von Wettingen mit den kurzen Worten: „wir wollen keine Kloſterſchulen!“ Der Tagſatzung aber wurde im folgenden Jahre vorgegeben: die Klöſter hätten ſo ſchlecht gewirthſchaftet, daß ſie ihrer Obliegenheit, gewiſſe Schulen zu unterhalten, nicht mehr Genüge leiſten könnten, daß man ihrer Verſchleuderung ein Ziel ſetzen müſſe, ſofern dieſe Schulen am Ende nicht dem Staat zur Laſt fallen ſollten.

In dieſem Jahr wurde der kl. Rath mit Briefen der Radicalen gleichſam beſtürmt: er möchte endlich die erwarteten Anträge in Betreff der Klöſter an den gr. Rath bringen. Daß er ein Werk der Finſterniß treibe, mochte jener ſelbſt ahnen, denn er bezeichnete ſeinen Antrag auf dem Tractanden-Verzeichniß nicht nach deſſen wahrem Inhalt, ſondern gab ihm nur die Ueberſchrift „kleinräthliche Mittheilungen.“ Sobald der Antrag geſtellt war, gaben die Klöſter, jedes für ſich, Vorſtellungen dagegen ein. Allein alles Nachweiſen, alles Rechtfertigen, alles Proteſtiren half nichts; es half nichts, daß zwey Mitglieder der Commiſſion des gr. Raths, an welche die Kloſterſache gewieſen ward, die Klöſter rechtfertigten; der Beſchluß war gefaßt, bevor der groſſe Rath zu deſſen Ausſprechung ſich verſammelt hatte. Bedeutende Rückſchläge aller Klöſter wurden zum Vorwand genommen, ſie ſollten auf mehr als eine Million Franken anſteigen. Das Geſammtvermögen aller betrage nicht mehr als fünfthalb Millionen, und nicht viel über ein halbes Jahr vorher, am 7. April, hatte ein gewiſſer Siegfried den Grund zu abermaliger Steuererhöhung in der Angabe geſucht, daß die Klöſter ſieben Millionen beſitzen, ohne daß ihm widerſprochen worden wäre. Die Klöſter wieſen nachher in ausführlichen Ueberſichten eine gröſſere Vermögens-Vermehrung ſeit 1803 nach, als jene Verminderung betragen ſollte, ungeachtet ſie in dieſer Zeit mehr als eine halbe Million an Steuern und Beiträgen an den Staat, zu Kirchen, Schulen ꝛc. entrichtet hatten. Die Ehrlichkeit oder Erinnerungsfähigkeit der radicalen Staatsallgewalt iſt merkwürdig. Sie verſteht es, mit Zahlen ein wahres Gaukelſpiel zu treiben; dieſelben mehren und mindern ſich, wie es für den Effect des Augenblicks nothwendig iſt. Im Jahr 1835 paradirte ein Rückſchlag von mehr als einer Million. Um an der Tagſatzung 1836 die Angriffe auf die Bevogtigung zu pariren, ward Muri allein ein Beſitz von vierthalb Millionen angedichtet, bey welchem es nicht habe beſtehen können. Im Jahr 1837 wurde den Zahlen der Klöſter jene Million Rückſchlag wieder entgegengehalten, aber in ſolchen Zahlenangaben, die Jedermanns Auge ſorgfältig verborgen blieben. Im Jan. 1841 ward wieder, und nun als in conſtatirter Thatſache, von ſieben Millionen geſprochen, hiemit der ſonſt immer beſtrittenen Angabe der Klöſter das Siegel der Richtigkeit aufgedrückt; im März des gleichen Jahres erſcheint neuerdings ein Rückſchlag, dießmal jedoch nur von einer halben Million, wovon Muri allein eine Vergeudung von 463,803 Fr. aufgebürdet wird, indeß es im Jahr 1836 bloß mit 184,000 Fr. betheiligt erſchien. Was darf man von Regierungen halten, die in einer und derſelben Sache dergleichen Schwankungen ſich erlauben, welches Urtheil muß man über ſie fällen?

Der Antrag zu Bevogtigung der Klöſter, gegründet auf Rück-

ſchlag in ihrem Vermögen wurde am 2. Nov. geſtellt, ſofort einer Commiſſion von fünf Mitgliedern überwieſen, welche am 7. Bericht erſtattete. Wir müſſen nothwendig bey den Verhandlungen einen Augenblick verweilen; denn ſie zeigen uns den Radicalismus in ſeiner totalen Unſittlichkeit und laſſen die Symptome des ethiſchen Siechthums der Gegenwart auf eine Weiſe hervortreten, daß an demſelben nur derjenige zweifeln kann, der davon bereits ſelbſt befallen iſt. Das Grundübel der Zeit, welches ſchleichend beinahe durch alle Gefäſſe des geſellſchaftlichen Organismus wühlt und je nach Beſchaffenheit der verſchiedenen Glieder in verſchiedenen Erſcheinungen ſich äuſſert, dem Radicalismus aber Bedingung ſowohl des Seyns als aller Lebensthätigkeit geworden iſt, dieſes Grundübel beſteht entweder in frecher Beſeitigung oder in dem grundfaulen Verſuch der Vermittlung jenes ewigen Gegenſatzes von Wahrheit und Lüge, von Recht und Unrecht. Die Worte zwar ſind nicht aus dem Sprachſchatz ausgemärzt, aber wie deren Anwendung ſonſt eine ſehr beſtimmt vorgezeichnete war, ſo werden ſie jetzt dergeſtalt durcheinandergewürfelt, daß in Betreff deſſen, was ſie bezeichnen, in tauſend und aber tauſend Köpfe die ſchauderhafteſte Verwirrung hineingefahren iſt. Die Deſpotie iſt im Grunde nichts anderes als der Beſitz und die Anwendung der Macht ohne alle Rückſicht auf jene Gegenſätze, oder mit dem imperatoriſchen Begehren, daß es von ihm abhänge, wie jene Correlata, denen ſtatt einer objectiven und abſoluten Realität bloß noch eine ſubjective und relative Geltung geſtattet wird, in jedem gegebenen Falle zu ſtehen kommen ſollen. Theoretiſch jeder ſittlichen Grundlage entbehrend, wird daher praktiſch, d. h. mit Macht und Befugniß ausgeſtattet, der Radicalismus zur vollendeteſten Deſpotie, vor deſſen Collectiv-Willen die Gegenſätze von Wahrheit und Lüge, von Recht und Unrecht völlig verſchwinden und für welchen es keine Gründe, keine Thatſachen, keine Beleuchtungen zu feſter Ausmittlung derſelben giebt.

Von dieſen Gegenſätzen giengen mehrere Mitglieder, namentlich einige proteſtantiſche, aus, als: Dr. Feer, Profeſſor Rauchenſtein, der Advocat Bertſchinger, auch Zſchokke. Die Gegenpartey, die Quaſi-Katholiken Keller, Bruggiſſer, Wieland, dann der durch ſeinen glorreichen Feldzug vom 11. Jenner 1841 bekannte reformirte Frey, der Revolutions-Fanatiker Tanner und Andere dieſer Art, ſetzten allem Vorgebrachten unerwieſene Anſchuldigungen, bodenloſe Vermuthungen, Invectiven, Sarcasmen, fade Witze entgegen; die Verhandlung von dieſer Seite mag eine aargauiſche Denkſchrift über Aufhebung der Klöſter in nuce genannt werden. Schon die niedergeſetzte Commiſſion theilte ſich in eine Minorität und in eine Majorität. Dieſe ſtimmte für Staatsverwaltung und Novizenverbot, in pflichtſchuldigſter An-

nahme der Vermögensverminderung *), unklarer Rechnungen und des Verdachts, Vermögen ins Ausland gebracht zu haben. Die Minorität wollte die Sache aus dem factischen (ob jene Voraussetzung erweislich seye) und aus dem rechtlichen (ob der Vorschlag in seiner Hauptbestimmung gerechtfertigt seye) Gesichtspunct beleuchten.

Die Rechnungen, bemerkte die Minorität, seyen stets nach einer von der Regierung vorgeschriebenen Form gefertigt worden; wären sie nicht klar, so berechtige dieß noch zu keinem Schluß auf schlechte Wirthschaft oder ungetreue Rechnungsstellung. Mariä-Krönung seye selbst im Jahr 1833 wegen guten Haushalts belobt worden; Gnadenthal habe durch gute Wirthschaft die Erlaubniß zur Aufnahme von Novizen erworben; bey Hermetschwyl zeige sich eher Vorschlag als Rückschlag; Fahrs Vermögen scheine nur darum vermindert, weil Zürich den Zehntloskauf, hiemit den Werth der Forderungen des Klosters herabgesetzt habe. Das Verwaltungsrecht seye Ausfluß des Eigenthumsrechtes, vollständige Inventarien seyen vorhanden, dazu noch die feyerlichsten Versicherungen, es seye nichts verheimlicht worden; Vorschriften der Verwaltung, zweckmässige Formularien der Rechnung würde allem abhelfen. Wer am Ende besser verwalten werde, ein Kloster oder eine Staatsadministration? Ob man die Klosterbewohner in Zellen einpferchen, ihnen, wie einer Zuchtanstalt von Verbrechern, jede Berührung mit der Aussenwelt abschneiden wolle? — Ohne der Verwaltung der Klöster das Wort zu reden, glaubte Herr Zschokke, man sollte Klöster nicht strenger behandeln, als andere Corporationen, jene, deren Verwaltung gut seye, jedenfalls nicht wie die übrigen; diesen solle man Rechnungsformulare zusenden mit dem Bemerken, wo die Rechnungen nicht zwey Jahre hintereinander ordentlich gestellt würden, müßte für zehn Jahre Staatsadministration eintreten. — Hr. Dr. Bertschinger glaubte, es handle sich nicht um die Frage über den Werth der Klöster, sondern ob die Maaßregel gerecht und zweckmässig seye? Ob es gerecht seye, wenn man sage, wenn ein Kloster schlecht haushaltet, so thun es alle, darum muß allen die Verwaltung entzogen werden? Zweckmässig? Ob besoldete Verwalter bessere Wirthschaft führen würden, als der Eigenthümer? — Hr. Dietschi meinte, die Verwaltung werde mindestens 12,000 Franken kosten, ohne

*) Denn wie eine Commission von fünf Mitgliedern in fünf Tagen, neben der Zeit, die für Sitzungen verwendet werden mußte, mit dem Rechnungen von sechs Klöstern (worunter zwey, jedes mit einem Vermögen von dritthalb Millionen) aus 32 Jahren zu einem bestimmten und selbstständigen Resultat hätte kommen und darüberhin noch Anträge debattiren und stellen mögen, das übersteigt unsere Begriffe von Arbeitsfähigkeit, deren wir doch nicht ganz bar und bloß sind.

dem Staat zu nützen, lieber ſolle man geradezu die 12,000 Franken von den Klöſtern fordern, ſie würden zu deren Entrichtung geneigter ſeyn und dadurch von ſelbſt zum Sparen gezwungen werden. Hr. Präſident Jehle bemerkte: Muri habe ſein Vermögen unter den Augen der Regierung verwaltet und ſtets Rechnung geſtellt, daher im Glauben ſtehen können, es ſeye Alles in beſter Ordnung; ob man nun plötzlich eine ſo ſtrenge Maaßregel dürfe eintreten laſſen? Auch durch Verweigerung der Novizen-Aufnahme in allen Fällen, trete man den Klöſtern zu nahe. Hr. Weiſſenbach fand die Anſchuldigung der Vermögens-Verminderung noch lange nicht erwieſen; wie aber Einer die Früchte ſeines Capitalſtocks verwende, zu dieſer Frage habe niemand ein Recht. Man ſage, vieles Land werfe den Klöſtern nur einen, höchſtens 2 % ab; ob man einen Bürger aus dem Grund, er könnte ſein Feld beſſer beſtellen, bevogten dürfe?

Hören wir nun die trefflichen Bemerkungen der Gegenpartey! Der Präſident der erlauchten Verſammlung gab zu, daß die Verwaltung von Gnadenthal gut ſeye, allein bey lange eingeſtelltem Noviciat fänden ſich dort zwey Generationen von Nonnen, „eine mit Zähnen und eine ohne Zähne“, daher es auch wieder anders kommen könne. Muri (ſeine Darlegung in Zahlen führte nachmals den Beweis des Gegentheils) habe eine halbe Million „entweder verdorben, oder verſchwendet, oder verſchlagen, oder verheimlicht.“ — Wieland behauptete, die Mönche legten die drey Gelübde des Gehorſams, der Keuſchheit und der Armuth, im Stillen aber noch dasjenige ab, „alle drey nicht zu halten.“ — Jener Obergerichtspräſident Tanner ſagte: „Dieſe Corporationen ſind uns fremd, gehören unſerm Vaterland gar nicht an, ſind auch zur katholiſchen Kirche nicht nöthig; ſie ſind die Armee einer fremden Herrſchaft, die einem einzigen General gehorcht, der aber nicht in unſerm Vaterland und auch nicht für das Wohl unſeres Vaterlandes beſorgt iſt. Ich ſehe in den Klöſtern und in den Mönchen die Feinde unſerer Freiheit und unſeres Vaterlandes. Der Abt von Muri hat ſich in ſeinen aſcetiſchen Uebungen ſchon ſo weit heruntergetrunken, daß er den Humpen nicht mehr halten kann. Es ſind Drohnen, die nur freſſen und ſaufen wie die Heiden.“ — Bruggiſſer meinte mit ganz eigenthümlicher Logik: wenn man ſchon im Jahr 1798 die Klöſter unter Adminiſtration geſtellt habe, ſo ſollte man im Jahr 1835 an der Rechtmäſſigkeit einer ſolchen Maaßregel nicht mehr zweifeln! — Bemeldter Frey glaubte, die vorgeſchlagenen Formularien würden wenig helfen, die Adminiſtration müſſe man ſtudieren und in den Klöſtern ſcheinen ſie wenig zum Studiren aufgelegt zu ſeyn, „wo ſie ſo groſſe Summen für Schnecken, Fiſche und Geflügel ausgeben und ſo wenig für neue Bücher und Schreibmaterialien.“ — Wieland

konnte ſogar in den Gedanken leſen. Die Klöſter ſeyen da, Gott zu dienen, er aber könnte Zeuge ſeyn, daß ſchon Viele ſogar im heiligen Tempel ſtatt an Gott an Zinsſchriften und an Zinsberechnungen gedacht hätten; durch die Staatsadminiſtration würden ſie ihrem Zwecke wieder gegeben, von der Weltlichkeit losgeſchält, dem Himmel gleichſam in die Arme geworfen, daher ſie ſelbſt den Antrag billigen ſollten.“ — Ein anderer Bruggiſſer ſagte geradezu: die Klöſter hätten ihr Geld durch eigene Liſt und anderer Leute Gutmüthigkeit erworben, hierauf dazu verwendet, der Aufſicht der Biſchöfe ſich zu entziehen. Die Bundesacte ſeye kein Schlagbaum gegen das Oberaufſichtsrecht des Staats. Andere Formularien würden keine andere Verwaltung erzielen. „Auch ſind es gerade die Geiſtlichen, welche in alle Falten des bürgerlichen Lebens hineinſchauen können, ſie ſind es, welche ſich nur bemühen, den guten Sinn des Bürgers zu vergiften und dem Volk gar keine Ruhe gönnen, um einen für ſie günſtigen Umſchwung der Verhältniſſe herbeizuführen; ſie ſind es, die vom Erſten und Oberſten herab bis zum Caplan herunter, ſich verbunden und uns den Krieg erklärt haben, und durch immerwährende Unruheſtiftung eine gewiſſe Unbehaglichkeit beim Volk zu erhalten ſuchen.“ Ein Breites wurde dann über Fleiſch- und Weinverbrauch im Kloſter Muri vorgeſchwatzt, natürlich mit Weglaſſung der Angabe der Perſonen, unter welche der Verbrauch ſich vertheile. Zu dem Rückſchlag wurden gezählt 44,264 Franken, die es den kleinen Cantonen „aus denen es ſeine Recruten her bekomme“ (wir haben den Catalog des Kloſters von Ende von 1838 vor uns, wonach unter 38 Conventualen und Laienbrüdern, acht aus den kleinen Cantonen und 23 aus dem Canton Aargau aufgezeichnet ſind) geſchenkt, „mit welchem Recht wiſſen wir nicht.“ Aber wir könnten es dem Ehrenmanne ſagen: es war eine Schuld, welche Unterwalden in ſeiner Eigenſchaft als Mitlandesherr der freyen Aemter zur Zeit der Kriegsläufte im Jahr 1798 bey dem Kloſter gemacht hatte, die im Jahr 1806 dem Canton erlaſſen wurde und worüber der aargauiſche Rath am 15. Dec. 1806 dem Kloſter ſchrieb: „Was die Schuldanſprache an den Canton Unterwalden anbetrifft, ſo haben wir gerne geſehen, daß dabey von Seite des Gotteshauſes Muri auf die gegenwärtigen Umſtände und Lage des Cantons Unterwalden günſtige Rückſicht genommen worden iſt.“ Dennoch mußte an der Tagſatzung von 1837 dieſe verſchwundene Forderung unter den Anſchuldigungen gegen Muri neuerdings paradiren. Haben Sie in Aargau keine Protocolle, kein Archiv, kein Gedächtniß, oder keine Redlichkeit? Was man nun glauben mag! Alle jene durch die radicale Parthey in Abfertigung der Gerechtigkeitsliebenden vorgebrachten Gründe trieben 99 Stimmen gegen 44 zuſammen.

Was auch von dem Standpunct des Rechts eingewendet werden mochte: das Decret der Bevogtigung wurde am 2. Nov. erlaſſen und den Klöſtern ſchon am 14. mitgetheilt, am 27., am Tage der Ueberſchwemmung des Freyenamts durch die Kriegsknechte der Regenten, der Statthalter von Muri amtlich vernommen, ob kein Kloſtergut weggebracht worden ſeye. Die Inſtruction aber für die Kloſterwalter wurde erſt am 31. Dec. erlaſſen, einsweilen geheim gehalten. Es verbreiteten ſich bloß Gerüchte: die Staatsverwaltung werde mit möglichſter Strenge vollzogen werden. Die Klöſter ſtellten am 21. Jenner die Bitte, es möchte doch der Beſchluß des gr. Raths in mildem Sinne vollzogen werden. Worauf die Regierung am 29. Febr. antwortete: „Da keine Erfahrung die Zweckmäſſigkeit oder Nothwendigkeit einer Abänderung der den Verwaltern ertheilten Inſtructionen (ſie waren damals noch nicht einmal bekannt) noch dargethan hat und erſt der Erfolg lehren muß, ob und welche gemilderte Anwendung des Verwaltungsſyſtems zugegeben oder eingeführt werden könne, ſo haben wir uns nicht veranlaßt gefunden, die Beſchwerden ſchon gegenwärtig berückſichtigen zu können.“

Zum Beweis, wie ſehr Münchs Rath bey den Aargauer Machthabern in Fleiſch und Blut übergegangen war, geben wir einen Ueberblick von dem Verfahren der Verwaltung in einem einzigen Kloſter; wobey wir nur zu bemerken haben, daß die übrigen Klöſter die gleichen Erfahrungen machen konnten, in der gleichen Lage ſich befanden, und daß das erſte Jahr noch nicht das ſchlimmſte war, ſondern wirklich die Schnur um den Hals immer enger zuſammengezogen wurde. Mit dem Märzen rückten die Verwalter in die Klöſter ein. Nach Muri wurde ein gewiſſer Lindemann geſendet. Er kam mit einem einfachen Beglaubigungsſchreiben. Auf die Frage, welches ſeine Inſtructionen wären, wollte er dieſe nicht vorweiſen. Das Kloſter verlangte dieſelben zu ſehen, blindlings laſſe es nicht mit ſeinem Gut ſchalten. Auf Verlangen wurde dieſes Begehren ſchriftlich geſtellt, mit dem Bemerken, das Kloſter werde ſich an die Regierung wenden, proteſtire indeſſen gegen den Verwaltungsantritt. Der Verwalter dagegen verlangte bezirksgerichtlichen Beiſtand, weil man ihn in ſeinen amtlichen Verrichtungen hindern wolle. Das Bezirksgericht forderte ungeſäumte Vermögensübergabe, denn die Ankunft des Verwalters ſeye angezeigt, derſelbe am 23 Febr. beeidigt worden. Das Kloſter erwiederte: „es werde keine Gewalt entgegenſetzen, wolle aber wiſſen, in welcher Form die Verwaltung geübt werden ſolle, es habe ſich deßhalb an die Regierung gewendet.“ Am 8. März langte die Inſtruction an, wogegen das Kloſter Verwahrung einlegte. Dieſelbe wurde in verſammeltem Convent und in Beiſeyn von Zeugen dem Verwalter vorgeleſen und in Duplo dem Bezirksammann zu Handen der Regierung übergeben.

Bey kaum zu erwehrender Regung des Bewußtſeyns, daß man den Klöſtern Gewalt und Unrecht thue und bey befürchteter Gegenwehr wurde nun alle Vorſichtsmaaßregeln in Bewegung geſetzt. Die Cantonal-Polizey machte ſich ein Geſchäft daraus, die Klöſter zu beaufſichtigen und mit kränkenden Vorſchriften zu beläſtigen. Von Muri und Wettingen wurde am 21. März gefordert, ſie müßten eine Anzeige aller bey ihnen übernachtenden Gäſte mit Name, Geſchlecht, Stand, Heimath, Ankunft und Abreiſe unverzüglich durch das Bezirksamt nach Aarau befördern. Wettingen machte Vorſtellungen dagegen, erzweckte aber nichts. Dieſe Maaßnahme dauerte ſo lange an, bis man endlich ſelbſt ermüdete und ſich überzeugte, daß die Klöſter ihre Hülfe nicht im Geheimen, ſondern offen, auf geradem Wege, durch erlaubte Mittel ſuchten.

Der Verwalter von Muri brachte zwey Schreiber mit. Es mußte ihm eine Wohnung angewieſen werden. Die angetragene genügte ihm nicht; er verlangte die ehemalige Canzlerwohnung, oder aber das Gaſthaus des Kloſters. Jene war ausgeliehen, in dieſes, dem Kloſter allernächſt ſtehend, wollte man eine fremde Haushaltung nicht gerne aufnehmen. Es langte ein Befehl der Finanz-Commiſſion ein, dieſes Haus dem Verwalter einzuräumen. Darauf ſträubte ſich der Convent gegen Wegnahme ſeiner Particular-Capitalien; da kam wieder Befehl von Aarau: der Verwalter ſolle die Titel erſt verſiegeln, worauf ſie zu freyer Verwaltung und Zinsbezug dem Convent übergeben, im Jahr 1839 aber demſelben doch wieder entriſſen wurden. Merkwürdig iſt dabey folgende Zuſchrift des Verwalters:

„Die Finanz-Commiſſion theilt mir mit, auf Ihre Anzeige habe die Regierung die Frage: wie die Decanats-Capitalien des Particular-Zinsbuches nach den canoniſchen Grundſätzen zu behandeln ſeyen und ob ſie mit Grund von den Kloſtergeiſtlichen als peculium (Sparpfennig) angeſprochen werden können, dem kath. Kirchenrath zur Begutachtung überwieſen.“

Kirchenrecht und Kirchenrath wurden alſo in Aarau zu Rath gezogen, wo man ein Mehreres zu erhaſchen hoffte. Warum wurden Kirchenrecht und Kirchenrath nicht auch über die ungerechten Verfügungen in Betreff des Geſammt-Kloſterguts zu Rath gezogen? Die Ausſprüche von jenem wenigſtens wären nicht zweifelhaft geweſen.

Nun wollte der Verwalter ſämmtliche Schuldtitel des Kloſters nach Aarau ſenden. Die Zinsbücher waren abgeſchrieben, die Inventarien verificirt, die Schuldtitel, mit Ausnahme der ausländiſchen (wovon nachher), in Ordnung gefunden. Das Kloſter glaubte, nachdem es gegen Verwaltung und Inſtruction proteſtirt, dürfe es zu Wegſchleppung der Zinsbriefe, von mehr als 700,000 Fr. im Betrag, nicht Hand bieten. Es erklärte alſo dem Verwalter: zu ſolcher Aus-

lieferung ſeines wohlerworbenen und rechtmäſſigen Eigenthums werde es nicht Hand bieten, ſondern gewärtigen, ob man Gewalt brauchen wolle. Unverweilt rief der Verwalter bezirksamtliche Hülfe auf. Es wurde bis Abends ſieben Uhr zu freiwilliger Auslieferung Friſt gegeben, nachher werde man Gewalt brauchen. Das Kloſter wartete ab. Nach ſieben Uhr kam die Anzeige: Morgen um acht werde exequirt werden. Am 29. April zu beſtimmter Stunde erſchien der Bezirksamtmann mit Schreiber, Diener, Verwalter und deſſen Schreibern und eröffnete den Grund ſeines Kommens. Der greiſe Decan des Kloſters antwortete. Darauf nahm der Verwalter den Schlüſſel zu den Documenten aus einem Pult, öffnete, packte die Zinsbriefe zuſammen und entfernte ſich.

In jener Zuſchrift der Klöſter an die Regierung kam der Ausdruck vor: „durch Gerüchte und halboffizielle Quellen vernähmen ſie, daß noch ſolche Verwaltungsinſtructionen drohten, welche dem Effect einer Säculariſation gleich kämen.“ Dieſen Ausdruck „halboffiziell“ griff hernach der groſſe Rath auf, witterte darin Verrath von Staatsgeheimniſſen, und befahl Unterſuchung. Durch Schreiben vom 29. May verlangte der Reg. Rath gleichzeitig von allen Klöſtern und von jedem insbeſondere, innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen auf welche halboffizielle Weiſe ſie zu Kenntniß der kaum eben decretirten Verwaltungs-Inſtructionen gekommen ſeyen? Alle Klöſter beriefen ſich gleichmäſſig auf die in Umlauf gekommenen Sagen und auf die Zeitungsnachrichten, denen allerdings das Beiwort „halboffiziell“ gegeben werden konnte, da die meiſten Zeitungen von Hauptmännern der herrſchenden Parthey entweder redigirt, wenigſtens alimentirt wurden. Allein dieſe natürliche und übereinſtimmende Auskunft genügte dem gr. Rath nicht. Das, hieß es, ſeye verabredet, es müßten Verhöre vorgenommen werden. Auch dieſe brachten nichts Anderes zu Tage, man mußte endlich die Sache fallen laſſen.

Die Klöſter hatten in einer „ehrerbietigen Vorſtellung“ vom 24. April die Unhaltbarkeit der Anſchuldigung einer Vermögensverminderung nachzuweiſen geſucht, und daraus die Widerrechtlichkeit der angeordneten Verwaltung gefolgert, hieran die Bitte um deren Aufhebung geknüpft. Der gr. Rath ſchritt darüber zur Tagesordnung, d. h. ließ ſie ganz unberückſichtigt. Die gleiche Vorſtellung gieng darauf an die Tagſatzung. Zwey Kloſtergeiſtliche wurden nach Bern geſendet, um den Geſandtſchaften noch mündlich den Stand der Sache darzulegen, allfällige Zweifel zu heben, Vorurtheile zu beleuchten, Hülfe zu ſuchen. Beinahe alle Geſandtſchaften mußten einſehen, daß in dieſer Sache Unrecht und Gewalt geübt werde; aber es fehlte entweder an dem Willen oder an der Kraft zu helfen.

Inzwiſchen fuhren die Verwalter in der ſchonungsloſeſten Anwen-

dung ihrer Instructionen fort. Derjenige von Muri verabschiedete treue Dienstboten, und stellte solche an, welche vor jenen weder in Treue noch in Geschicklichkeit den Vorzug hatten. Männer, welche seit langen Jahren als Taglöhner auf den Gütern des Klosters sich und ihren Familien Unterhalt erworben hatten, wurden bloß deßwegen verabschiedet, weil sie mit vielen Andern eine Petition unterzeichnet hatten, es möchte den Klöstern die Verwaltung zurückgegeben werden; was freilich den Aufdringling um das leicht erworbene Brot gebracht hätte. Dann wurden wieder die Kloster-Capitalien dazu benützt, um durch Drohung der Aufkündung auf die Wahlen einzuwirken. Den Klosterfrauen zu Fahr war ein einziger treuer Dienstbote geblieben, der von dem Verwalter dergestalt schikanirt wurde, daß er der Frau Priorin mit Thränen in den Augen klagte, es bleibe ihm nichts anderes übrig, als seinen Dienst ebenfalls aufzusagen. Derjenige zu Muri verkaufte ansehnliche Wein- und Fruchtvorräthe, bevor sie vermessen und von ihm förmlich übernommen worden, und zu einer Zeit, in welcher kein wohlhabender und verständiger Landmann seine Vorräthe losgeschlagen hätte. Geld für den Bedarf des Klosters zu erlangen, war immer schwierig; er ließ sich fünf-, ja zehnmal dafür angehen, und knüpfte gewöhnlich irgend ein Begehren an das Versprechen. Mit einem fremden Apotheker drang er in die wohlbestellte Klosterapotheke, inventarisirte dieselbe, wollte den langerfahrenen treuen Apotheker, einen Klosterbruder, wegjagen, was aber durch den Reg.-Rath verwehrt ward. Am Namenstage des Herrn Decans (14. Juli 1836) wollte er die Thüre eines Zimmers einschlagen, um aufbewahrte Bücher und Schriften, deren Auslieferung durch Umstände bisher verzögert worden war, herauszuholen. Der Gesetzesvorschlag vom 27. Nov., kraft dessen der Staat alle Collaturen an sich reissen, und die bisherigen Collatoren zu Ablösung der Pfrundlasten nöthigen wollte, veranlaßte die Klöster, bey augenscheinlich beabsichtigter Schädigung derselben, zu Einsendung einer motivirten Verwahrung; sodann die Erlebnisse des ersten Jahres unter dem Druck der Verwaltung, so wie die Anschuldigungen des Gesandten auf der Tagsatzung, zu einer Rechtfertigung ihrer frühern Verwaltung mit übersichtlichen genauen Darstellungen des Vermögensbestandes eines jeden. Die Zuschrift vom 14. Dec. 1836 wurde zu Aarau auf den Canzleytisch gelegt, und blieb dort bis im Juli des folgenden Jahres liegen, ohne daß sie eines Blickes gewürdigt worden wäre.

So gieng's nun fort. Weder ökonomische Rücksichten, noch Gefühle des Anstands kamen bey dem Verwalter oder bey der Behörde zu Aarau in Anschlag. Was jener wollte, mußte durchgesetzt werden, Vorstellungen bey dieser wurden häufig nicht gehört; und wo in etwas willfahrt wurde, geschah es nur zu Schein, oder mit Vorbehalten, die

das Bewilligte geradezu aufgehoben hätten. Mittelſt Schreibens vom 14. März geſtattete die Finanzcommiſſion den Klöſtern Einſicht in die Verwaltungsrechnung, aber 1. ohne alle Belege; 2. nur für acht Tage; 3. bloß auf dem Zimmer der Verwalter. Das ſchlugen die Klöſter aus, worauf doch unter dem 4. April eine angemeſſenere Einſicht geſtattet ward. Die Noth, von dem Verwalter Geld zu erhalten, war immer die gleiche, und ſeine Berichte nach Aarau lähmten wenigſtens auf lange Zeit die dringlichſten Vorſtellungen des Kloſters, bis er endlich auf eine Zuſchrift des Statthalters vom 20. März 1838 ſich bequemte, dem Kloſter hierüber keinen Verdruß mehr machen zu wollen. Zweimal dann im Jahre 1838 mußte jener vor dem Bezirksamte ein förmliches Verhör beſtehen, wegen einer im Jahre 1834 erfolgten unbedeutenden Landesveräuſſerung, deren Anzeige bey der Verwaltungsänderung vergeſſen worden war. Eine einfache Anfrage würde das gleiche Ergebniß zur Folge gehabt haben; aber man freute ſich, durch Weibel und Landjäger citiren und zeigen zu können, wer jetzt Herr ſeye. Am 15. Juni 1838 erſchienen wieder, zu Ehre des garantirten Petitionsrechts, in feyerlichem Zuge Bezirksamtmann, Schreiber, Weibel und Landjäger, um wegen einer Adreſſe an die Tagſatzung und Proteſtation gegen Güterverkauf ein ſtrenges Verhör vorzunehmen. Jeder Verhörte wurde ſorgfältig bewacht, um Berührung mit den Unverhörten zu verhindern. Man wollte wiſſen, ob beide Acten durch das Capitel beſchloſſen, oder nur von den Obern ausgegangen ſeyen. Alle Antworten lauteten: beide ſeyen von dem Capitel ausgegangen. Nun verlangte der Amtmann einen ſchriftlichen Widerruf der Proteſtation als einer widerrechtlichen Handlung, und räumte zwey Stunden Bedenkzeit ein, während deren er ſich entfernte. Das Capitel beſchloß, nicht zu widerrufen, ſondern dabey zu verharren: es könne unmöglich einen Schritt als widerrechtlich erklären und zurückziehen, welchen zu thun, Recht und Pflicht geboten hätten; welchen Schluß alle Capitularen unterzeichneten und dem Amtmann übergaben, um ihm ein zweites Verhör zu erſparen, weil er wiſſen wollte, wer hiezu geſtimmt habe? Aehnliches wurde in allen Klöſtern vorgenommen. Die Aargauer Machthaber lieſſen etwas zu voreilig verlauten: „alle Widerſetzlichkeit gehe nur von den Obern aus, man müſſe ſie von den Andern trennen.“ Nun konnten ſie die Erfahrung machen, daß ſie durch alle Künſte keine Trennung bewirken mochten. Gegentheils war man auf dem Punct, in einer neuen Zuſchrift an die Tagſatzung über jene Verhöre ſich zu beſchweren und beizufügen, daß alle bisherigen Schritte im Namen und im Einverſtändniſſe mit ſämmtlichen Kloſtergliedern geſchehen ſeyen, als vernommen wurde, die Angelegenheit ſeye vor der Tagſatzung bereits verhandelt, mit nicht pflichtgemäſſerem Erfolg als in den beiden vorangegangenen Jahren.

Dafür pries der regierungsräthliche Bericht für das Jahr 1838 die Verwaltung der Klöſter als höchſt vortrefflich, rühmte, für 186,956 Franken Güter verkauft zu haben, ſtellte noch weitere Verkäufe in Ausſicht, und ſchmunzelte über die ſo klug an ſich gebrachten 350,000 Fr. des verſtorbenen Hrn. Prälaten. — Eine neue Adreſſe an die Tagſatzung im Jahr 1839 wurde auf Anrathen Anderer, weil bey dieſer doch nichts ausgerichtet werde, und Vertrauen auf die Cantonsbehörden eher zu einem Ziel führen dürfte, zurückgezogen, was aber von der Regierung nicht der mindeſten Aufmerkſamkeit ſich zu erfreuen hatte.

Die Septembertage in Zürich, in Verbindung mit befürchteten Unruhen in dem reformirten Cantonstheil wegen einiger läſtigen Geſetze, die Ausſicht auf die bevorſtehende Verfaſſungsreviſion, ſchien die Gewaltsherren etwas geſchmeidiger zu machen. Es wurde dem neugewählten Hrn. Prälaten von Muri Ausſicht auf Wiedereröffnung der Schule gemacht, wodurch er ſich veranlaßt fand, ſehr zweckmäſſige Vorſchläge einzugeben; ſie wurden belobt, aber nichts gethan; denn alles, was tröſtlichere Hoffnung hätte wecken können, war nur Schein. Man ſprach von einem Novizengeſetz, worüber zuvor mit den Kloſterobern Rückſprache genommen werden ſollte. Die Rückſprache wurde nie genommen; als der Geſetzesvorſchlag erſchien, war der geſammte Inhalt die ſchreyendſte Satyre auf die Ueberſchrift. Man redete viel von einer freyern, unabhängigen Zukunft, von Abänderung der Verwaltung, theilte aber einen Entwurf mit, wonach dieſelbe noch ſchlimmer geworden wäre, als ſie ſchon war. Man gab zwar die Bewirthung des Grundeigenthums und den Bezug der Naturalgefälle im Canton am Ende des Jahres 1839 den Klöſtern wieder zurück, alles übrige aber blieb bey der Staatsverwaltung, und auch für jenes ſtund das Kloſter doch nur unter der Finanzcommiſſion. Die Klöſter unterzogen ſich zwar dem Decret, verwahrten aber neuerdings ihre Eigenthumsrechte, und drückten die Erwartung befriedigenderer Verfügungen aus; realiſirt wurde nichts, dem gr. Rath im Mai erklärt: man finde ſich nicht bewogen, in der Verwaltung eine Aenderung eintreten zu laſſen; eine Vorſtellung der Klöſter vom 12. Juni hierüber iſt gar nie mit Ernſt behandelt worden. Dagegen wurden die Klöſter durch eine endloſe Correſpondenz mit der Finanz-Commiſſion beläſtigt; Muri wurden abermals für 114,798, Wettingen für 59,360 Fr. Güter verkauft, Muri's auswärtige Capitalien abgelöst, aufgekündigt, verſchachert. Eine gelungene Revolution in radicalem Sinne im Canton Teſſin (4. Dec. 1839) hatte den Schrecken der Septembertage wieder verſcheucht; und als vollends im April 1840 Aehnliches in Wallis vorfiel, da fühlten die radicalen Herren des Aargau's ſich

wieder gestählt, das Eisenbeschläg an ihrer Fußbekleidung war wieder gehärtet.

Es lohnt sich aber der Mühe, auch auf die Personalitäten, die Verwaltungsweise und das Benehmen der Verwalter einen Blick zu werfen. Regelrechte politische Gesinnung in Gemäßheit des herrschenden Systems war das erste und vielleicht alleinige Requisit zu einem Klosterwalter oder zu einem Gehülfen desselben, der Wunsch, einem Freund und Bruder das vielleicht schwankende Bestehen zu sichern, Beweggrund der Anstellung; Erfahrung, allfällig practische Kenntniß der Landwirthschaft, galten als überflüssige Dinge. Daher kam's, daß des einen Orts ein armer Gemeindsschreiber, des andern Orts ein ausgedienter Landjäger zu solchen Gehülfenstellen gelangten. Sobald die Verwalter das Vermögen in den Händen hatten, schalteten sie mit demselben nach vollem Ermessen, ohne das Kloster über irgend etwas zu berathen, ja nur in Kenntniß zu setzen. Die Bewohner des Klosters galten ihnen wie Leute im Krankenhause, wie Arme im Spital, welche froh seyn müssen, daß sie aufgenommen sind, aber zu nichts zu reden haben. So vollführten sie ihren Willen, übten Eigenmächtigkeiten nach Gelüsten. Der Verwalter von Wettingen ließ sichs sogar beigehen, in dem Capellgange des Klosters, welcher bey Tag und bey Nacht processionaliter auf dem Wege vom Convente zur Kirche benützt werden muß, ohne die mindeste Anzeige ein Gestühle aufzurichten, welches den Durchgang versperrte. Als der Subprior eine Einrichtung treffen ließ, mittelst welcher der gleiche Zweck erreicht, aber das Hinderniß beseitigt ward, wurde er wegen Widersetzlichkeit beklagt, und nachher wegen einiger ironischer Bemerkungen öffentlich beschuldigt: „er habe sich auf die roheste Weise betragen.“ Leute wurden, ohne daß das mindeste Bedürfniß dazu vorhanden gewesen wäre, oft angestellt, und zum Ueberfluß gemeiniglich arme Schlucker, denen man so zu Brot verhelfen wollte. Bey Weinverkäufen war freyes Zechen eröffnet für jeden, der kommen mochte. Während Birnenmost 12 bis 14 Franken galt, wurde der Wein im Durchschnitt zu 9 Frk. 4 Batz., und bisweilen aus dem gleichen Faß für 6 und wieder für 8 Frk. verkauft. Was durch Nachlässigkeit und Unerfahrenheit zu Grunde gieng, läuft in die Summen hinein. Die Verabreichung an Wein und Brot an die Taglöhner wurde vermehrt, nicht um grössern Fleiß in der Arbeit zu erzielen, sondern nur um sie für die neue Verwaltung zu gewinnen. Zu Wettingen wurden förmliche Saufgelage geduldet, in Folge dessen dem Kloster eine Ziegelhütte, nachher eine Weinkelter verbrannte. In den Waldungen ward bald das Holz zu jedem Preis verkauft, bald mitten im Forst ein einzelner Baum, dessen Fällung mehr Schaden zufügte, als der Erlös betrug; an einem andern Orte wurden Stöcke verkauft, und

für mehr als das Zehnfache an der jungen Waldung beſchädigt. In welcher Weiſe die Verkäufe von Liegenſchaften bewerkſtelligt wurden, konnte Muri empfinden. Als man des ungerechten Collaturgeſetzes wegen mit dem Verkauf der Güter im Canton Luzern nicht eilfertig genug ſeyn zu können wähnte, wurde ein Hof deſſelben für 11,000 Frk. wohlfeiler erlaſſen, als er etlichundzwanzig Jahre früher angekauft worden war. Eine halbe Kornſchütte zu Surſee, von dem Gemeindrath zu 3750 Frk. geſchätzt, der Brandcaſſe für 2815 Frk. einverleibt, wurde von dem Verwalter als Mecenat für 1860 Frk. der dortigen Theatergeſellſchaft überlaſſen. — Ueber Wettingens Pfarreyen im Canton Zürich ſchloß die Regierung mit derjenigen von Zürich einen offenbar nachtheiligen Vertrag, und achtete weder der Vorſtellungen noch der Proteſtation des Kloſters. In eben dieſem Wettingen wurde der Einſturz eines Kornſpeichers, welcher acht Wagen und eine Chaiſe zerſchmetterte, bloſſer Nachläſſigkeit des Verwalters zugeſchrieben. Bald klagten die meiſten Klöſter, nicht allein an Feldern und Weinbergen mache ſich die Verwaltung ſichtbar, ſondern waren im Falle, ungeheure Rückſchläge in Zahlen nachzuweiſen. Eben dort mußte ſpäter ein Verwalter wegen gänzlicher Unfähigkeit, die abermals das Kloſter an groſſen Verluſten zu büſſen hatte, weggeſchickt worden. Als im gr. Rath im Jahre 1840 bey der Kloſterrechnung von Wettingen bemerkt ward, daß ein bedeutender Rückſchlag ſich ergebe, wurde flugs die Schuld auf den Verbrauch in deſſen Haushaltung geworfen, wozu man die Güte des Verwalters benützt habe. Leicht aber ſchritt man darüber hinweg, daß von dieſem Kloſter bloß die beiden erſten, von Muri gar nur die allererſte Rechnung eingegangen ſeye, ungeachtet Verwalter und Rechnungsgehülfen bey hohen Beſoldungen ſichs wohl ſchmecken lieſſen; ungeachtet einem Gemeindrath, der ſeine Rechnung am 30. April des folgenden Jahres noch nicht eingeliefert hat, 50 Frk. Buſſe angekündigt werden; ungeachtet man es bey andern Rechnungen, die oft kaum ſo viel Franken, als die Kloſterrechnungen Tauſende enthalten, eben ſo ſtreng geſetzlich nimmt. War es den Klöſtern zu verargen, daß nach ſolchen ſich mehrenden Erfahrungen der Argwohn auftauchte, Untergrabung des ökonomiſchen Beſtehens liege im Plan, und wäre es zuletzt nur, um für das urſprünglich lügenhafte Vorgeben des Rückſchlages ſo ſchnell als möglich eine Wahrheit zu erkünſteln?

Der erſte Verwalter im Kloſter Fahr war mit ſeinen landwirthſchaftlichen Operationen das Geſpötte der ganzen Nachbarſchaft. Aber nicht darauf allein beſchränkte ſich ſeine Schädigung des Kloſters, ſondern er ſtahl ihm förmlich über 12,000 Frk., wozu der Präſident der Finanz-Commiſſion mit ihm gemeinſame Sache gemacht, darauf eilends nach Freiburg im Breisgau ſich geflüchtet hatte. Als am 10.

Febr. 1837 der Bezirksamtmann von Baden in das Kloſter kam, und aller Papiere, zuletzt der Perſon des ſaubern Herrn ſich bemächtigte, fand er baare 98 fl. in der Kloſtercaſſe. Hätten nicht die Frau Priorin und die Frau Schaffnerin denſelben heimlich controllirt, und aus ihren Notizen eine ohngefähre Rechnung aufſtellen können, ſo würde ſich wahrſcheinlich die Schädigung ſchon im erſten Jahre auf eine noch gröſſere Summe erlaufen haben? Wie wir früher erwähnt, fand die höchſte Juſtizbehörde nur: „derſelbe habe ſeine Inſtruction überſchritten.“

Mehr als einem Verwalter konnte man barſches und rohes Betragen gegen die Kloſterbewohner vorwerfen. Einer derſelben wählte ſich bloß Radicale und entſchiedene Feinde des Kloſters zu ſeinem Umgang. In der Klöſter Wagen, mit der Klöſter Pferden ſtolzirten ſie im Lande herum und freuten ſich, wenn ſie dieſelben etwa einem Gegner des Kloſters zum Gebrauch überlaſſen konnten. Von einem konnte man hören, wie er unabläſſig über die Kloſtergeiſtlichen fluche, ſchimpfe, drohe. Wo es Gelegenheit gab, ſie herabzuſetzen, zu verkleinern, ihnen etwas anzuheften, wurde es nicht geſpart. Dieſe Leute hatte den Sinn und Geiſt, der ſie aufgeſtellt, begriffen und beſtrebten ſich, ihr ganzes Benehmen demſelben beſtmöglichſt anzupaſſen.

Die Gerüchte von bevorſtehender Kloſterbevogtigung, von Beeidigung der Geiſtlichen, von militäriſcher Occupation hatten den 67jährigen und kränklichen Prälaten Ambroſius von Muri im Herbſt 1835 ſo geſchreckt, daß er dem bevorſtehenden Sturm nicht gewachſen zu ſeyn glaubte und am 6. Nov. 1835 nach Klingenberg, einer Domaine des Kloſters im Thurgau, abreiste. Er nahm die deutſchen Schuldtitel, Capitalien, welche das Kloſter ſchon vor der erſten Revolution angeliehen hatte, mit ſich, im Betrag von etwa 350,000 Franken. Als im folgenden Jahr dem Verwalter die Titel vorgewieſen werden mußten, hieß es: jene habe der Hr. Prälat bey ſich. Am 20. April 1836 erließ der Verwalter an das Kloſter die dringende Aufforderung, dieſelben auszuliefern. Daſſelbe lehnte ſolches ab, theils auf ſeine frühere Proteſtation gegen die Verwaltung ſich berufend, theils mit dem Bemerken, daß es kirchlich unter, nicht über dem Abt ſtehe, an denſelben alſo keine Befehle könne ergehen laſſen. Es erfolgten drey neue Aufforderungen des Verwalters, auf deren letzte erwiedert wurde, das Kloſter habe ſein Begehren dem Abt mitgetheilt und erwarte deſſen Antwort. Allein der Verwalter gab ſich hiemit nicht zufrieden ſondern übereichte noch am gleichen Tage (13. May) eine rechtliche Kundmachung, worin er zu wiſſen verlangte: „ob das Kloſter zu Auslieferung der Titel bey dem Hrn. Prälaten ernſtlich und nachdrücklich ſich verwenden wolle und welches deſſen Antwort

seye? Am 16. drückte dasselbe sein Befremden über das Benehmen des Verwalters aus und erwiederte: daß es von sich aus zu Auslieferung der Schuldtitel nichts beitragen könne, auch von dem Hrn. Prälaten noch keine Antwort habe. Das hatte ein bezirksgerichtliches Schreiben vom gleichen Tage zur Folge, mit dem Verlangen einer Conventsversammlung auf den folgenden Morgen, um mündliche Mittheilungen der Regierung zu vernehmen.

Der Convent war am 17. May versammelt. Da rückte der Bezirksammtann sammt vollem Gefolge ein und verlas einen Brief der Regierung, welcher zu Einlieferung der Titel eine Frist von acht Tagen einräumte, nach deren Abfluß man weitere Maaßregeln ergreifen werde. Der Hr. Prälat hatte sich inzwischen in das Kloster Engelberg begeben, von wo er dem Bezirksamt die Erklärung zustellte, daß er die fraglichen Titel bey sich habe, werde sie aber selbst auf allfällig erzwungenes Verlangen des Convents nicht herausgeben, wohl aber, so es gefordert würde, bis nach erfolgtem Entscheid sichern Drittmannshänden anvertrauen. Die Regierung legte dieses mitgetheilte Schreiben ad acta und befahl am 27. May dem Bezirksamt, den Convent von Muri neuerdings zu versammeln und demselben neue acht Tage Frist einzuräumen, wo nicht, so werde man die Sache dem Richter überweisen und Abt und Convent für die weitern Folgen verantwortlich machen. Bereits wurde von Suspension des Abts gesprochen.

Dieser erklärte am 2. Juni nochmals, daß er die Titel bey sich habe, gab neuerdings die Gründe an, warum er sie unter den obwaltenden Umständen nicht herausgeben könne, und versicherte, daß er sie als Gut seines Klosters nach Eid und Pflicht bewahren werde. Der Convent aber wiederholte in einer Antwort vom 5. Juni, daß er in der Sache nichts thun könne. Im grossen Rath zu Aarau, der hievon in Kenntniß gesetzt wurde, waren darauf die tollköpfigsten Reden und die pöbelhaftesten Ausfälle gegen den gewissenhaften Abt zu vernehmen. Man ließ aber diese Angelegenheit ruhen, um den Entscheid der Tagsatzung abzuwarten. Da dieser nach Wunsch und Hoffnung (2. Sept.) ausfiel, wurde am 19. Sept. die Sache wieder vorgenommen. Der Decan, der Statthalter, zwey andere Conventualen hatten Verhöre zu bestehen, um über Wegziehung jener Schuldtitel Auskunft zu ertheilen und über allfällige Betheiligung ihrer Personen und des Convents Rede zu stehen. Da sich aus diesen Verhören nichts ergeben konnte, so wurde Einvernahme des Hrn. Prälaten beschlossen, deßwegen die Regierung von Obwalden angegangen, dazu zu verhelfen, daß er vor Gericht erscheine. Die Regierung von Obwalden fertigte unter dem 12. Nov. das Gericht von Muri nach Verdienen ab. Da wendete sich dieses nach Aarau. Die Regierung zu Aarau wurde von Obwalden in gleicher Art abge-

wieſen. Nun ſollte Luzern als Vorort helfen. Auch deſſen Bereitwilligkeit trug (am 4. April 1837) eine nicht minder kräftige Widerlegung davon. Nach allen dieſen mißlungen Schritten blieb nichts anders übrig, als den Hrn. Prälaten durch die öffentlichen Blätter zu citiren.

Das wurde am Ende des Jahres 1837 dem Bezirksgericht von Muri anbefohlen, wobey ein bemerkenswerther Umſtand nicht übergangen werden darf. Mit dem Jahr 1837 mußte das entſchieden radicale Bezirksgericht abtreten und ein etwas beſſer geſinntes folgte ihm; nun war die Citation vom 27. Dec. 1837 gleichſam der letzte Act jenes Perſonals, erſchien aber im Cantonsblatt erſt, nachdem das andere ſchon einige Zeit in Function war. Die Citation lud aber nicht den Abt, ſondern bloß den Conventualen Ambroſius von Muri vor; es ſcheint, man habe ihn in ſeiner Würde nicht mehr anerkennen wollen. Das Gericht urtheilte: derſelbe ſeye nicht ſtrafwürdig, habe jedoch das Vermögen der Verwaltung des Kloſters zurückzuſtellen. Das Obergericht caſſirte das Urtheil und befahl, eine Criminal-Unterſuchung einzuleiten, die jedenfalls nur mit dem Convent vorgenommen werden konnte. Auf den 1. Sept. 1838 ſagte ſich die Verhörcommiſſion an, dießmal wieder, wie ſonſt einige Male, am Vorabend eines der größten Feſte. Doch wurde der Mißgriff bald gut gemacht, und der 5. Sept. angeſetzt. Um 8 Uhr kam die Commiſſion, und forderte, mit den jüngſten Conventualen anhebend, jeden einzeln vor, jene vier, die ſchon im Jahr 1836 verhört worden waren, übergehend. Die Fragen betrafen das Fortgehen und Fortſeyn des Hrn. Prälaten, ob jemand dazu gerathen habe, oder noch rathe. Alle behaupteten die paſſive Stellung des Capitels. Das Verhör dauerte den ganzen Tag.

Am 14. kam die Commiſſion wieder und nahm die vier Uebergangenen vor. Mit dieſen, als untergeordneten Vorſtehern, war das Verhör weitläufiger, oft verfänglich, ſichtbar in der Abſicht eine Complicität herauszubringen. Der kurze Inhalt der Antworten war: der Hr. Prälat habe für ſich gehandelt, ſeye hiezu befugt geweſen, der Convent habe ſich in untergeordneter Stelle paſſiv verhalten. Der Proceß wurde nun vor Gericht fortgeſetzt; Ankläger und Vertheidiger beſtellt. Die Stimmung ſoll aber für den Hrn. Prälaten günſtig geweſen, eine Freiſprechung würde wahrſcheinlich erfolgt ſeyn. Der am 5. Nov. 1838 zu Engelberg erfolgte Tod des Hrn. Prälaten machte der Sache ein Ende.

Mit dieſem Hinſcheid wurde die Stellung des Convents ſchwieriger. Die bisherige paſſive Stellung ließ ſich nicht ferner behaupten, weils nach den Kirchengeſetzen der Convent de jure in den Beſitz der ſtreitigen Sache gekommen war. Ohne ſich einerſeits zu wider-

ſprechen, andererſeits nicht den Criminalproceß ſich aufzuwälzen und hiemit ſein Fortbeſtehen zu gefährden, konnte er nicht anders handeln, als wie er früher bey der Beſchlagnahme ſeines übrigen Vermögens und bey andern Zumuthungen gehandelt hatte — die Wegnahme jener Schuldtitel zuzulaſſen und ſeine Rechte zu verwahren. Dieſen Schluß faßte er bey der erſten Kunde von der Krankheit des Herrn Prälaten und hielt denſelben feſt unter aller Thätigkeit, welche die Regierung entwickelte. Denn kaum der Hinſcheid angezeigt war, erſchien vor dem Convent ein Abgeordneter und verlangte, unter Androhung bedenklicher Folgen, deſſen Erklärung, daß es ſein Wille ſeye, daß das fragliche Vermögen herausgegeben und mit dem übrigen vereinigt werde. Das Capitel gab eine erneuerte Proteſtation gegen die Verwaltung. Zwey Beauftragte waren bereits von Aarau nach Engelberg abgereist, um auf die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Hrn. Prälaten Sequeſter zu legen, welchen aber der Hr. Prälat von Engelberg nicht geſtattete, jedoch, unter Zuſtimmung zweyer anweſenden Capitularen und geſtützt auf den Capitelsbeſchluß von Muri, das vorhandene Vermögen, die Geſammtſumme, wegen deren der Verſtorbene in Behörden und Blättern einſt ein Dieb geſcholten worden, nebſt mehrern der koſtbarſten Pectorale u. A. übergab. Inzwiſchen brachte ein Expreſſer ſchon wieder ein Schreiben von Aarau nach Muri mit der Forderung, jenes in Engelberg liegende Gut der Staatsverwaltung auszuliefern, die Proteſtation gegen Verzinſung an dieſe bey den auswärtigen Debitoren zurückzuziehen. Der Convent zögerte mit der Antwort, bis er wußte, was in Engelberg geſchehen war: da erwiederte er, bey der Erklärung zu verbleiben, dieſelbe den auswärtigen Debitoren mitzutheilen und die, ohne ſein Mitwirken erfolgte Auslieferung des Guts als geſchehen anzuſehen. Die Regierung begnügte ſich damit, war froh, abermals mehr als 350,000 Franken in ihre Hände gebracht zu haben, und ließ die Erwählung eines neuen Abts ungehindert vor ſich gehen.

Das Jahr 1840 mußte auch für den Canton Aargau eine Verfaßungsdurchſicht herbeiführen. Nach den vielen ſchmerzlichen Erfahrungen, welche das katholiſche Volk ſeit einem Jahrzehend gemacht hatte, durfte es wohl Sicherſtellung der von allen Seiten angegriffenen, durch alle Mittel untergrabenen Rechte ſeiner Kirche mit gröſſerm Nachdruck fordern, ſolche Modificationen der Verfaſſung verlangen, wodurch jene Rechte der Unterdrückungsluſt ihrer Feinde in Verbindung mit der Willfährigkeit derjenigen, welche dieſelben nicht kannten, vielleicht gar mit abſchätzigem Blick betrachteten, nicht ferner preis gegeben werden ſollten. Hatte man es durch förmliche Gewaltacte und terroriſtiſches Einſchreiten dieſem Volk bisher unmöglich gemacht, ſeine Wünſche, Beſchwerden, Klagen auf dem durch Verfaſſung und

Geſetz nicht bloß geſtatteten, ſondern geſicherten Wege laut werden zu laſſen, hatte man es zu ſtummem Dulden und Tragen verurtheilt, ſo leuchtete Hoffnung, daß in dieſem Zeitpunct wenigſtens die laut werdende Stimme nicht wohl könnte unterdrückt werden. War noch eine Möglichkeit vorhanden, die Kirche dem ihr zugedachten Helotenſtand zu entreiſſen, ſo mußte dieß durch Schranken geſchehen, welche in einer neuen Verfaſſung in dieſer Beziehung für die weltliche Gewalt gezogen, durch ſchützende Garantien, welche aufgeſtellt wurden. Wie innig aber fortdauernde Verknechtung der Kirche und Sicherſtellung des aus der Revolution davon getragenen Gewinns für ihre Perſonen zuſammenhieng, das durchſchauten diejenigen Männer der Gewalt, deren Namen einſt in katholiſche Taufbücher eingetragen worden und die ſeit langem den redlichen Anhängern der Kirche ſich gegenüber geſtellt hatten, nur zu klar; darum hatte ſich in Aargau ſowohl als in Luzern die Frage über Verfaſſungs-Aenderung für alle katholiſchen radicalen Audacitäten zu einem Kampf auf Leben und Tod, um Seyn und Nichtſeyn geſtaltet, nur in jenem Canton mit entgegengeſetztem Ausgang als in dieſem.

Schon im November des Jahres 1839 vereinigten ſich in Bünzen einige wackere Männer, um in der Stille über die wichtigſte Angelegenheit ihrer Bezirke, ihrer Confeſſionsverwandten, ihrer eigenen Herzen die Gedanken auszutauſchen; um ſich zu beſprechen, wie dieſe, Alle bewegende Angelegenheit zur Hand zu nehmen, was dafür zu thun ſeye. Kein öffentlicher Schritt war bisher aus dieſer Zuſammenkunft hervorgegangen. Dennoch wurden dieſe Männer, nur weil ſie ſich vereinigt hatten, unverweilt nach Muri zum Verhör beſchieden, und nachdem ſie mehrmals vernommen worden, mit der Weiſung entlaſſen: ihr Comité wieder aufzulöſen. Sie aber beriefen ſich auf die Verfaſſung.

Daß der Wunſch nach Verfaſſungs-Aenderung durch das Volk allgemein rege ſeye, konnte denjenigen, die an der Spitze der Angelegenheiten ſtanden, nicht verborgen bleiben. Die Frage war nur: wollten ſie, was als dringendes Verlangen des Volkes, wenigſtens zahlreicher Theile desſelben, hervortrat, rein objectiv behandeln, oder ſollten ſubjective Rückſichten das Uebergewicht haben? Wollten ſie, wie in Luzern geſchehen iſt, die künftige politiſche Geſtaltung aus den rege gewordenen Bedürfniſſen und Erfahrungen, Hoffnungen und Wünſchen des Volkes hervorgehen laſſen, oder wollten ſie ſich ſelbſt an die Spitze ſtellen und, vielleicht nicht ohne Beimiſchung jener Rückſichten, welche politiſche Geſtaltung die zuträglichſte ſeyn müſſe, dem Volk beliebt machen, welche Erfahrungen probhaltig ſeyen, ermitteln, und welche Wünſche gewährt werden dürften, beſtimmen? Sie entſchieden ſich für das Letztere. Der groſſe Rath ſollte Verfaſſungsrath

werden. In den engern Ausschuß, welchem die Vorarbeiten übertragen wurden, traten fast alle Mitglieder der Regierung und diejenigen zuvörderst ein, die zu jeder Gewaltsmaaßregel gegen die Katholiken von jeher mit dem hitzigsten und lautesten Wort gerathen hatten. Dadurch wurden allerdings die Aussichten von Anfang an etwas getrübt, billige Hoffnungen zweifelhafter.

Durch Proclamation vom 15. Jan. wurden alle Bürger aufgefordert, „ihre Ansichten, Wünsche und Anliegen in Bezug auf die im Entwurf liegende Revision der Verfassung der zu diesem Behuf aufgestellten Commission zutrauensvoll einzugeben.“ Darauf veranstaltete jenes Comité auf den 2. Febr. 1840 eine katholische Volksversammlung. Es heißt, aus allen Gegenden des Cantons seyen ihrer bey 5000 Mann zusammengekommen. Jedenfalls war die Anzahl groß, die Ordnung und Ruhe, die bey der Zusammenkunft herrschte, musterhaft. Hier wurden die Grundzüge desjenigen, was das kath. Volk von einer neuen Verfassung zu seiner Sicherstellung verlangen müsse, vorgelegt, mit Freuden angenommen und sie dem grossen Rath einzureichen („Wünsche der Volksversammlung in Mellingen vom 2. Febr. 1840 an den gr. Rath des C. A. 8. 1840“) beschlossen. Von den 18 ausgesprochenen Wünschen betrafen mehrere zweckmässigere Einrichtungen und freyere Bewegung des Volkes in seinen bürgerlichen Verhältnissen. Wir heben, als unserm Zweck verwandt, nur die fünf ersten aus. Nemlich:

„daß in der Verfassung:

1. die katholische und die evangelisch-reformirte Religion als Staatsreligionen anerkannt und die Rechte derselben garantirt werden; daß
2. das Kirchenwesen der einen Confession von dem der andern vollständig getrennt werde, mittelst
   a. Aufstellung zweyer von einander ganz unabhängigen Großrathscollegien, wovon das eine ausschließlich aus sämmtlichen katholischen und das Andere ausschließlich aus sämmtlichen evangelisch-reformirten Mitgliedern des grossen Raths zusammengesetzt ist, — welche, unter dem Schutze des Staats, die oberste Gewalt in den Erziehungs- und kirchlichen Angelegenheiten ausüben, insoweit letztere den weltlichen Behörden zustehen und der Verfassung nichts Entgegenstehendes enthalten; durch
   b. Aufstellung eines unter dem katholischen, und eines unter dem evangelisch-reformirten Großrathscollegium stehenden engern katholischen Rathes, und eines engern reformirten Rathes, jeder aus neun Mitgliedern, fünf Weltlichen und vier Geistlichen bestehend, welche von dem Großrathscollegium,

und zwar erstere unmittelbar aus seiner Mitte, letztere aber auf einen achtfachen Vorschlag der geistlichen Capitel der betreffenden Religionspartheyen gewählt werden. Diesen engern Räthen steht die Leitung und Besorgung des Kirchen- und Erziehungswesens und die Entwerfung der hierauf bezüglichen Gesetze zu.

Eine Centralkommission, aus jedem der engern Räthe durch das Großrathscollegium gewählt, besorgt die täglichen und laufenden Geschäfte; — daß ferner zu gleichem Zwecke

3. ein Concordat über katholisch-kirchliche Angelegenheiten mit den betreffenden kirchlichen Behörden abgeschlossen werde;
4. daß der Fortbestand der Klöster und Stifter und die Sicherheit ihres Eigenthums gewährleistet werde; wonach ihnen
   a. die freye Aufnahme der Novizen gestattet ist, und
   b. die Verwaltung und der freye selbsteigene Besitz ihres Vermögens zusteht; — und wogegen sie gehalten sind,
   a. jährlich dem engern katholischen Rathe eine General-Rechnung über ihr Vermögen einzureichen;
   b. einen jährlichen, im Verhältniß zu ihrem Vermögen stehenden Beitrag zu katholisch-confessionellen Bedürfnissen *abzuliefern*, welcher auf eine bestimmte Anzahl Jahre von dem katholischen Großrathscollegium festzusetzen ist; und endlich
   c. Schulanstalten unter Aufsicht des engern katholischen Rathes zu errichten;
5. daß die Klöster- und Stiftsgüter für katholisches Gut anerkannt werden, und die jährlich abzureichenden Beiträge zu keinen andern, als zu katholisch-confessionellen Bedürfnissen und Zwecken, zu verwenden sind.

Unabhängig von den Beschlüssen dieser Versammlung, aber mit denselben zusammentreffend, gab der Kreis Muri eine „Vorstellungsschrift an den aargauischen grossen Rath über die Verfassungsrevision" (Luzern. 8 1840) ein. In freyer und kräftiger Sprache beschweren sich die Petenten gleich Eingangs über erlittene Bedrückung und Verfolgung; sprechen gegen die „Allmacht des Staats," die in der Wirklichkeit so geübt worden, daß vor den unumschränkten Herren einer gewissen Parthey weder Recht noch Eigenthum sicher gewesen seye; gegen Spielerey mit den Richterwahlen, gegen den Proceßunfug, gegen Verfolgung des Petitionsrechtes, dessen Ausübung an den Katholiken so hart seye bestraft worden. War das Vorhalten eines solchen, und zwar eines noch weit einläßlichern Sündenregisters in den kraftvollsten Ausdrücken, eine Phantasmagorie? Wenn es eine war, warum hat man die Phantasmagoristen, die sich genannt haben und bekannt waren, nicht alsbald zur Verantwortung gezogen? Das

wären Aufhetzer des Volkes gewesen; aber man wußte, daß das gesammte Volk aus einem Munde der Wahrheit würde Zeugniß gegeben haben.

Im gleichen Monat Februar gab auch die Geistlichkeit, mit Bezugnahme auf ihr bisdahin „unter mannigfachen Kränkungen und Leiden“ beobachtetes ruhiges Verhalten und geleisteten Gehorsam gegen alle Verordnungen, ihre Wünsche ein. Darauf sich beschränkend:

„1 Es möchte den Katholiken die Ausübung ihrer Religion auf eine vollkommen beruhigende Weise gesichert werden.

2. Es möchte demnach die katholische Kirche nach ihrer Verfassung, nach der Verwaltung des Gottesdienstes und der Lehre, so wie nach ihrer Disciplin, besonders im Betreff der Sacramente und der religiösen Institute und Anstalten, gegen jede fremdartige Gewalt geschützt; und somit
   a. der freye und unbeschränkte religiöse Wechselverkehr des katholischen Volkes und der Geistlichkeit mit den kirchlichen Oberbehörden, dem Bischof und Papste, wieder hergestellt und befestigt;
   b. die von diesen verworfenen Artikel der Badener-Conferenz ihrem Buchstaben und Geiste nach gänzlich beseitigt;
   c. die religiöse Erziehung der Jugend in allen katholischen Bildungsanstalten der Leitung und Beaufsichtigung der Kirche unterstellt; darum alle, religiöse Gegenstände beschlagenden Schulbücher von ihr bestimmt und genehmigt;
   d. die, insbesondere zur Seelsorge verpflichtete, Geistlichkeit in Ausübung jener Rechte, wodurch die allseitige Pflichterfüllung ihres Berufs bedingt wird, unterstützt;
   e. die katholischen Institute und Anstalten bewahrt, und die kirchlichen Stiftungen und Vergabungen ihrer ursprünglichen Bestimmung belassen, und ohne Bewilligung und Genehmigung der Kirche zu keinen andern Zwecken verwendet werden.

3. Es möchte überhaupt, und in besonderer Berücksichtigung des zweiten Puncts gegenwärtiger Vorstellung, sowohl dem Clerus als dem Volke über kirchliche Gegenstände vom Staate weder ein Gesetz noch eine Verordnung vorgeschrieben werden, die nicht aus Uebereinkunft mit der höchsten Kirchenbehörde geflossen sind; auch möchte der Staat, im Falle von ihm beabsichtigter kirchlicher Anordnungen, eine derartige Uebereinkunft mit Beförderung einleiten.

4. Daß daher die Rechte und Freiheiten der römisch-katholischen Kirche, in ihren Lehren, Sitten, Institutionen, Gottesverehrung und in freyer ungehemmter Amtsverrichtung ihrer Kirchenobern, und in dem freyen Verkehr zwischen ihnen und dem katho-

liſchen Volke des Aargaus und ſeiner Geiſtlichkeit vollkommen gewährleiſtet werden.

5. Daß die confeſſionelle Trennung in dem Sinne ausgeſprochen werde, daß die Katholiken nichts in die proteſtantiſch-kirchlichen, und die Proteſtanten nichts in die katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten ſollen zu ſprechen haben; ſondern daß jeder Confeſſionstheil, unabhängig von dem andern, dieſelben nach dem Geiſt und der Einrichtung ſeiner Kirche zu beſorgen habe.
6. Daß die Leitung der Schulen und die Aufſicht über dieſelben in den Pfarreyen der Pfarrgeiſtlichkeit und die Oberaufſicht und die Leitung über das katholiſche Schulweſen der geeigneten kirchlichen Behörde, welche die biſchöfliche iſt, mit unterſtellt werde.
7. Daß den Klöſtern die Selbſtverwaltung ihres Vermögens zurückgeſtellt, das Verbot der Novizenaufnahme aufgehoben, dieſe ihnen frey und ohne alle Beſchränkung geſtattet, und ihr Fortbeſtand nach Beſtimmung des 12ten Artikels des Bundesvertrags gewährleiſtet werde.
8. Daß kleiner und groſſer Rath innert den Schranken der ihnen übertragenen Befugniſſe bleiben, alſo über keinerley Gegenſtände Beſchlüſſe faſſen ſollen, wozu ihnen vom Volke keine Vollmacht ertheilt worden iſt. Daß daher jedes Eigenthumsrecht in Wahrheit geſichert bleibe, und nicht durch Gewaltbeſchlüſſe ſoll wegdekretirt werden dürfen.
9. Daß aller Rechtsungleichheit in Ausübung des Petitionsrechtes ein Ende gemacht und beſtimmt erklärt werde daß daſſelbe für jeden Gegenſtand, von Jedermann, jeder Gemeinde, Corporation und jeder Vereinigung frey ausgeübt werden dürfe.
10. Daß in Beziehung auf das katholiſche Pfrundvermögen und ſeine Verwaltung und auf die Verhältniſſe der Pfründen zu ihren Collatoren keinerley Veränderung eingeführt werde, auſſer wenn etwa die Collaturrechte, die der Staat beſitzt, und welche er mit Zuſtimmung der kirchlichen Behörden verſchenken kann und darf, den betreffenden Kirchgemeinden abgetreten werden wollten, was zum Frommen des katholiſchen Volkes gewiß ſehr erſprießlich ſeyn möchte.

Dieſe Vorſtellung wurde von 105 Geiſtlichen unterſchrieben, nur 26 verweigerten die Unterſchrift. Denjenigen, welche ſie unterzeichnet hatte, erklärte der Hochw. Biſchof:

„Da der eingereichten Supplik nicht die mindeſte unlautere Tendenz zu Grunde liegt, ſondern dieſelbe nur dasjenige zu erzielen beabſichtiget, was das Oberhaupt der ganzen katholiſchen Kirche als wohlbegründetes und unveräuſſerliches Recht beſchützen und bewahren zu ſollen offen und beſtimmt erklärt hat, und worüber ihre Wünſche auszuſprechen auch den

gr. Rath des Cantons Aargau der kathol. Geistlichkeit, wie jedem andern Bürger, gestattet, so beeile ich mich, zu erklären, daß ich dieser im wahren Interesse des Staates und der Kirche liegenden Supplik nicht nur die oberhirtliche Bewilligung nicht versagen kann, sondern wünschen muß und erwarten darf, es werde diesen gerechten Wünschen zum Segen des Vaterlandes entsprochen werden."

Auch die Klöster gaben im Febr. eine Vorstellung ein, worin sie Rückgabe der Verwaltung und freye Novizenaufnahme begehrten. Sonst, was man auch nachher in die Welt hinauslärmen mochte, mischten sie sich nicht in die Angelegenheit, unterschrieben keine andern Bittschriften, als später noch eine, von ihnen ausgegangene, wohnten keinen Versammlungen bey, erschienen bey keinen Abstimmungen.

Aber schon die Zusammensetzung der Revisions-Commission ließ befürchten, es herrsche in derselben wenig guter Wille, die Wünsche der Katholiken zu berücksichtigen. Schon im April verlautete es, man seye nicht geneigt, eine Garantie der Klöster in der Verfassung auszusprechen, dieß möge spätern Verfügungen der Behörden überlassen bleiben, wobey man dem Unrecht ungehemmtes Walten von neuem sicherte. Ferner hieß es: für die confessionellen Angelegenheiten seyen nur unbedeutende Zugeständnisse zu gewärtigen; Zurücknahme der Badener-Artikel, des Placetgesetzes u. dgl. wolle dem kl. Rath nicht zusagen. Wenigstens konnte der am 27. April vorgenommene Verkauf von drey Gütern des Klosters Muri, hierauf der Vorschlag des erwähnten Novizen-Gesetzes, endlich die Verhandlung über die Bad.-Artikel, welche unter Beseitigung des Namens die Sache beibehielt, sämmtliche katholische Petenten von der Würdigung überzeugen, welche ihre Eingaben wenigstens bis dorthin gefunden hätten.

Die Klöster waren genöthigt, gegen jenen Gesetzvorschlag Einwendungen zu erheben, was in einer Eingabe vom 12. Juni geschah, wobey sie zugleich der fortdauernden Verwaltung gedachten. Von dieser anhebend, zeigten sie, wie sie mit Zuversicht besserer Hoffnung sich hingegeben hätten; wie man dagegen dem ausgesprochenen Dank für eine früher eingetretene Modification eine Auslegung gegeben, die ihnen nie habe zu Sinne kommen können. Denn alle hätten in ihren Zuschriften an diesen Dank die Erwartung geknüpft, es werde die ungehemmte und ganz freye Administration bald nachfolgen, auch gegen die Zumuthung protestirt, „als wären die Klöster nur Administratoren im Namen des Staats," und als sollte „die neue Verordnung dazu beitragen, das Klostergut als Staatsgut erscheinen zu lassen." Ueber den Vorschlag wegen der Novizen-Aufnahme dürfen wir sagen, was die Klöster nicht sagen dürften, was aber durch ihre Eingabe zur Genüge bewiesen wird: er war eine Ungereimtheit, wenn nicht, was die Franzosen sagen, une mauvaise plaisanterie.

Die, je länger deſto unverkennbarer hervortretende Ueberzeugung, wie diejenigen, welche von ſich aus der Verfaſſungsreviſion ſich bemächtigt hatten, ſo wenig geneigt waren, in die Stellung der katholiſchen Kirche und ihrer Bekenner zu der Staatsgewalt eine Ermäſſigung eintreten zu laſſen, veranlaßte eine Anzahl „katholiſcher Aarganer“ zu einer neuen Petition an den gr. Rath, die von der Ueberzeugung ausgieng: „daß, wo in einem Volke das Recht der Willkühr und jeweiliger Laune geopfert, die Religion gering geachtet, oder wohl gar in der Trägerin derſelben, der Kirche, gekränkt und verfolgt wird, ein ſolches Volk vielen Drangſalen entgegen gehe, und ſeine Freiheit zu Grabe getragen werde.“ Nun habe das kathol. Volk zwey Hauptbeſchwerden: Gefährdung des Rechtszuſtandes, und Gefährdung der kathol. Kirche. Dieſes habe jene frühere Eingabe zur Folge gehabt, jedes Begehren aber bey der Commiſſion entweder keine, oder nur ungenügende, oder bloß täuſchende Berückſichtigung gewonnen. Der Entwurf der revidirten Verfaſſung ſichere wenigſtens für keines der ſo dringlich geſtellten Begehren genügende Abhülfe, um ſo weniger, da die Beſtimmung der wichtigſten Sachen erſt an eine künftige Reviſion der Geſetze und Verordnungen gewieſen ſeye. In dem Decretsvorſchlag über Novizen-Aufnahme in die Klöſter ſeye nichts anderes zu erkennen, als höhnender Spott gegen katholiſche Inſtitute und den faſt einſtimmigen Wunſch des kathol. Volkes.

Sie ſagen:

„Der Entwurf der revidirten Verfaſſung bietet dem kathol. Volk entweder keine oder nur nichtige und täuſchende, gar nirgends aber genügende Garantien gegen die Widerkehr früher erlittener, und noch keineswegs beendigter Kränkungen, oder für die Sicherſtellung noch fort und fort gefährdeter Rechte; und Erſcheinungen der jüngſten Zeit müſſen in ihm die Beſorgniß wecken, als habe die Verfolgung ſeiner Kirche und ihrer Inſtitute ihre Endſchaft noch nicht erreicht, und als ſey es auf Fortſetzung der Verfolgung der erſtern, auf gänzliche Zernichtung der letztern abgeſehen. Traurige Zuſtände! betrübte Ausſichten!“

In Bezug auf die Badener-Artikel ſagen ſie ſehr richtig:

„Die Badener-Artikel berühren das proteſtantiſche Volk gar nicht, ſondern nur das katholiſche. Wer hat nun dem kathol. Volk das fernere Beibehalten dieſer verdammten Artikel aufgelaſtet? Die groſſe Mehrheit der proteſtantiſchen Mitglieder des gr. Raths! Was würden wohl unſere proteſtantiſchen Brüder dazu ſagen, wenn Katholiſche mit Beihülfe einiger Strauſſen-Freunde unter ihnen, ihnen Strauſſen- oder andere verhaßte Artikel durch einen Mehrheitsbeſchluß aufdringen würden?“

Deßwegen erneuern ſie folgende „ehrerbietige Begehren:“

1. „Daß die von der Kirche verdammten Badener-Conferenz-Artikel

mit den aus denſelben hervorgegangenen Geſetzen und Verordnungen in Weſen und Form aufgehoben werden;

2. daß zu Beſeitigung aller Anſtände und der ſchon ſo viele Jahre andauernden feindſeligen Streitigkeiten zwiſchen Kirche und Staat, und zu Regulirung der kirchlichen Verhältniſſe für die Zukunft zwiſchen den geeigneten Kirchenbehörden, dem Biſchof und Papſt, und dem katholiſchen Volke des Aargau's ein Verkommniß, ein Concordat, abgeſchloſſen werde, wo ſodann die Rechte, welche dem Staat oder dem katholiſchen Volke in kirchlichen Dingen zukommen, mit gegenſeitigem Verſtändniß mögen feſtgeſetzt werden;
3. daß ſodann nach Wegräumung aller unkirchlichen und kirchenfeindlichen Geſetze und Verordnungen, und nach abgeſchloſſener Verkommniß mit der Kirche alle rein kirchlichen Sachen der freyen Fürſorge der Kirchengewalt vorbehalten bleiben, geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen aber über kirchliche Verhältniſſe, welche gemiſchter Natur ſind, nur im Einverſtändniß mit den kirchlichen Oberbehörden, Biſchof oder Papſt, ſollen getroffen werden können."

Alle bisherigen Wahrnehmungen nöthigten die Katholiken, das Begehren um confeſſionelle Trennung am entſchiedenſten auszuſprechen; denn gegen den dreifachen Bund der Radicalen, der blinden Vertheidiger der Staatsallmacht und der ſchadenfrohen oder bornirten Proteſtanten war ohne die ſchützendſten Maaßregeln kein ſicheres Beſtehen möglich. Man hat nachmals mit einer, nur dem volleſten und in ſeiner Macht ſich ſpreizenden Radicalismus möglichen Perfidie dieſes Begehren in ein Verlangen nach gänzlicher Trennung des Cantons umſophiſtiſiren wollen; indeß darin nichts anderes lag, als das natürliche Verlangen, daß der reformirte Theil der aargauiſchen Staatsbehörden zu den katholiſch-kirchlichen Sachen nichts mitzuſprechen habe, und daß überhaupt der Staat, auſſer dem jus cavendi, kein Recht über die katholiſche Kirche ſich anmaaße. Die Gränzen dieſes Rechts aber ſind für jeden, der den Sinn der Worte ſo nimmt, wie ſie mit denſelben ausgeſprochen werden, genau bezeichnet. Die eidgenöſſiſchen Stände, zwar ſämmtlich Theile eines und deſſelben Staats, Glieder, die durch die Bundesurkunde mit einander verbunden ſind, wachen ängſtlich darüber, daß nicht einer in die Angelegenheiten des andern ſich miſche, — Beweis deſſen die oben mitgetheilte barſche Zuſchrift von Glarus an Freiburg; aber ſobald es die katholiſche Kirche anbetrifft, findet man es ganz in der Ordnung, daß diejenigen, welche im beſten Fall keine Neigung, in jedem keine einläßliche Kenntniß von ihr beſitzen, in ihren religiöſen und kirchlichen Anſichten auf einen ihr ſtracks gegenüberſtehenden Standpunct ſich geſtellt haben, beſtimmen ſollen, was ihres Rechtes ſeye, wie weit daſſelbe gehen dürfe, was davon

beſeitigt werden müſſe, und worin ſie dem durch ſie ausgeſprochenen Willen ohne Widerrede ſich zu fügen habe! Wenn in einer und derſelben Stadt eine Schützen- und eine Miſſionsgeſellſchaft beſteht, jede aus Bürgern dieſer Stadt gebildet, ſo würde man es höchſt ſeltſam finden, wenn die eine ſich anmaaßen wollte, über das Beſtehen und Bewegen der andern auch nur das Mindeſte anzuordnen, obgleich beide zu Regulirung ihrer ſtädtiſchen Angelegenheit öfters zuſammen treten würden. Hätten dieſe Leute für unbetheiligte, aber der Wahrheit huldigende Stimmen ein offenes Ohr gehabt, tief hätte es ihr ſchuldbeladenes Gewiſſen erſchüttern müſſen, als der reformirte Profeſſor Rauchenſtein im gr. Rathe, in Bezug auf dieſe Stellung des Staats, zu der kathol. Kirche und ihren Bekennern ſagte:

„Der Lorbeerkranz über den drey Sternen [des Cantonswappens] iſt ſeit einigen Jahren mit rauſchendem Flittergold verunziert worden, es iſt aber nun aſchgrau geworden und ſoll weggeriſſen werden. Welche Summen hat das herkuliſche Werk den Staat ſchon gekoſtet! Rechnet 70,000 Franken für den Feldzug; rechnet die Hälfte der vom gr. Rathe ſeit 8 Jahren bezogenen Taggelder, ſetzet dazu die Ausgaben für Conferenzen, die Bezahlung der nach Solothurn wegen den Urtheilen geſendeten Commiſſarien! Und dieſe Hunderttauſende der verſplitterten Franken, was gelten ſie gegen den Kummer, der viele tauſend religiöſe Herzen gedrückt, gegen die Qualen der Mißhandlungen, die viele Diener der Kirche und andere Bürger ausſtehen mußten, gegen die vielen tauſend Thränen, die dem Mitleid der Gläubigen ausgepreßt wurden, gegen die groſſen Strafgelder, die gleichſam aus den Gaben des Altars bezahlt werden mußten? Dieſe Beläſtigung der Staatsfinanzen, dieſe Schmerzen, Beängſtigungen und Kränkungen ſo vieler Bürger wären nicht die nothwendigen Opfer unermeßlicher Vortheile für den Staat und die aarganiſche katholiſche Kirche nach den Begriffen des gr. Raths geweſen, ſondern nur Unkenntniß, Leichtſinn oder Leichtfertigkeit hätten die Verſchwendung der Staatsgelder herbeigeführt, die Leiden der Bürger aufgelegt? Das ſind die bisherigen Früchte des fortwährenden Kampfes gegen die katholiſche Kirche in politiſcher Beziehung.“

Der 5. Oct. war der Tag der Abſtimmung über den neuen Verfaſſungsentwurf; 23,095 Stimmen verwarfen denſelben, nur 3,171 nahmen ihn an. Man hat nie vernommen, daß die Katholiken beſondere Schritte gethan hätten, um Ja oder Nein für dieſen Entwurf zu erzielen. Deſto thätiger waren die Radicalen. Man verbreitete kleine Schriftchen, Blätter einer, in ſolchem Sinne geſchriebenen infamen Zeitung ſuchten zu deſſen Gunſten zu bearbeiten; dieß alles vorzüglich in den reformirten Bezirken, deren Bewohner gegen Kränkung auf kirchlichem Gebiete ſicher geſtellt waren. Allein auch das hatte nur ſchwache Wirkung. Die Reformirten waren dem Entwurf

abgeneigt, wegen der Parität (da strenges Halten an der Kopfzahl ihnen ein paar Mitglieder in den grossen Rath mehr zugetheilt hätte) und wegen eines aufgestellten unbedeutenden Census; die Katholiken mochten ihn nicht, weil er ihre Kirche neuerdings preis gab. Die Männer der Gewalt und ihre Parthey waren über dieses unerwartete Resultat nicht wenig betroffen; beinahe das ganze Volk hatte sich gegen das Ding erklärt. Hätten jene weniger an ihre Sessel sich ankrammen, hätten sie loyal handeln, hätten sie dem früher so zum Ueberdruß vorangeschobenen Volkswillen wirklich eine Geltung einräumen wollen, so wäre in diesem Resultat eine Aufforderung für sie gelegen, zu erklären: Wohlan, wir haben es euch nicht zu Dank machen können, darum sehet euch nach Männern um, die euren Erwartungen besser entsprechen; wählet euch, wie ihr vor zehn Jahren gethan habt, einen Verfassungsrath und sehet, ob dieser eurem Willen besser entsprechen möge? — Aber zu einer solchen freyen, offenen, redlichen Erklärung konnten jene Leute um so weniger sich bequemen, als sie wohl ihr Arsenal noch von andern Mitteln angefüllt wußten. Deßwegen nahmen sie die Sache nochmals zur Hand. Sie bauten jetzt die Hoffnung der Erreichung ihrer Zwecke darauf: alles dasjenige, wovon sie wußten, daß es den Reformirten mißfalle, aus einer neuen Bearbeitung wegzulassen, und dadurch eine Mehrheit zu gewinnen, die es ganz überflüssig machte, an demjenigen, was die Katholiken betraf, auch nur ein einziges Beschwerniß dem wahren Wesen nach zu beseitigen.

Noch einmal sprach am 27. Oct. 1840 der Bischof in folgendem Schreiben an den kleinen Rath:

„Wiewohl es sonst nicht in meinen Grundsätzen liegt, mich in die Verfassung eines Staats zu mischen, glaube ich dennoch, da der Termin der bisherigen Verfassung abgelaufen ist und der hohe grosse Rath, welcher die Verfassungsrevision vornimmt, die allseitigen Wünsche und Bedürfnisse kennen zu lernen wünschen muß, auch das Confessionelle in selber nicht vermißt werden darf, — nicht ganz schweigen zu dürfen; sondern fühle mich um so mehr verpflichtet, an Hochdieselben ein unerläßliches Amtswort im Namen der katholischen Kirche und ihrer Gläubigen gelangen zu lassen, je inniger durch manche Ereignisse, die das letzte Decennium gebahr, — die ich, um alte Wunden nicht wieder aufzureissen, lieber unberührt lasse, — mir die Ueberzeugung geworden, der Bischof könne sich mit einer Staatsverfassung, welche dem Katholicismus und seinen Bekennern nicht die sichersten und unzweideutigsten Garantien gewähre, weder befreunden noch begnügen.“

„Mit vollem Rechte werden Hochdieselben hier fragen, worin denn die Gewährleistungen, deren der Katholik bedürfe und die zu begehren er verpflichtet sey, bestehen? Da Einheit eines der Hauptmerkmale der kath. Kirche ist, und Jesus Christus zu diesem Zwecke im heil. Petrus und

ſeinen Nachfolgern — den römiſchen Biſchöfen — einen Mittelpunct dieſer Einheit und ein allgemeines Oberhaupt der ganzen kath. Chriſtenheit aufgeſtellt hat, ſo liegt es in der Schuldigkeit der Biſchöfe und Prieſter und ſämmtlicher Gläubigen, die Stimme dieſes gemeinſchaftlichen Oberhaupts zu hören, zu ehren und zu befolgen.“.

„Nun hat Gregor XVI. unterm 17. Mai 1835 an alle Biſchöfe, Capitel, Pfarrer und den geſammten Klerus der Schweiz ein Kreisſchreiben ergehen laſſen, und daß dieſes gehandhabt werde, ruft mit Einmuth das kath. Volk nebſt ſeinen Pfarrern und Biſchöfen. Dieſes iſt die wichtige Garantie, deren die kath. Kirche bedarf: deßwegen ich die Freiheit nehme, zwey Exemplare der vorerwähnten Encyklika in Hochderſelben Mitte ehrerbietigſt niederzulegen, und Sie zu erſuchen, diejenigen Behörden, welchen das erfolgreiche Werk der Verfaſſungsreviſion aufgetragen bleibt, mit dieſem meinem Schreiben vertraut zu machen. Der ſechszigjährige Biſchof, der gleichſam ſchon mit einem Fuße im Grabe ſteht, hat bey dieſer Sache kein perſönliches Intereſſe, ſondern will nur vor ſchwerer Verantwortlichkeit vor dem Throne des allerhöchſten Richters ſich ſicher ſtellen, die Ruhe und den Frieden im Vaterlande erhalten und bekräftigen und des Himmels Segensfülle auf uns herabrufen. Auch darf er keineswegs daran zweifeln, daß Hochdieſelben mit ihm einſtimmen und, zum gleichen Zwecke hinwirkend, den *beängſtigten* Gemüthern die erſehnte Ruhe und Sicherheit, und der katholiſchen Kirche, welche die auserwählte Braut Jeſu Chriſti iſt, das ihr von Gott verliehene Lehr-, Geſetzgebungs-, Unterſuchungs- und Vollziehungsamt im Kirchlichen und Religiöſen nicht nur nicht beſchränken, ſondern mit aller vom gleichen Gott empfangenen Macht handhaben und unterſtützen werden. Hiedurch gereichen Sie zum wahren Segen des Landes, und in die fernſte Zukunft wird fortleben der wärmſte Dank all Ihrer katholiſchen Landesangehörigen und deſſen, der die hohe Ehre hat, ſich mit ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit zu nennen.“

Durch dieſes Schreiben fand ſich die Geiſtlichkeit ermuthigt, ihre im Februar eingegebenen Wünſche, „die aber keine Berückſichtigung gefunden zu haben ſchienen“, am 24. Nov. nochmals einzugeben. Sie betrafen wieder „klar und unumwunden gegebene Garantie für die Rechte und den Organismus der katholiſchen Kirche,“ und zwar hauptſächlich:

„a) für freyen wechſelſeitigen Verkehr der Gläubigen mit ihren allſeitigen kirchlichen Obern; für ſittlich-religiöſe Schulen hinſichtlich der Aufſicht, des Unterrichts und der betreffenden Lehrmittel;

b) für ungehindertes Recht der kirchlichen Behörden zu Anordnung und der kräftigen Handhabung hinſichtlich der Sacramente, des Gottesdienſtes und der Sitten;

c) für Erhaltung und freye Ausübung des Pfarr-Rechts und der

Rechte geiſtlicher Corporationen und Stiftungen hinſichtlich ihres urſprünglichen Stiftungszweckes und ihres Gutes;

d) für Entfernung gegebener und Vermeidung künftiger Geſetze und Verordnungen in reinkirchlichen und gemiſchten Gegenſtänden, welche des Einverſtändniſſes mit den kirchlichen Obern ermangeln. Dieſes alles, damit auf dieſe Weiſe das der Kirche von Gott verliehene Lehr-, Geſetzgebungs-, Unterſuchungs- und Vollziehungsamt zum wahren Segen des Landes geſichert und gewährleiſtet werde und bleibe."

Dieſe Stimmen wurden ſo wenig beachtet, als diejenigen des katholiſchen Volkes. Gegentheils mußte der Schweizerbote es ſo darſtellen, als hätten Papſt, Nuntius, Biſchof, Clerus, alle Klöſter zu einer groſſen Verſchwörung gegen den Canton Aargau, deſſen Freiheit und Volkswohl ſich verbunden. Er konnte ſich aber bald überzeugen, daß dieſe Verbindung ganz andere Wurzeln, ganz andere Theilnehmer habe, ungleich weiter ſich verbreite, als er ſeinen geneigten Leſern glauben machen wollte. Am 29. Nov. kamen wieder mehrere Tauſende der ihrer Kirche wegen mit Bekümmerniß erfüllten Katholiken in Baden zuſammen, ungeachtet die Gegner es weder an Drohungen, noch an Aufforderungen an die Regierung zu Gewaltsmaaßregeln hatten ermangeln laſſen. Nach ernſter Berathung wurde eine neue Adreſſe an den groſſen Rath beſchloſſen. Man mag es bedauern, daß dem, in bloſſer Forderung, getrennt von allen Motiven, von allen ſeitherigen Erfahrungen, von allen Beſorgniſſen wegen der Zukunft, ſo klar, ſo einleuchtend, mit ſolcher überzeugender Gewalt ausgeſprochenen Begehren um vollkommene und genügende Sicherſtellung der Kirche mit ihren Rechten, daß dieſem andere, weniger dringliche und weniger einleuchtende Begehren beigemiſcht waren, wie: Beibehaltung der Paritär, Verlegung des Obergerichts in den katholiſchen Landestheil, Wechſel des Zuſammenkunftsortes des gr. Raths, und Vertheilung der Staatsanſtalten auf alle Theile des Cantons. Man mag es bedauern, daß durch Anfügung mehr materieller Intereſſen an jene höhern und reinen, dieſelben getrübt, der Eindruck, den das bloſſe Verlangen von jenen hätte machen können, geſchwächt wurde. Und doch können wir es entſchuldigen dieſes Volk wegen ſeiner Meinung, auch in dieſer Beziehung bisher ſtiefmütterlich behandelt worden zu ſeyn; wegen ſeiner, aus Mißmuth über ſchnöde Abweiſung der billigſten und gerechteſten Begehren hervorgegangenen Erweiterung derſelben; wegen ſeines Argwohns, gegen ſeine übrigen Mitbürger nur um ſeiner Confeſſion willen zurückſtehen zu müſſen. Neben jenen erwähnten Begehren trat aber doch als das weſentlichſte und ernſteſte in die erſte Linie:

„Daß die Verfaſſung den Grundſatz enthalte: jede Religionspartey verwaltet ihre kirchlichen Angelegenheiten — im Geiſt

ihrer Kirche geſondert, und daß die Verfaſſung hiefür die nöthigen Behörden aufſtelle."

Wir müſſen hier die Erwähnung der aargauiſchen Staatsſchrift zu Rechtfertigung der Kloſteraufhebung, gleichwie der von den Klöſtern veröffentlichten Gegenſchrift, anticipiren. Jene ſtellt das Verlangen nach confeſſioneller Trennung mit der Redlichkeit und Wahrheitstreue, durch die ſie ſich von ihrem Anfang bis zu ihrem Schluß auszeichnet, unter den Standpunct einer politiſchen Trennung des Cantons, eines Wortes, welches zehn Jahre früher aus dem Munde der Basler-Landſchäftler und der äuſſern Bezirke von Schwyz für manche Ohren gar keinen mißfälligen Ton hatte, wie man jetzt einen ſolchen demſelben anzaubern wollte; wobey aber einzig das zu bemerken iſt, daß im Aargau das Wort niemals ausgeſprochen, ſondern eben mit jener Redlichkeit und Wahrheitstreue der Denkſchrift den Katholiken angedichtet wurde, damit der Siegesjubel deren Ohren recht gellend zerſchneide. Für confeſſionelle Trennung, und zwar für eine recht durchgreifende (waren ja die Katholiken lange genug durch die Schule der Erfahrung durchgetrieben worden) confeſſionelle Trennung wurde warm und andauernd geſprochen, das Wort „politiſche Trennung" hingegen entſchlüpfte niemals auch nur einem Munde. Die Denkſchrift der Klöſter ſah ſich veranlaßt, jenes Vorgeben in folgender Stelle zurückzuweiſen:

„Hier, wo von confeſſioneller Scheidung zum Erſtenmal die Rede iſt, bietet ſich auch die ſchicklichſte Gelegenheit dar, die ſchnödeſte Verdrehung, mit der ſich die „Denkſchrift" befleckt, zu enthüllen und dieſelbe mit Nachdruck abzuweiſen. Dreimal, an verſchiedenen Orten, kommt die Verwechslung der confeſſionellen Scheidung mit politiſcher Trennung vor. Wer hat je an ſolche gedacht, wer hat von ſolcher je nur ein Wort geſprochen, wer wollte eine ſolche hervorrufen? Nennet die Männer, bezeichnet die Schritte, leget ſie dar die Begehren, welche zu einer ſolchen führen ſollten! Hier ſpricht nicht Unkenntniß aus euch, denn ihr kennet zu gut, welcher Unterſchied zwiſchen confeſſioneller Scheidung und zwiſchen Trennung, Auflöſung des bisherigen Cantons Aargau, beſteht! Euer üble Wille, euer Verdrehungs-Talent, euere Verleumdungsſucht allein ſpricht eine ſolche Anſchuldigung aus. Denn ihr wiſſet gar zu wohl, daß es hunderte von Katholiken und hunderte von Proteſtanten auch auſſerhalb des Cantons Aargau giebt, die in einer confeſſionellen Scheidung nichts Abſchreckendes, nichts Gefährdendes erblicken, die noch eher derſelben das Wort reden würden. Bey dieſen konntet ihr die Notabilitäten des katholiſchen Volkes durch jenes Begehren, wie arg auch daſſelbe im Hinblick auf euere eigenen Perſonen euch erſcheinen mag, nicht brandmalen; ihr mußtet daher etwas Anderes auffinden, von dem

ihr beſſern Erfolg hofftet; daher habt ihr jener Verſammlung (zu Mellingen) ein Streben nach politiſcher Trennung unterſchoben!“

Dieſe Verſammlung wurde von der andern Parthey für unbedeutend ausgegeben, und dennoch diejenigen Männer, welche ſie veranſtaltet und geleitet hatten, verfolgt, der Stadtammann Baldinger ſogar, weil ſie im Bereich ſeines amtlichen Wirkungskreiſes gehalten worden, ſuspendirt. Jene Männer hatten ſich vor den Bezirksämtern zu verantworten, wo ſelbſt Hochverrathsgeſetze, die von Zuchthaus- und Todesſtrafen ſprachen, im Hintergrunde durchblicken mußten. Ja ſie wurden förmlich aufgefordert, über Verfaſſungs-Angelegenheiten ins künftige zu ſchweigen, „ihre Anſicht, die ja doch nicht diejenige des ganzen Landes ſeye, auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern.“ Sie erwiederten: wie bisher, würden ſie ferner auf dem verfaſſungsmäſſigen Wege wandeln, und erwarteten, die Regierung werde ſie in Ausübung ihrer Rechte nicht hindern, ſondern ſchützen, Aufreizungen durch die Gegner nicht ihnen zur Laſt legen. Noch gröſſern Unwillen erregte bey denen, welche ausgeſprochenen Wünſchen nur ſo viel Werth zuerkennen, als dieſelben mit ihren Beſtrebungen zuſammentreffen, eine nicht lange vor der zweiten Abſtimmung über die Verfaſſung erſchienene Schrift: „Neue wichtige Bedenken über „Annahme oder Verwerfung des neu revidirten Verfaſſungsentwurfs, „dem aargauiſchen Volke, beſonders dem katholiſchen Theile deſſelben, „zur Beherzigung vorgelegt.“ Ueber dieſe Schrift lieſſen die Aarauer, zur Ehre der garantirten Preßfreiheit, durch die dienſtfertigen Luzerner eine Hausdurchſuchung bey den Gebrüdern Räber veranſtalten, um durch die etwa aufzufangende Handſchrift auf den Verfaſſer zu kommen. Die Schrift beleuchtete nur neun, die Katholiken beſchwerende Puncte der Verfaſſung, und forderte ſie auf, dieſelbe, weil ſie keine beſſern Garantien darbiete, zu verwerfen, erinnert aber freundlich die Reformirten an die Pflicht, auch gegen die Katholiken gerecht zu ſeyn *). — Ebenſo wurde die Abhaltung öffentlicher Gebete in den Kirchen, daß Gott alles zum Beſten und zum Frieden lenken möge, verboten. — Nicht zu überſehen iſt, daß der Schweizerbote, der von zwey der grimmigſten, gewaltthätigſten und einflußreichſten Radicalen redigirt wird, ſchon am Ende des Jahres den Rath gab, — alle acht Klöſter des Cantons, namentlich aber die Abteyen Muri und Wettingen zu vertilgen.

*) Wir verweiſen über dieſe Vorgänge auf die, Ende Januars erſchienene höchſt intereſſante Schrift: „Wer trägt die gröſte Schuld an „dem Unglück des kathol. Volkes im Canton Aargau? Eine kurze „Darſtellung der Zuſtände und der jüngſten Ereigniſſe in dieſem Can„ton. Von einigen ausgewanderten Aargauern.“ 8. Zug. 1841.

Der fünfte Jänner 1841 war der verhängnißvolle Tag, an welchem wieder abgestimmt werden sollte. Das Resultat war 15,336 Annehmende, 11,454 Verwerfende. Die Zahl der erstern bestand aus lauter Reformirten, denen die radicalen Katholiken sich anschlossen, unter den letztern waren nur äusserst wenige Reformirte begriffen. Es war dieß die Stimme des katholischen Volkes, die in Bezug auf seine heiligsten Interessen auf lange Zeit hinaus zum letzten Mal sich zu vernehmen geben durfte. In mehrern Kreisen aber wurden den Verhandlungs-Protokollen der Abstimmung von Seite der Katholiken Verwahrungen beigelegt, ohngefähr folgenden Innhalts:

„Wir, Bürger und Einwohner des Kreises N. N., haben in unserer Versammlung vom 5. Jan. den uns vorgelegten Verfassungsentwurf abermals verworfen, weil in demselben die seit Anbeginn der Existenz des Cantons bestandene Parität aufgehoben, wir keine genügende Garantien für die Sicherstellung unserer seit Jahren in ihren Rechten und Instituten durch verschiedene Eingriffe gefährdeten römisch-katholischen Kirche finden, und weil wir aus den Verhandlungen des gr. Raths selbst entnehmen müssen, daß die Grundsätze der Badener-Artikel, welche von der Kirche von jeher standhaft verworfen, und auch von unsern rechtmäßigen Kirchenobern, dem Bischofe und Papste, als für immer verworfen erklärt worden sind, ferner werden festgehalten werden. Wir erklären demnach, daß, wenn gegen Recht und Erwartung dennoch dieser Verfassungsentwurf durch die Mehrheit der in den Kreisversammlungen darüber abstimmenden Bürger angenommen werden würde, wir zwar dem Drange der Umstände weichen, dabey aber unsere politischen und religiös-kirchlichen Rechte feyerlich verwahren, zumal religiös-kirchliche Rechte durch keine Gesetze noch Verfassung verletzt werden sollten.“

Diese ruhige Rechtsverwahrung wurde nachgehends von den Behörden als ein Act des Hochverraths, als eine Auflehnung der Minderheit gegen die Mehrheit, als eine Protestation gegen die Verfassung taxirt.

Bisdahin hatten die Katholiken des Aargaus nichts gethan, als dasjenige, wozu sie kraft ihres Bewußtseyns als Katholiken und ihrer Stellung zur Kirche verpflichtet, kraft der bisherigen Verfassung und der Proclamation vom 15. Jan. 1840 insbesondere berechtigt waren. Sie hatten ihre Wünsche eingegeben; sie hatten sich versammelt, um zu beweisen, daß dieselben nicht etwa der Tand einiger Weniger wären, dem Volk gleichgültig; sie hatten in einigen Schriftchen beleuchtet, was bey Annahme der Verfassung der Kirche für die Zukunft warte; sie hatten aufgefordert, der Fessel, welche in derselben ihren religiösen und kirchlichen Beziehungen neuerdings bereitet seye, durch Verwerfung sich zu entziehen; es war die großartige Debatte vor Entscheidung einer folgenschweren Frage, unter welcher jeder, dem mitzusprechen gestattet ist, frey und rückhaltlos,

nur unter Beobachtung der geziemenden Formen, ſich auszuſprechen befugt halten mag. Iſt die Verhandlung geſchloſſen, die Abſtimmung vorgenommen, denn erſt gewinnt die Frage ihre rechtskräftige Faſſung, und alsdann erſt jeder Verſuch, den zuvor geführten Widerſpruch in thatſächliches Widerſtreben zu verwandeln, den Charakter der Auflehnung. Man hat zwar das, was vom 10. Jan. an zu Bremgarten und hierauf durch das ganze Freyamt geſchehen iſt, für eine ſolche ausgeben wollen, dabey jedoch ſorgfältig verſchwiegen, daß das Geſchehene hervorgerufen worden ſeye, um einen Vorwand zu haben, ſowohl gegen die Klöſter, als gegen diejenigen Männer, welche wegen des unermüdlichen Bemühens, ihre Kirche gegen die Unterdrückung durch die Radicalen zu ſichern, dem Haß derſelben längſt verfallen waren, vorzunehmen, was gegen die einen ſchon ſeit Jahren beabſichtigt, gegen die andern früher nur unvollſtändig durchgeführt worden. Faſſen wir die zu allgemeiner Kunde gekommenen Data in ihrem innern Zuſammenhange in's Auge!

Wir laſſen denſelben vorangehen, was die Denkſchrift: „die aargauiſchen Klöſter und ihre Ankläger, 1841“ über die Verfaſſungs-Annahme ſagt:

„Das Werk war befeſtigt. Wie? zeigt eine Vergleichung beider Zahlen. Hätte nicht eine ſolche in Aarau zuerſt ſollen angeſtellt werden? Die radicalen Gebietiger hatten den Sieg errungen. In ihrer Hand lag es nun, denſelben zu benützen, wie ſie ihn benützten; oder aber ſofort Einleitung zu treffen, daß jene Zahl Verwerfender allmählig aus eigener Ueberzeugung hinübertrete zu den Annehmenden. Es hätte dieß um ſo leichter geſchehen können, als die Gründe der Verwerfung nicht unbekannt waren, Beruhigung, und zwar baldige Beruhigung, nicht auſſerhalb der Gränzen des Möglichen lag. Ein loyales, offenes, aufrichtiges, freundliches, entgegenkommendes Benehmen, einleitende Verfügungen, um die ſo beſtimmt, ſo laut, ſo wiederholt ausgeſprochenen Wünſche dennoch zu befriedigen; ein mildes, beruhigendes Wort, dem die nachfolgende That das Siegel der Wahrhaftigkeit aufgedrückt hätte; — dergleichen Maaßregeln würden des ſichern Erfolges nicht verfehlt haben. Die katholiſche Bevölkerung des Cantons hatte ſich durch Verwerfung der Verfaſſung vernehmlich ausgeſprochen; es lag nun an den oberſten Behörden, eben ſo vernehmlich ſich auszuſprechen, aber in begütigendem Sinne, durch gewinnende, mild beſchwichtigende Mittel. Dieſe hätten noch größern Werth gehabt, wenn ſie die Frucht freyen Willens, eines großartig verſöhnenden Entſchluſſes geweſen, als wenn ſie am Ende durch die Verfaſſung erkämpft worden wären. Nie vielleicht iſt an eine Regierung der Ruf, in ächter Art als Väter des Vaterlandes, als Oberhäupter der Gewalt, der Einſicht und der wahren Menſchlichkeit zugleich ſich zu erweiſen, ernſter ergangen, als er in dieſem Augenblick an die

Regierung des Aargaus ergieng; nie vielleicht hat dieser hohe, dieser ehrenvolle, dieser alle Zukunft eines Landes in sich tragende Ruf taubere Ohren gefunden, als er im Januar 1841 zu Aarau fand."

Zwar wollte man nachmals der Welt glauben machen, die „Annahme der Verfassung seye die Losung zum Aufruhr gewesen." Allein auch nicht die leiseste Spur einer einzigen Thatsache, welche dieser Behauptung einen Schein der Glaubwürdigkeit hätte verleihen können, ließ sich auffinden. Es haben vom 5 — 10. Januar keine Zusammenkünfte statt gehabt, es sind keine Volksversammlungen gehalten worden, man hat keine Schriften verbreitet, man hat nicht einmal versucht, durch neue Petitionen irgend etwas zu erreichen. Stumm beugte sich das katholische Volk unter das durch die Mehrheit einer andern Confession seiner Kirche von neuem auferlegte Joch. Es erschien am 7. Jan. eine Proclamation, welche die Erwartung aussprach, „daß alle guten, für Ruhe und Ordnung, für Gesetz und Recht im Lande unerschütterlich stehenden Bürger sich um das neue Grundgesetz inskünftige vereinigen werden." Haben die Katholiken in den drey Tagen, welche vom Erscheinen dieser Proclamation bis zum 10. Jan. verliefen, etwas gethan, womit die ausgesprochenen Erwartungen getäuscht worden wären? So schwere Klagen über verübte Ungerechtigkeit und Gewaltthat seitdem schon erhoben worden sind, diejenigen, auf welche dieselben fallen, haben zu deren Entkräftung noch nicht das Mindeste gethan; sie müssen sich stets auf dasjenige beschränken, was seit dem 10. Januar geschah, wobey sie weislich die Veranlassung im Dunkeln lassen.

Sehen wir, was dagegen von dieser Seite geschehen ist. Darauf, daß die Beamtetenparthey in mehrern Bezirken schon am Ende des Jahres 1840 Schutzvereine organisirte, angeblich „zu Aufrechthaltung der Ordnung gegen Ruhestörer," daß dieselben hierauf mit Waffen und Munition versehen wurden, wollen wir noch kein grosses Gewicht legen, theils weil auch dieß vor dem 5. Jan. geschah, theils weil diese Maaßregel keinen offiziellen Charakter an sich trug. Daß dieses Folge vorangegangener ähnlicher Demonstrationen von Seite der Katholiken gewesen seye, kann niemand sagen; denn all ihr Auftreten und Thun geschah immer nur zu Schutz, nie zu Trutz. Die Kunde, daß jenen Vereinen durch die Regierung, dann wieder unmittelbar vor den Verhaftungen Waffen und Munition seye zugesendet worden, fand ihre Bestätigung in den Vorräthen, die man an den Sammelplätzen derselben fand. Daß sie in die Kenntniß des angelegten Planes hineingezogen, zum Mitwirken aufgefordert waren, beweisen ihre in jener Nacht aufgestellten Wachen, um das Entrinnen der Schlachtopfer zu verhüten. Ferner darf nicht unberührt bleiben, daß jener Bezirksamtmann Weibel, der Sejanus der Aarauer-Jm-

peratoren im Freyamt, der vom 12. Jan. an die Stelle eines Pascha's gegen die ihm Preisgegebenen spielte, daß eben dieser Mann schon am 18. December 1841 in öffentlicher Wirthsstube zu Aum, den anwesenden Gästen (Katholiken) predigte: „Wenn die Katholiken „binnen zweimal 24 Stunden nicht aufbrechen und nach Aarau ziehen, „so sind sie Hallunken und Spitzbuben.“ Vergleicht man sein nachheriges Wüthen mit dieser Rede, so darf er sich wahrlich nicht über Unrecht beschweren, wenn man ihn in dem Verdacht hält, er habe hier den agent provocateur machen wollen. — Aber auffallen mußte es, daß gleichzeitig mit dem Erlassen der Proclamation die Milizen aus den reformirten Cantonstheilen nach Aarau einberufen wurden, ungeachtet nirgends eine Ruhestörung sich ereignete, ja nicht einmal drohte. Am 9. wurde die Ausführung eines Gewaltsstreiches, nemlich die Verhaftung der Mitglieder des Bünzercomités, die aber seit dem 5. Jän. nicht wieder zusammen gekommen waren, beschlossen, und gleich nach der Sitzung ein Eilbote nach Luzern abgefertigt mit der Nachricht von der in gleicher Nacht zu bewerkstelligenden Ausführung dieses Vorhabens und dem Ansuchen, es möchten dort Maaßregeln getroffen werden, indem „kaum zu bezweifeln seye, daß dieses nicht die Losung zu Unruhestiftung und zur Volksbewegung werden dürfte.“ — In Bremgarten giengen die Verhaftungen wirklich in der Nacht auf den 10. Jan. vor sich; in Muri getraute der eben erwähnte Weibel sich nicht, dieselben vorzunehmen. Vermuthlich berichtete er dieß in der gleichen Nacht nach Aarau. Denn am 10. versammelte sich dort der Regierungsrath noch vor Tagesanbruch, also bevor irgend etwas vorgefallen war, und sendete den Regierungsrath Waller sammt vielen Landjägern hin, um seinen treuen Weibel zu unterstützen. Vor Mitternacht des 10. Jan. traf in Zürich ein Schreiben aus Aarau ein, mit der Anzeige es seyen Unruhen im Freyenamt ausgebrochen, „welche ohne Blutvergiessen kaum dürften beigelegt“ werden. Auch dieses Schreiben muß abgefaßt worden seyn, bevor ausser dem, was der siegreiche Radicalismus veranstaltet hatte, irgend etwas vorgefallen war. Am 11., zu einer Zeit, in welcher alle Unordnung nur noch auf Befreyung der Gefangenen sich beschränkte, ergieng an Bern und Baselandschaft die Aufforderung, ihre bewaffnete Hülfe an die Gränze rücken zu lassen, was mit einer Schnelligkeit bewerkstelligt wurde, welche der Vermuthung Raum giebt, es seye dieß nur das letzte Wort gewesen, um Vorbereitetes in Vollziehung zu setzen. Auch hat nachmals ein Berner-Offizier im Kloster Wettingen ausgesagt: er habe sich um das Neujahr zu Genf aufgehalten und dort vernommen, um den 10. Jan. werde es im Aargau losgehen. In Solothurn wußte man wenigstens, daß um diese Zeit Verhaftungen würden vorgenommen werden. Nicht minder bemerkenswerth ist, daß

am 10. Jan. in Muri ein Brief aus Zug aufgefangen wurde, worin die Frau des Regierungsraths Waller ihren Mann frägt, wie es mit dem Kloſterverbrennen ſtehe? Die Frau war alſo zu einer Zeit von Aarau nach Zug gereist, bevor irgend etwas im Freyenamt vorgenommen worden war; der Brief mußte ſich mithin auf die Kenntniß von früher beſprochenen Planen, die um die Stunde ſeiner Abfaſſung vollzogen werden ſollten, beziehen.

Bleiben wir vorerſt bey den Verhaftungen, der Veranlaſſung zu allem Nachfolgenden, ſtehen. An Vorwürfen und Anklagen, welche von warmen Kämpfern für Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit, ſowohl in als auſſerhalb der Schweiz, die Regenten zu Aarau ſeit jener Zeit hinzunehmen hatten, fehlt es bis auf den heutigen Tag nicht, und wird es fortan, ſo lange nur noch eine Stimme für jene ſich erheben kann und will, zu keiner Zeit fehlen. Was wäre, um dieſe Vorwürfe und Anklagen kräftig zurückzuweiſen, um die eigene Ehre zu retten, einfacher geweſen, als durch Aufdeckung der Umtriebe, der Verſchwörungen, der ſtrafbaren Handlungen die Verbrechen, welche jene Männer, gegen die man eine ſolche Verfügung eintreten ließ, ſeit dem 5. Jan. wider die neue Verfaſſung ſich haben zu Schulden kommen laſſen, aufzudecken, die Nothwendigkeit der Verhaftung darzuthun, den Beweis zu führen, daß ihre Freiheit die Ruhe des Cantons gefährdet hätte? Aber gerade über dieſen wichtigſten Punct, über den Angelpunct, auf welchem alles Nachfolgende ſich dreht, über den Punct, der allein die geſammte Frage in das unantaſtbare Gebiet des Rechts hätte verſetzen können und müſſen, iſt, ſo viel wir wiſſen, bis auf den heutigen Tag das tiefſte Schweigen beobachtet worden. Dieſes beharrliche Schweigen iſt die glänzendſte Rechtfertigung jener Männer, und gibt, in Verbindung mit jenen Schritten bey den Mitſtänden, volles Recht zu der Vermuthung, der Radicalismus habe ſich durch einen Gewaltsſtreich ein ſeiner würdiges Siegesfeſt bereiten wollen. Nicht auf das kommt es an, was ſie vor dem 5. Jan. gethan haben, um aus den ſeit Jahren durch ſie hervorgeſtellten Gründen die Verwerfung der Verfaſſung zu erzielen (wiewohl ſie auch bis dorthin nichts Ungeſetzliches ſich erlaubten); nicht auf das kommt es an, was ſeit dem 10. Jan., nachdem wirklich die „Loſung zur Volksbewegung“ mit ſo trefflichem Erfolg gegeben worden, vorgefallen iſt; auf das allein kommt es an, was ſie zwiſchen dem 5. und 9. Jan. ſich haben zu Schulden kommen laſſen. Der 5. Jan. hat über die groſſe Rechtsfrage einen Entſcheid gefällt; haben jene Männer hierauf das Beſchloſſene unbefugt wieder in Frage ſtellen wollen? Jede Verhaftung ſetzt ein erwieſenes Verbrechen, mindeſtens den nahe an Evidenz reichenden Verdacht eines ſolchen voraus. Wo man aber von freyer, offener, partheyloſer Rechtspflege ſo viel redet, und wo

die Folgen einer Verhaftung so weit reichend, so bitter für die Leidenden, so schmachvoll für die Handelnden geworden sind, ist es doch seltsam, mehr als anderthalb Jahre verstreichen zu lassen, ohne, und wäre es zuletzt nur der eigenen Rechtfertigung wegen, eine rechtskräftige Anklage-Acte zu formiren.

Nachdem über zwingende Beweggründe zu diesen Verhaftungen bis zum heutigen Tage ein beharrliches Schweigen beobachtet worden ist, hegte man doch schon in dem Augenblicke, da sie beschlossen wurden, die Vermuthung, sie könnten die „Losung zu Unruhestiftung und Volksbewegung“ werden. Angenommen, die Verhafteten wären wirklich so gefährlich gewesen, wie sie es nicht waren, und man sah diese Folgen wirklich voraus, wie dieß nicht wegzuläugnen ist, — waren die Regenten mit ihren intellectuellen und materiellen Mitteln so am Ende, um aus dem traurigen Dilemma, entweder für die Ordnung und Sicherheit im Lande nicht mehr sorgen zu können, oder die „Losung zu Unruhestiftung und Volksbewegung“ geben zu müssen, keinen Ausweg zu finden, und das Letztere für das minder Schlimme zu erachten? War die Durchsetzung eines, wir wollen nicht einmal untersuchen aus welchen Beweggründen gefaßten, Beschlusses es werth, kalten Sinnes solchen beispiellosen Jammer, ruhigen Blickes solches namenloses Elend über ein in diesem Augenblicke ohnehin schwer gekränktes, tief darniedergebeugtes Völkchen herbeizuführen? Der Radicalismus mag seinem Thun die Benennung energisches Handeln beilegen, er mag stolziren, daß es ihm so trefflich gelungen, daß die „Losung“ so wohl verstanden worden ist: die Geschichte wird einst mit gerechter Wagschale zu Gericht sitzen, und die Namen derer, die hier ihre Lorbeeren errungen haben, so ihnen anders das Glück gleich jenem Herostratus lächelt, den verdienten und unauslöschbaren Stempel für alle Zukunft aufdrücken.

Beschauen wir uns aber noch die Form dieser Verhaftungen. Dieselben erfolgten zu Bremgarten um Mitternacht. Mußte man diese Stunde wählen? Hatte man Mörder, Diebe, nächtliche Brandstifter in dem Augenblicke, da sie zu Vollziehung der bösen That aus ihrem geheimen Schlupfwinkel sich herauswinden wollten, zu beschleichen? Waren es fremde Flüchtlinge, deren feindseligen, in das Dunkel der Nacht gehüllten Ueberfall man noch rechtzeitig zu verhüten hatte? Nein! Es waren Ehrenmänner, es waren Hausväter, es waren angesessene, es waren größtentheils begüterte Männer, die bey nächtlicher Weile ihrer Lagerstätte, ihren Wohnungen, ihren Gattinnen, ihren Kindern entrissen, in die Kerker geschleppt werden sollten. Aber freilich waren es auch Männer, deren helle Stimme, da wo es Freiheit oder Unterdrückung der Kirche, das Recht oder die Willkühr gegen dieselbe galt, oftmals ungern vernommen worden, lästig gefallen seyn

mag. Dieß wohl, in Verbindung mit dem ganzen Verfahren der Machthaber, mochte die Denkschrift der aargauischen Klöster ins Auge gefaßt haben, wenn sie der „Staatsschrift“ zu versuchter Rechtfertigung widerrechtlicher und bundesbrüchiger Aufhebung der aargauischen Klöster den Aufruf: „Mitternacht heißt die Stunde,“ mit folgenden Worten zurückgiebt:

„Ja! „„Mitternacht heißt die Stunde““, in welcher die Hölle alle ihre Dämonen heraufsendet, um Hader, Entzweyung Feindschaft und jene Drachensaat auszustreuen, welche nach Blut lechzet. „„Mitternacht heißt die Stunde““, in welcher Unholde ihre verderblichen Anschläge auf harmloser Mitmenschen Ruhe, Friede, Ehre, Recht, Habe ausbrüten. „„Mitternacht heißt die Stunde““, in welcher der Bösewicht herumtippelt, um die Unschuld zu morden, den Wehrlosen zu überfallen, den Schwächern zu untertreten. — „„Mitternacht heißt die Stunde““, in welcher die siegestrunkene Gewalt im Bunde mit dem bösen Gewissen in die Wohnung des sorglosen Bürgers stürmt, um ihn hinwegzuschleppen von seiner Lagerstätte in den Kerker und zu allen Qualen eines willkürlichen Verfahrens gegen ihn. „„Mitternacht heißt die Stunde““, deren mit Ungeduld die fluchschwangere Unthat harrt. Ja! „„Mitternacht heißt die Stunde““, heißt euere Stunde!“

Nachdem wir die Stunde erwogen haben, in welcher die That vollführt wurde, müssen wir auch den Tag ins Auge fassen. Auch diesen können wir nicht besser würdigen, als mit den Worten der erwähnten Denkschrift. Sie sagt hierüber:

„Auch die Zeit, welche zu den Verhaftungen gewählt wurde, scheint, seit wir von den bisherigen Ereignissen auf jene Tage zurückblicken können und aus diesen zu Schlüssen auf das Ganze uns berechtigt halten dürfen, mit entsetzlicher Absichtlichkeit gewählt: — die Mitternacht vor einem Sonntage. An jedem andern Tage hätte sich die Kunde der angewendeten Gewaltmittel so schnell nicht bis in das einsamste Heimwesen verbreitet. Am Sonntage strömt das Volk aus den Thälern und von den Bergen, von den entlegenen Weilern und aus der noch fernern Einöde zu seiner Pfarrkirche. Wie ein Lauffeuer mußte daher durch die ganze Bevölkerung die aufregende Trauerbotschaft sich verbreiten: seine Notabilitäten, seine Vertreter, die Männer seines Vertrauens, seiner Achtung, seyen bey Nacht und Nebel ihren Familien, ihren Gattinnen, ihren Kindern, ihren Gemeinden entrissen, in den Kerker geworfen worden. Da mußten unwillkührlich alle Erinnerungen aus dem Trauerjahr 1835 wieder auftauchen; da mußte die Beamtetenwillkühr in ihrem schreckendsten Bilde wieder vor die Augen treten; da mußte Rede an Rede sich entflammen, Gemüth an Gemüth sich entzünden, zur Wirklichkeit werden, was man gegen Luzern nur noch in hoffnungsvollem Sehnen ausgesprochen. Ja es kam, wie man es wollte! Ja er kam der heißge-

wünſchte Augenblick, für die ſchon bereitgehaltenen Bajonnette die Trommeln wirbeln zu laſſen; ja ſie kam die Gelegenheit, die Männer des Freiamtes fühlen zu machen, was es heiße, der von den Radicalen gehaßten katholiſchen Kirche mit allen Banden des Willens und des Gefühls getreu zu ſeyn; ja er kam der Vorwand, jene mit aller Gier eines Wolfshungers ſchon längſt erlungerten ſieben Millionen Kloſtergut endlich zum vergnüglichen Fraß zu bereiten!“

Endlich iſt noch ein Blick auf die Weiſe zu werfen, in welcher die Verhaftungen vorgenommen wurden. Im Bezirke Muri geſchah dieß erſt am Sonntag, nachdem Waller aus Aarau, ſchwer bewaffnet und von Landjägern begleitet, herangeeilt war. Und wie hier? In das Haus des Hrn. Dr. Bauer drang der Bezirksamtmann Weibel mit Schreiber, Amtsdiener und ſechs wohlbewaffneten Landjägern. Da ihnen bemerkt wurde, derjenige, den ſie ſuchten, wäre nicht zu Hauſe, ſo durchſtöberten ſie alle Winkel deſſelben von oben bis unten, und nahmen weg, was ſie an Schriften vorfanden. Ihn ſelbſt aber fanden ſie nicht, hingegen einen andern Ehrenmann, der zufällig in dem Hauſe anweſend war; dieſen nun ſchleppten ſie fort, ungeachtet derſelbe weder dem Bünzer-Comité angehört hatte, noch auf dem Verzeichniſſe der zu Verhaftenden ſtand. Den geweſenen Gerichtsſchreiber Frei, Mitglied des gr. Rathes, faßten ſie vor der Kirchthüre ab, und geſtatteten nicht einmal, daß er ſein am Wege ſtehendes Haus betrete, um ſeine jammernde Gattin zu tröſten. Auf ähnliche Weiſe ergriffen ſie den Hrn. Mayer, Mitglied des gr. Raths. Dafür wollte der Welt glauben gemacht werden, es ſeye alles „nach geſetzlicher Vorſchrift“ geſchehen, wurde von Waller's „edler Hingebung“ geſprochen. Nachmittags rückte Weibel mit ſeinen Landjägern, wieder während des Gottesdienſtes, in Meyenberg ein, drang hier in das Haus des abweſenden Bezirksrichters Suter, und wollte in deſſen Zimmer und Schränke einbrechen. Da kam Hr. Suter, von ſeinen Mitbürgern begleitet, und verlangte, daß ihm Weibel den Verhaftungsbefehl verweiſe; er aber gab vor, er habe denſelben zu Hauſe gelaſſen.

Es geſchah nun, was in Aarau vorausgeſehen wurde, was bey der Stimmung des Volkes in Verbindung mit der getroffenen Maaßregel erwartet werden durfte. Das Volk, durch dieſe Verhaftungen ſo tief gekränkt als ſchwer erbittert, wollte nicht, daß die Männer, welche ſeine heiligſten Intereſſen ſo warm verfochten, ohne daß, auſſer gerade dieſem, eine Schuld auf ihnen laſtete, wieder ähnlicher willkührlicher Behandlung ausgeliefert würden, dergleichen einige derſelben mit andern im Jahr 1835 erlitten hatten. Das von den Beamteten allerwärts angewendete ſultaniſche Verfahren ſteigerte ſeinen Unwillen noch mehr. In Bremgarten be-

ſchränkte es ſich zuerſt darauf, die Freilaſſung der Ehrenmänner zu verlangen. Weit entfernt, die gereizte Menge zu beſchwichtigen, erbitterte ſie der dortige Bezirksamtmann, indem er das Volk „Rebellen und Aufrührer“ ſchalt. Da fiel es über den Menſchen her, entwaffnete ſeine Landjäger, befreite die Gefangenen und nahm dem Schutzverein Waffen und Munition weg. Auch in Muri wurde mit dem Begehren um Loslaſſung der Gefangenen der Anfang gemacht, darauf die Thüre des Gerichtshauſes erbrochen und bewerkſtelligt, was nicht gewährt werden wollte. Der Anblick des mit Dolch und Piſtolen verſehenen Wallers erbitterte das Volk ſo, daß es ihn an den Ort einſperrte, wo er ſo eben noch deſſen Führer verwahrt hatte. Darauf wendete es ſich in ſeiner Mißſtimmung gegen einige andere, die als Radicale ihm verhaßt waren. — In Meyenberg empörte die Leichtfertigkeit, womit Weibel ohne Verhaftbefehl einen Ehrenmann verhaften wollte, die Begleiter des Hrn. Suters ſo, daß auch ſie den Bezirksamtmann mit ſeinen Trabanten entwaffneten, gefangen hielten und am folgenden Tag nach Muri abführten. Die Befreiten ſchützten die gefangen Genommenen vor aller weitern Mißhandlung und bald wurden ſie durch aufgebotene Milizen bewacht und jede Unbill von ihnen abgewehrt.

Man hat nachher, um auf das Volk und auf diejenigen, *an welche* man wollte, recht ſchwere Beſchuldigungen zu wälzen, viel Unerwieſenes, viel Erdichtetes als Wahrheit keck behauptet. Z. B. in Muri und Bremgarten ſind Schüſſe gefallen. Männer, denen mindeſtens eben ſo viel Glaubwürdigkeit zu ſchenken iſt, als denjenigen, welche, zwar ſiegend und herrſchend, doch durch Worte und Thaten ſich genugſam charakteriſiren, haben verſichert, jener ſeye aus Wallers Piſtole, dieſer durch einen Landjäger losgelaſſen worden. Man hat von „vollen Tafeln“ geſprochen, durch die man zu dem Unternehmen angeſpornt habe; dergleichen waren nirgends zu ſehen. Man hat dem Kloſter Muri vorgeworfen, diejenigen, welche die Gefangenen befreiten, durch Wein angefeuert, zum Aufſprengen des Locals die Axt hergegeben zu haben, indeß ſo das eine als das andere als Lüge zurückgegeben wurde. Ebenſo iſt nachher in die Welt hinausgeſchrieben worden, am folgenden Tage hätten die Glocken von Muri „den Hülferuf zum Bürgerkriege geheult;“ indeß nicht nur bekannt iſt, daß der Kammerdiener des ſeligen Hrn. Prälaten, um ja keine Verdächtigung zu verurſachen, an dieſem Tage ohne Glockenklang beerdigt wurde, und nachmals 176 Männer, die um das Kloſter wohnen, zum eidlichen Zeugniß ſich anboten, daß am 11. Jenner weder Vor- noch Nachmittags im Kloſter Sturm ſeye geläutet worden. Ueber die Maſſe grundloſer Anſchuldigungen, welche auf das Kloſter Muri gehäuft wurden, müſſen wir auf die Schrift „die aargauiſchen Klöſter

und ihre Ankläger“ verweiſen, wo alle widerlegt ſind, ohne daß man eine Widerlegung dieſer Widerlegung für gut gefunden hätte.

Nicht minder beachtenswerth iſt, daß am 10. Jan. eine Proclamation erſchien, welche die Staatsgewalt des Verdachts entledigen ſollte, als gehe ſie darauf aus, Kirchengut ſich anzumaßen, oder als hege ſie „religions-gefährliche Abſichten.“ Die Proclamation ſteht in engem Einklang mit der an Luzern erlaſſenen Mahnung. Denn wozu eine Proclamation bey ganz gewöhnlichem Lauf der Dinge, ohne irgend eine veranlaſſende Urſache? Auch das Datum der Proclamation weist auf eine Schlußnahme, bevor noch das Mindeſte vorgefallen war, zeigt zugleich, daß man die das Volk durchwogenden Beſorgniſſe nur allzu deutlich kannte, aber auch keinen Willen hatte, durch freundliche Vorkehrungen, durch landesväterliches Entgegenkommen dieſelben zu heben. Die Proclamation iſt ferner der Beweis, daß man neue Beunruhigung erwartete, und wird ſo zur Selbſtanklage eines Menſchen, der die Nothwendigkeit fühlt, ſich zu rechtfertigen.

Das ſo tief gekränkte, ſo ſchnöd behandelte Volk, einmal in die Erbitterung hineingetrieben, wurde derſelben nicht mehr Meiſter; ſie riß es fort, aber nicht ſo weit, wie man zur Beſchönigung des nachher eingetretenen Wüthens vorzugeben für nothwendig fand. Daß jetzt die lauteſten Stimmen am liebſten gehört, die gewagteſten Räthe am freudigſten begrüßt wurden, liegt in der menſchlichen Natur. Wohlgeſinnte, beſonnene, beſorgte Männer durchſchauten die Nothwendigkeit, dem bedrohlich anſchwellenden Strome einen Damm zu ſetzen, ihm wenigſtens eine minder gefährliche Leitung zu geben. Sie beriethen ſich in der Nacht auf den 11. Jan. Sie mußten geſchehen laſſen, was ſie nicht hindern konnten: — daß das Volk ſich waffne; aber ſie wußten es deſſen zu überzeugen, daß dieß nur geſchehen dürfe, um etwa das Ländchen vor militäriſcher Beſetzung zu bewahren, jedenfalls „Perſonen und Eigenthum zu ſichern, indeß ſie ſelbſt mit der Regierung über das Vorgefallene und den Zuſtand des Landes unterhandeln wollten.“ — Sie hegten in ihrer Gutmüthigkeit den irrigen Wahn, die Gewalthaber würden ſie hören, ihre neuen Beſchwerden würdigen, zu einer Verſtändigung Hand bieten; ſo zogen ſie hinab an die Gränzen ihres Ländchens. Daß die Kriegsmacht von vier Cantonen ſchon gegen ſie aufgeboten, daß ſolche ſchon in Bewegung, daß die gegebene „Loſung“ nach Wunſch verſtanden worden ſeye, wußten ſie nicht. Man hat nachher den Leichtgläubigen aufbürden wollen, der Plan eines Aufruhrs ſeye früher angelegt geweſen, die Maaßregeln der Regierung habe denſelben gleichſam im Werden überraſcht. Daß das ſtürmiſche Zuſammenlaufen, das eilfertige Aufraffen der Waffen, die gänzliche Abweſenheit jeglicher Ordnung, der Mangel an aller Leitung, keine Ahnung des Vorherbedachten, des

Beabſichtigten konnte aufkommen laſſen; daß der Gedanke, mit bewaffneter Macht zu erlangen, was auf geſetzlichem Wege unmöglich, für ein ſo kleines, aller Hülfsmittel ermangelndes Häufchen wahrhaft tollſinnig hätte genannt werden müſſen, das mochte man, wenn vielleicht wohl ſich ſelbſt, doch andern nicht geſtehen. Daß hingegen ein Plan auf der andern Seite entworfen war, der Augenblick ſeiner Vollziehung erſehnt wurde, ſieht man daraus, daß die Waffengewalt ſchon dicht an der Gränze ſtand und hineinwirbelte, ſobald der erwartete Vorwand winkte.

Ein zürcheriſcher Cantonsrath, welcher, nächſt der Gränze dieſer Bezirke wohnend, daher mit den Bewohnern derſelben in mannigfacher Berührung ſtehend, von der ganzen Sachlage wohl eine richtige Kenntniß haben mochte, war unbefangen und redlich genug, in der Sitzung jener Behörde die offene Erklärung zu geben:

„Da ich nur eine kleine Stunde davon entfernt bin, wo die traurigen Ereigniſſe ſtatt gefunden haben, ſo iſt es meine Pflicht, die dießfalls gemachten und mit mehreren Voten im Widerſpruch ſtehenden Beobachtungen, deren Wahrheit aber nachzuweiſen ich im Stande wäre, Ihnen mitzutheilen. Entgegen der Anſicht, daß der groſſe Rath von Aargau zu ſeinem Beſchluſſe gleichſam nothgezwungen geweſen ſeye, habe ich vielmehr die Ueberzeugung, daß das Volk genöthigt war, einen Aufſtand zu machen, indem es Männern ihre Freiheit zu erringen hatte, die nach des Volkes Ueberzeugung auf ungerechte Weiſe verhaftet werden ſollten. Die Regierung hat gefehlt, wie das Volk; hätte jene milder eingegriffen, ſo wäre es nicht ſo weit gekommen.“

Wie nun bey Villmergen einige Schüſſe fielen, der zuſammengelaufene Haufe auseinander ſtob, Truppen des eigenen Cantons und drey anderer Cantone in Ueberzahl in das kleine Ländchen hineinbrachen, wie die Einwohner unter der Laſt beinahe aufgerieben wurden, wie eine Anzahl der angeſehenſten Ehrenmänner in gewiſſer Ausſicht, aller Willkühr einer, Radicalismus, Rachſucht und Uebergewalt vereinigenden ſiegreichen Parthey preisgegeben zu ſeyn, ſich flüchteten, wie die Behörden, jenen Weibel und als Gehülfen einen gleichgeſinnten Bruggiſſer an der Spitze, an den Zurückgebliebenen alle Gewaltthaten des Jahres 1835 in vermehrtem Maaße wiederholten, das alles können wir nur mit dieſen wenigen Worten andeuten; eine ins Einzelne gehende Darſtellung würde kaum Glaubliches zu allgemeinerer Kenntniß bringen und zu der Frage berechtigen: iſt es möglich, daß bey einem ſolchen Verfahren auch nur von dem Schein eines geordneten Rechtsganges geſprochen werden kann? die Formen ſammt den Geſetzen wurden nach dem freyeſten Belieben mit Füſſen getreten, es blieb lediglich das Wüthen einer mit Vollgewalt ausgeſtatteten Parthey.

Schon am folgenden Tage, den 12. Jan., ſollte allen Klöſtern der Todesſtreich verſetzt werden; aber es fanden ſich an dieſem Tag die Mitglieder des groſſen Raths nicht in genugſamer Anzahl ein. Man mußte daher die Schlußnahme auf den folgenden Tag verſchieben, an welchem von 200 Mitgliedern nur 134 und aus den katholiſchen Bezirken kaum ein Drittheil ſich eingefunden hatten, darunter aber jene insgeſammt, welche bey allen, gegen die Rechte der kath. Kirche gerichteten Beſchlüſſen als feindliche Wortführer und Fahnenträger ſich zu erweiſen pflegten. Von einem, in ein katholiſches Taufbuch Eingetragenen gieng der Anwurf aus, ſämmtliche Klöſter ſofort aufzuheben; in einigen grimmigen Declamationen der rabiateſten Radicalen beider Confeſſionen wurde derſelbe unterſtützt, er, allen vorgeſchriebenen Formen über Anträge und Berathungen des groſſen Raths entgegen, in wildem Sturm durchgeführt *) und möglichſt ſchnell voll-

*) Es iſt ſehr merkwürdig, wie ein Fürſt, auf deſſen hohe Bildung, tiefe Einſicht und treffliches Urtheil man ſich in allen Fällen ſo gerne beruft, der Herzog Carl Auguſt von Sachſen-Weimar, über ähnliche Maaßregeln Kaiſer Joſephs urtheilte. Darüber vergeſſe man nicht, daß es ein proteſtantiſcher Fürſt, ein mitten in dieſer Zeit ſtehender Fürſt war, der ſo ſpricht, wie es in einem Briefe an Merk vom 17. Juni 1781 (Briefe an und von Johann Heinrich Merk; herausgeg. v. Dr R. Wagner, Darmſtadt 1838, — zweite Folge) geſchieht: „Die Handlungen des Kaiſers," ſchreibt der Herzog, „können aus vielerley Augenpuncten angeſehen werden. „Sie haben ſehr viel Aehnliches von Meiſterzügen, haben eine groſſe „Kenntniß — nicht der Menſchen — aber doch der innern Staats„umſtände, und ſind das Gegentheil von Furchtſamkeit. Ob es aber „nicht hie und da wie Ausführung allgemeiner Begriffe ausſieht und — „quod probe notandum — ablaufen wird, das laſſe ich hingeſtellt „ſeyn. Ein bischen brutal und vornehm ſcheint mirs mit den Men„ſchen und menſchlichen Begriffen umgegangen zu ſeyn Es lautet „mir immer etwas wie ein Frey-Corpsdicton: „der Teufel hol' die „„Pfaffen"", oder wie ein philoſophiſcher Begriff, daß niemand Un„nützes im Staate leben ſolle (beides klingt an table d'hôte nicht „übel). Mit den ſogenannten unnützen Mäulern iſts aber ein beſon„deres Ding; man glaubt zwar von Herrſchafts wegen, daß alles „unnütz ſeye, was nicht hacke und grabe und nicht effective die herr„ſchaftlichen Einkünfte vermehre, und ich habe auch für dieſe allge„meine Finanzüberſicht vielen Reſpect; aber mir dünkte doch daß — „verführe der liebe Gott ſo finanzialiſch ſcharf mit uns — die groſſen „Herren, welche eigentlich durch die Umſtände bloß genieſſen, faul„lenzen und nichts einbringen ſollen, und gewöhnlich bloß aus Lang„weile thätig ſind, übel dabei wegkämen. Sie würden wahrſcheinlich „wie die Pfaffen behandelt und wie dieſe jetzt von den Groſſen, ſo „jene von Gott als Sachen angeſehen werden, welche eines Beſitz„thums- und Exiſtenz-unfähig wären. Es möchte wohl alsdann etwas „willkührlich mit ihnen verfahren, ſie von allen weltlichen Bedie„nungen und Geſchäften ausgeſchloſſen und bloß zum Beten ange„halten werden. — Was die Berechnung der theuren Faſtenſpeiſen „betrift, die gefällt mir nicht. Wenn ich Unterthan wäre, ſo zitterte

zogen. Und wie vollzogen? Der Fabrikant Frey-Herose, Oberst und Commandant der zur Züchtigung des Freyenamts eingerückten Kriegsknechte, gab dem Prälaten von Muri die Weisung, auf den folgenden Tag seinen Convent zu versammeln. Da erschien jener in grossem Cortege mit Siegesjubel und hub an:

„Eine Depesche ist mir durch die hohe Regierung zugekommen. Vermöge derselben soll ich Ihnen eröffnen, daß der grosse Rath mit der überwiegenden Stimmenmehrheit von 115 gegen 19 die Klöster des Cantons Aargau aufgehoben habe. Als Mensch bedaure ich Ihr Schicksal, als Bürger fühle ich mich *geehrt*, diesen Auftrag zu vollziehen."

In würdevoller Haltung erwiederte der Hr. Prälat:

„Mit Entsetzen und in tiefster Wehmuth vernehmen wir Ihre Eröffnung. Aus den Vorgängen seit 1836 konnten wir einen solchen Act der Gewalt ahnen. Als Stift, das bereits über 800 Jahre bestanden, protestiren wir gegen diese Gewaltmaaßregel, und verwahren unsere Rechte, gestützt auf unsere Stiftung, auf die Bundes-Urkunde, auf unsere Cantonsverfassung, die alles Privateigenthum sichert, und ganz besonders auf die Rechte der heiligen katholischen Kirche; denn unser Stift ist ein kirchliches Institut, welches durch die Kirche gegründet und sanctionirt ist, folglich nur durch diese rechtsgültig kann aufgehoben werden."

Mit Zorn fuhr der Milizen-Heerführer entgegen:

„Als Commandant an der Spitze von 15,000 Mann nehme ich keine Protestation an. Im Heerde der Revolution (!) muß dieselbe erstickt werden. Das Kloster hat durch Sturmläuten und Schiessen den Landsturm provocirt und organisirt."

Und so nachdem auf Bemerkungen Gegenreden in ähnlichem Tone geflossen, und bey Criminalstrafe, wobey Einer für Alle und Alle für Einen zu haften hätten, verboten worden, daß irgend ein Conventuale das Kloster verlasse, gieugs an das Plündern der Kirche unter geschäftigem Diensteifer des mehrerwähnten Weibels.

Das Verfahren gegen die Bewohner des Ländchens war dem Decret analog. Nicht nur wurden den einigermaaßen Begüterten halbe Compagnien ins Haus gelegt, sondern häufig den ungestümen Forderungen einer durch Religionshaß und Radicalismus aufgereizten Soldateska nicht der mindeste Einhalt gethan. Besser Gesinnte unter

---

„ich, wenn meine Herrschaft so für mich sorgte; denn ich würde „fürchten, daß ich das Geld, was ich an der Reinheit meines Glau„bens ersparte, wiederum zu der Reinheit der Flintenriemen und „Montirungen der Armee, welche für meinen Glauben und Vater„land streiten soll, beitragen müßte." — In den Anzeigen dieser Briefsammlung ist dieser Brief, unstreitig einer der merkwürdigsten derselben, unberührt geblieben.

derſelben durften ſich's nicht merken laſſen, daß ſolches Benehmen ſie mit Unwille erfülle, wenn ſie anders nicht den Zorn der Ueberzahl auf ſich laden wollten. In der grimmigſten Winterkälte wurde das Vieh aus den Ställen getrieben, um den Pferden der eidgenöſſiſchen Mitbrüder Platz zu machen, alle Fütterung bis zu Anfang des Sommers in wenigen Wochen aufgezehrt. Der kranken Frau des abweſenden Großraths Frey wurde anfangs ſelbſt ein Arzt verweigert, nachher der Beſuch desſelben nur in Beiſeyn eines Hrn. Lieutenants geſtattet. Die Feder ſträubt ſich zu erzählen, welchen frevelhaften Spott die Soldaten mit den Bildern des Gekreuzigten, der heiligen Jungfrau, der Apoſtel trieben, welche empörende Hohnreden vernommen wurden. Am 4. Febr. gab ein im Kloſter Muri ausgebrochener Brand Urſache zu manchen Vermuthungen. Später ſcheint das Militär ſeine Befugniß an die Beamteten abgetreten zu haben, welche dieſelbe in volleſtem Maaß in Anwendung brachten. Es wurden Männer Tage lang eingeſperrt, hierauf, ohne je verhört worden zu ſeyn, einfach entlaſſen. Dieß wurde beſonders in den Tagen angewendet, in welchen Wahlen ſtatt fanden. Der Gerichtspräſident Bruggiſſer drohte der Gemeinde Wohlen, wenn er nicht als Erſter in den Cantonsrath gewählt werde, ſo laſſe er ein Bataillon einrücken; er wurde nicht gewählt, und hielt wenigſtens mit zwey Compagnien Wort. Leute wurden in der Nacht überfallen, in die peinlichſten Gefängniſſe geworfen, wofür ſie, wenn ſie auch ohne alle Anſchuldigung entlaſſen wurden, Geld bezahlen mußten. Wer in Verhören nicht antwortete, was der Landvogt Weibel wollte, konnte ſich auf Stockſchläge gefaßt machen. Ein proteſtantiſches Blatt ſagte in der Mitte Februars:

„Es wären ganze Bogen anzufüllen mit der Erzählung der mannigfachen Art von Bedrückungen, Zugrundrichtung ganzer Familien, gefühlloſer Behandlung einzelner Perſonen und ſchnöder Nichtachtung weder des Standes noch Alters, noch Geſchlechts. Wenn man einzelne Thatſachen lieſt, ſo glaubt man ſich wieder völlig in die Zeiten der Geßler, Landenberge verſetzt. Oder wie viel hat z. B. jener terroriſtiſch-deſpotiſche Revers, der den katholiſchen Gemeinden und deren Vorſtehern zur Unterſchrift aufgedrungen wurde, voraus vor Geßlers Hut?“

Dieſer Revers aber, welcher ſchon in den erſten Tagen der Beſetzung von allen Gemeindammännern der beſetzten Gemeinden verlangt und von jedem noch billiger denkenden Schweizerblatt mit Entrüſtung beſprochen wurde, lautet ſo:

„Wir, der Ammann und die Räthe der Gemeinde N. N., verpflichten uns zu Handen der hohen Regierung des Cantons Aargau unter ſpecieller Hab- und Gutsverbindung jedes Einzelnen unter uns ſowohl, als unter allgemeiner Hab- und Gutverbindung der ganzen Gemeinde, daß weder in letzigem Zeitpunkt, noch in Zukunft, Aufruhr oder politiſche Umtriebe

in unſerer Gemeinde ſtattfinden ſollen. Alle Folgen, die aus dergleichen entſtehen können, verſprechen wir im Namen unſerer ſowohl als unſerer Gemeinde zu tragen und zu beſtreiten und ſetzen dafür, wie eben bemerkt, unſer Aller, im Speciellen unſerer Erben und unſerer Gemeinde Vermögen, Hab und Gut ein."

Der Beſchluß vom 13. Jan. erregte ungemeines Aufſehen durch die Eidgenoſſenſchaft; rief helles Jauchzen hervor bey allen denjenigen, welchen in dem aargauiſchen Vorgang Hoffnung zu Verwirklichung ähnlicher Abſichten lächelte, bey allen Feinden der katholiſchen Kirche, ihrer Inſtitutionen, ihrer Selbſtſtändigkeit, bey dem Radicalismus aller Geſtalten, Schattirungen und Glaubensbekenntniſſe; Unwille bey allen denjenigen, welche in der Bundesurkunde eine bindende Norm für ſämmtliche Cantone, in Geſetz und Eid einem Damm gegen Willkühr ehrten, in Gewalthandlungen, wer nun als deren erſtes Opfer fallen möge, ein gefährliches Spiel erblickten; welchen Unrecht als Unrecht galt, gegen wen immer es verübt werde, und denen der Radicalismus das eigene, freye und richtige Urtheil über Zuſtände und Ereigniſſe nicht escamotiren konnte. Vier Stände verlangten eine auſſerordentliche Tagſatzung; der apoſtoliſche Nuntius gab eine Note ein; es folgte bald darauf eine andere von Oeſterreich in ſeiner Eigenſchaft als Stifter von Muri, Gutthäter der andern Klöſter, — mehr eine Warnungsſtimme, als eine diplomatiſche Note in der ſtrengern Bedeutung dieſes Begriffs zu nennen. In mehr als einem groſſen Rath, wie in demjenigen von St. Gallen durch Hrn. Pfarrer Greith, wurden gewichtige Reden gehalten. Am 4. März erlieſſen die Vorſteher ſämmtlicher Klöſter, deren Bewohner in ganz kurzer Friſt nach gefaßtem Beſchluß vertrieben worden, an die bevorſtehende Tagſatzung eine Rechtfertigung, an welche das Begehren um „Rückkehr, freye Verwaltung, Novizen-Aufnahme und Beſteurung gleich andern Privaten und Corporationen" geknüpft war: zehen der flüchtigen Ehrenmänner des freyen Amtes übergaben zu Handen derſelben ſechs Tage ſpäter eine Vorſtellung, worin ſie um die Verfügung bitten: „daß inskünftige jede Religionspartey des Cantons Aargau ihre religiös-kirchlichen Angelegenheiten frey und unabhängig von der andern beſorgen dürfe; daß das Decret wegen der Klöſter zurückgenommen werde; daß eine eidgenöſſiſche Unterſuchung über die jüngſten Ereigniſſe eintrete, alle Verfolgungen aufgehoben, alle Verfolgten unter eidgenöſſiſchen Schutz geſtellt werden."

Es wurde in dem katholiſchen Landestheil des Cantons Aargau eine ähnliche Bittſchrift bereitet. Aber alsbald ſah ſich Hr. Waldisbühl von Hasle deßwegen in Unterſuchung gezogen. Doch hatte ſie ſchon mehrere 1000 Unterſchriften. Am 14. ſollte eine Verſammlung zu Muri-Egg Deputirte ernennen, um dieſelbe nach Bern zu bringen. Der

Bezirksamtmann Weibel wußte aber dieſen Leuten ſolche Furcht einzujagen, daß ſie die Ernennung unterlieſſen; was freilich nach den gemachten Erfahrungen nur allzuleicht möglich war. Das alte Sprüchlein findet Troſt bey Leiden darin, daß man Gefährten derſelben kenne; und ſo mag auch bey Unehrenhaftem die Kenntniß, daß man anderwärts nicht beſſer handle, etwelche Beruhigung gewähren. Die Aargauer Gebietiger dürfen in ihrer Verfolgung von Petitionen für Recht und Beſtehen der katholiſchen Kirche keck ſich darauf berufen, daß in gegenwärtigem Jahr zu Mergentheim einem rechtlichen Bürger eine von 70 Einwohnern unterzeichnete Petition zu Unterſtützung der bekannten Motion des Biſchofs von Rottenburg auf offener Straſſe mit bewaffneter Hand abgenommen und der Bürger als Arreſtant vor das Oberamt geführt worden ſeye *).

Auſſer in ſeinem Decret, in ſeinem auſſergerichtlichen, dann in ſeinem gerichtlichen Verfahren in dem Freyenamt, endlich in einem Schreiben an ſämmtliche Stände hatte Aargau bisher noch nicht geſprochen, in letzterm aber eine actenmäſſige Darlegung alles Vorgefallenen und die Beweisführung verſprochen, daß es zu ſeinen Maaßregeln nicht allein berechtigt, ſondern genöthigt geweſen ſeye. Jedermann harrte dieſer Staatsſchrift mit der geſpannteſten Erwartung, in gutem Glauben, dieſelbe werde bisher verborgen gebliebene Machinationen enthüllen, eine ſtrenge Beweisführung ſich auferlegen, wie wirklich die Klöſter den Aufſtand angezettelt, unterhalten, für öffentliche Ruhe und allgemeines Wohl gefährliche Plane gehegt hätten. Eine actenmäſſige Darlegung war verheiſſen, eine ſolche wurde erwartet. Wie ſehr war nicht jedermann überraſcht, als ihm ſtatt einer Staatsſchrift, ein, aus dem flachſten Invectiven, aus der allerwohlfeilſten Zeitungsweisheit, aus Entſtellungen, aus hingeworfenen Anſchuldigungen und Lügen zuſammengebrautes Pamphlet von 157 Quartſeiten in die Hände gegeben wurde? Diejenigen, welche alle Maaßregeln Aargaus für Willkühr und Gewaltthat, die Kloſteraufhebung aber insbeſondere als Widerrechtlichkeit und Bundesbruch von Anfang an erklärt hatten, wurden durch die Seichtigkeit und Unhaltbarkeit des Vorgebrachten in ihrer Ueberzeugung noch mehr beſtärkt; und diejenigen, welche Aargau über ſein Vorwärtsſchreiten freundlich die Augen drückten, zeigten ſich darüber wenigſtens ungehalten, daß es ſeine ſchlechte Sache ſo ſchlecht vertheidigt habe. Eine deutſche Zeitſchrift äuſſert ſich über dieſes aargauiſche Machwerk folgendermaaßen:

---

*) S. die mit ebenſoviel Kenntniß als Scharfſinn und Freimüthigkeit geſchriebene Schrift: „Cenſuren über die Abweiſung des Biſchofs von „Rottenburg durch die würtembergiſche Abgeordnetenkammer“ 8. Schaffhauſen 1842, S. 150.

„Zu aller Schmach, welche die Schweiz durch Wort und That, durch das ungehemmte Walten einer zügellosen Presse gegen Alles, was heilig, ehrwürdig, ordnungsgemäß, segenverbreitend von je gewesen; sodann durch Willkühr, Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten derjenigen, welchen die höchste Gewalt anvertraut ist, seit einem Jahrzehend und in jüngster Zeit in verstärktem Maaße sich aufgeladen hat, kommt nun noch diejenige der Aargauer Staatsschrift hinzu unter dem Titel: „Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen eidgenössischen Stände;“ 157 S. in 4. Es ist, als wollte man in Deutschland den Beweis führen, daß von einem grossen Theil der untersten Schichten der Gesellschaft bis hinauf zu den Regenten und denjenigen, welche in ihrem Namen und unter ihrer Autorisation und an ihrer Statt die Feder zu führen haben, Alles an gleicher Demoralisation, an gleicher Lossagung von Wahrheit und Recht, an gleichem Mangel von Pflichttreue und Aufrichtigkeit, an gleicher Würdelosigkeit leide.“

„Was von besoldeten und Partheischriftstellern, besonders in neuester Zeit, zu erwarten ist, weiß Jedermann. Kündigt sich uns aber irgend ein gedrucktes Werk als eine „Staatsschrift“ an, so werden wir dieselbe mit der Erwartung zur Hand nehmen, daß sie uns in materieller Beziehung nur erwiesene, wenigstens erweisbare Thatsachen, erhärtet durch beigegebene unwiderlegliche Acten, Rechtsgründe, beruhend auf vollgültigen Urkunden oder allgemein zugestandenen Grundsätzen darbringen; in formeller Beziehung aber jenen Ernst, jene Ruhe, jene hohe Würde an sich tragen werde, welche das unveräusserliche Attribut einer jeden höhern Stellung und dann, sobald sie diese öffentlich geltend machen will, um so unerläßlicher seyn sollten.“

„Glauben wir, hiemit in einem allgemeinen Umriß den Charakter skizzirt zu haben, den nach unserm Ermessen eine jede Staatsschrift, sogar wenn sie genöthigt ist, eine schlechte Sache zu vertreten, an sich tragen soll, und lassen wir diesem die Frage folgen: wie vorliegende Schrift jenen Forderungen entspreche? so müssen wir die Frage dahin beantworten: daß sie, auf eine würdevolle Rechtfertigung der aargauischen Gewaltschritte völlig verzichtleistend, in Grundsätzen und Formen den gemeinsten Radicalismus an der Stirne tragend, auf diesen hinwiederum einzuwirken sich zur Aufgabe gemacht habe. Wäre es möglich, uns mit den Erscheinungen des Radicalismus zu befreunden, alsdann könnten wir die Schrift wohl eine gelungene nennen; denn sie ist ihres Zweckes bewußt, sie hat ihre Zeit begriffen, sie kennt die Gesinnungen einer grossen Zahl des Schweizervolkes und namentlich der Individualitäten vieler seiner grossen Räthe, — dieser Halbgebildeten, Zeitungsweisen, crassen Utilitätsjäger, Fabrikationsbeförderer, Fortschrittlinge und Aufräumer; und es dürfte Niemand an derselben Anstoß nehmen,

ſobald er auf der letzten Seite anſtatt der Titulaturen: „Landammann und Staatsſchreiber,“ die Namen Ludwig Snell oder Zotteimeyer als Unterſchrift läſe; daß aber eine derartige Schrift Namens des „hohen“ Standes Aargau erſcheinen konnte, weiſet derſelben eine ungleich tiefere Stellung an, als wenn ſie von den Genannten oder von irgend einem Geſinnungsverwandten ausgegangen wäre.“

„Wir müſſen dieſe „Denkſchrift“ bezeichnen als ein eckelhaftes Gewebe von unerwieſenen Anſchuldigungen, vagen Gerüchten, welche die Stelle von Thatſachen erſetzen ſollten, Sophiſtereyen, Verdrehungen der Geſchichte, unſtatthaften Folgerungen, Widerſprüchen, abſichtlichen, auf die urtheilsunfähige Menge berechneten Täuſchungen, Grundſätzen, die einem Heilsausſchuß Ehre machen würden, mit hineingeflochtenen Tiraden, Kneipenwitzen und Wachtſtubenſchwänken; darauf berechnet, die oftmals vorkommenden ſieben Millionen der Klöſter, unbeirrt durch die „getreuen, lieben Eidgenoſſen,“ und ungehemmt durch den zwölften Artikel ihres Bundesvertrages, bald möglichſt ins Trockene zu bringen.“

Am 15. März verſammelte ſich die Tagſatzung. Wiewohl im Sinne jener erwähnten vom 10. März noch mehrere Bittſchriften eingegangen waren, wiewohl einige Geſandtſchaften Aargaus Verfahren ſcharf rügten, daſſelbe, inſoweit es die Klöſter berührte, geradezu einen Bundesbruch nannten, wobey die aargauiſchen Geſandten die Gründlichkeit ihrer Vertheidigung durch ermüdende Weitſchweifigkeit zu erſetzen glaubten, wurde endlich am 1. und 2. April der Majoritäts-Antrag einer niedergeſetzten Commiſſion durch Stimmmehrheit angenommen; ſo lautend:

1. Der Beſchluß des gr. Raths des Cantons Aargau vom 13. Jan. letzthin, durch welchen ſämmtliche auf deſſen Gebiet befindliche Klöſter aufgehoben werden, iſt als unvereinbar erklärt, mit dem Artikel XII. des Bundesvertrags.
2. An den hohen Stand Aargau ergeht in Folge deſſen die dringende Einladung der oberſten Bundesbehörde, über den Gegenſtand jenes Decretes nochmals einzutreten, und in pflichttreuer Berückſichtigung der unzweideutigen Vorſchrift des Artikel XII. ſolche neue Verfügungen zu treffen, welche deſſen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde eigenen Eintretens zur Aufrechthaltung der Bundesvorſchriften entheben können.
3. Der Stand Aargau iſt in fernerem eingeladen, ſeine Berathung und Schlußnahme dermaſſen zu beſchleunigen, daß ihr Ergebniß um die Mitte des kommenden Monats Mai dem hohen Vororte bekannt gemacht und von dieſem den eidgenöſſiſchen Ständen mitgetheilt werden kann.
4. Für den Fall, daß der Canton Aargau Anſtand nähme, der an ihn gerichteten Einladung nachzukommen, oder daß ſeine zu gewär-

tigenden Beschlusse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen würden, wird der nächsten ordentlichen Tagsatzung jede Verfügung vorbehalten, die sie zur Aufrechthaltung der mehrerwähnten Bundesvorschriften nothwendig erachten würde.

5. Bis zu definitivem Entscheide der Tagsatzung sind, ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen unbeschadet, alle Liquidationsverfügungen einzustellen, und ist somit rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aargauischen Klöster status quo zu behaupten.

Hatten die aargauischen Gewaltschritte die Klöster als Institution in ihrer rechtlichen Existenz zu tödten versucht, so kam zu diesem Mordanschlag noch das Bestreben, sie durch die reichlich verbreitete Denkschrift sowohl in jener allgemeinen Beziehung, als dann auch zum Theil in ihren Individualitäten moralisch zu vernichten. Nicht nur wird das Daseyn der Klöster als ein dem Christenthum verderblicher Auswuchs von Anfang her dargestellt und jede irgendwo vorgekommene Abirrung als nothwendige Beigabe zu der Sache hervorgehoben, nöthigenfalls mit erforderlicher Verdrehung der geschichtlichen Zeugnisse; sondern dieses alles wird unter dem engern Gesichtskreis der Schweiz in noch weit grellerer Beziehung für diese zurechtgemacht, wobey es wieder nicht darauf ankömmt, mit wohlberechnetem Effect auf die unwissende oder oberflächliche Menge, die Urkunden und Acten das Gegentheil von dem sagen zu lassen, was sie nach gewissenhafter Abhörung derselben bezeugen; nach welcher langen und breiten, zu der eigentlichen Sache gar nicht gehörenden Einleitung endlich auf die jetzt lebenden Kloster-Personale eingelenkt und dieselben nicht allein rücksichtlich ihres Wollens und Nichtwollens in das nachtheiligste Licht gestellt, der steten Widersetzlichkeit gegen die bestehende Staatsgewalt und der Anspinnung und thätigen Unterstützung jedes Aufruhres bezüchtigt, sondern sonstiger schwerer Vergehungen (wenigstens eine dieser Corporationen) durch ein tückisch angebrachtes Zwielicht verdächtigt werden; und dieß alles in einer Schrift, die sich zuvor als eine actenmässige angekündigt hatte, in welcher man aber vergeblich nach Acten sucht, sondern deren Stelle durch dasjenige zu ersetzen sich vermaß, was die angeführten Worte jener Zeitschrift als Hauptinnhalt dieses Machwerks bezeichnen. Man kann sich von dem Innhalt dieser Schrift, und, da sie der Ausdruck der Regierungsgesinnung ist, von dieser einen Begriff am besten dadurch machen, wenn man das glänzende Motiv würdigt, auf welchem die Aufhebung des Klosters Fahr beruht. In diesem, gesteht die Schrift selbst, ist gar nicht geschehen, „aber dessen ist man überzeugt, daß, wenn Fahr im Freyamt stünde, der Abt von Einsiedeln es schon längst zu einem Heerd von Umtrieben würde organisirt haben.“

Die Klöster konnten und durften nicht schweigen. Am Ende M...

erſchien ihre Gegenſchrift unter dem Titel: „Die aargauiſchen Klö„ſter und ihre Ankläger. Eine Denkſchrift an alle Eidgenoſſen und an „alle Freunde der Wahrheit und der Gerechtigkeit. 1841.“ 4. 154 S. und XLI S. Belege. Der Verfaſſer derſelben folgte der aargauiſchen Staatsſchrift Schritt für Schritt, deckte ſchonungslos deren Entſtellungen, Lügen, Verdrehungen der Geſchichte, Luftſprünge, falſche Schlüſſe, Urkundenverfälſchungen, bodenloſe Behauptungen, das Ganze, zwar für die Menge wohl berechnete, aber mit ausgeſchämter Frechheit angelegte Gewebe, inſoweit es die Vergangenheit berührte, auf; wies dann nach, wie das, was ſich auf die jetzige Zeit in der Schrift beziehe, nicht minder irrig, entſtellt, unhaltbar, aus der Abſicht hervorgegangen ſeye, durch die frechſte Verunglimpfung der Kloſterbewohner die in wüthendem Haß gegen ſie ertobte Maaßregel zu beſchönigen. Namentlich wird unter einläßlicher Darlegung des wahren Sachverhalts dargethan, daß der Hauptvorwurf des Anſtiftens und Nährens des ſogenannten Aufruhrs, wie ſehr man auch befliſſen geweſen ſeye, zufällige, abgeriſſene Umſtände oder freithätige Handlungen von Dienſtboten und Arbeitsleuten mit Abſichten und Aufträgen der Kloſterobern in Verbindung zu bringen, nichts als eine zu beabſichtigtem Zweck aufgeſtellte Vorausſetzung ſeye.

Die Klöſter wenden ſich am Schluß ihrer Denkſchrift an die Tagſatzung. „Nur ungern, ſagen ſie, hätten ſie in ihrer Schrift ſo arge Entſtellungen der Vergangenheit, ſo leichtfertige Verdrehung der klarſten Documente, ſo ſchwere Verſündigung an fürſorglichen, redlichen, gerechtigkeitsliebenden Altvordern nachgewieſen; nur ungern einem Gewebe aus Unwahrheiten, Vermuthungen und Trugſchlüſſen die einfache, reine Wahrheit, wie ſie aus dem Bewußtſeyn des Rechts und der Schuldloſigkeit hervorgeht, gegenüber geſtellt.“ Da die Aargauer Staatsſchrift der Eidgenoſſenſchaft, um dieſelbe zur Gleichgültigkeit gegen den Bundesbruch und zu Gutheiſſung der verfügten Gewaltsſtreiche zu bewegen, das Verübte zu der lächerlichen und innhaltsloſen Frage formulirt hatte: Klöſter oder Aargau“ — fahren erſtere fort:

„Die inhaltsſchwere Frage, deren Löſung an Sie gelangt iſt, lautet nicht: „„Klöſter oder Aargau?““ ſondern ſie lautet: Heiligkeit des Bundes, Heiligkeit des Eides, oder ungehemmtes Walten der Willkühr, des Unrechts? Es ſoll nicht der zwölfte über den erſten und eben ſo wenig der erſte über den zwölften Artikel der Bundesurkunde ſiegen; aber die Wahrheit ſoll über die Entſtellung, das Recht über das Unrecht, das Eigenthum über die Gefährdung deſſelben ſiegen. Es ſind nicht die Urcantone, es ſind nicht dieſe oder jene Landesſtrecken der einen Eidgenoſſenſchaft, es ſind nicht dieſe oder jene Principien, es ſind nicht dieſe oder jene Individualitäten, welche dem „„Aargau den Handſchuh hinwer-

fen;“ es sind die ewigen und unveränderlichen Lehren ungefälschter Wahrheitstreue, leidenschaftsloser Gerechtigkeitspflege und heiliger Achtung vor rechtmässigem Besitz und Eigenthum; diese sind es — welche dem Aargau warnend und drohend entgegen treten.“

„Sollte nicht des Haders, des bittern Kampfes der Gegensätze, des Aneinanderrennens feindseliger Elemente, so manches unheilschweren Keimes in unserm einst so glücklichen Vaterlande genug vorhanden seyn; Vieles hievon weit ausser dem vermittelnden und versöhnenden Bereich auch der weisesten und besonnensten Regierung, zumal der vereinten Stellvertreter aller Cantone, liegen; also daß diese die Gelegenheit nicht dürften vorübergehen lassen, kraft ihres Ansehens und kraft ihrer mit Beschwörung der Bundesurkunde, also auch des XII. Artikels, übernommenen Verpflichtung den Hader zu beseitigen, das Recht zu schirmen, die Willkühr in die Schranken rechtmässiger Befugniß zurückzuweisen?“

„Müßten die Klöster umsonst um Schutz für ihr untertretenes Recht ansuchen; sollte die wahre Weisheit und Würde in einem leicht aufzufindenden Verabkommen zwischen Brechen und Aufrechthalten jenes XII. Artikels, zwischen Recht und Unrecht, zwischen Eingriff und Bewahrung des rechtmässigen Eigenthums gesucht und gefunden werden wollen; alsdann dürften Gesetze nicht mehr als Ausdruck der ewigen Principien des Rechts, als Abwehr des Unrechts erkannt, sondern müßten sie die Vergötterung des Menschenwillens genannt werden; alsdann wäre doch der Bund factisch gebrochen, alsdann hätte doch das Unrecht obgesiegt, alsdann dürfte doch die Willkühr ihren Triumph feyern. Alsdann aber mag die Eidgenossenschaft jenem Prunken mit den Vorvätern, jenem Berufen auf derselben Treue und Mannhaftigkeit, auf ihre Redlichkeit und Nothfestigkeit, auf ihre Biderkeit und Ehrenhaftigkeit, auf alle die Tugenden, welche die Vorväter geschmückt haben und die auf die Nachkommen sollten übergegangen seyn, entsagen; sie mag dann jenen durch alle Zeiten strahlenden Schmuck als verschlissenes Geräthe in die Trödelkammer werfen und die Jahrbücher der Vergangenheit für geschlossen, ausser Beziehung zu der Gegenwart erklären.“

Am Schluß erneuern sie das früher gestellte Ansuchen um „Rückkehr, Rückerstattung ihres Eigenthums, eigene Verwaltung desselben, Novizen-Aufnahme, Besteurung nach gleichem Maaßstab mit andern Personen und Corporationen.“

Es war mehr als ein blosser Witz, wenn ein Schweizerblatt bei Anzeige der Denkschrift der Klöster den Vorschlag machte: „man sollte ein Exemplar beider Schriften dem Großtürken zusenden und anfragen: ob bey ihm Aehnliches auch schon vorgekommen seye?“

Die Tagsatzung mochte den Stand Aargau auffordern, den Gegenstand seines Decretes vom 13. Jan. nochmals in Berathung zu ziehen und bis Mitte Mai das Resultat derselben mitzutheilen; Aargau k

eilte ſich nicht, hatte zu beſtimmter Friſt die Sache nur zu Handen genommen, um am 13. Mai zu beſchlieſſen: es ſolle bey dem am 13. Jan. Verfügten ſein Verbleiben haben, wogegen vier Fünftheile der katholiſchen Mitglieder des gr. Raths ſich zu Protocoll verwahrten; — ein neues Beleg, von wem die Gewaltſchritte gegen die katholiſche Kirche ausgegangen ſeyen! Die Tagſatzung mochte beſchlieſſen: die Liquidations-Verfügungen ſollen eingeſtellt, für die klöſterlichen Vermögensgegenſtände der Status quo beobachtet werden, — Aargau fuhr fort, mit denſelben zu ſchalten, als wären ſie ſein rechtmäſſiges Eigenthum; der Vorort, Männer des gleichen Teiges an der Spitze, gedachte keiner Verpflichtung, welche ſeine Stellung ihm auferlege, ſah ruhig zu, ließ Aargau gewähren, billigte im Stillen deſſen Verfahren, was jetzt offenbar auf Widerſetzlichkeit beruhte, den Bundespflichten wie den Mitſtänden offen Hohn ſprach, indeß treue Erfüllung aller Bundespflichten gewöhnlich die Würze für jedes aufgetiſchte Gericht ſeyn mußte.

Sonſt iſt es ein unabweisliches Poſtulat der natürlichen Gerechtigkeit, daß jedem Angeſchuldigten und Angeklagten das Recht der Vertheidigung zugeſtanden werde; dieß um ſo mehr, je ſchwerer Anſchuldigung und Anklage lauten, je weniger Beide durch einleuchtende Beweiſe unterſtützt werden, je bedeutender die Stellung desjenigen iſt, den jene treffen; ſonſt wird ſelbſt dem ſchweren und überwieſenen Verbrecher von ſtaatswegen ein Vertheidiger zugegeben, der gewöhnlich an mildernden Gründen ſo viel zuſammenzubringen ſich bemüht, als nur immer möglich; in dieſer Angelegenheit aber ſcheinen die Aargauer Gewaltsmänner für ſich ein Privilegium in Anſpruch genommen zu haben, den Klöſtern durch alle Jahrhunderte hinab, den dieſer Zeit in denſelben wohnenden Individuen insbeſondere, alle ſchlimmen Nachreden, alle tief kränkenden Verdächtigungen, alle ſchweren Beſchuldigungen nach vollem Gelüſte aufbürden zu können; zugleich dann von ihnen zu fordern, daß ſie, als ehr- und rechtlos, ſtumm dieſes alles hinnehmen, durch Schweigen die Vermuthungen für rechtsbeſtändige Thatſachen, die Lügen für Wahrheit erklären, und nicht allein ihr Gut, ihren Stand, ihre Stellung, ſondern ſelbſt ihr Bewußtſeyn und die Achtung vor andern Menſchen ohne Widerrede dahingeben ſollten. Wo hat man je gehört, daß pflichtgemäſſe Vertheidigung, zumal gegen einen derartigen Angriff, dergleichen die aarganiſche Denkſchrift ſich erlaubte, eine Repreſſalie zu Folge gehabt habe, wie ſolche nur in radicaler Machtherrlichkeit genommen werden konnte? Sobald nämlich die Schrift der Klöſter mit den Unterſchriften ihrer ſämmtlichen Vorſtände erſchienen war, wurden dieſen die ausgeworfenen Penſionen entzogen. Glaubten hiedurch jene, ihrer Denkſchrift die mangelnde Würde zu verleihen, deren innere Gehaltloſigkeit zu heben, für ihre Gewaltthat den Schein der Berechtigung zu erborgen?

Die Tagsatzung saß schon beisammen; da mochte von Freunden und Brüdern der Aargauer Gebietiger der Wink zugekommen seyn: ein starres Festhalten an dem Beschluß vom 13. Jan. hemme den Lauf der Sympathien, lege bereitwilligem Mitwirken unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Also versammelten sie ihren gr. Rath am 19. Juli neuerdings, und liessen durch denselben Herstellung der Klöster Fahr, Gnadenthal und Mariä-Krönung, und dieß selbst unter dem Schein eines, aus Achtung vor der Eidgenossenschaft und der Liebe zum Frieden dargebrachten Opfers gutheissen. Nun ist aber zu wissen, daß Fahr's Güter größtentheils auf Zürcherboden liegen, daß dasselbe eine Dependenz von Einsiedeln ist, und daß bey einem erhobenen Rechtsstreit die Zürcher-Civilbehörde früher schon die Gültigkeit von Einsiedeln's Ansprüchen durch ein gefälltes Urtheil anerkannt hatte, mithin Aargau aus Fahrs Unterdrückung nur eine höchst unbedeutende Beute davon getragen hätte; ferner, daß bey dem Gesammtvermögen aller Klöster von 6,461,833 Frk., Gnadenthal nur mit 155,031, und Mariä-Krönung bloß mit 107,322 Frk. betheiligt ist, und daß durch zwey dem Beschluß angefügte Clauseln: „der Fortdauer der Staatsverwaltung und des sogenannten Rechts der Reform," diese angebotene Herstellung zur Illusion hätte können gemacht werden, indem es der Staat seiner Eigenmächtigkeit vorbehielt, „die Dienerinnen Christi und der Kirche in seine Mägde zu verwandeln." — Daß dieses nicht bloß Einbildung einer abgeneigten Phantasie seye, erhellet daraus, daß mehrbesagter Obergerichtspräsident Tanner schon in einer frühern Sitzung so sich äusserte: „Man wird diesen Leuten sagen, unter welchen Bedingnissen sie zurückkehren können; wenn sie dann die ihnen gemachten Bedingungen nicht annehmen wollen, so können sie wegbleiben." — Dießmal aber gab er sich so zu vernehmen: „Man muß die Wiedereinsetzung genannter Frauenklöster anbieten, um die Tagsatzungsmehrheit zu trennen; jenen aber dann solche Bedingnisse machen, die sie nicht annehmen." Auf diese Weise könne Aargau der Einladung der Tagsatzung genügen, ohne ein einziges Kloster herzustellen. Merkwürdig bleibt aber immer das schwache Gedächtniß, welches bey diesem Antrag zum Vorschein kommt. Die Aargauerschrift bezeichnet Mariä-Krönung als das „revolutionärste aller Klöster," und der gr. Rath selbst erkennt Wettingen bey dem sogenannten Aufstand als unbetheiligt. Ist nun dieses zweifache Zeugniß dem Gedächtniß des „hohen" gr. Raths entschwunden? Allerdings, über den 2,400,000 Franken, die Wettingen mehr besitzt, konnte an die Kleinigkeit einer Beschuldigung und einer Entschuldigung nicht füglich gedacht werden.

An der Tagsatzung zeigte sich eine wesentliche Veränderung. Die Gesandten derjenigen Stände zwar, welche der Eidgenossenschaft den Ursprung und den Namen gegeben, ihr einst jenen Geist eingehau-

hatten, in deſſen Bewahrung die Nachkommen Jahrhunderte durch vor ganz Europa ungetheilter Achtung, in allen Verhandlungen ehrenvollen Vertrauens genoſſen, und als treu, redlich und bieder in den höchſten und allgemeinſten, wie in den untergeordneteſten und beſondern, Berührungen gegolten, die Geſandten dieſer Stände zwar ſprachen frey, offen entſchieden, und kräftig über Aargau's Verfahren, ſowohl nach der bundesrechtlichen als nach der allgemein rechtlichen Seite deſſelben. Der gröſſere Theil der Tagſatzungsglieder hingegen, oder vielmehr der groſſen Räthe, da jene nur die Organe von dieſen und an ihre Inſtructionen gebunden ſind, theilte entweder Aargau's machthaberiſche und gewaltthätige Geſinnungen gegen alles, was weder vor dem Radicalismus Gnade findet, noch demſelben mit Dareingabe ſeiner Ueberzeugungen, ſo wie ſeiner Rechte und Pflichten ſich zu Füſſen werfen will; oder zeigte jenes traurige Schwanken zwiſchen Wollen und Nichtwollen, zwiſchen Feſthalten und Aufgeben beſchworener Pflichten, zwiſchen Gerechtigkeit und Gewaltthat, zwiſchen Wahrheit und Lüge; jenes unſelige Vermitteln zwiſchen dem, was in ſeinen Principien verworfen werden muß, und doch in ſeinen Folgerungen angenommen werden möchte; zwiſchen der böſen That und ihren lieblich anzuſchauenden Früchten; jene verderbliche Scheu — das Grundübel, die endemiſche Seuche unſerer Tage, — mit entſchiedenem Wort das Böſe bös zu nennen. Es war rein vergeſſen, daß man noch vor vier Monaten auf „eine unzweideutige Vorſchrift des Art. XII. der Bundesurkunde“ hingewieſen; rein vergeſſen, daß man vor mehrern Wochen dieſe in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu halten beſchworen, daß man Aargau vorgeſchrieben hatte, „alle Liquidationsverfügungen“ über das Kloſtervermögen einzuſtellen. Es wurde nicht gefragt, warum Aargau dem Auftrag, bis Mitte Mai ſeine Schlußnahme mitzutheilen, nicht Genüge gethan, der Vorort daſſelbe nicht aufgefordert, den Ständen nicht Anzeige gemacht? Es wurde deſſen nicht gedacht, daß die Tagſatzung vor vier Monaten ſich „Verfügungen vorbehalten habe, die ſie zu Aufrechthaltung der Bundesvorſchriften nothwendig erachten würde.“ Man mochte ſich vielleicht nur deſſen erinnern, die Erklärung: „der Beſchluß des gr. Raths von Aargau, durch welchen ſämmtliche, auf deſſen Gebiet befindliche Klöſter aufgehoben worden, iſt unvereinbar mit dem Art. XII. des Bundesvertrages,“ ſeye am erſten April gegeben worden, und gutes Muthes aller Folgerungen, welche aus dieſem Datum abgeleitet werden können, ſich behelfen. Eine jämmerlichere innere Zerfahrenheit, eine troſtloſere moraliſche Zerſetzung kann ſich kaum offenbaren, als in dem Widerſpruch der am 1. und 2. April ſo ſolenn ausgeſprochenen Principien und den nachmals ſo bereitwillig zugeſtandenen Connivenzen.

Jenem Beſchluß von Herſtellung der drey Frauenklöſter war aber

noch im weitern beigefügt, das Vermögen der aufgehobenen Klöſter ſolle verwendet werden:

1. „Zu Bezahlung der militäriſchen Occupation im Anfange des Jahres;
2. zu Entrichtung der Penſionen an die Glieder der aufgehobenen Klöſter;
3. zu Bezahlung von 500,000 Frk. an die katholiſchen Gemeinds-, Schul- und Armengüter im Canton; nach Ausſterbung der penſionirten Kloſterglieder noch einmal 500,000 Frk. zu gleicher Beſtimmung;
4. für die Ausſteuer der den Klöſtern Muri, Wettingen und Hermetſchwyl gehörigen Pfarreyen;
5. für Beſoldung der Hülfspriester und zu Errichtung eines Stipendienfonds für katholiſche Theologie Studierende des Cantons;
6. zu Errichtung einer Bezirksſchule in Muri;
7. das noch weiter übrigbleibende Vermögen und die Gebäulichkeiten der drey Klöſter für Gründung von Cantonal-Kranken-, Armen-, Erziehungs- und andern gemeinnützigen Anſtalten.“

Wieder verwahrte ſich auch gegen dieſe Schlußnahme eine gleiche Anzahl katholiſcher Mitglieder des gr. Raths, wie gegen die frühere.

Es lohnt ſich aber die Mühe, dieſe Beſtimmungen etwas näher ins Auge zu faſſen. 1. In eine Erörterung, mit welchem Recht der muthwillig angezettelte und frevelhaft vollführte Kriegszug durch das Kloſtergut bezahlt, katholiſches Stiftungsgut zu Deckung der Koſten in Durchführung der Zwecke des Radicalismus verwendet werden könne, wollen wir uns nicht einlaſſen; ſondern bloß auf die aargauiſche Berechnung hindeuten, welche dieſe Koſten zu 750,000 Frk. angab, indeß an der Tagſatzung ſelbſt von Gönnern der Aargauer bemerkt werden mußte, ſie ſeye um mehr als das Doppelte zu hoch angeſetzt. Wohin ſollte nun der beträchtliche Ueberſchuß flieſſen? 2. Welche Garantien für richtige Ausbezahlung ihrer Penſionen haben die Kloſterglieder von einer Regierung, welche den Vorſtehern der Klöſter die ausgeworfenen Bettelpfennige (2000 Frk. für den Prälaten eines Kloſters von 2,700,000 Frk. Vermögen, mit ehemals reichsfürſtlichem Titel und Rang!) darum zurückbehält, weil ſie eid- und pflichtgemäß das Eigenthum ihrer Inſtitute gegen Raub, deren Ehre gegen Lüge und Verläumdung vertheidigen? Welche Garantien von einer Regierung, die den Conventualen auf Pfarreyen weder dasjenige gibt, was ſie ſonſt von ihrem Kloſter bezogen, noch (weil ſie ja auf Pfarreyen ſeyen) die Penſion bezahlt, um ſie durch dieſes Mittel zu vertreiben? wovon aber die armen Pfarrkinder durch freiwillige Gaben zu ihrer Lebensfriſtung aus Anhänglichkeit und Liebe ſie zurückhalten. 3. Durch den Köder einer Million ſoll das katholiſche Volk in die Mitſchuld des Kloſterraubes verſtrickt, mit dem Fluch, den die Kirchengeſetze darauf legen, ebenfalls beladen werden. 4. Die Ausſtat-

tung der Pfarreyen und die Einsetzung von Hülfspriestern wird zu einem Bedarf von 1,600,000 Frk. angeschlagen. Sachkenner versichern, daß 600,000 Frk. hiezu vollkommen ausreichen. In welchen Säckel sollte der Ueberschuß fliessen? 5. Wenn zu der ansichgerissenen Aufsicht auf die Heranbildung der jungen Geistlichen, zu der Bestimmung, wo dieselben ihre Studien machen sollen, noch die Begünstigung durch Stipendien hinzukommt, so läßt sichs denken, was für eine Geistlichkeit das katholische Volk des Aargaus in kurzem bekommen werde; man darf nur diejenigen, welche jetzt schon mit der hohen Staatsgunst bedacht sind, auf die Capelle setzen! Welche Verwendung des kirchlichen Guts zu solchem Zwecke, der kein anderer ist, als Untergrabung des Baues der katholischen Kirche in Glaube, Cultus und gesellschaftlicher Einrichtung unter dem Vorwand des Fortschiebens und der Läuterung derselben! 6. Jede Gemeinde hat das Recht, eine Bezirksschule zu errichten, gleichwie der Staat zu Leistung eines bestimmten jährlichen Beitrages an dieselbe verpflichtet ist; somit ist diese Bestimmung nur Täuschung, und muß das Klostergut für den Staat einstehen, fließt also durch Ersparniß der Ausgabe diese Summe indirecte ihm zu. 7. Ist im Grunde ebenfalls Verwendung zu Staatszwecken und zugleich freigebige, weil aus fremdem Gut veranstaltete Belohnung der andern Confessionsverwandten für ihre, den Zwecken des Radicalismus bereitwillig gewidmete Hülfleistung.

Wie konnte aber etwas anderes erwartet werden, wo in vierzigjährigem Cantonal-Dienst ergraute Männer sich nicht vor sich selbst, ja vor den Wänden schämten, in Argumentationen folgender Art (wie in einem andern grossen Rath wirklich geschehen) sich zu verlaufen? „Ich theile die Besorgniß, daß die Aargauer-Angelegenheit die Schweiz in eine gefährliche Lage bringen möchte; denn seit dem Jahre 1830 ist man immerfort vom Pfade des Rechts abgewichen, und doch hat man so eine Art von Convenienz eintreten lassen, so daß man jetzt auf der Stelle nicht wieder auf das Rechte zurückkommen kann. So sehr ich in rechtlicher Beziehung das Gesagte (die Rechts- und Bundesforderung von Herstellung der Klöster) ehre, so können wir nun einmal nicht so von dem Theater abtreten; ich glaube, gerade so gäb' es keine Ruhe. — Wegen der Freyämtler wird man nicht auf einmal auf etwas anderes überspringen; wenn aber die Tagsatzung auf etwas anderes einlenken kann, so habe ich auch nichts dagegen; denn die Sache wird eigentlich bey uns nicht ausgemacht werden, und wir werden uns gefallen lassen müssen, was kommt; aber für einmal meine ich, sollte man jetzt so fortfahren."

Die Tagsatzung konnte weiter zu nichts kommen, als eine Commission niederzusetzen, welche über Behandlung der Angelegenheit Anträge einreichen sollte. Da aber diese so abweichende Ansichten hegte, daß nicht weniger als viererley, zum Theil sich grell wider-

ſprechende Anträge zum Vorſchein kamen, ſo beliebte man den Ausweg, die Tagſatzung einſtweilen zu vertagen, und ſie auf den 25. October bloß zur Behandlung dieſer wichtigen Frage, deren ernſtere Folgen vielleicht erſt der Zukunft aufgeſpart ſeyn dürften, wieder einzuberufen.

Derjenige Antrag, welcher in Aargau's Verfahren gegen die Klöſter eine Verletzung der Bundespflicht, einen Bruch der Bundesurkunde, in den vorgebrachten Anklagen eitle Beſchönigung ſeiner Maaßnahmen, in allem ein bloß beliebiges Walten der Willkühr erblickte, und deßwegen Herſtellung aller Klöſter, mit Vorbehalt partheiloſer Unterſuchung gegen allfällig ſtrafbare Individuen forderte, iſt der einzige, der nicht mit Eid und Bund ſpielt, oder beide nicht geradezu bricht, der nicht Recht und Gerechtigkeit der Convenienz zu lieb opfert, oder dieſelben zur falſchen Münze in der Hand eines Juden macht. Das Gutachten dieſer Commiſſionsglieder ſagt unter anderm in Bezug auf Muri:

„Da der ganze Zuſammenhang der Ereigniſſe hiſtoriſch einen vom Volke in ſeinen vermeinten Intereſſen unter ſeinen bürgerlichen Führern verfaſſungswidrig, daher allerdings ſtrafwürdig gewagten Aufruhr conſtatirt; da die Hauptperſonen des Kloſters, deren Schickſal mit jenem des Stiftes ſelbſt durch einen Federzug entſchieden worden, über die wichtigen Klagepuncte nicht einmal einvernommen worden (der Unterlaſſung der Confrontationen nicht zu gedenken), Niemand aber ungehört verurtheilt werden ſoll; da alle das Kloſter verdächtigenden Ausſagen und Erhebungen, vermöge des eben erwähnten Anſtandes, bloß einen Theil der allgemeinen Prozedur ausmachen, welche gegen die bürgerlichen Theilnehmer am Aufſtande geführt wird, ſomit nicht als Grundlage eines, wenn auch nur politiſchen Urtheils über das Kloſter anerkannt werden können; — da von Seite deſſelben, wie denn auch von vielen Bürgern, mehrere der wichtigſten Klagepuncte förmlich in Abrede geſtellt werden; — da das Ergebniß von amtlichen Unterſuchungen in Zeiten heftiger bürgerlicher Gährungen, wo gemeiniglich eine Parthey über die andere zu Gerichte ſitzt, wenn auch der formellen Anerkennung gewiß, von der praktiſchen Seite nur mit Vorſicht und einigem Mißtrauen in die Wagſchale gelegt werden kann, zumal wenn es, wie hier, Dritte betrifft; — da die ſtrafbaren Handlungen einzelner weniger Untergeordneter und Bedienſteter der Corporation ſo lange wenigſtens nicht zur Laſt gelegt werden können, als nicht die Betheiligung des Vorſtandes und der vorzüglichen Glieder durch abſichtliche Veranlaſſung, Provocation oder Förderung ſolcher Handlungen nachgewieſen wird: — ſo müſſen unterzeichnete Committirte ihrerſeits die Behauptung und die Anſicht, als ſeye die Kloſtercorporation von Muri Urheber oder Theilnehmer am Aufruhr, als unſtatthaft verwerfen.“

Ueberhaupt wird darauf angedeutet, wie in dieſer Angelegenheit jeder natürliche Rechtsgang beſeitigt worden, ein Spruch erfolgt ſeye ohne Unterſuchung, eine Vollziehung, zu welcher man Gründe erſt hintenher zuſammengeklaubt; wie man die Strafe auf Subjecte ausgedehnt, die gar keines Vergehens fähig wären — auf Corporationen; jedenfalls ſummariter deren Glieder alle, nicht allein als betheiligt, ſondern als gleich und höchſt betheiligt behandelt habe.

Dieſem gegenüber ſtand die Meinung des Präſidenten des Vororts und der Tagſatzung: man habe nach Schuld oder Unſchuld der Klöſter gar nicht zu fragen, Aargau ſeye der Eidgenoſſenſchaft über ſeine Schritte keine Rechenſchaft ſchuldig, es habe in ſeiner Stellung zu den Klöſtern kein anderes Geſetz anzuerkennen, als dasjenige der Staatsrückſicht (raison d'état); finde es dieſer angemeſſen, die Klöſter beſtehen zu laſſen, ſo möge dieß geſchehen, aber ebenſo unbedenklich die Aufhebung derſelben verfügen, dafern jene Rückſicht es erheiſche. — Man wird von uns keine Rechtfertigung dieſes Antrages erwarten, die ohngefähr der gleichen Wurzel entſprungen iſt, wie die Berechtigung der türkiſchen Sultane und ihrer Veziere, jener täglich ſieben, dieſer drey Köpfe, ſo es ihnen gut dünken möchte, ohne die mindeſte Beläſtigung ihres Gewiſſens ſpringen laſſen zu dürfen; aber das Zeugniß können wir dieſem Antrage nicht verſagen, daß er wenigſtens klar, unumwunden, beſtimmt zu nennen ſeye, wenigſtens auf einem Princip beruhte, und dieſes folgerichtig in Anwendung gebracht habe. Man kann dieſen Antrag verwerflich, man kann ihn ſelbſt verabſcheuenswerth nennen; er iſt doch nicht verächtlich, formell nicht immoraliſch, er mühet ſich doch nicht in dem unſeligen Unterfangen ab, zwiſchen Bundesbruch und Bundestreue, zwiſchen Recht und Unrecht, zwiſchen gerade und ungerade eine ſcheinbare Vermittlung aufzufinden.

Andern Gehalts waren zwey weitere verwandte, nur durch verſchiedene Schattirung ſich unterſcheidende Anträge, deren einer die Klage der Klöſter über Verurtheilung ohne Unterſuchung und Verhör mit der ertheilten Amneſtie und Penſionirung abfertigen zu können glaubte, der andere den goldreinen Satz: „Keine Mitte zwiſchen Recht und Unrecht“ voranſtellte, und ſichs gleichſam zur Aufgabe machte, das Gold wieder mit einer gröſſern Schlackenmaſſe zu amalgamiren, als diejenige geweſen, aus welcher dasſelbe urſprünglich ausgeſchieden worden. Wie aber das Feſthalten obigen Satzes zu demjenigen führen könne: „der dominirende Geſichtspunct in dieſer Angelegenheit müſſe derjenige einer Transaction ſeyn,“ mit andern Worten: man müſſe das Feſthalten an dem unverrückbaren Satz: „keine Mitte zwiſchen Recht und Unrecht“ darin bewähren, daß man eine ſolche Mitte aufſtelle, dabey nur nach einem andern Ausdruck des Sprachſchatzes

ſich umſehe, dieß uns klar zu machen, würden wir unſere Logik umſonſt anſtrengen. Freilich Logik und Politik ſind zweyerley Dinge; ſollte aber die erſtere als Schnürleib zu Bemeiſterung der expanſiven Kraft der Letztern angewendet werden, ſelbſt bey zuvor gehegter Ueberzeugung, daß derſelbe doch nun und nimmermehr zureiche, ſo gebe man die troſtloſe Mühe auf, ihn dem widerſtrebenden Körper dennoch aufzwingen zu wollen, unter Gefahr, daß er im nächſten Augenblick nach allen Richtungen zerfahre und dem Mühſalsvollen die Fetzen ins Geſicht ſchleudere. Der Präſident der Tagſatzung hat es verſchmäht, ein ſolches Kinderſpiel zu treiben, ſondern lieber rundweg ſich ausgeſprochen: für die Klöſter giebt es kein anderes Recht, als den guten oder üblen Willen der Staatsgebietiger; er iſt darin mit Schwert und Lanze als freyer Kämpe auf Seite der Aargauer Machthaber getreten, und nicht als Fronknecht mit Schaufel und Spate herangeſchlichen gekommen. Denjenigen, der offen bekennt: für die höchſte Gewalt iſt deren Beſitz Quelle des Rechts, Gerechtigkeit alles, was ſie verfügen mag, kann ein Anderer, welcher glaubt, dieſen höhern Factoren müſſe auch die Gewalt ſich unterordnen, ob ſolcher, die Geſellſchaft aufs äuſſerſte gefährdenden Meinung bedauern, ohne ihn gering achten zu müſſen. Wie aber muß ihm derjenige erſcheinen, deſſen Worte zwar Recht und Unrecht als unvereinbare *Principien* anerkennen, der aber beide ſo lange zwiſchen den Fingern knetet, bis jedes nicht nur ſeine Geſtalt, ſondern ſelbſt ſeine Weſenhaftigkeit eingebüßt hat?

Aber was iſt für die in ihren kirchlich-religiöſen Verhältniſſen ſo hart gekränkten, ſo ſchwer gedrückten Katholiken des Aargaus, was iſt für die wegen Vertheidigung derſelben ſo willkührlich Behandelten, ſo bitter Verfolgten geſchehen? Welche Wirkung haben die vielfachen dringlichen Petitionen, die ſelbſt zu flehentlichen Bitten geworden ſind, an der Tagſatzung und durch die Tagſatzung gehabt? Wie hat man den muthwillig verſcheuchten innern Frieden des Landes herzuſtellen geſucht? Wie hat man jene glanzvollen Phraſen, jene pompös klingenden Worte von Eintracht, von innerem Frieden, von Freiheit und dann gar von den treuen, biedern, frommen Vorvordern zu bethätigen ſich beſtrebt? Zwar erhoben ſich auch hiefür einige freye, kräftige Stimmen. Die Mehrzahl aber hatte für die Rechte der Kirche keinen Sinn, für jene Klagen kein Ohr, für ſo dringend noth gewordene Hülfe keinen Willen. Waren es ja nicht Baſel-Landſchäftler, welche in Widerſetzlichkeit gegen die Mutterſtadt ſich verrannt hatten, knüpften ſich ja an jene Bitten keine materiellen Intereſſen. Man ließ ſie daher auf ſich beruhen.

Die aargauiſchen Klöſter mußten ſich durch die Weiſe, wie die letzterwähnten Anträge den gegen ſie vorgebrachten, jedes ſtatthaften

Beweiſes ermangelnden Anſchuldigungen unbedingten Glauben, ihren ſo klaren und beſtimmten Widerlegungen derſelben nicht das mindeſte Gewicht beizumeſſen ſchienen; dann durch die Leichtfertigkeit, mit der man ihre Beſchwerde über tumultuariſches Beſchlieſſen und Vollziehen gegen ſie beſeitigte; endlich über die Huldigung, welche man unter allerley Wendungen und Windungen den aargauiſchen Maaßregeln dennoch darbringen wollte, tief gekränkt fühlen. Sie hatten dem Glauben ſich hingegeben, an eine freyer und partheilos ſtehende Stelle Berufung ergriffen zu haben; ſie hatten die Zuverſicht in ſich getragen, die Garanten ihrer rechtsbegründeten Fortdauer würden den Willen und den Muth beſitzen, die ausgeſprochene und vor kurzem noch neuerdings beſchworene Garantie aufrecht zu halten; ſie hatten die Hoffnung genährt, da, wo in einer die Geſammtheit berührenden Angelegenheit zwey ſo unvereinbare Stimmen ſich zu vernehmen gäben, würden diejenigen, welche an der Spitze der gemeinſamen Angelegenheiten ſtanden, es als Verpflichtung anerkennen, beide nicht allein zu hören, ſondern zu würdigen; und in jenem Glauben, in ihrer Zuverſicht, in dieſer Hoffnung ſahen ſie ſich ſchmerzlich getäuſcht. Wieder geboten Pflicht beſchworener Selbſterhaltung, Verfechtung der beſudelten Ehre, an die Stände und die nächſt zu verſammelnde Tagſatzung ſich zu wenden. Dieſe neue Eingabe trägt das Gepräge jenes tiefen Ernſtes, der über dem Gefühl unzarter Betaſtung höherer als materieller Güter der nothgedrungenen Schutzrede ſich aufdrückt. So weiſen ſie den von dem Uebermuth, der für den Menſchen alles gethan glaubt, wenn er ihm das Leben läßt und darüberhin Mittel zu deſſen Friſtung gewährt, hingeworfenen Satz: „im Fall eines Criminal-Proceſſes wäre Einver„nahme der Beklagten unerläßlich geweſen; Leute aber, die man amne„ſtirt, denen man Penſionen giebt und die ungehindert ihres Weges „ziehen dürfen, anzuhören, ſeye gar nicht nothwendig,“ zurück mit den Worten:

„Wie deutſche Juriſten aus dem aargauiſchen Verfahren gegen die Klöſter und aus den Motiven dazu gar Manches zulernen könnten, ſo mögen ſie hier vielleicht zum Erſtenmal erfahren, daß man amneſtiren könne, wenn ſelbſt weder durch richtige Acten, noch durch unverwerfliche Zeugen eine Schuld erwieſen ſeye. Daß aus verſchiedenen Gründen ein angehobener Proceß ſich niederſchlagen laſſe, iſt längſt bekannt; eine Amneſtie aber, ohne vorangegangene Unterſuchung und hieraus gewonnene, allermindeſtens moraliſche, Ueberzeugung einer Schuld, iſt abermals ein Neuerfundenes. Daß Penſion und freyes Weiterziehen für die, durch Amneſtie förmlich ausgeſprochene und eben bloß willkührlich vorausgeſetzte, Schuld ein Aequivalent ſeye: einer ſolchen ſchnöden Verhöhnung des über alle Geldſummen hinaufragenden Ehrgefühls können nur materiellen Intereſſen lebende Menſchen ihr Genehmhalten zujubeln.“

Diejenigen, „die zwiſchen Recht und Unrecht keine Mitte“, wohl aber eine „Transaction“ wollten, welche der Nothwendigkeit überhob, jenem ein freyes und ſtandhaftes Zeugniß zu geben, dieſem mit Redlichkeit und Entſchiedenheit entgegenzutreten; die ſich der Auffindung des ruhmreichen Ausweges beglückwünſchen mochten, bey welchem jenes in ſeinem Werth und Unwerth auf ſich beruhen, dieſem freyes Walten mochte geſichert werden, dieſe ſuchten an der immer noch unheimlich und hemmend herausragenden Klippe der Bundesurkunde mittelſt des zufälligen Umſtandes, daß bey Faſſung des XII. Artikels das Wort „canoniſch“ einſt verlangt, aber nicht beliebt worden ſeye, wohlbehalten und fröhlich vorüberzuſchiffen, ohne zu berückſichtigen, daß der Artikel ſelbſt in ſeiner Klarheit gegen jede Deuteley ſicher geſtellt ſeye. Man mußte zu Lächerlichkeiten ſeine Zuflucht nehmen, wie: durch Wiederherſtellung aller Klöſter „werde das Licht unter den Scheffel geſtellt;“ wonach das Verüben von Unrecht und Gewaltthat gegen Klöſter dem Lichtanzünden gleich käme. Jetzt fand man es dienlich, den Volkswillen, den man bey den Eingaben an die Tagſatzung zu beachten nicht für angemeſſen fand, paradiren zu laſſen, weil ein Theil die Klöſter nicht verlange; wobey nicht bedacht ward, daß diejenigen, deren Glaubensform dergleichen Inſtitute vertilgt hatte, an die noch beſtehenden kein Recht, über dieſelben wohl eine Meinung, aber keine Stimme haben konnten. Um dann zu der Transaction, welche zu der abgelehnten Mitte zwiſchen Recht und Unrecht das Surrogat geben und durch die fünf Millionen der Abteyen Muri und Wettingen das „gebrochene Herz des Aargaus“ heilen ſollten, eine Berechtigung zu finden, wurden alle aargauiſchen Schreckbilder von Muri's Staatsgefährlichkeit als weſenhafte Dinge, alle Anſchuldigungen gegen daſſelbe als unwiderlegbare Wahrheiten, alle Verdächtigungen gegen Wettingens Sittlichkeit als ausgemachte Thatſachen angenommen. Das war das Mehl und Salz, womit man das Haupt derjenigen beſtreute, welche als ſühnendes Bundesopfer an dem in Mitte zwiſchen Recht und Unrecht zu errichtenden Transactionsaltar bluten ſollten: wobey Aargau die 640,000 Franken von Hermetſchwyl als Koſten für die Libation darzubringen hätte.

Die erwähnte Eingabe konnte das in jenem gutachtlichen Antrag neuerdings, und gleich als wäre ſchweigend alles hingenommen worden den genannten beiden Klöſtern zur Laſt Gelegte, unmöglich unberührt laſſen. Muri und der Canton Aargau werden in dem fraglichen Gutachten „zwey unvereinbare Exiſtenzen“ genannt, worüber in der Schrift der Klöſter geſagt wird:

„Was ſoll man zu dem grandios klingenden Satz ſagen: Muri wieder aufleben (d. h. nach Recht beſtehen) zu laſſen, hieſſe den Canton vernichten? Dergleichen pomphafte Redensarten richten ſich durch ſich ſelbſt

Der ununterbrochene Kampf zwiſchen den beiden groſſen Klöſtern und dem Staat iſt nur ein Phantasma, welches zur Unterſtützung der projectirten Transaction herbeigezaubert wird. — Wäre es auch nicht ſchwer, die ganze Argumentation, welche den Antrag: Muri nicht wiederherzuſtellen, ſtützen ſoll, Wort für Wort zu widerlegen, ſo mag doch das wenige, bisanhin Geſagte genügen, um nicht eine abermalige weitläufige Denkſchrift, wozu in jener Argumentation Stoff genug läge, an das Licht treten zu laſſen. Aber tief muß es das Kloſter ſchmerzen, von einer Seite, von welcher es ruhige und partheiloſe Würdigung des Sachverhalts mit vollem Recht hätte erwarten dürfen, die aargauiſchen Anſchuldigungen nicht allein in ihrem ganzen Umfange wiederholt und Alles, was aus denſelben abgeleitet werden wollte, wieder abgeleitet, ſondern jene aus dem urſprünglich dargebotenen rohen Material nun auf eine Weiſe zugedrechſelt und zugeſchnitzelt zu finden, der man eine effectreiche Tüchtigkeit, minder tief Blickende zu berücken, unmöglich wird abſprechen können. Wer ſich die Brücken zu Transactionen ſo meiſterhaft zu bauen weiß, der darf den Satz: „„Keine Mitte zwiſchen Recht und Unrecht,““ kecklich als garde-fous an die zu derſelben führende Straſſe aufſtellen.“

Schwerer, obwohl mit nicht gröſſerm Recht, mit nicht feſter gewurzelter Wahrhaftigkeit, war, durch das Motiv des Antrages zur Nichtwiederherſtellung, Wettingen betheiligt. Die Anſchuldigungen, welche über Muri den Stab brechen ſollten, waren doch vorzugsweiſe von dem Gebiete der Meinungen, von dem politiſchen Boden genommen; die über Wettingen ſich erſtreckenden Verdächtigungen, ohne jene gänzlich auszuſchlieſſen, berührten ungleich zartere und ernſtere Verhältniſſe. Aargau hatte ſich bemüht, die geſammte Kloſtercorporation durch den Vorwurf der Sittenloſigkeit zu brandmahlen. Es war nämlich des ſchändlichen Vergehens eines jungen Menſchen, der ſchnell zum Verbrecher heranreifte, in einer Weiſe gedacht, welche geeignet war, den ſchändlichſten Verdacht und zwar in einer empörenden Allgemeinheit auf das Kloſter zu werfen. Jemand aber, der die ſeiner Zeit mit jenem Menſchen aufgenommenen Acten geleſen hat, verſicherte den Verfaſſer, daß in Bezug auf jenes nicht einmal ein Ort, geſchweige denn eine Perſon genannt worden ſeye. Nun mußte von der aargauiſchen Staatsſchrift, weil der Betreffende einſt als Viehbube im Kloſter Wettingen gedient hatte, jene Schandthat für dieſes zurecht gemacht und eine weinerliche Tirade gegen dasſelbe daran geknüpft werden, worüber ſchon in der Schrift „die aargauiſchen Klöſter und ihre Ankläger“ folgende Stelle vorkommt:

„Man könnte die herzbrechende Stelle der „„Denkſchrift,““ welche mit dem Ausruf beginnt: „„und nun heran Landesväter aller Cantone,““ in folgender Weiſe gegen die „„Denkſchrift““ ſelbſt in Anwendung bringen: „„Und nun heran, Landesväter aller Cantone, fromm und tugendhaft,

ſprechet aus,““ für was müßet Ihr eine „„Denkſchrift,““ die dergleichen Euch aufzubinden ausgeſchämt genug iſt, erklären? „„Heran ihr Eiferer,““ die ihr vor Freiheit und Menſchenrechten keine Gerechtigkeit mehr ſehet, und um Ausflüchte nie verlegen ſeyd, auch die ſchändlichſte Niederträchtigkeit in Schutz zu nehmen, wird ſie nur gegen diejenigen begangen, gegen welche euere Wuth einmal ausgebrochen iſt! „„Heran auch Du, beſonders Du tugendhaftes, ehr- und nothveſtes eidgenöſſiſches Volk,““ heran mit deinem frommen und geſunden Sinn, heran mit deinem gerechten Stolz auf die Redlichkeit und Biederkeit deiner Altvordern, mit deinen Erinnerungen an Zucht und Sitte in alter Zeit, heran zu den Verdrehungen, Entſtellungen, Lügen, Verläumdungen der „„Denkſchrift““ und zu ihren Verfaſſern an der Aare, und ſage, wie legſt Du die Gewaltſchritte gegen die Klöſter aus? Liegt es in deiner Meinung, ſolche Verdrehungen, Entſtellungen, Lügen, Verläumdungen zu vollgültigen Gründen ihrer Aufhebung zu machen? Du wirſt antworten: Ja, wenn Gewiſſen, Wahrhaftigkeit und Rechtsgefühl aus den Herzen der eidgenöſſiſchen Behörden noch ſpurloſer entwichen ſind, als aus den Verfaſſern der „„Denkſchrift.““

Ungeachtet dieſer entſchiedenen Sprache, ungeachtet der beſtimmteſten Ablehnung der gräßlichen Verdächtigung, ungeachtet jener Provocation auf Wahrhaftigkeit und Rechtsgefühl, ungeachtet dieß, wenn nicht gegründeten Zweifel erwecken, ſicher von unbedingtem Glauben hätte zurückhalten ſollen, waren doch die Transactionsmänner in Ermanglung gültigerer und einleuchtenderer Gründe genöthigt, dieſer morſchen und verdächtigen Stütze als einer kerngeſunden ſich zu bedienen. Andere Argumente für ihr glorreiches Werk waren nicht aufzufinden; ein offenes Ohr für Rechtfertigung hätte zu Verzichtleiſtung auf daſſelbe führen müſſen; darum durfte es nur für die Anklage geöffnet bleiben.

Auch hierin handelte der Präſident der Tagſatzung mit ſeinem ſchneidenden und gewaltthätigen Antrag redlicher. Für ihn gab es keine Frage über Schuld oder Unſchuld der Klöſter; für ihn hatten die aargauiſchen Beſchuldigungen nicht gröſſeres Gewicht als die Rechtfertigung; er mochte ſein Schlachtopfer nicht entehren, bevor er ihm den Todesſtreich verſetzte; wollten daſſelbe die Einen als Verbrecher betrachten, dem verdientes Recht wiederfahre, ſo gab er ſich keine Mühe, ſie eines beſſern zu belehren; wollten es die andern als ſchuldloſen Blutzeugen ehren, ſo hinderte er auch dieſe Neigung nicht. Er begnügte ſich mit dem phyſiſchen Tod, moraliſches Seyn oder Nichtſeyn kam bey ihm gar nicht in Frage. Wenigſtens hätte er ſich geſchämt, in dem Augenblick, da er das Schwert geſchwungen, die Grimaſſe eines Gefühlvollen und Butterweichen zu ſchneiden. — Wenn bey gleichen Anſchlägen und den nemlichen Wirkungen des

Gelingens auf uns, der Eine mit den Worten daherbraust: was ich will, das ist Recht, so ist's immer noch erträglicher, als wenn ein anderer unter dem Singsang heranwedelt: ich will nur, was recht ist, anbey zum geschäftigen Helfershelfer des Unrechts sich anbietet. Um also auch in Bezug auf Wettingen ihr Sätzlein: „keine Mitte zwischen Recht und Unrecht" zur „Transaction" zu schnitzeln, haben sie die aargauischen Anschuldigungen vorerst repetiren, vidimiren und corroboriren, die Vertheidigung ignoriren, dabey cassiren und annulliren müssen, worauf erst sie ihre Redlichkeit und Weisheit haben manifestiren, proniren, celebriren können.

Hiegegen hat Wettingen also sich vernehmen lassen:

„Hochgeachte Herren! Es ist bitter, unverhört Habes und Gutes beraubt, von Haus und Hof vertrieben, von seiner Lebensbestimmung hinweggerissen, verjagt zu werden; es ist bitter, ohne Urtheil und Recht, durch einen Act der baaren, nackten Willkühr seiner Stellung in der Gesellschaft, seiner Existenz verlustig zu gehen; aber zu allem diesem noch mit der Schuld einer schweren Anklage hinausgestossen, Angesichts von Millionen von Menschen sittlich vernichtet, gezwungen zu werden, unter solcher Bürde ein schmachvolles Daseyn durchzuschleppen, — für ein solches Verfahren ist es selbst schwer auch nur eine erschöpfende Benennung aufzufinden. Der Mörder, der den harmlos seines Weges Ziehenden erschlägt, dann ausraubt, läßt wenigstens den kalten Leichnam ungeschmäht und ungeschändet liegen. Die Anklage auf staatsfeindliche Bestrebungen erlaubt immer noch verschiedene Beurtheilung, je nach eines jeden Meinung und Ansicht; die Anklage auf Unsittlichkeit hingegen macht den Menschen zum Gegenstand gerechten Abscheus aller Bessern. Und zu einem solchen Gegenstand will man in Bausch und Bogen eine gesammte zahlreiche Familie, eine Familie, die „„Greise mit Silberhaaren in ihrer Mitte zählt,"" vor ihren Anverwandten, vor ihren Mitbürgern, vor denjenigen, in deren Kreisen ihre Glieder zum Theil gelebt und gewirkt haben, vor aller Welt hinstellen!"

„Hochgeachte Herren! Verwundern Sie Sich nicht, wenn die Stimme der in solcher Weise Angeschuldigten höher und heller sich erhebt, wenn sie eine Schärfe gewinnt, welche ihnen nur derjenige verargen kann, dem unbefleckte Ehre und guter Name werthlose Dinge sind; derjenige nur, der allenfalls den Wahn hegt, mit der Welt habe der Religiose auch jenen entsagt, oder sein Stand räume jedem andern das Privilegium ein, nach Lust über ihn herzufahren, nach Belieben ihn darnieder zu stampfen. Es handelt sich hier nicht um Gut, nicht um Besitz, nicht um das Mehr oder Weniger der leiblichen Existenz, es handelt sich nicht um Dinge, die der Mensch bey dem Scheiden aus diesem Erdenleben zurücklassen muß; es handelt sich um dasjenige, was Jedem, der nicht zu den Verworfenen in seinem Geschlecht gezählt werden will,

das Höchſte ſeyn ſoll, um das Einzige, was er nach Vollendung ſeiner irdiſchen Laufbahn hienieden noch geſichert wiſſen möchte. Dieſes Einzige will die Regierung von Aargau der Geſammtheit der Kloſterbewohner von Wettingen rauben! Bereits haben ſich in der Tagſatzung nur allzuviele Stimmen, bloß durch Aargaus lautes Wort dahingeriſſen, ohne durch überzeugende Beweiſe hiefür berechtigt worden zu ſeyn, als Widerhall dieſer verfehmenden Laute hören laſſen.“

„Hochgeachte Herren! Wo iſt hier die Gerechtigkeit, die auch den ſchwärzeſten Verbrecher ohne Beweiſe nicht verurtheilen darf? Geſchähe dieſes dennoch, ſo würde derjenige, der ſein Gewiſſen hiezu zu beſchwichtigen vermöchte, im höchſten Falle nur die Schuld eines Leibesmordes auf ſich laden. Sollte diejenige des Ehrenmordes von etlichundzwanzig Individuen leichter zu tragen ſeyn? In Ihren Protocollen, in Ihren Akten, in Urkunden, in welchen die Nachwelt wie die Gegenwart leſen wird, erſcheinen bereits die aargauiſchen Beſchuldigungen gegen Wettingen mit allem Gewicht conſtatirter Thatſachen; wer hinfort einem Conventualen von Wettingen begegnet, hat damit das Recht gewonnen, von ihm, als von einem Scheuſal, ſich abzukehren. Es iſt ein Recht, welches er ſich nicht frevelhaft anmaßt, ein Recht, welches ihm durch diejenigen eingeräumt wird, bey denen er mit der Befugniß den Willen vorausſetzen muß, es Niemand ohne die allertriftigſten Gründe *zuzugeſtehen*. Iſt das die Humanität, der man ſich ſo ſehr rühmt? Iſt das der Fortſchritt, den man ſo höchlich anpreist? Iſt das die partheiloſe Rechtspflege, auf die man ſich ſo viel zu Gute thut? Die Conventualen von Wettingen bitten nicht, ſie *fordern*, ſie dürfen fordern, ſie müſſen fordern, ihr Bewußtſeyn, ihre Ehre, ihre Exiſtenz — wie immer die Sachen kommen mögen — erheiſchen es mit gebieteriſchem Zwang, zu *fordern*, daß entweder ihr ſo ſchnöd zertretener guter Name durch Sie, *Hochgeachte Herren*! hergeſtellt, oder aber *unter überzeugender*, jedes Zwielicht vermeidender, *Beweisführung* zwiſchen allfällig ungerathenen Gliedern der Familie und den nicht Entarteten derjenige Unterſchied gemacht werde, wodurch allein die bereits ſo leichtfertig preisgegebene Ehre der Letztern gewahrt und gerettet werden kann. Das, *Hochgeachte Herren*! iſt nicht ein Act des Wohlwollens, ſondern ein Act der Schuldigkeit, ſowohl gegen dieſe, als gegen Ihre eigenen Perſonen, ja gegen die geſammte Eidgenoſſenſchaft, damit nicht an ihr auf ewige Zeiten der Makel klebe, es gehe in derſelben nicht leichter von ſtatten, als daß Schuldloſe durch bloſſe Anklage im Maß auf zeitlebens um Ehre und guten Namen gebracht werden. Sagen Sie nicht, die Tagſatzung iſt groß, die Conventualen von Wettingen ſind klein, jene iſt hoch erhoben, dieſe ſind jetzt in eine Tiefe herabgedrückt, in welcher ſie ſich Alles müſſen gefallen laſſen! Wo es ſich um ſittlichen Werth handelt, iſt Niemand groß, Niemand klein, ſteht Niemand hoch, Niemand tief. Wie der ſittliche Werth ſogar an dem Ver-

ler ein Juwel iſt, deſſen Glanz durch keine zerriſſene Hülle getrübt werden kann, ſo ſelbſt bey dem König: — erſt jener ſittliche Werth, dann das Diadem!"

Bey allem dem waren die Transactions-Männer nur über das Wohin, nicht aber über das Warum einig; denn trotz aller Wiederholung der aargauiſchen Anklagen und Beſchuldigungen ſahen ſie ſich doch gezwungen, eher ein Nichtſchuldig als ein Schuldig auszuſprechen. Sie hatten ſich in einen traurigen Conflict zwiſchen das Zeugniß für den Schwächern und die Gefälligkeit für den Stärkern verwickelt, und die Unmöglichkeit des erſtern gänzlich ſich entſchlagen zu können und von der letztern ſich losmachen zu wollen, durch das Wort „Transaction" zu verkleiſtern geglaubt. Uns aber will bedünken, daß bisweilen entſtehende, tief greifende, aber ſtreng (ſo daß Ausflucht und Deuteley nicht leicht möglich) formulirte Fragen zur Wagſchale in der Hand des Ewigen werden, in welche er die Menſchen hineinlegt, aber die Meiſten dann als zu leicht erfindet und ſie verwerfen muß von ſeinem Angeſicht.

Ueber jenen Widerſpruch bemerken die Klöſter noch im allgemeinen:

„Es iſt ſeltſam, daß von vier Mitgliedern der niedergeſetzten Commiſſion, welche unter der Ausflucht, eine Transaction einleiten zu ſollen, der aargauiſchen Regierung zu gefallen leben mochten, zwey entſchieden weder Schuldbarkeit noch Gefährlichkeit der Klöſter anerkennen; ein Drittes beide ebenſowenig unterſchreiben möchte, dagegen auf das Factum der Transaction größeres Gewicht legt, als auf die Losſprechung der nach ſeiner Anſicht grundlos Angeſchuldigten; ja daß ſelbſt das vierte, noch übrige Mitglied, wie bereits erwähnt, ſeine Ausſprüche über jene Schuld mit etwelchen Gegengründen immer noch zu mäßigen ſich beſtrebt. Aargau dagegen hat ſeine Maaßnahmen ausſchließlich auf die Behauptung der Schuld und der fortwährenden Gefährlichkeit der Klöſter gegründet. Es darf daher höchſt ſonderbar genannt werden, daß einerſeits der Grund als unſtatthaft, wenigſtens unermittelt, nicht genugſam erhärtet, von der Hand gewieſen wird, andrerſeits durch eben dieſelben Perſonen den aus dieſer Vorausſetzung hervorgegangenen Maaßnahmen das Wort geredet werden will. Das läuft doch wohl darauf hinaus, daß man die böſe Handlung principialiter mißbilligt, effective aber die dem Begehenden daraus erwachſende Frucht zuſichert. Da möchte wohl die Frage an ihrem Platz ſeyn: welche Rolle hiebey der Gerechtigkeit zugedacht werde?"

Während in den katholiſchen Theilen der Schweiz Gebete, daß Gott die Herzen der Regenten zum Frieden leiten und die Kirche aus der Trübſal hinausführen wolle, während überall Petitionen für die Katholiken des Aargaus im allgemeinen und für Herſtellung der

Klöster insbesondere bereitet wurden, blieb auch der Radicalismus nicht müssig. Er sandte seine Vertrauten in den Cantonen umher, um die Mitglieder der grossen Räthe für Gutheissung seiner Schritte zu bewegen; er veranstaltete bey Zürich eine grosse Volksversammlung, aus Reformirten bestehend, welche Nichtwiederherstellung der aargauischen Klöster mit lautem Wort verlangen sollte; das Gleiche mußte durch eine ähnliche Versammlung von Genf her, dann in Petitionen der Reformirten des Aargaus begehrt werden. Ueberhaupt gab man sich alle Mühe, auch die confessionellen Antipathien aufzureizen und zu dem Zwecke zu benützen. Schon mußte die Unterdrückung der Klöster aus dem Grund gefordert werden: „weil sie die kräftigste Brustwehr gegen den Protestantismus wären.“ — Man übersah dabey, daß man durch diesen Ausdruck für denselben ein Recht des Angriffs in Anspruch nehme, da eine Brustwehr nur zur Abwehr, niemals zum Angriff dienen kann. Man setzte in Vergessenheit, daß der Protestantismus drey Jahrhunderte durch unangefochten neben den Klöstern bestanden, die Bekenner desselben in deren Nähe niemals über sie sich zu beklagen, wohl manche Wohlthat ihnen zu verdanken gehabt hatten. Man jagte die Masse in den Wahn, aus Kränkung und Zerstörung der Rechte und Befugnisse der katholischen Kirche erwachse für den Protestantismus ein Gewinn. Es wurde alles aufgeboten, um sie zu *einem neuen* Klostersturm aufzureizen unter der der Menge naheliegenden Argumentation: wir haben keine Klöster und leben dennoch, darum ist's nicht nöthig, daß die Katholiken solche haben, sie können ohne sie ebenfalls leben. Auch die Leiden des katholischen Volkes im Aargau fanden hier kein Mitgefühl, denn sie waren aus Anhänglichkeit und Verfechtung von Institutionen hervorgegangen, durch deren Beseitigung die protestantische Bevölkerung sich in jeder Beziehung höher gehoben zu haben glaubt.

Auf St. Crispinitag des Jahres 1841 versammelte sich die Tagsatzung abermals. Was sechs Monate und 24 Tage früher, am ersten April ausgesprochen worden: „daß Aargau den Bundesvertrag verletzt habe, war jetzt nicht mehr Ueberzeugung der Mehrheit;“ vielmehr huldigte dieselbe entgegengesetzter Ansicht, jedoch nicht in solcher Zahl, um eine gültige Schlußnahme fassen zu können. Es wurde an dieser Zusammenkunft einige Tage hin- und her gesprochen, worauf sie unverrichteter Sache sich auflöste, Aargau jedoch freye Hand ließ, mit dem Klostervermögen nach Gefallen zu handeln, mit den Rechten der katholischen Kirche es zu halten, wie es ihm gut däuchte, gegen die Verfolgten ferner eine Stellung anzunehmen, die ihm beliebte.

Wir vermöchten uns über diese Haltung der Tagsatzung gegenüber ihrer Verpflichtung, dem Recht und der Behandlung so wie der

Gesinnung des katholischen Volkes der gesammten Schweiz, des Aargaus insbesondere, nicht besser auszudrücken, als mit den Worten einer in Handschrift uns mitgetheilten „Darstellung der aargauischen „Zustände und ihrer Folgen für die ganze Eidgenossenschaft.“ Der Verfasser sagt hierüber:

„Die Aufhebung der aargauischen Klöster ist nicht etwa nur eine Vergreifung an kirchlichen Stiftungen, eine Beraubung des katholischen Volkes, eine Unterdrückung seiner kirchlichen Rechte; sondern sie ist eine vor aller Welt offen daliegende Verletzung des eidlich beschworenen eidgenössischen Bundes und von der Tagsatzung selbst [d. h. früher und bevor sich die Mehrheit eines Andern besonnen hatte] als eine solche erklärt. Sie ist also eine Handlung, welche die Eidgenossenschaft selbst in ihrem innersten Wesen erschüttert, in Frage stellt, ja auflöst. Denn wie könnte eine solche bestehen, wo der Eid nicht mehr gehalten wird? Hier sind die Protestanten so gut wie die Katholiken betheiligt. Denn es fragt sich: soll unter den Schweizercantonen ein Bund in Wahrheit fortbestehen; oder soll derselbe eine leere täuschende Form seyn, in welcher der Stärkere oder Frechere nach Willkühr mit Eiden und den Rechten des Schwächern spielt? Wie könnte ein Bund bestehen mit Solchen, die heute mit zum Himmel gehobenen Fingern feyerlich schwören: den Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigenthums zu gewähren, so wahr als sie wollen, daß Gott ihnen helfe — und Tags darauf deren Zernichtung und die Einziehung ihrer Güter beantragen oder dazu stimmen. Mögen noch so hochstehende Männer diesen Eid- und Bundesbruch durch Feilschen und Markten zwischen Recht und Unrecht — was sie Transaction heissen — durch Wiederherstellung einiger Frauenklöster übertünchen wollen! Mögen sie es christliche Gerechtigkeit heissen, wenn dem mächtigen Räuber der grössere Theil des Raubes garantirt wird, damit er dafür dem hülflos Beraubten einen geringen Theil seines ihm entrissenen Eigenthums zum Schein als Concession wieder zukommen lasse! Wir überlassen es ihnen, ihre Namen vor Mit- und Nachwelt zu entehren, lassen uns aber auch nicht durch eitle Wortspiele täuschen. Nein! Hier giebt es keinen Mittelweg zwischen dem Festhalten am Bund und dem Bundesbruch, so wenig als es zwischen Meineid und Eidestreue eine Transaction geben kann. Entweder werden alle Klöster in ihre Güter und Rechte wieder eingesetzt und wird dadurch der vollbrachte Bundesbruch wieder gut gemacht, weil der Fortbestand aller und jedes einzelnen Klosters, das Eigenthum aller und jedes einzelnen durch den Bund gewährleistet ist; oder aber es werden dieselben alle, oder einzelne, oder auch nur ein einziges, der Convenienz, der Transaction, der Politik, einem faulen Frieden geopfert — und der Bundesbruch bleibt und zwar sanctionirt und zwar durch diejenigen Stände, welche durch Hinopferung des Rechts in vermeintlicher kluger

Politik Friede zu stiften glaubten. Diese aber mögen zusehen, daß ein solcher fauler Friede nicht über ihren Häuptern zusammenstürze, denn er ist ohne Gott, auf die trügliche Unterlage der Willkühr und des Unrechts gebaut."

Hatte der Radicalismus auch nicht diejenige Anzahl Stimmen an der Tagsatzung zusammentreiben können, welche nothwendig gewesen wäre, um seine Gewaltthat zu sanctioniren, so durfte auch die Bundesurkunde, die Eidestreue, das Recht einer solchen und damit des Sieges ebensowenig sich erfreuen. Der Gewinn blieb dabey immerhin auf Aargaus Seite. Denn so wie man dessen, was am 2. April über Einstellung der Liquidation ausgesprochen worden, nimmer sich erinnern mochte, so konnte es in solchen Maaßregeln, welche eine Herstellung, wenigstens ein künftig gedeihliches Fortbestehen der Klöster erschwerten, ungehindert vorwärts schreiten. Die Kirche aber mit ihren Rechten, die Katholiken in ihrer Beziehung zu dieser, die Flüchtlinge und ungerecht Verfolgten blieben unbedingt seiner Willkühr ausgeliefert. Mißmuth bemächtigte sich darauf mehrerer katholischer Mitglieder des grossen Raths von Aargau, so daß einige der Vorzüglichern ihren Austritt verlangten und das Feld denjenigen einräumten, welche für alle Gründe des Rechts, der Wahrheit und einer wohlverstandenen Humanität unerreichbar waren. *Hr. Dr.* Ammann erklärte mit seinem Entlassungsbegehren offen: „durch lange Erfahrung habe er sich überzeugt, daß bey dem Geist, der seit mehrern Jahren und noch fortwährend die Mehrheit der obersten Landesbehörde beherrsche, es nicht zu erwarten seye, daß unter der Fortschreitenden Beinträchtigung die kirchlichen Rechte des katholischen Volkes würden hergestellt und geschützt werden."

Der aargauische Radicalismus getröstete sich der Beihülfen, welche er von demjenigen anderer Cantone erfahren, der Gesinnungsverwandtschaft, welche er bey allen denjenigen gefunden, die der katholischen Kirche, ihren Rechten und Institutionen, vielleicht selbst ihrem Bestehen, aus welchen Gründen es seyn mag, abhold sind; des indirecten Vorschubes, welchen alle diejenigen ihm geleistet hatten und ferner leisten würden, die aus Memmenhaftigkeit nicht für das Recht stehen mögen, aus Heucheley in grossen Fragen, welche ein rundes Ja oder Nein verlangen, nach der einen Seite ein saures nach der andern ein süsses Gesicht schneiden; die im Schweiß ihres Angesichts dem undankbaren Amalgamirungsprozeß zwischen Erlaubten und Unerlaubten obliegen, und den Stein der Weisen darin gefunden zu haben wähnen, wenn sie durch Anwendung des Wortes Politik die Frage ihrem richtigen und natürlichen Standpuncte zu entrücken sich vermessen, und eine Berechtigung zu Treulosigkeit und Gewaltthat in der Behauptung erfälschen, „daß ein Staat an eingegan-

genen Verpflichtungen nicht immer ſtreng zu halten brauche, ſondern in Politik oft je nach Umſtänden handeln möge.“

Es waltete fortan ein unheimlicher Zuſtand über dem Canton Aargau; hier der ſtolze Uebermuth der Siegesfreudigen verſchiedenartiger Kathegorien, dort die ſtumme Bekümmerniß der auf die mannigfachſte Weiſe gekränkten Katholiken, über dieſen das gewaltherriſche Reichsnen des neugefeſtigten Radicalismus. Die ganze Angelegenheit war durch das verhängnißvolle Verfahren der Tagſatzung gemeinſamer und amtlicher Verhandlung für ein Jahr entzogen; erſt bey der Tagſatzung des Jahres 1842 konnte ſie in dieſer Weiſe wieder zur Sprache kommen, innerhalb welcher Zeit Aargau volle Befugniß eingeräumt blieb. Zwar erhob in der Zwiſchenzeit Luzern mit kräftigem, eindringlichem Wort ſeine Warnungsſtimme; ſuchte es in milder anbey dennoch ernſter Rede, ſo ſie hätte mögen gehört, verſtanden, erwogen werden, darzuthun, auf wie gefahrvollem Wege ſich zu verlaufen, die Eidgenoſſenſchaft im Beginne ſtehe. Als dann die Zeit der Tagſatzung herannahte, ſollen von den Stellvertretern der befreundeten Mächte warnende und abrathende Worte geſprochen worden ſeyn; ſtellten ſowohl die aargauiſchen Klöſter, als die Vertriebenen aus den Katholiken neuerdings ihr Begehren, jene um Herſtellung, dieſe um partheyloſe Unterſuchung und künftige Sicherſtellung ihrer kirchlichen Verhältniſſe; riefen alle Biſchöfe der Schweiz, die Vorſteher und Vorſteherinnen ſämmtlicher Klöſter, den beſchworenen Vertrag in Erinnerung; drückten die Katholiken aller Cantone, ſelbſt da, wo ſie nur als kleines Häuflein erſcheinen, ihr Mitgefühl für ihre beeinträchtigten Glaubensgenoſſen, das Verlangen aus, daß die religiöſen Inſtitute ihrer Kirche möchten erhalten werden; — es war der aus Tauſend und aber Tauſend Lauten aller Orte, aller Sprachen, aller Stufen und aller irdiſchen Verhältniſſe zu einem Wort ſich verbindende Ruf: dem Recht, der Wahrheit, dem Geſetz, dem Vertrag, dem Eid, der ächten Freiheit, dem innern Frieden, der Ruhe, der Ehre, dem künftigen Wohl des Landes ſeine Anerkennung wiederfahren zu laſſen, ſeine natürliche Geltung zuzugeſtehen.

Wer aber um ſich blickte, welcherley Leute meiſtenorts entweder an der Spitze der Angelegenheiten ſtanden, oder da, wo jene Factoren in letzter Beziehung ihre Würdigung finden ſollten, die Mehrheit bildeten; wer über die Principien, denen ſie insgemein huldigten, oder der Principloſigkeit, der ſie verfallen waren, nicht im Dunkel ſich fand; wer etwelche Erfahrung zu Rath ziehen konnte, welch ein rüſtiger Mitkämpfer des Radicalismus die Aufklärungsbetriebſamkeit ſammt ihrem ganzen langen und vielgeſtaltigen Schweif ſeye; wer die Wage führen mochte, um in die eine Schale jene, zum Theil immateriellen, dennoch aber hohen Güter, in die andere einzelne

individuelle Aengſtlein, Gelüſtlein und Rückſichtslein zu legen, und ſah, wie durch dieſe jene ſtracks hinaufgeſchnellt wurde; wer auf dieſes alles ſeinen Blick warf und daraus ein Urtheil ſich zu bilden vermochte, derjenige konnte kaum im Zweifel ſtehen, mit welcherley Inſtructionen verſehen die Abgeordneten der Stände an der Tagſatzung ſich vereinigen, wie Aargaus fortgeſetzte Maaßregeln durch die Mehrheit würden beurtheilt werden. Daß Bundestreue, Eid und Recht nicht ſiegen würden, war längſt zur Gewißheit geworden, zweifelhaft nur noch, ob das Entgegengeſetzte bloß eines factiſchen oder eines bundesrechtlichen Triumphes ſich würde zu erfreuen haben.

Zu einem ſolchen fehlte bloß eine halbe Stimme. Die aargauiſchen Angelegenheiten kamen am 26. und 29. Juli bey der Tagſatzung zur Verhandlung. Umſonſt ſprachen die Boten der katholiſchen Stände ernſt und warm für die Rechte ihrer Kirche, für ihre Confeſſionsverwandten. Umſonſt nannte Luzerns Geſandter die Aufhebung der Klöſter einen Bundesbruch, beſtritt er den reformirten Cantonen das Recht, in die confeſſionellen Verhältniſſe der katholiſchen Cantone ſich zu miſchen. Umſonſt durfte des Hrn. Schultheiß Fournier, des Freiburgiſchen Geſandten, Rede ein Meiſterſtück der Beredſamkeit, der Klarheit, der zwingendſten Beweiskraft genannt werden; alſo daß ſie als ein bleibendes Actenſtück, als Zeugniß, wie von verwerflicher Geſinnung doch lange nicht alles unterjocht geweſen ſeye, hier aufbewahrt zu werden verdient. Er hub an:

„Die Frage, über die ich zu ſprechen beginne, iſt vor dieſer Verſammlung ſchon behandelt worden. Bereits haben Sie an dieſem Orte angehört, mit welch beredten Stimmen der Geſetzlichkeit, dem Recht und der Menſchlichkeit das Wort geſprochen worden iſt, ſo zwar, daß man glauben ſollte, es wäre über dieſen Gegenſtand nichts mehr zu ſagen übrig. Allein es giebt Wahrheiten, welche nur nach längerm Kampfe Anerkennung finden, und welche nach langem Drucke nur in lebhafterm und glänzenderm Lichte unſerm Auge ſich zeigen.“

„Freiburg hat die aargauiſche Frage von allen Seiten ins Auge gefaßt, es hat ſie betrachtet von dem Geſichtspunkte des öffentlichen Vertrages und von demjenigen der Ehre; ſein Urtheil war nicht lange zweifelhaft.“

„Staaten bilden und erhalten ſich nur durch Gerechtigkeit. Dieſes iſt eine Wahrheit, die für alle Zeiten und Orte Gültigkeit hat. Wehe der Regierung, welche dieſelbe mißkennt! denn ſie zernichtet die Grundveſte ihres eigenen Daſeyns und Beſtehens. Ja ein gerechtes Urtheil ſoll die hohe Verſammlung heute ausſprechen; ſie ſoll entſcheiden, ob Gerechtigkeit noch eine Wahrheit oder nur ein eitles Wort ſey, das nur dazu noch im Munde geführt wird, um das gutmüthige Volk zu betrügen!“

„Die Thatſachen, auf welche dieſes Urtheil ſich gründen ſoll, ſind

von höchſter Wichtigkeit. Politiſche Wirren brechen im Aargau aus; die Regierung zernichtet Corporationen, die unter dem Schutze der Geſetze lebten, ſie beraubt Eigenthümer, deren Rechte bis auf dieſe Zeit als unverletzlich anerkannt worden ſind, und dieſes thut ſie, ohne die Betheiligten anzuhören, ohne Unterſuch, ohne Urtheil, in leidenſchaftlicher Ueberſtürzung.“

„Dieſe willkührliche Maaßnahmen, dieſe Gewalthandlungen können vor dem Richterſtuhl der Gerechtigkeit nicht entſchuldiget werden, ſelbſt dann nicht, wenn die Klöſter zu ihrer Vertheidigung nur die einfachen Grundſätze der natürlichen Billigkeit und die Gebote der ewigen Gerechtigkeit, welche alle geſitteten Völker achten, anrufen könnten; um wie viel weniger dann, wenn dieſelben, auſſer dieſem gemeinen Recht, welches Perſonen und Eigenthum ohne Unterſchied in gleichmäſſigen Schutz nimmt, noch den öffentlichen Vertrag, welcher das Grundgeſetz der Eidgenoſſenſchaft bildet, anrufen können? In der That! der Bundesvertrag gewährleiſtet den Fortbeſtand der Klöſter und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, inſoweit es von den Cantonsregierungen abhängt. Dieſe Worte ſind klar und ihre Beſtimmtheit ſchließt jede verfängliche Auslegung aus; jeder dieſem Bund beitretende Stand verpflichtet ſich den Fortbeſtand und das Eigenthum der Klöſter unangetaſtet zu belaſſen und zu achten, und die geſammte Eidgenoſſenſchaft übernimmt die Gewährſchaft dieſer Verpflichtung.“

„Laßt uns dieſe Angelegenheit von früherer Zeit her in's Auge faſſen. Als Napoleon dem Bürgerkrieg, der unſer Vaterland zerriſſen, ein Ende gemacht hatte, da hatte man die Nothwendigkeit begriffen, die Ungerechtigkeiten der Einheitsregierung wieder gut zu machen; ein öffentlicher Vertrag wurde abgeſchloſſen, welcher die Beſtimmung enthält: Die Güter, welche früher den Klöſtern angehört, ſollen dieſen zurückgeſtellt werden, mögen ſie im gleichen Canton oder in einem andern gelegen ſeyn.“

„Durch das Wort „„zurückgeſtellt““ hatte die ganze Nation das Eigenthumsrecht der Klöſter anerkannt. Aargau beſchleunigte die Vollziehung dieſer Beſtimmung der Vermittlungsurkunde, durch welche allein ihm der Rang unter den eidgenöſſiſchen Ständen zuerkannt wurde. Als im Jahre 1814 dieſer Vertrag aufgelöst wurde, gab die Schweiz den Klöſtern neue Gewährſchaft im 12. Artikel des Bundesvertrages, auf welchen allein die Zuſicherung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität gegründet iſt, eben ſo gut als Aargau ſeine Souveränetät nur der Vermittlungsurkunde zu verdanken hat. Es iſt alſo eitel es leugnen zu wollen, daß alle Verträge, welche die Stände in einem Bunde vereinigen, den Fortbeſtand und das Eigenthum der Klöſter gewährleiſten. Wenn die Cantone den Bundesvertrag getreulich zu halten be-

ſchwören, ſo ſchwören ſie auch den Fortbeſtand und das Eigenthum der Klöſter zu reſpektiren. Es hat demnach Aargau nicht nur die Gerechtigkeit verletzt, ſondern auch ſein gegebenes und beſchworenes Wort gebrochen.“

„Wie eine ſolche Frevelthat entſchuldigen! Aargau hat in einer bogenreichen Denkſchrift Anſchuldigungen über Anſchuldigungen gegen die Klöſter aufgehäuft. Aber was haben dieſe Anſchuldigungen zu bedeuten? Ein einziges Wort zermalmt ſie zu Staub. Die kirchliche Gewalt allein hat das Recht religiöſe Corporationen aufzuheben; wenn alſo Aargau Urſache zu Klagen gegen die Klöſter hatte, ſo hätte es dieſelben der kirchlichen Behörde vortragen ſollen. — Ich höre das Wort von fremder Dazwiſchenkunft ausſprechen; ja, ich will die fremde Dazwiſchenkunft (der Redner wendet ſich gegen die aarganiſche Geſandtſchaft), aber Ihr habet dieſelbe angerufen; Euere Verfaſſung ſagt, daß die Intereſſen der katholiſchen Kirche durch ein Concordat geregelt werden ſollen; nun kann dieſes Concordat nur mit der kirchlichen Gewalt abgeſchloſſen werden, und Ihr ſollet wiſſen, daß man nicht Katholik ſeyn kann ohne dieſe Gewalt anzuerkennen.“

„Noch einmal, was bedeuten Euere Anklagen? Habet die Gefälligkeit mich zu belehren. Die Klöſter ſind ſchuldig, ich will es zugeben; allein in dieſem Falle ſollt ihr ſie den Geſetzen gemäß beſtrafen. Nun aber gewährleiſtet Euere Verfaſſung die Unverletzlichkeit jedes Eigenthumsrechts. — Warum bemächtiget Ihr euch denn der Kloſtergüter? warum verletzet ihr alle Geſetze, um Schuldige zu ſtrafen? Schuldige! — Allein wo ſind die wahren Schuldigen? Wer hat das Recht, wer das Eigenthum, wer die Geſetze, wer die Verfaſſung, wer den eidgenöſſiſchen Bund, wer das beſchworene Wort verletzt?“

„Ich habe die Schuldbarkeit der Klöſter vorausgeſetzt, allein kehren wir zur Wahrheit zurück. Heut zu Tage kann Niemand mehr hierin ſich betrügen; diejenigen, welche den Ausſagen Aargau's Glauben geſchenkt, müſſen von ihrem Irrthum zurückgekommen ſeyn. Dieſer Stand hat eine Unterſuchung veranſtaltet, ein Prozeß iſt durch ſeine Angeſtellten geführt worden, ein Urtheil iſt erfolgt; was iſt daraus hervorgegangen? Kein Kloſter iſt ſchuldig; alle die angehäuften Anſchuldigungen gegen ſie ſind grundlos; Unſchuldige ſind vertrieben und beraubt worden. Dieß iſt die niederſchmetternde Wahrheit, die Aargau ſich verſchafft hat: eine Wahrheit, die nicht abgewieſen werden kann, weil ſie aus ihren eigenen Acten hervorgeht.

„Auſſer Stand eine klagbare Thatſache aufzubringen, wirft Aargau ſich auf das Feld der Verdächtigungen; es müht ſich ab mit Herausklauben und Unterſchieben von Abſichten; es ſagt, daß die Klöſter ſeinen Staatseinrichtungen feindſelig ſeyen, und geht ſo weit zu behaupten, daß ſeine Regierung neben den Klöſtern nicht beſtehen könne. Die

iſt wahrlich eine knabenhafte Furcht; es müßte dieſe Regierung auf ſehr wankendem Grunde ſich fuſſen, ſie müßte wenig Anhänglichkeit bey dem Volke finden, ſie müßte ſich alle Zuneigung ihrer Untergeordneten entfremdet haben, wenn das Daſeyn einiger Mönche auf ihrem Gebiete ihr Grund zu ſolchen Befürchtungen geben könnte. Aber hat je dieſe Abſicht oder dieſer feindſelige Geiſt durch Thathandlungen ſich gezeigt? Nichts weniger. Der Stand Aargau hat zwar in dieſer Beziehung viele Verdächtigungen vorgebracht; aber die Klöſter haben ihrerſeits dieſelben entſchieden widerſprochen und eine Menge Thatſachen angeführt, welche beweiſen, daß ſie ſich dem Canton, den ſie bewohnten, nützlich zu machen und die Regierung in Beförderung der wohlverſtandenen Intereſſen der katholiſchen Bevölkerung zu unterſtützen verlangten. Was hat aber die Regierung hierauf gethan? Sie hat ſich hinter ihre Souveränetät verſchanzt und gerufen: Staatsrückſicht! (raison d'état!) Glaubt man mit dieſem Worte alle Ungerechtigkeiten rechtfertigen zu können? Das römiſche Volk ſagte freilich auch: Salus populi suprema lex esto (das Wohl des Volkes ſey das höchſte Geſetz); es richtete dieſe Worte an den Geſetzgeber, um ihn zu erinnern, allzeit das allgemeine Beſte im Auge zu behalten; aber nie hat es ihnen den Sinn beigelegt, daß es erlaubt ſey, im Intereſſe des Staates Ungerechtigkeiten zu begehen, dem Einen zu nehmen um dem Andern zu geben, über das Eigenthum nach ſeinen Launen zu verfügen."

„Meine Herren! Wenn ein Bürger vor Euch als vor ſeinen Richtern ſich ſtellen und Euch ſagen würde: Ich lebte unter dem Schutz der Geſetze; ohne Unterſuch und ohne Urtheil bin ich gewaltthätig aus meinem Hauſe vertrieben und aller meiner Güter beraubt worden; nach dieſer Willkührhandlung hat die Gewalt, die mich geſchlagen, vergebens Ankläger und Richter geſucht, um mich zu verurtheilen; ſie ſelbſt hat die ganze Prozedur geleitet; aber die Gerichte haben feyerlich meine Unſchuld erklärt; ich verlange daher in meine Güter wieder eingeſetzt zu werden; wenn, ſage ich, ein einfacher Bürger zu Euch ſo ſprechen würde, Ihr alle würdet einſtimmig ausrufen: fiat justitia — Recht ſoll ihm werden! Wohlan denn! Warum ſolltet Ihr nicht das gleiche Urtheil ſprechen, nachdem die katholiſche Kirche ſo zu Euch geſprochen hat, wenn man nicht die Abſicht hätte dieſelbe zu unterdrücken? Seht das begreifen die katholiſchen Völkerſchaften der ganzen Schweiz, deßwegen dieſe zahlreichen Petitionen, dieſe einmüthigen Forderungen der Geiſtlichkeit, der katholiſchen Biſchöfe und des heiligen Vaters."

„In einem Lande wie die Schweiz, wo zweyerley Glaubens-Bekenntniſſe die Völkerſchaften theilen, kann die religiöſe Freiheit keine Feſſeln ertragen. Wenn ein katholiſcher Stand eine proteſtantiſche Anſtalt zu zerſtören drohte, Aller Stimmen würden ſich laut dagegen erheben, und mit Recht. Der zehnte Theil des Cantons Freiburg iſt pro-

teſtantiſch, und nie hat die Regierung in ſeine religiöſen Angelegenheiten ſich gemiſcht. Noch jüngſt, als es um die Errichtung eines Cantonal-Krankenhauſes zu thun war, hat ſie unzweideutige Beweiſe ihrer Duldung gegeben."

„Wenn ſie ſich alſo gerecht gegen die Proteſtanten zeigt, ſoll ihre Stimme nicht auch gehört werden, indem ſie Gerechtigkeit für die Katholiken verlangt?"

„Der Hr. Geſandte von Zürich empfiehlt Duldung. Das iſt ſehr ſchön; aber übt er ſie auch ſelbſt, wenn er die gegen die Katholiken begangenen Gewalthandlungen beſtätiget? Die Klöſter ſeyen nicht nothwendig zu unſerm Gottesdienſt (Cultus), ſagt er. Aber kommt dem proteſtantiſchen Canton Zürich das Recht zu über unſern Gottesdienſt und über unſere Religion zu entſcheiden? Wenn er nicht an den Nutzen der Klöſter glaubt, ſo glauben doch wir daran, und wenn er uns nicht ſeine Meinung aufdringen will, ſo muß er die Klöſter reſpektiren."

„Wenn die hohe Tagſatzung die dem Recht und dem Bund zugefügte Unbill nicht wieder gut machen würde, wie demüthigend müßten wohl jene Blätter der Geſchichte ſeyn, welche dieſe Begebenheiten erzählen! In einem Lande, welches die Wiege der Freiheit war, wird nicht einmal mehr die köſtlichſte der Freiheiten, die des Gottesdienſtes geachtet! Bey einem Volke, welches mit Recht den Ruhm der unverbrüchlichen Beobachtung des gegebenen Wortes ſich erworben, tritt man mit Füſſen den geſchworenen Eid! In einem Jahrhundert, welches man das der Fortſchritte heißt, mißkennt man die Grundzüge der Gerechtigkeit, welche alle geſitteten Völker anerkennen! Ohne Rückſicht auf Ehre und Gerechtigkeit macht man in der Schweiz gewaltſame Eingriffe in das Eigenthum! Und dergleichen Frevel ſollten durch die oberſte Bundesbehörde gebilliget und gutgeheiſſen werden? Nein! Um der Ehre der Schweiz willen wird dieſes nicht geſchehen."

„Die aargauiſche Regierung ſelbſt hat die Ungerechtigkeit ihres Decretes anerkannt, ſie hat in ſeine Umänderung gewilliget; aber kann man ihre Anerbieten annehmen? Freiburg meint, nein. Wenn der Stand Aargau zur Wiedereinſetzung von drey Frauenklöſtern williget, ſo handhabt er die Unterdrückung von fünf andern Klöſtern, deren Güter er eingeſacket behalten will, und dieſe fünf Klöſter ſind ebenſo nachdrücklich unter den Schutz des Bundes geſtellt als diejenigen, die man wieder herſtellen will; folglich wäre die Verletzung des Bundesvertrages nicht gutgemacht; die Ungerechtigkeit würde zwar weniger Perſonen betreffen, aber deßwegen nicht weniger ſchreyend ſeyn."

„Der Beſchluß der Tagſatzung vom 2. April 1841, welcher das aargauiſche Dekret als unvereinbar mit dem Bundesvertrag erklärt, ermächtigt die aargauiſche Regierung zur einfachen Verwaltung der Kloſtergüter und verpflichtet ſie zur Handhabung des Status quo; ſie ſind folglich nur ein ihren Händen anvertrautes Gut. Wie hat ſie nun dieſe

ihr anvertraute Hinterlage geachtet? Sie hat einen groſſen Theil dieſer Kloſtergüter verkauft. Aargau, ſtatt ſein Unrecht zu vermindern, hat daſſelbe durch neue Frevel vermehrt. Der Stand Freiburg will den geſchwornen Eid gewiſſenhaft beobachten, er fühlt tief, wie nothwendig das Eigenthumsrecht zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit Aller iſt, er will die Ehre des Vaterlandes unangetaſtet bewahren, deßwegen ſteht er nicht an zu verlangen, daß das Decret vom 13. Jenner, welches das Recht und den Bundesvertrag zugleich verletzt, aufgehoben, und daß alle Klöſter in den vollen Beſitz der ihnen gehörigen Rechte wieder eingeſetzt werden."

Dieſem ſchloß ſich von proteſtantiſcher Seite der Geſandte von Neuchatel an.

„Neuenburg, ſagte er, hat immer vermieden, die Sache auf das religiöſe Gebiet zu ziehen, aber vor Thatſachen kann man die Augen nicht ſchlieſſen. Der Religionsfriede iſt allerdings gefährdet, und von rein proteſtantiſchem Geſichtspunct aus ſieht Neuenburg nicht, wie Gewaltthaten dem Proteſtantismus frommen können. Es will das proteſtantiſche Intereſſe ſtützen, indem es zum Religionsfrieden mithilft."

Der aargauiſche Abgeordnete wähnte, Behauptungen wären eine Widerlegung, darum ſprach er dem Art. XII. des Bundesvertrages jene Klarheit und Unmißverſtehbarkeit ab, welche man für denſelben in Anſpruch nehmen wolle; Aargau und andere Stände legten ihn nicht ſo aus, wie es anderwärts geſchehe, Aargau aber laſſe ſich das Recht nicht nehmen, ihn nach ſeinem Belieben auszulegen *). Darum ſcheute er ſich nicht, die Schuld der Klöſter dadurch für erwieſen zu erklären, weil Aargau als ſouveräner Stand für ſeine Anſchuldigungen und Behauptungen volle Glaubwürdigkeit in Anſpruch nehme, hiemit jeder Beweisführung überhoben ſeye, auch anderes zu thun habe, als Staatsſchriften mit den Klöſtern zu wechſeln. (Das glänzendſte Argument für die Wahrhaftigkeit der aargauiſchen Ausſagen — die Entziehung der Penſionen der Kloſtervorſteher hat der Geſandte wahrſcheinlich aus Schonung und Beſcheidenheit nicht einmal vorbringen wollen.) Daß nicht alle Kloſterbewohner ſo unſchuldig ſeyen, ſollte aus der Unterſuchung und Beſtrafung (NB. beides gegen einen Abweſenden erfolgt) des Capuciner-Guardians, P. Theodoſius, erhellen.

Bevor dann zur Abſtimmung geſchritten wurde, gab der Geſandte von Luzern noch folgende Erklärung:

*) Der XII. Artikel iſt ſo klar, wie das achte (reſp. ſiebente) Gebot, und doch gibt es Leute, welche auch dieſes Gebot anders auslegen als andere, und für die Richtigkeit ihrer Auslegung ebenfalls auf ihr Recht hiezu ſich berufen.

„Daß der Stand Luzern einen Tagſatzungsbeſchluß, wie ihn Aargau bezeichnet, nicht anerkennen und ſich demſelben nicht unterziehen werde, indem es einer Mehrheit von Standesſtimmen nicht zuſtehen könne, einem Artikel des Bundesvertrages zuwiderlaufende Beſchlüſſe zu faſſen. Was die Folgen ſeyn werden, das zu beantworten, ſtehe der Geſandtſchaft nicht zu; ſo viel aber ſey gewiß, daß der Canton Luzern vor dem Fünfzehnerbund exiſtirt habe, und ob er noch ferner exiſtiren könne und wolle, ohne mit Bundesbrüdern zu leben, welche Eid und Bund nicht achten, ſey eine Frage, deren Beantwortung er ſeinen hohen Committenten, dem luzerneriſchen groſſen Rath, überlaſſe.“

Als nun der ernſte Moment kam, in welchem Angeſichts aller Bewohner der Schweiz, ja des geſammten Europas, der Beweis ſollte geführt werden, inwiefern die Jetztlebenden in ihren oberſten Spitzen Erben nicht allein des Blutes, ſondern der vielfach geprieſenen Geſinnungen hochangeſehener Vorfahren ſeyen; inwiefern ſie den redlichen Willen hätten, dem von der Bahn ſeiner Pflicht abirrenden Bundesglied zu erklären: dein Unterfangen geht wider die Grundlagen, auf welchen unſere Verbindung ruht, wider das geheiligte Band, welches dieſelbe feſtigen ſoll, es zerſtört unwiederbringlich die Benennung, welche die Jahrhunderte hinab nicht bloß das äuſſere Beſtehen, ſondern den Herzſchlag bezeichnete, durch welchen in den geſundheits-kräftigen Körper das volle Leben ſtrömte; als der ernſte Moment kam, in welchem die Prüfung zu beſtehen war, was von ethiſchem Fundament (für Gemeinweſen das einzig feſte und ſicherſtellende) noch vorhanden, und wie haltbar daſſelbe ſeye, — da vereinigten ſich eilf und eine halbe Stimme dazu, mit Aargaus höhnendem Anerbieten der Herſtellung jener früher erwähnten drey Frauenklöſter ſich zu begnügen, den Gegenſtand aus Abſchied und Tractanden fallen zu laſſen (d. h. als beendigt anzuſehen), Aargaus Darreifahren ſchweigend gut zu heiſſen, das erbeutete Kloſtervermögen dem Verfügen ſeines Wohlgefallens zu überlaſſen. Es geſchah dieſes, nachdem einundzwanzig Tage früher alle, die in ſolcher Weiſe ſtimmten, im Hauſe des Herrn den Eid geleiſtet, den Bundesvertrag in allen ſeinen Theilen und Verfügungen aufrecht halten zu wollen. Und hätten ſie in dem Augenblicke, da ſie die Finger der Rechten emporhoben, mit der Linken an ihre Taſche gegriffen, ſo hätte ſie ein Schauer durchbeben müſſen, daß dieſelbe den Auftrag bergefür das Gegentheil des Beſchworenen einſtehen zu ſollen. Ob im Verein jener Stimmen der Proteſtantismus ſich nicht angemaaßt habe der katholiſchen Kirche nach ſeinem Ermeſſen Geſetze aufzujochen, mag ein Partheyloſer dem Votum des Züricher-Geſandten entnehmen, der geradezu ſagte: „ſeine Inſtruction ſeye der Ausdruck des Volkswillens?“ — Wie aber, wenn es luzerneriſcher Volkswille wäre, daß

in den züricherſchen Kirchen Altäre hergeſtellt und Meſſe geleſen würde, und dieſer Volkswille noch eilf andere Stände an ſich brächte? Wohin würde dieſer Grundſatz führen?

Der Tagſatzungsbeſchluß vom 2. April 1841: „daß Aargau alle Liquidation des Kloſtervermögens unterlaſſe“, fand, wie leicht zu erachten, jetzt eine Mehrheit nicht wieder, ſo daß auch in dieſer Beziehung freye Hand ihm eingeräumt bleibt. — Ebenſowenig Gehör fanden die nicht minder wichtigen und dringlichen Geſuche der Vertriebenen und der katholiſchen Bevölkerung des Landes. Sie konnten bloß 6½ Stimmen für ſich gewinnen; ſelbſt dieſe einzig in der Art, daß die Bittſchriften mit Empfehlung zu Ertheilung von Garantien über kirchliche Verhältniſſe dem Canton überwieſen werden ſollten, eilf Stimmen wollten ſchon am 29. Juli in die Bitten gar nicht eingehen, ſie nackt von der Hand weiſen, und für immer aus Abſchied und Tractanden fallen laſſen. Die in ähnlichen Fällen mehrmals genoſſene Ehre, durch nachträgliche Ablieferung ſeiner Stimme die reglementariſche Mehrheit zu completiren, war auch dießmal dem „hohen“ Stand Schaffhauſen vorhalten. Aargau berief ſich bey dem erſten Theil der Frage darauf: daß nach einer Bemerkung von Zürich die Tagſatzung nicht als gewöhnlicher Richter, ſondern als grand jury politique ſitze. Warum hat man bey dieſem Theil der geführten Beſchwerden, wo es ſich darum handelte, den hart Bedrängten ihre Freiheit, welche diejenige anderer nicht im mindeſten benachtheiligte, zurückzugeben, die Getrennten wieder zu vereinigen, den auf unabſehbare Zeiten geſtörten Frieden herzuſtellen, die Wurzeln ſchweren Mißmuths abzuſchneiden, warum hat man hiebey dieſe Stellung nicht einnehmen, eine hohe und ſegensreiche Miſſion darin nicht anerkennen wollen? Gewährt es ein befriedigenderes Selbſtgefühl den Janustempel zu öffnen, als denſelben zu ſchlieſſen?

So ſteht nun die Sache, abermals unentſchieden, aber mit bedeutendem Uebergewicht für Verachtung der beſchworenen Bundesurkunde, für Verletzung der heilig ſeyn ſollenden Bundespflicht, für Gewaltthat gegen die katholiſche Kirche und ihre Inſtitutionen, für Raub an fremdem Gut, für luſtig in die Welt hinausgejauchzte Verläumdung, für fröhliches Abſchütteln aller derjenigen immateriellen Bande, welche ſonſt die Geſellſchaft in ihren höhern Beziehungen geeinigt. So ſteht ſie, für den Augenblick noch als drohend aufgehobener Finger, ob die an den äuſſerſten Rand des Abgrundes hinausgerannte Betäubung der Beſinnung zu weichen vermöge, oder ob ſie, gegen ſolche gepanzert, hinabſtürzen und vielleicht auch das nach ſich reiſſen wolle, was letzterer niemals ſich entſchlagen. Noch ein Schritt, ja nur eine kleine Bewegung, und der Beſeitigung des dynamiſchen Innhalts des Wortes Eidgenoſſenſchaft folgt unmittelbar

die Gefahr, daß die zur bloßen ſtaatsrechtlichen Titulatur gewordene Benennung auf die Dauer nicht vorhalten möchte. Sitzet nur ferner zuſammen in eurem Kriegsrath, übet unausgeſetzt euren Verſtand in Berathungen über Achſelbänder und Schnüre, über Garnituren und Stickereyen, über Pferddecken und Steigbügel, woran der Rang jedes Offiziers zu Troſt und Frommen des Vaterlandes aus weiter Ferne erkannt werden mag; es wird eine Zeit kommen, welche in bitterer Erfahrung euch die Lehre einprägen wird: daß kleine Staaten, zumal Gemeinweſen, keine beſſern Garantien und keinen ſicherern Schutz ihres Beſtehens finden können, als eine entſchieden ſittliche Grundlage, als treues Beharren bey gegebenem Wort, als unentwegliches Halten an eingegangenen Verträgen, als zarte Pflege der Gerechtigkeit nach jedweder Beziehung, und — deſſen allen Frucht — gegenſeitiges Vertrauen, Friede und Eintracht im Innern, Achtung von Auſſen.

Müßte als eine eitle jede Hoffnung aufgegeben werden, daß die Mehrzahl der Eidgenoſſenſchaft zur Einſicht deſſen zurückkehren dürfte, was Ehre, Pflicht und zuletzt nur wohlverſtandene Berückſichtigung ihres eigenen Intereſſes erheiſchen; daß ſie die Gewalthaber des Aargaus auf den Weg der Bundespflicht, der Gerechtigkeit, und deſſen, was ſie dem Gewiſſen ihrer katholiſchen Mitbürger ſchuldig ſind (*was dieſelben, nicht erbitten ſollten, ſondern was ſie kraft Rechts fordern können*), je wieder einzuweiſen ſich ermannen könnte; alsdann dürfte man ſich die Folgen kaum bedenklich genug vorſtellen. Ein Riß in den Vertrag, auf welchem die geſammte Eidgenoſſenſchaft ruht, und derſelbe hat alle ſeine bindende Kraft verloren; ein Artikel durch Willkühr und Uebermacht beſeitigt, und jeder andere wankt. Laßt ihr Aargau gewähren, welchen Stand, der ſich hierauf irgend einen Vorwand zurecht macht, um gegen die gewährleiſteten kirchlichen Inſtitute innerhalb ſeiner Gränzmarchen Aehnliches zu verüben, mögt ihr alsdann davon zurückhalten? Das katholiſche Volk, welches ſeine Stiftungen unter den Schutz der Geſammtheit geſtellt ſah, ſieht ſie fortan dem Gelüſte der Gewalt preisgegeben, und wird in Zukunft vor dem erſten Montag des Heumonats jedes Jahres zurückſchaudern, indem er das ganze Land unter den Fluch eines geſchworenen und ſofort wieder gebrochenen Eides legt. — Vorwärts iſt das Feldgeſchrey des Radicalismus. Und in dieſem Voranſtürmen ſtößt er auf die katholiſche Kirche, als auf einen Felſen, der ihm den Lauf hemmt. Wo er alſo die Gewalt an ſich geriſſen hat, wo es gelingt, eine gegen deren Rechte und deren Beſtehen gleichgültige Ueberzahl zu gängeln, überall da wird er alles anwenden, um dieſe Rechte und dieſes Beſtehen zu untergraben, ihren Einfluß zu lähmen, ihr hievon nur ſo viel zuzugeſtehen, als er zu Förderung ſeiner Zwecke dienlich erachtet, und

ſie zum Werkzeuge ſeines Willens zu machen. Der Proteſtantismus aber wird um nichts ſicherer geſtellt ſeyn, denn auch er, inſofern er an dem Wort vom Kreuz feſthält, iſt dem Radicalismus, wie dieſes ſelbſt, entweder ein Aergerniß oder eine Thorheit. — Da jedoch ein gelungener Schritt auf dem Wege des Unrechts zu dem zweiten lockt, ſo würde durch Sanctionirung jenes Bundesbruches auch das Beſtehen der kleinern Cantone wankend gemacht. Es dürften nur die, eine gröſſere Volkszahl umſchlieſſenden Cantone ſich verbinden und jenen ihre ebenfalls durch den Bund gewährleiſtete gleiche Stimmberechtigung anfechten wollen, ſo würden zu Unterſtützung eines ſolchen Planes Vorwände, wie man ſie zur Aufhebung der aargauiſchen Klöſter zuſammenſuchte, zuletzt auch noch zu finden ſeyn, und eben ſo vergeblich als die Klöſter würden die kleinern Cantone auf ihr altes Recht, die Urcantone auf ihr Beſtehen vor ſämmtlichen andern Cantonen, alle auf die klaren und unzweideutigen Worte der Bundesurkunde ſich berufen. Am Ende möchte es auch da nicht an Transactionsmännern fehlen, welche Recht und Politik, alle einander gegenüberſtehenden Anſichten und Intereſſen und was noch ſo unvereinbar wäre, in ihren Topf werfen würden und ein Gebräue daraus hervorgehen lieſſen, für welches ſie den Namen der Vermittlung, Ausſöhnung und Einigung abermals in Anſpruch nähmen.

Auch die Frage, welche Folgen die Sanctionirung des aargauiſchen Bundesbruches für die geſammte Eidgenoſſenſchaft haben könnte? läßt ſich aufwerfen. Wir beantworten dieſelbe mit den Worten der früher angeführten Handſchrift. Dieſe ſagt hierüber:

„Endlich Ihr Eidgenoſſen alle! wohin führt die Bahn, auf der Ihr wandelt? Wenn bey Euch kein kirchliches, kein geſchichtliches, kein urkundliches Recht mehr gilt, wenn Verträge, gegebenes Wort, geſchworne Eide gebrochen werden dürfen, ſobald es dem Stärkern und Frechern dieſelben nicht mehr zu halten beliebt, wo iſt dann das Band, das Euch alle vereiniget? Wo anders als in der Willkühr und Gewalt des Stärkern? Wenn das Recht des Schwächern bey Euch keinen Schutz mehr findet, wenn alles der Politik, das heißt, der Laune der jedesmaligen Gewaltigen, geopfert werden muß: welcher Partikular, welche Genoſſenſchaft, welche Gemeinde, ja welcher Canton ſelbſt findet bey Euch Schutz für ſein Eigenthum und Recht? Was iſt das für eine Eidgenoſſenſchaft, wo mit dem Eid loſes Spiel getrieben wird? Wer wird für eine ſolche in Zeiten der Gefahr und Noth Gut und Blut einſetzen, in welcher für Leben, Ehre und Gut keine Sicherheit zu finden iſt? Wenn Recht, gegebenes Wort, geſchworene Eide nichts mehr gelten, wenn Alles nur aus feiger Furchtſamkeit oder furchtſamer Politik dem frech zugreifenden Gewaltigen huldiget; dann mögen auch bald noch Stärkere über die Eidgenoſſenſchaft kommen und in gerechter Wie-

dervergeltung, ihr thun, wie ſie ſchon ſeit Jahren andern gethan hat; auch ſie, als nicht mehr in unſere Zeiten paſſend, als eine Geſellſchaft, die ſich ſelbſt überlebt, auflöſen, zu ihren Handen einziehen, und ſie und ihre Mittel beſſer zum Gemeinwohl der europäiſchen Menſchheit verwenden."

Thurgau.

Im allgemeinen können wir nicht ſagen, daß im Thurgau die gleiche feindſelige Geſinnung gegen die katholiſche Kirche thatſächlich zum Vorſchein gekommen ſeye, wie im Aargau. Da der Stand der Bevölkerung nach ihrem confeſſionellen Unterſchied ein ganz anderer iſt als dort, die Katholiken von der Geſammtbevölkerung bloß den fünften Theil ausmachen, ſo hatte der Radicalismus, um ſich die Allgewalt zu ſichern, kirchenfeindliche Schritte nicht geradezu nothwendig; er konnte ſich auf diejenige Confeſſion ſtützen, welcher er äuſſerlich in ſeiner Mehrzahl angehört. Auch würden die wenigen Katholiken, welche im Thurgau an der Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen, eine Zuſammenſtellung mit denjenigen des Aargaus in Bezug auf Kirchenfeindlichkeit entſchieden von der Hand weiſen. Iſt hingegen das Verfahren gegen die Klöſter mit dem aargauiſchen ziemlich übereinſtimmend, alſo daß bey den Ereigniſſen im Jänner 1841 ein reformirter Regierungsrath unverholen bedauerte, daß auch nicht der leiſeſte Schein einer Verbindung der thurgauiſchen Klöſter mit den aargauiſchen aufzufinden ſeye, damit man einen Vorwand gewönne, auf gleiche Weiſe gegen ſie zu verfahren, ſo dürfen zwey Sachen nicht unberückſichtigt bleiben; zuerſt, daß dasjenige, was im Thurgau gegen die Klöſter ausgegangen iſt, durch die reformirte Ueberzahl beſchloſſen wurde, welche ihrerſeits, ſo wie die Katholiken keinen Wieland und dergleichen aufzuweiſen haben, auch bloß einen Einzigen einſchließt, der im Sinne eines Feers und mehrerer Anderer in ernſter Oppoſition gegen das Unrecht auftrat. Sodann glauben wir nicht zu irren, wenn wir im Thurgau den Beweggründen zu dem Verfahren wider die Klöſter nicht ſowohl Kirchenfeindlichkeit, auch nicht entſchieden confeſſionelle Antipathien, als vielmehr fiscaliſche Maaßregeln und des Gelüſten nach leicht zu erwerbendem fremden Gut wenigſtens das Uebergewicht beimeſſen.

Daß Thurgau im Jahr 1832 dem Canton St. Gallen den Vorſchlag zu Errichtung eines gemeinſchaftlichen Schullehrerſeminars für beide Confeſſionen machte, iſt wieder nicht von dem Standpunct eines kirchenfeindlichen Beſtrebens, ſondern lediglich aus der allgemeinen Zeitrichtung zu beurtheilen, welche auf das Feſthalten an katholiſcher Lehre und Uebung keinen Werth legt, überhaupt einer etwelchen al-

gemeinen und nothwendig gewordenen Fertigkeiten den Vorzug vor einer streng-religiösen Unterlage einräumt. Der Bischof von Chur und St. Gallen fand sich daher bemüssigt, dem St. Gallischen Administrationsrath (Thurgau, als dem Bisthum Basel zugetheilt, gieng ihn nichts an) gegen die Errichtung einer solchen Simultan-Anstalt im Dec. 1832 gegründete Vorstellungen zu machen. Das Projeet kam nie zur Ausführung, schwerlich der Vorstellungen des Bischofs wegen, sondern weil beide Cantone sich nicht verständigen konnten, die Anstalt ihren beidseitigen Interessen nicht angemessen fanden.

Die Annahme der Badener-Artikel war im Thurgau rein nichts anderes, als eine von protestantischer Seite über die katholische Kirche kraft der Staatsallgewalt sich angemaaßte Gesetzgebung. Schon am 21. Juni 1834 kamen diese Artikel vor den grossen Rath. Dieser wies sie an eine Commission aus drey katholischen und ebensoviel reformirten Mitgliedern bestehend. Von den erstern waren zwey der Meinung, die wichtige Frage hätte zuerst von dem katholischen Großrathscollegium und nachher von dem paritätischen grossen Rath verhandelt werden sollen, allein die drey andern, denen noch einer der erstern beitrat, sahen darin nicht eine kirchliche, sondern rein eine Staatsgesetzgebungssache. Damit war deren Schicksal vor dem grossen Rath zum voraus entschieden. Dem katholischen Volk waren diese Artikel so wenig angenehm als den Katholiken anderer Cantone, die gesammte Geistlichkeit bat dringlich, sie nicht anzunehmen, Hr. Eder beleuchtete dieselben in der Sitzung des grossen Raths vom 17. Dec. mit der umfassendsten Sachkenntniß; sie wurden dennoch mit der grossen Majorität von 63 Stimmen angenommen; die Protestanten hatten hier in katholisch-kirchlichen Gesetzgebungs-Angelegenheiten verfügt, doch nur zwey Katholiken sich auf die Seite von 61 derselben geschlagen. — Das im Grund wäre das Wesentlichste, worüber die Katholiken des Thurgaus sich zu beklagen hätten. Von speciellen Beeinträchtigungen der Kirche, oder gar von Verfolgung von Geistlichen haben wir nichts gehört; so daß wir in der Reihe der Cantone, in welchen kirchenfeindliche Bestrebungen nach grellerm Maaßstabe zum Vorschein gekommen sind, den Canton Thurgau füglich hätten übergehen können, wenn nicht dessen Verfahren gegen die Klöster eine wenigstens willkührliche Behandlung in hohem Maaß zeigen würde.

In dieser Beziehung steht Thurgau gegen Aargau nur darin zurück, daß ihm der Zufall zu einem letzten Schritt gegen seine Klöster noch keinen Vorwand an die Hand gegeben, dasjenige, was jener Regierungsrath beseufzte, noch nicht möglich gemacht hat. Sonst verhalten sich die Motive, die für die getroffenen Maaßregeln vorangeschoben wurden, die Vorwände, die man zu deren Rechtfertigung hervorsucht, die Mittel, die man zu Abwehr gegründeter Einwen-

dungen aufbot, die Weiſe, in der man über die Beſchwerden der Gekränkten und Beläſtigten hinweg ſchritt, die Folgen, welche die Verwaltung an mehr als an einem Orte hatte, verhält ſich dieſes alles vollkommen wie im Aargau. Erwägen wir, welcher, in Dunkel ſich hüllenden Verbrüderung die Hauptgegner der Klöſter hier wie dort angehören, daß die Maaßregeln ohngefähr gleichzeitig ausgeheckt und in Vollziehung geſetzt wurden, daß ſie in formeller Beziehung ſich völlig gleichen, daß — was, die Natur und das Verhältniß der Sache erwogen, gewiß höchſt auffallend iſt — die gleichen Anſchuldigungen zum Vorwande dienen mußten, ſo fällt es ſchwer, der Vermuthung einer geheimen Abrede ſich zu erwehren.

Schon am Ende des Jahres 1835, zu eben der Zeit als die gleiche Frage von dem gr. Rath des Cantons Aargau behandelt wurde, ſetzte der gr. Rath von Thurgau eine Commiſſion nieder zum Schein: „um in Betreff der Kloſter-Angelegenheiten Anträge zu machen.“ Dieſe giengen am 10. März 1836 dahin: nur Cantons- und Schweizerbürgern den Eintritt in die Klöſter zu geſtatten, das zurückgelegte 23ſte Jahr für Aufnahme ins Noviciat, eine Mitgift von 1000 Gulden zu fordern, in allen Fällen beim gr. Rath anfragen zu müſſen, das Kloſter Paradies ſofort aufzuheben, in den andern Klöſtern Inventarien zu ziehen, inzwiſchen die Novizen-Aufnahme gänzlich *einzuſtellen*. Einige redliche Katholiken vertheidigten die Inſtitutionen ihrer Kirche mit warmer Stimme, den Radicalſten unter den Proteſtanten dagegen giengen obige Anträge nicht weit genug; einen gewiſſen Pfarrer Bornhauſer, Hauptbeweger im Jahr 1830, an der Spitze, ſtellten ſie den Antrag, ſofort alle Klöſter aufzuheben, mit einem Drittheil ihres Gutes die Katholiken abzufertigen, die andern zwey Drittheile für den Staat in Anſpruch zu nehmen. Der Antrag gefiel ſo wohl, ſchien ſo freiſinnig und zeitgemäß, daß es an einer Mehrheit, welche ihn der niedergeſetzten Commiſſion zur Berückſichtigung anempfahl, nicht fehlte.

Soweit, wie der Ehrn Hr. Pfarrer gerathen, wollte aber doch die Commiſſion nicht gehen; hingegen wurde am 15. Juni von dem gr. Rath auf deren Antrag hin beſchloſſen: das Vermögen ſämmtlicher Klöſter und Stifte unter ausſchließliche Verwaltung des Staats zu ſtellen; Verwalter zu ernennen, welche nur dem kl. Rath verantwortlich wären; den Grundbeſitz allmählig in Geld zu verwandeln; die Novizen-Aufnahme bis zu weitern Beſtimmungen eingeſtellt ſeyn zu laſſen; beim Abſterben des Vorſtehers oder der Vorſteherin eines Kloſters Erlaubniß zu neuer Wahl bey dem kl. Rath und ebenſo bey dieſem Beſtätigung nachſuchen, dieſem einen Eid leiſten zu müſſen; den Vorſchuß, der aus der angeordneten Staatsverwaltung hervorgehe, für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke zu verwenden.

Die Annahme dieſer Anträge (es ſitzen 23 Katholiken gegen 77 Reformirte im groſſen Rath) konnte nie zweifelhaft ſeyn. Doch gaben 13 der erſtern alsbald nach erfolgter Abſtimmung ihre Gegenmeinung zu Protocoll:

„Indem aus ſolchen Verfügungen die Tendenz und Abſicht hervorgehe, im auffallenden Widerſpruch mit dem bürgerlichen Rechte der klöſterlichen Inſtitute, mit den Beſtimmungen der thurgauiſchen Verfaſſung, dem XII. Artikel des Bundes und den beſtehenden confeſſionellen Verhältniſſen, die vorhandenen klöſterlichen Stifte nicht nur in ihrem Fortbeſtande zu gefährden, ſondern dieſelben früher oder ſpäter, nach Gutgefallen und Willkühr des Staates, ſelbſt aufzuheben.“

Die Reformirten hatten es einzig Hrn. Oberſt Hirzel zu verdanken, daß das Urtheil: die Gier nach Kloſtergut habe ihnen den Sinn für Recht und Gerechtigkeit bis auf die letzte, leiſeſte Spur in allen ihren Individuen weggefreſſen, nicht gefällt werden durfte. Er allein als Anwalt dieſer hohen und ewigen Principien rettete die dem Unterſinken ſich entgegen ſtürzende Ehre des reformirten Theils des thurgauiſchen gr. Raths. Bitt- und Denkſchriften vieler katholiſcher Gemeinden, mit zahlreichen Unterſchriften ausgeſtattet, waren ein haltloſer Damm gegen das Ueberfluthen der Ungerechtigkeit.

Hier, wie in Aargau, mußte Rückſchlag in dem Stammvermögen der Klöſter den Vorwand zu der verhängten Maaßregel leihen. Derſelbe wurde zu einem Belauf von 376,000 Gulden, das vorhandene Geſammtvermögen zu 2,662,800 fl. angegeben. Ohne vorerſt noch berühren zu wollen, was auf die Glaubwürdigkeit der einen wie der andern Angabe ein höchſt merkwürdiges Licht wirft, beſchränken wir uns darauf, anzuführen, daß die Klöſter dagegen baare Leiſtungen unter verſchiedenen Titeln in einem Betrag von 300,347 fl. ſeit dem Jahre 1804 nachgewieſen haben, anſehnliche Beiträge an Gemeindskoſten und zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken nicht in Anſchlag gebracht; daß ſie ſodann ihren, aus den Nachwehen der Revolution, aus nachtheiliger Ablöſung von Zehnten und Grundzinſen, Herabſetzung des Zinsfuſſes, Theurung, Fehljahren u. dgl. erwachſenen Schaden in Verbindung mit jenen Leiſtungen zu 668,000 fl. anſchlagen konnten. In dieſer Beziehung hatten ſie wohl Recht, daran zu erinnern:

„In welchem Zuſtande nach endlichem Weichen der Revolutionsſtürme ſämmtliche Klöſter ſich befunden haben, nämlich: die Gebäulichkeiten im Innern verwüſtet, oft weitgreifender Wiederherſtellung, auch nur zu wohnlichem Zuſtande, bedürftig, des nothwendigſten Hausrathes zum Theil entblößt, die Keller und Speicher überall geleert, der Viehſtand beinahe vernichtet, die Geräthſchaften zur Wirthſchaft gröſtentheils verſchleudert, die Kirchen in verwahrlostem Zuſtande, Vieles, was zum

Gottesdienſt nothwendig, abhanden gekommen. Daß die ſofort gebotene Herſtellung des Dringendſten, die allmählige Vermehrung und Verbeſſerung des Andern, neben Beſtreitung ſo mancher neuen Laſten, eine Vermögensvermehrung nicht möglich machen konnte, wird wohl jedem billig Urtheilenden einleuchten. Welchen Stoß dann im fernern die Theurungsjahre 1816 und 1817 bey den geſteigerten Anſprüchen an Unterſtützung und Wohlthätigkeit, bey der durch Chriſten-, Menſchen- und Ordenspflicht gebotenen Rückſicht auf ſo manche Dienſtboten, Taglöhner und die geſammte Umgegend den Klöſtern geben mußten, darüber wird gewiß auch nicht bey Einem, der ſich jene Zeiten noch aus Erfahrung zu vergegenwärtigen im Stande iſt, ein Zweifel obwalten."

Daß in Thurgau wie in Aargau der gleiche letzte Zweck im Hintergrunde lauerte, nur daß man dort minder glücklich war, den Ruf zu finden, auf deſſen Klang derſelbe aus ſeinem Verſteck hervorbrechen konnte, zeigt das Verfahren mit dem Frauenkloſter Paradies. Durch den Uebertritt einiger Kloſterfrauen zur Reformation hatte vor drey Jahrhunderten die benachbarte Stadt Schaffhauſen aus ihrem Recht der Schirmvogtey eine Befugniß ableiten wollen, auch die übrigen hiezu nöthigen, das Kloſter aber an ſich ziehen zu dürfen; worauf bey 40 Jahren Vögte über daſſelbe geſetzt wurden, ohne jedoch den Uebertritt ſämmtlicher Kloſterfrauen erreichen zu können. Da aber das Kloſter in Thurgau ſtand, deſſen Landesherren die VIII. alten Orte der Eidgenoſſenſchaft waren, wollten die katholiſchen Orte die Verweltlichung deſſelben an ſich, die andern als Landesherren dieſe Verweltlichung bloß zu Gunſten des Schirmvogtes, unter Beſeitigung ihrer Anſprüche, nicht zugeben. Nach langem Hin- und Herreden kam es endlich im Jahre 1574 zu einem Vergleich. Das Kloſtergut wurde zwiſchen dem Schirmvogte, den reformirten und den katholiſchen Landesherren zu gleichen Theilen getheilt. Die letztern aber „erachteten es nicht für gut und ehrenhaft, Gott vergabtes Eigenthum zu andern Zwecken zu verwenden," übergaben alſo ihren Drittheil wieder an Kloſterfrauen, daß ſie nach Regel und Stiftungswille in dem Kloſter lebten. Zweimaliges Abbrennen, die Kriegsjahre am Ende des verwichenen Jahrhunders, nachläſſige Verwalter hatten das ſonſt immer noch wohlhabende Kloſter heruntergebracht, beträchtliche Schulden auf daſſelbe geladen. Die Regierung von Thurgau verband nun deſſen Oekonomie mit derjenigen des benachbarten St. Catharinenthals, aber unter ausdrücklicher Erklärung: daß dieſes nur deßwegen geſchehe, um Paradies die Fortexiſtenz zu ſichern. Seitdem war zwar die Novizen-Aufnahme eingeſtellt, zweimal jedoch hatten Wahlen von Abtiſſinnen ſtatt gefunden, und neunmal wurden vom Kloſter Bitten eingegeben, jene wieder zu geſtatten, nie aber erklärt, daß dieſes nimmermehr ſolle zugegeben werden. Erſt die Ver-

fügung gegen die Klöſter vom 10. März 1836 ſprach alsbaldigen Verkauf von Paradies aus.

Das Kloſterperſonale war auf eine Conventualin und eine Laienſchweſter herabgeſunken. Jene — Clara Engeſſer, denn ihr Name verdient eher genannt zu werden, als der Name ſolcher Menſchen, an welchen nur Unheil und Unrecht ſich knüpft — trat mit einer Entſchloſſenheit, Kraft und Würde auf, als wäre ſie ein ganzes zahlreiches Convent. Sie vertheidigte die Rechte, den Fortbeſtand des Kloſters bis zu dem Augenblick, da ſie der Gewalt weichen mußte. Schon am 15. Auguſt 1836 gab ſie gegen den Beſchluß des gr. Raths eine Proteſtation ein, worin ſie „alle jene, die ſich mit Verfügungen über das Eigenthum des Kloſters Paradies befaſſen, vor Gott und allen rechtlichen Menſchen perſönlich und ſolidariſch für allen Schaden verantwortlich machte, und den rechtmäſſigen Eigenthümern und allen ihren Nachfolgern alle ihre Rechte vorbehielt.“

Daß dieſe Worte zu Frauenfeld verklangen, werden wir nicht hinzuſetzen müſſen. Das Kloſter mit allem ſeinem Grundbeſitz wurde zur Verſteigerung ausgeſchrieben. Da traten die Stände Ury, Schwyz und Unterwalden „als Wiederherſteller und zweite“ (auch noch lebende) „Stifter des Gotteshauſes“ zuſammen, gemahneten Thurgau an den XII. Artikel des Bundes, und verlangten am 11. März 1837 Einſtellung der Steigerung „bis zur weitern und gänzlichen Erörterung dieſer Angelegenheit;“ zugleich giengen ſie den Vorort an, daß er Thurgau die Weiſung zukommen laſſe, mit der Vollziehung ſeines unbefugten Beſchluſſes innezuhalten „bis die Sache vor den Schranken der competenten Behörde ihre fernere Erledigung werde erhalten haben.“ Ury hatte wohl Recht, wenn es die Antwort des Vorortes auf dieſe Mahnung eine „fade“ nannte, und ſeine Mitſtände aufforderte, an denſelben jenes Begehren nochmals zu ſtellen. Es war dieß um ſo dringender, als man gerade am Tage, bevor dieſe zweite Zuſchrift an Luzern erlaſſen wurde, im gr. Rath von Thurgau über die Proteſtation der Urſtände lachend zur Tagesordnung ſchritt, und am 4. April den Verkauf wirklich vollführte, doch ohne daß nachher die Ratification erfolgt wäre. Am 1. Juli wurde ein zweiter Verkauf vorgenommen, deſſen Reſultat, ein Erlös von 275,100 fl., den Beweis gibt, daß das Kloſter ökonomiſch noch gar gut hätte beſtehen können, indem das Verkaufte nur den Grund und Boden, nicht aber die Einkünfte umfaßte. Die Urſtände brachten die Angelegenheit vor die Tagſatzung. Obwohl ſie für ihr Begehren: Paradies beſtehen zu laſſen, nur wenige Stimmen gewinnen konnten, zeigt doch die Tagſatzungsverhandlung vom Jahre 1842 über die ähnliche, aber im Vergleich mit jener, fünf Jahre früher gepflogenen umfangsreichere Frage, ebenfalls einen erſtaunlichen Fortſchritt in Bezug auf

Rechtsgefühl. Thurgau verfocht ſeine That mit denjenigen Gründen, auf die man ſich in dergleichen Fällen immer gefaßt halten darf (z. B. Paradies habe ſeit 1804 nicht mehr beſtanden); was den Scheingründen an Beweiskraft abgieng, wurde von dem Geſandten durch Witze erſetzt, wie: „Schwyz habe die Jeſuiten aufgenommen und Thurgau Paradies aufgehoben; Schwyz möge die Jeſuiten, Thurgau Paradies behalten.“ Die Thurgauer-Zeitung aber beehrte die Ureantone wegen ihrer Verwendung für Recht und Eigenthum mit dem Wort „Hungerſchlucker.“

Den thurgauiſchen Klöſtern alſo wurden, wie denjenigen des Aargaus Rückſchläge vorgeworfen, und zu Verbeſſerung der Oekonomie das gleiche Mittel angewendet: nemlich 3750 fl. an baaren Beſoldungen nebſt groſſen andern Ausgaben und noch Mehrerm, was ſich gar nicht ermitteln läßt, ihnen aufgebürdet; alſo daß einige Jahre ſpäter in einer Sitzung des groſſen Raths ein Mitglied den durch die Verwaltung veranlaßten Geſammtaufwand auf 10,000 Gulden ſchätzte und wahrſcheinlich bey genauer Kenntniß dieſes nicht einmal hinreicht. Denn zunächſt mußten Wohnungen für die Verwalter hergeſtellt werden, wie Geſchmack, Luſt und Bequemlichkeit derſelben es zu verlangen und anzuordnen beliebte, oft mit überflüſſigem Luxus; ſo daß es vorgekommen iſt, daß ein Verwalter drey Ofen hintereinander in ſeinem Zimmer aufſetzen ließ, bis ihm einer endlich gefiel, dieß natürlich, wie alles andere, auf Koſten des betreffenden Kloſters. Die Heizung dieſer Wohnungen wie der Lebensunterhalt der Verwalter fiel ebenfalls dem Kloſter zu. Die meiſten zogen mit Haushaltungen ein; — ob nun die Vergütung für die Nahrung einer erwachſenen Perſon von 1 fl. 20 kr. und 40 kr. eines Kindes wöchentlich den Namen einer ſolchen verdiene, mag jeder ermeſſen, der in dergleichen Dingen nicht ganz unerfahren iſt. Dazu ſtellte mehr als ein Verwalter nach Luſt Gehülfen an, welche abermals das Kloſter zu nähren und zu löhnen hatte. Taggelder, Auslagen bey Reiſen in Angelegenheiten der Klöſter kamen zu allem dieſem noch hinzu; ſo daß der Anſchlag jener 10,000 fl. nicht übertrieben genannt werden darf.

Was bey Unmöglichkeit genauer Controlle jeder Berechnung entſchlüpfen muß, tritt doch hinüber in das Gebiet der Beſorgniß, wenn nicht immer von Veruntreuung, doch von Vernachläſſigungen und Mißgriffen der Verwalter. Daß auch dieſes nicht Hirngeſpinſte ſeyen, welche in den Köpfen der Kloſterbewohner ausgeheckt wurden, erhellt daraus, daß der gr. Rath ſelbſt am 25. Febr. 1840 den kleinen Rath auf die „Nothwendigkeit einer ſtrengern Controllirung der Kloſterverwaltungen“ aufmerkſam machen mußte. Das Capitel der Veruntreuungen aber begleitet den ſtets abgeleyerten Kehrreim von ſchlechter

Verwaltung der Klöſter und der Nothwendigkeit gröſſerer Ordnung, genauerer Aufſicht des Staats mit gellendem und ſchneidendem Hohn.

Betrachten wir zuerſt die Weiſe der Verwaltung. Nicht bloß in eigenem ſondern hiedurch mittelbar im Intereſſe der Umgegend waren die Klöſter immerfort mit anſehnlichen Vorräthen an Erzeugniſſen des Bodens verſehen. Sie ſetzten auf gefüllte Keller und Speicher groſſen Werth, was ſie allen Wechſelfällen der wohlfeilen und theuren Jahre enthob und ihr Beſtehen ſicherte. Das alles wurde zur Unzeit, auch hier gleich mit Eintritt der Verwaltungen, häufig um geringen Preis losgeſchlagen, und man wandelte fortan in ſchönen Kellern zwiſchen ſchallenden Weinfäſſern, über die Speicher durch leere Räume. Dadurch werden die Klöſter, die ſonſt den gröſten Theil ihres Lebensbedarfs aus eigenen Producten bezogen, zu vermehrter Geldausgabe genöthigt. So geſchah es ferner, daß Liegenſchaften eine nach der andern verkauft wurden. Man hat ſich zwar an der Tagſatzung vom Jahr 1838 ſehr breit damit gemacht, daß ein Hof, der dem Kloſter Fiſchingen jährlich bloß 22 fl. ertragen, baare 5246 fl. eingebracht habe, und für einen andern, woraus die Carthauſe Ittingen bloß 248 fl. bezogen, 11,997 fl. erlöst worden ſeyen. Wie aber anderes zu Spottpreiſen verſchleudert, wie ein Gewerk, welches kurz vorher ein Kloſter 4000 fl. koſtete, für 1500 fl. hingegeben, wie einem dritten Kloſter ein Hof, den es von jeher als ſeine Kornkammer betrachtete, zu offenbarem Schaden verkauft, wie bey Verpachtungen ein wohlgefälliger Pachtnehmer an mehr als einem Ort zum Schaden des Pachtgebers begünſtigt wurde; davon wurde natürlich nicht geſprochen.

Aber wahrſcheinlich hatten die Klöſter von den landwirthſchaftlichen Erfahrungen, von der Betriebſamkeit der Verwalter in dieſem Fache, von deren Kunſt, dem Boden einen ungleich höhern Ertrag abzulocken, deſto gröſſern Gewinn, blühte in ihrem Umkreiſe das vielleicht vernachläſſigte Land in deſto üppiger ſchwellenden Saaten? Hören wir die thurgauiſchen Klöſter ſelbſt. Sie ſagen hierüber in einer Eingabe an die Tagſatzung vom Jahr 1839:

„Ueber die Bewirthſchaftung ihrer Güter beſtehen langjährige Erfahrungen und hieraus hervorgegangene, gewiſſermaßen traditionelle Grundſätze, denen freilich Theorie und Syſteme ihren Werth leicht abſprechen, ohne eben durch befriedigendere Reſultate dieſelben widerlegen zu können. Individuen, welche für Landwirthſchaft beſondern Sinn und Hang hatten, fanden ſich zu allen Zeiten in den Klöſtern, die dann von jungen Jahren an für dieſen Zweig der Verwaltung heranzogegen worden ſind, in der Regel mit einem Erfolg, der befriedigend genannt werden kann. Nun iſt auch der Betrieb der Landwirthſchaft unter die unbeſchränkteſte Leitung der Verwaltung geſtellt, die häufig auf landwirthſchaftliche Erfahrung

keinen Anſpruch machen können, oder — da jedes Gelände und jeder Boden ſeine Eigenthümlichkeiten hat, die gekannt ſeyn müſſen, wenn anders der Betrieb der Landwirthſchaft durch die möglichſte Abträglichkeit belohnt werden ſoll — die in der ihnen früher ganz unbekannten Gegend erſt ſich anzuſehen haben, um die vortheilhafteſte Behandlung der Cultur kennen zu lernen; wobey dann wieder das Kloſter in leicht vermindertem Ertrag den Lehrpfennig zu bezahlen hat. Soll aber das nicht geſchehen, ſo muß der Verwalter ſich die Kloſterknechte zu Rathgebern erſehen; und ob dieſe dann für ſolche Anleitung nicht wieder durch manche indirekte Mittel aus dem Kloſtergut abgelöhnt werden müſſen, mag dahin geſtellt bleiben. Die Verwalter, mehr als Buchführer und Rechnungsſteller, denn als Verwalter im ausgedehnten Sinne des Wortes zu betrachten, finden, auch wenn ihnen angemeſſene Erfahrung in der Landwirthſchaft nicht abgienge, zu deren Beaufſichtigung und zur Leitung des Geſindes keine Zeit. Sie haben daher in einigen Klöſtern Hausmeiſter angeſtellt, dergleichen zwar auch früher beſtanden haben, nur eben mit dem Unterſchied, daß jetzt einem ſolchen ein Gehalt von 330 fl. ausgeworfen wird. Eben ſo iſt der Lohn des Geſindes erhöht worden, und fallen durch öftern Wechſel deſſelben dem Kloſtergut bisweilen Entſchädigungen zur Laſt. Selbſt in Bezug auf die Taglöhner iſt eine dem Kloſtervermögen nachtheilige Veränderung eingetreten. Auch dieſes wieder hat auf die Oekonomie nicht vortheilhaft einwirken können."

Hiemit nicht zufrieden, mußte gleich bey dem Beginn der Verwaltung der Haushalt der Klöſter in einen innern und einen äuſſern getrennt, doppelte Küche geführt, doppeltes Perſonale für dieſe verwendet, was ſonſt für die Kloſterbewohner und deren Dienſtboten zugleich beſorgt worden, hinfort geſchieden werden; auch dieß zu ökonomiſchem Nachtheil für das Ganze, aber zu bequemer Möglichkeit, hieran neue Vorwürfe knüpfen und jenem innern Haushalt, dem Bedarf der Kloſterbewohner aufbürden zu können, was auf andere Weiſe vergendet worden; wie dieß von dem thurgauiſchen Geſandten an der Tagſatzung gegen die Carthauſe Ittingen auf grelle Weiſe geſchehen iſt, wogegen aber dieſelbe mit Zahlen und den einläßlichſten Thatſachen aufgetreten iſt.

Auſſer dieſem Allem wurden da und dort unzweckmäſſige und koſtſpielige Bauten, wobey das betreffende Kloſter weder Zuſtimmung noch Meinung, ſelbſt nur Rath geben durfte, von den Verwaltern unternommen, Capitalien verwendet, welche zu keiner Zeit Zins trugen. So z. B. ließ ein Verwalter in der Carthauſe Ittingen eine Scheune für mehr als 30,000 fl. bauen, während das Kloſter ſelbſt ſie um die Hälfte, ganz ſeinem Bedarf angemeſſen, hingeſtellt hätte. Die Folge war, daß ſchon das Jahr 1837 — 1838 einen Rückſchlag von 40,000 Gulden auf dem Vermögen aller Klöſter ergab. Nehmen

wir für den Augenblick die Angabe eines Rückschlages von 374,000 fl. in den 32 Jahren von 1804 — 1836 als unwiderlegliche Wahrheit an, so fallen hievon auf jedes Jahr 11,688 Gulden. Nun muß es doch wohl ein höchst sonderbares Mittel genannt werden, einer sinkenden Oekonomie dadurch aufhelfen, dem Rückschlag dadurch steuern zu wollen, daß man in einem einzigen Jahr beinahe ebensoviel vergeudet, als sonst in vier Jahren vergeudet worden wäre. Hier zeigt sich der Radicalismus mit seiner grimmigen Feindschaft gegen kirchliche Institute und mit seinem Wolfshunger nach deren Gut in seiner vollen Verlogenheit, ob er nun denselben Vorwürfe mache, oder ob er Obsorge um dieselben anheste. Dergleichen Resultate sind das Gericht über ihn. Es sollte uns aber nicht wundern, wenn er hintenher mit eben so enormen Vorschlägen aufträte. Denn da er denjenigen, mit welchen er in solcher Weise verfährt, alle Mittel der Controlle entzogen hat, so steht es ganz in seinem Belieben, seinen Gläubigen vorzugeben, was je nach der Berechnung der Augenblicks ihm als das Zweckdienlichste vorkommen mag.

Besehen wir uns nun die Individualitäten der meisten Verwalter. Anfangs waren sie nur provisorisch gewählt, am 30. März 1837 wurden sie definitiv ernannt. Was diente ihnen zur Empfehlung? Die ärgsten Neckereyen gegen die Klosterbewohner, die leichtfertigste Verschleuderung der vorgefundenen Vorräthe, das hitzigste Andringen auf Liegenschaftsverkäufe. An einem Ort wurde einer gewählt, den von Jugend an empfangene Wohlthaten zum entschiedensten Widersacher des betreffenden Klosters gemacht hatten und dem es wohl that, dasselbe es fühlen zu lassen, er seye nun dessen hochgebietender Oberer. Einem andern soll ein Deficit von 2500 fl. in der ersten Rechnung zur Empfehlung gedient haben. Ein Dritter fand in der Ernennung seinen Lohn dafür, daß er als Werkzeug jenes Bornhausers die Aufhebung aller Klöster zuerst in Anregung gebracht. Der einsichtige, gewissenhafte und wackere Hr. Verwalter Rogg zu St. Catharinenthal mußte einem solchen, der an eigenem Vermögen ein Probestück abgelegt hatte, nur deßwegen weichen, weil die Frau Priorin gebeten hatte, man möchte ihn ihrem Kloster lassen.

Dem Verwalter Kohlbrunner in der Carthause konnte nach wenigen Jahren wegen Unterschleifs von vielen tausend Gulden (bekannt Gewordenes läßt auf unbekannt Gebliebenes schliessen) eine Freistelle im Zuchthaus angewiesen werden*). Der Verwalter von Münsterlingen

*) Ja nicht nur das, sondern mehr als einmal geschah es, daß er dem Kloster noch zwey bis drey Gehülfen mit Nahrung und Lohn aufhalsete, weil seine Unfähigkeit nicht geringer war als seine Unredlichkeit; indeß der jetzige Verwalter, ein wackerer und billiger Mann, den

kam etwas beſſer davon, aber gleichfalls von ſeiner Stelle, deren Bekleidung dem Kloſter ebenſowenig zum Nutzen gereicht hatte. Den Verwalter von Dänikon mußten Landjäger im Jahr 1841 von einem groſſen Gaſtmahl ins Gefängniß abführen, weil die Verwüſtung der ſchönen Kloſterwaldungen und der Verſchleif aus denſelben nicht mehr länger zu vertuſchen war. Die Sagen, wie er es hiemit getrieben, gehen ins Unglaubliche. Dergeſtalt bewährte ſich die Sorge des Staats um Erhaltung des Kloſterguts; ſolche Früchte trug ſeine angebliche Wachſamkeit, daß daſſelbe unter der Aufſicht ſeiner rechtmäſſigen Eigenthümer nicht vermindert werde. Der Vorwand, welchen man gegen dergleichen Thatſachen und gegen alle Klagen über ökonomiſchen Nachtheil am Ende anrücken ließ, war, wenn man nirgends anders mehr hinausſchlüpfen konnte: man befinde ſich eben in der Uebergangs-Periode aus einem frühern Syſtem in ein neues. Wie mager eine ſolche Ausflucht gegen die pausbackig angekündigte Obſorge um das ſeinem Zerfall entgegeneilende Kloſtergut ſich ausnehme, welche dürftige Entſchuldigung für Dilapidation und ordonnanzirte und nichtordonnanzirte Schädigung ſeye, muß jeder einſehen.

Wie in Aargau Gnadenthal und Mariä-Krönung das Zeugniß eines ſorgfältigen und geregelten Haushalts von den *Staatsbehörden* erhalten hatten, ſo wurde es im Thurgau den *Frauenklöſtern* Feldbach und Kalchrain ertheilt; wie man aber dort über den grellen Widerſpruch zwiſchen jenem Zeugniß und der aufgehalſeten Verwaltung mit radicaler Grazie hinweghüpfte, ſo geſchah es auch hier, zum unwiderleglichen Beweis, daß alle vorgewendeten Beweggründe zu der getroffenen Verfügung nur die ſchlecht hingeklexte Frazze eines Aushängeſchildes ſeyen, hinter welchem ganz andere Abſichten unverkennbar genug hervortreten. Daß der Radicalismus ſeinem Haß und ſeinem Stürmen gegen dergleichen kirchliche Inſtitute nicht bloß alle andern Rückſichten unterordne, erhellet am klarſten aus ſeinen Verfügungen gegen das Kloſter Münſterlingen. Schon ſeit Jahren ſprach man im Canton Thurgau von der Nothwendigkeit, ein Cantonsſpital errichten zu müſſen. Sobald der Beſchluß gegen die Klöſter gefaßt war, warf man das Auge auf einen Theil der Gebäulichkeiten dieſes Kloſters. Die Abtiſſin und der Convent machten unter dem 10. Auguſt 1837 Vorſtellungen dagegen und brachten ſolche Gründe vor, die der leiſeſte gute Wille hätte würdigen, die auch nur ein Anflug von Rechtlichkeit hätte ehren müſſen. Die erfahrenſten Aerzte des Cantons erklärten die Gebäude von Münſterlingen ſowohl an ſich, als dann

---

Geſchäften ganz allein gut vorzuſtehen weiß. Hatte es doch vorher der Hr. P. Schaffner (neben dem viele Zeit in Anſpruch nehmenden Kirchendienſt eines Carthäuſers) ebenfalls gekonnt.

hinsichtlich der Lage des Klosters für ganz unzweckmässig; die Finanzmänner bewiesen, daß dadurch Unkosten veranlaßt würden, welche man leicht vermeiden könnte und vermeiden sollte; die Baumeister zeigten, daß eine Einrichtung, wie sie zu der gehegten Absicht wünschbar seye, doch nicht füglich sich treffen lasse. Die Gründe des Convents, die Bedenklichkeiten der Aerzte, die Rechnungen der Finanzmänner, die Einwendungen der Baumeister wurden unter die Bank geworfen; der Majorität des grossen Raths machte es Spaß, einige wehr- und ihrer Ansicht nach rechtlose Nonnen zu schickaniren; das Cantonsspital mußte, dem Rath der Aerzte, den Vorstellungen der Finanzmänner, dem Gutachten der Baumeister entgegen, in das Kloster Münsterlingen verlegt werden.

Die Thurgauischen Klöster wendeten sich seit dem Jahr 1837 jedes Jahr in einer Eingabe zuerst an ihre oberste Landesbehörde, dann seit dem Jahr 1838 an die Tagsatzung und erschöpften sich in Gründen, um das Bundes- und Verfassungswidrige, das Entehrende und Herabwürdigende, das Ungerechte und Zwecklose, ja allseitig Nachtheilige der improvisirten Maaßregel der Bevogtigung in's klarste Licht zu setzen. In derjenigen vom Jahr 1840*) beginnen sie von dem Ursprung des Klosterguts, zeigen den Widerspruch zwischen dem früher im Thurgau gegen die Klöster beobachteten und dem jetzigen Verfahren, und besonders dessen Widerspruch gegen die Artikel 9. 14. 21. 92. 201. 202 der Verfassung; beleuchten die ihnen gemachten grundlosen Vorwürfe, verlangen, daß die Verfassung eine Wahrheit seyn soll, was sie bey den verderblichen Gesetzen gegen sie nicht seye, und weisen — nachdem sie der confessionellen Stellung des grossen Raths noch Erwähnung gethan — die vielfachen ökonomischen Nachtheile der erlassenen Decrete — a. durch die Verwaltung selbst, b. durch Verkäufe von Liegenschaften, c. durch Veräusserungen von Naturalien, d. durch Vorwürfe von Rückschlägen, e. durch vermehrte Geldausgabe; f. durch Unmöglichkeit genauer Controlle, g. durch Veruntreuungen, alles unter speciellen Belegen nach, und gehen dann auf die socialen und spirituellen Nachtheile derselben, a. in Verringerung der Convente, b. Entmuthigung ihre Glieder, und c. der Nachweisung über, wie auch Novizenaufnahme ohne Selbstverwaltung Täuschung seye.

Diese Eingaben alle hatten an beiden Orten, vor dem grossen Rath und vor der Tagsatzung, das gleiche Schicksal, wie diejenigen der aargauischen Klöster. Sie wurden von dem grossen Rath entweder nicht beachtet, oder man schritt darüber zur Tagesordnung,

*) Vorstellung der Thurgauischen Klöster an ihre oberste Landesbehörde. 8. Schaffhausen 1840.

oder irgend ein neues beſchwerendes Decret war die landesväterliche Antwort darauf. So hatte diejenige vom Jahr 1839 folgende Schlußnahme des groſſen Raths vom 25. Febr. 1840 zur Folge:

2. Sey der kleine Rath beauftragt, behufs einer durchgreifenden Vollziehung des Syſtems des Verkaufs der Kloſtergüter eine genauere und engere Abgränzung des beizubehaltenden ſogenannten Güter-Compleres für die einzelnen Klöſter vorzunehmen, dem groſſen Rath darüber Bericht zu erſtatten und künftighin dem Verkauf vor der Verpachtung überall den Vorzug zu geben, wo nicht beſondere Gründe für das Gegentheil obwalten.
4. Werde gegen den kleinen Rath die Erwartung ausgeſprochen, daß er zum Zwecke der Reduction der für den innern Haushalt auffallend vermehrten oder auſſer Verhältniß mit dem Vermögen ſtehenden Auslagen im Sinne ſeiner Botſchaft vom 25. Februar ungeſäumt von ſich aus das Angemeſſene verfüge.
5. Gewärtige der groſſe Rath vom kleinen Rath in Betreff des Kloſters Münſterlingen beförderlich die durch die Umſtände gebotenen beſondern Vorſchläge."

In Bezug auf Art. 2. dieſes Decrets, bemerkten die Klöſter in ihrer Vorſtellungsſchrift vom gleichen Jahr, daß einzig der Grundbeſitz ihnen durch ſo viele Jahrhunderte Dauer geſichert und nach manchen drangvollen Zeitläuften immer neues Erſtarken möglich gemacht habe; daß derſelbe allein Bedingniß vielfach geübter Wohlthätigkeit geweſen, ihre geſammte Einrichtung gleichwie ein groſſer Theil der vorhandenen Gebäulichkeiten darauf berechnet, vor allem aber der moraliſch-ſociale Nutzen, welcher aus dem Beſitz von Grund und Boden für ſie hervorgehe, nicht auſſer acht zu laſſen ſeye. Sie ſagen hierüber:

„Durch dieſen nur ſtehen die Klöſter mit der Auſſenwelt in Beziehung; er iſt das Band, wodurch ihre Berührung mit derſelben, inſoweit dieſe für Religioſen zuläſſig iſt, vermittelt wird. Er bleibt die Quelle vieler freundlichen Anknüpfspuncte mit Andern, vieler gegenſeitigen Verbindungen, vieler wechſelsweiſen Hülfsleiſtungen; eine Segensquelle, die durch ſolchen Verkauf unwiederbringlich verſtopft würde. Der Grundbeſitz läßt ſich Wurzeln vergleichen, welche die Klöſter in die allgemeine Geſellſchaft einſenken; werden dieſe Wurzeln durchſchnitten, ſo muß der Baum allmählig abdorren, und das wohlthätige, Allen nützende gegenſeitige Verhältniß wird in ein einſeitig drückendes, im beſten Fall gleichgültiges, verwandelt. Denn demjenigen, der von ſolchem Beſitz die Mittel zur eigenen Unterhaltung und zu liebreicher Unterſtützung für Andere zieht, gönnt man denſelben; er theilt mit ſeiner Umgebung Freud und Leid, den Segen und das Mißgeſchick der Jahresläufte, und als begütert iſt er im Stande, das letztere für Viele zu mildern. Der-

jenige, welcher bloß Zinsen von Capitalien einzutreiben hat, wird leicht in die Alternative geſetzt, entweder ſein Intereſſe zu verſäumen, oder als hart verſchrieen zu werden und den Haß Mancher auf ſich zu laden; dannzumal beſonders, wenn ſchwere Zeiten ihm das Fordern nothwendiger, Andern das Entrichten ſchwerer machen. Die ehrerbietigſt Unterzeichneten verwahren ſich beſtimmt gegen jeden Verdacht, als wollten ſie ſolches mögliche allmählige Abdorren jener verderblichen Maaßregel als Abſicht unterlegen, können aber doch die Ueberzeugung nicht aufgeben, daß nach nicht allzulanger Friſt ſolches unfehlbar eintreten müßte. Auch wäre es gewiß ein gröblicher Irrthum, vorausſetzen zu wollen, daß durch die etwas höher geſtellte Geſammtſumme eines Inventars den Klöſtern gröſſere Sicherheit gegeben werden könnte. Eine ſolche Summe iſt oftmals nur ſcheinbar und kann ſolches im Verfolge der Zeit immer mehr werden Die wahre Sicherheit wird durch den unwandelbaren Beſitz und dadurch bedingt, daß in Jedem, der in eine Corporation eintritt, das Selbſtgefühl geweckt werde: durch ſein Mitwirken, durch ſeine Theilnahme an den auferlegten Verpflichtungen zu ihrer Erhaltung beitragen zu müſſen, beitragen zu können. Denn nur dasjenige nimmt der Menſch in getreue Obſorge, was er unter derſelben gedeihen ſieht, wovon er weiß, daß es ohne ſie Schaden erleiden müßte. Geſetzt aber auch, es würde von allen dieſen nachtheiligen Folgen nicht eine einzige eintreten, es würde ſich aus einem Verkauf wirklich ein bedeutender pecuniärer Vortheil ergeben, dieſer würde für alle Zukunft eben ſo vollkommen ſicher geſtellt werden können, wie der jetzige Beſitz: ſo iſt doch das nicht abzuſehen, warum einem Eigenthümer, welcher ſeiner Liegenſchaften ſich freut, ihrer auch darum ſich freut, weil ſie das von den älteſten Vorfahren hergekommene Erbgut ſind, Geld aufgedrungen werden will, und ebenſowenig, wie mit Einemal die Klöſter dazu gezwungen werden ſollen, Alles auf den höchſten Pfennig zu treiben?“

Um aber jedem Einwurf vorzubeugen, als wären die Klöſter zu keinerley Anerbietungen geneigt, wodurch eine Milderung der harten Verfügungen um ſo eher erwartet werden dürfte, hatten ſie ſchon im Jahr 1839 folgende Anträge gemacht:

a. „unentgeltliche Aushülfe für alte, erkrankte oder gebrechliche Seelſorger durch den ganzen Canton,
b. die Errichtung eines ausgedehntern Lehrinſtituts in einem der Männerklöſter,
c. die Begründung einer Mädchenſchule in einem der Frauenklöſter übernehmen, — darüberhin
d. allfällige Geldbeiträge zu einer andern zweckdienlich erachteten gemeinnützigen Anſtalt leiſten, — endlich
e. vollkommen genügende Garantie geben zu wollen, daß alles vorhan-

dene Gut gewiſſenhaft verwahrt und beiſammen bleibe, auch Einſicht für diejenigen, welche damit beauftragt werden würden, ſtets offen ſtehen ſolle.“

Dieß alles blieb ſo unberückſichtigt als unerwiedert, ſo daß ſie in der Eingabe des folgenden Jahres ſich zu nachſtehender Aeuſſerung gedrungen fanden:

„Bey ſo redlicher Abſicht, bey ſo aufrichtiger Geneigtheit zu Leiſtung des Möglichſten, bey ſo freyem und zu Allem ſich verſtehenden Entgegenkommen, mußten die ehrerbietigſt Unterzeichneten unbeſchreiblich ſich entmuthigt, gekränkt, mißachtet fühlen, indem ſie wahrzunehmen hatten, daß dieſe ihre Vorſchläge nicht einmal der oberflächlichſten Berückſichtigung gewürdigt, ja daß ſie förmlich ignorirt und bey Seite geſtellt wurden. Es mußte ihnen ſchwer werden, ihre tiefe Niedergeſchlagenheit über ſo Unerwartetem — was nicht bloß einer ſchnöden Geringſchätzung glich, ſondern den drückendſten Ahnungen weiter gehegter Plane Raum geben mußte — zu bewältigen. Wenn dergleichen Anerbietungen betrachtet werden, als wären ſie nicht geſchehen, wenn ein ſolches freyes Entgegenkommen nicht mehr gewürdigt wird, iſt ſich's dann zu verwundern, wenn die Zukunft dem Blicke ſich dunkler darſtellt, als ſie vielleicht kommen dürfte, wenn man ſich der Beſorgniß ganz anderer, im Hintergrunde ruhender Entwürfe hingiebt?“

Darum richteten ſie am Schluß ihrer ausführlichen Darlegung und Entwicklung das Wort an die Tagſatzung noch in folgender Weiſe:

„Hochgeachte Herren! Wem ſollte an unverbrüchlichem Feſthalten über Verträgen und Grundgeſetzen, an der gewiſſenhafteſten Anwendung von Recht und Gerechtigkeit auf alle Verhältniſſe, Perſonen und Objecte, an der ſorgſamſten Verwahrung gegen Alles, was auch nur den Schein von Willkühr und Gewaltthat an ſich tragen könnte, mehr gelegen ſeyn, als einem freyen Gemeinweſen, als der Verbindung freyer Gemeinweſen zu einem gröſſern Ganzen? Wem ſollte die Unantaſtbarkeit und unbeſchränkteſte Anwendung von Grundgeſetzen und Verträgen, ſo nach Seite als nach Wortlaut, heiliger ſeyn als einer Conföderation, die gerade hierin nur die Grundlagen eines geſicherten Beſtehens nach Innen und nach Aussen erkennen muß? Worin Anderem hat der Schwächere den kräftigen Schirm gegen den Stärkern zu ſuchen, als in der Heiligachtung des Rechts, des Eigenthums, des ungefährdeten, unverkümmerten Beſtehens?“

„Es ſind nicht die wohlverſtandenen Rechte des Staats (auch in älterer Zeit gekannt und gewahrt), es ſind nicht die abweichenden religiöſen Formen (ſeit Jahrhunderten in unſerm Vaterlande einheimiſch), es ſind bloß die Zeitmeinungen (wechſelnd, wie alles Menſchliche, indeß Recht und Gerechtigkeit ewig und unwandelbar bleiben), welche dem Beſtehen der Klöſter, dieſer uralten chriſtlichen Inſtitute, welche ihrem

Beſitz, welche ihrer Anerkennung als vollberechtigter Perſonen feindſelig entgegentreten. Unter dem Panier der Zeitmeinungen haben Abneigung, Habgier und Zerſtörungsſucht ihren Verderben drohenden Bund wider dieſelben geſchloſſen. Entziehen Sie ſich, Hochgeachte Herren! dem Einfluß dieſer Zeitmeinungen; ſtellen ſie dieſem unheiligen Bund Ihren, auf die Gerechtigkeit gegründeten, das Wohl Aller berückſichtigenden, heiligen Bund entgegen; erheben Sie Sich auf die Höhe, auf welcher Sie als Hort der Gerechtigkeit, als Väter des Vaterlandes, die keine Stiefkinder um ſich her kennen, über jenen Zeitmeinungen ſchweben, alſo daß dieſe nicht zu Ihnen hinaufreichen, Sie zu ſich herabzuziehen und zu unterjochen vergeblich ſich bemühen müßten!“

„Noch einmal, Hochgeachte Herren! erlauben wir uns, Sie mit einer ſolchen Bitte zu behelligen; mit einer Bitte, in deren freundlicher Gewährung die ſchönſte Prärogative der Stellvertreter eines freyen, durch ſeine Freiheit beglückten Volkes geübt werden müßte: die Beſchirmung des Unterdrückten, die Sicherſtellung des Gefährdeten, die Reintegration des in feyerlich gewährleiſteten Rechten mannigfaltig Beeinträchtigten. Es iſt nichts Anderes, was wir wollen, als eben dasjenige, was Ihre Vorfahren durch Jahrhunderte hinab unſern Inſtituten unaufgefordert ſtets haben angedeihen laſſen. Es iſt nichts Neues, was wir wünſchen, ſondern bloß Schonung des ſonſt Allen und zu jeder Zeit Zugeſtandenen. Es iſt nichts Beſonderes, um was wir nachſuchen, ſondern allein dasjenige, weſſen ſich innerhalb der Landmarchen des geſammten Vaterlandes jeder Burger, jeder Einwohner, ſelbſt jeder Fremdling zu erfreuen hat. Schlechtern Standes, minderen Rechtes, als Fremdlinge es ſind, werden wir, werden unſere Häuſer, werden unſere Inſtitute doch nicht ſeyn ſollen!“

An der Tagſatzung lieſſen zwar eben diejenigen Stimmen zu Unterſtützung dieſer Vorſtellungen der thurgauiſchen Klöſter ſich warm vernehmen, welche nicht allein für die aargauiſchen eben ſo eindringlich zu ſprechen pflegten, ſondern überhaupt der Bundestreue und der Gerechtigkeit das Wort zu reden ſich verpflichtet hielten, aber mit nicht beſſerm Erfolg für die Klöſter des Thurgaus als für diejenigen des Aargaus. Dazu wirkten mehrere Urſachen. Bald ſollten die Klöſter mit der erhobenen Beſchwerde zu ſpät eingekommen ſeyn. Ein anderes Mal, gieng die Sage, ſeye von demjenigen, welcher ihre Schrift vor der Verſammlung zu verleſen hatte, jeder Eindruck derſelben in der Weiſe des Vorleſens, alſo daß Niemand ſie habe verſtehen können, verhütet worden. Das meiſte wirkte, daß der thurgauiſche Geſandte bey der Verhandlung allein das Wort hatte, und mit einer der aarganiſchen innig verbrüderten Wahrhaftigkeit jede Behauptung der Klöſter zu entkräften ſich bemühte. Die thurgauiſchen Klöſter ſind im Jahr 1841 zur Kenntniß ſeiner Tagſatzungs-

voten gelangt und haben alsbald eine Beleuchtung derſelben an die Tagſatzungsglieder gerichtet, welche, abgeſehen von deren an Thatſachen reichem Innhalt, auf die Handgriffe, die der Radicalismus zu Erreichung ſeiner Zwecke ohne das mindeſte Bedenken ſich erlaubt, das helleſte Licht verbreitet und zu deſſen ſittlicher Würdigung die gewichtigſten Beiträge liefert, ſo daß wir Einiges daraus mitzutheilen nicht unterlaſſen können.

So geſtand der Geſandte, daß Ittingen einige Vermehrung ſeines Vermögens nachweiſen könne, die aber „dem wirklichen Beſtande deſſelben gegenüber kaum in Anſchlag zu bringen ſeye.“ — Ittingen dagegen wies aus authentiſchen Inventarien eine Vermehrung ſeines Capitalvermögens binnen 34 Jahren von 174,838 Gulden nach, fünffachen Vorrath von Naturalien aller Art im Jahr 1836 gegen 1804 nicht einmal in Anſchlag gebracht, und berührte nur leiſe, daß der Herr Geſandte (dem ſonſt, als einem Fac-totum des Thurgaus, dieß kaum unbekannt geblieben ſeyn konnte) zwar wohl die Zahlen der Inventarien von 1802 und 1836, — 735,107 und 753,512 bloß (allerdings eine kleine Differenz) gegen einander in Anſchlag gebracht habe, dabey über die Einheiten, welche beide repräſentiren, hinweggeſchritten ſeye; jene nemlich Franken, dieſe Gulden, gegenſeitig wie 2: 3 ſich verhaltend. — Mit ebenſolcher Keckheit behauptete er, Ittingen habe mehrere Hunderttauſende an Capitalien verwaltet, ohne ein Capitalbuch zu beſitzen. Wie Aargau verlangte: „als ſouveräner Stand ſeye es berechtigt, für alle ſeine Ausſagen unbedingten Glauben in Anſpruch zu nehmen,“ ſo hätte vermuthlich der thurgauiſche Geſandte als Repräſentant eines ſochen Standes das Gleiche in Anſpruch nehmen mögen, wenn ſchon Ittingen jener Behauptung mit urkundlichen und actenmäſſigen Worten Folgendes gegenüberſtellte:

„Zum Ueberfluß kann aus beiden erwähnten Inventarien erwieſen werden, daß Capitalbücher vorhanden waren und vorhanden ſind; weßhalb man nicht genug bedauern kann, daß der Herr Geſandte in dieſe Inventarien zu blicken nie Gelegenheit hatte. Ueber dem Inventarium von 1802 ſteht S. 5 die Ueberſchrift: „„Activ-Capitalien. Nachfolgende ſollen laut erſter Inventur und laut Capital-Buch““ u. ſ. w. In derjenigen von 1836, am 20. May unterſchrieben von Hr. RRath Mörikofer und Hrn. P. Laurenz Berard, Prior, ſteht über S. 49: „„die verzinslichen „„Kapitalien im Gotteshaus-Bezirk laut Capital-Büchern; nach „„einem beſonders ſpecificirten Auszug der von den Herren Commiſſarien „„mit den Büchern verglichen““ u. ſ. w.

Dem Kloſter St. Catharinenthal warf er vor, im Jahr 1804 habe daſſelbe noch ein reines Vermögen von 362,000 fl. beſeſſen, dieſes bis zum Jahr 1836 um 136,598 fl. vermindert. Was hiezu beitrug, wer hiezu nöthigte, blieb ſorgfältig verſchwiegen. Das Kloſter aber

deckte in folgender Darlegung, die doch für ein Regierungsglied kaum unbekannte Data enthalten konnte, beides auf.

„Nachdem St. Catharinenthal, während der Kriegszeiten am Ende des vorigen und zu Anfang des laufenden Jahrhunderts, durch übermäſſige Einquartirungslaſt, wie eine noch vorhandene Rechnung beweist, binnen zwey Jahren über 60,000 Gulden hatte aufwenden müſſen; nachdem es ſeiner Vorräthe, ſeines Silbers, des größten Theils ſeines Hausrathes beraubt, nachdem ihm von ſeinen ſchönen Beſitzungen jenſeits des Rheins für mehr denn 200,000 fl. im Werth weggenommen worden, ſuchte es durch Vereinfachung ſeiner Einrichtungen, durch Sparſamkeit und unter der klugen Wirthſchaft des damaligen, von ihm beſtellten Verwalters, Hrn. Hafen, die tiefen Wunden ſeiner Oekonomie allmählig einigermaaßen zu heilen. Da wurde es, als Hauptereditor des heruntergekommenen Kloſters Paradies, durch die Regierung gezwungen, die Paſſiven deſſelben, bey 100,000 fl. meiſt aufgekündeter Capitalien zu übernehmen, und wurde, aller Proteſtationen ungeachtet, die Oekonomie beider Klöſter vereinigt. Nun ſtürmten die Creditoren von Paradies auf St. Catharinenthal ein, und dieſes, anſtatt die dringenden Verbeſſerungen in dem eigenen Haushalt durchführen zu können, ſah ſich über drey Jahrzehende hindurch genöthigt, gegen den Andrang jener Creditoren, ſo gut es gehen mochte, ſich zu wehren, anbey der jämmerlich zerrütteten Oekonomie von Paradies aufzuhelfen. Alle Aufmerkſamkeit mußte dahin gerichtet, alles Verwendbare dahin verwendet, und konnte dabey dem Schaden an dem eignen Heerde nicht, wie es gewünſcht wurde und wie es die Umſtände erheiſchten, begegnet werden. Mit den materiellen Kräften von St. Catharinenthal wurden zugleich auch die Zeit, die Einſichten und die Anſtrengungen ſeines Verwalters ausſchließlich für Paradies in Anſpruch genommen. Dadurch blühte dieſes wieder auf, jenes dagegen ſerbte. Der Canton gewann durch jene Zwangsoperation, bey der Aufhebung von Paradies, ohne alle Mühe, Koſten und Gefahr eine weit fettere Beute, eine ganz ſchuldenfreye Stiftung, St. Catharinenthal dagegen erhielt der Welt Lohn, ſelbſt den Vorwurf der Verſchwendung, weil ſeine Capitalien und der Ueberſchuß ſeiner Gefälle nach Paradies gewandert waren.

In gleicher Zeit ſeye Münſterlingen um 129,000 Gulden zurückgekommen. Auch dieſes Factum war an ſich richtig, die Urſache aber wieder denjenigen beigemeſſen, welche nicht die mindeſte Schuld trugen; was gewiß dem „Hochgeachten Herrn“, der durch dergleichen wirken wollte, am wenigſten unbekannt ſeyn konnte. Auch Münſterlingen trat zur Abwehr der ſchnöden Verdächtigung offen hervor, wiewohl ſie ſolche Perſonen berührte, durch die es bey Unwahrheit am eheſten und dazu auf fühlbare Weiſe hätte können Lügen geſtraft werden. Es erwiederte auf die Anklage:

„Die erſte, ja Grundurſache dieſer Vermögens-Abnahme liegt in jenem Verwalter, welchem von 1804—1820 Oekonomieverwaltung und Rechnungsführung ausſchließlich überlaſſen wurde. Zwar forderte die Abtiſſin, wie es ihr zukam, alljährlich Einſicht der Verwaltungsweiſe und Rechnungsſtellung, aber durch ſchlaue Vorſpiegelungen und geſtützt auf einflußreiche Verwandtſchaft im Canton, wußte der Verwalter die Frau Abtiſſin in ihrer pflichtgemäßen Forderung ſtets hinzuhalten, bis eine neue Abtiſſin im Jahre 1819 ohne Schonung auf Rechnung drang. Da erhielt endlich dieſelbe in Gegenwart der Amtsfrauen des Kloſters die traurige Antwort: „eine ſolche ſeye nie geführt worden.“ Hiemit wurde zwar der Verwalter entfernt, aber aus jenen oben angedeuteten Rückſichten eine nähere Unterſuchung unterdrückt. Ja es wußten ſogar diejenigen, welche den Verwalter unter ihren vielvermögenden Schutz nahmen, mittelſt allerley Vorwände Abtiſſin und Convent zu einer documentariſchen Uebereinkunft zu bewegen, wodurch jede Unterſuchung niedergeſchlagen und zur Rettung von jenem und zum groſſen Nachtheil des Kloſters ein gütlicher Vergleich eingegangen wurde. Es laſſen ſich nun zu annähernder Schatzung der angeſchuldigten Vermögens-Verminderung nachfolgende Data angeben.

a. Der durch den Verwalter erlittene Schaden läßt ſich zwar mit numeriſcher Gewißheit nicht ermitteln, allein im Hinblick auf verſchleuderte Capitalien, vernachläſſigte Landwirthſchaft, beſonders Verwüſtungen in den Waldungen, muß derſelbe nach dem mildeſten Calcul auf eine Schädigung ſich belaufen von allermindeſtens fl. 30,000
b. Die zum Vermögen des Kloſters unverhältnißmäſſigen Steuern mußten bey ſolchem Zuſtand gleichfalls nachtheilig einwirken, ſie betrugen von 1805 — 1834 . 21,351
c. Auſſerordentliche Beiträge zu wohlthätigen Zwecken, zu Begründung des Cantonſpitals und für andere Armenſachen, nach genauer Rechnung ſich belaufend auf 4,303
d. Herabſetzung des Zinsfuſſes ſeit 1828, wodurch laut Rechnung verloren gegangen iſt 2,151
e. Mindererertrag der Zehnten ſeit 1805, nach den vorliegenden Rechnungen betragend 9,575
f. Theurungsjahr von 1817, in welchem das Kloſter, in Folge vernachläſſigter Landöconomie und der ein gröſſeres Vermögen vorausſetzenden Anſprüche, 100 Mltr. Korn zu 108 fl. kaufen und hiezu das Geld entlehnen mußte 10,5
g. Durch eben dieſe nachläſſige Verwaltung und eine in's übertriebene geſteigerte Gaſtfreiheit ſah ſich das Klo-

fl. 77,5

	Transport	fl. 77,920
	ster zu Weineinkäufen um die höchsten Preise genöthigt nach Angabe unterrichteter Conventualinnen für wenigstens	4,000
h.	Bauten zum Nutzen des Stiftes oder in Folge von Servituten, auf welche aber, da sie eigentlich nicht als Rückschläge zu betrachten sind, bey Schatzung des Rückschlages nicht einmal Rücksicht genommen worden zu seyn scheint	7,143
i.	Nachherige Verbesserung der Oekonomie in den Kellern, an den Reben, dem Wiesboden und in den Waldungen durch Ausmarkungen und Ausmessungen, eigentlich wieder kein Rückschlag, aber behülflich, eine anscheinende Vergrösserung desselben herauszustellen, eine Summe von mindestens	2,000
	fl.	91,063

Zählt man hiezu den Verlust des Ertrages jener verschwundenen 30,000 fl. und die Zinse für die Geldaufbringe, die man der ungetreuen Verwaltung wegen zu machen genöthigt war, so wird der bezeichnete Rückschlag bald beisammen seyn, aber zugleich jeder billig Denkende sich überzeugen, wie ungerecht es seye, die Schuld hievon unbedingt dem Kloster aufbürden zu wollen."

In ähnlicher Art wurde eine Reihe anderer Anschuldigungen beleuchtet, andere Behauptungen widerlegt, nachgewiesen, wie Reticenzen und Uebertreibungen, je nachdem sie für den Effect zuträglich waren, durch jene Voten sich durchgezogen hätten. Besonders breit machte sich aber der Gesandte damit, daß die Klöster in ihrer Eingabe vom Jahr 1840 selbst gesagt hättten: „sie müßten allerdings zugeben, daß noch nichts geschehen seye, woraus eine förmliche Beseitigung des XII. Artikels der Bundesurkunde sich folgern liesse" (d. h. bis zu diesem Augenblick noch kein Kloster geradezu aufgehoben worden seye); „daß hingegen dasjenige, was bisher in immer steigender Entwicklung geschehe, von solcher Beschaffenheit seye, daß alles je mehr und mehr jenem Ziele entgegengeführt werden zu wollen scheine". Aus dieser Stelle, und namentlich aus dem Wort „scheine," wollte derselbe folgern: „daß der Tagsatzung kein Recht zustehe, gegen den Canton Thurgau in Bezug auf die Klosterfrage irgendwelche maaßgebende Schlußnahme zu fassen." Worauf die Klöster erwiederten:

„Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Folgerung hängt von dem Entscheid ab: ob jener Artikel der Bundesurkunde eine Sicherstellung der Klöster ausspreche, in der Art, daß wenn dieselben langsam ihrem Tod entgegengeführt werden wollen, der Bund, respective die hohe eidgenöss-

ſiſche Tagſatzung, noch zu geeigneter Zeit Inhibition thun könne und ſolle; oder aber, ob dieſe hohe Verſammlung einfach um das Bette eines Sterbenden ſich zu ſtellen habe, um bey dem letzten Athemzug deſſelben in den Ruf auszubrechen: er hätte eigentlich noch länger leben können, ſofort dann das Requiem zu ſingen und hienach jenen XII. Artikel als Inſchrift auf ſeinen Leichenſtein graben zu laſſen.“

Ja die Klöſter fanden ſich veranlaßt, in der Eingabe des Jahres 1842 auf dieſe Einwendung des Geſandten nochmals zurückzukommen, um jeder hieraus abgeleiteten allfälligen neuen Einſprache deſſelben, von vornherein zu begegnen; indem ſie ſagen, das Wort „es ſcheine jenem Ziel alles entgegengeführt werden zu wollen,“ ſeye nur gewählt worden, um den beſcheidenſten Ausdruck anzuwenden. Sie ſagen:

„Der factiſche Schritt zu förmlicher Beſeitigung des XII. Artikels der Bundesurkunde beſteht in einer einzigen Thathandlung; neben dieſer aber läßt ſich leicht eine Verkettung anderer bewerkſtelligen, welche an den äuſſerſten Saum von dieſer zu führen in ſolcher Weiſe geeignet iſt, daß es, um dasjenige zu erreichen, was durch jene Thathandlung erzielt werden ſollte, der nackten Geſtalt derſelben nicht einmal mehr bedarf, ſondern dieſes von ſelbſt ſich ergeben muß. Ob andauernde Hemmung der Aufnahme neuer Glieder in die Corporationen, ob moraliſche Lähmung der annoch Vorhandenen, ob immer weiter greifende Abtrennung der mit der Auſſenwelt und mit dem Leben verknüpfenden Bande, ob Untergrabung der ökonomiſchen Kräfte, ob das Fortbeſtehen krebsartig wirkender Mittel, ob alles dieſes, cumulirt und durch eine Reihe von Jahren angewendet, den Ausdruck: „es ſcheine, als wolle man die Sache einer förmlichen Beſeitigung des XII. Artikels der Bundurkunde entgegenführen,“ nicht vollkommen rechtfertige, zugleich aber als den glimpflichſten erſcheinen laſſe, das glauben die Unterzeichneten dem Urtheil jedes Partheiloſen und Unbetheiligten mit der vollſten Zuverſicht anheimſtellen zu dürfen. Es liegt hier eine Analogie ſehr nahe. Zu dem fünften (reſp. ſechsten) §. des Dekalogus iſt ein, zu einem ganz kurzen und klaren Satz zuſammengefaßtes Verbot enthalten. Wenn nun irgend Jemanden von einem Andern jede naturnothwendige Bewegung je länger deſto mehr verkümmert, der Hals ihm immer enger zugeſchnürt, alles, was des Fortlebens nothwendige, ja unerläßliche Bedingung iſt, immer mehr abgeſchnitten würde, und derſelbe beſchwerte ſich: eine factiſche Beſeitigung jenes §. des Dekalogus ſeye zwar bis jetzt noch nicht eingetreten, was aber ſeit langer Zeit gegen ihn geſchehe, ſeye von ſolcher Beſchaffenheit, daß Alles je mehr und mehr dieſem Ziel entgegengeführt werden zu wollen ſcheine, ſo würde gewiß dieſe Klage mehr mißverſtanden, noch wenn jene Thatſachen ſo conſtant und handgreiflich vor Augen lägen, wie ſolches bey den thurgauiſchen Gotteshäuſern der

Fall ist, behauptet werden wollen, daß dieses auf einseitiger Darstellungsweise beruhe, und daß zum Anrufen einer Verwendung schon darum keine Ursache vorhanden seye, weil der Petent noch rufen könne und selbst zugeben müsse, die factische Beseitigung des Verbots seye noch nicht eingetreten, sondern scheine nur angebahnt werden zu wollen."

Noch bevor sie aber von jenen Aeusserungen des Gesandten an der Tagsatzung die mindeste Kenntniß haben konnten, wenigstens hatten, zwang das bittere Gefühl vergeblichen Hülferufens in steigender Bedrängniß ihrer Eingabe an die Tagsatzung vom Jahre 1841 folgendes, so freimüthige als ernste Wort ab:

„Noch einmal wenden sich die Klöster des Thurgaus an Sie. Noch einmal rufen sie den zwölften Artikel des Bundesvertrages zu ihrem Schutz auf. Es geschieht dieses so ernst, so feyerlich, als Sie nur immer mit Anbeginn Ihres Zusammentritts zu den Geschäften diese Urkunde und in derselben mit allen übrigen auch jenen angeführten Artikel beschwören können. Wie hiebey Sie den allmächtigen Gott zum Zeugen nehmen, und Ihn anrufen, daß er Ihnen helfen möge, so auch nehmen die Klöster denselben allmächtigen Gott zum Zeugen, daß hiemit ein wahrer Nothschrey von ihnen ergehe; so rufen auch sie Ihn an, daß er Ihnen helfen möge, dem Recht endlich seine Anerkennung, den Unterdrückten die natürliche und gesetzmässige Freiheit zu verschaffen. Erklären Sie endlich, Hochgeachte Herren! jenen XII. Artikel für das, was er ist und besagt: für eine Bestimmung, welche das Bestehen der Klöster sichern, und welche weder durch widersprechende Verfügungen unter nichtigen Vorwänden umgangen, noch durch Gewaltschritte zur laut zeugenden Ruine gemacht werden soll. Geben Sie allen Eidgenossen, geben Sie Europa den Beweis, daß die Worte: schweizerische Redlichkeit und Biederkeit, eidgenössische Treue und Gerechtigkeit nicht Klänge seyen, welche zwar vernehmlich, aber nimmermehr verstanden, aus einer längst entschwundenen Zeit in die Gegenwart hinübertönen und vielleicht früher oder später zur strafenden Geisterstimme werden! Zeigen Sie allen Eidgenossen, zeigen Sie Europa, daß jenes Wort, welches auf den Ursprung unserer jetzigen Staatsverbindung zurückweiset, und mit welchem dieselbe vorzugsweise sich bezeichnet, daß dasselbe seit dem Schwur auf dem Grütli bis auf den heutigen Tag an seiner Geltung noch nichts verloren habe, und daß Sie mit gerechtem Stolz noch fortwährend sich Stellvertreter der Eid-Genossen nennen, weil Sie dem Gewicht jenes Wortes vor allen andern Rücksichten den Vorzug einräumen; weil Sie an der Bedeutung und an den Wirkungen eines geschworenen Eides auch diejenigen Theil nehmen lassen, die mit ungetheiltem Vertrauen auf denselben stets hingeblickt haben. Ja, es ist ein Nothschrey, ein aus den Tiefen schwer verwundeter Herzen, eines unnennbar bekümmerten Gefühls sich hervorringender Nothschrey, der hiemit an Sie ergeht. Es

iſt vielleicht der letzte Nothſchrey, der an Sie ergehen *kann*, dafern ihn Ihr Wille nicht hören ſollte, Ihre Weisheit und Ihre Gerechtigkeitsliebe ſeinem Ruf um Hülfe nicht entgegenzukommen vermöchte. Es iſt der Nothſchrey des zwiſchen Leben und Tod Schwebenden, welchem, wo die Rettung des Lebens nicht möglich wäre, der Todesſtoß zuletzt willkommener ſeyn müßte, als das beklemmende Ringen um die Fortdauer eines zweifelhaften Daſeyns!“

„Läge es auſſer dem Bereiche Ihres Willens oder Ihrer Kraft, hier endlich Rath zu ſchaffen, ſo ermannen Sie ſich zu dem Entſchluß, einen Artikel des Bundesvertrages aufzugeben, der zwar ſeinem Wortlaut nach klar, beſtimmt, und bindend ſich ausſpricht, in ſeiner Anwendung aber zur Phraſe ohne Sinn und ohne Wahrheit geworden zu ſeyn ſcheine; einen Artikel, der dem mit dem Untergange Kämpfenden ſcheinbar einen Rettungsbalken zuführt, aber weiter keinen andern Erfolg haben könnte, als den trügeriſchen Hoffnungsſchimmer langſamer verglimmen zu laſſen. Den Widerſachern der Klöſter wird alsdann die Mühe diplomatiſcher Feinheiten und ſtaatsrechtlicher Deutungen, denjenigen, welchen das Wort — Wort, die Urkunde — Urkunde iſt, und über Allem dem der Eid ſteht, die Kränkung erſpart, dieſen alljährlich wiederholen zu müſſen, und dennoch demſelben jenes Gewicht nicht verſchaffen zu können, welches er für den ſchlichten Sinn, für das offene Gemüth des einfachen Menſchen jetzt noch hat, und, ob Gott will, zum Heil der Menſchen ferner haben wird.“

Dieſe Eingabe vom Jahre 1841, diejenige des vorangegangenen Jahres bloß auffriſchend, reichten die Klöſter *nur* der Tagſatzung und den Ständen, nicht aber dem gr. Rath des Cantons Thurgau ein. Das bot dem Geſandten desſelben erwünſchte Gelegenheit, unter dem Vorwand, die Behörden des eigenen Cantons ſeyen dabey umgangen worden, ein Eintreten in dieſelbe zu verhindern. Die Stimmführer anderer Cantone fanden es ebenſo bequem, über Erörterungen des Formellen der Berückſichtung des Materiellen und Weſentlichen ſich entſchlagen zu können. Auch die Abneigung des Vororts wußte Verſpätung der Eingabe trefflich zu benützen. Der Geſandte von Ury dagegen fand es natürlich, daß groſſe Luſt nicht vorhanden ſeyn könne, an Behörden ſich zu wenden, die nie hören wollten, für Gründe ſo wenig als für Beſchwerden zugänglich wären. Einfach beriefen ſich die Klöſter darauf, ſie hätten — da die Vorſtellung des Jahres 18.. bey ihrem gr. Rath zu keiner Schlußnahme geführt, die Beſchwerde für eine Unerledigte gehalten, nichts weniger als eine Hintanſetzung erweiſen wollen, zumal es „in der Natur der Sache liege, daß ein Petent, welcher, wie die Klöſter, mit ſeinem Anſuchen ſo innig verwachſen ſeye, gewiß nichts verſäumen werde, was der Erreichung ſeines dringlichen Wunſches förderlich ſeyn könnte.“

Am 9. März 1842 beauftragte der groſſe den kleinen Rath, Vorſchläge einzureichen: „welchen einzelnen Klöſtern und unter welchen Bedingungen die Wiederaufnahme von Novizen zu geſtatten ſeye.“

Aber weder der Beſchluß an ſich, noch weniger der Wortlaut deſſelben konnte befriedigen. An ſich mochte man, den Zeitpunct, in welchem er genommen wurde, ins Auge gefaßt, kaum irren, wenn man demſelben die Abſicht unterlegte, entweder die Klöſter einzuſchläfern, daß ſie nicht neuerdings ihre Stimme vor der Tagſatzung erhöben, oder aber, ſo dieſes dennoch geſchähe, jeden möglichen Eindruck derſelben durch die Entgegnung zu hindern: was wollen ſie denn; kann ihnen allein es unbekannt ſeyn, daß wir gerade in gegenwärtigem Zeitpunct damit umgehen, ihren Wünſchen zu entſprechen? Denn wie ſehr der Radicalismus mit dem barſcheſten Deſpotismus alles durchzuſetzen geneigt iſt, ſo verſteht er es auch, den abgefeimteſten Macchiavellismus zu Hülfe zu nehmen, ſobald er hoffen darf, daß dieſer ſicherer ans Ziel führe. — In der zweiten Beziehung aber deutete der Wortlaut ſchon darauf hin, daß einerſeits nicht das Recht, ſondern die Convenienz ins Auge gefaßt werden ſollte; andererſeits durfte man wohl vermuthen, es würde hieraus nur ein Seitenbild des früher erwähnten aargauiſchen Novizen-Geſetzes hervorgehen, um nachher ſagen zu können: wir haben für euch alles thun wollen, wie nur immer möglich, konnten es aber euch nicht zu Dank machen; hiemit ſind wir unſerer Verpflichtung frey, daher berechtigt, nach unſerm Wohlgefallen zu handeln. Die thurgauiſchen Klöſter lieſſen ſich durch jenen Beſchluß nicht täuſchen, lieſſen von einem abermaligen Verſuch bey den Ständen und bey der Tagſatzung ſich nicht zurückhalten; gegentheils nahmen ſie in ihrer Vorſtellungsſchrift des Jahres 1842 auf denſelben Rückſicht, indem ſie, die Ausdrücke „einzelner Klöſter“ und „Bedingungen“ berühren und Nothwendiges darüber bemerkend, ſagen:

„Es müßte aber auch das günſtigſte Novizengeſetz ohne Aufhebung der Staatsverwaltung zur bloſſen Täuſchung werden. Denn welche treue Eltern könnten ihre Kinder in Corporationen eintreten laſſen, welcher überlegende Jüngling, Jungfrau könnte dem Verlangen, einer ſolchen ſich anzuſchlieſſen, Gehör geben, wenn denſelben nicht ebenſowohl ein geſichertes, als ein ehrenhaftes Beſtehen durch ſelbſtſtändiges Walten in demjenigen, was Mittel der äuſſern Fortdauer iſt, verbürgt wäre? Welcher gewiſſenhafte Kloſterobere müßte nicht in die Aufrichtigkeit eines unter ſolchen Verhältniſſen geſtellten Anſuchens gerechte Zweifel ſetzen? Bey welchem Capitel eines Kloſters dürften nicht Bedenklichkeiten über die reinen Motive desjenigen obwalten, der bey fernerer Fortdauer eines ſolchen Standes der Sachen Einverleibung in daſſelbe verlangte; welches

Capitel dürfte, im Hinblick auf die durch die Kirche ihm auferlegte Verantwortlichkeit, einem ſolchen Begehren entſprechen wollen? Sollte es aber gedenkbar ſeyn, daß die oberſte Landesbehörde unter Hinweiſung auf ein in Berathung kommendes Novizengeſetz den Vorſtellungen der ſeit ſechs Jahren drückender Schmach verfallenen Petenten keine geneigte und ſchützende Theilnahme wollte angedeihen laſſen, dann müßten die Unterzeichneten der ſchmerzlichen Vermuthung: man wolle den Untergang der klöſterlichen Inſtitute als eine unausweichliche Thatſache nicht verhindern, am Ende das Uebergewicht über alle Hoffnungen einräumen."

Am Schluß formuliren ſie ihre ſämmtlichen Klagen folgendermaaßen:

a. Entehrende Bevogtigung durch regiminelle willkührliche Verfügungen;
b. koſtſpielige, auf das ökonomiſche Beſtehen der Klöſter krebsartig einwirkende Verwaltungen, in Widerſpruch mit dem Motiv, durch welches dieſelben wollen gerechtfertigt werden;
c. eigenmächtige und häufig nachtheilige Verwandlung der Form ihres rechtmäſſigen Beſitzes auf mannigfaltige Weiſe, namentlich durch Veräuſſerungen, Verpachtungen u. dgl.
d. unwürdige und entehrende Bevormundung in dem qualitativen Nießbrauch ihres Vermögens;
e. Gefährdung ihres fernern Fortbeſtehens durch Hemmung neuen Zuwachſes zu ihren Corporationen;
f. Lähmung der unerläßlichen Modalitäten eines geordneten und gedeihlichen Beiſammenſeyns und freudiger Erfüllung übernommener Pflichten;
g. unerwieſene und tief kränkende Anſchuldigungen zur Rechtfertigung alles gegen die Klöſter Angeordneten und ſeit ſechs Jahren beharrlich Feſtgehaltenen;
h. durch dieſes Alles Beſeitigung der Stipulationen der Bundesurkunde und der ſonſt unmißverſtehbaren Zuſicherungen der Cantonal-Verfaſſung.

Ueber dieſe hinaus wären nur zwey Beſchwerungen noch möglich:

1. gewaltſame Verſtoſſung von der gewählten Lebensbeſtimmung;
2. förmliche Verkümmerung auch nur noch des Bedarfs für das bloß materielle Leben.

Es iſt aber zu einer gehörigen Würdigung der obwaltenden Verhältniſſe nothwendig, daß wir einen Blick auf den Stand der Sache im allgemeinen werfen, und deßwegen etwas weiter zurückgehen. Auch das thurgauiſche Volk ließ ſich am Ende des Jahres 1830 belehren, daß ihm eine politiſche Regeneration dringend nothwendig ſeye. — Aber wenige Monate der Thronbeſteigung der neuen Regenten waren hinreichend, daſſelbe in Betreff gehegter Hoffnungen zu enttäuſchen.

Einige alte Uebelstände, in die man sich aber gleichsam hineingelebt hatte, wichen zwar wohl, doch nur um neuen, tiefer gehenden, verderblicher wirkenden das Feld zu räumen. Man glaubte wunders viel erzielt zu haben, wenn man die Wirksamkeit des kl. Rathes möglich beschränkte, ohne zu ahnen, daß bey so schmaler Kost die Lebensthätigkeit einer obersten Vollziehungsbehörde nothwendig absterben müsse. Was dieser somit an Ansehen abgieng, das wußten die Partheyführer im grossen Rath ihren Personen beizulegen. Es verbreitete sich ein allgemeines Mißbehagen, welches einige jugendliche Juristen im Jahre 1836 zu einer gänzlichen Verfassungsrevision trefflich zu benützen verstunden, obschon der Nährvater der Revolution von 1830 dagegen sich sträubte, und den Schauplatz mit den Worten verließ: „denk't nur nicht, daß der Löwe, wenn er ein Auge geschlossen hat, schlafe; sein Erwachen könnte unangenehme Folgen für euch haben.“ Ob dieser auch für den Augenblick in den Legenden der Heiligen blättere, und sie mit halbverschossenen Farben ausstaffire, er könnte sich zuletzt doch wieder schütteln, und des Stoffs, der alsdann Gefährten um ihn sammeln würde, ist mehr als genug vorhanden.

Denn sah sich das Volk durch die Verfassung von 1831 getäuscht, so fand es sich durch das veränderte Ding vom Jahre 1836 betrogen. Es war den Chorführern der Revisionslustigen nicht um wesentliche Veränderungen zum Besten desselben, es war ihnen nur um Erschaffung einer neuen Behörde und um Erwerbung der Triumviratsstellen dieser Behörde zu thun. Ihrer Advocaten-Wanderungen durch den Canton müde, gelang es ihnen, eine mit reicher Besoldung, vieler Musse und unabhängiger Stellung ausgestattete Dreyer-Behörde zu creiren und sich vereint in dieselbe hineinzuflössen. Diese Behörde beherrscht den gr. Rath, und deren Primas leitet mehr durch Geschwätzigkeit als durch Rednertalent seine ihm blindlings folgende Phalanx in demselben. Dieser Wortführer vereinigt alle Geringschätzung eines Straussianers mit allem Haß eines Illuminaten gegen die katholische Kirche, und die Angelegenheiten der Klöster gaben ihm mehr als einmal Veranlassung, seinem Grimm gegen dieselbe freyen Lauf zu lassen. Die Einigkeit der katholischen Bevölkerung, ihre bey mehrern Gelegenheiten ausgesprochene Gesinnung verstärkte seinen Widerwillen gegen die Infame. Andere, die vielleicht denselben in solchem Maaße und in solcher Allgemeinheit nicht theilten, participirten doch, wie an den ungerechten Verfügungen, so an den geheimen Machinationen wider die Klöster.

So versuchte man es, Ordensgeistliche, bey denen man störrigen Sinn und Befreyungsgelüst von übernommener Verpflichtung voraussetzen zu dürfen glaubte, anzuködern und zu dem Bestreben zu bereden, durch pflichtwidriges Betragen die Disciplin im Innern zu

ſtören, nach Auflöſung hinzuwirken, einen klöſterlichen Selbſtmord herbeizuführen. Wir könnten das Kloſter, wir könnten drey Individuen und ebenſo die drey hohen Perſonalitäten nennen, welche mit jenen in Unterredungen und in Briefwechſel traten, um ſie zum Austritt aus ihrem Kloſter zu bewegen, doch daß ſie alsdann ihren Giftſtoff innerhalb der Mauern zurücklaſſen ſollten. Der angelegte Plan ſcheiterte aber an dem feſten Benehmen des betreffenden Prälaten. Ein Conventuale, welcher der Carthauſe entſprang, fand, wie in Aargau jenes Subject von Wettingen, bey den erfreuten Landesvätern offene Arme und eine erkleckliche Penſion aus dem Gut ſeines Kloſters. An Ermunterungen an einen andern, ähnliches zu thun, und an Ablöhnung auf gleiche Weiſe fehlte es ebenfalls nicht. Auch hier ſtelle man ſowohl die prieſterliche Würdigkeit als den ſittlichen Werth ſolcher Geſellen, demjenigen anderer, die man als beſchränkte Köpfe, als finſtere Mönche, als in dieſe Zeit unpaſſende Menſchen ausſchreit, ſtelle prieſterliche Würdigkeit und ſittlichen Werth von jenen, denjenigen ſolcher entgegen, die ihrem Gelübde, ihren Verpflichtungen, ihrem Stande in allen Beziehungen getreu ſind, und frage: bey welchen jene zu finden, welcher Art insgemein diejenigen ſeyen, die ſo beſonderer Vorliebe, ſo hoher Gunſt der vorwärtsgeſchrittenen Machthaber ſich erfreuen? Hienach entſcheide man zwiſchen beiden; aus der Würdigung der Begünſtigten bilde man ſich das Urtheil über das Weſen und die Abſichten der Gönner. Jener erwähnte Carthäuſer führte ein ſolches Leben, daß ſeine Gönner am Ende genöthigt waren, ihm abermals eine Zelle, doch in einer ganz andern Stiftung anzuweiſen, und die Freude über ſeine freiſinnige Emancipation von veralterten Vorurtheilen nur kurz dauerte. Dem andern, durch ſeine Selbſtſäculariſation zwar ohnedem mit dem Kirchenbann beladen, fiel es nicht ſchwer, durch den Kirchenvater Kuenzer zu Conſtanz deſſen auf eigene Fauſt entledigt zu werden; aber ſein entfeſſelter Geiſt ſoll den Körper in den Spital ſeiner Vaterſtadt geführt haben. Auch in dieſem Lebensverhältniſſe bewährt es ſich, daß Preis, Ruhm und Gunſt der Radicalen nur von denjenigen erworben werden können, welche über die Obliegenheiten deſſelben leichtfertig oder frevelhaft hinwegzuſchreiten wiſſen; daß hingegen abſchätziges Urtheil auf treues und redliches Feſthalten daran zu ſchlieſſen vollkommen berechtigt.

Daß die katholiſche Bevölkerung des Thurgaus in Zerſtörung der Klöſter einen Fortſchritt erblicken würde, wird je länger deſto weniger wahrſcheinlich. Auch die reformirte Bevölkerung theilt die An- und Abſichten der Kloſterſtürmer lange nicht in ihrer Geſammtheit. Es iſt dort ein Ausdruck vom „Unters-Eis-werfen“ in Gebrauch, wer die practiſche Anwendung dieſes Ausdruckes am beſten verſtehe, dem Leſer nicht unbekannt. Das angekündigte Novizengeſetz wird den Baron-

terstand radicaler und machtgebieterischer Lüsternheit bald genug aufdecken. Soll, wie etwa verlautet, der Fortschritt in der Oekonomie zum Maaßstab dieser eingeräumten Befugniß werden; so ist nicht zu übersehen, daß es für diejenigen, welche Gut, Verwaltung, Controlle, Belege und ausser diesem noch alle andern Mittel in Händen haben, ein leichtes ist, diesen Maaßstab zu verkleinern oder zu vergrössern, je nachdem es die Absichten erheischen.

Vielleicht stützen sich die Klosterstürmer auf die Hoffnung, unter denjenigen, welche ihnen bisanhin entgegengestanden haben, Transactionsmänner am Ende auch noch zu finden. Sie dürften sich täuschen; denn wir halten diese für zu redlich und ehrenwerth, als daß sie zu solchen Mitteln Hand bieten könnten, bey denen sie nichts gewinnen, wohl aber die bisher eingenommene achtungswerthe Stellung einbüssen würden. Denn wo solche Grundsätze, wie sie dem Radicalismus eigen sind, den Menschen unterjocht haben, da mag es ihm nicht darauf ankommen, ob er stückweise verschlinge, was er nicht auf einmal in seinen Rachen bringen kann. Sollte gar eine Hoffnung auf allfälliges Theilen der Beute genährt werden, so können wir hierüber nur urtheilen, daß in derselben der Radicalismus wieder in seiner scheußlichen Nacktheit sich zur Schau stelle, wenn er den Wahn hegt, Ehrenmänner durch schnöden Sündensold von der Bahn des Rechts und der Gewissenhaftigkeit auf die seinige hinüberzulocken. Denn da einzig, wo ein Kloster von selbst aufhört, oder durch die allein befugte (geistliche) Behörde aufgelöst wird, kann die Behauptung von katholischem Gut mit Recht und mit Ehre verfochten werden, ja muß dieselbe verfochten werden; wer aber einer widerrechtlichen Aufhebung das Wort reden, oder nur den Widerstand gegen solche aufgeben könnte, um hiedurch katholisches Gut zu gewinnen, handelt nicht besser als andere, in katholische Taufbücher Eingetragene und vielleicht noch schlechter als diejenigen, deren Namen einst von einem reformirten Pfarrer aufgeschrieben wurden. Am Ende könnten diese ihre reine Anhänglichkeit an die katholische Kirche unbedenklich auch damit noch zu bewähren vorgeben, wenn sie dem Vorschlag eines reformirten Kirchenlichtes beiträten: „bald möglichst alle Klosterbewohner zu Beförderung der kathol. Religion in die verschiedenen Welttheile einschiffen zu lassen.“

Tessin.

Theils durch die Sprache, mehr noch durch den mächtigen Gebirgszug, welcher zwischen Italien und der Schweiz gelagert ist, von dieser geographisch getrennt, ist der Canton Tessin mit derselben historisch und politisch verbunden, kann aber noch immer nicht im wahren

Sinn des Wortes mit derselben verschmolzen genannt werden. Den Grundsatz, daß in dem Umfange der Eidgenossenschaft keine Unterthanen mehr seyn sollten, und der Thatsache zufolge, daß diese Thäler auf der Südseite des Hochgebirges mit derselben vereinigt blieben, mußten sie republicanische Institutionen erhalten, gleich den andern Cantonen. Aber in dem Verhältniß, in welchem jene Thäler drei Jahrhunderte durch zu der alten Eidgenossenschaft gestanden und in den Eigenthümlichkeiten, welche sich seit der Trennung von der Herrschaft der Sforza's darin erhalten, ist die Ursache zu suchen, daß die neuen Institutionen dort mehr als gegebene, denn aus dem Lebensgange des Volkes erwachsene erscheinen, und sie daher in dieses weniger sich eingefügt hatten, als es in den übrigen Cantonen der Fall war. Man findet in den neuern Geschichtsbüchern über die gemeinsame Beherrschung der verschiedenen Landvogteyen, die jetzt den Canton Tessin bilden, mehr leere Declamationen als gründliche Untersuchungen und wahrheitsgemäße Darstellungen. Unsere Aufgabe aber kann es nicht seyn, dergleichen zu versuchen, sondern wir müssen uns auf die Andeutung beschränken, daß bey leichter Erregbarkeit des Volkes, bey geringer Bildung desselben, Partheyen nirgends leichter sich gestalteten, nirgends schneller die Menge für sich gewannen, dadurch — meist mit Ausschliessung der andern — die Gewalt an sich brachten, als im Tessin.

Hatte früher der Liberalismus dort die Oberhand, so gelang es später denjenigen, welche als Aristokraten bezeichnet wurden, und denen man hinsichtlich ihrer politischen Principien den Namen Conservative beilegen darf, über jenen sich hinaufzuschwingen und mit entschiedenem Uebergewicht die Angelegenheiten des Landes zu lenken. Daß bey einem solchen Stand der Sachen Unruhestifter, die ihr Gewerbe in andern italienischen Staaten verlassen mußten, in Tessin bisweilen sichere Schlupfwinkel und bequeme Werkstätten fanden, darf nicht befremden. So kam aus Mailand der Carbonaro Jacob Ciani hinüber und stiftete alsbald eine revolutionäre Verbrüderung. Gleichgesinnte lohnten sein Wirken durch das Tessinische Bürgerrecht, in dessen Folge er, wie in einigen deutschen Cantonen deutsche Volksbeweger, selbst in den grossen Rath gewählt wurde. Die hervorgerufene Verbrüderung mag nach seiner Flucht nach Graubünden, weil jene Regierung ihn in dem Canton ferner nicht dulden wollte, ihre Thätigkeit so wenig eingestellt, als Ciani es unterlassen haben revolutionäre Pamphlete und Schmähschriften gegen Religion, Kirche und Geistlichkeit in sein Geburtsland zu schleudern; so daß die Regierungen, die Bischöfe von Mailand und Como und der apostolische Nuntius zu Klagen genöthigt waren. Dieser Ciani schlich sich im October 1839 wieder in das Land, und ein am 27. zu Ascona bey

ſeinen Vertrauten veranſtaltetes Schützenfeſt ſollte Veranlaſſung zu einer blutigen Revolution werden. Allein die Regierung, hievon benachrichtigt, traf Sicherheitsmaaßregeln und beſchloß nachher am 22. Nov. ihn, ſo wie ſeinen Bruder, aus dem groſſen Rath auszuſtoſſen, und die ihm ertheilte Bürgerrechtsbewilligung zurückzuziehen. Jener Plan vom 27. Oct. war jedoch nur für jenen Tag vereitelt, nicht aufgegeben worden. Da, wo der Feind im Finſtern ſchleicht und gleich dem Maulwurf wühlt, reichen Vorſichtsmaaßregeln nicht immer aus.

Die Schlußnahmen gegen Ciani machten die Radicalen wüthend. Sie verſchrien dieſelben vor dem Volk, inſultirten diejenigen Regierungsglieder, die der Gegenparthey angehörten, veranſtalteten Verſammlungen, durch welche Zurückrufung verbannter Bürger, Preßfreiheit, das Recht zu Vereinigungen ungeſtüm verlangt wurde. Das Wort führte bald zur That. Man waffnete ſich, errichtete Freiheitsbäume und gewann das Zeughaus zu Bellenz, deſſen Wache es nicht zu vertheidigen wagte. Ein gewiſſer Oberſt Luvini, der durch das Standrecht, welches er im Juli 1841 über den Advocaten Neſſi halten und alsbald vollziehen ließ, den Namen des teſſiniſchen Espartero ſich erworben, ſtellte ſich an die Spitze, zog gegen Locarno, dem damaligen Regierungsſitz, und erklärte einer Abordnung des dortigen Gemeinderaths: er laſſe ſich in keine Unterhandlung ein; er verlange, daß die Regierung ihm ſich unterwerfe; das Volk möge das Uebrige thun. Sogleich wurde aus Radicalen eine proviſoriſche Regierung zuſammengeſetzt, das Volk mußte die Wahl eines neuen groſſen Raths verlangen. Schon am 19. Dec. kam derſelbe zuſammen und wählte jenen Luvini zu ſeinem Präſidenten, auch jener Ciani ſaß wieder darin, welcher eilends aus Graubünden zurückberufen ward, um die Früchte ſeiner Ausſaat zu ärnten. Denn es hieß allgemein: er, als ein ſehr reicher Mann, habe das Geſindel, welches die Revolution durchgeſetzt, mit 48 kr. täglich auf den Kopf beſoldet, womit allerdings im Teſſin ſich mehr ausrichten läßt als in einem andern Canton.

Es iſt ſeltſam, daß die proviſoriſche Regierung eine Proclamation vom 9. Dec. mit den Worten ſchloß: „Achtung für die heilige katholiſche Religion und ihre Geiſtlichkeit, Achtung für Leben, Eigenthum und Meinung eines Jeden!“ Man ſollte glauben, dergleichen Dinge verſtünden ſich von ſelbſt. Es waren aber dieß nur Redensarten, die in der Regel von den Proclamationenſchreibern nach einer ſtereotypen Norm hingeſchrieben werden, ohne daß ſie ſelbſt etwas dabey ſich denken. Dergleichen landläufige Proclamationen ſind den Rechnungsexempeln in unbenannten Zahlen zu vergleichen, die Worte vertreten dabey die Stelle der Ziffern, aber jeder kann ſich darunter denken, was er gerade mag. Das Verfahren gegen die verſtoſſenen

Mitglieder der Regierung giebt den Beweis, wie ernſt es mit den beiden mittlern Sätzen gemeint geweſen ſeye. Daß auch der letzte ſo buchſtäblich nicht könne gehalten werden, zeigte die Regierung im Jahr 1840, hierin vielleicht weniger von der Ueberzeugung geleitet, vor allem das erſte Verſprochene zur Wahrheit machen, als von der Nothwendigkeit, für ihre eigenen Perſonen ſorgen zu müſſen. — Der Pfarrer eines Dorfes des Cantons Zürich brachte bey einem Sängerfeſt einen Trinkſpruch aus, welcher von Strauſſiſcher Geſinnung dergeſtalt geſchwängert war, daß der Züricher Kirchenrath nicht zuſehen zu dürfen glaubte, ſondern den Menſchen als Pfarrer ſuspendirte. Dieſer Trinkſpruch wurde nun von den Radicalen des Teſſins, die mit denjenigen von Zürich längſt ſchon in enger Verbindung ſtanden, ins Italieniſche überſetzt, mit Anmerkungen begleitet und erweitert unter das Volk verbreitet. Dieſes aber nahm die Sache anders. Es erblickte in den Radicalen Feinde der Religion und trug dieſe Meinung, weil ihre Perſonalitäten jenen angehörten, auf die Regierung über. Dieſe wußte allzugut, was es heiſſe, bey einem Volk, wie dasjenige von Teſſin, für irreligiös zu gelten, wie dadurch ihr ferneres Anſehen in Frage geſtellt werde. Daher ſie die Schrift auffangen und zugleich durch eine Proclamation beruhigen ließ.

Auf dem höchſten Punct des 6650 Fuß über dem Meer *gelegenen* Bergübergang des St. Gotthards, einſt beſchwerlicher und gefährlicher als jetzt, da eine bequeme Heerſtraſſe angelegt worden, hatte wahrſcheinlich, wie an mehrern ſolcher Puncte, der chriſtlich-milde Sinn des Mittelalters eine Herberge für arme oder ermattete Reiſende angelegt, mit Einkünften ausgeſtattet, darauf Geiſtlichen, als natürlichen Pflegern der Hülfsbedürftigen, dieſelbe übergeben. Die Anſtalt kam in der Folge in Verfall. Der heil. Carl Borromäus durchſchaute die Nothwendigkeit der Herſtellung, und wie er in Hülfeleiſtung jeder Art unermüdlich war, faßte er den Entſchluß ihrer Erneuerung. Der Tod hinderte ihn; ſein Neffe und Nachfolger, Cardinal Friedrich führte des groſſen Oheims Vorhaben aus, ließ ein Haus mit einer Capelle bauen und ſandte zu Aufnahme und Verpflegung der Reiſenden einige Humiliaten auf den St. Gotthardsberg. Allein dieſe blieben nicht lange und die unwirthliche Bergeshöhe bot wieder keine Zufluchtsſtätte dar, bis der Erzbiſchof Visconti im Jahr 1683 den das Capuciner-Hoſpiz gründete, deſſen Bewohnern es oblag, jeden Reiſenden 24 Stunden zu beherbergen, ohne Vergeltung von ihm fordern zu dürfen. Die Zerſtörung dieſes, der ſchönſten Wohlthätigkeit gewidmeten Hauſes, deſſen Trümmer jetzt noch zu ſehen ſind, bildet ebenfalls eine der Trophäen der ſiegreichen Revolutionsheere Frankreichs. Lange mußte ſich der arme Reiſende mit einer höchſt dürftigen Unterkunftsſtätte begnügen, bis ſpäter ein geräumiges Wirthshaus, zu-

gleich für Waaren ein Lagerhaus errichtet wurde. Damit war zwar für den Verkehr und für die Wohlhabendern, nicht aber für die Armuth geſorgt; an einer Stelle, an der die Schauer und die Gefahren der Natur den Wanderer unerwartet überraſchen und ſeine Schritte hemmen können, war der arme Reiſende entweder der Hülfloſigkeit oder den Forderungen eines die Noth leicht ausbeutenden Wirthes überlaſſen. Das Bedürfniß, ein Hoſpiz in der frühern Art und nach ſeiner frühern Beſtimmung herzuſtellen, leuchtete ſeit langem ein; aber über der unentſchiedenen Frage, wem dieſes obliege, dem Canton oder der Gemeinde Airolo, welcher von der älteſten, dort beſtandenen Anſtalt einige Weiden unter Verpflichtungen zugefallen, verzögerte ſich die Ausführung. Endlich wurden im Jahr 1837 Hoſpiz und Capelle wieder gebaut, und in der ehevorigen Weiſe den Capucinern übergeben, wofür die Cantonsregierungen der Schweiz die jährliche Einſammlung milder Gaben geſtatteten. Drey Jahre lagen die guten Väter ihrer menſchenfreundlichen und in ſo rauher, unwirthlicher Gegend ſchweren Verpflichtung ob; da wurden ſie am Ende des Jahres 1841 durch die freiſinnige Regierung von Teſſin plötzlich vertrieben. Bis auf den heutigen Tag hat dieſelbe für ihre gewaltſame, jeden Begriff von Humanität höhnende That noch keinen Grund angegeben, gegen den Unwillen, den ſie bey allen erregt, welche dieſen Ausdruck nicht bloß für ein Wort, ſondern für eine Thatſache anſehen, ſich nicht gerechtfertigt. Man glaubt, die Väter hätten es gegen den von der Tagſatzung heimkehrenden allmächtigen und gebieteriſchen Luvini an der erwarteten Unterwürfigkeitsbezeugung ermangeln laſſen, daher die Folgen ſeines gereizten Hochmuthes und Zornes tragen müſſen.

Um die gleiche Zeit kehrte der Guardian der Zoccolanti zu Bellenz ſammt zwey Begleitern von einer Reiſe zurück, die ſie in die deutſche Schweiz gemacht hatten. Es war ſpäter Abend bey ihrem Eintreffen und ſie hatten ſich eben zum Nachteſſen geſetzt, als dreiſſig Bewaffnete auf Regierungsbefehl vor das Kloſter rückten, in daſſelbe hineindrangen, die Heimgekehrten vom Nachteſſen wegriſſen und vor ein Verhör ſchleppten. Hier wurden ſie nicht bloß über die Ausdehnung und den Zweck ihrer kleinen Reiſe, ſondern wo ſie eingekehrt, wo ſie jedesmal übernachtet, mit wem ſie geſprochen, was ſie über die jetzige Regierung von Teſſin gehört hätten, befragt. Das Verhör dauerte bey anderthalb Stunden; doch wurden ſie von demſelben wieder entlaſſen.

In Locarno beſtand ein Franziscaner-Kloſter. Keiner der Conventualen war bey der mißlungenen Revolution im Sommer 1841 betheiligt, gegentheils hatten ſie der Regierung ſtets zuvorkommend ſich erwieſen, ſo daß ſie bey einer abgehaltenen Muſterung ihr Kloſter ſelbſt zu einer Caſerne einräumten. Wie aber der Radicalismus, wenn

er durch eine gelungene Revolution die Gewalt an ſich geriſſen hat, dieſe zuerſt gegen die Kirche und ihre Inſtitutionen wendet, ſo wollte derſelbe auch dieſes Franciscaner-Kloſter nicht mehr dulden; warum, weiß Niemand, vielleicht deßwegen, weil es einiges Vermögen beſitzt, was lange nicht bey allen Mannsklöſtern des Cantons Teſſin der Fall iſt. Es wurde alſo deſſen Aufhebung beſchloſſen. In Hoffnung, den harten Schlag abwehren zu können, machte der Guardian der Gemeinde den Antrag, Schule halten zu wollen. Dieß fand ſolchen Beifall, daß eine Verſammlung den Beſchluß faßte, die Regierung um Erhaltung des Kloſters zu bitten. Der Gemeinderath, größtentheils aus Radicalen beſtehend, theilte den Wunſch ſeiner Mitbürger nicht. Da ließ der Guardian ſeinen Antrag und die Petition drucken, um allem falſchen Gerede wider ſeinen Convent zu ſteuern. Das erbitterte die radicale Parthey ſo, daß der Staatsrath Franscini, ſchon längſt als Haupt derſelben bekannt, den Antrag ſtellte, den Guardian deßwegen binnen 24 Stunden aus dem Canton zu verweiſen. Nur mit Noth konnte der geachtete und würdige Prieſter dem ebenſo höchſt freiſinnigen als ungerechten Beſchluß entgehen. Doch wurde in der Sitzung des groſſen Raths vom 23. Juni 1842 dem Begehren der Bürgerſchaft von Locarno (von welcher *jetzt* der Gemeinderath nicht mehr gut fand, ſich zu trennen) um *Herſtellung* des Kloſters entſprochen.

Wenn hinter der ſchon früher angeordneten und nun durchgeführten Inventariſation aller Klöſter, nicht, wie nach andern Vorgängen eben nur zu leicht befürchtet werden darf, eigenmächtige Entwürfe lauern, ſo dürfte Niemand hierin eine gegen die Kirche geradezu feindſelige Geſinnung erblicken; aber die Erfahrung lehrt allzu klar, daß dieß gewöhnlich ein erſter, unverfänglich ſcheinender Schritt ſeye. Deßwegen wohl erhoben der apoſtoliſche Nuntius und der Biſchof von Como im allgemeinen, die Regierung von Schwyz insbeſondere wegen der Einſiedeln zugehörenden Propſtey in Bellenz, dann die Regierung von Sardinien wegen eines andern in dieſer Stadt befindlichen Kloſters Einſprache gegen dieſe Maaßregel, was aber von deren Durchführung nicht abhielt. Es ergab ſich daraus ein Geſammtbeſitz aller Klöſter von 5,208,805 Lire, deſſen gröſſere Hälfte auf die Frauenklöſter fällt. Ob jede Beſorgniß künftiger widerrechtlicher und bundeswidriger Verfügungen grundlos ſeye, mag entnommen werden aus der teſſiniſchen Inſtruction an die Tagſatzung, welche dem aargauiſchen Verfahren das Wort redete, und aus der am 23. Juni erfolgten Verwerfung des Antrages, die Güter und Selbſtverwaltung der religiöſen Inſtitute durch die Verfaſſung zu gewährleiſten. Ein früherer Antrag: alle fremden Ordensgeiſtliche ſofort aus dem Canton zu verjagen, hatte auch wenig Widerſpruch gefunden, wurde aber dahin ermä-

ſigt: es ſolle dem Ermeſſen des Staatsraths anheimgeſtellt bleiben, denjenigen, welche nachträglich um Erlaubniß der Aufnahme in dieſelben einkommen würden, ſolche zu gewähren oder zu verſagen.

Wallis.

Wie die revolutionären Beſtrebungen, aus den entfeſſelten Leidenſchaften der Menſchen hervorgehend, dieſe wieder ſich dienſtbar zu machen ſuchen, ein Anſtürmen gegen ſo vieles, was in geregelter Ordnung zu lenken, zu verſittlichen zur Aufgabe und zum Zwecke des Wirkens zu machen ſich bemüht, ein Losſagen von freundlichen und wohlthätigen Banden zur Folge haben; wie jene Beſtrebungen nicht die edlern und einigenden, ſondern die ſchlimmern und zertrennenden Kräfte in Anſpruch nehmen, und dieſen zum Heraustreten, Erſtarken und Bewußtwerden verhelfen, das zeigt ſich am klarſten aus den Nachrichten, welche wir über Verſuche, Vereitlungen und Gelingen revolutionärer Unternehmungen in Wallis haben. Obwohl dieſe Nachrichten weder ſo umfaſſend ſind, wie diejenigen aus andern Cantonen, noch jene Beſtrebungen alsbald ſo weit gehen konnten, wie in dieſen, ſo gewähren doch beide, zumal da letztere auf dieſem Boden verſucht wurden, einen hellern Blick in die Perſonalitäten, von welchen ſolches ausgieng, in die Mittel, die zur Hand genommen, in die Abſichten, die gehegt wurden, als das Mannigfaltigere und Umfaſſendere, was aus manchen andern Theilen der Schweiz zur allgemeinen Kenntniß gelangt iſt.

Das Wallis ſcheidet ſich in zwey Theile, in das obere und in das untere Wallis. Die Bewohner von jenem ſind ein Bergvolk, in viele, zum Theil hoch gelegene, wenig zugängliche und noch weniger beſuchte Thäler zerſtreut; deutſchen Urſprungs, katholiſch — wie das ganze Land, — fromm, einfach, kräftig, mit der Auſſenwelt wenig in Berührung; ſo daß ſich in einem ſolchen abgeſchiedenen Winkel ein Dorf befand, in welchem man noch zu Ende des Jahres 1795 von der Hinrichtung Ludwigs XVI. nichts wußte; ein anderes, wo ſelbſt noch zu Ende des abgewichenen Jahrhunderts keine Schenke gefunden ward; mehrere, in denen der Gebrauch herrſcht, Gefundenes an das Kreuz des Kirchhofs zu hängen, und es vierzehn Tage daran hängen zu laſſen, von wo der Eigenthümer zu jeder Stunde es abnehmen kann. Der Muth, mit dem dieſe Bergbewohner nach Ausbruch der Revolution in der Schweiz die Franzoſen bekämpften, die Beharrlichkeit, in der ſie der Vereinigung mit Frankreich ſich widerſetzten, die Leiden, die ſie hierob erduldeten, die Wüthereyen, welche

General Tarreau bey dieſer Gelegenheit ſich erlaubte, dieß alles iſt bloß weniger bekannt, ſteht aber Aehnlichem, was in dem Canton Unterwalden nicht viel früher geſchehen iſt, in keiner Weiſe nach, übertrifft es in mancher Beziehung noch, weil es länger dauerte.

Der Thalgrund der Rhone, das Unterwallis, wurde von den Oberwalliſern über die Herzoge von Savoyen erobert. Seine Bewohner ſind franzöſiſchen Urſprungs, in Sitte und Art von denjenigen des Oberwallis weſentlich verſchieden. Dort herrſcht mehr Berührung mit andern, mehr Verkehr; in Sprache und Abkunft den Waatländern verwandt, ſind die Unterwalliſer an die Gewohnheiten der Vorzeit weniger gekettet, für neue Ideen und Beſtrebungen leichter zugänglich, wie ihre Landſchaft für den Fremdling es iſt. Schon vor siebenzig Jahren ſagte Fäſi: „was den moraliſchen Charakter der Einwohner betrifft, ſo ſind die Oberwalliſer von den Unterwalliſern etwas verſchieden. Berühmte und glaubwürdige Reiſende rühmen der erſtern vorzügliche Freigebigkeit, Gaſtfreiheit, uneigennützige Gefälligkeit, Ehrlichkeit, Menſchenliebe. — Die Unterwalliſer ſind zwar auch ehrliche Leute, aber die Großmuth iſt ihnen nicht ſo natürlich wie jenen. Wer auf dem Wege aus oder nach Italien bey dieſen die Einkehr nimmt, muß theuer genug die Zeche bezahlen.“ — In unſern Zeiten ſagt Blank in ſeinem geographiſchen Lehrbuch: „zwey *verſchiedene* Völker bewohnen dieſes Land; im obern Theil ſind die Einwohner deutſcher Abkunft, kräftig und bieder; im untern wohnt ein Gemiſch italieniſcher, galliſcher und burgundiſcher Völker, welche ſich durch Trägheit, Unwiſſenheit und Schmutz auszeichnen.“ — Sie waren es, welche auch im Jahre 1798 die Franzoſen in das Land gelockt hatten. Hier fanden jetzt wieder die Revolutionskünſtler den Boden, auf welchem ſie ihren Heerd aufſchlagen konnten. Aber man muß es feſthalten, weil es hier in abgegränzterm Umriß erſcheint, als in allen andern Cantonen: es waren Fremdlinge, die die Revolution zur Zeit, in welcher ihr Bemühen vereitelt ward, wie ſpäter, da daſſelbe einigermaaßen gelang, anſtifteten, und nach Gehülfen unter den Einheimiſchen ſich umſahen, welche freilich hier leichter zu finden waren, als im Oberwallis, von wo kräftiges Entgegenwirken gegen dergleichen von je Zeit ausgieng. Die Schweinhändler eines benachbarten Cantons, welche ſich daher zu Anfang des Jahres 1831 den Zehnten Sitz zum Punct erſahen, von dem aus ſie eine Revolution bewirken wollten, erfuhren bald, daß ſie eine üble Wahl getroffen hätten. Ihre Flucht, zu der ſie genöthigt wurden, führte ſie hinab in die Gegend von Martinach und Entremont, wo Unterſchriften zu einer Verfaſſungs-Aenderung leichter zuſammen zutreiben waren, und Einzelne, von Einnach Aemtern oder durch Aerger über geſcheiterte Entwürfe eher als gejagt wurden, als unter den einfachen Hirten des obern Landestheils.

Im Mai darauf hielt der Landrath ruhig seine Sitzungen. Jene zusammengetriebenen Bittschriften wurden ihm vorgelegt. Die Oberwalliser, zufrieden mit den Formen, unter welchen ihre Vorväter Jahrhunderte durch ruhig gelebt, verlangten keine Neuerungen. Doch wollte man auch die Bittsteller nicht ganz abweisen, und ordnete eine, alle sechs Jahre wiederkehrende Erneuerung der Gemeindevorsteher. Aber Gewährung eines Begehrens gegen den, zumal erst keimenden Radicalismus, ist gefährlicher als Abschlag; dieser kann zum Entscheid führen, jenes reizt nur die Lüsternheit, die nie sich befriedigt zeigt, so lange noch etwas zu begehren übrig ist. Darum waren mit dem Zugestandenen die Beweger nicht zufrieden, errichteten zu Martinach, dem Liestal des Wallis, einen Freiheitsbaum, den sie durch Bewaffnete bewachen liessen, und einer Commission des Staatsraths antworteten: „sie würden sich in keine Unterhandlungen einlassen, sondern mit Gewalt ihre Forderungen durchsetzen.“ Anfangs folgten einige Ortschaften diesem Beispiel; aber St. Moriz war die erste, in welcher die grössere Zahl der Bürger am 29. Mai das Niederwerfen des Freiheitsbaumes, und, damit doch Jemand seiner sich freue, ihn den Vätern Capucinern als Brennholz zuzuführen beschloß. Die Aufregung dauerte in Martinach zwar noch eine Zeitlang fort, und schien sogar einen unvermeidlichen Ausbruch zu drohen; aber die Regierung ließ sich weder einschüchtern, noch verlohr sie die Besinnung, noch ward sie feig gegen Pflicht und Würde, am allerwenigsten wollte sie durch Annahme eines angebotenen eidgenössischen Commissarius ihr Todesurtheil selbst fällen. Es gelang ihr, den Aufruhr zu unterdrücken; Martinach wurde militärisch besetzt, Bezahlung der Kosten ihm auferlegt, ein Gericht niedergesetzt zur Beurtheilung derjenigen, welche es auf Bürgerkrieg angelegt hatten. Umsonst waren jetzt die Aufrufe der neuen grossen (meist auswärtigen) Vaterlandsfreunde gegen „Tyranney, Pfaffenjoch; wie die Stunde der Freiheit geschlagen habe, das Beispiel von Italien, Polen und Belgien nicht verloren gehen dürfe.“

Die Lust war angeregt, an Versuchen, was früher mißlungen, später durchzusetzen, fehlte es nicht. Am 11. April 1833 zogen bey hundert Individuen aus dem Zehnten Monthey (ebenfalls des untern Wallis) nach Martinach, um mit den dortigen Einwohnern sich zu besprechen, wie man die Regierung bewegen könne, Gesandte nach Zürich zu schicken. (Es war dieß zur Zeit, in welcher eine Tagsatzung zu Schwyz einer in Zürich gegenüber sich bildete, die Regierung von Wallis aber noch im Zweifel stand, ob nicht auch sie *jener* sich anschliessen wolle.) Dem Zuge lag die Absicht zu Grund, eine Trennung des Landes zu erzielen, denn der Anführer desselben sagte zu Hrn. von Stockalper: „Seyen sie versichert, Wallis wird sich an die Tagsatzung

„von Zürich anschlieſſen müſſen; wenn auch die alten Zehnten „(Oberwallis) darwider ſich ſtemmen, man wird ſchon Mittel finden, „ſie zu zwingen.“ Aber die von Martinach waren nicht gleichen Sinnes mit denen von Monthey; ſie ſammelten ſich, mit Knitteln und Gabeln bewaffnet, vor dem Wirthshaus, in welchem jene ſich abgelagert, und jagten ſie fort, ſchickten hierauf eine ähnliche Deputation von Entremont nach Hauſe. Die radicalen Blätter der Schweiz warfen ſogleich die Schuld auf die Geiſtlichkeit, beſonders auf die Stiftsherren zu Martinach, wie ihr Prälat bey dem Anſuchen, die aufgeregte Volksmaſſe zu beſänftigen, richtig vorausgeſehen hatte, indem er demjenigen, der ihn hiezu aufforderte, erwiederte: „Wohlan, ich will es thun, dann wird man wieder, wie früher, behaupten, ich ſey es geweſen, der das Volk aufgereizt habe.“

Wie klug auch der Staatsrath in dem damaligen kritiſchen Zeitpunct der Eidgenoſſenſchaft weder ſeine Ueberzeugung zum Opfer bringen, noch durch einen Schritt, der immerhin zweifache Auslegung zugelaſſen hätte, etwas thun wollte, was Reibung im Innern hätte hervorbringen können, die ſogenanten Patrioten ruhten doch nicht. Sie blickten nach Beiſtand von Bern und aus der Waat, und ſuchten inzwiſchen durch Blätter, Flugſchriften und Lieder auf die allgemeine Stimmung einzuwirken. Dieſe giengen darauf aus, das Heiligſte zu beſchimpfen, die Geiſtlichkeit zu verläumden, ungereimte Gerüchte zu verbreiten, Zwietracht auszuſäen. Auswärtige Volksbeglücker waren hiezu am thätigſten; ſie ſuchten beliebt zu machen: man müſſe den Biſchof aus dem groſſen Rath ausſtoſſen, die Güter des Hoſpitiums auf dem St. Bernhardsberg einziehen, damit werde Wallis einer neuen Zeitrechnung des Glückes entgegengehen. Es war dieſes überhaupt die Zeit, in welcher in ſo vielen Cantonen hier oft durch die Regenten, dort in geheim durch Umwälzungsluſtige der Auswurf aller Länder als Flüchtlinge an ſympathiſirende Herzen gedrückt wurde, ſo daß am Ende die fremden Mächte grauſam zwiſchen dieſes Bruderleben hineinfuhren. Dergleichen Individuen, meiſt arm an zeitlichen Gütern, aber überreich an Mitteln, die Völker zu beglücken, hatten ſich Unterwallis auserſehen und dort Vereine geſtiftet, die jetzt als lauſchende Schüler zu ihren Füſſen lagen, dann als rüſtige Apoſtel das Wort zum Werk zu machen ſich beſtrebten. — Aber jene beiden aus den innerſten Beſtrebungen des Radicalismus hervorgegangenen Puncte wollten nicht jedem einleuchten, wie ſehr andere in dem letztern ein genugſames Motiv zu einer Umwälzung finden mochten. Auch Weiber waren von der Revolutionswuth nicht frey; in den ſchauderhafteſten Aeuſſerungen über religiöſe Gegenſtände ſuchten ſie ihre Freiſinnigkeit zu bethätigen. Eine äuſſerte ſich unumwunden: „Wenn ich den Ariſtokraten kennte, der es wagt, in den

Zeitungen gegen uns zu schreiben, ein wirksames Gift sollte ihn uns bald vom Halse schaffen." Wo dergleichen Megären wirken, können die Männer leicht zu reissenden Wölfen werden.

Im April 1834 reichten die Abgeordneten von drey grossen Gemeinden des Unterwallis dem Staatsrath eine Bittschrift ein, für kräftige Maaßregeln zur Sicherstellung gegen Menschen, welche den Canton durchliefen, um Irreligion und Haß gegen die Geistlichen zu predigen, Zwietracht zu stiften und die Verfassung umzustürzen. So sehen wir hier wieder, wie überall, die Revolution und den Radicalismus, im Bunde mit der Gottlosigkeit, in seinem Grimm gegen die Geistlichkeit bloß deren Standes und Berufes wegen sich blähen. Mit Recht liesse sich die Forderung stellen: man möchte doch einen einzigen gründlichen Radicalen zeigen, welcher aufrichtig der katholischen Kirche ergeben, ihrer Geistlichkeit, zumal derjenigen, welche sie für würdig erklären darf und muß, nicht abgeneigt seye?

Die Vereine des Unterwallis waren eben so viele Propaganden und Brutstätten der Revolution, so daß der Landrath über Maaßregeln gegen dieselben sich berieth. Dieß geschah am 20. May, an welchem Tage derjenige von Monthey Anschläge entwarf, wie man hervorbrechen, wie man des Zeughauses von Sitten sich bemächtigen wolle. Ein Fremder, der schon mehrere Jahre den Canton bewohnte, wurde zur Theilnahme aufgefordert. Als er dieselbe ablehnte, weil diese Sachen ihn nichts angiengen, wurde ihm Verbannung angedroht, sobald die Parthey zur Herrschaft würde gelangt seyn. Auch dergleichen unbedeutend scheinende Züge verdienen aufbewahrt zu werden. Sie sind die Sourdinen für die Trompeten, welche die Siegesfanfare blasen sollten. Dann hätte die Parthey ihre Plane durchführen können, diese hätte alsbald in einer Proclamation geschallt, worin Worte von Volkserwachen, von laut gewordenem Volkswillen, von ächter Freiheit, von Beseitigung aristokratischer Formen von Meinungsfreiheit und allgemeiner Gerechtigkeit die Grundaccorde gebildet hätten.— In den gleichen Tagen war Martinach in Bewegung und wollte seine Gemeindswahlen nicht vornehmen. Die als aristokratisch verschrieenen Deputirten von Oberwallis vertraten die Rechtsgründe der dortigen Bürger, indeß die Freisinnigen von Unterwallis sogleich von einer letzten Aufforderung sprachen und bewaffnete Macht forderten, in Hoffnung, hiemit allgemeine Verwirrung, in dieser Erreichung ihrer Plane herbeizuführen. Bey solcher Unheil drohenden Spannung trat derjenige auf, welcher als Bote des Friedens denselben, wie in dem Herzen, so in den äussern Verhältnissen der Menschen zu begründen für seine schönste Aufgabe zu jeder Zeit halten muß; — der Bischof sandte zwey Priester zu den trotzigen Einwohnern und ließ sie zum Frieden, zur Unterwerfung gemahnen. Kaum die Priester ihres Auftrages sich entledigt

hatten, so schallte es von allen Seiten: „Friede und Unterwerfung in Namen und zu Ehren des Bischofs!“ Die Patrioten knirschten; durch Aufstellung neuer Formularien hofften sie den zurückkehrenden Frieden doch noch verscheuchen zu können. Welch ein schweres Stück Arbeit der Radicalismus vor sich habe, um unter einem Volk gehörige Wurzeln zu fassen, welches noch in dergleichen Angelegenheiten und in solcher Weise auf die Stimme seines Bischofs hört, das mag er selbst am besten durchschauen.

Ob die furchtbare Heimsuchung am Ende Augusts 1834 durch beispiellose Regengüsse, Ueberschwemmungen, Verheerung ganzer Thäler und mancher Ortschaften das Revolutionsfieber etwas abgekühlt habe, ob ohne dieß die von demselben Befallenen dessen für einige Zeit ruhiger geworden wären, wissen wir nicht. Ließ es indeß für eine Weile nach, so war der Körper doch nicht geheilt, waren die Factoren des Fiebers nicht gewichen. Das Kopfzahlsystem spukte noch immer in den Gedanken der Wortführer des Unterwallis und eine Verfassungs-Revision, am Ende des Jahres 1838 abermals in Antrag gebracht, sollte von diesem als Grundlage ausgehen. Allfällige Zweifel, welche an ruhige Berathung sich hätten knüpfen können, sollten durch ein stürmisches Aufgebot verscheucht werden; an tausend Mann des Unterwallis waffneten sich, um dem Landrath zu dictiren, was er zu beschliessen habe. Da sie auch die Hauptstadt Sitten auf ihre Seite hinüberzuziehen wußten, blieb dem Landrath nichts anderes übrig, als die Wahl eines Verfassungsrathes nach jenem System zuzugeben. Die Revolution hielt ihren offenen und pomphaften Einzug in das Land. Die Allgemeine Schweizerzeitung rieth den Wallisern, um Mühe und Kosten zu sparen, aus den 14 nagelneuen Verfassungen der Schweiz die passendste sich auszuwählen. „Aber sagt sie:

„Alle sind über den gleichen faulen Leisten geschlagen. Alle bringen die gleichen Wirkungen hervor: Ausschenkfreiheit, überhandnehmende Bettelrey, vermehrte Armuth, vermehrte Schulen, Verdopplung der Vergehen und Verbrechen, ein mächtiges Zuchthaus und zweimal mehr Landjäger, Beamtete und Abgaben; an diesen Symptomen läßt sich der Radicalismus, wenn er den ganzen Staatskörper durchdrungen hat, erkennen.“ (Wir fordern ihn auf, die Thatsachen zu läugnen, wenn er die Stirne dazu hat; es wäre nicht schwer ihn dagegen mit statistischen Uebersichten zu bedienen.)

Ein Verfassungsrath war leichter zu decretiren, als in die mit durcheinanderstürmenden Absichten und Forderungen etwelchen Einklang zu bringen. Der Landrath hatte bis dahin aus 28 Gliedern der sieben Zehnten von Oberwallis, aus 24 Gliedern der sechs Zehnten des Unterwallis bestanden, als 14ter Zehnten, also ebenfalls zu zwei Stimmen berechtigt, galt der Bischof, einst Herr mehrerer Bezirke

des Landes. Sobald der Verfassungsrath sein Geschäft beginnen wollte, zogen die Deputirten der obern Zehnten sich zurück, worauf diejenigen der untern es desto lustiger fortsetzen konnten, anbey, wie das seit neun Jahren allerwärts geschehen, dem Volk goldene Berge von allerley Befreyung, Erleichterung und Glückseligkeit versprachen, auch an der Zusicherung, daß man weder der Religion noch den Rechten der Geistlichkeit zu nahe treten wolle, es nicht fehlen liessen; wiewohl die meisten radicalen Blätter der Schweiz den Glauben unterstützten, die Geistlichkeit und deren Rechte wären eigentlich letztes Ziel der Revolution; auch ohne dieß Erfahrungen genug vor Augen lagen, die diese Besorgniß als eine wohlbegründete rechtfertigen konnten.

Der Bischof versammelte am 4. Jan. die höhere Geistlichkeit seines Sprengels, dessen Gränzen diejenigen des Cantons zugleich sind. Hier anerbot er, drey seiner Stimmen ihr zu überlassen, daß sie demnach fortan drey Glieder in den Landrath wählen möge. Hierauf gieng aus dieser Versammlung eine Kundmachung hervor, daß die Geistlichkeit, ohne über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Verfassungsänderung einzutreten, bey dem ohne ihr Verschulden heftig gewordenen Kampf der Partheyen das Geschäft eines Vermittlers auf sich nehmen wolle, zu welchem Zweck drey Geistliche jedes Landestheils zu dessen Mitgliedern des Verfassungsraths gesendet wurden, ohne eben eines befriedigenden Erfolges ihrer Sendung sich rühmen zu können. Zugleich brachte die Geistlichkeit des Unterwallis für eine neue Verfassung folgende Puncte in Antrag:

a. „Die Geistlichkeit soll dafür wachen, daß die römisch-katholische Religion einzig als die Religion des Landes erklärt werde, und daß nur sie einen öffentlichen Gottesdienst habe und daß ihrer Lehre und Ausübung durch das Gesetz Schutz zugesichert werde.

b. Die Geistlichkeit soll verlangen, daß die Verfassung 1. die Rechte und Immunitäten der Geistlichkeit, 2. die geistlichen Güter und Stiftungen, 3. die bestehenden religiösen Corporationen mit allen ihren Rechten, 4. die Rechte der Kirche über die Schulen gewährleiste.

c. Die Geistlichkeit soll im Landrath und bey allfälligen Verfassungsänderungen ebenfalls repräsentirt werden.

d. Indem die Geistlichkeit sich so wenig als die übrigen Landesbürger von den Rechten freyer Mitbürger ausgeschlossen glaubt, ist sie weit entfernt, Verbesserungen an der Verfassung hemmend entgegen zu treten, sondern vielmehr geneigt, Veränderungen, die das Gemeinwohl befördern können, bereitwillig aufzunehmen.“

Die Spaltung wurde immer gröſſer, unheilbarer. Die Oberwalliser wollten sich zu nichts verstehen; die Unterwalliser fuhren ihrer Seits

in dem begonnenen Werk fort, fertigten eine Verfassung, proclamirten unermeßliche Herrlichkeiten, ordneten über Annahme und Verwerfung ihrer Schöpfung Abstimmung an. Nun gedieh die Sache dahin, daß eidgenössische Commissarien als Gevattersleute des neugebohrnen Kindleins abgesendet werden mußten. Dieses war freilich noch zu jung, um von der alten katholischen Religion, von Rechten der Geistlichkeit, von Stiftungen ehevoriger Zeit viel gehört zu haben, über dergleichen würdig reden zu können. Gerade deßwegen wollten die Oberwalliser demselben ihre Thüren nicht öffnen; wobey die Gevatterleute, in warmer Obsorge um den Rangen, darauf hinwiesen, so dieß nicht gutwillig geschähe, so gebe es viele Schlosser in der Schweiz, die das Eröffnen meisterlich verstünden, dann gewöhnlich nebenbey in dem Hause aufzuräumen wüßten, damit das liebe Kindlein eine anständige und unbeengtere Herberge finde. Die Oberwalliser dagegen meinten, die Schlosser sollten es nur versuchen, sie wollten auch dabey seyn, wenn sie ihr nobles Handwerk bey ihnen treiben wollten.

Von Unterwallis wurde das Ding ins Werk gesetzt, von Oberwallis und dem immer noch bestehenden Staatsrath dasselbe beharrlich abgelehnt. Je länger die Vermittlungsversuche der eidgenössischen Commissarien dauerten, desto grösser wurde die Zahl *derjenigen*, welche kein Wohlgefallen an der neuen Verfassung bezeigten, so daß alles Betreiben der Radicalen: Lügen, Verbreitung vieler allarmirender Gerüchte, Drohungen, eher den entgegengesetzten Zweck hatte; der Unterschriften einer Protestation dagegen wurden (schon Mitte Märzens 1839) 11,000 gezählt, wogegen die Clubbisten mit allen ihren Künsten und Kniffen es nicht auf 9000 brachten, aber dennoch voranschritten, als hätten sie glänzend obgesiegt. Da sie einen Staatsrath wählten, so bestand jetzt eine doppelte Behörde dieses Namens, eine legitime und eine revolutionäre, wobey Oberwallis sich in Vertheidigungsstand setzte. Die eidgenössischen Commissarien sahen wohl, daß dem neuen Ding zu gedeihlichem Daseyn nicht leicht zu verhelfen seye, machten daher neue Vermittlungsvorschläge, aus welchen wir neben demjenigen abermaliger Wahl eines Verfassungsrathes, herausheben: Sicherstellung der vier Stimmen des Bischofs, Anerkennung der Rechte und des Eigenthums der Welt- und Ordensgeistlichkeit. Aber gerade dieß mißfiel den Radicalen, die eine Landsgemeinde von Unterwallis am 4. April 1839 zu Verwerfung derselben zu gängeln wußten. Haben sie hiedurch nicht wieder von dem letzten Ziel des Radicalismus für einen Augenblick die Hülle abgenommen, gezeigt, daß bloße Erweiterung bürgerlicher Freiheit und Befugniß ihnen nicht genüge? Warum trägt derselbe bey so lautem Schreyen von gleichen Rechten und allen den Nebensachen, die er vorgiebt, so einen zähen Wider-

willen gegen Anerkennung des kirchlichen Eigenthums, der kirchlichen Rechte in sich? Was er auch in seinen Proklamationen heuchle, sind nicht seine Thaten alle ein fortlaufender Commentar zu dem Wort: „Ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, zwischen deinem Saamen und des Weibes Saamen?“ Ist es nicht das unausgesetzte Ringeln der alten Schlange zum Fersenstich gegen den Kopfzertreter?

Thatsächlich war die Mehrzahl der Einwohner der Revolution abgeneigt, und diese Thatsache nöthigte die Tagsatzung behutsamer zu handeln, als wahrscheinlich in umgekehrtem Fall die Mehrzahl derselben würde gethan haben. Gemeinden des untern Wallis, welche mit dem obern Wallis gleiche Gesinnungen hegten, wurden von den revolutionären Gewalten durch militärischen Ueberfall und Brandschatzung belehrt, welchen freyen Willen sie haben müßten. Da es nicht wohl angieng, der revolutionären Minderheit aufzuhelfen, so mußte man sich darauf beschränken, sie wenigstens nicht zu unterdrücken. Hiezu bot sich kein anderer Ausweg dar, als Wallis die Weisung zukommen zu lassen, sich zu reconstituiren, wogegen aber Oberwallis in einer zu Siders versammelten Landsgemeinde, auf die Bundesurkunde gestützt, am 25. Juli protestirte. Ein Augenzeuge dieser Versammlung sagte: „Beklemmung und Ausharrung waren sichtbar im Auge aller; Beklemmung wegen dem Mißgeschick des Vaterlandes, dem der Ehrgeiz, die Religionsleere und die geldbedürftige Sinnenlust der Radicalen die lang genossene Ruhe und Zufriedenheit raubten; Ausbarrung bezeugte das feurige Auge, um das letzte Opfer der Freiheit zu weihen, und sie nicht zu überleben!“ — In ganz Oberwallis war man überzeugt, der Friede wäre eher zurückgekehrt, die Verwirrung nicht auf einen solchen Grad gestiegen, die Anmaßung und der Uebermuth der Radicalen nicht so gewachsen, wenn die Tagsatzung und ihre Repräsentanten dieselben nicht so entschieden begünstigt hätten.

Es kam ein neuer Verfaßungsentwurf zu Stande, wenig verschieden von dem frühern, worüber am 25. Aug. in den untern Zehnten abgestimmt wurde. Oberwallis enthielt sich dessen gänzlich, wollte lieber von Unterwallis sich trennen. Der Bischof, in Uebereinstimmung mit seinem Capitel, gab am 24. Aug. eine Protestation gegen diese Verfassung ein: „weil ihn dieselbe (zeitgemäß!) seiner vier Stimmen, die Geistlichkeit ebenfalls der wichtigsten Rechte beraube, für Religion, Cultus und die Rechte der Kirche keine Garantien aufstelle.“ „Wir geben, sagt er, diese Verwahrung, um den gerechten Vorwurf von Uns abzulehnen, den wir von Seite Gottes und der Menschen hätten befürchten müssen, wenn Wir in so wichtiger Angelegenheit Unsere Pflichten vernachläßigt und feige in die Verletzung

Unſerer Rechte eingewilligt hätten.“ — Der Annahme der Verfaſſung durch Unterwallis folgte die Wahl der Behörden, worauf der neue revolutionäre Staatsrath unter dem 9. Sept. eine giftige, nach Innhalt und Form beleidigende Antwort an den hochw. Biſchof auf ſeine erwähnte Proteſtation erließ, welche — was wohl zu bemerken — in Zürich gedruckt wurde, von den gewöhnlichen Anſchuldigungen und Phraſen der Revolutionäre ſtrotzte und den Beweis führte, in wie eine gute Schule dieſelben gegangen wären und welch' vielverſprechende Hoffnungen ſie weckten. Der Innhalt dieſes Schreibens iſt: „Die neue Verfaſſung beeinträchtigt weder die Religion, noch die Geiſtlichkeit, noch den Biſchof. Die Religion hat dem Biſchof nur zum Deckmantel dienen müſſen. Er hat geſtattet, daß von der Geiſtlichkeit die Kanzel zur Verführung und zur Aufreizung des Volkes mißbraucht werde. Politiſche Rechte ſind mit dem geiſtlichen Amt unvereinbar, dafür genieſt die Geiſtlichkeit die Immunität. Das Walliſervolk iſt ſouverän, kann daher feſtſetzen, was ihm beliebt. Nur um das gute Vernehmen mit der Geiſtlichkeit zu erhalten, bloß aus Gnaden, habe man dem Biſchof und der Geiſtlichkeit eine berathende Stimme im groſſen Rath gewährt. Patriotiſch wäre es daher geweſen, ſtatt unzuläſſige Proteſtationen zu erlaſſen, Geſchehenes gut zu heiſſen, der neuen Ordnung der Dinge ſich anzuſchlieſſen und mit gleicher Liebe alle Diöceſanen zu begütigen, ſtatt als Egoiſten mit aller Macht im Beſitz verhaßter Privilegien gegen alle Gerechtigkeit ſich erhalten zu wollen, wie der Biſchof mit ſeinem ganzen Einfluß gethan habe.“

Die factiſche Einſetzung einer Regierung änderte in dem Stand der Sachen ſo wenig als das Herumreiſen und das Hin- und Herreden eidgenöſſiſcher Commiſſarien. Oberwallis blieb feſt und anerbot wiewohl vergeblich, Unterſuchung der Abſtimmungs-Protokolle, woraus ſich die Verwerfung der Verfaſſung durch die Mehrheit in helles Licht ſetzen werde. Aber zu einer ſolchen Unterſuchung wollte man nie Hand bieten, während man es einſt in Baſelland ſo freudig gethan. Es ſcheint, man ſeye des Reſultates und damit der Nothwendigkeit, ein anderes Verfahren einhalten, gegen Unterwallis entſchiedener auftreten zu müſſen, zum voraus verſichert geweſen. — Wie wenig daher Oberwallis der Commiſſarien wegen ſich zu beglückwünſchen hatte, ſo wurden ſie doch dort freundlich aufgenommen, indem die Radicalen von Unterwallis kein Bedenken trugen, auf grobe und beleidigende Art gegen ſie ſich zu äuſſern, auch allein und ausſchlieſslich Recht zu haben vermeinten, Anerkennung ihrer Regierung zur Bedingniß machten, dafern verlangt werde, daß ſie Vorſchläge der Commiſſarien Gehör gäben.

Es hatte ſich aber über der Ausbildung dieſer Beſtrebungen und dieſer Zerwürfniſſe in Unterwallis aus der Hefe der Revolutionär

ein Verein, unter der Benennung: „die junge Schweiz," gebildet, welcher zu dem Aeuſſerſten unabläſſig drängte, ſo daß Entwürfe zu einem Ueberfall des obern Landes nicht mehr geheim gehalten, Freiſchaaren zu dieſem Zwecke organiſirt wurden. Spannung und Verwirrung ſtiegen fortwährend. Endlich kam es am Ende Märzens 1840 wegen unbedeutender Urſachen zu Thätlichkeiten. Beide Landestheile rüſteten, und die factiſche Regierung von Unterwallis ſprach in einer Proclamation von „Wahnſinnigen," von „Terrorismus," von „Zwang an wackern Bürgern zu Entſagung ihrer Ueberzeugungen," von „verübten Abſcheulichkeiten" und ähnlichem Effectreichen; zugleich ließ ſie alle ihre bewaffnete Mannſchaft gegen Oberwallis aufbrechen, welches, auf dergleichen nicht vorbereitet, ſchlecht gerüſtet war, indeß ſie ſelbſt Unterſtützung jeder Art aus der Waat erhielt. Zwar ſtrömte kampfbegeiſtert das Volk des obern Landes nach Siders, aber es fehlte dort an Munition, an Lebensmitteln, an einem vorbedachten Plan. Hungrig, von Kälte leidend, mißſtimmt ſtanden die Milizen, als ein Befehl des Vororts zu Niederlegung der Waffen kam. Die revolutionären Behörden des Unterwallis ſpotteten deſſelben, lieſſen ihre 6 — 8000 Bewaffnete zum fortgeſetzten Angriff gerüſtet; die legitimen Behörden des Oberwallis dagegen achteten des Befehls, und wollten, daß derſelbe alsbald in Vollziehung geſetzt werde. Das brachte das ohnedem ungehaltene Volk in Wuth, es wähnte Einverſtändniß ſeiner Regierung und ſeiner Anführer mit dem Feinde, mordete den 70jährigen Grafen Courten, ſah es auf andere ab, die ſich kaum noch retten konnten, löste ſich dann ohne Leitung und in Unſchlüſſigkeit auf, und lieferte die Geſchicke des Landes den Revolutionären in die Hände. — Als Beſinnung zurückkehrte, und das triumphirende Unterwallis den Oberwalliſern die beharrlich verweigerte Verfaſſung aufjochte, riefen ſie, leider zu ſpät: „der Vorort (damals das September-Zürich) iſt Schuld am Mord und Blut unſerer Behörden; der Vorort iſt Schuld an unſerm Untergang! Wir haben dem vorörtlichen Befehle gehorcht, und nun verläßt man uns zum Dank und giebt uns dem Unterwallis zur Beute!"

Indeß muß man geſtehen, daß einerſeits die Oberwalliſer dem Unvermeidlichen ſich fügten, und es dadurch zu mildern ſuchten, daß ſie Männer, die bisher ihres Vertrauens genoſſen, wieder in die neuen Behörden wählten; anderſeits diejenigen, welche von Unterwallis in dieſelben eintraten, ihnen den Sieg nicht, wie es vielleicht in andern Cantonen geſchehen wäre, läſtiger machten. So bildete ſich bald wieder ein leidliches Zuſammenleben; und wenn auch in manchen Köpfen des Unterwallis ein böſer Geiſt ſpuckt, der ſeitdem in verſchiedenen Unfugen und argen Freveln, auch darin ſich bewährt hat, daß im October 1841 die heimkehrenden Tagſatzungs-Geſandten für

ihr Festhalten an Bund, Eid und Recht auf grelle Weise beschimpft und verhöhnt wurden, so vermochte doch jener Geist nicht dergestalt der Behörden sich zu bemächtigen, um dieselben zu Feindseligkeiten gegen die Kirche anzutreiben.

Aber die Elemente, aus denen diese hervorgehen könnten, sind vorhanden, sie suchen ihre Wurzeln allmählig tiefer zu senken, zu erstarken. Die Verbrüderung, welche früher zum Zwecke der Unruhestiftung unter dem Namen „die junge Schweiz" durch Fremdlinge hervorgerufen worden, dauert fort und hat die Grundsätze der wildesten Religionsfeindseligkeit zu den ihrigen gemacht. Ihr Hauptsitz ist in Monthey. Obwohl ihre Glieder alle Formen und Zuthaten einer geheimen Gesellschaft angenommen haben, Symbole (z. B. einen Todtenkopf), besondere Namen, die nur den Eingeweihten bekannt sind, eigene Zeichen, woran sie sich erkennen, einen Eid bey der Aufnahme, daß man ihre Geheimnisse nicht verrathen wolle, geben sie doch selbst ihre Gesinnungen und Bestrebungen bald kund durch bittern Haß gegen die Geistlichkeit, namentlich gegen den Hochw. Bischof, durch cynische Spöttereyen gegen Gottesfurcht, Religion und religiöse Gebräuche. Später sollen sie sogar darauf gekommen seyn, insofern von der Kirche sich loszusagen, als sie ihre Kinder selbst zu taufen, Ehen ohne priesterliche Einsegnung zu schließen sich unterfangen. Zur Verbreitung ihrer Lehren, zur allmähligen Untergrabung der alten Treue, Sittlichkeit und Religiösität des Volkes, zu Einpflanzung eines wilden, frechen, gegen alle Ordnung störrigen Sinnes, haben sie das gleiche wirksame Mittel mit ihren Meinungs- und Bestrebungsgenossen anderer Cantone, die Herausgabe eines öffentlichen Blattes, ergriffen. Daß hier Aehnliches, wie in andern radicalisirten Cantonen getrieben werde, zeigt folgendes Beleg: In Nr. 50 jener Zeitung (Echo des alpes) fand sich ein irreligiöses, zugleich den Vicar von Monthey beschimpfendes Schreiben, angeblich aus Orsieres und von einem Joseph Stephan Rossier unterzeichnet. Man fragte nun dem Schreiben des Briefes zu Orsieres nach, und erhielt das Zeugniß, daß im ganzen dortigen Taufbuch keiner dieses Namens sich finden lasse. — Diesem giftigen Blatt entgegen, wurde in Oberwallis die Zeitung von Sion begründet. Kaum dieselbe erschienen war, sah sie sich alsbald in zwey Preßprocesse verwickelt; den einen, weil sie berichtet hatte, die Verhandlungen des Landraths in Betreff der Instruction wegen der aarganischen Angelegenheit wären unrichtig in das Protocoll eingetragen worden. Zwar wurde der Herausgeber des Blattes in eine Busse von 250 Frk. verfällt, wodurch aber die Behauptung doch nicht völlig widerlegt wurde, indem gleichzeitige Berichte etwelches Dunkel über die Sache nicht genugsam aufgehellt haben. Einem Aufsatz „über die Lage des Landes" wurde die Absicht eines Umsturzes der gegen

wärtigen Ordnung der Dinge unterſtellt, und hierauf ebenfalls eine Geldſtrafe gebaut. — Daß aber jene Verbindung ſpäter vielleicht offener und kecker hervortreten und den Verſuch machen dürfte, ihren kirchenfeindlichen Geſinnungen Gewicht und Anerkennung zu verſchaffen, läßt ſich deßwegen um ſo eher befürchten, als Mitglieder derſelben bereits in der oberſten Behörde des Cantons, dem Landrath, ſitzen, und leicht ſich vermehren könnten; welchen aber doch diejenigen des Oberwallis noch lange ein Gegengewicht entgegenſtellen, wider ihre Verſuche ſich ſträuben werden.

Daß die Verbrüderung weder ſo verborgen noch ſo gefahrlos ſeye, mag daraus ſich ſchlieſſen laſſen, daß der Biſchof den Geiſtlichen vor dem letzten Oſterfeſt unterſagte, Glieder der jungen Schweiz zum heiligen Abendmahl zuzulaſſen. Worauf viele Geiſtliche von denen, die ſich zur Beichte meldeten, ſelbſt das Verſprechen verlangten, an jener niemals Theil nehmen, nie derſelben das Wort reden zu wollen. Darüber geriethen die Verbrüderten in Allarm und erhoben Klage bey dem Staatsrath. Dieſer aber erwiederte: der Biſchof habe nur gethan, was kraft ſeines geiſtlichen Amtes ihm zugeſtanden habe. Als bald nachher der Pfarrer von Monthey einem ſolchen die Eheeinſegnung verweigerte, wurden ihm die Fenſter eingeworfen, durch die Regierung von dem Biſchof Rücknahme ſeiner Verfügung verlangt. Der Biſchof gab die Einwilligung zu der Eheeinſegnung, doch gegen einen Revers des Betreffenden, in alles, was der päpſtliche Stuhl (denn dieſem hatte er inzwiſchen von der Sache Bericht erſtattet) hinſichtlich der jungen Schweiz anordnen werde, ſich fügen zu wollen. Nun ſandten deren Glieder eine Deputation an den Biſchof (den Präſidenten des groſſen Raths an der Spitze), um von ihm zu vernehmen, was er ihnen denn vorzuwerfen habe? Er antwortete ausweichend: er werde ſich freuen, wenn ihre Geſellſchaft auf keine religiöſen Reformen ausgehe; dieſelbe ſeye gewiß, wie alles Menſchliche, der Verbeſſerung fähig, ſolcher ſolle man ſich beſtreben. Auch der Canzlar des Biſchofs wies darauf hin, daß Projecte zu religiöſen Reformen aufgegeben werden ſollten; übrigens hätten die Geiſtlichen die Befehle des Biſchofs zu weit ausgedehnt, denn ſeine Verfügungen wären beſtimmt an die Clauſel geknüpft geweſen: „ſofern die Mitglieder dem Projecte einer religiöſen Reform nicht entſagten.“ (Man ſieht hieraus wenigſtens, daß antikirchliche Plane ein weſentlicher Beſtandtheil ihrer Beſtrebungen ſind.) — Wieder ſuchten ſie bey dem Staatsrath Schutz gegen die Verfügungen des Biſchofs, erhielten aber wieder den Beſcheid: da das Geſuch eine kirchliche Sache betreffe, ſo könne der Staatsrath nichts weiter thun, als dem Biſchof einige Vorſtellungen darüber machen. Ebenſo lehnte der Staatsrath auch die von dem Biſchof in Anſpruch genommene Mit-

wirkung zur Verhinderung von Taufen ohne Prieſter ab. Er wollte eine unbetheiligte Stellung bewahren.

Im Juni erhielt der Biſchof Antwort von Rom; — wieder der Ausdruck derjenigen Weisheit, Milde und Partheiloſigkeit mit der dort alle Geſchäfte, kleine wie groſſe, ſtets behandelt worden ſind. Der Papſt theilte dem Biſchof mit: „er habe den wichtigen Fall reiflicher Prüfung unterworfen, ein Entſcheid werde bald folgen. Indeſſen wolle der Biſchof ſeiner Geiſtlichkeit die Weiſung ertheilen, die Glieder der jungen Schweiz zu allen Sacramenten zuzulaſſen und einfach von ihnen die Erklärung, jedoch ohne eine ſpecielle Formel, verlangen, daß ſie einem künftigen Entſcheid des apoſtoliſchen Stuhls ſich unterziehen wollten.“

Innhalt.

Allgemeines. Seite.

I. Die Revolution. 1
II. Die Mediation 21
III. Die ſogenannte Reſtauration 36
IV. Die ſogenannte Regeneration 63
1. Die öffentlichen Blätter.
a. Deren Tendenz im allgemeinen 69
b. Verunglimpfung einzelner Geiſtlicher . . . 90
c. Ausfälle gegen Klöſter 102
d. Aeuſſerungen über Biſchöfe 110
e. Schmähungen gegen den Nuntius und den Papſt . 111
f. Angriffe auf die Kirche und deren Einrichtungen . 115
g Läſterungen weltlicher Autoritäten 119
2. Antikirchliche Geſinnung von Magiſtraten —
a. Durch Reden ausgedrückt 124
b. Durch Verfügungen und Handlungen bewieſen. . 133
3. Anderweitiges Wirken der Preſſe gegen die Kirche.
a. Kalender 136
b. Flugſchriften 143
c. Geſchichtliche Abhandlungen 168
4. Einfluß von dieſem Allem auf das Volk 173
5. Verfolgung von Predigten 180
6. Verderbniß der Lehranſtalten.
a. Der Höhern 201
b. Der Niedern 232
7. Kirchenfeindliche Geſetzgebung.
a. Gemeinſame 257
b. Beſondere 304
8 Die Geiſtlichen 325
9. Rückwirkung auf das Volk 349

Beſonderes.

Zürich 361
Bern 369

Seite.

Luzern 407
Schwyz 475
Glarus 481
Freiburg 507
Solothurn 516
St. Gallen 530
Graubünden 593
Aargau 597
Thurgau 720
Teſſin 747
Wallis 753

Druckfehler und Berichtigungen.

Bey einer dreiwöchentlichen Abwesenheit, während welcher die Correctur von Seite 49 — 160 nicht durch den Verfasser gepflegt werden konnte, hat sich leider eine grosse Zahl sinnstörender Fehler, auch manche unrichtige Interpunction eingeschlichen, deren Berichtigung nachfolgt. Den ersten Fehler in der ersten Zeile der Vorrede, wiewohl leicht zu berichtigen, hat die Geschicklichkeit des Setzers hineincorrigirt.

Seite.	Zeile.		
15	13	von oben	früher schon, — das Comma zu streichen.
19	9	v. oben	hatten, lies: — hatte.
23	6	v. u.	ihm, l.: — ihnen.
26	6	v. u.	jene, l.: — jenen.
33	11	v. u.	etwas, l.: — etwa.
50	14	v. u.	Walten, l.: — Waltens.
52	25	v. u.	bald, l.: — beinahe.
54	9	v. o.	es, l.: — er.
—	13	v. u.	dasjenige, l.: — derienige.
55	21	v. o.	Günstiges, l.: — günstiger.
56	1	v. u.	1822, l.: — 1824.
58	18	v. u.	höchischer, l.: — pöchischer.
—	12	v. u.	schwillenden, l.: — schillernden.
59	17	v. u.	forderten, l.: — fordern.
—	13	v. u.	dar stellt, l.: — darstellt.
—	—	v. u.	nach hervorgegangen ein Comma.
60	8	v. o.	da aber die Obrigkeiten, l.: — die Obrigkeiten aber.
—	17	v. o.	englische, l.: — die englischen.
61	20	v. u.	der denkbaren, l.: — des Denkbaren.
63	10	v. o.	setzte, l.: — setzten.
—	15	v. u.	scirent, l.: — sciunt.
—	13	v. u.	Heautiontmos., l.: Heautontimor.
64	18	v. u.	geben, l.: — gaben.
—	12	v. u.	hätten, l.: — so hätten.
—	7	v. u.	ungehemmter, l.: — ungehemmten.
—	5	v. u.	engen, l.: — engem.
65	12. 13	v. o.	jenen leisen Winken, l.: — jenem leisen Winke.
—	21	v. o.	Vorgängen, l.: — Vorgänge.
66	14	v. o.	hinter hat — ein Semicolon.
—	22	v. o.	hie hie, l.: — hie.
—	15	v. o.	Stürme, l.: — Stürmer.
67	8	v. o.	Represätions- l.: — Repräsentations-.
68	2	v. o.	zugeschertem, angewendeten, l.: — Zugeschertem, angewendete.

Seite.	Zeile.		
68	19 v.	o	gleichgültig, l.: — gleichzeitig
69	5 v.	u.	namentlich aber, l.: — namentlich.
70	16 v.	o.	jungen Pflanzen, l.: — junge Pflanze.
—	2 v.	u.	doch auch, l.: — doch auf.
71	3 v.	o.	einem, l.: — einen.
75	19 v.	u.	Einwohnern, l.: — Einwohner.
77	1 v.	u	und derjenige, l.: — dasjenige.
78	13 v.	u.	mit getheilt, l.: — mitgetheilt.
81	6 v.	o.	nur, l.: — nun.
84	5 v.	o.	dieselben, l.: — dieselbe.
—	8 v.	o.	erfolgten, l.: — erfolgte.
89	20 v.	u.	Henne freimüthiger, l.: — Henne's Freimüthiger.
90	9 v.	o.	Anfällen, l.: — Ausfällen.
92	16 v.	o.	derjenige, l.: — dasjenige.
98	2 v.	u.	Wagmann, l.: — Wegmann.
99			sind nicht durch Druckfehler, sondern durch einen lapsus calami die Horn- und die Klauenmänner in Schwyz geradezu verwechselt, die Benennungen daher umzukehren.
100			zweymal Arbischer, l.: — Aebischer.
105	12 v.	o.	als jenes Gemisch, l.: — dieses genießt.
—	13 v.	u.	Schmutzblatt, l.: — Venusblatt.
107	13. 14 v.	o	vor, kommen, l.: — vor-kommen.
110	3 v.	o.	ist die Ueberschrift ausgelassen: d. Aeusserungen über Bischöfe.
112	7 v.	o.	hätte, ist das eine Mal zu streichen.
113	11 v.	u.	aber, l.: — eben.
114	6 v.	u.	ist hinter: aber, ein Comma zu setzen.
115	9. 10 v.	o.	oder verhehlten, l.: — oder nicht verhehlten.
124	10 v.	u.	ja, l.: — je.
125	19 v.	o.	Curialstuhle, l: — Curulstühle.
—	15 v.	u.	andern, l.: — anderm.
126	4 v.	u.	ungefähr hundert, l: — hundert. (Bey der Parität waren 100 Katholiken, ebensoviel Protestanten im aarg gr Rath.)
130	16 v.	o.	seyn, l: — seyen.
135	5 v.	u.	der Niedertretenden, l.: — Darniedertretenden.
132	5 v.	o.	Ultramontinismus, l.: — Ultramontanismus.
—	15 v.	o.	eines, l: — einer.
—	24 v.	o.	seyn l.: — seye.
—	26 v.	o.	angebracht, l.: — angebahnt.
—	17 v.	u.	welche, l: — welchen.
136	18 v.	u.	Siege, l: — Särge.
—	15 v.	u.	desselben, l.: — derselbe.
140	15 v.	o.	Knöpfe, l.: — Köpfe.
141	19 v.	u.	der Punct hinter Solothurn ist zu tilgen.
—	15 v.	u.	emachten, l.: — gemachten.
142	2 v.	o.	von Vorgängen, l.: — von den Vorgängen.

Seite. Zeile.

142 3 v. u. zu treffenden, l: — zutreffenden.
143 17 v. o. in dem, l.: — in den.
— 15 v. u. arg, muß wegfallen.
144 7 v. o. huldreichen, l.: — hurdreichen.
— 8 v. o. Mury, l.: — Bruch.
146 17 v. u. 1838, l.: — 1839.
147 15. 14 v. u. ist irrthümlich Luzern als Vorort bezeichnet, Zürich war es damals, wonach auch Z. 10. 9. zu berichtigen sind.
149 3 v. o. Schriftsteller, l: — Schriftstellen.
— 12 v. u. zur, l.: — zu.
150 4 v. o. seye, l.: — seyen.
— 12 v. o. nahm, l: — nahmen.
— 17 v. u. zu deren, l.: — zu denen.
151 22 v. u. Desmarcen, l.: Damascen.
— 20 v. u. ihm, l.: — ihn.
— 19 v. u. nothdürftigsten, l.: — nothdürftigen.
152 13 v. o. worden, l.: — werden.
160 13 v. u. Juni, l: — Januar.
166 19 v. u. nach hindurch, ist beizufügen: in meinem Hause.
167 nach Zeile 10 v. o.

Von hochachtbarer Hand sind dem Verfasser Actenstücke über den Betreffenden verheissen worden, die noch helleres Licht über ihn verbreiten und nicht den geringsten Zweifel an seiner Verdorbenheit übrig lassen. Wie tief aber er in den Schmutz der gemeinsten Unsittlichkeit versunken seye, dessen giebt gewiß genugsames Zeugniß, was wir so eben in öffentlichen Blättern lesen: daß nemlich das Amtsgericht von Bern sich genöthigt gesehen habe, den Herausgeber einer neuen, alle Sittlichkeit höhnenden Schandschrift desselben, den Buchhändler Jenni daselbst, zu zehntägiger Gefangenschaft, 40 Franken Busse und Vernichtung der vorhandenen Exemplare zu verurtheilen. Aus einem solchen, in unsern Tagen gefällten Urtheil läßt sich auf den Inhalt dieses Products des geilen Bocks schliessen.

172 Z. 11 v. u. Sittverderbniß, l.: — Sittenverderbniß.
177 Die Anm ist dahin zu berichtigen, daß die Verhaftungen, welche Waller vornahm, nicht nächtliche waren, sondern am hellen Tage geschahen, wie in dem Abschnitt über Aargau umständlicher berichtet wird.
178 Hr. Dr. Bertschinger wurde nicht zum Bezirksamtmann, sondern zum Bezirksgerichts-Präsidenten von Lenzburg ernannt.
184 und 185 stehen bezüglich auf den Tag, an welchem Hr. P. Alexander seine Predigt gehalten, die Angaben in Widerspruch — Pfingstdienstag und 29 Juli; Ersteres ist unrichtig, (an diesem Tage wird gar nicht gepredigt), Letzteres richtig.
186 12 v. o. seye, l: — seyen.
— 17 v. o. welches, l.: — welche.
191 Der dort nicht genannte Pfarrer (Geistliche) war der Professor,

Seite.

jetzt Pfarrhelfer, Georg Boßhard von Zug. Er ließ die Predigt deßwegen drucken, weil der bischöfliche Commissar Boßhard in Zug ihm vorwerfen wollte, dieselbe seye so, daß der Bischof sie verwerfen müßte.

192 21 v. o. fand sich, l.: — fand.
196 19 v. u. einen, l.: — einem.
201 16 v. o. seine, l.: — seiner.
220 5 v. o. 27. May, l.: — 17. May.
249 4 v. o. gesucht, hat, l.: — gesucht hat.
264 1 v. u. Vertäuschung, l.: — Vertauschung.
285 8 v. u. Von der Versammlung zu Mumpf im Frickthal am 28. Sept. 1934 wird von Männern, die genau unterrichtet sind, versichert, der Führer derselben, Regierungsrath und dermaliger aargauischer Tagsatzungs-Gesandter Wieland, habe dem Volk vorgegeben, man wolle sich an die Katholiken des Freyamts anschliessen. In diesem Sinne habe er eine Petition an den gr. Rath gegen die Badener-Artikel vorgelesen, darauf, als es sich um das Unterschreiben handelte, an deren Stelle eine in entgegengesetztem Sinne geschoben. Nachdem der Betrug entdeckt worden, hätten Viele ihre Unterschriften zurückgezogen; Andere, welche in gutem Glauben dergleichen sammelten, dieselben verbrannt, daher die Petition gegen die Bad. Art. aus diesem Landestheil nur wenige Unterschriften gehabt habe.
322 14 v. o. 1833, l.: — 1835.
355 4 v. o. Aerni, l.: — Aum.
366 2 v. u. 1835, l.: — 1834.
380 16 v. o. Februar, l.: — März.
450 2 v. u. ist ein nur zu streichen.
478 9 v. u. abzublase, l.: — anzublasen.
495 12 v. o. Sept., l.: — Oct.
501 6 v. o. verbittern, l.: — verbitten.
502 10 v. u. durch Band, l.: — durch das Band.
546 23 v. u. Den Zeitungen zwar mißtrauend, aber dem Bilde gemäß, welches der Verfasser während der Darstellung der Ereignisse von Hr. Aloys Fuchs sich machen zu dürfen glaubte, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit der Nachricht beimessend, hat derselbe zur Zeit, da jener Bogen unter der Presse sich befand, ein Mehreres nicht sagen können. Seit dieser Zeit hat man nun das Nähere vernommen; daß nemlich Hr. Aloys Fuchs zu Schwyz in Gegenwart Sr. Excellenz, des Apostolischen Nuntius, Erzbischofs von Melitene, seine früher geäusserten Irrthümer zurückgenommen und Se. Heiligkeit hierüber Ihre väterliche Zufriedenheit bezeugt habe. Der Verfasser freut sich, hierin eine Bestätigung der in Betreff des Hrn. Fuchs gehegten Meinung und seiner über ihn geäusserten Bemerkungen zu finden.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

C 5019.35
Die Befeindung der katholischen Kir
Widener Library 003336716
3 2044 081 793 036